Hiſtoriſche Zeitſchrift.

Herausgegeben von

Heinrich v. Sybel und Max Lehmann.

Der ganzen Reihe 64. Band.
Neue Folge 28. Band.

München und Leipzig 1890.
Druck und Verlag von R. Oldenbourg.

D1
H6
V.64

Inhalt.

Aufsätze.

Seite

Der Religionsfrevel nach römischem Recht. Von Theodor Mommsen 389
Über das Vaterland der falschen Dekretalen. Von H. Wasserschleben 234
Der Zustand der deutschen Hochschulen am Ende des Mittelalters. Von K. Hartfelder 50
Der Versuch eines Nationalkonzils in Speier 1524. Von J. Weizsäcker 199
König Erich XIV. von Schweden als Politiker. Von Fritz Arnheim 430
Der Konflikt zwischen Friedrich Wilhelm I. und Karl VI. über die Allodifikation der Lehen in den Marken. Von H. v. Friedberg 216
Ein Vorspiel der Konvention von Tauroggen. Von Max Lehmann 385
Die amerikanische Demokratie in Staat und Gesellschaft. Von H. v. Holst 1
Julius Weizsäcker. Von H. v. Sybel 193

Miscellen.

Winterfeldt und der Ursprung des Siebenjährigen Krieges 476
Yorck's Wiedereintritt in den preußischen Dienst 251

Berichte gelehrter Gesellschaften.

Badische historische Kommission 191

Verzeichnis der beſprochenen Schriften.

	Seite
Alin, ſ. Hildebrand.	
American church history society. I.	177
Analecta Bollandiana. VI.	133
Anemüller, Urk.-Buch v. Paulinzelle. I.	497
Arbois de Jubainville, l. premiers habitants de l'Europe. I.	259
Aſtronomus, Lebensbeſchr. Ludwig's d. Frommen	156
Auriol, ſ. Camprédon.	
Balzani, popes and Hohenstaufen	166
Bezzenberger, kuriſche Nehrung	506
Bidermann, öſtreich. Geſammtſtaatsidee. II.	508
Bigelow, France and the confederate navy	382
Bilfinger, d. bürgerl. Tag	112
———, d. antiken Stundenangaben	112
Binding, Gründung d. norddeutſchen Bundes	316
Blomberg, Bernadotte	563
Blümner, ſ. Hermann.	
Brecher, Gebietsveränderungen i. Sachſen	334
———, geſchichtl. Entwickelung Baierns	334
Brecht, Kirche u. Sklaverei	259
Bruns, Vertreibung Heinrich's v. Braunſchweig	302
Bryce, american commonwealth	1
Buchholz, Ekkehard v. Aura	163
Bujack, z. Bewaffnung d. Ritter d. deutſchen Ordens	336
Buſch, Wolſey u. d. engl.-kaiſ. Allianz	287
Butler, Gordon	348
Bydragen v. h. histor. genootschap te Utrecht. XI.	534
Camprédon, défense de Dantzig. Par Auriol	313
Carlyle, Letters. Ed. by Northon. I. II.	347
Chroniken, ſ. Jung.	
Collection d. textes	174
Conradi Hirsaug. dialogus. Hrsg. v. Schepps	165
Cornelius, Verbannung Calvin's	301
Cosneau, l. grands traités d. l. guerre d. cent ans	174
Crivellucci, fede storica di Eusebio	136
Curtius, griech. Geſch. III.	116
Dahn, Landnot d. Germanen	140
Delff, Geſch. Jeſu	125
Dittenberger, ſ. Hermann.	
Domeier, Abſetzung Adolf's v. Naſſau	172
Droyſen, griech. Kriegsalterthüm. I.	116
Dünzelmann, Schauplatz d. Varus-Schlacht	124
Einhard, Jahrbücher	156
Emerton, introduction t. t. study of middle ages	262
Enders, ſ. Luther.	
Ermiſch, Freiberger Stadtrecht	498
Ermoldus Nigellus, Lobgedicht	156
Felten, Robert Groſſeteſte	346
Fiſcher, Philoſophie d. Geſch.	108
Forſchungen z. deutſchen Landeskunde, hrsg. v. Kirchhoff. III, 4.	506
Forſten, Akten z. Geſch. d. baltiſchen Frage	379
Fredericq, Corp. document. inquisit. neerland. I.	530
Freier, Geſch. v. Sternberg	502
Friedlaender et Malagola, acta nat. german. univers. Bonon.	558
Friedlaender, ſ. Univerſitätsmatrikeln.	

	Seite
Friedrich, Konstantin. Schenkung	138
Fröhlich, Kriegswesen Cäsar's. I.	123
Gairdner, Henry VII. . .	544
Gayet, l. grand schisme .	175
Gebhardt u. Harnack, Texte u. Untersuch. V, 4. VI, 1. VI, 2. . . . . 127. 129.	130
Geffroy, s. Recueil.	
Gény u. Knod, Bibliothek z. Schlettstadt	326
Gerbert, Straßburger Sektenbewegung	289
Gerbert, lettres. Par Havet	274
Geschichtschreiber d. deutschen Vorzeit. Zweite Ges.-Ausg. XV. XVII—XXI . 265. 156. 157.	158
Geschichtsquellen, Thüringische. IV.	497
Gierke, Untersuchungen. XXVII. XXVIII. . . . . 158.	167
Green, Henry II.	344
———, Gesch. d. engl. Volkes. I. II.	538
Gregorovius, kl. Schriften. I. II.	108
Grotefend, s. Quellen.	
Harnack, Augustin's Konfessionen	139
———, s. Gebhardt.	
Havet, l'écriture secrète d. Gerbert	275
———, l. tachygraphie italienne	275
———, s. Gerbert.	
Hefele u. Knöpfler, Konziliengesch. V.	135
Hermann, Blümner und Dittenberger, Lehrbuch d. griech. Antiquitäten. II. 2, 1	116
Herrmann, Maria Theresia .	509
Hesselbarth, Untersuch. z. 3. Dekade d. Livius	121
Hildebrand och Alin, svenska riksdagsakter. I.	560
Högström, S. Barthélemy	564
Höniger, Kölner Schreinsurk.	330
Hofmeister, Matrikel v. Rostock. I.	499
Inventaire d. archives. . .	552
Jung, Chroniken d. Reformationszeit	496
Kaulek, papiers d. Barthélemy. IV.	552
Keinz, s. Reidhard.	
Keussen, Kölner Revolution v. 1396.	496
Kirchhoff, s. Forschungen.	
Kleinschmidt, Charakterbilder a. d. französ. Revolution . .	549
Knod, Beatus Rhenanus . .	327
———, s. Gény.	
Knöpfler, s. Hefele.	
Koch, Reformation i. Jülich .	332
Köhler, Entwickelung d. Kriegswesens. III.	269
Köster, Wormser Annalen . .	489
Kötschau, Origenes gegen Celsus	129
Koldewey, Jesuiten u. Braunschweig	497
Krehl, Muhammed	190
Kremsier, Festschrift	510
Kretzschmar, Formularbücher Rudolf's v. Habsburg . .	277
Krones, Besiedlung d. Alpenländer	342
Labriola, Probleme e. Philos. d. Gesch.	257
Lamprecht, röm. Frage . .	266
Lang, von u. aus Schwaben. V.	325
Lauckert, Gesch. d. Physiologus	132
Lea, indulgences in Spanien	177
Lenz, Briefwechsel Philipp's v. Hessen m. Bucer. II. . . .	298
Lersch, Einleitung i. d. Chronologie.	112
Levertin, teater	562
Levy, Beitr. z. Kriegsrecht .	268
Lindenschmidt, Handbuch d. deutsch. Alterthumskunde. 3. Lief.	263
Luther's Briefwechsel. Hrsg. v. Enders. I. II. . . .	285
Maisel, Philanthropin z. Frankenthal	329
Malagola, s. Friedlaender.	
Marcks, Zusammenkunft i. Bayonne	306
Martens, Generalkonzession Konstantin's	137
Matthäi, lombard. Politik Friedrichs I.	167
Matzat, röm. Zeitrechnung .	119
Maurenbrecher, Gesch. d. deutschen Königswahlen . .	160
Mendheim, d. reichsstädtische Söldnerwesen.	281
Mielke, z. Biogr. d. hl. Elisabeth	490

	Seite
Miodonski, Anonymus adversus aleatores	131
Mirbt, Stellung Auguſtin's	161
Monum. Germ. hist. Script. XIII. XIV.	141
Moſes, Religionsverhandl. z. Hagenau	291
Neidhard v. Reuenthal, Lieder. Hrsg. v. Keinz	171
Neujahrsblätter, Würtemberg. VI.	490
Ney, Reichstag z. Speier	291
Nithard, Geſchichten	157
Nöck, Exception Sachſens v. d. Wahl Ferdinand's I.	300
Norton, ſ. Carlyle.	
Pallain, mission d. Talleyrand	549
Paris, littérature franç.	349
Paulus Diakonus, überſ. v. Abel	265
———, Geſch. d. Biſchöfe v. Metz	156
Pirenne, constitution d. Dinant.	537
Pöſchel, Lehmann's Kriegschronik	334
Polek, Erwerbung der Bukowina	510
Polniſcher Bericht	350
Prutz, Entwickelung d. Tempelherrenordens	279
Publikationen d. Geſellſch. f. rhein. Geſchichtsk. I.	330
Publikationen a. d. preußiſchen Staatsarchiven. XXVIII. XXXVI 298.	489
Quellen z. Frankfurter Geſch. Hrsg. v. Grotefend. II.	496
Recueil d. instructions. II. Par Geffroy	546
Reſch, Agrapha	127
Reuß, kleine Straßburger Chronik	493
Ringscis, Erinnerungen. III.	321
Rodenberg, wiederholte deutſche Königswahlen	167
Röhricht, Deutſche Pilgerreiſen	567
Rogers, hist. of agriculture in England. III—VI.	540
Roſenthal, Geſch. d. Gerichtsweſens Baierns. I.	317
Ruble, traité d. Cateau-Cambrésis	303
Rudolf u. Meginhart, Übertragung d. hl. Alexander	158
Ruith, Max Emanuel u. d. Donauſtädte	319
Rydberg, Sverges traktater. IV.	559
Saldria, Beitr. z. Geſch. (v. Tſchirch u. Mann)	500
Saporta, famille de Sévigné	548
Schepps, ſ. Conradi.	
Scheuffgen, Beitr. z. Geſch. d. großen Schismas	283
Schlecht, Eichſtätt i. Schwedenkriege	333
Schloſſer, abendländ. Kloſteranlage	140
Schmidt, älteſte Geſchichte d. Vandalen	264
Schöne, Schuhmachergewerbe	568
Schreiber, kulturhiſtor. Bilderatlas I.	115
Schriften d. weſtpreuß. Geſchichtsvereins	504
Schulte u. Wolfram, Urk.-Buch v. Straßburg. IV, 2.	491
Schultze, Geſch. d. preuß. Regieverwaltungen	337
v. Schultze, preuß. Werbungen	342
Schwalm, Landfrieden unter Ludwig d. Baiern	172
Schwarz, Briefwechſel Maximilian II. m. Pius V.	308
Schybergson, Finlands historia. I. II.	565
Seresia, l'église et l'état	160
Stalla, d. erſte Přemyslide	343
Speck, z. Geſch. v. Pirna	335
Stähelin, Briefe a. d. Reformationszeit	286
Stockvis, manuel d'hist. I. II.	111
Stoy, Bündnißbeſtrebungen evangel. Stände	290
Thegan, Lebensbeſchr. Ludwigs d. Frommen	156
Thierbach, Handfeuerwaffen II. III.	114
Thunert, Akten d. Stände v. Weſtpreußen. I.	504
Tietzen, Zinzendorf	311
Tilſit's Vergangenheit. I—III.	505
Töpfer, attiſche Genealogie	118

	Seite
Töpke, Matrikel d. Universität Heidelberg. III, 1	328
Ungarischer Bericht	511
Universitätsmatrikeln. I. Frankfurt. II. Hrsg. v. Friedlaender	489
Urk. u. Akten v. Straßburg. IV, 1.	491
Urk.-Buch, Fürstenbergisches. VI.	490
———, Würtembergisches. V	326
Vetter, Religionsverhandl. z. Regensburg	291
Villari, Savonarola. I. II.	178
Wallon, représentants d. peuple. I. II.	555
Warmholtz, bibl. hist. sueo-gothica. Register	558
Weiß, Berthold v. Henneberg	284
Welschinger, divorce d. Napoléon	556
Werner, Paulinismus d. Irenäus	130
Weyl, fränk. Staatskirchenrecht	158
Weyland, Apocalypse v. Johannes	126
Winkelmann, Friedrich II. I.	168
Wolfram, s. Schulte.	
Würtemberg. Urk.-Buch. V.	326
Zakrzewski, preuß. Reformen d. direkten ländl. Steuern	337

Die amerikaniſche Demokratie in Staat und Geſellſchaft.[1])

Von

H. v. Holſt.

So thöricht auch das Unterfangen, die Geſchichte vorausſchreiben zu wollen, ſtets geweſen iſt, und immer bleiben muß, wird der Satz doch auf ungetheilte Zuſtimmung rechnen dürfen, daß die Zukunft in Folge der durch die Dampfkraft und die Elektrizität geſchaffenen Verkehrs- und Produktionsverhältniſſe in anderem Sinne eine Weltgeſchichte haben wird, als die Vergangenheit ſie gehabt hat und haben konnte. Und ebenſo wenig wird der weitere Satz auf Widerſpruch ſtoßen, daß in dieſer Weltgeſchichte der Zukunft die Vereinigten Staaten von Amerika ein Faktor erſten Ranges ſein werden. Ob nur durch eine ſtarke Steigerung des ſchon heute gewaltigen Gewichtes, das ſie in der Weltwirthſchaft repräſentiren, oder auch durch die propagandiſtiſche Kraft ihrer Inſtitutionen und durch ihre Leiſtungen auf den Gebieten der Kunſt und Wiſſenſchaft, — ob zum Segen oder zum Unſegen der Menſchheit, darüber kann man ſtreiten und darüber wird geſtritten. So verſchieden aber auch die Antworten lauten mögen, die auf dieſe Fragen ertheilt werden, das Raiſonnement, das zu den Antworten führt, muß in einer weſentlichen Hinſicht

[1]) The American Commonwealth. By James Bryce. 3 vols. Lond. 1888.

auf der gleichen Basis ruhen, wenn es anders irgend welchen Werth haben soll: das Bestehen der Föderativrepublik des nordamerikanischen Kontinents ist eine Thatsache, mit der die europäischen Völker mit jedem Jahrzehnt in stetig und rasch steigendem Maße, theils in ihrem Thun und theils in ihrem Lassen zu rechnen haben. Daraus folgt unmittelbar, daß die europäischen Völker ein wachsendes Interesse daran haben, eine immer gründlichere und allseitigere Kenntnis derselben zu gewinnen. Daß dieses nicht völlig verkannt wird, soll gewiß nicht geleugnet werden. In England, Frankreich und Deutschland wendet man sich mehr und mehr diesem Studium in einer Weise zu, die endlich dem feuilletonistischen Unfug diese seine weiteste und unbestrittenste Domäne so weit zu entreißen verspricht, daß er Europa nicht mehr, sowohl zur Schande wie zum Schaden gereichen wird. Trotzdem ist die Behauptung sicherlich begründet, daß selbst in den Kreisen, in denen die Bedeutung der Vereinigten Staaten am besten gewürdigt wird, die Kenntnis ihrer Institutionen, Zustände und Entwickelungstendenzen meist noch weit entfernt davon ist, so eindringend und umfassend zu sein, wie sie es nach ihrer thatsächlichen Bedeutung sein sollte. Die Schuld daran tragen aber zum großen Theil die Amerikaner selbst, denn es hat bisher an Werken gefehlt, aus denen diese Kenntnis hätte geschöpft werden können, und die Abfassung solcher Werke wäre doch in erster Stelle ihre Aufgabe. An tüchtigen Schriften, in denen gewisse Seiten des Staats- und Volkslebens behandelt werden, ist natürlich kein Mangel. Allein die Zeit, die dazu erforderlich ist, aus dieser Literatur sich ein richtiges Gesammtbild herauszulesen, steht nur dem Spezialisten zur Verfügung. Wer nicht Land und Leute durch eigene Anschauung — d. h. nicht etwa auf einer Ferientour, sondern durch längeres Leben in und mit dem Volke — kennen gelernt hat, bedarf aber vor allen Dingen ein Werk, das in nicht zu großem Umfange die Gesammtheit der Erscheinungen in ihrem Zusammenhange und in ihren Wechselwirkungen zur Darstellung bringt und beurtheilt. Dem Europäer, der nicht den atlantischen Ozean gekreuzt, mußte diese breite Basis geboten werden, wenn er nicht Gefahr laufen sollte, auch von den ge-

diegenſten Spezialwerken durch das Viele, was ſie nicht enhalten, oft und in weſentlichen Hinſichten gar ſehr in ſeinen Auffaſſungen und Urtheilen irregeleitet zu werden. Ein ſolches Werk war bisher noch nie verſucht worden — zum Theil wohl unſtreitig deswegen, weil gerade die berufenſten Leute ſich am klarſten darüber waren, daß es eine Rieſenaufgabe ſei und eine Meiſterhand allererſten Ranges erfordere, wenn der Breite der Baſis auch in allen Theilen die Feſtigkeit entſprechen ſolle.

Jetzt hat ein Engländer den Muth zu dem Wagnis gehabt, dieſe große Lücke auszufüllen — allerdings, wie ſpäter näher gezeigt werden ſoll, auch nicht ohne mancherlei und zwar zum Theil ſehr erhebliche Beſchränkungen, aber doch nicht nur ungleich weiter ausgreifend, als es vor ihm irgend ein amerikaniſcher oder europäiſcher Schriftſteller gethan hat[1]), ſondern auch namentlich viel planmäßiger von der Abſicht ausgehend und weit zweckbewußter das Ziel verfolgend, ein, wenn auch nicht erſchöpfendes und bis in alle Einzelheiten ausgeführtes, ſo doch allſeitiges und geſchloſſenes Bild des amerikaniſchen Staats- und Volkslebens zu entwerfen[2]). Daß ihm die Löſung dieſer Aufgabe vollſtändig gelungen ſei und mithin der Zukunft nur erübrigt, die durch die weitere Entwickelung nothwendig werdenden Ergänzungen und Änderungen zu vermerken, glaubt er ſelbſt gewiß nicht. Dazu iſt nicht allein die Zeit, die er bei der Studirlampe verbracht, wie die, welche er in Amerika verlebt, doch viel zu kurz geweſen, ſondern es war auch, abgeſehen von allem Anderen ſchon deswegen ſchlechthin unmöglich, weil es auf zahlreichen Gebieten von

[1]) Auch Tocqueville keineswegs ausgenommen, denn Bryce ſagt von deſſen Werk mit Recht: „What he has given us is not so much a description of the country and people as a treatise, full of exquisite observation and elevated thinking, upon democracy, a treatise whose conclusions are illustrated from America, but are in large measure founded, not so much on an analysis of American phenomena, as on general views of democracy which the circumstances of France had suggested.“ 1, 5.

[2]) „I shall endeavour to omit nothing which seems necessary to make the political life and the national character and tendencies of the Americans intelligible to Europeans.“ 1, 3.

höchſtem Belang noch viel zu ſehr an den nöthigſten Vorarbeiten fehlt. Auf alle dieſe warten zu wollen, hieße aber noch auf Generationen hinaus auf Werke wie das in Rede ſtehende verzichten. Jenes Verlangen wäre daher nur gerechtfertigt, wenn — was ſelbſtredend nicht der Fall iſt — ſolche Werke nothwendiger Weiſe auch werthlos ſein müßten, weil ſie zur Zeit in vielen Beziehungen recht unvollkommen ſein müſſen. Die Beantwortung der Frage nach der Berechtigung, ſich an ein großes wiſſenſchaftliches Unternehmen zu wagen, braucht nicht davon abhängig gemacht zu werden, wie weit man hinter dem vorgeſteckten Ziel zurückbleiben wird; es genügt, ſich ſagen zu können, daß man ein anſehnliches Stück über die bisher erreichten Grenzlinien vorzudringen im Stande ſein wird.

James Bryce hat ſich nicht der Selbſtüberſchätzung ſchuldig gemacht, als er mit der Zuverſicht an die Arbeit ging, daß ihm dieſes gelingen werde. In nicht gewöhnlichem Grade vereinigt er in ſich eine Anzahl der hauptſächlichſten Vorbedingungen, um gerade eine derartige Aufgabe mit Erfolg anzugreifen. Er iſt ein juriſtiſch und hiſtoriſch gründlich gebildeter und methodiſch geſchulter Mann, — auf weiten Reiſen in den verſchiedenſten Ländern hat er die angeborene Beobachtungsgabe vortrefflich ausgebildet, — die Vereinigten Staaten hat er wiederholt beſucht und in allen ihren Theilen aus eigener Anſchauung kennen gelernt, — nicht nur ohne Vorurtheil, ſondern mit unverkennbarer Sympathie iſt er dem amerikaniſchen Volke entgegengetreten, ſo daß er ſich mindeſtens ebenſo häufig dem Vorwurf ausſetzt, Menſchen und Dinge in zu günſtigem Licht geſehen zu haben, wie dem entgegengeſetzten, daß er zu ſcharf urtheilt, aber kein Kritiker wird ihn wiſſentlicher Schönfärberei oder Schwarzmalerei bezichtigen, — in den Inſtitutionen, wie in der ganzen Denk- und Empfindungsweiſe des dominirenden Elementes im Volke iſt vieles, was er nicht gleich anderen Europäern ſich erſt durch kritiſche Arbeit zu eigen machen und nachempfinden lernen mußte, weil es die engliſche Erbſchaft Amerika's iſt, und endlich iſt er auf dem Gebiete der Politik kein Mann der grauen Theorie, ſondern hat als Mitglied des engliſchen Unterhauſes ſelbſtthätig

in dem Brennpunkt eines großen und in manchen kardinalen Hinſichten nahe verwandten Staats- und Volkslebens geſtanden. Bei dieſer Ausſtattung mußte mit fleißiger und gewiſſenhafter Arbeit ein Ergebnis erzielt werden, das ungeachtet zahlreicher und ſchwer wiegender Mängel dem Urheber einen bleibenden Platz in der wiſſenſchaftlichen Ehrenliſte ſeiner Zeit ſichert. Ich nehme keinen Anſtand, die Überzeugung auszuſprechen, daß The American Commonwealth eines der bedeutendſten und ganz beſonders auch dankenswertheſten publiziſtiſchen Werke iſt, die das 19. Jahrhundert hervorgebracht hat, und zu der Klaſſe publiziſtiſcher Werke gehört, denen die Hiſtoriker ebenſoviel Aufmerkſamkeit zu ſchenken haben wie die Politiker. Darum habe ich die Redaktion der „Hiſtoriſchen Zeitſchrift“ gebeten, mir für die Beſprechung den Raum zur Verfügung zu ſtellen, den ſie für einen Aufſatz bewilligt, weil es m. E. nicht möglich ſei, in der Form einer gewöhnlichen kritiſchen Anzeige die Aufmerkſamkeit der deutſchen wiſſenſchaftlichen Welt ſo auf dasſelbe zu lenken, wie es ſeiner Bedeutung nach geſchehen ſollte.

Dieſe Bemerkungen mußten umſomehr vorangeſchickt werden, als ich — abgeſehen von dem Abdruck der Überſchriften der Hauptabſchnitte des Werkes — mich nothgedrungen ganz darauf beſchränken muß, die weſentlichſten Punkte hervorzuheben, hinſichtlich deren ich Ausſtellungen der einen oder anderen Art zu machen habe. Der in den drei ſtarken Oktavbänden ver- oder bearbeitete Stoff iſt ſo gewaltig, daß ſchon eine etwas eingehendere Inhaltsangabe mit kürzeſter Charakteriſirung der eigenthümlichen Behandlungsweiſe, aber ohne alle kritiſchen Bemerkungen, den mir zu Gebote ſtehenden Raum faſt vollſtändig in Anſpruch nehmen würde. Mit einer ſolchen Skizze wäre aber Zeit und Papier ganz zwecklos vergeudet, denn das Werk gehört nach Inhalt und Form zu den Büchern, über die mit wirklichem Nutzen nur für diejenigen geſchrieben werden kann, die ſie ſelbſt geleſen haben oder leſen werden. Mein Wunſch iſt, daß das Vorſtehende genügen möge, recht viele Leſer der „Hiſtoriſchen Zeitſchrift“ dazu anzuregen. Für das, was folgt, wird mir lediglich das maßgebend ſein, was mir die Intereſſen Derer zu fordern ſcheinen, die dieſem

Wunſche nachzukommen beabſichtigen. Deswegen bedarf es auch weder dem Autor noch meinen Leſern gegenüber einer weiteren Entſchuldigung dafür, daß ich kein Wort mehr über das ſagen werde, was meiner Anſicht nach gut oder gar vortrefflich iſt, obwohl es das Unzulängliche und Unrichtige überwiegt. Auch wenn ich nur das Wichtigſte herausgriffe, könnte ich doch auf wenigen Seiten weder jenem gerecht werden, noch dieſen Genüge thun. Beides kann in gebührendem Maße nur durch die Verweiſung auf das Werk geſchehen, jedoch natürlich nur mit dem Vorbehalt, daß ich nicht allem beipflichte, wogegen ich nicht ausdrücklich Einſprache erhebe. Auf Einzelheiten, auch wenn ſie nicht ohne Belang ſind, kann ich mich nicht einlaſſen. Mein Beſtreben wird nur dahin gerichtet ſein, dem Leſer einen leitenden kritiſchen Faden zu liefern, den er m. E. gut thun wird, feſt in der Hand zu behalten, während er dem im allgemeinen trefflichen Cicerone durch den gigantiſch labyrinthiſchen Wunderbau des mächtigſten Staates und des führenden Volkes der Neuen Welt folgt.

Der erſte Band behandelt „The National Government“; der zweite zerfällt in zwei gleich ſtarke Hälften, von denen die erſte (Part II) „The State Governments“ betitelt iſt, aber „as local government is a matter of State regulation“, auch „some account of the systems of rural and city government which have been created in the various States“ enthält und die zweite (Part III) „The Party System“ überſchrieben iſt; der dritte iſt in drei Theile getheilt: Part IV „Public Opinion“; Part V „Illustrations and Reflections“; Part VI „Social Institutions“.

„The National Government“ wird unter drei Geſichtspunkten in der nachſtehenden Reihenfolge betrachtet: „its framework and constitutional machinery, the methods by which it is worked, the forces which move and direct its course“. Ganz in der gleichen Weiſe werden „The State Governments“ behandelt: „the constitutions that have established them, the authorities which administer them, the practical working of their legislative bodies“. Und da die Parteiorgani-

ſationen „in fact form a second body of political machinery, existing side by side with that of the legally constituted government, and scarcely less complicated", wird die gleiche Behandlungsweiſe im Weſentlichen auch für ſie beibehalten und zunächſt wird ihre Struktur geſchildert, dann die Arbeitsweiſe der „Maſchine" beſprochen und endlich von den Kräften gehandelt, die ſie bewegen und dirigiren.

Auf den erſten Blick erſcheint dieſe Anordnung ganz vortrefflich, da man unwillkürlich den Schluß zieht, daß ſehr klar und überſichtlich ſein müſſe, was ſo ſyſtematiſch iſt. Das iſt jedoch keineswegs durchweg der Fall. Nicht alle Materien vertragen das gleiche Maß von Syſtematik. Bryce hat hierin unſtreitig des Guten zu viel gethan und zwar gerade auf Koſten der Klarheit und Überſichtlichkeit. Zunächſt nöthigt es ihn ſehr häufig zu Wiederholungen. Das hebt er ſelbſt hervor, aber er meint, wenn der Schriftſteller zwiſchen Wiederholung und Unklarheit zu wählen habe, ſo müſſe er ſich für jene entſcheiden. Das iſt gewiß richtig. Allein in ſehr vielen, wenn nicht in den meiſten Fällen, wäre er gar nicht vor dieſe Alternative geſtellt worden, wenn er nicht zu ſyſtematiſch verfahren wäre, während er in anderen und noch weſentlicheren Hinſichten ebenfalls nur gewonnen haben würde, wenn er ſich in dieſer Beziehung eine etwas größere Freiheit in der Behandlung des Stoffes geſtattet hätte. Das Bild würde dadurch viel an Lebendigkeit, Anſchaulichkeit und Plaſtizität gewonnen haben. Man wird — um es in einem Bilde draſtiſch auszudrücken — zunächſt nur vor eine große Sammlung von anatomiſchen Präparaten geſtellt, die ganz allmählich zu den verſchiedenen Gliedern zuſammengefügt werden, um dann einzeln in ihren Funktionen geſchildert und kritiſirt zu werden. Der ſchwierigſte und wichtigſte Theil der Arbeit: die Demonſtrirung des ganzen Organismus in ſeiner geſammtheitlichen Lebensthätigkeit bleibt eigentlich ungethan oder iſt doch wenigſtens in einer Art von halbfertigem Zuſtand gelaſſen, da ſie nur in einzelnen mehr oder minder weit auseinanderliegenden Stücken erfolgt. Gerade diejenigen Leſer, die nicht durch früheres Studium oder eigene Beobachtung ſchon einen ziemlich breiten

und feſten Boden unter den Füßen haben, werden, je aufmerkſamer ſie dem Autor folgen, um ſo häufiger und lebhafter den Eindruck empfangen, daß ihnen oft doch nur das Material geboten wird, wo ſie das fertige Produkt erwarten durften. Mancher von ihnen wird vielleicht, wenn er an das Ende des dritten Bandes gelangt iſt, zweifelnd fragen, ob nicht die hochintereſſante Lektüre trotz der reichen und gründlichen Belehrung, die ſie ihm gewährt, als letztes Facit doch nur ein großes Fragezeichen hat. Es wird ihm ſein, als wäre ein Kaleidoſkop durch lange Stunden in gleichmäßig langſamem Tempo vor ſeinem geiſtigen Auge gedreht worden: jedes Bild bei allem Durcheinander der bunten Farbenpracht ſcharf umriſſen und eine regelmäßige Figur zeigend, aber jede Drehung ein neues Bild erzeugend, trotz der gleichen Elemente und unverkennbarer Geſetzmäßigkeit in dem Grundtypus doch ſtets andere Farbenkombinationen und andere Formen bietend. Da jedes dieſer Bilder für ſich im Weſentlichen richtig iſt, müſſen ſie wohl zuſammen auch ein im Weſentlichen richtiges Geſammtbild geben, wenn man ſie nur richtig neben-, auf- und durcheinander zu legen verſteht. Wie ſoll das aber einem ſolchen Leſer gelingen, wenn dieſer Forſcher und Kenner, der ſich doch in voller Klarheit die Entwerfung eines richtigen Geſammtbildes als ſeine eigentliche Aufgabe geſetzt hat, mit der Löſung derſelben nicht beſſer hat zu Strich kommen können?

Eine andere ſchwache Seite des Werkes iſt ebenfalls auf die allzu ſyſtematiſche Behandlungsweiſe zurückzuführen, d. h. nur als eine thatſächliche, aber keineswegs auch unvermeidliche Folge derſelben. Die erwähnte Dreitheilung verleitet den Verfaſſer häufig, ſeine Angaben sub 1 und 2 in eine Form zu kleiden, die dem Leſer eine völlig irrige Vorſtellung von ſeinen Anſichten geben muß, bis ihm sub 3 oder gar an irgend einer ganz anderen Stelle des Werkes die Augen über das Mißverſtändnis und ſeine Urſachen geöffnet werden. Er hat für den wirklichen Zuſtand gehalten, was nur der von der Verfaſſung oder dem Geſetz geforderte war, oder für ein Urtheil des Autors angeſehen, was nur als ein Poſtulat der logiſchen Doktrin hatte hingeſtellt werden ſollen. Ich habe mir im Verlauf der Lektüre Dutzende

von kritiſchen Notizen gemacht, die ich eine nach der anderen wieder durchſtreichen mußte, weil ich früher oder ſpäter — bisweilen erſt ſehr ſpät — auf den natürlich angenehm überraſchenden Beweis dafür ſtieß, daß ich in den einen oder anderen dieſer Irrthümer verfallen ſei.

Dieſer Mißſtand wird noch dadurch ſehr bedeutend erhöht, daß erſt im vierten Hauptabſchnitt[1]), alſo im erſten Drittel des dritten Bandes, das abgehandelt wird, was nach der Auffaſſung des Autors das eigentliche vitale Princip dieſes ganzen Staats- und Volkslebens iſt. Die Manifeſtationen und Wirkungen dieſer, trotz ihrer grell in die Augen ſpringenden Übergewalt, unfaßbaren Potenz greifen aber auf Schritt und Tritt modifizirend, dirigirend, korrigirend in die Einzelaktion und die unzähligen Wechſelwirkungen der in den drei erſten Hauptabſchnitten beſprochenen Faktoren ein. Die Folge davon, daß man erſt jetzt mit dem Weſen und der Bethätigungsweiſe dieſer alles überſchattenden Kraft bekannt gemacht wird, iſt daher, daß der Leſer ſich alles früher Gehörte wieder vergegenwärtigen muß, um es einer ſo gründlichen Übermalung zu unterwerfen, daß von den Bildern, die er ſich bis dahin zu eigen gemacht, kaum eines ganz unverändert beſtehen bleibt und manche faſt bis zur Unkenntlichkeit ſcheinen umgeſtaltet werden zu müſſen. Da muß man entweder mit einem außerordentlichen Gedächtnis und einem mehr als gewöhnlichen Vorſtellungs- und Kombinationsvermögen ausgeſtattet ſein, oder ſchon ziemlich umfaſſende und eindringende Kenntniſſe mitgebracht haben, um nicht bisweilen Gefahr zu laufen, daß die Eindrücke ſich zu einem wirren Wirbeltanz verſchlingen, ſtatt ſich immer mehr zu klären, zu feſtigen und immer lebenswahrer zu gruppiren.

Dieſe Gefahr, den Leſer durch ſcheinbar und ab und an auch wirklich einander widerſprechende Angaben zu verwirren, wird durch eine Selbſttäuſchung, in der ſich der Verfaſſer befindet, noch beträchtlich erhöht. Er ſagt in dem einleitenden Kapitel:

„I have striven to avoid the temptations of the deductive method, and to present simply the facts of the case, arranging

[1]) Public Opinion.

and connecting them as best I can, but letting them speak for themselves rather than pressing upon the reader my own conclusions."

Die Selbſtbeſchränkung, die er ſich in Betreff des Urtheilens auferlegt hat, iſt jedoch unbeſtreitbar viel geringer, als er nach dieſem Satze meint. Schon die Zahl der Urtheile, die auch in der Form als ſolche erſcheinen, iſt durchaus nicht klein und ſie werden in der Regel ſo unumwunden abgegeben und ſo beſtimmt formulirt, als es ohne kränkende Anmaßung und übertreibenden Mißbrauch der Sprache überhaupt geſchehen kann. Ausdrückliche Urtheilsenthaltung findet faſt nur dort ſtatt, wo es ſich um einige noch lebende Perſonen handelt oder gewiſſe Verhältniſſe berührt werden, deren ganz beſondere Stellung in dem Empfinden der Angloamerikaner jeder kritiſchen Auslaſſung ſeitens eines Fremden etwas Verletzendes gibt. Bryce urtheilt aber auch beſtändig, wo er es der Form nach nicht thut. Was er für eine Thatſache ausgibt, wird in zahlloſen Fällen von dieſem oder jenem nicht, oder doch nur unter mehr oder minder gewichtigen Verklauſulirungen als Thatſache anerkannt werden. Zum großen Theil iſt das durch die Natur der Sache bedingt, aber Bryce geht darin doch viel weiter, als die behandelte Materie es unvermeidlich macht. Ein Vorwurf ſoll ihm daraus nicht gemacht werden, aber es mußte konſtatirt werden, weil er vor den Leſer mit dem Anſpruch auf ein Maß von Objektivität tritt, das ſich thatſächlich in dem Buch nicht findet. Die Zahl der offenbaren Unrichtigkeiten, die ihm nachgewieſen werden können, iſt, ſoweit meine Kenntniſſe reichen, nicht groß und ſie ſind meiſt nicht von erheblicher Bedeutung. Was dagegen die Perſpektive und die Intenſität des Kolorits anlangt, hat er es meiner Anſicht nach vielfach mehr oder weniger verſehen, und andere ebenſo urtheilsberechtigte oder noch kompetentere Leute werden in beiden Hinſichten weder ſeine noch meine Anſichten als ganz zutreffend gelten laſſen und ebenſo wenig ſich untereinander in voller Übereinſtimmung befinden. Wer Recht hat, muß ſelbſtverſtändlich bis auf einen gewiſſen Grad immer eine offene Frage bleiben. Allein die Thatſache, daß Meinungsverſchiedenheiten obwalten, iſt an

ſich ein unumſtößlicher Beweis dafür, daß der Leſer auch dort Bryce keineswegs blindlings folgen darf, wo dieſer ihm nach ſeiner Behauptung „einfach die Thatſachen“ bietet. Keine Inſtitution, kein Verhältnis, keine Entwickelungstendenz, keine Beſtrebung von irgend welchem Belang wird in dem Werke beſprochen, ohne in der einen oder anderen Form auch über ſie zu urtheilen, und trotz des ehrlichen und ernſten Strebens nicht nur nach Gerechtigkeit, ſondern auch nach Objektivität iſt in dieſen Urtheilen das ſubjektive Element durchaus nicht ſchwach.

Ich habe in dieſem Betreff ſpäter auf ein Moment noch beſonders hinzuweiſen. Vorerſt ſind jedoch noch einige andere Mängel in der Anlage des ganzen Werkes hervorzuheben.

Rückſichten auf den Raum, ſagt Bryce „have compelled me to deal briefly with the legal aspects of the Constitution; but this is a defect which the lay reader will probably deem a merit“. Letzteres wird wohl in vielen Fällen zutreffen. Wenn Bryce aber damit ſagen will, daß es mitbeſtimmend für ſein Thun und Laſſen geweſen iſt, ſo hat er ſich durch eine Rückſicht von ganz untergeordneter Bedeutung verleiten laſſen, ſich ſelbſt im Licht zu ſtehen, denn der Werth ſeines Werkes iſt nicht unerheblich dadurch beeinträchtigt, daß „the legal aspects of the Constitution“ häufig zu wenig Beachtung gefunden haben. Die Vereinigten Staaten, d. h. ſowohl die Union wie die Einzelſtaaten, haben nun einmal in ihren geſchriebenen Verfaſſungen ſeit hundert Jahren (bzw. ſeit über hundert Jahren oder ſeit dem Moment ihrer Entſtehung) in anderem Sinne und höherem Maße als irgend ein europäiſcher Staat ſozuſagen eine gebundene Marſchroute für ihre politiſche Entwickelung empfangen, bzw. ſich ſelbſt auferlegt, und der eigenartige politiſche Genius des Volkes, ſowie mancherlei Eigenthümlichkeiten in den gegebenen realen Verhältniſſen haben dieſe bindende Kraft, die in den geſchriebenen Verfaſſungen liegt, noch bedeutend verſtärkt. Auf Schritt und Tritt muß daher gründlich unterſucht und genau feſtgeſtellt werden, was Rechtens war, wie und warum es Rechtens wurde und was Rechtens iſt, um die gegenwärtigen thatſächlichen Zuſtände richtig beurtheilen zu können. Das iſt,

wie nicht nur manche Ausführung, ſondern auch mehr als ein ausdrückliches Wort bekundet, Bryce keineswegs entgangen. Allein, wenn die richtige Erkenntnis auch kein unfruchtbares Korn geblieben iſt, ſo hat ſie doch lange nicht Frucht genug getragen; er iſt in der praktiſchen Verwerthung nicht nur weit hinter dem Wünſchenswerthen zurückgeblieben, ſondern hat auch öfters das durchaus Nothwendige ungethan gelaſſen. Wenn er z. B. gleich auf S. 19 des 1. Bandes in der erſten kurzen Charakteriſirung des Verhältniſſes von Union und Einzelſtaaten ſagt: „They (die Einzelſtaaten) have not been called into being by that (the central) government. They existed before it. They could exist without it", ſo wird das ſogar hinſichtlich der dreizehn urſprünglichen Staaten nicht allgemein ohne Vorbehalt als richtig anerkannt[1]) und für die ſeit der Annahme der Verfaſſung entſtandenen Staaten, alſo die große Majorität, iſt es natürlich noch viel weniger vollſtändig zutreffend, ſchon weil der zweite Satz, was ſie anlangt, die Thatſachen einfach auf den Kopf ſtellt[2]). Daß ſich das große Werk gleich mit ſo anfechtbaren Behauptungen hinſichtlich der grundliegenden verfaſſungsrechtlichen Frage einführt, hat aber ſeinen Grund nicht etwa in dem unzureichenden Wiſſen des Verfaſſers. Sowohl mit den einſchlägigen Thatſachen wie mit dem Inhalt und der Geſchichte der betreffenden verſchiedenen verfaſſungsrechtlichen Doktrinen iſt er hinlänglich vertraut. Er hat es nur nicht für nöthig gehalten, an dieſer Stelle all' dem eine ſo weitgehende Berückſichtigung zu ſchenken, daß er kein Wort niederſchrieb, für das er nicht auch mit allen

[1]) Ich will hier nur an die berühmten und natürlich auch Bryce bekannten Sätze aus Lincoln's Botſchaft vom 4. Juli 1861 erinnern: „The Union is older than any of the States, and, in fact, created them as States. Originally, some independent (d. h. unabhängig von einander) colonies made the Union; and, in turn, the Union threw off their old dependence for them, and made them States, such as they are. Not one of them ever had a State constitution independent of the Union."

[2]) Bryce ſpricht aber in der angeführten Stelle nicht nur von den 13 urſprünglichen Staaten, ſondern von den Staaten ſchlechtweg.

ſeinen Konſequenzen unbedingt einſtehen könnte. Daß der weſentlichſte Inhalt ſeiner Sätze von keiner Seite eine Beanſtandung zu gewärtigen habe, da ſie ja nur das Grundprincip in der Struktur der Föderativrepublik in der gewöhnlichen amerikaniſchen Redeweiſe hinſtellen, glaubte er ſich genügen laſſen zu dürfen. Was für den Volksgebrauch im Alltagsleben und allenfalls auch für einen unter dem Hochdruck der Ungeduld des Setzers geſchriebenen Zeitungsartikel hinreicht, iſt aber doch noch lange nicht auch in einem wiſſenſchaftlichen Werk am Platz, und namentlich nicht, wenn es ſich um einen Eckſtein des ganzen Baues handelt.

Das iſt nicht der einzige Fall, in dem verfaſſungsrechtliche Verhältniſſe von kardinaler Bedeutung durch unzulängliche Vertiefung des Denkens in „the legal aspects of the Constitution“ verquickt mit unzureichender Sorgfalt in der Wahl der Ausdrücke in ganz ſchiefes Licht gerückt werden. Ich muß mich dabei beſcheiden, mit einem Wort noch auf ein zweites Beiſpiel hinzuweiſen. Bd. 1, S. 300 wird geſagt, dem Präſidenten, der nach den übrigen einſchlägigen Beſtimmungen der Verfaſſung zu ſchwach gegenüber dem Kongreß geweſen wäre, ſei die nöthige Kraft gegeben worden „by being made a part of the legislature“. „He became a distinct branch of the legislature, but for negative purposes only“ (S. 299). Und Bd. 3, S. 321 heißt es: „The Federal executive has no influence on legislation“. Damit iſt die in Wahrheit dem Präſidenten von der Verfaſſung hinſichtlich der Geſetzgebung verliehene Stellung in ihr gerades Gegentheil verkehrt. Grundſätzlich iſt ihm jeder Antheil an der geſetzgebenden Gewalt vorenthalten, dagegen aber ein ſehr großer Einfluß auf die Geſetzgebung eingeräumt und zwar allerdings, wenn auch nicht ausſchließlich, ſo doch ganz vorwiegend „für negative Zwecke“ [1]).

Die Bedeutung von Trübungen in den verfaſſungsrechtlichen Brillengläſern, durch die ein Schriftſteller über amerikaniſches

[1]) Siehe meine in der H. Z. veröffentlichte Abhandlung: „Das Verfaſſungsrecht der Vereinigten Staaten von Amerika im Lichte des engliſchen Parlamentarismus.“

Staats- und Volksleben sieht, bleibt aber gar leicht nicht auf die verfassungsrechtlichen Verhältnisse und Fragen beschränkt. Sie müssen oft zu einer verkehrten Auffassung geschichtlicher Vorgänge führen und diese wiederum wird häufig zu Urtheilen über Institutionen und ihre Wirkungen verleiten, die entweder mehr oder weniger falsch sind, oder doch wenigstens so weit in der Luft schweben, als sie eingestandenermaßen durch Schlußfolgerungen aus diesen unrichtigen Prämissen gewonnen worden sind. Das ist Bryce u. a. gerade hinsichtlich der Frage passirt, die ungleich mehr als irgend 'eine andere die Geschicke der Union während des ersten Jahrhunderts ihres Bestandes beeinflußt hat. Er schreibt Bd. 3, S. 147:

„The extension of slavery question came before the nation in 1819; after 1840 it was the chief source of trouble; year by year it grew more menacing; year by year the nation was seen more clearly to be drifting towards the breakers. Everybody felt that something must be done. But it was the function of no one authority in particular to discover a remedy, as it would have been the function of a cabinet in Europe. I do not say the sword might not in any case have been invoked, for the temperature of Southern feeling had been steadily rising to war point. But the history of 1840—1860 leaves the impression that the constitutional organs of government did less to grapple with the problem than a people may expect from its organs."

Und Bd. 2, S. 616 heißt es — nachdem gesagt worden ist, daß sich unter den amerikanischen Politikern immer Leute von hinlänglicher Fähigkeit und Integrität finden, „for carrying on the regular business of the country" —: „Men with those still higher gifts which European nations look for in their prime ministers (though they do not always find them) have of late years been rare. The Americans admit the fact, but explain it by arguing that there has been no crisis needing those gifts. Whether this is true may be doubted. Men of constructive statesmanship were surely needed in the period after the Civil War: and it is possible that a higher statesmanship might have averted the war itself."

Ich beſtreite nun keineswegs, daß die von ihm angegebenen Urſachen — namentlich das bereits berührte verfaſſungsrechtliche Verhältnis von Exekutive und Legislative, das jener nur einen (vorwiegend negativen) Einfluß auf die Geſetzgebung einräumt, aber jeden Antheil an der geſetzgebenden Gewalt grundſätzlich vorenthält — bisher dahin tendirt haben und nach der Natur der Dinge auch in Zukunft dahin tendiren werden, Staatsmänner erſter Ordnung in den Vereinigten Staaten eine viel ſeltenere Erſcheinung ſein zu laſſen, als in Staaten mit „Kabinetsregierung“. Wohl aber glaube ich mit größter Beſtimmtheit in Abrede ſtellen zu dürfen, daß die verfaſſungsrechtlichen Regierungsgewalten ſich nicht in dem Maße, das ein Volk von ſeinen Organen erwarten durfte, an dem Problem der Sklavenfrage abgemüht haben, weil es die Aufgabe keiner Autorität im beſonderen war, ein Heilmittel zu entdecken. Bis zur letzten Stunde hat es wahrlich nicht an heißen Bemühungen gefehlt, ein ſolches Heilmittel zu finden, aber es iſt ſowohl eine der augenfälligſten wie bedeutſamſten Seiten der Geſchichte der Sklavenfrage, daß alle dieſe Bemühungen nicht nur thatſächlich die Kataſtrophe unvermeidlicher machten und ihren Eintritt beſchleunigten, ſondern auch dieſe Wirkung haben mußten, weil es ein verfaſſungsmäßiges Heilmittel nicht gab und darum jede Maßnahme in der einen oder anderen Hinſicht verkehrt ſein und mithin ſchließlich nicht heilend, ſondern vergiftend wirken mußte. Daß die ungeheure Entwickelung des Baumwollbaues die Sklaverei zum geſtaltenden Princip des geſammten Lebens der Sklavenſtaaten gemacht hatte, daß die Sklaverei in den Staaten von der Verfaſſung der Kompetenz der Bundesregierung vorenthalten worden war, und daß die entgegenſetzten Principien der Sklaverei und der Freiheit in dem Kampf um das unermeßliche Territorialgebiet der Union wieder und immer wieder aufeinanderſtoßen mußten, weil die Sicherheit und in letzter Linie der Fortbeſtand der Sklaverei von der politiſchen Herrſchaft der Sklavokratie über die Union abhängig war — das waren die drei Thatſachen, die eine friedliche Löſung des Problems durch verfaſſungsmäßige Mittel unmöglich machten, und kein Kabinet der genialſten Staatsmänner hätte an dieſen Thatſachen das

Geringſte ändern können. Ich weiß ſehr wohl, daß es noch immer einige Leute gibt — auch gerade unter europäiſchen Diplomaten, deren Beurtheilung der Verhältniſſe mehr oder weniger von den Einwirkungen der perſönlichen Eigenſchaften der ſüdſtaatlichen Politiker auf ſie beeinflußt wurde — die das heute ſo wenig wie vor dreißig Jahren wahr haben wollen. Ausnahmslos aber haben dieſe Herren es bisher unterlaſſen, der Welt das Recept mitzutheilen, das ohne Pulver und Blei zur Geneſung geführt haben würde. Wenn ſich bei den Politikern des Nordens einerſeits weniger demagogiſche Liebedienerei gegenüber der Sklavokratie und andrerſeits höhere ſtaatsmänniſche Einſicht gefunden hätten und bei den Politikern des Südens weniger rückſichtsloſe Anmaßung und ſklavokratiſche Leidenſchaft, ſo wäre man wohl nicht ganz auf dem gleichen Wege zu der heroiſchen Radikalkur durch Blut und Eiſen gelangt, aber irgendwie mußte die Verquickung des gegebenen Verfaſſungsrechtes mit der angedeuteten Entwickelung der realen Intereſſen auf dieſelbe hinausführen, wenn der immer weiteren Ausdehnung der Sklaverei in der Union eine Schranke gezogen und die Herrſchaft der Sklavokratie über dieſelbe gebrochen werden ſollte.

Daß dieſes Bryce nicht vollſtändig klar geworden iſt, kann ich mir nur daraus erklären, daß „the legal aspects of the Constitution“ von ihm beim Studium der Geſchichte der Sklavenfrage nicht in dem erforderlichen Maße berückſichtigt worden ſind, d. h. er kann ſich bei demſelben nicht auf Schritt und Tritt gegenwärtig gehalten haben, daß ſie von Anfang an bis tief in den Bürgerkrieg hinein in gewiſſem Sinne das entſcheidende Moment gebildet haben und bilden mußten. An anderer Stelle weiſt er darauf hin, daß die geſchriebene Verfaſſung die Wirkung gehabt habe, die Debatten im Kongreß auf die Rechtsfrage zuzuſpitzen, ſtatt ſie auf die politiſche Baſis zu ſtellen. Das iſt nicht nur richtig, ſondern auch von der höchſten Bedeutung, und es muß ihm ferner zweifellos zugegeben werden, daß die Konſequenzen davon zum ſehr großen Theil unheilvolle geweſen ſind. Ob aber unheilvoll oder ſegensreich, es iſt eine geſchichtliche Thatſache und dieſe Thatſache mußte für die vorliegende Frage maßgebend ſein.

Es war eine verfaſſungsrechtliche Unmöglichkeit, gegen den Willen der Sklavenſtaaten das Problem der Sklavenfrage als ein politiſches an der Wurzel anzufaſſen, eine Änderung der Verfaſſung in dieſem Betreff ohne Zuſtimmung eines beträchtlichen Theiles der Sklavenſtaaten war auch bei völliger Einhelligkeit der freien Staaten ebenfalls verfaſſungsrechtlich unmöglich und zwiſchen den Sklavenſtaaten beſtand thatſächlich oder doch nach Anſicht ihrer Bevölkerung nicht nur hinſichtlich der Behauptung dieſer verfaſſungsrechtlich unangreifbaren Stellung, ſondern auch noch weit darüber hinaus eine vollſtändige Intereſſenſolidarität. Daraus folgt unmittelbar, daß keine Regelung des Verhältniſſes von Exekutive und Legislative durch die Verfaſſung — eine dem engliſchen Muſter nachgebildete ebenſo wenig wie irgend eine andere denkbare — die von Bryce in jenen Sätzen bezeichneten Wirkungen haben konnte, in welcher Weiſe und in welchem Maße die Geſchichte der Sklavenfrage auch ſonſt immer dadurch beeinflußt worden wäre, wenn die Beſtimmungen der Verfaſſung in dieſer Beziehung andere geweſen wären.

Laſſen wir es jedoch ganz dahingeſtellt, ob es zu beweiſen iſt, daß unter den gegebenen wirthſchaftlichen Bedingungen und Verhältniſſen die gewaltſame Löſung des Sklavereiproblems eine unabwendbare Konſequenz der rechtlichen Stellung war, welche die Verfaſſung der „beſonderen Inſtitution“ der Südſtaaten anwies. Es iſt wohl mindeſtens fraglich, ob es unter irgend welchen Umſtänden als zuläſſig anerkannt werden ſollte, in einem ernſten wiſſenſchaftlichen Werke eine ſolche Hypotheſe aufzuſtellen, daß ein weltgeſchichtliches Ereignis wie der amerikaniſche Bürgerkrieg vielleicht durch dieſes oder jenes verhindert worden wäre. Wenn aber gar die einzige Baſis einer ſolchen Hypotheſe die Annahme iſt, daß bei einer anderen Geſtaltung des Verhältniſſes der verſchiedenen ſtaatlichen Gewalten zu einander eine größere Fülle ſtaatsmänniſcher Talente entwickelt worden wäre, ſo iſt das mehr als kühn und ſchlimmer als müßig. Wenn man ſich ſchon dem unfruchtbaren Geſchäft einer derartigen retroſpektiven Geſchichtsorakelei hingeben will, ſo ſollte man es ſich doch wenig-

ſtens nicht ſo bequem machen, ſtatt der Begründung ein nacktes dixi zu bieten.

Dieſe unglückliche Abſchweifung des Verfaſſers in das ſterile und gefahrvolle Gebiet des retroſpektiven Orakelns leitet uns zu der wichtigen Frage hinüber, welche Stellung er der Geſchichte in ſeinem Werke angewieſen hat. Er ſpricht ſich ſelbſt auch darüber gleich in dem einleitenden Kapitel aus. „Ich mußte einer anderen Verſuchung widerſtehen, der, mich in die Geſchichte zu verlieren (of straying off into history). Die Verſuchung iſt ſtark geweſen, denn gelegentliche Exkurſionen in die Vergangenheit würden nicht nur die Schilderung belebt, ſondern auch Behauptungen bekräftigt und illuſtrirt haben, für die es unterlaſſen werden mußte, das Beweismaterial vorzulegen". Die behauptete Nothwendigkeit auch dieſer Selbſtbeſchränkung wird lediglich durch Raummangel begründet. Schon durch die Vermeidung der früher berührten Wiederholungen hätte jedoch ein recht beträchtlicher Raum gewonnen werden können. Auch abgeſehen davon iſt aber Bryce recht häufig durchaus nicht ſo haushälteriſch verfahren, daß die Triftigkeit dieſes Grundes ohne weiteres anerkannt werden könnte. Im Gegenſatz zu den politiſchen Denkern des vorigen Jahrhunderts legt unſere Zeit allgemeinen Erörterungen über die Vorzüge und Nachtheile der verſchiedenen Staats- und Regierungsformen an ſich wohl meiſt einen verhältnismäßig nur geringen Werth bei. Man kann denſelben aber auch recht hoch anſchlagen und wird doch ſagen müſſen, daß ihre vollſtändige Vermeidung nicht im Geringſten den Werth eines Werkes beeinträchtigt haben würde, deſſen Verfaſſer erklärt, ſich zu der Geſchichte des von ihm geſchilderten Landes in der angegebenen Weiſe ſtellen zu müſſen, weil die Aufgabe, die er ſich geſetzt: „a description of the facts of to-day", allen verfügbaren Raum beanſprucht[1]). Und ebenſo wenig wird beſtritten werden können, daß die — in der Regel allerdings nicht ausgeſponnenen, aber doch recht häufigen

[1]) Dazu werden die in dieſen allgemeinen Raiſonnements ausgeſprochenen Gedanken Jedem geläufig ſein, der auch nur oberflächlich mit der Literatur der „politiſchen Philoſophie" vertraut iſt. Von dem Publikum, für das Bryce geſchrieben hat, wird das aber wohl meiſt angenommen werden dürfen.

— Bezugnahmen auf Verhältniſſe in dem Staatsleben anderer, zum großen Theil ſogar mittelalterlicher und antiker Gemeinweſen dem wegen Raummangel nicht beigebrachten Beweismaterial aus der Geſchichte der Vereinigten Staaten hätten weichen ſollen, auch wenn ſie an ſich nicht nur ein gewiſſes Intereſſe darböten, ſondern auch — was m. E. faſt durchweg nicht der Fall iſt — einen wirklichen Werth als Illuſtration oder Vergleich hätten.

Es fehlt ferner nicht an Kapiteln, in denen auch die Schilderung der aktuellen Zuſtände nicht nur ohne Schaden hätte gekürzt werden können, ſondern auch viel Raum hätte erſpart werden ſollen, ſelbſt wenn eine andere Verwendung nicht geboten erſchien. Es iſt z. B. ein ſchreiendes Mißverhältnis, der Beſchreibung der Nationalkonventionen — nota bene im Text — doppelt ſoviel Seiten einzuräumen als der eminent bedeutungsvollen Frage des „Krieges gegen die Boßwirthſchaft“. Und obwohl Bryce ſchon einem großen Theil ſeiner eigenen Schilderung der Nationalkonventionen in hohem Grade einen rein feuilletoniſtiſchen Charakter hat geben müſſen, um die 23 Seiten ſchreiben zu können, läßt er ſich doch nicht an dieſem genügen, ſondern glaubt noch über neun Seiten des Anhanges in kleineren Typen mit dem Abdruck der Auslaſſungen des „Chicago Herald“ über die republikaniſche Konvention von 1884 füllen zu ſollen.

Dergleichen darf man ſich nicht erlauben, wenn Raummangel als einziger Grund für den planmäßigen Verzicht auf die ausdrücklich als ſehr wünſchenswerth anerkannte Heranziehung der Geſchichte geltend gemacht wird. Wenn ich als einziger Grund ſage, ſo habe ich jedoch nur die allgemeine Ankündigung des Einleitungskapitels im Auge. In beſonderen Fällen werden auch Gründe ſehr anderer Art angegeben. So z. B. heißt es trotz des unverhältnismäßigen Raumes, den er den Nominating Conventions widmet, bezüglich derſelben: „Es würde langweilig (!) ſein, dem Prozeß nachzugehen, durch den das gegenwärtige Syſtem geſchaffen wurde; ich werde mich daher darauf beſchränken, es in ſeinem gegenwärtigen Zuſtande zu ſkizziren“ (2, 141). Ich glaube, die ernſten und denkenden Leſer, für die er doch in erſter Stelle geſchrieben, würden gern auf die epiſche Breite verzichtet

haben, mit der er erzählt, wie es auf den Konventionen hergeht, wenn er sie dafür mit jenem Prozeß bekannt gemacht hätte. Allein es kann hier unerörtert bleiben, was von dieser Motivirung zu halten ist. Es kommt mir nur darauf an, zu konstatiren, daß es eingestandenermaßen nicht immer Raummangel ist, der Bryce bestimmt, auf die Geschichte nicht einzugehen.

Es wäre irrig, in diesen Ausstellungen kleinliche Nörgeleien zu sehen, oder auf sie das Wort anzuwenden: der Geschmack ist verschieden. Sie betreffen eine Frage, die sogar noch wichtiger als die zuletzt besprochene ist. Es handelt sich bei ihnen um ein so wesentliches Moment in der Anlage des Werkes, daß dieses eine reichliche Hälfte seines Werthes hätte einbüßen müssen, wenn Bryce sein angekündigtes Programm auch wirklich zur Ausführung gebracht hätte. Daß er dieses keineswegs thun wird, erfährt der Leser schon nach wenigen Seiten. Auf das einleitende Kapitel, in dem der Plan des Werkes dargelegt wird, folgt eines von nur fünf Seiten mit der Überschrift: The Nation and the States. Das 3. Kapitel von über 15 Seiten ist: The Origin of the Constitution betitelt und rein geschichtlich erzählenden Inhaltes. Damit wird von dem Verfasser sogleich thatsächlich anerkannt, daß eine strenge Einhaltung seines Programms nicht nur ein Fehler sein würde, sondern nach der Natur der Sache geradezu unmöglich ist. Die Vereinigten Staaten bilden keine Ausnahme von der allgemeinen Regel, daß die Institutionen eines Kulturvolkes und sein ganzes Leben und Weben in Staat und Gesellschaft ohne eine historische Basis von einer gewissen Breite und Tiefe nicht wirklich verstanden und richtig beurtheilt werden können. Daß sie nicht nur in ungleich höherem Grade, sondern auch in einem ganz anderen Sinne als die Staaten der alten Welt sich noch heute in einem intensiven Werdeprozeß befinden, macht dieselbe nicht etwa, wie ihre europäischen Beurtheiler aus der Klasse der Ferienreisenden zu meinen pflegen, entbehrlicher. In je lebhafterem Fluß die Wasser sich befinden und je stärker und ungleichmäßiger der Wellenschlag ist, desto mehr benöthigen die Füße einer festen Unterlage. Hier darf die Berücksichtigung der historischen Genesis weniger als irgendwo

ſonſt als ein „Abſchweifen“ in das Gebiet der Geſchichte angeſehen werden. Wer ſie völlig unberückſichtigt ließe, würde das Haus nicht einmal auf Sand bauen, ſondern es in die Luft ſtellen. Bryce erklärt aber, daß die Europäer, für die er doch vornehmlich hat ſchreiben wollen, „faſt nichts von amerikaniſcher Geſchichte wiſſen“. Er iſt alſo nicht von der falſchen Annahme ausgegangen, daß er die erforderlichen hiſtoriſchen Kenntniſſe vorausſetzen dürfe, ſondern er hat — ſo weit er ſeinem Programm treu geblieben iſt — die unbedingte Nothwendigkeit dieſer Kenntniſſe verkannt. Er hat verkannt, daß es ſich hier bei dem Heranziehen der Geſchichte in erſter Stelle gar nicht um Illuſtrationen oder ſelbſt Belege handeln durfte. Auf dieſe konnte verzichtet werden, wenn die Rückſicht auf den Raum es gebieteriſch forderte. Nimmermehr durften aber aus dieſem Grunde dem Leſer die erſten Vorausſetzungen für die Möglichkeit eines wirklichen Verſtändniſſes und einer richtigen Beurtheilung der zu ſchildernden Gegenwart vorenthalten werden, denn es wäre doch abſurd, wegen Raumerſparnis die Anlage eines Werkes ſo zu machen, daß der Zweck nicht erreicht werden kann, den man bei ſeiner Abfaſſung verfolgt. Um der großen Mehrzahl der Leſer dieſe erſten Vorausſetzungen zu bieten, muß aber die Schilderung und Kritik des Beſtehenden, d. h. des Gewordenen von dem ausgehen, woraus und wie es geworden iſt.

Wie weit Bryce davon entfernt iſt, ſich dieſen Wahrheiten vollſtändig zu verſchließen, erhellt daraus, daß jenes 3. Kapitel über den Urſprung der Verfaſſung keineswegs vereinzelt daſteht. In dem ganzen Werk finden ſich rein hiſtoriſche Angaben in ſo beträchtlicher Fülle eingeſtreut, daß es keine geringe Zeit erfordern würde, ihre Zahl feſtzuſtellen. Daß ich dieſe Programmwidrigkeiten nicht rügen will, habe ich bereits geſagt. Ich glaube im Gegentheil lediglich das tadeln zu ſollen, daß es Programmwidrigkeiten ſind. Die Ausführung iſt viel beſſer als das Programm. Daß dieſes fehlerhaft iſt, hat ſich aber natürlich doch immer recht erheblich in der Ausführung geltend machen müſſen. Das richtige Urtheil oder Gefühl in vielen einzelnen Fällen hat den Fehler in der Anlage wohl abſchwächen, aber nicht ihn beſeitigen können. Nicht

nur ist die Heranziehung der Geschichte nicht in dem wünschenswerthen Maße erfolgt, sondern sie ist auch nicht zweckbewußt genug, weil sie nicht systematisch ist. Das ist einer der wesentlichsten Punkte, an dem die Nachfolger von Bryce anzusetzen haben werden, und es wird eine ihrer dankbarsten Aufgaben sein, die Frucht seiner Arbeiten in dieser Beziehung einer gründlichen planmäßigen Durchbildung zu unterwerfen.

Worauf ist nun die Unzulänglichkeit des Werkes in dieser Hinsicht zurückzuführen? Da die zum Theil auf Selbsttäuschung beruhende Berufung auf Raummangel nachweislich zur Erklärung nicht hinreicht, glaube ich annehmen zu müssen, daß Bryce sich in Wahrheit nur von Fall zu Fall über das einzuhaltende Verfahren schlüssig gemacht und bei der Entwerfung seines Planes die Frage, in welchem Maße und in welcher Weise die Heranziehung der Geschichte erforderlich sei, überhaupt nicht einer eindringenden allgemeinen Prüfung unterworfen hat. Das aber vermag ich nur durch die Annahme hinlänglich zu erklären, daß seine eigene Kenntnis der amerikanischen Geschichte nicht hinlänglich tiefgründig sein kann. An einem guten allgemeinen Überblick fehlt es ihm allerdings nicht. Dafür enthält das Werk Belege genug. Das war aber m. E. für sein Unternehmen nicht zureichend und ich habe keine Angabe und kein Urtheil finden können, aus dem sich entnehmen ließe, daß seine historischen Kenntnisse nach Breite wie Tiefe darüber hinausgehen und er auch in dieser Hinsicht fest auf den eigenen Füßen steht. Daß dieses nicht der Fall ist, darf freilich insofern nur eine Vermuthung genannt werden, als ich mich dabei ganz vorwiegend nur auf das Viele, was nicht gesagt ist und auf die Art und Weise, wie Manches gesagt wird, berufen kann. Das jedoch ist eine rein negative Begründung der Kritik und darum kann ihr Werth oder Unwerth von jedem Leser nur nach dem Grade von Kompetenz abgeschätzt werden, das er im allgemeinen dem Kritiker glaubt zuerkennen zu sollen. Allein vollständig gebricht es mir doch nicht an einer positiven Unterlage für meine Ausstellung.

In einer längeren Anmerkung über „Constitutional Conventions" schreibt Bryce:

„The (Philadelphia) Convention met at the most fortunate moment in American history. Between two storms there is often a perfectly still and bright day. It was in such an interval of calm that this work was carried trough“ (1, 544).

Dieſe Sätze kontraſtiren ſo grell mit den thatſächlichen Zuſtänden in der Union während der Periode, die J. Fiske in dem von mir in dieſen Blättern beſprochenen Buch unter dem Titel: „The Critical Period of American History“ behandelt, daß ich beim erſten Leſen derſelben meinen Augen kaum trauen wollte. Das Erſtaunen minderte ſich allerdings, da aus dem Folgenden zu erkennen iſt, daß in der ungeheuerlichen Behauptung zum Theil ein ſtiliſtiſcher Mißgriff geſehen werden darf. Um das Bild zu gebrauchen, hat Bryce viel mehr geſagt, als er hat ſagen wollen. Er ſtellt einen ganz allgemeinen Satz ohne jegliche Einſchränkung hin, hat aber nur beſtimmte Verhältniſſe im Auge gehabt. Allein während ſich das mit Sicherheit erkennen läßt, erhält man doch darüber keineswegs wirkliche Klarheit, welche Verhältniſſe das geweſen ſind, denn man hört nur, daß das Volk nicht mehr in dem Siegesrauſch des glücklich beendigten Unabhängigkeitskrieges lag und noch nicht in den Rauſch über die Triumphe der Demokratie in Frankreich verfallen war. Offenbar kommt es aber vor allen Dingen darauf an, was da war, und was da war glich „einem vollkommen ſtillen und heiteren Tage“ nicht mehr, als ein Diſtelkopf einer Theeroſe gleicht. Bryce ſagt darüber jedoch nur: „Wise men had come to discern the weak side of popular government; and the people themselves were in a comparatively humble and teachable mind“. Das iſt nicht nur richtig, ſondern es iſt darin auch angedeutet, daß die Zeit doch nicht nur durch Stille und Sonnenſchein charakteriſirt iſt. Allein wenn auch eine gewiſſe Korrektur des verfehlten Bildes in dieſen Sätzen liegt, iſt ſie doch erſtens ſo vag, daß der unkundige Leſer nicht einmal zu einer Vermuthung darüber gelangen kann, wo die Schatten zu ſuchen ſind, und zweitens wird ſie ihn nur leichte Nebel erwarten laſſen, während es ſich in Wahrheit zum großen Theil um tiefe und tiefſte Schlagſchatten handelt, ſo daß J. Q. Adams ſagen durfte, die

Verfaſſung ſei „einem widerſtrebenden Volk durch die zermalmende Nothwendigkeit abgerungen worden“. Obwohl ich bereitwilligſt einräume, daß vielmehr Ungeſchick als Unwiſſenheit die Schuld an der verfehlten Zeichnung trägt, glaube ich daher doch behaupten zu dürfen, daß ein Mann, der es ſonſt vortrefflich verſteht, klar und gut zu ſagen, was er ſagen will, ſich nicht ſo weit vom richtigen Wege hätte verlieren können, wenn ſein Wiſſen weit, tief und feſt genug geweſen wäre. Er kennt die amerikaniſche Geſchichte bis auf einen gewiſſen Grad, aber ſie iſt ihm nicht — wenn der Ausdruck geſtattet werden darf — ſo in Fleiſch und Blut übergegangen, daß ſie ihm in der Geſammtheit der bunten Fülle aller Einzelheiten ſtets als lebendige Wirklichkeit vor Augen ſteht und er ſein politiſches Denken und Urtheilen gar nicht von dieſem realen Boden loslöſen kann. Das iſt viel verlangt, aber es iſt die unumgängliche Vorausſetzung für eine den Anforderungen der Wiſſenſchaft in den weſentlichen Hinſichten wirklich entſprechende Löſung der Aufgabe, die Bryce ſich geſtellt hat.

Doch nicht nur hinſichtlich der Vergangenheit ſcheint mir ſein Wiſſen kein vollkommen zureichendes zu ſein. Manche Verhältniſſe der Gegenwart von unbeſtreitbar kardinaler Bedeutung wären ſicherlich nicht nur ganz oberflächlich geſtreift worden, wenn er nicht gefühlt hätte, daß ſeine ſowohl aus der Literatur, wie durch eigene Beobachtung geſchöpften Informationen zu unzulänglich ſeien, um ihm die Bildung beſtimmter Anſichten zu geſtatten.

Am auffallendſten iſt die ſtiefmütterliche Behandlung, welche die ehemaligen Sklavenſtaaten erfahren. Abgeſehen von einigen hie und da eingeſtreuten kurzen Bemerkungen werden ihnen ganz am Schluß des Werkes (3, 671) nur zwei Seiten gewidmet. Dieſe werden mit folgenden Sätzen eingeleitet:

„The mention of the South raises a group of questions bearing on the future of the negro and the relations he will sustain to the whites. To set forth even the main data needed for discussing these questions would need several chapters.“

Wenn Bryce es ſich durchweg verſagt hätte, der Union das Horoſkop zu ſtellen, ſo könnte man ihm daraus keinen Vorwurf

machen, daß er es hier thut, wie berechtigt auch der Wunſch wäre, zu hören, zu welchen Muthmaßungen hinſichtlich der Zukunft die aktuellen Verhältniſſe und ihre Entwickelungsgeſchichte einen ſolchen Beobachter in einer Frage von ſo überſchattender Bedeutung geführt haben. Da er ſich dieſe Enthaltſamkeit in vielen Fällen nicht auferlegt, muß ſie aber hier den Eindruck einer empfindlichen Lücke machen, die einer Rechtfertigung bedarf. Die Berufung auf den Raum kann jedoch hier am wenigſten als eine ſolche Rechtfertigung anerkannt werden, denn es handelt ſich ja bei den „mehreren Kapiteln“, von denen er ſpricht, nicht etwa um die Zukunftsſpekulationen, ſondern um die thatſächlichen Grundlagen für eine Meinungsäußerung über die Zukunft, d. h. in erſter Stelle um die Darlegung der aktuellen Verhältniſſe. Es liegt alſo durchaus in dem Rahmen der Aufgabe, die er ſich geſtellt hat und die angeführten Sätze ſind die einfache Ankündigung, daß er ſich in dieſer Frage der dem Leſer verſprochenen Arbeit enthebt. Selbſtverſtändlich kann er dazu nicht durch die Anſicht veranlaßt worden ſein, daß es untergeordnete Dinge ſind. Er hat ſein Verſprechen in dieſem Betreff unerfüllt gelaſſen, obwohl er ſich zweifellos vollſtändig klar darüber geweſen, daß es in einem Drittel der Union, das in vielen weſentlichſten Hinſichten wichtigſte Verhältnis und in allem und jedem von großem Einfluß iſt. Die Unzuverläſſigkeit der Zenſusangaben, auf die er an anderer Stelle hinweiſt, entſchuldigt das nicht, ſondern durfte nur zu größter Vorſicht in der Behandlung derjenigen Fragen mahnen, auf die ausſchließlich oder doch ganz vorwiegend in den Zenſusziffern die erforderliche Grundlage geboten war. Weder handelt es ſich aber lediglich um ſolche Fragen, noch wird der Zenſus durch ſeine allerdings in manchen wichtigſten Verhältniſſen — namentlich der Bevölkerungsbewegung — unleugbare Unzuverläſſigkeit ganz unbrauchbar. Er iſt immerhin eine Baſis, von der man mit Hülfe anderer gedruckter Materialien, fleißiger Umfrage bei gut unterrichteten Perſonen und ausgedehnter eigener Beobachtung zu allgemeinen Ergebniſſen von nicht geringem Werthe gelangen kann. Ich habe jedoch nicht eine thatſächliche Angabe und nicht ein Urtheil gefunden, aus denen ſich auf ein eindrin-

gendes Studium ſolcher Materialien oder auf ein ſolches fleißiges Umfragen ſchließen ließe und die dürftigen thatſächlichen Angaben wie die wenigen Urtheile haben auf mich den Eindruck gemacht, daß beſonders auch gerade die eigene Beobachtung in dieſem Theil der Union ungleich beſchränkter geweſen ſein muß als im Norden und Weſten. Die Fülle des Nicht-Geſagten iſt ebenſo groß hinſichtlich der weißen wie der farbigen Bevölkerung, ſowohl wo brauchbare ſtatiſtiſche Daten als wo eigene Umſchau ſehr bald einen tiefgreifenden Entwickelungs- und Wandelungsprozeß der wirthſchaftlichen und anderen ſozialen Verhältniſſe erkennen laſſen, mit dem und durch den ſich auch nach verſchiedenen Richtungen hin eine allmähliche Neubildung des Denkens und Empfindens der Bevölkerung vollzieht, von der zum nicht geringen Theil das künftige Wohl und Wehe der ganzen Union abhängt. Wenn meine Vermuthung irrig ſein ſollte, daß Bryce von dem Süden und namentlich den eigentlichen Pflanzerſtaaten nur flüchtig einige Städte und das Wenige geſehen haben wird, was ſich aus den Fenſtern der Eiſenbahn beobachten läßt, ſo wüßte ich keine Erklärung dafür zu finden, daß er hier ſowohl in dem Was als in dem Wie ſo wenig den Erwartungen entſpricht, zu denen der ſonſtige Inhalt des Werkes berechtigt. Hat er doch ſogar nur in Neu-England und im Far West „marked individualities" „as regards ideas and the inner life of men" (3, 632) zu entdecken vermocht, obwohl im Süden die Männer und Frauen noch nach Zehntauſenden zählen, deren Denken und Empfinden ſich bis zum dreißigſten Jahr und darüber hinaus unter den geſtaltenden Einwirkungen der Sklaverei entwickelt hat. Es kann nicht Zufall geweſen ſein, daß ich vor einigen Jahren in dieſer Beziehung das ganze Gebiet von Richmond bis New-Orleans und von Charleſton und Savannah bis an den oberen Red-River nicht weniger ausgiebig gefunden habe als die Neu-England-Staaten. Trotz der Schnelligkeit, mit der unverkennbar auch die einſtigen Sklavenſtaaten der von Bryce mit Recht als charakteriſtiſch bezeichneten Gleichförmigkeit verfallen, kann ſich das in der kurzen Zeit nicht völlig geändert haben. Und wenn Bryce ſich nicht die Zeit nehmen konnte, mit den guten eigenen Augen

genug zu ſehen, ſo hätte er ſich doch mindeſtens nur der verläſſigſten fremden Augen bedienen ſollen. Trotz der Vagheit, durch die ſich vieles von dem Wenigen, was geſagt wird, der Kritik entzieht, darf aber mit Beſtimmtheit behauptet werden, daß auch das nicht durchweg geſchehen iſt. Wenn es z. B. auch unleugbar iſt, daß der farbigen Bevölkerung die Ausübung des Stimmrechts noch oft und in mancherlei Weiſe gar ſehr verkümmert wird, ſo iſt es doch ebenſo unſtreitig eine die thatſächlichen Verhältniſſe verzerrende Übertreibung, wenn ganz allgemein ohne jede Einſchränkung die Behauptung aufgeſtellt wird, daß:

„the whiles of the whites, in one way or another continue to suppress (!) the negro vote in all important elections".

Die Adoptivbürger fahren nicht beſſer als der Süden. Der Grund iſt der gleiche, d. h. unzulängliche Kenntnis, aber in dieſem Fall hat dieſelbe zum Theil eine tiefere Urſache, der auch noch andere Schwächen und Mängel des Werkes entſpringen.

Daß Bryce Engländer iſt, hat ihm nicht nur die früher angedeuteten guten Dienſte geleiſtet. Ich gebe gern zu, daß ſeine Reiſen und Studien ihn gelehrt haben, unbefangener in die Welt zu gucken, als man es von den inſularen Augen ſeiner Landsleute zu erwarten gewohnt iſt. Allein ſein Empfinden wie ſein Denken hat ſich doch lange nicht genug aus ſeiner engliſchen Verkapſelung herausgearbeitet, um in der Beobachtung oder dem Urtheilen zu wirklicher Objektivität zu gelangen. Aus ſeiner engliſchen Haut kann er nicht heraus und die Träger dieſer Haut pflegen nun einmal mit der Überzeugung auf die Welt zu kommen, daß die Natur ihrem vollkommenſten Werke dieſe Hülle gegeben. Er ſelbſt mag ſich deſſen nicht bewußt ſein, daß auch er keine Ausnahme von der Regel bildet, aber wiederholt tritt es ganz unverkennbar — bisweilen mit einem leichten Anflug von Naivetät — zu Tage, daß dieſe Vorausſetzung geradezu der Ausgangspunkt ſeiner Arbeit geweſen iſt. So z. B. hebt er ſehr richtig hervor, daß die Konſtitution viel weniger, als noch gemeiniglich geglaubt wird, den Inſtitutionen des Mutterlandes nachgebildet iſt. Allein obwohl er zu der Erkenntniß hindurchgedrungen iſt, daß ſie in faſt allen weſentlichen Stücken ein indigenes amerikaniſches Pro-

dukt iſt, deſſen Elemente den ſchon während der Kolonialperiode im neuen Boden ſelbſtändig fortentwickelten und umgebildeten engliſchen Keimen entnommen ſind, erſcheint von Zeit zu Zeit doch immer wieder England als die eigentliche Quelle alles deſſen, was in den Vereinigten Staaten gut und groß iſt. Die vorgefaßte Meinung und das unmittelbare Empfinden tragen bei Gelegenheit ihm unbewußt den Sieg über die beſſere hiſtoriſche Erkenntniß davon. Ich glaube „ihm unbewußt“ ſagen zu dürfen, weil die Kritik an den einzelnen Worten der fraglichen Sätze meiſt nicht feſt genug anſetzen kann, jeder Nichtengländer aber aus ihrem allgemeinen Tenor doch ſehr deutlich herausleſen wird, daß es in hohem Grade die im Fleiſch und Blut des Verfaſſers liegende Überzeugtheit von engliſcher Größe iſt, die ihn zu der bereitwilligen und zuweilen ſogar enthuſiaſtiſchen Anerkennung amerikaniſcher Tüchtigkeit hat gelangen laſſen. Wie liebevolle Eltern mit freudigem Stolz ihre Kinder über ſich hinauswachſen ſehen, ſo koſtet es auch ihn nicht die geringſte Überwindung, rückhaltlos zuzugeben, daß hierin und darin ein Vergleich zwiſchen Mutter- und Tochterland zu Gunſten des letzteren ausfällt, aber der Engländer verräth ſich auch dann in dem etwas patroniſirenden Ton, in den er dabei hie und da verfällt.

Wenn die ſpezifiſch engliſche Denk- und Empfindungsweiſe des Verfaſſers nur dieſe Folge gehabt hätte, würde ſie jedoch kaum Erwähnung verdienen. Allein ſie hat ihn auch unfähig gemacht, den Adoptivbürgern nach irgend einer Richtung hin gerecht zu werden. Er hat es ihnen gegenüber nicht nur an der nöthigen Objektivität fehlen laſſen, ſondern es offenbar überhaupt gar nicht für nöthig gehalten, auch hinſichtlich ihrer mit einiger Gründlichkeit an's Werk zu gehen. Es iſt nicht das Ergebnis ſeiner Beobachtungen und Studien, ſondern er hat ohne Prüfung als ſelbſtverſtändlich angenommen, daß die Vereinigten Staaten es nur ihrer Eigenſchaft als Schoß aus engliſchen Wurzeln zu danken haben, daß eine genaue Kenntnis ihrer politiſchen und ſozialen Verhältniſſe für die übrige Welt von großem Intereſſe und hoher Bedeutung iſt und darum die eingewanderte Bevölkerung einen höheren Grad von Aufmerk-

ſamkeit nur inſoweit beanſpruchen kann, als den Wurzeln des ſtolzen angloamerikaniſchen Baumes giftige Säfte durch die Übermenge dieſes angeſchimmelten transatlantiſchen Dunges zugeführt werden.

„The devices which we admire in the Constitution might prove unworkable among a people less patriotic and self-reliant, less law-loving and law-abiding, than are the English (!) of America“ (1, 474).

Aus dieſem Satz kann der Geiſt entnommen werden, in dem Bryce an dieſen wichtigen Theil ſeiner Aufgabe gegangen iſt. Was in dem amerikaniſchen Staats- und Geſellſchaftsleben geſund iſt oder gar Bewunderung heiſcht, entſtrömt ausſchließlich dem herrlichen angloamerikaniſchen Born. Die Eingewanderten ſind ja wohl recht gut, um hinter dem Pfluge herzugehen, Ziegelſteine zu tragen und Mörtel anzurühren, aber nicht nur „national patriotism“, ſondern auch „a sense of civic duty“ (3, 71) kann von der Maſſe derſelben durch geraume Zeit nicht erwartet werden.

„They follow blindly leaders of their own race, are not moved by discussion, exercise no judgment of their own.“

Erſt wenn

„this peculiar gift which the Republic possesses of quickly dissolving and assimilating the foreign bodies that are poured into her mass, imparting to them her own qualities of orderliness, good sense, self-restraint, a willingness to bow to the will of the majority“ (3, 162)

ſich geltend gemacht hat, werden ſie brauchbares Material für die höheren Seiten des Staats- und Volkslebens.

Daß dieſe Sätze viel Wahres enthalten, ſoll natürlich nicht beſtritten werden. Allein ſie geben doch nur eine rohe Skizze in Klatſchfarben. Er ſelbſt ſagt (3, 73) ſehr richtig:

„There is a disposition in the United States to use the immigrants, and especially the Irish, much as the cat is used in the kitchen to account for broken plates and food which disappears.“

Er läßt aber ſeine begründete Behauptung, daß ſie „not so largely answerable for the faults of American politics“

ſind, „as the stranger might be led by the language of many Americans to believe“ eine völlig unfruchtbare Wahrheit bleiben. „Graue Theorie“ iſt dieſe äußerſt bedingte Ehrenrettung der Eingewanderten [1]), denn das Maß, in dem er thatſächlich die politiſchen Sünden der Nation auf ſie abladet, dürfte füglich auch dem ſelbſtgefälligſten amerikaniſchen Phariſäer genügend erſcheinen, da die Aſſimilirung, durch die ſie auch hinſichtlich der höheren Seiten des Staats- und Geſellſchaftslebens ein brauchbarer Beſtandtheil des Volkes werden, nach Bryce eine vollſtändige Abſorbirung iſt, d. h. ohne geſtaltende Einwirkung auf den angloamerikaniſchen Grundſtock der Nation erfolgt. Abgeſehen von der materiellen Entwickelung der Union iſt dieſer der allein gebende Theil geblieben; die Eingewanderten empfangen nur und werden lediglich deswegen ein Gewinn für das Land, weil ſie ſich dem Geiſte nach in Angloamerikaner verwandeln. Wenigſtens bei den Jüngeren geht das raſch, denn

„They are more American than the Americans in their desire to put on the character of their new country“;

aber es geht doch nicht ſo raſch, daß ſie nicht in erſter Stelle dafür verantwortlich wären, daß

„Western opinion is politically unenlightened, and not anxious to be enlightened.“

Es iſt wohl klärbares und auch mit einiger Dungkraft verſehenes Schmutzwaſſer, aber eben doch Schmutzwaſſer, was die alte Welt alljährlich in mächtigem Strom über die neue ausgießt.

„If the people of New England, rural New York and New Jersey had been left unpolluted by the turbid flood of foreign immigration, they would be the fittest of any in the world for a pure democratic government“ (3, 84).

[1]) Selbſtverſtändlich darf er nicht dahin verſtanden werden, daß die angeführten und noch anzuführenden Sätze auf alle Eingewanderten Anwendung finden. Er ſagt ſogar ausdrücklich, daß „there are many foreigners whose education and skill places them at once on a level with the native American workmen“, und wenn man ihn an die Kaufleute, Techniker, Juriſten, Geiſtlichen, Lehrer, Literaten, Ärzte, Künſtler u. ſ. w. erinnert, ſo wird er ihnen natürlich auch eine noch höhere Bildung als die der eingeborenen „workmen“ nicht abſprechen. An dieſe Leute hat er nur eben

Und das Schlußwort lautet:

„The influence of European immigration is so far to be sought, not so much in any tinging of the national character, as in the unfortunate results it has had upon the public life of cities, and the unexpectedly severe strain it has put on universal suffrage“ (3, 674).

So können die Verhältniſſe in Wahrheit nicht liegen, denn es würde der Natur der Dinge zuwiderlaufen. Die Aſſimilirung des mächtigen Einwandererſtromes, den die Vereinigten Staaten ſeit Jahrzehnten ununterbrochen von Europa erhalten, ohne geſtaltende Einwirkung auf den Nationalcharakter iſt ſchlechthin undenkbar. Ich habe aus dem Werke keine ganz unzweifelhafte Antwort auf die Frage entnehmen können, ob es Bryce völlig zum Bewußtſein gekommen iſt, daß der amerikaniſche Nationalcharakter noch in ungleich höherem Grade als der Nationalcharakter irgend eines europäiſchen Volkes in der Bildung begriffen iſt. Die Thatſache aber iſt unbeſtreitbar und einer ihrer vornehmſten Gründe iſt der kontinuirliche ſtarke Einwandererſtrom. Die erſtaunliche Aſſimilationskraft des Angloamerikanismus hat ſich nicht verringert und er wird nie aufhören, das mächtig dominirende Grundelement des Nationalcharakters zu bilden. Allein der Angloamerikanismus ſelbſt ſteht in einem ſtetigen Wandelungsprozeß und dieſer iſt in hohem Grade durch die beſtändige reichliche Einführung fremden Blutes bedingt, wenn es auch nicht ſo grell zu Tage liegt, daß es ſich ebenſo leicht wie der Wandelungsprozeß ſelbſt auf den erſten Blick erkennen läßt. Man darf nicht bei dem ſtehen bleiben, was an der Oberfläche ſo ſcharf hervortritt, daß es auch dem ſtumpfen Auge gar nicht entgehen kann, ſondern man muß mit Geduld in die Tiefe zu dringen ſuchen. Dann findet man Vieles, was allerdings meiſt, jedes für ſich genommen, keine ſehr große Bedeutung beanſpruchen kann, aber in ſeiner Geſammtheit von hohem Belang iſt, weil es zwar langſam, aber ſtetig und mit

---

im Augenblick nicht gedacht, was aber freilich auch charakteriſtiſch iſt, denn ſo ganz klein iſt ihre Zahl doch wahrlich nicht.

unwiderstehlicher Kraft theils abschleifend und theils positiv bildend auf das typische Gepräge des nationalen Charakters einwirkt.

Bryce hat es nicht für nöthig gehalten, sich diese Mühe zu nehmen. In dieser Hinsicht hat er sich seine Aufgabe so leicht gemacht wie irgend ein druckſüchtiger Ferientourist. Die in zweiter und dritter Stelle stehenden Einwanderungskontingente müssen sich daran genügen lassen, daß ihre Namen sich auch einmal in dem Buch gedruckt finden. Die Irländer erfahren eine eingehendere Würdigung nur als das vornehmste Material, mit dem die korrupten städtischen Berufspolitiker arbeiten und werden gelegentlich noch mit einer kurzen Glosse über ihre „anglophobia“ und den Einfluß der Konfession auf ihre Stellung zu und in dem Gemeinwesen bedacht; und was über den positiven Einfluß der ihm durchaus nicht unsympathischen Deutschen gesagt wird, ist überraschend seicht.

„The enormous German immigration of the last thirty years[1]) ... does not seem to have had ... indeed any result whatever in the field of thought. It has enormously stimulated the brewing industry; it has retarded the progress of Prohibitionism: it has introduced more out-door life than formerly existed: it has increased the taste for music, it has broken down the strictness of Sabbath observance, and has indeed in some cities produced what is commonly called a Continental Sunday'. But the vast majority of German immigrants belong to the humbler classes. There have been among them extremely few savants, or men likely to become savants, nor have these played any conspicuous part in the universities or in literature“[2]) (3, 579).

---

[1]) Es ist bezeichnend, daß er sie nur so weit zurückdatirt. Ich darf hier an das erinnern, was ich früher über die Weite und Tiefe seines geschichtlichen Wissens gesagt habe, und werde später noch darauf hinzuweisen haben, welche Bedeutung es hat, daß er über die weiter zurückliegende deutsche Einwanderung glaubt hinwegsehen zu dürfen.

[2]) Mr. A. D. White, in an interesting article on the influence of German thought in the United States, cites only Lieber and Mr. Carl Schurz. In public life two or three Germans have attained high distinction.

Das iſt Alles, was er von der geſtaltenden Einwirkung der Deutſchamerikaner auf den Nationalcharakter weiß und das erfährt noch eine Abſchwächung in einer Anmerkung zu dem Kapitel über The Uniformity of American Life, in der es heißt:

„the recent immigrants have as yet affected it (society) but little, save that the Germans have brought in a greater fondness for music, for the drama, and for out-of-door life in the cities. I greatly doubt whether the influence of the immigrants will be much more powerful in the future, so strong is the native type of thought and customs, and so quickly does it tell on the new-comers“ (3, 631).

Zunächſt fehlt in der Liſte von Bryce vollſtändig ein wichtiges Moment und das iſt höchſt bezeichnend, weil es zeigt, wie obenhin er ſich die wirthſchaftlichen Zuſtände angeſehen hat, die doch die großen Bruchſteine in dem Fundament des ganzen ſozialen Baues ſind. Gerade die Deutſchen [1]) der unteren ſozialen Schichten und unter dieſen vornehmlich die Landleute haben das gar nicht zu überſchätzende Verdienſt, den Amerikanern durch ihr Beiſpiel zu lehren, den Anforderungen an das Leben von Hauſe aus beſcheidene Grenzen zu ziehen, dem geſteckten Ziel aber mit ſo ruhiger und ſtetiger Energie, ſo treuem Fleiß und ſo unbeirrbarem (und doch beſcheidenem) Vertrauen in das eigene Können entgegenzuſtreben, daß es faſt immer erreicht wird, wenn ſie nicht unter beſonderer Ungunſt des Geſchickes zu leiden haben. Energie, Fleiß und Selbſtvertrauen der Angloamerikaner ſind zwar mindeſtens ebenſo groß, aber ſie pflegen eine Tendenz zum Fiebrigen zu haben und wo dieſe von Anfang an gefehlt hat oder durch Mißerfolge verloren gegangen iſt, da fehlen oder ſchwinden gar häufig auch jene guten Eigenſchaften. Ihr Unternehmungsgeiſt iſt ungleich entwickelter, aber nimmt auch zu leicht den Charakter wilden Wagens an, und die Elaſtizität des Geiſtes und Gemüthes, mit der ſie die jäheſten Glückswechſel hinnehmen, iſt imponirend, aber läuft auch große

[1]) In neuerer Zeit in gleichem Maße die Skandinavier.

Gefahr, in Leichtherzigkeit oder gar Leichtfertigkeit auszuarten. Die Unermeßlichkeit des Landes, die ungeheuere Fülle seiner natürlichen Reichthümer und die schwindelerregende Rapidität seiner Entwickelung haben nach seiner wirthschaftlichen Seite hin dem angloamerikanischen Charakter sein spezifisches Gepräge gegeben. Die Masse der deutschen Einwanderer aber wahrt sich auch unter den neuen Lebensbedingungen den im ruhigen und langsamen Fluß eines alten und engeren Wirthschaftslebens gebildeten Charakter. Sie tragen ein Stabilitätsmoment in die unruhige Hast der amerikanischen Entwickelung hinein und das ist ein noch größerer Gewinn für die Zukunft des Landes, als die unmittelbaren reichen Früchte ihrer unablässigen tüchtigen Arbeit. Die mit der Fähigkeit und dem Willen zum Fortschritt gepaarte konservative Gelassenheit, die Bryce in politicis mit vollstem Recht als eine der bedeutsamsten und besten Seiten des angloamerikanischen Charakters bezeichnet, hat in dem Wirthschaftsleben einen sehr starken Bruchtheil ihrer tüchtigsten Vertreter in der großen Masse der deutschen Einwanderer. Die Bedingungen, welche dem angloamerikanischen Charakter in wirthschaftlicher Hinsicht sein spezifisches Gepräge gegeben haben, sind aber vorübergehend. Entspricht es auch noch dem Heute am besten, so muß doch die Zukunft immer mehr und mehr dem anderen gehören, zu dessen Vertretern die Deutschen nach Zahl und Gediegenheit ein so hervorragendes Kontingent stellen. Darum ist es ein unendlicher Segen für das Land, daß ihm schon während der Übergangszeit in solcher Fülle moderirende Elemente mit ihrem stillen aber mächtigen erziehlichen Einfluß von Außen zugeführt werden.

Daß Bryce dieses nicht erkannt oder für nicht der Erwähnung werth gehalten hat, ist um so bezeichnender, als man schon längst nicht mehr mit Laternen nach den Amerikanern zu suchen braucht, die dieser dankenswerthen Einwirkung der Deutschen auf die Bildung des Nationalcharakters die gebührende Beachtung und Anerkennung zollen. Noch überraschender ist jedoch, daß er das, was ihm nicht entgangen ist, so gar nicht in seiner tieferen Bedeutung zu erfassen verstanden hat. Tausende von denkenden

Amerikanern würden ihm, wenn er ſich die Mühe genommen hätte zu fragen, ſehr bald klar gemacht haben, daß der enorme Aufſchwung, den das Bierbrauen durch das Deutſchthum genommen hat, keineswegs mit dieſem ſpöttiſchen Lakonismus abgethan zu werden verdient. Das Bier hat dem Schnapsteufel einen großen Theil ſeiner früheren Domäne entriſſen und es laſſen ſich nicht viele Länder nennen, in denen die Herrſchaft dieſes Dämons ein ebenſo großer oder gar noch größerer Fluch geweſen iſt. Auch wenn man zu denen gehört, die ſich vor jedem alkoholhaltigen Getränk bekreuzigen, kann man daher dem deutſchen Bier in den Vereinigten Staaten eine hohe Kulturmiſſion nicht abſprechen, denn ein kleineres Übel an die Stelle eines größeren zu ſetzen, iſt doch immer ein Fortſchritt und ſo verblendet ſind bisher auch die wüthigſten Prohibitioniſten nicht geweſen, daß ſie Bier für nicht ungleich weniger verderblich als Whisky gehalten hätten. Das iſt aber allerdings nur die eine Seite der Frage, denn es iſt richtig, daß die Prohibitioniſten mehr, größere und leichter errungene Siege zu verzeichnen gehabt haben würden, wenn die Deutſchen weniger Bierdurſt hätten. Der prohibitioniſtiſche Weizen würde jedoch, wenn die Deutſchen ihre Bierpaſſion in der alten Heimat zurückgelaſſen hätten, vornehmlich nur deswegen ſo viel ſchöner geblüht haben, weil das vom Schnapsteufel angerichtete Unheil dann einen ſolchen Umfang gewonnen, bzw. behalten haben würde, daß die ſittlich geſunden Beſtandtheile des Volkes immer allgemeiner auf den Standpunkt des Bäuerleins in der Fabel gedrängt worden wären, das aus Verzweiflung ſein Haus in Brand ſteckte, weil es ſich des Kobolds in demſelben nicht anders zu entledigen wußte. Daß ſie dann aber auch weiter gleich dem Bäuerlein den Kobold hohnlachend auf dem Wagen ſitzen gefunden haben würden, unterliegt keiner Frage, denn ſie haben hie und da das Experiment gemacht, und immer mit dieſem Erfolg. Und das iſt eine Erſcheinung von ſo weittragender und tiefgreifender Bedeutung, daß man ſich nicht der Mühe entziehen darf, auch ihr ernſt und gründlich nachzugehen, wenn man ein getreues Bild von der amerikaniſchen Demokratie in Staat und Geſellſchaft entwerfen

will. Geht man ihr aber so nach, dann ergibt sich, daß die Rolle, welche die Deutschen in der Frage spielen, ungleich mehr Dank als Tadel verdient. Es ist eine ungerechtfertigte und höchst seichte Auffassung, ihre Stellung zu derselben lediglich auf ihren eigenen Durst zurückzuführen. Ihre Opposition ist eine principielle und mit dieser principiellen Opposition streiten sie für die grundliegenden Principien des ganzen amerikanischen Volksthumes, denen die Prohibitionisten in's Gesicht schlagen. Das ist es, was der Sache ihre ungeheure Bedeutung gibt. Denn wenn das Niederbrechen der Schranken, die das legitime Bethätigungsgebiet des individuellen Selbstbestimmungsrechtes umhegen, durch mißbräuchliche Anwendung des Grundsatzes, daß die Majorität der Minorität das Gesetz zu diktiren hat, an einer Stelle geduldet wird, so ist keine Sicherheit mehr dafür geboten, daß sie nicht früher oder später auch noch an einem Dutzend anderer Stellen mit Erfolg versucht werden wird. Und es ist mindestens ebenso sehr dieses wie die in immer weitere Kreise dringende Erkenntnis, daß erfahrungsmäßig mit dem vom Übereifer angewendeten Radikalmittel nicht so gute Resultate wie mit anderen weniger radikalen erzielt werden, was trotz mancher lokalen Siege und trotz des Wachsens ihrer absoluten Zahl die Fortschritte der Prohibitionisten zu nur scheinbaren macht. Denn das ist die Thatsache. Während der Kampf gegen die Trunksucht mit immer steigender Energie aufgenommen wird, wird ihnen mehr und mehr der Boden unter den Füßen fortgeschaufelt und daß dieses geschieht, ist zum nicht geringen Theil das Verdienst der Deutschen. Auch hier wieder üben sie einen moderirenden Einfluß auf den zum Extremen neigenden Amerikaner aus. Sie haben ihm nicht nur so viel Geschmack für das Bier beigebracht, daß er weit seltner zum Whisky greift, sondern er hat auch an ihrem Beispiel gelernt, daß man gewohnheitsmäßig alkoholische Getränke genießen kann, ohne Gefahr zu laufen, ein Trunkenbold zu werden. Das hat viel dazu beigetragen, bei den ruhig denkenden Angloamerikanern das hinsichtlich dieser Frage erschütterte Vertrauen in die Kräfte wieder zu festigen, die sonst dem amerikanischen Volk ein zureichender Ersatz für jeden bevormundenden

Zwang durch das Geſetz erſchienen ſind. Hier ſind die Deutſchen in der That amerikaniſcher als viele Amerikaner, denn ſie ſtehen in der erſten Reihe derer, die das amerikaniſche Volk vor der Schmach bewahren, ſeine Entmündigung gegenüber dem Alkohol für nothwendig zu erklären und zu beſchließen.

Sind das nun nicht Einwirkungen auf die Sitten und Gewohnheiten und die ihnen zu Grunde liegende Denk- und Empfindungsweiſe des Volkes, die je länger je mehr einen Einfluß auf das typiſche Gepräge des Nationalcharakters ausüben müſſen? Daß noch immer ein großer Unterſchied hinſichtlich dieſer wie jener zwiſchen den Angloamerikanern einerſeits und den Deutſchamerikanern andrerſeits obwaltet, iſt doch kein Beweis gegen die Richtigkeit der Behauptung. Bryce ſcheint jedoch wirklich ſo geſchloſſen zu haben, daß entweder eine ſolche Einwirkung überhaupt nicht ſtattgefunden haben kann, oder doch — wenn das Gegentheil offen zu Tage liegt — dieſelbe nur eine ſehr äußerliche ohne höhere Bedeutung ſein muß, weil die Unterſchiede noch immer ſehr groß ſind. Ich vermag mir wenigſtens nicht anders zu erklären, daß er nicht einmal dem Einfluß der Deutſchen auf die Phyſiognomie des „Sabbaths“ eine tiefere Seite abzugewinnen gewußt hat und noch dazu den drei Zeilen, mit denen er dieſe Sache abthut, ihre Stellung nicht allein hinter dem Bier und der Muſik, ſondern ſogar hinter den Beluſtigungen in freier Luft anweiſt. Das iſt eine Seichtheit der Auffaſſung, die ſelbſt dann nicht ungerügt bleiben dürfte, wenn er ſich überhaupt nicht über das Niveau des „special correspondent“ einer beliebigen Zeitung hinauszuheben ambitionirte und die man von einem Engländer gerade in dieſer Frage am wenigſten erwarten ſollte. Wo Deutſche einen ſtarken Prozentſatz der Bevölkerung bilden, da lernen die Amerikaner nach und nach, daß ein entwickeltes Bewußtſein ſittlicher Verantwortlichkeit nicht Kirchlichkeit zur abſoluten Vorausſetzung hat, geſchweige denn Kirchlichkeit und Moralität identiſch ſind. Sie ſelbſt hören meiſt nicht auf, den ſonntäglichen Kirchgang als etwas Selbſtverſtändliches anzuſehen. Die Kirche bleibt ihnen ſogar gemeiniglich

Ausgangspunkt und Centrum nicht allein ihrer humanitären Bestrebungen, sondern auch in nicht geringem Grade aller ihrer höheren geistigen und ideellen Interessen und selbst ihres geselligen Lebens. Halten sie auch an der Überzeugung fest, daß ein solches Kirchenthum die stärkste Garantie für die Erhaltung der ethischen Gesundheit eines Volkes ist und allzeit bleiben wird, so werden sie doch mit der Zeit gezwungen, sich die Irrigkeit der Ansicht einzugestehen, daß ein ethisch gesundes Volk nach der Natur der Dinge nur in der Form eines solchen Kirchenthums das Verständnis für die idealen Interessen und höheren Aufgaben des Menschen bethätigen kann, denn sie sind zu ehrlich und billig denkend, um sich auf die Dauer den beständig vor ihren Augen stehenden Thatsachen völlig zu verschließen. Sie beklagen es, daß ein beträchtlicher Theil der Deutschen außer aller Verbindung mit einer Kirche steht und die große Mehrzahl weit hinter dem zurückbleibt, was die Amerikaner in dieser Hinsicht von sich selbst verlangen; aber die Achtung, die sie ihnen abgerungen, ist zu groß, um sie deswegen kurzer Hand zu den Böcken zu zählen, denen ihr Platz auf der Linken angewiesen wird. Und weil sie das nicht thun, verfallen sie schließlich auch einer zwar anfänglich nur leisen, aber stetig tiefer dringenden Einwirkung der deutschen Denk- und Empfindungsweise, denn lange bevor sie aufgehört haben, in ihr ein Gift zu sehen, erliegen sie halb unbewußt und halb bewußt der Versuchung, hie und da ein wenig von demselben zu naschen, weil ihr Kirchenthum den Menschen in ihnen nicht so eingedörrt hat, daß ihre Lippen ganz unempfänglich für seine Süßigkeit geworden sind. Es würde sehr irrig sein zu meinen, daß selbstverleugnende Rücksichtnahme auf die Wünsche der lieben deutschen Mitbürger die Amerikaner zu Konzessionen hinsichtlich der Beobachtung des „Sabbaths“ bewogen habe. Nicht die leiseste Disposition zu einem so gefühligen Entgegenkommen findet sich in dem Nationalcharakter. Die Amerikaner bequemen sich den Anschauungen und Sitten der Adoptivbürger nur an, wenn sie müssen, oder einen Vortheil (z. B. parteipolitischen) davon erwarten, oder Gefallen an ihnen finden. In der Sabbathfrage haben alle drei Beweg-

gründe zuſammengewirkt und bald hat der eine, bald der andere größeres Gewicht gehabt. Der letzte fehlt nirgends und wird je länger je mehr der dominirende, weil die Zahl derer ſtetig und ſchnell wächſt, denen es ſehr wohl behagt, die Neſteln der von den Vorfahren ererbten Jacke ein wenig zu lockern und der Erholung von der Woche Laſt und Hitze nicht nur im Gottesdienſt und in indolentem Nichtsthun, ſondern auch in den durch harmloſen Genuß gebotenen Anregungen zu ſuchen. Und Viele bleiben dabei nicht ſtehen, Geſchmack daran zu finden, auch Sonntags nicht allein Chriſten, ſondern auch Menſchen ſchlechtweg zu ſein, ſondern ſie gelangen dahin, es als natürlich zu erkennen und endlich als ſittlich berechtigt anzuerkennen. Das gibt der Sache ihre eminente Bedeutung. Die ſtarre Kruſte des ererbten Kirchenthums iſt riſſig geworden, die Samenkörner einer natürlich menſchlicheren und freieren Lebensauffaſſung keimen in den Riſſen, das nicht allein geſunde, ſondern auch lebensfrohe Volksnaturell gewährt den Wurzeln hinlängliche Nahrung und die anachroniſtiſch gewordene überkommene Hülle wird weiter und weiter aufgeſprengt. Das Wanken und langſame Zuſammenbrechen des puritaniſchen Sabbaths iſt heute ſchon nur noch eine von vielen Manifeſtationen eines allgemeinen Wandelungsprozeſſes, der in dem religiöſen Empfinden und Denken des Volkes eingeſetzt hat. Wer in den letzten zehn bis fünfzehn Jahren einige Aufmerkſamkeit der amerikaniſchen Preſſe geſchenkt hat, muß ſich vieler höchſt animirter Diskuſſionen ſehr verſchiedener Fragen erinnern, aus denen das zweifellos erhellt. Freilich ergibt ſich auch ebenſo unverkennbar aus ihnen, daß die begonnene Entwickelung auf vielerlei Urſachen zurückzuführen iſt, von denen ein großer Theil in gar keiner Verbindung mit dem Thun und Laſſen, Denken und Empfinden der Deutſchen ſteht. Dieſes iſt nur einer unter den mannigfachen Faktoren, aber es hat nicht nur an vielen Stellen den erſten Anſtoß dazu gegeben, die Bewegung in Fluß zu bringen, ſondern es wird auch noch lange zu den gewichtigeren unter ihnen gehören, wenngleich einigen anderen bereits jetzt ein noch erheblich größeres Gewicht nicht abgeſprochen werden kann.

Hier liegen alſo Einwirkungen der Deutſchen auf den Nationalcharakter vor, die fraglos unendlich mehr Beachtung verdienen, als viele von den kleinlichen Einzelheiten hinſichtlich der Countybeamten, des Wahlmechanismus u. ſ. w., die Bryce mit einer an Carlyle's Dryasdust erinnernden Gewiſſenhaftigkeit zu Papier bringt. Daß die Thatſache nicht in Abrede geſtellt werden kann, weil die Einwirkung ſich nicht an beſtimmte einzelne Namen knüpfen läßt, brauchte nicht geſagt zu werden, wenn Bryce nicht ſeine kargen unterſchätzenden Bemerkungen über den Einfluß der Deutſchen mit dem ſcharfen Hinweis darauf beſchließen würde, daß ſie unter den Todten und Lebenden noch nicht ein halbes Dutzend großer Namen aufzuweiſen haben. Man braucht jedoch nur nachzuleſen, was er ſelbſt über die öffentliche Meinung, die Art ihrer Entſtehung und Wirkung ſagt, um ſich zu überzeugen, daß es weder eminenter „savants“, noch in irgend einer anderen Hinſicht beſonders hervorragender Männer bedarf, um in den Vereinigten Staaten nachhaltige und tief eindringende Einwirkungen auf das Volk zu erzielen. Der Strom iſt nicht weniger breit und tief und ſeine Waſſer befruchten das Land nicht weniger, weil er durch die Vereinigung zahlloſer Quellen und Bächlein entſteht, die ohne Bedeutung bleiben würden, wenn ſie ſich nicht vereinigten. Weil die Quellen und Bächlein nichts haben, was ihm einer beſonderen Beachtung werth erſcheint, hat Bryce aber auch für die Bemeſſung von dem Werth des ganzen Stromes einen flüchtigen Blick für genügend erachtet. Da ihn das, was er mit ſeinen eigenen Augen geſehen, nicht zu einer wirklichen Prüfung der gegenwärtigen Bedeutung des Stromes bewogen hat, kann es aber natürlich nicht Wunder nehmen, daß er ſich noch viel weniger der Mühe unterzogen hat zu erforſchen, ob ſie vielleicht einſt eine größere geweſen.

Von der Rolle, welche die Deutſchen in den der Kataſtrophe des Bürgerkrieges unmittelbar voraufgehenden Jahren geſpielt haben, ſcheint er keine Ahnung zu haben. Direkt iſt einfach nichts über ſie geſagt und 2, 362 findet ſich der klaſſiſche Satz: „as there is some jealousy between the two races, the fact that the Irish were already Democrats when the Germans

arrived, may be one reason why the latter have been more inclined to enrol themselves as Republicans". Wie mit dieſer ſchönen Theorie die Thatſache zu vereinigen iſt, daß die Deutſchen bis zum Ende der vierziger Jahre gleich den Irländern ſich ſo gut wie ausnahmslos der demokratiſchen Partei anſchloſſen, iſt nicht leicht abzuſehen. Bryce kann jedoch nicht nur davon offenbar nie etwas gehört haben, ſondern es muß ihm auch völlig unbekannt geblieben ſein, wie auf das ganz eigenartige Element, welches die deutſche Einwanderung am Ende der vierziger und am Anfang der fünfziger Jahre enthielt, das Bild von den Steinen, die der Baumeiſter verworfen, angewendet werden darf. Durch die Sklavenfrage ward dieſem Element die Gelegenheit geboten, die Freiheitsliebe, durch die es in der Heimat unmöglich geworden war, in einer Weiſe zu bethätigen, die es zu einer mächtigen Quader in der Grundmauer des Adoptivvaterlandes machte. Es bedurfte der Abneigung gegen die Irländer nicht, um die „Achtundvierziger" gegen die ihren Namen mehr und mehr zu Unrecht führende demokratiſche Partei einzunehmen. Machten die Prinzipien und Ideale, für die ſie auf dem heimatlichen Boden geſtritten und gelitten, ſie dazu tauglich, in der erkorenen Zufluchtſtätte vor der Reaktion ſich zu Handlangern und Troßbuben der Sklavenhalterariſtokratie herabzuwürdigen? Wollten ſie ſich nicht ſelbſt in ihrer Vergangenheit zu Narren und Schlimmerem als das ſtempeln, ſo konnten ſie nicht einmal indifferent in dem Kampfe bleiben und ſie warfen ſich mit einem ſolchen Ernſt der Ueberzeugung und ſo hochgemuther opferfreudiger Begeiſterung in denſelben, daß die Landsleute ſogleich ſcharenweiſe dem Rufe ihrer Werbetrommel Folge zu leiſten begannen. Und war das Gewicht, das ſie dadurch in die mit dem Geſchick eines Welttheiles belaſtete Wage warfen, ſo klein, daß man ſeiner völlig vergeſſen darf, wenn man den Einfluß der Adoptivbevölkerung abſchätzt? Hier zeigt es ſich deutlich, wie ſehr doch die hiſtoriſchen Kenntniſſe von Bryce hinter dem erforderlichen Maße zurückbleiben und wie das den Werth ſeiner Arbeit beeinträchtigt. Eine Überfülle von ſklavokratiſchen Zeugniſſen laſſen ſich dafür beibringen, daß die Furcht,

Texas und Miſſouri der Sklaverei entreißen zu ſehen, ein weſentliches Motiv für die „Feuerfreſſer“ geweſen iſt, mit größter Energie auf ein baldiges Durchhauen des Knotens hinzuarbeiten; und ebenſo groß iſt die Zahl der Zeugniſſe dafür, daß in beiden Staaten die Deutſchen in der vorderſten Reihe derer ſtanden, die dieſe Gefahr über den Süden heraufbeſchworen. Namentlich gilt das von Miſſouri, das denn auch aller Wahrſcheinlichkeit nach gleichfalls in die Strudel der Sezeſſion hineingeriſſen worden wäre, wenn die Deutſchen nicht ſofort und mit ganzer Entſchiedenheit auf die Seite der die Fahne der Union hochhaltenden angloamerikaniſchen Patrioten getreten wären. Nicht minder bedeutſam war die ebenſo entſchiedene Stellungnahme der Deutſchen des Nordweſtens und zwar inſofern ganz beſonders von Illinois, als hier noch zwei Jahre nach der Buchanan-Fremont Campagne St. A. Douglas, der Führer und muthmaßliche nächſte Präſidentſchaftskandidat der in den Nordſtaaten dominirenden demokratiſchen Fraktion, ſeine Wiederwahl zum Bundesſenator gegen Lincoln hatte durchſetzen können. Und dieſe deutſchen Republikaner des Nordweſtens, ſowie weiter namentlich die von New-York und Pennſylvania waren nicht nur durch die Zahl ihrer Stimmen von ſehr hohem Belang. Einem Deutſchen war es zu danken, daß die Principien der Unabhängigkeitserklärung ſchließlich doch eine Stelle in der Chicago „Plattform“ erhielten und vornehmlich deutſcher Druck brachte es zu Wege, daß der republikaniſche Wagen ohne den Hemmſchuh des Know-nothingthums zum Rennen in die Bahn einfahren konnte — beides Momente von eminenter Tragweite.

Ehe Bryce eine neue Auflage ſeines Werkes erſcheinen läßt, wird er alſo ſicher gut thun, die Frage nach dem Einfluß der Deutſchen einer nochmaligen und etwas gründlicheren Prüfung zu unterwerfen. Unterzieht er ſich aber einmal einer Reviſion, ſo werden die Leſer auch noch manche andere Vertiefungen und Erweiterungen der Arbeit erwarten und verlangen dürfen, ſelbſt wenn dadurch trotz Streichung des Überflüſſigen die Bogenzahl etwas anwachſen ſollte.

Wir hören 3, 255, daß er urſprünglich beabſichtigt habe, auch die Verhältniſſe der farbigen Bevölkerung in den Südſtaaten, die verfaſſungsrechtliche Seite der Mormonenfrage, Tarif- und Civildienſtreform und die Kämpfe zwiſchen Kapital und Arbeit näher zu behandeln, aber mit Widerſtreben davon Abſtand genommen habe, weil die geſammelten Materialien veraltet geweſen ſeien, als er zur Bearbeitung derſelben gekommen ſei, und weil man hinſichtlich dieſer Fragen überhaupt nicht wiſſen könne, ob heute noch gelten werde, was man geſtern geſagt.

Da hier nichts darüber geſagt wird, wo das die Neger betreffende Material geſammelt worden und welcher Art es geweſen iſt, kann ich dieſe Erklärung nicht als eine Widerlegung der früher geäußerten Vermuthung gelten laſſen, daß Bryce den Süden durch eigene Anſchauung nur oberflächlich kennen gelernt und geglaubt habe, ſich von der mühevollen Arbeit des Zuſammentragens verwerthbaren Materials dispenſiren zu dürfen. Denn trotz der Schnelligkeit, mit der die Verhältniſſe ſich ändern, muß ich die Behauptung aufrecht erhalten, daß derartiges Material vorhanden iſt. Und der gleichen Anſicht bin ich inbetreff der anderen Fragen, die Bryce aus dem gleichen Grunde nicht behandelt haben will. Ein Werk, das die genwärtigen Zuſtände eines Landes zu ſchildern unternimmt, muß nach der Natur der Sache hinſichtlich aller Verhältniſſe mit jedem Jahr mehr oder minder veralten und man könnte mithin nach dieſem Raiſonnement es überhaupt für ungerechtfertigt erklären, die Abfaſſung eines ſolchen Werkes zu verſuchen. Wie groß auch die eintretenden Aenderungen ſein mögen, den Autor trifft ſelbſtverſtändlich kein Vorwurf, wenn nur das, was er geſchrieben, zu der Zeit richtig war, da er es in die Welt gehen ließ. In dem Grade kann aber auch in den Vereinigten Staaten derartigen Verhältniſſen wie der Civildienſt, die Tariffrage, die Beziehungen von Kapital und Arbeit u. ſ. w. nicht alle Stabilität fehlen, daß ſich über ſie nichts Bemerkenswerthes ſagen ließe, für deſſen Richtigkeit man auch nur für Wochen oder Monate einſtehen könnte. In der Flucht der Erſcheinungen iſt auch hier — und

zwar zum Theil ſogar ſehr ſcharf ausgeprägt — etwas Konſtantes und eben dieſes Konſtante iſt das allein Wichtige. Nur erfordert es Mühe und Zeit, daſſelbe mit zureichender Sicherheit zu ermitteln und ich kann nicht umhin, es offen auszuſprechen, daß ich die Überzeugung gewonnen habe, Bryce ſei in Wahrheit über dieſe Dinge hinweggegangen, weil er ſich die zu ihrer Durchforſchung erforderliche Zeit nicht habe nehmen können oder wollen. Viele Partien des dritten und auch ſchon einige des zweiten Bandes machen den Eindruck, von einem vielbeſchäftigten Manne geſchrieben worden zu ſein, der durchaus an dem im voraus feſtgeſetzten Tage „fertig“ ſein will, weil Kalender und Notizbuch ihn ſtets daran gemahnen, daß nach dieſem Termin ſeine mannigfachen anderen Verpflichtungen wieder gebieteriſch die Zeit beanſpruchen werden, die er bis zu demſelben mit Mühe für dieſe Arbeit erübrigt hat. Hier findet ſich gar manches, was den vorhin gebrauchten Vergleich mit dem „Spezialkorreſpondenten“ als nicht zu ſcharf erſcheinen läßt. Sollte dieſe Kritik aber doch ungerecht ſein und die Rückſicht auf die Zeit nicht ſein Thun und Laſſen beeinflußt haben, ſo müßte ich ihm den ſchwereren Vorwurf einer argen Verkennung der obwaltenden Verhältniſſe und ihrer Bedeutung machen. Wer aus den Pittsburg (1877) und Cincinnati (1884) „riots“ nur die Lehre (moral) zu ziehen weiß, daß die Polizeimannſchaft verſtärkt werden muß (3, 310) — ſein Bild der Arbeiterbevölkerung mit ſo wenigen und leichten Schatten malt (3, 69—71) — vom „boycotting“ nur ſo viel Notiz nimmt, daß er einen gleichwerthigen Ausdruck in eine Anmerkung ſetzt — über die Trusts „only as the cause of the . . amazing activity in buying and selling shares which the people display“ (3, 416) eingehender ſpricht, aber über die Gefahr, die in ihnen liegt, nur zu ſagen hat, daß ſie allgemein anerkannt wird — die Strikes des „ſüdweſtlichen Eiſenbahnſyſtems“, der Pferdebahnen, Zuckerfabriken u. ſ. w., die ſog. „Wandeldelegaten“ (walking delegates), den Losbruch der Anarchiſten in Chicago, die Ritter der Arbeit, die Kandidatur von Henry George für das Mayorat in New-York u. ſ. w., u. ſ. w. entweder gar nicht erwähnt oder doch höchſtens mit

zwei oder drei Zeilen bedenkt, der kann nur eine geringe Verſtändnisfähigkeit für die unheimlich gährende Arbeit von Krankheitserregern im Geſellſchaftsleben haben, wenn er dieſen Erſcheinungen mit Ernſt nachgegangen und ſie gründlich auf ihre ſymptomatiſche Bedeutung geprüft hat.

Wie man aber auch die Gründe beurtheilen mag, die Bryce dafür geltend macht, daß er ſo viele Verhältniſſe von größtem Belang völlig beiſeite liegen läßt oder nur ſo obenhin ſtreift, daß ſie ebenſo gut gleichfalls ganz unberückſichtigt hätten bleiben können, die Thatſache iſt unbeſtreitbar, daß er infolge deſſen nicht ein Bild von der amerikaniſchen Geſellſchaft, ſondern nur Stücke zu einem ſolchen bietet. Wäre es auch zu viel geſagt, daß nur der Buchbinder den 3. Band zu einem Buche gemacht hat, ſo hat derſelbe doch nur in beſchränktem Maße Anſpruch auf dieſen Namen. Zum Theil iſt der Zuſammenhang zwiſchen den einzelnen Skizzen, Aufſätzen und Studien wirklich vornehmlich durch Bindfaden und Kleiſter hergeſtellt, und wo ſie ſich zu einem einheitlichen organiſchen Gebilde zuſammenfügen, können ſie doch nicht völlig befriedigen, denn da ſie nur Theile des Ganzen ſind, müſſen allerlei Räthſel zu rathen bleiben. Darum ſteht m. E. dieſer Band erheblich hinter den beiden anderen zurück, obwohl er im Einzelnen mehr Neues und Bedeutendes als dieſe enthält.

Die angedeuteten Lücken tragen jedoch nicht allein die Schuld daran, daß ein Vergleich zwiſchen den drei Bänden — jeden als Ganzes betrachtet — zu Ungunſten des letzten ausfällt. Ich glaube es auf einen tieferen Grund zurückführen zu müſſen, der mehr oder minder auch die letzte Urſache vieler von den bisher beſprochenen Mängeln des Werkes iſt.

Bryce iſt nicht in den vollſtändigen Beſitz des Hauptſchlüſſels zum Verſtändniß der amerikaniſchen Demokratie in Staat und Geſellſchaft gelangt. Immer wieder — wenn ich das Bild weiter verfolgen darf — ergreift er ihn, wiederholt ſteckt er ihn in's Schloß, ja, er beginnt ihn ſogar umzudrehen und zieht ihn doch ſchließlich wieder heraus und läßt ihn fallen.

Was „the cardinal problem of American politics" genannt werden muß, ist ihm nicht entgangen.

„Where political life is all-pervading" (2, 618), „can practical politics be on a lower level than public opinion? How can a free people which tolerates gross evils be a pure people? To explain this is the hardest task which one who describes the United States sees confronting him."

Das ist richtig und die Aufgabe ist sogar nur unter der Voraussetzung lösbar, daß dem „all-pervading" nicht ein Sinn beigelegt wird, der wegen der Vagheit des Ausdruckes sehr leicht mit ihm verbunden werden kann. Bryce ist aber nicht zu völliger Klarheit darüber gelangt, eine wie beschränkte Deutung ihm gegeben werden muß, um ihn berechtigt sein zu lassen. So weit ist er auf dem rechten Wege vorgedrungen, daß es nur noch Einen Schritt zu thun galt, aber dieser Schritt bleibt ungethan. Die entscheidenden Momente sind alle hervorgehoben und zwar zum Theil in glücklicher und scharfer Formulirung, aber in weiten Zwischenräumen durch das ganze Werk verstreut. Die betreffenden Sätze werden nicht kombinirt, um aus ihnen den letzten Schluß ziehen zu können, in dem die Erkenntnis gewonnen worden wäre, daß ein volles Verständnis des amerikanischen Staats- und Volkslebens nur erlangt werden kann, wenn es in seiner Gesammtheit unter diesen Gesichtswinkel gebracht wird. Hier erzählt er, daß er durch Monate viel mit Leuten aus den verschiedensten Schichten der Gesellschaft verkehrt habe, ohne daß je von einem Amerikaner das Gespräch auf die Politik gelenkt worden sei und sagt mit Recht, diese den natürlichen Erwartungen des Europäers direkt zuwiderlaufende Erscheinung sei in hohem Grade charakteristisch, aber er fühlt nicht die Nothwendigkeit, zu erklären, wie jenes „all-pervading" mit dieser Erscheinung in Einklang zu bringen sei. Ebenso wenig geschieht dieses, wo eingehend darüber gehandelt wird, daß in den Vereinigten Staaten die Politiker nicht führen, sondern folgen und die öffentliche Meinung, die selbst dem Princip des „laissez faire" zu huldigen pflegt, darin keinen Mißstand sieht, noch wo gesagt wird, daß die Gedanken der europäischen Völker „more equably and uniformly" auf die

Politik gerichtet ſind. Da wird hervorgehoben, daß man ſich hinſichtlich der erſtaunlich ſchlechten Geſetzgebungs„maſchinerie“ des Kongreſſes damit abfindet und abfinden kann, daß man nicht viel Geſetzgebung brauche und „nearly the whole field of ordinary private law lies outside the province of Congress“, aber es wird nicht erklärt, wie dieſes Argument im Hinblick auf die Staatslegislaturen berechtigt ſein kann, denen dieſes Feld überwieſen geblieben und deren „Maſchinerie“ ebenſo fehlerhaft konſtruirt iſt und mindeſtens nicht beſſer arbeitet, ſo daß wir denn auch an anderer Stelle hören, wie immer mehr Dinge, die unzweifelhaft nicht in eine Verfaſſung gehören, in den Staatsverfaſſungen geregelt werden, um das Volk vor dem Unverſtand und der Verderbtheit ſeiner Geſetzgeber zu ſichern. Dort wird es als ein „Dogma“ des amerikaniſchen Volkes hingeſtellt:

„The less of government the better . . . The functions of government must be kept at their minimum.“

Dann aber doch wieder behauptet:

„The new democracies of America are just as eager for state interference as the democracy of England, and try their experiments with even more light-hearted promptitude“

und dieſer Satz ſogar durch ſieben vergleichende Tafeln zu erhärten verſucht. Die Behauptung iſt nicht unrichtig und die Erſcheinung iſt von hohem Belang. Um ſie richtig zu würdigen, hätte aber ihre geſchichtliche Entwickelung verfolgt und ferner beachtet werden müſſen, daß die Tendenz zu ſtaatlicher Einmiſchung bisher keineswegs eine allgemeine geweſen iſt, ſondern ſich nur auf beſtimmte Arten von Fragen gerichtet hat; die Tabellen ſind wenig werth, theils, weil es in den 32 Staaten, die ſie nicht berückſichtigen, ſehr anders ausſehen kann, als in den 6, für die ſie aufgeſtellt ſind, und theils, weil meiſt jede Angabe über Art und Maß der „Einmiſchung“ fehlt. Immerhin aber iſt der nachdrückliche Hinweis auf dieſe Tendenz, das Gebiet der ſtaatlichen Kontrolle auszudehnen, ein Verdienſt. Allein, wird ſich nicht mancher Leſer dadurch vor ein weiteres Räthſel geſtellt fühlen, wenn er wieder an einer anderen Stelle lieſt, einer der auffälligſten Unterſchiede zwiſchen den Staaten des europäiſchen

Kontinents und den Vereinigten Staaten sei, daß die Amerikaner „so wenig im französischen oder deutschen Sinne des Wortes ‚regiert' werden?" Und doch hätte hier und in allen den anderen angeführten Fällen ganz leicht der Gefahr von Mißverständnissen und falschen Schlußfolgerungen vorgebeugt werden können. Es brauchte nur ausdrücklich gesagt zu werden, daß hier nicht wirkliche, sondern nur scheinbare Widersprüche vorliegen, die alle ihre gemeinschaftliche Lösung in Einer Thatsache finden. Das geschieht aber nicht. Die erwähnten Sätze finden sich im ersten und zweiten Bande und in dem ersten Drittel des dritten Bandes und erst auf S. 472 des dritten Bandes wird der Leser in prägnanter Fassung auf diese Thatsache hingewiesen, auch dann aber nur fast wie zufällig, denn der Satz ist im Kapitel über Kirche und Geistlichkeit in einen längeren Absatz hineingeschoben; sie wird in keinerlei Weise über die anderen in dem Werke besprochenen Thatsachen hinausgehoben und noch weniger mit einem einzigen Wort angedeutet, daß in ihr sozusagen die Generalantwort auf die Fülle von Fragen zu finden ist, die das anscheinend wirre Durcheinander des Bildes der amerikanischen Demokratie im Staats- und Gesellschaftsleben dem Leser aufgedrängt haben muß.

Es heißt:

„The State is not to them (den Amerikanern), as to Germans or Frenchmen, and even to some English thinkers, an ideal moral power, charged with the duty of forming the characters and guiding the lives of its subjects. It is more like a commercial company, or perhaps a huge municipality created for the management of certain business in which all who reside within its bounds are interested, levying contributions and expending them on this business of common interest, but for the most part leaving the shareholders or burgesses to themselves."

Das heißt mit anderen Worten, daß in dem Denken und Empfinden der Amerikaner der Staat weit hinter der Gesellschaft zurücksteht. Das ist aber die naturgemäße Konsequenz der ganzen geschichtlichen Entwickelung der Republik und es entspricht auch heute noch den thatsächlichen Verhältnissen. Wer eine richtige Schilderung des amerikanischen „commonwealth" entwerfen

will, muß daher in voller Klarheit zu ſeinem Ausgangspunkt machen und ſtets vor Augen haben, daß das Schwergewicht nicht in den Erſcheinungen des Staatslebens, ſondern in denen des Geſellſchaftslebens liegt. Darum dürfen aber auch ſelbſtverſtändlich von dieſem nicht nur einzelne Bruchſtücke geboten werden. In erſter Linie gilt es, gerade dieſes in ſeiner Totalität zu erfaſſen und auf Grundlage des umfaſſendſten und eindringendſten Studiums aller Einzelheiten nach großen einheitlichen Geſichtspunkten zur Darſtellung zu bringen. Freilich iſt das eine Rieſenaufgabe, auf die auch ein viel bedeutenderer Mann als Bryce weit mehr Zeit verwenden müßte, als er ſeinem Werk gewidmet hat, um ſie auch nur einigermaßen befriedigend zu löſen. So werthvoll auch die Bereicherung iſt, welche die Literatur über die Vereinigten Staaten durch ſein Buch erfahren hat, bleibt daher das Werk doch noch immer zu ſchreiben, das mit vollem Recht den großen Titel „The American Commonwealth“ tragen darf.

Daß Bryce nicht zu bieten vermocht hat, was in dieſem Titel liegt, erhellt ſchon zur Genüge aus dem einen Satz, in dem er ſein vergleichendes Urtheil über den engliſchen und amerikaniſchen „nationalen Geiſt“ und „die Produkte ſeiner ſchöpferiſchen Kraft“ zuſammenfaßt. „A transplanted tree may bear fruit of a slightly different flavour, but the apple remains an apple and the pear a pear.“ Die veränderten Lebensbedingungen in neuen Territorien haben eben nicht nur, wie er meint, gewiſſe Gaben höher entwickelt und andere in verhältnismäßiger Unthätigkeit gelaſſen, ſondern mit zwingender Nothwendigkeit zu einer Vergeſellſchaftung des Staates geführt [1]), die in den alten Kulturſtaaten Europas infolge ihrer ganzen geſchichtlichen Vergangenheit noch ſchlechthin undenkbar iſt.

[1]) Hierin liegt denn auch die Erklärung dafür, daß in dem ganzen Unionsgebiet der gleiche Typus radikaler Demokratie zur Herrſchaft gelangt iſt, obwohl die Bundesverfaſſung in dieſer Hinſicht den Einzelſtaaten, denen er zur Zeit ihrer Annahme noch durchweg mehr oder minder fremd war, in weiteſtem Umfange freie Hand ließ.

Der Zuſtand der deutſchen Hochſchulen am Ende des Mittelalters.

Von

Karl Hartfelder.

Die mittelalterlichen Hochſchulen Deutſchlands ſind keine originalen deutſchen Schöpfungen, ſondern Nachahmungen fremder Muſter. Insbeſonders iſt Paris direkt und indirekt das Vorbild geworden. Sie ſind kirchliche Einrichtungen, geſtiftet in der Regel durch einen Bund der geiſtlichen und weltlichen Macht, ihre Lehrer faſt ausnahmslos Kleriker, deren Einkommen häufig im Genuß einer oder mehrerer Pfründen beſteht, die Schüler zum Theil auch Geiſtliche, zum Theil ſolche, die nach geiſtlichen Stellen ſtreben, verpflichtet, in klöſterlich eingerichteten Häuſern zu leben und in einer faſt mönchiſchen Tracht einherzugehen. Ein ſtreng geregelter Lehrgang beſtimmte die zu hörenden Vorleſungen, die zu leiſtenden Exerzitien und Disputationen. Bis in's einzelnſte gehende Vorſchriften wachten über Sitten und Lebensführung der Lehrer und Schüler. Ein reicher Schatz von Privilegien ſicherte den Angehörigen der Univerſität nicht unweſentliche Vortheile, und man war eifrig darauf bedacht, dieſe bevorrechtete Stellung ſich durch niemanden ſchmälern zu laſſen.

Ein ſolches Studium generale, wie der gewöhnliche Name dieſer Schulen hieß[1]), hervorgegangen aus dem eigenthümlichen Weſen

[1]) H. Denifle, die Univerſitäten des Mittelalters bis 1400 (Berlin 1885) 1, 1 ff.

der mittelalterlichen Bildung, genügte gewiß in der Regel den gestellten Anforderungen. Es verlieh jenen Grad von Bildung, den man damals verlangte. Es verschaffte den Schülern den Vorrath an Wissen und Können, auf welchen die mittelalterlichen Menschen, insbesondere die Geistlichen, den höchsten Werth legten; wer sich in langjähriger und mühevoller geistiger Arbeit zur höchsten akademischen Würde der Hochschule, dem Doktor der Theologie, emporgearbeitet hatte, genoß eines wohlverdienten Ansehens. Denn er hatte alles geleistet und errungen, dem die gelehrten Zeitgenossen einen höheren Werth beimaßen.

Eine Krisis aber mußte sich einstellen, sobald das Bildungsideal sich änderte. Die mittelalterlichen Hochschulen waren Kinder der mittelalterlichen Zeitbildung, der Scholastik. Sie konnten nur so lange den Anforderungen genügen, als die Scholastik selbst im Bewußtsein der Menschen ihren Werth behauptete. Veränderte sich das Bildungsziel, so mußten sich auch die für dieses Ziel geschaffenen Anstalten verändern. Das ἔσσεται ἦμαρ konnte ihnen, wenigstens in ihrer ursprünglichen Form, ebenso wenig erspart bleiben, wie einstens den Rhetorenschulen der Heiden, als das Christenthum mit seinem neuen Lebensideal die herrschende geistige Macht wurde.

Eine anders geartete Weltbildung stellt aber die Renaissance dar, deren literarischer Ausdruck der Humanismus war, und die in Italien schon das 14. Jahrhundert beherrscht. Von dort drang dieselbe auch nach Deutschland. Bald nach der Mitte des 15. Jahrhunderts stellen sich nördlich der Alpen die ersten humanistischen Sturmvögel ein, die Vertreter der deutschen Frührenaissance, und gleich ihr erstes Erscheinen wird das Zeichen zum Kampf. Sie verlangen, pochend auf ihr angeblich besseres Wissen, mindestens Gleichberechtigung an den Hochschulen, deren Vertreter jedoch in ihrer Mehrheit dazu nicht bereit sind.

Es war bisher üblich, über den wissenschaftlichen und sittlichen Zustand der deutschen Hochschulen um die Wende des 15. Jahrhunderts nach den Schriften der damaligen Humanisten zu urtheilen. Bei der großen Schreibelust vieler Vertreter der humanae litterae fehlte es dabei nicht an Quellen; ja man hätte sich eher über Stoffüberfluß als über Stoffmangel beklagen können. Man wiederholte die geringschätzigen Urtheile, mit welchen die Neuerer den alten Lehrbetrieb, die Methode der Scholastik, verwarfen und glaubte damit der Sache gerecht geworden zu sein.

Neuerdings ist gegen ein solches Verfahren vielfacher Widerspruch erhoben worden. Man erklärte es für eine Ungerechtigkeit, nur die Gegner zu hören, die Angegriffenen aber nicht zum Worte kommen zu lassen. Denn als Gegner der Scholastik galten in der landläufigen Auffassung die Humanisten sammt und sonders. Indem man nach einigen lauten Wortführern sich einen willkürlichen Begriff des wahren Humanisten zurecht machte, diesen besonders mit einem ziemlichen Grad von Gehässigkeit und Feindseligkeit gegen alles, was Kirche, Geistlichkeit, Scholastik u. s. w. ausstattete, glaubte man das Recht zu lauter Klage über einen solchen Mangel an Gerechtigkeit und Objektivität erworben zu haben.

Darüber ist nun zunächst zu bemerken, daß diese Klagen eines Korns von Wahrheit nicht entbehren. Wollen wir gerecht sein, so muß das audiatur et altera pars geübt werden. Es erwächst uns die Pflicht, aus den offiziellen Akten der Hochschulen selbst ein Bild herzustellen, soweit dies möglich. Die Angegriffenen haben sich auch gelegentlich, freilich nicht immer, vertheidigt, und diese Vertheidigung muß gehört werden.

Andrerseits aber würde eine Schilderung, die sich nur auf die offiziellen Aktenstücke und Vertheidigungen stützte, doch nur einseitig sein. Wir müssen diese apologetischen Schriftstücke so lesen, wie der ruhig denkende Richter die Vertheidigungsreden des Anwaltes anhört. Sie müssen cum grano salis verstanden werden. Auch wollen wir stets im Gedächtnis behalten, daß zu allen Zeiten offizielle Kundgebungen nur einen Theil der Wahrheit enthalten. Über viele wichtigen Dinge, die oft gerade das Hauptinteresse erregen, erfährt man aus solchen amtlichen Urkunden nichts.

Aber trotz alledem, die Forderung einer Berücksichtigung des offiziellen Aktenmaterials ist berechtigt und soll hier erfüllt werden. Leider aber besitzen wir nicht für alle deutsche Universitäten einen gleich reichen und allgemein zugänglichen Aktenvorrath. Über keine Universität können wir uns gegenwärtig vollständiger und leichter unterrichten als über Leipzig. Die von Zarncke und Stübel herrührenden Publikationen enthalten über unsere Frage einen Reichthum von Urkunden, der von keinem anderen Urkundenbuch der deutschen Hochschulen erreicht, geschweige denn übertroffen wird.

Man trennt gewöhnlich die Hochschulen, welche bis in das erste Decennium des 16. Jahrhunderts gegründet wurden, in zwei

Gruppen[1]): Die Hochſchulen der älteren Epoche ſind Prag, gegründet 1348, Wien (1364) 1384, Heidelberg 1386, Köln 1388, Erfurt 1392, Würzburg in ſeiner urſprünglichen Geſtalt 1402, Leipzig 1409, Roſtock 1419. Die zweite Gruppe entſtand ſeit der Mitte des 15. Jahrhunderts, meiſt mitveranlaßt durch den Humanismus: Greifswald 1456, Freiburg 1457, Trier 1457, Baſel 1459, Ingolſtadt 1472, Tübingen 1477, Mainz 1477, Wittenberg 1502, Frankfurt a. O. 1506.

Schon dieſe Zahlen lehren, daß wir uns hier mehr an die ältere Gruppe halten müſſen. Nur jene haben am Ende des 15. Jahrhunderts eine längere Entwickelung hinter ſich, ſo daß man Schlüſſe daraus ziehen kann. Es iſt faſt ſelbſtverſtändlich, daß eine neu gegründete Anſtalt nicht ſofort von den Statuten, auf die hin die Gründung erfolgte, abweichen kann, ohne ſich ſelbſt aufzugeben. Auch hat man ſich gewiß bei Neugründungen anderwärts geſammelte Erfahrungen, wenigſtens für die Praxis, zu gute kommen laſſen. Was aus den mittelalterlichen Hochſchulen werden konnte, kann man alſo gewiß leichter aus der Geſchichte Heidelbergs und Leipzigs, als aus der Wittenbergs und Frankfurts erfahren. In der That gewähren auch die jüngeren Hochſchulen zu Beginn der neuen Zeit zum Theil ein anderes Bild als die älteren Schweſtern. Davon hatte man an dieſen ſelbſt ein recht lebhaftes Bewußtſein.

Die Leipziger Lehrer bezeichnen ſelbſt Wittenberg und Frankfurt als „die neuen Univerſitäten“[2]) und müſſen ſich den Vorwurf gefallen laſſen, daß man an den neuen Univerſitäten „mit allen (akademiſchen) Graden, beſonders in der Artiſtenfakultät, mehr Ernſt, Schärfe und Aufſehen habe“, daß daſelbſt ungenügend Vorbereitete beim Examen zurückgewieſen werden und die Studenten nach dieſen neuen Hochſchulen wegziehen, weil ſie dort mehr lernen[3]). Im

[1]) Paulſen, Geſchichte des gelehrten Unterrichtes auf den deutſchen Schulen und Univerſitäten vom Ausgang des Mittelalters bis zur Gegenwart. Mit beſonderer Rückſicht auf den klaſſiſchen Unterricht (Leipzig 1885).

[2]) Auch Mainz wird dazu gerechnet. Vgl. **dye neuen universiteten Wittenberg adder Franckfurt.** Br. Stübel, Urkundenbuch der Univerſität Leipzig von 1409 bis 1555. Im Auftrage der kgl. ſächſiſchen Staatsregierung herausgegeben. Leipzig 1879. (Bd. 11 des **Codex diplomaticus Saxoniae regiae**) S. 315, 17; 318, 10.

[3]) **Auch sagt man das sie in denselben neuen universiteten fast mit allen graden** (ſo iſt zu leſen und nicht das unſinnige **gnaden**) **sunderlich in artibus mehir ernst, scherffe und uffsehen haben etc.** Stübel S. 315, 18; 279, 21.

Jahre 1523 erklärte die Artiſtenfakultät zu Heidelberg, daß ihre Schüler nach anderen Univerſitäten, z. B. nach Tübingen, wegzögen, weil dort für die Studien beſſer geſorgt ſei; Heidelberg, einſt die blühendſte unter den deutſchen Hochſchulen, ſei verwelkt und dem Untergang nah. Dagegen ſeien die benachbarten Hochſchulen (gemeint ſind wohl hauptſächlich Tübingen und Freiburg) durch berühmte Lehrer und Zahl der Schüler gleich bewundernswerth[1]). An dieſen Hochſchulen jüngeren Datums hatte man ſich freilich nicht ſo ablehnend gegen die Beſtrebungen der Humaniſten verhalten. In Heidelberg wußte man jetzt, durch den Schaden belehrt, kein anderes Mittel, um der heruntergekommenen Anſtalt aufzuhelfen, als die Berufung eines der größten Humaniſten, des Deſiderius Erasmus, vorzuſchlagen.

Andrerſeits aber weiſen auch die neuen Univerſitäten zum Theil ſchon nach kurzer Zeit bedenkliche Zuſtände auf, wie man an Ingolſtadt ſehen kann. Obgleich erſt 1472 gegründet, finden ſich doch ſchon nach 20 Jahren eine Menge der ſchlimmſten Mißſtände, wie man aus den nicht ſehr zahlreichen Urkunden in Prantl's Geſchichte dieſer Univerſität erſchließen kann.

Wie es in Wirklichkeit an dieſen Univerſitäten ausſah, ſoll nun im einzelnen nachgewieſen werden. Wir beginnen billigerweiſe mit den Lehrern.

1. Der akademiſche Lehrkörper. — Ein weit verbreiteter Mißbrauch, den viele als ſelbſtverſtändlich hinnahmen, waren die ſog. Abſentien, d. h. die oft Jahre lang dauernde Abweſenheit der Lehrer, ſogar der Ordinarien, von der Univerſitätsſtadt. Magiſter Gregorius Hillebrand, Kollegiat im Kollegium zu Unſerer lieben Frauen zu Leipzig, mit deſſen Kollegiatur gewiß auch ein Lehrauftrag verbunden war, trat im Jahre 1472 als Leibarzt in den Dienſt des Herzogs Heinrich von Schleſien und zwar auf zwei Jahre.

[1]) Quae olim inter totius Germaniae Academias omnium fuerat florentissima, hodie flaccescentem et marcidam atque propediem interituram audimus predicari: Atque utinam falso! etc. Porro si ad vicinas oculos converteris Universitates, habes undique, quod mireris, cum in professorum utriusque lingue, immo trium linguarum institutione, tum in discipulorum numero etc. Hautz, Geſchichte der Univerſität Heidelberg (Mannheim 1862) 1, 369; Ed. Winkelmann, Urkundenbuch der Univerſität Heidelberg (Heidelberg 1886), 2, 76 Nr. 705.

Der Herzog verwandte ſich ſodann für ſeinen Leibmedikus, da er ihn auch nur ſchwerlich entbehren könne, man möge demſelben die Rechte und Privilegien eines Kollegiaten trotz ſeiner Abweſenheit belaſſen [1]). Ein anderer Kollegiat derſelben Univerſität, Magiſter Hans Tolhopf, trat 1480 als Aſtrolog in den Dienſt des bekannten Königs Matthias von Ungarn, und dieſer findet es nicht unangemeſſen, für denſelben die Univerſität Leipzig zu bitten, daß die Kollegiatur demſelben erhalten bleibe und deren Zinſen nicht eingezogen werden [2]).

Daß ein halbes Jahr Urlaub bewilligt wird, hat nichts Auffallendes; daß aber die Abweſenheit auf viele Jahre ausgedehnt, daß Lehrer volle 16 Jahre abweſend ſein können, ohne ihre Stelle zu verlieren, iſt für uns unbegreiflich. So klagt ein Leipziger Gutachten des 16. Jahrhunderts, daß etliche theologiſche Kollegiaten bei 16 Jahren außen geweſen und noch nicht gegenwärtig ſeien [3]). Die dadurch entſtehenden Mißſtände waren der Art, daß man wiederholt dem Unfug durch Heimberufung der Lehrer zu ſteuern ſuchte, aber die Mahnungen der akademiſchen Körperſchaft hatten ſo wenig Kraft, daß ſelbſt die eigenen Mitglieder derſelben ſie in den Wind ſchlugen. Andrerſeits aber ſchien die Abweſenheit beſoldeter Lehrer ſo ſelbſtverſtändlich, daß trotz der vom Landesherrn angeordneten Zurückberufung dieſelbe nicht vollzogen wurde. Das Unweſen war der Art, daß ſelbſt die wenig ſtrebſame Studentenſchaft damit unzufrieden war [4]).

Die Abſentien kamen in allen Fakultäten vor. Den Artiſten z. B. wollte man ein halbes Jahr geſtatten, nur nicht mehr. Aber auch die Theologen und zwar die Ordinarien ſind abweſend, und dies wird ſogar einmal als das „gewöhnliche Weſen“ bezeichnet.

---

[1]) Stübel S. 204 u. 205.

[2]) Stübel S. 220.

[3]) Stübel S. 307. Manche waren ſogar mit allen Fahrniſſen abgezogen. C. Prantl, Geſchichte der Ludwig-Maximilians-Univerſität in Ingolſtadt-Landshut-München (München 1872), 1, 85; 2, 91. 93.

[4]) Stübel S. 271, 20; 312, 24; 318, 28; 364, 8. Vgl. Roth, Urkunden zur Geſchichte der Univerſität Tübingen aus den Jahren 1476 bis 1550 (Tübingen 1877) S. 149: **Cum hactenus Doctoribus saepius, quam Auditorum sit usui, concessum fuerit, ut se priuatis negotijs implicando absentent, Ideo expedit Absentias constringi.**

Am häufigſten ſcheint die Abweſenheit der Mediziner geweſen zu ſein: es kam gelegentlich vor, daß kein einziger mediziniſcher Lehrer in der Univerſitätsſtadt anweſend war[1]).

Bei Medizinern und Juriſten erklärt ſich das leichter als bei den anderen.

Wenn die erſten die Krankenpraxis nach außen führte, ſo mußten die Juriſten in den Gerichten der Landesherren fungiren, auch als diplomatiſche oder ſonſtige Agenten allerlei Aufträge erledigen.

Sehr nützlich iſt es, darüber einen Ordinarius der Leipziger Juriſtenfakultät zu hören, der ſich beklagt, daß ihn Herzog Georg zuerſt ſechs Wochen nach Mühlhauſen genommen, dann habe er drei Reiſen, jede zu drei bis vier Wochen, in Appellationsſachen machen müſſen, dann ſei er ſechs Wochen nach Kaſſel geſchickt worden „und sulchs hat sich allewege die czeidt-begebenn, wan das beste lessenn inn unsser schule gewest". Ein zweiter Juriſt muß jedes Jahr mindeſtens viermal 14 Tage wegen ſeiner Thätigkeit am Hofgericht verſäumen, und der dritte hat deswegen wenig geleſen, weil er als advocatus pauperum beim Hofgericht ſtändig beſchäftigt und zwiſchenhinein als Geſandter bis in's ferne Preußen geſchickt worden iſt.

Die Juriſten in Tübingen, welche Univerſität ſchon damals wegen des Fleißes ihrer Lehrer bekannt war, waren ſo oft beim herzoglichen Hofgericht abweſend, daß ſich „die Schüler beklagten und der Univerſität daraus Nachtheil erwuchs". Sie ſollten freilich während ihrer Abweſenheit Stellvertreter einſetzen; da ſie aber dieſe ſelbſt bezahlen mußten, ſo geſchah es natürlich nicht[2]).

Als Grund der Abſentien geben die Mitglieder der Univerſität bei verſchiedenen Gelegenheiten die geringen Beſoldungen an, von welchen ſie nicht leben könnten, ſo daß ſie nothwendigerweiſe nach Nebenverdienſt ſich umſehen müßten. Am geringſten waren an allen Univerſitäten die Gehälter der Artiſten, die in der That ſo niedrig waren, daß man ſelbſt bei den beſcheidenſten Anſprüchen nicht davon exiſtiren konnte. Im Anfange des 16. Jahrhunderts hatte der

[1]) Stübel S. 203, 17; 262, 33; 263, 22 264, 18; 340, 19. Prantl 2, 93.

[2]) Stübel S. 288, 15; 309, 6; 364, 7; 393. 394. Roth S. 116. 117. Prantl 2, 140. Danach ſetzten die Ingolſtädter Juriſten auch wegen Privatgeſchäften häufig aus.

gut dotirte Lektor der Artiſten zu Leipzig nur 20 Gulden; es gab aber deren auch mit einer Beſoldung von 12, 16 und 18 Gulden. Die Mediziner und Juriſten klagen ebenſo über niedrigen Gehalt. Es klingt ſehr beweglich, wenn wir die Erklärung der Juriſten hören, „das sich keyn doctor alleyn seiner lectur erneren kan“. Man beantragte deshalb eine Erhöhung der Beſoldungen. Die Mediziner meinten vollends, ſie ſeien bezüglich des Einkommens am übelſten daran [1]). Zugleich hatten die Abſentien für die Anweſenden die üble Wirkung, daß ſie mit Geſchäften aller Art überladen wurden, ſo daß ſie ihren Lehrerpflichten kaum mehr genügen konnten. So wird im Jahr 1502 von dem Dekan der Leipziger Medizin geſagt, daß er mit „unträglicher Mühe“ beladen ſei, ſo daß es ihm nicht möglich ſei, zu leſen. Er ſei im Rath, Schöppenſtuhl, ſei Leibarzt des Kurfürſten, Kollegiat, Dechant, Lektor, auch mit häuslichen Sorgen beſchwert, und außerdem noch faul [2]).

Doch was half es auch, wenn die Profeſſoren in der Univerſitätsſtadt waren, aber aus Faulheit ihre Pflichten nicht erfüllten? Nicht bloß Disputationen, deren Verſäumung ſich aus der damit verbundenen größeren Arbeitslaſt erklären würde, hielt man nicht ab, nein, auch die gewöhnlichen Vorleſungen ließ man ausfallen. Die Studenten Matthias und Paulus Law in Leipzig beklagen ſich im Jahre 1516 bei Herzog Georg, daß die Vorleſungen oft drei und vier Wochen „unde sust manchfaldigk“ ausfielen. Ja man mußte in einem offiziellen Berichte zugeben, daß die theologiſchen Doktoren in 18 Tagen ungefähr einmal zu leſen pflegen. Höchſtens daß man ſich bei öffentlichen Akten noch vertreten ließ. Oft geſchah auch dieſes nicht einmal. Trotzdem daß alle Doktoren, von den Medizinern abgeſehen, Geiſtliche waren, kamen ſie nicht einmal zu „der Univerſität vier gemeinen Meſſen“ und gaben damit der Studentenſchaft, die nach den Geſetzen zum Kirchenbeſuch verpflichtet war, ein ſchlechtes Beiſpiel. Die kirchlichen Gedächtnißfeiern der Univerſität wurden zu Heidelberg am Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts oft entweder ganz unterlaſſen oder von den

[1]) Stübel S. 269, 19 ff.; 306, 16; 333, 29; 339, 25 ff.; 341, 1—3; 368 unten u. 369.

[2]) Stübel S. 282, 37; 309, 20. Ebenſo klagen die Magiſtri in Köln. Bianco, die alte Univerſität Köln und die ſpäteren Gelehrtenſchulen dieſer Stadt. Th. I. Erſte Abtheilung (Köln 1855). I. Anlagen S. 328 unten.

Lehrern ſehr ſchlecht beſucht. Ebendaſelbſt ſagten die kurfürſtlichen Räthe den Vertretern der Univerſität in's Geſicht, daß ſie faul ſeien und von ſieben Disputationen ſechs ausfallen ließen. Auch hierin ſah es in allen Fakultäten gleich ſchlimm aus: wir leſen in den Leipziger Akten ebenſo oft vom Ausfallen theologiſcher wie juriſtiſcher, mediziniſcher wie artiſtiſcher Vorleſungen und Disputationen[1]). Es muß ſchon weit gekommen ſein, wenn ein amtliches Aktenſtück ſagen darf: „Die ursach, schmelerung und abnemung der universitet ist anderss nichts dan der doctor unvlis mit lesen und anderen iren sachen", und wenn jemand ſeinen Pflichten beſſer genügen wollte, ſo ſahen die anderen darin ein unkollegialiſches Verhalten und verfolgten den Pflichteifrigen „mit Worten und Werken"[2]).

Mit der Faulheit paarte ſich oft auch die Unwiſſenheit und unzureichende Vorbildung für das übernommene Amt. Die Klagen über untüchtige Lehrer ſind nicht ſelten, und es wird gelegentlich in amtlichen Aktenſtücken zugegeben, daß man untüchtige Männer zu den Lekturen „promoviret" habe. Da der ganze Unterricht in lateiniſcher Sprache ertheilt wurde, ſo konnte man mit Recht verlangen, daß die Lehrer wenigſtens dieſe Sprache beherrſchten. Nicht einmal das war der Fall, wie wir aus dem Manuale scolarium erſehen, das gewiß keine Satire auf die Univerſitäten ſein wollte. Da ſagt z. B. der Schüler Camillus zu ſeinem Freunde, daß dieſelben Männer, welche andere aus der Anwendung einer Sentenz oder redneriſchen Schmuckes einen Vorwurf machen, ſelbſt gewiſſermaßen elingues, d. h. ohne den Beſitz der Sprache ſeien. Wenn einmal eine Schwierigkeit vorkommt, ſo bleiben ſie mitten drin im Vortrage ſtecken und werden gerade dann ſtumm, wenn das Reden am nothwendigſten wäre. Fahren ſie aber fort, ſo iſt ihre Ausdrucksweiſe roh, bäueriſch und unpaſſend, ſo daß ſie beſſer ganz geſchwiegen

[1]) Stübel S. 279, 22; 288, 26; 308, 37; 312, 40; 317, 29; 324, 10; 368, 1; 386, 34; 392, 14; 419, 30; 429, 13. Winkelmann 1, 210. 211. (Bianco I. Anlage 317). Strafverbot, eine Vorleſung auszuſetzen oder zu früh zu ſchließen, in Heidelberg 1461. Winkelmann 1, 178 Nr. 120; 2, 56 (Reg.) Nr. 502. Prantl 1, 73. 103; 2, 141.

[2]) Prantl 2, 96. 97. Wenn die Herren auch den Gottesdienſt an den Feiertagen nicht beſuchten, ſo feierten ſie denſelben wenigſtens durch Nichtleſen, a. a. O. S. 98.

hätten[1]). In Leipzig wurde die lateiniſche Grammatik für die Anfänger ſo ſchlecht geleſen, daß manche Mitglieder der Univerſität ihre Freunde an andere Orte ſchickten, da doch die „gramatica“ als ein „anfangk aller ander kunste“ galt. Ein Bericht der Leipziger Artiſtenfakultät verlangte, daß man das Vizekanzellariat nur geſchickten Magiſtris anvertrauen ſolle, „wie dan bisher selden gescheen“, weshalb man auch zu Zeiten untüchtige Lehrer promovirt habe. Man hielt es ſchließlich für nothwendig, den Wählern von neuem in ihren Eid zu binden, keine unverſtändigen Bewerber mehr zu wählen. Aber was half es auch, wenn man ſolche wählte, die zwar Kenntniſſe beſaßen und ihre Grade rechtlich erworben hatten, denen aber das von der Gelehrſamkeit oft getrennte Charisma des Lehrers mangelte, Leute, die „unhorlich, dije do nicht gnade ander zu lernen gehabt han“, alſo kurz Männer ohne Lehrgabe[2]). Aber wenn die Lehrer auch leidlich ihre Vorleſung halten konnten, ſo mangelte ihnen doch oft die Fähigkeit, eine Disputation zu leiten und ſelbſt zu disputiren, und doch war die Disputation ein ſehr wichtiges Stück des mittelalterlichen Lehrbetriebes. So mußte ein amtliches Gutachten des Jahres 1488 von den Juriſten zu Ingolſtadt feſtſtellen, daß ſie nicht disputiren konnten: dan sie selbs zu antworten und widerpart zu halten nit geübt sind. Ja zu Zeiten wurden ſie darin von geübten Schülern übertroffen. Denn es ſeien wenig gelehrte Männer[3]).

Aber, frägt man vielleicht, wie konnte man die Lehrſtühle an Ignoranten und Unfähige geben? Die Antwort darauf gibt die Beſetzungsweiſe der meiſten Stellen, die Kooptation. Die akademiſchen Lehrkörper waren der großen Gefahr erlegen, welche mit dieſer Ein-

[1]) Audi illos, flagito, qui preciosum hoc iubar sanctumque decus cuiusvis sententiae vicio dent: reperies illos quasi elingues, et sic, quando depromere accidit rem in se habentem difficultatem ullam, saepenumero in medio sermonis cursu cadunt a proposito, quia ipsis diripietur loquendi facultas, crebro obmutescunt, quando loqui maxime necessarium est; at, si continuant, tam incompti sunt et agrestes in sermonibus suis, tam pressi et pedestres tamque indecentes, ut plus silentio honoris haberent quam gloriae loquendo consequuntur. Zarncke, die deutſchen Univerſitäten 1, 16.

[2]) Stübel S. 292, 10; 308, 38; 325, 14; 341, 9.

[3]) Prantl 2, 98.

richtung zu allen Zeiten verbunden ist. Man wählte nicht nach Tüchtigkeit und Verdienst, sondern nach Gunst und anderen nicht zu billigenden Rücksichten. Die in Leipzig und auch in Ingolstadt darüber erhobenen Klagen sind so zahlreich und kehren so beharrlich wieder, daß sie gewiß nicht grundlos vorgetragen wurden. Wir werden zwar darin kein so großes Unrecht sehen, daß die Doktoren der Theologie, welche einige Stellen der Artistenfakultät zu besetzen hatten, sich darum „begrüßen" ließen. Wer nicht um die Stelle bittet, braucht sich keine Hoffnung zu machen, daß er dieselbe je erhalte, wird geklagt. Ohnedem ziehen die Theologen ihre eigenen Schüler vor und handeln nach Gunst. Die Magistri der Artistenfakultät klagen, daß es ihnen unmöglich sei, eine Kollegiatur zu bekommen, da die Doktoren im ausschließlichen Besitz der Stellen seien und bei Erledigungen lieber andere Doktores wählten als schlichte Magistri, um „Gunst, Gemeinschaft und Freundschaft" willen. Wo man nicht auf eine andere Weise denke, würde zukünftig nie mehr einer von ihnen zu einer Kollegiatur gelangen[1]). Wem aber Empfehlung und Gunst mangelte, der konnte sie unter Umständen durch Geschenke erwerben. Es war zu Leipzig (zwischen 1502 und 1505) „gemeine Rede", daß man selten „ohne große und merkliche Gaben und Geschenke" in den Besitz einer Kollegiatur gelange, womit freilich den Armen das Vorwärtskommen abgeschnitten war.

Selbst bei der Besetzung des obersten akademischen Amtes, der Rektorstelle, wurde nicht anders verfahren. Der Rath der Stadt Leipzig führte unter den Gründen, weshalb es mit der Universität Leipzig rückwärts gehe, auch den an, daß man Leute zu Rektoren wähle, gleichviel ob geschickt und verständig oder nicht, nur der Freundschaft und anderer Sachen halber[2]). Unter solchen Verhält-

---

[1]) Es muß weit gekommen sein, wenn die Lehrer der Artistenfakultät es wagen, an den Herzog Georg in einem amtlichen Aktenstück folgendermaßen zu schreiben: „Es ist auch aynn ander gebrech, das dye geschicktenn magistri und abeln, welche auch die supposita (d. h. Studenten) in yrenn resumpcionibus (d. h. Privatrepetitorien) gerne horenn, zcu lessenn unnd resumiren nit werdenn deputirt unnd vorordent, alleyne dejeihenige, welche vorbeth unnd gunsth habynn."

[2]) Ein Bericht der sächsischen Nation von 1510 klagt: „Item die rectores werdenn nach gunst unnd per subordinationes erwelt ane underscheidt, sie seindt geschigkt ader nicht." Auch der Herzog von Baiern

niſſen konnte es wohl vorkommen, daß erklärt wurde, von den 20 Kollegiaten des hohen Stiftes ſeien bloß ſechs, die nützlich leſen könnten, acht ſeien ohne Verdienſt zu ihren Stellen gekommen. Ja, manche Kollegiaturen werden wie ein Erbe behandelt, das von einem auf den andern übergeht[1]).

Mit dieſem Nepotismus verbindet ſich ein beſtändiger Hader der Lehrer unter einander. Eiferſucht und Neid der einzelnen Fakultäten gegen einander, dann der jüngeren Lehrer gegen die älteren ſcheint an manchen Orten zu einem chroniſchen Übel geworden zu ſein. Ja, man lebt ſich abſichtlich gegenſeitig zu Leide. Weniger Werth zwar dürfen wir darauf legen, daß die Artiſten oft gegen die anderen Fakultäten klagen. Die artiſtiſche Fakultät hatte zwar weitaus die meiſten Zuhörer, aber es waren die jüngeren, die Anfänger, die erſt nach beſtandenem Magiſterexamen in eine der drei oberen Fakultäten übergingen. Auch war es üblich, daß die Lehrer der Artiſtenfakultät mit der Zeit in die oberen Fakultäten aufrückten[2]). Wenn man nicht den ganzen Lehrbetrieb umgeſtalten wollte, ſo mußten es ſich die Artiſten wohl gefallen laſſen, etwas hinter den anderen Fakultäten zurückzuſtehen. Trotzdem aber klagen ſie vielfach. Ebenſo klagen die Mediziner, welche über weniger Profeſſuren verfügten und darum in ſtändiger Minorität waren, gegen die Theologen und Juriſten, und die Juriſten ſprechen wiederholt Klagen gegen die Theologen aus. Viele ſcheinen mit großer Eiferſucht auf der Wahrung ihrer Rechte beſtanden zu haben. So meinten die Leipziger Juriſten, die Herren Theologen wollten allewege vorgehen, ſelbſt bei Promotionsakten anderer Fakultäten, und wäre dieſes nicht der Fall, ſo lieſen ſie weg: „sulchs macht vill unordenunge“[3]).

mußte den Ingolſtädtern ſagen, ſie ſollten keine ſolchen Rektoren erkieſen, die einfältig ſeien und ſich durch andere regieren laſſen.

[1]) Stübel S. 235—238; 269, 30; 271, 30; 279, 1; 282, 18; 283, 9; 308, 10; 319, 3; 366, 3; 367, 7; 368, 35; 379, 3; 420, 15. Prantl 2, 99; 1, 70.

[2]) Auch innerhalb der Fakultät rückte man mit zunehmenden Jahren von einer Profeſſur zur andern auf. Vgl. z. B. A. Thorbecke, Geſch. d. Univerſ. Heidelberg 1, 101 A. 89. So war z. B. Werner von Themar zuerſt Lehrer der Artiſtenfakultät, ehe er in die juriſtiſche übertrat. Vgl. K. Hartfelder, Ad. Werner von Themar (Karlsruhe 1880) S. 5.

[3]) Wie ſchlimm es in den Fakultätsſitzungen zuging, mag man aus den Verboten ſchließen, die man 1487 in Ingolſtadt für nöthig anſah. Prantl 2, 93 (vgl. auch S. 49).

Meiſt waren jedoch die Urſachen des Streites wenig idealen Charakters: es handelte ſich um Beſetzung der Stellen, die man ſich gegenſeitig nicht gönnte, um Erwerbung von Pfründen, um Abſpannen von Domicellen, d. h. Penſionären. Da hören wir die Klagen, nur Heuchler bekämen Stellen. Das beſcheidene und pflichttreue Verdienſt erreiche nichts. Das allerſchlimmſte bei dieſem ewigen Streit der Lehrer war aber, daß derſelbe nicht als eine innere Angelegenheit behandelt wurde, ſondern auch in weitere Kreiſe drang. In Leipzig führt der Rath dieſen beſtändigen Hader der Profeſſoren unter einander als Grund des Verfalles der Hochſchule an, und in Heidelberg iſt es nicht anders. Unter den mancherlei Gründen, welchen man den Niedergang, „die Zerrüttung" der Univerſität im zweiten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts zuſchrieb, iſt auch erwähnt die „Irrung, Zwietracht, Widerwillen, Neid und Haß" unter den Lehrern[1]). Beſonders heftig und ausdauernd kämpften die Artiſten gegen einander. Die Anhänger der beiden ſcholaſtiſchen Richtungen, der Realiſten nnd Nominaliſten, die Vertreter des „alten und neuen Weges" ſtritten Jahrzehnte lang trotz aller Verbote weiter, und ſelbſt thätliche Vergewaltigungen ſtellten ſich gelegentlich in Folge dieſes endloſen Gezeters ein[2]).

Ein ſolcher in ſich geſpaltener und beſtändig hadernder Lehrkörper entbehrte nothwendigerweiſe das Gefühl der Zuſammengehörigkeit. Nur ein feſtgeſchloſſenes Kollegium entwickelt in ſeiner Mitte jenen Korpsgeiſt, der auch ſchwankende Charaktere vor unüberlegten Handlungen bewahrt. Bei dem ewigen Streit der Lehrer unter ſich konnte es vorkommen, daß in Leipzig ſich die Lehrer der juriſtiſchen Fakultät der unzufriedenen und unbotmäßigen Studenten gegen die eigenen Kollegen annahmen, was ſodann wieder zu wüſten Auftritten vor dem Hauſe des Rektors führte. Insbeſondere mangelte es dem akademiſchen Lehrkörper an Disziplin. Wie konnte man vorhandene und offenkundige Mißſtände beſeitigen, wenn die Reformationen, die Anordnungen zur Beſſerung, die von den

[1]) Stübel S. 264, 29; 269, 30; 271, 39; 278, 40; 305, 10. 16; 312. 333, 1. 10 ff. 13—15; 340, 38; 361, 1. 34; 363. 382, 4. Winkelmann 1, 210. Ab und zu mußte man den oberen Fakultäten verbieten, ſich in die Angelegenheiten der Artiſten einzumiſchen. Prantl 1, 86. 87.

[2]) Prantl 2, 132. 145. 149 und ſonſt an vielen Stellen. Biſcher, Geſch. d. Univerſität Baſel S. 143 ff.

Landesfürſten wiederholt gegeben wurden, nicht beachtet wurden. Mehrmals mußte man in Leipzig berichten, daß den Reformationen nicht nachgelebt werde. Wie aber die alten Lehrer den landesherrlichen Anforderungen nicht gehorchten, ſo machten es die jungen Magiſtri ihren älteren Kollegen gegenüber. Sie ſchlugen ſich gegen die Ordinarien auf Seite der Studenten, und wenn die älteren unfleißige Kandidaten beim Examen durchfallen ließen, ſo wurde von den jungen Magiſtern dagegen geeifert. Ja, die Examinatoren waren in dieſem Falle nicht ſicher vor Injurien. Zu Zeiten bot die Lehrerſchaft das Bild einer chaotiſchen Maſſe, in der es keine Disziplin und Ordnung mehr gab. Wie weit muß es gekommen ſein, wenn ein amtliches Gutachten der Juriſtenfakultät erklärt, das größte Gebrechen der Hochſchule beſtehe darin, daß keine „Furcht“ (offenbar ſoviel als Reſpekt oder Ehrfurcht) vorhanden ſei; niemand reſpektirt den anderen, die alten belohnen die jungen für ihren Mangel an Achtung dadurch, daß ſie dieſelben nicht lieben: „eyn itzlicher thut, was ime woll gefellet“. Man hat in den jungen Magiſtern ausſchließlich Humaniſten ſehen wollen, ſo daß dieſe als die Störenfriede erſcheinen; aber wie konnten die älteren Lehrer Gehorſam von den jüngeren verlangen, da ſie ſelbſt das Beiſpiel offenen Ungehorſams gegenüber den Forderungen des Landesfürſten gaben[1]).

Zur Veranſchaulichung deſſen, worüber und wie man ſtritt, mag z. B. der Streit über die Birrete in Heidelberg dienen. Im Jahre 1497 war zwiſchen den Scholaren der Juriſtenfakultät und den Magiſtern der Artiſtenfakultät ein lebhafter Streit über die Form der Kopfbedeckungen entſtanden. Von beiden Seiten ſtritt man mit Heftigkeit, als ob das Heil der Univerſität von dieſer gewiß nicht fundamentalen Frage abhinge. Der Kurfürſt, dem das Gedeihen ſeiner Hochſchule wichtiger war, als die Kopfbedeckung der Scholaren und Magiſter, ſprach am 16. Auguſt 1497 den Wunſch aus, man möge einſtweilen den Streit auf ſich beruhen laſſen, da er bei erſter Gelegenheit denſelben ſchlichten wolle. Aber der Streit ging weiter, als ob der Kurfürſt keinen Wunſch ausgeſprochen hätte. Den

[1]) „Meines gnedigen herrn iungst auffgerichte reformacion wirt durch die obersten der universitet und facultisten in allen und iden wesentlichen stucken nicht gehalten“, ſagt ein Bericht der Nichtfakultiſten an Herzog Georg. Stübel S. 230, 17; 278, 7; 279, 38; 307, 24; 308, 31; 318, 22; 333, 14; 379, 19; 419, 16.

6. Dezember 1497 ist ein neuer Erlaß desselben nöthig, da der alte nichts gefruchtet. Nun entschied den 8. Dezember die Universität, daß die nicht promovirten Scholaren der oberen Fakultäten keine Birrette tragen dürften, womit die Studenten der Juristenfakultät unterlegen gewesen sein würden. Aber was nützen Entscheidungen, wenn sie nicht befolgt werden. Diese Nichtbefolgung müssen wir nämlich annehmen, wenn wir erfahren, daß den 19. Dezember der Kurfürst von neuem seine Entscheidung in dem Streite anbietet. Trotz des öffentlichen Skandals, der mit dieser Angelegenheit verbunden war, wollte die Universität sich nicht dreinreden lassen und lehnte den 31. Dezember die kurfürstliche Vermittelung ab. So wurde denn rüstig weiter gezetert. Jetzt verlor man am Hofe die Geduld, und den 17. Januar 1498 verwies der Kurfürst auf's schärfste der Universität ihr Verhalten in der leidigen Angelegenheit. Derselbe erklärte, er werde nicht dulden, daß ihm seine Schule „aus der Hand wachse". Die Professoren mußten sich sagen lassen, daß ihnen der Nutzen der Hochschule nicht am Herzen liege, wenn sie nur selbst ihren Gehalt hätten. Endlich am 28. Februar 1498 entschied ein kurfürstliches Dekret diese „nichtigen Altweiberhändel" (questiones tam aniles quam vanae), und wir erfahren aus dem Aktenstücke selbst, mit welcher Leidenschaft von beiden Seiten diese Sache betrieben worden, wenn von immortalia odia und insidiae und ähnlichem geredet wird[1]). Dieser armselige Streit ist charakteristisch, und es ließen sich Parallelen finden, wo um nicht Bedeutenderes gekämpft wurde.

Die Klagen über Nepotismus und Ungerechtigkeit bei den Prüfungen kehren so oft wieder, daß sie gewiß nicht grundlos sind. Doch wird darüber weiter unten eingehender zu reden sein, wo die Promotionen und Grade behandelt werden. Selbst die Anklage der Bestechlichkeit und Unredlichkeit wird ab und zu erhoben. Trotzdem daß die Gebühren für die Lektionen festgesetzt waren, kam es vor, daß die Lehrer mehr verlangten, und nahte die Zeit des Examens, so waren die Thüren mancher Examinatoren für solche, welche die Examennoth durch Geschenke sich erleichtern wollten, nicht allzu fest verschlossen[2]).

---

[1]) Winkelmann Bd. 1 Nr. 141. 142. 144. 146; Bd. 2 (Reg.) Nr. 541. 550. 551. 552. 555. 557. 560.

[2]) Stübel S. 364. 24. Zarncke, die deutschen Universitäten 1, 27: Habundans enim possis examinatoribus facere honores reverentiasque.

Überhaupt ſcheint das Privatleben vieler Lehrer, die doch mit Ausnahme der Mediziner in der Regel Kleriker waren[1]), manchen Anſtoß gegeben zu haben. Darauf deutet auch der Kampf, welchen die ſtrengeren Elemente gegen anders geſinnte Lehrer wegen der Kleiderordnung führten. Da die Lehrer urſprünglich Geiſtliche waren, ſo fordern die Statuten eine dementſprechende Tracht, eine Beſtimmung, die jedoch mit der zunehmenden Verweltlichung vielfach übertreten wurde. Von den Studenten geſchah das ſehr häufig, wie unten gezeigt werden ſoll, aber auch Lehrer mußten an die Beobachtung der Kleiderordnung erinnert werden[2]). Am meiſten ſcheinen die Lehrer der Artiſtenfakultät gegen die Kleiderordnung verſtoßen zu haben. Aber 1513 müſſen in Wien ausdrücklich die Doktoren neben den Magiſtern gemahnt werden,. ſie ſollten ſich in der Kleidung halten, wie ſie von Alter in „anſehlichem geiſtlichem Weſen“ hergebracht ſei[3]).

Selbſt in geſchlechtlichen Dingen waren die Lehrer nicht ganz tadellos. Das Verbot, welches 1442 die Univerſität Heidelberg gegen den Beſuch von Hurenhäuſern und Kneipen erließ, ſcheint Lehrern und Schülern in gleicher Weiſe gegolten zu haben. In Leipzig nahmen die Lehrer ihre Konkubinen in's Haus mit, ja ſogar zu Tiſch, wo gemeinſam gegeſſen wurde, und als die Reformation das verbot, kümmerte man ſich nicht darum. Auch erfolgte keine Strafe; „denn es will keiner der Katze die Schelle anhängen“ [4]).

Niemand wird erwarten, daß ein wiſſenſchaftlich und ſittlich ſo wenig tüchtiges Kollegium in der Verwaltung der Hochſchule tüchtig geweſen wäre. Wenn wir auch kein beſonderes Gewicht darauf legen werden, daß ab und zu ein Student in der Matrikel vom Rektor ganz

---

Nostro aevo multum faciunt munera; tribus quatuorve florenis omnium tibi favorem comparabis. Prantl 1, 79. 121; 2, 132.

[1]) In Heidelberg waren ſelbſt die Mediziner Kleriker, bis erſt 1479 der Papſt auch laici uxorati zulaſſen wollte, ohne daß die Univerſität gleich zuſtimmte. Winkelmann Bd. 2 (Reg.) Nr. 466. 467. 482. 493.

[2]) Magistri unde doctores tragen widderliche weltliche unnd schenntliche cleyder“; „sulchs macht magnam dissolutionem in universitate“.

[3]) Winkelmann Bd. 2 (Reg.) Nr. 447. 464. Stübel S. 317, 11; 379, 5. Für Tübingen (Roth) Urkk. S. 138. 150. (Zarncke 1, 230. Anm. zu S. 31.) Prantl 2, 88.

[4]) Winkelmann 1, 145 Nr. 100 (157 Nr. 103). Stübel S. 312, 33. (Prantl 2, 134.)

vergeſſen wurde und man ſpäter den Schaden wieder gut zu machen ſuchen mußte[1]), ſo deckt doch die Klage des Leipziger Rathes über die Führung der Dekanatsbücher, von denen ſo viel abhing, wie z. B. die Promotionen, einen großen Mißſtand auf. Derſelbe berichtet, die Einſchreibung der Komplenten in den Talmuth, d. h. derjenigen, welche kompliren, um die Grade zu erwerben, in das Dekanatsbuch, tauge gar nichts. Man brauche ſich nur in dieſes Regiſter eintragen zu laſſen, auch durch einen dritten, wenn man gar nicht in Leipzig ſei, man brauche auch gar nicht in die Lektion zu kommen; ja oft wüßten die Komplenten nicht einmal den Hörſaal, wo geleſen werde, und doch genüge das zum Erwerben der Grade[2]). Andrerſeits aber fehlten in den Regiſtern oft die Namen ſolcher, welche fleißig in die Lektionen gingen, weil man ſie bei der Abſchrift der Regiſter vergeſſe, und dieſe müßten ſodann Strafe zahlen, um den Dispens zum Examen zu erhalten[3]). Ja, ſelbſt die Fälſchung dieſes Talmuth kam vor. Zwei oder drei Jahre nach der Feſtſtellung der Regiſter wurden noch Namen in der Liſte nachgetragen und zwar von ſolchen, welche damals gar nicht in Leipzig geweſen[4]).

In Heidelberg legte die Univerſität keine Rechnung ab, vermuthlich weil ihre Verwaltung in Unordnung war, und der Kurfürſt beklagte ſich, daß ſie nicht einmal für ihre eigenen Gebäude ſorge, ſondern dieſelben in Verfall gerathen laſſe[5]). In Ingolſtadt kämpfte die Regierung einen langen Kampf gegen ſchlechte Kaſſenführung, Nachläſſigkeit in der Kanzlei u. dgl. Es wird z. B. konſtatirt, daß man nicht mit Sicherheit weiß, unter welchen Bedingungen manche Lehrer der Univerſität dienen, weil man keine „Beſtellbriefe", d. h. keine Beſtallungsurkunden derſelben in der Regiſtratur hat[6]).

---

[1]) Vgl. darüber die Ausführungen bei Töpke, Matrikel der Univerſität Heidelberg 1 (Einl.), 29.

[2]) „Also mag eyner zu Zwickaw in dye schule gehen und zu Leyptzk zugleych compliren pro baccarialatu. Eyn baccalarius mag zu Dresden in der schule stehen (nämlich als Lehrer), zu Leyptzk pro magisterio compliren, wie dann solchs offtmals gescheen und erfundenn."

[3]) „Also dye vleyssigen nicht complentes und dye abwesenden adder unfleyssigen complentes, das do nicht eyn geringer yrthum."

[4]) Stübel S. 316, 1 ff.; 364, 28 ff. — Über den Begriff von Talmuth vgl. ebendaſelbſt S. 364.

[5]) Winkelmann 1, 199 Nr. 143; 210 Nr. 157.

[6]) Prantl 1, 70. 86; 2, 99. 100.

Manche der amtlichen Aktenſtücke, die eine deutliche Sprache reden, laſſen erkennen, daß die Anſtalten in einem vollſtändigen Verfall begriffen waren, und dafür werden, gewiß nicht mit Unrecht, die Lehrer hauptſächlich verantwortlich gemacht. Ihre Streitſucht und Unverträglichkeit, ihre Unwiſſenheit und Faulheit, ihre Geldgier und Habſucht, ihre Gleichgültigkeit in ſittlichen Dingen liegen ſo klar zu Tage, daß die fürſtlichen Beamten ſich in der Regel nicht ſcheuen, dieſe Schäden ganz offen zu benennen.

Über die Ingolſtädter Verhältniſſe im Jahre 1488 wird geklagt, man könnte durch eine Viſitation unparteiiſcher Räthe inne werden, wie im ganzen unordentlich, „mit Schaden und Schanden in vielen Sachen gehandelt wird gegen Gott, Ehre und Recht“, ſo daß die Kinder vieler frommer Leute „verſäumt“ werden und in große Gefährlichkeit kommen, und das Anſehen der Univerſität abnimmt.

Das ſind gewiß trübe Bilder, die uns die Akten vorführen, aber dieſelben werden durch gleichzeitige Schriftſteller beſtätigt. Jakob Wimpfeling, der ſelbſt lange Jahre akademiſcher Lehrer geweſen und ſeine Kollegen und die Verhältniſſe kannte, hat in drei zu Heidelberg gehaltenen akademiſchen Reden eine abſchreckende Schilderung der akademiſchen Lehrer gegeben[1]), und wer die humaniſtiſche Literatur kennt, weiß, welche Fluth weiterer Zeugniſſe gleiches Inhalts ſich aus derſelben gewinnen läßt. Abſichtlich aber machen wir von Erasmus und den Epistolae obscurorum virorum an dieſer Stelle keinen Gebrauch, um nicht den Einwand erleben zu müſſen, dieſe böten eben nur Satiren und nicht Schilderungen wirklicher Verhältniſſe.

Wohl aber ſei noch bemerkt, daß auch die Satire ein hiſtoriſches Zeugnis iſt. Wenn nicht eine Thatſache vorhanden iſt, die den Spott des Satirikers herausfordert, deren Unvollkommenheit einen Anlaß zur Anwendung der Satire bietet, ſo muß die Satire gegenſtandslos und wirkungslos bleiben. Nun hat ſich neuerdings Fr. Paulſen der in den Epistolae obscurorum virorum Verſpotteten warm angenommen[2]). (S. 51.) Mag ſein, daß die Schreiber der

---

[1]) G. Knod in der Zeitſchrift f. d. Geſch. d. Oberrheins N. F. 1, 322.

[2]) „Die Satire (der Epistolae) auf die Univerſitätsgelehrten iſt von einer Grauſamkeit und Unbedenklichkeit, die ſchwerlich ihresgleichen hat. Das Leben und der Geſchmack, die Wiſſenſchaft und der Unterricht der Lehrer und Vertreter der wiſſenſchaftlichen Bildung werden gleichermaßen dem Hohngelächter

Epistolae im Geiste ihrer Zeit, die starke Kontraste liebte, derb auftrugen, aber leider lassen sich aus den Akten der deutschen Universitäten viele Belege gewinnen, aus denen hervorgeht, daß der Karikatur der Epistolae es nicht an einem thatsächlichen Untergrund mangelt. Es ist ein Faktum, daß viele der karikirten Züge auch aktenmäßig belegbar sind.

Nur werden wir eine Einschränkung machen müssen: nicht alle damaligen Lehrer der Hochschulen stehen auf diesem tiefen Niveau. Kein Stand der Welt war jemals so heruntergekommen, daß er nicht auch gute Ausnahmen in seiner Mitte gehabt hätte. Johannes Heynlin von Stein, Sebastian Brant, Geiler von Kaisersberg, Pallas Spangel in Heidelberg, Jakob Wimpfeling, alle wenigstens eine Zeit lang auch akademische Lehrer, sind prächtige Gestalten, aber es sind Ausnahmen von der Regel, und sie liegen zum Theil im offenen Kampf mit der Mehrzahl ihrer Kollegen. Welcher Art aber diese Kollegen meist waren, haben wir oben aus den Akten ersehen.

2. Die Studenten. — Es ist nicht leicht, über die Beschaffenheit der deutschen Studentenschaft um die Wende des 15. Jahrhunderts zur Klarheit zu gelangen. Wenn wir uns eine zutreffende Vorstellung von ihren Sitten und ihrem Betragen, ihrem Fleiß und ihrer Strebsamkeit machen wollen, dürfen wir nicht den Weg einschlagen, wie Robert v. Mohl in seiner kleinen Schrift: „Geschichtliche Nachweisungen über die Sitten und das Betragen der Tübinger Studirenden während des 16. Jahrhunderts“ [1]). Derselbe sammelte hauptsächlich aus den Senatsprotokollen und herzoglichen Reskripten die Angaben über einzelne Exzesse und deren Bestrafung. Eine solche Art studentischer Kriminalstatistik mag ihren besonderen Werth haben, aber sie gestattet gewiß kein richtiges Urtheil über die Beschaffenheit und die Leistungen der Studentenschaft im allgemeinen. Es sind einzelne Fälle, die manchmal sehr charakteristisch sein können, aber wenn einzelne exzediren, braucht die Studentenschaft in

---

und der Verachtung preisgegeben. Sie werden dargestellt als armselige, schmutzige, allezeit gierige Hungerleider, die tagelang mit Schmunzeln sich davon unterhalten, wenn es einmal einen guten Bissen zu erjagen gelang ..., als plumpe, häßliche Tölpel, die, erfüllt mit Haß gegen die schönen Wissenschaften, ihre eigenen poetischen Mißgeburten gegenseitig bewundern ꝛc.“

[1]) Zweite Auflage (Tübingen 1871). Wenig nützlich für diesen Abschnitt erwies sich Osk. Dolch, Geschichte des deutschen Studententhums. Leipzig 1858.

ihrer überwiegenden Mehrheit noch nicht Anlaß zum Tadel zu geben. Es dürfte überaus schwierig sein, auch nur das Zahlenverhältnis der vom akademischen Senate oder der Regierung bestraften Scholaren zu den nicht bestraften festzustellen. Zu allen Zeiten gab es gewiß viele Studenten, die mit den Disziplinargesetzen in keine Kollision geriethen und deren stilles Thun und Treiben in den Kriminalakten der Hochschule keine Spuren hinterließ. Wenn z. B. 1473 der Leipziger Student Nikolaus Slawitz einen „merklichen Aufruhr" anstiftet, oder wenn im gleichen Jahre der Kleriker Johannes Spyß und Genossen einem studentischen Kommilitonen sein Magisterpatent stehlen, oder 1475 wegen des Leipziger Scholaren Gregor Bichau, Hans v. Polenz gebannt wird[1]), so sind das gewiß bedauerliche Einzelvorgänge, und möglicherweise sind sie typisch, so daß sich in ihnen das Wesen und Treiben der Scholaren überhaupt spiegelt. Aber vielleicht ist das auch nicht der Fall. Es können ebensowohl Einzelexzesse sein, die ohne rechten Zusammenhang mit dem studentischen Leben dastehen, so daß ein Schluß auf unbotmäßige Gesinnung und sittliche Verwilderung der Studentenschaft im allgemeinen ungerechtfertigt wäre.

Zuverlässigere Anhaltspunkte bieten gewiß sonstige amtliche Berichte der Universitäten. Aus Verboten und Geboten der Behörden ergibt sich, was vorhanden war, und woran es gebrach. Freilich muß es auch hier beklagt werden, daß uns nicht von allen deutschen Universitäten ein gleich ausgiebiges und erschöpfendes Material zur Verfügung steht wie für Leipzig. Doch will es mir scheinen, daß sich das unten entworfene Bild nicht wesentlich ändern würde, wenn wir über sämmtliche deutsche Universitäten gleich ausführlich unterrichtet wären. Die Studentenschaft, die ohnedem viel wanderte, zeigt in Leipzig, Wien, Heidelberg und Ingolstadt im wesentlichen die gleichen Mängel. Diese hingen mit der im allgemeinen gleichmäßigen Organisation der Hochschulen, zum Theil auch mit herrschenden Zeitverhältnissen zusammen.

Ein für den Lehrbetrieb der Universitäten hinderlicher Umstand war der Mangel jeder scharfen Grenze zwischen Hochschule und vorbereitender Lateinschule, soweit die Lehrgegenstände in Betracht kamen. Es existirte keine Prüfung, welche darüber entschied, ob der Schüler als hinlänglich vorbereitet zur Hochschule zu entlassen sei.

---

[1]) Stübel S. 207 (213). 208. 216. 218.

Ohnedem wurde auch in der Artiſtenfakultät der Hochſchule, in welcher die von der Schule kommenden Scholaren zuerſt einzureihen waren, lateiniſche Grammatik gelehrt, deren Erlernung der wichtigſte Gegenſtand der Lateinſchulen war. So mußten an den Univerſitäten ſich junge Leute mit den verſchiedenſten Vorkenntniſſen einfinden. Bei der Verſchiedenheit der Lateinſchulen und bei der durch kein Geſetz eingeengten Freiheit bezüglich des Beſuches der Univerſität kamen Schüler, die wie Melanchthon neben Latein ſchon etwas Griechiſch verſtanden, und wieder andere, die nicht einmal nothdürftig Latein wußten, und doch war die Kenntnis dieſer Sprache unerläßliche Vorbedingung für jedes Vorwärtskommen im Studium, da der ganze Lehrbetrieb von Anfang bis zu Ende ſich dieſer Sprache ausſchließlich bediente.

Man hat ſchon wiederholt darauf hingewieſen, daß auch die große Jugend vieler Studenten nicht eben ſehr nützlich für das Gedeihen der Studien geweſen ſein dürfte. Melanchthon war etwa zwölf Jahre alt, als er in Heidelberg intitulirt wurde[1]). Von manchen anderen Männern wiſſen wir, daß ſie noch Knaben waren, als man ſie zur Univerſität ſchickte. Aber viel hinderlicher als die allzugroße Jugend der Studenten war die große Unwiſſenheit vieler. Aus einem Beſchluß der Heidelberger Artiſtenfakultät vom Jahre 1466 erſehen wir, daß es Studenten gab, die nicht einmal die lateiniſche Schrift kannten. So gingen denn auch die Lektionen der Artiſtenfakultät oft „über den Verſtand" der „jungen Knaben". Die Folgen davon blieben nicht aus[2]). Wem es aber darum zu thun war, nicht bloß Student zu heißen, ſondern auch zu ſein, der konnte

[1]) Vgl. C. Schmidt, Ph. Melanchthon (Elberfeld 1861) S. 6, wo aber ſtatt des 13. Oktober 1509 der 14. zu ſetzen iſt, wie ſich aus Töpke's Publikation der Matrikel ergibt.

[2]) „Darumb so bleyben sie von den lectionibus, schreyben sich alleyn ins register. Dye do gantz nichts vor seyn in particularibus scolis abilitirt, werden durch solche lectiones ganz vorseumpt, sollen sie horen, wissen nichts wass ist, bleyben draussen, were besser, man lesse solchen knaben etwas anders vor dye lectiones adder liesse sie bey yren magistris sunderliche lectiones horen, zwunge sie nicht zu den grossen (sc. lectiones), wenn sie bleyben doch darvon. Darauss kompt es auch, das in dyeselbigen lectiones schir nymands gehit; wenn so eyner haussen bleybt, zceucht er zwen noch sich herauss. Darumb dorffts anderung." (Leipzig.)

ſich mit dem einfachen Schwänzen der unverſtändlichen Vorleſung nicht begnügen. Da mußte es vorkommen, daß man ſolche junge Leute anderswohin ſchickte, wo ſie ſich die Kenntnis des Lateiniſchen beſſer erwerben konnten[1]).

Dieſem offenkundigen Mißſtande ſuchte man an manchen Univerſitäten dadurch abzuhelfen, daß man beſondere Magiſter und Paedagogi für die „Knaben" hielt.

So finden wir in dem Statutenentwurf für Wittenberg, den Melanchthon in den zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts ausgearbeitet hat, die Beſtimmung, daß jeder neue Ankömmling ſich ſofort beim Rektor melde, der ihn dann nach dem wiſſenſchaftlichen Befunde alsbald einem von den Pädagogen zuweiſen ſolle, weil die Jugend weder über die Studien noch die Sitten ein Urtheil habe. Denn das principloſe und unmethodiſche Lernen ſei eine ſchlimme Peſt. Der Pädagog hat alsdann zu entſcheiden, welche Vorleſung der Neuling hören und wie er ſeinen lateiniſchen Stil bilden ſoll. Und zugleich wird nochmals dem Rektor eingebunden, dieſe Pflicht zu erfüllen, da die unerfahrenen jungen Leute doch nicht für ſich ſelbſt ſorgen können und ohne einen Lehrer in die Irre gehen[2]). Paulſen berechnete, daß das Durchſchnittsalter, in dem man das Univerſitätsſtudium begann, das 15. oder 16. Lebensjahr war, was nicht ausſchließt, daß es zahlreiche Ausnahmen gab, wo man in größerer Jugend die Hochſchule bezog. Was die von Paulſen angeführten Beiſpiele betrifft, ſo iſt bei Ökolampad ein Irrthum mit untergelaufen: derſelbe iſt zwar 1482 geboren, aber nicht 1494,

---

[1]) Winkelmann 1, 183; (Reg.) Nr. 124. Stübel S. 315, 25; 341, 10.

[2]) Quia iuvenilis aetas nec de studiis nec de moribus recte iudicare potest, Rector profitentem nomen suum, si ita poscat res, statim alicui ex paedagogis commendet, qui illi studiorum certam rationem praescribat. Neque enim nocentior pestis ulla est, quam discendi nullam certam rationem sequi et tanquam sine scopo iaculari etc., und ſodann in IV: Nihil minus committet rector, quam ut quisquam iuvenum imperitorum, et qui ipsi sibi consulere nequeunt, erret sine certo praeceptore, qui eum ad optima et invitet et assuefaciat. Nam parum gratum officium deo faciunt, qui quum praesint, errare tamen temere pueros sint. Vgl. Karl und Wilh. Krafft, Briefe und Dokumente aus der Zeit der Reformation ꝛc. (Elberfeld) S. 9. Dieſe Einrichtung hat auch 1546 noch beſtanden, wie man aus den Leges Academiae Witeberg. ſieht. Corpus Reff. ed. Bretschneider 10, 993. 1010. 1016.

ſondern erſt den 20. Oktober 1499 immatrikulirt worden. Ebenſo iſt nicht richtig, was von Paulus Fagius geſagt wird. Der 1504 geborene Knabe kam zwar 1515 nach Heidelberg, aber nicht als Student, ſondern er trat daſelbſt in die Neckarſchule ein, und ebenſo verhält es ſich mit Brenz, der als dreizehnjähriger Knabe in dieſelbe Schule eintrat, die aber damals der Hochſchule nicht inkorporirt war[1]).

Die Unerfahrenheit dieſer Knaben war für ältere Studenten ein dankbares Feld zu allerlei loſen Streichen. Der Mißbrauch mit der Naivität der beani, wie die Füchſe damaliger Zeit hießen, konnte ſelbſt zur Störung des Lehrbetriebes, ja zur Schädigung des guten Rufes der Hochſchule führen. In dem Manuale scholarium ſind alle die Quälereien eines beanus geſchildert, die er erdulden mußte, bis er von den anderen Studenten als gleicher angeſehen wurde. Der Verlauf einer Depositio iſt zu oft geſchildert worden[2]), als daß hier zu einer Wiederholung ein Anlaß vorläge. Wenn nach heutigen Begriffen eine ſolche Art von „Fuchstaufe“ als eine unmenſchliche und unerträgliche Quälerei erſcheint, ſo braucht dies damals nicht ſo geweſen zu ſein. Die ſtarken Nerven unſerer Vorfahren ſcheinen in dieſer Beziehung an größere Leiſtungen gewöhnt geweſen zu ſein als die unſeren. Auch ſtörte die Depositio den Unterricht nicht, da ſie außerhalb desſelben vorgenommen wurde, und ebenſo wenig dürfte eine Schädigung des Anſehens der Hochſchule daraus entſtanden ſein.

Aber weniger harmlos werden wir es finden, wenn man 1466 in Heidelberg verbieten mußte, daß die älteren Studenten in den Hörſälen die jüngeren nicht mit Schmutz bewerfen ſollten. Dabei wird auch eines anderen Unfuges gedacht: die alten Studenten ließen

---

[1]) Vgl. Töpke zum Jahre 1499 (1, 434): **Joannes Huszgen alias Icolampadius de Wynsberg Herbipol. dioc. XIII kal. Novembr.** Auch 1503 als Jahr ſeines Baccalaureats (Theol. Realencyklopädie s. v. Ökolampadius. 2. Aufl.) iſt falſch; er wurde vielmehr ſchon den 26. Mai 1501 Baccalaureus und zwar **vita antiqua.** Für die anderen vgl. Joh. Fr. Hautz, Geſchichte der Neckarſchule in Heidelberg (Heidelberg 1849) S. 29. Paulus Fagius iſt erſt den 3. Oktober 1521 immatrikulirt und im November 1522 Baccalaureus geworden. Vgl. Töpke 1, 528.

[2]) Vgl. auch meine Mittheilung in der Zeitſchrift f. allg. Geſchichte (1885) Heft 10 S. 780—785.

die jüngeren ein gänzlich unmotivirtes Salve regina anſtimmen. In Leipzig wurden die älteren Studenten die Verführer der jüngeren; nach dem Eſſen ging es ſogleich an „unehrliche Orte“, und den jüngeren, die zur Betheiligung keine Luſt zeigten, wurde zugeredet[1]). Noch roher ſcheinen es manche Kölner Studenten getrieben zu haben. Schon beim Betreten der Stadt wurden die beani durch wüſte Geſellen aufgehalten[2]). Auch in Ingolſtadt mußte wiederholt die „Vexation und Tribulation“ der Füchſe bei Geldſtrafen verboten werden[3]).

Die erſte Aufgabe eines Studenten, der in der Univerſitätsſtadt anlangte, hätte ſein müſſen, ſich intituliren oder, wie man heute ſagt, immatrikuliren zu laſſen. Erſt wenn ſein Name in das Verzeichnis der Univerſitätsangehörigen, in die Matricula eingetragen war, konnte er als wirklicher Student gelten und an den Privilegien der Hochſchule rechtlich Antheil nehmen. Aber ſelbſt dieſe ſelbſtverſtändliche Forderung konnte nicht durchgeſetzt werden, weshalb auch das Fehlen eines Namens in der Matrikel kein unbedingt ſtichhaltiger Grund dafür iſt, daß der Träger dieſes Namens an der betreffenden Univerſität nicht ſtudirt hat. Die Intitulation war für die nicht ganz Armen mit der Erlegung einer Gebühr verknüpft, und um dieſe Summe zu ſparen, zum Theil auch aus noch bedenklicheren Gründen hielten ſich manche Studenten in den Univerſitätsſtädten auf und nahmen offenbar gelegentlich auch an den Vorleſungen und Exerzitien theil, ohne ſich jedoch eintragen zu laſſen. Töpke hat auf Grund der Heidelberger Akten dieſe Erſcheinung, die freilich auch nach der im 16. Jahrhundert eintretenden Univerſitätsreform fortdauerte, genauer verfolgt. Wiederholte Beſchlüſſe und Strafmaßregeln führten nicht zu dem gewünſchten Ziele. Es gab immer, ſagt Töpke, „ſolche, die ſtudirten, ohne ſich inſkribiren zu laſſen, auch ſolche, die weder ſich

---

[1]) „Was wilten [wiltu?] dich deyn magister lassen vexiren, gehe mit uns ad mensam communem, do seyn wir gute gesellen.“

[2]) Wan sie (nämlich die Eltern der beani) an der Porzen oder am Rhein mit ihren kindern ankommen, werden sie von vermessen böswilligen angeferdigt, mit dreck und steinen geworfen, bei den harr gezogen, da manichmal gross anlauf und unfriede aus entstanden ist, und die elteren ihre kinder wieder heim genohmen han.

[3]) Winkelmann 1, 183; Stübel S. 313, 13; Bianco 1 (Beilage), 320; Prantl 1, 87. 95.

inſkribiren ließen noch ſtudirten, und zwar umgingen die Inſkription nicht blos Studenten, die nur kurze Zeit in Heidelberg verweilten, oder die nur allgemeine Bildung auf der Univerſität ſuchten, ſondern recht oft auch ſolche, die ſich Jahre lang dort aufhielten, und die das Studium als Broterwerb benutzten. Sie trotzten der Gefahr, event. den Schutz der Univerſität zu entbehren, und konnten dies um ſo eher, als letztere in der Sorge, durch zu große Strenge in Mißkredit zu gerathen, ſich nicht ſelten ſcheute, genau nach der Vorſchrift zu verfahren, auch eiferſüchtig auf ihre Rechte Anſtand nahm, einen Studenten einer anderen Obrigkeit preiszugeben." Dieſen jedenfalls ungeſetzlichen Zuſtand bekämpfte man mit den verſchiedenſten Maßregeln. Landesherrliche Verordnungen, die auf Antrag der Univerſität erlaſſen wurden, verboten den Bürgern der Stadt, nicht immatrikulirten Studenten Wohnung und Koſt zu geben. Vergebens! Ungehorſam und Nachläſſigkeit der Betheiligten vereitelten alle Maßregeln. Davon zeugen außer den fortwährenden Verſchärfungen die auf die Intitulation hinziehenden Vorſchriften[1]).

Der mittelalterliche Student wohnte nicht in der Stadt beliebig, wo er wollte, ſondern in einer Burſe oder einem Kollegium gemeinſam mit anderen Studenten unter der Aufſicht eines Lehrers. Die Statuten verlangten das ganz allgemein: auf dieſe Weiſe konnte man Ordnung und Disziplin leichter handhaben, die Studien beſſer überwachen, auch ärmeren Studenten das Studium beträchtlich erleichtern. Die Erlaubnis, allein in der Stadt zu wohnen, „wurde nur im Fall beſonderer Umſtände ertheilt: vornehmeren Perſonen, wie Adelichen und bepfründeten Klerikern, welche einen juriſtiſchen oder theologiſchen Kurſus machten, konnte ſie natürlich nicht verſagt werden"[2]).

Dieſe Einrichtung, die mehr Vorzüge als Nachtheile gehabt haben dürfte, ſcheint im Laufe des 15. Jahrhunderts mehr und mehr abgekommen zu ſein. Die Scholaren ſuchten nach ihrem Gutdünken Wohnungen in der Stadt. An mehreren Univerſitäten ſehen wir die Lehrer durch die Statuten einen endloſen Kampf dagegen kämpfen, ohne daß ſie zum Ziele gelangen[3]).

---

[1]) Töpke, Matrikel 1, 19 ff.; Stübel S. 289, 14.

[2]) Paulſen in der H. Z. 45, 412.

[3]) Stübel S. 272, 3; 274, 2; 278, 23; 279, 5; 280, 30; 353, 7; 391, 14. Bianco 1 (Beilage) 324.

Man hat geglaubt für das Verlaſſen der Burſen die Humaniſten anklagen zu ſollen. Dagegen bleibt denn doch zu bemerken, daß man gerade in der Zeit, wo der Humanismus Einfluß auf die Univerſitäten Ingolſtadt und Heidelberg gewann, an dieſen beſondere Burſen für Juriſten errichtete, die es bis dahin nicht gegeben hatte. In Heidelberg ging die Stiftung von Kurfürſt Philipp aus, dem bekannten Gönner und Mäcen der Humaniſten, zu einer Zeit, wo am kurpfälziſchen Hofe Reuchlein „oberſter Zuchtmeiſter" der Söhne des Kurfürſten, und der berühmte Johannes v. Dalberg, genannt Camerarius, Kurator der Univerſität war.

Wenn Camerarius, einer der größten rheiniſchen Humaniſten, die neue Burſe einweiht, und dies in einem Jahr, wo ſein humaniſtiſcher Freund Werner von Themar Rektor iſt, wenn in der Fakultät, in der ein Sixtus Tucher lehrt, Burſen empfohlen werden, kann für das Verlaſſen der Burſen nicht kurzweg der Humanismus haftbar gemacht werden[1]).

Überhaupt zeigt das Studentenleben der Zeit einen Hang zur Unbotmäßigkeit, zum Renommiren, ja geradezu zur Rohheit. Dies machte ſich ſchon in der äußeren Erſcheinung, in der Kleidung, bemerklich. Entſprechend dem geiſtlichen Charakter der Hochſchulen ſollten Lehrer wie Schüler in einer ſtatutenmäßig feſtgeſtellten, an die mönchiſche Erſcheinung erinnernden Tracht einhergehen. So lange der mittelalterliche Geiſt ungebrochen auf dieſen Anſtalten herrſchte, wurden dieſe Beſtimmungen auch gewiß genau beobachtet. Unter den Vorſchriften, welche die Kandidaten für den juriſtiſchen Baccalaureatstitel zu Heidelberg beſchwören mußten, ſteht ſchon in den älteſten Statuten auch die, daß ſie „in Schülerkleidern anſtändig nach der Gewohnheit der Fakultät" einherzugehen hätten[2]). Und doch waren die Zuhörer der Juriſten häufig Männer, um wie viel mehr mußte die Beobachtung der vorgeſchriebenen Kleidung durch die jugendlichen Scholaren der Artiſtenfakultät verlangt werden. So ſagt Paulſen: „Auch äußerlich wurde die Zugehörigkeit zum geiſtlichen Stand durch die Kleidung erkennbar gemacht: eine Sache, worauf das Mittelalter in allen

[1]) Winkelmann 1, 201 Nr. 145. K. Hartfelder, Werner von Themar (Karlsruhe 1880) S. 6. K. Morneweg, Joh. v. Dalberg (Heidelberg 1887) S. 526. Prantl 2, 97.

[2]) Item quod incedetis in vestibus scolasticis decenter secundum facultatis consuetudinem. Winkelmann 1, 27. 44.

Ständen hielt; die gefährliche Anonymität des modernen Lebens war ihm ganz fremd. Ein langer Rock von einfarbig dunklem Zeug, für die Scholaren mit Kapuze und Gürtel, während den Magiſter das Barett auszeichnete, unterſchied den Jünger der Wiſſenſchaften von den Kindern der Welt, die eben in der zweiten Hälfte des Mittelalters durch ausſchweifende Formen und Farben der Kleidung den Gegenſatz zu dem asketiſchen Ideal darſtellen zu wollen ſcheinen“ [1]). Der geiſtliche Charakter der Studenten war keine Fiktion, ſondern er ruhte auf der ganzen Einrichtung der Univerſitäten; „dan studentes sint geistlich“, bemerkten noch im 16. Jahrhundert die Lehrer der Artiſtenfakultät in Leipzig. Auch den Wiener Studenten wird 1513 eingeſchärft, daß ſie „ehrliche Studentenkleider, Prieſterröcken gleich“ tragen [2]).

Aber dieſe Zeit der ehrbaren geiſtlichen Kleidung lebte für viele nur noch in der Vergangenheit. Viele, vielleicht die meiſten Studenten ſahen nichts weniger als geiſtlich aus. Aus den ſehr zahlreichen Verboten können wir uns ein recht anſchauliches Bild eines ſolchen herausgeputzten Studenten machen. Statt der mönchiſchen Kapuze, „Gugel“, deckte ein Hut den Kopf, wie ihn die Kuppler zu tragen pflegen, ſagen die Heidelberger Akten. In Ingolſtadt liefen ſie auch ab und zu mit Kränzen auf dem Kopfe herum, als ob ſie zu einem Zug des Bacchus gehörten. Andere maßten ſich das Barett der Magiſtri an, ohne den nöthigen Grad zu beſitzen. Wenn früher der Hals züchtig verhüllt geweſen, ſo ließ man ihn jetzt unbedeckt. Beſonders üppig trieb man es mit Leibrock und Beinkleidern, deren man aus Seide und anderen koſtbaren Stoffen hatte, vielfach geſchlitzt, in den bunteſten und grellſten Farben. Manche trugen gar Wappenröcke wie öffentliche Herolde. Schuhe in auffallenden Formen, mit langen Spitzen, machten das geckenhafte Koſtüm vollſtändig. Und wäre es bloß geckenhaft geweſen! Aber ſelbſt die Geſetze des Anſtandes und der Ehrbarkeit wurden von kecken Geſellen verachtet. Wir erfahren, daß manche Studenten den Arm bis zum Ellbogen bloß trugen, auch ſonſtige Körpertheile unbedeckt ließen. Ja, der Leipziger Rektor führt 1482 ſchwere Klage darüber, daß manche mit ungegürteten Röcken und „unverdeckter Schande“ vor Frauen und Jungfrauen in die Kirche gehen. Selbſt diejenigen, welche die alte Schülerkleidung noch

[1]) H. Z. 45, 404.
[2]) Stübel S. 328; Kink 2, 319.

trugen, gestalteten dieselbe durch die Form durch Verzierungen an der Kapuze und andere modische Zuthaten so um, daß die Mitglieder der akademischen Körperschaft dagegen einschreiten mußten.

Diese Erscheinung ist ganz allgemein und beschränkt sich nicht auf einzelne Hochschulen. Der Tübinger Rektor klagt über die Kleidung der Studenten, welche bisher so „gantz gail und ungezam“ gewesen, so daß dieselben einem jeden geringsten „Trabanten oder Landsknecht“ gleich sei. Sie kleiden sich in Wappenröcke, Koppen (kurze Mäntel) und „kurze leibröklin“. Nur den Juristen und Medizinern wird eine etwas freiere Tracht gestattet, doch sollen auch ihre Wämser nicht mit Schnüren gewulstet oder durchschnitten sein. Ferner müssen verboten werden die „gethailten vnd abgeschnittenen oder auch zerschnittenen hosen“ und Wämser.

In Köln wird die Meinung laut, man müsse die Kleidung mäßigen, damit man einen Studenten wieder von einem Reitersknecht unterscheiden könne. In Ingolstadt wird geklagt, daß im Putz die Studenten es den Frauen gleich thun, „die was sy neues sehen auch wellen haben, als wir schwerlich an den frawen von Ingolstat sehen, wer sie vor 16 jarn und itzundt (d. h. 1488) gegeneinander schätzte, gleichen sich als menschen und affen“. Die Lehrer der Leipziger Artistenfakultät berichten an Herzog Georg, die Zügellosigkeit in den Kleidern habe so überhand genommen, daß man einen Doktor und Kaufmann, einen Schneidersknecht und Studenten nicht mehr unterscheiden könne[1]).

Nun bleibt freilich zu bedenken, daß die auffallende Kleidung und der übertriebene Luxus nicht bloß den Studenten vorgeworfen werden kann, sondern ein weitverbreitetes Übel der damaligen Zeit war. Die Satiriker unter den Humanisten und die volksthümlichen Schriftsteller klagen ganz allgemein über die Modenarrheit und Verschwendungssucht auch der unteren Stände[2]). Aber das Schlimme bleibt, daß die Studenten bei ihrer Übertretung der Kleiderordnung sich auf das Vorbild mancher Lehrer berufen konnten. Die Doktoren, d. h.

---

[1]) Aus der Menge der Belegstellen sollen hier nur einige hervorgehoben werden: Prantl 1, 70; 2, 97. 98. Kink, Gesch. d. kaiserl. Universität Wien (Wien 1854) 2, 319. Winkelmann 1, 186. 198. 210; Bd. 2 (Reg.) Nr. 445. 464. 521. Bianco 1 (Beilage), 328. (Roth) Urkk. S. 106. 107. 138. 150. Stübel S. 226; 278, 31; 287; 317, 11; 379, 5. Vgl. auch Zarncke S. 230.

[2]) Janssen, Gesch. d. deutschen Volkes 1, 201 (9. Aufl.).

die Inhaber der Profeſſuren, trugen ſich ſo, daß ſie von einem Studenten oder Schneidersknecht nicht unterſchieden werden konnten[1]). Und wie traurig endeten meiſt die Anläufe, dieſem Kleiderunfug zu ſteuern. Kaum iſt ein Gebot erlaſſen, ſo wird eine neue Einſchärfung nöthig, offenbar weil die Studenten ſich nicht fügen, in manchen Fällen wohl auch die Lehrer nicht[2]).

Zu der renommiſtiſchen Kleidung gehörte auch das Tragen von Waffen verſchiedener Art. Wenn die Studenten bei ihrer vorgeſchriebenen mönchartigen Tracht geblieben wären, würde das Waffentragen ein Unding geweſen ſein. Es ſcheint, daß die zunehmende Zahl von ſtudirenden Edelleuten, welche ſich trotz der Vorſchriften der Univerſität des Waffenrechtes nicht begeben wollten, die alten Verbote des Waffentragens zerſtörten. Während an manchen Hochſchulen die Verbote immer wieder erneuert werden, ſcheint man in Tübingen ſchließlich das Fruchtloſe derſelben eingeſehen und nachgegeben zu haben. Wenigſtens geſtattet eine Verordnung des Jahres 1524 das Tragen von Waffen, wenn man ſie bloß zu eigenem Schutze trage. So ſehen wir auch in dieſem Punkte die vollſtändige Machtloſigkeit der akademiſchen Körperſchaft ihren eigenen Studenten gegenüber[3]).

Kein Verſtändiger wird glauben, daß junge Leute, welche wie Modegecken mit weibiſchem Putz angethan, auf den Straßen herumziehen, das Schwert an der Seite wie ein Landsknecht, Sinn für die Wiſſenſchaft haben. Aber zum Überfluß wird uns durch zahlreiche Zeugniſſe beſtätigt, daß die Faulheit vieler Studenten einen ungewöhnlichen Grad erreicht hat.

Es waren das noch nicht die Schlimmſten, welche ſich wenigſtens zum Beginn und Schluß des Kurſes einfanden, wie ein Heidelberger Student erzählt, während des Kurſes ſelbſt aber nur ab und zu einmal erſchienen, um zu zeigen, daß ſie noch da ſeien. Bezeichnend iſt ferner, wie man in Heidelberg bei einer Statutenredaktion die Beſtimmung aufnehmen muß, wer nicht einige Male in der Woche erſcheine, gehe der akademiſchen Privilegien verluſtig. Aber es gab auch

---

[1]) Stübel S. 317, 11.

[2]) Stübel S. 230 Anm. 31, 12.

[3]) Prantl 1, 66. Winkelmann 1, 19 Nr. 19, S. 209 Nr. 156; Bd. 2 (Reg.) Nr. 29. 61. 533. 626. 666. Stübel S. 279, 14; 379, 27. Kink 2, 321. (Roth) Urkk. S. 139 u. ſonſt.

schlimmere: in Leipzig wird über solche geklagt, die im Jahre kaum ein einziges Mal in die Vorlesung kommen. Mit Wehmuth erinnern sich alte Lehrer, wie es mit dem Kollegienbesuch vor Zeiten besser gewesen. Selbst solche Hörer, die schon Pfründen inne hatten und also sorgenfrei den Studien obliegen konnten, versäumten in Tübingen die Vorlesungen und mußten bedroht werden, daß sie von der Universität ausgeschlossen würden, wenn sie nicht fleißiger kämen, damit ein solcher nicht wie ein räudiges Schaf die gesunde Herde vergiftete. Auch der Laienverstand der Räthe der unterösterreichischen Regierung hatte kein Verständnis für diese Ausdehung des „Rechtes des Schwänzens", und eine Verordnung der Regierung für die Wiener Universität erklärte, wer die Lektionen nicht besuche, die Lehre und das Studium nicht gebrauche, sei auszuschließen [1]).

Aber womit füllten die Studenten ihre Zeit aus, wenn sie nicht studirten? Der Horror vacui ist auch ein Gesetz der geistigen Welt, und zu jeder Zeit ist Müßiggang aller Laster Anfang gewesen. Die Akten und Urkunden der Hochschulen reden eine deutliche Sprache, wie sich die angeblich Studirenden anderweitig beschäftigten. Auch wenn wir von einzelnen Fällen aus dem oben angeführten Grunde gänzlich absehen, so bleibt noch ein überreiches Material in den Verboten und Beschlüssen der akademischen Körperschaft [2]).

Auch der letzte Auswuchs jugendlicher Zügellosigkeit, die geschlechtlichen Ausschweifungen, spielen eine nicht unbeträchtliche Rolle in den Urkundenbüchern der Universitäten. Doch werden es meine Leser mir Dank wissen, wenn ich diesen Schmutz nicht aufrühre und mit exakter Genauigkeit alle diese scandala hier verzeichne. Sollte jemand aber wagen, in diesem Punkte die Studentenschaft vertheidigen zu wollen, so würde mit leichter Mühe ein nicht zu wiederlegendes Beweismaterial zusammen zu bringen sein.

---

[1]) Stübel S. 316, 4; 364, 20; 386, 13; 393, 13. (Roth) Urkk. S. 139. Kink 2, 320. Zarncke S. 11, 7. Prantl 1, 86. Winkelmann 1, 171, 10: Item quod nullus pro studente deffendatur, qui non ebdomatim aliquas lecciones audire curaverit etc.

[2]) Winkelmann 1, 157 (Nr. 103). 170. 193 (Nr. 134). 209 (Nr. 155) u. sonst. Thorbecke 1, 62. (Roth) Urkk. S. 99.135. Prantl 1, 86; 2, 48. 134. 138. 189. Zu den Fontania vgl. K. Hartfelder, Fünf Bücher Epigramme von Konrad Celtes (Berlin 1881) 4, 38. Bianco 1 (Beilage), 325. Stübel S. 274, 2; 281; 291; 313; 378 u. 379 und an vielen Stellen sonst.

Den Studien und der Zucht sehr hinderlich war auch das sich oft schlecht entwickelnde Verhältnis der Studenten zu der Einwohnerschaft, besonders zu den Handwerksgesellen. Einzelne Exzesse, bei denen die Bürger meist sehr schnell bereit waren, die Sturmglocke zu ziehen, kamen überall vor. Am besten sind wir auch hier wieder über Leipziger Verhältnisse unterrichtet, und deshalb möge an ihnen exemplifizirt werden. So wollten die Leipziger Studenten ihre Waffen nicht ablegen, weil auch die Gesellen und Bürger solche trugen. Ab und zu steigerte sich die Spannung zu roher Gewaltthat, und es hielt schwer, die erregten Gemüther wieder zu besänftigen. So war zwischen 1519 und 1526 ein Streit zwischen Kürschnergesellen und Studenten ausgebrochen, „eine merkliche Empörung", wie der Rath an den Herzog berichtet. Die Studenten kamen wiederholt gegen Abend vor die Häuser der Kürschner, brauchten laute Hohn- und Schimpfworte, nannten die Kürschner Katzenschinder, forderten sie zum Kampfe heraus, warfen die Fenster ein, schlugen an die Thüren und prügelten jeden Kürschner durch, den sie trafen. Letztere blieben natürlich den ersteren nichts schuldig, nannten die Studenten Vesperknechte, Partekenhengste, Partekenfresser, Laudaten u. dgl., prügelten sie auch durch, „also daß an Feiertagen und sonderlich gegen Abend viel Aufruhr und Hader zwischen ihnen sich begeben". Ein anderer Skandal spielte sich im Sommer 1520 zwischen den Studenten und Schustergesellen ab, wobei es einen Toten und Schwerverwundete gab, anderer Händel nicht zu gedenken[1]).

Aus vielen angeführten Thatsachen spricht ein Geist des Ungehorsams und der Widersetzlichkeit, des Mangels an Respekt und Achtung vor Gesetz und Ordnung, der das Gegentheil von dem war, wozu die jungen Leute auf der Universität herangebildet werden sollten, der freilich zum Theil seine Erklärung in der Haltung der Lehrer findet. Wenn sich diese von ihren Pflichten und Rücksichten dispensirten, wie konnte man von den Studenten verlangen, daß sie es besser machten! Alle Studenten leben nach ihrem eigenen Willen, klagen die Leipziger Akten. Zur Veranschaulichung dieses Geistes der Unbotmäßigkeit können die Studentenkrawalle des Jahres 1482 in Leipzig dienen. Es ist ein Beispiel für viele. Die Universität hatte die alte Kleiderordnung eingeschärft, um die zum Theil skanda-

[1]) Stübel S. 281, 11; 287, 20; 431, 22; 436, 30 ff. (Vgl. auch Thorbecke S. 39 ff. u. 62).

löſen Trachten zu beſeitigen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß ſie nach ihren Geſetzen das Recht dazu hatte, aber die Studenten hatten keine Neigung ſich zu fügen. Es entſtand ein vollkommener Aufruhr gegen den Rektor. Die Mandate der Univerſität wurden von der Kirchenthüre abgeriſſen, in Stücke zerriſſen und auf den Boden geworfen. Wiederholte Aufläufe fanden ſtatt; tumultuirende Studentenhaufen zogen in der Nacht vor die Wohnung des Rektors und trieben Stunden lang groben Unfug, ſo daß ſich dieſer ſogar in der eigenen Wohnung ſeines Lebens nicht mehr ſicher fühlte. Offen beſchuldigt er in ſeinem Berichte an die Regierung die Lehrer der Juriſtenfakultät, daß ſie die Studenten in ihrer Widerſetzlichkeit unterſtützten. So zu Leipzig. Aber auch in Tübingen mußte angeordnet werden, daß die Studenten nicht gleich haufenweiſe (turmatim) zum Rektor ziehen ſollten, wenn ſie ein Anliegen hätten [1]).

Wenn Leute der Art die Kirche nicht beſuchen, ſo wird man ſich nicht wundern, wiewohl regelmäßiger Kirchenbeſuch vorgeſchrieben war. Auch hier konnten ſich die Studenten auf das ſchlechte Beiſpiel der Lehrer berufen, welche zum Theil Pfründen beſaßen und doch die Meſſe verſäumten. Die Einſchärfungen, den Gottesdienſt fleißiger zu beſuchen, mehren ſich gegen Ende des 15. Jahrhunderts und ſelbſt Geldſtrafen ſcheinen nicht viel gefruchtet zu haben [2]).

Nun wird man vielleicht annehmen, daß alle dieſe Mißſtände ausſchließlich unter den Studenten, die nicht in den Burſen unter Aufſicht ihrer Lehrer wohnten, geherrſcht haben. Man wird geneigt ſein zur Annahme, daß der fleißigere Theil der Studentenſchaft ſich ganz anders hielt.

Aber in den Burſen ſah es zum Theil auch recht übel aus. So mußte z. B. in Ingolſtadt verboten werden, daß die Burſalen ihr Geld unnütz verſchleuderten, ſpielten und noch Schlimmeres trieben [3]). Und nicht einmal in den Vorleſungen war die Haltung der Studenten

---

[1]) Stübel S. 226, 1 ff.; 316, 36; 379, 19 u. ſonſt. (Roth) Urkk. S. 103.

[2]) Winkelmann 1, 187 Zeile 10. Töpke 1, 643. Stübel S. 317, 31.

[3]) Placet, quod universitas aliter et ad melius ordinet de illis pecuniis, quas in bursis residentes possent bene cum honestate consumere et honesta solatia habere, sed ultra illas pecunias multa inutiliter consumere vel ludere vel alia consimilia inhonesta seu indiscreta practicare videtur absurdum et non bonum esse etc. Prantl 2, 137.

würdig und anſtändig. Wie muß es ausſehen, wenn man den Zuhörern verbieten muß, was ſchon oben erwähnt wurde, ſich gegenſeitig mit Koth (stercoribus) zu bewerfen [1]).

Dieſes nach den Akten gezeichnete Bild des damaligen Studentenlebens ſtimmt nun vollſtändig mit dem überein, was die gleichzeitigen Schriftſteller entwerfen. Alle die trüben und bedenklichen Erſcheinungen finden wir bei gleichzeitigen Dichtern und Proſaikern wieder. So ſagt Sebaſtian Brant in dem Abſchnitt „Von unnützem Studiren" ſeines „Narrenſchiffes" von den Studenten:

„Dann so sie sollten vast studieren,
So gont sie lieber bubelieren.
Die jugent acht all kunst gar kleyn,
Sie lerent lieber yetzt alleyn,
Was unnütz und nit fruchtbar ist."
„Do mit so gat die jugent hyen,
So sint wir zu Lyps, Erfordt, Wyen,
Zu Heidelberg, Mentz, Basel, gstanden,
Kumen zu letst doch heym mit schanden,
Das gelt das ist verzeret do" [2]).

Damit ſtimmen die Schilderungen Murner's in ſeiner „Narrenbeſchwörung":

„Noch seind mer geuch uf hohen schulen,
Die ouch um die geuchseier bulen:
Wenn sie sollen kunst studieren,
So loufent sie um bubelieren,
Um die ganze stat spazieren."
„Sie hant erholt die meisterschaft,
Das geschach uss geldes kraft" [3]).
„Bi der rhetorik si beliben;
Jo, wenn sie bulbrief wellen schriben,
So künnent sie die wörter ferben,
Ein dütschen text ganz glitzend gerben."

---

[1]) Prantl 1, 124; 2, 57. Winkelmann Bd. 2 (Reg.) Nr. 398. 400. 438. Stübel S. 281.

[2]) Ausgabe Zarncke's S. 29.

[3]) Anſpielung auf die Beſtechung der Lehrer bei den Examina, wovon unten in dem Abſchnitt „Die akademiſchen Grade" mehr.

„Arismetica sie zelen lert,
Das mancher vater wurt beschwert,
Dem sin sun nür zu vil zalt,
Vil me dann als sin gut in halt etc.“ [1]).

In mehreren ſeiner akademiſchen Reden hat Jakob Wimpfeling gegen die wüſten Auswüchſe ſtudentiſchen Lebens geeifert und beſonders die akademiſchen Lehrer gemahnt, dem groben Unfug zu ſteuern [2]).

Die Folgen einer ſolchen wüſten Art blieben denn auch nicht aus. Es kamen nach Geiler's Ausſage manche infolge dieſes ſchandbaren Lebens ſo herunter, daß ſie ſpäter nur noch als Schmarotzer, Poſſenreißer und Bader ihr Leben friſten konnten. Damit ſtimmt es vollkommen, wenn in zwei der von Zarncke veröffentlichten Scherzreden geſagt wird, aus dieſen verbummelten Studenten ſeien ſpäter Würfelleger, Kuppler, Hurer, Hurenwirthe, Hurenjäger, Landsknechte, Pfaffenknechte, Henkershunde, Schelmenſchinder, Sackträger und ähnliche bedenkliche Subjekte geworden [3]).

Den letzten Grund dieſer bedauerlichen Zuſtände finden wir in dem Umſtande, daß die mittelalterlichen Formen eben auch hier als ausgelebt ſich erweiſen. Die ſchwere Kriſis, welche über alle Formen mittelalterlichen Lebens am Ende des 15. Jahrhunderts hereinbrach, verſchonte auch das Leben der Studenten nicht. Die alten Formen waren nicht ſtark genug, das lebhafter pulſirende Leben einer neuen Zeit in ſich zu faſſen, und ſo trat an die Stelle früherer Gebundenheit zügelloſe Ausgelaſſenheit. Man mußte auch auf dieſem Gebiete darauf bedacht ſein, für die Forderungen einer neuen Zeit die entſprechenden Formen zu ſuchen.

3. Lehrbetrieb [4]). — Unter Lehrbetrieb wird zweierlei zuſammengefaßt, erſtens der Stoff des Wiſſens, den ſich die Studenten anzueignen hatten, und zweitens die Methode der Aneignung. Beides, Stoff und Methode, waren ſtreng geregelt.

---

[1]) Ausgabe von K. Gödeke S. 27.

[2]) Zeitſchrift f. d. Geſch. des Oberrheins 1, 322. Vgl. auch Karl Engel, das Schulweſen in Straßburg vor der Gründung des proteſtantiſchen Gymnaſiums (Straßburg 1886) S. 23. Ich bin dem Verfaſſer dieſer gründlichen Arbeit für die Mittheilung einiger hier einſchlagenden Citate zu aufrichtigem Danke verpflichtet.

[3]) Zarncke, die deutſchen Univerſitäten S. 60. 112.

[4]) Paulſen S. 17 ff. Thorbecke S. 68.

Beginnen wir mit der oberſten und erſten Fakultät, der theologiſchen. Erklärung der heiligen Schrift und zugleich der Dogmatik im Anſchluß an einen der großen Scholaſtiker des Mittelalters war der vorgeſchriebene Lehrſtoff. Aber nach den vielfachen Klagen der Leipziger Akten[1]) ſcheint man dieſe Aufgabe nur ſehr unvollkommen gelöſt zu haben. Doch laſſen wir die Quellen einmal ſelbſt reden: Die magistri und ander, so in der heyligen schrifft geneygt zu studiren, clagen auch g. h., das yn, dyeweil doch vil doctores vorhanden mit collegiaturn vorsehn, nichts denn Capreolus[2]) und lectio Thome von yn gelesen werde, und so lectiones in Augustino ader andern doctoribus und buchern der propheten, nochdem sich yr facultet wol eygent, gancz underlossen. Auch die polniſche Nation ſpricht in ihrem Berichte das Bedürfnis nach Vorleſungen über Kirchenväter aus: (es) begerin die auditores studium ecclesiasticum, als nemlich das man lesse die vier heupt doctores: Augustinum, Jeronimum[3]), Ambrosium, Gregorium, sunderlich Augustinum, welchen alle nawe doctores gemeynlich scolastici furen und allegiren, sunderlich de trinitate, de doctrina christiana, de mirabilibus sacre scripture etc. Als Hauptgrund für dieſes Verlangen wird angeführt, daß die Zuhörer dadurch auch Stoff zu Predigten erhalten würden. Alſo ſtatt der unfruchtbaren und nutzloſen Scholaſtik lieber Kirchenväter! Das iſt der Kern der Klage.

Ferner wird geklagt über den Mangel an Abwechslung in den Vorleſungen: zwei bis drei Jahre wird dieſelbe Materie behandelt, und kaum iſt dieſe Vorleſung beendet, ſo fängt die gleiche wieder von vorn an. Ferner waren die circulares lectiones ſo vertheilt, daß ſie „ganz unfruchtbar erfunden“ werden. Wir wundern uns deshalb

[1]) Wenn wir eine ähnlich umfangreiche Aktenpublikation für die anderen Hochſchulen wie für Leipzig hätten, wir würden gewiß auf dieſelben Klagen ſtoßen. Man ſieht nicht ein, warum es in dieſem Punkte in Leipzig ſchlimmer geweſen ſein ſollte als anderwärts.

[2]) Capreolus (Johannes), genannt **Princeps Thomistarum**, aus Languedoc, ſchrieb **Libri IV defensionum theologiae Divi doctoris Thomae de Aquino**, welche als das vorzüglichſte Werk der mittelalterlichen Thomiſtenſchule gelten.

[3]) Es iſt bezeichnend, daß der Humaniſt Jakob Wimpfeling 1498 in Heidelberg anfängt, über Hieronymus zu leſen. Vgl. P. v. Wiskowatoff, Jak. Wimpheling (Berlin 1867) S. 78.

gewiß nicht, wenn wir gelegentlich erfahren, daß die Theologen ſelten mehr als ſechs bis ſieben Zuhörer haben.

Damit ſtimmt ein Gutachten, welches Jakob Sturm, Straßburgs genialer Staatsmann, im Jahre 1522 für die Univerſität Heidelberg abgab, wenn daſelbſt geſagt wird, man ſolle das Studium des Thomas Aquinas und Duns Scotus den Franziskanern und Dominikanern überlaſſen, da dieſe ſcholaſtiſchen Syſteme doch der chriſtlichen Frömmigkeit nicht förderlich ſeien. Dafür ſolle man aber zwei gelehrte Theologen ernennen, von denen der eine über Propheten und Pſalmen, der andere über das Neue Teſtament, beſonders die des heiligen Geiſtes vollen Paulinen leſe, und dazu ſolle man die beſten lateiniſchen und griechiſchen Kirchenväter beiziehen.

Ähnlich lautet ein Gutachten, das der berühmte Jakob Wimpfeling zu gleicher Zeit und zum gleichen Zwecke ausarbeitete. Auch er betont, daß die ſcholaſtiſchen Diſtinktionen und Fineſſen weder zum Heil der Seelen noch zur Förderung des Reiches Gottes dienten[1]). Denn durch ſolche ſcholaſtiſchen Streitigkeiten werden weder Juden und Türken zum Chriſtenthum bekehrt, noch werden die Chriſten dadurch frömmer. Studenten, welche den üblichen Studienkurs durchmachen, werden bisher kaum fähig, das Amt eines Predigers zu bekleiden, und doch erreichen das anders organiſirte Hochſchulen mit ihren Zuhörern. Aber freilich, die Lehrer getrauen ſich nicht einmal an Auguſtin, weil ſie ſich keine Mühe geben wollen. Wenn ſich die Theologen den Verbeſſerungsvorſchlägen widerſetzen, ſo werden ſie damit der Hochſchule einen bleibenden Makel aufprägen[2]).

In der juriſtiſchen Fakultät ſah es nicht viel beſſer aus. An manchen Univerſitäten, wie Leipzig, gab es zu wenig Vorleſungen im weltlichen Recht. Weitverbreitet ſcheint bei den Juriſten das Diktiren geweſen zu ſein, wodurch die Zeit nutzlos vergeudet wurde. „Was können ſie denn leſen", fragt Wimpfeling, „das nicht in dem Zeitraum von 100 Jahren gedruckt worden wäre[3])?"

---

[1]) Quid enim ad dei honorem, animarum salutem et ad profectum reipublice Christiane conducit verbosa disputacio de distinctionibus, notionibus et relationibus in divinis etc.

[2]) Stübel S. 282, 31; 288, 30; 306; 307, 27; 308, 20; 368. Winkelmann S. 214 Nr. 162; S. 216 Nr. 163.

[3]) Stübel S. 393, 1. Winkelmann 1, 31.

Ganz allgemein ſind die Klagen über die unpraktiſche Art, wie das Recht vorgetragen wurde [1]).

Von der *mediziniſchen Fakultät* iſt am wenigſten zu ſagen: ſie ſpielte keine wichtige Rolle, ſchon deshalb, weil ſie ſich der wenigſten Zuhörer erfreute, wie uns z. B. von Leipzig ausdrücklich bezeugt wird, daß die Mediziner ſelten über vier oder ſechs Zuhörer, gewöhnlich aber nur zwei oder drei, hatten. Die Kunſt der Medizin dürfte im Mittelalter meiſt wie ein Handwerk erlernt worden ſein; die Kurpfuſcherei neben dem Hausmittel ließ das Bedürfnis einer größeren Zahl von Aerzten nicht aufkommen [2]). Das Hauptübel dieſer Fakultät lag nicht in der ſchlechten Methode, ſondern in der häufigen, faſt beſtändigen Verhinderung ihrer Lehrer.

Umſomehr iſt von der vierten Fakultät, *der artiſtiſchen oder philoſophiſchen* zu berichten. Sie hatte weitaus die meiſten Zuhörer; obgleich Vorbereitungskurſus für die drei oberen Fakultäten, iſt ſie doch im Grunde die eigentliche Univerſität, wie ſie auch gelegentlich der Stamm der Univerſität heißt [3]). In dieſer Fakultät zeigten ſich deshalb auch die herrſchenden Mißſtände am grellſten; über ſie fließen die Quellen am reichlichſten, ſo reichlich, daß wir nur eine karge Auswahl aus dem vorhandenen Stoffe geben können.

Man kann kaum ein wichtigeres Aktenſtück über die Artiſtenfakultät aus der zweiten Hälfte des 15. und der erſten Hälfte des

[1]) „Auf den Univerſitäten wurde eigentlich nicht mehr das Recht gelehrt, ſondern eine Reihe von ſpitzfindigen Kontroverſen, von möglichen und unmöglichen, aber meiſtentheils müſſigen Fragen wurden vor den Zuhörern erörtert. Weil man die Meinungen der Gloſſatoren und Kommentatoren des Rechts aufführen, erklären und widerlegen oder ſtützen zu müſſen glaubte, verlor man den Text ſelbſt aus dem Auge; man hing ſich, um ſeine Anſicht durchzufechten, oft an Nebendinge und ſuchte durch Scharfſinn und künſtlich erſonnene Argumente das Gewiſſe zweifelhaft und das Zweifelhafte gewiß zu machen. Es war ſo weit gekommen, daß manche Profeſſoren im ganzen Jahre kaum fünf Stellen des Corpus iuris behandelten und einige ſogar mit Erklärung einer Titelrubrik ſich zwei Monate beſchäftigten. C. Otto, Johannes Cochläus (Breslau 1874) S. 84 ff. Nicht viel anders lautete das Urtheil einer ſo hochangeſehenen juriſtiſchen Autorität wie Ulrich Zaſius. — R. Stintzing, U. Zaſius (Baſel 1857) S. 101 ff. 107 ff. Vgl. dazu R. Stintzing, Geſch. d. deutſchen Rechtswiſſenſchaft (München u. Leipzig 1880) 1, 102 ff. Vgl. dazu auch Janſſen, Geſch. d. deutſchen Volkes 1[19], 481.

[2]) Stübel S. 326, 26; 309, 6.

[3]) Paulſen, H. Z. 45, 397.

16. Jahrhunderts finden, in dem man nicht auf den alle Verhältniſſe durchdringenden und ſtörenden Gegenſatz der Antiqui und Moderni träfe: die einen lehrten via antiqua als Lehrer des alten Weges, die andern via moderna. Obgleich dieſes durchaus ſcholaſtiſche Begriffe ſind, ſo decken ſie ſich ſachlich doch nicht mit dem bekannten Gegenſatz des Nominalismus und Realismus in den großen ſcholaſtiſchen Syſtemen des Mittelalters, wiewohl ſich die Antiqui und Moderni auch als Realiſten und Nominaliſten bezeichneten. In dieſen hatte es ſich um das Verhältnis des Einzelnen zum Allgemeinen, der Individuen zu den Univerſalien gehandelt. Der Gegenſatz der Antiqui und Moderni bezog ſich nur auf die Verſchiedenheit der Lehrmittel in der Artiſtenfakultät [1]).

Schon in der Mitte des 15. Jahrhunderts führten die beiden Richtungen einen lebhaften Krieg, gewiß nicht zum Vortheil eines ruhigen und erfolgreichen Lehrbetriebes. Dieſen Kampf an den verſchiedenen deutſchen Univerſitäten im einzelnen zu ſchildern, würde ein ganzes Buch füllen [2]). Kaum eine deutſche Hochſchule blieb von dieſem ſchädlichen Hader verſchont, der ſich doch nur im Vorhofe der Wiſſenſchaft abſpielte und zum Theil in unwürdiger Weiſe geführt wurde. Außerdem iſt es nicht richtig, daß die ſämmtlichen

---

[1]) Antiqui nannte man diejenigen, welche bei der Erklärung der zwei wichtigſten Lehrbücher des Artiſtenkurſus, der ariſtoteliſchen Logik und des Petrus Hiſpanus, auf die großen Scholaſtiker der früheren Periode, Albert den Großen, Thomas von Aquino und Duns Scotus zurückgingen und ſonach getreu ihren Vorbildern auch jene Theile der Logik mit Vorliebe pflegten, welche eine Brücke zu den damals ſog. „realen“ Disziplinen der Philoſophie, d. h. zur ariſtoteliſchen Phyſik, Metaphyſik und Ethik darboten. Moderni hingegen wurden jene genannt, welche ſich vor allem auf die ſog. „proprietates terminorum“, d. h. auf die Wortformen der Begriffe und auf Verhältniſſe des Satzbaues warf und von hier aus zu einer unabläſſigen Übung in Spitzfindigkeiten und Sophismen, ſowie in Gewandtheit des Disputirens derartig hinüberleitete, daß über dieſe neuen Zweige der Logik (Sophismata, Insolubilia, Obligatoria, Consequentiae) eine ganze Fluth von Schriften entſtand. Prantl 1, 53. Dieſe Frage iſt weiter auseinandergeſetzt bei Prantl, Geſch. d. Logik (Leipzig 1870) 4, 185.

[2]) Vgl. Prantl 1, 80. 81. 83. 123 ff.; 2, 72. 73. 77. 145. Winkelmann 1, 163 Z. 15; 165; 170 Z. 36; Bd. 2 (Reg.) Nr. 316 (vgl. dazu Prantl, Geſch. d. Logik 4, 188); Nr. 362—365 S. 41; Nr. 368 S. 42; Nr. 369 S. 42; Nr. 372. 376. 422. 514. Viſcher S. 143.

gebildeten Zeitgenossen in dem Streite eine wissenschaftliche Nothwendigkeit, welche ihn entschuldigen würden, gesehen hätten. Im Gegentheil, zahlreiche Zeugnisse belehren uns darüber, wie Männer mit freierem Blicke über dieses Gezänke urtheilten. Die Ordination des Königs Ferdinand vom Jahre 1525, welche dem Verfall der Universität Tübingen steuern sollte, klagt darüber, daß man die zuverlässige und lichtvolle Lehre der Wahrheit vernachlässigt und statt deren nichtige und schwanke Spitzfindigkeiten vorgetragen habe[1]). Noch entschiedener verurtheilt Cochläus, an dessen Ernst wie Berechtigung zu einem solchen Urtheil kein Zweifel gestattet ist, diese ganze Art des Lehrbetriebes[2]).

Während man in dem endlosen Gezänk, ob Nominalismus oder Realismus, seine beste Kraft verbrauchte, vergaß man auf die Bedürfnisse und die Forderungen der Zeit zu achten. Seitdem man im Abendland wieder Griechisch verstand und die Kenntnis der griechischen Sprache aus Italien sich auch nach Deutschland verbreitet hatte[3]), war man inne geworden, wie schlecht und verderbt die Übersetzungen des Aristoteles waren, die man in der Artistenfakultät den Vorlesungen zu Grunde legte. Nichtsdestoweniger ging am manchen, vielleicht sogar an den meisten Hochschulen, der alte Schlendrian weiter: die Magistri, die selbst nichts weiter wußten, lasen auch ferner über den alten schlechten Aristoteles, der anfing, das Gespött besser unterrichteter Studenten zu werden. Ja, es kam vor, daß deshalb manche Artistenvorlesungen kaum mehr Zuhörer bekamen[4]).

Daraus erklärt sich zugleich, weshalb die Zeitgenossen in dem zweiten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts dem jugendlichen Philipp Melanchthon so großes Lob spenden, der während seines Tübinger Aufenthaltes (1512—1518) den Plan hegte, gemeinsam mit Franziskus Stadianus den Aristoteles in einer neuen, vollständigen und gereinigten Gesammtausgabe zu veröffentlichen. Dieses Werk würde der eigentliche Text für die humanistisch gereinigten und reformirten Übungen

[1]) Quod quia superiori aetate neglectum et simul pro solida et luculenta ueritatis Doctrina fragiles nutantesque Argutias etc. tradita esse cognouimus. (Roth) Urk. S. 141.

[2]) Otto Cochläus S. 8. Die Forderung, statt der Glossen sich an den reinen Text zu halten, auch 1492 in Wien. Kink 1, 1, 194.

[3]) Vgl. darüber Adalb. Horawitz, Griechische Studien. I. Berlin 1884. Paulsen S. 41.

[4]) Stübel S. 282, 13; 379, 14.

der Artiſtenfakultät geworden ſein[1]). Als dieſer Plan nicht zur Ausführung kam, weil Melanchthon nach ſeiner Überſiedelung nach Wittenberg durch Luther's Einfluß für einige Jahre zu einem Gegner des Ariſtoteles wurde, ſo glaubte die Heidelberger Artiſtenfakultät dieſe Aufgabe in die Hand nehmen zu ſollen. An den meiſten anderen deutſchen Univerſitäten hatte man den humaniſtiſchen Forderungen theilweiſe entſprochen und dadurch einem ſo tiefen Verfall vorgebeugt, wie ihn die ausſchließlich ſcholaſtiſchen Univerſitäten erleben mußten. Obgleich in die Überſetzungskommiſſion tüchtige Männer, wie der bekannte Billicanus und Johann Brenz, der ſpätere Würtemberger Reformator, gewählt wurden, kam auch dieſes Projekt nicht zu ſtande[2]). Die Fragen der von Luther angeregten Reformation bewegten offenbar die Geiſter in einem ſolchen Grade, daß zunächſt für ſolche friedliche Aufgaben wenig Zeit und Intereſſe übrig blieb.

Die principiellen Gegner des bisherigen Lehrbetriebes in der Artiſtenfakultät kamen aus den Reihen der Humaniſten, und es lohnt ſich wohl der Mühe, einmal dieſe Männer über den Lehrgang, den ſie ja ſelbſt durchgemacht hatten, und alſo doch wohl beurtheilen konnten, zu hören. Sie klagen zunächſt über den Mangel an Methode bei den akademiſchen Lehrern. Es fehlte an der richtigen Art der Mittheilung. Ohne die zweifellos geringen Kenntniſſe der meiſten Zuhörer zu berückſichtigen, laſen ſie in hergebrachter Weiſe, auch auf die Gefahr hin, von vielen nicht verſtanden zu werden[3]).

Dadurch wird der Eifer erklärlich, mit dem überall die Humaniſten auf eine beſſere Vorbereitung, auf die Errichtung eines Pädagogiums oder die Übergabe der Anfänger an beſondere Pädagogen dringen, wovon oben ſchon kurz die Rede war.

Eine zweite Klage der Humaniſten richtet ſich gegen den Lehrſtoff und deſſen Unzulänglichkeit. Es ſoll hier kein beſonderes Gewicht darauf gelegt werden, daß das Latein vieler Magiſter von dem Latein Cicero's und Cäſar's in der Regel himmelweit verſchieden war. Wenn die Sprache der viri obscuri in den bekannten Briefen nicht einigermaßen der Wirklichkeit entſprochen hätte, ſo wäre ja kein Witz dabei geweſen. Ohnedies ſind ſehr zahlreiche Stellen

[1]) C. Schmidt, Ph. Melanchthon. Leben und ausgewählte Schriften (Elberfeld 1861) S. 19. K. Hartfelder, Ph. Melanchthon als **Praeceptor Germaniae** (Berlin 1889) S. 39.

[2]) Winkelmann 1, 213.

[3]) Stübel S. 315, 28 (vgl. S. 379, 14).

aus Schriften Wimpfeling's und Anderer unwiderſprechliche Zeugniſſe dafür, wie übel es bei vielen Scholaſtikern mit der Kenntnis des guten Latein ſtand. Man verſtand oft die einfachſten Dinge nicht, wenn ſie über den Kreis der bekannteſten termini der Scholaſtik hinausgingen. Aber immerhin, Latein wurde doch gelehrt; dagegen wurde Griechiſch überhaupt nicht gelehrt, und es koſtete an vielen Orten einen ſchweren Kampf, bis man die griechiſche Sprache in den Kreis der akademiſchen Lehrfächer aufnahm[1]). Das Gleiche gilt vom Hebräiſchen, für welche Sprache an mittelalterlichen Hochſchulen keine Lerngelegenheit vorhanden war. Es iſt erſt ein Verdienſt der Reformation, daß Griechiſch und Hebräiſch zu wirklicher Blüte gelangten. Der Humanismus hatte zwar für die zwei Sprachen den Weg gewieſen, die Pfade geſucht und auch zum Theil gefunden, aber die Befeſtigung dieſer Studien gelang ihm nicht. Gräciſten, wie Melanchthon und Camerarius, und hervorragende Hebraiſten, wie deren die Reformation mehrere gezeitigt hat, fehlen in der früheren und ſelbſt in der humaniſtiſchen Zeit[2]).

Wenn es eine bekannte Thatſache iſt, daß die Humaniſten die Erneuerer der ſprachlichen Studien ſind, ſo iſt es dagegen weniger bekannt, daß ſie auch die Vorkämpfer für die Einführung der Realien in den Schulbetrieb waren[3]). Insbeſondere danken Mathematik und Aſtronomie ihre thatſächliche Aufnahme in den gewöhnlichen Lehrbetrieb dem Humanismus. Die Herzöge von Sachſen beklagen ſich, daß niemand an der Univerſität Leipzig über Aſtronomie und Mathematik erfolgreich leſe. Konrad Celtis machte, wie andere Humaniſten, die weite Reiſe nach Krakau, weil nur hier die rechte Anleitung zu den genannten Wiſſenſchaften geboten werde. Ebenſo dringt das Gutachten Sturm's für Heidelberg mit Nachdruck auf die Einrichtung mathematiſcher Vorleſungen[4]). Auch für die Wiedererweckung anderer Lehrgegenſtände, welche der mittelalterlichen Hochſchule ganz oder faſt ganz fehlten, kann das große Verdienſt der Humaniſten nachgewieſen werden, wie ich anderen Orts gezeigt habe.

Es iſt ein Zugeſtändnis der ſcholaſtiſchen Gegner, wie berechtigt doch die Forderungen der Humaniſten waren, wenn man ſogar

[1]) Paulſen S. 41.

[2]) Geiger, Renaiſſance und Humanismus (Berlin 1882) S. 483.

[3]) Vgl. K. Hartfelder, K. Celtis als Lehrer (N. Jahrbb. f. Philol. u. Pädagogik 128, 305).

[4]) Stübel S. 203, 28. Winkelmann 1, 215.

an denjenigen Orten, wo man früher den Humanismus abgewehrt hatte, ſchließlich kein anderes Mittel wußte, um die heruntergekommene Univerſität wieder in die Höhe zu bringen, als humaniſtiſche Lehrer zu berufen, wie es z. B. in Heidelberg war. So ſtark iſt eben die Macht der wirklichen Verhältniſſe. Von Wimpfeling und Werner von Themar abgeſehen, hatte keiner von den glänzenden humaniſtiſchen Gelehrten, welche im 15. Jahrhundert in Heidelberg lebten, wie Rudolf Agricola, Konrad Celtis und Johannes Reuchlin eine feſte Stellung an der Univerſität erringen können[1]). Der tiefe Verfall der Anſtalt im zweiten und dritten Dezennium des 16. Jahrhunderts war die Folge. Dieſelben Lehrer, welche früher den Humanismus abgewehrt haben, ſind im Anfang des 16. Jahrhunderts ſoweit gekommen, daß ſie ſelbſt zur Berufung von Humaniſten rathen. Sie ſchlagen 1521 dem Kurfürſten die Berufung des Erasmus, des gefeierten Humaniſtenkönigs vor, nachdem ſchon 1513 ein ähnliches Geſuch um einen Lehrer der politiores litterae ausgeſprochen worden. Man hatte es bitter büßen müſſen, daß man ſich gegen die berechtigten Forderungen der Zeit ſo ablehnend verhalten hatte. Das einſt ſo berühmte Heidelberg, ſagen die Akten, ſei welk und kraftlos geworden und manche verkündeten bereits ſeinen demnächſtigen völligen Untergang. Atque utinam falso! In dem benachbarten Tübingen hatte man an Reuchlin wenigſtens einen glänzenden Namen gewonnen. Die Heidelberger Studenten aber, die einen Ekel an dem Ariſtoteles der Scholaſtiker gefaßt hatten, konnten ſelbſt durch Bitten der Lehrer nicht zurückgehalten werden. In hellen Haufen verließen ſie die zurückgebliebene Univerſität, um anderwärts Dinge zu lernen, auf die man jetzt Werth legte[2]).

So war es mit den Vorleſungen[3]) beſtellt. Nun ſtanden im mittelalterlichen Lehrbetrieb neben den Vorleſungen noch die Reſumptionen, d. h. die Repetitionskurſe und beſonders die Disputationen. Sie galten für nicht weniger wichtig als die Vorleſungen. Die in

---

[1]) K. Hartfelder, Werner von Themar, ein Heidelberger Humaniſt (Karlsruhe 1880) S. 1 ff. K. Hartfelder, Heidelberg und der Humanismus (Zeitſchrift f. allgem. Geſch. 1885) S. 671.

[2]) Die Stellen aus den Akten ſind mitgetheilt in dem Heidelberger Univerſitätsprogramm von 1779 (**Memorabilia nonnulla ordinis philosophici Heidelbergis**) **p. 24.**

[3]) Prantl 1, 122; 2, 143. Stübel S. 326, 5.

den Vorleſungen und Reſumptionen angeeigneten Kenntniſſe wurden hier praktiſch verwerthet[1]). Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß ſolche Disputationsübungen für die Schüler nützlich wirken konnten, wenn ſie fleißig abgehalten und verſtändig geleitet wurden.

Aber die Praxis zeigte böſe Mißſtände. Schon oben wurde erwähnt, daß viele Lehrer ihre Pflicht zu Disputationen ſehr leicht nahmen. Wenn man ſchon die Vorleſungen aus Faulheit und Bequemlichkeit verſäumte, ſo geſchah dies noch häufiger mit den Disputationen, die eine größere Kraftanſtrengung erforderten[2]).

Alle bezüglich der Disputationen herrſchenden Mißbräuche zeigten ſich beſonders grell bei der größten Disputation an mittelalterlichen Hochſchulen, der Disputatio quotlibetaria oder quotlibetaris oder cyclica. Es beſtand nämlich die eigenthümliche Einrichtung, daß jedes Jahr einmal eine große Disputation ſtattfand, die mit beſonderer Feierlichkeit begangen wurde. Dieſe „ſeltſame Disputationsſchlacht nahm ſich wie eine große Parade aus, in der alles Rüſtzeug des Wiſſens und der Dialektik aufgeführt und ein Einblick in den ganzen Umfang der geiſtigen Kräfte, welche die grundlegende Fakultät (der Artiſten) beſaß, und in die logiſche Schulung, welche die Univerſität überhaupt pflegte, eröffnet werden ſollte“[3]). Die Hauptlaſt dieſes oft 14 Tage dauernden ſcholaſtiſchen Kampfes lag auf den Schultern des Präſidenten, des Quotlibetarius. Obgleich Geldſtrafen darauf geſetzt waren, wenn man ſich dieſer Verpflichtung entziehen wollte, ſo wurde der Verſuch doch immer wieder gemacht. Die Lehrer ſahen dieſe Disputation als eine der widerwärtigſten Laſten an, welche ihnen ihr Beruf auferlegte, und ließen ſich oftmals lieber ſtrafen, als daß ſie der Pflicht genügten. „Der Prager Liber Decanorum iſt voll von Zwangsmaßregeln und von Strafen für diejenigen, welche verſuchten, ſich der Pflicht des Disputirens zu entziehen“[4]).

An die lange Disputation, die quaestio principalis, ſchloß ſich ein heiteres Ende, die quaestio accessoria. Nachdem das ſcholaſtiſche Turnier mit ſeiner Anſtrengung und Mühe zu Ende gebracht war, durften

---

[1]) Thorbecke S. 71.

[2]) Stübel S. 288; 379, 14. Prantl 1, 73; 2, 97. 98.

[3]) Thorbecke S. 72. Ergänzungen dazu bei Lieſſem, Hermann van dem Buſche. Sein Leben und ſeine Schriften. Köln 1886. (Programm des Kaiſer Wilhelm-Gymnaſium in Köln). S. 58.

[4]) Zarncke S. 234.

die Baccalare heitere Themen zur Behandlung vorſchlagen, aus denen ſodann der präſidirende Magiſter zwei auswählte, welche zwei Magiſter nach geſchehener Vorbereitung in derben Scherzreden zu behandeln hatten. „Jetzt durchbrach der zurückgehaltene Humor mit geſteigerter Kraft alle Schranken, und ausgelaſſener Witz, der von keiner Rückſicht weiß, beherrſchte die Worte der Redner". Von der Rohheit und Zotenjägerei dieſer akademiſchen Scherzreden macht ſich nur der einen Begriff, welcher die von Zarncke wiederherausgegebenen Quaestiones accessoriae, welche in Heidelberg und Erfurt gehalten wurden, geleſen hat. Schon die Titel ſind vielverſprechend: De fide meretricum, De fide concubinarum, Monopolium der Schweinezunft, De generibus ebriosorum et ebrietate vitanda[1]). Die gemeinſten und obſcönſten Geſchichten von ſchlechten Dirnen, liederlichen Klerikern, berufsmäßigen Trunkenbolden werden in Ausdrücken, die aus dem Koth der Kneipen und Bordelle aufgeleſen ſind, vorgetragen, ſo daß ich hier von der Wiedergabe einzelner Proben dieſer Gemeinheiten abſehe. Man wende nicht ein, daß der Geſchmack des 16. Jahrhunderts in dieſen Dingen eben anders geweſen. Dieſer Gemeinplatz, der nicht beſtritten werden ſoll, darf nicht zum Deckmantel purer Rohheit werden. So derb waren auch unſere Vorfahren nicht, daß die beſſeren derſelben an dieſen Gemeinheiten ihre Freude haben konnten. Auch das 15. und 16. Jahrhundert hatte trotz aller Natürlichkeit ein Gefühl für Anſtand. Das beweiſt z. B. ein Verbot, welches die Artiſtenfakultät Heidelbergs 1518 gegen dieſe Unanſtändigkeiten erließ, und worin auf das Gefährliche ſolcher ſchmutzigen und unverſchämten Geſchichten aufmerkſam gemacht iſt. So konnte es auch kommen, daß Ottheinrich in ſeiner Reformation der Univerſität das Quodlibet wegen ſeines geringen Nutzens, der „vil vergeblichen Pracht und Oſtentation zuſampt leichtfertiger Schimpfirung" ganz abſchaffte[2]).

Durch die herrſchende Unmethode wurde das eigentliche Ziel des damaligen Lateinunterrichtes, das Lateinverſtehen und Lateinſprechen, nicht erreicht, ein um ſo ſchlimmerer Mißſtand, als Kenntnis des

[1]) Zarncke S. 67—154.

[2]) Questiones minus principales, que et facetie aut sales appellari consuevere, turpes ad modum lascivas atque impudentes, que suis illecebris religiosos et insontem iuventutem omnis venerei impetus ignoram aut quoscunque alios ad lasciviam vel inconcessam venerem quoque illicere aut provocare possint etc. Winkelmann 1, 211. Thorbecke 1, 65 Anm.

Lateiniſchen Thür und Thor aller Wiſſenſchaft war. Vergleichungen mit Italien fallen für die Deutſchen recht ungünſtig aus. Während durch eine beſſere humaniſtiſche Methode die italieniſchen Studenten bald in der Lage ſind, ſich zu den Berufsſtudien der Jurisprudenz und Theologie zu wenden, verbraucht man in Deutſchland zwei bis drei Luſtren (10—15 Jahre!), um die weitſchweifigen Erklärungen des als Lehrbuch üblichen Alexander de Villa-Dei ſich anzueignen. So käme es — klagt Wimpfeling —, daß unſere Magiſter der freien Künſte, wenn ſie die Univerſität verlaſſen, nicht lateiniſch reden, keinen lateiniſchen Brief ſchreiben, kein lateiniſches Gedicht machen können ꝛc.[1]). Der gleichen Meinung iſt Thomas Murner[2]), und dasſelbe ſagen Stellen aus Luther's Schrift: „An die Bürgermeiſter und Rathsherren allerlei Städte in deutſchen Landen" (1524)[3]).

Der Grund dieſes reſultatloſen Unterrichtes lag zum Theil im Lehrbuch, zum Theil aber auch in der befolgten Methode des Unterrichtes. Das meiſtgebrauchte Lehrbuch für das Latein war das um 1200 entſtandene Doctrinale (von doctrinam alere!) des Alexander de Villa-Dei, das auch Dolensis oder Gallus hieß[4]). Das in leoniniſchen Hexametern abgefaßte Werk war z. B. in Wien, Heidelberg und Freiburg allein, in Erfurt und Ingolſtadt neben Priscian in Gebrauch. Von ſeiner großen Verbreitung erhalten wir einen Begriff, wenn wir erfahren, daß das Buch, welches 1471 zum erſten Mal in Venedig im Druck erſchien, bis zum Jahre 1500 mehr als 100 Mal gedruckt wurde. Die breite Behandlung des Stoffes ergibt ſich aus folgenden Zahlen: für die Deklination braucht der Verfaſſer 340 Verſe, für die Heteroklita 94, für das Genus 196, für die Rektion 296 ꝛc. Trotz ſeines ſtattlichen Umfanges (2685 Verſe) iſt das Buch keineswegs voll-

---

[1]) Wimpfeling, **Isidoneus Germanicus c. XVII Bl. VIII.**

[2]) Narrenbeſchwörung, herausgegeben von K. Gödeke, S. 27 u. 207. (Bd. 11 von Deutſche Dichter des ſechzehnten Jahrhunderts. Leipzig 1879.)

[3]) Dieſe und noch weitere Stellen bei Fried. Zarncke, Seb. Brant's Narrenſchiff (Leipzig 1854) S. 352. Weiteres bei Neudecker, das Doktrinale des Alexander de Villa-Dei S. 3 ff. (Pirna. Progr. 1885). G. Knod in der Zeitſchrift f. d. Geſch. d. Oberrh. N. F. 1, 333. H. Rinn, Kulturgeſchichtliches aus deutſchen Predigten des Mittelalters S. 4. (Hamburg 1883. Programm des Johanneums).

[4]) Vgl. dazu Neudecker, das Doktrinale des Alexander S. 5, aus welcher Schrift die folgenden Notizen ſtammen.

ſtändig: die Numeralia, Adverbia, Konjunktionen und Präpoſitionen werden völlig übergangen und die Pronomina ſehr kurz behandelt.

Das Schlimmſte dabei war, daß das Lehrbuch ohne Erklärung kaum verſtändlich wurde, weshalb die Ausgaben des Doktrinale faſt nie ohne Gloſſen erſchienen. Wenn ſchon der große Umfang des Lehrbuches das Lernen ſchwierig machte, ſo erſchwerte die Gloſſe es noch mehr. Dieſe Gloſſen waren verſchieden im Umfang. Die verbreitetſte, die „Gloſſe“ ſchlechtweg, welche admirantes quondam philosophi anfing, wurde 1500 durch die glossa notabilis verdrängt, welche der Kölner Lehrer Gerhard von Zütphen vor 1488 verfaßt hatte.

Wenn nun mit deutſcher Gründlichkeit Text und Gloſſe erläutert und eingetrichtert wurden, ſo wäre es verwunderlich, wenn man nicht lange Jahre damit verbraucht, d. h. in dieſem Falle doch verdorben hätte. Es konnten in der That Jahre vergehen, bis man alle dieſe Probleme, von denen Cochläus ſagt, ſie ſähen den Träumen des Demokrit ſo ähnlich, wie ein Ei dem andern, im einzelnen durchgeſprochen hatte.

Gegen dieſe Unmethode, dieſe „ſchwere Noth des Lateinlernens“ machten nun die Humaniſten Oppoſition. Das Verdienſt, die Methode des Lernens weſentlich erleichtert zu haben, ſollte ihnen niemand beſtreiten, der die Quellen der Zeit geleſen hat. Der deutſche Humanismus begann auf ſeiner ganzen Linie einen Kampf gegen dieſe endloſe und doch reſultatloſe Plage des ſprachlichen Schulbetriebes. Weniger das elegante Latein war das nächſte Ziel ihrer Beſtrebungen, als daß man überhaupt Latein ſo lernte, um darüber verfügen zu können. Übrigens war das Latein des Doktrinale gar nicht ſo ſchlecht. Man begann zunächſt damit, daß man die Gloſſen beſeitigte und das Lehrbuch ſelbſt wieder zum Mittelpunkte des Unterrichtes machte. So warnt z. B. Jakob Wimpfeling vor einer Verachtung des Doktrinale. Andere, wie Timann Kemmener, ſchrieben einen neuen Kommentar zum Doktrinale. Bald aber ging man über dieſe konſervativeren Geiſter hinweg und verlangte die gänzliche Beſeitigung des Alexander, ſo Hermann van dem Buſche, auch Murmellius, der ſelbſt zweckmäßige Lehrbücher nach der neuen Methode ſchrieb[1]).

[1]) Über dieſen wichtigen Schulmann vgl. D. Reichling, Johannes Murmellius, ſein Leben und ſeine Werke. Freiburg i. B. 1880.

Exkurs.

Aber ehe wir dieſen Gegenſtand verlaſſen, müſſen wir noch einer Einrede Paulſen's begegnen, der S. 25 ſagt: „Wenn ein unverſtändiger Schulmeiſter, um ſeine Gelehrſamkeit an den Tag zu legen, ſolche Kommentare (zum Doktrinale) diktirte, ſo mag es wohl vorgekommen ſein, daß ein Schüler trotz eines zehn- oder zwanzigjährigen Studiums der Grammatik kein Latein verſtand, wie Wimpfeling oder Luther, im Unmuth übertreibend, klagen. Daß ſolcher Unverſtand nicht Regel war, kann derjenige, dem es um die Wirklichkeit und nicht um oratoriſche Phraſen zum Behuf hiſtoriſcher Leitartikel zu thun iſt, aus der Thatſache entnehmen, daß die mittelalterlichen Gelehrten zum Theil ſehr früh auf die Univerſität gingen und zu ſchreiben begannen, und hiebei eine große Leichtigkeit im Gebrauch ihres Lateins zu zeigen.“ Dagegen iſt zunächſt zu bemerken, daß der „Unmuth“ Wimpfeling's und Luther's allerdings vorhanden iſt, aber leider war er nur zu ſehr berechtigt. An dem „Unmuth“ nehmen aber auch Geiler v. Kaiſersberg, Thomas Murner und viele andere wackere Männer Theil Wenn alſo geklagt werden ſoll, ſo muß man über die den Unmuth erzeugenden Thatſachen und nicht über die Männer klagen, welche den Unmuth hatten. Was aber ſodann die angebliche Übertreibung betrifft, ſo dürften obige Darlegungen dargethan haben, daß dieſelbe nicht vorhanden iſt. Es iſt ſchwer, eine ſolche Schar von Zeitgenoſſen, die in der Sache übereinſtimmen, vom Standpunkte des Jahres 1885 aus der Übertreibung zu zeihen. Warum ſollten alle dieſe redlichen und ernſten Männer die Dinge anders geſehen haben, als ſie wirklich waren? Es kann ihnen doch ſchwerlich um „hiſtoriſche Leitartikel“ zu thun geweſen ſein.

Und dann! Was iſt das für eine Quellenbenützung? Es iſt freilich wahr, nicht jeder Zeitgenoſſe iſt ein zuverläſſiger Zeuge, denn es hat zu allen Zeiten Lügner und beſchränkte Köpfe gegeben, aber wenn die Quellen ſo zuſammenſtimmen, wenn kein einziges ſchwerwiegendes Zeugnis entgegengeſetzten Inhaltes angeführt werden kann, wer gibt uns ein Recht, um mit Luther zu reden, alle dieſe Leute auf das Maul zu ſchlagen?

Doch halt, Paulſen führt eine Thatſache an: Die mittelalterlichen Gelehrten gingen zum Theil ſehr früh auf die Univerſität und begannen zu ſchreiben. Da fragen wir zunächſt dagegen: Begannen ſie auch „ſehr früh zu ſchreiben“? Es hat nichts Auffallendes, daß ein früh zur Univerſität Abgegangener, wenn er daſelbſt etwa noch zehn Jahre ſtudirt hat, eine große Leichtigkeit im Gebrauch des Lateins zeigt. Offenbar war aber die Zahl derer, welche dieſe angebliche „große Leichtigkeit im Gebrauch ihres Lateins“ nicht zeigen, noch ſehr viel größer. Und dann zum Schluſſe! Man führe doch Namen an. Paulſen zähle diejenigen Gelehrten auf, bei denen ſeine Behauptung zutrifft. Wir fürchten, daß die Zahl verhältnismäßig recht klein ſein wird.

Was nun aber die ſcholaſtiſche Wiſſenſchaft im allgemeinen betrifft, ſo mag über ihren Werth uns derſelbe Gelehrte Aufſchluß geben. Paulſen ſagt S. 20: „Ich beſitze nicht eine ſo eindringende Kenntnis der Scholaſtik, daß ich zu ſolcher Rettung (nämlich der Scholaſtik) mich für befähigt hielte; ich geſtehe, daß die Abſicht ſie zu erwerben bisher immer geſcheitert iſt an dem Gefühl der Ermüdung, welches der Verſuch, in die Kommentationsliteratur des Mittelalters einzudringen, alsbald zur Folge hatte. Es überkommt denjenigen, der dieſe nach Form und Inhalt uns fremdartigen, unüberſichtlichen Unterſuchungen durchzugehen anfängt, leicht eine hoffnungsloſe Stimmung: klüger könne man doch nicht dadurch werden“.

Nun haben wir aber einen deutſchen Gelehrten, der dieſen Verſuch des Eindringens in die Kommentationsliteratur in jahrelanger ernſter Geiſtesarbeit durchgeführt hat. Trotz der „hoffnungsloſen Stimmung“, die ihn gewiß auch öfters überfallen, hat er ſich von ſeinem Vorhaben nicht abſchrecken laſſen. Karl Prantl hat in ſeiner vierbändigen „Geſchichte der Logik im Abendlande“ die logiſchen und dialektiſchen Probleme der Scholaſtik verfolgt und dargeſtellt. Zu welchem Ergebniſſe kommt dieſer Gelehrte? In der Vorrede des 4. Bandes[1]) ſagt derſelbe wörtlich: „Gewiß fühlt jeder, daß wenigſtens neun Zehntel von alledem, was hier zur Darſtellung kommt, lediglich auf einem werthloſen und ſogar einfältigen Treiben beruhen; aber der geſchichtlichen Forſchung durfte es nicht erſpart bleiben, auch eine derartige Periode genauer zu unterſuchen und dabei zugleich dem berechtigten Verwerfungsurtheile, welches jeder Unbefangene über die mittelalterliche Scholaſtik fällen muß, durch eingehende Einzelnkenntnis eine kaum widerſprechliche Begründung zu verleihen“.

---

4. Die akademiſchen Grade. — Die akademiſchen Grade hatten den Zweck, Ordnung in den Studiengang zu bringen oder, mit Melanchthon zu reden, den Ordo discendi herzuſtellen. Die Grade erlangte man durch Prüfungen (temptamina), die durch die Statuten der Univerſitäten genau geordnet waren. Ohne Prüfung wurde der Neuling in die Artiſtenfakultät aufgenommen, aber nach einiger Zeit trat die Frage des erſten Examens an ihn heran: er ſollte Baccalar oder Baccalaureus werden. Hatte er dieſen unterſten akademiſchen Grad erworben und noch mindeſtens zwei Jahre ſtudirt, ſo kam die Zeit des Magiſterexamens.

Der Magister septem artium liberalium, wie der ganze Titel lautete, mutatis mutandis dem ſpäteren Doktor der Philoſophie entſprechend, ſchloß den Studienkurs der Artiſtenfakultät ab. Wenn der zum Magiſter Promovirte Luſt hatte, ſo konnte er jetzt ſelbſt in der Artiſtenfakultät lehren und dabei in einer der höheren Fakultäten ſtudiren. Denn auch hier mußten wieder die entſprechenden Grade des Baccalars, des Lizentiaten und des Doktors erworben werden[2]). Da man im Mittelalter Kirchen- und andere Ämter ohne akademiſches Studium und vor allem ohne akademiſchen Grad erlangen konnte, machte nur ein Theil der Studenten dieſe Examina.

Es iſt ſelbſtredend, wie nützlich eine ſolche Regulirung des Studienkurſus durch die akademiſchen Grade war. Bei dem gänzlichen Mangel ſtaatlicher und kirchlicher Prüfungen im Mittelalter waren die Grade faſt die einzigen Wegweiſer, welche die Studirenden vor plan- und zielloſem Lernen bewahrten. Wenn die zahlreichen

[1]) (Leipzig 1870) S. IV.

[2]) Für die Einzelheiten verweiſe ich auf Thorbecke S. 87 ff.

und zum Theil ſehr ſtrengen Beſtimmungen über die Temptamina gewiſſenhaft gehandhabt wurden, ſo mußte das dem Lernen der Studirenden einen entſchiedenen Ernſt und feſtbeſtimmte Richtung geben. Waren doch nicht bloß die zu hörenden Vorleſungen, ſondern auch die Zahl der Exerzitien und Disputationen vorgeſchrieben, welchen der Examinand genüge geleiſtet haben mußte, ehe er zum Examen zugelaſſen wurde.

Aber leider war am Ende des Mittelalters ein greller Gegenſatz zwiſchen Ideal und Wirklichkeit bezüglich der Erwerbung akademiſcher Grade vorhanden. Zahlreiche Stellen in den Leipziger, Ingolſtädter, Heidelberger und anderen Akten zeigen, daß dieſe Einrichtung in einem vollſtändigen Verfall war. Hier galt in der That: „Vernunft wird Unſinn, Wohlthat Plage“. Da kam es gelegentlich vor, daß man ſolche zu den Prüfungen für höhere Grade zuließ, welche die vorangehenden noch nicht beſtanden hatten, daß man alle Examinanden beſtehen ließ, wenn ſie nur die Gebühren bezahlten, auch dann nicht zurückwies, wenn ſie nicht im Stande waren, die vorgeſchriebenen Vorleſungen und Disputationen nachzuweiſen; daß die Examinatoren es überhaupt an Ernſt und Gewiſſenhaftigkeit fehlen ließen. Es fiel niemand mehr im Examen durch, auch wenn man keine Kenntniſſe beſaß.

Ein Hauptgrund dieſes übeln Zuſtandes hing mit den Promotionsgeldern zuſammen. Man wollte dieſe Einnahmequelle nicht entbehren (vielleicht konnten ſie auch manche ſchlecht beſoldeten Lehrer nicht entbehren) und ließ deshalb alle beſtehen, nur um die Gebühren einſtreichen zu können.

Die Gewiſſenloſigkeit der Examinatoren ſtieg manchmal bis zu dem Grade, daß ſie den Kandidaten die Prüfungsfragen vorher mittheilten. Das Geldmachen wurde ganz ſyſtematiſch betrieben und nahm zum Theil eine Form an, wo der Name Erpreſſung die richtige Bezeichnung war. Man mußte ſich zur Entrichtung einer Geldſumme verpflichten, um den Erfolg des Examens zu ſichern.

Neben dem Kultus des „hl. Denarius“ wird auch über ſonſtige Ungunſt und Ungerechtigkeit der Examinatoren geklagt. Abgeſehen vom Geld rief die Verſchiedenheit der wiſſenſchaftlichen Richtung ſolche hervor. So ſchuf der Gegenſatz des Nominalismus und Realismus allerlei Übelſtände.

Wiederholt wird ſodann geklagt über die Uppigkeit der Doktorſchmäuſe, welche die Kandidaten nach beſtandenem Examen den Examina-

toren und Freunden gaben, und welche die ohnehin ſchon beträchtlichen Promotionskoſten bedeutend ſteigerten. Wiederholt werden gegen dieſe üppigen Schmauſereien Verbote erlaſſen, die jedoch keinen rechten Erfolg gehabt zu haben ſcheinen. Gelegentlich wird ſogar behauptet, daß die Zahl der Promotionen abgenommen habe, weil man die Unkoſten dieſer üppigen Schlemmereien ſcheue[1]).

Einen beſonders düſteren Hintergrund erhalten alle dieſe Dinge durch den Umſtand, daß die Examinanden jedesmal vor der Zulaſſung einen Eid ſchwören mußten, daß ſie allen Anforderungen der Univerſitätsſtatuten entſprochen hätten. Es war ein offenes Geheimnis, daß viele von dieſen Eiden in Wahrheit Meineide waren. Omnis baccalaureus promotus periurus, ſagten die Studenten unter einander: jeder promovirte Baccalar hat einen Meineid auf dem Gewiſſen. Aber auch die meiſten Magiſtri waren im gleichen Falle.

Die obige Darſtellung iſt nach den Akten gegeben und darum gewiß zuverläſſig. Das ergibt ſich auch aus dem Manuale scholarium, das dieſe Verhältniſſe ohne Zweifel nach der Wirklichkeit ſchildert, ohne dieſelben karikiren zu wollen[2]).

Dieſe Verhältniſſe müſſen in Anrechnung gebracht werden, wenn man die Polemik einzelner Humaniſten (keineswegs aller!) gegen die akademiſchen Grade verſtehen will[3]). Die Reformatoren Luther und Melanchthon, denen die mit den akademiſchen Graden verbundenen Mißſtände nicht unbekannt waren, entſchieden ſich ſchließlich trotzdem für die Beibehaltung derſelben, offenbar in der Überzeugung, daß dieſelben bei gewiſſenhafter Praxis mehr Vortheile als Schaden in ſich ſchlöſſen.

5. Verhältnis der landesherrlichen Gewalt zu den Hochſchulen. — Es iſt eine bekannte Rede, daß ein Hauptgegenſatz der mittelalterlichen und neuzeitigen Univerſitäten in dem verſchiedenen Verhältnis der akademiſchen Korporation zum Landesherrn

---

[1]) Stübel S. 264, 23; 271; 307, 36; 309, 1; 309, 14; 312; 314, 13; 314, 39; 321, 29; 324, 23; 325, 6; 328, 32; 364, 34; 365, 4; 368, 31; 448 u. ſonſt. Prantl 2, 73. 92. 97. 132. 138 u. ſonſt. Winkelmann 1, 210. Ennen, Geſch. d. Stadt Köln 4, 65. Kink 2, 322.

[2]) Verum enimvero robustae complexionis es, non repente periurium in facie tua denotatur. Zarncke S. 11. 26—28.

[3]) Ludwig Geiger, Renaiſſance und Humanismus S. 410. D. Fr. Strauß, Ulrich v. Hutten (2. Aufl.) S. 39.

bestehe. Während früher die Hochschule, gestützt auf ihre Privilegien, eine nahezu vollkommene Unabhängigkeit besessen, sei dieselbe durch den Entwickelungsgang der neuern Geschichte in die Abhängigkeit vom Landesfürsten gekommen. Die wissenschaftlichen Freistaaten von ehedem seien zu abhängigen Landesuniversitäten herabgesunken.

Vielleicht dürfte das Maß der angeblich genossenen Freiheiten dabei bedeutend überschätzt worden sein. Wenigstens in Deutschland, wo die meisten mittelalterlichen Hochschulen der Initiative von Fürsten ihre Entstehung und der oftmals reichen Unterstützung durch dieselben ihre Fortdauer dankten, darf man sich die Unabhängigkeit der Generalstudien nicht unbedingt denken.

War die Freiheit aber jemals in der idealen Ausdehnung, wie behauptet wurde, vorhanden gewesen, so war sie wenigstens in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts schon dahin. Wenn die Lehrer der Hochschule auch nicht in der unbedingten Abhängigkeit fürstlicher Beamten sich befanden, so ist es doch nicht richtig, daß sie vollkommen frei und unabhängig gewesen. Zum mindesten also ist diese Freiheit nicht mehr in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts vorhanden[1]).

Kein Zweifel: der politische Verfall ist nur die Folge des wissenschaftlichen und sittlichen Verfalles. Weil die Korporationen das nicht mehr leisten, wozu sie da sind, müssen sie von der Obrigkeit, dem Landesfürsten oder Stadtrath, an ihre Pflicht ermahnt werden.

Die Universitätsgeschichte von ca. 1480 bis ca. 1530 ist in den meisten Fällen ein beständiger Kampf zwischen dem Fürsten und der akademischen Korporation. Die Akten von Leipzig, Heidelberg und Ingolstadt zeigen das mit einer unwidersprechlichen Deutlichkeit. Die Fürsten und ihre Räthe, denen die herrschenden Mißstände der Hochschule bekannt sind, dringen immer wieder von neuem auf die Beseitigung der schreiendsten Mißbräuche, ohne viel Verständnis und Entgegenkommen bei den Universitäten, da von denen das beati possidentes gilt, zu finden. Die fürstlichen Kanzleien machen Vorschläge zu Reformen, verlangen Gutachten zur Hebung der Schule, senden Kommissäre zur Untersuchung, stoßen aber fast überall auf den passiven Widerstand der Indolenz. Wo sich jedoch die Universität ernsthaft sträubt, zieht sie meist den kürzeren.

---

[1]) Muther, die Wittenberger Universitäts- und Fakultätsstatuten (Halle 1867) S. XXIII.

An vielen Einzelbeiſpielen könnte das erhärtet werden. Die vollſtändige Abhängigkeit der Univerſität Heidelberg vom Kurfürſten Friedrich dem Siegreichen ergibt ſich z. B. aus der Reformation des Jahres 1452, welche gegen den Willen der akademiſchen Körperſchaft erlaſſen wurde. Verſchiedene Verſuche, den Realismus in der Artiſtenfakultät einzuführen, waren am Widerſtand der Univerſität geſcheitert. Da ordnete der Kurfürſt von ſich aus an, daß auch der Realismus zu dulden wäre. Als manche Lehrer Miene machten, die Reformation nicht anzuerkennen, ſo ließ der Kurfürſt eine feierliche Sitzung der Lehrer im Auguſtinerkloſter einberufen und durch ſeinen Kanzler Guldinkopf erklären, daß er niemanden in der Stadt dulden werde, der die Reformation nicht eingehe, und wer dieſer Urſache halber wegziehe, ſolle nicht wiederkommen. In deutlicheren Ausdrücken ließ ſich die Gewalt des Landesherrn über ſeine Univerſität nicht ausſprechen[1]). Daß darauf auch nur einer der Profeſſoren die Hochſchule verlaſſen hätte, wird nicht berichtet. Einige Wochen nachher bat die Hochſchule den Kurfürſten um Beſtätigung ihrer Privilegien, die auch zugeſagt wurde. Damit war die Gewalt des Kurfürſten über die Univerſität durch ein unwiderſprechliches Faktum feſtgeſtellt.

Wenn man vielleicht einwenden wollte, daß eine ſolche Sprache gegen die akademiſchen Lehrer ſich wohl Friedrich der Siegreiche, der Sieger von Seckenheim und Pfeddersheim, den ſeine Zeitgenoſſen den „böſen Fritz“ nannten, geſtatten durfte, aber kein anderer, ſo widerſpricht dem das Verhalten der Nachfolger, Philipp's des Aufrichtigen 1498, Ludwig's V. in dem zweiten und dritten Dezennium des 16. Jahrhunderts.

Als die Univerſität 1498 die Entſcheidung des Kurfürſten in dem Streite wegen der Barette ſich nicht gefallen laſſen wollte, erhielt ſie einen ſcharfen Verweis; Heidelberg ſei bis zur Stunde dem Kurfürſten noch nicht aus der Hand gewachſen, ſondern es ſei immer noch des Kurfürſten Studium. Ausdrücklich wird erklärt, daß der Kurfürſt ſich nicht beſtreiten („uberſtritten“) laſſe, zu reformiren und das Regiment der Univerſität zur Beſſerung zu ändern, „zu unſerm und der Pfalz gutem und gemeinem Nutzen“. Den Profeſſoren liege freilich nichts daran, auch wenn die Univerſität zu Grunde gehe, wenn ſie nur ihre Gehälter weiter bezögen.

[1]) Hautz 1, 298. Winkelmann 1, 161; 2, 41. 42.

Das lange Sündenregiſter, welches den 25. Mai 1518 die kurfürſtlichen Räthe den Vertretern der Univerſität vorhielten, redete dieſelbe Sprache wie die Reformation des Jahres. Selbſt in die innerſten Angelegenheiten der Univerſität, wie die Promotionen, miſchte ſich der Kurfürſt gelegentlich ein, der Berufungen der Lehrer gar nicht zu gedenken. Auch die Reformation des Jahres 1522 erfolgte unter ähnlichen Umſtänden wie die Friedrich's des Siegreichen[1]).

So war es in Heidelberg. Aber in Leipzig, Ingolſtadt, Wien und Tübingen lagen die Dinge nicht anders, wie jeder weiß, der die Akten der genannten Hochſchulen kennt. Was hier die fürſtliche Obrigkeit verlangte und that, das verlangte in Baſel und Köln der Stadtrath[2]). Es iſt eine unwiderſprechliche Thatſache, daß die akademiſchen Körperſchaften um die Wende des 15. Jahrhunderts ſelbſt in den innerſten Angelegenheiten trotz aller Privilegien nicht frei handeln konnten.

Betrachten wir dieſes Verhältnis vorurtheilsfrei, ſo können wir darin nur einen Vortheil für die Sache ſehen. Die Univerſitäten repräſentiren in dieſem Kampfe den zurückgebliebenen, überholten Theil. Sie vertheidigen das Überlieferte und Beſtehende, ohne ſich ernſthaft die Frage vorzulegen, ob dieſe Überlieferung den Bedürfniſſen und Forderungen der Zeit Rechnung trägt. In dem Behagen, welches der Beſitz überall erzeugt, verlieren ſie die Fühlung mit den vorwärtstreibenden Kräften der neuen Zeit. Wenn 200 oder 150 Jahre vorher die Hochſchulen die faſt ausſchließlichen Sitze der Bildung geweſen, ſo iſt das durch den Humanismus anders geworden. Die meiſten Univerſitäten verſäumten es anfangs, dieſes neuerwachte wiſſenſchaftliche Leben durch Einfügung in ihren Organismus ihrem Zwecke dienſtbar zu machen und verloren dadurch die geiſtige Führung der Nation.

Andrerſeits aber wurden gerade einzelne Fürſtenhöfe und große Städte Sitze der neuen Bildung. Die humaniſtiſchen Poeten und Lateinmeiſter, für welche es an den Hochſchulen angeblich oder in Wirklichkeit keine Profeſſuren gab, waren gerngeſehene Gäſte an den

---

[1]) Winkelmann 1, 199. 240; 2, 78.

[2]) Prantl 2, 77 (der Herzog ſchlichtet oft die Händel). 95 (er verlangt die Abſtellung von Mißbräuchen). Biſcher S. 144. Bianco 1 (Beil.), 316 ff. Ennen, Geſch. d. Stadt Köln 4, 212. Kink 2, 310 ff. 318 ff. u. ſonſt.

Höfen mehrerer deutſchen Fürſten, die den Vertretern eines neuen Lebens ihre Hand öffneten. Als Erzieher, Bibliothekare, Räthe, Hofkapläne traten ſie in fürſtliche Dienſte, bezogen ihren Sold aus der fürſtlichen Kaſſe und lebten unter dem Schatten eines fürſtlichen Patrons den litterae humanae oder politiores, wie der übliche Ausdruck lautete.

Die hervorragendſten dieſer fürſtlichen Mäcene ſind Graf Eberhard von Württemberg, Kurfürſt Friedrich der Weiſe von Sachſen, Kurfürſt Albrecht von Mainz, Kurfürſt Joachim I. von Brandenburg, Erzbiſchof M. Lang von Salzburg, die Kurfürſten Friedrich der Siegreiche und ſein Sohn Philipp von der Pfalz; alle aber überragt in dieſer Beziehung Kaiſer Maximilian I.[1]).

Am bezeichnendſten iſt das Verhältnis bei den Pfälzer Kurfürſten. Friedrich der Siegreiche (1449—1475) und ſein Nachfolger Philipp (1476—1508) gaben ſich alle Mühe, um ihr pfälziſches Generalſtudium Heidelberg zu einem Sitz der neu erwachten Wiſſenſchaften zu machen, ohne jedoch recht durchzudringen. Während ſich die beiden Fürſten mit einer Art von humaniſtiſchem Hofſtaat umgaben, ſo daß man von einem Pfälzer Muſenhof reden kann, verharrte die Univerſität bis in das dritte Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts im weſentlichen in ihrer antihumaniſtiſchen Richtung. Während Matthias Widman von Kemnath, der etwas humaniſtiſche Bildung beſaß, Hofkaplan Friedrich's wurde, konnte deſſen Freund Peter Luder, einer der charakteriſtiſchen Vertreter der deutſchen Frührenaiſſance, an der Univerſität nicht feſten Fuß faſſen, obgleich ihm der Kurfürſt einen Gehalt aus ſeiner Privatkaſſe auswarf. Schon nach kurzer Lehrthätigkeit verließ Luder Heidelberg wieder[2]).

Noch deutlicher wurde dieſer Gegenſatz unter Philipp. Dieſer gebildete Fürſt, der ſelbſt gut Latein verſtand, hatte Adam Werner von Themar, Johannes Ökolampad und Johannes Reuchlin, lauter bekannte humaniſtiſche Namen, als Erzieher ſeiner Kinder angenommen. Sein Rath war Dietrich von Plenningen, genannt Plinius, ſein

---

[1]) Vgl. die Charakteriſtik der drei erſten bei L. Geiger, Renaiſſance und Humanismus (Berlin 1882) S. 351, die von Max S. 343 und Ad. Horawitz im Hiſtor. Taſchenbuch. Sechſte Folge 2, 12.

[2]) W. Wattenbach, Peter Luder (Zeitſchr. f. d. Geſch. d. Oberrheins 22 [1869], 61). Karl Hartfelder, Mathias von Kemnat (Forſchungen z. deutſchen Geſch. 22, 335).

Kanzler der berühmte Johann v. Dalberg, genannt Camerarius, ſein Freund Jakob Wimpfeling. Aber weder Reuchlin, noch Ökolampad, noch Plenningen, noch Agricola, den Dalberg und Plenningen nach Heidelberg gezogen, haben offizielle Stellung an der Univerſität. Wenn im letzten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts Heidelberg ein glänzender Sitz humaniſtiſcher Bildung wird, ſo hat Philipp das ausſchließliche Verdienſt und keineswegs die Scholaſtiker der Univerſität[1]). Ähnlich war es auch anderwärts: ſo bezog Konrad Celtis ſeinen Ingolſtädter Gehalt aus der Privatkaſſe des Herzogs von Bayern, und ebenſo würde das Collegium poetarum in Wien ohne Kaiſer Maximilian ſchwerlich je zu Stande gekommen ſein[2]).

So kommt es, daß die Hochſchulen nur dieſem Eingreifen der Landesherren es verdanken, wenn ſie nicht vollſtändig erſtarren oder ſich auflöſen. Dieſe Landesfürſten, denen die Blüthe ihres Generalſtudiums aus vielen Gründen in der Regel mehr am Herzen lag als den Lehrern ſelbſt, vertreten die unabweislichen Forderungen der Zeit und ſcheuen auch gelegentliche Schroffheiten nicht, wenn die Umſtände es verlangen.

In den kurfürſtlichen Kanzleien hatte man es nicht ganz vergeſſen, daß die Hochſchulen trotz ihres geiſtlichen Charakters nur durch das Zuſammenwirken der weltlichen und geiſtlichen Macht, von Staat und Kirche entſtanden waren. Es iſt ein bezeichnender Gegenſatz, wenn wir in den Leipziger Akten leſen, daß die Klöſter nicht einmal ihren Verpflichtungen, Doktoren zu ſtellen, nachkommen, während die fürſtlichen Patrone ihre oft nicht ſehr gefüllten Kaſſen öffnen, um von ſich aus, ohne Verpflichtung, weitere Lehrer zu beſolden.

Alſo mag es wahr ſein, daß die Macht der Landesfürſten die privilegienſtolzen Hochſchulen eines guten Theils ihrer Freiheit beraubt hat; aber dieſe Freiheiten waren zwecklos geworden, weil ihre Beſitzer es am rechten Fleiß und der Pflichterfüllung fehlen ließen, welche die

[1]) Für die Einzelheiten verweiſe ich auf: K. Hartfelder, deutſche Überſetzungen klaſſiſcher Schriftſteller aus dem Heidelberger Humaniſtenkreis. Heidelberg 1884. (Progr.) K. Hartfelder, Unedirte Briefe von Rudolf Agricola. (Feſtſchrift der badiſchen Gymnaſien zum 500jährigen Jubiläum der Univerſität Heidelberg. 1886. K. Morneweg, Johann v. Dalberg, ein deutſcher Humaniſt und Biſchof. Heidelberg 1887.

[2]) Aſchbach 2, 65 ff. 204. Vgl. übrigens dazu Paulſen in der H. Z. 45, 394.

moraliſche Kehrſeite der Privilegien waren und ſein müſſen. Dieſe Privilegien ſollten doch kein Ruhekiſſen der Trägheit, kein Hemmſchuh der Fortentwickelung ſein. Nur wer dem formalen Rechte auch noch dann einen Werth zuſchreibt, wenn es den Lebenskern ſchon eingebüßt hat und zur ſeelenloſen Hülle geworden iſt, wird dieſen Gang der Entwickelung beklagen.

In dem Kampfe zwiſchen Hochſchule und Landesfürſt ſehen wir überall die vorwärtsſtrebende Energie und Leiſtung auf ſeiten des Landesfürſten und nicht bei der Univerſität.

6. Schlußbetrachtung. — So hat ſich uns auf Grund des aktenmäßigen Materials ein im ganzen unerfreuliches Bild der meiſten Hochſchulen in Deutſchland am Ende des Mittelalters ergeben. Nochmals ſei hier wiederholt, um jegliches Mißverſtändnis auszuſchließen, daß eine ſolche Darſtellung cum grano salis zu verſtehen iſt. Immerhin ſind die neugegründeten Hochſchulen, welche keine lange Geſchichte belaſtete, in beſſerem Zuſtande, als die älteren. Aber auch an dieſen älteren gab es gewiß einzelne tüchtige Männer, gewiſſenhafte und kenntnisreiche Lehrer, welche den Verfall ihrer Anſtalt beklagten und nach Kräften dagegen ankämpften; ebenſo waren gewiß unter der Menge fauler und unfleißiger Studenten noch andere, welche ihre akademiſche Studienzeit nach Kräften benutzten. Aber im großen und ganzen bieten die meiſten deutſchen Hochſchulen nicht das erfreuliche Bild des Emporſteigens, ſondern das traurige des Sinkens.

Lehrerkollegien, welche wenig öffentliche Achtung genießen, zuſammengeſetzt aus Männern, deren Kenntniſſe mäßig und deren Pflichtgefühl gering iſt, dazu eine Studentenſchaft, die in weltlichem und renommiſtiſchem Treiben ihre Kraft und ihr Geld vergeudet, ſchlecht vorbereitet für das Studium und ohne Verlangen, die großen Lücken ihres Wiſſens auszufüllen, eine Methode, die gänzlich veraltet iſt und den Bedürfniſſen einer anders gewordenen Zeit nicht Rechnung trägt, das ſind die typiſchen Erſcheinungen der meiſten deutſchen Hochſchulen.

Beſonders die veraltete Art des wiſſenſchaftlichen Betriebes forderte die Angriffe der wiſſenſchaftlichen Jugend, der Humaniſten, heraus. Die logiſch-dialektiſchen Vorleſungen und Übungen entſprachen den Bedürfniſſen einer früheren Zeit, aber die Gegenwart legte auf andere Dinge größeren Werth, und dieſe konnte man an den Hochſchulen nicht ausreichend lernen; deren Vertreter erlebten in ihrer untergeordneten Stellung wenig Freude und Anerkennung. Wir können uns nur durch Parallelen den ganzen Jammer dieſer Ver-

hältniſſe verdeutlichen. Denken wir uns z. B., es würde heute ein Profeſſor der Theologie ſich in den dogmatiſchen Vorleſungen damit begnügen, die Loci eines altlutheriſchen Dogmatikers zu interpretiren, wie wenn wir vor Kant und Schleiermacher lebten, oder es würde ein Mediziner ſeine Studenten überwiegend aus Büchern belehren, als ob es keine Anatomie und keine Klinik gäbe, oder die philoſophiſche Fakultät lehnte es ab, Germaniſten, Romaniſten und Sprachvergleicher in ihre Mitte aufzunehmen, ſo entſtänden dadurch ähnliche Zuſtände wie an den nicht reformirten Hochſchulen des 15. und 16. Jahrhunderts. Die Dinge, worauf die Zeitgenoſſen den höchſten Werth legten, fanden kaum eine mäßige Pflege; um ſo werthvoller erſchienen ihnen die ſcholaſtiſchen Argutiae, die in der ſonſtigen Welt um ihre Achtung gekommen.

Luther hat bekanntlich in den ſtärkſten Ausdrücken über den Zuſtand der Hochſchulen ſeiner Zeit geurtheilt, und die Gegner der Reformation haben bis herab auf Döllinger, Höfler und Janſſen dieſe Stellen gern geſammelt und den Finger darauf gelegt [1]). Schon in ſeiner Schrift „An den chriſtlichen Adel deutſcher Nation“ hatte er die Nothwendigkeit einer Reformation derſelben ausgeſprochen: „Die Univerſitäten bedürften auch wohl einer guten, ſtarken Reformation. Ich muß es ſagen, es verdrieße, wen es will“. Beſonders machten manche Gegner darauf aufmerkſam, daß Luther ſage, man ſchicke die Söhne in's Verderben, wenn man ſie auf hohe Schulen ſchicke. Wie aber, wenn wir erfahren, daß die amtlichen Aktenſtücke der Hochſchulen der gleichen Meinung ſind? Ein Ingolſtädter Gutachten vom Jahre 1488 ſagt, daß beſonnene Eltern Bedenken trügen, ihre Kinder nach Ingolſtadt in's Verderben zu ſchicken: „dan niemandt weyser plut und fleisch wil zu verderben schicken, wan doch die leut müssen mit solchem schaden und verderben irer chinder witzig werden“. „Darumb sy als die unschuldigen in die universitet geschickt werden und manigmal mit schanden und verzerung ihrer elter gut von dan widerumb ziehen“. Ebenſo berichtet die polniſche Nation zu Leipzig an Herzog Georg: „Gnediger herre, iss ist am tage, das man uns frome, gehorsame kinder alhie herschicket, wye sy abir wedirumb zu vetirlichem hausse komen, das weis got“ [2]).

---

[1]) Vgl. Janſſen 2 [9], 194.

[2]) Prantl 1, 70; 2, 96. Stübel S. 286, 29.

Nun ſteht in ſcheinbarem Widerſpruche gegen unſere obige Schilderung die Thatſache, daß gegen Ende des 15. Jahrhunderts faſt überall die Frequenzzahlen der Hochſchulen ſteigen und der Zudrang ſtärker wird als früher. Das erklärt ſich aber aus zwei Gründen. Mit dem ſteigenden Wohlſtande der Nation wandten ſich zahlreichere Perſonen dem Studium zu als bisher. Es iſt dieſelbe Erſcheinung, wie wir ſie ſeit 1871 in Deutſchland wieder erlebt haben. Die Menge Geldes, welche durch den Krieg und den wirthſchaftlichen Aufſchwung in unſer Vaterland kam, hatte neben anderem auch die Wirkung, daß mehr Eltern in der Lage waren, ſich den Luxus ſtudirender Söhne zu geſtatten.

Sodann aber darf der Humanismus ſich das Verdienſt anrechnen, daß er ein allgemeines Streben nach höherer Bildung in unſerem Volke entfacht hat. Ein unbegrenztes Verlangen nach Wiſſen, eine gewaltige Freude am Lernen durchdringt die bisher im Tageserwerbe aufgehende Menge und füllt die Hörſäle der höheren Schulen. Dazu kommt die Verbreitung der Bücher durch die Druckkunſt, welche den Zugang zu den Studien weſentlich erleichtert.

Es gehört nicht mehr zu der Aufgabe, die wir uns hier geſtellt haben, zu zeigen, in welcher Weiſe ſich nun die Reformation der Hochſchulen vollzogen hat. Zuerſt ſetzte der Humanismus ſeine Hebel ein, und ſeine Thätigkeit war von nicht unweſentlichen Erfolgen begleitet[1]). Aber über den Humanismus kam ein ſtärkerer: der glänzende Ruhm des geiſtreichen Erasmus erblaßt vor dem aufſteigenden Sterne des Wittenberger Mönches. Was der Humanismus änderte, war doch nur Stückwerk. Die neue Welt der Reformation brauchte auch neue Bildungsſtätten. Da genügte es nicht, daß man Lehrer des Lateiniſchen, Griechiſchen und Hebräiſchen beſtellte und ſonſt im weſentlichen beim Alten blieb. Der ganze Studienkurs, wenigſtens in der theologiſchen und philoſophiſchen Fakultät, mußte von Grund aus geändert werden. Dieſe Änderung im proteſtantiſchen Deutſchland geleitet zu haben, bleibt das dauernde Verdienſt des beſcheidenen und frommen Gelehrten, der ſeit 1518 mit Luther Schulter an Schulter ſteht, des großen **Praeceptor Germaniae** Philipp Melanchthon.

[1]) Paulſen S. 44—103.

Literaturbericht.

Ist eine Philosophie der Geschichte wissenschaftlich erforderlich bzw. möglich? Erörtert von **Karl Fischer.** Dillenburg, C. Seel. 1889.

Kurze Zeit vor dem Erscheinen der obigen Programmabhandlung hat ihr Verfasser ein Werk „Biblische Psychologie, Biologie und Pädagogik" herausgegeben, in dem er diese bisher rein „weltwissenschaftlich" behandelten Wissenschaften resp. Disziplinen auf eine feste biblische Grundlage zu stellen unternimmt. Die Überzeugung von der Nothwendigkeit dieses Fundamentes für alle tiefere wissenschaftliche Forschung ist es, welche auch die Veranlassung zur Entstehung der vorliegenden Schrift gebildet hat. Die beiden ersten Abschnitte, die das Wesen der Geschichtswissenschaft und Geschichtsphilosophie behandeln und zum größten Theil aus Wegele's Geschichte der Historiographie und Rocholl's Philosophie der Geschichte ausgeschrieben sind, möchten selber wohl auf wissenschaftliche Beachtung kaum Anspruch erheben wollen. Anders dagegen beim 3. Kapitel, in dem der Verfasser fast ganz sich selbst gibt. Ihm ist nicht entgangen, daß es die nothwendige Aufgabe jeder Philosophie der Geschichte ist, an der Lösung jener letzten Fragen mitzuarbeiten, die der Mensch an Welt und Leben richtet. Allein während die bisherige Wissenschaft an der Ueberzeugung festhalten zu müssen glaubte, daß auch diese letzten Fragen von Seiten des Intellekts nicht anders als auf erfahrungswissenschaftlichem Wege zu beantworten seien, versichert Fischer, daß dieses erfahrungswissenschaftliche Forschungsprincip eine allzuschwankende und deshalb unbrauchbare Grundlage sei. Aber unser Autor ist kein Geist, der blos verneint; er will überhaupt nicht zerstören, er will aufbauen. „Es gibt nach meiner Meinung", erklärt er zu diesem Zwecke (S. 43), „keine andere Grundlage, auch

keine pſychologiſche, als die Offenbarungsthatſachen, die beſſer beglaubigt ſind als viele andere Vorgänge, welche für geſchichtliche Thatſachen gelten. Jene Thatſachen können aber nur, wie die hiſtoriſche Wiſſenſchaft dies immer verlangen muß, aus der Quelle ſelbſt, dem Worte Gottes, entnommen werden. Für die Philoſophie der Geſchichte kann alſo kein anderer Boden gefunden werden, als der bibliſche Realismus". Dies bibliſch-realiſtiſche Forſchungsprincip im Gegenſatz gegen den herrſchenden weltwiſſenſchaftlichen Realismus iſt es, das Vf. als neues wiſſenſchaftliches Evangelium zu predigen nicht müde wird. — Wer ſich mit der Mehrzahl der Vertreter heutiger Wiſſenſchaft zu der Auffaſſung Kant's bekennt, daß Wiſſen und Glauben beide ihr eigenes, nicht in einander übergreifendes Herrſchaftsgebiet haben, wird dieſen wiederauftauchenden Verſuch der Verquickung beider zurückweiſen müſſen. P. Hinneberg.

Kleine Schriften zur Geſchichte und Kultur. Von **Ferdinand Gregorovius.** I. II. Leipzig, Brockhaus. 1887. 1888.

Eine Vereinigung von ſeit 1870 entſtandenen und zum Theil in derſelben, zum Theil in etwas anderer Form ſchon veröffentlichten Aufſätzen, von denen einzelne auf's neue von dem quellen- und aktendurchforſchenden Fachmanne Zeugnis ablegen, andere wiederum von dem mit ſchöner Lebhaftigkeit empfangenden und empfindenden und dabei gründlichſt beleſenen Landfahrer Gregorovius herrühren, der das Geſehene zu durchgeiſtigter, belehrender und höchſt anmuthiger Schilderung geſtaltet. Der Beitrag „Hat Alarich die Nationalgötter Griechenlands zerſtört?" — wie der Titel in fragender Verwandlung einer myſtiſchen Behauptung Fallmerayer's lautet — iſt eine auf Grundlage der Quellen mit Fug unternommene und ſehr beachtenswerthe Ehrenrettung der Gothen, während die Ergebniſſe einer Unterſuchung über „die Münzen Alberich's", des Senators und Princeps von Rom, den Nachrichten Liutprand's und Benedict's ergänzend an die Seite treten. Der Aufſatz „Mirabilien der Stadt Athen" geht dem ſpätmittelalterlichen Wiſſen über die antiken Bauwerke der Stadt nach; in die Topographie Roms dagegen, zur Zeit der Frührenaiſſance, führte eine lediglich aus Miniaturen des Leonardo da Beſozzo beſtehende Weltchronik vermittelſt einer darin befindlichen Anſicht der ewigen Stadt, deren Vorlage zwiſchen 1348 und 1442, möglicherweiſe 1410, entſtanden iſt und die ſomit einen wichtigen Nachtrag zu De Roſſi's Atlas bildet. In des Baiern „Gumppenberg's Be-

richt vom Sacco di Roma" theilt G. nach einer Münchener Handschrift den Text einer nicht irrthumsfreien, aber individuell belebten Darstellung der Ereignisse von 1527 unter Hinzufügung einer Einleitung und von Anmerkungen mit; ebenso beruht der Aufsatz „Die beiden Crivelli, baierische Gesandte in Rom" auf Münchner Materialien, nämlich den von 1607—1659 reichenden, von G. selbst schon anderweitig ausgebeuteten Berichten von Vater und Sohn Crivelli im baierischen Staatsarchiv. Der Artikel „Die Brüder v. Humboldt" ist schon als Einleitung zu den Briefen Alexander's an Wilhelm, die der Vf., ohne sich selbst zu nennen, herausgab, bekannt.

Schilderung interessanter kleiner Reisen sind: „Sardes"; „Aus der Landschaft Athens," (Fahrt zur Burg Phyle und zum Kuppelgrab von Menidi) und „Segesta, Selinunt und der Mons Eryx", die letztere nicht ohne ein, wenn auch nachgebendes Bedauern, welches mancher theilen wird, daß statt der Poesie der Ruine, „statt der vom Pflanzenwuchs umschlungenen Steinblöcke gestürzter Tempel, deren tragischen Untergang die Natur selbst zu sühnen schien, indem sie diese zerstörte Pracht unter Blumen bestattete", durch die von allem Unklassischen säubernde Arbeit des Archäologen überall der kahle Eindruck des wohlversorgten Museums entstehen muß. „Neues Leben auf Corsica" — der Insel ist ja ein besonderer früherer Band G.'s gewidmet — bringt Mitteilungen über die mannigfaltigen Bestrebungen der seit 1880 bestehenden Société des sciences historiques et naturelles de la Corse nach deren erstem Bulletin. Unter dem Titel „Der Umbau Roms" gibt der Vf. durch Abdruck und Wiederabdruck der betreffenden Schriftstücke Rechenschaft über sein bekanntes, in der Aufeinanderfolge seiner Äußerungen an Entschiedenheit zunehmendes Wirken für schonendes Vorgehen bei der Modernisirung der Hauptstadt Italiens, der übrigens der Vf. durch den Aufsatz „Römische Bürgerbriefe seit dem Mittelalter" in interessanter Weise persönlichen Dank abstattet. Am wenigsten kleidet der ganz unveränderte Wiederabdruck einen Artikel vom Oktober 1870: „Fünf Tage vor Metz", auch Angesichts der entgegenkommenden Antheilnahme für seine einstigen momentanen Gedankengänge, die G. gewiß beanspruchen kann. Die genannte Aufzeichnung enthält, wie ich jedoch noch hervorhebe, warme und schöne Worte des Gedenkens an Hermann Papst, den G. von Italien her kannte. Ed. Heyck.

Manuel d'histoire, de généalogie et de chronologie de tous les états du globe depuis les temps les plus reculés jusqu'à nos jours. Par A. M. H. J. Stockvis. I. Asie, Afrique, Amérique, Polynésie. II. Les États de l'Europe et leurs colonies. Leide, E. J. Brill. 1888. 1889.

Der Vf. beabsichtigt, eine Übersicht zu geben der Regenten sämmtlicher Staaten der Erde von den ältesten Zeiten bis jetzt, eine Übersicht, die genealogisch und chronologisch dem Standpunkt der Wissenschaft in unseren Tagen entsprechen und de Courcelles' Werk, l'art de vérifier les dates, welches abgesehen von seiner Unvollständigkeit in vieler Hinsicht nicht mehr brauchbar sei, ergänzen und ersetzen soll. Eine chronologische Tafel, die 16 verschiedene Aeren neben einander von 776 v. Chr. bis 1900 n. Chr. durchführt, bildet die Einleitung des Werkes. Bei der Behandlung der einzelnen Staaten ist im wesentlichen die chronologische Ordnung beobachtet; Asien beginnt mit Babylonien, Afrika mit Ägypten. Jedem Kapitel ist eine bald kürzere bald längere geschichtliche Übersicht vorausgeschickt, die das Interesse an der ungeheuren Masse von Namen und Zahlen möglichst beleben und zum Verständnis beitragen soll; auch werden die Reihen und Tafeln an geeigneten Stellen von Erläuterungen unterbrochen. Man findet aber nicht nur die Namen von Regenten verzeichnet, auch sämmtliche Statthalter, Gouverneure und Residenten europäischer Mächte in ihren Kolonien sind vollständig aufgeführt. Von europäischen Ländern sind in der bis jetzt veröffentlichten ersten Abtheilung Portugal, Spanien, Frankreich, Großbritannien und Irland abgeschlossen. Den meisten Raum unter ihnen beansprucht Frankreich (S. 38—194), da hier die genealogischen Listen sämmtlicher Pairs aufgenommen sind. Bisweilen wäre eine noch größere Ausführlichkeit doch wünschenswerth gewesen: im Stammbaum der Bonaparte fehlen die Fesch, in dem der Beauharnais Stephanie von Baden. Es ist naturgemäß für einen Einzelnen unmöglich, die überwältigende Fülle der Listen und Tafeln auf ihre Genauigkeit zu prüfen, aber die wenigen, welche Ref. zu kontrolliren Gelegenheit fand, erwiesen sich durchgehends als richtig und zuverlässig. Man darf nicht vergessen, eine wie zähe Ausdauer und hingebende Geduld lange Jahre hindurch unerläßlich sind, um ein Werk, wie es der Vf. geliefert hat, zu Stande zu bringen. Außer dem unermüdlichen Fleiß, den der Vf. aufgewendet hat, um den Stoff zu bewältigen, verdient auch die Anordnung, welche Übersichtlichkeit mit

Kürze und Klarheit verbindet, volle Anerkennung. Mit der Vollendung des Werkes, welche hoffentlich in nicht all zu langer Zeit bevorsteht, wird die historische Wissenschaft um ein sehr nützliches Nachschlagebuch bereichert sein. Wilhelm Bernhardi.

Einleitung in die Chronologie oder Zeitrechnung verschiedener Völker und Zeiten nebst christlichem und jüdischem Festkalender. Von **B. M. Lersch.** Aachen, R. Barth. 1889.

In 40 Paragraphen behandelt der Vf. die wichtigsten Erscheinungen auf dem Gebiet der Chronologie sowohl in astronomischer wie historischer Beziehung. Die Erörterungen sind klar und bündig, ungenau ist aber die Art, andere Schriftsteller zu citiren; wenn er z. B. S. 32 Br. und S. 35 B. als Quelle anführt, weiß man nicht, ob Brinkmeier oder Brockmann gemeint ist, da ein Titel der Schrift nicht angegeben wird. Besondere Sorgfalt hat der Vf. darauf verwendet, an Beispielen die Methoden zu zeigen, wie man Daten der verschiedenen Aeren auf unseren Kalender zurückführen könne. Eine neue von ihm erdachte Art, die Neumondskalender auf 19 Jahrhunderte zu berechnen, findet sich S. 50 f. Auch gibt er eine Anweisung zur Berechnung der Mondphasen nach zwei Methoden. Überhaupt ist das Buch sehr reich an Berechnungs-Schematen. Für den praktischen Gebrauch ist es aber bei weitem weniger geeignet als Grotefend's Historische Chronologie, deren so nützliche Tafeln ihm fehlen. Wilhelm Bernhardi.

Der bürgerliche Tag. Untersuchungen über den Beginn des Kalendertages im klassischen Alterthum und im christlichen Mittelalter. Von **Gustav Bilfinger.** Stuttgart, Kohlhammer. 1888.

Die antiken Stundenangaben. Von **Gustav Bilfinger.** Stuttgart, Kohlhammer. 1888.

Die erste der beiden genannten Schriften führt den Nachweis, daß die auf Varro zurückgehenden Angaben der Alten, denen zufolge in Athen der Tag von Abend zu Abend gerechnet wurde, unrichtig seien, daß vielmehr nicht nur die Athener sondern überhaupt die Griechen, ferner auch die Römer, soweit nicht auf sakrale und juristische Dinge bezügliche Angaben vorliegen, den Tag vom Morgen zum Morgen gerechnet haben. Die abendliche Epoche betrachtet Bilfinger als eine jüdisch-christliche Errungenschaft und schließt mit dem Nachweis, daß der lateinische Westen im Mittelalter neben

einander drei Epochen des Tages angewendet habe: die Morgenepoche im gewöhnlichen Gebrauche, die mitternächtige in der juriſtiſchen Literatur unter Einwirkung des römiſchen Rechtes und die abendliche endlich in der Kirche. Bezüglich der Griechen und Römer hält B. ferner die Thatſache für erweislich, daß ſie nicht nur den Tag im gewöhnlichen Sprachgebrauch, ſondern auch den Kalendertag, alſo das Datum vom Morgen zum Morgen rechneten. Der Vf. hat den letzten Vertreter der Abendepoche der Griechen, G. F. Unger (Handbuch d. klaſſ. Alterthumswiſſenſch. 1. Band), nicht zu überzeugen vermocht; dieſer hat eine eingehende Widerlegung von B.'s Buch in Ausſicht geſtellt.

Die zweite der genannten Schriften B.'s unterſucht die Bedeutung der aus dem Alterthum erhaltenen Stundenangaben darauf hin, ob ſie im Sinne der meiſten Ausleger auf die laufende Stunde zu deuten ſeien oder die abgelaufene Stunde bezeichnen, und gelangt zu dem Schluſſe, daß die antiken Angaben in letzterem Sinne mit geringen Ausnahmen zu verſtehen ſeien. Die Betrachtung bezieht auch die frühmittelalterlichen Stundenbezeichnungen ein und erbringt den intereſſanten Nachweis, daß die horae canonicae, die Viertheilung des Tages nicht, wie man bisher gemeint hat, im Anſchluß an die jüdiſch-bibliſchen Angaben und Gebetszeiten feſtgeſetzt wurden, ſondern daß der ganze chriſtliche Weſten hierin vielmehr dem antik-römiſchen Gebrauch folgte. Die Probe ihrer Richtigkeit beſteht die Auseinanderſetzung B.'s meines Erachtens durch die Anwendung ihrer Ergebniſſe auf die bekannte Stelle bei Martialis über die Tageseintheilung der Römer. Eine weitere Stütze für ſie bilden die Einrichtungen der antiken Sonnen- und Waſſeruhren; der Vf. nimmt daraus den Anlaß, ſich in eingehender und unterrichtender Weiſe über dieſe zu verbreiten.

Was das Ergebnis der erſten Arbeit betrifft, ſo ſcheint mir kein Zweifel, daß im gewöhnlichen Sprachgebrauch der Tag bei den Griechen und Römern mit dem Morgen anhob, und daß andere für beſondere Bedürfniſſe und in beſchränkten Kreiſen übliche Epochen keinen Einfluß geübt haben. Mir ſind dafür die Angaben des Thukydides ausſchlaggebend; deren eine ſehr mit Unrecht von Unger für die Abendepoche in Anſpruch genommen wird. B. tritt dem mit Recht entgegen. Es läßt ſich noch folgende Erwägung beifügen. Wenn bei irgend einem Schriftſteller, ſo ſind wir bei Thukydides berechtigt, Angaben zu finden, welchen die natürliche Tagesepoche der

Hellenen zu Grunde liegt; Thukydides perhorrescirt Beſtimmungen kalendariſcher Art — was Unger freilich nicht hindert, auch jetzt noch eine theilweiſe kalendariſche Epoche ſeiner Kriegsjahre zu vertreten — für Jahres- und Monatsangaben, ſelbſt wenn alſo im attiſchen Kalender das Datum mit dem Abend umgeſetzt hätte, müßte man doch an einer morgendlichen Epoche bei Thukydides feſthalten. Für Unger's abweichende Anſchauung über den griechiſchen Tagesanfang ſtehen meines Erachtens die Dinge ferner deshalb ungünſtig, weil die Angaben der Ephemeriden, die ihrer Beſtimmtheit und Zweifelloſigkeit wegen B. mit Recht an die Spitze geſtellt hat, ihn nöthigen, eine beſondere makedoniſch-helleniſche Tagesepoche anzunehmen, deren auch der Aſtronom Ptolemaios ſich bediene.

Das von Unger für die Abendepoche beigebrachte Beiſpiel von dem Läufer Euchidas hat freilich auch nach B.'s Einwendungen (S. 127/8) noch viel beſtechendes, weil die Ankunft αὐθημερόν vor Sonnenuntergang berichtet wird. Der Hinweis B.'s auf einen anderen Läufer der 1200 Stadien (ca. 200 km) in neun Tagesſtunden zurückgelegt haben ſoll, iſt verunglückt, denn dieſe Leiſtung überſteigt auch bei reichlicher Bemeſſung der Stunden menſchliche Leiſtungsfähigkeit um ein bedeutendes. Für Euchidas folgt aber im Grunde doch aus der Grabſchrift nicht mehr, als daß er einen Weg von ca. 170 km innerhalb eines Nacht und Tag umfaſſenden Zeitraumes zurücklegte. War er, wie man annehmen muß, Nachts von Plataiai aufgebrochen, ſo iſt die Angabe, er ſei πρὸ ἡλίου δυσμῶν αὐθημερόν, wieder zurückgeweſen, für die Tagesepoche ebenſo wenig zu verwerthen, als wenn wir von Truppen, die einen Nachtmarſch und darauffolgenden Tagesmarſch hinter ſich haben und abends an ihrem Beſtimmungsort eintreffen, ſagen, ſie hätten in einem Tage ihr Ziel erreicht.

Adolf Bauer.

Die geſchichtliche Entwickelung der Handfeuerwaffen, bearbeitet nach den in den deutſchen Sammlungen noch vorhandenen Originalen von **M. Thierbach.** II. III. Dresden, C. Höckner. 1887. 1889.

Mit dem Erſcheinen des dritten Theiles hat dieſes auf ſorgfältigen Studien beruhende Werk ſeinen Abſchluß gefunden. Der zweite Theil beginnt mit dem Auftauchen der erſten gezogenen Gewehre, der Büchſen, zu Ende des 15. Jahrhunderts und zeigt uns in ſeinem weiteren Verlaufe, wie ſich gegen Ausgang des 18. Jahrhunderts allgemein die Ueberzeugung Bahn brach, daß eine Steigerung der

Leiſtungsfähigkeit der Infanterie durch die Einführung eines nach den Konſtruktionsgrundſätzen der Büchſe hergeſtellten Gewehrs erforderlich ſei, was zur Folge hatte, daß man das gewöhnliche Infanteriegewehr mit Zügen verſah und eine beſchränkte Anzahl von Mannſchaften damit ausrüſtete. Aber erſt der Friedenszeit nach den napoleoniſchen Kriegen ſollte es, wie Verfaſſer darlegt, beſchieden ſein, der Ausgangspunkt einer regeren Thätigkeit inbetreff der Konſtruktion gezogener Gewehre zu werden und die Erfindungen auf dieſem Gebiete mehrten ſich, als die Erfahrungen, welche im Krimkriege gemacht wurden, die Anregung gaben, auch die Maſſe der Infanterie mit gezogenen Gewehren auszurüſten. In anſchaulicher Weiſe macht Vf. den Leſer mit den verſchiedenen Syſtemen jener Epoche bekannt.

Während man aber hier noch mit der Konſtruktion eines Vorderladers ſich beſchäftigte, war die preußiſche Infanterie bereits im Beſitze eines Hinterladers, des Zündnadelgewehrs. Mit der Geſchichte der Hinterlader beginnt der dritte Theil des Thierbach'ſchen Werkes und führt uns durch die Schilderung des Zündnadelgewehrs und ſeiner Konkurrenzſyſteme bis zu den Repetirgewehren der Gegenwart. In reicher Fülle hat der Vf. hier ein für ſeinen Fleiß zeugendes Material geſammelt, auf welches an dieſer Stelle aber unmöglich näher eingegangen werden kann.

Wir müſſen uns vielmehr darauf beſchränken, das Werk als ein willkommenes Handbuch für die Geſchichte der Handfeuerwaffen angelegentlichſt zu empfehlen, das bei ſeiner faßlichen Darſtellung, welche durch zahlreiche treffliche Abbildungen erläutert wird, ſelbſt dem Laien die Mittel zur Orientirung auf dieſem Gebiete an die Hand gibt.

Fr. v. d. Wengen.

Kulturhiſtoriſcher Bilderatlas. I. Alterthum. Bearbeitet von **Theodor Schreiber.** Zweite für den Schulgebrauch eingerichtete Auflage. (Zehn Lieferungen.) Textbuch zu Theodor Schreiber's Kulturhiſtoriſchem Bilderatlas des klaſſiſchen Alterthums von **K. B.** Leipzig, Verlag des Liter. Jahresberichts (A. Seemann). 1888.

Der kulturhiſtoriſche Bilderatlas hat raſchen Abſatz gefunden, und wird hier bereits in einer zweiten, dem Schulgebrauch angepaßten Auflage vorgeführt. Ob hiefür wirklich ein Bedürfnis vorgelegen hat, läßt ſich ſchwer entſcheiden; immerhin iſt die Beſtimmung der neuen Ausgabe erreicht worden, ohne daß die Clichés, insbeſondere

die der Bühnenalterthümer zu ſehr darunter gelitten hätten. — Dabei mag eine Bemerkung Platz finden, von der vielleicht bei einer künftigen Auflage Gebrauch gemacht werden kann. Für den Abſchnitt „Städtebau", Tafel XLVIII—LI, dürfte es ſich empfehlen, künftig prägnantere Beiſpiele auszuwählen. Wohl hat Schreiber ſein Material reichhaltiger zuſammengeſetzt, als die beiden hierauf bezüglichen Abſchnitte in Baumeiſter's Denkmälern des klaſſiſchen Alterthums; er gibt wenigſtens zwei der Thoranlagen aus Heuzey's Akarnanien, die dort vergeblich geſucht werden, gleichwohl bieten auch ſeine Tafeln doch nur ein recht dürftiges Bild der antiken Befeſtigungskunſt. Die Publikationen über Ausgrabungen auf Samothrake, die beiden öſterreichiſchen Reiſewerke aus Kleinaſien, endlich Photographien aus Griechenland könnten heute mit Leichtigkeit herangezogen werden.

R. Weil.

Griechiſche Geſchichte. Von **Ernſt Curtius.** III. Sechſte verbeſſerte Auflage. Berlin, Weidmann. 1889.

Von der Herrſchaft der Dreißig bis zur Eroberung Griechenlands durch Philipp von Makedonien reicht dieſer Band, welcher nebſt einem Regiſter und einer Zeittafel zu dem ganzen Werke eine von Kaupert's Hand herrührende Karte enthält, die zur Erläuterung der Makedonien betreffenden Abſchnitte des Buches dient. Das Verhältnis des Textes ſowohl als der Anmerkungen zu den vorhergehenden Auflagen iſt das gleiche wie in den beiden erſten Bänden, und früher bereits (23, 528 f., 25, 464) durch einige Beiſpiele gekennzeichnet.

Adolf Bauer.

Griechiſche Kriegsalterthümer. Von **Hans Droyſen.** Erſte Hälfte. Freiburg i. Br., Mohr. 1888. (A. u. d. T.: K. F. Hermann's Lehrbuch der griechiſchen Antiquitäten, neu herausgegeben von Blümner und Dittenberger. 2. Bd., 2. Abth., erſte Hälfte.)

Bis auf die letzten Jahre lag als zuſammenfaſſende Darſtellung des Heerweſens und der Kriegführung bei den Griechen lediglich die 1852 erſchienene „Geſchichte des griechiſchen Kriegsweſens" von Rüſtow und Köchly vor, welche für alle ſeitdem angeſtellten Forſchungen die Grundlage geblieben iſt. Da jedoch dieſes Werk ſich auf den Krieg zu Lande bis zur Zeit des Pyrrhos beſchränkte und nicht ſelten eine kritiſche Sichtung des Materials vermiſſen ließ, ſo war eine umfaſſendere und zugleich auf methodiſcher Verwerthung

der Quellen beruhende Darstellung erwünscht. Die Bearbeitung, welche Droysen für die neue Auflage des bisher die Kriegsalterthümer nicht enthaltenden Hermann'schen Handbuches der griechischen Antiquitäten übernommen hat, kommt diesem Bedürfniß entgegen. Der vorliegende Theil behandelt in zweckmäßiger Disposition im ersten Abschnitt die Waffen, die Truppengattungen und die Elementartaktik, im zweiten das Heerwesen und die Kriegführung bis auf Philipp von Makedonien, wobei jedoch Theben unberücksichtigt bleibt, im dritten die makedonische und im vierten die hellenistische Zeit. Der zweite Theil soll das Geschützwesen, den Festungs- und den Seekrieg zum Gegenstand haben.

Die Darstellung beruht durchweg auf gründlichem Studium sowohl der antiken Quellen, welche durch das während der letzten Decennien hinzugekommene monumentale Material einen beträchtlichen Zuwachs erfahren haben, als auch der weit verzweigten modernen Literatur. Das Buch wird daher neben der 1886 erschienenen kürzer gefaßten Bearbeitung des nämlichen Gegenstandes von A. Bauer in J. Müller's Handbuch der klassischen Alterthumswissenschaft denjenigen, die sich über das griechische Kriegswesen im allgemeinen oder über einzelne in dieses Gebiet einschlagende Fragen zu unterrichten wünschen, in hohem Maße zu statten kommen. Als besonders verdienstvoll sind die Ausführungen über die Waffen, die Truppengattungen und die durch eine Tafel veranschaulichte Elementartaktik, sodann aber auch die Bemerkungen über die Ausdehnung der Märsche, die Verluste bei Siegern und Besiegten, sowie über das Söldnerwesen, wo man jedoch eine Erwähnung der Kelten vermißt, hervorzuheben. Zum Widerspruch fordert heraus die Behauptung, daß, obwohl bereits Xenophon's Idealfeldherr Kyros in allen Schlachten den Feind nicht nur zu schlagen, sondern auch zu vernichten suche (S. 101 A. 1), in der Praxis dennoch bis auf Alexander dieser Gedanke nicht maßgebend gewesen, sondern die Schlacht lediglich als ein Wettkampf aufgefaßt worden sei (S. 94. 121). Die Vernichtung des athenischen Heeres nach dem Abzug von Syrakus, der überaus blutige Kampf zwischen den Thebanern und den Spartanern bei Koronea und die berühmte thränenlose Schlacht des Jahres 368, zu welcher die Spartaner durch den ihnen den Rückzug verlegenden Feind gezwungen wurden, liefern doch unzweifelhafte Belege für das Gegentheil. L. Holzapfel.

Attiſche Genealogie. Von **Johannes Töpfer.** Berlin, Weidmann. 1889.

Eine zuſammenfaſſende Behandlung unſerer literariſchen und epigraphiſchen Überlieferung über die attiſchen Adelsfamilien war ein dringendes Bedürfniß; denn der Verſuch von W. Peterſen: Historia gentium Atticarum (Schleswig 1880) iſt in jeder Hinſicht ungenügend. Töpfer's Arbeit bezeichnet dem gegenüber, wie von dem Vf. zu erwarten war, einen ſehr bedeutenden Fortſchritt: wir haben jetzt eine Grundlage, auf der wir weiterbauen können. Daß manches zu wünſchen bleibt, liegt ſchon in der Natur des Gegenſtandes; zum Theil freilich auch in der Art, wie der Vf. ſein Thema behandelt hat. So hätte die Einleitung, die an guten Bemerkungen reich iſt, etwas weiter ausgeführt werden können. Ferner iſt die Anordnung der Adelsgeſchlechter nach den drei Klaſſen des „eleuſiniſchen Prieſteradels", der ſtädtiſchen Adelsgeſchlechter" und des „attiſchen Landadels" ja an ſich durchaus ſachgemäß: aber reicht unſere Kenntnis denn aus, in jedem Falle mit Sicherheit zu beſtimmen, zu welcher Klaſſe die einzelnen Geſchlechter gehören? Woher weiß der Vf. z. B. daß Leipſydrion die „Stammburg" der Alkmaeoniden war (S. 227)? Ref. iſt der Anſicht, daß die Beſtimmtheit, mit der Vf. ſeine Eintheilung durchgeführt hat, zu mancher Verwirrung in der älteſten attiſchen Geſchichte führen wird; es wäre beſſer geweſen, die Familien zweifelhafter oder unbekannter Herkunft in einer vierten Kategorie zu vereinigen.

Auch der eigentlich genealogiſche Theil der Arbeit gibt zu manchem Bedenken Anlaß. War der Kleinias, der bei Artemiſion mit eigener Triere gefochten hat, wirklich der Vater des Alkibiades? Die Sache wäre ja chronologiſch allenfalls möglich, iſt aber doch im höchſten Grade unwahrſcheinlich. War die Hipparete, deren Grabſtein am Dipylon ſteht, wirklich die Frau des berühmten Alkibiades? Dieſe und ähnliche Fragen hätten doch in einer „attiſchen Genealogie" erörtert werden müſſen; mit der einfachen Verweiſung auf Wilamowitz iſt es nicht genug.

Der Schwerpunkt der Unterſuchungen des Vf. liegt auf mythologiſchem Gebiet. Und allerdings wäre ja eine ſyſtematiſche Bearbeitung der attiſchen Mythen höchſt wünſchenswerth; aber die Behandlung nach Geſchlechtern und die damit gegebene Zerreißung des Stoffes war der Unterſuchung nicht günſtig. Namentlich aber kann Ref. ſich nicht einverſtanden erklären mit der Art, wie die

Mythen historisch verwerthet werden. Wenn z. B. Mimnermos die ersten Kolonisten Kolophons von Pylus herleitet, so beweist das doch nichts anderes, als daß kolophonische Adelsgeschlechter ihren Ursprung auf Neleus zurückführten, ebenso wie das Königshaus von Milet. Aber ist denn Neleus ursprünglich ein messenischer Heros? Und was beweist überhaupt das Zeugnis eines Dichters des 6. Jahrhunderts für die Kolonisation Joniens, die etwa ein halbes Jahrtausend früher erfolgt ist? Doch nicht mehr als das Zeugnis des Fabius Pictor für die historische Existenz des Romulus. Vielmehr bildet das Vorkommen der attischen (sog. ionischen) Phylen in milesischen und samischen Pflanzstädten und in Teos, das Vorkommen der Chiliastys der Ἀγγαδεῖς in Ephesos, für die Kolonisation Joniens von Attika aus einen Beweis, dem gegenüber alle anderen Zeugnisse, um mit dem Vf. zu reden, „federleicht emporschnellen" (S. 236). Ebenso schlimm ist das Operiren mit Homonymien, wie z. B. Steiris und Steiria (S. 257). Doch treffen diese Vorwürfe nicht so sehr den Vf., als die Schule, aus der er hervorgegangen ist. Der Vf. macht mitunter anerkennenswerthe Anstrengungen, sich von diesem Bann zu befreien, die freilich zunächst nur wenig Erfolg haben. Ref. hofft, daß der Vf. auf diesem Wege weiter fortschreiten wird. Beloch.

Römische Zeitrechnung für die Jahre 219—1 v. Chr. Von **Heinrich Matzat.** Berlin, Weidmann. 1889.

Die beiden ersten Bände von Matzat's römischer Chronologie hat Seeck in dieser Zeitschrift (54, 288 ff.) besprochen. M.'s Gegner pflegen sich auf diese Recension gern zu berufen mit dem Hinweis, daß sie die einzige sei, welche die Resultate seiner Forschungen unbedingt acceptire. Seit dem Erscheinen dieser beiden ersten Bände fehlte es, von deren Besprechungen abgesehen, nicht an Arbeiten über das Problem. Fränkel, Holzapfel, Soltau, letzterer in zwei Schriften, und Unger haben sich insgesammt gegen die Grundlagen der M.'schen Aufstellungen erklärt und es sind dabei auch harte Beschuldigungen gegen diesen geäußert worden. In dem vorliegenden Bande rechtfertigt der Vf. noch einmal die Elemente, auf denen sein System aufgebaut ist, setzt sich mit den Einwänden seiner Gegner auseinander, welche dieses betreffen und gibt endlich die Zeittafeln für die Jahre 210—1 v. Chr. damit zugleich, ohne ausdrücklich auf den häßlichen Vorwurf einzugehen, der ihm bezüglich der Anwendbarkeit seines Systemes auf diesen Zeitraum gemacht ward, eine stillschweigende Rechtfertigung seiner wissenschaftlichen Ehre. Die Widersprüche seines Kalenders mit den antiken An-

gaben, die von den Gegnern schon vor dem Erscheinen dieses Bandes zu dessen Verurtheilung und zum Gericht über die Person seines Urhebers gedient hatten, behandelt M. am Schlusse. Er hat zweierlei Gründe zu ihrer Erklärung bereit. Einige der unvereinbaren Angaben entstammen der schlechten unzuverlässigen Überlieferung, und können also nicht gegen den Kalender angeführt werden; andere, die sich in der guten Überlieferung finden, sind mangelhafte Reduktionen, indem ihr Urheber die zu seiner Zeit giltigen Monatsangaben irriger Weise für die frühere Zeit gelten ließ. Diesen Widersprüchen stehen gegenüber eine große Anzahl von gut beglaubigten Stellen, die nach des Vf. Darlegung eine andere Erklärung als die in seiner Kalenderkonstruktion gegebene nicht gestatten.

Wie sich der Vf. den Gang des römischen Kalenders seit der Zeit der Decemvirn bis auf Cäsar's und Augustus' Thätigkeit als pontifices vorstellt, zeigt die vortreffliche Übersicht S. 71 ff. unter dem Titel „Geschichte der pontifikalen Schaltung" mit voller Anschaulichkeit. Das Tempo, in welchem man den vierjährigen Schaltcyklus seiner Verbesserung entgegenführte, ist anfänglich ein sehr langsames und wird erst, nachdem man 195 v. Chr. der Fehlerhaftigkeit des üblichen Kalenders auf dem Boden sakraler Verpflichtungen sich bewußt geworden war, ein schnelleres; mit dem einmal nöthig gewordenen Aufgeben der lange festgehaltenen Regel, und der Zuweisung der Kalenderangelegenheiten 192/1 an die Pontifices durch die lex Acilia beginnt die Zeit des Experimentirens und Schwankens, die erst mit Augustus' Reform ihr Ende erreicht. Ich gestehe, daß dieses Ergebniß, dessen außerhalb der Überlieferung gelegene Stützen zu beurtheilen meine chronologischen Kenntnisse nicht ausreichen, für mich eine große innere Wahrscheinlichkeit hat, und daß es in die über den römischen Kalender vorliegende Tradition Sinn und Zusammenhang bringt.

Was endlich die in diesem Bande neuerdings behandelten Grundlagen des Kalenders für die der lex Acilia vorausliegende Zeit anlangt, mit anderen Worten bezüglich der Enniusfinsternis sei es schließlich gestattet, das folgende Glaubensbekenntnis abzulegen: Die von M. auf Grund der zwei datirten Finsternisse bei Cic. de rep. I. 16 und bei Liv. XXXVII. 4 angestellte Rechnung scheint mir unanfechtbar; die Versuche der Gegner beschränken sich nunmehr darauf, die Enniusfinsternis mit einer anderen als der totalen vom 21. Juni 400 zu gleichen; daß sowohl die Finsternis des 12. Juni 391 als auch jene des 6. Mai 203 v. Ch. hinsichtlich der Zeit ihres Eintrittes und der Totalität den durch die Enniusstelle gegebenen Bedingungen weniger entsprechen, als jene, für welche M. eintritt, scheint mir zweifellos. Soltau hält in der „römischen Chronologie" auch nach M's. Darlegung in der „Zeitrechnung" am Jahre 203 fest. Der Zusammenhang, in welchem Cicero an der bekannten Stelle auf die Enniusfinsternis zu sprechen kommt, scheint mir von allem anderen abgesehen, ein so spätes Datum auszuschließen. „Zu Perikles Zeit war die Erkenntnis der Thatsache, daß

der Mondschatten zu bestimmten Zeiten die Verfinsterung der Sonne bewirke, was Thales zuerst gelehrt habe, eine nova und ignota ratio. Postea habe sogar Ennius, wie der angeführte Vers beweise, diese Kenntnis besessen." Sie war also zu seiner Zeit bereits Gemeingut.

Es sind dies Worte, die dem Scipio Ämilianus in den Mund gelegt werden, der vorher (c. 15) von der Erklärung einer Mondesfinsternis durch Sulpicius Gallus vor den Truppen in Macedonien erzählt hatte. Diese fand statt am 21. Juni 168. Die Bemerkung, daß selbst ein Vers des Dichters Ennius die Kenntnis des wahren Sachverhaltes beweise, hat zunächst nur die allgemeine Verbreitung einer bei den Griechen zu Perikles' Zeit noch neuen und unbekannten Wahrheit bei den Römern zu Ennius Zeit darzuthun. Dafür würde entweder der bloße Hinweis auf Ennius genügen, oder, wenn es sich um eine Finsternis handelte, welche in dem Leben des Adoptivgroßvaters des Scipio Ämilianus eine Rolle spielt, würde man erwarten, daß dafür eine ähnliche Einkleidung gewählt wäre, wie für jene unter dem Konsulat seines Vaters 168 v. Chr. Wenn nun aber angegeben wird, in welches Jahr a. U. c. die von Ennius erwähnte Finsternis zu setzen sei, wenn ferner die annales maximi zur Zeugenschaft dafür bemüht werden und endlich gesagt wird, daß diese doppelt verbürgte Finsternis an den Nonen des Juni bei der Regelmäßigkeit der Erscheinung zur Berechnung der Romulusfinsternis verwendet worden sei — so wird es nöthig, an eine erheblich frühere Finsternis zu denken, als jene, die nicht ganz zwei Jahrzehnte vor der Lebenszeit des Sprechers Scipio stattfand. So bestätigen der Zusammenhang und die Form der Erwähnung die Richtigkeit der Gleichung mit jener Finsternis, welche durch die überlieferte Jahreszahl gegeben ist. Daß die partielle Finsternis vom 12. Juni 391, für welche Holzapfel eintritt, den durch Cicero und die Enniusstelle gegebenen Bedingungen weniger entspricht, als die des 21. Juni 400 hat M. in dem vorliegenden Bande S. 9 ff. gezeigt, es hat also meines Erachtens der Ansatz des letzteren die größte Gewähr der Richtigkeit für sich. **Adolf Bauer.**

Historisch-kritische Untersuchungen zur dritten Dekade des Livius. Von **Hermann Hesselbarth.** Halle a. S., Buchhandlung des Waisenhauses. 1889.

In der Vorrede spricht der Vf. die Hoffnung aus „die Quellenfrage, an der sich so viele versucht, in der Hauptsache erledigt zu haben". Von Skeptikern und Gegnern hofft er wenigstens auf die Anerkennung, „daß sein Buch die für den gegenwärtigen Stand der Forschung wesentlichen Hülfsmittel aus der ganzen dritten Dekade und den parallelen Quellen zurechtlegt". „Es ist geschrieben auch für diejenigen, welche diesen Streitfragen noch nicht näher getreten sind und doch um des Verständnisses des Livius willen einen Einblick zu gewinnen wünschen. Es bildet gewissermaßen einen quellenkritischen Kommentar zu Livius."

Leider zeigt schon eine flüchtige Bekanntschaft mit dem Buche, daß der Vf. den zweiten Zweck jedenfalls nicht erreicht hat. Zweifellos hat er die Quellen und die weitschichtige neuere Literatur gewissenhaft durchgearbeitet; aber sich in den Ergebnissen seines Fleißes zurecht zu finden, macht er dem Leser so schwer als möglich. Die planlose und verwirrende Disposition rechtfertigt er wiederholt durch den Gang der Untersuchung. Aber es ist unbillig dem Leser zuzumuthen, daß er denselben Weg gehe, den der Vf. gegangen ist. Jede Untersuchung bewegt sich im Kopfe des Forschers theils sprungweise theils auf Umwegen; wird sie aber auf das Papier gebracht, so kann der Leser erwarten, die kürzeste und sicherste Straße geführt zu werden.

Die Mängel, an welchen das Buch in dieser Hinsicht leidet, erschweren es auch, über den wissenschaftlichen Ertrag desselben in's Reine zu kommen. Daß die livianische Darstellung theils auf Polybios beruht, theils auf einer entstellten römischen Tradition, konnte schon vor Hesselbarth als erwiesen gelten. Aus dieser Grundthatsache ergeben sich für die Forschung zwei Aufgaben: 1. Die Merkmale festzustellen, an denen sich die polybianischen Abschnitte in solchen Partieen, für welche Polybios nicht zur Vergleichung vorliegt, erkennen lassen. 2. Die Stadien und Motive der Fälschungen nachzuweisen. Die Lösung der ersten Aufgabe hat H. kaum versucht; allerdings werden manche Abschnitte bei Livius vermuthungsweise auf Polybios zurückgeführt; aber an sicheren Kennzeichen, wie sie Nissen in der vierten und fünften Dekade entdeckt hat, fehlt es durchaus. Der Haupttheil von H.'s Arbeit ist der zweiten Aufgabe gewidmet, die Geschichte der entstellten Tradition zu erforschen. Aber die Lösung dieser Aufgabe hat sich der Vf. erschwert durch das Streben nach einem unerreichbaren Ziele. Alle Einzeluntersuchung wird bei ihm durchzogen von der Absicht, den von ihm aufgestellten Stammbaum der Quellen zu rechtfertigen. Es sind aber Namen von Verfassern verlorener Geschichtswerke aus dem Alterthume in solcher Menge erhalten, daß es ein Leichtes ist, über ihr Verhältniß zu einander und zu den erhaltenen Historikern die verschiedensten Vermuthungen aufzustellen und ausführlich zu begründen, von denen jede ebenso viel Wahrscheinlichkeit für sich hat wie die anderen. Unverkennbar ist ja, daß bei der Erörterung solcher Fragen im einzelnen Beobachtungen gemacht, Beweise geführt werden, welche in die Geschichte der Tradition werthvolle Einblicke gewähren. Ein unstreitiges Verdienst von Hesselbarth ist der Nachweis, daß Appian, dem auch Ranke einen selbständigen Werth beilegte, durchaus von der entstellten römischen Tradition abhängig ist. Aber er verschwendet Kraft, wenn er mit Zähigkeit an der Vermuthung festhält, daß gerade Valerius Antias Appian als Vorlage gedient habe, und um dieselbe aufrecht zu erhalten, sich in die künstlichsten Kombinationen verliert. Glücklich ist an vielen Stellen die Beobachtung, daß chronologische, topographische und sonstige Angaben bei Livius auf mißverständlicher Auffassung des Polybiostextes beruhen. Aber ob diese Miß-

verſtändniſſe und die abſichtlichen Entſtellungen, die H. an anderen Stellen nachweiſt, Livius ſelbſt zur Laſt fallen oder einem etwaigen Mittelmann, iſt eine Frage, deren Beantwortung unmöglich, deren Erörterung überflüſſig iſt. Am beſten gelungen iſt der topographiſche Exkurs über die Schlacht am traſimeniſchen See, weil dieſer ſich auf Nachweisbares beſchränkt. Die ſonſtigen annehmbaren Einzelergebniſſe zuſammenzuſuchen, wird der Leſer, falls er nicht dazu verpflichtet iſt, durch die Reihe unhaltbarer Hypotheſen, mit denen ſie verquickt ſind, abgeſchreckt. Das Werthvolle, welches das Buch enthält, würde mehr zur Geltung kommen, wenn der Vf. es ſich hätte angelegen ſein laſſen, den Umfang auf ein Minimum zu beſchränken.

Friedrich Cauer.

Das Kriegsweſen Cäſar's. Von **Franz Fröhlich.** I. Schaffung und Geſtaltung der Kriegsmittel. Zürich, F. Schultheß. 1889.

„Die vorliegende Arbeit macht ſich zur Aufgabe, das grundlegende Werk Rüſtow's über die Glanzzeit des römiſchen Kriegsweſens durch Verwerthung der Reſultate fremder und eigener Studien zu ergänzen und richtigzuſtellen". Seinen ſo bezeichneten Zweck hat der Vf. inſofern erreicht, als er ſeinen Gegenſtand, mit welchem er aus den neueren Forſchungen ſowie aus ſelbſtändigem Studium der Quellen vertraut iſt, in lebendiger, freilich nicht immer anſchaulicher Sprache zur Darſtellung bringt. Es fehlt ihm jedoch die eindringende Schärfe, welche allein es ermöglicht, aus den in den Quellen gegebenen Einzelthatſachen ein Ganzes aufzubauen. Andrerſeits ſind Form und Inhalt nicht ſo bis in's Kleine durchgearbeitet, daß Ungenauigkeiten in dem Maße, wie es bei einem zuſammenfaſſenden Werke wünſchenswerth iſt, vermieden wären. Z. B. wird S. 4 tumultus als eine Art der Aushebung erwähnt, während das Wort eine Art des Krieges bezeichnet. S. 5 wird aus der Verminderung der ſteuerpflichtigen Bürger im letzten Jahrhundert der Republik ein allgemeiner Rückgang der bürgerlichen Bevölkerung geſchloſſen, während die Erklärung vor allem in einer Verſchiebung der Beſitzverhältniſſe zu ſuchen iſt. S. 9. 10 wird die Annahme einer Normalſtärke der römiſchen Legion zu 5000 Mann gleichzeitig bekämpft und vorausgeſetzt. S. 13 werden Manipulartaktik und Cohortentaktik erwähnt, ohne daß der Leſer vorläufig erfährt, was dieſe Worte bedeuten. S. 17 wird der Grund des Unterſchiedes zwiſchen Stabsoffizieren und Subalternoffizieren „ausſchließlich" in der Verſchiedenheit des bürgerlichen Standes geſucht, während S. 22 der mit dieſer Verſchiedenheit zuſammenhängende Unterſchied in der militäriſchen

Schulung deutlich hervorgehoben wird. S. 31 iſt die Gegenüberſtellung von römiſcher Reiterei und Legionsreiterei undeutlich, da man unter Legionsreiterei in der Regel römiſche Reiterei verſteht. S. 45 wird der Quäſtor als Beamter ſenatoriſchen Standes bezeichnet, obgleich es einen ſenatoriſchen Stand außerhalb des Senates zu Cäſar's Zeit nicht gab. S. 48 verdiente hervorgehoben zu werden, daß der praefectus fabrum jedenfalls älter iſt als ſeine erſte Erwähnung durch M. Aemilius Scaurus, da dies Amt lange beſtanden haben muß, bis ſich ſein Charakter aus dem eines Oberingenieurs in den eines Generaladjutanten verwandelt hatte. S. 57 werden mit dem Ausdrucke „Sklaven" wiederholt calones und muliones bezeichnet, obgleich vorher nicht geſagt iſt, daß calones und muliones Sklaven waren. — Abbildungen ſind dem Werke nicht beigefügt. **Friedrich Cauer.**

Der Schauplatz der Varus-Schlacht. Von **E. Dünzelmann.** Gotha, Fr. A. Perthes. 1889.

In dankenswerther Kürze unternimmt Dünzelmann den Verſuch, durch Umſtoßung einer der wenigen Stützen, welche man bisher für die Feſtſtellung des ungefähren Schauplatzes der Kämpfe zwiſchen Römern und Germanen in den beiden erſten Jahrzehnten unſerer Zeitrechnung hatte, eine kleine Umwälzung der geſammten hierüber herrſchenden Anſichten hervorzurufen. Der Verſuch ſcheint ſehr leicht zu gelingen. Man braucht blos mit dem Verfaſſer anzunehmen, daß die Luppia, der *Λουπίας* der Alten, nicht die Lippe ſei, wie man früher zu glauben ſich für berechtigt hielt — und wohl auch noch künftig thun wird, — ſondern die Hunte, — und alles Übrige ergibt ſich dann von ſelbſt. Dann erkennt man leicht in dem Straßenknotenpunkt Hunteburg das alte Aliſo, in dem dort der Hunte zufließenden Venner Mühlbach, auch heute noch mit anderem Namen Elſe genannt, den *Ἔλισων* des Dio; ferner folgt daraus mit Nothwendigkeit, daß die Brukterer zwiſchen Ems und Hunte wohnten und das Lager des Varus nördlich von Felſtehauſen, der Schauplatz der Varus-Schlacht in der Nähe von Lemförde geſucht werden muß.

D. geht dabei von den Schwierigkeiten aus, welche unleugbar manchmal die Annahmen Luppia = Lippe, Aliſo = Kaſtell an der Lippe dem geographiſchen Verſtändnis der Züge des Germanicus bieten, und klammert ſich zu deren Hebung an die Worte Strabo's

7, 1, 3 (Müllenhoff 67, 50—52), wonach der Lupias in gleicher Richtung mit Ems und Weſer durch das Gebiet der „kleinen“ Brukterer 600 Stadien vom Rhein entfernt fließt. Dieſe Stelle zwingt uns allerdings, entweder im Lupias einen anderen Fluß als die Lippe zu ſuchen — aber warum gerade die Hunte? — oder anzunehmen, daß Strabo hier falſch, zum mindeſten ungenau berichtet war. Die Erwägung, daß die Angaben Strabo's über die geographiſchen Verhältniſſe Germaniens auch ſonſt der Berichtigung bedürfen, namentlich aber anderweitige Zeugniſſe der Alten, wie Pomponius Mela 3, 3, 30, Tac. Germ. 33 und Hist. 5, 22 ſcheinen mir unbedingt für den letzteren Fall den Ausſchlag zu geben, und damit iſt dem Gebäude D.'s jede ſichere Grundlage entzogen.

W. Martens.

Die Geſchichte des Rabbi Jeſus von Nazareth. Kritiſch begründet, dargeſtellt und erklärt von **Hugo Delff.** Leipzig, W. Friedrich. 1889.

Den zahlreichen Verſuchen, ein möglichſt geſchichtliches Bild von der Perſon und Wirkſamkeit Chriſti zu liefern, hat der Vf. einen neuen beigeſellt. Der Kritik der Quellen, d. i. der vier Evangelien läßt er eine mit Reflexionen durchwebte, hiſtoriſche Darſtellung folgen. Er genießt den Vortheil und den Nachtheil, Nichttheologe zu ſein. Letzterer macht ſich beſonders in der Evangelienkritik bemerkbar, in welcher ein gewiſſer Dilettantismus unverkennbar iſt. Der Vortheil beſteht in einer mehr ſchulfreien und originellen Auffaſſung, als ſie Männern von Fach eigen zu ſein pflegt. Originell iſt ſchon gleich im erſten Theile die Rettung des Johannesevangeliums neben den ſynoptiſchen durch die Annahme, daß Johannes kein Apoſtel, ſondern ein hochgebildeter, vornehmer Verehrer und Schüler Chriſti aus Jeruſalem geweſen ſei. Infolge deſſen findet er in dem vierten Evangelium das geſchichtliche Bild von Chriſti Perſon und Lehre treuer wiedergegeben, als in den drei erſten, deren urſprünglichen Beſtand er auf die galiläiſche Tradition der Apoſtel zurückführt. Man muß geſtehen, daß der Vf. dieſe Theorie geſchickt zu vertheidigen weiß, wenn man auch nicht allen ſeinen Gründen zuzuſtimmen vermag. Den Weg zu ſeiner Beurtheilung Chriſti bahnt er ſich durch die Annahme, daß ſämmtliche Evangelien von ſpäteren Bearbeitern nach der kirchlichen und ſpekulativen Auffaſſung ihrer Zeit Änderungen und Zuſätze erlitten hätten. Er ſelbſt ſucht nämlich das Bild Chriſti möglichſt menſchlich und rationell zu geſtalten, hat

es aber dabei zu einem harmoniſchen Abſchluß nicht bringen können. Auch in der Deutung der bekannten Ausſprüche Chriſti über ſeine eigene Perſon in dem eben bezeichneten Sinne bleibt er ſich nicht konſequent. Das Bewußtſein ſeiner Präexiſtenz, meint er S. 407, ſei bei Chriſtus nicht eine theoretiſche Annahme, ſondern Gegenſtand perſönlicher Empfindung geweſen, und ſchließt: „wir konſtatiren hier nur dieſe pſychologiſche Thatſache und enthalten uns im übrigen aller Beurtheilung". Der Schluß des ganzen Buches aber lautet: „Von Alters her gehören auch zu den Geſchicken eines Heros als verſöhnender Abſchluß derſelben deſſen Auferſtehung und Verklärung. So haben wir auch hier, was darüber in Betreff unſeres Heros überliefert iſt, nicht übergehen können und wollen, im übrigen Jedem überlaſſend, davon zu glauben, was ihm ſein Genius zu glauben geſtattet." Die Unterſuchung endet alſo mit einem Fragezeichen. Den Muth, der zu einer Behandlung eines Lebens Jeſu unerläßlich iſt, vollen Ernſt zu machen, entweder mit der geſchichtlichen Konſtruktion, die alles nach den Geſetzen menſchlicher Erfahrung beurtheilt, oder aber mit der dogmatiſchen, welche hier mit einer Ausnahmeerſcheinung den Erfahrungsgeſetzen entgegentritt, hat gleich ſo vielen Vorgängern der Vf. nicht gehabt. Auch ſein hiſtoriſches Bild iſt dogmatiſch gefärbt, wenngleich außerordentlich matt.

Über untergeordnete biographiſche oder hiſtoriſche Fragen wollen wir hier nicht rechten. L.

Omwerkings- en Compilatie-Hypothesen toegepast op de Apocalypse van Johannes door G. J. Weyland. Groningen, J. B. Wolters. 1888.

In der vorliegenden theologiſchen Doktordiſſertation von Groningen wird der Verſuch gemacht, die in Deutſchland bereits aufgetauchte Kompilationstheorie hinſichtlich der Apokalypſe des Neuen Teſtaments weiter zu verfolgen. Der Vf. liefert zunächſt eine dankenswerthe geſchichtliche Darſtellung der Beſtreitung der Einheit dieſes Buches, geht aber dann dazu über, den bekannten Verſuch Viſcher's, daſſelbe als eine chriſtliche Umarbeitung einer jüdiſchen Vorlage zu betrachten, gegen die Annahme Völter's u. A., mehrere chriſtliche Hände ſeien bei dem Werke betheiligt geweſen, zu vertheidigen. Viſcher's Vermuthung findet er indes unzureichend; er nimmt zwei jüdiſche Quellen an, aus denen der chriſtliche Apokalyptiker um 140 n. Chr. geſchöpft haben ſoll, um dann durch Beifügung von

eigenen Zuthaten das gegenwärtige Werk zu Stande zu bringen. Zwei Drittel des Buches hält er für urſprünglich jüdiſch, ein Drittel für chriſtlich. Die jüdiſchen Quellenſchriften waren ſeiner Vermuthung nach in aramäiſcher Sprache abgefaßt. Am Schluſſe veranſchaulicht er in einer Tabelle das Verhältnis der beiden von ihm vermutheten Quellen zu dem gegenwärtigen Texte. Namentlich die verſchiedenen Ideen und bildlichen Vorſtellungen von dem Meſſias, welche das Buch enthält, ſollen Beweiſe für den theils jüdiſchen, theils chriſtlichen Urſprung desſelben ſein. Aber was gegen Viſcher's Hypotheſe ſprach, kann auch gegen dieſe, welche ſich nur als eine weitere Komplizirung derſelben darſtellt, geltend gemacht werden, daß ſo tiefgreifende Widerſprüche, wie in der Lehre von dem Meſſias in dem Buche vorkommen ſollen. Die Vermuthung liegt nahe, daß es ſich hier um eine unrichtige Auffaſſung der ſicher nicht unausgleichbaren Stellen handeln wird. Der chriſtliche Bearbeiter würde doch ſeine eigenen Anſchauungen nicht unvermittelt neben die der Juden geſetzt haben. L.

Texte und Unterſuchungen zur Geſchichte der altchriſtlichen Literatur. Von Oskar v. Gebhardt und Adolf Harnack. V. 4. Heft.

Agrapha, außerkanoniſche Evangelienfragmente, in möglichſter Vollſtändigkeit zuſammengeſtellt und quellenkritiſch unterſucht von **Alfred Reſch.** Anhang: Das Evangelienfragment von Faijum. Von Adolf Harnack. Leipzig, J. C. Hinrichs. 1889.

Reſch hat in vorliegendem Werke die vollſtändigſte und genaueſte Zuſammenſtellung der in unſeren vier Evangelien nicht enthaltenen Ausſprüche Chriſti dargeboten, welche bisher exiſtirt. Beigefügt ſind noch die auf dem Titel nicht namhaft gemachten Ausſprüche von Apoſteln, welche das Neue Teſtament nicht enthält. Er hat hierbei unterſchieden zwiſchen den vermuthlich echten Worten Chriſti und den in der Überlieferung ihm ſicher oder wahrſcheinlich unterſchobenen. Durch eine genaue Unterſuchung der erſteren gelangt er zu dem Ergebnis, daß es ein hebräiſch — nicht aramäiſch — geſchriebenes Urevangelium gegeben habe, dem jene Ausſprüche Chriſti entſtammten, daß die Apoſtel in ihren Briefen, wie auch die Apokalypſe dieſes Urevangelium vielfach verwendet hätten, und vorzugsweiſe die Briefe Pauli zahlreiche Reminiszenzen aus jenem Evangelium enthielten. Hiernach würden viele Gedanken und Redewendungen, welche man bis jetzt für apoſtoliſch, ſpeziell pauliniſch hielt, auf Chriſtus ſelbſt

zurückzuführen ſein, und ſo die neuteſtamentliche Theologie eine neue Geſtalt erhalten müſſen.

Die hierbei allerdings untergeordnete Frage, ob das Urevangelium hebräiſch oder aramäiſch geſchrieben geweſen ſei, werden nicht viele im Sinne des Vf. beantworten. Die Exiſtenz eines Urevangeliums dagegen iſt bekanntlich eine längſt aufgeſtellte Hypotheſe, für welche der Vf. jetzt noch anführen kann, daß viele von ihm entdeckte Ausſprüche Chriſti als Schriftſtellen angeführt werden, und daß dieſelben ausnahmslos den Charakter unſerer ſynoptiſchen, keiner den des johanneiſchen Evangeliums an ſich tragen. Jeder wird dem Vf. das Verdienſt zuerkennen, auf dieſem Gebiete Manches an's Tageslicht gezogen oder genauer feſtgeſtellt zu haben, als irgend einer ſeiner Vorgänger. Aber Vieles bleibt doch anfechtbar und ungewiß. Die lohnende Idee, neues Evangelienmaterial herbeizuſchaffen und Paulus aus ſeiner iſolirten Stellung den Urapoſteln gegenüber zu befreien, den Paulinismus mehr, als man bisher geahnt, auf das älteſte und echteſte Evangelium zu gründen, hat den Vf. zu kühnem Wagniß verlockt. Er hat nicht genugſam erwogen, daß Vieles, mündlich überliefert, Gemeingut der chriſtlichen Gemeinden ſein konnte, worauf ſich dann auch Paulus bezog, daß umgekehrt mancher wirkliche oder angebliche Ausſpruch Chriſti mit pauliniſchen Ausdrücken vermiſcht fortgepflanzt, Stellen unſerer kanoniſchen Evangelien ungenau oder nur dem Sinne nach citirt werden konnten u. ſ. w. Der Vf. argumentirt oft gar zu ſubtil auf Grund einzelner Worte oder Ausdrücke, ohne zu bedenken, daß Evangelien, Tradition, apoſtoliſche Schriften, ſelbſt die gangbare Ausdrucksweiſe unter den Chriſten ſich in demſelben engen Kreiſe von Vorſtellungen und Worten bewegten, und andrerſeits eine kleine Abweichung von unſerem ſchriftlichen Texte noch nicht die Annahme eines andern Schrifttextes oder gar einer andern Schriftquelle bedingt. Von den gar nicht zu vermeidenden Gedächtnisfehlern oder Verſehen wollen wir nicht einmal reden. In dem bekannten „wißt ihr nicht, daß" bei Paulus ſofort eine Hinweiſung auf das Urevangelium zu finden, hat doch ſein Bedenkliches. Wenn Paulus ſeinen Abendmahlsbericht einleitet: „ich habe vom Herrn empfangen", ſo können wir dies wieder nicht mit dem Vf. als eine „Citation" des Urevangeliums anſehen. Ebenſo wenig Phil. 2, 6 ff. wegen einiger dieſer Stelle entlehnten Worte in einem ſyriſchen Taufformular für den Bericht des Urevangeliums über die Taufe Jeſu halten. Auf weitere Einzelheiten

einzugehen, um die erhobenen Bedenken positiv zu begründen, müssen wir uns hier umsomehr versagen, als bei dem großen Umfange des Materials einige Beispiele doch nicht entscheidend sein würden. Wir fragen nur noch: warum hat denn Paulus so wenig wie die anderen Apostel das Urevangelium jemals ausdrücklich citirt, wie sie das Alte Testament citiren? und warum haben die Kirchenväter, die einzelne Sprüche Christi aus demselben mitgetheilt haben sollen, von dieser weitaus wichtigsten Schrift der apostolischen Zeit nicht mehr Gebrauch gemacht, und für ihre Erhaltung und Fortpflanzung gesorgt?

Der von Harnack beigefügte Anhang über das viel besprochene kleine Evangelienfragment von Faijum zeichnet sich durch Vorsicht des Urtheiles aus, indem der Vf. seine frühere Ansicht, daß dasselbe einem vorkanonischen Evangelium entstamme, zurücknimmt, und unter anderen Möglichkeiten auch die einräumt, — von der man als der nächstliegenden sich niemals hätte entfernen sollen — daß es nichts ist, als eine freie Wiedergabe unserer synoptischen Texte. L.

Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchristlichen Literatur. Von Oskar v. Gebhardt und Adolf Harnack. VI. 1. Heft.

Die Textüberlieferung der Bücher des Origenes gegen Celsus in den Handschriften dieses Werkes und der Philokalia. Prolegomena zu einer kritischen Ausgabe von **Paul Kötschau.** Leipzig, J. C. Hinrichs. 1889.

Mit dem Unternehmen einer Wiederherstellung des ἀληθὴς λόγος des Celsus beschäftigt, findet der Vf. es mit Recht für nothwendig, erst einen kritisch gesicherten Text der Bücher des Origenes c. Celsum in's Auge zu fassen. Seit de la Rue ist für eine kritische Reinigung des Textes des Origenes überhaupt nichts geschehen, obwohl es an sehr reichhaltigem handschriftlichem Material nicht gebricht. 25 Handschriften jenes Werkes des Origenes hat der Vf. verglichen oder vergleichen lassen. Er hat sich aber dabei nicht begnügt, sondern auch die unter dem Namen Philokalia bekannten Excerpte desselben, von denen er 50 Handschriften kennt, herbeigezogen, um den ursprünglichen Text zu ermitteln. Über diese umfassende kritische Vorarbeit legt er in der vorliegenden Schrift Rechenschaft ab, indem er in genauester Weise die Handschriften beschreibt und nach ihrem Werthe beurtheilt. Der letzte Theil behandelt eine Vergleichung der beiden Texte, sowie die damit zusammenhängende Frage, mit welcher Sicherheit der Text der Philokalia zur Herstellung des echten Textes

des Origenes benutzt werden könne. Ein beigefügter Stammbaum erläutert das Verhältnis, in dem 78 aus den beiden Textesquellen geflossene Handschriften zu einander stehen. Man darf nach dieser mit musterhafter Genauigkeit geführten Untersuchung mit den besten Erwartungen dem Fortgang des Unternehmens entgegensehen.

L.

Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchristlichen Literatur. Von Oskar v. Gebhardt und Adolf Harnack. VI. 2. Heft.

Der Paulinismus des Irenäus. Eine kirchen- und dogmengeschichtliche Untersuchung über das Verhältnis des Irenäus zu der Paulinischen Briefsammlung und Theologie. Von **Johannes Werner.** Leipzig, J. C. Hinrichs. 1889.

Eine sehr dankenswerthe Arbeit, welche eingehender und genauer das Verhältnis des Irenäus zu der paulinischen Lehre untersucht, als es bisher geschehen war. Die Darstellung ist etwas breit und weitschweifig ausgefallen, die Beweisführung mitunter allzu minutiös und gekünstelt. Der erste Theil hätte besser „literargeschichtlich" geheißen als „kirchengeschichtlich", wobei dann der Abschnitt „Des Irenäus Auffassung und Schätzung der Person und des Werkes Pauli" etwa als Einleitung dem zweiten „dogmengeschichtlichen" Theile überwiesen werden konnte, und der erste sich lediglich mit des Irenäus Benutzung der paulinischen Briefe beschäftigt haben würde. Daß in der Zeit des Irenäus die Kanonisirung der paulinischen Briefe im Werden begriffen, aber noch nicht abgeschlossen war, scheint uns der Vf. dem muratorischen Fragment gegenüber nicht mit vollem Recht zu behaupten. Auch nach Anerkennung der Kanonizität der apostolischen Briefe brachte deren ursprüngliche Bestimmung es mit sich, daß sie eben als Briefe, und ihr Inhalt als Äußerungen der Apostel behandelt wurden, im Unterschied von „inspirirten" Vorherverkündigungen der Propheten oder „Herrnworten" in den Evangelien. Auch darin können wir dem Vf. nicht beipflichten, daß die Kanonisirung der Paulinen durch die Gnostiker hervorgerufen worden sei, welche von ihnen zuerst dogmatischen Gebrauch gemacht hätten. Die Kanonisirung wäre ohne Zweifel erfolgt, auch wenn es niemals einen Gnostizismus gegeben hätte. Sie war eine Konsequenz der Werthschätzung apostolischer Lehre. Aber darin geben wir dem Vf. recht — und das genau und evident nachgewiesen zu haben, ist das Hauptverdienst seiner Arbeit, — daß Irenäus dem Paulinismus

innerlich fremd und verständnislos gegenüberstand, wie Paulus überhaupt in den ersten Jahrhunderten die richtige Schätzung und Verwerthung nicht gefunden hat. Wenn auch bei dieser Ausführung der Vf. etwas scharf wird, so versäumt er doch nicht, Irenäus als praktischem Kirchenmanne Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Einen völligen Abschluß würde die ganze Untersuchung freilich erst erhalten durch die Erörterung der schwierigen Frage, ob und in wie weit die Lehre Pauli in allen Einzelnheiten mit derjenigen Christi selbst sich deckt. L.

Anonymus adversus aleatores (Gegen das Hazardspiel) und die Briefe an Cyprian, Lucian, Celerinus und an den karthaginiensischen Klerus. (Cypr. Ep. 8. 21—24). Kritisch verbessert, erläutert und in's Deutsche übersetzt von **Adam Miodonski.** Mit einem Vorworte von Eduard Wölflin. Erlangen und Leipzig, Deichert Nachf. (G. Böhme). 1889.

Diese philologisch verdienstvolle Schrift verdankt ihre Entstehung der Aufmerksamkeit, welche Harnack durch seine bekannte Arbeit auf die unter den Werken Cyprian's stehende Predigt gegen das Würfelspiel gelenkt hat. Mit Sachkenntnis ausgerüstet hat der Vf. die sprachliche Seite der schwebenden Fragen gründlich untersucht und gelangt zu dem Resultate, daß die Predigt keine sprachlichen Berührungen mit den andern pseudo-cyprianischen Schriften darbiete, wohl aber findet er, daß der Prediger Cyprian nachahme, wie er ihm auch seine Bibelcitate entlehne. Auf Grund dieser ausschließlich philologischen Untersuchung vermuthet er, daß die Schrift nach Cyprian, und gestützt auf wenige unzureichende Argumente, daß sie in Rom entstanden sei und etwa dem Bischofe Melchiades angehöre. Die deutlichen Anspielungen auf die zeitgenössischen kirchlichen Zustände sind dem Vf. als Nichttheologen unverständlich geblieben. An Melchiades zu denken, veranlaßt nichts; die Schrift nach Rom zu verweisen, und Cyprian, unter dessen Werken sie steht, abzusprechen, bewogen nur leicht aufzuklärende Mißverständnisse. Das Vulgärlatein erklärt sich durch die ursprüngliche Form mündlicher Rede, und kleine Differenzen von der gewöhnlichen Schreibweise Cyprians etwa durch die Inkorrektheit des nachschreibenden Hörers.

Verdienstvoll in vorliegender Arbeit sind auch die beigefügten antiquarischen Untersuchungen über das Spiel, sowie die philologisch sorgfältige Herausgabe der am Schlusse folgenden Briefe. L.

Geſchichte des Phyſiologus. Von **Friedrich Lauckert.** Straßburg, K. J. Trübner. 1889.

Der Vf. behandelt ein ſeines Inhaltes wegen das ganze Mittelalter hindurch weit mehr als in neuerer Zeit bekanntes Buch, die unter dem Namen Phyſiologus verbreitete allegoriſche Thiergeſchichte. Mit großem Fleiße zergliedert er erſt die in demſelben mitgetheilten Beſchreibungen von Naturgegenſtänden, meiſtens Thieren, forſcht deren Quellen nach, und unterſucht dann die griechiſche Textesüberlieferung, wie namentlich die alten und die ſpäteren Überſetzungen des Werkes. Einem Nachweis der Verwendung der Allegorien des Phyſiologus in der Literatur und Kunſt des Mittelalters bis in die neuere Zeit hinein läßt er den griechiſchen Text nebſt kritiſchem Apparat und den „jüngeren deutſchen Phyſiologus“ folgen.

Lauckert vermuthet mit Recht, daß die in dem Werke verwertheten Thiergeſchichten in Alexandrien, aus Ariſtoteles, Älian, Plinius u. A. geſammelt, und daß dann eine oder verſchiedene derartige Sammlungen von einem chriſtlichen Schriftſteller in vorliegender Weiſe bearbeitet wurden. Für die Thiergeſchichten beruft ſich derſelbe ſtets auf den „Phyſiolog“ d. i. den „Naturforſcher“, unter dem er vielleicht ſpeziell Ariſtoteles verſtand. Wir fügen bei, daß das Buch darum eigentlich unrichtig und irreführend den Namen Phyſiolog führt; aus deſſen Mittheilungen über die Thiere, Bibelſtellen und allegoriſch-dogmatiſchen Betrachtungen ſetzt ſich das Werk zuſammen. L. ſelbſt ſcheint durch den Titel inſofern irregeführt worden ſein, als er patriſtiſche Citate aus dem Phyſiolog ſofort auf unſer Buch bezog, während dieſelben nur Mittheilungen aus den zu Grunde liegenden naturgeſchichtlichen Werken der Alten enthalten. Namentlich die Benutzungen des Buches, die er bei Juſtin, in den Rekognitionen, Tertullian und Origenes findet, können wir nicht anerkennen, und müſſen aus dieſen und anderen (dogmengeſchichtlichen) Gründen die Behauptung beſtreiten, daß das Buch dem erſten Drittel des 2. Jahrhunderts angehöre. Die Erwähnungen des (antiken) „Phyſiologus“ nebſt allegoriſchen Anwendungen bei den Vätern ſcheinen vielmehr in ſpäterer Zeit eine ſolche Zuſammenſtellung, wie ſie vorliegt, hervorgerufen zu haben. Daß der Kompilator kein Gnoſtiker war, darin hat L. gegen Pitra unſtreitig Recht. Aber die Bibelcitate, ganz unſeren Texten entſprechend, auch bei den Evangelien, das Johannesevangelium unter dem Namen des Johannes citirt, die Erwähnung der „Martyrer“, der „Häretiker“, die ausgebildete

Trinitätslehre, die Nebeneinanderſtellung des Alten und des Neuen Teſtaments u. a. ſind vollgültige Beweiſe einer ſpäteren Entſtehung. Die Mahnung, in der Verfolgung Chriſtus nicht zu verleugnen, weiſt freilich auf die vorkonſtantiniſche Zeit hin, aber die Warnung vor dem Verkehr mit Frauen und die Bezugnahme auf das Aſketenleben im Gegenſatz zur Welt läßt darauf ſchließen, daß das Buch zunächſt etwa für ägyptiſche Aſketen von einem Origeniſten aus der zweiten Hälfte des 3. Jahrhunderts geſchrieben wurde.

L. verdient für die möglichſt vollſtändige Geſchichte des in unſerer Zeit wenig mehr beachteten Werkes den Dank aller Freunde der alten Literatur. L.

Analecta Bollandiana. VI. Ediderunt **Carolus de Smedt, Gulielmus van Hooff, Josephus de Backer** et **Carolus Houze.** Paris, Société générale de Librairie Catholique; Directeur: V. Selmé. Bruxelles, Société Belge de Librairie; Directeur: A. Vandenbroek. 1887.

Die **Analecta Bollandiana** bringen bekanntlich Nachträge zu den bisher erſchienenen Bänden der großen **Acta Sanctorum**, welche jetzt bis in den Anfang des November vorgeſchritten ſind; zuweilen nehmen ſie auch einzelne beſonders werthvolle, bisher unbekannte Stücke vorweg, welche für ſpätere Bände der **Acta** beſtimmt ſind. Schon eine Reihe auch hiſtoriſch werthvoller Stücke haben die Herren Bollandiſten in den früheren fünf Bänden der **Analecta** aus ihren reichen Sammlungen zuerſt bekannt gemacht, und auch der 6. Band bringt deren wieder eine Anzahl, wenn er auch an hiſtoriſch verwerthbarem Materiale vielleicht minder reich iſt als mancher der früheren Bände.

Ich führe nicht alle Stücke des Bandes auf, ſondern übergehe diejenigen, welche für den Hiſtoriker geringeres oder kein Intereſſe haben. Den Band eröffnet der urſprüngliche, früher unbekannte Text der **Vita Radbodi episcopi Traiectensis** († 917), den Ref. aus eben der von den Bollandiſten benutzten Handſchrift **Mon. Germ. SS. 15, 1** kurz vor Erſcheinen dieſes Bandes der **Analecta** herausgegeben hat. Es folgt eine **Vita Bertuini episcopi**, eines angelſächſiſchen Miſſionärs in der Provinz Namur des 7. oder 8. Jahrhunderts. Der Herausgeber behält ſich vor, in der definitiven Ausgabe in den **Acta SS.** das Verhältnis dieſer zu den übrigen **Vitae** feſtzuſtellen. Doch geht aus ſeiner Zählung derſelben hervor, daß er dieſe mit Recht für jünger hält, als die in den **Acta Sanctorum Belgii t. V.** gedruckte. Sie iſt ohne Zweifel eine hiſtoriſch werthloſe Bearbeitung jener, und zwar iſt ſie nicht vor dem 11. Jahrhundert entſtanden, da ſie durchweg in ausgeprägter Reimproſa geſchrieben iſt.

Van Hooff ſtellt in einer **Epistola critica** die Vermuthung auf, daß in der Inſchrift des Wiener Livius-Codex aus dem 8. Jahrhundert: **Iste codex**

est Theutberti episcopi de Dorostat, die ſo viel Kopfzerbrechen verurſacht hat, Suitberti ſtatt Theutberti zu leſen iſt. Es wäre ja ſchön, wenn man ſo leſen könnte, da wir dann eine bekannte Perſon als Beſitzer der Handſchrift ermittelt hätten; nur haben alle Autoritäten, die in letzter Zeit die ſtark zerſtörte Inſchrift unterſuchten, Theutberti zu leſen geglaubt.

Fr. Plaine hat eine noch unbekannte Vita Samsonis episcopi Dolensis (in der Bretagne), der im 6 Jahrhundert lebte, hier herausgegeben. Er hält dieſe für älter als die beiden bisher bekannten Biographien desſelben Biſchofs. Ich muß mich eines Urtheils in dieſer Frage enthalten, da ich ſie nicht hinreichend unterſucht habe.

Zu den dankenswertheſten Gaben der Analecta gehören die Verzeichniſſe der hagiographiſchen Handſchriften verſchiedener Bibliotheken, die mit größter Sorgfalt und Sachkenntnis beſchrieben ſind, aus denen auch eine große Anzahl kleinerer Stücke, die ungedruckt waren, mitgetheilt wurden. In den früheren Bänden waren die Vitae sanctorum enthaltenden Handſchriften von Gent, Namur, Lüttich verzeichnet. In dieſem Bande werden die der kgl. Bibliothek im Haag beſchrieben. Es ſind darunter namentlich eine hieher verſchlagene Handſchrift von St. Bertin (saec. X) mit den Vitae der Bobbienſer Äbte und die Vita Theoderici abb. Andaginensis (saec. XIII) zu erwähnen. Die meiſten anderen ſind jünger (saec. XIV und XV), darum aber keineswegs werthlos, wie ſich z. B. die oben erwähnte Vita Radbodi allein hier findet.

Alb. Poncellet handelt ſehr eingehend und ſorgfältig über die Vitae S. Gisleni, die von ihm z. Th. ſchon im 5. Bande der Analecta ſehr gut herausgegeben ſind. Was er freilich über den Vf. und die Abfaſſungszeit der wichtigſten derſelben, der Vita und der Miracula von Rainer ſagt, halte ich durchweg für verfehlt. Es iſt da viel Scharfſinn aufgeboten, derſelbe wird aber hier zu ſubtil. Deſto dankenswerther ſind ſeine ausführlichen Auseinanderſetzungen über die Handſchriften des Werkes, deſſen ſpätere Benutzung und ſpätere Bearbeitungen der Vita Gisleni. Deren publizirt er drei bisher noch unbekannte, hiſtoriſch freilich werthloſe, und darunter eine metriſche. Den Schluß des Bandes bildet eine Anzahl Hymnen, Sequenzen und andere Rhythmen aus Heiligenoffizien.

Die edirten Texte ſind ſämmtlich mit Sorgfalt und Verſtändnis behandelt. Ich bedaure nur, daß ſich die Bollandiſten nicht etwas mehr an die Orthographie der Handſchriften halten, ſo daß ſelbſt Formen wie coniicere, eiicere und andere, die weder klaſſiſch ſind noch in mittelalterlichen Handſchriften vorkommen, hier begegnen.

Vielleicht die dankenswertheſte Gabe der Analecta iſt der Catalogus codicum hagiographicorum Bruxellensium, von dem je mehrere Bogen den einzelnen Heften beigegeben wurden, der in derſelben Weiſe gearbeitet iſt wie die oben genannten Handſchriftenverzeichniſſe; auch hier ſind viele kleinere,

noch unbekannte Stücke mitgetheilt. In dieſem Bande iſt das Verzeichnis bereits bis zu Nr. 9289 vorgeſchritten.

Man kann den **Analecta** nur möglichſt große Verbreitung wünſchen, damit eine reiche Fortſetzung dieſer wichtigen Publikationen geſichert wird.

O. Holder-Egger.

Konziliengeſchichte. Nach den Quellen bearbeitet von **C. J. v. Hefele.** V. Zweite Auflage, beſorgt von **Alois Knöpfler.** Freiburg, Herder. 1886.

In der neuen Bearbeitung iſt der Band um 126 Seiten vermehrt. Der Zuwachs erklärt ſich zunächſt durch die Aufnahme von 48 neuen Synoden (darunter 16 bedeutenderen), zum Theil aus älteren und neueren Sammlungen, zum Theil unmittelbar aus den Quellen. Unter anderen ſind die Pflugk-Harttung'ſchen Funde verwerthet, über deren Einreihung der Vf. jedoch ſelbſtändige, von denen des Finders abweichende Meinungen aufſtellt. Daß auch jetzt noch eine Anzahl z. Th. nicht unwichtiger Synoden fehlt, hat Scheffer-Boichorſt (Mitth. d. öſt. Inſt. 1888 S. 356 ff.) nachgewieſen. Zu den von ihm aufgezählten ließen ſich etwa noch hinzufügen: Magdeburg 1161 (Stiftung des Brandenburger Domkapitels, Riedel Cod. dipl. Brand. A. 7, 104 ff.) und Bremen Februar 1187 (Beſtimmungen über den Nachlaß von Geiſtlichen, Brem. Urk.-Bch. 1, 669). Wollte freilich der Vf. alle Synoden aufnehmen, auch die, von deren Verhandlungen man nichts weiß (wie die von Sens 1080, S. 156, oder die von Konſtanz 1086 und Bamberg 1087, S. 187), ſo ließe ſich die Zahl noch beträchtlich vermehren. — Was die Darſtellung der innerkirchlichen Verhältniſſe betrifft, ſo haben auf Grund neuer Quellen oder Forſchungsergebniſſe weſentliche Änderungen erfahren die Abſchnitte über Arnold von Brescia (nach Gieſebrecht), über Gilbert de la Porée (nach der Hist. pontific.), über die Stedinger (nach Schumacher); nach einer längſt gedruckten, aber bisher unbeachteten Quelle der Abſchnitt über Probſt Mimike von Goslar; über die Verurtheilung der Lehre des Petrus Lombardus äußert der Vf. eine ſelbſtändige Anſicht. Dagegen ſind die Abhandlungen von Deutſch über Abälard in ein paar Anmerkungen abgethan, der Text iſt ganz unverändert geblieben. — Für die Darſtellung der Kämpfe zwiſchen Kaiſerthum und Papſtthum iſt die umfangreiche Literatur mit ziemlicher Vollſtändigkeit angeführt. Selbſtändige quellenmäßige Forſchungen hat der Bearbeiter, ſoviel ich ſehe, auf dieſem Gebiete nur innerhalb des Zeitraumes von 1073—77 angeſtellt; das Neue,

das er hier bietet, ist aber weder bedeutsam noch sehr einleuchtend. Den Ergebnissen anderer Forscher begegnet Knöpfler mit großer Vorsicht, ja mit Mißtrauen. Der Vertrag von Anagni zwischen Hadrian IV., den Lombarden und Sicilien vom Jahre 1159 heißt noch immer ein „angeblicher" (S. 565); die Grausamkeiten Heinrichs VI. in Sicilien läßt er noch immer 1194 geschehen und erwähnt Töche's „abweichende Ansicht" nur in einer Anmerkung (S. 763); das Verhalten Otto's IV. nach seiner Kaiserkrönung ist in unveränderter Weise dargestellt ohne Rücksicht auf Ficker und Winkelmann, die doch citirt sind (S. 814 f.). Die Scheu, Änderungen im Text vorzunehmen, geht so weit, daß sich mehrfach Widersprüche zwischen dem Text und den Anmerkungen, in denen die bessere Erkenntnis niedergelegt ist, finden. S. 196 hält Wibert sein Concil 1089 ab, während es laut Anmerkung von Wilmanns „mit triftigen Gründen" auf 1092 verlegt ist; S. 344 heißt es, Gelasius II. habe 1119 eine Synode zu Vienne gefeiert, die in der Anmerkung verworfen wird; S. 416 wird gar ein Brief Lothar's citirt, der nach S. 417 Anm. als fingirt erwiesen ist; S. 605 werden Angaben des Saxo Gramm. im Text verwerthet, die in der Anmerkung als zum mindesten stark verdächtig bezeichnet werden. — Eine Reihe von zum Theil gröberen Verstößen hat Scheffer-Boichorst (a. a. O.) dem Bearbeiter nachgewiesen; das Ärgste ist wohl die anmaßende und leichtfertige Kritik von Scheffer-Boichorst's Ansetzung des Reichstages von Gelnhausen auf 1186. Im ganzen sticht der Ton, den K. mehrfach anschlägt, unangenehm ab gegen die maßvolle und vornehme Haltung Hefele's. Daß es ihm um eine unparteiische Darstellung zu thun ist, soll anerkannt werden; er mißt doch immerhin den Kaisern eine Berechtigung (freilich nur eine „gewisse Berechtigung" [S. 534]) bei, ihre Selbständigkeit den Päpsten gegenüber zu wahren, und meint, katholische Schriftsteller hätten unbillig in den Kämpfen der Kaiser mit Rom alles Unrecht auf Seiten der ersteren gesehen. Man vergleiche auch die Darstellung der Streitigkeiten Friedrich's I. und Urban's III. (S. 730 ff.), sowie die Bemerkungen S. 212. 281—284. 1068. Konrad Ribbeck.

Amadeo Crivellucci, Della fede storica di Eusebio nella vita di Costantino. (Appendice al vol. I della Storia delle relazioni tra lo stato e la chiesa.) Livorno, R. Giusti. 1888.

Wer den Vordersatz nicht gehört hat, kann auch den Nachsatz nicht beurtheilen.

Da Ref. das Hauptwerk des Vf., „Geſchichte der Beziehungen zwiſchen Staat und Kirche“ nicht kennt, ſo kann er auch kein Urtheil über deſſen Anhang: „Die hiſtoriſche Glaubwürdigkeit des Euſebius“, abgeben. Er beſchränkt ſich deshalb auf ein kurzes Referat.

Der Vf., der die neuere deutſche und franzöſiſche Literatur kennt und citirt, geht aus von dem verwerfenden Urtheil über Euſebius, wie es von Baronius und noch ſchärfer von Burckhardt formulirt iſt und läßt dabei durchblicken, daß es nöthig ſei, dieſes Urtheil zu modifiziren. Dann beſpricht er eine Reihe von einzelnen Fragen, die ſich ihm wahrſcheinlich bei der Bearbeitung ſeines Hauptwerkes aufgedrängt haben, namentlich auch die Kontroverſe über die Echtheit der eingelegten Urkunden; bei dieſem Theil ſieht der Leſer weder Anfang noch Ende.

Schließlich faßt der Vf. ſein Urtheil (S. 133) zuſammen, das in milderer Form dasſelbe ſagt wie Baronius und Burckhardt. Anhangsweiſe ſetzt der Vf. ſich noch auseinander mit B. Schultze's Geſchichte des Unterganges des griechiſch-römiſchen Heidenthums.

Die falſche Generalkonzeſſion Konſtantin's des Großen (ſog. Konſtantiniſche Schenkung). Von **Wilhelm Martens.** München, E. Stahl. 1889.

Mit gewohnter, etwas in Pedanterie ausartender Genauigkeit unterzieht der Vf. die in neueſter Zeit ſo viel behandelte konſtantiniſche Schenkungsurkunde einer exegetiſch-hiſtoriſchen Unterſuchung. Sein Reſultat iſt, daß noch unter Hadrian I. oder bald nach deſſen Tode ein römiſcher Geiſtlicher nach und nach dieſe Urkunde komponirt habe, ohne eigentlichen von vornherein feſtſtehenden Plan, nachläſſig einen Abſatz an den andern anreihend. Eine praktiſche Tendenz ſoll er dabei nicht im Auge gehabt, Hadrian von der Urkunde nichts gewußt haben. Selbſt Pſeudoiſidor ſoll dieſelbe nur aufgenommen haben, um durch die Erzählung von der Konverſion des Kaiſers die Abhaltung der allgemeinen Konzilien erklärlich zu machen. Erſt ſpäter haben dann, wie gezeigt wird, die Päpſte ſich auf die Urkunde berufen. Ihrer Entſtehung nach wäre ſie alſo ein der Beſprechung eigentlich nicht werthes Elaborat eines müſſigen Geiſtlichen. Wir glauben nicht, daß Martens mit dieſer harmloſen Auffaſſung der Sache Glück machen wird. Bei dem dürftig ausgefallenen Kommentar, den er zu der Urkunde liefert, iſt es zu bedauern, daß Friedrich's Monographie über denſelben Gegenſtand noch nicht benutzt

werden konnte. Dieſelbe beruht auf weit umfaſſenderen, namentlich dogmengeſchichtlichen Studien, welche den von M. gebotenen Kommentar völlig überflüſſig erſcheinen laſſen. Auch was in den beigefügten Exkurſen über die Patriarchalſtühle geſagt iſt, geht über Allbekanntes nicht hinaus. L.

Die Konſtantiniſche Schenkung. Von **J. Friedrich.** Nördlingen, C. H. Beck. 1889.

Als Feſtſchrift zu dem 90. Geburtstage Döllingers hat der Vf. eine nochmalige Unterſuchung über die Entſtehung der Konſtantiniſchen Schenkungsurkunde publizirt. In derſelben werden einige Poſitionen, wie die Benutzung der Urkunde durch Hadrian I. und deren römiſcher Urſprung auf's neue gegen tendenziöſe Angriffe ſicher geſtellt, dann aber auch genauere Beſtimmungen der Entſtehungszeit verſucht. Friedrich geht dabei von der Wahrnehmung aus, daß die Urkunde aus zwei aneinandergeſetzten Theilen beſteht. Den älteren Theil verweiſt er auf Grund einer ſorgfältigen Analyſe und Vergleichung mit der gleichzeitigen Literatur in's 7. Jahrhundert, ſpeziell vor 653 wegen des Vorranges der lateraniſchen Baſilika vor der Peterskirche. Den jüngeren Theil läßt er mit „Janus“ kurz vor 754 hinzugefügt ſein, und ſucht aus der ſtiliſtiſchen Übereinſtimmung der Briefe Stephan's II. und Paul's I., ſowie des Papſtbuches mit demſelben den Beweis zu führen, daß Paul vor der Beſteigung des päpſtlichen Stuhles ihn konzipirt habe.

Wir glauben, daß die Hinweiſung Hadrian's I. auf die Urkunde im Jahre 785 infolge dieſer Ausführungen ebenſo wenig mehr zu beſtreiten iſt, wie deren römiſcher Urſprung. Auch kann die Zuſammenſetzung derſelben aus verſchiedenen Stücken kaum bezweifelt werden. Nur die genauere Angabe der Entſtehungszeit könnte Widerſprüche hervorrufen. Sehr dankenswerth ſind F.'s gelehrte Unterſuchungen über das vorgebliche Konſtantiniſche Glaubensbekenntnis, ſowie die ſachlichen und ſprachlichen Parallelen aus der kirchlichen Literatur des 7. Jahrhunderts, desgleichen die fleißig zuſammengeſuchten Notizen über die Lateran- und St. Petersbaſilika. Sie werden vorausſichtlich zu weiteren Erörterungen Anlaß geben. Als abgeſchloſſen wird mancher die Ausführungen über die Zuſtände vor 754 im Vergleich zu dem Inhalte der Urkunde und über die Autorſchaft Paul's noch nicht anſehen. Aber auch dieſer Theil der gründlichen und um-

sichtigen Arbeit wird sich durch die vielen neuen und interessanten Gesichtspunkte, die er in anregender Weise eröffnet, den Dank der Geschichtsfreunde erwerben. L.

Augustin's Konfessionen. Ein Vortrag von **Adolf Harnack.** Gießen, J. Ricker. 1888.

In glänzender Weise löst dieser Vortrag die Aufgabe des Historikers, bedeutende Erscheinungen der Vergangenheit ohne Verwischung ihrer geschichtlichen Bestimmtheit und ohne Verleugnung absoluter Maßstäbe dem lebendigen Verständnis der Gegenwart nahe zu bringen. Auf dem Hintergrunde der geschichtlichen Bedeutung Augustin's, dem nicht nur die mittelalterliche Kirche des Abendlandes in allen ihren Richtungen die lebendige Regsamkeit verdankt, welche sie vor der griechischen Kirche auszeichnet, sondern deß Geist auch über den Anfängen unserer modernen Kultur, über Reformation und Renaissance, gewaltet, würdigt er die Bedeutung der Konfessionen. Zunächst nach der Seite der Form. Ein Seelengemälde eines Individuums, ruhend auf eindringender Beobachtung des Wirklichen, ausgezeichnet durch die Kraft und den Zauber einer Sprache, in der eine lebensvolle, reiche, geschlossene, freie Persönlichkeit sich darstellt, sind sie eine literarische That gewesen. Insbesondere weiß H. ihren Inhalt uns nahe zu bringen. Im Gegensatz zu dem verbreiteten Vorurtheil, dem selbst ein Mommsen noch erlegen und an dem Augustin's Darstellung nicht ganz unschuldig ist, als ob Augustin nach einem besonders groben heidnischen Lasterleben in plötzlichem Bruch von Christenthum ergriffen sei, zeigt Harnack, mit Recht die Analogie von Goethe's Faust herbeiziehend, wie die Konfessionen uns in verständlichem Zusammenhang den Entwickelungsgang eines Mannes schildern, der von idealem Streben nach befreiender Wahrheit beseelt, in diesem Streben wie wir alle niedergehalten durch Ehrgeiz, Weltsinn, Sinnlichkeit, nach langem Suchen bei unzulänglichen, irreführenden, vorbereitenden Größen die Wahrheit und die Kraft in der göttlichen Liebe findet, welche, indem sie bindet, befreit und beseeligt. Wenn H. die Schranke Augustin's deutlich macht, daß er die persönliche Freiheit und Kraft gewinnt, indem er in der Autorität der Kirche ausruht sowie Beruf und Ehe mönchisch auffaßt, so hat er die Lösung dieses Problems und die Überwindung dieser Schranke durch Luther anzudeuten nicht unterlassen.

J. Gottschick.

Die abendländiſche Kloſteranlage des früheren Mittelalters. Von **Julius Schloſſer.** Wien, C. Gerold's Sohn. 1889.

Die Schrift liefert einen Grundſtein für den Aufbau einer Geſchichte der abendländiſchen Kloſterarchitektur, einen Gegenſtand, mit dem die freilich verhältnismäßig noch junge chriſtliche Kunſtgeſchichte ſich ſo gut wie gar nicht beſchäftigt hat. Nach einigen Bemerkungen über die orientaliſchen Anfänge wendet ſich der Vf. zu dem Benediktinerorden, deſſen Bauweiſe er durch die Karolingerperiode hindurch verfolgt, bis er Cluny und die Bauordnung von Farfa ausführlich behandelt, und mit dem Bauweſen im 11. Jahrhundert ſchließt. Der intereſſanten Abhandlung iſt die nach den Quellen . verſuchte Rekonſtruktion der Grundriſſe von Fontanella, Farfa (Cluny) und Montecaſſino beigefügt.

Mit Recht lehnt der Vf. die Nachahmung der antiken Villa durch das Clauſtrum ab, welches er vielmehr aus dem Atrium bei der Kirche entſtanden ſein läßt. Seine Herleitung der Namen „Kreuzgang" und „Galiläa" hingegen können wir nicht billigen. Beide ſcheinen ſich auf die Stationen des Kreuzweges zu beziehen, und letzterer als die Endſtation (der Himmelfahrt) oft für den Kreuzweg überhaupt gebraucht worden zu ſein. L.

Die Landnot der Germanen. Von **Felix Dahn.** Aus der Feſtſchrift zum Doktorjubiläum des Geh. Rats Prof. Dr. B. Windſcheid. Leipzig, Duncker u. Humblot. 1889.

Am Eingange der uns erreichbaren Geſchichte der Germanen „ſteht die Geſtalt der mächtigſten der Göttinnen: die Not". Was die Cimbern und Teutonen im letzten Viertel des zweiten Jahrhunderts v. Chr. aus ihren Sitzen trieb, was faſt ſieben Jahrhunderte die Völker Europas in Bewegung verſetzte und erhielt, war „die Landnot: der Hunger, der Mangel an Nahrungsmitteln, herbeigeführt durch Übervölkerung". Rom hatte die Germanen zu ſeßhaftem Ackerbau gezwungen. Je weniger intenſiv dieſer Ackerbau war, um ſo raſcher zeigten ſich die Gefahren einer Übervölkerung. Um ihr abzuhelfen, brachen die Germanen aus ihren Wohnſitzen auf. Bittflehend wenden ſie ſich an Rom, ihnen Land zum Ackerbau zu gewähren. Keine Niederlage, kein Verluſt an Menſchenleben vermag ſie abzuſchrecken, dieſe Verſuche immer und immer zu wiederholen. — Dies ſind kurz zuſammengefaßt die Hauptthеſen des Vf. Für die drei an letzter Stelle gedachten Sätze will er den Beweis durch

Belege aus den römischen und spätgriechischen Schriftstellern erbringen. Das verwendete Quellenmaterial ist reichhaltig und dem Vf. durch langjährige Studien durchaus geläufig. Cäsar, Velleius Paterculus, Tacitus, Florus, Appian, Cassius Dio, die Scriptores historiae Augustae, ferner Aurelius Victor, Ammianus Marcellinus, Zosimus, Prosper Aquitanus, Jordanis, Prokop u. a. sind herbeigezogen. Ihre Nachrichten führen uns die Schicksale der verschiedensten Stämme in buntem Gemisch vor Augen. Der Grundgedanke selbst — daß „Landnot" jene mächtigen Völkerverschiebungen herbeigeführt hat — ist vom Vf. nicht zum ersten Male ausgesprochen. Ohne Zweifel verdient dieser Grundgedanke (wennschon die vorliegende Schrift an manchen Stellen den fristgemäß zu liefernden Beitrag nicht verkennen läßt) volle Billigung. Nicht Raubgier schuf jene bald in längeren, bald in kürzeren Pausen an den römischen Grenzwall brandenden Völkerwogen. Alle diese Offensivstöße waren Einwanderungsversuche, hervorgerufen durch den Mangel ausreichender Wohnsitze im eigenen Lande. „Die Landfrage war es, die den Sturz des weströmischen Reiches veranlaßte" (Brunner). Führt doch sogar Scherer in einem seiner Vorträge aus dem Jahre 1873 (Vorträge und Aufsätze zur Geschichte des geistigen Lebens in Deutschland und Österreich S. 6) den Ursprung der deutschen Nationalität auf einen durch Landmangel bedingten „Kampf um's Dasein" der Germanen zurück. A. S.

Monumenta Germaniae historica. Scriptorum Tomus XIII. XIV. Hannover, Hahn. 1881. 1883.

Von der Redaktion dieser Zeitschrift aufgefordert, ein kurzes Referat über die bisher an diesem Orte noch nicht besprochenen Erscheinungen der Abtheilung Scriptores der Monumenta Germaniae zu liefern, muß ich mich in Anbetracht der großen Masse von Quellen, welche seit dem letzten in dieser Zeitschrift besprochenen 25. Bande der Scriptores in der erwähnten Sammlung erschienen sind, darauf beschränken im folgenden nur das Wichtigste in aller Kürze zu berühren.

Die Bände 13, 14 und 15 der Scriptores hatte Pertz, als er an die Herausgabe der Geschichtschreiber der staufischen Zeit ging, freigelassen, damit die Autoren der älteren Zeit hier Aufnahme finden. Mit der Neuordnung der Leitung der Monumenta ward auch diese Absicht geändert, indem bekanntlich nicht nur die Geschichtschreiber der ältesten Zeit, die Auctores antiquissimi, einer selbständigen Serie in Quartformat vorbehalten wurden, sondern auch die langobardischen und merovingischen Geschichtschreiber

in besonderen Quartbänden erscheinen sollten. Der nunmehr zur Disposition stehende Raum konnte sehr gut zur Herausgabe der vielfachen Nachträge für die karolingische, ottonische und salische Zeit und zur Aufnahme früher von dem Plane der **Monumenta** ausgeschlossener Quellenschriftsteller verwerthet werden. Und so enthalten denn die nunmehr vollendeten Bände 13, 14 und 15 die verschiedenartigsten Supplemente zu den ersten zwölf Bänden der **Scriptores**.

Was zunächst den 13. **Band** anbetrifft, so eröffnet die Reihe der Nachträge zu den Geschichtschreibern der fränkischen Zeit das sog. **Chronicon universale**, eine Kompilation bis 741 reichend, welche etwa um 801 in der Diöcese Autun in Flavigny entstanden zu sein scheint und welche als der erste Versuch einer weltgeschichtlichen Darstellung nach Fredegar und als Grundlage des Chr. Moissiacense von Interesse ist. Waitz, welcher die neue Ausgabe besorgt hat, nahm an, daß dieses Werk als Supplement der großen Annalen, welche mit dem Jahre 741 beginnen, dienen sollte. Als Quellen der Kompilation lassen sich nachweisen Beda's Chronik, dann das Werk Fredegar's mit Fortsetzung bis 741, die **Gesta Francorum** und die gemeinsame Quelle der **Laureshamenses** und **Mosellani**. Außerdem benutzte der Vf. noch den Orosius, Isidor, die **Gesta pont. Rom.** Die Chronik ist uns in zweifacher Gestalt erhalten, in einer Leidener und in einer Münchener Handschrift. Der Leidener Codex ist, wie Waitz im Neuen Archiv 5, 484, des näheren auseinander gesetzt hat, gleichzeitig angelegt und geschrieben worden. Der ältere Theil entstand in Flavigny, der jüngere in Lausanne, doch ist die Chronik auch in der Leidener Handschrift, welche im Jahre 806 oder 804 geschrieben ward, nach Vorlage kopirt worden. Die Münchener Handschrift hat verschiedene Auslassungen, es finden sich aber auch kleinere Zusätze und längere Einschaltungen und Erweiterungen des Textes; namentlich zu Anfang gehen die beiden Handschriften stark auseinander. Zum großen Theil stammen die Erweiterungen des Münchener Codex aus denselben Quellen, aus denen die Chronik in der Form der Leidener Handschrift schöpfte. Waitz hat daher die Leidener Handschrift seiner Ausgabe zu Grunde gelegt, die größeren Abweichungen des Münchener Codex in Sternnoten unter den Text gesetzt; auch die Lesarten des Chr. Moissiacense sind nach der Pariser Handschrift dem kritischen Apparat eingefügt worden.

In einem Brüsseler Codex, welcher aus einer St. Maximiner Handschrift des 9. Jahrhunderts abgeschrieben wurde, befindet sich der letzte Theil des Chronicon universale mit einer eigenthümlichen annalistischen Fortsetzung von 741—811 versehen, welche unter dem Namen der **Annales Maximiani** bekanntlich der Gegenstand lebhaftester Diskussion gewesen ist. Diese jahrbuchartigen Aufzeichnungen zeigen Verwandtschaft eines Theils mit den Petaviani, anderntheils mit den **Laureshamenses - Mosellani**. Daneben treten etwa von 786—796 eigenthümliche Nachrichten auf, welche

nach Baiern als ihren Entstehungsort weisen. Schließlich sind bis 811 die **Laurissenses maiores** die Quelle der Maximiner Jahrbücher.

Weiterhin werden einzelne in Basel, Bern und Wien aufgefundene Fragmente von Bearbeitungen der karolingischen Annalen zum Abdruck gebracht (**Annalium veterum fragmenta partim ex Mettensibus desumta**), welche auf eine Fassung jener Jahrbücher zurückgehen, wie sie auch in den **Annales Mettenses** und dem **Chr. Moissiacense** verwendet worden ist. Waitz versuchte deshalb mit Hülfe der letztgenannten Ableitungen die Lücken der Annalenbruchstücke auszufüllen.

Die ebenfalls mit dieser Recension der karolingischen Annalen verwandten Jahrbücher von Lobbes (**Annales Lobienses**) sind nachträglich diesem Bande der **Scriptores** einverleibt worden. Die Ausgabe wurde mit Hülfe einer Bamberger Handschrift saec. XI. bewerkstelligt.

Auch die viel umstrittenen **Annales Sithienses** sind jetzt nach der einzigen Handschrift in **Boulogne-sur-mer**, welche nach Jaffé's Angabe dem 9. Jahrhundert angehört, neu herausgegeben worden. Waitz vertritt in der Vorrede seine alte Meinung, daß die **Sithienses** im wesentlichen nichts weiter als ein Auszug aus den **Fuldenses**, vielleicht in etwas erweiterter Gestalt, seien. Doch bin ich geneigt, mit Simson, Wattenbach und Bernays eher ein umgekehrtes Verhältnis anzunehmen, indem mir der von Simson und Bernays geführte Nachweis, daß den **Sithienses** immer nur gerade das fehlt, was die **Fuldenses** aus den **Laurissenses minores** entlehnten, zu genügen scheint, die **Sithienses** als die Quelle der **Fuldenses** zu erweisen.

Daran schließen sich kleinere Annalen und Aufzeichnungen aus Stablo, Xanten, Straßburg, St. Emmeram, welche theils früher mangelhaft edirt worden waren, theils hier zum ersten Mal gedruckt vorliegen.

Es folgen die von Wilhelm Meyer entdeckten und zuerst von Giesebrecht (Kaiserzeit IV[4], 513—518) herausgegebenen Fragmente ausführlicher Annalen zur Geschichte Heinrichs IV., als deren Entstehungsort Regensburg mit einiger Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann (**Annalium Ratisbonensium maiorum fragmentum**). Von diesem im kaiserlichen Sinne geschriebenen Annalenwerke ist nur eine Spur vorhanden, ein Pergamentblatt der Münchener Bibliothek, welches das Jahr 1085, das Ende von 1084 und den Anfang von 1086 enthält. Welche Erweiterung unsere Kenntnis der damaligen Ereignisse schon durch diesen kleinen Rest der verloren gegangenen Annalen erfahren hat, setzt Giesebrecht a. a. O. des Weiteren auseinander, so daß der Verlust des ganzen Werkes auf das Lebhafteste zu bedauern steht.

Verschiedenen Zeiten gehören die Aufzeichnungen an, welche als **Annales S. Stephani Frisingenses** von Waitz herausgegeben worden sind. Sie reichen bis in das 15. Jahrhundert und berücksichtigen öfter mit ziemlicher Ausführlichkeit vornehmlich lokale Verhältnisse. Einzelne dieser annalistischen Aufzeichnungen hatte schon Meichelbeck in seiner Freisinger Bisthumsgeschichte mitgetheilt. Später gab dann Pez im 2. Bande der **Scriptores Austriaci** den

letzten Theil der Annalen heraus und aus demſelben jetzt in München befindlichen Codex hat nunmehr Waitz ſeine Ausgabe hergeſtellt, indem er in einzelnen Fällen auch die im 16. Jahrhundert geſchriebene Chronik von Weihenſtephan heranzog, welche die erwähnten Annalen benutzte.

Nachdem Breßlau in ſeiner bekannten Abhandlung im 2. Bande des Neuen Archivs den überraſchenden Nachweis gebracht hatte, daß die ſog. **Epitome Sangallensis** nicht, wie man bis dahin allgemein annahm, ein Auszug aus der Chronik Hermann's von Reichenau ſei, ſondern daß beide, Epitomator und Hermann, auf einer gemeinſamen Quelle, auf verloren gegangenen ſchwäbiſchen Reichsannalen beruhen, ſchien es wünſchenswerth, das nunmehr ſelbſtändigen Werth beſitzende Werk auch der Sammlung der **Monumenta** einzuverleiben. Breßlau ſelbſt hat ſich der Mühe der Ausgabe unterzogen mit Hülfe der Codices von Göttweich und Engelberg und der Sichard'ſchen Ausgabe. Sachlich iſt dieſes von Breßlau **Chronicon Suevicum universale** betitelte Werk von geringem Werth, aber literärgeſchichtlich von nicht zu unterſchätzender Bedeutung. Denn trotz des Verſuches von Volkmar im 24. Bande der Forſchungen zur deutſchen Geſchichte den Zuſammenhang zwiſchen Hermann und der Epitome auf andere Weiſe zu erklären, iſt meiner Anſicht nach der Beweis Breßlau's von der gemeinſamen Grundlage Hermann's und der Epitome ein unumſtößlicher. Einer genauere Unterſuchung bedürfte nur noch das Verhältnis Bernold's zu dem ſog. **Chronicon Suevicum universale**. Soweit ich dieſer Frage nachgegangen bin, ſcheint mir Bernold neben Hermann auch die ſchwäbiſche Chronik benutzt zu haben.

Im 5. Bande der **Scriptores** hatte Pertz unter dem Namen **Annales Bertholdi** eine vermuthlich im Kloſter St. Blaſien entſtandene Kompilation herausgegeben, welche nach den Unterſuchungen von Schulzen, Gieſebrecht u. A. nur zum Theil das Werk des Berthold genannt zu werden verdient. Daneben exiſtirte in der Baſeler Ausgabe von Sichard aus dem Jahre 1529 eine andere Form der Berthold'ſchen Annalen bis 1066, welche, wenn auch etwas gekürzt, einen urſprünglicheren Text des Berthold zu repräſentiren ſcheint. Schon P. Meyer hatte in ſeiner Abhandlung über die Fortſetzer Hermann's von Reichenau (Leipzig 1881) den Verſuch einer neuen Ausgabe dieſer Fortſetzung Hermann's gemacht, die zwar Pertz gleichfalls ſchon gekannt, aber ſie nur gelegentlich in dem kritiſchen Apparat der von ihm ſog. **Annales Bertholdi** benutzt hatte. Waitz hat nun eine verbeſſerte Ausgabe nach dem älteſten Druck hergeſtellt, da die Handſchrift ſelbſt verſchollen iſt. In dieſer brach die mitgetheilte Form der Berthold'ſchen Chronik mitten in dem Jahre 1066 ab. Allein es iſt kein Grund anzunehmen, daß das urſprüngliche Werk Berthold's gleichfalls nur bis zu dieſem Jahre gereicht habe. Da in der **Compilatio Sanblasiana** nach dem Jahre 1073 offenbar ein Wechſel des politiſchen Standpunktes zu Tage tritt, welcher die Vermuthung nahe legt, das von dem genannten Jahre an ein anderer Verfaſſer die Feder führte, da ferner die Benutzung Berthold's in der Chronik des Bernold nur bis 1073 zu

verfolgen ist: so liegt die Annahme nahe, daß die ursprünglichen Annalen Berthold's nur bis 1073 reichten, daß später dann ein Mönch von St. Blasien dieselben überarbeitete und eine selbständige Fortsetzung im stark ausgesprochenen gregorianischen Sinne bis 1080 hinzufügte.

Auf eine eigenthümliche Fortsetzung der Chronik des **Marianus Scottus** in einem Leidener Codex hatte Dümmler im 16. Bande der Forschungen zur deutschen Geschichte aufmerksam gemacht. Dieses **Additamentum Mariani**, die Jahre 1065—1082 umfassend, hat Waitz gleichfalls in diesem Bande nach der erwähnten Handschrift herausgegeben. Er schickt voraus einen Auszug aus Marian's Chronik, welcher in derselben Handschrift erhalten ist und der schon zu Marian's Lebzeiten unter seinen Augen und zum Theil von ihm selbst geschrieben zu sein scheint.

Daran schließen sich einzelne kleinere Annalen, deren Ursprung in Frankreich zu suchen ist, nämlich die **Annales S. Germani Autisiodorenses, Remenses, Floriacenses breves** und **Nivernenses**. Von diesen waren die **Nivernenses**, welche in einer Handschrift des Britischen Museums überliefert sind, und der letzte Theil der **Annales S. Nicasii Remenses** bisher unbekannt. Die Jahre 1197—1244 der letztgenannten Jahrbücher waren von Brial bereits früher herausgegeben worden.

Einen wichtigen Theil der Publikationen des 13. Bandes der **Scriptores** bilden die Auszüge aus den englischen Geschichtschreibern dieser Periode, deren Bearbeitung wir dem verstorbenen R. Pauli verdanken. Ich halte es für zweckmäßig des Genaueren auf diesen Theil bei der Besprechung der Excerpte aus englischen Quellen der staufischen Zeit, welche die Bände 26 und 27 füllen, zurückzukommen.

Es folgen die großen Fulder Todtenannalen (**Annales Necrologici Fuldenses**), welche vielleicht eher der Abtheilung der **Antiquitates** zuzuweisen gewesen wären, zu deren Aufnahme in die Reihe der **Scriptores** aber Waitz sich deshalb entschloß, weil die Anordnung nach Jahren sie unter die Annalen verwies. Die Ausgabe dieser wichtigen Quelle wurde dadurch erschwert, daß von den drei vorhandenen Handschriften bald die eine, bald die andere den ursprünglicheren Text überliefert hat. Der Herausgeber hat deshalb in Kolumnendruck die verschiedenen Bearbeitungen neben einander gestellt. Natürlich war es außerdem bei der Ausgabe von großer Wichtigkeit, die verschiedenen Hände der Schreiber, die späteren Nachtragungen und Einschaltungen möglichst genau zu unterscheiden. Waitz hat sich dieser Aufgabe mit gewohnter Sorgfalt unterzogen. Sodann machte es nicht geringe Schwierigkeiten, die in den Todtenannalen genannten Personen genauer nach Zeit, Amt und Stellung zu bestimmen. Es ist dieses selbstverständlich nur in wenigen Fällen gelungen. Einiges hatte nach dieser Richtung schon der erste Herausgeber Leibniz geleistet, anderes hat Waitz mit Hülfe der Jahrbücher

hinzugefügt, das Meiſte iſt noch zu thun. Vermuthlich läßt ſich mit Hinzuziehung urkundlichen Materials noch eine Reihe der in den Annalen eingetragenen Perſonen genauer beſtimmen.

Auch Prümer Todtenannalen (**Annales Necrologici Prumienses**) ſind dieſem Bande eingefügt. Sie erweiſen ſich in ihrem Anfange im weſentlichen als ein Excerpt aus den großen Fulder Todtenbüchern. Von der Mitte des 11. Jahrhunderts aber nehmen die ſelbſtändigen Zuſätze dieſer Jahrbücher von Prüm immer mehr zu, bis ſie von 1066—1104 vollſtändig unabhängige Nachrichten überliefern.

Eigenthümlich in ihrer Art iſt die Form Salzburger Annalen (**Annalium Salisburgensium additamentum**), welche Wattenbach aus einem Münchener Codex mittheilt. Der erſte Theil beruht zwar zumeiſt auf den **Annales Mellicenses** mit der ſog. Kloſterneuburger Fortſetzung ſammt den Zuſätzen des **Auctuarium Garstense**; auch von 1139—1187 iſt im weſentlichen die **Continuatio Admuntensis** ausgeſchrieben. Weiter aber werden uns namentlich für die Jahre 1187—1194 ausführliche Nachrichten mitgetheilt, welche die Thaten Richards Löwenherz im gelobten Lande und ſeine Gefangenſchaft in Deutſchland berückſichtigen. Die Darſtellung der Kämpfe Richard's mit Saladin trägt ſo offenkundig dichteriſches Gepräge, dazu ſind direkte Spuren lateiniſcher Verſe in den uns überlieferten Text der Annalen bemerkbar, daß dem Vf. dieſes Theiles der Salzburger Jahrbücher offenbar ein lateiniſches Gedicht über die Thaten Richard's von England vorgelegen haben muß.

Als Ergänzung zu den in dem 2. Bande der **Scriptores** herausgegebenen Genealogien des karolingiſchen Hauſes theilt Waitz weiter einige in die Sammlung noch nicht aufgenommene genealogiſche Nachrichten über das karolingiſche Haus (**Genealogiae Karolorum**) mit, an welche ſich ein Stammbaum der Karolinger bis auf Karl den Kahlen und ſeinen angeblichen Sohn Pippin aus einer früher in St. Gallen, jetzt in der vatikaniſchen Bibliothek befindlichen Handſchrift anreiht. Auch kurze genealogiſche Notizen über das Geſchlecht der fränkiſchen, bzw. franzöſiſchen Könige (**Genealogiae breves regum Francorum**) haben Aufnahme gefunden, ſowie eine umfangreiche genealogiſche Arbeit aus dem Kloſter Foigny in der Diöceſe Lyon ſtammend (**Genealogiae scriptoris Fusniacensis**), welche beſonders die Familien Lothringens berückſichtigt und in der Zeit nach 1160 vielleicht von dem Abte Robert von Foigny verfaßt worden iſt.

Einem politiſchen Zwecke ſcheinen die Pariſer Aufzeichnungen über das Geſchlecht der Grafen von Flandern gedient zu haben (**De genere comitum Flandrensium notae Parisienses**). Denn es erſcheint zweifellos, daß dieſelben zu der Zeit verfaßt wurden, als Philipp Auguſt von Frankreich die däniſche Königstochter Ingeburg ſchimpflich verſtieß. Der Zweck dieſer Notizen iſt, die Verwandtſchaft des franzöſiſchen Königshauſes mit

den Grafen von Flandern und durch dieſe mit dem däniſchen Herrſcherhauſe nachzuweiſen. In einem Chartularium des Königs Philipp Auguſt ſind dieſe genealogiſchen Notizen erhalten und daraus von Waitz mitgetheilt worden.

Gegen Schluß des Bandes hat auch eine alte Genealogie des welfiſchen Hauſes (Genealogia Welforum) Aufnahme gefunden, über deren Werth der Herausgeber Waitz in einem beſonderen Aufſatze (Abhdl. d. Berl. Akad. 1881) ausführlich gehandelt hat. Wiewohl nämlich dieſe Genealogie ziemlich genau mit dem übereinſtimmt, was die **Historia Welforum Weingartensis** über das welfiſche Haus berichtet und die letztere ſogar meiſtens ausführlicher iſt als unſere Genealogie, ſo iſt nach den Unterſuchungen von Waitz doch die Genealogie die Quelle der Weingartener Welfengeſchichte, nicht umgekehrt. Entſtanden iſt dieſe alte Aufzeichnung über das welfiſche Geſchlecht vermuthlich vor der Geburt Heinrich des Löwen (1129), vielleicht ſchon vor 1126, da der in dieſem Jahre eintretende Tod Konrad's, des Sohnes Heinrich's des Schwarzen, nicht erwähnt wird. Ob die genealogiſchen Angaben wirklich, wie Waitz will, auf den Bericht eines Angehörigen des welfiſchen Geſchlechtes zurückzuführen ſind, muß meiner Meinung nach zweifelhaft bleiben. Jedenfalls zeigt die Genealogie ſchon eine Spur jener ſagenhaften Nachrichten über das welfiſche Haus, denen wir auch beim ſächſiſchen Annaliſten und in der Weingartener Welfengeſchichte begegnen. An die welfiſche Genealogie, welche in einem Codex des Kloſters Weihenſtephan, jetzt in München erhalten iſt, ſchließen ſich Notizen über das zähringiſche Herrſcherhaus (Genealogia Zaringorum) aus zwei Karlsruher Handſchriften. In beiden aber iſt die Genealogie jenes Hauſes nicht in urſprünglicher Geſtalt erhalten, ſondern theils verkürzt, theils interpolirt.

Einen großen Theil des 13. Bandes der **Scriptores** nehmen die Verzeichniſſe der Erzbiſchöfe, Biſchöfe und Äbte ein, welche, wenn ſie uns auch meiſtens nichts als die Namen und die Reihenfolge der betreffenden Geiſtlichen übermitteln, doch für die Geſchichte der einzelnen Stifter Deutſchlands von großer Bedeutung ſind. Holder-Egger hat ſich der Mühe unterzogen, dieſe **Catalogi episcoporum et abbatum Germaniae** herauszugeben und die nothwendigen Einleitungen und erklärenden Anmerkungen anzufügen. Die Anordnung dieſer Abtheilung unſeres Bandes iſt der Art, daß die Kataloge nach den Erzdiöceſen geordnet ſind, und zwar macht die Diöceſe Köln den Anfang, Reims den Schluß. Unter die Erzdiöceſen ſind die zu demſelben gehörenden Bisthümer und unter dieſe wiederum die betreffenden Klöſter und Stifter eingereiht worden. Den Schluß bilden die Äbte des Prämonſtratenſerordens und die Generaloberen der Minoriten. Die Kataloge enthalten in den meiſten Fällen nur die Namen der Stiftsvorſteher, öfters mit Angabe der Dauer ihrer Regierung, nur ſelten ſind andere hiſtoriſche Notizen damit verbunden. Das 13. Jahrhundert iſt im allgemeinen als Grenze dieſer Aufzeichnungen angenommen worden, doch hat ſich der Herausgeber nicht ſklaviſch hieran gebunden, ſondern hat hin und wieder dieſe Grenze überſchritten.

An dieſe zur Ergänzung der Bände 1—11 dienenden kleineren Quellenwerke zur Geſchichte des Mittelalters ſchließen ſich einzelne größere Denkmäler an, denen Pertz die Aufnahme in die **Monumenta Germaniae** verweigert hatte, die aber die neue Direktion in der Sammlung nicht vermiſſen zu können glaubte. Es ſind dieſes zum Theil Werke, die nach ihrer Entſtehung auf franzöſiſchem Boden genau genommen, nicht in eine Sammlung deutſcher Geſchichtsquellen gehören, die aber durch ihre vielfachen hiſtoriſchen Nachrichten, die ſich auf Deutſchland und deutſche Geſchichte beziehen, ſich zur Aufnahme empfahlen. Unter dieſe Kategorie fällt zunächſt die Biſthumsgeſchichte von Auxerre, (**Ex Gestis episcoporum Autisiodorensium**), aus welcher Waitz einiges für die Geſchichte der karolingiſchen Zeit Wichtige nach der Ausgabe von Duru, **Bibliothèque historique de l'Yonne**, mittheilt.

Ebenfalls Frankreich gehört an die Geſchichte der Reimſer Kirche des Presbyter Flodoard (**Flodoardi historia Remensis ecclesiae**) welche für die fränkiſche Geſchichte und beſonders für die Geſchichte der karolingiſchen Zeit von ſo hervorragender Bedeutung iſt. Die Ausgabe wurde von Heller vorbereitet und nach deſſen Tode von Waitz vollendet. Von den vorhandene Handſchriften gehen vier, die aus Montpellier, Reims und Paris, auf eine gemeinſame Quelle zurück, welche am reinſten in dem Codex von Montpellier erhalten iſt, während die drei anderen Handſchriften auf einem verlorenen Exemplare beruhen, welches mit dem Codex von Montpellier aus gleicher Quelle ſchöpfte. Außer dieſen auf einem gemeinſamen Archetypus beruhenden Handſchriften konnten Heller und Waitz zu ihrer Ausgabe noch einen Codex der Chriſtina in Rom verwenden, welcher auch der Ausgabe Sirmond's am nächſten kommt. Was die Theilung der Arbeit zwiſchen beiden Herausgebern anbetrifft, ſo hat Waitz den Text nach den Vorarbeiten Heller's redigirt, dagegen ſind die ſachlichen Anmerkungen zu den erſten zwei Büchern alleiniges Eigenthum Heller's, während für das dritte und vierte Buch Waitz auch nach dieſer Richtung Heller's Arbeit vervollſtändigt hat.

Die Kloſterchronik von St. Bertin (**Gesta abbatum S. Bertini Sithientium**), welche ſodann Holder-Egger in ſorgfältiger neuer Ausgabe uns bietet, iſt von drei verſchiedenen Verfaſſern geſchrieben worden. Der erſte Theil dieſer Geſta entſtammt der Feder jenes Folcwin, des ſpäteren Abtes von Lobbes, welcher auch die Geſchichte dieſes Kloſters verfaßte. Die Zweifel, welche an der Identität des Verfaſſers der beiden Chroniken von St. Bertin und Lobbes gegen Pertz erhoben worden ſind, hat Holder-Egger in einem Aufſatze im 6. Bande des Neuen Archivs endgültig beſeitigt. Im Jahre 961 ungefähr übernahm Folcwin, damals Diacon der Kirche von St. Bertin, auf Befehl des Abtes Adalolf II. die Aufgabe, die Chronik ſeines Kloſters zu ſchreiben. Schon Anfang des folgenden Jahres 962 war der Auftrag erfüllt. Von der Gründung des Kloſters beginnend, ſchildert Folcwin die Schickſale des Stiftes bis zum Jahre 962, in welchem er die Feder niederlegte. Schriftliche Quellen konnte er nicht in großer Anzahl benutzen. Von beſonderer Wichtigkeit unter ſeinen

Vorlagen ſcheinen verloren gegangene Annalen von St. Bertin geweſen zu ſein, die nach den Unterſuchungen von Holder-Egger (N. Archiv 6, 431 ff.) zu den **Annales Blandinienses** in enger Verwandtſchaft geſtanden haben müſſen und die auch für die Reichsgeſchichte Wichtiges enthalten zu haben ſcheinen. Erſt Anfang des 12. Jahrhunderts unternahm man in St. Bertin die Fortführung des Werkes Folcwin's. Es war Simon, ſpäterhin ſelbſt Abt des Kloſters, welcher auf Befehl des Abtes Lambert (1095—1123) die Fortſetzung der Kloſterchronik verfaßte. Von den Ereigniſſen gegen Schluß des 10. und Anfang des 11. Jahrhunderts hatte er äußerſt geringe Kenntniſſe. Er ließ alſo die Regierungen von ſechs Äbten, von 962—1021, einfach aus und begann erſt mit dieſem Jahre die Darſtellung der Kloſterereigniſſe, die er bis zum Jahre 1095, bis zum Tode des Abtes Johann I. fortführte. Vierzig Jahre beinahe ſpäter, als Simon, ſeines Amtes entſetzt, nach Gent ſich zurückgezogen hatte, führte er in Buch 2 und 3 ſeiner Geſta die begonnene Kloſtergeſchichte bis zum Jahre 1145 weiter. Die Zeit ſeiner eigenen Regierung (1131—1136) überging er hiebei, aus welchem Grunde, iſt nicht erſichtlich. In dieſem Theile ſeiner Chronik berichtet Simon uns nur Selbſterlebtes, ſchriftliche Quellen beſaß er äußerſt wenige. Gegen Schluß des 12. Jahrhunderts fügte endlich ein unbekannter Mönch von St. Bertin an die Werke Folcwin's und Simon's eine dritte Fortſetzung, die Jahre 1145—1187 umfaſſend. Das Original der Geſta des Folcwin hat noch Mabillon gekannt. Jetzt iſt dasſelbe verſchollen und nur noch eine Abſchrift, welche C. de Witte im 18. Jahrhundert anfertigte, erhalten. Aber dieſe Copie iſt mit der größten Sorgfalt angefertigt worden. Selbſt die alte Orthographie hat der Abſchreiber beibehalten, ſo daß dieſe ſpäte Abſchrift für die Ausgabe von Folcwin's Geſta die Grundlage bilden mußte. Außerdem konnte der Herausgeber einen bisher nicht benutzten Codex **saec. XII** der Bibliothek zu Bologne für ſeine Ausgabe verwerthen, welcher nicht nur Folcwins Geſta, ſondern auch das Werk Simon's und des dritten Continuators enthält. Im 16. Jahrhundert hat dann ein Mönch des Kloſters St. Bertin, Alardus Taſſart, die Kloſtergeſchichte überarbeitet. Da er hin und wieder gute Lesarten erhalten hat, ſo iſt auch ſein Werk zur Herſtellung des Textes herangezogen worden. Einen großen Theil der Kloſterchronik von St. Bertin bilden die Urkunden des Stiftes, welche in die Darſtellung eingeſtreut ſind. Nach dem Plane der Sammlung ſind aber alle dieſe urkundlichen Belegſtücke in der Ausgabe weggelaſſen worden.

Schließlich hat Waitz dieſem Bande der **Scriptores** auch jene merkwürdige Chronik einverleibt, die im 11. Jahrhundert in dem Kloſter St. Vaaſt zu Arras entſtanden zu ſein ſcheint und welcher der Herausgeber deshalb den Namen **Chronicon Vedastinum** beigelegt hat. Das Werk ſelbſt, in einer Handſchrift des 11. Jahrhunderts in der Bibliothek zu Douai erhalten, reicht bis zum Jahre 899. Es iſt eine weltchroniſtiſche Kompilation, deren Quellenzuſammenſetzung bei dem Fehlen mancher Mittelglieder ſchwer zu erkennen iſt. Benutzt ſind in der Chronik Oroſius, Jordanis, welchen der Ver-

ſaſſer als episcopus Johannes citirt, ferner Iſidor, Beda, Gregor von Tours, Fredegar. Auch vielfache Beziehungen zur karolingiſchen Annalenliteratur finden ſich in der Chronik. So ſcheint der Vf. auch jene Form von Jahrbüchern gekannt zu haben, auf denen ſowohl die **Annales Mettenses** als jene oben beſprochenen Fragmente aus Bern, Baſel und Wien beruhen. Ferner zeigt ſich in dem **Chronicon Vedastinum** ein Zuſammenhang mit den **Annales Laurissenses maiores**, die der Kompilator aber ſchon in einer mit den **Bertiniani** und **Vedastini** verquickten Form benutzt zu haben ſcheint.

Den Abſchluß des Bandes bilden einige Nachträge, von denen ich außer dem bereits oben Erwähnten nur den Katalog der Äbte von Epternach hervorheben will.

Der von Br. Kruſch bearbeitete Index iſt gerade in dieſem Bande in Folge der zahlreichen Biſchofs- und Abtsverzeichniſſe von beſonders großem Umfange, während das Gloſſar den gewöhnlichen Raum nicht überſchreitet.

Ebenfalls zur Ergänzung der erſten zwölf Bände der **Scriptores** dient der 14. Band, welcher vornehmlich Biſthums- und Abtsgeſchichten umfaßt. Eröffnet wird der Band durch die Herausgabe des früher ſog. **Chronicon Altinate**, welches uns Simonsfeld auf Grund der Handſchrift im Vatikan, in Dresden und Venedig in ſorgfältiger Bearbeitung bietet. Dieſes von dem Herausgeber **Chronicon Venetum** genannte Werk iſt eine Kompilation, welche die verſchiedenartigſten Beſtandtheile, ältere und jüngere, umfaßt und deren Entſtehungszeit nach den Unterſuchungen Simonsfeld's zum Theil noch in das 10. Jahrhundert zurückreicht. In der Ausgabe ſind ſoweit als möglich die einzelnen Beſtandtheile geſchieden worden. Von dieſen gehören die unter Nr. 1—8 mitgetheilten Stücke der älteren Zeit an, während die folgenden Theile in einer jüngeren Periode entſtanden ſind, aber nicht nach dem 13. Jahrhundert, in welcher Zeit die meiſten erhaltenen Handſchriften geſchrieben wurden. Die Herſtellung des Textes verurſachte nicht geringe Schwierigkeiten. Denn da die früheſten Handſchriften dem 13. Jahrhundert angehören, ſo war ſchwer feſtzuſtellen, ob die ſtiliſtiſche und namentlich grammatiſche Form den Abſchreibern oder den Verfaſſern der einzelnen Theile der Chronik zuzuſchreiben ſei. Dieſe Form ſelbſt aber iſt ſo ungemein barbariſch, daß jegliche grammatiſchen Regeln gelöſt zu ſein ſcheinen Es ergibt ſich aber aus einem Vergleich der Handſchriften, daß ſchon der Archetypus in dieſer ſtark barbariſchen Form geſchrieben geweſen ſein muß, und ſo hat ſich denn auch der Herausgeber im allgemeinen der Überlieferung im vatikaniſchen Codex angeſchloſſen, welche die rohe Form des Originales verhältnismäßig am getreuſten bewahrt zu haben ſcheint.

An das **Chronicon Venetum** reiht Simonsfeld die Herausgabe kurzer venetianiſcher Annalen (**Annales Venetici breves**). Sie reichen bis zum Jahre 1195 und ſind in demſelben vatikaniſchen Codex, welcher das ſog. **Chronicon Altinate** enthält, überliefert. — Nach dem Jahre 1229, nach dem Tode des Dogen Pietro Ziani entſtand die **Historia ducum Veneti-**

corum, von welcher ebenfalls Simonsfeld eine neue Ausgabe geliefert hat. Der ältere Theil dieſer werthvollen Chronik umfaßt die Jahre 1102—1178 und daran reiht ſich ein jüngerer Abſchnitt, die Jahre 1178—1229 umfaſſend und den älteren zum Theil ergänzend.

Nach Deutſchland zurück führt uns der von Waitz herausgegebene **Libellus de rebus Treverensibus saec. VIII—X** eine Aufzeichnung über das Erzſtift Trier und die Klöſter Ören und Pfalzel, welche im 11. Jahrhundert entſtanden zu ſein ſcheint und einzelne brauchbare lokalgeſchichtliche Nachrichten enthält.

Entgegen der Annahme R. Köpke's (**Scriptores VII**), daß die in der Lütticher Chronik des **Aegidius Aureavallensis** auftretenden Abweichungen von dem ſonſt überlieferten Texte der Biſthumschronik des Anſelm dem Giles d'Orval ſelbſt zuzuſchreiben ſeien, hatte Waitz (Neues Archiv 7) auf Grund eines Lütticher Codex **saec. XVI** den Nachweis geführt, daß die dem Aegidius zu Grunde liegende Recenſion ſelbſtändig in der erwähnten Handſchrift erhalten ſei und Anſelm ſelbſt zum Verfaſſer habe. Dieſelbe iſt nach dem Tode Heinrich's III, als die Kirche ſchon eine größere Selbſtändigkeit und Unabhängigkeit errungen hatte, geſchrieben worden. Denn der Unterſchied dieſer ſpäteren Recenſion des Anſelm von der früheren liegt nicht ſo ſehr in ſachlichen oder ſtiliſtiſchen Erweiterungen, bzw. Verkürzungen, als vielmehr in der veränderten Auffaſſung der Dinge, vor allen des Verhältniſſes zwiſchen Staat und Kirche, wie ſie uns in der zweiten Bearbeitung entgegentritt. Dieſe zweite, ſelbſtändigen Werth beſitzende Recenſion der Lütticher Biſthumschronik des Anſelm (**Ex Anselmi Gestorum episc. Leod. recensione altera**) hat nun Waitz in dem 14. Band nach der Lütticher Handſchrift mitgetheilt und auch einige abweichende Lesarten einer Handſchrift aus Averboden nach den Angaben des Profeſſors Kurth hinzugefügt.

Die Gründungsgeſchichte des von den lothringiſchen Pfalzgrafen gegründeten Kloſters Brauweiler bei Köln (**Brunwilarensis monasterii fundatorum actus**) war bereits von Köpke im 11. Band der **Scriptores** herausgegeben worden. Später machte aber Harleß, Archiv für die Geſchichte des Niederrheins 4, 174 ff., eine weitläufigere Recenſion des Werkes bekannt, welche Waitz, Nachrichten von der Geſchichte der Wiſſenſchaften zu Göttingen 1863, S. 1 ff., als die urſprünglichere Faſſung erwies. Als Anhang zu ſeiner Abhandlung über die Brauweiler Geſchichtsquellen im 12. Band des Archivs gab dann Papſt die **Fundatio** neu heraus. Den kritiſchen Reſultaten dieſes Forſchers ſchließt ſich auch Waitz in der Einleitung zu der neuen Ausgabe im weſentlichen an. Nur in einem Punkte weicht er ab. Papſt war der Meinung, daß in Kap. 34 ein Einſchnitt nach den Worten: **sed et Clotteno privatus est**, zu machen ſei. Bis dahin reichte nach ſeiner Meinung die urſprüngliche Darſtellung, während die folgende Erzählung von der Wiedererwerbung des Gutes Klotten von Hildebold von Köln von demſelben Verfaſſer, da noch

Kap. 35 große ſtiliſtiſche Verwandtſchaft mit der vorhergehenden Gründungsgeſchichte zeige, nach dem Tode Wolfhelm's (1091 April 22) hinzugefügt ſei. Demgegenüber macht Waitz mit Recht darauf aufmerkſam, daß gar kein Grund vorliegt, den Haupttheil von Kap. 34 und Kap. 35 der Abfaſſungszeit nach von der urſprünglichen **Fundatio** zu trennen, daß vielmehr anzunehmen iſt, die urſprüngliche Aufzeichnung reichte bis Ende Kap. 35 und daran ſchloß nach dem Jahre 1078 ein anderer Verfaſſer eine Darſtellung der Wiedererwerbung des Gutes Klotten. Iſt dies richtig, ſo ergibt ſich daraus — was Waitz nicht bemerkte, — ein ziemlich genauer Termin ſowohl für die Rückerſtattung des Gutes Klotten an Brauweiler, als auch für die Abfaſſungszeit der urſprünglichen Fundationsgeſchichte. Schon Pabſt hat darauf aufmerkſam gemacht, daß im Anfang des Kap. 35 eine Anſpielung auf eine Bulle Gregor's VII. aus der erſten Hälfte des Jahres 1077 (Jaffé L. 5043) enthalten ſei. Hieraus folgt, daß, da der Verfaſſer des erſten Theiles der **Fundatio** von der Rückerſtattung des Gutes Klotten durch Hildebold noch nichts wußte, dieſe aber zur Zeit dieſes Erzbiſchofes, der im Jahre 1078 geſtorben iſt, ſtattgefunden haben muß, dieſe Reſtitution Ende 1077 oder Anfang 1078 erfolgte und daß die urſprüngliche Gründungsgeſchichte (bis Kap. 35 incl.) dicht vorher, etwa Ende 1077 entſtanden ſein dürfte. Was die Geſtaltung des Textes anbetrifft, ſo benutzte Waitz dieſelben Hülfsmittel wie Pabſt, weicht aber von dieſem inſofern ab, als er dem Kölner Codex vor der Handſchrift des Jeſuiten Ägidius Gelen, welcher Papſt vornehmlich folgt, den Vorzug gab. Als Appendix werden Auszüge aus den **Miraculis S. Nicolai Brunwilarensis** mitgetheilt.

Es folgen die Kloſtergeſchichten von Hasnon und Watten, von denen die erſtere auf Befehl des Abtes Roland von Tomellus, vermuthlich einem Angehörigen des Kloſters St. Amand, verfaßt wurde (**Tomelli historia monasterii Hasnoniensis**). Obwohl der Verfaſſer das Archiv des Kloſters benutzen konnte, iſt ſeine Geſchichte nicht ſehr reichhaltig ausgefallen und bietet für die allgemeinen Reichsangelegenheiten wenig. Der mit Hülfe des Textes in Martène's Theſaurus und der Chroniken des Jacques de Guyſe und des Jacques de Mauville hergeſtellten neuen Ausgabe hat Holder-Egger eine gegen Schluß des 11. Jahrhunderts verfaßte Erzählung von dem Streite der Klöſter St. Amand und Hasnon wegen Anlage von Mühlen an den Flüſſen Scarpe und Hertain, welche das Kloſter St. Amand zu verhindern beſtrebt war, angefügt.

Auch die Kloſtergeſchichte von Watten (**Chronica monasterii Watinensis**), welche vermuthlich von dem dritten Probſt des Stiftes Bernold verfaßt wurde, berückſichtigt in erſter Linie provinzielle Ereigniſſe und hat faſt nur für Flandriſche Geſchichte Werth, ebenſo wie die angeſchloſſenen **Miracula S. Donatiani**.

Die Fortſetzung der Chronik der Biſchöfe von Cambray (**Gesta episc. Cameracensium continuata**) nach dem Jahre 1092, nach dem Tode Gerhard's II., war uns lange Zeit nur in dürftigen Auszügen bekannt. Erſt

vor wenigen Jahren wurde dieſes überaus wichtige bis Mitte des 12. Jahrhunderts reichende Werk in einer gleichzeitigen Handſchrift in Paris wieder aufgefunden und im Jahre 1880 von R. P. E. de Smedt herausgegeben. Dieſe Fortſetzung der **Gesta episc. Camerac.** rührt von verſchiedenen Verfaſſern her. Zunächſt ſchrieb ein Zeitgenoſſe und Kanonikus zu Cambray die Vita des Biſchofs Walcher in ziemlich form- und kunſtloſen Verſen. Darauf folgte in Proſa die Darſtellung des Lebens des Biſchofs Otto, des Gegners Walchers, knapp und kurz von einem Anhänger des Biſchofs verfaßt. Von der Regierung des folgenden Biſchofs Burchard ſind zwei Darſtellungen in den Geſtis erhalten, eine in Proſa und eine zweite in Verſen, welche letztere aber nur eine metriſche Bearbeitung der erſteren von demſelben Verfaſſer, einem Zeitgenoſſen Burchard's, zu ſein ſcheint und auf Veranlaſſung des Biſchofs ſelbſt nach 1127 niedergeſchrieben wurde. Auch die Vita des Nachfolgers Burchard's Liethard iſt von einem Zeitgenoſſen in Verſen verfaßt worden und der von dem Könige Lothar eingeſetzte Biſchof erfährt als Deutſcher die ſchärfſte Beurtheilung ſeitens ſeines Biographen. Den Beſchluß dieſer ausführlichen Fortſetzung der Cambrayer Biſthumsgeſchichte macht dann die Geſchichte der erſten Jahre des Biſchofs Nikolaus bis zum Jahre 1138, gleichfalls in Verſen. Hieran ſchließt Waitz in der neuen Ausgabe eine kurze, in Hautmont entſtandene, bis 1177 reichende metriſche Fortſetzung und einzelne ſelbſtändige Zuſätze aus den, Ende des 12. Jahrhunderts von einem Domherrn verfaßten **Gestis abbreviatis** nebſt einer knappen Fortſetzung, die Jahre 1191—1197 umfaſſend. Den Beſchluß macht die Fortſetzung der franzöſiſchen Überſetzung der Cambrayer Biſthumsgeſchichte von 1135 bis in den Anfang des 16. Jahrhunderts, wie ſie uns in einem Codex der **Bibliotheca Christina** in Rom erhalten iſt.

Eine weit geringere Bedeutung als die **Gesta episc. Camerac.** beanſprucht die Kloſtergeſchichte von Hirſchau (**Historia Hirsaugiensis monasterii**), obwohl dieſelbe namentlich für das 12. und den Anfang des 13. Jahrhunderts auch für die Reichsgeſchichte nicht unwichtige Nachrichten enthält. Damals, Anfang des 12. Jahrhunderts, wurde nämlich der erſte Theil dieſer Abtsgeſchichte verfaßt, der ſpäter eine Fortſetzung bis zum Jahre 1205 erfuhr. In dieſer Form iſt die Geſchichte der Hirſchauer Abtei in dem jetzt in Stuttgart befindlichen Traditionscodex des Kloſters erhalten, aus welchem Waitz dieſelbe in unſerem Bande herausgegeben hat.

Nachdem Waitz in einem beſonderen Aufſatze (Forſch. z. deutſch. Geſch. 21, 430 ff.) die dem 12. Jahrhundert angehörigen Denkmäler der Stadt Tournai einer genauen kritiſchen Unterſuchung unterworfen hat, ſind wir über die Entſtehung und den Zuſammenhang der Tournaier Geſchichtſchreibung im klaren. Wir wiſſen, daß der ehemalige Abt des Martinskloſters zu Tournai, Hermann, im Jahre 1142 ein Werk über die Herſtellung des Kloſters des hl. Martin zu Tournai in Rom begann, welches er ſpäter wahrſcheinlich in der Heimat bis zum Jahre 1146 fortſetzte. In demſelben Jahre verfaßte er noch ein

zweites Werk über die Herſtellung des Bisthums in Form eines Rundſchreibens des Kapitels von Tournai. Beide Werke ſind uns in originaler Faſſung nicht mehr erhalten. In der einzigen alten Handſchrift aus Cheltenham iſt an das erſte Werk des Hermann eine Fortſetzung gefügt worden, die z. Th. aus der zweiten Schrift entnommen iſt. In dieſer Geſtalt iſt das Werk Hermann's mit der Fortſetzung von Waitz herausgegeben worden (**Hermanni liber de restauratione monast. S. Martini Tornac.** Außerdem aber entſtand Mitte des 12. Jahrhunderts eine dritte ausführliche Arbeit über die Geſchichte Tournais, **Historiae Tornacenses** betitelt, deren Verfaſſer ſowohl Hermann's erſtes Werk nebſt Fortſetzung als auch jenes Rundſchreiben excerpirte und mit einigen Zuſätzen verſah. Mit dieſen Auszügen aus Hermann verband er eine ältere ſagenhafte Geſchichte der Stadt Tournai, ein **liber de dignitate et antiquitate urbis Tornacensis.** Sowohl die **Historiae** als der **Liber de dignitate et antiquitate** ſind jetzt von Waitz vornehmlich mit Hülfe einer Handſchrift der Stadtbibliothek zu Tournai neu herausgegeben worden. Der Werth dieſer Geſchichtſchreibung der Stadt Tournai beruht außer den werthvollen Angaben über die Geſchichte des Bisthums und des Martins-Kloſters zu Tournai in den Nachrichten, die ſich auf die Geſchichte der Grafen von Flandern und der in jenen Gegenden anſäſſigen Adelsgeſchlechter, ſowie auch auf den Streit zwiſchen Kaiſerthum und Papſtthum zu Ende des 11. und Anfang des 12. Jahrhunderts beziehen.

Bereits im Jahre 1871 hatte C. Günther in ſeiner Diſſertation über die Chronik der Magdeburger Erzbiſchöfe nachgewieſen, daß der erſte Theil dieſer **Gesta** oder **Chronica archiep. Magdeburgensium** bald nach dem Jahre 1142 verfaßt worden ſei. Waitz entſchloß ſich daher, das ganze Werk ſchon jetzt in dieſen Supplementband aufzunehmen, obwohl die Hauptmaſſe der **Gesta** einer ſpäteren Zeit angehört. Die Ausgabe ſelbſt hat Prof. Schum beſorgt, der einige Jahre früher durch einen glücklichen Zufall eine der wichtigſten Handſchriften der **Gesta** in der Bibliothek des Fürſten Metternich auf Schloß Königswart auffand. Außerdem ſtanden dem Herausgeber eine ſtattliche Reihe von Handſchriften — 15 werden in der Einleitung angeführt — zu Gebote. Sie ſcheiden ſich in zwei Gruppen, von denen die eine (B) die Chronik nur in der zweiten im Jahre 1371 abgeſchloſſenen Geſtalt überliefert hat, woran ſich dann in einzelnen Handſchriften dieſer Gruppe kurze ſelbſtändige Fortſetzungen ſchließen. Die zweite Klaſſe (A) enthält dagegen das ganze Werk mit der Fortſetzung bis zum Jahre 1513. Gerade die Handſchriften dieſer letzten Klaſſe bieten aber merkwürdigerweiſe auch für den erſten Theil (bis 1371) einen urſprünglicheren Text als die Handſchriften der Klaſſe B, die eine gekürzte und veränderte Faſſung überliefert haben. Auch ſonſt weichen die Handſchriften der Klaſſe B unter einander ſo vielfach ab, daß die Behandlung des Textes nicht immer einfach war und von den Sternnoten ausgiebiger Gebrauch gemacht werden mußte. In der ausführlichen Einleitung ſchließt ſich

der Herausgeber im wesentlichen den Resultaten Günther's an. Auch er nimmt drei Theile der **Gesta** an, von denen der erste bis 1142, der zweite bis 1371 und der dritte bis 1513 reicht. Wenn er entgegen der Annahme Günther's, der den Verfasser des ersten Theiles in einem rechts der Elbe gelegenen Prämonstratenserkloster suchte, denselben vielmehr als einen Magdeburger Stiftsherrn zu erweisen versucht, so ist ihm hierin nur beizupflichten.

Von dem Osten zum äußersten Westen des Reiches führt uns das **Chronicon Laetiense**, die Chronik des Stiftes Lieſſies bei Avesnes (Departement du Nord), deren Ausgabe noch der verstorbene Heller besorgt hat. Das Werk ist nur in dem großen Chronikenwerke des Jacques de Guise erhalten und reicht hier bis zum Jahre 1147, obwohl der Verfasser erst Anfang des 13 Jahrhunderts schrieb. Ob eine Fortsetzung bis zu den Lebzeiten des Verfassers existirt hat, muß zweifelhaft bleiben. Die Chronik, die Jahre 1095—1147 umfassend, bringt für die Geschichte des Klosters selbst und die der Grafen von Avesnes nicht unwichtige Nachrichten, die jedoch der Verfasser vornehmlich der Tradition entnahm.

Die Klostergeschichte von Waulsort (**Historia Waliciodorensis monasterii**), die sodann Waitz nach einer späteren Abschrift des 16. Jahrhunderts mittheilt, zerfällt in zwei Theile, von denen der erste im Anfang des 12. Jahrhunderts niedergeschrieben ward, während die Fortführung des Werkes bis zum Jahre 1230 nicht vor 1242 entstanden ist. Der Streit zwischen den Klöstern Waulsort und Hastière tritt hier besonders hervor. Die mitgetheilten Nachrichten sind häufig ungenau und fehlerhaft und bedürfen strengster Kritik namentlich nach der chronologischen Seite hin. Angehängt ist eine Vertheidigung Hastières gegen die Ansprüche von Waulsort.

Daran reihen sich einige kleinere Denkmäler zur Geschichte des Klosters Lobbes (**Monumenta historiae Lobiensis**) und eine kurze Chronik der Bischöfe von Augsburg und der Äbte von St. Afra, welche schon im 13. Bande herausgegeben worden war und hier aus Versehen wiederholt ist.

In einen mit prächtigen Miniaturen geschmückten Codex trug ungefähr um 1164 der Kustos Dietrich von Deutz eine ganze Reihe von Nachrichten, meist auf die Geschichte der Deutzer Kirche, deren Besitz und Einkünfte, sowie die dem Kloster zugehörigen Reliquien bezüglich, ein. Auch eine allgemeine Weltchronik, meist aus Ekkehard entnommen, nebst einem Papstkatalog, dessen erster Theil aus dem **Liber pontificalis** stammt, hat Dietrich seiner Handschrift einverleibt. Das historisch Werthvolle aus dieser Sammlung hat Holder-Egger nach dem jetzt in Sigmaringen befindlichen Autograph des Verfassers herausgegeben (**Thioderici aeditui Tuitiensis opuscula**).

Es folgen die Gründungsgeschichte des Klosters Anchin (**Monumenta Aquicinctina**), einige auf Gembloux bezügliche Notizen (**Notae Gemblacenses**) und die etwas ausführlichere, bis 1033 reichende Chronik von Mouzon (**Historia Mosomensis monasterii**), welche eigentlich an

etwas früherer Stelle dem Bande hätte eingereiht werden müſſen und hier als Supplement auf Grund des Textes von Dachery von Wattenbach herausgegeben worden iſt.

Als Ergänzung des 13. Bandes ſind ſchließlich von Holder-Egger in einem Codex zu Douai aufgefundene genealogiſche Nachrichten über Kaiſer, Könige, Grafen von Flandern, Hennegau und Namur (**Genealogiae Aquicinctinae**) angefügt worden.

Das Regiſter und das Gloſſar ſind in der üblichen Weiſe und Form von K. Francke bearbeitet worden. **L. v. Heinemann.**

Die Geſchichtſchreiber der deutſchen Vorzeit. Zweite Geſammtausgabe. XVII—XIX. Neuntes Jahrhundert. Bd. 2—4. Leipzig, Dyk. 1889.

Bd. 17. **Einhard's** Jahrbücher. Aus des **Paulus Diakonus** Geſchichte der Biſchöfe von Metz. Die letzten **Fortſetzungen des Fredegar.** Nach der Ausgabe der Monumenta Germaniae überſetzt von **Otto Abel.** Zweite Auflage. Neu bearbeitet von **W. Wattenbach.**

Bd. 18. **Ermoldus Nigellus'** Lob-Gedicht auf Kaiſer Ludwig und Elegien an König Pippin. Nach der Ausgabe der Monumenta Germaniae überſetzt von **Th. G. Pfund.** Zweite Auflage. Neu bearbeitet von **W. Wattenbach.**

Bd. 19. Die Lebensbeſchreibungen Kaiſer Ludwig's des Frommen von **Thegan** und vom ſog. **Aſtronomus.** Nach der Ausgabe der Monumenta Germaniae überſetzt von **Julius v. Jasmund.** Zweite Auflage. Neu bearbeitet von **W. Wattenbach.**

Das Hauptverdienſt der neuen Ausgabe der Geſchichtſchreiber der deutſchen Vorzeit möchten wir in weſentlicher Übereinſtimmung mit der Redaktion dieſer Zeitſchrift darin erblicken, daß dieſelbe jetzt bei der Einheit der Leitung auch einheitlichen Charakter bekommt, was bekanntlich früher nicht der Fall war. Das zeigt ſich vor allem auch in den vorliegenden drei Bänden, die urſprünglich von drei verſchiedenen Überſetzern herrührten, und von denen namentlich die Überſetzungen des Ermoldus Nigellus und der Biographien Kaiſer Ludwigs des Frommen ſo manche Schwächen zeigten. Jetzt ſind von Wattenbach alle Fehler und Irrthümer beſeitigt; auch kam ihm bei Ermoldus Nigellus ſehr die neue Ausgabe von Dümmler zu ſtatten, auf Grund deren die Überſetzung überall rektifizirt worden iſt, wogegen von einer Verbeſſerung der metriſchen Fehler Pfund's abſichtlich Abſtand genommen iſt. Hier wie in den anderen Werken zeigt ſich Wattenbach's beſſernde Hand aber nicht nur in der Richtigſtellung des Textes, ſondern ebenſo ſehr in der Vermehrung, bzw.

Hinzufügung von erklärenden Anmerkungen. Jedenfalls ist die Arbeit des neuen Herausgebers eine weit größere, als man auf den ersten Blick glaubt, und als die vermuthen werden, die sich nicht näher in den Unterschied von der ersten Auflage vertiefen. In den Einleitungen ist alles, was nicht geradezu durch die neuere Forschung unhaltbar geworden ist, stehengeblieben, ein Verfahren, das dann freilich mehrfach, namentlich bei Thegan und dem Astronomen, dazu geführt hat, die Hauptergebnisse der neueren Untersuchungen am Schluß selbständig zu verzeichnen, wodurch nun die einst einheitliche Einleitung in zwei getrennte Theile zerfällt; dies wäre vermieden bei gänzlicher Neubearbeitung der Einleitungen, die dem Herausgeber auch kaum mehr Mühe gemacht hätte, als das jetzige System der Berichtigung durch Anmerkungen und Zusätze.

Eine besondere Stellung nimmt Bd. 17 ein; er ist nur eine Titelauflage, die in Wahrheit bereits aus dem Jahre 1880 stammt, und nur ein neues Vorwort erhalten hat. Hieraus erklärt sich einerseits, daß in der Einleitung die neueren, ziemlich zahlreichen Untersuchungen zur Einhardfrage noch nicht verwerthet sind, andrerseits, daß hier noch einmal die Fortsetzungen des Fredegar abgedruckt sind, die uns in verbesserter, die Forschungen Krusch's berücksichtigender Form bereits in Band 11 geboten sind. Mit Hinsicht auf letzteren Umstand und in Würdigung, daß die neueren Einhardarbeiten weniger Neues oder gar definitiv Abschließendes zu Tage gefördert haben, als man bei ihrem Umfang erwarten sollte, dürfte indes der Schaden, daß dieser Band eigentlich schon acht Jahre alt ist, nicht sehr groß sein. Walther Schultze.

Nithart's vier Bücher Geschichten. Nach der Ausgabe der Monumenta Germaniae übersetzt von **J. v. Jasmund.** Dritte neubearbeitete Auflage von **W. Wattenbach.** (Die Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit. Zweite Gesammtausgabe. XX.) Leipzig, Dyk. 1889.

Es ist ein erfreuliches Zeichen der regen Theilnahme, die sich den ältesten Darstellungen der Geschichte unserer Vorzeit zuwendet, daß Nithard's vier Bücher Geschichten bereits in einer dritten Bearbeitung ausgegeben werden konnten. Graf Nithard, ein Enkel Karl's des Großen, gehört zu den wenigen Männern weltlichen Standes, die im Mittelalter schriftstellerische Thätigkeit ausübten. Für die neuere Ausgabe hat Wattenbach alles verwerthet, was für die Erklärung des Werkes in den letzten Jahren geleistet ist, besonders die

Dissertation Meyer's von Knonau über Nithard, Simson's Jahrbücher Ludwig's des Frommen und Dümmler's Geschichte des ostfränkischen Reiches. Wilhelm Bernhardi.

Die Übertragung des hl. Alexander von **Ruodolf** und **Meginhart.** Nach der Ausgabe der Monumenta Germaniae übersetzt von **B. Richter.** Zweite Auflage. Neu bearbeitet von **W. Wattenbach.** (Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit. Zweite Gesammtausgabe. XXI.) Leipzig, Dyk. 1889.

Die Übersetzung dieser kleinen Schrift der Fuldaer Mönche Ruodolf und Meginhart aus der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts, die dadurch merkwürdig ist, daß in ihr allein während des ganzen Mittelalters die Germania des Tacitus benutzt wird, ist von Wattenbach mit gewohnter Sorgfalt neu bearbeitet worden.

Wilhelm Bernhardi.

Das fränkische Staatskirchenrecht zur Zeit der Merowinger. Rechtsgeschichtliche Studie von **Richard Weyl.** (A. u. d. T.: Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. Herausgegeben von Otto Gierke. 27. Heft.) Breslau, W. Köbner. 1888.

Das vom Vf. als Gegenstand seiner Arbeit gewählte Thema findet in vorliegender Schrift nicht zum ersten Male Behandlung. Die Literatur über die Stellung der Kirche im fränkischen Reiche ist bedeutend. Mit ihrer Darstellung beschäftigen sich, um nur einige Werke zu nennen, im Umfange stärkerer Bände die deutschen Kirchengeschichten von Rettberg, Friedrich, Hauck[1]), ferner größere Partieen der Verfassungsgeschichte von Waitz, vor allem aber der gesammte 2. Band von Löning's „Geschichte des deutschen Kirchenrechts" (a. u. d. T.: Das Kirchenrecht im Reiche der Merowinger). Dieser Literaturfülle gegenüber könnte es fast als Wagnis erscheinen, wenn der Vf. der vorliegenden Schrift eine Neubearbeitung dieses Themas im knappen Rahmen von 78 Seiten unternimmt. Ref. möchte jedoch hieraus keinen Vorwurf für den Vf. hergeleitet wissen. Dies um deswillen nicht, weil Letzterer in durchaus anerkennenswerthem, red-

[1]) Die Kirchengeschichten von Friedrich und Hauck sind seitens des Vf. nicht benutzt. Von ersterer ist es der 667 Seiten starke 2. Band (1869), welcher die Merowingerzeit behandelt. Von letzterer ist bis auf die ersten 85 Seiten der 1. Band (1887) durchaus der Darstellung der fränkischen Landeskirche gewidmet. Besonders die Kirchengeschichte Hauck's hätte unbedingt herangezogen werden müssen.

lichem Fleiße bemüht gewesen ist, in die Quellen einzudringen und theilweise bestrittene Punkte zu klären. Der Vf. geht hierbei sachgemäß zu Werke. Seine Quellenbehandlung ist eine sorgfältig-ungezwungene, die Literaturverwerthung (von den in Anm. 1 als fehlend bezeichneten kirchengeschichtlichen Werken abgesehen) eine reichhaltige.

Nach einer Einleitung (sie ist am wenigsten gelungen) folgen als Hauptabschnitte: I. die fränkischen Könige und die Päpste; II. die fränkischen Könige und die Episkopal-Versammlungen; III. die staatliche Stellung der Kleriker; IV. die Kirche und die staatliche Gesetzgebung; V. der Staat und die Klöster; VI. Schluß: die Ausübung kirchlicher Disziplinargewalt über die Könige. Abschnitt II zerfällt in Paragraphen (§ 2 die Konzilien, § 3 die Provinzialsynoden), Abschnitt III in fünf Paragraphen (§ 5 Allgemeines, § 6 der Gerichtsbann, § 7 der Heerbann, § 8 der Finanzbann, § 9 der Episkopat im Besonderen). Die weiteren Abschnitte umfassen je einen in ihren Überschriften mit den eben angegebenen Abschnittstiteln zusammenfallenden Paragraphen. Sehen wir näher zu, so enthalten Abschnitt I, IV, V und VI, von kleineren Einzelheiten abgesehen, nur Bekanntes. Innerhalb des II. Abschnittes ergänzt bzw. berichtigt § 3 die von Waitz und Löning gemachten Angaben über die Berufung von Konzilien durch fränkische Könige; die bestrittene Frage, ob alle Beschlüsse eines fränkischen Konzils (auch diejenigen kirchlichen Inhalts) zur Merowingerzeit der königlichen Genehmigung bedurften, wird richtiger Weise bejaht. Hervorhebung verdient ferner die Stellungnahme des Vf. zu der Frage einer eventuellen Betheiligung des Königs an der Berufung von Provinzialsynoden (S. 26 ff.). Keine Lösung der bestehenden Zweifel liefert § 6 (der Gerichtsbann). Mit einer kurzen Übersicht des Standes dieser im Mittelpunkte des Interesses stehenden Streitfrage, wie sie Vf. auf drei Seiten gibt, ist wenig oder nichts gethan. Eingehender behandelt § 7 die Kontroverse der Heerpflicht des Klerus: Mußte die Geistlichkeit zur Zeit der Merowinger dem Heergebot Folge leisten? Der Vf. entscheidet sich ebenso wie Ref. für die Verneinung dieser Frage. Die Ausführungen des § 8 bewegen sich, gleich wie die des § 9, auf wenig umstrittenem Boden. Der Vf. bietet hier außer einigen geringeren Berichtigungen bereits Feststehendes, illustrirt jedoch seine Darstellung durch geschickt gewählte Quellencitate. A. S.

L'église et l'état sous les rois francs au VI^e siècle. Par Alf. Seresia. Dessins d'Arm. Heins. Gand, J. Vuylsteke. 1888.

Die Arbeit des Vf. enthält nur Bekanntes. Ihre einzige Quelle bildet, von wenigen anderweitigen Citaten abgesehen, Gregor's von Tours historia Francorum. Aus letzterer stellt die vorliegende Schrift mittels übersetzter oder in breitem wörtlichen Textabdruck wiedergegebener Citate ihren Hauptinhalt zusammen. Was der Vf. diesem Berichte Gregor's von Tours hinzugefügt hat, ist von geringer Bedeutung. Löning's Kirchenrecht im Reiche der Merowinger (Bd. 2 der Geschichte des deutschen Kirchenrechts), welches alles vom Vf. Gesagte auf ungleich breiterer Basis und mit ungleich größerer wissenschaftlicher Tiefe behandelt, wird an keinem Punkte erwähnt. Zum äußeren Aufputz des Schriftchens Seresia's dient eine Stammtafel der fränkischen Könige von 456—628, eine Karte von Gallien um das Jahr 481 und eine Reihe zierlicher, den einzelnen Kapiteln vorangestellter Kopfleisten von der Hand A. Heins'.

A. S.

Geschichte der deutschen Königswahlen vom 10. bis zum 13. Jahrhundert. Von **Wilhelm Maurenbrecher.** Leipzig, Duncker u. Humblot. 1889.

Der Vf. hält eine neue, zusammenhängende Darstellung der deutschen Königswahlen im Mittelalter aus dem Grunde für gerechtfertigt, daß die Hauptwerke über deutsche Geschichte in diesem Zeitraum, Giesebrecht's Kaiserzeit und Waitz' Verfassungsgeschichte, des politischen Verständnisses und Urtheiles entbehren. Es ist allerdings richtig, daß in vielen Punkten eine deutliche Erkenntnis der Entwickelung der deutschen Geschichte des Mittelalters versagt bleibt, allein die Schuld an diesem Mangel darf nicht der unzureichenden Tüchtigkeit der Forscher beigemessen werden[1]), sondern dem Zustand der Überlieferung, die in mehrfacher Beziehung höchst einseitig ist. Die Schriftwerke sind fast ausschließlich von Geistlichen verfaßt, die

[1]) Die Redaktion muß, abweichend von der Ansicht ihres Referenten, bekennen, daß sie an dieser Stelle die Auffassung Maurenbrecher's für absolut richtig hält. Maurenbrecher's Buch liefert einen glänzenden Beweis, daß auch bei mittelalterlichen Vorgängen trotz der Einseitigkeit der Quellen ein Historiker politisches Verständnis bewähren kann — wenn er es hat.

uns erhaltenen Urkunden der Herrscher betreffen mit verhältnismäßig wenigen Ausnahmen kirchliche Schenkungen und Berechtigungen. Es ist daher auch dem Vf. des vorliegenden Buches nicht möglich gewesen, erheblich Neues über seinen Gegenstand beizubringen. Er legt das Hauptgewicht darauf, daß das Streben nach Erblichkeit der Krone Jahrhunderte hindurch der beherrschende Gedanke blieb, der auch bei den Wahlen Konrad's I. und Konrad's II. zur Geltung gelangte. Die römische Kirche dagegen begünstigte das freie Wahlrecht, um die Macht der deutschen Könige zu brechen. Den ersten Sieg errang dies Wahlrecht bei der Erhebung Lothar's im Jahre 1125. In dem Königthum Konrad's III. sieht der Vf. einen abermaligen Erfolg des Erbrechtes, aber, wie es scheint, nicht mit vollem Recht. Denn für die Wähler Konrad's III. war es nur ein gleichgültiger Umstand, daß er mit dem salischen Königshause verwandt war; sie nahmen ihn, um den unmittelbaren Erben Lothar's, Heinrich den Stolzen, zu vermeiden, den auch die römische Kirche ablehnte. Auch bei der Wahl Friedrich's I. ist der Gedanke der Erbberechtigung nicht maßgebend gewesen, der Vf. hebt selbst nachdrücklich hervor, daß sowohl Otto von Freising wie Friedrich I. das freie Wahlrecht der Fürsten als die Grundlage des Königthums betrachten. Der Vf. verfolgt die weitere Entwickelung des Wahlrechtes bis zum Erscheinen der Kurfürsten. Daß die Ansicht von dem Vorrecht der letzteren durchdrang, wird vornehmlich dem Auctor vetus de beneficiis und Eike v. Repgow zugeschrieben. Mit gutem Grund meint der Vf., daß letzterer den Zusammenhang des Wahlrechtes der Kurfürsten mit den Erzämtern geradezu erdichtet hat. — Das Buch ist anziehend und sorgfältig geschrieben und bietet zu Einzelheiten der Wahlen beachtenswerthe Ausführungen; nur scheint der Beweis (S. 173), daß Heinrich VI. der älteste Sohn Friedrich's I. gewesen, gegen die bestimmten Angaben Giesebrecht's nicht durchschlagend zu sein.

Wilhelm Bernhardi.

Die Stellung Augustin's in der Publizistik des Gregorianischen Kirchenstreits. Von **C. Mirbt.** Leipzig, Hinrichs. 1888.

Diese Arbeit will den Spuren Augustin's in der Zeit des Kampfes zwischen Kaiserthum und Papstthum in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts nachgehen. Sonach wird zuerst die Kenntnis Augustin's in der Publizistik jener Zeit, näher der Streitschriftenliteratur, untersucht, sodann der Einfluß. Für den ersteren Zweck

sind 34 gregorianische und antigregorianische Schriftsteller herangezogen worden mit zusammen 371 Citaten aus Augustin. Daraus, wie aus der Thatsache, daß, von Gregor I. abgesehen, kein Kirchenvater mehr oder ebensoviel benutzt ist, folgt, daß Augustin als hervorragende kirchliche Autorität galt. Seine Schriften waren im 10. und 11. Jahrhundert in den Klöstern Deutschlands und Italiens nachweislich viel verbreitet, daneben existirten augustinische Kollektaneen. Mit Rücksicht darauf, daß die Citate auffallend verschieden eingeführt werden (theils mit richtiger, theils mit falscher, theils ohne jede Quellenangabe), und andrerseits eine auffallende Übereinstimmung in der Auswahl der benutzten Schriften herrscht, schließt M., daß die Vf. aus solchen Kollektaneen wesentlich ihre Kenntnis Augustin's haben, wobei ein Zurückgehen auf das Original im einzelnen Falle nicht ausgeschlossen zu sein braucht.

Ist so die direkte Bekanntschaft mit Augustin geringer als wir auf Grund der vielen Citate erwarten sollten, so ist doch der nachzuweisende Einfluß Augustin's auf die Literatur seinerzeit ein unendlich größerer, als die literarische Abhängigkeit vermuthen läßt. Und das Vorhandensein augustinischer Elemente in den untersuchten Schriften ist umsohöher anzuschlagen, als diese nur Gelegenheitsschriften sind. Im einzelnen läßt sich solcher Einfluß nachweisen in der Lehre von der Kirche, in der Erörterung des Verhältnisses von Kirche und Staat, in der Beurtheilung der Exkommunikation Heinrich's, in dem Streit über die Objektivität der Sakramente (Gültigkeit der simonistischen Weihen), sowie in zahlreichen Fragen aus dem sittlichen Gebiete. Hier hat M., gestützt auf Reuter's Darstellung der augustinischen Lehren und ihrer scheinbaren Selbstwidersprüche (vgl. H. Z. 61, 481 und das „Kontrastiren" Reuter's), nachgewiesen, wie sowohl die gregorianischen Schriftsteller als die Vertheidiger des Kaisers sich auf Augustin berufen und zwar mit gleichem Recht. Findet sich bei der kaiserlichen Partei die Beurtheilung des Staates als eines geordneten sittlichen Instituts, bei den Gregorianern, ja einmal bei Gregor selbst, die umgekehrte als eines Produktes der Sünde, so haben wir beide Betrachtungsweisen auch bei Augustin. Selbst das Werthlegen der Kaiserlichen auf die Monarchie ist mit Augustin's Ansicht, daß innerhalb der Welt in allen Gemeinschaftsformen das Princip der unitas zur Erscheinung kommen soll, zur Noth zu vertheidigen.

Der immenſe Fleiß, der auf die Arbeit verwendet worden iſt, läßt ſich aus unſerer kurzen Überſicht nur undeutlich erkennen. Ausgangspunkt und Methode ſind die von Reuter, deſſen Zuverläſſigkeit über allem Zweifel ſteht. Die ganze Unterſuchung iſt überſichtlich geführt. Die am Schluſſe aufgezählten Ergebniſſe geben ihren Gang genau wieder. Waren die erörterten Fragen an ſich verhältnismäßig einfache, das Hauptergebnis nicht überraſchend, ſo ſind doch die Nachweiſe im einzelnen höchſt dankenswerth.

Gustav Krüger.

Ekkehard von Aura. Unterſuchungen zur deutſchen Reichsgeſchichte unter Heinrich IV. und Heinrich V. Von **Guſtav Buchholz.** I. Leipzig, Duncker u. Humblot. 1888.

Auf dem in den letzten Jahrzehnten ſo überreich beackerten Gebiete der mittelalterlichen Quellenkritik vermißt der Vf. „jene Art individueller Kritik, die aus der Perſönlichkeit des Schriftſtellers, den partikularen, politiſchen und kirchlichen Einflüſſen, die auf ihn wirkten, den Maßſtab ableitet für die Werthſchätzung ſeiner Nachrichten“. Es iſt hauptſächlich die Frage nach dem Pragma und der Tendenz eines Hiſtorikers, welche nach der Meinung des Vf. mit größerer Schärfe als bisher zu ſtellen iſt, dann aber auch die nicht minder wichtige Unterſuchung der landſchaftlichen Bedingtheit ſeines Geſichtskreiſes. Und in der That, es iſt keine Frage, daß bei der Eigenart der mittelalterlichen Geſchichtſchreibung gerade nach dieſer Richtung noch ſehr Vieles durch genauere Unterſuchung geleiſtet werden kann, und daß man auf dieſem Wege auf neue und überraſchende Reſultate gelangen wird. Der Vf. der oben genannten Schrift belegt dieſes an einem Beiſpiel, indem er die Chronik des Ekkehard von Aura nach Maßgabe jener individuellen Kritik einer genauen Unterſuchung unterzieht. Bisher war das Urtheil über Ekkehard's Weltchronik ein überaus günſtiges, ſie ward „als das vollendetſte Werk dieſer Art“ geprieſen. Nach den Unterſuchungen von Buchholz dürfte dieſes Urtheil weſentlich einzuſchränken ſein.

Der Vf. behandelt in dieſem erſten Theile ſeiner Unterſuchungen zunächſt die Recenſionen A und B der Ekkehard'ſchen Chronik, von denen die erſtere bis 1100, die zweite bis 1106 reicht. In der Recenſion A ſind zwei Gruppen von ſelbſtändigen Nachrichten Ekkehard's zu unterſcheiden. Das ſind zunächſt Nachrichten, welche einen partikularen, provinziellen Zug, einen ausgeſprochenen fränkiſchen,

ſpeziell bambergiſchen Charakter tragen, da den Chroniſten „ſchriftliche wie mündliche Überlieferung nach jeder Richtung hin an die Grenzen ſeiner Provinz, ſeines Bisthums, ſeiner Stadt feſſelt“. Es ſind nur wenige brauchbare Einzelangaben, welche Ekkehard dieſer fränkiſch-bambergiſchen Überlieferung verdankt. Und auch jene zweite Gruppe ſelbſtändiger Nachrichten in der Redaktion A des Ekkehard, welche B. als „reichsgeſchichtliche Überlieferung“ bezeichnet, hat immer eine Art von lokaler, provinzieller Beziehung, ſo daß eine ſtrenge Scheidung, wie ſie der Vf. durchzuführen ſucht, kaum möglich erſcheint. So ſind auch jene reichsgeſchichtlichen Nachrichten von einer einſeitigen Auffaſſung beeinflußt, ſelten richtig, und nur hie und da iſt in ihnen ein Körnchen brauchbaren Materials zu finden. Selbſt die politiſche Auffaſſung jener Zeit, die er ſchildert, erſcheint provinziell beeinflußt. Franken war in den Zeiten der Bedrängnis des Königthums deſſen vornehmlichſter Stützpunkt, und auch die Tendenz Ekkehard's, der in Bamberg ſchrieb, ſteht im Dienſte der königlichen Sache, wiewohl er andrerſeits von der asketiſchen Richtung der Zeit tief ergriffen iſt und ſich durch das Papſtthum in ſeinem kirchlichen Gewiſſen auf Schritt und Tritt gebunden ſieht.

Nicht anders iſt das Urtheil des Vf. über die zweite Redaktion von Ekkehard's Chronik, von welcher er hauptſächlich die ausführliche Fortſetzung, die Jahre 1101—1106 umfaſſend, genauer unterſucht. Auch hier zeigt ſich Ekkehard überall lokal und landſchaftlich beeinflußt. „Seine Kenntnis hängt ganz weſentlich davon ab, ob ein Ereignis innerhalb des fränkiſch-baieriſchen Geſchichtsfeldes liegt oder ob es darüber hinausgreift. Überall, wo perſönliche oder lokale Beziehungen fehlen, wo die Ereigniſſe ſich jenſeits des provinziellen Geſichtskreiſes abſpielen, verſchwinden ſie alsbald vor dem Auge des Chroniſten.“ Noch ſchlimmer als in der erſten Redaktion ſteht es in der zweiten Bearbeitung mit der Tendenz Ekkehard's. Von ſeiner Kreuzfahrt im Jahre 1101 zurückgekehrt, hatte er ſich der kirchlichen Partei völlig zugewandt, und ſo hat er nicht nur ſeine Chronik nach der entgegengeſetzten politiſchen Auffaſſung hin bearbeitet, ſondern vor allem in der Fortſetzung überwuchert die Tendenz, das Pragma ſo einſeitig alles Thatſächliche, daß ſein hiſtoriſcher Blick oftmals völlig getrübt erſcheint.

Das im kurzen das Reſultat der Unterſuchungen von B., die, mit Umſicht und Geſchmack geführt, den Ref. durchaus überzeugt haben. Jahr auf Jahr werden die einzelnen Nachrichten geprüft

und an dem ſonſt vorhandenen Material gewogen. Nicht allein für die Kritik des Schriftſtellers ſelbſt, ſondern auch für die Reichsgeſchichte der Zeit ergeben ſich hiebei beachtenswerthe Reſultate. Beſonders zeichnet ſich nach dieſer Richtung die zweite Hälfte des Buches aus und vor allem das Verhältnis Heinrich's IV. zu ſeinem Sohn hat durch B. weſentlich neue Beleuchtung erhalten. Mit Recht macht er z. B. auf jene ſpätere Notiz Ekkehard's in der Recenſion C aufmerkſam, wonach das Motiv zum Abfalle Heinrich's V. von ſeinem Vater vornehmlich in dem Beſtreben zu ſuchen iſt, die Krone überhaupt dem ſaliſchen Hauſe zu erhalten.

Wer wie Ref. das Glück gehabt hat, an den hiſtoriſchen Übungen Theil nehmen zu können, welche der unvergeßliche Karl v. Noorden in ſo muſtergültiger Weiſe zu leiten wußte, der wird bei der Lektüre des Buches von B. in Methode, Art der Kritik und Auffaſſung lebhaft an den Meiſter erinnert, der auch zu dieſen Unterſuchungen die Anregung gegeben hat und in deſſen Sinne ſie in ſo geſchickter und ergebnisreicher Weiſe zu Ende geführt wurden.

L. v. Heinemann.

Conradi Hirsaugiensis Dialogus super auctores sive Didascalon. Eine Literaturgeſchichte aus dem 12. Jahrhundert, herausgegeben von **G. Schepps.** Würzburg, Stuber. 1889.

Nachdem Schepps über das in einer Würzburger Handſchrift enthaltene literargeſchichtliche Kompendium des 12. Jahrhunderts ſchon im Jahrgang 1888 der Blätter für das baieriſche Gymnaſialſchulweſen Mittheilungen gemacht und Profeſſor Stölzle faſt gleichzeitig als deſſen Verfaſſer den Hirſchauer Mönch Konrad nachgewieſen hatte, liegt jetzt der bisher ungedruckte Text in der Ausgabe des erſteren Gelehrten vor. — Konrad von Hirſchau war noch ein Schüler des großen Abtes Wilhelm († 1091) und war ſelber in langen Jahren — er ſtarb als Achtzigjähriger und zwar, wie S. mit gutem Grund anſetzt, um 1150 — Vorſtand der Schule ſeines Kloſters. Seine in Form eines Dialogs zwiſchen Lehrer und Schüler gehaltene Schrift „super auctores“ behandelt in encyklopädiſcher Weiſe die weſentlichſten Grammatikerausdrücke, erörtert die Fächer des Trivium und Quadrivium und verbreitet ſich in ihrem Hauptheil nach einander über die Autoren Donatus, Cato, Aeſop, Arian, Sedulius, Juvencus, Proſper Aquitanus, Theodul, Arator, Prudentius, Cicero, Salluſt, Boethius, Lucan, Horaz, Homer, Perſius, Statius und Vergil, neben

welchen noch Ovid und Juvenal, sowie ganz flüchtig Cassiodor und Priscian gestreift werden. Solche Arbeiten sind ja auch im Mittelalter nicht ganz selten und die des Konrad ist, was ihr Zweck auch nicht erforderte, nicht gerade sehr originell, wie der belesene Herausgeber durch seine Sachanmerkungen im einzelnen Schritt für Schritt aufdeckt, jedoch bietet sie als Ganzes mancherlei Interesse dar, besonders auch dadurch, daß sich in ihr noch die persönlichen Anregungen Wilhelm's auf die Hirschauer Studien durchfühlen lassen und dann durch den hohen Ernst, mit welchem der gebildete und gut schreibende Mönch des berühmten Reformklosters die saecularis disciplina abhandelt. Über Konrad selbst stellt die Einleitung des Herausgebers das Erreichbare zusammen. Obwohl die Würzburger Handschrift nur eine — jedoch alte — Abschrift ist, hat S. den Text mit größter Sorgfalt behandelt und ihn buchstabengetreu wiedergegeben, nur in der ae- und e-Schreibung glaubte er selbständig eingreifen zu müssen. Etwas störend ist die Verwendung von <> Klammern für die Ergänzungen des Herausgebers; man gebraucht, soweit ich beobachtete, ja gerade diese Art Klammern zur Entfernung störender Worte.

Ed. Heyck.

The Popes and the Hohenstaufen. By Ugo Balzani. (Epochs of church history edited by Mandell Creighton.) London, Longmans, Green and Co. 1889.

Das Buch gibt eine kurzgefaßte populäre Darstellung des ausgedehnten Stoffes. Es ist mit entschiedener Sympathie für die Staufer, und doch auch mit dem Wunsche, ihre Gegner, besonders Alexander III., richtig zu schätzen, geschrieben und spricht durch eine lebhafte Schilderungsweise an. Weitere Anerkennung aber kann ihm nicht gezollt werden. Wenn der Vf. sagt, er habe sich nicht mit dem Studium neuerer Geschichtswerke begnügt, sondern seine ganze Erzählung aus Durchforschung der Originalquellen gewonnen, so hat diese Forschung doch sein Buch nicht auf die Höhe mancher vorausgegangener Werke gebracht. Die Charakteristik der Personen ist weder tief noch scharf, sondern bewegt sich in Allgemeinheiten; die Ursachen der Ereignisse werden zu oft nur in vorausgesetzten Meinungen und Absichten der Personen, zu wenig in thatsächlichen Zuständen und Machtverhältnissen gesehen (an Nitzsch's Ergebnisse findet man sich nirgends erinnert); der größere Zusammenhang der europäischen Ereignisse wird nur an einzelnen Stellen berücksichtigt, was besonders

zu einer ganz ungenügenden Darſtellung der Politik Heinrich's VI. geführt hat; kurz, der Standpunkt des Vf. erhebt ſich zu wenig über den der gleichzeitigen Chroniſten. O. Harnack.

Die lombardiſche Politik Kaiſer Friedrich's I. und die Gründung von Aleſſandria. Von **Georg Matthäi.** (Programm des Progymnaſiums zu Groß-Lichterfelde.) Druck von Gebr. Radetzki in Berlin. 1889.

Die Abhandlung beſchäftigt ſich hauptſächlich mit dem weſtlichen Theil der lombardiſchen Ebene und weiſt nach, wie Friedrich ſeit ſeinem erſten Erſcheinen in Italien ſich bemüht hat, beſonders in jenen Gegenden, wo ſich ſchon zu den Zeiten der langobardiſchen Herrſcher große Komplexe von Königsgut befanden, von neuem größere Gebiete in königlichen Beſitz und unter direkte Verwaltung zu nehmen. Neben der Einrichtung eigentlicher Domänen ſuchte der Kaiſer auch durch feſte Jahreszahlungen, die er den Städten auferlegte, ſowie durch faſt unbeſchränkte Verfügung über das Kirchengut dauernde Vortheile für den Fiskus zu gewinnen. Im Gegenſatz zu dieſen Maßregeln läßt der Vf. dann die Gründung Aleſſandrias ſich vollziehen, indem die erſten Anſiedler aus ſtädtiſchen Gemeinden, die durch jene Politik betroffen waren, hervorgingen und durch eine Seceſſion ſich aus ihrer gedrückten Lage zu befreien ſuchten. Indes würde dieſe Anſicht noch eine ausführlichere Begründung erfordern, als ſie in dem vorliegenden Programm gegeben iſt. O. Harnack.

Über wiederholte deutſche Königswahlen im 13. Jahrhundert. Von **Karl Rodenberg.** (Unterſuchungen zur deutſchen Staats- und Rechtsgeſchichte, herausgeben von O. Gierke, Nr. 28.) Breslau, W. Köbner. 1889.

Die auffallende Thatſache, daß die Königswahl an derſelben Perſon mehrere Male vollzogen werden konnte, iſt der Aufmerkſamkeit der Forſcher der deutſchen Geſchichte nicht entgangen. Philipp von Schwaben wurde 1198 und 1205 gewählt, Otto IV. 1198 und zweimal 1208, Wilhelm von Holland 1247 und 1252, Friedrich II. ſogar viermal, 1196, 1198, 1211 und 1212, ſein Sohn Konrad IV. zweimal im Jahre 1237. Aber die rechtliche Bedeutung dieſer wiederholten Wahlen war bisher noch nicht dargethan. Indem der Vf. das Gemeinſame und Verſchiedene der ebengenannten Wahlhandlungen einer Erörterung unterwirft, die in gleicher Weiſe durch deutliche Darſtellung wie durch ſichere Methode und gründliche Kenntnis ausgezeichnet iſt, gelangt er zu dem Ergebnis, daß bei

Wiederholungen von Königswahlen zwei Arten auseinander zu halten sind, welche in ihrem Wesen verschieden sind. Einmal konnte die Wahl wiederholt werden, um den bereits erwählten Thronfolger beim Anfall der Herrschaft in den Besitz derselben einzuführen, gleichwie im Privatrecht die Überlassung des Rechtes an eine Sache von der Einweisung in den Besitz derselben unterschieden wird. Derart war die zweite Wahl Friedrich's II. im Jahre 1198. Bei weitem häufiger erscheint die andere Gattung der Wiederholungswahlen, welche der Vf. als Anerkennungswahlen bezeichnet. Es sind dies diejenigen Wahlen, in denen einzelne Fürsten, die bei der ersten Wahl ihre Stimme nicht abgegeben haben, dies nachträglich thun. So bei der Wahl Philipp's im Jahre 1205, Otto's IV. im Jahre 1208, Wilhelm's von Holland im Jahre 1252, Friedrich's II. im Jahre 1297, Konrad's IV. im Jahre 1237. Nicht etwa, daß ohne die Anerkennungswahl die erste Wahl ungültig gewesen wäre; die Fürsten wollten durch Ausübung des Wahlrechtes nur verhüten, daß ihre Befugnis in Vergessenheit geriethe; außerdem weist der Vf. S. 51 darauf hin, daß der uns als selbstverständlich geltende Satz, die Entscheidung der Mehrzahl verpflichte die Minderheit, dem Empfinden der mittelalterlichen Deutschen widerstrebte. Vielmehr galt es für nothwendig, daß jeder einzelne sich durch eine freie Handlung zu dem neuerhobenen König in das richtige Verhältnis setze. Erst mit der Beschränkung der Wähler auf eine bestimmte Zahl, d. h. seit der Ausbildung des Kurfürstenkollegiums, gelangte das Majoritätsprincip zur Geltung. — In einem Anhang sucht der Vf. nachzuweisen, daß die Recensio C der Chron. regia Colon. cont. S. Pantaleonis 1200 bis 1216 eine Ableitung und Erweiterung der Rec. B sei, welche Waitz als einen Auszug aus C ansah.

Wilhelm Bernhardi.

Kaiser Friedrich II. Von **Eduard Winkelmann.** Erster Band. 1218 bis 1228. (Jahrbücher der deutschen Geschichte. Auf Veranlassung Sr. Maj. des Königs von Baiern herausgegeben durch die Historische Kommission bei der kgl. Akademie der Wissenschaften.) Leipzig, Duncker u. Humblot. 1889.

Das Buch Winkelmann's ist in doppelter Hinsicht mit Interesse erwartet worden, einerseits als Bereicherung der „Jahrbücher" um einen ihrer wichtigsten Theile, andrerseits als neue Bearbeitung des Stoffes, dem der Vf. schon vor Jahrzehnten seine Thätigkeit gewidmet hatte. Nach beiden Richtungen sucht die Form des Werkes den Er-

wartungen gerecht zu werden, indem sie zusammenhängende Darstellung mit möglichst regelmäßigem chronologischem Vorschreiten zu verbinden sucht. Die eigentlich annalistische Form ist, wie schon früher in Dümmler's Geschichte des ostfränkischen Reiches, in diesem Bande der Jahrbücher nicht zu finden, und wir glauben nicht, daß sie vermißt werden wird. Die Übersichtlichkeit hat durchaus nicht gelitten. Daß das jetzige Werk W.'s im ganzen den Standpunkt des vorausgegangenen wahren, im einzelnen aber durch die zahlreichen seither erschienenen Publikationen neuen Materials manche Abweichungen aufweisen würde, ließ sich erwarten. Der Vf. sagt in der Vorrede, jenes frühere Buch hätte „in vielen Beziehungen den Dingen schärfer auf den Leib gehen können". Man wird in der That finden, daß in dem neuen Werke viele Beziehungen deutlicher erkannt, klarer dargelegt sind; anders aber verhält es sich mit den auftretenden Personen. Diese sind gerade in dem Erstlingswerke schärfer charakterisirt, heller beleuchtet als in dem gegenwärtigen, und wenn jetzt das Streben nach Unparteilichkeit, nach einer alle in Betracht kommenden Verhältnisse gleichmäßig erwägenden Objektivität wohlthuend berührt, so wird doch mancher Leser an die lebhaftere Farbengebung des Jugendwerkes gerne zurückdenken. Das Streben nach Objektivität erweist sich auch in der Vermeidung jeder überflüssigen Polemik; die Literatur, auch die gegnerische, wird reichlich citirt, aber die Begründung der eigenen Ansicht meist nicht im Gegensatz gegen andere, sondern nur positiv aus den Quellen gegeben. Für das Verhältnis Friedrich's zu den Päpsten und speziell für die Kreuzzugsangelegenheit boten die inzwischen veröffentlichten Papstbriefe viel neues Material; die Geschichte der Katastrophe des ägyptischen Kreuzzuges ist darauf hin modifizirt worden; sehr vorsichtig wird die Frage der Schuld an diesem traurigen Ausgange abgewogen. Nicht minder behutsam ist das Urtheil über die Politik Friedrich's in Sachen der Union zwischen dem Reiche und Sicilien: „Der junge König hatte sich den Diplomaten aus der Schule eines Innocenz III. zum mindesten gewachsen gezeigt und, ohne seine Zusagen geradezu zu brechen, die Dinge so zu lenken gewußt, daß die älteren Abmachungen mit der Kurie nur soweit Werth behielten, als sie unter veränderter Sachlage mit seinen Interessen vereinbar waren."

Großentheils neu gegenüber des Vf. früherem Werke sind die ausführlichen Abschnitte über die Reichsverwaltung in Deutschland und Italien. Hier ist die große Menge neuer Urkunden zur Ver-

werthung gekommen, welche Ficker und W. selbst publizirt haben. Bezüglich des lombardischen Zuges von 1226 hat W. seine frühere Ansicht geändert, wonach Friedrich damals schon die Aufhebung des Konstanzer Friedens geplant haben sollte. Hinsichtlich der deutschen Politik Friedrich's spricht er es aus (gegen Ficker), daß eine Herstellung der königlichen Macht in Deutschland nur mit größter Mühe und sehr zweifelhaftem Erfolg hätte versucht werden können, daß nicht erst Friedrich für die Zersetzung des deutschen Staatswesens verantwortlich sei, daß auch das große Fürstenprivilegium von 1220 zwar die königliche Macht beschränkte, doch nicht in dem Maße, daß davon allein oder hauptsächlich der Verfall abgeleitet werden könnte; speziell das Recht der Regaliennutzung in den Städten der geistlichen Fürsten sei schon vielfach durchlöchert gewesen. Ausführlich sind die Verhältnisse in den Ostseelanden und die Beziehungen zu Dänemark behandelt; bezüglich der Urkunden König Heinrich's für den Bischof von Dorpat vom 6. November und 1. Dezember 1225 hält W. an der Erklärung der Unechtheit fest, meint aber, daß der Bischof vermuthlich eine Urkunde erhalten habe, die ihn als Bischof von Leal zum Reichsfürsten erhob, und diese als Vorlage für seine Fälschung benutzt habe. — Interessant sind die Untersuchungen über die Regentschaft Ludwig's von Baiern. Hier wird auf die bisher noch nicht gelöste Frage hingewiesen, wer die Verwaltung Baierns während dieser Zeit geführt habe; es wird die Behauptung von Nitzsch bestritten, daß Ludwig ein für die bischöflichen Städte günstigeres Regiment geübt habe, als sein Vorgänger Engelbert von Köln; doch kann W. hier die Bedeutung der beiden antibischöflichen Akte in Verdun und Regensburg nicht entkräften, und wenn er sie durch persönliche, nicht politische Motive Ludwig's erklären will, so sind diese Motive doch nicht nachzuweisen. Bezüglich des Aufhörens der Regentschaft und des Zerwürfnisses zwischen König Heinrich und Ludwig, erklärt W. die Entscheidung für unmöglich, ob die Exkommunikation des Kaisers die Treue Ludwig's wankend gemacht oder ob der Wunsch des jungen Königs nach Selbständigkeit zu dessen Emanzipation geführt habe und Ludwig durch diese Kränkung erst zur Trennung veranlaßt worden sei.

In den „Erläuterungen" wird kurz über die Wahl Heinrich's von 1220 gehandelt; für die als „kaum zweifelhaft" bezeichnete Bevollmächtigung Albrecht's von Magdeburg als elector an Stelle des Markgrafen von Brandenburg gibt es indes meines Wissens keinerlei Zeugnis; gäbe es ein solches, so würde es auf die Entstehung des

Kurkollegiums ein ganz neues Licht werfen. Von großem Werth ist die ausführliche Erörterung über die Hoftage von Capua und Messina, „Ein Beitrag zur Vorgeschichte der Fridericianischen Konstitutionen"; mit großer Wahrscheinlichkeit wird der zweifelhafte Frankfurter Tag von 1225 auf den Sommer dieses Jahres gesetzt.

Es wird von Seiten der unbefangenen Geschichtsforschung mit allgemeiner Befriedigung aufgenommen werden, daß gegenüber den neuerdings wiederum lebhaft aufgetretenen systematischen Verunglimpfungen Friedrich's hier ein Werk von bleibender Bedeutung vorliegt, welches in maßvollster Weise, aber mit vollkommener Sicherheit der Politik des Kaisers ihr gutes Recht widerfahren läßt. O. Harnack.

Die Lieder **Neidhart's von Reuenthal.** Auf Grund von M. Haupt's Herstellung, zeitlich gruppirt, mit Erläuterungen und einer Einleitung von **Friedrich Keinz.** Leipzig, Hirzel. 1889.

Die Literatur des Mittelalters hat nicht viele Gestalten aufzuweisen, die bei origineller persönlicher Ausprägung zugleich kulturhistorisch so bedeutsam geworden sind, wie der Schöpfer der höfischen Dorfpoesie, Neidhart von Reuenthal. Mit vollem Recht gehört seine Dichtung zu den Lieblingsgegenständen der deutschen Philologie. Moriz Haupt's Ausgabe, welche den echten Schatz Neidhart'scher Lieder aus einem wahren Schlamm von Entstellung und Nachahmung heraushob, ist eine der ausgezeichnetsten Leistungen philologischer Kritik überhaupt und gewiß das Hervorragendste, was Haupt als Germanist geschaffen hat. Seine Textgestaltung bildet die selbstverständliche Grundlage auch der neuen, vom Apparat entlasteten Ausgabe, mit welcher der Verleger Haupt's dem alten Dichter einen noch größeren Leserkreis verschaffen möchte. Wir theilen diesen Wunsch und empfehlen das Bändchen aufrichtig: es bietet in der Einleitung alles, was zur Orientirung über den Dichter, in Anmerkungen und einem knappen Wortverzeichnis das Meiste, was zum sachlichen und sprachlichen Verständnis seiner Lieder nöthig ist, und wenn wir die Ordnung nach zeitlichen Gruppen auch nur als einen Versuch bezeichnen können, welchen neuere Arbeiten (besonders die Dissertation von Richard M. Meyer) nahelegten, so wird dadurch doch der Reiz des Genießens unleugbar gesteigert. Hinzugefügt sei schließlich noch, daß soeben (München, Ackermann 1889) als Festgabe für Konrad Hofmann „Nachträge zur Neidhart-Ausgabe von Fr. Keinz" erschienen sind, die in bequemer Form einzelne Punkte der Einleitung und eine Reihe von

Textſtellen behandeln und dem Buche den kritiſchen Ertrag des Programms von Otto Puſchmann (Strasburg i. Weſtpr. 1889) nachſenden. E. S.

Die Abſetzung Adolf's von Naſſau. Von **Viktor Domeier.** Berlin, Mayer u. Müller. 1889.

Die Schrift bietet nicht ganz, was der Titel erwarten läßt; denn ſie gibt keine Erzählung und allſeitige Beleuchtung des genannten Ereigniſſes, ſondern begnügt ſich, einzelne einſchlägige rechtliche und politiſche Fragen zu beantworten. Hiebei treten jedoch einige intereſſante Ergebniſſe zu Tage. Am wichtigſten iſt die Ableitung der Abſetzungsſentenz aus der von Innocenz IV. gegen Friedrich II. gerichteten Sentenz, wie überhaupt die Beziehungen, welche zwiſchen der eines Präzedenzfalles entbehrenden Handlungsweiſe der Kurfürſten und früheren päpſtlichen Eingriffen nachgewieſen werden. Dagegen können wir nicht zuſtimmen, wenn der Vf. ſpeziell das Auftreten des Mainzer Erzbiſchofs nicht aus ſeiner erzkanzleriſchen und kurfürſtlichen Würde erklärt, ſondern ihn als oberſten Geiſtlichen Deutſchlands gleichſam päpſtliche Befugniſſe uſurpiren läßt. Dagegen ſpricht ſchon, daß Gerlach in ſeinem Berufungsſchreiben an König Adolf ausdrücklich ſich als Erzkanzler die Befugnis zuſchreibt, den König zu citiren (Archiv für öſterr. Geſchichtsquellen 2, 228), ſowie auch, daß in der Verkündigung der erſtmaligen Wahl Albrecht's (2, 229) Kurfürſt Albert von Sachſen, den geſammten Abſetzungsakt rekapitulirend, ſich und allen Mitkurfürſten durchaus die gleiche Mitwirkung zuſpricht, ohne den Mainzer auch nur ſpeziell zu erwähnen. Der Vf. hat ſich zu ausſchließlich an das Abſetzungsdekret Gerlach's gehalten. Treffend iſt im letzten Abſchnitte der Nachweis, daß Albrecht's ſpäteres Ignoriren der erſtmaligen Wahl durch den Entſchluß bedingt wurde, das von den Kurfürſten uſurpirte Abſetzungsrecht nicht zuzugeſtehen, ſondern erſt die nach dem Tode Adolf's erfolgte Wahl als gültig anzuerkennen. O. Harnack.

Die Landfrieden in Deutſchland unter Ludwig dem Baiern. Von **Jakob Schwalm.** Göttingen, Vandenhoeck u. Ruprecht. 1889.

Die Geſchichte der Landfrieden in Deutſchland führt denjenigen, der die äußerſten Wurzeln des Inſtitutes unterſucht, auf karolingiſche Zeiten zurück. Es ſind die communia placita des Capitulare de iustitiis faciendis a. 811—813, — dazu beſtimmt, für die Erhaltung

des Friedens in größeren Bezirken zu wachen. Allerdings ist der Weg, den man zur Erreichung dieses Zieles einschlägt, noch nicht der von der späteren Zeit gewählte. Der Ergreifung außerordentlicher Maßnahmen im späteren Sinne bedurfte es in dem von Karl's des Großen fester Hand geleiteten Reiche noch nicht. Immerhin aber knüpft die folgende Entwickelung, wenn schon in veränderter Form, an karolingische Gedanken an. Durch das Mittelglied einer allgemeinen, die Aufrechterhaltung des Friedens zusichernden Eidesleistung des gesammten Volkes unter Heinrich II. und Heinrich III. gelangt man zu Reichslandfriedensgesetzen. Die Bestimmungen der letzteren umfassen das gesammte Reich. Neben ihnen stehen Landfriedensbündnisse für die einzelnen Territorien. Ihren Abschluß bewirken Fürsten und Städte theils mit, theils ohne Theilnahme der Reichsgewalt. Ihren Charakter gibt die Bezeichnung Landfriedensvollzugsordnungen am treffendsten wieder (Schwalm a. a. O. S. 4).

Der speziellen Darstellung der zur Herstellung und Erhaltung des Landfriedens unter Ludwig dem Baiern ergriffenen Maßregeln gilt die vorliegende Schrift. Sie behandelt im ersten Abschnitt die Reichslandfriedensgesetze Ludwig's, in drei weiteren Abschnitten die Landfriedensbündnisse am Rhein, in Süd- und in Norddeutschland. Die Reichslandfriedensgesetze Ludwig's des Baiern sind „die letzten Ausläufer einer allgemeinen Reichslandfriedensgesetzgebung" (a. a. O. S. 7). Die Einheit des Reiches steht auf schwachen Füßen. Der deutsche König muß mit den Sondermächten im Reich, mit Fürsten und Städten, paktiren, will er das erstrebte Ziel erreichen. Dies thut Ludwig der Baier. Er thut es in ungleich häufigeren Fällen, als seine Vorgänger. Er richtet am 22. Juni 1317 den rheinischen Landfrieden auf. Er betheiligt sich an der Errichtung, bzw. Verlängerung von Landfrieden am Mittelrhein. Seinen Namen nennt auch der Landfrieden in Schwaben und Baiern vom Jahre 1330. Daneben erscheinen auch unter Ludwig dem Baiern Landfriedensbündnisse, deren Begründung ausschließlich von den Partikularmächten ausgeht.

Was der Vf. über den Nachweis der einzelnen Landfriedensgesetze, bzw. -bündnisse unter König Ludwig beibringt, beruht ebenso wie die Ausführungen über die nähere Datirung derselben auf sorgsamer, bedächtiger Quellenforschung; gleicherweise das, was über den Inhalt der einzelnen Landfriedensbündnisse (Festsetzung der Landfriedensbehörden, Aufführung der als Friedensbruch aufzufassenden

Delikte. Verhängung der Strafen u. a. m.) gesagt wird. Zur Gewinnung von Resultaten wird nicht nur gedrucktes Urkundenmaterial in umfassender Weise verwerthet, der Vf. zieht vielmehr auch ungedruckte Stücke zu Rathe. Besonders dankbar ist es anzuerkennen, daß anhangsweise 15 bisher nicht oder doch nur mangelhaft publizirte Urkunden, welche in das behandelte Gebiet einschlagen, zum Abdruck gebracht sind. Unter ihnen befindet sich das Reichslandfriedensgesetz Ludwig's vom 9. April 1323 (Nr. 1), der Landfriede zwischen Rhein, Mosel und Saar vom 22. September 1333 (Nr. 2), der Lothringische Landfriede vom 3. Januar 1344 (Nr. 4), der Landfriede in dem Erzbisthume Mainz, der Grafschaft Nassau u. a. aus dem Jahre 1328 oder 1329 (Nr. 8). Der Anhang bietet ferner eine Reihe von Beitrittserklärungen zu Landfriedensbündnissen (s. Nr. 3. 5. 7. 13), sowie sieben anderweite auf Landfriedensbündnisse oder ihre Durchführung bezügliche Schriftstücke (Nr. 6. 9. 10. 11. 12. 14. 15). A. S.

Collection de textes pour servir à l'étude et à l'enseignement de l'histoire. Les grands traités de la guerre de cent ans publiés par E. Cosneau. Paris, Alphonse Picard. 1889.

Mehrere Lieferungen des hier vorliegenden Sammelwerkes sind bereits in der Zeitschrift besprochen worden. Dasselbe entspricht seinem Zwecke durch eine sorgfältige und praktische Ausführung, welche von den wichtigsten geschichtsforschenden Instituten Frankreichs unterstützt wird. Die in der neuesten Lieferung gegebene Zusammenstellung der hauptsächlichen Verträge aus dem großen englisch-französischen Kriege wird nicht nur dem Studirenden, sondern jedem, der in diesem Gebiete arbeitet, willkommen sein.

Der Herausgeber hat sich nicht mit den bisherigen Hülfsmitteln begnügt, sondern neues handschriftliches Material vielfach herbeigezogen. Der Londoner Vertrag (24. März 1359) ist nach einer in der Nationalbibliothek befindlichen Kopie emendirt worden; für den Vertrag von Bretigny konnte die Originalausfertigung Eduard's III., für die Pariser von 1396 diejenige Richard's II. verwerthet werden. Der Traktat von Troyes 1420 konnte nach zwei völlig gleichlautenden Kopien der Archives nationales gegeben werden, der von Arras (1436) nach der von den französischen Bevollmächtigten vollzogenen Originalurkunde. Indes ist im letztgenannten Fall ein Hinweis zu vermissen, weshalb diese Urkunde der gleichfalls im Original vor-

handenen und schon früher abgedruckten Ratifikationsurkunde Karl's VII. vorgezogen worden ist. Der Vertrag von Tours endlich konnte nur nach einer Kopie in den Archives nationales, jedoch nach einer besseren als den bisher bekannten, abgedruckt werden. Auffallend erscheint, daß bei dem Vertrage von 1396 nur der Rymer'sche Text nach der Originalurkunde emendirt worden, und nicht diese letztere im Abdruck reproduzirt worden ist.

Ein Anhang bringt noch einige zu den Haupturkunden in Beziehung stehende Aktenstücke. Die Anmerkungen sind dem Bedürfnis des Unterrichtes angepaßt und enthalten öfters Notizen sehr elementarer Art; eine Lösung strittiger Fragen wird in ihnen nicht versucht, sondern an den betreffenden Stellen der Leser mit Recht zu eigener Orientirung auf die einschlägige Literatur hingewiesen.

Eine irrige Emendation bringt S. 184 A. 2, wo für in praesentiarum vermuthet wird: in virtutem (oder vim) praesentium, während jener Ausdruck bekanntlich aus in praesentia rerum entstanden ist. O. Harnack.

Le grand schisme d'Occident. Par M. l'abbé Louis Gayet. Les Origines. I. Florence, Loescher et Seeber; Berlin, S. Calvary. 1889.

Ein starker Band, dem noch ein zweiter von vermuthlich demselben Umfange nachfolgen soll. Den Inhalt bilden 431 Seiten Text und 193 Seiten urkundlicher Beilagen, pièces justificatives. Der Text enthält eine breite Untersuchung über die Wahl des Papstes Urban VI., welche indessen noch nicht bis zu dessen Krönung am 18. April führt, sondern nur die Tage des Konklave vom Abend des 7. bis zur Flucht der Kardinäle am 9. April 1378 behandelt.

Der Vf. trägt Sorge, seinen Standpunkt klar darzulegen. Das Konstanzer Konzil und Martin V. haben die damaligen drei Päpste für „douteux" erachtet: On se tromperait sur notre pensée, si on nous attribuait le désir de faire prévaloir une opinion particulière — — il nous paraît, qu'en droit l'élection d'Urbain VI est restée pour la postérité, ce qu'elle a été pour les contemporains, une élection douteuse. — — Il est, d'ailleurs, bien entendu, que nous soumettons nos recherches et nos conclusions à l'autorité du Pontife Romain.

Das umfangreiche Material, welches über die merkwürdige und folgenreiche Wahl Urban's VI. im Vatikan vorhanden ist, hat der

Vf. offenbar fleißig durchgearbeitet. Obgleich er sich vorbehält, darüber eingehendere Mittheilungen zu machen, gibt er in der Vorrede bereits kurze Andeutungen, freilich theilweise Bekanntes berichtend. Den Grundstock bilden die Zeugenaussagen bei den Untersuchungen, welche die spanischen Herrscher veranstalteten, und die der Gegenuntersuchung, welche Urban selbst vornahm; es sind deren mehr als 120. Dazu kommen noch einige andere Schriften. Die ganze Sammlung wurde unter Benedikt XIII. in Marseille angelegt; sie enthält gleichmäßig Schriftstücke beider Parteien. Merkwürdigerweise befindet sich im Vatikan kein anderes Material römischen Ursprunges. Von jener Sammlung machte schon Raynaldi ausgiebigen Gebrauch, freilich ohne sie auch nur annähernd zu erschöpfen, und auch Baluze veröffentlichte Vieles aus dem zweiten Exemplar, welches in Paris liegt. Aber beide finden vor unserm Schriftsteller wenig Gnade: Raynaldi ne s'est pas conduit en historien, mais en plaideur, und Baluze: a été condamné par l'Index à raison de déplorables erreurs de doctrine.

Der Vf. meint, der rechte Titel für sein Buch wäre eigentlich gewesen: Origines du grand schisme racontées par les contemporains. In der That, sein Text besteht hauptsächlich aus übersetzten Quellenstellen. Auch nicht ein einziges neueres Werk, sei es der kirchlichen oder der politischen Geschichte, welches diese Vorgänge behandelt, wird herangezogen und in seinen Ergebnissen verwerthet. Nur einen einzigen Neueren läßt er zu Worte kommen, sich selbst. Die Untersuchung ordnet er so, daß er die Ereignisse in eine große Anzahl einzelner Punkte, oft als Fragen formulirt, zerlegt. Eben so führt er dann die Reihe der Zeugnisse an und zieht das Ergebnis. Man wird ihm gern glauben, daß er dabei mit der ihm möglichsten Unparteilichkeit verfuhr, aber eine andere Frage ist, wieweit er mit der Beurtheilung der Glaubwürdigkeit richtig gegriffen hat. In der Regel sind es die Kardinäle, auf deren Aussagen er baut, denn: presque tous ont été élevés en dignité par — Urbain V ou par Grégoire XI. Le choix de ces deux respectables Pontifes n'est-il pas un garant sérieux de l'honorabilité de ceux, etc. Andere werden vielleicht weniger geneigt sein, diese Gesellschaft, welche sich nicht scheute, vor aller Welt zu bekennen, daß sie aus blasser Todesfurcht ihre heiligste Pflicht hintangesetzt habe, welche aus persönlichen Gründen der Kirche die furchtbarsten Wunden schlug, als sonderlich ehrenhaft und zuverlässig zu betrachten.

Hat die eingeſchlagene Unterſuchungsmethode auch ſonſt noch große Fehler, ſo iſt doch der ſchlimmſte, daß der Vf. nur eine äußerliche Kritik der Ereigniſſe übt, nicht aber auch eine innerliche, an den Quellen ſelbſt. Daß dabei mancherlei Geſichtspunkte zu beachten ſeien, kam ihm nicht zum Bewußtſein. Der einzige Unterſchied, den er macht, iſt in der Regel nur der, ob die Ausſagenden clementiſtiſch oder urbaniſtiſch geſinnt waren. Aber wann die Ausſagen gemacht wurden, zu welchem Zwecke, ob ſie unter einander im Zuſammenhange ſtehen, danach wird nicht gefragt; kurz, eine Gruppirung der Quellen nach chronologiſch-kritiſchen Gründen hat der Vf. gar nicht verſucht. An Vorarbeiten dazu, namentlich von Seiten deutſcher Gelehrter, fehlt es nicht.

Der Text leiſtet demnach für die Erkenntnis des hiſtoriſchen Sachverhaltes recht wenig. Ein eigentlicher Werth liegt allein in den Beilagen, welche viel Intereſſantes enthalten.

Theodor Lindner.

Henry Charles Lea, Indulgences in Spain. (Reprinted from Vol. I. of the American Church History Society. (Ohne Jahr.)

Mit Geſchick und Sorgfalt hat der Vf. eine Geſchichte des Handels mit der Bula de la Santa Cruzada, der noch jetzt in Spanien betrieben wird, zuſammengeſtellt. Urſprünglich war der Ertrag für den Krieg gegen die Ungläubigen beſtimmt, floß aber ſpäter in die königlichen Kaſſen, abzüglich eines Procentſatzes für den Papſt. Der Vf. ſchildert, wie dieſe indirekte Steuer mit rückſichtsloſer Härte eingezogen wurde, auch der ärmſte Tagelöhner ſah ſich gezwungen, jährlich eine Ablaßbulle zu kaufen. Der gegenwärtige Preis für dieſelben, eine für die Lebendigen und die andere für die Todten, beträgt 75 Centimes. Jedoch die beſſeren Stände haben für die bula de vivos 4,50 Fr. zu zahlen. Der Preis des Ablaſſes für ungerechtfertigten Gewinn beträgt 1,15 Fr. Die jährliche Einnahme kommt durchſchnittlich auf 3 000 000 Peſetas oder Francs. Doch klagt Pater Salces in ſeiner Explicacion de la Bula de la Santa Cruzada (Madrid 1881), daß die Zahl derer, welche ſich der Bulle bedienen, gering iſt im Vergleich mit den Vielen, welche ſie verachten oder mit Gleichgültigkeit anſehen. In gewiſſen Zeiträumen muß die Erlaubnis zum Verkauf der Ablaßbulle vom römiſchen Stuhl erneuert werden, die letzte Bewilligung von Pius IX. läuft Ende 1890 ab.

Wilhelm Bernhardi.

Pasquale Villari, La storia di Girolamo Savonarola e de' suoi tempi. Nuova edizione. I. II. Firenze, Successori Le Monnier. 1887. 1888.

Es ist ja wohl im allgemeinen kein Brauch der Historischen Zeitschrift, daß sie neue Auflagen älterer, wohl bekannter Bücher bringt. Doch da sie bei der Erwähnung der ersten Auflage „des trefflichen Werkes, welches leicht das Beste ist, was die Geschichtschreibung in Italien seit Jahren geliefert hat", die Hoffnung aussprach, daß sich vielleicht Gelegenheit finden werde, „ausführlicher darauf zurückzukommen", (8, 548), dann aber ihm später ein auch vom Referenten bedauertes und zurückgenommenes Unrecht geschehen ist (41, 167), so entspreche ich gerne der Aufforderung der Redaktion ein zusammenfassendes Referat über dieses bedeutende Werk noch nachträglich zu erstatten. Und das um so lieber, als bisher, so viel ich weiß, in keiner deutschen Zeitschrift dem Buche die Aufmerksamkeit zu Theil geworden ist, welche es verdient und die es in jüngster Zeit in italienischen, französischen und namentlich in englischen Zeitschriften gefunden hat. Denn, mögen auch diese Besprechungen zum Theil sich ablehnend verhalten, so sind sie doch alle darüber einig, daß die Arbeit Villari's sowohl in Beziehung auf Forschung als auf die Darstellung eine ganz hervorragende Leistung der Historiographie ist. Hat doch der bitterste Gegner derselben, Herr Perrens, ihr concedirt: Il ne suffit pas d'être l'historien le plus distingué de l'Italie actuelle, le plus lumineux et je dirais, à cause de cela même, le plus français, si je ne craignais de déplaire à M. Villari u. s. w. und dann schließlich gesagt: L'ouvrage est excellent; nous l'aurions souhaité meilleur encore, puisque c'était possible. (Revue historique 38, 165. 169.) Wenn nun derartige Lobsprüche nicht bloße Redensarten sein sollen, wie ist es dann aber möglich, daß sich über dieses Buch wegwerfende Urtheile finden? Heißt es doch auch in dieser Zeitschrift neben dem oben erwähnten Lobe: „Villari's Buch ist doch ebenso unkritisch in seinen Grundlagen wie verkehrt in seiner gesammten Richtung".

Es lassen sich zur Erklärung dieser auffallenden Erscheinung mancherlei Ursachen auffinden. Gewiß haben Einzelne über es geurtheilt, die Nichts von seinem Gegenstande verstehen. Aber auch gar Nichts. Diese kommen allerdings nicht in Betracht. Andere sind zur Sache wohl competent. Aber ich fürchte, daß sie sich in ihrem Urtheile über dasselbe von ihrer Abneigung gegen den Gegenstand der Biographie haben beeinflussen lassen. Savonarola selbst ist nämlich noch heutigen Tages ein Gegenstand persönlicher Abneigung und Zuneigung, nicht als wäre er seit vier Jahrhunderten todt, sondern als lebe er noch heute. Und das erklärt sich auch auf's Einfachste. Sind doch dieselben Gegensätze, welche sich um das Leben und den Tod des armen Mönches stritten, noch heute lebendig, ja sogar wieder recht lebendig geworden, auch wenn sie sich nicht mit den großen confessionellen Streitfragen und dem ewigen Kampfe zwischen Staat und Kirche decken. Ein

Mann wie Savonarola, der all sein Thun von einem Princip ausgehen ließ, muß naturgemäß allen denen unsympathisch sein, welche sich in ihren Urtheilen und in ihrem Thun von Zweckmäßigkeitsrücksichten leiten lassen und denen vielfach dann doch ein solches Wesen wie er „im Stillen ein ewiger Vorwurf ist". Dazu kommt, daß das, was man im 19. Jahrhundert mit Recht etwa gegen einen heutigen Savonarola sagen könnte, obwohl die Welt auch heute noch nicht über das Wesen der Prophetie, angebliche Wunder u. s. w. einig ist, unwillkürlich gegen den Savonarola des 15. Jahrhunderts, der aber nur dachte und empfand wie die aufgeklärtesten seiner Zeitgenossen, so weit sie nicht praktische Ungläubige waren, geltend macht und seine Verquickung von religiösen und politischen Anschauungen perhorrescirt. Daß ein Mönch einen Papst so angreifen konnte, wie das Savonarola gethan, können ihm die Vertreter des Unfehlbarkeitsdogmas natürlich auch nicht vergeben, selbst wenn der Papst, den er angriff, ein Alexander VI. war und im fünfzehnten Jahrhundert die Satzungen des Concils von Konstanz, und nicht die des vatikanischen Concils von 1870, theologisch maßgebend waren.

Wenn nun ein Mann auftritt, der eine solche vielumstrittene Persönlichkeit wie die Savonarola's zu verherrlichen unternimmt, — und das hat, wenn auch mit wesentlichen Einschränkungen V. gethan — so kann man sicher sein, daß ein Theil der Abneigung, welche gegen den Frate gerichtet ist, auf dessen Biographen übertragen wird. Man wird das natürlich finden. Was aber bei den Controversen, die hier entstanden sind, wirklich unangenehm berührt, ist, daß Einzelne der Bekämpfer V.'s diesen mit Waffen angegriffen haben, die denen nicht ganz widersprechend sind, welche die schlimmsten Feinde Savonarola's gegen diesen in's Feld zu führen versucht haben. Ich will davon schweigen, daß man ihm vorgeworfen hat, er habe die wichtigsten Chronisten aus den Tagen Savonarolas nicht benutzt, obwohl sie an vielen, vielen Stellen des Buches ausdrücklich citirt waren, weil dieser Vorwurf als auf einem Versehen beruhend, zurückgenommen ist. Aber nicht viel besser ist auch von anderer Seite gegen ihn operirt worden. Das mögen nur einige Beispiele erhärten. Herr Perrens, der eine früher viel gelesene Biographie über Savonarola geschrieben hat, in der sein Urtheil über den Mönch hin und her schwankte, bis er dann jetzt[1]) zu einer Verurtheilung desselben durchgedrungen

[1]) Il (Savonarola) n'est donc pas un grand homme, et il a fait autant de mal, plus de mal que de bien. Und damit das Jedermann Herrn Perrens glaube, fügt er bei: On sait aujourd'hui où en sont les ombres. Si l'on en veut disputer encore, ce sera faute de connaître les documents ou par esprit de parti. Sur Savonarola il n'y a plus de probléme. Histoire de Florence depuis la domination de Médicis 2, 350. Ich glaube, die objektive Geschichtsschreibung wird trotz dieses Machtwortes das Urtheil des Herrn Perrens nicht unterschreiben. Und das so wenig, als seine Verurtheilung der Medici, die er auf Grund von Aktenstücken jetzt voll-

iſt, wirft ihm z. B. vor: Est-il possible de persister à soutenir qu'en 1498 le 7 avril etait un lundi? Il n'y a qu' à consulter l'Art de vérifier les dates pour s'assurer que c'était un samedi. Eine Stelle, an der V. ſo hartnäckig am 7. April als einem Montag feſtgehalten habe, iſt nicht angegeben. Nun heißt es aber bei V. 2, 162: La mattina del dì 8 aprile, domenica delle Palme etc. Es iſt doch evident, daß V. damit ausdrücklich den 7. April als einen Sonnabend und nicht als einen Montag angibt. Steht irgendwo bei ihm ein Druckfehler 7 für 9? Ich weiß es nicht. Nicht viel beſſer iſt folgendes. Unter den Nachläſſigkeiten im Einzelnen, die Herr Perrens V. vorwirft und die in der neuen Ausgabe »absolument« hätten verbeſſert werden müſſen, figurirt als Beiſpiel folgende: V. hat geſagt, das bekannte Portrait Savonarola's von Fra Bartolomeo beſäßen die Erben Ermolao Rubieri's. Nach Perrens hängt es aber in San Marco. Er ſelbſt hat es dort geſehen und ein guida das beſtätigt. Aber Thatſache iſt doch, daß das echte Portrait bei den Erben Ermolao Rubieri's hängt und in San Marco nur eine Copie von Marini. Der Herr Direktor der Louvre Gallerie, denn das ſoll Herr Perrens ſein, hat ſich doch alſo absolument geirrt. Revue historique 38, 414. Wenn Herr Perrens gegen ſeine Mitbewerber dann pathetiſch ausruft: Etre immuable comme Charles X, infaillible comme Pie IX, c'est fort bien; mais pourtant contre les dates, ſo hätte er doch wirklich andere Daten anführen müſſen, als dieſe in der Revue historique geltend gemachten, um V. auf eine Linie mit dem Unfehlbaren herabdrücken zu dürfen. Die Abneigung des Herrn Perrens gegen V. hat aber noch einen andern Grund. V. haßt die Franzoſen. Das hat Herr Perrens jetzt gefunden, nachdem das Buch ſchon vor vielen Jahren in's Franzöſiſche überſetzt war, ohne Anſtoß zu erregen. V. iſt allerdings kein Verherrlicher der Perſönlichkeit Karl's VIII. und meint, den Franzoſen ſei es 1494 in Florenz doch nicht ganz wohl zu Muthe geweſen. Herr Perrens beruft ſich dagegen auf Delaborde's chauviniſtiſches Werk über Karl VIII. Dieſer ſpottet auch über die Florentiner, welche der Kriegskunſt der Soldaten Karl's VIII. und der furia francese bald erlegen ſein würden — und erinnert dann an Magenta und Solferino.

Doch auch nicht viel beſſer als Herr Perrens hat ein Italiener, Herr Pellegrini, ſeine Einwürfe gegen Einzelheiten bei V. begründet. Die ſehr eingehenden Beſprechungen des V.'ſchen Buches, welche Herr Pellegrini in dem Giornale storico della letteratura Italiana. 10, 238—254. 12, 253—264

---

zieht, welche die Pariſer Nationalbibliothek a récemment acquis. (c. I. 9.) Es ſind das dieſelben Akten, welche Buſer ſchon ausgenutzt hat und die ſchon länger als 20 Jahre auf der Pariſer Bibliothek ſind Vergleiche über dieſe Handſchriften Mazzatinti, Inventario dei Manoscritti Italiani I. XCVIII. Die einſeitige Benutzung von Geſandtſchaftsberichten hat ſich bekanntlich auch an dem ſonſt ſo trefflichen Buſer gerächt.

veröffentlicht hat und die im allgemeinen anerkennend ſind, haben das Verdienſt, daß ſie die Verbeſſerungen, welche V. an der neuen Ausgabe angebracht hat, im einzelnen zuſammenſtellen und dadurch uns überheben, dieſelben hier aufzuzählen. (a. a. O. S. 240 f.) Aber was ſoll man ſagen, wenn man z. B. folgendes lieſt: V. hält die Unterredung, welche Savonarola mit Lorenzo de' Medici kurz vor deſſen Tode hatte, in der Faſſung, wie ſie die alten Biographen Savonarola's berichten, für geſchichtlich. Das iſt eine Sache für ſich, auf welche wir weiter unten kurz zurück kommen werden. Pellegrini ſieht dagegen dieſe Berichte als unhiſtoriſch an und begründet das u. A. damit, daß er ſagt, die Biographen führten als Gewährsmann für ihre Angaben den bekannten Fra Maruffi an. Was ſei aber auf die Ausſage dieſes Viſionärs (allucinato) zu geben? (a. a. O. S. 247—248). Es iſt vollkommen richtig, daß Maruffi ein krankhafter Menſch war, der durch ſeine Viſionen u. ſ. w. auf Savonarola den nachtheiligſten Einfluß gehabt hat. Aber iſt darum ein Zeugniß des Fra Maruffi unter allen Umſtänden unglaubwürdig und verwerflich? Doch wollen wir auch das zugeben. Aber was ſoll man ſagen, wenn Herr Pellegrini nicht ſagt, daß es in der alten lateiniſchen Biographie Savonarolas heißt: **Haec verba retulit Frater Silvester Maruffus et Dominicus Benivienus canonicus Sancti Laurenti.** Benivieni iſt ein bekannter Mann und kein allucinato. Mit Recht hat V. gegen dieſe und ähnliche Ausſtellungen an ſeinem Buche Einſprache erhoben. **Archivio stor. Italiano. Ser. V. T. 1, 201 u. f.**

Ganz anderer Art als dieſe Angriffe auf das V.'ſche Buch iſt das Urtheil, welches kürzlich **E. Armstrong** in der **English Historical Review, Nr. 15** (Juli 1889) S. 441 u. f. gefällt hat. Dasſelbe klingt keineswegs günſtig, verurtheilt dasſelbe vielmehr als einſeitig und allzuſehr von dem Urtheile der zeitgenöſſiſchen Freunde und Bewunderer des Fraters abhängig. Es heißt hier: **Professor Villari is at his best whenever his hero can be detached from his surroundings and treated as an isolated psychological study. He is at his worst in what may be termed his broader historical pictures** (S. 455) und das Endurtheil lautet dahin, daß V. durch etwas mehr Mühe (**trouble**) und etwas weniger Vorurtheil den Leſer der zweiten Ausgabe vor dem Eindrucke bewahrt haben würde, daß das Leben des Mönches als einer Figur der weltlichen Geſchichte noch geſchrieben werden müſſe. (S. 459.)[1] Ich glaube, daß der engliſche Kritiker

[1]) Die erſte Ausgabe des Buches von V. war in das Engliſche überſetzt. Von der zweiten Ausgabe war eine gute engliſche Überſetzung, welche von der Gattin des Autors herrührte, im erſten Jahre vollſtändig vergriffen, ſo daß eine zweite Auflage erſcheinen mußte, in deren Vorwort V. ſeine Auffaſſung Savonarola's noch einmal als für ihn unabänderlich feſtſtehend darlegt.

hiemit ebenſo über das Ziel hinausſchießt, als wenn er gegen V. den allgemeinen Satz geltend macht: The political opponents of saints are not necessarily sinners. Gewiß iſt es ganz im allgemeinen richtig, daß die Gegner der Heiligen nicht nothwendig Sünder ſind. Denn es gibt keine Heiligen, ſondern nur ſog. Heilige. Aber die Natur der Gegner Savonarola's iſt doch kaum zweifelhaft. Oder waren etwa Alexander VI., Ludwig der Mohr, der Rath der Venetianer, der Meuchelmörder per majora wählte, oder die jeunesse dorée von Florenz, welche den Kern der Arrabbiati und Compagnacci bildete, beſonders anſtändige Leute? Savonarola hatte freilich auch noch andere Gegner als dieſe ſeine Hauptfeinde, z. B. Franziskaner und andere Mönche u. ſ. w. Ob aber dieſe aus achtbaren Gründen ihm opponirten, ſcheint ſehr zweifelhaft, iſt in manchen Fällen geradezu ausgeſchloſſen. Allerdings iſt ein Mann wie Savonarola für praktiſche Staatsmänner ein ſehr unbequemer Gaſt, ungefähr wie Luther für die Juriſten. Aber in die Einzelheiten der Geſchäfte hat er ſich nach ſeinen beſtimmten Ausſagen doch nicht eingemiſcht, ſondern ſtets nur auf deren allgemeine Richtung eingewirkt. Und wie oft iſt er durch die Umſtände, die nicht in ſeiner Hand lagen, oder auf den Wunſch der Signoria vorwärts getrieben und in den Konflikt mit dem Papſte hineingedrängt worden! Das hat V. meines Erachtens im allgemeinen ganz richtig gezeichnet. Über Einzelheiten wird hier immer Streit bleiben. Ich gebe gern zu, daß V. vielleicht manche der politiſchen Gegner Savonarola's zu hart beurtheilt hat, indem er ihnen ſchlechte Motive unterſchiebt. Wer aber die politiſche Atmoſphäre Italiens und die Parteikämpfe von Florenz im 15. Jahrhundert ſo genau kennt, wie er, iſt wohl leicht verſucht, peſſimiſtiſch zu urtheilen. Oder ſoll man etwa glauben, der Borgia ſei ein großer Freund der Einheit Italiens geweſen, weil er dem florentiniſchen Geſandten Bracci eine Rede über das Thema Fuori lo straniero! hält, deren ſich Cavour oder Garibaldi nicht zu ſchämen brauchte? Ich glaube doch, Alexander fürchtete mehr das drohende Concil als er die Einheit Italiens liebte, wenn er ſich auch auf Gott berief.[1])

Man ſieht auch aus dieſem Beiſpiele, welche Gegenſätze in der Beurtheilung hier möglich und daher auch vorhanden ſind. Und das nicht nur hierbei. Es hat ſich daher V. vielleicht hie und da vergriffen. So z. B. in der Beurtheilung Guidantonio Veſpucci's. Aber bei dem ungeheuren Perſonenreichthum des Dramas, das uns hier vorgeführt wird, iſt es ſicher zu verzeihen, wenn Nebenfiguren verzeichnet ſein ſollten. Von weit größerem Gewichte als dieſe Angriffe auf V.'s Beurtheilung Savonarola's und zahlreiche Einzelheiten des Buches würde L. v. Ranke's Unterſuchung „zur Kritik der Lebensbeſchreibungen Savonarola's von Pico und von Burlamachi“[2]) die Grund-

[1]) »Nostro precipuo studio et intento è, come sa el nostro Signore Dio, di unire insieme et fare uno intero et medesimo corpo di tucta Italia.« So Alexander VI. bei Gherardi, Nuovi documenti S. 150.

[2]) Werke. 40. 41, 348 u. ſ.

lage des V.'schen Buches treffen, wenn ich deren Resultate in ihrer ganzen Ausdehnung für richtig halten könnte. Da es sich hier um Aufstellungen des Altmeisters der historischen Kunst handelt, muß ich etwas ausführlicher werden, wenn auch Ranke nicht expressis verbis gegen V. polemisirt.

Zweierlei steht von vorneherein bei Ranke's Forschung fest: Er hat mit dem ihm eigenen Scharfsinne schon vor vierzig Jahren die große Wichtigkeit der ungedruckten Chroniken von Cerretani und Parenti richtig erkannt und die Fraglichkeit mancher Angaben der Biographien Savonarolas von Burlamachi und Johann Franz Pico von Mirandola durchschaut. Unzweifelhaft richtig ist ferner seine Behauptung, welche er an die Spitze der Untersuchung stellt: „die Geschichte Savonarola's ist schon früh mit Fiktionen verwebt worden". Man müßte sich bei dem Charakter der religiös-politischen Bewegung, welche Savonarola hervorrief, geradezu wundern, wenn dieses nicht der Fall sein sollte. Jeder Blick in die Biographie des sog. Burlamachi beweist das auch. Eine andere Frage ist aber die, ob Ranke das Verhältniß, das er zwischen den beiden Biographien statuirt, richtig erfaßt hat, und ob wir einzelne Notizen, welche die eine von ihnen bringt und zwar als einzige Quelle bringt, verwerfen müssen, weil diese Quelle die unglaubwürdigere zu sein scheint. Ich fürchte, die florentinischen Archive haben dem berühmten Kritiker auch hier einen Streich gespielt und uns abermals eine Warnung gegeben, ja vorsichtig in unseren Schlüssen zu sein. Beginnen wir mit der letzten Frage. Es ist unzweifelhaft, daß die sog. Burlamachi-Biographie, wie sie jetzt gedruckt vorliegt, jünger ist als die des Grafen Johann Franz Pico von Mirandola. Es scheint auch von vorneherein unzweifelhaft zu sein, daß dieser in Dingen, bei denen der bekannte Johann Pico Graf von Mirandola, ein Oheim des Biographen, eine Rolle spielt, den Vorzug vor jener verdient. Und so hat auch Ranke gedacht. Er sagt, um auch hiezu ein Beispiel anzuführen, daher ganz folgerecht: „Bei Burlamachi wird die Berufung Savonarola's (nach Florenz) Lorenzo Medici zugeschrieben, dem Johann Picus, der Oheim des Biographen, denselben empfohlen haben soll. Es ist doch sehr merkwürdig, daß Johann Franz Picus seinem Oheim zwar einen Antheil an der Berufung Savonarola's zuschreibt, aber nicht durch Lorenzo, sondern durch die Oberen des Ordens. (Folgen die Beweisstellen hiefür im Urtexte.) Johann Franz Picus, der seinen Oheim öfters erwähnt, mußte das ohne Zweifel wissen," (daß durch Lorenzo Savonarola zurückgerufen sei); „man wird sich nicht bedenken dürfen, seiner Erzählung den Vorzug zu geben. Burlamachi folgt hier einer anderen Tradition." a. a. O. S. 349. Man wird, glaube ich, ziemlich allgemein geneigt sein, Ranke in seinen Schlüssen Recht zu geben. Und doch entsprechen sie nicht der Wahrheit. In einem Journale, welches die Briefausgänge Lorenzo's de' Medici registrirt, heißt es zum 29. April 1489: Al Generale dei Frati Predicatori che mandi qui frate Hieroymo da Ferrara. Und in einem Codex des sog. Burlamachi aus dem

16. Jahrhundert wird genau erzählt, wie Lorenzo de' Medici seinen Kanzler (Piero da Bibbiena) kommen und schreiben läßt.[1])

Und wie die Unkenntniß eines Aktenstückes hier Ranke zu einem Fehlschluß verleitet hat, so ist den handschriftlichen Biographien Savonarola's gegenüber, welche die Bibliotheken von Florenz bergen, seine Darstellung der Beziehungen und des Verhältnisses der beiden ältesten Biographen, die nur auf den gedruckten Ausgaben derselben beruhte, nicht haltbar. Das hat V. in der Rivista Storica Italiana Vol. I. S. 9 u. f. ganz klar bewiesen. Hier hat er zunächst durch eine Briefstelle des Grafen Johann Franz v. Mirandola aus dem Jahre 1520 festgestellt, daß dessen Biographie schon längst vor 1520 geschrieben sein muß, nicht aber erst 1530, wie Ranke S. 356 angibt. Ranke, der jene Briefstelle nicht kannte, hat auch das Proömium der Ausgabe des Buches von 1530 übersehen, aus dem hervorgeht, daß das Buch schon längst geschrieben war, aber erst 1530 veröffentlicht ist. Es heißt hier u. A., Pico habe beschlossen, das Leben Savonarola's zu schreiben, **sed cum multa et dura emersissent inpedimenta, distuli ad hoc usque tempus editionem, cui propterea non parva eaque sincerior facta est rerum scribendarum accessio etc.** Dazu kommt noch, daß es in der Riccardiana eine Bearbeitung der Biographie gibt, welche vor 1530 entstanden ist. Sie enthält die Anspielungen auf dieses Jahr, welche Ranke zu seinem Irrthum verleiteten, nicht. Es ist schlagend erwiesen, daß Johann Franz Pico seine Biographie Savonarola's, von der er versichert: **Veritatem sane quam per me ipsum novi, sequutus sum,** ungefähr in den ersten zwanzig Jahren nach dem Tode des Frate geschrieben hat.

Wie verhält sich dieselbe nun weiter zu der des sog. Burlamachi? Ranke hat richtig beobachtet, daß sie, wie sie uns jetzt gedruckt vorliegt, nach 1586 redigirt ist. Diese Zahl kommt in ihr zweimal vor und Burlamachi starb 1519. Es gibt vier nicht ganz vollständig erhaltene Handschriften derselben, welche der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts angehören. Dieselben weichen in Einzelheiten von einander ab, gehen aber sicher auf eine Vita zurück, die zur Zeit Clemens VII. abgefaßt ist und nicht vor die Belagerung von Florenz von 1530 angesetzt werden kann. Der Autor derselben ist nicht genannt, nur ein Benutzer von 1590 bezeichnet ihn als Burlamachi. Das ist aber offenbar unrichtig, da Burlamachi, wie schon erwähnt, in Lucca 1519 starb. Wie dieser Name mit der Biographie in Verbindung gekommen, ist nicht sicher festzustellen. Vielleicht, daß es ein reines Mißverständnis ist. V. hat eine lateinische Vita Savonarola's aufgefunden, die aus dem Noviziat von San Marco stammt und kurz nach 1524, dem Wahljahre Clemens VII. geschrieben zu sein scheint. Ich sage scheint. Denn eine Stelle, welche mit dem ganzen übrigen Inhalt nicht in Einklang zu bringen ist, würde beweisen, daß sie nach 1543

[1]) Gherardi, Nuovi documenti S. 382 u. Villari I. 91.

geſchrieben iſt, wenn dieſe nicht irgendwie zu beſeitigen iſt (a. a. O. S. 15). Wie dem nun aber auch ſein möge, der Verfaſſer nennt ſich wiederholt einen Augenzeugen von erzählten Vorgängen, er muß ein Mönch von San Marco geweſen ſein. V. macht nur wahrſcheinlich, durch welchen Zufall eine falſche handſchriftliche Bemerkung und Überſetzung, dieſe Biographie dem Fra Pacifico de Burlamachi beigelegt worden iſt. Was aber unvergleichlich wichtiger iſt, der Verfaſſer dieſer Biographie gibt ſeine Quellen an. Er erzählt, was er ſelbſt geſehen oder glaubwürdig gehört, oder in dem Briefe Placidi de Cinozis über das Leben Savonarola's, in der Chronik Sanctes de S. Caſſiano, oder in der „bewunderungswürdigen" Vita des Johann Franz Pico von Mirandola und in dem Buche des Girolamo Benivieni gefunden habe. Damit haben wir, denke ich, feſten Boden gewonnen für die Entſtehung und den Zuſammenhang der beiden wichtigſten Biographien Savonarola's und es iſt aktenmäßig erwieſen, daß die ſog. Burlamachi-Biographie nicht, wie Ranke annimmt (a. a. O. S. 356), in der Hauptſache auf der Vita von Johann Franziskus Picus beruht, ſondern auch noch auf ganz anderen Quellen und daß ſie einen durchaus ſelbſtſtändigen Werth beſitzt. Zum Überfluſſe mag noch bemerkt werden, daß der Verfaſſer der lateiniſchen Vita, auf den die ſog. Burlamachi-Biographie zurückgeht, eine Sammlung von Aktenſtücken, die ſich auf das Leben Savonarola's beziehen, eine Abſchrift jenes Briefes von Placido Cinozzi, der ein Mönch von San Marco zur Zeit Savonarola's war, u. ſ. w. angelegt hat, welche uns noch in der Riccardiana Cod. 2053 erhalten iſt. Wenigſtens verſichert V., daß die Vita latina und dieſer Sammelband von Einer Hand geſchrieben ſind. Die Vermuthung V.'s, daß die Nachträge, welche Pico ſeit 1520 an ſeiner Biographie Savonarola's bis 1530 angebracht habe, von dieſer Vita latina vielleicht z. Th. abhängig ſeien (Savonarola 1, 11), kann ich natürlich hier nicht nachprüfen. Zu dieſen beiden Quellen kommen aber noch viele andere gedruckte hinzu, ſo daß V. meint, man könne jene beiden Biographien bei Seite laſſen und die von ihnen erzählten Thatſachen doch aus scritti contemporanei neuconſtruiren. V. ſagt mit Recht: Di tutto ciò l'illustre prof. Ranke non poteva accorgersi a Berlino, dove non aveva sotto gli occhi i Codici, di cui le biblioteche fiorentine sono piene, e che danno una salda base ai due antichi biografi. (a. a. O. S. 12.)

Die damit gewonnene Erkenntniß der Entſtehung der älteſten Biographen des Mönchs mußte natürlich auf die Werthſchätzung der von ihnen gebotenen Daten vom größten Einfluße ſein. Wir haben es ja in ihnen mit Angaben zu thun, welche von verſchiedenen Zeitgenoſſen des Mönches herrühren und demſelben perſönlich nahe geſtanden haben. Damit iſt die Behauptung von der „fratesken Legendenbildung" ſpäterer Zeiten doch weſentlich eingeſchränkt. Und doch, wenn wir auch damit dem Leben Savonarola's durch die Quellen näher gerückt ſind, iſt der Unterbau einer wiſſenſchaftlichen Biographie noch nicht ganz ſicher geſtellt. Es erwachſen ihr vielmehr neue Schwierigkeiten.

Wer die Biographien nur einmal angesehen hat, weiß wie viele Wunder und sonderbare Weissagungen dieselben von Savonarola berichten. Welchen Glauben können wir ihnen also beimessen? Dieselbe Frage, die sich bei so manchen Biographen mittelalterlicher Heiligen erhebt, z. B. bei der von Bernhard von Clairveaux, zeigt dem Forscher auch hier ihr Antlitz. Von vorneherein steht fest, daß derartige Erzählungen unglaubwürdig sind. Aber in Zeiten, in denen so aufgeklärte Köpfe wie N. Machiavelli, F. Guicciardini, von den Philosophen der Platonischen Akademie ganz zu schweigen, an **spiriti aerei, quelli cioé che dimesticamente parlano agli uomini, perchè n'ho visto esperienza tale, che mi pare esserne certissimo**[1]), fest glaubten, kann man es Mönchen nicht verübeln, wenn sie von den von ihnen berichteten wunderbaren Vorgängen bestens überzeugt waren. Beruhen diese Wundererzählungen der Biographen auch auf unrichtigen Beobachtungen, falschen Nachrichten u. s. w., sind darum die sonstigen einfachen Angaben derselben auch zu verwerfen? Soll ich an Vorgänge des 19. Jahrhunderts erinnern und fragen, ob Männer der Wissenschaft in ihren rein wissenschaftlichen Forschungen deßhalb ganz unglaubwürdig geworden sind, weil sie sich über die Natur von ihnen unbegreiflichen Vorgängen haben täuschen lassen? Und wenn wir dann aus unverwerflichen Aktenstücken, die mit jenen Quellen in keinem Zusammenhange stehen, ersehen (s. oben S. 13), daß die Nachrichten dieser Biographen sich in Einzelfällen, die an sich von vorneherein gar nicht wahrscheinlich klingen, doch bewahrheiten, haben wir ein Recht, sie allzu skeptisch auf an sich mögliche Vorgänge hin zu behandeln und geringschätzig zu beurtheilen? Ich möchte das bezweifeln. Damit soll freilich nicht behauptet werden, daß die Kritik ihnen gegenüber nicht auch in solchen Fragen ihres Amtes zu warten habe. Wer es selbst erlebt hat, wie plötzlich sich in aufgeregten Zeiten Legenden und Fabeln bilden, wer die Tendenz religiös angeregter Kreise kennt, die Gestalten ihrer Führer in's Maßlose zu erheben und deren Fähigkeiten und Thaten zu vergrößern, wird auch den Berichten über an sich mögliche Thaten der Heroen solcher Kreise gegenüber sich kühl abwägend verhalten. Nicht minder wird er sich hüten, alles das zu glauben, was jene Berichte über die Gegner dieser Heroen aussagen. Hier ist gerade die größte Vorsicht nöthig, und da überall bei den Menschen der heftigste Streit über Dinge entbrennt, die man nicht sicher wissen kann, werden auch hier die lebhaftesten Controversen über Einzelheiten geführt werden, bei denen ein Non liquet das allein wissenschaftliche Resultat der Untersuchung sein sollte.

Dazu kommt noch ein Anderes. Irre ich mich nicht, so gehen bei der Beurtheilung der Einzelheiten des Lebens von Savonarola die Historiker vielfach zu leicht von der Totalanschauung, die sie sich über den Helden und seine Gegner gebildet haben, aus und beurtheilen ihn deshalb bald zu günstig, bald zu ungünstig. Diese Totalanschauung wird auf die Quellen-

[1]) F. G. Ricordi politici e civili CCXI. u. N. M. Discorsi I. cap. 16.

kritik übertragen und die Einen behaupten, ihre Nachrichten seien die allein zuverlässigen, die Andern die entgegengesetzten. Der Streit über die Glaubwürdigkeit diplomatischer Aktenstücke den Biographien und zusammenhängenden Darstellungen gegenüber mischt sich dann noch hinein, nnd der Eine wirft dem Andern vor, er bekümmere sich nicht um das, was bezeugt sei, oder verdrehe es mit Hülfe anderer Quellen. Und da will ich nicht verschweigen, daß es mir erscheint, als sei an einzelnen Punkten auch V. dem Geschicke der Voreingenommenheit für seinen Helden verfallen, als verhalte er sich seinen Biographen Savonarola's gegenüber zu conservativ. Es mag das an einem Beispiele gezeigt werden, das eben auch beweist, wie unsicher hier viele Dinge liegen und wie zurückhaltend man in seinem Urtheile sein muß.[1])

Savonarola war den vornehmen Geschlechtern und ihren Anhängern, den sog. **Arrabbiati**, wegen Einrichtung des Großen Rathes u. s. w., wodurch sie ihres Einflußes verlustig gingen, von Anfang an furchtbar verhaßt. Da der Gonfaloniere der ersten Monate von 1495 F. Corbizzi ganz in deren Hand war, suchten jene mit seiner Hülfe Savonarola durch eifersüchtige Theologen zu Fall zu bringen. Soweit sind die zwei Berichte, welche uns über den Streitfall vorliegen, einig. Von da gehen sie in Einzelheiten stark auseinander[2]).

Die Biographen Savonarola's erzählen, die Signoria habe eine Art Concil von Theologen in den Palazzo berufen, Lehrer der Theologie, Äbte, Prioren, Canonici von San Lorenzo und dem Dom und den Savonarola gegenüber ganz charakterlosen Marsilio Ficino. Von dieser Schaar von Gegnern sei nun Savonarola, der ohne etwas zu ahnen allein von seinem Getreuen, Domenico da Pescia, begleitet gekommen sei, angefallen worden. Am lebhaftesten hätte ihm ein Dominikaner von Santa Maria Novella, der sog. Garofanino, wegen Einmischung in die Staatsangelegenheiten, die dem Mönch verboten sei, zugesetzt. Savonarola habe hierauf ruhig erwiedert, er bedauere bei dieser Verhandlung am meisten, daß ihn ein Mitglied seines Ordens so angreife; ob dieser denn den Kardinal Latino, den hl. Petrus Martyr, die hl. Katharina von Siena, den hl. Antonius u. s. w. vergessen habe. Wenn sich ein Mönch um höherer Zwecke willen in Staatsangelegenheiten mische, so verstoße das nicht gegen die hl. Schrift; eher müsse er sich wundern, im Palazzo solche theologische Fragen erörtert zu sehen. Auf die Aufforderung, klar heraus zu sagen, ob seine Worte wirklich von Gott eingegeben seien oder nicht, habe Savonarola erwidert, was er gesagt habe, habe er öffentlich gesagt und dem nichts hinzuzufügen.

---

[1]) Man hat dieses Beispiel gegen V. schon ausgenutzt z. B. **Pellegrini Archivio delle R. Società Romana. 11, 709.**

[2]) **Die Biographen bei V. I, 346 u. f. und der Bericht Parentis, des Chronisten, bei Gherardi, Nuovi documenti S. 113.**

Dagegen erzählt der Chroniſt Parenti: die Granden hätten den gelehrten Theologen Domenico da Ponzo, der nach Florenz gekommen ſei, gegen Savonarola aufgehetzt. Dieſer habe gegen die Prophezeiungen Savonarola's gepredigt und ausgeführt, es gäbe keine Propheten u. ſ. w. Ihn und den Fra Tommaſo da Rieti, den Rektor von Santa Maria Novella, — es iſt der oben genannte Garoſanino — habe nun die Signoria nach dem Palazzo beſchieden und Savonarola gefragt, woher er habe, daß Gott ihm befehle, ſo zu predigen, wie er gethan. Nachdem er den beiden Gegnern geantwortet und verſichert habe, daß er wohl wiſſe, was er ſage und daß der Erfolg ihm Recht geben werde, ſei er achſelzuckend weggegangen. Zwei Tage darauf habe Savonarola dann am Sebaſtianstage über die Sache gepredigt und erzählt, welche Oppoſition man ihm ſtets gemacht, wie die Wahrheit aber immer im Rechte geblieben ſei — (**restata sempre era in piè**). So auch jetzt, da man ihm vorgehalten habe, die Mönche hätten ſich nicht in Staatsangelegenheiten zu miſchen, zeigte er, wie die Kardinäle Latino, delli Acciauoli, der hl. Petrus Martyr, der Erzbiſchof Antonino dasſelbe gethan hätten.

Welcher der beiden Berichte iſt der glaubwürdigere? War eine große Schaar Theologen in den Palazzo citirt, oder nur die beiden bei Parenti genannten? Hat dort ſchon Savonarola ſeine Berufung auf den Kardinal Latino u. ſ. w. angebracht? Möglich iſt es, daß die Biographen Savonarola's die Angelegenheit etwas aufgebauſcht haben. Aber den ſo beſtimmten Angaben der Biographen gegenüber, kann man doch auch als möglich anſehen, daß Parenti ſich bei ſeinem Berichte nur kurz gefaßt habe. Jedenfalls hätte meines Erachtens V. auf den Bericht Parenti's aufmerkſam machen und ſich über ihn ausſprechen ſollen.

Differenzen wie dieſe, und noch viel ſtärkere, liegen in verſchiedenen einander kontrollirenden Berichten vor. Soll ich z. B. an die berühmte Kontroverſe erinnern, ob Savonarola dem ſterbenden Lorenzo de' Medici die Abſolution nicht ertheilt habe, weil dieſer ſich geweigert, Florenz die Freiheit wieder zu geben? Ein Brief Polizian's über die merkwürdige Scene, der nichts hievon erwähnt, ſteht den Angaben der Biographen entgegen, welche ſich ausdrücklich auf die Ausſagen von zwei nahen Freunden Savonarola's berufen. Wem das **argumentum a silentio** ſehr beweiskräftig zu ſein ſcheint, der mag ſich m. E. an dem oben (S. 183) erwähnten Schweigen von J. F. Pico eine Lehre nehmen.

Nach allen dieſen Beiſpielen mag man die Schwierigkeit beurtheilen überall zu geſicherten Reſultaten zu kommen. Die Möglichkeit verſchiedener Urtheile im einzelnen wird ſo lange beſtehen, bis neue Urkunden gefunden ſein werden.

In den meiſten dieſer Einzelfragen bin ich vorläufig geneigt, mich auf die Seite Villari's zu ſtellen. Ich bedauere, das nicht zu können, wo es ſich um das Urtheil handelt, das er über die Stellung, die Savonarola in der Entwickelung des geiſtigen Lebens des Zeitalters der Renaiſſance ein-

nimmt, handelt. Weit entfernt davon, in Savonarola einen Vorkämpfer der lutherischen Reformation zu finden, wie das von theologischen Schriftstellern geschehen ist, möchte ich doch mit Ranke darauf bestehen, daß in der Auslegung des 31. Psalms, die unmittelbar vor seinem Tode im Gefängniß verfaßt ist, „die Lehre von der Rechtfertigung durch den Glauben in voller Deutlichkeit hervortritt". Und doch ist auch hier ein großer Unterschied zwischen Luther und Savonarola. Als dieser zu der Lehre vor seinem Tode durchdrang, da hatte er die Erfahrung gemacht, daß alle äußeren Stützen, auf die sich sein Herz verlassen hatte, zusammengebrochen waren. Wollte er nicht in Verzweiflung übergehen, was ja nahe lag und auch sich in ihm regte (s. Ranke S. 326), was blieb ihm dann übrig, als sich auf diese Lehre als auf das unzerstörbare Eigenthum jedes gläubigen Herzens zurückzuziehen? Was aber so bei Savonarola als das Resultat eines merkwürdigen, äußerlich verunglückten Lebens schließlich hervorbrach, das war bei Luther die Frucht einer viel intensiveren religiösen jugendlichen Geistesarbeit, die nur aus inneren Erfahrungen hervorwuchs, weshalb er auch mit ihr in all ihren Konsequenzen vollkommen Ernst machte. Wer will darüber entscheiden, ob Savonarola, wenn ihm Zeit gelassen gewesen wäre, diese Konsequenzen aus seinem letzten Credo zu ziehen, dieses wirklich gethan hätte?

Ich glaube es nicht. Und das hängt mit meiner Gesammtauffassung Savonarola's zusammen. Savonarola war kein schöpferischer Geist auf religiösem Gebiete, wozu ihn B., der ihn mit Ch. Columbus parallelisirt, machen möchte, vielmehr war er ein vorzugsweise mittelalterlich bestimmter, persönlich gläubiger Theologe. Selbstverständlich war der Mann, der die mediceische Bibliothek für sein Kloster erwerben ließ, nicht der abgesagte Feind des Humanismus, wozu ihn manche seiner Thaten und viele Ausdrücke seiner Predigten zu machen scheinen und in den Augen mancher gemacht haben. Sein Geist war dazu zu reich, um ganz einseitig zu sein und seine Zeit war an ihm nicht vorübergegangen, ohne ihn stark beeinflußt zu haben.

Aber der bewegende Nerv seines Wesens wurzelte ganz in der mittelalterlichen Theologie, in der mittelalterlichen Weltanschauung. Man müßte auch an jedem sittlichen Inhalt dieser Weltanschauung verzweifeln, wenn dieselbe vor ihrer Umgestaltung — mag man hiebei an die Reformation oder an die Gegenreformation denken — nicht mehr die Kraft in sich gehabt hätte, jener neuheidnischen, im tiefsten Grunde unsittlichen Lebensauffassung, wie sie die Renaissance in Italien zu der in den höheren Kreisen fast allgemein herrschenden gemacht hatte, noch einmal eine Persönlichkeit entgegen zu werfen, die alle die sittlichen Fähigkeiten, Einseitigkeiten und Beschränktheiten der mittelalterlichen Frömmigkeit und Kirchlichkeit wie in einem Brennpunkte in sich vereinigte, kurz gesagt, wenn nicht neben einem Papste und gegen einen Papst wie Alexander VI. nicht der Mönch Girolamo Savonarola auferstanden

wäre und für das noch in der Kirche vorhandene ſittliche Leben ſein mächtiges Zeugnis abgelegt hätte. Sein Unterliegen iſt eben der ſchlagendſte Beweis dafür, daß auf dieſem Boden und mit deſſen Kräften der Chriſtenheit kein Heil mehr erblühen konnte. **O. Hartwig.**

Das Leben des Muhammed. Dargeſtellt von **Ludolf Krehl.** Leipzig, O. Schulze. 1884.[1])

Einer der Veteranen der deutſchen morgenländiſchen Geſellſchaft gibt in dieſem Buche der gelehrten Welt und dem größeren gebildeten Publikum eine neue Lebensbeſchreibung des merkwürdigen Mannes, deſſen wahrer Charakter ſeit Alters ein Lieblingsproblem der hiſtoriſchen Forſchung und der Pſychologie geweſen iſt. Weſentlich auf gelehrtem Unterbau aufgeführt, iſt das Werk (welchem ſich ein zweiter, die Lehre des arabiſchen Religionsſtifters behandelnder Theil anſchließen ſoll) in der Art ſchriftſtelleriſch gehalten, daß es, wie vor Jahren in kürzerer Forſchung ſchon einmal Nöldeke verſuchte, auch einen weiteren Leſerkreis in's Auge faßt, als nur die eigentlichen Fachgenoſſen des Vf. Der reiche Stoff iſt in 16 Kapitel gegliedert; gelehrte Anmerkungen ſind nur verhältnismäßig ſparſam mitgetheilt worden. Die Abſicht des Vf. war es, durchaus unparteiiſch zu Werke zu gehen und zu einer möglichſt objektiven Auffaſſung Muhammed's und ſeiner Schöpfungen zu gelangen. Im weſentlichen iſt das auch gelungen. Mit Hülfe der zuverläſſigſten Quellen überall zu der urſprünglichen, noch weniger tendenziös gefärbten, noch weniger durch Sagen aller Art überhäuften Überlieferung vordringend, kommt K. dahin, ein im ganzen keineswegs ungünſtiges Bild Muhammed's — immerhin im Sinne ſeiner Zeit und ſeines Volkes die Sache angeſehen — zu gewinnen. Das Hauptgewicht fällt bei dieſer Arbeit auf die pſychologiſche Seite. Während einerſeits die geiſtigen Strömungen in Arabien eingehend erörtert werden, welche das ſiegreiche Auftreten des Islams verſtändlich machen, wird andrerſeits mit großer Anſchaulichkeit der Seelenzuſtand dieſes Mannes geſchildert, der endlich mit voller Überzeugung als der Prophet der Gottheit mit dem feſten

[1]) Wir notiren einige andere religionswiſſenſchaftliche Werke desſelben Verlages: Die altchineſiſche Reichsreligion vom Standpunkte der vergleichenden Religionsgeſchichte. Von Julius Happel. 1882. — Der Buddhismus und ſeine Geſchichte in Indien. Von Heinrich Kern. Überſetzung von Hermann Jacobi. Zwei Bände. 1882—1884. — Die Religion der Sikhs. Nach den Quellen dargeſtellt von Ernſt Trumpp. 1881.

Glauben an die Wahrheit ſeiner Sendung aufzutreten wagte. Aber auch das wird nicht überſehen, daß auch für Muhammed die Zeit gekommen iſt, wo allmählich die — ſagen wir — Methode ſich ausgebildet hat, die Offenbarungen der Gottheit zu erlangen; wo ferner grauſame und derbſinnliche Wallungen daneben auch in den Vordergrund treten; endlich die Zeit, in welcher der Prophet auch Politiker und Eroberer wird. Nach dieſer Seite vermiſſen wir ungern ein Bild der politiſchen Geſammtlage Arabiens vor Muhammed's Auftreten, wie auch ſchließlich ein zuſammenfaſſendes Geſammtbild des Propheten. Friſch und anſchaulich geſchrieben, wird trotzdem das Buch viele Leſer finden; es bietet in wohlgewählter Form reiche Belehrung über die bis auf dieſe Tage bedeutungsvollſte Epoche der Geſchichte des Orients. G. H.

Bericht über die achte Plenarſitzung der badiſchen hiſtoriſchen Kommiſſion. (Auszug.)

Hofrath Erdmannsdörfer theilte mit, daß die Arbeiten für die Herausgabe des 2. Bandes der von ihm bearbeiteten Politiſchen Korreſpondenz Karl Friedrich's von Baden ſoweit zum Abſchluſſe gebracht ſeien, daß kürzlich der Druck dieſes Bandes beginnen konnte, der ſomit ſicher im Laufe des Jahres 1890 dem Buchhandel übergeben werden wird. — Von den Regeſten der Pfalzgrafen am Rhein, welche unter Winkelmann's Oberleitung Univerſitätsbibliothekar Dr. Wille in Heidelberg bearbeitet, iſt die vierte Lieferung im Drucke nahezu vollendet. — Die Regeſten zur Geſchichte der Biſchöfe von Konſtanz, unter v. Weech's Leitung durch Dr. Ladewig bearbeitet, von welchen im Auguſt d. J. die dritte Lieferung erſchien, während die vierte im Drucke beinahe vollendet iſt, ſollen mit der fünften Lieferung (bis 1293) und dem Regiſter über Lieferung 1—5 ihren 1. Band zum Abſchluſſe bringen. Vom 2. Bande an geht auf v. Weech's Wunſch die Oberleitung dieſes Unternehmens an Archivrath Dr. Schulte über. — Von der durch Profeſſor Dr. Gothein bearbeiteten Wirthſchaftsgeſchichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Gaue, über welche Geh. Rath Knies referirte, liegt das Manuſkript eines Bandes, welcher die Handels- und Gewerbegeſchichte enthält, mit Ausnahme eines Abſchnittes, deſſen Bearbeitung in der nächſten Zeit vollendet ſein wird, druckfertig vor. Dieſer Band wird demnach im Laufe des Jahres 1890 ausgegeben werden können, während Profeſſor Gothein mit der Ausarbeitung des anderen, die Agrargeſchichte behandelnden Bandes unausgeſetzt beſchäftigt iſt. Zwei aus den Vorſtudien zu ſeinem Werke hervorgegangene Aufſätze: „Entſtehung und Entwickelung der Murgſchifferſchaft“ und „Aus Pforzheims Vergangenheit“ ſind, mit Genehmigung der Kommiſſion, in deren Auftrag Gothein ſein Werk bearbeitet, der erſte im 4. Bande der Neuen Folge der „Zeitſchrift für die Geſchichte des Oberrheins“, der andere im 9. Bande der „Staats- und ſozialwiſſenſchaftlichen Forſchungen, herausgegeben von Guſtav Schmoller“ während des Jahres 1889 veröffentlicht worden. — Die Erwartung, daß Dr. Heyck in

Freiburg die Geschichte der Herzoge von Zähringen zum Abschlusse bringen werde, hat sich leider nicht erfüllt. Dagegen ist der Druck der Heidelberger Universitäts-Statuten, welche Direktor August Thorbecke in Heidelberg übernommen hat, bis zum 6. Bogen vorgeschritten, so daß die baldige Vollendung dieses Werkes in sicherer Aussicht steht. — Von der durch Archivrath Schulte übernommenen Bearbeitung der Geschichte der Feldzüge des Markgrafen Ludwig Wilhelm am Oberrhein 1693—1697 auf Grund der Tagebücher und Kriegsakten des berühmten Feldherrn wurden der Kommission die ersten Druckbogen und eine Anzahl in Lichtdruck hergestellter Tafeln vorgelegt. — Die Bearbeitung des Topographischen Wörterbuches des Großherzogthums Baden durch Dr. Krieger ist soweit vorgeschritten, daß der Kommission das druckfertige Manuskript für den Buchstaben A unterbreitet werden konnte. — Auch die Vorarbeiten zur Herausgabe der Physiokratischen Korrespondenz Karl Friedrich's von Baden sind durch Geh. Rath Knies so gefördert worden, daß dem Erscheinen dieses Werkes während des nächsten Jahres mit Bestimmtheit entgegengesehen werden darf. — Für die Regesten der Markgrafen von Baden wurde von dem Hülfsarbeiter Dr. Fester sehr reiches Material gewonnen. — Von der Neuen Folge der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins ist unter Schulte's Redaktion der 4. Band mit Nr. 10 und 11 der Mittheilungen der badischen historischen Kommission erschienen; das 1. Heft des 5. Bandes befindet sich im Drucke. — Der Durchforschung, Ordnung und Verzeichnung der Archive und Registraturen der Gemeinden, Pfarreien, Körperschaften und Privaten des Großherzogthums widmeten sich auch im Jahre 1888 in den vier durch Baumann, Roder, v. Weech und Winkelmann vertretenen Bezirken mit großem Eifer und Erfolg 60 Pfleger. Im ganzen liegen jetzt Berichte und Verzeichnisse über die Archive und Registraturen von 1051 Gemeinden, 415 katholischen, 192 evangelischen Pfarreien, 3 katholischen Kapiteln, 22 Grundherrschaften, 5 Standesherrschaften, 4 weiblichen Lehr- und Erziehungsanstalten, 3 Gymnasien, 1 Alterthumsverein und 64 Privaten vor. In den Mittheilungen der badischen historischen Kommission sind bis jetzt Verzeichnisse über die Archivalien von 337 Gemeinden, 134 katholischen, 77 evangelischen Pfarreien, 1 katholischen Kapitel, 4 Grundherrschaften, 27 Privaten, 1 Lehr- und Erziehungsanstalt, 1 Alterthumsverein und 1 Gymnasium veröffentlicht. — In Erledigung des in der vorjährigen Plenarsitzung gefaßten Beschlusses, der Bearbeitung einer Geschichte der Abtei Reichenau näher zu treten, wurde beschlossen, zunächst als Vorarbeit mehrere Hefte Quellen zur Geschichte dieser Abtei herauszugeben. — Ein anderer Antrag, künftig alle Jahre ein etwa vier Bogen starkes Neujahrsblatt (wie sie seit langer Zeit, von großem Beifall begleitet, in der Schweiz zu erscheinen pflegen) herauszugeben, das in allgemein verständlicher Form, doch unter Festhaltung der strengwissenschaftlichen Grundlage, je ein Thema aus der Geschichte des badischen Landes und seines Fürstenhauses behandeln soll, fand ebenfalls die Zustimmung der Kommission.

Nachtrag.

Zu Band 63, 544. Wegen der Schreibung Barsenius vgl. Z. D. M. G. 34, 735. H. G.

Julius Weizsäcker.

Von

Heinrich v. Sybel.[1])

Unsere diesjährige Zusammenkunft beginnt unter dem schmerzlichen Eindruck eines schweren Verlustes, welchen die historische Kommission vor wenigen Wochen erlitten hat. Unser trefflicher Freund und Genosse Weizsäcker ist in Kissingen, wo er im vorigen Jahre die Heilung von einem langjährigen Übel gefunden, durch ein plötzlich entstandenes, rasch entwickeltes neues Leiden am 3. September dahin gerafft worden. Wir haben unsern verehrten Kollegen Kluckhohn und Hegel zu danken, jenem, daß er dem Verewigten in dessen Schmerzenstagen tröstend zur Seite gestanden, diesem, daß er ihm im Namen der Kommission die letzte Ehre erwiesen und Lorber und Palmen auf den Sarg gelegt hat.

Julius Weizsäcker, geboren am 28. Februar 1828, Sohn des lutherischen Pfarrers zu Öhringen im Hohenloheschen, studirte, dem väterlichen Berufe folgend, im Tübinger Stifte Theologie, wo Chr. Baur's überwiegender Einfluß seinem Geiste die allgemeine Richtung auf historische Anschauung gab, so daß er nach wohlbestandenem theologischen Examen sich definitiv für das

[1]) Gesprochen bei Eröffnung der 30. Plenarversammlung der historischen Kommission bei der kgl. baier. Akademie der Wissenschaften am 1. Oktober 1889.

geschichtliche Studium entschied, und in Berlin zu Ranke's eifrigsten und begabtesten Schülern zählte. Nach einem kurzen, fränkischen Forschungen gewidmeten Aufenthalte in Paris, übernahm er zuerst eine Repetentenstelle an der Klosterschule zu Blaubeuren, erlangte 1855 aber eine gleiche Anstellung am Tübinger Stifte, mit dem Rechte Vorlesungen zu halten, was ihn dann vier Jahre später zur förmlichen Habilitation als Privatdozent der Geschichte führte. Als Dozent behandelte er in dieser Zeit eine lange Reihe mannigfaltiger Gegenstände mit großem Fleiß und anregender Lebhaftigkeit. Seine literarischen Studien richteten sich, an die theologischen Lehrjahre anknüpfend, auf das Gebiet der fränkischen Kirchengeschichte: im Jahre 1858 veröffentlichte er in Niedner's Zeitschrift eine größere Abhandlung über Pseudo-Isidor und Hinkmar; 1859 folgte eine mustergültige Erörterung des Dogmas von der göttlichen Vorherbestimmung im neunten Jahrhundert, sowie eine Untersuchung über den Kampf gegen den Chorepiskopat im fränkischen Reiche. Schon diese ersten Arbeiten, auf die er noch einmal 1860 in einer resumirenden und verbessernden Abhandlung über die pseudo-isidorische Frage zurückkam, zeigen die Richtung und die eigenthümlichen Vorzüge des heranreifenden Gelehrten: einen nie versagenden Scharfblick der Beobachtung, eine erschöpfende Gründlichkeit der Forschung, eine fast peinliche Genauigkeit in der Feststellung der Ergebnisse. So ist er geblieben bis zu dem letzten Tage seines Wirkens, gewissenhaft und zuverlässig, selbstlos jede Kraft an jede übernommene Aufgabe setzend, Erholung lediglich in dem Wechsel der Arbeit suchend, und zu allen Zeiten nur einer einzigen Pflicht zu wenig eingedenk, der Pflicht der Selbsterhaltung.

Sehr bald nach seiner Habilitation in Tübingen gelangte an ihn der Antrag, der für seinen ganzen weitern Lebensgang entscheidend werden sollte. König Max hatte 1857 die Herausgabe der deutschen Reichstagsakten genehmigt und dieselbe 1858 bei der Gründung unserer Kommission unter deren Unternehmungen eingereiht. Gleich nachher folgte der mit der Spezialredaktion beauftragte Georg Voigt einer Berufung an die Universität Rostock, und 1860 wurde Weizsäcker aufgefordert, an

deſſen Stelle zu treten. Er war freudig bereit, und griff ſofort mit wahrem Feuereifer das gewaltige Thema an. In ſchnellem Fortſchritt war er heimiſch auf dem weiten Gebiete, dem fortan der größte Theil ſeiner Anſtrengungen und Lebensintereſſen zu gehören beſtimmt war. In kurzer Friſt entſtand ein umfaſſender, Schritt auf Schritt nach allen Richtungen ausgearbeiteter Arbeitsplan. Kräftige und tüchtige Mitarbeiter wurden herangezogen und dann mit ausdauerndem Fleiß die große Sammlung begonnen. Es iſt nicht nöthig, hier auf den Verlauf der Arbeit des näheren einzugehen: ſie hat ſich gleichſam unter den Augen der Kommiſſion mit ſtets gleicher Energie und Ausdauer fortgeſetzt, und Weizſäcker ſelbſt hat in der Einleitung zum erſten Bande, die für ſich allein als ein Meiſterwerk gelehrter Redaktion bezeichnet werden kann, ausführliche Rechenſchaft darüber gegeben. Der einzige Tadel, der ſich vielleicht erheben ließe, würde ſich auf das Zuviel des Sammelfleißes und der Gründlichkeit richten, die Ausbeutung von 74 ſehr ungleichwerthigen Archiven, unendliche Mühſal bei der Sammlung wichtiges und unbedeutendes Details, Angabe der Varia lectio bis in die kleinſten Einzelnheiten, infolge deſſen ſieben Jahre bis zum Erſcheinen des erſten, eine wenig kürzere Pauſe bis zur Ausgabe des zweiten Bandes! Es waren zwei Umſtände, welche die Breite dieſes Verfahrens veranlaßten, einmal die von Leopold Ranke ſehr beſtimmt ertheilte Inſtruktion, bei der Dürftigkeit des Materials im 15. Jahrhundert jeden irgend auffindbaren Zettel einzuheimſen und abzudrucken, ſodann die nicht minder dringende Aufforderung der Germaniſten, aus dieſer Edition eine Fundgrube für die bis dahin vernachläſſigte deutſche Grammatik jener Zeit durch vollſtändige Mittheilung der Wortformen aus allen Dialekten zu machen. Es zeigte ſich bald, daß Ranke's Beſorgnis unbegründet, und ſtatt des Mangels eher Überfülle zu erwarten, daß aber der Wunſch der Philologen für unſere Arbeitsmittel überhaupt unerfüllbar war. Weizſäcker trennte ſich zwar ſchwer von dem ſeiner innerſten Natur entſpringenden Streben, nichts, aber auch gar nichts für einen künftigen Forſcher zurückzulaſſen, fügte ſich jedoch allmählich der ſachlichen Nothwendigkeit, begann wichtiges

und unwichtiges unnachsichtig zu scheiden, die Auswahl und Behandlung des Materials nach strenger Zweckbestimmung zu beschränken, und so einen rascheren Fortgang des Unternehmens zu ermöglichen. Er hat dann auch die Genugthuung erlebt, eine Reihe von neun stattlichen Quartanten, die Reichstagsakten von 1376 bis 1431 umfassend, zur Vollendung gebracht zu sehen. Es darf auch hier wiederholt werden, was 1883 in dem Jubiläumsberichte der Kommission gesagt ist, daß Weizsäcker's Arbeit nach einstimmigem Urtheil der Sachverständigen als ein Muster wissenschaftlicher Quellenedition anerkannt wird, und daß durch die hier gewonnenen Aufschlüsse die deutsche Reichsgeschichte der erwähnten Periode zum ersten Male eine feste Grundlage gewonnen hat.

Die Entwickelung des Unternehmens trug ihm als Nebengewinn den Stoff zu mehreren Monographien ein: über den Straßburger Fascikel von 1431, den rheinischen Bund von 1254, die Entwickelung der Idee einer allgemeinen Reichssteuer, den Pfalzgrafen als Richter über den König, die Urkunden über die Approbation König Ruprecht's. Durch alle diese Arbeiten geht der gemeinsame Zug seiner bestimmt ausgeprägten Individualität: durchgreifendes und erschöpfendes Erfassen des Materials, fest geschlossene Beweisführung in der Verarbeitung des Stoffes, und eine nicht selten pointirte Sicherheit im Aussprechen des Resultats. Ihn zu widerlegen, wird an keiner Stelle leicht, seine Untersuchung zu vervollständigen, nur bei der Entdeckung bisher unbekannter Quellen möglich sein.

Sein Ruf als Forscher und Herausgeber ging allmählich durch alle Kreise der deutschen Gelehrtenwelt, so daß er nach und nach an fünf Universitäten ehrenvolle Vokationen erhielt, nach Erlangen, Tübingen, Straßburg, Göttingen, Berlin. Als akademischer Lehrer gehörte er nicht zu den glänzenden und fortreißenden Virtuosen des Katheders, obwohl er in jüngeren Jahren frisch und lebhaft die Dinge anfaßte, und namentlich die Charaktere der hervorragenden Männer mit innerem Verständnis zu zeichnen verstand. Später überwucherte bis zu einem gewissen Grade bei ihm die Weise des Editors die Aufgabe des Redners;

nach seiner gründlichen Gesinnung wollte er nichts sagen, für dessen Richtigkeit er mit sichern Quellenbeweisen nicht einstehen konnte, und begann demnach den Umfang seiner Vorlesungen gewöhnlich auf einen sehr enge bemessenen Zeitabschnitt zu beschränken, woraus sich dann von selbst eine gewisse Vorliebe für kritische Erörterung des Details und der Verzicht auf Darlegung weiter greifender Kombinationen und allgemeiner Gesichtspunkte ergab. Wer aber zuverlässige Belehrung und methodische Schulung suchte, fand bei ihm vollauf seine Rechnung; so hat er unter den Zöglingen der von ihm geleiteten Seminare zahlreiche Talente entwickelt und begeisterte Anhänglichkeit bei den besten seiner Schüler gefunden. Mit der wissenschaftlichen Förderung, die er ihnen spendete, verband er die persönliche Herzenswärme, welche den Lernenden in bleibendem Freundschaftsbande mit dem verehrten Lehrer zusammenschloß.

Weizsäcker war von der Natur mit ungleich reicheren und vielseitigeren Anlagen ausgestattet, als sein Lebensgang zur Entfaltung gebracht hat. Als er in jungen Jahren hier in unsere Mitte trat, lag auf dem Grunde seines Wesens eine innere Heiterkeit, die ihn nicht bloß zu einem höchst erfreulichen Genossen im geselligen Verkehr machte, sondern ihm auch die muthige Frische verlieh, mit der er die schwierigsten Aufgaben kräftig angriff und jede Anstrengung auf sich zu nehmen bereit war. Er hatte einen lebhaften ästhetischen Sinn und selbst eine starke poetische Ader; eine Reihe lyrischer Gedichte von vollendeter Form, tiefem Gefühl und reichem Gedankengehalt hat er damals geschaffen. Auch für die historische Darstellung besaß er ein ausgesprochenes Talent; ein öffentlicher Vortrag, den er 1861 in Liebig's Auditorium über Macaulay hielt, war in jeder Beziehung vortrefflich, und brachte die Politik, die Beredsamkeit und die wissenschaftliche Stellung des Engländers zu voller Anschauung. Mit gleicher Fähigkeit warf er sich einige Jahre später, während seines Tübinger Aufenthalts, in stürmischen Volksversammlungen dem schwäbischen Sonderthum entgegen, und brachte den nationalen Gedanken schlagfertig und erfolgreich zur Geltung. Aber schon damals hatte er den Ernst des Lebens tief empfinden

müſſen. Der frühe Tod ſeiner geiſtig bedeutenden und äußerſt liebenswürdigen Frau, deſſen ſchmerzlichen Eindruck er niemals verwunden hat, warf einen düſtern Schatten über ſein Seelenleben. Nur um ſo feſter klammerte er ſich dann an den Troſt der Arbeit, der raſtloſen, gewiſſenhaften Arbeit an; ſo widmete er jede Minute, die ihm die, beſonders in Berlin gewaltig heranwachſende Maſſe der akademiſchen Geſchäfte freiließ, ſeinem großen Editionswerke: man kann ſagen, ſein Daſein ging auf in unſern Reichstagsakten. Da war denn auch durch lange Jahrzehnte hindurch keine Rede mehr von darſtellenden Werken, in denen er das angeborene Talent bethätigt, und ſeinen Namen nicht bloß den Gelehrten, ſondern der Nation bekannt gemacht hätte; erſt in der letzten Zeit faßte er den Gedanken, die Geſchichte König Ruprecht's zu ſchreiben, ohne jedoch zur geſtaltenden Ausführung zu gelangen. Bereits war er gebeugt durch die Überlaſt der Geſchäfte und von nagender Kränklichkeit befallen; ſeitdem ging allmählich, nicht ſein Streben und Mühen, wohl aber ſeine Kraft zur Neige. Seine Stimmung wurde ernſter, die frohen Momente ſeltner, der geſellige Verkehr beſchränkter. Was aber ungeändert und ungeſchwächt blieb, war ſeine Geſinnung. Er war der ſorgſamſte Vater, der fleißigſte Lehrer, der treueſte Freund. Dieſe Treue hat er auch ſeinem Lebenswerke, den Reichstagsakten, bis zum letzten Athemzuge bewahrt. Noch in den Fieberphantaſien der tödlichen Krankheit war er mit der bevorſtehenden Kommiſſionsſitzung und den dort zu ſtellenden Anträgen beſchäftigt.

Wenn irgend wer, hat er es verdient, daß wir ſeiner frucht- und opferreichen Thätigkeit mit warmer Dankbarkeit ein ehrendes Angedenken bewahren. Möge es uns vergönnt ſein, daß der Geiſt, in dem er gewirkt hat, auch ferner auf allen unſern Arbeiten ruhe!

Der Verſuch eines Nationalkonzils in Speier den 11. November 1524.[1])

Von

J. Weizſäcker.

Die Veranlaſſung, einige Punkte aus der Reichstagsgeſchichte des Jahres 1524 zu unterſuchen, hat die Edition Balan's Monumenta reformationis Lutheranae gegeben. Es handelte ſich dabei nicht um eine erſchöpfende Behandlung des Gegenſtandes, ſondern nur um einige zufällige Bemerkungen, wie ſie ſich bei gelegentlicher Lektüre dieſer intereſſanten Aktenſtücke aufdrängen.

Man hat ſchon früher Gewicht gelegt auf den Frühjahrsbeſchluß des Nürnberger Reichstags des genannten Jahres, im November zu Speier eine „gemeine Versammlung Teutscher Nation“ zu halten. So Ranke in ſeiner Reformationsgeſchichte. Er läßt jenen Beſchluß ausgehen von einer proteſtantiſchen Mehrheit. Schon Baumgarten hat gezeigt, daß der Abſchied das Werk der zu Rom ſtehenden Majorität war, und Arwed Richter hat ſich dem angeſchloſſen. Die Bedeutung des Beſchluſſes wird dadurch nothwendig verändert.

Der Nürnberger Reichstag von 1524 wurde am 14. Januar eröffnet; der Kaiſer war, neben ſeinem Bruder und Statthalter

[1]) Vorgelegt der Berliner Akademie der Wiſſenſchaften (Sitzung der philoſophiſch-hiſtoriſchen Klaſſe vom 31. Januar 1889).

Ferdinand, vertreten durch einen besonderen Bevollmächtigten, Hannart Vicomte v. Lombeque, der Papst durch seinen Nuntius Campeggi. Der Besuch der Versammlung ist nicht sehr stark. Außer anderen Dingen, die doch minder wichtig waren, tritt die religiöse Frage in den Vordergrund.

Das Wormser Edikt auszuführen, war auf dem Nürnberger Reichstag von 1522 bis 1523 abgelehnt worden [1]). Jetzt auf der Versammlung von 1524 erkannte man an, daß eine Verpflichtung dazu vorhanden sei; aber „soweit als möglich" sind die berühmten Worte, die damals hinzugefügt wurden. Es ist kürzlich versucht worden, die fatale Bedeutung derselben abzutönen [2]); aber schon Clemens VII. erkannte sehr wohl [3]), daß mit diesem Beisatz der ganze Beschluß keinen Werth habe.

Die Forderung eines allgemeinen Konzils war schon zu Worms, aber vergeblich, angeregt worden. Doch auf dem Nürnberger Tag von 1522 bis 1523 drang sie durch; sie wurde dann auf unserer Versammlung wiederholt, und „ein gemeines freies universalconcilium der Christenheit" kam in den Abschied, zugleich aber, um zu bestimmen, wie es von jetzt ab bis zu diesem allgemeinen Konzil gehalten werden müsse, „ein gemeine Versammlung Teutscher Nation". Ein einfacher Reichstag ist dies nicht, es ist etwas Besonderes. Schon der Name der Zusammenkunft hat etwas Auffallendes. Es wird vermieden, sie ein Konzil zu nennen, ihre Bezeichnung ist auch nicht die eines Reichstags. Aber schon im Abschied kommen dafür zugleich Ausdrücke vor, die sie auf die Stufe eines einfachen Reichstags zu stellen suchen, und Ferdinand's Schlußedikt vom 18. April, zugleich Ausschreiben der neuen Zusammenkunft, gebraucht ebenfalls die abschwächende Bezeichnung „eins gemeinen Reichstags und Versammlung", die am 11. November in Speier statthaben soll. Der Unterschied ist deutlich und kann nur absichtlich sein. In

[1]) Redlich, der Reichstag von Nürnberg 1522 — 1523 (Leipzig 1887) S. 124. 148.

[2]) Richter, der Reichstag zu Nürnberg 1524 (Leipzig 1888) S. 103 Anm. 2.

[3]) Balan Nr. 154 S. 341.

der That ſollen da Reichstagsſachen vorkommen, wie der Türkenkrieg. Aber wir wiſſen ſchon, daß es ſich auch um die religiöſe Frage dabei handelte, und es wird beſtimmt, daß die gelehrten Räthe der Fürſten die disputirlichen Punkte für die Verſammlung vorbereiten ſollen, auch die bekannten Gravamina der deutſchen Nation für einen Beſchluß herzurichten ſind. Niemand konnte wiſſen, wann ein allgemeines Konzil zuſammentreten würde, eine vorläufige Ordnung der kirchlichen Dinge mußte aber geſchaffen werden, und die Ordnung der Lehre iſt dabei eingeſchloſſen. Freilich alles nur proviſoriſch, denn dem allgemeinen Konzil durfte damit nicht vorgegriffen werden. Aber wenn es noch lange dauerte bis zu dieſem letzteren, oder wenn dasſelbe gar nicht zu Stande kam, dann konnten die Beſchlüſſe dieſer gemeinen Verſammlung deutſcher Nation ihrerſeits lang genug dauern, um ſo definitiv zu werden, wie jemals ein Definitivum geweſen iſt. Und darum war dieſe Speierer Verſammlung auf den 11. November in der That von höchſter Wichtigkeit.

Wenn man die Frage entſcheiden will, welchen Charakter dieſe mit ſo verſchiedenen Namen belegte Zuſammenkunft haben ſollte, ſo kommt ſehr viel darauf an, wie ſie zuſammengeſetzt war. Der Abſchied von 1524 hat nichts darüber. Aber Campeggi, wo er von der communis congregatio Germanicae nationis ſpricht, hat ſich geäußert [1]). Dinge, die zur fides gehören, ſagt er, laſſen ſich in tanto hominum numero et diversitate, wie ſie dort ſein wird, nicht debattiren. Alſo eine große Verſammlung, wohl größer als der Reichstag, aus weltlichem und geiſtlichem Stande gemiſcht, wo Leute mitthun sacrarum literarum imperiti et decretorum nostrae religionis expertes. Während auf Konzilien die Laien ſonſt nur als Zeugen, Rathgeber, Kläger erſcheinen dürfen, ſind ſie hier als Theilnehmer vorausgeſetzt; das iſt es, quod affectare videntur et petunt., die Zulaſſung von omnis ordinis homines; es befindet ſich da eine plebs [2]) una

[1]) Balan Nr. 152 S. 333.

[2]) Wohl die Theologen und Juriſten, die auch bei der Zuſammenſetzung des „wahrhaft freien allgemeinen chriſtlichen Konzils“ vorkommen, wie es auf

cum principibus praelatis et comitibus [1]), und ſie alle dürfen sententiam dicere, der techniſche Ausdruck für votiren. Und Campeggi hat große Sorge um den Ausgang: quid futurum sit quaeve decreta haberi inde possint, quisque sibi cogitet. Ein Reichstag iſt das jedenfalls nicht. Und Hannart ſpricht es deutlich aus, was für eine Verſammlung eigentlich gemeint war. Zwar nennt er ſie, mit ausdrücklicher Berufung auf den Abſchied, une journée impériale [2]), aber die wahre und urſprünglich beabſichtigte Bedeutung derſelben kommt zu Tag mit der Bezeichnung ung concille nationnal de la dite province d'Allemaigne [3]) und wiederholt du concille nationnal [4]). Und unbekümmert um Campegi, der auf dieſe Idee nicht eingehen will, hält man daran feſt [5]):

et par ainsi les dits estatz se sont resoluz, affin de pourveoir a ses nouvelles doctrines et heresies Lutherianes, que tous les princes compareront en personne à la dite journée de Spier et ameneront les plus doctz personnes qu'ilz pourront recouvrer, avec les adviz de toutes leurs universitez, pour en cesthuy affaire donner quelque ordre, en attendant que le concille generale se pourra faire et celebrer en Allemaigne.

Der Zuſammenſetzung der Geſellſchaft, wie ſie Campeggi ſchildert, kommt das baieriſche Gutachten ganz nahe [6]):

so den ain gemain concili vielleicht nit pald mocht gehalten werden und auch ander nationen nit in der irtung waren wie die Teutschen, war dieserzeit nichts pessers, dardurch dise

---

dem Schmalkaldener Konvent, Februar 1537, von Johann Friedrich gedacht wurde (Ranke 4, 69).

[1]) Bei Balan heißt es principibus; dieſe ſind aber ja eben ſchon erwähnt.

[2]) Lanz, Korreſpondenz Kaiſer Karl's V. 1, 124. 126.

[3]) Ebenda S. 125.

[4]) Ebenda S. 127 Abſ. 2; vgl. ebenda unten: par ung concille general ou national. Auch „que cependant se fera ung concil national d'Allemagne" bei Ranke 2, 99 Anm.

[5]) Ebenda S. 127.

[6]) Mitgetheilt von Druffel in d. Münch. akad. Abhandl. 1885 S. 65 bzw. S. 659 Anm. 3.

irtung ausgereut und abgestelt mocht werden, dan das man sich vergleicht ain synodum Teutscher nation zu halten, darauf man von allen gegenten Teutscher nation frum gelert und verstendig leut schickt, von disen irtungen zu disputiren ratslagen und mit vleis zu handeln, das sie ausgereut und zu guten christlichen wegen pracht würden.

Es war aber nicht leicht, die Zuſammenſetzung einer Verſammlung von ſo neuem Begriff genau und ſicher zu definiren. Jedenfalls, das ſieht man, wird ſie keineswegs gedacht als zuſammengeſetzt aus bloß geiſtlichen Elementen[1]), ſondern ſie iſt geiſtlich-weltlicher Natur, ja es macht eher den Eindruck, daß das einmal vorhandene Thema eines Reichstags zu Grunde gelegt war, der ja von ſelbſt ſchon viel geiſtliches Element in ſich trug und dem ſich die anderen Beſtandtheile anzuſchließen hatten. Aber vom Reichstag ſelbſt unterſcheidet doch auch Campeggi die Verſammlung beſtimmt, die er, dem Reichsabſchied entſprechend, als congregatio oder communis congregatio Germanicae nationis[2]) bezeichnet, und von der er den damaligen Nürnberger Reichstag als conventus ſich abheben läßt. Zu einer genaueren Feſtſetzung der Elemente derſelben iſt es dann aber, ſoviel man ſieht, weiter nicht gekommen, weil die ganze Sache Schwierigkeiten fand und weil darüber eine neue umſtändliche Berathung entſtanden ſein würde, die auch nur ſchwer zu einem einmüthigen Ergebnis geführt hätte.

Karl ſelbſt hat offenbar die Sache richtig getroffen, indem er ſpäter in ſeinem dritten Verbote der Verſammlung ſie ein conciliabulum nennt; der Konzilscharakter iſt trotz dem Hohne der Diminutivform dabei doch ausgeſprochen. Den aktenmäßigen Beweis, daß ein wirkliches Nationalkonzil die Abſicht war, bietet

---

[1]) Theilnahme der Weltlichen mit Sitz und Stimme war ähnlich für das allgemeine Konzil ſchon auf dem Nürnberger Reichstag von 1522/3 in Ausſicht genommen; Friedensburg in Waitz-Aufſätzen S. 502; Redlich, der Reichstag von Nürnberg 1522/3 S. 119; Ranke 2, 40—43.

[2]) Ähnlich der Ausdruck Karl's V.: convocatione di tutta la natione Germanica, oder einfach la detta convocatione. Vgl. Balan S. 351.

aber das von Richter veröffentlichte Stück[1]). Vierzehn Tage nämlich vor dem Abschiede vom 18. April kam am 4. April vorläufig ein Ständebeschluß zuwege, den päpstlichen Legaten zu bitten um ein Konzil und zwar „ein gemein oder nacionalconcil" je nachdem man das eine oder das andere am schnellsten und geschicktesten erhalten könne; auch Zeit und Ort dieser Versammlung sollten gleich mit dem Legaten vereinbart werden. Man macht dabei aber nicht einen principiellen Unterschied zwischen beiden Versammlungen, sondern nur den der praktischen Zweckmäßigkeit. Sie stehen im Vorschlag auf gleicher Linie: entweder das eine oder gleich das andere, entweder ein allgemeines oder gleich ein nationales Konzil. Der Gedanke fällt uns schwer, den Beschluß nicht einer Stimmung für die neue Lehre zuzuschreiben. Wir können es aber nicht, denn die Mehrheit der Versammlung war in der That altgläubig, und an eine Begünstigung Luther's nicht zu denken. Nicht Abneigung gegen die Unterwerfung unter die alte Kirche bringt hier den Gedanken eines Nationalkonzils hervor, sondern nur die Sorge um die Beruhigung Deutschlands; selbst auf dem partikularen Wege soll diese versucht werden, für den Fall, daß sich das allgemeine Konzil, das man doch formell dabei voranstellte, nicht erreichen lasse. Die neue Lehre aber glaubte man eventuell so am bequemsten zurückzuweisen und sicherer, als wenn man erst auf ein allgemeines Konzil warten sollte. Das vorhin genannte baierische Gutachten zeigt sogar, daß diese Stimme aus der Nürnberger Mehrheit das allgemeine oder aber das nationale Konzil nur als Mittel ansah, die neue Lehre geradezu „auszurotten", und so kann die Idee der Berufung eines Nationalkonzils ganz wohl, wie man vermuthet hat, von Baiern selbst ausgegangen sein, ist jedenfalls von Baiern begünstigt worden[2]). Nicht anders berichtet auch Hannart an Karl, daß das Nationalkonzil dazu bestimmt ist, den neuen Lehren und lutherischen Ketzereien abzu-

[1]) Richter S. 103 aus den Frankfurter Reichstagsakten.
[2]) Richter S. 104 f.

helfen [1]). Dem Einfluß Campeggi's iſt es dann wohl weſentlich [2]) zuzuſchreiben, daß im Abſchiede des Nürnberger Tags Abſtand genommen wurde von der definitiven Entſcheidung der Glaubensſachen durch ein eventuelles Nationalkonzil; das letztere blieb zwar in Ausſicht, aber ſeine Entſcheidung ſollte nur noch eine proviſoriſche ſein, die Glaubensſachen nur regeln für die Zwiſchenzeit zwiſchen jetzt und einem allgemeinen Konzil, das ja noch länger auf ſich warten laſſen konnte. Und etwas wurde noch zu Stande gebracht: der deutliche Ausdruck „Nationalkonzil" iſt im Abſchied des 18. April aus dem Ständebeſchluß vom 4. April nicht wiederholt, im Abſchied iſt nur die „gemeine Versammlung Teutscher Nation" als Reſt davon ſtehen geblieben, und in das Mandat vom gleichen Tag hat Ferdinand das Wort „Reichs" hineingeſchwärzt [4]). Auch in der Beſtimmung des Gegenſtandes und Zweckes der Speierer Verſammlung tritt eine Änderung ein. In dem Beſchluß vom 4. April war die religiöſe und kirchliche Sache als der einzige Gegenſtand derſelben bezeichnet worden, ſie iſt eben als Konzil gedacht; jetzt kommt auch die türkiſche Angelegenheit hinein, im Abſchied [5]) und im Mandat, und nun iſt es von ſelbſt das reine Konzil nicht mehr in dem Sinne, wie es urſprünglich gedacht war.

Der Kaiſer wurde zuerſt vom Papſte unterrichtet über die Nürnberger Beſchlüſſe, noch ehe er aus Deutſchland Nachricht und Reichstagsabſchied erhalten hatte. Clemens war wohl der Auszug des Abſchiedsentwurfes vom 12. April raſch durch Campeggi zugekommen, deſſen lateiniſche Überſetzung ſich in deſſen Händen befand [6]). Der Papſt will durchaus nichts wiſſen von

[1]) S. oben S. 202 pourveoir à —.

[2]) Etwaige andere Einflüſſe außerdem ſ. die Vermuthung Richter's S. 107 oben.

[3]) Zunächſt in deſſen Entwurf vom 12. April; Richter S. 107 Anm.

[4]) „Künftige gemeine des Reichs Verſammlung" und Ähnliches hat auch ſchon der Abſchied neben „gemeine Versammlung Teutscher Nation".

[5]) Hier wohl auch noch der gemeine Frieden im Reich.

[6]) Balan Nr. 151; Redlich S. 109.

der Speierer Verſammlung der geiſtlichen und weltlichen Stände, die über Religion und Lehre verhandeln ſoll und zwar ohne den Papſt. Er beſchwert ſich [1]) zugleich bei Karl über Ferdinand wegen deſſen, was er in den öſterreichiſchen Ländern vor ſich gehen läßt. Man darf es ergänzen durch das, was dann im weiteren von Deutſchland überhaupt, insbeſondere vom Reichstag, klagend erzählt wird. Und ſo werden in übertreibender Weiſe die Nürnberger Entſcheidungen berichtet, die unter deſſen Auſpizien vor ſich gegangen ſind. Ganz beſonders aber iſt er gegen Hannart erboſt, wie wir aus deſſen Haltung zu dem Speierer Projekt begreifen. Dieſem nämlich war es Ernſt mit dem Speierer Tag, oder er hält ihn doch für unvermeidlich. Daher am 26. April ſein Rath an den Kaiſer [2]), einen notabeln Doktor der Univerſität Löwen oder anders woher zu deputiren,

pour entretenir es disputes qui se feront a icelle journee sur la dite nouvelle doctrine et secte Lutherane,

auch die Verſammlung in der Hand zu behalten durch Sendung einiger zuverläſſiger Ambassadeurs und Bevollmächtigung Ferdinand's als ſeines lieutenant, doch hält er es für einen Gewinn wie Campeggi, daß für die Speierer Verſammlung der Name Nationalkonzil vermieden worden ſei [3]). Gleichwohl natürlich paßt er unter dieſen Umſtänden dem Papſte nicht. Karl ſoll ihn ſofort abſchaffen [4]), ihn durch einen homo ben instrutto erſetzen, und zwar durch einen aus Spanien, an welchem Fürſten und Völker erkennen, daß der Kaiſer, da doch der Abſchied wenigſtens formell in ſeinem Namen ausgegangen war, das Geſchehene bereut und beklagt, der ihnen ſagt, daß von irgend einer Verſammlung in Glaubensſachen, die ja das Volk nichts angehen, nicht die Rede ſein darf. Karl ſoll der neuen Verſammlung entgegenwirken; denn, wenn er nicht aufpaßt, ſo kann

[1]) Balan S. 339 Nr. 154.

[2]) Lanz S. 127.

[3]) So Ranke 2, 99 Anm., wohl aus dem Wiener Archiv.

[4]) Geradezu Abſchaffung muß gemeint ſein, denn der neue iſt ja dazu beſtimmt, das bisherige zu desavouiren, wie man gleich im folgenden ſieht.

ihm nicht bloß Deutſchland verloren gehen, ſondern auch andere Länder, die ſehr leicht anzuſtecken ſind.

War ſchon dieſer Brief an Karl ſehr deutlich inbetreff Ferdinand's, ſo ſchrieb Clemens doch noch heftiger an den letzteren ſelbſt. Er nimmt zwar anfangs den Mund voll von langen, tönenden Worten über die Vortrefflichkeit des hohen Adreſſaten, und wie ſehr er ihm vertraue. Aber es kommt gleich anders. Er iſt nämlich zugleich lauter Verwunderung, und der Schmerz übermannt ihn, daß Ferdinand vermocht hat, dabei zu ſein, als in Nürnberg das, was durch das Wormſer Edikt erledigt ſchien, wieder in das Gebiet der Kontroverſe gezogen wurde, um erſt noch auf einem neuen Tag zu Speier [1]) entſchieden zu werden; das ſei ein wahrer Hohn für den apoſtoliſchen Stuhl und für den Kaiſer und für deſſen Vertreter Ferdinand ſelbſt. Die paar vorausgehenden liebenswürdigen Phraſen täuſchen uns ſo wenig, wie ſie Ferdinanden damals getäuſcht haben können; ſie ſind doch nur eine Art Arenga der Höflichkeit zu Liebe. Ähnlich iſt auch jener erwähnte ſchwere Tadel, den der Papſt bei Karl gegen den Bruder erhebt, mit Komplimenten für Ferdinand's Perſon eingeleitet [2]). Wie Clemens ſchreibt, wenn er wirklich zufrieden iſt, ſieht man in ſeinem Briefe an den Kurfürſten von Trier [3]); da iſt es ihm Ernſt mit ſeinem Lobe. Ferdinand hat die Vorwürfe der Kurie auch wirklich empfunden, und ſich am 30. Juli ausführlich dagegen vertheidigt [4]).

Die von der Kurie an Karl gerichtete Botſchaft wirkte ſofort. Wahrſcheinlich im Juni ließ er dem Papſte melden, er wolle den Speierer Tag mit allen Kräften verhindern und ſei ſehr betrübt über deſſen Ankündigung. Im Moment ſchreibe er nach Deutſchland an Ferdinand, an das Reichsregiment, an Kurfürſten und Stände. Ja er ſchickt ſogar Abſchriften dieſer Briefe nach Rom. Nur verſchweigt er, daß er zugleich auch an ſeinen

[1]) In futura dieta, Balan Nr. 155 S. 347. Der Brief iſt vom 11. Mai.
[2]) Balan S. 339.
[3]) Vom gleichen Tage, 11. Mai; Balan Nr. 156 S. 348.
[4]) Balan Nr. 162 S. 357.

in Rom so verhaßten Hannart schrieb. Aber die Aufhetzung durch Clemens hatte bei Karl noch eine ganz andere, scheinbar gefährliche Wirkung gehabt. Wenn ihn der Papst vor dem Nationalkonzil warnte, so weiß Karl eben dieses Nationalkonzil nicht besser zu eliminiren, als durch ein Universalkonzil, das man gleich auf nächsten Sommer ausschreibe et più presto che si potesse fare[1]). Und weil die Deutschen verlangen, daß es in Deutschland gehalten werde, so könne der Papst ja Trient dafür bestimmen, das die Deutschen zu Deutschland rechnen, obschon es, so schreibt der deutsche Kaiser, in Italien liege. Mußten diese Worte einen ängstlichen Eindruck auf Clemens machen, so lassen ihn die folgenden Sätze wieder aufathmen. Denn Karl fährt fort, man könne dieses allgemeine Konzil dann noch vor dem Zusammentritt auch an einen zweckmäßigeren Ort verlegen, nach Rom oder in eine andere italienische Stadt, und dann lasse es sich auch immer noch verschieben à nostra requisitione. Dieses todtgeborne Projekt eines allgemeinen Konzils kann nur erheiternd wirken[2]). Freilich, daß sich schließlich um dasselbe noch herumkommen lasse, ist auch die Meinung Campeggi's[3]).

In der That aber schrieb Karl zugleich die ganze Reihe von Briefen nach Deutschland, von denen er dem Papste gesprochen hat, und wir haben sie noch[4]) unter dem unvollständigen Datum des Juni 1524, wo also die Tagesangabe fehlt. Bloß den Brief an Ferdinand besitzen wir nicht mehr, aber er ist ziemlich rekapitulirt in dem an Hannart. So eifrig Karl nun auch sich bei Klemens gezeigt, von dem er die erste Mittheilung über den Verlauf der Dinge am Reichstag erhalten und dem er dafür dankbar war, so schreitet er doch nicht zur gewünschten Absetzung Hannart's, drückt diesem aber seine Befremdung darüber aus, daß er ihm nicht geschrieben. Natürlich, denn er hatte ja eben

[1]) Denn seine erwähnten Briefe nach Deutschland würden vielleicht nicht befolgt und er selbst könne nicht so rasch dahin kommen.

[2]) Balan Nr. 158 S. 351.

[3]) Balan S. 369.

[4]) Notizenblatt, Beil. z. Archiv f. österr. Gesch.-Qu. (1852) 2, 97 ff., wo Chmel sie edirt hat

die wichtigſten Nachrichten nicht durch ihn, ſondern von der Kurie erhalten. Auch in den Briefen an die übrigen Adreſſaten iſt er befremdet, und zwar über die in Deutſchland beſtehenden Abſichten, und verbietet, dem Wunſche des Papſtes entgegenkommend, auf's ſtrengſte die Speierer Verſammlung, das concil insunderheit, das Nationalkonzil alſo; mit ſchweren Strafen bedroht werden wenigſtens die Städte, die Fürſten noch nicht, jenen ſcheint ihre Haltung zu Nürnberg [1]) beſonders verübelt zu ſein. Er ſtellt es aber ſeinem Bruder Ferdinand anheim, ob er dieſe Verbotsbriefe an ihre Adreſſen ausgeben will, er ſoll nach Geſichtspunkten der Zweckmäßigkeit handeln. Behalte er ſie zurück, ſo daß alſo das Nationalkonzil nicht verboten wird, ſo ſoll er den Grund davon dem Papſt und deſſen Nuntius darlegen, und ſich auch weiterhin in der Sache mit Campeggi in's Benehmen ſetzen. Man ſieht, er läßt auch Ferdinand auf die Klagen des Papſtes nicht fallen, ſondern erweiſt ihm noch großes Vertrauen in der Sache, würde freilich auch keinen Erſatz für ihn gehabt haben. Ferdinand mußte zudem wiſſen, ob die Verbotsbriefe zur Lage der Dinge paſſen, ob ſie das Nationalkonzil verhindern oder ſonſt nützlich wirken konnten [2]). Der Schilderung des Papſtes allein will eben Karl dabei ſichtlich nicht ſo weit vertrauen, daß er darauf, ausſchließlich, ſeine Maßregeln baute. Es wird aber der Brief Karl's an Ferdinand ziemlich ebenſo unzufrieden und unfreundlich geweſen ſein, wie der an Hannart, der Adreſſat wird ihn vernichtet haben, und deshalb iſt gerade er allein nicht mehr vorhanden. Man ſieht andrerſeits wohl, wie ſehr der Kaiſer durch Bericht und Warnung des Papſtes für dieſen gewonnen war; denn er ſagt den Seinen, und ſicher auch Ferdinanden, nichts darüber, woher er ſeine Nachrichten hat, obwohl wir es heute wiſſen. Er ſagt aber in ſeinem zuletzt

[1]) Darüber Richter an verſchiedenen Stellen.

[2]) Notizenblatt a. a. O. S. 97. Er habe gehört, wie bei Etlichen im Reich vorgehabt werde, ein Univerſalkonzil oder Partikularkonzil oder andere dergleichen Verſammlung, ohne Erlaubnis und Befehl von päpſtlicher und kaiſerlicher Seite, auszuſchreiben. Die Speierer Zuſammenkunft iſt mit dem Namen eines „concilii oder Versammlung" bedacht.

geſchilderten, ziemlich gleichzeitigen Brief an den Papſt [1]) auch nichts davon, daß er die Ausführung des Verbots nicht ohne weiters angeordnet, ſondern in das Gutdünken Ferdinand's geſtellt hat! Clemens hat das dann durch Campeggi erſt erfahren [2]). Der Letztere hofft, Ferdinand beſtimmen zu können, daß er das Verbot wirklich publizirt. Er ſieht freilich voraus, daß es dann bei den Lutheranern ein großes Geſchrei geben werde bis an die Sterne hinauf. Trotz der Hoffnung Campeggi's folgte Ferdinand ſeinem Rathe nicht, vielmehr hat er ſich den Gebrauch von ſeiner Vollmacht geſtattet, daß er den Speierer Tag nicht verbot. Und doch wußte er, wie unangenehm dieſelbe ſeinem Bruder ſein werde. Denn noch ehe er von dieſem den eventuellen Verbotsbrief erhielt, ſchrieb er an ihn am 13. Juni, u. a. gerade deshalb. Da räth er Karln, zwei oder drei große Herren aus Deutſchland nach Speier zu beauftragen, als die geeigneten Organe, um der Verſammlung zu verſtehen zu geben [3]), daß ſie über die lutheriſche Sache nicht zu verhandeln habe, alſo über den Haupttheil ihres Programmes nicht. Zugleich aber geſteht er Karln, zu Speier ſolle auch der Anfang mit Verhandlungen über das negotium electionis gemacht werden, das ihm für ſeine Perſon am Herzen lag [4]). Dies für ſich, die Türkenhülfe für's Reich, dieſe Dinge lägen ihm am Herzen, die Elimination des eigentlichen und urſprünglichen Verſammlungszwecks beanſtandet er nicht, nur der Verſammlung von ſich aus dieſe Grenzen zu ziehen. Karl ſoll das Odium auf ſich nehmen, alle die an dieſelbe geknüpften Erwartungen zu täuſchen.

Nachdem aber Karl jetzt den Nürnberger Abſchied erhalten hatte, waren ſeine Bedenken nicht gewichen. Er weiß nunmehr, daß es nicht dazu gekommen iſt, den bevorſtehenden Speierer Tag im Nürnberger Abſchiede zu erwähnen als förmliches Nationalkonzil, und nennt ihn deshalb ſelbſt auch nur „ein general

[1]) Hier oben S. 207.

[2]) Balan Nr. 166 S. 367: quella clausola che scrive cesare ne la soa lettera —.

[3]) Archiv f. öſterr. Geſch.-Qu. 1², 141 f.

[4]) Ebenda S. 142.

und gemain Teutscher Nation Versamlung". Aber er fürchtet auch, daß derselbe Tag, wenn er einmal beisammen ist, jeden Augenblick zu einem Nationalkonzil, was er von Anfang im Gedanken der Stände gewesen, auswachsen kann, und davon will er so wenig etwas wissen wie der Papst. Daher erläßt er nun abermals ein Verbot dieser Versammlung, und zwar am 15. Juli[1]). Diesmal scheint Ferdinand nicht wieder die Freiheit der Wahl bekommen zu haben, ob er es publiziren will oder nicht. Der Kaiser selbst war diesmal genügend unterrichtet über die Sachlage, und hätte sich auch nach der Erfahrung, die er mit dem ersten Verbote gemacht, diesmal nicht wieder dem Belieben Ferdinand's überlassen. Die Sprache des neuen Verbotes ist strenger als die des alten. Der Kaiser zeigt sich nicht bloß wie das erste Mal „befremdet" gegen die Stände, sondern er hat gegen sie noch außerdem „nit ain clain beswerd und miskaln", ja er bedroht im Fall des Zuwiderhandelns einen Kurfürsten mit der Pön des Wormser Edikts, die Städte noch besonders scharf, wie im Juni-Verbot schon geschehen war. Und nun muß man bedenken, daß doch der Nürnberger Abschied, in welchem der sündhafte Speierer Tag angekündigt wurde, unter den Augen Ferdinand's entstanden und mit dem Namen des Kaisers versehen worden war, und nun wird dieser Abschied von letzterem öffentlich so hart verurtheilt. Es läßt dies den tiefsten Zwiespalt zwischen beiden Brüdern erkennen, wie denn in der That ihre Ansichten damals stark auseinandergingen.

Da Ferdinand das zweite Verbot, vom 15. Juli, nun publiziren mußte, hat er es auch gethan, er schickte es an das Regiment zur weiteren Verbreitung im Reich. Aber es ist charakteristisch, wie er es that. In dem Begleitschreiben an das Regiment[2]) nämlich kann er sich nicht enthalten, des Bruders mit

---

[1]) Förstemann, N. Urk.-B. S. 204—206, und Luth. ed. Walch 15, 2705 Nr. 744.

[2]) Notizenbl. z. A. f. österr. Gesch.-Qu. (1852) 2, 245 f., 31. Aug. 1524. — Die Haltung des Reichsregiments zu dem Verbote s. Friedensburg, Reichstag zu Speier 1526 S. 8.

einigem Hohn zu gedenken: die Herren würden aus dem Verbotsbrief erkennen,

wie irer kai. Mt. die Handlungen in der Lutterischen Sachen, so auf jungst gehaltem Reichstag zu Nueremberg durch die Stende des h. Reichs geuebt sein, gefallen —

die der Kaiser eben in dem überschickten Verbotschreiben mit dem höchsten „Mißfallen" bedacht hatte! Es kommt aber noch besser! Er fährt nämlich fort: der Hauptpunkt in diesem kaiserlichen Schriftstück sei der, daß Karln die Abhaltung des Speierer Tages nur eben für den Augenblick nicht bequem sei:

dieweil wir nun aus gedachter kay. Mt. Schreiben den grossten Puncten dermassen versteen, das irer kay. Mt. den furgenomen Tag zu Speir diserzeit in derselben Luterischen sachen halten zu lassen nit gelegen sein will, desshalben ir kay. Mt. gedachten Stenden insonderheit schreibt.

Also das Verbot ist nur eine vorübergehende Maßregel, die Zeit kann ja kommen und kann bald kommen, wo der Kaiser ganz damit einverstanden sein wird! Damit ist aber dem Verbote des Kaisers ein großer Theil seiner Bedeutung genommen, und die Absicht Ferdinand's, indem er dieses gerade hervorhebt, war ohne Zweifel, den Eindruck desselben im Reiche wirklich abzuschwächen. Die Möglichkeit einer solchen milderen Auslegung des Verbots hatte aber Karl unvorsichtigerweise selbst dargeboten; denn er sagte in demselben [1]), man solle auf den Speierer Tag [2]) und andere Glaubensdisputationen sich in keinerlei Weise einlassen,

sonder [ohne] bebstlicher Hailigkait unser oder gemainer christlicher versamlung Auctoritet Ordnung und Zulassung,

diese Zulassung also behielt er sich noch vor, sie bleibt also auch möglich. Campeggi selbst mußte Ferdinanden zugeben [3]), daß der Tag somit nicht „totaliter" widerrufen wäre; aber er scheint nun umsomehr darauf gedrungen zu haben, daß Karl zu veranlassen sei, einen Wortlaut herzustellen, der keinem Rütteln

[1]) Förstemann S. 206.

[2]) Der stendt furgenomen concili.

[3]) Balan S. 369.

an dem definitiven und abſoluten Charakter des Verbotes Raum laſſe.

Dies iſt der Urſprung des dritten Verbotes. Man kann zweifeln, daß Ferdinand, trotzdem, was von ihm und ſeinem Briefe [1]) gegenüber von Campeggi in dieſer Hinſicht geäußert wurde, bei ſeinem Bruder wirklich auf die dritte, die totale Unterſagung, gedrungen hat [2]). Daß dieſe Verſchärfung des Verbotes dem Ferdinand ſehr peinlich war, iſt nach allem Vorangegangenen nur natürlich. Er hat ſchon Mitte November das aus Valladolid eingetroffene dritte Verbot an's Reichsregiment weitergegeben, aber noch bis zum 7. Dezember iſt von deſſen Eintreffen dem Campeggi nichts geſagt worden, und dieſer erfuhr an genanntem Tage nur „che la dieta Spirense a niun modo si farà", aber immer noch nicht, daß dieſes dritte Verbot bereits da war [3]). Und für eine Sache, die Ferdinanden ſo unangenehm war, daß er ſie dieſe ganze Zeit vor dem Legaten geheim hält, obſchon dieſer ſie jetzt jeden Tag von andrer Seite in Erfahrung bringen konnte, für eine ſolche Sache ſollte ſich eben dieſer Ferdinand bei ſeinem Bruder verwandt haben? Die Vermuthung liegt nahe, daß man Karln auch diesmal unmittelbar von Rom aus bearbeitet hatte. Und jedenfalls war dann der Erfolg dieſer Bearbeitung ein glänzender: das dritte und letzte kaiſerliche Verbot, das der Kaiſer in der That, mit dem Datum des 30. September, erließ, trug den in Rede ſtehenden abſoluten Charakter [4]). Natürlich iſt jetzt vollends nicht mehr in Ferdinand's Belieben geſtellt, es zu veröffentlichen oder nicht. Aber auch die Faſſung des neuen Edikts iſt ſo deutlich und ſtark wie möglich. Denn der Speierer Tag wird darin als „omnino tollendus" bezeichnet, und der Kaiſer ſchnitt ſich ſelbſt jeden Rückzug ab, indem er ihn als ein ganz verkehrtes und völlig unzweckmäßiges „conciliabulum" verwarf. Es iſt eben „ein

[1]) El principe et li suoi, Balan S. 369.
[2]) Balan S. 370.
[3]) Balan S. 403.
[4]) Notizenblatt a. a. O. S. 246.

lateinisch ernstlich kays. Mandat [1])". Und Ferdinand erlaubt sich diesmal keine Bemerkung dazu. Aber auch er, der so zähe an dieser Versammlung festgehalten, erfuhr dabei wenigstens eine scheinbare Berücksichtigung, freilich keine Versicherung wegen seiner Königswahl, wohl aber wegen der Türkenhülfe. Man sieht jedoch dem kaiserlichen Schreiben die Verlegenheit an, weil es nicht möglich war, dieses Verlangen des Bruders ganz unerwähnt zu lassen. Denn das Schreiben schwankt zwischen zwei Projekten, in einem Satze wird der Termin des allgemeinen Konzils abhängig gemacht von der glücklichen Beendigung des Türkenkrieges [2]), und gleich darauf in einem anderen Satze soll eben dieser Türkenkrieg auf dem allgemeinen Konzil erst vorkommen [3]). Eine große Beruhigung konnte das für Ferdinand nicht ergeben, es war nur eine schlechte Vertröstung, auch wenn es von dem Generalkonzilium hieß, daß Clemens auf dessen baldiges Zustandekommen vertraue.

Indem Ferdinand dieses dritte und letzte Verbot des Kaisers, vom 30. September, das keiner Deutung Spielraum läßt, an das Reichsregiment schickte, that er es mit einem Begleitschreiben vom 15. November [4]). Man erkennt auch hier seine Mißstimmung. Er bezeichnet den eigentlichen Inhalt des kaiserlichen Aktenstücks nur ganz unbestimmt und verdrießlich als „betreffend die Lutterischen sachen" [5]). Es ist aber sicher doch das Begleitschreiben zu jenem Verbot, da es dazu paßt und beide das

[1]) Ebenda S. 251.

[2]) „Parta Christianis pace" kann im Zusammenhang nicht anders lauten.

[3]) „Quod (generale concilium) brevi omnino fore non diffidimus, quando praeter Lutherianam pestem hoc etiam tantopere res Turcica postulare videtur."

[4]) Notizenblatt S. 250 f.

[5]) Noch in seinem Schreiben vom 31. Aug. (Notizenbl. S. 245) war er deutlicher gewesen: den furgenomen tag zu Speier — in derselben Lutterischen Sachen. Die Kanzleinotiz auf dem Stück vom 30. September ist übrigens auch kurz: in re Lutheriana, des Luthers halb; deutlicher auf dem vom 15. November: den Luther belangen, hept den Reichstag zu Speier auf, 24.

gleiche Präſentatum vom 8. Dezember tragen, alſo beide mit einander beim Reichsregiment angekommen ſind. Er ſagt nun da, er habe das Verbotſchreiben „vor ettlichen Tagen“ erhalten, und ſo wäre alſo dieſe dritte Unterſagung gerade in den Tagen bei ihm eingetroffen, wo der Speierer Tag, den ſie anging, hätte gehalten werden ſollen [1]). Freilich würde dies zu ſpät geweſen ſein für eine wirkſame Bekanntmachung des Verbots einer Verſammlung, die auf 11. November beſtimmt war. Aber das zweite Verbot mußte ja ſchon gewirkt haben gegen die Abhaltung an dieſem Tage, und das dritte brachte dann eigentlich nur die Ergänzung, daß auch künftig überhaupt keine Ausſicht ſei, eine derartige Zuſammenkunft geduldet zu ſehen. Jedenfalls kam zu Speier am 11. November keine Verſammlung irgend welcher Art zu Stande, obwohl eine ganze Zahl von Gutachten, die da in der religiöſen Frage vorkommen ſollten, bereits fertig ſtand [2]).

Man iſt in jener Zeit noch öfter wieder auf den Gedanken eines Nationalkonzils zurückgekommen, ſo ſchon auf dem Reichstag von 1526; aber ſtets vergeblich. Ob es der Reformation zu Statten gekommen wäre. wenn es zu Stande kam, kann man bezweifeln, aber die Möglichkeit davon kann man auch nicht beſtreiten. Den Verſuch wäre es doch werth geweſen.

---

[1]) Etwas auffallend iſt dieſes zeitliche Zuſammentreffen, aber der Zufall kann es ſo gewollt haben, und ob man deshalb bei dem Verbote des 30. September und dem Verſendungsſchreiben des 15. November eine künſtliche Zurückdatirung annehmen ſoll, bleibt recht fraglich. Das Präſentatum beider Stücke, das ihre Ankunft beim Reichsregiment betrifft, iſt doch jedenfalls ſicher.

[2]) Im Gutachten der Reichsſtädte vom 4. Auguſt 1526 heißt es: „darauf sich auch vill Oberkeiten mit iren Ratschlegen fertig gemacht“; bei Friedensburg, Reichstag zu Speier 1526 S. 554. Näheres bei Ranke 2, 102.

Der Konflikt zwiſchen Friedrich Wilhelm I. und Karl VI. über die Allodifikation der Lehne in den Marken.

Von

Heinrich v. Friedberg.

Nach den Akten des Berliner Geheimen Staatsarchivs.

Zu den Aufgaben, welche König Friedrich I. ſeinem Nachfolger in der Krone ungelöſt hinterließ, gehörte — und nicht an letzter Stelle — eine Reform des Lehnsweſens.

Die alte Reichsverfaſſung, nach welcher die Landgüter der Ritterſchaft zwar von den den übrigen Unterthanen obliegenden Laſten befreit waren, dagegen die ſchwerſte Laſt, die des Kriegsdienſtes, allein zu tragen hatten, war im Laufe der Zeit unzulänglich geworden und erwies ſich als vollends überlebt, ſeitdem das veränderte Weſen der Kriege und die dadurch bedingte Veränderung der Heeresverfaſſung ſtehende Heere nothwendig gemacht hatte.

Nichts deſto weniger war die auf den Rittergütern ruhende Laſt: die Pferde für Kriegszwecke zu ſtellen, — die Roßdienſtpflichtigkeit — ſtehen geblieben, und dieſe Laſt wurde um ſo drückender, je größer und dauernder die Kriege ſelbſt ſich geſtalteten.

Allmählich vermochten die Rittergüter ihrer Pflicht, die für den Krieg nothwendige Zahl der Lehnpferde in natura zu ſtellen, nicht mehr zu genügen, und der Landesherr ſah ſich deshalb gezwungen, ſtatt der Geſtellung von Pferden, Beiſteuern in Geld zu fordern, um auf dieſem Wege zunächſt die fehlende Zahl von

Pferden durch Ankauf ergänzen, überdies aber die noch ſonſt nothwendige Ausrüſtung beſchaffen zu können[1]).

Der große Kurfürſt hatte im Laufe ſeiner Regierung viermal zu dieſem Auskunftsmittel greifen müſſen, und ſein Sohn ſah ſich im Jahre 1704 wegen des „zum Theil im Lande, zum Theil in der Nachbarſchaft noch immer continuirlichen Krieges", gleichfalls in die Nothwendigkeit verſetzt „unter anderen Defenſionsmitteln" den Roßdienſtpflichtigen „vor jedes Lehnspferd 125 Reichsthaler" als Beiſteuer zu den Kriegsunkoſten aufzuerlegen.

Die von dem König Friedrich hier für ein Jahr ausgeſchriebene Beiſteuer überſtieg die vom großen Kurfürſten während ſeiner ganzen langjährigen Regierungszeit eingeforderten, beträchtlich[2]), und es iſt begreiflich, daß ſie bei den Lehnpflichtigen mit Unzufriedenheit aufgenommen wurde, dem Lehnberechtigten aber den Gedanken nahe legte, daß es für beide Theile vortheilhafter ſein würde, wenn jene unbeſtimmte, ſtets wechſelnde Lehnpflicht in eine feſte, von dem Wechſel der Zeitläufe unabhängige Geldabgabe verwandelt werden könnte.

Ein Verſuch, welchen der König nach dieſer Richtung hin machte, ſcheiterte aber ſchon an dem Widerſpruch ſeines Geheimen Rathes — 1702 — und ſo fand Friedrich Wilhelm, als er 1713 die Regierung antrat, den alten Rechtszuſtand in ſeiner unveränderten und überlebten Geſtalt vor. Daß derſelbe nicht fortdauern dürfe, ſondern zum Beſten der allgemeinen Landesſicherheit, wie zum eigenen Beſten der Ritterſchaft geändert werden müſſe, galt ihm als unzweifelhaft, und er nahm darum die von ſeinem Vater verſuchte, aber unausgeführt gebliebene Neuordnung der Angelegenheit alsbald wieder auf. Angeſehene Männer aus den Kreiſen der Ritterſchaft, mit denen er ſich vertraulich in Verbindung geſetzt hatte, waren auf die Gedanken des Königs bereitwillig eingegangen, der Miniſter v. Katſch hatte Vorarbeiten zur

---

[1]) Forſchungen zur brandenburgiſchen und preußiſchen Geſchichte. Bd. 2 erſte Hälfte, Beiträge von Petersdorff, S. 25.

[2]) Riedel, Magazin 3, 10.

Ausführung derſelben bereit liegen, und ſo erachtete der König, ſchon wenige Jahre nach dem Antritt ſeiner Regierung, die Sache dazu angethan, um ſie von neuem zur Berathung des Geheimen Rathes ſtellen zu können.

Am 3. Januar 1717 fand die entſcheidende Sitzung desſelben, unter dem Vorſitz des Königs ſtatt, und unmittelbar darauf richtete er an die Miniſter eigenhändig einen Erlaß, in welchem er die Grundzüge niederlegte, nach denen er die ihm hochwichtige Angelegenheit „ohne weitern reſonniren, ſo mir ſchwehr ankommt", geregelt wiſſen wollte.

Dieſer in den Akten des Geheimen Staatsarchivs zu Berlin in der Urſchrift des Königs befindliche und in den Beiträgen von Eiſenberg und Stengel (4, 8) wortgetreu abgedruckte Erlaß[1]) ging dahin: daß der bisherige Lehnsnexus aufgehoben, die Lehne freies Eigenthum der Vaſallen werden, Muthungen und Caduzitäten in Wegfall kommen, die Anwartſchaften für erloſchen gelten und an Stelle der Lehnpferde eine jährliche Steuer von 50 Reichsthalern, in den Provinzen des Guldenfußes — alſo in Pommern und Preußen — 50 Gulden treten ſolle.

Das von den Miniſtern nach dieſen vom König gegebenen Grundzügen aufgeſtellte „Edict wegen Aufhebung der Lehne" wurde, nachdem derſelbe es durch ſein Marginale: „Guht" d. d. 5. Januar 1717 — genehmigt hatte, ſofort veröffentlicht, damit „es jedem Kreis in ganzem Land, wo Lehnpferde ſeien, bekannt", und ſodann darüber in einer Verſammlung von Deputirten, die am 20. Februar 1717 in Berlin „gegen Diäten" zuſammentreten ſollten, „Reſolution" gefaßt werde.

Die Erwartung, welche der König bei der Veröffentlichung des Edictes ausgeſprochen hatte,

die getreue Ritterſchaft, Vaſallen und Lehnsleute würden die ihnen wiederfahrende beſondere Königliche Gnade und Hulde mit gebührendem allerunterthänigſten Dank erkennen und dagegen gern übernehmen, von ſolchen ihren bisherigen Lehnsgütern eine ſolche billige Recognition

[1]) Anlage I. Die Worte „ſo mir ſchwehr ankommt" fehlen in dem Stengelſchen Abdruck; ſie ſind allerdings ſo verlöſcht, daß ſie leicht überſehen werden konnten. Vgl. Stölzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung 2, 79.

beizutragen, zumal da man ohne eine perpetuirliche Kriegsverfaſſung ohnmöglich einer beſtändigen Sicherheit und Tranquillität ſich getröſten könne, ging nicht ohne Einſchränkung in Erfüllung.

Denn neben der Mehrzahl der Kreiſe, welche ſich allerdings rückhaltlos für die beabſichtigte Neuerung ausſprachen, gab es doch auch Andere, welche ſich nur ſehr bedingt dafür, und noch Andere, welche ſich ganz und gar dagegen erklärten, weil der „Ruin“ der geſammten Ritterſchaft davon zu befürchten ſtände.

Auch die nach Berlin einberufenen Abgeordneten wollten es am liebſten bei der alten Verfaſſung belaſſen ſehen und befürworteten nur für den Fall, daß der König bei ſeiner Abſicht beharren ſollte, eine Reihe von Abänderungen in dem publizirten Edicte.

Es liegt nicht in der Abſicht dieſer Abhandlung, all den Wechſelfällen nachzugehen, welche die Verhandlungen zwiſchen dem König und der Ritterſchaft in dieſer Frage aufzuweiſen haben, zumal dieſelben in dem „Actenmäßigen Bericht“, welchen Riedel in ſeinem Magazin des Provinzialrechtes darüber erſtattet hat, des Ausführlicheren dargelegt ſind.

Denn nicht die — ſo zu ſagen — ſpezifiſch-lehnrechtliche Seite der Sache iſt Vorwurf dieſer Abhandlung, vielmehr hat ſich dieſelbe die Aufgabe geſtellt, mehr ihre ſtaatsrechtliche Seite, vom Standpunkt der inneren Landespolitik und in ihrer Rückwirkung auf die Reichspolitik des Kaiſers in's Auge zu faſſen.

Rückſichtlich der erſteren liefern die bändereichen Akten des Berliner Geheimen Staatsarchivs den Beweis, wie ſchwer der Kampf geweſen iſt, welchen der König im Innern ſeines Staates zu beſtehen gehabt, ehe es ihm gelang, das aufgenommene Werk ſiegreich durchzuführen.

Denn erkannte gleich — wie vorhin bemerkt — die größere Zahl der Ritterſchaften die wohlthätige Tendenz der beabſichtigten Neuerung bereitwillig an, ſo fehlte es doch auch nicht an ſolchen, die — korporativ und einzeln — in derſelben keineswegs eine Wohlthat, ſondern einen gewaltſamen Eingriff in wohlerworbene Rechte der Familien, und damit zugleich eine Schädigung des Staates ſelbſt ſehen wollten.

Unter den ſich ablehnend Verhaltenden befanden ſich Männer, die nicht nur in den Kreiſen ihrer Standesgenoſſen, ſondern weit darüber hinaus in hohem Anſehen ſtanden und deren patriotiſche, auf das Wohl des Königs, wie des Landes gleich ſehr bedachte Geſinnung keinen Augenblick in Zweifel gezogen werden konnte. Ein Widerſtand aus ſolchen Kreiſen ausgehend, wog daher nicht leicht, und wenn der König unter denen, die aus der Mark die ihnen „zugedachte Gnade allerunterthänigſt deprecirten“ Namen fand, wie die der Alvensleben[1]), Bismarck, Hagen, Rauchhaupt, Kotze, Schulenburg, oder aus Preußen, die der Auerswald, Gröben, Dönhoff, Schlieben, Lehndorff, welche verſicherten, ihre durch „Mißwachs, Viehſterben, Hubencontribution“ ſchwer genug heimgeſuchte Provinz könne den ihr zugemutheten neuen Lehnskanon nicht tragen, da war es begreiflich, daß in dem König Zweifel aufſteigen mußten, ob er mit ſeinem Edicte über die Lehne auch wirklich das Richtige möge getroffen haben. Alle aufſteigenden Zweifel wurden aber immer wieder von ſeiner Ueberzeugung überwunden, daß ein ſtehendes Heer die Lebensbedingung ſeines Staates ſei und daß er wiederum für dieſes die Umwandelung der Lehndienſte in eine feſte Rente bedürfe. Darum wurde er auch nicht müde, auf die Kreiſe und die Einzelnen in Schrift und Wort belehrend einzuwirken, um die Widerſtrebenden für ſeine Abſichten zu gewinnen; wo er aber einem aus Selbſtſucht oder Eigenſinn hervorgehenden Widerſtand zu begegnen glaubte, da war er auch mit ſtrengen Worten und hartem Tadel nicht ſparſam.

Wir fordern — ſchrieb er an die altmärkiſche Ritterſchaft — 27. April 1717 — um den Ungrund ja die „Abſurdität“ ihres Widerſpruchs darzuthun,

den jährlichen Beitrag nur in Anſehung der perpetuirlichen Armatur, wozu uns die gegenwärtigen geſchwinden Zeitläufe obligiren, in welchen man sine perpetuo milite ohnmöglich ſicher ſein kann.

Dabei wurde der Ritterſchaft gleichzeitig zu Gemüthe geführt, was vor eine conſiderable Avantage ihr durch die neue Einrichtung zuwachſe, indem die auf den Lehngütern haftenden Lehnpferde nebſt

[1]) Als ein Beiſpiel ſolcher Deprekationen: Anlage II.

allen übrigen Lehnsoneribus erlaſſen, und einem Jeden Macht und Freiheit gegeben werde, von ſolchen Gütern zu disponiren, ſelbige ohne Zwang und Koſten zu veräußern, wie es eines Jeden Nutz und Commoditäten am Meiſten erfordere, auch daneben durch dieſe Lehnserlaſſung der innerliche Werth der Lehnsgüter um ein erkleckliches verbeſſert werde.

Vollends erregte es den Unwillen des Königs, wenn der Widerſpruch, welchen er fand, ſich auf das angebliche Reichsrecht ſtützen wollte, und dieſes gegen ſein landesherrliches Recht glaubte anrufen zu dürfen.

Ein ſolcher Hinweis auf das Reichsrecht hatte ſich in einer Remonſtration der altmärkiſchen Ritterſchaft befunden, und der König wies dieſen mit den zornigen Worten zurück:

Es iſt impertinent, daß Uns der Gebrauch und die Dispoſition über die Lehndienſte aus der Urſache geſtritten werden will, weil die dortigen Lehne nicht blos Unſere, ſondern auch des Kaiſers und des Reiches mittelbare Lehne ſeien. Des Kaiſers und des Reiches über Unſere Reichslande habende jura erkennen wir gantz gerne; daß aber aus denſelben gefolgert wird, Wir ſeien behindert, von Unſeren Unterthanen und Gütern zur Sicherheit der Lande und Abtreibung der denſelben drohenden Gefahr einen aus der Feudalität herſprießenden Beitrag zu fordern, das iſt doch eine ſehr ſeltzſame Meinung, die kein rechtſchaffener Unterthan ſich billig zu Sinn kommen laſſen ſollte.

Um die Heftigkeit der Worte erklärlich zu finden, mit welchen der König dieſes aus dem angeblichen Reichsrecht entnommene Argument zurückweiſt, muß man wiſſen, daß er guten Grund zu dem Argwohn hatte, es ſeien aus den Kreiſen der Ritterſchaft Klagen in Wien bei dem Reichshofrath oder dem Kaiſer ſelbſt über die von ihm verfügte Allodifikation der Lehne angebracht worden.

Denn — abgeſehen von dem oben erwähnten in einer Eingabe der Ritterſchaft enthaltenen deutlichen Hinweis auf das angebliche Reichsrecht, hatte der König von ſeinem Agenten in Wien erfahren[1]), daß diplomatiſche Agenten Öſterreichs an deutſchen Höfen über die Angelegenheit nach Hofe Meldungen machten,

[1]) Berichte des Grafen Schwerin vom 23. Februar und 12. März 1718.

daß der Kaiser einen Bericht des Reichshofrathes darüber erfordert, ja diesem einen Verweis ertheilt habe, weil er nicht einen solchen von Amtswegen erstattet hatte[1]).

In der That ging auch bald darauf ein feierliches Schreiben des Kaisers an den König ein — 20. Februar 1718[2]) —, in welchem solche Lehnsveränderung als der uralten teutschen Reichsverfassung schnurstracks zuwiderlaufend erklärt, und der König, als Churfürst zu Brandenburg, reichsväterlich ermahnt wurde, sein Verfahren förderſamſt abzustellen, damit der Kaiser nicht bemüssigt werde, die in den Rechten und Reichskonstitutionen verordneten Mittel dagegen vorzukehren und die ergangenen Verordnungen, welchen ohne dem niemand einige parition zu leisten schuldig sei, von Rechts- und Kaiserlichen Amtswegen zu cassiren und aufzuheben.

Das Nächste, was der König auf dieses ihn tief verletzende „Dehortations-Schreiben" des Kaisers that, war, daß er von den Mitgliedern der Ritterschaft in seinen zum Reich gehörigen Provinzen, und zwar von jedem einzeln, unter Androhung einer Strafe von zwei tausend Dukaten, eine eidesstattlich abzugebende Erklärung darüber erforderte: ob er über die vom Könige verfügte Allodifikation eine Klage beim Reichshofrath angebracht habe. Zugleich sollte der Erklärende das Versprechen abgeben, „daß wenn er hiernächst einige Nachricht darüber erhalten sollte, er dies Seiner Majestät, und zwar bei Verlust seiner zu Lehn habenden Güter, getreulich anzeigen wolle."

Dem König lag gar viel daran, zu wissen, von wem die Anregung zu dem vom Kaiser an ihn erlassenen, und wie es hieß im Lande von unbekannter Hand verbreiteten[3]) Abhortationsschreiben ausgegangen sei. Denn der ihm aus Wien zukommenden Nachricht: die Sache sei nicht von der preußischen Ritterschaft dort „erbracht worden", vielmehr habe der Kaiser „dieweil die Lehnsveränderungen in allen publiquen Zeitungen ge-

[1]) Droysen, Friedrich Wilhelm I. 1, 215.
[2]) Anlage III.
[3]) Droysen a. a. O. S. 215.

ſtanden, proprio motu ein Gutachten vom Reichshofrath erfordert", mochte er nicht rechten Glauben ſchenken.

Die von den ritterſchaftlichen Verbänden, ſowie die von Städten und Stiftern mit ritterſchaftlichem Beſitz eingehenden Erklärungen lauteten ausnahmslos dahin: daß keiner von ihnen den Reichshofrath oder den Kaiſer mit einer Klage angetreten habe, und auch die Einzelnen gaben, bis auf wenige, von denen einige ſich überdies außer Landes befanden, uneingeſchränkt gleiche Erklärungen ab.

Darum aber war es nicht ausgeſchloſſen: daß Klagen — freilich nicht in eigentlich techniſchem Sinne — aus den Kreiſen der ritterſchaftlichen Familien bis nach Wien gedrungen und zur Kenntnis des Kaiſers gekommen waren. Denn, wie beiſpielsweiſe eines der ritterſchaftlichen Schreiben ſich gegen die ihm angeſonnene Pflicht zur Anzeige verwahrte: „man werde doch darunter nicht familieres Doliren inter amicos verſtehen wollen", ſo gab es außer ſolchem familiären Doliren noch andere Wege genug, um ohne förmliche Klage beim Reichshofrath den Kaiſer gegen den König auszuſpielen. Die Gemahlin Karl's VI. war eine braunſchweigiſche Prinzeſſin, und manche der in der Altmark belegenen Lehngüter befanden ſich im Beſitz von Perſonen, die in braunſchweigiſchen Hof- oder Staatsdienſten ſtanden. War es da nicht leicht, daß, ganz abgeſehen von Berichten diplomatiſcher Agenten „familiäre Klagen" aus der Heimat an das Ohr der Kaiſerin und von dieſer zu dem des Kaiſers gelangten? Jedenfalls hegte der Miniſter v. Ilgen dieſen Argwohn, weil er ſonſt nicht an den preußiſchen Geſandten in Wien hätte ſchreiben können:

es ſcheine, als ob die ganze affaire vornehmlich durch die regierende Kaiſerin getrieben werde, bei welcher einige von der Magdeburgiſchen Ritterſchaft in ſonderbahren Gnaden und alter bekanntſchaft ſtehen. — 28. März 1718. —

Auch von den wolffenbüttelſchen und blankenburgiſchen Höfen, welche Rechte der Mitbelehnſchaft auf einige der in der Altmark belegene Güter hatten, verlautete, daß ſie der „Oppoſition" der magdeburgiſchen und altmärkiſchen Ritterſchaft ihre „Pro-

tection" liehen, ja einen eigenen Agenten in Wien besoldeten, der die Angelegenheit dort betreibe[1]).

Was nun aber auch immer den Kaiser zu dem dehortatorium bestimmt haben mochte, eigene Bewegung oder Anlaß von außen, der König war nicht gemeint, das, was er für einen Eingriff in sein landesherrliches Recht ansah, ruhig hinzunehmen. Er beantwortete darum den Erlaß vom 20. Februar mit einem an Seine kaiserliche Majestät gerichteten Schreiben, das an Entschiedenheit in der Zurückweisung der kaiserlichen Einmischung dieser in nichts nachgab.

Ich hätte — schrieb der König — wünschen mögen, daß, bevor Euere Kaiserliche Majestät eine so ungünstige Meinung von mir gefaßt, als ob ich die uralte deutsche Reichsverfassung umkehren wollte, Dieselben Sich des in der Wahlcapitulation der Churfürsten feierlich gegebenen Versprechens erinnert hätten, Klagen der Landstände und Unterthanen nicht ohne Weiteres als begründet anzunehmen, sondern zuförderst den anderen Theil darüber mit seiner Verantwortung zu hören. Wäre solches im gegenwärtigen Falle geschehen, so würde Kaiserliche Majestät nach Dero hohen begabniß und Äquanimität sehr bald gefunden haben, daß ich dergleichen mir sehr schmerzhafte Vorrückungen gewiß mit nichts meritirt habe. Ob das, was ich über die Lehen verfügt, dafür angesehen werden kann, daß ich damit meinen Adel dem Bürger und Bauer gleich machen wolle, darüber lasse ich ganz gerne die ganze räsonable Welt, absonderlich Euere Kaiserliche Majestät um so mehr Selbst urtheilen, als Dero glorwürdige Vorfahren dergleichen Veränderungen mit den Lehnen in ihren Erblanden gemacht haben sollen.

Der ganze Vortheil und Nutzen der getroffenen Änderung ist nicht auf meiner, sondern auf meines Adels Seite, und die geringe Recognition, die an Stelle der aufgehobenen Lehndienste tritt, werde ich zum Behuf der dem Kaiser, dem Reichsdienst und dem Reichsbesten zu leistenden Armatur verwenden, und damit wird dem Publico im Fall der Noth mehr gedient sein, als mit den Ritterpferden, wovon bei der heut gebräuchlichen Art Krieg zu führen, nicht der geringste Nutzen noch Dienst zu hoffen ist.

[1]) Schreiben der Minister v. Ilgen und Printz an den Grafen Dönhoff, 19. März 1718. Als jener Agent wird ein gewisser Eysenhart, Sohn eines Helmstädter Professors, genannt.

Wenn nun — hieß es weiter — Adel, König und Publicum bei der getroffenen Änderung ihre Rechnung fänden, so wolle der König hoffen, daß Kaiserliche Majestät es dabei gern lassen, und ihm so wenig, als anderen Ständen des Reichs werde verwehren wollen ... die alten, auf die gegenwärtigen Zeiten nicht mehr quadrirenden Einrichtungen zu verbessern und nützlicher einzurichten.

Und gleich wie — resümirte das Schreiben seinen wesentlichen Inhalt — ich nun vermeine, hierdurch den Ungrund der bei Eurer Kaiserlichen Majestät angebrachten Imputationen klar und deutlich nachgewiesen zu haben, so will ich auch hoffen, daß Euere Kaiserliche Majestät nunmehr bessere Gedanken von mir fassen, von Vorkehrung der mir angedrohten in den Rechten und Reichsconstitutionen geschriebenen Mitteln abstehen, am wenigsten aber noch weiter davon halten werden, daß in den von mir mit so gutem Fundament gemachten Verordnungen Niemand mir Parition zu leisten, sondern Euere Kaiserliche Majestät dieselben von Amtswegen zu cassiren und aufzuheben obligirt sein sollte.

Schließlich ersuchte der König noch den Kaiser,

ihm diejenigen Leuthe, die ihn dergestalt bei ihm angegeben, namhaft zu machen, damit er gegen dieselben, also wie es die Rechte mit sich bringen, verfahren, und solcher groben Unwahrheiten halber sich von ihnen behörige Satisfaction verschaffen könne.

Hatte der König sich durch das Anschreiben des Kaisers verletzt gefühlt, so empfand jetzt der Kaiser das Antwortschreiben des Königs als eine Mißachtung seiner kaiserlichen Würde.

Er habe — klagte der Reichsvizekanzler Graf Schönborn dem preußischen Gesandten[1]) — den Kaiser noch nie so empfindlich gesehen, als zu der Zeit, da ihm dieses Schreiben vorgelesen worden; in genere kämen zwar vom König öfters harte Schreiben ein, die glaubte man aber hingehen lassen zu können, weil sie meist Reichshofrathssachen beträfen, und in diesen der Kaiser, als Oberrichter der Justiz, den stilum curiae nicht ändern könne; daß man aber in einem immediate an den Kaiser gerichteten Schreiben sich so harter Expressionen habe bedienen können, das sei nicht zu begreifen. Worte, wie am Schlusse des Schreibens: „von groben Unwahrheiten", hätten den Kaiser der Art empfindlich berührt, daß, wenn der Kanzler nicht

[1]) Bericht vom 17. August 1718.

beſchwichtigend eingewirkt hätte, jenes Schreiben „viele Verdrießlichkeiten nach ſich gezogen haben würde".

Weniger leicht als die „Härtigkeit" des königlichen Antwortſchreibens anzugreifen, war der Verſuch: den Inhalt des kaiſerlichen Abhortationsſchreibens zu rechtfertigen. Der Kaiſer, ſo ſuchte Graf Schönborn dasſelbe zu vertheidigen, habe die zwiſchen dem Könige und ſeinem Adel obſchwebende Differenz nicht als oberſter Richter, ſondern als oberſter Lehnsherr und summus executor pacis zu ſeiner Kognition gezogen. In dieſer ſeiner Eigenſchaft könne er, auch ohne angerufen zu ſein, ex officio verfahren, und der König habe keinen Grund ſich zu beſchweren, da er in ſeinem Schreiben „Glimpfs halber" denſelben ganz aus dem Spiel gelaſſen und alle Schuld auf die Miniſter geworfen habe.

Auf den Einwand des Geſandten, daß der Kaiſer doch jedenfalls keine mandata dehortatoria hätte erlaſſen dürfen, bevor er den König gehört, „regerirte" der Kanzler mit der Belehrung: das Schreiben des Kaiſers wäre gar kein mandatum dehortatorium, ſondern ein bloßes „rescriptum extrajudiciale, ſo nicht vom Reichshofrath, ſondern von des Kaiſers Lehn-Judicio herkäme", eine „Diſtinktion", von welcher der Geſandte bekennt, ſie nicht verſtanden zu haben.

Seinen Verſuchen, dem ihm vom Könige ertheilten Auftrage gemäß, in Erfahrung zu bringen, wer von den Lehnsvaſallen bei dem Reichshofrath Klage geführt, da ſolche Kläger aufgetreten ſein müßten, indem das Protokoll derſelben und der extractus rerum resolutarum ausdrücklich beſage:

daß die Churmärkiſche und Magdeburgiſche Ritterſchaft dieſerwegen zu Wien geklagt,

wich der Kanzler mit der wiederholten Deduktion aus:

es habe zu dem Ausſchreiben des Kaiſers eines Klägers nicht bedurft; denn „Lehnsſachen gehörten vor den Reichshofrath nicht qua Reichshofrath, ſondern vor den ſogenannten Lehnreichsrath; in dieſem präſidire der Kaiſer, und pflege etliche Reichshofräthe, welche aber qua Reichslehnräthe erſchienen, zuzuziehen, die vor ihm referirten, worauf er 'decidire', jedoch nicht ſo in Prozeßſachen geſchehe; ſolchergeſtalt

habe der Kaiſer in dem vorliegenden Falle ex officio verfahren", und wäre ganz und gar nicht „a mandato darinnen angefangen".

Wie die oben mitgetheilte „Diſtinction" zwiſchen mandatum dehortatorium und rescriptum extrajudiciale dem Geſandten ein unverſtandenes Geheimnis geblieben war, ſo blieb ihm auch hier der Unterſchied zwiſchen dem Reichshofrath „qua ſolchem", und dem Reichshofrath qua Lehnreichsrath, ein ungelöſtes Räthſel, und man wird ihn kaum darüber ſchelten dürfen, da auch zur Stunde noch es dem Leſer der Reichshofrathsordnung von 1654[1]) ſchwer fallen dürfte, jenen Unterſchied in ihren Satzungen zu entdecken.

Den ſchwerſten in dem Antwortſchreiben des Königs gegen den Kaiſer erhobenen Vorwurf, daß er durch das dehortatorium die Vaſallen von ihrer Lehnspflicht entbunden habe, indem er ſie aufgefordert, dem Edicte des Königs keine „Parition" zu leiſten, ſuchte der Kanzler mit ähnlichen Rechtsausführungen zurückzuweiſen; vor allem aber war er bemüht, den Verſuch des Königs, die Vaſallen zur Anzeige des Klägers zu zwingen, als einen unzuläſſigen, der Reichsverfaſſung zuwiderlaufenden darzuſtellen. Die Rücknahme dieſer Verfügung lag dem Kaiſer ſo ſehr am Herzen, daß der Kanzler ſich in ſeiner Unterredung mit dem preußiſchen Geſandten darüber zu der Äußerung verſtieg: daß, wenn der König in des Kaiſers gerechte Intention zu condescendiren nicht geruhen wollten, ſo müßte dieſer ein ernſteres Einſehen darin haben, und würde ſich durch keine Conjuncturen, es ſeien Krieg oder Frieden, abhalten laſſen[2]).

Der König glaubte jedoch, auch ſolcher faſt drohenden Mahnung gegenüber, an dem, was er für ſein landesherrliches Recht erachtete, feſthalten zu müſſen, und wies ſeinen Bevollmächtigten in Wien an:

dem Reichsvicekanzler darauf wieder zu hinterbringen, daß, wie ein jeder particulier Fug und Recht habe, wenn er falſcher und erdichteter Dinge beſchuldigt werde, nach dem Anbringer zu fragen, man dies doch nicht dem Könige würde verbieten wollen.

---

[1]) Emminghaus, Corpus iuris Germanici 2, 258—282.

[2]) Bericht vom 18. Mai 1718.

Dagegen ließ sich dieser gern dazu herbei, die Schlußworte seines Antwortschreibens, an denen der Kaiser so großen Anstoß genommen hatte: die „groben Unwahrheiten", dahin begütigend zu erläutern, daß er damit nimmermehr die Minister Seiner Majestät gemeint, sondern auf diejenigen seiner eigenen Unterthanen „gezielt" habe, die den Kaiser mit Unwahrheiten hintergangen. Überhaupt „hätte in den Expressionen seines Schreibens nichts enthalten sein sollen, das der schuldigen Consideration, so der König vor dem Kaiser trage, im geringsten zuwider sein könnte".

Und wie der König in dieser Frage der Form dem Kaiser bereitwillig entgegenkam, so suchte er auch in der Sache selbst ihm den Nachweis zu führen,

wie die in seinen Landen wegen der Lehne gemachten Einrichtungen gantz anders beschaffen seien, als es Seiner Kaiserlichen Majestät vorgebracht worden, und wie der König bereits aus eigener Bewegung die von der Ritterschaft mit Grund gegen einzelne Bestimmungen des Edicts vorgebrachten Bedenken durch die dazu erlassene „Declaration" beseitigt und derselben dadurch alle ihre Beisorge gründlich genommen habe[1]).

In der That waren durch jene „Declaration" die laut gewordene Befürchtung: daß mit der Aufhebung des Lehnsnexus auch die Familienrechte, welche mit jenen Gütern verbunden waren, insbesondere der fideikommissarische Charakter derselben, beseitigt sein könnte, gehoben, und die königliche „Assecuration" hatte überdies die Aufrechthaltung der in den alten Rezessen verbrieften Sonderrechte der Ritterschaft von neuem gewährleistet[2]).

Dieses Entgegenkommen des Königs erwiderte der Kaiser seinerseits mit der Erklärung: wie er sich

gern belehren lasse, daß die neue Verfassung bei dem Lehnwesen denen privilegiis des Adels und instrumento pacis nicht entgegen wäre,

und lenkte durch gleich freundliches Bemühen von beiden Seiten die bisher in gereiztem, ja zu Zeiten selbst drohendem Tone geführte Verhandlung in friedlichere Bahnen ein, ohne daß, so

[1]) Erlaß vom 24. Februar 1717.
[2]) Droysen a. a. O. S. 198.

viel erſichtlich, das Dehortationsſchreiben ſelbſt förmlich zurückgenommen worden wäre. Jedenfalls wünſchte der König die Sache als erledigt anſehen zu dürfen, und er weiſt deshalb ſeinen Geſandten in Wien — 17. Januar 1719 — an:

nachdem alldort ſeit geraumer Zeit wegen den Lehnsſachen nichts vorgekommen, nun auch ſeinerſeits deshalb weiter nichts zu moviren ... Die Sache möchte ſonſt dadurch wieder in eine Fermentation kommen, welche man auf alle Weiſe evitiren müſſe.

Dieſe Fermentation, welche zwiſchen Kaiſer und König, und folgeweiſe auch in den Regierungskreiſen zur Ruhe gekommen war, wollte jedoch in anderen Kreiſen ſich nicht in gleicher Weiſe zur Ruhe legen. In Berlin war gegen den Schluß des Jahres 1718 bei Nicolai eine Broſchüre: „Rechtliches Gutachten, wegen der Lehnsvererbung und jährlichen Bezahlung der Ritterpferde", erſchienen, welche man nach der in unſeren Tagen gebräuchlichen Terminologie eine „offiziöſe" nennen würde. Denn ſie vertheidigte die von der Regierung getroffene Maßregel weſentlich mit den in den offiziellen Kundgebungen dafür in's Feld geführten Argumenten, namentlich mit dem:

daß in heutigen Zeiten der perpetuus miles, die ſtättige und beſtändige Armee, einem jeden Landesherrn von Nöthen ſei.

Gegen dieſe Broſchüre erſchien im Beginn des Jahres 1720 eine pſeudonyme Gegenſchrift von: Sincero veredico, die auf 136 Quartſeiten mit dem Aufwand einer unglaublichen ſcholaſtiſch-juriſtiſchen Gelehrſamkeit die Allodifiation als eine ungerechte, den Reichsgeſetzen zuwiderlaufende Maßregel darzuſtellen bemüht war.

Der Verfaſſer hatte ſeine Schrift:

Allen des Heiligen Römiſchen Reichs Mittelbahren Ritterſchaften, wie auch Allen die teutſche Freiheit liebenden Redlichen Gemüthern, zu reiffer Erwegung und Reichs-geſetz-mäßiger Beibehaltung des Adels Vorzüge und Gerechtſame gewidmet.

Er wollte nach der Vorrede ein Mann ſein, der

ſeit vierzig Jahren auf ſeinem Landgute wohne und allem Ehrgeiz und Ruhmſucht gute Nacht gegeben, jetzt aber zur Feder gegriffen habe, weil die teutſche Freiheit bald nirgend wo zu finden und die landesfürſtliche hohe Obrigkeit dergeſtalt hoch getrieben werde, daß die

Kaiſerliche Hoheit ſowohl als der Unterthanen vom grauen Alterthum Teutſchland's hergebrachten Vorzüge, Freiheiten und Gerechtſame gänzlich verdrängt und aus allen Gemüthern ausgelöſcht werden wolle.

Dieſe Schrift hatte in Wien eine weite Verbreitung gefunden, und war von dort auch dem Könige zugeſchickt worden. Ihr Inhalt, obgleich der Name Friedrich Wilhelm darin nicht genannt war, erregte des Königs höchſten Unwillen, und er wollte vor allem den Verfaſſer „der Scharteke" — wie er die Schrift nannte — kennen lernen. Sie war in Ulm erſchienen, und die Miniſter mußten deshalb, namens des Königs, den Magiſtrat jener freien Reichsſtadt auffordern, den Verleger, Bartholomäi, darüber zeugeneidlich vernehmen zu laſſen, wer der Verfaſſer ſei.

Der Magiſtrat entſprach dieſer an ihn gerichteten Requiſition, deren internationale Berechtigung wohl einigem Zweifel hätte unterworfen werden können, auf das bereitwilligſte, und der eidlich vernommene Verleger erklärte, daß er das Manuſkript von einem Ulmer Konſulenten, Burgemeiſter, erhalten habe, dieſer aber ſelbſt nicht der Verfaſſer geweſen ſei. Burgemeiſter wieder wollte das Manuſkript aus Wien, von einem Baron v. Baer zugeſchickt erhalten haben, und die in Wien eingezogenen Erkundigungen ergaben, daß jener v. Baer ein Deputirter der meklenburgiſchen Ritterſchaft ſei, der ſich dort ſeit Jahren zur Betreibung ihrer Angelegenheiten aufhalte.

Auf Anweiſung des Königs redete der Agent desſelben, Kanngießer, v. Baer „bei Hofe" auf die Sache an. „Er erblaßte", — heißt es in dem darüber erſtatteten Berichte —, gleich ſeinem Halstuch", leugnete, ſelbſt der Verfaſſer zu ſein, und weigerte ſich, dieſen zu nennen. Trotz ſeines Leugnens glaubte der König in ihm den Autor erblicken zu müſſen und ließ ihm durch den Geſandten bei einer gelegentlichen Begegnung eröffnen:

er möge es nicht fremde finden, wenn er ihn für den authorem halte; die Erfahrung würde ihn ſeiner Zeit belehren, ob er wohl oder übel bei ſich ſelbſt thäte, mit dieſer Imputation chargirt zu bleiben.

Die weitere dem Könige hinterbrachte Nachricht, daß v. Baer bei dem Kaiſer eine Audienz gehabt und in dieſer ein Exemplar der Brochüre habe überreichen dürfen, erwies ſich bei näherer

Nachfrage als unbegründet, und da hiemit die Beſorgniß wegfiel, daß jenes Pamphlet den eben beruhigten Streit von neuem anfachen könnte, hielt es der König für gerathen, auch ſeinerſeits die Druckſchrift nicht weiter zu verfolgen, ſie vielmehr der Vergeſſenheit anheim fallen zu laſſen.

Hiemit war die an Wechſelfällen ſo reich geweſene Allodifikation der Lehne in den Marken beendet. Friedrich Wilhelm hatte den Zweck, um welchen er den Kampf begonnen, den perpetuus miles, glücklich erreicht. Das ſtehende Heer, zu welchem der Vater den Grund gelegt, wurde vom Sohne weiter entwickelt und ward das Mittel, durch welches er Preußen in den ſchweren Kriegen, die es zu beſtehen hatte, vor dem Untergang bewahrte, und ſeinem Königreich eine europäiſche Machtſtellung errang.

Unwillkürlich wird man heute, wenn man ſich die Schwierigkeiten in die Erinnerung zurückruft, welche Friedrich Wilhelm I. bei der Schöpfung des ſtehenden Heeres zu überwinden hatte, an die ſchweren Kämpfe erinnert, die in unſeren Tagen der Nachfolger jenes Königs auf dem Throne um die Heeresorganiſation zu beſtehen gehabt. Erſt nachdem dieſes Werk gelungen war, konnte das noch größere, die Begründung des deutſchen Reiches, gelingen. Wir aber, die wir dieſe Entwickelung unſerer preußiſchen und deutſchen Geſchichte in den letzten Jahrzehnten miterlebt haben, werden nächſt des Kaiſers Wilhelm und des großen Königs auch immer Friedrich Wilhelm I. als des Schöpfers des ſtehenden Heeres in Preußen dankbar zu gedenken haben.

Anlage I. Eigenhändiger Erlaß.

„Sie werden ſich ohne Zweifell erinnerlich ſein, daß im letzten Raht, da ich gegenwärtig geweſen bin, hat man davon geſprochen, das wenn ich die Lehne und Riterpferde aufhebte, ſo ſolten dergegen die Riterſchaft was jerlich zu meiner Cassa erlegen als eine Kannomen, ich auch den nutzen hette ein erkleckliches zu meiner Cassa jerlich ziehen, da ich nichts ziehe und itzo die Lehnskanzelly mus mit großen Koſten sallariren und ich dadurch vieles erſparen tuhe und das Geld anwenden zum beſten des landes und meiner; ergo habe mit vielen adelichen geſprochen, die mir ſehr zufallen, und ich jemehr und mehr daran gedenke, ſo befehle, daß ſie ſich zuſammen thun, der von Ilgen Grumckau Kreutz Kraut Kahts und ſetzen die Sache zu Papier zu ſagen, das ich alle Lehne die vaſſallen übergehbe das ſie ſie können ver-

äußern verkauffen Geld auffnehmen, ſondern mein consens keine Lehne mutten die Kaducitäten die da vorkommen aboliren wolle, die Lehn, die ich habe weggegehben oder mein Vatter und die rechte possessores in Händen haben, behalten ſollen, ausgenommen der Gen. Grumckau, Geheim. Rath v. Kreutz, Hammerath, Obersten Kleist, Obersten Tille, Montange, die ſollen ihr Recht behalten.

„Wer aber die andre, die fallen aus, die werde mit Kanonickat Ampts-Haupmanſchaften bonificiren.

„Der Feldmarſchall ſoll von Greben auch ein honet Stück Gelde heraußer kriegen. Dieſes ſollen ſie zu Papier ſetzen, den ſie mein Sentiment bekannt gemacht, ohne das ich es bedarf weitter zu ſchreiben.

„Dieſes ſoll jedem Kreis im ganzen Lande kommunicirt werden, wo Lehne-Pferde ſein und das ſie es ſollen deliberiren und den 20. Februarius 1717 nach Berlin deputtirte ſchicken, die ich will dietten zahlen, da ſie ihre relsolution ſagen ſollen.

„Jedes Lehnpferd ſoll zahlen 50 Thlr current, die Lehnpferde, da Gulden ſind, als Pommern, Preussen, da ſoll jedes zahlen 50 Gulden, iſt mein Wille. Citto citto Postdam den 3. Jan. 1717. Fr. Wilhelm

„ohne weitern resonniren, ſo mir ſchwehr ankommt“ . . .

Auf dem Umſchlage ſtand: „v. Ilgen, Grumkau, Kreutz, Kraut, Kathts. citto citto. zuſammen zu erbrechen.“

Anlage II. Graf Alvensleben richtet am 21. Februar 1719 aus Braunſchweig an die vom König eingeſetzte Kommiſſion, welche ihn aufgefordert hatte, entweder perſönlich vor ihr zu erſcheinen oder eine ſchriftliche Erklärung abzugeben, ein Schreiben, in welchem er ſein Nichterſcheinen mit Unpäßlichkeit entſchuldigt und dann fortfährt:

„Als ich dazumal declariret, daß ich der Deprecirung der Lehnsveränderung inhärerire, ſo wiederhohle ich mit allem ſchuldigen respect ſolche Declaration nochmals positive, u. daß ich des unwandelbahren Vorſatzes bin u. beharren werde, der Contractum feudalem meo consensu nicht dissolviren, noch einen jährlichen canonem anſtatt der von meinen Güthern zu praestirenden Roßdienſte, welchen halber es abſeyten meiner u. meiner Nachkommen bei Nothfällen des Landes nimmer an allergehorſamſter Leiſtung der Schuldigkeit ermangeln wird, ihnen aufbürden zu laſſen, ſondern zu Seine Königl. Majeſtät des allerunterthänigſten Vertrauens lebe, derſelbe werde gedachten meinen Güthern die Lehnbarkeit, bei welcher ich u. meine Vorfahren Uns cz 100 Jahre in vergnüglichem Wohlſtande befunden, ferner allergnädigſt conserviren.“

Anlage III. Kaiſer Karl VI. an König Friedrich Wilhelm I. Wien 20. Februar 1718.

„Wir Carl VI. u. ſ. w. Entpieten dem . . . Herrn Friedrich Wilhelmb zu Preüßen u. ſ. w.: Wir Können E. L. alß Churfürſten Zu Brandenburg nicht Verhalten, wie daß Unß theills alß ohne dem Craiß- und Reichsſündig, theills ſonſten glaubwürdig Vorgebracht worden; waß maſſen Von deroſelben bei dennen in dem Churfürſtenthumb Brandenburg und andern dero ChurHauß durch den Münſter- und Oßnabrüggl Friedenſchluß zugekommenen Fürſtenthümber und Landen anſäſſigen Ritter- und Landtſchaften die Lehen ſambtlich aufgehoben worden wollen: ſo dan auch Von erſtbeſagten Fürſtenthümbern die Appellationes an Unſere allerhöchſte Reichsgerichte verbotten, nicht weniger

nach copeylicher anlag der Advocatorum Pflichts formul einverleibt wurde, in Ihren schriftlichen Handlungen der Lehenschaften wegen, den eilften articul vorbemelten Westphälischen Friedenschlusses künftig nicht mehr anzuführen, oder sich darauf zu beziehen. Waß nun zuvorderist die Aufhebung berührter Lehenschaften anbetrifft können Wir keineswegs absehen, wie Ew Liebden Ritterschaften dazu mit der geringsten befügnis angehalten werden mögen, in erwegung daß solche Lehens Veränderung der uhralten teütschen Reichs Verfassung dem Herkommen, Lehen Rechten und von dennen Ritterschaften und Landtschaften so teüer erworbenen und vorbehaltenen Freyheiten schnurstracks zuwider laufet, und dadurch der Adel von dem in casibus necessitatis publicae zustellen schuldig gewesten Ritterpferdt ab- und hingegen in einen perpetuirlichen beytrag gesetzt, mithin dennen Bürgern und Bauern beynahe gleich gemacht, und was vorhin mit anwendung guth und bluths auf den Stammen und nahmen der Familien gerichtet, nunmehro in promiscuam successionem zu deß Adelstandts ehistens folgender gäntzlicher außtilgung verkehrt, mithin Ew Liebden und dero successoren an der Chur- und übrigen dorthin gehörigen Landen zu selbst eigenem nachtheil und schaden gereichen, ja nicht allein im gantzen Römb Reich, sondern auch dennen rechten, Ew Liebden gewissen, und hohen nachruhmb, sehr bedencliches aufmerck nach sich ziehen würde. Auf ebensolchem nichtigen grund beruhet die Verbietung der Appellationen an Unsere allerhöchste Reichsgerichte, alß welche zu abbruch Unserer allerhöchsten Kayl jurisdiction gereichet dennen heisamben Reichs constutionen zuwiderlaufet, und kurtz zu sagen also beschaffen ist, daß wegen der davon dependirenden weith außsehenden und sehr gefährlichen Folgen, Wir dieselben in keine weege gestatten können und noch weniger Ew Liebden bey gestalt solcher dinge wohl gerathen sind, dann endlich die in mehrged Münster- und Oßnabrüggl Friedenschluß dennen Magdeburgl: Halberstattl und anderen Landen bedungener beybehaltung Ihrer Recht und Freyheiten in- und ausser gericht anzuführen, so wenig dennen Advocaten und sachwaltern, alß allen anderen welche daran theil haben, den teütschen gesetz und freyheiten zu verbieten stehet. So finden Wir Unß in ansehung deren ob angezogenen rechten und so mühsamb erworbenen Reichssatz- und ordnungen Kraft Unseres darauf gerichteten Kayl obliegenheit, und zu abwendung daß Unß und dem Heyl Reich darauß zuwachsenden ohnwiderbringlichen nachtheills in alle weege gehalten Ew Liebden alß Churfürsten zu Brandenburg hiemit Reichs Vätterlich zu ermahnen, daß Sie all obiges in Kundtbahrem ungrund bestehendes Verfahren förderſambst selbst abstellen, die Ritter- und Landschaften bey Ihren Lehen, dem alten herkommen gemees verbleiben lassen, die Appellationes an Unsere allerhöchste Reichsgerichte keineswegs verbieten oder hindern, sondern dennenselben vielmehr den freyen laufallenthalben aber dennen Ständen und unterthanen den genuß davon in vielbesagten Westphälischen Friedenschluß bestättigten privilegien angedeyhen lassen, damit Wir auf unvermutheten widrigen fall nicht bemüheßigt werden mögen die in dennen Rechten und Reichsconstitutionen verordtnete mittel dargegen weiteres vorzukehren, und all obangeführte von Ew Liebden alß Churfürsten zu Brandenburg ergangene Verordnungen, alß welchen deren aigenschaft nach ohne dem niemand einige parition zu leisten schuldig, von Rechts- und Kayl: ambts wegen zu cassiren und aufzuheben: Wir sind von Ew Liebden deß ohnverzöglichen erfolgs gewärttig, und verbleiben u. s. w."

Über das Vaterland der falschen Dekretalen.

Von

Hermann Wasserschleben.

Professor Dr. Simson hat zuerst in einem Aufsatz in der Zeitschrift für Kirchenrecht 21, 121 ff. „Pseudoisidor und die Geschichte der Bischöfe von Le Mans“ auf Grund naher Beziehungen, welche er zwischen der letzteren (den Acta pontificum Cenomanensium) und den pseudoisidorischen Fälschungen fand, die Vermuthung ausgesprochen, daß auch letztere in Le Mans entstanden seien. Derselbe hat die Ergebnisse weiterer Nachforschungen in seiner Schrift „Die Entstehung der pseudoisidorischen Fälschungen in Le Mans“ (Leipzig 1886) dem wissenschaftlichen Publikum vorgelegt in der Hoffnung, damit einen Beitrag zur Lösung der pseudoisidorischen Frage zu liefern. Obgleich ich bereits in einer kurzen Besprechung in der Theologischen Literaturzeitung, herausgegeben von Harnack und Schürer (1886, S. 599 ff.), Stellung zu dieser Schrift genommen habe, so halte ich es doch für angezeigt, auf die vorliegende Frage näher einzugehen, umsomehr, als seitens der Kirchenrechtslehrer die Beziehungen zwischen den genannten Werken, wenn überhaupt, nur ganz beiläufig und oberflächlich berührt worden sind (Simson S. 3). Nur Roth hat in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte (5, 18) darauf hingewiesen, daß eine genauere Untersuchung der Acta pont. Cenom. „weitere und vielleicht sehr bestimmte Aufschlüsse“ über jene Beziehungen verspreche. Simson ist von der Richtigkeit seiner Ansicht so weit durchdrungen, daß er meint, die Frage nach dem gemeinsamen Ursprunge der in Le Mans verfaßten und der pseudoisidorischen Fälschungen

ernſtlich ſtellen, heiße beinahe ſchon, ſie bejahend beantworten; er beanſprucht nicht, eine beſonders ſcharfſinnige Hypotheſe aufzuſtellen, ſondern wünſcht, die einfachſte Annahme, welche vielleicht nur darum verſchmäht worden ſei, weil ſie ſo nahe liege, in ihr, wie es ſcheine, verkanntes Recht einzuſetzen (S. 5).

Ich bin nach einer wiederholten, eingehenden Prüfung außer Stande, der Simſon'ſchen Hypotheſe beizutreten und in derſelben überhaupt eine Löſung der vorliegenden Frage anzuerkennen. Ich ſtimme Simſon, Roth, v. Noorden und Wattenbach vollkommen bei, wenn ſie die in der Urkundenfabrik von Le Mans erdichteten Dokumente als eine beiſpielloſe, großartige Urkundenfälſchung bezeichnen und Le Mans als eine „Falſchmünzerwerkſtatt, zu der man ſich auch eines anderen derartigen Betruges wohl verſehen könnte" (Simſon in der angef. Zeitſchr. f. Kirchenr. 21, 155); daß aber wirklich entſcheidende und triftige Gründe vorliegen, Le Mans auch für die Werkſtatt der pſeudoiſidoriſchen Fälſchungen zu halten, das muß ich entſchieden beſtreiten.

Zunächſt bedarf es einer Auseinanderſetzung inbetreff der ſog. Rheimſer Hypotheſe, welche die Heimat der pſeudoiſidoriſchen Fabrikate nach Rheims verlegt. Nach dem Erſcheinen der Ausgabe von Hinſchius (1863) habe ich in dem Aufſatze: „Die pſeudoiſidoriſche Frage" (Zeitſchrift für Kirchenrecht 4, 273 ff.), die ſchon früher von mir in dem Artikel „Pſeudoiſidor" der Herzog'ſchen Encyklopädie für proteſtantiſche Theologie und Kirche, erſte Ausgabe Band 12, angedeutete Anſicht näher begründet, daß zwei verſchiedene Formen der pſeudoiſidoriſchen Dekretalenſammlung ſtreng auseinander gehalten werden müßten, eine ältere, welche außer einem Briefe des Aurelius an Damaſus und der Antwort des Letzteren nur Dekretalen der Päpſte bis Damaſus, aber noch keine Vorrede enthalte (entſprechend einem Theile der Handſchriftenklaſſe A 2 bei Hinſchius), und eine ſpätere, welche außerdem auch die Dekretalen nach Damaſus u. A. nebſt der Vorrede bringe, und alles dies eingefügt in die Hiſpana (Klaſſe A 1 bei Hinſchius). Dieſe Anſicht hat ſich aber bisher eines ſonderlichen Beifalls nicht zu erfreuen gehabt; namentlich Hinſchius in der ſeine Ausgabe einleitenden Commentatio p. LII seqq. und Dove im Richter'ſchen Lehrbuch, 8. Ausgabe, S. 95. 96 Anm. 1. haben ſich dagegen ausgeſprochen, worauf ich ſowohl in meinem angeführten Aufſatz in der Zeitſchrift für Kirchenrecht und in dem Art. Pſeudoiſidor bei Herzog, 2. Auflage 12, 368 replizirt habe.

Unläugbar weist der Brief des Aurelius an Damasus und die Antwort des Letzteren (Hinschius Text S. 20. 21), worin dieser der von jenem geäußerten Bitte: ut statuta, quae repperire poteritis post finem beati . . . Petri usque ad vestrae sanctitatis principium . . . nobis scripta mittere dignemini entspricht, darauf hin, daß diese Briefe bis Damasus zunächst ein Ganzes für sich bildeten. Hätte die ursprüngliche Sammlung auch die Dekretalen nach Damasus umfaßt, so wäre nicht einzusehen, warum der Fälscher sich nicht einen späteren Papst als Absender aller erdichteten Briefe auserwählt und dadurch für alle das Gewicht der apostolischen Beglaubigung zu gewinnen gesucht hätte; außerdem ist es doch im höchsten Grade unwahrscheinlich, daß aus der vollständigen Sammlung später eine Anzahl älterer Briefe besonders extrahirt, die Korrespondenz zwischen Aurelius und Damasus, in welcher die Dekretalen bis Damasus als ein Ganzes erscheinen, gedichtet und diese so gekürzte Sammlung verbreitet sein sollte, wogegen es ganz erklärlich ist, daß diese ursprüngliche Sammlung später theils zur Vervollständigung, theils zur Realisirung anderer Bestrebungen, als sie in jener hervortreten, durch weitere erdichtete Briefe vermehrt in die Hispana eingefügt und mit einer das Ganze umfassenden Vorrede versehen wurde. Die geringere Zahl der Handschriften der kürzeren Form im Vergleiche zu der Zahl derjenigen, welche die vollständige Sammlung enthalten, findet ihre sehr nahe liegende Erklärung darin, daß nach dem Bekanntwerden der Letzteren diese den Vorzug erhielt und allein abgeschrieben und verbreitet wurde. Es ist ferner auf Folgendes Gewicht zu legen: Papst Nikolaus kannte im Jahre 865 die falschen Dekretalen nur in der kürzeren Form; die ersten Handschriften, welche nach Italien gelangt sind, haben daher dieser älteren Klasse angehört[1]); in einer im Jahre 869, wahrscheinlich auf einer römischen Synode gehaltenen Rede, auf welche Maaßen, „Eine Rede des Papstes Hadrian II." (Wien 1873) aufmerksam gemacht hat[2]), ist unzweifelhaft diese kürzere Form benutzt, außerdem aber auch die Vorrede des Isidorus Mercator. Wenn hieraus aber von Dove a. a. O. der Schluß gezogen wird, daß die Prio-

[1]) Auch in der Collectio Anselmo dedicata ist diese Form benutzt (Hinschius S. LII. LIII).

[2]) Maaßen schreibt dieselbe mit Unrecht dem Papste Hadrian zu; vgl. dagegen A. Lapôtre, Hadrian II et les fausses décrétales in der Revue des questions historiques (Paris 1880) 27, 377 ff.

rität der vollständigen Form viel wahrscheinlicher sei, „indem die entgegengesetzte Auffassung nur durch die künstliche Kombination einer so frühen Interpolation der kürzeren Form aus der (vermeintlich jüngeren) vollständigen Sammlung gestützt werden könnte", so bemerke ich dagegen, daß in jener Rede zwar bei den Auszügen aus den päpstlichen Briefen die Chronologie beobachtet worden ist, die Stelle aus der Vorrede aber am Schlusse steht und dabei mit keinem Worte angedeutet ist, daß diese Stelle aus der Vorrede entnommen sei. Hinschius hat im § 4 seiner Commentatio eine Anzahl von Handschriften verzeichnet, welche nur Dekretalen bis Damasus, aber außerdem auch die Vorrede des Isidorus Mercator enthalten: welche Gründe diese seltsame Zusammenstellung veranlaßt haben, weiß ich nicht; die kürzere Form entspricht jener Vorrede ebensowenig, wie die Korrespondenz zwischen Aurelius und Damasus der vollständigen Form; jedenfalls aber läßt es sich noch eher erklären, daß der ursprünglichen Form später jene Vorrede hinzugefügt wurde, als daß die Vorrede mit nur einem Theile der vollständigen Sammlung abgeschrieben wurde[1]). Hiernach halte ich auch jetzt noch die kürzere Form für die ursprüngliche, wie sie u. A. in der Darmstädter (jetzt Kölner) Handschrift vorliegt. Die Klasse A 1 bei Hinschius ist eine spätere Verarbeitung, bildet aber den Typus der vollständigen Sammlung, aus welcher die Handschriften der älteren Form (Klasse A 2) später zum Theile interpolirt worden sind.

Mit dem im obigen erörterten Gegenstande steht im Zusammenhange die weitere Frage nach dem Vaterlande der falschen Dekretalen. Während lange Zeit Mainz fast allgemein als Werkstätte der pseudoisidorischen Briefe angesehen worden war, wies schon im Jahr 1858 Weizsäcker in seiner Abhandlung über Pseudoisidor und Hinkmar (Riedner's Zeitschr. f. d. hist. Theol., 1858, S. 327 ff.) mehrfache Spuren nach, „welche eine theilnehmende Thätigkeit der Rheimser Kirche ahnen ließen", ließ aber später in dem Aufsatz: Die pseudoisidorische Frage (Hist. Zeitschr. 3, 92 ff.) Mainz ganz fallen und bezeichnete die Rheimser Provinz als Heimat der falschen Dekretalen, und darin sind ihm Hinschius, Roth, Dove, Friedberg, von Noorden, Simson u. A. beigetreten. In meiner angeführten Abhandlung in der Zeitschrift für Kirchenrecht (S. 297 ff.) und in dem Artikel „Pseudoisidor"

[1]) Vgl. außerdem über andere Gegengründe bei Hinschius meinen Aufsatz i. d. Zeitschr. f. Kirchenr. S. 277. 278.

bei Herzog (zweite Auflage S. 375. 376) habe ich mich der Rheimſer Hypotheſe für die ſpätere vollſtändige Form der Dekretalen angeſchloſſen, dagegen für die urſprüngliche kürzere an Mainz als Urſprungsſtätte feſtgehalten und dieſe Auffaſſung durch innere und äußere Gründe vertheidigt.

In der That iſt die frühere Einſeitigkeit derer, welche ausſchließlich Mainz im Auge hatten, nunmehr in das andere Extrem umgeſchlagen, und die Wahrheit ſcheint mir auch hier in der Mitte zu liegen, wofür durch die nothwendige Unterſcheidung zweier Formen der Sammlung ein neuer Anhalt gewonnen wird: die kürzere, urſprüngliche Form gehört nach Mainz, die ſpätere vervollſtändigte in die Rheimſer Provinz. Nach meiner Überzeugung werden die unzweideutigen nach Mainz führenden Spuren jetzt mit Unrecht unterſchätzt. Die Stelle im erſten Briefe des Anicetus (Kap. 3, Hinſchius S. 120) paßt vollſtändig auf den Erzbiſchof von Mainz, den Nachfolger des Apoſtels der Deutſchen. Die Stelle lautet: Nulli archiepiscopi primates vocentur, nisi illi, qui primas tenent civitates, quarum episcopos et successores eorum regulariter patriarchas vel primates esse constituerunt, *nisi aliqua gens deinceps ad fidem convertatur, cui necesse sit propter multitudinem episcoporum primatem constitui.* Hinſchius (p. CCIX) beſtreitet, daß die curſiv gedruckten Worte *propter multitudinem episcoporum* auf Mainz bezogen werden dürfen, weil zur Mainzer Provinz nur wenige (12) Suffragane gehörten. Nach meiner Anſicht iſt hier nicht die Provinz des Metropoliten gemeint, ſondern das ganze durch die Miſſionsthätigkeit gewonnene Land, welches wegen der großen Zahl der Diöceſen nicht von einem gewöhnlichen Metropoliten, ſondern von einem Primas überwacht werden ſollte; der Nachfolger des Bonifazius, des Apoſtels der Deutſchen, ſollte Primas von Deutſchland ſein[1]). Hatte doch ſchon Rikulf von

[1]) Auch die Stelle im erſten Briefe des Pelagius II. (Hinſchius S. 724), welche nach der Anſicht von Weizſäcker (H. Z. a. a. O. S. 62. 63) ganz auf die Rheimſer Primatialbeſtrebungen paſſen ſoll, nach Hinſchius (S. CCIX) aber auf Tours, kann hier nicht in Betracht kommen, da dieſelbe aus der iriſchen Kanonenſammlung (22, 2. 3. 5) verarbeitet iſt, von welcher ſchon früh Abſchriften nach dem Kontinent gekommen ſind:

Iriſche Sammlung. Lib. XX.	Pſ. Pelagius II. Hinſchius S. 724.
c. 2 a. *Augustinus* in libro de orbe: Certa provincia est quae	Scitote certam provinciam esse, quae habet decem vel undecim

Mainz sich vergebens bemüht, die Primatenwürde wiederzugewinnen; in einer Vorarbeit zu den falschen Dekretalen, den sog. Capitula

---

decem civitates habet et unum regem et tres minores potestates sub se, et unum episcopum aliosque minores, decem judices, ad quorum judicium omnes causae civitatum referuntur, et si causae difficiles oriantur, ad omnium judicium decem judicum referendae sunt.

c. 3 a. *Sinodus Romana*: Non degradetur unaquaeque provincia, sed apud semet ipsam habeat judices et episcopos.

c. 3 c. *Item*: Quicunque causam habuerit, apud suos judices judicetur et ne ad alienos causa vagandi et proterve despiciens suam patriam transeat, sed ad Metropolitanum episcopum suae provinciae judicetur.

c. 5 a: *Sinodus Romana*: Si in qualibet provincia ortae fuerint quaestiones et inter clericos dissidentes non conveniat, ad majorem sedem referantur, et si illic facile non discutiantur, ubi fuerit sinodus congregata, judicentur.

civitates et unum regem et totidem minores potestates sub se et unum episcopum aliosque suffragatores decem vel undecim episcopos judices, ad quorum judicium omnes cause episcoporum et reliquorum sacerdotum ac civitatum cause referantur, ut ab his omnibus juste consona voce discernantur; nisi ad majorem auctoritatem fuerit ab his, qui judicandi sunt, appellatum, unde non oportet, ut degradetur vel dehonoretur unaqueque provincia, sed apud semetipsam habeat judices, sacerdotes et episcopos, videlicet juxta ordines suos; et quicunque causam habuerit, a suis judicibus judicetur et non ab alienis, i. e. a sue justis judicibus provinciae et non ab externis, nisi, ut jam prelibatum est, a judicandis fuerit appellatum. Si vero in qualibet provintia orte fuerint quaestiones et inter ipsius provintiae episcopos discrepare ceperit ratio, atque inter episcopos dissidentes non conveniat, ad majorem tunc sedem referantur, et si illic facile et juste non discernuntur, ubi fuerit synodus regulariter congregata, canonice et juste judicentur.

Auch in der älteren Form, nämlich Anaclet. 15 (Hinschius S. 73) ist dieselbe Stelle aus der irischen Sammlung benutzt: Anaclet. 15: Unaquaeque provintia tam juxta ecclesiasticas quam juxta saeculi leges suos debet justos et non iniquos habere judices et non externos, nisi apostolicae sedis hujus decreverit auctoritas, quatinus quicumque causam habuerit, apud suos judices judicetur et non ad alienos causa vagandi stimulante protervia suam despiciens patriam transeat: sed ad duodecim

Angilramni, iſt die Primatenfrage berührt (Kap. 22, Hinſchius S. 762. 763), und in der auf Veranlaſſung des Erzbiſchofs Otgar von Mainz verfaßten Sammlung des Benedictus Levita iſt dieſelbe vielfach behandelt. Für den Mainzer Urſprung ſpricht ferner, daß Pſeudoiſidor unzweifelhaft das Mainzer Archiv benutzt hat, namentlich die Korreſpondenz des Bonifazius und deſſen Nachfolgers Lullus; in demſelben befanden ſich Vorarbeiten und Materialien für das pſeudoiſidoriſche Werk, welche von Benedikt, nach einer in der Vorrede zu deſſen Sammlung enthaltenen, durchaus glaubwürdigen, weil der Eigenthümlichkeit dieſes Werkes entſprechenden, Notiz, in reichem Maße verwendet worden ſind. Das Werk Benedikt's iſt unverkennbar eine Zuſammenſtellung aus verſchiedenen Kollektionen, daher das Planloſe, Unzuſammenhängende in demſelben und die überaus zahlreichen Wiederholungen, worauf er ſelbſt in der Vorrede hinweiſt: Haec vero capitula . . . *in diversis locis et in diversis scedulis* sparsim invenimus, et maxime *in sanctae Mogontiacensis metropolis ecclesiae scrinio* a Riculfo ejusdem sanctae sedis metropolitano recondita, et demum ab Autgario, secundo ejus successore et consanguineo inventa repperimus, quae in hoc opusculo tenore suprascripto inserere maluimus. *Monemus ergo lectores, ut si eadem capitula duplicata vel triplicata reppererint, non hoc nostrae imperitiae reputent, quia, ut diximus, diversis ea in scedulis invenimus* et ob id tam cito haec emendare nequivimus . . . *Invenimus insuper quaedam ex his paria initia habentia et inparem finem, quaedam vero pares fines, sed non paria initia, in quibusdam autem minus et in quibusdam plus: et propterea illa sic dimisimus, sicut invenimus.*

Daß die Quellen, welche Benedikt benutzte, deutſchen Urſprungs ſeien, zeigen die Exzerpte aus der Lex Baiwariorum und Ripuariorum und aus Konzilienſchlüſſen von Worms und Mainz; auf letzteren Ort weiſen außerdem beſonders hin die zahlreichen Auszüge aus den Statuta und Epistolae des Bonifazius. Benedikt fand im Mainzer Archiv eine Reihe von Vorarbeiten und Materialienſammlungen für das pſeudoiſidoriſche Werk, unter dieſen die Capitula Angilramni, welche er zum größten Theil aufgenommen hat. Beſonders bemerkenswerth iſt II. 381, eine Zuſammenſtellung einer Menge

---

ejusdem provintiae judices, ad quorum juditium omnes cause civitatum referantur, deferatur negotium.

charakteriſtiſcher kurzer Sentenzen, welche Pſeudoiſidor, wie es ſcheint, als Hauptinhaltsrubriken für ſein Werk beſonders aufgezeichnet hatte, ferner III. 153, ein Kapitel, welches, obgleich den pſeudoiſidoriſchen Tendenzen entſprechend, gar nicht von Pſeudoiſidor aufgenommen worden iſt. In meinem Aufſatz in der Zeitſchrift für Kirchenrecht (a. a. O. S. 286 ff.) habe ich gezeigt, daß die der Benedikt'ſchen Sammlung ſpäter hinzugefügte Additio IV, in welcher u. A. auch Wormſer und Mainzer Konzilienſchlüſſe benutzt ſind, mehrfach einen Einblick in die eigentliche Werkſtatt Pſeudoiſidors gewährt, ſo namentlich der Umſtand, daß in den Überſchriften mancher bereits interpolirter und überarbeiteter Kapitel die echte Quelle genannt iſt, ferner daß Kapitel 8 einen entſchieden pſeudoiſidoriſchen Abſchnitt Ex decretis Anastasii enthält, welcher aber bei Pſeudoiſidor nicht ſteht, endlich die eigenthümliche Bezeichnung der Angilram'ſchen Kapitel als römiſche Synodalſchlüſſe.

Rechnen wir zu allem dieſem die Thatſache, daß die älteſten Handſchriften, welche die urſprüngliche Form am reinſten enthalten die von St. Gallen und von Darmſtadt (jetzt Köln), deutſchen Urſprungs ſind, daß die ſog. Capitula Remedii, welche nichts anderes ſind, als ein Auszug aus der kürzeren Form, nach den bis jetzt allein bekannten Handſchriften zu urtheilen, nur in Deutſchland verbreitet waren, ebenſo wie einige weitere Extrakte aus denſelben[1]), ſo ſcheinen mir doch ausreichende Gründe dafür vorzuliegen, daß die kürzere, urſprüngliche Form in Deutſchland und nicht im Weſtreiche entſtanden ſei. Hinſchius (p. CCX) und nach ihm Dove (Lehrbuch S. 103) haben endlich dieſer Auffaſſung entgegengehalten, daß die damaligen Zuſtände des Oſtreichs zu wenig zu dem Inhalte der falſchen Dekretalen paßten, als daß hier jemand zur Abfaſſung derſelben ſich hätte veranlaßt finden ſollen, wohl aber die Kämpfe im Weſtreiche. Ich möchte dagegen darauf hinweiſen, daß ſchon an und für ſich es angezeigt erſcheinen konnte, die falſchen Briefe nicht inmitten der kirchlich und politiſch beſonders aufgeregten Theile des Reichs erſcheinen zu laſſen, ſondern anderswo, um den Zuſammenhang zwiſchen jenen Zerwürfniſſen und der Fälſchung möglichſt zu verdecken, daß aber der Mainzer Metropolit, als Anhänger Lothar's, doch nicht ſo unbetheiligt und ungefährdet gegenüber dem alten Kaiſer Ludwig und deſſen kirchlichen Anhängern war, um nicht ſelbſt auch für ſich und ſeine Genoſſen (ich

[1]) Vgl. meinen Aufſatz i. d. Zeitſchr. f. Kirchenr. a. a. O. S. 299.

erinnere an Ebbo von Rheims) in den pſeudoiſidoriſchen Briefen eine geeignete Waffe und Stütze wider ihnen drohende Anklagen zu ſuchen. So iſt hiernach das Ergebnis dieſer Auseinanderſetzung, daß ich in Betreff der beiden erörterten Fragen meine bisherige Auffaſſung feſthalten muß, ich gebe aber die Hoffnung nicht auf, daß eine eingehendere und unbefangene Prüfung meine Gegner und auch Simſon dahin führen werde, zuzugeben, daß meine Anſicht begründet ſei und die einfachſte und natürlichſte Löſung dieſes ſo manches Auffallende und Widerſprechende enthaltenden Theils der pſeudoiſidoriſchen Frage darbiete.

Nach obigem fragt es ſich alſo bei der von Simſon aufgeſtellten Hypotheſe für mich nur, ob die ſpätere, vervollſtändigte Form der falſchen Dekretalen in Le Mans abgefaßt und zuſammengeſtellt ſei.

Zur Geſchichte der Briefe von Le Mans liegen uns zwei Werke vor, die Acta pontificum Cenomanensium, welche Mabillon in ſeinen Vetera Analecta, nov. ed. (Paris 1723) p. 237—335 herausgegeben hat, und die Gesta Aldrici Cenomanicae urbis episcopi, welche von Baluze in ſeinen Miscellanea Lib. III (Paris 1680) p. 1—178 veröffentlicht worden ſind. Ich laſſe, auch nach Einſicht der neueſten Ausgabe der Gesta von Waitz in den Monum. Germ. hist. Scriptores T. XV p. 308 seqq., dahingeſtellt, ob der erſte Theil der Acta und die Gesta von demſelben Verfaſſer gearbeitet ſind, ich habe aber den Eindruck, daß die Biographien bis Aldrich in den Acta älter ſind, als die Gesta, und dieſe erſt nach Vollendung jener verfaßt und in die Acta eingefügt worden ſind. Wie ich ſchon oben bemerkte, habe ich die Überzeugung gewonnen, daß beide Werke zwar eine Maſſe falſcher Dokumente enthalten, daß aber in denſelben nirgends die charakteriſtiſchen Tendenzen Pſeudoiſidor's hervortreten.

Ich verweiſe zunächſt auf Act. c. 21 (Mabillon S. 293 ff.); hier iſt eingefügt eine falſche Urkunde Karl's des Großen, deren Beſtimmungen faſt wörtlich in einer anderen, ebenfalls falſchen, in den Gesta (Baluze S. 38) enthaltenen Urkunde Ludwig's des Frommen beſtätigt werden. Hier heißt es: „Insuper et illud in hoc praecepto inserere . . . jussimus, . . . ut nullus judex aut comes aut quislibet homo vel quaelibet persona praedictae *ecclesiae ministros* vel advocatos *in mallo publico accusare* praesumat, *antequam conveniat ministros rerum et judices villarum atque hominum, a quibus laesus est*, ut ab eis familiarem et justam accipiat justitiam, et si a praedictis ministris suam justitiam accipere non valuerit.

tunc conveniat *episcopum jam dictae ecclesiae*, ut ab ipso suam justitiam familiarem et bonam atque justam accipiat. Et si ab ipso episcopo neque a suis ministris suam justitiam accipere nequiverit, *postmodum licentiam habeat, ut in mallo publico suas querelas juste atque rationabiliter atque legaliter quaerat.* Sed si antequam fecerit illud jam dictae sedis ecclesiae episcopum et suos ministros et advocatos in mallo et cujusdam conditionis publico placito accusare aut pulsare praesumpserit . . . bannum nostrum ex hoc nobis componat et praedictae ecclesiae episcopo vel suis ministris solidos centum argenti componat et suam justitiam postmodum absque lege aut aliqua compositione recipiat. Ich habe wohl nicht nöthig, den Beweis zu führen, daß dieſe Beſtimmungen in einem diametralen Gegenſatze zu dem charakteriſtiſchen Beſtreben Pſeudoiſidor's ſtehen, die Biſchöfe und überhaupt die Geiſtlichkeit von der weltlichen Jurisdiktion zu befreien und ſie ausſchließlich der geiſtlichen Gerichtsbarkeit zu unterwerfen. Wenn Simſon inbetreff dieſer Urkunden auf eine „gewiſſe, obſchon nur entfernte Ähnlichkeit mit einigen Beſtimmungen der pſeudoiſidoriſchen Fälſchungen“ [1]) hinweiſt (S. 90), ſo kann ich hierauf bei der evidenten ſachlichen Verſchiedenheit mit letzteren kein Gewicht legen; die Ähnlichkeit gewiſſer Ausdrücke und Redewendungen kann ſich füglich auf eine gemeinſame, freilich noch nicht gefundene Quelle gründen.

Ebenſowenig entſpricht es den pſeudoiſidoriſchen Tendenzen, daß im Kap. 47 der Gesta (Baluze S. 121 ff.) außer Stellen aus echten päpſtlichen Dekretalen auch Exzerpte aus den Römiſchen Rechtsſammlungen aufgenommen ſind [2]) Auch das Beſtreben Pſeudoiſidor's, die Biſchöfe zu ſichern gegen die Bedrückungen und Vergewaltigungen der Metropolitane und Provinzialſynoden tritt weder in den Acta noch in den Gesta hervor; die Autorität der Päpſte ſpielt hier eine untergeordnete Rolle gegenüber dem in erſter Linie erſichtlichen

[1]) Simſon zählt zu dieſen auch das Werk Benedikt's. Nach meiner Anſicht iſt dieſer weder die Quelle Pſeudoiſidor's, noch hat jener aus dieſem geſchöpft. Benedikt hat die Materialien und Vorarbeiten Pſeudoiſidor's benutzt; er ſucht aber vielfach einzelne Beſtrebungen des letzteren auf Wegen zu erreichen, welche nicht pſeudoiſidoriſch ſind. Es iſt ſogar zweifelhaft, ob die neuen Fälſchungen in ſeiner Sammlung ſein Werk oder das Anderer iſt, das er vorfand und planlos und unſelbſtändig aufnahm, wie die anderen Materialien. Vgl. meinen Aufſatz in d. Zeitſchr. S. 280.

[2]) S. auch Gesta c. 51 (Bal. S. 139).

Beſtreben, durch Berufung auf zum größten Theile erdichtete kaiſerliche Privilegien die Beſitzthümer und Einkünfte der Kirche von Le Mans zu vermehren und zu ſichern. Schließlich mag noch darauf hingewieſen werden, daß Biſchof Aldrich von Le Mans ein treuer Anhänger des Kaiſers Ludwig war, wogegen die in den falſchen Dekretalen inbetreff der rechtlichen Stellung der Biſchöfe und der Anklagen gegen Biſchöfe aufgeſtellten Principien zunächſt veranlaßt waren durch das Beſtreben, die ſeit der Wiedereinſetzung Ludwigs des Frommen den Biſchöfen der Lothar'ſchen Partei drohenden Gefahren zu beſeitigen oder doch abzuſchwächen. Aldrich war durch ſein politiſches Verhalten dem Kaiſer gegenüber nicht kompromittirt und hatte kein Intereſſe daran, ſeine Lage durch Fälſchung päpſtlicher Briefe zu ſichern, die Acta und Gesta operiren für ihre materiellen Zwecke mit falſchen Kaiſerurkunden.

Nur zwei Abſchnitte in den Acta ſcheinen zu den pſeudoiſidoriſchen Dekretalen in näherer Beziehung zu ſtehen, die Stelle über die Chorbiſchöfe und der Brief Gregor's IV. für den Biſchof Aldrich von Le Mans, und dieſe ſind es auch, auf welche Simſon ſeine Hypotheſe in erſter Linie zu ſtützen ſucht (S. 8—58).

Was die erſtere betrifft (Mabillon S. 288, 289), ſo hat Weizſäcker in ſeiner Schrift „Der Kampf gegen den Chorepiskopat" (Tübingen 1859) S. 12 ff. dieſelbe ausführlich behandelt und ſich dahin ausgeſprochen, daß der Verfaſſer der Acta die pſeudoiſidoriſche Sammlung, wenigſtens die den Gegenſtand betreffenden Stücke, vor ſich gehabt haben müſſe (S. 16), wogegen Simſon (S. 14) darauf hinweiſt, daß die Ausdrücke und Wendungen der Acta ſich hier zum Theil noch enger an Benedikt als an Pſeudoiſidor anlehnen, und es daher für plauſibler hält, daß hier nur daſſelbe Material verarbeitet ſei, welches in jenen anderen Fälſchungen in ſtets neuen Kombinationen wiederkehre. Daß dem Verfaſſer der Acta die falſchen Dekretalen vorlagen, iſt mir durchaus unwahrſcheinlich, jedenfalls aber ſteht er nicht auf dem Standpunkt des Pſeudo-Damaſus, welcher das Amt der Chorbiſchöfe überhaupt beſeitigt und dieſe den Prieſtern gleichſtellt [1]), wogegen nach

[1]) Nam non amplius quam duos ordines inter discipulos domini esse cognovimus. Unde iste tertius processerit, funditus ignoramus et quod ratione caret *extirpare necesse est* (Hinſchius S. 511). Nec quod *a nobis extinguitur* et a predecessoribus nostris . . . jam extinctum est, apud aliquos tenebrosis seminetur radicibus . . . (p. 513). *Et ideo cum omnibus suis fundamentis et actionibus atque radicibus, ut evellatur necesse est* (p. 515). Vgl. auch Johann. III. (p. 718).

den Acta, wie bei Benedikt, die Befugniſſe der Chorbiſchöfe nur weſentlich beſchränkt werden ſollen. An die Stelle erdichteter päpſtlicher Dekrete tritt auch hier in den Acta die gefälſchte Initiative des Königs oder Kaiſers[1]): Kap. 17 (Mabillon S. 288): Sed illo in tempore jam sapientia, *ordinante atque instigante domno Carolo*, pollere coeperat et canonica auctoritas, *praecipiente jam dicto Carolo gloriosissimo Francorum rege*, enucleatim perscrutari. Qua de re invenerunt sapientes et doctores ejusdem Caroli . . . una cum legatis apostolicis, et omnes episcopi inter se sanxerunt secundum priorum sanctorum Patrum instituta, ut nullus chorepiscopus chrisma conficeret, virgines sacraret, spiritum paraclitum traderet neque ecclesias dedicaret vel altaria erigeret seu aut[2]) sacraret, etiam oleum ad infirmos ungendos benediceret, nisi a tribus esset ordinatus episcopis, quae vero omnia summis sacerdotibus et non chorepiscopis debentur, qui licet ordinationem habeant, tamen summi pontificatus apicem non habent. Ich kann hienach in dieſer Stelle der Acta nähere Beziehungen zu Pſeudoiſidor und pſeudoiſidoriſchen Tendenzen nicht finden.

Nicht ganz ſo verhält es ſich mit dem Briefe Gregor's IV. (Mabillon S. 298 ff.; Simſon S. 18 ff.). Unzweifelhaft iſt derſelbe unecht; ich glaube aber, daß derſelbe ſelbſtändig aus den älteren echten Quellen, vielleicht mit Benutzung der pſeudoiſidoriſchen Vorarbeiten oder des Werkes von Benedikt verarbeitet worden iſt. Unverkennbar tritt in demſelben eine Hinneigung zu Tendenzen hervor, welche Pſeudoiſidor charakteriſtiſch ſind. Der Brief erſcheint in der Abſicht gedichtet, dem Biſchof Aldrich für den Fall, daß er von jemandem angeklagt[3]) werde, durch Gewährung eines unbeſchränkten (si voluerit, si necesse erit) Appellationsrechtes nach Rom einen Schutz zu gewähren. Der im Briefe benutzte c. 7 von Sardika hat zur Vorausſetzung nicht eine Anklage, ſondern die Verurtheilung eines Biſchofs; wir finden dagegen wiederholt in den falſchen Dekretalen Stellen, in denen einem

[1]) Dieſe Methode tritt vielfach auch bei Benedikt hervor; vgl. oben S. 244, meinen Aufſatz i. d. Zeitſchr. S. 280, Weizſäcker a. a. O. S. 39.

[2]) Gehört wohl zwiſchen sacraret und etiam.

[3]) Ich trete in dieſer Beziehung der Anſicht von Simſon bei (S. 51) gegen Hinſchius und Dove, welche annehmen, daß der Brief geſchrieben ſei, um den angeklagten und vertriebenen Biſchof zu reſtituiren.

angeklagten Biſchof, wenn er ſeine Richter für infensi oder suspecti hält, alſo eine Verurtheilung fürchtet, das Recht ertheilt wird, an den apoſtoliſchen Stuhl zu appelliren (Fabian 27, Corn. 5, Felix I. 3. 4, Julius 12: *quotiens necesse fuerit*). In dem Briefe Gregor's IV. iſt ferner mit Berufung auf Innocenz I. der Grundſatz ausgeſprochen, daß majores causae an den apoſtoliſchen Stuhl referirt werden ſollen, der Zuſatz aber bei Innocenz (Epist. ad Victric. Rotom. c. 3, Hinſchius S. 530) post judicium episcopale fehlt hier ebenſo, wie in Pſ. Pelagius II ep. 2 (Hinſchius S. 724).

Während die älteren echten Quellen unter causae majores regelmäßig ſchwierige, verwickelte oder zweifelhafte Rechtsfälle verſtehen[1]) ohne Rückſicht auf die kirchliche Stellung der Parteien, namentlich des Beklagten, gelten nach den pſeudoiſidoriſchen Dekretalen alle causae episcoporum ohne Unterſchied als majores, alſo auch ſolche, welche keine Schwierigkeiten oder Zweifel erregten. Damit hängt zuſammen, daß in ſolchen causae majores eine Definitivſentenz nur vom Papſt ausgeſprochen werden kann. Dieſe Auffaſſung klingt auch in dem Briefe Gregor's IV. an, wo es heißt: liceat illi . . . appellare et nostra auctoritate aut ante nos aut ante legatos nostros e latere missos . . . suas exercere aut *finire* actiones (Simſon S. 20) und ferner: Expectandi ergo magis sunt atque corrigendi rectores ecclesiae quam statim et absque nostro consultu judicandi, cum majora negotia et difficiliores causarum exitus sanctorum patrum canones . . . jubeant *sub nostrae sententiae expectatione suspendere nostroque moderamine finire* (Simſon S. 26), und endlich: cum nulli dubium sit, quod non solum *pontificalis causatio*, sed omnis sanctae religionis relatio ad sedem apostolicam . . . debet referri (Simſon S. 36). Auch die auf das Schreiben folgende Stelle Quodsi David u. ſ. w. ſteht unzweifelhaft, wie ſchon Hinſchius gezeigt hat (S. CXCIV Anm. 1) in ſehr genauer Beziehung ſowohl zu Pſeudoiſidor als zu Benedikt. Simſon hat (S. 42. 43) die drei Texte neben einander geſtellt, und die Vergleichung derſelben zeigt, wie Simſon mit Recht hervorhebt, daß der Text der Acta als der älteſte erſcheint.

Obgleich nun aber hiernach Spuren pſeudoiſidoriſcher Tendenzen unverkennbar ſind, ſo können dieſelben doch an ſich ſchon gegenüber

[1]) Vgl. Leo I. ep. ad Anastas. Thessal. (Hinſchius S. 618), Innocent. I. ep. ad Felic. Nucer. (Hinſchius S. 533).

der sonstigen oben charakterisirten Haltung der Acta und Gesta nicht zu Gunsten der Simson'schen Auffassung ins Gewicht fallen. Dazu kommt, daß der Brief Gregor's weder in der der Ausgabe der Gesta Aldrici von Baluze zu Grunde liegenden Handschrift von Le Mans steht, noch in dem von Waitz für die Ausgabe in den Monumenta benutzten Codex, sondern nur in dem Codex Colbertinus, aus welchem Mabillon die Acta publizirt hat, die in demselben übrigens nur unvollständig erhalten sind (Mabillon S. 297). Außerdem fällt der Umstand in's Gewicht, daß während die in den Acta und Gesta eingefügten Urkunden stets mit dem vorhergehenden Text zusammenhängen und dieser meist auf dieselben verweist, der Brief Gregor's ganz unvermittelt dasteht. Die Gesta (c. 44, Baluze S. 109, Monum. p. 323) berichten zwar von einem Schreiben Gregors an Aldrich, worin er diesen, unter Beifügung von Geschenken, zu sich einladet, eique concessit, ut qualemcunque petitionem et benedictionem a sede sancti Petri accipere vellet, aut per se ipsum aut per suum missum ei voluntarie et libenti animo mitteret atque concederet, daß hier aber von einem ganz anderen Briefe die Rede ist, unterliegt keinem Zweifel. In den Gesta ist ferner nirgends die Rede von einer Anklage und einem gerichtlichen Verfahren, sondern nur von einer magna seditio, welche nach dem Tode Ludwig's des Frommen im Reiche ausgebrochen, und in Folge welcher Aldrich, ein Anhänger des Königs Karl, durch eine tyrannica potestas von seinem Bischofssitze vertrieben worden sei (Gesta c. 52. 57, Monum. p. 325. 326). In den Acta heißt es nach dem erdichteten Briefe Gregor's: Domnus igitur Aldricus accepta apostolicae auctoritatis epistola sedi suae restitutus (p. 300), die Gesta dagegen schweigen über die Wiedereinsetzung und enthalten keinerlei Nachricht über den Tod Aldrich's. Auch das ist im höchsten Grade auffallend, daß dieser Brief Gregor's das einzige dem Texte eingefügte päpstliche Dokument ist, welches überdieß nach Form und Inhalt sich wesentlich von allen andern in den Acta und Gesta enthaltenen Fälschungen unterscheidet. Aus allen diesen Gründen halte ich es für sehr wahrscheinlich, daß derselbe, von dem wir überhaupt nicht wissen, ob er in Le Mans oder sonst wo fabrizirt ist, den Acta erst später, nach Aldrichs Tode, dem Abschnitt, welcher von diesem Bischof handelt, mit der oben angeführten Schlußbemerkung einverleibt ist. Der Brief ist zwar speziell an Aldrich's Adresse gerichtet, allein theils die Worte der Überschrift: quae etiam in

exemplum *aliis episcopis* prodesse poterit, theils die mehrfach hervortretende Aufſtellung allgemeiner Principien war geeignet, dem Briefe eine auch nach dem Tode Aldrich's wirkſame Bedeutung zu verleihen.

Wenn hiernach die beſprochenen Dokumente von Le Mans nicht geeignet erſcheinen, die von Simſon aufgeſtellte Hypotheſe zu ſtützen und etwas Weſentliches zur Löſung der pſeudoiſidoriſchen Frage beizutragen, ſo bleibt noch übrig, einige weitere von Simſon hervorgehobenen Übereinſtimmungen mit den pſeudoiſidoriſchen Fälſchungen zu betrachten, welche theils ſtiliſtiſcher und formeller, theils ſachlicher Natur ſind (Simſon S. 58), von denen derſelbe aber ſelbſt ſagt, daß ſie „großentheils nur eine ſekundäre, theilweiſe geradezu nur eine nebenſächliche und ſämmtlich nur eine adminikulirende Bedeutung neben der falſchen Dekretale Gregor's IV., ſowie der Stelle über die Chorbiſchöfe in den Acta . . . . . haben" (Simſon S. 7). Unter den ſtiliſtiſchen Übereinſtimmungen nennt Simſon zuerſt die in den Acta und Gesta außerordentlich häufig wiederkehrende Phraſe, daß man, um ermüdende Weitläuftigkeiten zu vermeiden, die Mittheilung weiterer Dokumente unterlaſſe, welche man da und da finden könne, Phraſen, welche auch bei Pſeudoiſidor und Benedikt zu finden ſeien (S. 58—63). Ich kann auf dieſe unleugbaren Übereinſtimmungen, welche ſich übrigens, ſoviel ich ſehe, nur in der jüngeren, vollſtändigen Form der Dekretalen finden, kein großes Gewicht legen, denn theils liegt es bei Fälſchungen überhaupt ſehr nahe, daß der Verfaſſer das Vorhandenſein noch weiteren entſprechenden Materials vorgibt, um das Gewicht der beigebrachten Fälſchung zu verſtärken, theils hat Simſon ſelbſt (S. 63. Anmerkung 3. S. 64) auf ähnliche Wendungen aufmerkſam gemacht, welche anderwärts vorkommen [1]). Ebenſowenig möchte ich dem von Simſon (S. 65—73) angeführten, in den Acta und Gesta, ſowie bei Benedikt und Pſeudoiſidor bemerkbaren Gebrauch des Ausdrucks „praefixus" für „vorher erwähnt", „enucleatim" für „enucleate" u. a. eine ſonderliche Bedeutung beilegen; dieſe Übereinſtimmung kann füglich ihre Erklärung finden durch den Unterricht in denſelben Schulen, in welchen ein eigenthümlicher Sprachgebrauch der Lehrer einer Reihe von Schülern anerzogen werden konnte. Übrigens findet

[1]) Vgl. auch Theiner, Disquisitiones criticae (Rom. 1836) S. 167 Anm. oben, S. 272 Anm. 2 i. d. Mitte.

ſich der Gebrauch praefixus für antedictus auch in der Vita B. Geraldi in Baluze Miscell. III. p. 185. 197.

Simſon führt zur Unterſtützung ſeiner Hypotheſe auch die Gemeinſamkeit der Quellen zwiſchen den Fälſchungen von Le Mans und von Pſeudoiſidor an. Wenn er geſtützt auf eine Äußerung von Mühlbacher in den Regeſten des Kaiſerreichs unter den Karolingern darauf hinweiſt, daß in den Gesta Belegſtellen aus dem kanoniſchen Rechte ſehr beliebt ſeien (S. 79), ſo kann ich dies nicht finden, denn von 73 Kapiteln enthalten nur zwei (47 und 50) im Ganzen ſechs Excerpte aus päpſtlichen Dekretalen und ein Citat aus dem Konzil von Chalcedon (Baluze S. 121 ff. 135). Man könnte es vielmehr auffallend finden, daß der Verfaſſer der Gesta in ſo beſchränktem Umfange der damals allgemeinen Sitte der Berufung auf kirchliche Rechtsquellen gefolgt iſt.

Simſon ſchließt ferner auch aus der Anführung einiger Stellen aus Römiſchen Rechtsſammlungen in den Gesta, welche auch in den pſeudoiſidoriſchen Fälſchungen benutzt ſind, auf eine Gemeinſamkeit des Urſprungs dieſer und jener. Auch hierin kann ich demſelben nicht beiſtimmen: wenn man erwägt, daß jene Rechtsſammlungen, nämlich das Breviarium Alarici, die Epitome Aegidii und die Scintilla, in jener Zeit im fränkiſchen Reiche vielfach verbreitet waren[1]), ſo erſcheint eine Benutzung dieſer Rechtsſammlungen in beiden Werken an ſich ſehr natürlich und erklärlich und die Gleichzeitigkeit derſelben keineswegs irgendwie auffallend. Dagegen tritt in der Art der Benutzung eine ſehr bemerkenswerthe Verſchiedenheit hervor. Pſeudoiſidor verarbeitet das Material in ſeine päpſtlichen Briefe, ohne die Herkunft desſelben näher zu bezeichnen, und wenngleich hie und da in den Briefen im Allgemeinen auf leges saeculares Bezug genommen wird,

[1]) Vgl. v. Savigny, Geſchichte des römiſchen Rechts im Mittelalter (2. Aufl.) 2, 62. 63; Hänel, Lex Romana Visigothorum (Lipsiae 1849) p. XXIV. XXV. XXVII. XXVIII. Der Letztere bemerkt (p. XXVII), daß die Pariſer Handſchrift, aus welcher er die Scintilla herausgegeben, urſprünglich der ecclesia Launomari gehörte, und fügt hinzu: „Aldricus autem praefuit ecclesiae B. Launomari, quae haud procul a metropoli sita erat. Probabiliter igitur dixeris, auctorem libri prope Ligerim in regione Turonensi aut Aurelianensi vixisse, cum adhuc supersunt veteris juris romani et Breviarii codices, quos olim in Floriacensi monasterio fuisse scimus.“ Von den hier erwähnten Beziehungen Aldrich's zu der ecclesia Launomari enthalten die Gesta nichts.

ſo liegt doch ſtets das Entſcheidende im Ausſpruch des Papſtes; die Gesta dagegen (c. 47) verarbeiten nicht, ſondern citiren die Stellen, wie ſie dieſelben in dem Original oder, was wahrſcheinlicher iſt, in einer Zwiſchenſammlung fanden; ſo heißt es: Haec capitula quae subsequuntur de lege Romana sunt assumpta. Imperator Valentinianus . . ., Quinque (ſtatt Quintum) capit. de effectu sententiarum et finibus litium Pauli sententiarum lib. V . . . Item Theodosius libro IV de sententiis ex periculo recitatum (ſtatt recitandis) . . . Sequitur sententia de eadem lege Romana de libro Pauli assumpta . . . Item unde supra, si quis ad placitum venire distulerit . . . Die beiden letzten Stellen enthalten nicht römiſches Recht, wahrſcheinlich fand ſie der Verfaſſer der Gesta in der von ihm benutzten Sammlung, welche kirchliche und weltliche Rechtsſätze enthielt, und auch hier dürfte, wie ſo oft, die Überſchrift Unde supra [1]) die Veranlaſſung zu dem vorliegenden Mißverſtändniß gegeben haben. Es ſcheint mir nicht gerechtfertigt, auch in dieſem Falle eine abſichtliche Fälſchung anzunehmen, für welche gar kein Grund vorlag. Simſon ſagt (S. 86): „Mithin iſt es der Fälſcher von Le Mans ſelbſt, welcher jene Stellen des römiſchen Rechts citirt, und ſich, wie wir ſahen, nicht geſcheut hat, darunter auch unechte, vermuthlich von ihm ſelbſt erfundene, anzuführen". So ſehr das Verfahren des Verfaſſers der Gesta zum Mißtrauen berechtigt, ſo folgt aus jenem doch nicht, daß derſelbe immer gelogen und gefälſcht haben müſſe. Daß aber die Art und Weiſe, wie die römiſchen Stellen in den Gesta citirt werden, auch nicht entfernt den Tendenzen Pſeudoiſidor's entſpricht, kann doch nicht füglich beſtritten werden.

Die vorſtehenden Ausführungen dürften, wie ich meine, zur Genüge dargethan haben, daß kein Grund vorliegt, Le Mans als die Geburtsſtätte der falſchen Dekretalen anzunehmen.

[1]) Vgl. meine Beiträge zur Geſchichte der vorgratianiſchen Kirchenrechtsquellen S. 7. 8. 31.

Miscellen.

Yorck's Wiedereintritt in den preußiſchen Dienſt.

Die nachfolgenden, der Kabinetsregiſtratur des Geheimen Staatsarchivs in Berlin entnommenen Schreiben Yorck's an Friedrich II. und Friedrich Wilhelm II. hat Droyſen nicht gekannt. Sie bereichern und berichtigen unſere Kenntnis der Jugendgeſchichte des Generals in mehreren Punkten. M. L.

1. [1])

„Inſel Olleron in Frankreich 27. Januar 1782.

„Ein übereilender jugendlicher Fehler hat mir in den unglücklichen Fall geſetzt, durch die Geſetze aus dem Dienſte E. K. M. verbannt zu ſein. Verlaſſen und ohne Unterſtützung, überließ ich mir meinem Schickſal, welches mir nach Frankreich geführt. Die Errichtung einiger Regimenters vor den Oſt-Indiſchen Colonien hat mir die Ausſicht gemacht, eine Compagnie zu haben, wann ich einen Abſchied aus E. K. M. allerhöchſten Dienſte vorzeigen kann. Da dieſes nun die einzige Ausſicht iſt, die ich vor mich habe, ſo werfe ich mich zu den Füßen E. K. M. mit der allerunterthänigſten Bitte, mir durch eine Ausfertigung eines Abſchiedes aus Dero Kriegesdienſte aus einer Lage zu ziehen, die im höchſten Grade unglücklich ſein würde. Die Genade E. K. M. läßt mir eine genädige Erhörung meiner ... Bitte hoffen, und ich erſterbe“ pp.

2. [1])

„Berlin 23 janvier 1786.

„J'ai appris, que V. M. augmente Ses armées de plusieurs régiments. Animé du zèle de servir V. M., je demande, Sire,

[1]) Vom Könige unbeantwortet gelaſſen.

la grâce d'y être employé. Si seize[1]) années de services et la guerre de l'Inde, d'où je viens de retourner, ne sont que des faibles titres pour obtenir l'honneur auquel j'aspire, je mets, Sire, tous mes espérances dans la grâce de V. M., osant cependant assurer, Sire, que j'emploierai tous mes efforts pour signaler ma reconnaissance par la plus grande application et la plus parfaite fidélité. Je suis" etc.

3.[2])

„Potsdam 2. Februar 1786.

„Das Verlangen, mir Erfahrung zu erwerben, machte, daß ich Anfanges des letzteren Krieges zwischen England und Holland nach Indien gegangen bin, woselbst[3]) dann auch die drei letztern Campagnen als hollandischer Capitaine mit einem Commando in der Flotte und unter dem Befehl des französischen General de Souffrin mitgemacht habe. Der baldige darauf folgende Friede benahm mir alle Hoffnung zu weiterer Beförderung und machte, daß ich nach Holland zurückginge. Woselbst nach meiner Ankunft erfahren, daß E. M. bestimmt, Höchstdero Armee mit verschiednen Regimenter zu verstärken. Beseelt vom Eifer, E. M. zu dienen, werfe ich mir Allerhöchstdenselben zu Füßen, um die Gnade zu erbitten, in denselben placirt zu werden, versichert, daß durch meinen Eifer und Treue ich mir einst der Genade würdig machen werde, welche ich heute von Allerhöchstdero Huld erflehe. Ich ersterbe" pp.

4.[4])

„Potsdam 3. Februar 1786.

„Obgleich während drei Jahre mit einem Commando auf der Flotte des Generals von Suffren gedient, so war meine Bestimmung dennoch nur zu ländlichen Angriffen, wie dann auch sechszehn Jahre bei der Infanterie gedient und dieses der Dienst ist, zu welchem mir von meiner ersten Jugend gewidmet. Ich habe die Errichtung zweier

[1]) Vgl. Nr. 8. Wenn Yorck in Nr. 7, 9 und 10 von 18 Dienstjahren redet, so rechnet er die Kriegsjahre (1778 und 1779) doppelt.

[2]) Beantwortet durch das bei Droysen 1, 63 (1851) gedruckte Kabinetsschreiben vom 3. Februar.

[3]) Da Yorck nicht drei Feldzüge in Indien mitgemacht hat, kann „woselbst" nur auf den holländischen Dienst im allgemeinen bezogen werden.

[4]) Beantwortet durch das Kabinetsschreiben v. 4. Februar (Droysen 1, 64).

Regimenter beigewohnt, und mit der Beeifrung nützlich zu sein, würde ich suchen, der Genade würdig zu werden, die ich von E. M. allerunterthänigst erbitte, in eines der neu errichtet werdenden Regimenter placirt zu sein. Ich ersterbe" pp.

5.[1])

„Potsdam 4. Februar 1786.

„Da ich i... ur See gedient, als in der Absicht, zu Lande gebraucht zu werden, so bin ich auch niemals nichs anderes als Infanterie-Officier gewesen, und die Reise nach Indien bloß gethan, um mich an allen Wittrungen zu gewöhnen, die Fatiguen des Krieges der leichten Truppen desto besser ertragen zu können und mit der Verschiedenheit des Terrains bekannt zu werden; wie dann mit dem Verlangen, mich zu unterrichten, und dem Wunsch, mich auszuzeichnen, mir schmeichle, E. M. nicht ganz unnütz zu sein, wann Allerhöchstdieselben nur genädigst geruhen, mir Gelegenheit zu geben, meinen Eifer an den Tag zu legen, welche Genade ich dann auch nochmals fußfälligst von E. M. erbitte. Ich ersterbe" pp.

6.[2])

„Berlin 8. December 1786.

„E. K. M. Huld und Genade, welche mir Allerhöchstdieselben vergangnen Winter auf hoher Fürsprache Ihro K. H. der Prinzessin von Oranien durch den holländischen Gesandten versichern lassen, sei meine Fürsprecherin, wenn ich es wage, mich E. K. M. mit mein . . . Gesuch zu Füßen zu werfen.

„Eine jugendliche Übereilung veranlaßte, daß Sr. Höchstseligen M. die Ungenade meines Vaters auch auf mich warf[3]), und ich mußte den Dienst meines Vaterlandes verlassen. Bald sieben Jahre habe ich den schmerzhaften Gedanken, meinen König und mein Vaterland nicht dienen zu können, in allen Welttheilen mit rumgetragen, und jetzt erflehe ich die große Genade von E. K. M., diese marternde Buße zu enden.

„Allerdurchlauchtigster König und Herr! Es ist nicht unbegrenzte Sehnsucht nach ein glänzendes Glück, die ich zu befriedigen suche; ich

[1]) Unbeantwortet gelassen.

[2]) Auf dies Schreiben erging eine abschlägliche Antwort.

[3]) Daß der Vater vor dem Sohne in Ungnade gefallen, war bisher nicht bekannt.

bitte nicht, in der Armee eingeſchoben zu werden, um Männer zu ſchaden, die ununterbrochen das Glück gehabt, ihrem Vaterlande zu dienen: ich erflehe nur die allerhöchſte Genade, bei einer Vacance in eins der neu errichteten Regimenter angeſtellt zu werden. Da die Officiers derſelben größtentheils Ausländer ſind, ſo kann ihnen das Einrücken eines Unterthanen, der ſein Vaterland bereits achtzehn Jahre gedient hat, nicht befremden.

„Sollte es mein trauriges Geſchick wollen, daß dem unglücklichen Sohne eines ebend ſo unglücklichen Vaters das Glück nicht zu Theil würde, mit ſein Leben und Blut ſeinem König und Vaterlande dienen zu dürfen, und alſo durch eigenes Elend und ohne Stand an der Pflicht gehindert wird, ſein Brod als Sohn, als Bruder theilen zu können, dann, allergnädigſter König, bitte ich allerunterthänigſt, doch einen Blick der Milde und Genade auf einer unglücklichen Mutter und drei Geſchwiſter zu werfen. Sie ſind der traurige Nachlaß eines treuen Unterthanen, der ſchon unter der beglückten Regierung Friedrich Wilhelm's acht Jahre gedienet, alle glorreiche Kriege Friedrich's beigewohnt und die Ehre gehabt hat, ſein Blut eilfmal für's Vaterland fließen zu ſehn [1]); ſeine Wunden und ein hohes Alter verhinderten ihm zuletzt, die Manoeuvres bei der Revue mitzumachen: er blieb einſt an Fuße eines Berges, den er nicht mehr erſteigen konnte, ermattet liegen, und ſein Abſchied war die Folge dieſes Fehlers. Der Tod befreite ihm endlich von Mangel und Widerwärtigkeiten, welche nunmehro die einzige Erbſchaft ſeiner hinterbliebenen unglücklichen Familie ausmacht, Eine jährliche Penſion von 50 Rthr. für vier Perſonen ſchützt ſelbſt nicht für Hunger, und dieſes Elend zu hindern, kann nur das Werk der allerhöchſten Huld und Genade ſein, welch hiermit anrufet" pp.

7.

„Berlin 14. December 1786.

„E. K. M. Huld und Genade, welche mir Allerhöchſtdieſelben vergangenen Winter auf hoher Fürſprache Ihro K. H. der Prinzeſſin von Oranien durch den holländiſchen Geſandten verſichern laſſen, ſei meine Fürſprecherin, wann ich es wage, mich mit mein . . . Geſuch E. K. M. zu Füßen zu werfen.

„Eine jugendliche Übereilung veranlaßte, daß Sr. Höchſtſeligen M. die Ungenade meines Vaters auch auf mich warf, und ich mußte den

[1]) Hienach ſind die Angaben bei Droyſen (1, 7) zu berichtigen, wo wahrſcheinlich der Vater Yorck's mit deſſen Bruder verwechſelt iſt.

Dienſt meines Vaterlandes, indem ich bereits 18 Jahre gedient, verlaſſen. Bald ſieben Jahre habe ich den ſchmerzhaften Gedanken, meinem König und mein Vaterland nicht dienen zu können, in allen Welttheilen mit rumgetragen, und jetz erflehe ich die große Genade von E. K. M., dieſe marternde Buße zu ende. Ich erſterbe" pp.

8.[1])

[Berlin 20. December 1786.]

„Der holländiſche Capitain v. Yorck ſtellt vor, daß er im Jahr 1764[2]) bei das Regiment v. Borck zu Königsberg als Junker gekommen, nachher mit Avancement bei das Regiment v. Luck verſetzt und 1780[3]), einer zwiſchen zwei Offiziers in ſeinem Beiſein entſtandenen Streitigkeit wegen, ohne ſich jemals den geringſten Vorwurf im Dienſt zugezogen zu haben, entlaſſen ſei. Der General-Lieutenant v. Möllendorff kenne ſeine Conduite, und mit Bezug auf deſſen Zeugniß bittet er um die Anwartſchaft auf eine bei einem Frei-Regiment vacant werdende Compagnie."

9.

„Berlin 26. December 1786.

„Auf E. K. M. allergnädigſtem Befehl unterm 19. habe ich auf die ſehr genädige Fragen, in welchem Regiment ich 18 Jahre gedienet, wie ich abgekommen und wie ich geholfen ſein will, mich E. K. M. unter'm 20. ſowohl mit den Zeugniſſen meines Dienſtes als mit der allerunterthänigſten Vorſtellung, wie mich und den Meinigen durch eine genädige Wiederplacirung in der Armee geholfen werden kann, zu Füßen geworfen. Da mich nun auch das ſo genädige Schreiben

---

[1]) Das Schreiben iſt die Antwort auf den Kabinetsbefehl bei Droyſen 1, 67, wo aber für „19. November" zu leſen iſt: „19. Dezember". Es iſt nur in dem Auszuge erhalten, den der Kabinetsſekretär anfertigte. — Am 22. Dezember erging an Generallieutenant v. Möllendorff der Kabinetsbefehl, „über das Geſuch des holländiſchen Kapitäns v. Yorck und deſſen Conduite" zu berichten.

[2]) Droyſen (1, 9) gibt 1772 an. Dieſe Verſchiedenheit iſt um ſo wichtiger, da ſie mit der Anſetzung von Yorck's Geburtsjahr eng zuſammenhängt. Iſt Yorck ſchon 1764 eingetreten, ſo kann er nicht, wie Droyſen angibt, 1759 geboren ſein; denn mit fünf Jahren konnte niemand Junker werden.

[3]) Die ſog. Extrakte für die Kabinetsvorträge ergeben, daß das kriegsgerichtliche Urtheil über Yorck im Januar 1780 beſtätigt wurde.

meines allerdurchlauchtigsten Königes alle Hoffnung wiedergiebt, mein trauriges Schicksal geändert zu sehen, so wird E. K. M. dennoch geruhen, in Rücksicht des marternden Zustandes eines Unglücklichen, der in der Erwartung seines Geschickes ist, genädigst zu verzeihen, wann ich mich unterfange, mich der Huld und Genade meines ... Königes zu erinnern. Ich ersterbe" pp.

10. [1])

„Berlin 10. Januar 1787.

„Sire. Wäre meine Lage, allerdurchlauchtigster König, weniger unglücklich, als sie wirklich ist, so würde mein wiederholendes Anrufen E. M. Genade zudringende Freiheit sein. Verlassen aber von allem, ohne einzige Hülfe, habe ich nichts zur Stütze meines Unglücks als das genädige Versprechen E. M., daß mich geholfen werden soll, welches Allerhöchstdieselben meiner sehr genädigen Fürbitterin, Ihro K. H. der Prinzessin von Oranien, versichern lassen und an der Erfüllung E. K. M. allergenädigsten Frage vom 19. December, wie ich geholfen sein will, so nahe setzte. Allerdurchlauchtigster König und Herr, der Fall von dieser glücklichen Aussicht in einen Abgrund von Widerwärtigkeit, ist zu schrecklich, als daß ich nicht die Genade meines allergenädigsten Monarchen von neuen um eine genädige Placirung in Allerhöchstdessen Armee, in der ich bereits 18 Jahre gedient, anrufen sollte. Ich ersterbe" pp.

[1]) Mindestens noch einmal (am 23. Februar, s. Droysen 1, 69) hat Yorck sein Gesuch erneuert; doch ist nichts weiter erhalten. Seine Wiederanstellung erfolgte im Laufe des Jahres 1787.

Literaturbericht.

Die Probleme einer Philoſophie der Geſchichte. Vorleſung, gehalten in der Univerſität zu Rom am 28. Februar 1887 von **Antonio Labriola.** Deutſch von Richard Otto. Leipzig, C. Reißner. 1888.

Ich muß geſtehen, daß ich nicht recht einzuſehen vermocht habe, weshalb dieſer Vortrag in's Deutſche überſetzt worden iſt. Die Gedanken, die in demſelben zum Ausdruck gelangen, zeichnen ſich weder durch Neuheit noch durch beſondere Klarheit aus. Die Ausdrucksweiſe iſt ſtellenweiſe ſchwülſtig und dunkel, und ich bin, dem zum voraus erhobenen Proteſte zum Trotz, überzeugt, daß ſich alles, was uns der Vf. zu ſagen hatte, weit einfacher und klarer hätte ausdrücken laſſen.

Er hebt mit dem Geſtändnis an, daß er ſelbſt nicht im Stande iſt, den Begriff der Geſchichtsphiloſophie genau zu definiren. Er meint, das ſei bisher unmöglich, weil dieſelbe keine fertige Disziplin, ſondern eine bloße Tendenz ſei, d. h. ein der Geſchichtsforſchung und Geſchichtſchreibung ſelbſt immanenter Faktor. Im erſten Abſchnitt behandelt er dann das Intereſſe am Geſchichtlichen, das natürlich mit Zeiten und Menſchen wechſelt und durch die geſammte geiſtige Bildung bedingt wird; ſodann die Erreichung eines richtigen Reſultats, das ebenſo vom Material wie von der Art der Benutzung desſelben abhänge; endlich Objektivität, die nicht nur auf Freiheit von ſubjektiven Tendenzen beruhe, ſondern auch auf der richtigen Geſammtauffaſſung von Welt und Menſchen. Die philoſophiſche Grundanſchauung, von der er ſelbſt ausgeht, gibt er erſt im folgenden Abſchnitt. Er wendet ſich dort gegen die materialiſtiſche, oder wie er ſie nennt, evolutioniſtiſche Auffaſſung und tritt für epigenetiſche, d. h. für eine auf ſchöpferiſcher Selbſtthätigkeit des Geiſtes beruhende Entwickelung der Kultur ein.

Soweit wird man dem Vf. im allgemeinen zuſtimmen können; man muß aber auch hinzufügen, daß in dieſen Ausführungen nichts beſonderes Neues enthalten iſt. Im zweiten Abſchnitt will er nun die Principien der

historischen Erkenntnis erläutern. Er wirft die Frage auf, was den Begriff der Geschichte im engeren Sinne ausmache im Unterschiede vom Nichtgeschichtlichen, ein m. E. von vornherein verfehlter Ausgangspunkt; denn jene Frage ist, richtig verstanden, gar keine Principienfrage, sondern vielmehr eine Zweckmäßigkeitsfrage. L. kommt denn auch nicht über ein allgemeines Gerede von Civilisation, Völkerpsychologie ꝛc. hinaus, aus dem sich der Historiker nichts nehmen kann. Der Hauptfehler bei allen diesen neueren Untersuchungen der Herren Philosophen ist m. E., daß sie meinen, dem Geschichtsforscher erst die Wege zeigen zu müssen, wie er die Geschichte zur wahren Wissenschaft erheben könne. Das ist aber ganz vergebene Liebesmüh'! Ich meine, jede richtige Erzeugung von Wissen ist Wissenschaft, und wenn man die Geschichte wissenschaftlich behandelt, so ist sie auch Wissenschaft. Wer den gelehrten Apparat zur Erforschung der Geschichte beherrscht und denselben richtig zu benutzen versteht, mag sich immer bei dem Bewußtsein beruhigen, auch wissenschaftlich zu arbeiten. Nur würde er sehr fehlgehen, wenn er damit schon der Aufgabe der Geschichte in ihrem höchsten Sinne genügt zu haben glaubte. Jemand kann ein ganz tüchtiger wissenschaftlicher Arbeiter auf dem Felde der Geschichte und doch weit davon entfernt sein, das wahre Genie für die Geschichtschreibung zu besitzen. Der Vf. der vorliegenden Schrift geht so weit, zu behaupten, daß „das spezifische Studium einiger bestimmter Ordnungen von homogenen und sich abstufenden Thatsachen in unseren Tagen uns die ersten ernstlichen Versuche historischer Wissenschaft geliefert" habe (S. 26). Derartigen Aufstellungen muß meiner Meinung nach von der Geschichtswissenschaft selbst mit aller Entschiedenheit entgegengetreten werden. Die Hauptaufgabe der Geschichte ist und bleibt die zusammenhängende Darstellung der Vergangenheit, darüber sollte ein Streit überhaupt gar nicht möglich sein. Die Geschichte will und soll eine beschreibende Disziplin sein; damit wird sie keineswegs erniedrigt, wie man uns von mancher Seite glauben machen möchte. Um aber dieser ihrer Aufgabe voll und ganz genügen zu können, bedarf sie der Einsicht in den gesammten Organismus des geistigen Geschehens. Darin liegt die Schwierigkeit und die Größe der wahren Geschichtschreibung, und gerade diesen Kernpunkt richtig erkannt und hervorgehoben zu haben, ist das große Verdienst W. v. Humboldt's.

Ebenso wenig wie mit den Ergebnissen des zweiten Abschnittes vermag ich mit denen des dritten Abschnittes übereinzustimmen, in welchem der Vf. die systematischen Fragen behandelt. Er wendet sich hier namentlich gegen den Begriff der Weltgeschichte. Sieht man sich aber seine Einwendungen dagegen näher an, so treffen sie gar nicht die Weltgeschichte als solche, sondern vielmehr die teleologische oder philosophirende Behandlungsart derselben. Diese aber kann man ebenso entschieden verurtheilen wie der Vf. und trotzdem die rechte weltgeschichtliche Behandlung als die höchste Stufe der Geschichtschreibung betrachten. Die Berechtigung einer derartigen weltgeschichtlichen

Tendenz erkennt der Vf. denn auch später selbst an, nur daß er sie fälschlich auf die sog. Kulturgeschichte einschränkt. Näheres Eingehen auf diese Fragen kann ich mir ersparen; es genügt, auf die Humboldt'sche Abhandlung (vgl. meine Erläuterungen zu derselben in der H. Z. 55, 385 ff.) und auf die Ranke'sche Darstellung der Weltgeschichte, der L. nicht hätte vorbeigehen sollen, zu verweisen.

Im Vorwort macht der Übersetzer die Mittheilung, daß L. über die in seinem Vortrage kurz angedeuteten Fragen ein größeres Werk vorbereite. Da man aus dem Vortrage, trotz der erhobenen Ausstellungen, den Eindruck gewinnt, es mit einem geistvollen und kenntnisreichen Mann zu thun zu haben, so mag man diese Ankündigung immerhin willkommen heißen. Nur muß ich betonen, daß der Vf. bei Ausführung seiner Absicht den Hauptwerth auf völlige Klarheit und leichte Verständlichkeit seiner Darstellung legen sollte. Deutlichkeit und Einfachheit sind immer eine schöne Sache, auch in der Philosophie; begibt sich ein Philosoph aber auf ein derartiges Grenzgebiet wie Geschichtsphilosophie und wünscht auch von Männern des Faches gehört zu werden, so werden sie ihm doppelt zur Pflicht.

L. Erhardt.

Kirche und Sklaverei. Ein Beitrag zur Lösung des Problems der Freiheit. Von **Th. Brecht.** Barmen, H. Klein. 1890.

Das Auftreten des Kardinals Lavigerie gegen die Sklaverei und die daran sich schließende Agitation in der katholischen Kirche hat Anlaß zu dieser Schrift gegeben, welche vom Standpunkt des Evangelischen Bundes aus die Frage behandelt, ob die römische Kirche berechtigt sei, sich als Gegnerin der Sklaverei zu bezeichnen oder nicht. Brecht weist nach, daß die Kirche eine schwere Mitschuld trägt an der Knechtung vormals freier Grundbesitzer, und verficht den Satz, daß erst im Protestantismus die urchristlichen Ideen wieder lebendig geworden sind, daß die von Spener beeinflußten Quäker in Pennsylvanien den ersten Protest gegen die Negersklaverei erlassen haben. r.

Les premiers habitants de l'Europe d'après les écrivains de l'antiquité et les travaux des linguistes. Par **H. D'Arbois de Jubainville.** Seconde édition. I. Paris, E. Thorin. 1889.

Es ist immer eine riskante Sache, ein ganzes Werk über Dinge zu schreiben, über die sich alles einigermaßen Sichere oder Wahrscheinliche auf wenigen Seiten sagen läßt. Der Vf. des vorliegenden Buches hat sich mit einem wahren Heroismus zum Gegenstand seiner Studien alle die Völkerschaften Europas ausersehen, von denen wir am wenigsten Sicheres wissen, und über welche die größten Meinungsverschiedenheiten herrschen. Wer über

griechiſche oder römiſche Geſchichte ſchreibt, wird meiſtens froh ſein, wenn er das Nothwendigſte, was über die Herkunft der Pelasger oder Etrusker zu ſagen iſt, erledigt hat. D'Arbois behandelt nicht nur dieſe beiden, ſondern außerdem auch alle die anderen problematiſchen Völker des alten Europa: Iberern, Skythen, Thraker, Illyrier, Sikuler und Ligurer. Kein Wunder, daß auch ſein Buch voll der wunderſamſten und problematiſchſten Ergebniſſe iſt. Niemand wird erwarten, daß es ihm gelungen ſein ſollte, alle die ſchwierigen und verwickelten Fragen, die ſich ihm auf ſo unſicherem Gebiete entgegenſtellten, klar und zweifellos zu löſen. Man könnte aber wohl fragen, ob es denn zweckmäßig war, eine ſolche wenigſtens bei dem gegenwärtigen Stande der Forſchung unmöglich zu löſende Aufgabe überhaupt zu verſuchen. Nach dem, was uns D'A. bietet, vermag ich wenigſtens ihn nicht als zu dieſer Aufgabe berufen anzuſehen. Das Beſte, was er bringt, iſt in den Abſchnitten, wo er über wirklich hiſtoriſche Dinge handelt, wie über die Iberer in Spanien und über Auftreten und Verbreitung der Skythen; in dieſen Abſchnitten gibt er ganz brauchbare Zuſammenſtellungen. Daneben aber findet ſich ein ſolcher Wuſt ganz ſagenhafter und phantaſtiſcher Ausführungen, und auch in den beſſeren Kapiteln iſt überall ſo viel Unſicheres und Verkehrtes eingemiſcht, daß das wenige Brauchbare faſt ganz darunter verſchwindet. Was dem Vf. vor allem fehlt, iſt die Kunſt ſich zu beſcheiden, die ars nesciendi, die bei der Behandlung ſo dunkler Zeiten für den Geſchichtsforſcher gerade das Allernothwendigſte iſt. Wirkliche Ausbeute für den Hiſtoriker bietet daher ſein Buch faſt gar nicht.

Das ganze Werk zerfällt in zwei Bücher, von denen das erſte die nicht zum indogermaniſchen Volksſtamme gehörenden, bzw. die vom Vf. nicht dazu gerechneten Völker Europas, das zweite die europäiſchen Indogermanen behandelt. Der vorliegende Band enthält das ganze erſte und einen Theil des zweiten Buches. Zuerſt werden die Höhlenbewohner kurz beſprochen, jedoch nur nach den ſchriftſtelleriſchen Zeugniſſen der Alten; ich bezweifle, ob mit einer ſolchen Darſtellung, in welcher Polyphem und die Kyklopen eine Hauptrolle ſpielen, ohne jede Berückſichtigung der prähiſtoriſchen Funde, die doch wiſſenſchaftlich das Hauptintereſſe bieten, irgend einem Hiſtoriker gedient iſt. Danach werden die Sagen von einer großen im weſtlichen Meere gelegenen Inſel, Atlantis, vorgeführt, von der aus die Iberer nach Europa gekommen ſein ſollen, und ſodann werden ausführlich im erſten Buche die Iberer, Pelasger, Etrusker und endlich die Niederlaſſungen der Ägypter und Phönicier in Europa beſprochen. In den Abſchnitten über die Pelasger und Etrusker vertritt der Vf. die ethnologiſche Zuſammengehörigkeit beider und erklärt ſie für nicht zum indogermaniſchen Volksſtamme gehörig. Argumente aber, wie die in dem kurzen Paragraphen S. 86 vorgebrachten, wird er ſelbſt kaum für ausreichend halten. Niebuhr (Röm. Geſch. 1, 28 ff.; vgl. Vorträge über alte Geſchichte S. 242 ff. und Vorträge über römiſche Geſchichte 1, 96) trat für die Verwandtſchaft der Pelasger mit den Griechen in Sprache und

Religion ein, und gerade wenn man die Pelasger und Etrusker für Einen Volksstamm hält, würde man nach den neueren Forschungen über die Etrusker, die fast ohne Ausnahme wenigstens dahin übereinkommen, die Etrusker dem indogermanischen Sprachstamme zuzurechnen, auch die Pelasger für Indogermanen erklären müssen. Ich bin überhaupt überzeugt, daß ein wirklicher Fortschritt in diesen Studien erst gemacht werden wird, wenn es gelingt, die etruskischen Inschriften endgültig zu entziffern. Es wäre das für die gesammte alte Geschichte eine wahrhaft befreiende That von unermeßlicher Wichtigkeit. Merkwürdig aber und bezeichnend für D'A. ist es, daß er, selbst Linguist, diese Bedeutung der etruskischen Sprachforschung völlig verkennt. Er berücksichtigt die linguistischen Arbeiten der neueren Zeit so wenig wie die Denkmäler und Gräberfunde, und meint sogar (S. 147 f.), selbst wenn die etruskische Sprache als indogermanisch erwiesen würde, wäre es ja sehr wohl möglich, daß die Etrusker, so gut wie Franken u. A., nachträglich die Sprache der unterworfenen Italiker angenommen hätten. Nun, wenn es wirklich gelingt, die etruskische Sprache als indogermanisch zu erweisen, wird sich mit diesem Einwand wohl Niemand aufhalten. Für die neuere Forschung ist der ganze Abschnitt über die Etrusker bei D'A. völlig werthlos. Dasselbe gilt von dem folgenden Abschnitt über die Ägypter und Phönicier. Anstatt den wirklich geschichtlichen Anhaltspunkten für die Niederlassungen derselben in Europa im einzelnen nachzugehen, macht D'A. einen wahrhaft verblüffenden Gebrauch von den griechischen Sagen und Mythen und erörtert umständlich das chronologische Verhältnis zwischen Kadmos, Danaos und Minos. Dabei verfährt er gelegentlich auch linguistisch wieder mit wunderbarer Naivität: S. 179 tritt er alles Ernstes für die Annahme zweier Heroen Namens Kadmos ein, eines thrakischen und eines phönicischen; in dem einen Falle käme der Name von einer semitischen Wurzel Kadam her, im andern von einer indogermanischen Wurzel Kad (vgl. auch S. 294). Und das glaubt ein Linguist!

Die Erörterungen über die indogermanischen Völkerschaften im zweiten Buche sind im allgemeinen besser, obgleich auch hier viel Problematisches eingemischt ist, namentlich in den Abschnitten über die Thraker und Ligurer. In dem Kapitel über die Thraker findet sich noch eine recht bezeichnende Stelle für D'As. historische Auffassung. Bekanntlich haben die Nachrichten über thrakischen Einfluß auf die altgriechische Poesie den Literarhistorikern nicht geringe Schwierigkeiten bereitet. In der Ilias finden wir den thrakischen Sänger Thamyris, und ebenso galten Eumolpus, Musaeus und Orpheus für Thraker; auch die Sagen vom Phryger Marsyas, dem Erfinder der Flöte, der Apollo zum Wettstreit herausforderte wie Thamyris die Musen, und den dann auch ein ähnliches Schicksal ereilte wie diesen, gehören bei der wahrscheinlichen Zugehörigkeit der Phryger zum thrakischen Volksstamme hieher. Otfried Müller (1, 43 ff.) wollte diesen Antheil der Thraker an der griechischen Poesie auf die Pierier zurückführen, die er für einen griechischen Stamm

erklärte (nahe der thrakiſchen Grenze am Olympos); andere haben aus denſelben Nachrichten weitgehende Schlüſſe auf Beeinfluſſung der altgriechiſchen Dichtung durch fremde Elemente gezogen (vgl. Sengebuſch, Diſſert. II. fin., Ulrici ꝛc.). D'A. nun glaubt, die ſagenhaften Nachrichten über die Herkunft des Eumolpos aus Thrakien auch für die politiſche Geſchichte verwerthen zu können und ſchließt daraus auf eine beſondere Periode thrakiſcher Herrſchaft in Attika, die das Mittelglied zwiſchen der pelasgiſchen und ioniſchen Zeit bildete. Er ſieht aber wohl ein, daß er mit dieſer Aufſtellung wenig Erfolg haben wird, und das gibt ihm dann Anlaß zu einem Ausfall auf die école moderne, die nicht ſo leichtgläubig iſt, wie er: „Qui ne voit que des mythes aux origines de l'histoire et qui se fait un bonheur de reléguer au rang des fables les événements les plus simples et les mieux constatés“ (p. 287.)!

Mit den Ligurern ſchließt der vorliegende 1. Band. In der erſten, 1877 erſchienenen Auflage umfaßte das ganze Werk von D'A. nur einen Band; es folgten dort nur noch zwei kurze Abſchnitte über die Hellenen und Ombro-Latiner (Italioten) ſammt Résumé und Exkurſen. In der neuen Auflage wird der Vf. wohl beabſichtigen, auch die Kelten und Germanen in den Bereich ſeiner Erörterungen zu ziehen, und das iſt an ſich jedenfalls zweckmäßig, da erſt ſo der Kreis der hiſtoriſchen Völkerſchaften Alteuropas ganz geſchloſſen wird. Ich fürchte aber, nach dem erſten Abſatz der Vorrede und nach einem Aufſatz in der **Revue Historique**, auf deſſen wunderbare Ergebniſſe ich gelegentlich in der H. Z. (56, 517 ff.) aufmerkſam gemacht habe, daß auch dieſer Theil nichts bringen wird als ein Phantaſieſtück über das große Keltenreich des Ambigatos, das D'A. ſozuſagen neu entdeckt hat. Er bezeichnet ſelbſt in der Vorrede als eine der Hauptlehren ſeines Buches, que le monde antique a été mobile, — que notamment la géographie politique y a changé aussi souvent, peut-être même plus souvent, que dans les temps modernes (p. IX). An dieſer Beweglichkeit der alten Welt wird, namentlich nach den Ergebniſſen der neueren Sprachforſchung, kein Geſchichtſchreiber mehr zweifeln; aber außer den Veränderungen, die uns bezeugt ſind oder auf die wir mit Sicherheit ſchließen können, ſich noch andere aus der Einbildungskraft zu konſtruiren, kann doch auch wahrlich nicht Aufgabe des Hiſtorikers ſein. Doch ich will nicht vorgreifen und es ſoll mir lieb ſein, wenn meine Befürchtungen durch den 2. Band nicht gerechtfertigt werden. L. Erhardt.

An introduction to the study of the middle ages (375—814). By Ephraim Emerton. Boston, Ginn & Comp. 1888.

Das Büchlein iſt zur Einführung in die mittelalterliche Geſchichte für amerikaniſche Studenten beſtimmt. Es behandelt die germaniſchen Staatengründungen bis zum Tode Karl's des Großen. Die Erzäh-

lung ist in der ersten Hälfte äußerst dürftig; sie bietet weniger, als man bei uns von jedem Primaner verlangen würde. Dazu ist die Stoffeintheilung sehr unzweckmäßig. Die Geschichte der Gothen, Vandalen, Burgunder, Hunnen, Lombarden wird nach einander abgehandelt, ohne daß der innere Zusammenhang der Ereignisse dem Leser zum Bewußtsein gebracht würde. Gelegentliche Verstöße und die Literaturangaben am Kopf der einzelnen Kapitel zeigen auch, daß der Vf. hier selbst das Gebiet nicht in der erforderlichen Weise beherrscht. In der zweiten größeren Hälfte, welche die Geschichte der Merovinger und Karolinger behandelt, ist die Darstellung eingehender und besser. Dieser Theil mag dem angegebenen Zwecke für amerikanische Verhältnisse wohl genügen. Irgend welches wissenschaftliche Interesse für uns in Deutschland bietet das Buch nicht.

L. Erhardt.

Handbuch der deutschen Alterthumskunde. Von **L. Lindenschmidt.** Dritte Lieferung. Braunschweig, F. Vieweg u. Sohn. 1889.

Mit der dritten Lieferung liegt jetzt der erste Theil des Lindenschmidt'schen Handbuchs, der die Alterthümer der merovingischen Zeit umfaßt, vollständig vor. Nachdem zunächst die in der zweiten Lieferung begonnene Besprechung der Taschenbeschläge zu Ende geführt ist, werden die in den Gräbern in der Nähe der Taschenbeschläge und des Gürtels sich findenden Gegenstände: Haarzängchen, Ohr- und Seihlöffelchen, Schlüssel, Feuerzeuge in Form einer Stahlplatte, kleine Messer und kleine Erzwaagen, endlich Zierscheiben und Kettengehänge nach einander behandelt. Daran reiht sich die Darstellung der Kugeln aus Bergkrystall oder Eisenerz, die L. geneigt ist, für Amulete zu erklären, sowie der kleinen Kistchen, die neben der Leiche beigesetzt wurden, und welche L. für den Aufbewahrungsort der kleinen Gold- und Silberkapseln (Inhalt: Süßigkeiten ꝛc.?), sowie anderer Schmuckstücke und weiblicher Handarbeitsgeräthe hält. Mit der Besprechung der namentlich in langobardischen Gräbern gefundenen, wahrscheinlich unmittelbar auf dem Kleide befestigten Kreuze aus dünnem Goldblech schließt S. 475 die Schilderung der Tracht ab.

In ziemlich kurzer Darstellung werden sodann die beigesetzten Gefäße: Eimer, Becher, Trinkhörner und -Schalen, Töpfe, Kessel, Schüsseln und Krüge aus Holz, Metall, Glas, Thon und Stein behandelt. Danach wird ein kurzer Überblick über Leben und Sitten jener Zeiten gegeben, wobei auf Speise und Trank, Gesang und

Spiel, Haus und Wirthschaft, Jagd, Volksglaube, Gericht, Handel und Wandel, freilich nur immer mit wenigen Bemerkungen, Rücksicht genommen wird. Dabei werden zwischendurch noch die Münzfunde und die mit Runeninschriften versehenen Fundstücke kurz besprochen. (NB. übersichtliche Anordnung des Stoffes und stilistische Vorzüge sind dem Vf. nicht eigen; umsomehr wären Inhaltsangabe und Register sammt Druckberichtigungen am Ende des Bandes erwünscht gewesen.) Endlich am Schluß der ganzen Lieferung gibt L., nach einem Hinweis auf die Schatzkammern der Könige, unter besonderer Berücksichtigung des vor einigen Jahren in Rumänien zu Tage geförderten Schatzes des Westgothenkönigs Athanarich, seiner Ansicht über die Entstehung der eigenthümlichen Verzierungsweise des Kunsthandwerkes jener Zeit Ausdruck. Er kommt dabei zu dem Ergebnis, daß die Schmuckgeräthe der merovingischen Zeit in der Hauptsache als ein Erzeugnis einheimischer, deutscher Kunstübung zu betrachten sind, wenn auch natürlich unter Beeinflussung seitens der antiken Vorbilder, ein Ergebnis, das der Vf. unseres Erachtens mit noch größerer Bestimmtheit, als er es thut, hätte aussprechen können. — Wir geben zum Schluß unserer Freude Ausdruck, daß nun wenigstens der 1. Band des Handbuches vollendet vorliegt. Möchte es dem Vf. vergönnt sein, in recht schneller Folge die weiteren Lieferungen zu veröffentlichen und das ganze Werk, das für die gesammte germanische Alterthumsforschung von so hohem Werthe ist, recht bald zum völligen Abschluß zu bringen! L. Erhardt.

Älteste Geschichte der Vandalen. Ein Beitrag zur Geschichte der Völkerwanderung. Von **Ludwig Schmidt.** Leipzig, G. Fock. 1888.

Der Vf. bemerkt im Vorwort, daß er ursprünglich beabsichtigte, die gesammte Geschichte der Vandalen in einem größeren Buche zu bearbeiten. In der vorliegenden, nur etwa anderthalb Bogen starken Schrift, die sich also als Vorläufer einer späteren Gesammtdarstellung einführt, werden nur die wenigen Nachrichten über die Vandalen bis zum Übergange des Volkes nach Afrika im Jahre 429 n. Chr. zusammengestellt. Gerade der wichtigste und interessanteste Theil der Erzählung steht also noch aus. Sollte der Vf. seine Absicht später zur Ausführung bringen, so möchten wir ihm vor allem rathen, seine Darstellung etwas breiter anzulegen, nicht, wie er es in der vorliegenden Schrift mehrfach thut, nur mit einer kurzen Bemerkung auf die betreffenden Quellenstellen oder andere Darstellungen zu ver-

weiſen. Denn gerade in der umfaſſenden, kritiſch ſichtenden Verwerthung des geſammten Materials liegt der Hauptwerth derartiger Spezialgeſchichten. Zugleich gewinnt der Vf. ſo auch den Vortheil, dem Leſer ein lebensvolleres Bild vor Augen führen zu können, und gerade die Geſchichte der Vandalen bietet ja in der Beziehung einen ſehr dankbaren Stoff. Ich brauche nicht zu ſagen, daß ich keiner romanhaften Ausſchmückung der Geſchichte das Wort reden will. Aber allzu große Sparſamkeit in der Erzählung führt doch zu leicht dazu, ein bloßes Gerüſte zu zimmern, auch da, wo unſere Quellen ein reicheres, anſehnlicheres Gebäude aufzuführen verſtatten, und eben davor möchte ich den Vf. im voraus warnen. L. Erhardt.

Paulus Diakonus und die übrigen Geſchichtſchreiber der Langobarden. Überſetzt von **O. Abel.** (Geſchichtſchreiber der deutſchen Vorzeit. Zweite Geſammtausgabe. XV.) Leipzig, Dyk. 1888.

Im Jahre 1849 erſchien die erſte Auflage der deutſchen Überſetzung von Paulus Diakonus und der übrigen Quellen zur Langobardengeſchichte (ſo würde die Überſchrift richtiger lauten, als wie ſie oben im Titel angegeben iſt) von Otto Abel. Die zweite Auflage dieſer Überſetzung erſchien 1878 und war von R. Jacobi beſorgt worden; doch hatte ſich der Herausgeber auf ganz geringe, kaum nennenswerthe Änderungen und Zuſätze beſchränkt. Von dieſer zweiten Auflage iſt nun die jetzt veranſtaltete Ausgabe ein völlig unveränderter Abdruck, nur mit angefügtem Regiſter, ſo daß wir es in der Hauptſache alſo auch jetzt noch mit der Arbeit von A. zu thun haben. Da dieſe zu den beſten gehört, die „die Geſchichtſchreiber der deutſchen Vorzeit" gebracht haben, ſo können wir uns mit dem eingehaltenen Verfahren wohl einverſtanden erklären. Kleine Nachbeſſerungen hätten aber doch, ſowohl im Text wie in den Anmerkungen, nicht verſäumt werden ſollen. Jetzt ſind ſelbſt gelegentliche Druckfehler und fehlerhafte Ausdrücke der erſten A.'ſchen Ausgabe unverändert wieder abgedruckt, ſo S. 71 „ein ſehr merkwürdiger Vorfall .... mag hier .... erzählt werden, zumal da ſie (ſtatt derſelbe) .... in der Geſchichte der Franken gar nicht erwähnt iſt" (vgl. S. 146 Z. 2 jenen für ihnen, S. 102 Z. 6, S. 135 Z. 14 ꝛc. S. 17 subjunxisse „ſei — eingefallen", S. 18 sanciunt „bekräftigten — die Weihe", S. 80 subdiacono „Unterhelfer" ꝛc.). In den Anmerkungen wären namentlich reichhaltigere Verweiſe auf Quellen- und Parallelſtellen bei anderen Schriftſtellern erwünſcht

geweſen. So gut wie die betreffenden Parallelſtellen bei Gregor von Tours herangezogen werden, hätte beiſpielsweiſe auch zu S. 4 und 21 betreffs Odoakers Sieg über die Rugier auf die Vita S. Severini und S. 13 betreffs der Scritobinen auf Jordanes Get. § 21 verwieſen werden ſollen; auch für die Erzählung von Alboin's Ermordung bietet Jordanes Get. § 228 eine merkwürdige Parallelſtelle. — Die Erklärung der Orts- und Perſonennamen hätte gleichmäßiger und vollſtändiger gegeben werden ſollen; zugleich wäre dieſelbe wohl beſſer ganz aus den Anmerkungen in das neu angefügte Regiſter übertragen. Endlich hätten in der Auswahl aus den Quellen für die letzten Zeiten des Langobardenreiches, ſo verſtändig dieſelbe immerhin von A. getroffen war, doch wohl einige Änderungen, ſowohl in Zuſätzen wie in Auslaſſungen, platzgreifen ſollen. Jedoch dieſe Ausſtellungen betreffen Kleinigkeiten. In der Hauptſache gehört, wie ſchon bemerkt, das A.'ſche Buch zu den beſten in der Reihe der „Geſchichtſchreiber der deutſchen Vorzeit" und wird ſo auch in dieſer neuen Geſammtausgabe derſelben ſeinen Platz würdig ausfüllen.

L. Erhardt.

Die römiſche Frage von König Pippin bis auf Kaiſer Ludwig dem Frommen. In ihren urkundlichen Kernpunkten erläutert von **R. Lamprecht.** Leipzig, A. Dürr. 1889.

Der unermüdlich thätige Vf. hat ſich hier auf ein Gebiet begeben, welches ſeit Jahren der Tummelplatz der hiſtoriſchen Diskuſſion iſt. Lamprecht beherrſcht das überaus ſchwierige Material vollſtändig, wie das von einem ſo fleißigen und weitſichtigen Forſcher nicht anders zu erwarten iſt. Aber die Kombinationen und Schlußfolgerungen ſind bei ihm, wie ja auch bei Ficker, zuweilen ſo fein geſponnen, daß man die Unſicherheit mancher Ergebniſſe trotz der Sicherheit der Behauptungen doch durchfühlen kann. Es iſt das z. B. bezüglich der Datirung der einzelnen ſog. karolingiſchen Pakten der Fall. Dasſelbe gilt von ſeinen Bedenken gegen einen Satz des Ottonianums vom Jahre 962 (S. 51). Die Unvollſtändigkeit der Überlieferung wird in vielen dieſen Fragen niemals einen ſicheren Schluß geſtatten und jede neue Unterſuchung zeigt erſt recht die Unſicherheit des geſchichtlichen Bodens. Wichtiger und wohl auch zuverläſſiger als die zeitliche Beſtimmung iſt der mit großer Gelehrſamkeit und nicht geringerem Scharfſinn angeſtellte Verſuch, aus dem Hludo-

vicianum von 817 den Text der Schenkungen von 754, 781, 796 und 816 wieder herzustellen.

Man bezeichnet die Urkunden von 781 u. s. w. als **pacta**, als Verträge. Das Hludovicianum vom Jahre 817 nennt sich eingangs selber ein **pactum**. L. findet denn auch, daß diese Pakten einen Zweiseitigen, d. h. die gegenseitigen „Macht- und Personenverhältnisse" ordnenden Vertrag darstellen. Thatsächlich ist nun freilich von beiderseitigen Rechten verzweifelt wenig wahrzunehmen. Von kaiserlichen Rechten ist doch nur insofern die Rede, als dieselben den Päpsten abgetreten werden. Es ist ja sehr begreiflich, daß eine in diesem Sinne abgefaßte Urkunde der römischen Kurie als ein „Vertrag" erschien, daß dieselbe das Hludovicianum gewissermaßen als ein für alle Zeiten gültiges ideales Vetragsschema betrachtet haben mag. Wenigstens wurde dieses, oder wie L. will, das **pactum** von 816, auch dem Ottonianum vom Jahre 962, das sich gleichfalls einen „Vertrag" nannte, zu Grunde gelegt. Dem Vf. des Hludovicianum scheinen allerdings mehrere Male Zweifel an der Richtigkeit des Ausdruckes **pactum** aufgestiegen zu sein. Er bezeichnet dasselbe an zwei Stellen als ein Dekret. Das Ottonianum setzt aber an beiden Stellen den Ausdruck **pactum** ein. Übrigens würde diese die eigenthümlichen Vertragsbegriffe der römischen Kurie wiedergebende Ausdrucksweise darauf hinweisen, daß jene Urkunden in Rom abgefaßt und den Königen oder Kaisern fertig vorgelegt wurden. Auch L. hat, wie es scheint, empfunden, wie wenig diese karolingischen Pakten dem Begriff des Vertrages entsprechen, wenn er S. 44 den sehr mißrathenen Ausdruck „Macht- und Personenverhältnisse" braucht und wenn er S. 45 die unterscheidende Eigenthümlichkeit des Vertrages in den festen Abmachungen findet. Er hat also wohl erkannt, daß es sich in der Urkunde nicht um die gegenseitigen Rechtsverhältnisse handelt.

Am interessantesten ist das letzte Kapitel, in welchem der Vf. in den einzelnen Dokumenten die stetige Steigerung der päpstlichen Ansprüche gegenüber der kaiserlichen Gewalt von dem Versprechen von 754 bis zum **Constitutum Constantini** nachweist. Bezüglich des letzteren verwirft der Vf. mit Recht die neuerdings von J. Friedrich („Die konstantinische Schenkung") aufgestellte Behauptung, daß der Theil des **Constitutum** welcher die große Länderschenkung enthält, bereits um die Mitte des 8. Jahrhunderts entstanden sei. L. bemerkt, daß diese Fälschung vielmehr erst aus den in dem Zeitraum von 754

bis 816 entstandenen Fälschungen erwachsen sei. Dieselbe ist also nicht als der Anfang, sondern als das Ergebnis der gefälschten Schenkungsurkunden und Pakten anzusehen. Wie sollte auch, füge ich hinzu, die römische Kurie in den Tagen Pippin's ernstlich den Gedanken eines abendländischen päpstlichen Imperiums erwogen haben! Ein solcher Gedanke konnte erst ernstlich in Betracht kommen, als das kaiserliche Imperium in Verfall begriffen war. Deshalb scheint mir auch L. das Constitutum noch zu früh zu datiren, wenn er das Jahr 816 als Entstehungszeit annimmt. Die Ansicht L. Weiland's („die konstantinische Schenkung" in der Zeitschr. f. Kirchenrecht, B. 22 Heft 1 und 2), daß dasselbe um die Mitte des 9. Jahrhunderts entstanden sei, hat eine größere Wahrscheinlichkeit für sich. Es ist undenkbar, daß der Plan eines päpstlichen Imperiums im Abendlande dem eines kaiserlichen sollte voraufgegangen sein, wie dies doch nach Friedrich's Ansicht der Fall gewesen sein müßte. E.

Beiträge zum Kriegsrecht im Mittelalter, insbesondere in den Kämpfen, an welchen Deutschland betheiligt war [8., 9., 10., Anfang des 11. Jahrh.]. Von **Albert Levy.** (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von O. Gierke.) Breslau, Köbner. 1889.

Noch immer wählen junge Historiker für ihr **specimen eruditionis** Gegenstände des früheren Mittelalters lieber als des späteren, obgleich für dieses die Quellen längst reichlicher fließen als für jenes und obgleich hier ein noch nicht erschöpfter Boden reicheren Ertrag verheißt, als dort ein schon stark angebauter. Befragt über Art und Weise des Beginns der Feindseligkeiten, „über Behandlung des feindlichen Landes, seiner Bewohner und der Gefangenen", über „Waffenstillstand, Neutralität und Beendigung der Feindseligkeiten" würden die zahlreichen und ausführlichen Gedichte, Geschichtswerke und Urkunden der Ritterzeit wohl befriedigendere Antwort ertheilen, als die einsilbigen Quellen der karolingischen und sächsischen Periode es thun, auf deren Durchmusterung der Vf. sich beschränkt. Denn eine so eigenartige Bildung wie das Ritterwesen hat gewiß auch für den Umgang mit dem Feinde bestimmte Formen ausgeprägt; kennt man diese erst, so sind vielleicht auch Rückschlüsse auf das Kriegsrecht der vorangehenden Periode möglich. Was L. über dieses vorträgt, bestätigt im wesentlichen nur das, was man wohl allgemein schon angenommen hat, daß nämlich die damalige Kriegführung Verbindlichkeiten von der Art heutiger kriegsrechtlicher Satzungen überhaupt

nicht kannte, daß aber je nach den Umständen und dem Charakter der Kriegführenden die Macht bald maßvoller bald rücksichtsloser gebraucht, insbesondere Schonung der Kirchen und Respektirung ihres Asylrechts erwartet wurde. Vf. behauptet mit Bestimmtheit: „Einwohnerschaften, welche die von ihnen bewohnten Orte freiwillig dem Feinde übergaben, wurden an Leib und Leben niemals geschädigt" (S. 55); Ref. bezweifelt das und vermißt bei der Erörterung über das Blutbad zu Verden 782 die Berücksichtigung der Bemerkungen von Bippen und Ulmann's (Deutsche Zeitschr. f. Gesch.-Wissensch. 1, 75 ff.; 2, 157 ff.). Die Sprache handhabt der Vf. ohne sonderliches Geschick, schon der Titel verräth das, und S. 44 liest man gar: „das ja in den meisten Fällen doch zweifellose Unterbliebensein der Mißhandlung von Kirchen"! Das „Verzeichnis der in der Abhandlung berücksichtigten Kämpfe" S. 80—88 bietet geringen Nutzen, da weder die Quellen noch die bezüglichen Stellen der Abhandlung hinzugefügt sind. **M. Baltzer.**

Die Entwickelung des Kriegswesens und der Kriegführung in der Ritterzeit. Von **G. Köhler.** III. Breslau, W. Köbner. 1887—1889.

Der Schlußband des Werkes, über dessen 1. und 2. Band in der H. Z. 57, 458 ff. u. 60, 296 ff. berichtet wurde, liegt nunmehr vor in drei Abtheilungen, welche die Entwickelung der materiellen Streitkräfte, der personellen Streitkräfte und der Kriegführung in der Ritterzeit behandeln. In den Vorreden zu Bd. 2. 3, 1 und 3, 2 variirt der Vf. unermüdlich den Satz, daß dem Ref. „aus Mangel an Kenntnissen alle Berechtigung dazu abginge" das Buch einer Kritik zu unterziehen, obwohl dazu der Vf. selbst am 27. Juni 1886 den Ref. brieflich aufgefordert hat; Ref. bekennt seinerseits diesmal wie früher, daß er nur Theile des umfang- und inhaltreichen Werkes zu prüfen vermochte, hat aber auch hier wieder gefunden, daß Köhler bei der Auslegung mittelalterlicher Quellenzeugnisse, deren Sprachgebrauch großentheils der Feststellung noch bedarf, die nöthige Vorsicht oft vermissen läßt und die Sicherheit seiner Ergebnisse überschätzt. Denn hat er auch vor Delpech, dem vielgetadelten Verfasser des nächstverwandten französischen Werkes (Z. H. 57, 66 ff.), als General die militärische Erfahrung, als Mitglied des Gelehrtenausschusses vom germanischen Nationalmuseum zu Nürnberg eine gründliche Kenntnis der Überreste des Mittelalters voraus und verarbeitet er eine staunenswerthe Menge Materials aus Chroniken, Dichtungen, Urkunden und Denkmälern verschiedener Völker, so ist doch selbstverständlich vieles bereits Gedruckte[1]) unberücksichtigt geblieben, und das aus neuen Publi-

[1]) z. B. — um an militärischem Detail reichere Werke zu nennen — Springer, Psalterillustrationen im frühen Mittelalter (Abhandl. d. kgl. sächs.

kationen immerfort zuſtrömende Material kann leicht Hypotheſen gefährden, welche nur auf vereinzelte oder gar vieldeutige Nachrichten ſich gründen.

Was die Dispoſition des Geſammtwerkes anlangt, das ja ſo zu ſagen auf einen hiſtoriſchen (I, II) und einen ſyſtematiſchen Theil (III) angelegt iſt, ſo hätte die Schilderung der einzelnen Kriegsereigniſſe vielfach gekürzt und mit mancher Notiz, die dort leicht überſehen wird, der ſyſtematiſche Theil vervollſtändigt werden können; von dieſem ſind beſonders die Kapitel über Verpflegung (1, 513—525), Zuſammenſetzung und Organiſation der Armeen (2, 187—266) und Lager (3, 317—323) weniger reich ausgefallen, als wir erwarteten. In der ſehr dankenswerthen Überſicht „beſonderer Gebräuche“ (2, 325—348) vermißt man die Erwähnung des Einzelkampfes hervorragender Ritter vor dem Beginne der eigentlichen Schlacht und die Würdigung einer ſo eigenthümlichen Sitte, wie die Muſterung der Lehnsträger auf dem ronkaliſchen Felde war. Ferner ſieht Ref. trotz der Bemerkung 3, 136 nicht recht ein, warum eine Anzahl militäriſcher Ereigniſſe, beſonders ſolche aus den Kreuzzügen und die Mongolenkriege, jedoch auch manche andere erſt in Bd. 3 und nicht ſchon in Bd. 1 und 2 behandelt werden und weshalb andrerſeits der Anhang des 2. Bandes über Stärkeberechnung der Armeen nicht in die zweite Abtheilung des 3. Bandes hineingearbeitet iſt. Durch dieſes mit der Anlage des Werkes nicht im Einklang ſtehende Verfahren iſt die Zahl der Wiederholungen, ohnehin ſchon beträchtlich, noch vermehrt worden; dagegen haben Quellenzeugniſſe in geringerer Ausdehnung, als dem wiſſenſchaftlich arbeitenden Benutzer erwünſcht iſt, Raum gefunden, beiſpielsweiſe iſt nicht ein einziger byzantiniſcher Autor im Wortlaut angeführt, ſomit dem Leſer die Prüfung einer Anſchauung unmöglich, welche für K.'s Geſammtauffaſſung ſehr wichtig iſt und auf den erſten Blick viel für ſich hat, nämlich, daß Bewaffnung und Taktik der Franken und Abendländer überhaupt großentheils durch byzantiniſches Vorbild beſtimmt ſei. Das führt uns gleich zu dem erſten Abſchnitt (3, 1. 1—118), in dem K. eingehend die Wandelungen darlegt, welche die Rüſtung von Reiterei und Fußvolk während der Ritterzeit durchmachte. Schon bei dem Übergange von der altfränkiſchen Fechtweiſe zu Fuß zu den Reiterkämpfen der ſpäteren Karolinger und bei der damit verbundenen Annahme ſchwererer Bewaffnung läßt K. lediglich byzantiniſchen Einfluß maßgebend ſein; Angeſichts deſſen, was Brunner kürzlich ausführte[1]), wird man doch zweifeln, ob nicht mindeſtens ebenſo ſehr die ſpaniſchen Sarazenen Lehrmeiſter der Franken waren. Auch hat ſich jene Veränderung wohl nicht ſo raſch durchgeſetzt, als K. meint, wenn er die fränkiſchen Heere ſchon

---

Geſ. der Wiſſ. zu Leipzig 8, 2); Ficker, Urkunden zur Geſch. des Römerzuges K. Ludwig's d. Baiern (Innsbruck 1865); Johannes Rothe's Ritterſpiegel, herausg. v. Bartſch (Bibl. d. liter. Ver. in Stuttgart 53).

[1]) Dieſen Aufſatz (Zeitſchr. d. Savigny-Stift. f. Rechtsgeſch. 21, 1 ff.) konnte K. wohl noch nicht benutzen.

um 870 durchweg so gerüstet sich denkt, wie der St. Galler Mönch die Scharen des eisernen Karl schildert; in dem eben damals entstandenen Utrechter Psalter (s. oben) weisen die bildlichen Darstellungen der Kampfszenen auch nicht einen Streiter auf, dessen Leib mit dem Kettenhemde oder sonst wie bewehrt wäre. Betreffs der vielerörterten Namen für dieses Ausrüstungsstück zeigt K., daß den Unterschied zwischen Brünne und Halsberg nicht das Material begründet hat, sondern wie dieser so auch jene aus Ringen hergestellt sein konnte: da ursprünglich die Brünne den Leib, der Halsberg, wie sein Name sagt, nur den Hals deckte, trug man wohl beides zusammen, wofür K. namentlich die constitutio de exped. Romana in einer neuen, recht ansprechenden Deutung geltend macht, oder man ließ die Halsberge durch Verlängerung nach unten zugleich die Brünne ersetzen[1]); so konnten die beiden Waffenstücke sich mit einander ausgleichen und die Namen synonym werden. Besondere Beachtung verdient hier noch K.'s Hinweis auf die schon im 13. Jahrhundert neben dem Kettenhemde vorkommenden „Platen". — In das eigenste Gebiet des Vf., in die Geschichte seiner Waffe, führen uns dann die von sechs Tafeln begleiteten Erörterungen über Technik des Belagerungskrieges, Schuß- und Wurfmaschinen, Schießpulver und Feuerwaffen (1, 118—337) und Befestigungswesen (S. 510), auf welche er in der „Taktik des Festungskrieges" (3, 51—94) zurückgreift. Vor den vermöge der Torsionselastizität wirkenden Geschützen des Alterthums gibt K. in einleuchtender Ausführung den Vorzug der eigenthümlichen Erfindung des Mittelalters, d. h. denjenigen Wurfmaschinen, welche das Geschoß mittels eines Schwengels forttreiben, der sich um einen horizontalen Zapfen in der Vertikalebene dreht und dessen einer Arm mit Schleuder und Geschoß einen Bogen in die Höhe beschreibt, wenn der andere stark beschwerte, plötzlich losgelassen, rasch im Bogen herniederfährt. Diese Maschinen leisteten Unverächtliches und behaupteten sich bis in's 15. Jahrhundert hinein neben den Pulvergeschützen; denn dies waren zuerst ganz kurze Rohre, z. B. von 6 Kaliber Seelenlänge, aus denen man verhältnismäßig kleine Blei-, auch Eisengeschosse schleuderte; jahrzehntelang blieben sie zum horizontalen Schuß, also auch zum Breschelegen ungeeignet, und mit Unrecht läßt das populäre Vorurtheil den Fall der Ritterburgen durch die Erfindung des Schießens mit Pulver bedingt sein. Diese letztere wird nach K.'s sehr gründlicher Untersuchung unser Vaterland kaum mehr für sich in Anspruch nehmen können; das Pulver scheint zuerst von den Chinesen dazu verwandt worden zu sein, Geschosse aus einem Rohre fortzutreiben, und diese Kunst ist zu Anfang des 14. Jahrhunderts von Spanien und Italien aus, wohin sie wohl die Araber gebracht haben, nach Frankreich und dann nach Deutschland gedrungen, in welchem Lande sie zuerst 1346 durch eine Aachener Stadtrechnung bezeugt ist.

[1]) K. kommt also zu demselben Ergebnis wie Lichtenstein und Kinzel; da deren Darlegungen (Zeitschr. f. deutsche Philol. 13, 121 ff., Anz. f. deutsche Alterth. 8, 90 ff.) ihm unbekannt sind, so ist die Übereinstimmung um so werthvoller.

Die Sage von dem deutschen Erfinder Berthold Schwarz kennen wir, wie K. darthut, erst aus dem 16. Jahrhundert: ein Deutscher mußte das Pulver erfunden haben, weil im 15. und 16. Jahrhundert die deutschen Geschützgießer die berühmtesten und gesuchtesten, die deutschen Lehrbücher des Faches die zahlreichsten waren, und der Name Schwarz, der zuerst in einem Feuerwerksbuch des 15. Jahrhunderts als 'Niger Berchtoldus' aus Griechenland erscheint, kommt vermuthlich daher, daß der Erfinder der neuen Kunst als Nigromant d. i. Nekromant oder Zauberer bezeichnet worden war. Weniger überzeugend als diese Ausführungen, durch welche die Forschung zu einem gewissen Grade abgeschlossen scheint, und theilweise schwer verständlich sind K.'s Erörterungen über die Bestandtheile der Armee in der Ritterzeit (2, 1—187). So erwünscht die hier gebotene Materialsammlung ist, welche auch der Erkenntnis mittelalterlicher Ständeverhältnisse zu gute kommen wird, sie reicht bei weitem nicht aus, um Sätze zu erhärten, mit denen K. wohlbegründete Lehren unserer Rechtsgeschichte bestreitet; namentlich die von ihm beliebte Unterscheidung „ritterbürtiger" und „rittermäßiger" Knechte wird auf Widerspruch stoßen, zumal sie durch Auslegungen begründet wird, wie die, daß Gotfrid von Viterbo (de gest. Frid. v. 988) mit den Worten: vix ibi quingentos equites ad bella retentos noveris inventos (du magst wissen, daß dort kaum 500 für den Krieg zurückbehaltene Ritter gefunden wurden) die 500 „als dem neugestifteten Ritterorden angehörig" (!) bezeichne. Soll etwa 'noveris' „neu" bedeuten? Werthvoller ist die von K. gelieferte Übersicht der Stärkeberechnungen in der Ritterzeit. Mit auffälliger Plötzlichkeit weicht, wie er nachweist, bald nach 1360 die Zählung nach Helmen der nach Gleven oder Spießen; ob indes damit die Heeresverfassung sich änderte, ob wirklich um's Jahr 1363 „der leichte Reiter dem schweren Reiter zugetheilt wurde" und regelmäßig vorher der Helm nur einen, nachher der Spieß mehrere berittene Kombattanten umfaßte, bedarf noch genauerer Feststellung. — Indem wir den Abschnitt über die Strategie (3, 1—48) den Fachmännern zur Prüfung empfehlen, wenden wir uns zu den Darlegungen K.'s über den Schlachthaufen, die Schlachtordnung (2, 227—304) und die Fechtweise der Ritterzeit (3, 97—400). Daß der mittelalterliche Reiterhaufen bis kurz vor dem Einbruch ein sehr mäßiges Tempo, zuweilen sogar den Schritt festhielt und auf die Geschlossenheit der Attake höchster Werth gelegt wurde, hat K. in hohem Grade wahrscheinlich gemacht. Manches spricht auch für seine Annahme, daß die Reiterhaufen eine tiefere Aufstellung als die heute übliche zweigliedrige hatten; aber als ihre Normalform das Quadrat mit vorn angesetztem dreieckigem Spitz zu erweisen, ist K. unseres Erachtens auch im 3. Bande nicht gelungen.

Er stützt sich auf die Beschreibung, welche der spanische König Alphons in in den siete partidas von 1260 von der Herstellung solchen Reiterkeils gibt, damit seine Offiziere ihn anwenden können, aber Alphons beschreibt auch, wie man im hohlen Viereck die Infanteristen an den Füßen gebunden habe! K. beruft sich ferner auf die Empfehlung des Keils durch den Kardinal Egidio Colonna in seinem Buche de regimine principum (gegen 1300), diese Empfehlung aber ist

ganz allgemein und ohne jede besondere Rücksicht auf die Reiterei gehalten. Und wenn wir mit K. auf des Saxo Grammaticus Schilderung der keilförmigen Schlachtordnung uns verlassen — die aber auch nur auf Fußvolk sich bezieht —, so müßten wir jenem Erzähler auch glauben, daß die Nordgermanen den Sichelwagen anwendeten (vgl. die Ausgabe von Müller S. 348). Auch in den Turnierschilderungen Ulrich's von Lichtenstein, denen kürzlich R. Becker eine — von K. nicht benutzte — Untersuchung gewidmet hat (Programm des Realprogymnasiums zu Düren 1887), sei jene Form des Reiterhaufens vorausgesetzt, meint K.; Ref. kann nicht zustimmen und sich namentlich nicht vorstellen, wie jene Form es ermöglicht haben soll, daß zwei Reiterhaufen einander gegenseitig durchritten (Frauendienst 87, 4). — Die Schlachtordnung theilte man im 9. Jahrhundert in Centrum und zwei Flügel; auch später kommt es noch vor, aber zumeist scheint die Schlachtordnung der Ritterzeit treffenweise gegliedert und die Dreizahl der Treffen sehr häufig gewesen zu sein. Wenn die Quellen manchmal von einer Eintheilung des Heeres in 5, 7, 9, ja 12 Scharen berichten, so beschreiben sie entweder eine Marsch-, nicht eine Schlachtordnung oder sie zählen nur die Abtheilungen, deren mehrere erst je ein Treffen bilden. Ob dies oder jenes der Fall, läßt sich indes nicht immer so bestimmt entscheiden, wie Verf. meint, zumal wir die Kommandoverhältnisse sehr wenig kennen. Auch über die Intervalle zwischen den Abtheilungen eines Treffens und zwischen den Treffen urtheilt K. bestimmter, als die Quellen gestatten. Von den drei Treffen ward das letzte oft als Reserve zurückgehalten, unter Umständen in verdeckter Stellung, um durch Überraschung des Gegners die Entscheidung herbeizuführen; aber allmählich kommt ein Verfahren auf, an dem K. wie an manchem anderen Brauche den Einfluß des Turnierwesens und damit die Entartung der ritterlichen Kriegsführung nachweist: die beiderseitigen ersten Treffen ringen sich müde, werden von den zweiten, alsdann von den dritten abgelöst, und beginnen hierauf, durch die „Koverung" gekräftigt, den Streit von neuem, so daß die Schlacht in eine Reihe gesonderter Zusammenstöße zerfällt (vgl. z. B. ann. **Reinhardsbrunn.** ed. Wegele S. 274. Dlugoß her. v. v. Huyßen 11, 291.) — Wenn in der Ritterzeit das Fußvolk zurücktritt, so ist es doch aus den Heeren nicht ganz geschwunden; besonders auf dem ersten Kreuzzuge hat man von der Nothwendigkeit des Zusammenwirkens von Kavallerie und Infanterie sich überzeugt. Nicht bloß die aufblühenden Städte vermochten große Scharen Fußvolks aufzubieten, auch unter den nichtritterlichen Kriegsleuten von Beruf, den Sarjanten, war es im 12. Jahrhundert stark vertreten. Aber eine Taktik der verbundenen Waffen entwickelte sich nicht, im Gegentheil wird seit dem 13. Jahrhundert der Antheil des Fußvolks an den Ritterschlachten wieder geringer. Nur im englischen Heere des 14. Jahrhunderts gibt die Ritterschaft mit der blanken Waffe, sei es zu Roß, sei es zu Fuß, die Entscheidung, wenn die im Bogenschießen trefflich geübte Infanterie durch ihre Geschosse den Feind erschüttert hat. Aber auch diese Infanterie war ohne die, Deckung und Rückhalt ge-

während, Ritterſchaft nicht zu verwenden; dieſer gewachſen und überlegen ſind erſt die tiefen, aus Spießern, Hallbartern und Armbruſtſchützen beſtehenden Haufen der Schweizer und die Huſiten, welche die Wagenburg zum Mittelpunkt der Schlachtordnung machen. Wie jüngſt Delbrück (Preuß. Jahrbücher 57, 325 ff.), ſo betont auch K., daß die Handfeuerwaffe mit dem Aufkommen des modernen Fußvolkes und dem Niedergang des Ritterthums nichts zu thun hat; hingegen legt er der Benutzung des Geſchützes in der Wagenburg der Huſiten höheren Werth bei, als jener, der noch die Leiſtungen der Artillerie in den Burgunderkriegen ſehr gering anſchlägt.

Was Ref. an Bd. 1 und 2 gerühmt hat, gilt von Bd. 3 in mindeſtens gleichem Grade; wir freuen uns, daß dem Vf. vergönnt war, ein ſolches Werk zu vollenden, und wünſchen, daß die Hiſtoriker durch eifrige Benutzung dem Militär ihren Dank abſtatten; ſie ſoll ein, in Ausſicht geſtelltes, Regiſter erleichtern, das hoffentlich auch von den leider ſehr zahlreichen Druckfehlern die ärgſten berichtigen wird. **M. Baltzer.**

Lettres de Gerbert (983—997) publiées avec une introduction et des notes par Julien Havet. Paris, A. Picard. 1889.

Wie wenig die älteren Ausgaben der Briefe Gerbert's von Maſſon, Duchesne, Olleris den Anforderungen genügten, welche an die Publikation eines ſo wichtigen Quellenmaterials, wie es dieſe Briefſammlung iſt, zu ſtellen ſind, hat wohl jeder, der mit den verderbten Texten der oft ſo dunkeln Briefe zu thun gehabt hat, überaus lebhaft empfunden. Vor allem war die handſchriftliche Grundlage, auf welcher dieſe älteren Ausgaben beruhten, abgeſehen von anderen Mängeln, durchaus ungenügend, und es wurde der Überlieferung viel zu wenig Beachtung geſchenkt. Wie viel Scharfſinn hat man aufgewendet, um die einzelnen Briefe chronologiſch zu ordnen, aber nach dem Princip der überlieferten Anordnung und Folge hat man zu forſchen unterlaſſen. Wieviel Mühe hat man auf die Deutung der verderbten und dunkeln Stellen verwandt, aber der handſchriftlichen Überlieferung nachzugehen und den Werth der verſchiedenen Tradition zu würdigen — was doch das erſte hätte ſein müſſen —, hat man vermieden. So iſt es gekommen, daß eine Quelle, welche nicht allein eine Fülle von Nachrichten und wichtigen Einzelheiten bietet, welche uns überdies mehr als irgend eine andere mitten in die Zeit und mitten unter die handelnden Perſonen verſetzt und uns ihr Weſen, ihre Charaktere, ihre politiſchen Ziele und Intriguen auf das Lebendigſte veranſchaulicht, nicht entfernt in dem Maße von den Hiſtorikern ausgebeutet worden iſt, als ſie es verdiente.

Es iſt nun das Verdienſt eines Ruſſen und eines Franzoſen, daß die Gerbert-Forſchung in ein neues Stadium getreten iſt. Mit außerordentlichem Scharfſinne und großem Fleiße hat der Petersburger Profeſſor Nikolaus Boubnov zuſammengetragen, was wir über Gerbert wiſſen, die handſchriftliche Überlieferung ſeiner Werke geprüft und kritiſch geſichtet und das Syſtem klargelegt,

auf welchem die überlieferte Anordnung der Briefe beruht. Unabhängig von ihm hat Havet, deſſen Forſchungen über Gerbert's Tachygraphie[1]) wir bereits wichtige Aufklärungen über die Texte der Gerbert'ſchen Briefe verdanken, ſich der gleichen Aufgabe unterzogen und die Ergebniſſe, welche im weſentlichen mit denen Boubnov's übereinſtimmen, in der neuen Ausgabe der Briefe zuſammengeſtellt.

Was zunächſt dieſe Ausgabe, die einen Theil der **Collection de textes pour servir à l'étude et à l'enseignement de l'histoire** bildet, von den älteren unterſcheidet, iſt die Heranziehung des geſammten handſchriftlichen Materials und die kritiſche Prüfung desſelben. Darüber Klarheit zu gewinnen, geſtattete vor allem die Auffindung einer neuen, den älteren Herausgebern unbekannt gebliebenen Handſchrift in der vallicellianiſchen Bibliothek zu Rom. Obwohl erſt um die Wende des 16. Jahrhunderts geſchrieben und ſomit nur eine ſpäte Abſchrift, ſteht ſie doch an Werth nicht hinter der älteſten, aus Saint-Mesmin bei Orléans ſtammenden, jetzt in Leyden befindlichen Handſchrift, die noch unter dem Pontifikat Sylveſter's II. für ſeinen Freund, den Abt Konſtantin von Saint-Mesmin, angefertigt worden iſt, zurück, nicht allein wegen ihres korrekten Textes und weil ſie allein die in tachygraphiſchen Siglen geſchriebenen Stellen enthält, ſondern namentlich weil ſie zuerſt Aufſchluß über den Werth der verſchiedenen Überlieferungsformen, über ihr Verhältnis zu einander und mittelbar über die Entſtehung der Briefſammlung ſelbſt gebracht hat. Wenn auch nicht direkt, ſo geht ſie doch mittelbar auf den verſchollenen Originalcodex zurück, den noch Nikolaus Faber (geſt. 1612) benutzt hatte, derſelbe der die vallicellianiſche Handſchrift für ſeinen Freund, den Kardinal Baronius anfertigen ließ, in deſſen Materialienſammlung ſie ſich erhalten hat. Aus der und den verlorenen, aber noch von Baluze benutzten **Schedae Fabri**, ferner aus der Edition Maſſon's, der die Urſchrift ſelbſt oder wenigſtens eine Abſchrift davon vor ſich hatte, und aus den Noten von Pierre Pithou zum Leydener Codex und anderen Reſten hat H. den Text der alten verlorenen Handſchrift (P) wieder herzuſtellen verſucht. Dieſe kritiſche Sichtung führte zu dem Ergebnis, daß die Briefe Gerbert's in zwei Redaktionen vorliegen, deren eine der Leydener Codex repräſentirt, deren andere aber jenes alte Manuſkript, von dem nur Kopien auf uns gekommen ſind, darſtellt. Beide Redaktionen gehen im einzelnen nicht unweſentlich auseinander. Während die verlorene Urſchrift der **Schedae Fabri** und der vallicellianiſchen Handſchrift, wie die

[1]) In der Schrift **L'écriture secrète de Gerbert (Extrait des comptes rendus de l'académie des inscriptions et belles-lettres t. XV, 4e série** entziffert H. die den Briefen und einigen Bullen Gerbert's hinzugefügten Schriftzeichen und legt das eigenthümliche Syſtem dieſer „Silbentachygraphie" dar. Dieſe Ergebniſſe ſind in weſentlicher Weiſe ergänzt in einer anderen Abhandlung Havet's: **La tachygraphie italienne du Xe siècle (Comptes rendus t. XV, 4e série).**

noch erhaltenen Abschriften erweisen, einzelne Stellen in tachygraphischen Siglen enthielt, fehlen diese in dem Leydener Codex, und das Gleiche gilt von einer Anzahl von Briefen, welche die eine Überlieferung bietet, die andere aber nicht. Auch im Wortlaut weichen sie vielfach von einander ab. Jedoch H. ist nicht bei dem Nachweise zweier Redaktionen stehen geblieben, er hat auch versucht, deren Tendenz festzustellen. In der Leydener Handschrift erkennt er die erste und ursprüngliche Redaktion, in der vallicellianischen und deren Quelle dagegen eine zweite, etwa um das Jahr 998 veranstaltete Ausgabe, die von Gerbert selbst herrührt, und für die bestimmte Gesichtspunkte und Rücksichten ebenso maßgebend gewesen sind, wie für die erste. Zugleich ergab sich aus diesem Nachweise zweier Redaktionen eine weitere, nicht weniger bedeutsame Folgerung. So sehr die beiden Überlieferungsformen von einander abweichen, in der Anordnung der Briefe stimmen sie überein. Mit Recht schließen Boubnov und H. daraus, daß die Anordnung von Gerbert selbst herrühren müsse und daß sie wahrscheinlich nach der Sammlung seiner Brouillons vorgenommen worden sei.

Der Ausgabe hat H. eine ausführliche Einleitung vorausgeschickt, deren erster Theil eine kurze Biographie Gerbert's enthält, die in präziser und knapper Form die wunderbaren Schicksale des Mönches von Aurillac erzählt. Unrichtig ist freilich, was H. (p. XI vgl. p. 13 Note 1) über die Stellung des Abtes von Bobbio sagt, der als solcher den Titel eines Grafen geführt haben soll. Beruft er sich da auf die Urkunden Otto I. und Otto III. Stumpf Reg. 510 und 1202, so hat er übersehen, daß beide Urkunden grobe Fälschungen aus der staufischen Zeit sind, die als Zeugnisse für die Geschichte Gerbert's nicht verwerthet werden dürfen. Auch H.'s Beurtheilung des Charakters seines Helden, für den er unter Berufung auf ein bisher unbekanntes Urtheil Baluze's (**bonum, gravem, pium, sapientem, fortem, praestantem optimis artibus, denique dignum memoria virum fuisse Gerbertum**) eine Lanze gegen Clouët, Olleris und Wilmans bricht, wird schwerlich überall Beifall finden, so sehr es auch anzuerkennen ist, daß ein Franzose dem vaterlandslosen und dem Lande seiner Geburt so wenig treuen Gerbert auch nach dieser Richtung hin gerecht zu werden sucht. — Im dritten und vierten Abschnitt folgt dann die Erörterung über die verwickelte handschriftliche Überlieferung, deren Ergebnisse ich soeben kurz zusammenzufassen versucht habe, und über den Werth der älteren Editionen, endlich über das Verhältnis der beiden Redaktionen zu einander; im fünften eine Untersuchung über die Anordnung und die chronologische Beziehung der Briefe, die H. durchaus abweichend von den älteren Versuchen von R. Wilmans, Olleris und Colombier begründet. In einem Schlußabschnitte endlich erörtert er die Principien der gegenwärtigen Edition, für welche er, mit Recht von der willkürlichen Konstruktion Olleris' abweichend, die ursprüngliche und überlieferte Anordnung festhält.

Die Ausgabe bietet zum ersten Male den gesammten kritischen Apparat die Texte selbst weichen im einzelnen von denen der früheren Ausgabe mehr

oder minder ab und bieten vielfach beſſere Lesarten. Insbeſondere iſt da die Entzifferung der in der vallicellianiſchen Handſchrift wiedergegebenen tachygraphiſchen Noten von Bedeutung. So entpuppt ſich jener Graf von Spoleto und Präfekt von Camerino, der in dem bekannten Briefe Otto III. an Gregor V. erwähnt und von Wilmans für den Markgrafen Hugo, von Anderen für einen Sigfrid gehalten wird, als ein Konrad, nach der Sigle Co, die zuerſt Boubnov entziffert hat. — Unter den Texten ſind jedem Briefe ſehr reichliche Anmerkungen beigegeben, welche über die Chronologie jedes einzelnen Briefes, über die in ihm enthaltenen hiſtoriſchen Beziehungen und Ereigniſſe, über die genannten Perſönlichkeiten Auskunft geben und ſo den Zuſammenhang aufrechterhalten. Auf Einzelheiten näher einzugehen, muß ich mir freilich verſagen; den Werth dieſer neuen Ausgabe wird überhaupt erſt die Neubearbeitung der Jahrbücher Otto III. in vollem Umfange würdigen können. **Kehr.**

Die Formularbücher aus der Kanzlei Rudolf's von Habsburg. Von **Joh. Kretzſchmar.** Innsbruck, Wagner. 1889.

Es fehlte bisher an einer kritiſchen Unterſuchung über die Sammlungen von Briefen und Formularen aus der Zeit Rudolf's von Habsburg, wiewohl ſie eine der wichtigſten Quellen zur Geſchichte dieſer Periode bilden. Weder über den Werth der einzelnen Sammlungen oder einzelner Stücke daraus, noch über die handſchriftliche Überlieferung hatte man bisher völlig zuverläſſige Angaben. Der Vf., von der Abſicht geleitet, dieſe Lücke auszufüllen, unterſucht vorläufig die Handſchriften und Sammlungen in bezug auf ihre Beſchaffenheit, gegenſeitiges Verhältnis, Quellen u. ſ. w. und beabſichtigt, die Erörterung über die einzelnen Formulare ſpäter nachzutragen. In drei Kapiteln ſpricht er von den Handſchriften und Ausgaben, der Verwandtſchaft der Handſchriften und die erſte Sammlung der Formulare Rudolf's. In Bezug auf den erſten Punkt unterſcheidet er: Handſchriften des 14. und (zwei) des 17. Jahrhunderts, innerhalb der erſten Gruppe ſolche, die faſt ausſchließlich aus Formularen Rudolf's beſtehen (1. Cod. Trever. 1876 = Bodmann Cod. epist. Rud.; 2. Cod. Erlangensis 563 = Stobbe, Summa curie regis und 3. der verlorene Cod. Sancruc. X), 2. Handſchriften des Baumgartenberger Formelbuches (ed. Bärwald; ed. Rockinger) und 3. ſolche, in denen die Formulare Rudolf's gegen den ſonſtigen Inhalt zurücktreten (ed. Chmel, Formelb. Albrecht's, erg. v. Schweizer, Mitth. des Inſtit. f. öſterr. Geſchichtsf. II.; ed. Firnhaber, Summa de missilibus Petri de Hallis, ed. Kaltenbrunner; die Ausgaben Cennis' und Gerbert's gehen auf Abſchriften des 17. Jahrh. zurück).

Im zweiten Kapitel werden die Handschriften der einzelnen Gruppen untersucht und das Verhältnis erörtert, in dem sie zu einander stehen. Cod. Trev. und Erlang. gehören zwar zu einander (1. Redaktion), doch stammt keiner von dem anderen, sondern aus einer gemeinsamen Quelle, die bereits eine Sammlung von Formularen Rudolf's war und aus der beide eine Auswahl trafen. Das Baumgartenberger Formelbuch (2. Redaktion), von den früheren durch die Art seiner Zusammensetzung und der Bearbeitung der Formeln unterschieden, hat diese aus Rudolfinischen Formeln und Sammlungen des 13. Jahrhunderts, namentlich des Petrus de Vineis genommen, die ersteren aus derselben Quelle, aus der die 1. Redaktion schöpfte. Das ganze Material wurde umgearbeitet und so eine selbständige Bearbeitung der Formulare Rudolf's geschaffen. Der verlorene Cod. Sancruc. ist bruchstückweise und mittelbar in späteren Abschriften erhalten; diese (die 3.) Redaktion geht auf eine selbständige Bearbeitung der Formulare Rudolf's zurück, die von den beiden ersten verschieden und älter war als diese; nur ein Theil lehnt sich an das Baumgartenberger Formelbuch an. Allen drei Redaktionen liegt (3. Kap.) eine Sammlung zu Grunde, deren Inhalt und Beschaffenheit der Vf. festzustellen sucht und als deren Autor er den kgl. Notar Andreas von Rode vermuthet, da sich gerade über diesen Notar viele Angaben in der Sammlung finden, während von den übrigen Mitgliedern der Kanzlei nur selten die Rede ist und die meisten Formulare der Zeit angehören, in der Andreas in der kgl. Kanzlei thätig war (bis 1281/2). Während des langen Aufenthaltes Rudolf's in Österreich habe Andreas seinen Plan ausgeführt, ein Formularbuch zusammenzustellen aus Urkunden und Briefen, die er während seiner Amtszeit in die Hände bekam und sonst gesammelt hatte. Sein Werk gedieh nicht zu Ende: die Abreise aus Österreich überraschte ihn. Er nahm eine Kopie seiner Arbeit mit; von dieser stammen Codd. Trev. und Erlang., das Original blieb in Österreich und von diesem stammen der Cod. Sancruc. und die 2. Redaktion.

Der Vf. hat das einschlägige Material mit großem Fleiß zusammengestellt und gesichtet; seinen Schlußfolgerungen freilich wird man nur sehr bedingt zustimmen können; namentlich scheinen uns die Ausführungen über die Thätigkeit des Andreas von Rode für die Zwecke der Formelsammlung und die Art des Entstehens der einzelnen Redaktionen doch nicht genugsam begründet. Der Vf. selbst sieht sich in der Lage, auf das Problematische in einzelnen seiner Schlußfolge-

rungen hinzuweiſen (S. 131). In den Beilagen finden ſich Tabellen und Formulare des Cod. Trev. die von Bodmann nicht edirt, von dem Vf. in ſeiner Abhandlung verwendet wurden. J. Loserth.

Entwickelung und Untergang des Tempelherrenordens. Von **Hans Prutz.** Mit Benutzung bisher ungedruckter Materialien. Berlin, Grote. 1888.

In formell durchaus abgerundeter Weiſe wird hier auf Grundlage ausgedehnter Vorſtudien die Entwickelung und der Ausgang des Templerordens geſchildert [1]). In elf Kapiteln werden deſſen Anfänge (1), ſeine Entwickelung und ſein Beſitz, vornehmlich jener in Frankreich in den erſten 35 Jahren (2), ſeine kirchlichen Privilegien, namentlich die große Exemptionsbulle Alexander's III. Omne datum optimum (3), die Entwickelung der privilegirten Stellung des Ordens bis zu Ende des 13. Jahrhunderts (4), ſeine Beziehungen zur weltlichen Gewalt (5) und zu Philipp dem Schönen (6), die Wandlungen in dem Urtheile der Zeitgenoſſen über den Orden und Pläne zu ſeiner Reform (7), der Verfall des Ordens und ſein Einfluß auf die kirchliche Denkweiſe der Templer (8), die Niederwerfung des Ordens und der erſte Prozeß (9), der päpſtliche Prozeß gegen den Orden (10) und deſſen Ausgang gezeichnet (11). Wiſſen wir uns, ſoweit es ſich um die Entwickelung und allmähliche Entartung des Ordens handelt, in Übereinſtimmung mit den Darlegungen des Vf., ſo vermögen wir ihm doch in einem weſentlichen Punkte nicht beizupflichten, in der Schuldfrage des Ordens, über die man aus dem vorliegenden Aktenmaterial kaum jemals zu einer völligen Klarheit gelangen dürfte. Prutz hat ſeine ſchon vor Jahren vorgetragenen Anſichten über die Schuld der Templer in dem vorliegenden Buche erheblich modifizirt. Während er in ſeiner „Geheimlehre und Geheimſtatuten des Tempelherrenordens“ die Gleichgültigkeit der Templer gegen das Chriſtenthum betont, die Zeugniſſe über die Zweifel an der kirchlichen Rechtgläubigkeit des Ordens im 13. Jahrhundert zuſammenſtellt und erklärt, der Orden habe eine ketzeriſche Geheimlehre gehabt, die u. a. die Menſchwerdung Chriſti leugnet ꝛc., hat er die kraſſeſten Behauptungen nunmehr fallen gelaſſen. „Was die Hauptfrage betrifft, meint er nunmehr (S. 4), die Frage nach der Schuld des Ordens, ſo muß ich dieſe — in anderem Sinne freilich als früher — doch nach wie vor bejahen, inſofern der Prozeß

[1]) Vgl. auch die Anzeige im Hiſtor. Jahrb. 9, 496—506 (Knöpfler).

zweifellos den Beweis dafür erbracht hat, daß in dem Orden, ohne daß derselbe eine förmliche Geheimlehre ausgebildet hätte, der Brauch der Verleugnung und der Kreuzentweihung bei der Aufnahme neuer Genossen vielfach, in manchen Provinzen fast allgemein geübt wurde, hervorgegangen aus einer vermuthlich zeitig in Aufnahme gekommenen krassen Gehorsamsprobe, deren ursprünglich reiner Sinn theils in Vergessenheit gerieth, theils unter dem Einfluß der Häresien späterer Zeit geflissentlich häretisch mißdeutet wurde". Und in einer Polemik mit Kugler (Deutsche Lit. Zeit. 1889 Nr. 23 S. 870) wird diese seine nunmehrige Überzeugung noch genauer präzisirt. Ganz preisgegeben hat er somit seine früheren Ansichten nicht. Auch in dem vorliegenden Buche liest man noch von „Zeugnissen für die Häresie des Ordens" (S. 113), von dessen Abwendung vom Christenthume (S. 125) u. s. w. Wir können dem Vf. nicht zustimmen, wenn er S. 112 sagt, diese Bräuche (bei der Aufnahme der Ordensmitglieder), so bedenklich sie waren, seien von der Kurie geduldet worden, weil sie gegenüber dem Sinn der Zeremonie inbezug auf die anstößige Form ein Auge zudrücken zu können vermeinte. Wir sind vielmehr überzeugt, daß die Kurie diese scheußlichen Gebräuche keinen Augenblick geduldet hätte, von denen übrigens bald die Welt hätte erfahren müssen, wenn wirklich, wie an einer Stelle (S. 112) gesagt wird, Tausende der Servientes unter diesen anstößigen Formen aufgenommen worden wären, wie das ja auch von dem Vf. an einer anderen Stelle (S. 151) richtig bemerkt wird. Von den unter der Folter, oder aus Furcht vor dieser, gemachten Geständnissen hält auch P. nicht viel (S. 184), meint aber, daß die Verhandlungen vor der päpstlichen Kommission in Verbindung mit den Verhören von Poitiers und Chinon keinen Zweifel darüber lassen, daß der Brauch der Verleugnung und Kreuzentweihung, wenn auch nicht allgemein geherrscht, so doch eine weite Verbreitung gehabt habe (vgl. auch S. 206. 231). Die Geschichte Molay's scheint uns im ganzen sachgemäß behandelt zu sein, nur bezüglich seiner Haltung im Prozeß möchte auf die Deutung zu verweisen sein, die ihr jüngstens Busson gegeben und die uns recht ansprechend erscheint. Daß es sich im Templerprozeß um eine Machtfrage handelt, bei der die Anklagen wegen Ketzerei lediglich als Vorwand dienen mußten, ersieht man deutlich aus dem Ergebnis der außerfranzösischen und jener Prozesse, welche in Ländern geführt wurden, die nicht unter französischem Einflusse standen, endlich aus den zahlreichen Zeugnissen hochgebildeter, mit den Verhältnissen ver-

trauter Zeitgenoſſen, welche derlei Anklagen gegen die Templer geradezu für Erdichtungen erklären. Die Stimmen deutſcher zeitgenöſſiſcher Quellen, etwa eines Johannes von Victring, Peter von Zittau, Johannes von Winterthur, Matthias von Neuenburg u. A., ſtehen nicht vereinzelt da, und wenn einer von dieſen ſagt: Opinio tamen dictabat plurium, quod dictum ordinem non pestis haeretica, sed ipsorum possessio latissima et malorum hominum avaritia delevisset, ſo ſcheint er im ganzen und großen das Richtige getroffen zu haben.

Die kritiſchen Exkurſe behandeln außer der Recenſion von Schottmüller's Buch (1) das breviarium canonicorum Templi (2), die Verräther des Ordens (3), das Schreiben Clemens' V. vom 24. Auguſt 1307 (4), den Prozeß von Poitiers (5), den Zeitpunkt des Verhörs von Chinon (6) und Jakob von Molay's angebliches Gutachten über die Veranſtaltung eines neuen Kreuzzuges (7). Von urkundlichen Beilagen werden mitgetheilt: 1. Regeſten ungedruckter oder wenig bekannter Papſturkunden zur Geſchichte des Tempelordens (1145—1306); 2. (22) Papſturkunden (in extenso); 3. (23) Urkunden franzöſiſcher Könige; 4. (9) Templerurkunden; 5. eine Auswahl aus der angeblich templeriſchen Bibelüberſetzung; 6. Prozeſſe gegen den Templerorden und 7. Templerregeſten.

Zu dem S. 90 erwähnten Templer Berthold von Geppenſtein wird die Weber'ſche Weltgeſchichte citirt. Die Quelle, die von ihm berichtet, iſt die Königſaaler Chronik, bzw. die vita Wenceslai II. cap. XXXV, woſelbſt es heißt: frater Bertholdus, ordinis Templariorum, dictus de Gepzenstein (sic), natione Suevus, vir prudens ac providus venit in Bohemiam, qui ob fidei sue constanciam regi complacuit . . . et rex ipsum a se recedere non permisit. J. Loserth.

Das reichsſtädtiſche, beſonders Nürnberger Söldnerweſen im 14. und 15. Jahrhundert. Von **Max Mendheim.** Leipzig, G. Fock. 1889.

Die auf Nürnberg bezüglichen Bände der deutſchen Städtechroniken enthalten ein überaus reiches Material zur Geſchichte des ſtädtiſchen Kriegsweſens im Mittelalter. Nachdem es bereits durch Luſchin von Ebengreuth in der Cotta'ſchen Zeitſchrift für allgemeine Geſchichte I. (1884) zu einer ausführlichen Darſtellung verwerthet iſt, erfährt es durch den Vf. eine neue Bearbeitung; ſie hat allerdings vorzugsweiſe die ſtädtiſchen Söldner im Auge, wiederholt aber vieles,

was dort schon zur Genüge erörtert ist. Denn Mendheim weiß von jener Abhandlung nichts. Hätte er von ihr gewußt, so würde er, wie er anerkennenswerther Weise Nürnberger und Münchener Handschriften ausbeutet, statt mit Gedrucktem sich zu begnügen, gewiß auch die von Luschin genannten Codices (Graz 901; Wien 12688) nutzbar gemacht haben, welche uns als Erzeugnisse des 14. bzw. 15. Jahrhunderts vermuthlich zuverlässigeren Aufschluß über ihr Zeitalter geben, als das — von M. herangezogene — Münchener Kriegsbuch aus der Mitte des 16. Jahrhunderts.

Wie M. nachweist, sind die städtischen Söldner erstens stehende: sie verpflichten sich der Stadt gegen ständigen Sold zu ständigem Dienst in Krieg und Frieden und wohnen innerhalb der Mauern. In Nürnberg scheint die Zahl dieser Leute um die 50 sich herumbewegt, die 100 nie erreicht zu haben. Dazu kommen zweitens die „Aussöldner", die draußen wohnen, aber sich für bestimmte Frist, z. B. für ein Jahr verbinden, im Kriegsfalle auf erhaltene Mahnung mit vorgeschriebener Bewaffnung und Begleitung der Stadt zu helfen und die dann — also nur, wenn sie gebraucht worden sind — je nach der Dauer des Dienstes so viel Sold erhalten, als dem im Vertrage für den Monat ausbedungenen Satze entspricht. Bei Annahme Adelicher zu Aussöldnern macht man sich vielfach Öffnung ihrer Schlösser aus, um im Nothfalle Besatzung hineinlegen und so die Straßen sichern zu können. Drittens werden bei Kriegsgefahr nur für die jeweilige Fehde Söldner geworben und nach deren Beendigung wieder entlassen, theils einzeln, theils in ganzen Scharen. Hat nun M. bei der Untersuchung der Bedingungen, unter welchen man Söldner annahm, besoldete, verpflegte, in Ordnung hielt, für Verluste entschädigte und eintretendenfalls aus der Gefangenschaft löste, einen gewissen Abschluß erzielt, insbesondere auch erwiesen, in wie hohem Ansehen die schweizerischen und die böhmischen Kriegsleute standen, so vermögen dagegen die in die militärische Technik einschlagenden Erörterungen, z. B. die über den Unterschied zwischen Gleven und Reisigen (S. 47 ff.), unsere Kenntnis nicht erheblich zu fördern; es hätten hier die Nachrichten über die Nürnberger Verhältnisse durch anderweitiges Quellenmaterial reichlicher ergänzt und neben den älteren kriegsgeschichtlichen Darstellungen, die M. heranzieht, auch die neuesten von Jähns und Köhler berücksichtigt werden müssen.

M. Baltzer.

Beiträge zu der Geſchichte des großen Schismas. Von **F. J. Scheuffgen.** Freiburg i. B., Herder. 1889.

Der Vf. beſpricht im erſten Kapitel die Entſtehung des Schismas, die Haltung der Univerſität Paris und Urban's VI. erſte Regierungsthätigkeit, im zweiten die Frage über die Rechtmäßigkeit der Wahl Urban's, im dritten das Leben und Wirken Heinrich Hembuche's v. Langenſtein und die Epistola Pacis, im vierten die Reform in der Kirche und das Consilium Pacis, im fünften Konrad von Gelnhauſen, die Epistola Concordiae und ihr Verhältnis zum Consilium Pacis und im ſechſten und letzten die Vorläufer des piſaniſchen Konzils. Bedeutender als die beiden erſten Kapitel, welche ſtreng genommen nur die Einleitung zu den eigentlichen Beiträgen des Vf. bilden, iſt das dritte, in welchem einzelne Daten über Heinrich v. Langenſtein richtig geſtellt werden. Die Epistola Pacis, welche die von den Anhängern Clemens VII. vorgebrachten Argumente widerlegt und ein allgemeines Konzil als das beſte Mittel zur Löſung der verwickelten Frage vorſchlägt, wird in Überſetzung mitgetheilt. Der Text der Epistola, bisher unbekannt, findet ſich in einem Erfurter Codex der Collectio Amploniana. Es mag hier gleich von vornherein bemerkt werden, daß es ſich empfohlen hätte, den ganzen Text im Lateiniſchen im Anhange mitzutheilen, die jetzige Art der Mittheilung, nach welcher mitten in dem deutſchen Satz einige lateiniſche Wörter oder ganze Satztheile geworfen werden, nimmt ſich nicht ſchön aus und iſt für die weitere wiſſenſchaftliche Ausnützung unbrauchbar. Auch vom Consilium Pacis, das übrigens ſchon von der Hardt 2, 2—60 herausgab, bringt der Vf. einen Auszug. Von größerem Intereſſe ſind die Ausführungen im 5. Kapitel, in welchem zunächſt der Irrthum berichtigt wird, daß Konrad von Gelnhauſen der erſte war, der an der neuen Univerſität Heidelberg zum Doctor iuris promovirt wurde. Dann wird der Inhalt ſeiner Epistola Concordiae angegeben und die Zeit der Abfaſſung des Traktates beſtimmt. Man hat bisher mit Schwab als Jahr der Abfaſſung 1391 bezeichnet, während Konrad doch ſchon 1390 geſtorben iſt, auch war er nicht Probſt von Gelnhauſen, ſondern von Worms. Während man bisher meinte, daß Konrad durch Langenſtein's Schrift angeregt zur Feder gegriffen habe, iſt ſeine Arbeit noch vor dem Consilium Pacis Langenſtein's erſchienen. Daß ſich in beiden Werken viele gleiche Stellen finden, erklärt der Vf. daraus, daß Heinrich v. Langenſtein entweder Konrad's Arbeit vor Augen hatte,

oder beide zuſammenarbeiteten, der eine an einem Gutachten für den König von Frankreich und andere Fürſten, der andere an einer für das größere Publikum beſtimmten Abhandlung, oder endlich, daß beide Arbeiten aus Gutachten der Pariſer Univerſität hervorgegangen ſeien.

Unter den Vorläufern des piſaniſchen Konzils wird zunächſt Matthäus von Cracovia beſprochen und gleich im erſten Satze geſagt: „Matthäus von Cracovia wird irrthümlich für einen Polen gehalten. Er gehörte der adelichen pommer'ſchen Familie von Cracov an.“ Schon vor ſechs Jahren habe ich (Hus und Wiclif, S. 68) auf die Stelle in Andreas von Regensburg (Geſchichtſchr. der huſ. Bewegung 2, 433) aufmerkſam gemacht, welche lautet: per magistrum Matthaeum, qui postea factus est episcopus Wormaciensis, quem ad hoc specialiter vocavit, eo quod de Cracovia esset oriundus, was mit der Angabe in der S. 129 erwähnten Handſchrift: **Mattheus auſs der stat Cracau in dem Königreich Polandt gelegen, bürtig** ... übereinſtimmt. Die Sache wäre demnach doch noch einmal genauer zu unterſuchen. Auch was der Vf. zu des Matthäus Schrift Dialogus (duellum) racionis et consciencie ſagt, iſt weder neu noch vollſtändig. Schon vor Jahren habe ich auf Breslauer, Melker, Wittingauer und Prager (Domkapitel und Univerſitätsbibliothek) Handſchriften hingewieſen, welche dieſes Werk enthalten, und eine Inhaltsangabe beigefügt; auch die ſonſtigen literariſchen Produktionen des Matthäus werden dort genannt. Von ihm ſpricht auch der Schleſier Ludolf v. Sagan, der ſelbſt nicht bloß den Tractatus de longevo schismate, ſondern auch ein Soliloquium des Schismate geſchrieben, mit der größten Hochachtung. Mit einer Würdigung der konziliaren Thätigkeit Zabarellas und der hieher gehörigen Traktate desſelben ſchließt der Vf. ſeine Abhandlung. J. Loserth.

Berthold v. Henneberg, Erzbiſchof von Mainz (1484—1504). Seine kirchenpolitiſche und kirchliche Stellung. Von **Joſeph Weiß.** Freiburg i. B., Herder. 1889.

Seitdem Ranke vor 50 Jahren in ſeiner „Deutſchen Geſchichte“ auf die große Thätigkeit des Mainzer Kirchenfürſten aufmerkſam gemacht hat, iſt man dem Leben und Wirken desſelben wohl näher getreten, ohne daß der Mangel an Material eine Darſtellung erlaubte. Eine Münſter'ſche Diſſertation von Weckerle aus dem Jahre 1868 iſt ungenügend, und erſt Ulmann hat ihm in ſeinem „Maximilian I.“ eine verdiente Würdigung zu Theil werden laſſen. Einen vollen

Einblick in seine reichspolitische Thätigkeit dürfen wir wohl erst in jenen fernen Zeiten erwarten, wann die Reichstagsakten bis gegen das Ende des Jahrhunderts vorgeschritten sein werden. Für seine kirchenpolitische und kirchliche Stellung sucht die vorliegende Arbeit von Weiß die Lücke auszufüllen. Das gedruckte und einiges ungedruckte Material hat der Vf. mit Fleiß und Sorgfalt zusammengetragen; die Verarbeitung läßt allerdings Manches zu wünschen übrig, die Schrift hätte weniger aneinander gereihte Notizensammlung und mehr abgerundete Darstellung bieten sollen. Das Urtheil ist etwas jugendlich-überschwenglich, in der Darlegung der verrotteten kirchlichen Zustände sonst aber leidlich verständig. Die schwierige Stellung, in der sich damals ein deutscher Kirchenfürst zwischen dem Ausbeutungssystem der Kurie und ihren absoluten Tendenzen einerseits und den heimischen Zuständen andrerseits befand, hätte schärfer hervorgehoben werden müssen. Je ernster ein Mann wie Berthold seine Stellung auffaßte, desto tragischer erscheint der vergebliche Kampf gegen Rom, mit dem zu brechen er doch nicht wagt. In seiner Diöcesanthätigkeit hat er wie alle kirchlich gesinnten Bischöfe mit allerlei kleinen Mitteln gegen große Übel, deren Grund tiefer lag, zu kämpfen gesucht mit derselben Erfolglosigkeit, wie die vielgerühmten Klosterreformatoren des 15. Jahrhunderts. Auf den beiden hier behandelten Gebieten hat dieser zweifellos hochbegabte Mann seine Kraft nutzlos vergeudet, weil die Zeit schärfere Waffen verlangte, als er anwenden konnte oder wollte.

Die Schrift wird dem zukünftigen Biographen des Hennebergers eine dankenswerthe Vorarbeit sein. Bruno Gebhardt.

Dr. **Martin Luther's** Briefwechsel. Bearbeitet und mit Erläuterungen versehen von **E. L. Enders**. I. II. Calw und Stuttgart, Vereinsbuchhandlung. 1884. 1887.

Als Ergänzung zu der Erlanger Ausgabe von Luther's Werken, in der sich (Bd. 53 ff.) nur die deutschen Briefe Luther's finden, erschien im Jahre 1884 der 1. und 1887 der 2. Band von Luther's Briefwechsel, welche bis November 1520 reichend 368 Nummern umfassen. Die in der Erlanger Ausgabe bereits gedruckten Briefe werden nur dann vollständig wieder abgedruckt, wenn der Druck ungenügend ist, sonst werden sie nur im Regest eingereiht. Nach dem Vorgange von Burkhardt sind auch die an Luther gerichteten und andere wichtige über Luther handelnde Briefe in die Sammlung auf-

genommen und sehr zweckmäßig durch besonderen Druck kenntlich gemacht. Alles was seit den Arbeiten de Wette's und Seidemann's auf diesem Gebiete neu erschienen ist, hat der Herausgeber mit dem größten Fleiße gesammelt und verwerthet; genau und vollständig sind die Fundorte und Drucke der einzelnen Briefe angegeben; vielfach sind fehlerhafte Daten berichtigt und überall ist ein möglichst guter sicherer Text herzustellen versucht; kurz, alle Anforderungen, die wir an eine derartige Ausgabe stellen können, sind vollkommen erfüllt. Besonders werthvoll für das Verständnis der Briefe, namentlich auch für solche, die dem Studium der Reformationszeit ferner stehen, sind die Noten, welche zu den einzelnen Briefen gegeben werden; dieselben zeugen von dem aufopfernden Fleiße und der außerordentlichen Sachkenntnis des Herausgebers.

Zu Nr. 282, Anm. 3 ist zu berichtigen, daß, wie Uhlhorn (Urbanus Rhegius S. 343) nachgewiesen hat, der ursprüngliche Name für Rhegius nicht „König", sondern „Rieger" gewesen ist. — Zu Nr. 217. 225 und 230 ist nachzutragen, daß die Originale dieser nach Cyprian abgedruckten Briefe, welche die von Miltitz geführten Verhandlungen betreffen, sich im Cod. Goth. Nr. 337 finden. Ad. Wrede.

Briefe aus der Reformationszeit. Von **Rud. Stähelin.** Größtentheils nach Manuskripten der Zwinger'schen Briefsammlung. Programm zur Rektoratsfeier der Universität Basel. Basel, Schneider. 1889.

Die Zwinger'sche Briefsammlung, welcher die meisten der hier mitgetheilten Briefe entstammen, besteht aus 70 Bänden und bildet einen Bestandtheil des Frey-Grynäus'schen Institutes zu Basel. Die meisten unserer Briefe wurden schon gelegentlich von Gelehrten eingesehen und verwerthet; trotzdem ist ihre Drucklegung dankenswerth, indem sie so einer allgemeinen Benutzung zugänglich gemacht werden.

Die Schrift besteht aus drei Theilen: 1. einer Einleitung mit Nachrichten über die Familie Zwinger, 2. dem Abdruck von 15 Briefen aus den Jahren von 1520—1566, darunter sieben von Butzer an Spalatin und Capito, 3. aus Anmerkungen mit Erklärungen und Verweisungen auf die wichtigste Literatur.

Was die Art der Herausgabe betrifft, so hätte Stähelin die Interpunktion nach den jetzt herrschenden Gesetzen regeln sollen. Die Interpunktion hat für uns den Zweck, das Verständnis zu erleichtern. Die alte Interpunktion, welche die Vorlagen bieten, ist jedoch in der

Regel ſo unlogiſch, daß deren genaue Wiedergabe dem Leſer und Benutzer nur Schwierigkeiten bereitet.

Die Anmerkungen erweiſen den Herausgeber als einen tüchtigen Sachkenner, der die einſchlägige Literatur beherrſcht[1]).

Karl Hartfelder.

Kardinal Wolſey und die engliſch-kaiſerliche Allianz 1522—1525. Von **Wilhelm Buſch.** Bonn, Marcus. 1886.

Dieſe Schrift bildet die Fortſetzung einer von demſelben Vf. unter dem Titel „Drei Jahre engliſcher Vermittelungspolitik 1518—1521“ (Bonn 1884) veröffentlichten. Der Kardinal Wolſey, welcher in der erſten Epoche der Regierung Heinrich VIII. die engliſche Politik faſt ſelbſtändig leitete, hat in dem großen Kampfe zwiſchen Karl V. und Franz I. eine eigenthümliche Haltung eingenommen. Anfangs ſucht er zwiſchen den ſtreitenden Mächten zu vermitteln; dann tritt England offen auf die Seite des Kaiſers und greift mit dieſem zuſammen Frankreich an; ſobald aber der Kaiſer durch die Schlacht bei Pavia das Übergewicht bekommt, nähert Wolſey ſich dem Beſiegten, um der allzugefährlich anwachſenden ſpaniſch-habsburgiſchen Macht entgegenzuarbeiten. Die meiſten neueren Hiſtoriker, vor allen Ranke, haben den Grund dieſer Schwankungen darin geſucht, daß Wolſey 1520 von kaiſerlicher Seite durch die Ausſicht auf die päpſtliche Würde angelockt, dann aber bei den Konklaven von 1521 und 1523 im Stiche gelaſſen worden ſei; dies habe in ihm perſönlichen Groll gegen den Kaiſer erweckt. Buſch trat ſchon in der erſten

[1]) Doch vermiſſen wir mancherlei: ſo mußten z. B. ſämmtliche Druckſchriften, die erwähnt werden, identifizirt und mit genauer Titelangabe verzeichnet werden. Es war S. 8 zu der in der erſten Zeile genannten Schrift zu ſagen, daß es Luther's Schrift: **Resolutiones super propositiones Lipsiae disput. etc.** iſt, über welche Köſtlin (M. Luther) 1^2, 273 nachgeſehen werden kann. Zu dem auf derſelben Seite erwähnten Briefe des Kurfürſten Friedrich an Reuchlin war kurz zu bemerken, daß derſelbe jetzt z. B. auch bei L. Geiger, Reuchlin's Briefwechſel (Stuttgart 1875) S. 289 abgedruckt iſt. Manche Perſönlichkeiten waren kurz zu erläutern. Bei dem Buchdrucker Bebelius auf S. 24 konnte vielleicht auf Stockmeyer und Reber (Beiträge zur Basler Buchdruckergeſchichte) S. 155 verwieſen werden. Der **Celius Calcogninus** (S. 24 u. 25) iſt gewiß derſelbe, welcher ebenſo, wie Erasmus, eine Schrift über den freien Willen gegen Luther ſchrieb, was zu brieflichem Verkehr der beiden Gegner führte. Vgl. **Erasmi opp. ed. Clericus 3, 1, 859** u. 860. Zu Scaliger's Streit mit Erasmus (S. 24) iſt jetzt Th. Zieſing (**Érasme ou Salignac? Paris 1887**) zu vergleichen. Das o..... auf S. 25 iſt vermuthlich zu ergänzen: **omissae.**

angeführten Schrift jener Auffassung entgegen. Er wies nach, daß im Jahre 1520 allerdings sowohl Heinrich VIII. selbst, als auch die öffentliche Meinung in England zum Kriege gegen Frankreich neigten, daß aber Wolsey lieber eine friedliche Neutralität beobachtet hätte. Seine Bestrebungen scheiterten an der überlegenen Geschicklichkeit der kaiserlichen Diplomaten; gegen den Willen des Kardinals wurde England in den Krieg hineingezogen. An diese Ausführungen anknüpfend untersucht B. in der vorliegenden zweiten Schrift die Politik Wolsey's während des Krieges, 1522—1525. Gestützt auf die großen englischen Aktenpublikationen, namentlich Brewer, zeigt er, wie Wolsey trotz des zwischen Heinrich VIII. und dem Kaiser bestehenden Bündnisses schon im Jahre 1523 im geheimen mit Frankreich Unterhandlungen über einen Sonderfrieden anknüpfte. Der Abfall des Connetable Bourbon von Franz I. weckte noch einmal bei Heinrich VIII. ehrgeizige Gedanken, die sich bis zur Erwerbung der französischen Krone verstiegen; aber nachdem Bourbon's Unternehmen 1524 gescheitert war, konnte im Anfang des Jahres 1525 ein französischer Gesandter nach England kommen, um über den Sonderfrieden zu verhandeln. Gleichzeitig ging Wolsey gegen den kaiserlichen Gesandten in unerhört schroffer Weise vor. Noch einmal führte die Schlacht bei Pavia eine Wenduug herbei: Heinrich VIII. freute sich aufrichtig über den Erfolg des Kaisers; aber Wolsey formulirte die von englischer Seite zu stellenden Forderungen derart, daß der Kaiser sie unmöglich annehmen konnte. (Ich bemerke hierzu, daß schon Ranke, Englische Geschichte 1, 158, dieselbe Auffassung angedeutet hat.) Muß man somit Wolsey der Treulosigkeit beschuldigen, so ist doch auch das Verhalten des Kaisers gegen England nicht tadelfrei. Karl V. verlangte nicht nur beständig Hülfsgelder von Heinrich, ohne dabei die wiederholten Expeditionen der Engländer gegen Nordfrankreich kräftig von den Niederlanden aus zu unterstützen, sondern er hatte schon 1523 versucht, durch päpstliche Vermittelung einen Sonderfrieden zu erhalten. Ferner war er durch einen früheren Vertrag mit der noch minderjährigen Tochter Heinrich's, Maria, verlobt; er suchte jedoch diese Verabredung rückgängig zu machen, um eine portugiesische Prinzessin heiraten zu können. Auch bei der Papstwahl von 1523 versprach er zwar Wolsey seine Unterstützung, that aber in Wirklichkeit nichts für ihn. Wenngleich nun Wolsey selbst, wie B. (S. 42—43) ausführt, sich ernstlich keine Hoffnung auf den päpstlichen Thron machen konnte, so war der Ausfall der Wahl doch für ihn ein Mittel, seinem königlichen Herrn die Gleichgültigkeit des Kaisers gegenüber allem, was englischen Vortheil galt, immer klarer zu machen. Alle diese Umstände wußte Wolsey zu benutzen, um Heinrich von dem Bündnis mit dem Kaiser abzuziehen; am 30. August 1525 wurde der Friede zwischen Frankreich und England geschlossen. Wir müssen es der Spezialforschung überlassen, die Arbeit B.'s im Einzelnen nachzuprüfen; namentlich der Versuch, eine uns nicht vorliegende Instruktion für den englischen Gesandten in Rom aus den vorhandenen Andeutungen theilweise wiederherzustellen (S. 95—97), dürfte noch einige Erörterungen hervorrufen. Anzuerkennen ist aber, daß der Vf. nicht bloß das Material, so weit wir sehen, vollständig

beherrscht, sondern auch die Thatsachen lebendig und in gefälliger Form darzustellen weiß, ohne dabei die objektive Ruhe des echten Historikers zu verlieren. H. Forst.

Geschichte der Straßburger Sektenbewegung zur Zeit der Reformation (1524—1534). Von **Camill Gerbert.** Straßburg, Heitz. 1889.

Eine zusammenhängende Darstellung dieses Gegenstandes besaßen wir bisher nicht; daß dieselbe unternommen wurde, ist jedenfalls sehr dankenswerth. Es ist klar, daß dabei viel Bekanntes wiederum auf's neue gesagt werden mußte, denn wo über die Männer, die im Mittelpunkt der Sektenbewegung standen, gehandelt ist, wird natürlich auch über ihren etwaigen Straßburger Aufenthalt mehr oder minder ausführlich geredet. Aber überall ist der Vf. doch auf die ersten Quellen zurückgegangen, manches bisher unbekannte Material hat er benutzt, und an Fleiß hat er es nicht fehlen lassen. Als Theologe ist der Vf. im Stande, gerade dieser Seite der Sache besonders gerecht zu werden. Wir vermissen jedoch einen größeren Hintergrund. Die Sektenbewegung wird fast gänzlich von allem anderen losgelöst betrachtet, und nur in geringem Maße wird die Reichsgeschichte und die politische Geschichte Straßburgs berührt. Wenig erfahren wir auch über das sonstige religiöse Leben in Straßburg. Eine Reihe von Gestalten, welche die Führerrolle gehabt haben, zieht an uns vorüber, aber zu einem Gesammtbilde gelangen wir dadurch nicht.

Dem Urtheil des Vf. können wir nicht immer beistimmen. So ist die Auslegung, welche er (S. 33) von dem Briefe Capito's an Zwingli gibt, entschieden falsch und die Auffassung Keller's die richtige. Richtiger scheint mir auch bei einem anderen Briefe Capito's (S. 41 Anm. 1) die Ansicht Keller's als die des Vf. Wenn auch an anderen Stellen der Vf. jedenfalls mit Recht gegen Keller polemisirt, so ist die Art und Weise wie dies (namentlich in den beiden obigen Fällen) geschieht, durchaus nicht zu billigen. Übrigens verfällt der Vf. später inbezug auf Capito's Stellung zu Servet in denselben Fehler, den er (S. 43) Keller vorwirft. Der Versuch, Capito von allen möglichen Beschuldigungen als Begünstiger der Sekten zu reinigen, nimmt einen großen Raum des Buches ein, ist aber entschieden der schwächste Theil desselben. Wenn der Vf. (S. 78) nach Aufzählung von mehreren für die damalige Zeit maßgebenden Punkten (Taufe, Sakrament, Chiliasmus), in denen Capito von der reformatorischen Auffassung abwich, sagt: im übrigen stimmte er mit der letzteren völlig

überein, ſo würde ſich das auch wohl von manchem Sektirer ſagen laſſen. Capito ſtand in Wahrheit damals zu Zeiten den Sekten näher als Bucer und Zwingli, das geht auch aus der vorliegenden Schrift ſelbſt deutlich hervor. Aber die Sektirer, ſo namentlich Denk und Servet, kommen überhaupt Capito gegenüber zu ſchlecht weg. Den Beweis, der auf S. 125 ff. verſucht wird, um die gegen Capito über ſein Verhältnis zu Servet gemachten Ausſagen zu entkräften, betrachte ich als mißlungen. — Auf S. 56 wird der Ausdruck „ſich enthalten" völlig modern gefaßt, und der Vf. ergänzt dazu „sc. des Eides". Daß aber der Rath von allen nach Straßburg kommenden Fremden nicht ſofort den Bürgereid verlangen konnte, iſt ebenſo klar, als daß dem damaligen Sprachgebrauche gemäß der Ausdruck an dieſer Stelle nur „ſich aufhalten" bedeuten kann. — Auf die Antwort des Rathes an die Prediger vom 20. März 1529 (S. 61) konnte das auf dem Speierer Reichstage erlaſſene Edikt gegen die Wiedertäufer noch keinen Einfluß haben, da dasſelbe erſt vom 23. April datirt und wohl nicht vor Mitte Mai in den Händen des Rathes war.

Ad. Wrede.

Erſte Bündnisbeſtrebungen evangeliſcher Stände. Von **St. Stoy.** Mit archivaliſchen Beilagen. (Sonderabdruck aus der Zeitſchr. f. thüring. Geſch. u. Alterthumskunde. XIV.) Jena, Fiſcher. 1888.

Die erſten drei Kapitel der vorliegenden Schrift, etwa die Hälfte des ganzen Buches, beſchäftigen ſich mit den erſten evangeliſchen Bündnisbeſtrebungen bis zum Schluſſe des Reichstages von Speier (Auguſt 1526). Derſelbe Gegenſtand iſt erſt vor kurzem von Friedensburg in ſeinen beiden vortrefflichen Arbeiten (Zur Vorgeſchichte des Gotha-Torgauiſchen Bündniſſes und der Reichstag von Speier 1526) behandelt worden. Eine genaue Prüfung hat mir ergeben, daß Stoy über die Reſultate Friedensburg's nicht hinauskommt; nur an wenig Punkten iſt ſeine Darſtellung ausführlicher, aber im weſentlichen iſt Friedensburg genauer und zuverläſſiger. Man könnte häufig glauben, einen Auszug aus Friedensburg zu leſen, wenn man nicht an einzelnen Stellen merkte, daß dem Vf. doch der größte Theil des Aktenmaterials auch für dieſe Zeit vorgelegen hätte. Einen Fortſchritt bezeichnet das Buch in ſeiner erſten Hälfte daher nicht, und ſelbſt in den wenigen Punkten, wo ſich hier eine Abweichung von Friedensburg zeigt, erſcheinen mir die Reſultate des letzteren beſſer begründet und zuverläſſiger.

Man bedauert gerade im Hinblick auf den letzten Theil der Schrift, daß der Vf. dieſe drei erſten Kapitel nicht kurz einleitungsweiſe gegeben hat und erſt mit Schluß des Speierer Tages ſeine eigentliche Aufgabe hat beginnen laſſen. Denn in drei weiteren Kapiteln werden uns über einen bisher faſt völlig unbekannten Zeitraum (bis Mai 1527) wichtige neue Aufſchlüſſe geboten. Die Schickſale der projektirten Geſandtſchaft der Stände nach Spanien, der Eßlinger Tag, der Regensburger Reichstag (Mai 1527) werden ausführlich gewürdigt und namentlich die außerordentlichen Bemühungen des Landgrafen Philipp von Heſſen um das Zuſtandekommen eines allgemeinen evangeliſchen Bündniſſes unter Betheiligung der Reichsſtädte klar dargelegt, ſodaß dieſer Theil des Buches als eine weſentliche Bereicherung unſerer hiſtoriſchen Literatur des Reformationszeitalters zu bezeichnen iſt. Allerdings iſt die Darſtellung nicht immer frei von Wiederholungen und könnte auch an einzelnen Punkten etwas knapper gehalten ſein.

Im Anhange werden eine Reihe ungedruckter Urkunden, die ſich zum größten Theil auf die letzte Hälfte des Buches beziehen, zum Abdruck gebracht. Dabei wäre allerdings zu wünſchen geweſen, daß der Vf. ſich bei der Herausgabe derſelben etwas enger an die von Weizſäcker aufgeſtellten Grundſätze angeſchloſſen hätte. So iſt es doch, um nur eines anzuführen, ſehr ſtörend, daß nicht durchweg die Eigennamen mit großen Anfangsbuchſtaben gedruckt ſind. Doch iſt dieſe Beigabe ſehr dankenswerth. Ad. Wrede.

Der Reichstag zu Speier 1526. Von **Julius Ney.** (Sammlung gemeinverſtändlicher wiſſenſchaftlicher Vorträge. Heft 75.) Hamburg, Verlagsanſtalt A. G. 1889.

Die Religionsverhandlungen zu Hagenau und Worms 1540 und 1541. Von **Reinhold Moſes.** Jena, Herm. Pohle 1889.

Die Religionsverhandlungen auf dem Reichstage zu Regensburg 1541. Von **Paul Better.** Jena, Herm. Pohle. 1889.

Dekan Ney in Landau iſt den Reformationshiſtorikern bereits durch ſeine große Arbeit über den Speirer Reichstag von 1529 (Hamburg 1880) als ein fleißiger Sammler und gewiſſenhafter Forſcher bekannt. Ehe er ſeine Studien über den Reichstag von 1526 zu literariſchem Abſchluß gebracht hatte, war ihm die vortreffliche Monographie über dieſen Reichstag von W. Friedensburg (Berlin 1887) zuvorgekommen. Da hat er denn in Form von Analekten das, was er an Nachträgen aus ſeinen eigenen archivaliſchen Studien zu bieten

hatte, in der Zeitschrift für Kirchengeschichte Bd. 8[1]) zu veröffentlichen begonnen, daneben aber auch in vorliegendem Hefte für weitere Kreise in knapper Darstellung ein Bild von dem Verlauf und der Bedeutung dieses Reichstages gezeichnet. In schlichter und klarer Erzählung schildert er die Situation, unter welcher der Reichstag zu Stande kam, berichtet über den Gang der Verhandlungen, indem er begreiflicherweise dabei die kirchengeschichtliche Bedeutung des Reichstagsbeschlusses als das Wichtigste und für den Leser Interessanteste besonders hervortreten läßt. Daß seine Darstellung in allem wesentlichen ein kurzes Resumé aus Friedensburg ist, versteht sich bei der Lage der Dinge von selbst; doch hat er gerade für die Schilderung des Exterieurs dieses Reichstages aus seinen eigenen Forschungen allerlei interessantes Detail verwerthen können. Seine Auffassung des bekannten Reichstagsschlusses nimmt eine mittlere Stellung zwischen der herkömmlichen und der von Friedensburg vertretenen ein; auch er erkennt an, daß die vielbesprochene Formel nicht losgelöst werden darf von der zugleich beschlossenen Gesandtschaft an den Kaiser, daß sie nicht ein neues Reformationsrecht schaffen, sondern nur **ad interim** einen Waffenstillstand herbeiführen sollte. Doch macht er darauf aufmerksam, daß, wenn evangelischerseits ursprünglich der Formel die Fassung gegeben war: „gegen Gott zuvorab und darnach gegen kaiserliche Majestät", in der That die Evangelischen in erster Linie an ihre Verantwortung gegen Gott und erst in zweiter an die gegen den Kaiser dabei dachten. Ich mache darauf aufmerksam, daß auch Markgraf Kasimir von Brandenburg-Ansbach unmittelbar nach dem Reichstage in seinem Ansbacher „Abschied" (Richter, evangelische Kirchenordnungen **1**, 51) jenes „zuvörderst gegen Gott" wieder aufnimmt, und an seinem Theile, unter stärkster Betonung des ihm durch den Reichstag verliehenen Rechtes, seine Reformen proklamirt. Doch diese Interpretation von evangelischer Seite bestreitet ja auch Friedensburg nicht; bei ihm ebenso wie bei Ney kommt es so zu stehen, daß der berühmte Reichstagsschluß thatsächlich viel mehr bedeutet hat, als eine grammatische Interpretation desselben ergibt.

Die beiden folgenden Arbeiten gehören eng zusammen. Nicht allein um deswillen, weil die zweite da beginnt, wo die erste aufhört, sondern auch, weil beide demselben Leipziger historischen Seminare entstammen, beide von Maurenbrecher angeregt sind, beide, außer der gedruckten Literatur, Weimarer und Dresdener Archivalien herangezogen haben. Trotz all dieser Gleichheiten muß ich doch den Werth beider verschieden beurtheilen. Die Arbeit von Moses bietet zwar eine dankenswerthe Übersicht über den Verlauf der Dinge in Hagenau und Worms und wird zur Orientirung über diese Versammlungen, da sie in allem wesentlichen die Quellen richtig wiedergibt, gute Dienste leisten; aber sie leidet doch an manchen

[1]) Wir benutzen die Gelegenheit, unsere Leser auf diese vortreffliche Zeitschrift, die jetzt (nach dem allzu frühen Tode von W. Gaß, H. Reuter und A. Ritschl) von Th. Brieger allein herausgegeben wird, von neuem hinzuweisen. A. d. R.

Mängeln. Darunter nenne ich zunächst den, daß sie stilistisch nicht die Sorgfalt zeigt, die wir jetzt bei historischen Arbeiten zu fordern gewohnt sind.

Weit erheblicher sind aber meine Ausstellungen in materieller Beziehung. Für eine Monographie über Hagenau und Worms ist die hier gebotene Darstellung nicht eingehend und vollständig, dazu im einzelnen nicht genau genug; damit hängt zusammen, daß die Literatur nicht vollständig genug herangezogen ist; außerdem aber fehlen dem Vf. die dogmengeschichtlichen Kenntnisse, um die Positionen beider Parteien im Religionsgespräch scharf zu erkennen und entsprechend zu zeichnen. Was den Mangel an Vollständigkeit betrifft, so mache ich darauf aufmerksam, daß wir von der Monographie doch z. B. erwarten dürfen, daß sie uns über die zu den Religionsverhandlungen erschienenen Theologen vollständig orientirt und nicht nur einige nennt und dann mit einem „und andere" (S. 34) von der Mühe, ein vollständiges Verzeichnis zu geben, sich entbindet; wenigstens müßte dann angegeben sein, wo man sich über jene „anderen" unterrichten könne. Was aber die Literatur betrifft, so fällt mir auf, daß die grundlegende Monographie über Worms von Röder (Nürnberg 1744) zwar gelegentlich (S. 67) erwähnt, aber unter der benutzten Literatur gar nicht genannt wird. Zwar sind die meisten der dort plublizirten Dokumente in Bd. 17 der Walch'schen Luther-Ausgabe (zum Theil in mangelhafter deutscher Übersetzung) und im C. R. Bd. 3 und 4 wieder abgedruckt worden, und diese beiden Werke werden natürlich fleißig benutzt. Aber, wenn er Röder selbst zur Hand gehabt hätte, würde er dann nicht auch dasjenige Material verwerthet haben, welches diese beiden nicht reproduzirt haben? So aber fehlt nun völlig die Verwerthung der interessanten Aufzeichnungen des Ulmer Frecht: seine Berichte über die Berathungen der Evangelischen in den Tagen vom 8.—18. November, seine Erzählung über die charakterische Unterredung zwischen Eck und Jakob Sturm am 10. November; auch die Epigramme auf Eck (Röder S. 166) hätten sonst wohl auf S. 118 Verwendung gefunden. Übersehen sind ferner die Berichte des Bremer Geistlichen Joh. Timannus, welche Spiegel in der „Zeitschrift für historische Theologie 1872" veröffentlicht hat. Unbeachtet ist Eck's Brief vom 1. April 1541 (Zeitschr. f. Kirchengesch. 1, 472) geblieben, in welchem dieser so charakteristisch seine Wormser Verdienste in grenzenloser Selbstberäucherung herausgestrichen hat; unbeachtet geblieben ist Melanchthon's Brief, in „Briefwechsel des J. Jonas" 1, 407, mit der werthvollen Bemerkung, Campegius und Morone hätten ihn zu einer Unterredung eingeladen, er aber sei bis jetzt dieser Einladung nicht gefolgt; das Gleiche gilt von dem Berichte, den Bzovius Annal. 1541 Nr. 4 über den Wormser Verkehr Nausea's mit Melanchthon macht. Mit dieser zu schnellen Erledigung der Aufgabe hängen denn auch allerlei Ungenauigkeiten zusammen. Die Einladung der Theologen, über welche S. 13 berichtet, lautete auf Eisenach, nicht auf Schmalkalden. Statt „Mitte Oktober" S. 61 müßte es heißen „22. Oktober"; anstatt „sie übergaben ihr Glaubensbekenntnis" genauer: „Augsburgische Konfession und Apologie". Daß die Protestanten nach der Rede des Campegius ihre Protestation durch Melanchthon verlesen lassen wollten

(S. 73), ſteht meines Wiſſens nirgend in den Quellen, ſondern nur, daß Melanchthon dieſelbe verfaßt und zur Stelle gebracht hatte. Das Verleſen wäre in dieſem Falle wohl nicht ſeine Sache geweſen. Auf S. 74 iſt zu wenig geſagt mit den Worten, daß Granvella die geringſchätzige Behandlung des Nuntius zugelaſſen habe; denn, wenn es richtig iſt, was C. R. Bd. 3, 1125 erzählt wird, daß er gefliſſentlich bei Nennung des Namens des Papſtes während der Rede des Nuntius das übliche Zeichen der Reverenz unterlaſſen hatte, ſo hatte er jene Behandlung geradezu provozirt. Joh. Menſinger figurirt auf S. 113 als Suffragan von Magdeburg, anſtatt von Halberſtadt. Was endlich den Bericht über das Religionsgeſpräch betrifft, ſo hätte der Vf. den Satz C. R. Bd. 4, 40: „**id autem est amplificare et ornare baptismum etc.**“ nicht ſo gröblich mißverſtehen können, daß er Melanchthon hier eine Überſchätzung der Taufe zurückweiſen ließe, wenn er die theologiſchen Streitpunkte richtig erfaßt hätte. Auch würde er nicht „**malum**“, wo es als Gegenſatz gegen „**peccatum**“ gebraucht wird, ſo unglücklich mit „Unglück“ anſtatt mit „Übel“ überſetzt haben. Er würde es dann gemerkt und auch ausgeſprochen haben, daß die Debatte zwiſchen Eck und Melanchthon ſich zu der Frage zuſpitzt, ob die in den Getauften noch rückſtändige Concupiscenz „**peccatum**“ ſei oder nicht. Eck ſtreitet dafür, daß die Bibel jene Concupiscenz nur im uneigentlichen Sinne Sünde nenne, in Wahrheit ſei ſie nur Sündenfolge und eventuell Anlaß zu neuer Sünde. Melanchthon betont dagegen gemäß der evangeliſchen Doktrin das Sündige jener Concupiscenz ſelbſt. Melanchthon erzielt den Erfolg — und gerade das überſieht Moſes wieder S. 113 —, daß in die Vergleichsformel der Terminus „**peccatum**“ eingeſtellt wird und der gleichartige Ausdruck „**repugnans legi dei**“, wenngleich die zu „**peccatum**“ hinzugefügten Nebenſätze ſeinen Sieg erheblich abſchwächten, da ſie doch wieder geſtatteten, **peccatum** im uneigentlichen Sinne zu nehmen. (Daher denn auch Morone die vereinbarte Formel als eine Niederlage Melanchthon's auffaſſen und in dieſem Sinne darüber nach Rom berichten konnte. Hiſtor. Jahrb. der Görres-Geſellſchaft 4, 453). — Beachtenswerth ſcheint mir des Vf. Eintreten dafür, daß Vergerius in Worms zugleich in päpſtlichem Auftrage erſchienen ſei, alſo für die Richtigkeit der von Sleidan gegebenen Darſtellung. Er beruft ſich darauf, daß Sleidan bei ſeinen Beziehungen zu Du Bellay gerade hier gutinformirt ſein konnte. Freilich vermag auch er über Muthmaßungen nicht hinauszukommen. —

Viel uneingeſchränkter kann ich der Arbeit von Vetter über die Regensburger Religionsverhandlungen meinen Dank bezeugen. Die Ereigniſſe, die er zu ſchildern unternommen hat, ſind viel bedeutender als ihr Vorſpiel in Hagenau und Worms, ſind aber auch viel verwickelter durch die mannigfaltigen politiſchen Kombinationen, die hier zuſammengewirkt haben. Aber der Bearbeiter hat ſich in das Labyrinth mit friſchem Muth gewagt, und es iſt ihm im ganzen wohl gelungen, die leitenden Fäden aufzufinden, um ſicheren Schrittes uns hindurchzuführen. Eine zuſammenfaſſende Darſtellung der Regensburger Verhandlungen kommt höchſt erwünſcht, wenn man bedenkt, wieviel neues Material

gerade hier seit dem Jahre 1879 an's Licht gezogen ist. Es galt gegenüber allen früheren Arbeiten das Briefmaterial zu verwerthen, das uns in rascher Aufeinanderfolge durch B. Schultze, Pastor, Brieger und Dittrich bekannt gemacht worden ist. Die verschiedenen Gruppen und deren divergirende Interessen, die in Regensburg einander begegnen, sind richtig unterschieden und die verschiedenen Stadien in dem Fortgange der Religionsverhandlungen sind sorgfältig bis zum Ende verfolgt. Auch in formeller Beziehung befriedigt diese Arbeit durchaus. Zwar sind auch hier einzelne Lücken in der benutzten Literatur bemerkbar; ich nenne auch hier zunächst die Berichte Johann Timann's, deren Angaben über die Besorgnisse, mit denen Landgraf Philipp anfangs sogar die persönliche Sicherheit der Evangelischen gefährdet glaubte, wohl einen Platz verdient hätten; auch als Berichterstatter über Kaiser Karl's festlichen Zug zum Eröffnungsgottesdienste verdient er Beachtung. Ich vermisse ferner die Benutzung der **Anecdota Brentiana**, die einige brauchbare Notizen enthalten; ferner sucht man bei den Verhandlungen über die Abendmahlslehre vergebens den Bericht des Raynaldus über des Kurfürsten Joachim Versuch bei Gelegenheit eines großen Festessens eine Annäherung unter den dissentirenden Fürsten zu erzielen u. dgl. m.; doch ist das Material, mit welchem Vetter arbeitet, schon so reichhaltig, daß diese Lücken nicht empfindlich sind. Besonders erfreulich ist es, daß ihn das freundliche Entgegenkommen von Professor Lenz in den Stand gesetzt hat, uns über den ursprünglichen Entwurf des Regensburger Buches Mittheilungen zu machen. Die Vorlage, betreffs deren Brieger im Jahre 1870 die resignirte Klage erhob: „**ita periit, ut ne vestigium quidem relictum sit**", ist also glücklich wieder aufgefunden, und wir dürfen ihren Abdruck im 3. Bande des Lenz'schen Briefwechsels des Landgrafen Philipp erwarten. Freilich, da Vetter nur allgemein gehaltene Mittheilungen über die Beschaffenheit dieses Entwurfes zu geben vermag, so bleiben einstweilen trotz dieser Angaben manche Fragen, namentlich betreffs des fünften Artikels, noch immer in der Schwebe. Wohl aber genügen sie, um z. B. Pastor's Annahme, daß der schließlich vereinbarte fünfte Artikel im wesentlichen die Wiederherstellung der ursprünglichen Vorlage gewesen sei, definitiv zu beseitigen. Die Sorgfalt, mit welcher Vetter gearbeitet hat, tritt u. a. auch darin zu Tage, daß er eine ganze Reihe von Datirungen im C. R. korrigirt; soweit ich erkenne, überall in glücklicher und überzeugender Weise. Vetter's Arbeit tritt zu den bekannten Aufsätzen Brieger's dadurch in einen gewissen Gegensatz, daß er den Vereinbarungen in Regensburg durchaus nicht die Bedeutung beimißt, die sie für jenen haben, aber die Differenz dieser Betrachtungsweise ist im grunde nur die des verschiedenen Standpunktes, welchen die politische und die kirchengeschichtliche Betrachtung hier innehalten. Gewiß hat Vetter Recht, daß die Entscheidung über einen Ausgleich beider Kirchen nicht in Regensburg, sondern schließlich in Wittenberg und in Rom lag; aber er wird auch zugeben müssen, daß für die innere Entwickelung des Katholizismus in der That in Regensburg die gewichtigste Entscheidung vor sich ging. Es geschah hier das Bedeutsame, daß der Vertreter der Kurie selbst sich zu einer Rechtfertigungslehre bekannte, die ihre Impulse der

Reformation verdankte; hier wurde öffentlich dokumentirt, daß innerhalb des Romanismus eine starke Unterströmung vorhanden war, die von Luther's Werk her eine religiöse Vertiefung empfangen hatte. Es bedeutet eine verhängnisvolle Krisis für den Katholizismus und seine Weiterentwickelung, daß diese Strömung alsbald zurückgedrängt und desavouirt worden ist. Was nun die Regensburger Rechtfertigungsformel betrifft, so bekennt sich Vetter zu der Anschauung, daß in ihr die Lehrweise Contarini's ihren Ausdruck gefunden habe, daß dieser schon vor seiner Entsendung nach Regensburg durch Vermittelung von Fonzio und durch Gropper's concilium coloniense etwa seit 1537 zu dieser Rechtfertigungslehre geführt worden sei. Ich vermag ihm in dieser Anschauung durchaus nicht beizupflichten. Denn erstens: brachte Contarini diese Rechtfertigungslehre schon nach Regensburg mit, wie erklärt man es denn, daß die von ihm selbständig während der Debatten vorgelegte Formel von beiden Theilen sofort fallen gelassen wurde? Melanchthon nennt sie bekanntlich recht geringschätzig „insulsissima" und wir hören, daß auch die katholischen Unterredner sich derselben geradezu schämten, C. R. 4, 303. 582. Mag diese „formula" nun, wie Brieger will, nur ein Amendement zu der katholischen Vorlage gewesen sein, oder wie Vetter annimmt und auch mir wahrscheinlich ist, eine vollständig neue Vorlage, wie könnte sie so jämmerlich durchgefallen sein, wenn sie gerade den Standpunkt vertrat, über den man sich schließlich einigte? man müßte denn dem gewandten Manne eine besondere Ungeschicklichkeit in der Formulirung zutrauen[1])! Zweitens: nach Cruciger's klarem Berichte, der doch unmittelbar auf Melanchthon zurückgeht, C. R. 4, 252, kam die Vergleichsformel so zu Stande, daß zwar ein Entwurf von katholischer Seite die Grundlage bildete, aber daß die katholischen Unterredner „passi sunt eam formulam ita emendari et circumscribi", daß man ihm auch evangelischerseits zustimmen konnte; eine „consarcinatio" nennt Cruciger das Resultat. Sollen diese Worte einen Sinn haben, so müssen sie doch bezeugen, daß erst durch Melanchthon's Emendirungen die Formel herausgekommen ist, die von beiden Theilen schließlich angenommen wurde. Man sollte doch also in Artikel 5 weder von Gropper's noch von Contarini's Rechtfertigungslehre den reinen Ausdruck suchen; denn was hätte es sonst des emendare und circumscribere von Melanchthon's Seite bedurft? Mir scheint evident zu sein, daß wir in der Regensburger Formel eine Rechtfertigungslehre vor uns haben, die in jenem Moment ein novum war; es war m. E. Gropper's Lehre in einer solchen Umgestaltung durch Melanchthon, daß jetzt erst die Prävalenz der Glaubensgerechtigkeit und der Ausschluß des meritum gebührend klar gestellt wurden. Drittens: aber man wendet ein, daß ja Contarini wenige Wochen danach genau die gleiche Rechtfertigungslehre in seinem berühmten Traktat ausführlich als sein Eigenthum bezeugt hat; was ist also natürlicher, als daß er dieselbe Lehre auch schon nach Regensburg mitgebracht

[1]) Daß auch Eck selbständig eine Formel vorlegte (C. R. 4, 239), ist von Vetter ganz übergangen.

hat? Ich erwidere darauf: gerade jener Traktat scheint mir die Spuren davon deutlich zu tragen, daß der Vf. hier eine Theorie vorträgt, die nicht seinem eigenen Nachdenken entstammt, sondern die er als eine fremde aufgenommen hat, ohne sich in ihr völlig heimisch zu fühlen. Bekanntlich hat Brieger in seiner vorzüglichen Analyse dieses Traktates (Stud. u. Krit. 1872) den Nachweis geführt, daß in dieser Rechtfertigungstheorie die **justitia imputata** als das logische **prius** gedacht ist gegenüber der **justitia inhaerens**, daß das **justum haberi** begrifflich dem **justum fieri** voraufgeht; also mit anderen Worten, daß die **sanctificatio** als Wirkung der **justificatio** im engeren Sinne gedacht ist. Die Analyse der Prämissen ergibt unzweifelhaft dies Resultat. Nun aber sehe man, wie Contarini selbst diesem Thatbestand so wenig gerecht wird, daß er ihn einmal um's andere geradezu umdreht; er schreibt: „**justum fieri ac propterea etiam haberi justum**" (a. a. O. S. 97) und wieder „**conversum deus sanat, sanctificat, justificat**" (S. 100) und wieder „**justitia inhaerens et imputata**" (S. 107). Diese Umprägung, durch welche das Urtheil über die erheblichen protestantischen Elemente in jener Rechtfertigungslehre so verdunkelt worden ist, vermag ich mir nur daraus zu erklären, daß Contarini selbst einer ihm neuen Theorie gegenüber steht, die er nur mit thomistischen Gedanken durchsetzt aufzunehmen vermag. Von dem ursprünglichen Entwurf des Abendmahlsartikels der von einer **distributio** „**sub specie panis et vini**" redet, urtheilt Vetter, er habe damit „die protestantische Auffassung vom Abendmahl" vorgetragen; er könnte sich dafür freilich auf den deutschen Text der **Augustana** berufen, aber es darf nicht vergessen werden, daß dieses Bekenntnis hier geflissentlich eine Formel wählte, welche die Abweichung von der römischen Lehre verschweigen sollte. Er möge nur Bzovius vergleichen, der von dieser Formulirung des zehnten Artikels kurzweg sagt: „**quae confessio mutationem elementorum vel transmutationem includit**" (**ad a. 1541 Nr. 19**). Man darf also höchstens sagen, daß diese Fassung der Lehre auch für die Protestanten möglich war. — Mit Recht weist der Vf. S. 98 die völlige Verdrehung des Thatbestandes zurück, die Pastor (nach C. Schmidt) mit der Notiz C. R. 4, 258 über **exploratores** in Wittenberg sich gestattet hat. Aber wie denkt er selbst sich die Verhältnisse, wenn er schreibt, katholischerseits seien Spione nach Wittenberg gesandt, um „Luther's Ansichten auszukundschaften"? Wo steht das? „**Habetis Vitebergae quosdam exploratores**", schreibt Burkhard an Brück, die wahrscheinlich vom Mainzer angestiftet aus Melanchthon's dort anlangenden Briefen Nachrichten in's katholische Lager nach Regensburg gelangen ließen. Ich verstehe nicht, wie man da an nach Wittenberg gesandte Spione denken kann; denn wo sollten die Melanchthon's Briefe zu lesen bekommen? Ich vermag die Notiz nur auf einzelne Persönlichkeiten in dem Wittenberger Universitätskreise zu deuten, von denen man den Verdacht hegte, daß sie Beziehungen zu Kardinal Albrecht unterhielten.

Ich muß darauf verzichten über zahlreiche weitere Punkte in der Darstellung des Vf. mit ihm hier zu verhandeln, möchte ihn nur zum

Schluſſe noch darauf hinweiſen, daß mir beim Nachſchlagen verſchiedener ſeiner Citate nicht ganz ſelten falſche Seitenzahlen aufgefallen ſind; ſo muß es S. 17 Anm. 3 Neudecker S. 259 (nicht 266), S. 33 Anm. 3, Lämmer S. 356 (nicht 353), S. 83 Anm. 3 C. R. 4, 580 (nicht 573), S. 89 Anm. 1 C. R. 4, 414 (nicht 420), S. 100 C. R. 4, 281 (nicht 283) heißen. Ich ſchließe mit dem Wunſche, dem Vf. auf dem Felde der Reformationsgeſchichte noch öfter begegnen zu können. **G. Kawerau.**

Publikationen aus den kgl. preußiſchen Staatsarchiven. XXVIII. Briefwechſel Philipp's von Heſſen mit Bucer. Von **M. Lenz.** II. Leipzig, S. Hirzel. 1887.

Wenn die Beſprechung dieſes 2. Bandes des Lenz'ſchen Werkes ſich länger verzögerte, als es deſſen hervorragender Bedeutung entſprochen hätte, ſo darf der Ref. perſönlich wegen längerer Krankheit ſich für entſchuldigt halten; aber auch ſachlich erſchien das Warten eine Zeit lang angemeſſen, weil nicht dieſer 2. Band, wie früher geplant war, das Werk zu Ende führt, ſondern noch ein 3. Band folgen ſoll, welcher recht eigentlich die Beſtimmung hat, dieſen zweiten zu ergänzen und vieles in ihm erſt verſtändlich zu machen. Indem L. ſeine Aufgabe, den Briefwechſel zwiſchen dem Landgrafen und Bucer herauszugeben, nicht für gelöſt erachtete, wenn er einfach aus den Archiven die betreffenden Briefe ausſchied und zuſammenſtellte, ſondern darauf ausging, alle Beziehungen, welche ſich darin fanden, weiter zu verfolgen und durch andere gleichzeitig geführte Korreſpondenzen mit anderen Perſonen klar zu legen, erſchwerte L. ſich ſeine zunächſt liegende, ging aber zugleich an die Löſung einer größeren, für die Wiſſenſchaft weit mehr fruchtbringenden Aufgabe. Es iſt nicht übertrieben, wenn man behauptet, daß die Arbeit von L. ein Hauptquellenwerk für die deutſche Reformationsgeſchichte bilden wird, ſobald ſie abgeſchloſſen vorliegt. In weitem Umfange hat L. die Akten des Marburger Archivs ausgebeutet und das neu zu Tage Geförderte mit ſeiner umfaſſenden Literaturkenntnis kritiſch gewürdigt und in die entſprechende Beleuchtung gerückt. Aber bis jetzt läßt ſich die Geſammtleiſtung noch nicht vollſtändig überblicken und nur ſchwer beurtheilen. Feſthaltend an dem urſprünglichen Titel, hat Lenz nur die zwiſchen dem Landgrafen und Bucer gewechſelten Briefe in die regelmäßige Nummerreihe aufgenommen, andere Schreiben und Aktenſtücke theils in beſonderen Exkurſen, dann aber auch in Anmerkungen an den Stellen untergebracht, wo ſich gerade die Verbindung mit einem Briefe jener oben genannten Hauptperſonen am beſten herſtellen ließ. Die

Korrespondenz Gereon Sailer's und Georg Fröhlich's mit dem Landgrafen wird im folgenden Bande geschlossen mitgetheilt werden. Dies Verfahren beeinträchtigt unzweifelhaft die Übersichtlichkeit; es ist indessen die Absicht von L., wie er in der Vorrede ankündigt, im 3. Bande diesen Nachtheil durch ausführliche Register auszugleichen. Dann wird man die so überaus wichtigen Briefe von Bullinger und Bucer vom 8. Dezember 1543 und dessen Antwort leicht finden, welche jetzt, gleich dem Briefe des Campanus S. 436, in einem Exkurs versteckt sind S. 223. Durch sie könnte man in der That veranlaßt werden, zu bedauern, daß L. sich nicht die allgemeine Sammlung des Bucer'schen Briefwechsels zur Aufgabe gemacht hat. Denn das zeigt sich aus den Briefen, welche wir jetzt von Bucer kennen, daß keiner der Reformatoren in so klarer Weise die politischen Verhältnisse zu würdigen wußte, als er.

Durch die L.'sche Ausgabe wird jetzt ein großer Theil des Neudecker'schen Buches entbehrlich, welches mit seinen zahlreichen Druck- und Lesefehlern jedem Forscher zur Qual gereichte. Die Arbeit von L. ist dagegen musterhaft, ich kenne keine bessere Ausgabe von Aktenstücken aus der Reformationszeit[1]).

---

[1]) An kleinen Berichtigungen wäre vielleicht hinzuzufügen, daß der S. 381 Anm. analysirte Brief vollständig bei Neudecker, Merkwürdige Aktenstücke, S. 564 steht, daß S. 382 Zeile 4 das Wort 'abschied' ausgefallen ist und die Ausführung S. 399 Anm. 1, welche den Brief Nr. 227 für den 11./12. Februar wohl mit Recht in Anspruch nimmt, auf die Randbemerkungen S. 400 f. ebenso wenig Einfluß gehabt hat als auf die Anm. 1 S. 378 und Anm. 8 S. 408. S. 410 Z. 20 will Bucer von Cochleus wohl nicht sagen: **Cochleus ist ein alts arms Kind bullet schwach und beiszt gar nicht**; es ist gewiß **bellet** zu lesen. Zu S. 455, wo von einem Buche des Latomus über das Regensburger Gespräch die Rede ist, möchte ich auf Pastor's Reunionsbestrebungen S. 325 verweisen, wo ein ausdrücklich diesem Gegenstande gewidmetes Buch des Latomus angeführt ist, so daß man nicht nach einer anderen Schrift zu greifen brauchte; die von L. in's Auge gefaßte **Refutatio calumniosarum insectationum Martini Buceri, 1546** zu Köln gedruckt, trägt zudem schon auf dem Titelblatt die Notiz '**nunc primum excusa**' und der Inhalt zeigt, daß die Schrift noch zu Luther's Lebzeiten geschrieben wurde; sonst hätte wohl nicht gesagt werden können, Bucer wolle, daß auf dem empfohlenen Nationalkonzil Luther als Inhaber des vornehmsten Bischofsstuhles den Vorsitz führe. Die Schrift des Latomus über das Regensburger Gespräch ist mir übrigens ebenso wenig je zu Gesicht gekommen, wie diejenige

L. ist seit einiger Zeit nicht mehr in Marburg, und dadurch ist wohl auch zu erklären, daß der 3. Band auf sich warten läßt. In dem Marburger Archiv hatte er die wichtigste und verhältnismäßig wenig benutzte Quelle für die Geschichte der Reformation zur Hand, und dem täglichen Gaste konnte das Entgegenkommen der Archivare bei der Benutzung des Archivs die Unbequemlichkeiten erleichtern, welche sonst für den Benutzer durch die seit einiger Zeit im Gange befindliche Umordnung des Archivs erwachsen, womit zeitweise Unordnung einzelner Theile nothwendig verbunden ist.

Möge die Entfernung von der bisherigen Stätte erfolgreichsten Forschens dem Vf. nicht die Weiterarbeit auf dem Gebiete verleiden, auf welchem er eine so hervorragende Stellung einnimmt.

v. Druffel.

Die Exception Sachsens von der Wahl Ferdinand's I. und ihre reichsrechtliche Begründung. Von **Friedr. Röck.** (Jahresbericht der Realschule zu Krefeld 1885/86.) J. B. Klein'sche Buchdruckerei (M. Buscher).

Der Vf. hat sich mit der Wahl Ferdinand's I. zum römischen Könige schon 1882 in einer Abhandlung beschäftigt, die in den Forschungen zur deutschen Geschichte zu finden ist. Seitdem hat er den Gegenstand nicht aus den Augen verloren. Seine eigentliche Absicht, eine vollständige Geschichte dieser Wahl und der Streitigkeiten zu schreiben, die sich um sie erhoben, hat er leider wegen Mangelhaftigkeit des ihm erreichbaren Quellenmaterials nicht ausführen können. Von ungedruckten Archivalien stand ihm nur, was das preußische Staatsarchiv in Marburg lieferte, zu Gebote. Er gibt nun das von ihm Erarbeitete, damit es, wenn auch unvollständig, für künftige Forscher nicht verloren sei. Er verfolgt das Verhalten des Kurfürsten Johann zu der Wahlangelegenheit bis zur Wahl selbst und dem, was sich unmittelbar daranschloß. Sorgfältig sind die vom Kurfürsten geltend gemachten rechtlichen Gesichtspunkte erörtert. Ein Gewicht wird darauf gelegt, daß der Kurfürst zu seinem Widerstand gegen die Königswahl keineswegs bloß durch Kaiser Karl's und seines Bruders protestantenfeindliches Verhalten auf dem Augsburger Reichstag 1530 gereizt worden sei, sondern daß ihm die Wahrung des Reichsrechtes, gegen welches die Wahl verstoßen, einen selbständigen Werth gehabt

---

des Cochleus, welche gleichfalls Pastor, und, soviel ich sehe, nur dieser, anführt, ohne doch selbst in seinem Buche von denselben Gebrauch zu machen.

habe. Der Vf. erwärmt sich einigermaßen für den Gedanken, daß Kurfürst Johann hier den deutschen Rechtszustand als solchen verfochten habe. Diesem Rechtszustand selbst (der ja überall, wo etwas ausgerichtet oder hergestellt werden sollte, dem Widerstrebenden tausend Mittel, zu hemmen und zu hindern, in die Hand gab) will er damit keineswegs ein sonderliches Lob spenden. Immerhin aber gewann doch damals ein peinliches Wachen über den Schranken, in welche die kaiserliche Gewalt eingeengt war, insofern eine besondere Bedeutung, als mit jeder freieren Bewegung, die man der Kaisergewalt gönnte, die Gefahr, Deutschlands Angelegenheiten ganz den Gesichtspunkten einer fremden Politik unterworfen zu sehen, anwachsen mußte. W. Wenck.

Die Verbannung Calvin's aus Genf im Jahre 1538. Von **C. A. Cornelius.** (Aus d. Abhandl. d. kgl. baier. Akad. d. Wissensch. III. Kl. 17. Bd. 3. Abth.) München, Verlag der kgl. Akademie, in Kommission bei G. Franz. 1886.

Nach der Fülle von Quellenmaterial, welches erst in den letzten Jahrzehnten zugänglich geworden, hat der Vf. eine neue Durchforschung der Genfer Geschichte von 1536 bis 1538 zur Beantwortung der Frage unternommen, wie es geschehen sei, daß die erste Periode der Genfer Wirksamkeit Calvin's ein so jähes Ende genommen habe. Im Vergleich zu den herkömmlichen Darstellungen wird dann ein vielfach berichtigtes und näher ausgeführtes Bild von den betreffenden Vorgängen gewonnen. Nicht so einfach wie man oft gedacht, erklärt sich die Niederlage Calvin's aus dem zuchtlosen, gegen seine Strenge sich auflehnenden Sinne der libertins, und daneben aus der Eifersucht der Berner Herren auf die selbständige Entwickelung des Genfer Kirchenthums. Mit Sorgfalt und Umsicht weist der Vf. nach, wie in der parteiungslustigen Bürgerschaft Genfs, nach dem Streit zwischen den „Mamelukken" und den „Eidgenossen", dann zwischen den Peneysans und den Evangelischen, sich unter den siegreichen Evangelischen ein neuer Gegensatz aufthat, aus sehr persönlichen Anlässen hervorgehend und anfangs ohne Inhalt allgemeiner Natur. Namentlich würde man unrecht thun, eine sonderliche Andacht und sittliche Strenge — in dem damaligen Genf überhaupt wenig anzutreffen — als das eigentliche Wesen der einen Partei vor der anderen anzusehen, wenngleich nach Ausbruch des Streites die unreineren Elemente sich ihrer Natur nach von selbst vorzugsweise auf die eine Seite hingezogen

fühlen mochten. Schon bald fing nämlich allerdings bei den zwei Parteien auch eine Verſchiedenheit in der kirchlich-politiſchen Haltung platzzugreifen an; auf der einen Seite machte ſich eine Neigung, Glauben und Kirchlichkeit des Einzelnen einigermaßen unter Aufſicht der Gemeinde zu ſtellen, auf der anderen ein Widerſtand hiegegen und ein Sinn bemerklich, der die Leitung des kirchlichen Weſens in der Hauptſache als eine Zubehör der Staatsgewalt behandelte. Solche Anſprüche aber auf eine weitgehende Beherrſchung des Staates durch kirchliche Geſichtspunkte, wie ſie Calvin erhob, konnten auch von Männern der erſteren Richtung nicht erfüllt werden und dienten nur dazu, der entgegengeſetzten Partei in der Bürgerſchaft die Oberhand zu verſchaffen. Daß nun erſt recht ein Mißverhältnis zwiſchen der ſtaatlichen Gewalt und den Prädikanten eintrat, begreift ſich leicht. Dies war denn auch bei dem Benehmen der Prädikanten gegenüber den Bemühungen der Berner Regierung, das Genfer Kirchenweſen dem von Bern zu aſſimiliren, ganz weſentlich im Spiele. Es war weniger ein principieller Gegenſatz der Prädikanten gegen die Wünſche von Bern, als die für die Prädikanten höchſt verletzende Form, in welcher die Genfer Behörde auf dieſe kirchlichen Wünſche Berns einging, wodurch Calvin und Farel zum Widerſtande gereizt wurden; was aber dann alles auf die Spitze trieb, war die außerordentliche Schroffheit, mit welcher ſich dieſe Gereiztheit der beiden äußerte. Sie erinnert lebhaft an das Auftreten mancher lutheriſchen Eiferer in Norddeutſchland gegen angebliche Begünſtigung des Calvinismus in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Zur Entſchuldigung Calvin's glaubt der Vf. auf das jugendliche Alter (27 Jahre) hinweiſen zu ſollen, in welchem der Reformator den heißen Genfer Boden betrat. Das Urtheil der geiſtig theilnehmenden Zeitgenoſſen, auch ſolcher, welche nicht etwa, wie die Berner, nach ihrer perſönlichen Stellung der Befangenheit geziehen werden können, lautet nicht eben zu gunſten von Calvin's Verhalten [1]).

W. Wenck.

Die Vertreibung Herzog Heinrich's von Braunſchweig durch den ſchmalkaldiſchen Bund. Von **Friedrich Bruns.** I. Vorgeſchichte. (Marburger Diſſertation.) Marburg, G. Schirling. 1889.

Dieſer fleißig und ſorgfältig gearbeiteten Vorgeſchichte verſpricht der Vf. etwa in Jahresfriſt die eigentliche Hauptarbeit folgen zu

[1]) Die Frage ſcheint uns durch die Schrift von Cornelius keineswegs erledigt zu ſein. A. d. R.

lassen, in welcher er die diplomatische Einleitung des Feldzuges und die Eroberung des Herzogthumes zu schildern haben wird. Schon diese Vorarbeit gründet sich durchweg auf eingehende Studien in den reichhaltigen und für diesen Zweck noch kaum verwertheten Archiven zu Marburg und Weimar. Mit Geschick entwickelt uns der Vf. nach einem vielleicht allzu flüchtigen Blick auf die Persönlichkeit des Herzogs die bereits 1527 beginnenden Streitigkeiten desselben mit Goslar, welche aus dem Begehren Heinrich's erwuchsen, diese reiche und blühende Stadt sein eigen zu nennen. Durch die Stellungnahme Goslar's in der religiösen Frage verlieren diese Streitigkeiten allmählich ihren rein territorialen Charakter und verquicken sich mit dem Gegensatz, in welchen der Herzog zum schmalkaldischen Bund gerieth. Der Schluß des Regensburger Reichstages (29. Juli 1541) bildet das Ende dieser Vorgeschichte, der als Anhang noch drei Schreiben Landgraf Philipp's beigegeben worden sind. Ohne weiter auf die Frage einzugehen, ob es wünschenswerth sei, Dissertationen und Programme mit solchen Beilagen auszustatten, mag hier nur konstatirt werden, daß die Wiedergabe jener Briefe bis auf geringfügige Kleinigkeiten sorgfältig zu nennen ist. — Zu einer eingehenderen Besprechung wird erst die Hauptarbeit Gelegenheit bieten. Otto R. Redlich.

Le traité de Cateau-Cambrésis (2 et 3 avril 1559). Par le baron Alphonse de Ruble. Paris, Labitte, Em. Paul et Cie. 1889.

Von den 350 Seiten dieses sonderbaren Buches sind der eigentlichen Geschichte der Verhandlungen, welche im Frieden zu Cateau-Cambrésis ihren Abschluß fanden, kaum die ersten 30 gewidmet; drei Kapitel verfolgen sodann die Durchführung der Friedensbestimmungen in Italien — Piemont, Toskana, Ferrara, Montferrat, Korsika, Rom — und gegenüber England und Spanien bis tief in die sechziger Jahre des Jahrhunderts hinein; angehängt ist ein (5.) Kapitel über „Heirat, Leben und Tod Elisabeth's von Valois", der bereits 1568 verstorbenen Gattin Philipp's II. Baron de Ruble zeigt auch in diesem Werke einen Theil der ihm früher in dieser Zeitschrift (56, 540) nachgerühmten Vorzüge: er schöpft aus vollen handschriftlichen Schätzen, die er mit Eifer zu sammeln und mit Verständnis und Feinheit zu bearbeiten pflegt; er erzählt lebendig und unterhält mit der Freude des Liebhabers, ohne doch Gründlichkeit und Zuverlässigkeit einzubüßen. Aber diesmal überwiegt in ihm der Liebhaber gar zu stark; neben belebenden, die Nachgeschichte des Vertrages wirklich erhellenden Einzelheiten — so in dem Abschnitte über die Räumung Piemonts durch Brissac — findet sich eine Menge dem Gegenstande fast fremder Dinge, die allen Zusammenhang sprengen, und, mit Vorliebe an das Schicksal

hoher Damen angeſchloſſen, dem Buche durchaus mehr den Charakter pikanter Plauderei als ernſthafter Darſtellung geben. Am wenigſten erfreulich ſcheinen mir die hundert Seiten über Eliſabeth von Valois; ſie ſind ausgiebiger für die rein perſönlichen Angelegenheiten der ſpaniſchen Königin als für deren politiſche Thätigkeit und treiben die Einzelausmalung des täglichen Lebensganges weit über die Grenze des Nothwendigen und Nützlichen bis in ganz überflüſſige Unſauberkeiten hinein. Vielfach wiederholt R. übrigens ſeine eigenen früheren Darſtellungen.

Wer in dem von R. hier berührten Jahrzehnt zu arbeiten hat, wird trotzdem mancherlei Belehrung in dieſem und jenem Abſchnitte finden. Wahrhaft wichtig iſt vor allem die Aufklärung, die wir über die religiöſen Abmachungen Philipp's und Heinrich's II. jetzt endlich, und zum erſten Male in ganz authentiſcher Weiſe, gewinnen. Gleichzeitig haben de Ruble S. 199 und Francis Decrue in ſeinem „Anne de Montmorency sous Henri II, François II et Charles IX“ (1889) p. 249 einen Bericht des Herzogs von Alba an Philipp II., vom 26. Juni 1559, wiedergegeben, aus dem ſich Folgendes ergibt. Der Herzog, nach dem Friedensſchluſſe in außerordentlicher Geſandtſchaft an den franzöſiſchen Hof geſchickt, bot in Philipp's Namen Heinrich II. die ſpaniſche Hülfe an zur Beſtrafung der franzöſiſchen Ketzer; Heinrich ließ durch den Konnetabel ſeinen Dank ausſprechen: wenn es Noth thun werde, werde er ſich an den Spanier wenden. Montmorency wies den Abgeſandten gleichzeitig auf Genf hin: dieſen Herd des Unheils müßte man zerſtören, alsdann ſich gemeinſam gegen den Türken kehren. Alba fand beide Unternehmungen zur Zeit unthunlich; aber die Geſinnung des franzöſiſchen Hofes lobte er ſeinem Herrn. Decrue erblickt in dieſem Geſpräch den Beweis vollkommener katholiſcher Einigkeit der beiden Regierungen. Aber aus dem Diplomatiſchen in das Thatſächliche überſetzt, bedeuten Montmorency's Worte offenſichtlich die Ablehnung eines Zuſammenwirkens mit Spanien. Spaniſche Hülfe vertagt er, mit Dank, bis auf den Nothfall: und wie hätte man damals erwarten können, daß einem Könige in der monarchiſchen Vollgewalt Heinrich's II. gegenüber der Widerſtand der proteſtantiſchen Unterthanen zur Nothwendigkeit ausländiſcher Hülfleiſtungen an die Krone führen könnte? Vielmehr lenkt der franzöſiſche Staatsmann den ſpaniſchen auf ein Gebiet ab, wo — in der Schweiz — franzöſiſcher und ſpaniſcher Einfluß mit einander rang, ein ſpaniſches Eingreifen alſo eine Selbſtſchädigung bedeutet hätte: dieſer Genfer wie gar der türkiſche Vorſchlag ſind einfach ein Ausweichen der Franzoſen. Dagegen iſt auch R. im Unrecht, wenn er den Bericht Alba's gegen eine Ausſage Wilhelm's von Oranien aus ſeiner Apologie von 1581 in's Feld führt, nach welcher Heinrich II. dem jungen Fürſten Wilhelm, dem Genoſſen Alba's auf jener Pariſer Sendung, in der irrthümlichen Anſicht, Wilhelm ſei eingeweiht, damals erzählt habe, que le duc d'Albe traictoit des moiens pour exterminer tous les suspects de la religion en France, en ce pais (Niederlande) et par toute la chrestienté. Wir ſehen jetzt, daß

Wilhelm, wenigſtens was die Lande Philipp's und Heinrich's betrifft, buchſtäblich Recht hatte: Alba hat damals wirklich im Auftrage Philipp's von einem großen katholiſchen Vorgehen „gehandelt"; ſein Bericht zeigt, daß es zu einem Abſchluſſe etwa eines religiöſen Bundes, zur Vereinbarung gemeinſamer Schritte nicht kam; dagegen iſt jetzt nicht nur, wie bisher, ſicher, daß die zwei Könige alsbald thatſächlich an das Reſtaurationswerk gegangen ſind, ſondern auch, daß dieſes offen zwiſchen ihnen verhandelt worden war: die franzöſiſche Politik begab ſich nicht gänzlich in das Schlepptau der ſpaniſchen; aber ſo authentiſch wie möglich erkennen wir jetzt, wie bewußt der Abſchluß des Friedens von Cateau-Cambréſis unter das Zeichen der Gegenreformation geſtellt wurde[1]).

Über die allgemeine Bedeutung dieſes Friedens hat R., der ſie im Texte weniger ſcharf hervorhebt, im Vorworte ausdrücklich gehandelt. Er hält ihn für äußerſt lobenswerth. Philipp's Macht habe er eingeengt, die Niederlande von der Anweſenheit des fremden Deſpoten befreit, Italien, lange den Spielball ſpaniſch-franzöſiſchen Kampfes, ſich ſelber zurückgegeben, England und Frankreich durch den Heimfall von Calais an das letztere von einem unnützen Streitgegenſtande erlöſt, Frankreich auf allen Seiten naturgemäß abgerundet und gefeſtigt. Dieſer Friede war „die größte Wohlthat, welche Heinrich II. ſeinem Volke hinterlaſſen". Das befangene Urtheil der Zeitgenoſſen aber hat auch das der Nachwelt bis auf den heutigen Tag gegen dieſe Wahrheit blind gemacht. — Nun hat gewiß mancher ſchon ſich die Frage vorgelegt, mit welchem Rechte man einen Vertrag zu ſchmähen pflegt, der Calais, Metz, Toul und Verdun franzöſiſch beließ und den „italieniſchen Abenteuern" der franzöſiſchen Renaiſſancepolitik ein Ende ſetzte. Da ſcheint mir nun aber, ganz abgeſehen von den völlig falſchen Behauptungen über die Einſchränkung Philipp's und gar über die Schöpfung einer italieniſchen Selbſtändigkeit zu Cateau-Cambréſis (!), R. in der Vertheidigung viel zu weit zu gehen. Den Abſchluß des Kampfes um Italien mögen wir Heutigen als ein Glück für Frankreich anſehen; damals, nachdem ſeit 1494 und vollends ſeit 1519 dieſer Kampf unabläſſig geführt worden war, als wichtigſtes Anliegen der franzöſiſchen Politik, war die unumſchränkte Abtretung des Streitobjektes an Spanien eine ſchwere Niederlage Frankreichs; dieſes wich gänzlich vor dem Gegner zurück; der Eintritt in die Politik der Gegenreformation ſchob es ganz ſichtbar, wenngleich man nicht vollſtändig in ſpaniſche Abhängigkeit fallen wollte, hinter die Vormacht der Gegenreformation, eben Spanien, in die zweite Reihe. Das ſah

[1]) Ich ſehe nachträglich, daß ſchon Mignet in einer Anzeige des **Journal des savants** (1857) S. 170 ff. den Brief Alba's veröffentlicht hat; da indeſſen auch er den Inhalt des franzöſiſchen Antrages mißdeutet, wird die Ausführung meines Textes auch durch ihn nicht überflüſſig.

damals alle Welt. Wir vermögen nicht zu entscheiden, wieviel Schuld an dieser Niederlage, an der nachfolgenden Vorherrschaft Philipp's gerade der Vertrag von 1559 trägt: ein unglücklicher Krieg, von den Guisen verschuldet, ging voraus, der unerwartete Tod Heinrich's II., der Einbruch unberechenbarer innerer Wirren folgten nach. Man soll also den Vertrag selbst nicht allzu schwer belasten; aber eine Niederlage bezeichnete er ganz gewiß. Wir brauchen das zeitgenössische, vom Parteitreiben beeinflußte Urtheil nicht einfach zu übernehmen, das ist ganz richtig; aber wir müssen seine relative Berechtigung anerkennen; wenn uns manches an diesem Vertrage heilsam erscheint, so ist er damit noch lange keine verdienstliche That seiner französischen Urheber gewesen. Die rührend kläglichen Briefe, in welchen König Heinrich den gefangenen Konnetabel drängte, doch ja Frieden zu machen, weil er, der Herr, sich ohne diesen seinen alten Diener, seinen „Gevatter", hülflos in der gewaltsamen Hand der Guisen fühlte: diese höchst unkönigliche Intrigue hinter dem Rücken seiner ihn überragenden Günstlinge, alle Verhandlungen des Friedenskongresses überhaupt zeigen, wie sehr persönliche Beweggründe die einer weisen, sachlichen, vaterländischen Politik bei diesem Abschlusse überwogen: es ist nicht eine der Mächte am damaligen französischen Hofe, deren Benehmen an diesem Vorabende der großen religiös-politischen Revolution nicht die schwerste innere Zerrüttung der im Augenblick herrschenden Regierung schreiend an den Tag legte.

Erich Marcks.

Die Zusammenkunft in Bayonne. Das französische Staatsleben und Spanien in den Jahren 1563—1567. Von **E. Marcks.** Straßburg, Karl J. Trübner. 1889.

Die vorliegende Schrift beschäftigt sich mit der bekannten Zusammenkunft, welche vom 14. Juni bis 4. Juli 1565 Katharina von Medici in Begleitung ihres Sohnes mit ihrer Tochter Elisabeth von Spanien in Bayonne gehabt hat. Von jeher wurde diese Zusammenkunft, welche in der damaligen politischen Welt das größte Aufsehen erregte und die protestantische Partei mit den schwersten Besorgnissen erfüllte, in engen Zusammenhang mit der Bartholomäusnacht gebracht. Combes in seiner Broschüre: „L'entrevue de Bayonne et la question de la St. Barthélemy d'après les archives de Simancas" glaubte diese innere Verbindung wirklich gefunden zu haben. Von kompetenter Seite wurde dem französischen Historiker nachgewiesen, wie unrichtig seine Übersetzung und seine Ansicht sei; Baumgarten in seiner trefflichen Schrift: „Vor der Bartholomäusnacht" (1882) hat die Entstehung jener fürchterlichen Katastrophe nach den authentischen Quellen geschildert. Marcks gibt in dem vorliegenden Buche nicht bloß eine höchst dankenswerthe Ergänzung zu Baumgarten, die

Vorgeschichte der Bartholomäusnacht wird zu einer Geschichte der europäischen Politik überhaupt, allerdings mit dem Mittelpunkte in Frankreich; die Lösung des historischen Problems wird die Veranlassung zu einer spannenden, aus den besten Quellen geschöpften Darstellung jener unruhigen, ereignisvollen Jahre, welche die Pause zwischen dem ersten und zweiten Religionskrieg in Frankreich ausfüllen. Ganz richtig urtheilt M.: jene Zusammenkunft beherrschte diese Epoche, sie warf ihren Schatten weit voraus, und ihre Folgen waren geradezu verhängnisvoll, umsomehr, da der Schleier des tiefsten Geheimnisses darüber gebreitet war. Wir dürfen wohl sagen, daß derselbe jetzt gelüftet ist; über die eigentlichen Verhandlungen in Bayonne fehlt kein Bericht, welcher von Werth wäre. Mit sorgsamem Fleiße hat der Vf. das reiche handschriftliche Material, welches ihm in den Archiven und Bibliotheken von Paris, London und sonst zur Verfügung gestellt war, mit den ebenso zahlreichen gedruckten Quellen benutzt und die Geschichte jener Tage so genau als möglich daraus zusammengestellt; die Entstehung des Planes einer solchen Zusammenkunft, die unendliche Mühe, welche Katharina von Medici darauf wandte, sie auszuführen, die zahllosen diplomatischen Verhandlungen und Pläne, welche damit in Zusammenhang stehen, die Zusammenkunft selbst mit den dabei gegebenen Versprechungen, das allmähliche Aufgeben derselben durch Katharina selbst mit der merkwürdigen Episode in Tours, sind die Hauptgegenstände der Untersuchung. Mit Umsicht wird die religiöse und politische Lage von ganz Europa, besonders aber von Frankreich geschildert; treffend sind die Bilder der Hauptpersönlichkeiten Katharina von Medici, Philipp von Spanien, Alba, Coligny, Monluc u. s. w.; genau wird der Einfluß nachgewiesen, welchen jene unselige Zusammenkunft auf die innere Politik Frankreichs ausübte; die Streiflichter, welche auf die inneren Zustände des Landes fallen, sind sehr werthvoll, und die Hauptfragen, was Katharina mit der Zusammenkunft bezweckte und was die getroffenen Verabredungen waren, werden richtig gelöst. M. hat ganz Recht, wenn er dem Persönlichen, dem Einfluß des Geschlechtes eine bestimmende Macht auf Katharina's Entschließungen zuschreibt; die politische Bedeutung einer Zusammenkunft mit dem Vertreter der Gegenreformation wurde von der französischen Königin nicht klar genug erwogen, bald wurde dieselbe ihr zu einer Art fixen Idee und zugleich zu einem geschickten Mittel, für die gute Verheiratung ihrer Kinder die Wege zu bahnen. Allerdings, und mit Recht hebt M.

dies hervor, wurde auch ein politisches Ziel erreicht, der übermächtige Einfluß Spaniens wurde gerade dadurch, daß die beiden Mächte einander so nahe getreten waren, paralysirt. Ein eigentlicher Vertrag wurde nicht aufgestellt, es blieb bei den mündlichen Versprechungen einer Gegenreformation durch die Administration und Justiz (Wiedereinführung der Messe, Verbot des protestantischen Gottesdienstes, Ausweisung der Prediger u. s. w.). Daß dadurch der Bürger- und Religionskrieg wieder heraufbeschworen werden mußte, lag auf der Hand, Katharina bestrebte sich auch, jene Versprechungen möglichst zu vergessen und vergessen zu machen; aber der Argwohn gegen jene Abmachungen blieb und trug wesentlich dazu bei, den Ausbruch des zweiten Religionskrieges zu beschleunigen.

So ist das sorgfältig gearbeitete Buch von M. mit seinen vielen Auszügen und den angehängten Aktenstücken ein werthvoller Beitrag für die Geschichte Frankreichs im 16. Jahrhundert, in dem bekanntlich historische Probleme nie ganz aus der literarischen Behandlung verschwinden; wesentlich Neues über die Zusammenkunft in Bayonne wird wohl nicht mehr viel beigebracht werden können.

Theodor Schott.

Der Briefwechsel des Kaisers Maximilian II. mit Papst Pius V. Gesammelt und herausgegeben von **W. E. Schwarz.** Mit Unterstützung der Görres-Gesellschaft. Paderborn, Bonifazius-Druckerei. 1889.

Aus der vielgeschäftigen Thätigkeit der Görres-Gesellschaft wird jene Seite sich allgemeinster Billigung erfreuen, welche auf Erschließung neuer Geschichtsquellen gerichtet ist. Verständiger Weise beschränkt sich die Gesellschaft nicht darauf, selbst Aufgaben zu stellen und Bearbeiter auszusuchen, sondern unterstützt auch freigewählte Arbeiten Anderer, vorausgesetzt, daß auch sie in das Programm der Gesellschaft passen, wonach „Christus der Mittelpunkt der Geschichte und die katholische Kirche die gottgewollte Erziehungsanstalt des Menschengeschlechtes ist". Eine solche Arbeit ist die mir zur Besprechung vorliegende Ausgabe des Briefwechsels des Kaisers Maximilian II. mit Papst Pius V. von dem römisch-katholischen Geistlichen W. E. Schwarz.

Gleich von vornherein muß ich mein Bedauern aussprechen, daß eine gewisse Tendenz, nämlich die, zur Verherrlichung des „vom Glanze der Heiligkeit umgebenen Papstes" beizutragen, die Begrenzung des Stoffes bestimmt hat. Denn aus mehrfachen Bemerkungen des Herausgebers ergibt sich, daß das von ihm für die Geschichte Kaiser Maximilian's II. gesammelte Material viel umfassender ist, als das zunächst verwerthete. Nun unterliegt es aber keinem Zweifel, daß an sich und von der Tendenz abgesehen, der Briefwechsel

zwiſchen Papſt Pius V. und dem Kaiſer zu einer beſonderen Behandlung nicht geeignet war. Die große Maſſe der von Sch. theils im Wortlaut theils im Regeſt mitgetheilten 157 päpſtlichen und kaiſerlichen Briefe iſt hiefür inhaltlich viel zu unbedeutend; meiſt ſind dieſelben bloße Beglaubigungen oder Empfehlungen in Privatangelegenheiten, oft nur dazu beſtimmt, das Gewicht gleichzeitiger mündlicher Eröffnungen des päpſtlichen Nuntius oder des kaiſerlichen Orators etwas zu verſtärken, — kurz Phraſen, an denen der Stil des ſchreibenden Sekretärs mehr Verdienſt hat, als der hohe Herr ſelbſt, deſſen Siegel oder Unterſchrift darunter ſteht. Sch. hätte daher gewiß beſſer gethan, ſtatt der Briefe von Papſt und Kaiſer, die Depeſchen des kaiſerlichen Orators in Rom, Grafen Proſper von Arco, welche, wie Sch. ſelbſt angibt, nahezu vollſtändig im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv erhalten ſind, zum Gegenſtand einer beſonderen Publikation zu machen. Er hätte dann einen einheitlichen Stoff und keinen Anlaß gehabt — wie jetzt der Fall iſt — faſt überall, wo ſeine Briefe einmal eine Frage von allgemeiner Bedeutung ſtreifen, auf künftige anderweitige Veröffentlichungen hinzuweiſen, z. B. zu Nr. 86 über die von Kaiſer Maximilian beabſichtigte, vom römiſchen Stuhl hintertriebene Zulaſſung der Augsburger Konfeſſion an die niederöſterreichiſchen Landſtände, zu Nr. 97 über die Viſitation der öſterreichiſchen Kirchen und Klöſter unter Kaiſer Max, zu Nr. 126 über den Streit wegen des dem Herzog Coſimo von Florenz vom Papſte verliehenen Titels eines Großherzogs von Toscana, zu Nr. 152 über die Verhandlungen wegen der Türkenliga.

Etwas einigermaßen Abgeſchloſſenes und darum Befriedigendes bietet Sch. eigentlich nur in den Erläuterungen zu ſolchen Schreiben des Papſtes und des Kaiſers, welche ſich auf die Beſtätigung deutſcher Biſchofswahlen unter Pius V. beziehen. Auf dieſem Gebiete, wo ich infolge meiner Studien über die Vorgeſchichte des Kölniſchen Krieges mit genauer Sachkenntnis zu urtheilen in der Lage bin, laſſen ſich aus den von Sch. mitgetheilen Briefen und Akten wirklich manche nicht unwichtige Ergänzungen, wenn auch nicht gerade weſentliche Berichtigungen meiner früheren Darſtellung gewinnen.

So hatte ich z. B. in Zweifel gelaſſen (Kölniſcher Krieg 1, 96), wen Papſt Pius V., als er mit dem neugewählten Kölner Kurfürſten, Salentin, wegen deſſen Weigerung ſich weihen zu laſſen, in Zwiſt gerathen war, als Nachfolger in's Auge gefaßt hatte, — die Biſchöfe von Münſter oder Lüttich, oder den Kardinal von Augsburg, Otto Truchſeß. Aus einer von Sch. zu Nr. 111 mitgetheilten Inſtruktion des Kardinals von Aleſſandria für den Nuntius am kaiſerlichen Hofe, Melchior Biglia, vom Anfang September 1569, geht hervor, daß Pius V. damals nur an den Biſchof von Lüttich, Gerhard Groesbeek, als Nachfolger Salentin's dachte, und von einer Poſtulation des bayeriſchen Herzogs Ernſt noch nichts wiſſen wollte. Die nämliche Inſtruktion enthält einen ſtarken Beweis, wie ſchlecht man in der Umgebung des Papſtes Pius V. deutſche Verhältniſſe kannte: man meinte nämlich, der gut katholiſche

Rath der Stadt Köln würde sich durch einen kaiserlichen und einen päpstlichen Kommissar bewegen lassen, den jetzigen Erwählten, Kurfürst Salentin, zu vertreiben und einen neu Gewählten in Besitz zu setzen (quando questi due commissarii siano presenti, il senato di Colonia levarà subito il possesso al presente eletto, provederà che non sia impedita la libera elettione et metterà in possessione senza strepito il nuovo eletto). Ein weiterer, von mir ebenfalls nur als Vermuthung ausgesprochener Umstand, — daß es Kaiser Maximilian selbst gewesen sei, welcher Salentin's Bedenken gegen den Trienter Eid gehoben habe (a. a. O. S. 203), — wird durch eine in derselben Nummer von Sch. verwerthete geheime Instruktion des Kaisers für Dr. Hegenmüller vom 4. November 1569 außer Zweifel gestellt. — Sehr klar ergibt sich fernerhin aus verschiedenen von Sch. mitgetheilten römischen Briefen, wie hoch man an der Kurie die auch von mir (a. a. O. S. 8 ff.) schon betonte Wichtigkeit der Thatsache schätzte, daß der am 7. April 1567 neugewählte Trierer Erzbischof, Jakob v. Eltz, den Trienter Eid ohne langes Bedenken, gleichsam aus freien Stücken, geleistet hatte (s. Sch. Nr. 44 u. 49).

Noch über einige weitere deutsche Bischofswahlen und die Anstände, welchen ihre Bestätigung in Rom begegnete, verbreiten die von Sch. abgedruckten Briefe, oder vielmehr seine Anmerkungen zu denselben, helleres Licht: so die Anmerkung zu Nr. 39 über die damaligen Neuwahlen zu Verden und Minden, Magdeburg und Halberstadt. Der Nuntius Biglia sollte beim Kaiser entschieden darauf dringen, daß den neugewählten Bischöfen Regalien oder Lehensindulte nicht mehr bewilligt würden, bevor jene vom Papste bestätigt seien; der Papst aber wollte nur kanonisch gewählten, gut katholischen Bischöfen die Konfirmation ertheilen. Jahrzehnte hindurch spielt die Frage, ob die päpstliche Konfirmation nothwendige Vorbedingung sei für die kaiserlichen Regalien und demnach auch für die volle Stiftsregierung, eine sehr wichtige Rolle in der deutschen Geschichte. Je nachdem diese Frage mit Ja oder Nein entschieden wurde, sind die niederdeutschen Hochstifter für die römische Kirche gerettet worden oder dem Protestantismus zugefallen.

Interessante Nachrichten gibt Sch. in der Anmerkung zu Nr. 62 über den im Februar 1567 zum Erzbischof von Bremen erwählten Herzog Heinrich von Sachsen-Lauenburg. Jüngeren Historikern, welche einen geeigneten Stoff für eine geschichtliche Monographie aus der Zeit der Gegenreformation suchen, wüßte ich kaum einen dankbareren zu empfehlen, als eine eingehende Biographie dieses geistig wie politisch sehr hervorragenden Mannes.

Zu Nr. 71 theilt Sch. einiges Neue mit über den am 9. Januar 1567 zum Bischof von Minden gewählten Grafen Hermann von Schauenburg. Gegen ihn, wie gegen den neuen Bremer Erzbischof wurde, als Grund der Nichtbestätigung mehrfach der Umstand geltend gemacht, daß ihre Eltern Häretiker seien. Daß dies freilich mehr Vorwand, als stichhaltiger Grund, sehen wir daraus, daß Papst Pius V. selbst bei anderer Gelegenheit, wo keine politischen

Motive im Spiele, betheuert, die Kirche laſſe, wie Gott ſelbſt, Kinder häretiſcher Eltern die Schuld ihrer Eltern nicht entgelten (Sch. Nr. 114).

Während es bei dieſen niederdeutſchen Biſchofswahlen immer religiöſe Anſtände ſind, welche den Papſt abhalten, die Konfirmation zu bewilligen, finden wir einmal bei einem ſüddeutſchen Biſchof, dem am 6. Februar 1567 gewählten David Kölderer von Regensburg, ein ſittliches Bedenken obwalten: es wurde ihm nachgeſagt, er habe von einer Nonne Kinder und ſei mit ihr verheiratet geweſen (Nr. 45). Erſt nachdem in Rom dargethan war, daß Kölderer's Konkubine keine Nonne geweſen, erfolgte die Beſtätigung (Nr. 94).

Was ſchließlich die Art betrifft, wie Sch. ſeine Herausgeberpflichten erfüllt hat, ſo kann ich konſtatiren, daß die Aktenſtücke und Briefe im allgemeinen ſorgfältig kopirt oder excerpirt und gedruckt ſind[1]). Weniger zu loben iſt die Interpunktion, beſonders in den lateiniſchen Stücken; durchgängig ſind zu wenig Zeichen angebracht und dadurch das Verſtändnis ohne Noth erſchwert, mitunter aber auch durch falſche Interpunktion der Sinn geradezu verdorben, ſo in Nr. 11 Z. 11 f, Nr. 12 Z. 3 f., Nr. 40 Z. 12 und an manchen anderen Stellen, deren Aufzählung hier zwecklos wäre. **Max Lossen.**

Zinzendorf. Hier iſt wer, der weiß nicht mehr, als daß ſein Schöpfer ſein Heiland iſt. Dargeſtellt von **Hermann Tietzen**. Gütersloh, C. Bertelsmann. 1888.

Es iſt in dieſen Blättern ſeiner Zeit über das ausgezeichnete Werk von Becker „Zinzendorf im Verhältnis zu Philoſophie und Kirchenthum ſeiner Zeit" (1886) berichtet worden. Demſelben ſtellt ſich Tietzen's Buch „theils ergänzend zur Seite, theils gegenüber". Als Ergänzung iſt es inſofern willkommen zu heißen, als es Zinzendorf's Gedanken in manchen Beziehungen vollſtändiger darſtellt und insbeſondere aus den für die meiſten ſchwer oder gar nicht zugänglichen Schriften Zinzendorf's reichliche Belegſtellen mittheilt. Anders ſteht es mit dem Gegenſatz, in den es ſich zu Becker's Arbeit ſtellt.

---

[1]) Von ſinnſtörenden Leſe- oder Druckfehlern und ſachlichen Irrthümern, die mir aufgefallen, nenne ich hier beiſpielsweiſe einige: S. 64 Z. 5 v. o. wird es heißen müſſen **recusare** ſtatt **rogare**. Der dort (Nr. 48) und in Nr. 54 genannte Spanier iſt Don Petro Fajardo, ein auch ſonſt nicht unbekannter Mann, die Deutung mit Faſſard alſo falſch. — Unter dem in Nr. 55 genannten Dr. Apocello könnte der in meinem Kölniſchen Krieg wiederholt genannte Dr. Holzapfel verſteckt ſein. — S. 81 Z. 5 v. o. vielleicht **adiit residentiam** ſtatt **ante res.**; ebenda Z. 7 wohl **prout** ſtatt **putat**. S. 85 Z. 7 v. u. wohl **immunitati** ſtatt **indemnitati**. S. 93 Z. 9 v. u. überſetzt Sch. **piu mitigata** = **paulo facilior** ſinnſtörend mit „viel milder". S. 110 Z. 9 v. o. iſt zu leſen **nequicquam** ſtatt **nec quicquam**, ebenda Z. 13 **salis necne**, — u. ſ. w. u. ſ. w.

Becker hatte die bleibende Bedeutung der religiösen Anschauungen Zinzendorf's darin aufgewiesen, daß er einen großen Gedankenkreis Luther's, der in der lutherischen Schuldogmatik infolge der Wiederannäherung derselben an die Scholastik verloren gegangen, wieder erneuert und in den Mittelpunkt gestellt hat. Es ist derselbe wie der, wegen dessen Vertretung Ritschl von den heutigen Epigonen der Orthodoxie bekämpft wird. Die offenbare geschichtliche Wirklichkeit des Menschen Jesus der erzeugende Grund des christlichen Glaubens. Dieser nicht erst eine Verstandesüberzeugung und dann praktische Beziehung auf Gott, sondern durchweg aus der Empfindung von dem Werth jener geschichtlichen Wirklichkeit entsprungene praktische Überzeugung. Gott nicht durch Metaphysik, sondern lediglich in Christus zu erkennen. Christi Heilsbedeutung nicht die einer Begütigung des Zornes Gottes, sondern die der erlösenden Offenbarung der Liebe Gottes. Christi Gottheit keine metaphysische Größe, sondern „Amtsgottheit", identisch mit seiner erlösenden Wirkungskraft. Die Wirksamkeit der erlösenden Gotteskräfte keine physisch-magische, sondern eine psychologisch-ethisch vermittelte. Auch T. erkennt diesen Gedankenkreis als den Zinzendorf's an. Aber während nun Becker zugestanden hatte, daß Zinzendorf diesen Gedankenkreis nicht konsequent durchzuführen vermocht, sondern unter dem Einfluß der überlieferten Trinitäts- und Straffatisfaktionslehre, sowie dessen, worin man das Spezifische der lutherischen Abendmahlslehre sieht, theils dauernd theils zeitweise zu andersartigen Gedankenbildungen gekommen ist, die er als liturgische Dichtung und Accidenz würdigt, während Ritschl mit einem wohl zu harten Urtheil sie als Beweis für den dilettantischen und gebrochenen Charakter der Theologie Zinzendorf's ansieht, sucht T. dieselben auf den ersten Gedankenkreis zurückzuführen und durch die von ihm hergestellte rechte Ordnung und Verbindung der Ergüsse Zinzendorf's zu einer in sich geschlossenen Gesammtanschauung den Beweis zu führen, daß derselbe, obwohl kein Systematiker, doch ein Theologe aus einem Gusse gewesen ist. Als apriorisches Argument für die Berechtigung seines Unternehmens führt er den Satz in's Feld, daß das Nebeneinander heterogener Betrachtungsweisen sonst Zinzendorf zu einer räthselhaften Erscheinung mache. Aber das ist schon jeder bedeutenden Erscheinung in der Geschichte gegenüber eine unberechtigte Instanz. Auch bei Luther findet sich Heterogenes neben einander. Sie ist vollends unberechtigt inbezug auf einen Mann, wie Zinzendorf, bei dem das Element der Phantasie und Empfindung einen so breiten Spielraum hat. Schon in seiner Vorrede liefert ferner T. selbst eine Gegeninstanz. Denn wenn er Zinzendorf die Absicht zuschreibt, das von ihm aus der Schrift hervorgeholte und an der Erfahrung erprobte Edelmetall in die Lehrformen der kirchlichen Theologie hineinzugießen, so muß er selbst bemerklich machen, daß dies nicht möglich ist, ohne daß bald die Form kritisirt wird, bald über der korrekten Form der Inhalt sich dem Blick entzieht. Aber auch der im Buch selbst versuchte Nachweis kann nicht als gelungen bezeichnet werden. Die von ihm angeführten Stellen zeigen deutlich, daß Zinzendorf's Satz „mein Schöpfer ist mein Heiland" eine unklare

Kombination zwiſchen der Orientirung an der Offenbarung des Heilsgottes in Chriſtus und dem überlieferten, von Zinzendorf ohne die ſcholaſtiſche Durcharbeitung, darum aber mit einer Art **fides implicita** aufgenommenen Dogma iſt. Das thut übrigens ſchon die Form dieſes Satzes dar. Denn, wenn er dem Sinne entſpräche, der Zinzendorf vorſchwebt und den T. darin findet, daß die Heilsoffenbarung in Chriſtus als das Ziel der Schöpfung ihre Urſache iſt, müßte er lauten: „mein Heiland iſt mein Schöpfer". Ebenſo wenig iſt es ihm m. E. gelungen, die Ausführungen Zinzendorf's über den Heilswerth des Leidens Chriſti, oder Chriſti „Bußkampf" mit ſeiner Erkenntnis, daß die Straſſatisfaktionslehre fehlerhaft iſt, in völligen Einklang zu ſetzen. Wie Luther, an den ſich Zinzendorf auch an dieſem Punkte oft wörtlich anlehnt, hat Zinzendorf es nicht immer vermieden, den durch Chriſtus vermittelten Umſchwung der Empfindung des Sünders von Gottes Zorn und Gericht zu der von Gottes Gnade zu einer Auseinanderſetzung von Zorn und Gnade als entgegengeſetzten Faktoren in Gott durch die Verbüßung der Strafe ſeitens Chriſti zu objektiviren. Der Widerſpruch endlich, der zwiſchen Zinzendorf's ethiſcher Heilslehre und ſeiner Behauptung leiblicher Wirkung des Abendmahls und phyſiſcher Wirkung des als Sache im Himmel vorgeſtellten Blutes Chriſti beſteht, iſt nicht dadurch weggeſchafft, und dieſe Wirkung nicht dadurch in eine ethiſche verwandelt, daß die ethiſch vermittelte Gotteskindſchaft als ihre Vorausſetzung ausgewieſen wird. Darin allerdings dürfte T. Becker gegenüber Recht haben, daß die realiſtiſche Auffaſſung des Blutes Chriſti nicht aus der lutheriſchen Abendmahlslehre, ſondern aus dem Hebräerbrief, oder richtiger aus Bengel's Deutung desſelben ſtammt.

Iſt nun Zinzendorf's Gedankenwelt unter mannigfachen Schwankungen und in der Auseinanderſetzung mit ſehr verſchiedenartigen geſchichtlichen Faktoren erwachſen, iſt es ferner Zinzendorf's Eigenart, durch Phantaſie und Empfindung die mannigfachſten Anſchauungen ſich zu aſſimiliren, ſo wird man urtheilen müſſen, daß die von T. befolgte Methode, durch unterſchiedsloſe Benutzung der Äußerungen Zinzendorf's aus allen Zeiten ſeine Geſammtanſchauung zu eruiren, eine falſche iſt. Gerade ihm kann man nur dann wirklich gerecht werden, wenn man ſeine Gedanken in ihrer geſchichtlichen Entwickelung verfolgt. Auch in dieſer Beziehung ſticht T.'s Buch zu ſeinen Ungunſten von demjenigen Becker's ab. Eine Ergänzung des letzteren durch genaue Analyſe der Verwerthung der Gedanken Luther's durch Zinzendorf, beſonders in Hinſicht der Lehre vom Heilswerthe Chriſti und ſeines Todes, wäre allerdings erforderlich geweſen. Aber T. hat Zinzendorf faſt ganz als eine zeitloſe Größe behandelt.

J. Gottschick.

Défense de Dantzig en 1813. Documents militaires du Lieutenant Général de Campredon. Annotés et publiés par Charles Auriol. Paris, Plon. 1888.

Über die Vertheidigung Danzigs im Jahre 1813 iſt bisher von franzöſiſcher Seite nur wenig mitgetheilt worden. Die Thaten und Schickſale der

Belagerer sind, namentlich aus russischen Berichten, ziemlich bekannt, für die Kämpfe und Leiden der belagerten Franzosen, Rheinbündler und Polen aber sind im wesentlichen die Erzählung von Thiers und die **Observations critiques** maßgebend gewesen, mit denen General Richemont 1841 die flüchtige Darstellung Plotho's beantwortet und inbetreff einiger Einzelnheiten widerlegt hat [1]). In dem oben genannten Werke wird nun das Tagebuch, welches General Camprédon, der Chef des Genies bei dem in Danzig eingeschlossenen zehnten Corps, während der Belagerung geführt und später mit erläuternden Bemerkungen abgeschlossen hat, nebst einigen Briefen und Dokumenten veröffentlicht. Voraus gehen Angaben über den Rückzug des Macdonald'schen Corps aus Rußland, unter denen Macdonald's Bericht an König Murat vom 10. Januar 1813 von Interesse ist durch die kühle und offene Art, mit der er die schwierige Lage seiner Truppen darstellt und die Befehle des Königs kritisirt. „Ich habe den Muth, die Wahrheit zu sagen, man muß auch den Muth haben, sie zu hören, und sich keine Illusion machen; sonst richtet man auch den Rest der Armee vollends zu Grunde."

Als die Trümmer des Corps und einiger anderen Truppentheile sich in Danzig gesammelt hatten, wurde General Rapp zum Befehlshaber der Festung ernannt, unter ihm sollte Camprédon die Befestigungsarbeiten leiten. Die eingehende Schilderung der letzteren wird allerdings den Ingenieur mehr interessiren als den Historiker. Auch dieser aber erfährt aus dem Tagebuch und seinen Beilagen manches Wichtige. Hierher gehört zunächst die genaue Angabe der Zahlen. Bei Beginn der Belagerung am 21. Januar zählte das französische Heer über 36000 Mann, mit Einschluß von 1350 Offizieren der verschiedensten zersprengten oder untergegangenen Abtheilungen. 16000 Mann sind in den Hospitälern gestorben, 2000 vor dem Feinde gefallen, etwa 1000 desertirt. Am 20. Dezember kapitulirten noch 16500 Mann, darunter nur 5200 Franzosen. Diese wurden als Gefangene nach Rußland geführt, während die Polen und Rheinbündler in ihre Heimat entlassen wurden. Am stärksten wüthete der Typhus während der Monate Februar, März und April. Im März waren kaum 10000 Mann dienstfähig, man zählte 4000 Todte, im Februar und ebenso im April starben mehr als 2000, in den übrigen Monaten, auch im Sommer, durchschnittlich 1000 Mann.

Dies rasche Hinschwinden der Mannschaft erschwerte die Vertheidigung beinahe noch mehr, als die Arbeiten des Feindes und der Mangel an Lebensmitteln. Man konnte mit fast mathematischer Sicherheit berechnen, wann die Truppen nicht mehr hinreichen würden, die Werke zu besetzen und zu verthei-

[1]) **Thiers, hist. du consulat et de l'empire. XVI. — Capitulation de Dantzig, traduite de l'allemand de Plotho avec observations critiques par le général baron de Richemont. Paris 1841. — Plotho, der Krieg in Deutschland und Frankreich. Drei Bände. Berlin 1817.**

digen. Bereits im Juni erkannte Rapp, daß dies im Dezember der Fall sein würde. Thiers berichtet allerdings, Rapp habe den bestimmten Befehl gehabt, Danzig nur zu übergeben auf einen Befehl „écrit et signé de la main impériale". Mit der ihm eigenen Emphase erzählt er, wie Rapp infolge dieses Befehls den Feind schießen, die Wälder und Magazine niederbrennen ließ und mit Seelenruhe wartete, bis entweder der Befehl des Kaisers anlange oder der Feind durch die Bresche eindringe. Diese Darstellung erweist sich in allen Theilen als unrichtig. Sobald durch den Waffenstillstand die Möglichkeit einer Verbindung gegeben war, erschien ein kaiserlicher Adjutant in der belagerten Festung und brachte den Befehl, daß man versuchen solle, sich bis zum Frühjahr 1814 zu halten. Rapp aber erwiderte, daß dies unmöglich sei. In zwei wörtlich mitgetheilten Schreiben vom 17. Juni an den Kaiser und an Berthier setzt er auseinander, die Lage werde schon im Oktober kritisch sein, Ende Dezember sei unter allen Umständen der äußerste Zeitpunkt, bis zu dem er sich behaupten könne. Die Dinge haben sich dann ziemlich so entwickelt, wie Rapp in diesen Briefen voraussagt. Im Oktober häufen sich die Schwierigkeiten, sie werden noch vermehrt durch die Kunde von der Leipziger Schlacht, von dem Abfall der Rheinbundfürsten. Die Truppen derselben, bald auch die Polen, werden aufsässig, man kann sie nicht mehr zum Außendienste verwenden, die Kraft der Franzosen erlahmt unter dem Übermaß der Anstrengungen, auch bei ihnen lockert sich die Disziplin, besonders bei den Mannschaften aus solchen Gegenden, die erst in der napoleonischen Zeit mit Frankreich vereinigt sind. Als im November die Magazine der Speicherinsel vom Feinde in Brand geschossen sind, kann nur wenig von den Vorräthen gerettet werden, weil die zur Hülfe herangeführten Truppen und die Bürgerschaft „se livrent toute la nuit à un affreux pillage". Inzwischen werden der Mangel an Lebensmitteln und die Not immer größer, Anfang September müssen die Bäckerläden, im Oktober auch die Fleischerläden geschlossen werden. Der Preis für ein Pfund Schweinefleisch war von 30 Centimes im Januar auf 8 Francs im Oktober, für ein Pfund Speck auf 13 Francs, ein Pfund Butter auf 16 Francs, ein Huhn auf 12 Francs gestiegen. Inmitten all der Angaben über die Noth der Truppen und der Bevölkerung, über die Fälle von Hungertod nimmt sich eine unter dem 9. Oktober eingetragene Notiz recht seltsam aus: „Grand dîner de 50 couverts chez le commandant de la place". Leider hat sich der sonst so ausführliche Camprédon hier mit dieser kurzen Mittheilung begnügt und es unterlassen, auch die Speisekarte des Belagerungsdiners aufzuzeichnen.

Hie und da finden sich abschätzige Bemerkungen über den russischen Oberbefehlshaber und über die preußischen Landwehrbataillone, im ganzen aber ist die vorurtheilsfreie Auffassung Camprédon's anzuerkennen, er rühmt die einsichtige Führung des Belagerungsheeres und die Tapferkeit seiner Truppen, ebenso die Standhaftigkeit und die große Geduld der Danziger Bevölkerung. Auch der Herausgeber schließt sich dieser Haltung an, abgesehen von einigen

Stellen der Vorrede. Er verſteht es, daß York „obéissait au cri patriotique de tout ce qui était Prussien“, er weiß das nationale Gefühl zu würdigen, das ſich gegen den Unterdrücker erhob. **P. Goldschmidt.**

Die Gründung des Norddeutſchen Bundes. Ein Beitrag zur Lehre von der Staatenſchöpfung. Von **K. Binding.** (Sonderabdruck aus der Feſtgabe der Leipziger Juriſtenfakultät für B. Windſcheid zum 22. Dezember 1888.) Leipzig, Duncker u. Humblot. 1889.

Über dieſe kleine aber geiſt- und inhaltreiche Schrift des berühmten Rechtslehrers zu berichten, würde eigentlich mehr Sache des Juriſten als des Hiſtorikers ſein. Denn wenn auch letzterer ihr für vielfache Anregung verpflichtet zu ſein hat, ſo wird er ſich doch von vornherein auf einen andern Standpunkt ſtellen. Er wird den Hauptnachdruck darauf zu legen haben, daß der Norddeutſche Bundesſtaat, gleich allen Staaten, von denen die Geſchichte weiß, ein Produkt gewaltſamer Evolutionen iſt, alſo die Wurzel ſeines völkerrechtlichen Beſtandes der Nikolsburger Präliminarfriede bildet, daß ferner dieſer Bund, was ſeinen inneren Aufbau betrifft, ein Produkt nicht der Oktroyirung ſondern des Vertrags iſt, des Vertrags einerſeits zwiſchen den zu ihm gehörigen Regierungen, andrerſeits zwiſchen den Regierungen und dem zur Vertretung der Bevölkerungen berufenen Reichstage. Er faßt mehr das neuentſtandene Recht in's Auge, der Juriſt mehr die Entſtehung desſelben, und dementſprechend ſtellt ſich auch hier der Vf. ausdrücklich die Aufgabe, an einem Beiſpiele aus der Neuzeit zu zeigen, wie Rechtsquellen und Recht entſtehen, wo ſolche bisher nicht vorhanden waren. Er legt an das bei Errichtung des Bundes befolgte Verfahren den Maßſtab des abſtrakten Rechtes und findet, wie begreiflich, daß dabei gegen dieſes mehrfache Verſtöße begangen worden ſind. Als eine Hauptquelle zugleich der theoretiſchen wie der praktiſchen Irrungen bezeichnet er, was er den Geſetzlichkeitsfehler nennt, das Verkennen der Wahrheit, daß die Schöpfung von Nationalſtaaten über einer Reihe ſchon beſtehender Gemeinweſen und zugleich über der ganzen Nation Vollzug von Staatsgeſetzen nie ſein kann, einen Fehler, zu welchem die preußiſche Regierung durch ihr Verhältnis zum Landtage gezwungen war, den ſie aber ſeiner Anſicht nach viel ausgiebiger begangen hat als nöthig geweſen. Eine ſcharfſinnige Unterſuchung iſt ferner der Rolle, welche die Wahlgeſetze, „Ausführungsgeſetze wider Willen“, geſpielt haben, ſowie dem Verfahren des konſtituirenden Reichstages gewidmet. Dem Vf. auf

der Bahn seiner Untersuchungen kritisch zu folgen, dazu hält sich Ref. aus dem oben angegebenen Grunde nicht für befugt; er will aus ihnen nur noch zum Schluß die eigenthümliche Thatsache anführen, daß eine offizielle Publikation der Bundesverfassung trotz des Publikandums vom 26. Juli 1867 im Bundesgesetzblatte bis auf den heutigen Tag nicht erfolgt ist, sondern nur 24 ganz verschiedene Scheinpublikationen, von denen 23 in der Form von Landesgesetzen, eine nach Art der Bundesgesetze. Th. Flathe.

Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Baierns. Von **Eduard Rosenthal.** I. (1180—1598). Mit Unterstützung der Histor. Kommission bei der kgl. Akad. d. Wiss. zu München. Würzburg, A. Studer. 1889.

Im allgemeinen hat man die politische Verwaltung des Mittelalters, sowohl den Grad ihrer Organisation als ihre Leistungen für die Staatswohlfahrt, bisher wohl unterschätzt, weil man sie zu wenig kannte. Die Quellen auf diesem Gebiete sind ungemein zersplittert und zum großen Theil unedirt; der Zusammenhang zwischen den einzelnen sichtbaren Stadien der Entwickelung ist oft schwer zu erkennen; überdies muß die Frage für jedes Territorium besonders studirt werden. Ist doch der deutsche Staat der Gegenwart nicht im Reich, sondern in den Territorien zur Ausbildung gelangt! Unter diesen wird Baiern nicht nur durch seine räumliche Größe und das Alter seiner Dynastie, sondern auch durch die frühzeitige und umfassende Organisation seiner Verwaltung einer der ersten Plätze gesichert. Nur wenn man diese und die daraus entspringende Kraft des Staatswesens genauer kennt, wird man auch die lange Zeit traditioneller Opposition seiner Fürsten gegenüber einem ohnmächtigen Reiche, die doch nicht durch dynastischen Ehrgeiz allein diktirt war, gerecht beurtheilen. Verhältnismäßig besser als die Geschichte der Verwaltungsorganisation war bisher die des Gerichtswesens aufgehellt, doch harrten auch hier noch zahlreiche Einzelfragen der Lösung oder Klärung, und das Ganze entbehrte einer auf der Höhe der Zeit stehenden monographischen Behandlung. Herr Rosenthal hat also einen dankbaren und bedeutungsvollen Stoff gewählt, indem er es unternahm, eine Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Baierns zu schreiben, und in dem nun vorliegenden ersten Bande ist die schwierige Aufgabe, welche juristische und historische Fähigkeiten in gleichem Maße erfordert, bis zum Ende des 16. Jahrhunderts auf das Glücklichste gelöst.

Das erste Buch behandelt das Gerichtswesen: die Entwickelung der herzoglichen Gerichtsherrlichkeit, die Gerichtsbarkeit über den Herzog, die Bedeutung der Vehmgerichte für Baiern, die kirchliche Gerichtsbarkeit; sodann die Gerichtsverfassung: Landgerichte, Hofgericht, Stadtgerichte, Patrimonialgerichtsbarkeit, Lehengerichte, Bergwerksgerichtsbarkeit, akademische Gerichtsbarkeit, Gerichtsbarkeit des Hofmarschalls. Daß Baiern hier und im folgenden nur als das politische Gemeinwesen aufgefaßt werden konnte, das jeweils diesen Namen führte, bedarf keiner weiteren Begründung. Die Schätzung Albrecht's IV. (S. 191), daß 600 Hofmarken in seinem Niederland liegen, gilt nicht von „Niederbaiern", sondern nur von den an die Münchener Herzoge gefallenen zwei Vierteln des Straubinger Landes, die zusammen nur etwa ein Fünftel Niederbaierns umfaßten. Die Ausdehnung der Patrimonalgerichtsbarkeit war demnach noch weit größer, als sie nach R.'s Darstellung erschien.

Im zweiten Buche erörtert der Vf. die Verwaltungsorganisation, zunächst die Hofbeamten und den herzoglichen Rath, den Kanzler und die Kanzlei mit dem Archiv. Hier wäre ein chronologisches Verzeichnis der Kanzler erwünscht und bei dem ausgedehnten Rahmen des Werkes wohl auch zu erwarten gewesen, während man das Verzeichnis der untergeordneten Schreiber und Notare des 13. Jahrhunderts (S. 266) eher entbehren konnte. Auf die Zweige der Centralregierung folgen die Mittelbehörden, die Vitzthume und das in dieser Gestalt Baiern wohl eigenthümliche, merkwürdige Institut der Rentmeister, weiter die Unterbehörden: Pfleger, Richter, Kastner, die Organe der Regalien- und Steuerverwaltung. Bezüglich der Vitzthumhändel (S. 303) sei bemerkt, daß dieselben, wie aus Instruktionen der Neuburger Kopialbücher im Münchener Reichsarchiv erhellt, im Landshutischen zunächst nicht auf den Rentmeister, sondern den Landschreiber übergingen. Mit Recht hebt R. in der Beurtheilung dieser Einrichtung als einen Vorzug hervor, daß die Begnadigung von der Gerichtsgewalt getrennt wurde. Als überwiegender Nachtheil aber erscheint, daß durch diese Art, das Begnadigungsrecht auszuüben, die Justiz zu einer Finanzquelle herabgewürdigt wurde. Was den Namen Pfleger betrifft (S. 324. 325), so möchte ich die Sache so auffassen, daß derselbe ursprünglich an die Stelle der Bezeichnung: Vogt tritt, etwa seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts aber auch in jenen Amtssprengeln die Oberhand gewinnt, wo früher kein herzoglicher Vogt, sondern ein Richter waltete.

Denn der letztere Name blieb, da nun die Abzweigung der Justiz von der Administration und dem militärischen Befehl und ihre Übertragung an besondere Richter erfolgte, diesen Beamten von eingeschränkterer Wirksamkeit vorbehalten. Hauptleute oder Verweser (S. 287) wurden, wie mir scheint, von allen jenen Fürsten bestellt, die zugleich über Nebenlande regierten oder aus anderem Anlaß andauernd in der Fremde verweilten, daher auch von Ludwig dem Brandenburger und von dem viel in Frankreich abwesenden Ludwig im Bart.

Den Inhalt des dritten Buches bildet die Organisation der Central- und Mittelbehörden im 16. Jahrhundert: der Hofrath und die Regierungen, die Anfänge des diplomatischen Dienstes, die Hofkammer, der geistliche Rath (wo bezüglich des Verhältnisses der Herzoge zur Reformation die jüngste Untersuchung, v. Druffel's Schrift über die baierische Politik im Beginne der Reformationszeit, 1885, Berücksichtigung verdient hätte), ferner die Anfänge des Kriegsrathes und des geheimen Rathes, Kanzlei, Archiv und Bibliothek, das Staatsdienerrecht und der Charakter des Beamtenthums. Überall arbeitet der Vf. mit weitreichender Beherrschung der sehr ausgedehnten und zerstreuten Quellen, die zum guten Theil erst aus den Archiven zu Tage gefördert werden mußten, mit juristischer Schärfe und vollem historischem Verständnis. Nach manchen Richtungen wird der nicht leicht zu durchschauende geschichtliche Entwickelungsgang durch ihn zuerst in klares Licht gerückt. Das Buch, in dem ungemein viel mühevolle Arbeit steckt, darf als einer der verdienstvollsten Beiträge zur deutschen Territorial- und Rechtsgeschichte, welche uns die letzten Jahre gebracht haben, bezeichnet werden und unsere besten Wünsche begleiten den Vf. sowohl zu dessen Vollendung, als zu der Geschichte der baierischen Verwaltung, die er nach diesem Werke in Angriff zu nehmen gedenkt. Sigmund Riezler.

Kurfürst Max Emanuel von Baiern und die Donaustädte. Von **M. Ruith.** Ingolstadt, A. Ganghofer. 1889.

Der Vf. bietet unter diesem etwas wunderlichen Titel eine populäre Darstellung der Feldzüge des Kurfürsten Max Emanuel. „Populär" im besseren Sinne des Wortes, denn der Vf. sucht nur gewissenhaft Erforschtes in gefällige Form zu bringen; er beherrscht die gesammte Literatur, und dem Eingeweihten wird da und dort ein neues Ergebnis selbständiger Untersuchung aufstoßen. Die Wahl des Titels wird dadurch gerechtfertigt, daß die Donaustädte sowohl die

glänzendsten Siege, als die furchtbarsten Niederlagen des streitbaren Fürsten gesehen haben. Das ist allerdings richtig, aber kaum minder wichtig waren die Waffenthaten am Rhein und in den Niederlanden, und es ist zu bedauern — dies gilt nicht bloß von der vorliegenden Monographie — daß diesen späteren Feldzügen nicht die gleiche Aufmerksamkeit gewidmet wird, wie den glücklichen Thaten in Ungarn und den entscheidenden Niederlagen im Donaufeldzug. Aus Gachard's Inventaires läßt sich entnehmen, daß in den belgischen Archiven noch viel unbenutztes, schätzbares Material für die niederländische Periode Max Emanuel's zu finden wäre.

Aus dem Inhalt der vorliegenden Schrift erlaubt sich Ref. hervorzuheben, daß hier zum ersten Male die in den baierischen Geschichtsbüchern abweichend erzählte Episode der Wiedervereinigung des aus der Verbannung zurückgekehrten Kurfürsten mit seinen aus der Gefangenschaft befreiten Söhnen und seiner von Venedig heimgekommenen Gemahlin unzweifelhaft richtig dargestellt ist. Während z. B. Sepp (Baierischer Bauernkrieg) u. A., auf das Memoire des Kanzlers Unertl sich stützend, die erste Zusammenkunft der Familie nach Kloster Elchingen verlegten, gab Ref. (Gefangenschaft der Söhne Max Emanuel's) der Angabe in den Denkwürdigkeiten eines Augenzeugen, Obersten de la Colonie, wonach die kurfürstliche Familie im Schloß Lichtenberg am Lech zusammengetroffen wäre, den Vorzug. Die Wahrheit liegt so zu sagen in der Mitte. Nach einem Eintrag im Tagebuch des Bernhard Löhle, eines späteren Rechtskonsulenten des Klosters Elchingen, stellt Ruith fest, daß der Kurfürst in diesem Stift die drei ältesten Prinzen, welche ihm dahin entgegengeeilt waren, empfangen hat; zur Erinnerung an dieses Wiedersehen wurden in die Klosterkirche ein Paar Meßkannen mit Waschbecken gestiftet, das kurfürstliche Geschenk ist noch heute im Pfarrhaus zu Oberelchingen aufbewahrt. Vater und Söhne reisten sodann gemeinsam weiter nach Göppingen, wo sie am 8. April 1715 mittags eintrafen, und von hier aus nach Schloß Lichtenberg, wo sie noch am Abend des nämlichen Tages mit der Kurfürstin und den zwei jüngsten Prinzen zusammentrafen. Nur mit dieser Erzählung sind sowohl der Bericht im Augsburgischen Merkurius (Jahrgang 1715, 312), als die Angaben in den Fourage-rechnungen der Pfleger von Landsberg und Dachau, welche Ref. unlängst in einem Archivalakt (Münchener Reichsarchiv, Fürstensachen, Fasz. 70, Nr. 686, Reisen des Kurfürsten Max Emanuel betr.) aufgefunden hat, vereinbar. Heigel.

Erinnerungen des Dr. Johann Nepomuk v. Ringseis. Gesammelt, ergänzt und herausgegeben von **Emilie Ringseis.** III. Regensburg und Amberg, J. Habbel. 1889.

Ueber die Denkwürdigkeiten des Münchener Arztes, Geheimrath J. N. v. Ringseis, welche noch zu seinen Lebzeiten in den Jahrgängen 1875—1880 der Historisch-politischen Blätter veröffentlicht und nach dem Tode des Vf. von seiner Tochter, der bekannten Dichterin Emilie Ringseis, in zwei Bänden herausgegeben wurden, findet sich ein eingehendes Referat in der Historischen Zeitschrift 49, 92. Das Werk ist nicht von Ringseis selbst niedergeschrieben oder in die Feder diktirt, sondern „ihm abgelauscht, nacherzählt und dann bei der stark vorgeschrittenen Verdunklung seines Augenlichtes ihm durch wiederholtes Vorlesen unterbreitet"; immerhin kann man also darin eine Autobiographie erblicken. Sie schließt, abgesehen von einzelnen Episoden, welche über diese Grenze hinausschweifen, mit der bald nach Ludwig's I. Regierungsantritt angeordneten Verlegung der Hochschule nach München, an welcher Ringseis selbst bedeutungsvollen Antheil hatte.

Jenen zwei Bänden hat jetzt die Herausgeberin einen dritten folgen lassen, und ein vierter wird im Vorwort in Aussicht gestellt. Der vorliegende Band umfaßt Erzählungen, Briefauszüge, Reden, Abhandlungen ꝛc., in welchen das amtliche, literarische und private Leben und Wirken Ringseis' in den Jahren 1825 bis 1850 geschildert ist. Die Herausgeberin selbst erklärt im Vorwort, daß diejenigen, welche Aufschlüsse über „namhaften Antheil" ihres Vaters an den Vorgängen in den letzten Regierungsjahren Ludwig's I. erwarteten — die Anspielung bezieht sich darauf, daß Rf. dieser Hoffnung Ausdruck gegeben hatte — sich enttäuscht finden würden. „Mit Gemüt und Verstand mochte er sich eifrig betheiligen an allem, was das öffentliche Leben brachte; seine politische Thätigkeit aber beschränkte er sicherlich auf das, was etwa seines Amtes war." Nun, in den Jahren 1847 und 1848 waren bekanntlich bei den akademischen Lehrern Münchens die Anschauungen darüber, was „ihres Amtes war", getheilt. Wenn also Ringseis, der sonst das klerikale Programm mit ebenso viel Heftigkeit wie Freimuth vertrat, an den Vorgängen, welche die Thronentsagung Ludwig's I. zur Folge hatten, nicht den Antheil hatte, den ihm die Fama zuschrieb, wenn er sich damals von demonstrativen Schritten fern hielt, so darf das wohl als Beweis dafür angesehen werden, daß er zwar den gemaßregelten Kollegen sein Mitgefühl nicht versagte, mit der aufdringlichen Einmischung der „ersten sittlichen Korporation der Hauptstadt" in private Beziehungen des Monarchen aber nicht einverstanden war.

Sensationelle oder wichtige Enthüllungen hat also die Herausgeberin nicht zu bieten; trotzdem hofft sie, das Buch werde „Vielen zur Freude, Verschiedenen zum Nutzen" gereichen. Ref. will weder das eine noch das andere in Zweifel ziehen. Im allgemeinen freilich steht der 3. Band nicht auf der Höhe der beiden ersten, ja, es könnte wohl die Frage aufgeworfen werden, ob die

Erzählerin mit einer so breit gesponnenen Fortsetzung dem Werke einen Dienst erwiesen hat.

Der Werth von Memoiren hängt davon ab, ob der Vf. selbst eine bedeutende Persönlichkeit war und wechselvolle, merkwürdige Schicksale erlebte oder doch mit interessanten Männern und Frauen intimen Verkehr pflog, so daß er zu ihrer Charakteristik neue Züge zu bringen vermag. Insbesondere aus dem letztgenannten Grunde sind die Jugenderinnerungen R.'s so beachtenswerth. Der junge Arzt, bei allen Schrullen eine ehrliche, kräftige Natur, hatte das Glück, nicht nur das Vertrauen des baierischen Kronprinzen Ludwig zu erwerben, so daß er auf Reisen fast immer an dessen Seite war und viel Originelles darüber zu erzählen weiß; er trat auch mit vielen anderen bedeutenden Zeitgenossen in vertrauliche Beziehungen, deren Darlegung seinen Denkwürdigkeiten hohen Reiz und dauernden Werth verleiht.

Dagegen sind die Mittheilungen über wirklich hervorragende Persönlichkeiten im vorliegenden Bande spärlich gesät; Männer zweiten und dritten Ranges treten auf den Plan, Clemens Brentano, Philipps, Schlothauer, Guido Görres, Sporer u. A., und nicht selten geht die Darstellung in gar zu harmloses Geplauder über.

Ist es nicht kleinlich, wenn uns, und zwar zum Beleg für den „genialen Zug" im Wesen Friederikens Ringseis, erzählt wird, daß sie „Marionettenpüppchen nicht etwa bloß kleidete, sondern mit ihrem plastischen Talent in ganzer Figur herstellte", u. a. einmal „einen in großartiger Einfachheit originell gebauten Teufel, an dem sie alles, vom Drachenkopf mit rother heraushängender Zunge bis zur Klauen- und Schweifspitze, aus Draht und Watte, schwarzen und rothen Lappen, schwarzen Federn u. s. w. gebogen, gewickelt gesteckt, gedreht und genäht hatte", so daß sogar der phantastische Brentano verblüfft ausrief: „Nein, was so eine Frauenzimmerphantasie doch alles auszuhecken vermag!" Oder wenn uns Weihnachtskrippchen geschildert werden, wo „schlankstengeliche Pflänzchen im Halbkreis über ein tief unten im Moos gebettetes Christkindchen die Häupter neigten gleich hohen Palmen des Orients, oder wo in einem Hain wirklichen kleinen Buschwerks die Engel musizirend zwischen den Zweigen schwebten ꝛc." Oder wenn uns die im Hause Ringseis' zur Aufführung gebrachten Märchenspiele, die nicht immer kindlich, sondern stellenweise kindisch anmuthen, im vollen Wortlaut mitgetheilt werden! Man wende nicht ein: auch diese Plaudereien haben ihr Publikum! Gewiß, aber ebenso steht fest, daß durch Beschwerung mit solchem Ballast der eigentliche Werth der „Denkwürdigkeiten" nur vermindert werden kann. Auch was über Ringseis' Wirksamkeit in der Kammer der Abgeordneten berichtet wird, bietet natürlich heute nicht mehr das Interesse, das sie damals für Freund und Feind haben mochte. Das Programm, das er vertheidigte, war ausgesprochen klerikal, der Feind, den er mit Aufgebot aller Kräfte bekämpfte, war der „Zeitgeist" Clemens Brentano selbst verspottete einmal den Feuereifer des Freundes

durch eine Karikatur: Ringseis, auf der „Landbötin“ (so hieß das klerikale Organ) reitend, müht sich ab, mit feuriger Ruthe den Landtagsofen auszuputzen, eine Nonne schürt das Feuer und der daneben knieende Klosterbeichtvater erfleht vom Himmel Lakritzensaft zur Kehlenanfeuchtung für den unermüdlichen Redner. Weit entfernt, dem Volksvertreter aus seiner aufrichtig gehegten, unerschrocken verfochtenen Gesinnung einen Vorwurf zu machen, möchte Ref. nur darauf hinweisen, daß die Darstellung nicht frei ist von Inkonsequenz. So z. B. wird fort und fort über die Unduldsamkeit des Liberalismus und die Verfolgung der katholischen Institutionen durch den modernen Staat Klage geführt, aber unmittelbar darauf mit Behagen konstatirt, daß die Zahl der Niederlassungen armer Schulschwestern in Baiern während der Jahre 1834 bis 1879 auf 132 gestiegen ist! Daß Ringseis sich in Übertreibung — „der Muckerl meint es gut, aber er geht zu weit!“ pflegte König Ludwig zu sagen — gefiel, wird auch von seiner Tochter eingeräumt. „Im einzelnen mochte Ringseis, der ausgesprochene Sanguiniker, zu weit gehen im Fürchten, Hoffen, Folgern, mochte zu weit greifen in den Ausdrücken, wie er denn auch in der Redefigur lieber von Millionen sprach als von Hunderttausenden, und durch die eindringliche Betonung seiner Rede Fernerstehenden befremdlich und übertreibend erschien; dem Leser seiner Erinnerungen hat ja das momentan Überwallende, aber durch Schärfe des Geistes und Lauterkeit der Gesinnung immer wieder zum rechten Maß Zurückkehrende seines Wesens schon längst sich charakterisirt, — im Grund der Sache hat er nur allzusehr Recht behalten.“ Nun, auch darüber läßt sich noch streiten.

Es mag dahingestellt bleiben, ob er im Recht oder Unrecht war, wenn er auf die Gottseligkeit ekstatischer Jungfrauen felsenfest baute, oder wenn er glaubte, daß er selbst durch Gebet zum heiligen Antonius hellsehend geworden sei, um ein in wirrem Bücherhaufen verborgenes Manuskript wiederzufinden; es mag unerörtert bleiben, ob es ersprießlich war, wenn Ringseis die barmherzigen Schwestern auch in Irrenhäusern verwendet wissen wollte, die Nothwendigkeit gelehrter Bildung zur Ausübung ärztlicher Praxis bekämpfte, Baierns Intervention im Schweizer Sonderbundskriege befürwortete u. s. w. Nur auf einen Punkt muß noch eingegangen werden, auf die Art, wie in den „Denkwürdigkeiten“ gegen politische und persönliche Gegner polemisirt wird. Die Herausgeberin selbst spricht im Vorwort die Befürchtung aus, es möchte „dieser und jener, an den sie vor ihrem Schreibtisch nicht gedacht hatte, durch dieses oder jenes Wort und Geschichtchen sich verletzt fühlen“. Die Besorgnis erstreckt sich also nur auf Lebende; dagegen will mir dünken, daß es auch da und dort am Platze gewesen wäre, gegen Todte, die sich nicht mehr selbst vertheidigen können, mehr Rücksicht zu üben. Es kommt dabei nicht so sehr darauf an, was gesagt wird, sondern wie es gesagt wird, und es muß doch billig befremden, wenn in einem Athem die christliche Charitas gefeiert und maßlosen Angriffen Raum gegeben wird. Insbesondere Hormayr und

Fallmerayer werden im vorliegenden Bande leidenschaftlich befehdet. Daß dem geraden, rechtlichen Ringseis der in allen Farben schillernde Hormayr widerwärtig war, begreift sich leicht. Auch aus den „Denkwürdigkeiten" erfahren wir nicht, was eigentlich den König bewogen hat, den in den Augen aller Baiern durch seine Theilnahme am Tiroler Aufstand kompromittirten, mehr durch Selbstreklame, als durch wissenschaftliche Leistungen bekannt gewordenen Historiker in seine Dienste zu ziehen, und auch die Ursache der Versetzung nach Hannover scheint nicht richtig getroffen zu sein. Görres nannte den Freiherrn „Lügenseppel", für Ringseis ist er gar eine „tückische Hyäne". Mit welchen Mitteln wurde aber dem Feinde entgegengewirkt? Ein Offizier, der dienstlich den Lehrstunden des Kronprinzen Maximilian beizuwohnen hatte, so wird erzählt, machte Schubert eine Mittheilung, daß der Tiroler seine Vorträge „zu Äußerungen benutze, welche noch weit verderblicher sein mußten als alles, was er in Politik vorbringen mochte, ja sogar unmittelbarer Unheil stiften konnten, als selbst seine religiösen Ausfälle". Das klingt ebenso mysteriös wie — zumal wenn man hört, daß jener Offizier dienstlich den Lehrstunden beizuwohnen hatte — unwahrscheinlich. Durch Schubert erhielt davon Ringseis Kunde, und dieser machte sofort heimlich dem König Anzeige. König Ludwig entfernte aber — vermuthlich doch nach genauerer Untersuchung des Falles — den Lehrer nicht, gab Ringseis keine Antwort und schrieb, so lange er König war, überhaupt keine Zeile mehr an den ehemaligen Vertrauten. Mir scheint: darin liegt auch eine Antwort und zugleich eine Bestätigung der Anschauung, welche Ref. von solchen hinter dem Rücken der Betroffenen an höchste Stelle dirigirten „Warnungen" hegt und an welcher er trotz der Belehrung, welche ihm die Herausgeberin (2, 233) zu Theil werden ließ, festhält. Ich will jedoch dem Urtheil über den „gutadlichen Vertreter der Intelligenz", wie sich Hormayr einmal selbst bezeichnet, im ganzen und großen beipflichten. Daß Hormayr kein überzeugungstreuer Gelehrter war, sondern je nach der herrschenden Richtung sein unruhiges, aggressives Wesen einrichtete, läßt sich aus den Briefen an König Ludwig zur genüge erkennen.

Dagegen muß die Charakteristik Fallmerayer's, wie sie in den Denkwürdigkeiten gegeben wird, mit Entrüstung zurückgewiesen werden. Auch das Auftreten Fallmerayer's gegen den „mystischen Gaukler" Ringseis, einen akademischen Kollegen, verdient keine Billigung, und es läßt sich entschuldigen, daß der rohe Angriff mit gleichen Waffen abgewehrt wurde; hüben und drüben wurde mit vergifteten Rapieren gefochten. Es ist aber zu beklagen, daß nun nicht bloß der unerquickliche Streit des langen und breiten geschildert, sondern auch mit leidenschaftlicher Heftigkeit der Angriff auf einen wehrlosen Feind erneut wird.

Was uns da angeblich aus dem Kollegienheft eines Schülers Fallmerayer's mitgetheilt wird, ist so albern, daß sich die Annahme, als ob der geistvolle Fragmentist solches Zeug in so läppischer Form je vorgebracht hätte, von selbst

verbietet; auch läßt ſich nicht verſtehen, wie jener Gewährsmann trotz alledem ſich einen „begeiſterten“ Schüler nennen konnte. Mit ſo vagen Beſchuldigungen geht offenbar die literariſche Polemik über das Maß des Erlaubten hinaus.

Wer war jener Schüler? Wenn man gegen einen Todten ſchwere Anklage erhebt, darf dieſer ſicher das nämliche Recht in Anſpruch nehmen, das dem Lebenden vor offenen Schranken zugeſtanden iſt: der Kläger muß mit aufgezogenem Viſir gegen ihn auftreten. Aus dem im Wortlaut mitgetheilten Briefe Fallmerayer's kann ich durchaus nicht ſo Ungünſtiges und Unwürdiges folgern, wie es in den „Denkwürdigkeiten“ für nöthig erachtet wird; ich finde darin nur die Ausdrucksweiſe eines Mannes, der nicht bloß ſkeptiſch in die Welt ſchaut, ſondern ſich auch vom Zweifel an der eigenen Kraft und Befähigung nicht losringen kann. Wo iſt da die niedrige Geſinnung? Das Vertrauen auf die eigene Fürtrefflichkeit iſt doch nicht der richtige Gradmeſſer der Tüchtigkeit. Fallmerayer hat ſich in ſeinen Werken an vielen Stellen als gläubiger Chriſt ausgeſprochen; wer darf es wagen, über Wahrheit oder Unwahrheit ſolcher Äußerung zu Gericht zu ſitzen?

Aber nach dem Urtheil Ringseis' war das nur „Heuchelei“, Fallmerayer ein „verbiſſener Revolutionär“, in deſſen Vorträgen, abgeſehen vom „orientaliſchen Schwulſt und der attiſchen Salzſäure“, „die Würdeloſigkeit und leichtfertige Gemeinheit der Ausdrucksweiſe vollſtändig der Nichtswürdigkeit des Inhalts“ entſpricht. Da kann ich, auf die Gefahr, ähnliche Ergüſſe auf mein armes Haupt zu laden, nur bedauernd ſagen: Welche Bitterkeit des Herzens, welche Unerbittlichkeit des Urtheils findet ſich gerade in denjenigen Kreiſen, die ſich ſelbſt ſorglich in Gegenſatz zu den „Kindern der Welt“ ſtellen! — Die Beurtheilung der umfangreichen Abſchnitte über das „Syſtem der Medizin“, in deſſen Aufſtellung Ringseis die entſcheidende That ſeines Lebens erblickte und auf deſſen Richtigkeit und Lebensfähigkeit er unerſchütterlich baute, muß natürlich Fachleuten überlaſſen bleiben. **Heigel.**

Von und aus Schwaben. Fünftes Heft. Von **Wilhelm Lang.** Stuttgart, Kohlhammer. 1888.

Wenn die früheren Hefte dieſer Sammlung von Aufſätzen oft vielgeſtaltig waren, unbeſchadet des alle umſpannenden Rahmens, ſo bietet das diesmal vorliegende einen geſchloſſenen Stoff dar, welcher des Intereſſes aller Leſer dieſer Zeitſchrift gewiß iſt. Auf Grund einer großen Menge von Briefſchaften, welche der am 7. Februar 1886 verſtorbene Helfer Abel von Leonberg hinterließ, hat Lang ein ausführliches Bild von dem Hiſtoriker Otto Abel entworfen, welcher im Hauſe ſeines Oheims in Leonberg 1854 geſtorben iſt, weshalb dort auch ſein ſchriftlicher Nachlaß und ſein Briefwechſel aufbewahrt wurden.

Man muß es L. Dank wiſſen, daß er mit ſeinem feinen Sinn und ſeiner gewandten Hand den reich begabten, viel verheißenden und ſo früh vollendeten Jüngling wieder hat lebendig werden laſſen, deſſen Leben reich an wahrem Glück war, wie es das Gefühl ſchafft, auf dem richtigen Felde zu pflügen, das aber doch zuletzt einem tragiſchen Geſchicke anheimgefallen iſt. Namentlich ergreifend wirkt es, daß Otto Abel — der nicht bloß der politiſchen Vergangenheit, ſondern auch der politiſchen Gegenwart lebte — auch des Vaterlandes Weh im tiefſten Herzen empfand und von dem Scheitern des Erbkaiſerthums in's Mark getroffen ward. Hat er doch auch, ein Vierundzwanzigjähriger, 1848 in ſeiner Schrift: „Das neue deutſche Reich und ſein Kaiſer" die Überzeugung verfochten, daß auf „Preußens inniger Verſchmelzung mit dem übrigen Deutſchland die Zukunft des Vaterlandes beruhe".

G. Egelhaaf.

Würtembergiſches Urkundenbuch. V. Stuttgart, in Kommiſſion bei Karl Auer. 1889.

Der 5. Band des würtembergiſchen Urkundenbuchs iſt, wie die früheren, von den Beamten des königlichen Staatsarchivs in Stuttgart herausgegeben und enthält auf über 500 Folioſeiten die Urkunden der Jahre 1253—1260 und einen Nachtrag zu den vier erſten Bänden, wodurch die Geſammtzahl der mitgetheilten Urkunden auf 441 anwächſt. An den Schluß ſind Verbeſſerungen und Zuſätze zu den vier erſten Bänden und ein Orts- und Perſonenregiſter angehängt, das nach Genauigkeit und Brauchbarkeit allen Lobes würdig iſt, wie überhaupt das ganze Werk anerkanntermaßen mit der größten Sorgfalt und Pünktlichkeit nach den bewährteſten Grundſätzen gearbeitet iſt. Der Inhalt der Urkunden iſt der Natur der Sache nach überwiegend von rechtlichem, rechtsgeſchichtlichem und kulturgeſchichtlichem Intereſſe; das politiſche Moment dem gegenüber tritt ſehr zurück.

G. Egelhaaf.

Die Bibliothek zu Schlettſtadt (1452—1889). Von **Joſeph Gény** und **Guſtav Knod.** Feſtſchrift zur Einweihung des neuen Bibliothekgebäudes am 6. Juni 1889. Leipzig, in Kommiſſion bei Haraſſowitz[1]). 1889.

Die kleine elſäſſiſche Stadt Schlettſtadt beſitzt in ihrer Bibliothek einen Schatz, der zwar dem Umfang nach nicht groß iſt, aber durch

[1]) Der von Knod herrührende Theil iſt auch beſonders, mit einem Index, im gleichen Verlage erſchienen.

ſeinen inneren Werth immer wieder von neuem Gelehrte anlockt. Den werthvollſten Theil derſelben bilden neben den Handſchriften die Bücher, welche einſt der große Philologe und Hiſtoriker Beatus Rhenanus aus Schlettſtadt, der Freund und Liebling des Deſiderius Erasmus von Rotterdam, ſeiner Vaterſtadt vermacht hat. Schon manche Gelehrte, zuletzt Adalbert Horawitz, machten auf den großen Werth dieſer Bücherſammlung aufmerkſam. Jetzt erhalten wir durch den neuen Bibliothekar Joſeph Gény einen aktenmäßigen Bericht über die Entſtehung der Bibliothek, zu der außer Rhenanus auch noch andere namhafte Männer (beiſpielsweiſe ſeien Ludwig Dringenberg und Jakob Wimpfeling genannt) beigetragen haben.

Daran ſchließt ſich eine Arbeit von Guſtav Knod, der ſich in den letzten Jahren durch mehrere Arbeiten als einen tüchtigen Kenner der Rhenana ausgewieſen hat. Der erſte Theil ſeiner Arbeit „Die Lehrjahre des Beatus Rhenanus in Schlettſtadt und Paris (1485—1507)“ antiquirt die gleichen Abſchnitte in der Biographie des Rhenanus von Horawitz vollſtändig. Der zweite Theil „Die Bibliothek des Beatus Rhenanus in den Jahren 1500—1507“ erregt nur das Bedauern, daß Knod nicht gleich die ganze Bibliothek des Rhenanus in dieſer ſorgfältigen Weiſe behandelt hat. Manche der verzeichneten Drucke ſind willkommene Ergänzungen zu Hain, Panzer, Brunet u. ſ. w. Welche werthvollen Aufſchlüſſe ſich aus dieſen alten Büchern gewinnen laſſen, zeigen S. 87—109, durch welche K. die bisherigen Darſtellungen des von ihm behandelten Themas verbeſſert und erweitert.

Der kleinen Schrift iſt das von Joh. Jak. Haid herrührende Bild des Rhenanus beigegeben. Dabei darf erinnert werden, daß daſſelbe zwar viel ſchöner iſt als das in den Icones von Reusner erhaltene, aber gewiß auch weniger zuverläſſig, die Haid'ſchen Bilder ſind alle ſtark idealiſirt. — Der Schluß bezüglich des gemalten Glasfenſters S. 10 und 11 im erſten Theil dürfte nicht ganz bindend ſein, da nicht erwieſen iſt, daß Hertzog in ſeinen Angaben unbedingt zuverläſſig iſt. — Zur Ergänzung ſei hinzugefügt, daß manche Bücher des Rhenanus verſchleppt worden ſind. So hat E. Legrand in der Revue critique 1889 nr. 1 erwähnt, daß Firmin Didot mehrere Bücher beſaß mit der für Rhenanus charakteriſtiſchen Inſchrift: Sum Beati Rhenani nec muto dominum.

Karl Hartfelder.

Die Matrikel der Universität Heidelberg von 1386 bis 1662. Von **Gust. Töpke.** III. Register. Erste Hälfte. Heidelberg, in Kommission bei C. Winter. 1889.

Nachdem im Jahre 1886 der 2. Band der Heidelberger Matrikel erschienen ist, bietet uns jetzt der fleißige Herausgeber die erste Hälfte des Registers zu den zwei ersten Bänden dar, die Personennamen enthaltend. Gewiß ist die Drucklegung jeder Matrikel dankenswerth, aber die in einer solchen angehäuften werthvollen Materialien werden doch erst durch sorgfältige Register wahrhaft zugänglich und der wissenschaftlichen Forschung erschlossen. Andrerseits muß anerkannt werden, daß die Anfertigung solcher Register keine geringen Opfer an Zeit und Fleiß kostet, besonders wenn man sie so eingehend macht, wie Töpke.

Derselbe genügt allen Anforderungen, die man jetzt an Register stellt: wir finden da zahlreiche Verweisungen auf Formen. die nur orthographisch oder dialektisch verschieden sind, Sammlung aller ähnlichen Formen eines Namens unter demselben Betreff, Vereinigung ähnlich lautender Buchstaben wie C und K, J und Y, F und V u. dgl. m. Durch zahlreiche Stichproben habe ich mich von der Zuverlässigkeit der Drucklegung überzeugt. Nur ein einziges Mal traf die Probe nicht ein: bei Hect. Thomas Leodius ist die Zahl 459 zu streichen. Die unbedingte Vereinigung des F und V ist im Grunde unrichtig. Nur diejenigen Worte, bei denen das anlautende V den Werth von F hat, waren unter F aufzunehmen, dagegen alle Worte, bei denen V den Werth von W hat, unter diesem Buchstaben einzufügen. Wörter wie Venator, Venatorius, Victor, Vulpes u. A. wurden gewiß nicht mit anlautendem F gesprochen und passen also nicht an die ihnen zugewiesene Stelle.

Der Vf. hat sich die Mühe genommen, zu den zahlreichen Latinisirungen auch die entsprechenden deutschen Formen zu setzen. So dankenswerth das ist, so vermisse ich doch in diesem Punkte die Vollständigkeit. So hätte z. B. bei Pistor neben Becker auch noch auf Beck verwiesen werden sollen; denn in Süddeutschland ist Beck vielfach stellvertretend für Becker. Ebenso fehlt bei Doleator ein Verweis auf Kubler und Kübler; bei Carnifex war neben Fleischer auch Metzger und bei Carpentarius neben Zimmermann oder besser noch vor Zimmermann Wagner zu nennen.

Mit welcher Sorgfalt der Vf. gearbeitet hat, merkt man besonders bei einer Nachprüfung der gleichlautenden Namen. So sind

z. B. die drei verſchiedenen Leodius oder die drei Adam Wernher von Themar ſehr richtig auseinander gehalten. Der Vf. war ſo gewiſſenhaft, daß er ſelbſt offenbare Schreibfehler der Vorlage ohne Änderung wiedergab. Wenn z. B. der Prämonſtratenſer Jakob Drach aus Oberkirch als Dratontius bezeichnet wird und ſo auch im Regiſter erſcheint, ſo iſt das ſicher aus Dracontius verſchrieben. Denn unter dieſer Bezeichnung, die auch allein einen etymologiſchen Sinn hat, erſcheint dieſer Verehrer des Konrad Celtis und Johann v. Dalberg in zahlreichen Humaniſtenbriefen. Gelingt es dem Vf., auch noch das Ortsregiſter ähnlich vollſtändig herzuſtellen, ſo darf ſich die Hochſchule Heidelberg einer Matrikelpublikation rühmen, die von keiner anderen übertroffen wird. Karl Hartfelder.

Geſchichte des kurfürſtlichen Philanthropins zu Frankenthal (1780—1799). Von **Hanns Maiſel.** Nach amtlichen Quellen bearbeitet nebſt erziehungsgeſchichtlicher Einleitung und Beiträgen zur Geſchichte der Stadt Frankenthal. Frankenthal, Chriſtmann. 1889.

Es iſt gewiß eine dankbare Aufgabe, die Wege im einzelnen zu verfolgen, welche die Theorie und Praxis der Aufklärungspädagogik genommen hat. Der Vf. hat ſich die Mühe nicht verdrießen laſſen, ein umfangreiches Aktenmaterial durchzuarbeiten, um die Geſchichte eines im Geiſte der neuen Zeit geleiteten Mädcheninſtitutes aufzuhellen. Viele Aktenſtücke ſind im Wortlaute oder Auszuge mitgetheilt. Aber Maiſel iſt in den häufigen Fehler der Monographen verfallen: ſeine Darſtellung iſt nicht nur ausführlich, ſondern von ermüdender Breite.

Eine Menge Allgemeinheiten beſonders in den einleitenden Abſchnitten wäre füglich beſſer weggeblieben. Denn es iſt gewiß nicht nothwendig, wenn man die Geſchichte einer für die Menſchheit nicht allzuwichtigen Mädchenſchule des 18. Jahrhunderts erzählt, dabei auf die Einrichtung der Polygamie im Oriente, auf die ſagenhaften Römerinnen Tanaquil und Veturia zurückzugreifen. Eine ſolche Gründlichkeit führt höchſtens zur Langweile. — Ferner ſind die Citate des Vf. oft zu allgemein. Man vergleiche z. B. S. 30 das Citat: „Vgl. K. Schmidt's Geſchichte der Pädagogik", und damit iſt ein mehrbändiges Werk gemeint. Ähnlich verhält es ſich mit den Citaten S. 6 und 33. — Als Quelle für Baſedow wird ſodann Schloſſer's Weltgeſchichte angeführt! Karl Hartfelder.

Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde. 1. Kölner Schreinsurkunden des 12. Jahrhunderts. Quellen zur Rechts- und Wirthschaftsgeschichte der Stadt Köln. Herausgegeben von **Robert Höniger.** I. Bonn, E. Weber (J. Flittner). 1884—1888.

Der 1. Band der Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde liegt abgeschlossen vor uns. Seinen Inhalt bilden die in drei Lieferungen (1884, 1885, 1888) erschienenen „Kölner Schreinsurkunden des 12. Jahrhunderts". Ein gütiges Geschick hat die Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde darauf geführt, gerade diesem Gebiete den ersten Stoff zu einer umfassenden Publikation zu entnehmen. Bisher unerschlossene Quellen von höchster Wichtigkeit werden hiedurch nicht nur dem Forscher auf dem Gebiete der Kölner Stadtgeschichte, sondern allen Rechts- wie Wirthschaftshistorikern zugänglich gemacht. Wir werden mitten hineingeführt in eine der wichtigsten Seiten des täglichen Verkehrs, den Verkehr der städtischen Bevölkerung Kölns im 12. Jahrhundert mit Erb und Eigen. Warmes pulsirendes Leben ist es, welches uns aus den Urkunden entgegenglänzt.

Bereits im 12. Jahrhundert waren die Verkehrsverhältnisse des alten Köln bedeutend entwickelt. Sie waren es nicht nur relativ, nicht nur im Vergleich zur umgebenden Landschaft, sondern auch ohne diesen Vergleich für sich betrachtet. Um so dringender mußte sich das Bedürfnis nach dauernden urkundlichen Unterlagen für den Wechsel im Besitz von Grund und Boden, wie für dessen Belastung geltend machen. Man brauchte Grundbücher, um dem Verkehr mit Erb und Eigen die erforderliche Sicherheit zu verschaffen. Diesem Bedürfnisse entsprechen seit den dreißiger Jahren des 12. Jahrhunderts die Eintragungen in „Schreinskarten", mit dem zweiten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts beginnend Eintragungen in „Schreinsbücher".

Der vorliegende 1. Bd. enthält die Schreinskarten der Martins-, Laurenz-, Brigiden- und Kolumba-Pfarre. Die an erster Stelle genannten Schreinskarten der Martinspfarre sind die zahlreichsten. Für denjenigen Zeitraum, auf welchen sich der Herausgeber im 1. Bande beschränkt, liegen 14 (die Jahre 1135 circa bis 1193 umspannende) Pergamentblätter vor. Ihre Wiedergabe füllt Heft 1 und 2, sowie einige Blätter des 3. Heftes (bis S. 211). Der Inhalt dieser Karten ist ein überaus reicher. Beispielsweise enthält Karte 1: 64, Karte 2: 193, Karte 3: insgesammt 280, Karte 4: 136 Ein-

tragungen. Von ganz besonderem Interesse ist es hiebei, den inneren Zusammenhang der einzelnen Eintragungen unter einander festzustellen. Immer handelt es sich um die gleichen Objekte, „den Besitz, der vom Vater auf den Sohn erbt, der durch Kauf von Hand zu Hand geht, läuft gleichsam an einer lebendigen Kette von Personen hin, die wir vielfach wieder erkennen, und hundertfach greifen die Urkunden als verbindende Glieder derselben in zwingender Folge in einander" (Vorbemerkung S. 3). Die Zahl der Schreinskarten der Laurenz-, Brigiden- und Kolumba-Pfarre ist geringer. Von den Schreinskarten der Laurenzpfarre sind nur acht Karten, deren Aufzeichnungen bis zum Jahre 1236 reichen, erhalten. Begründete Hoffnung, dieses lückenhafte Material des Schreinsarchivs der Laurenzpfarre zu vervollständigen, besteht nicht. Auch der innere Zusammenhang dieser Eintragungen ist gegenüber denjenigen der Martinspfarre ein weniger befriedigender. Von den Schreinskarten der Brigidenpfarre sind vier Karten auf uns gekommen. Sie geben interessanter Weise von einem bisher unbekannten Immunitätsprivileg Bischof Anno's aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts Nachricht. Die Veröffentlichungen über die Schreinskarten der Kolumbapfarre endlich sind zwei Fascikeln des Kolumbapfarrarchivs mit insgesammt 752 Eintragungen entnommen. Nach der Annahme Höniger's beginnen letztere erst im letzten Drittel des 12. Jahrhunderts. Soviel kurz zur Andeutung über den wesentlichen Inhalt der Publikation.

Was die Anordnung des Stoffes, sowie die bei der Herausgabe angewandte Methode anlangt, so beginnt der Herausgeber jeden der vier edirten Urkundenkreise mit einer beschreibenden Vorbemerkung. In diesen Vorbemerkungen gibt er eine Übersicht über die zum Abdrucke gelangten Schreinskarten, ihre Zusammengehörigkeit und Reihenfolge. Eine auf Form und Inhalt der einzelnen Stücke eingehende Beschreibung ist unter gleichzeitigen Schlußfolgerungen für das Alter der Eintragungen jeder Schreinskarte gesondert vorausgestellt. Eine kurze Geschichte des Schreinswesens überhaupt erhofft Ref. von der im Inhaltsverzeichnisse für den 2. Band in Aussicht genommenen „Einleitung des Herausgebers". — Die handschriftlichen Schwierigkeiten, mit denen der Herausgeber zu kämpfen hatte, sind jedem verständlich, welcher urkundliche Studien getrieben. Es waren aber überdies im vorliegenden Falle offen ersichtlich Hindernisse außerordentlicher Art zu überwinden: Die Schreiber der einzelnen Eintragungen wechseln der successiven Ausfüllung der Schreinskarten

entsprechend; bei Karte 1 der Martinspfarre sind beispielsweise vier bis fünf Hände zu unterscheiden (vgl. S. 13). Erschwerend wirkten ferner Rasuren und Überschreibungen der getilgten Einträge. Es ist durchaus erforderlich, sich diese Schwierigkeiten vor Augen zu führen, um die Arbeit H.'s entsprechend zu würdigen. In Hinblick auf die Treue der diplomatischen Wiedergabe müssen wir uns auf den Herausgeber verlassen. Eine Beurtheilung dieses wichtigsten Theiles einer Quellenpublikation ist naturgemäß ohne Einsichtnahme der Originale ausgeschlossen, — auch mit Hülfe derselben für jeden Dritten nur nach umfassenden Vorarbeiten möglich. Hoffen wir im Interesse der Ausgabe der Schreinskarten, daß auch da, wo an die Stelle positiven Wissens Hypothesen treten mußten, recht viele der Konjekturen des Herausgebers das Richtige getroffen haben. A. S.

Die Reformation im Herzogthum Jülich. Von **H. H. Koch.** Heft 1 und 2. Frankfurt, Fösser Nachf. 1883. 1888.

Für die Reformationsgeschichte des Herzogthums Jülich sind wir noch immer auf das den heutigen Ansprüchen durchaus nicht mehr genügende Buch von v. Recklinghausen (1818) angewiesen. Wohl ist inzwischen manches auch für dies Gebiet werthvolle Material veröffentlicht worden, aber an einer zusammenfassenden Darstellung, welche namentlich die Akten des Düsseldorfer Archivs ausgiebig heranziehen müßte, fehlt es noch immer. Auch der Vf. der vorliegenden beiden Heftchen will nicht dies, wie man aus dem etwas zu umfassenden Titel schließen könnte, sondern nur eine Vorarbeit für eine Reformationsgeschichte des Herzogthums geben. Er behandelt daher einzelne Punkte und Persönlichkeiten und bietet aus gedrucktem und ungedrucktem Material einen schätzenswerthen Beitrag zur Geschichte des Herzogthums, durch den eine Reihe früherer Irrthümer beseitigt und neue Einblicke gewonnen werden. Aus den Visitationsprotokollen des Düsseldorfer Archivs, die der Vf. benutzt hat, werden interessante Einzelnheiten im Anhange abgedruckt. Daß dabei die Bemerkungen über das anstößige Leben der Geistlichkeit in das Lateinische übersetzt werden, „ne quis vitiis scandalizetur sacerdotum", wie der Vf. sagt, scheint uns allerdings bei einer wissenschaftlichen Arbeit keinen Grund zu haben.

Sehr zu wünschen ist es nach den vorliegenden Heften, daß der Vf. seine Studien auf diesem Gebiete fortsetzen möchte.

Ad. Wrede.

Eichstätt im Schwedenkriege. Tagebuch der Auguſtinernonne Klara Staiger, Priorin des Kloſters Mariaſtein, über die Kriegsjahre 1631—1650. Nach dem Originale der kgl. baier. Hof- und Staatsbibliothek zu München herausgegeben und erläutert von **Joſeph Schlecht.** Eichſtätt, Ph. Brönner (A. Hornik). 1889.

Welche Bedeutung neben den Schlachtenberichten der Feldherren und den Noten der Diplomaten Aufzeichnungen privater Natur für die Geſchichte des großen deutſchen Krieges haben, iſt genugſam anerkannt. Mit Recht wurden daher ſchon ſeit längerer Zeit auch Quellen dieſer Art durch den Druck zugänglich gemacht und vor dem Untergang gerettet. Hat das vorliegende Tagebuch nun auch nicht die Wichtigkeit, wie etwa das eines L. Nicolai für die Wallenſteinfrage, oder ſelbſt wie die von Dudik veröffentlichten Aufzeichnungen des Olmützer Stadtſchreibers Fr. Flade oder des P. Zaczkovic für die letzte Epoche des dreißigjährigen Krieges, ſo bietet es in ſeiner Eigenartigkeit dennoch eine Fülle anziehender Notizen. Wir erhalten nicht nur eine genaue Erzählung aller Begebenheiten, die im Konvent in jenen ſtürmiſchen Jahren 1631—1650 vorfielen, beſonders während der Einfälle der Schweden in Eichſtätt und der Durchzüge verſchiedener Kriegsvölker durch das Stift, ſondern vor allem ein Bild des klöſterlichen Stilllebens der frommen Frauen, bei denen ſich der Gottesdienſt mit fleißiger Arbeit ablöſte. Genau wird aufgezeichnet das Weben, Nähen, Sticken, Seifekochen, „Wachsſpinnen“, „Lichtleingießen“ und anderes mehr. Neben den Bet- und Beicht-, Aderlaß- und Purgirtagen ſpielt die Buchung der Ausgaben für Bauten und Geſchenke, für Küche und Keller eine große Rolle; ſelbſt wann „das würdig Heiligthumb“ im Waſch- und Brauhaus gegen das Ungeziefer herumgetragen wurde (S. 311), wird uns nicht verſchwiegen. Die Priorin litt keineswegs unter einem krankhaften Myſticismus, ſondern war eine nüchterne und thätige Frau von praktiſchem Sinn. Anerkennenswerth iſt ihre ſtrenge Wahrheitsliebe und ihr gerechtes Urtheil ſelbſt dem Feinde gegenüber. Wiederholt beklagt ſie den Mangel an Disziplin im kaiſerlichen und ligiſtiſchen Heere, welches nichts leiſte, aber Land und Leute verdürbe und mehr raube als die Schweden (S. 21. 27. 33 u. ſ. w.). Auch als Denkmal des oberſchwäbiſchen Dialektes verdient das Tagebuch in der Geſchichte der deutſchen Sprache genannt zu werden. Ein ſorgfältig gearbeitetes Orts- und Perſonenregiſter erleichtert die Benutzung des würdig ausgeſtatteten Bandes, dem das Facſimile einer Anſicht Eichſtätts aus dem Jahre 1627 als Schmuck beigefügt iſt.

Ernſt Fiſcher.

Darſtellung der Gebietsveränderungen in den Ländern Sachſens und Thüringens von dem 12. Jahrhundert bis heute. Von **Ad. Brecher.** Berlin, D. Reimer. 1888.

Es gehört unſtreitig zu den ſchwierigſten Aufgaben der hiſtoriſchen Kartographie, die zahlloſen Theilungen des ſächſiſchen, beſonders des ſachſen-erneſtiniſchen Länderbeſitzes zur Anſchauung zu bringen. Der auf dieſem Gebiete bewährte Vf. hat aber doch dieſe Aufgabe in der Hauptſache glücklich zu löſen gewußt[1]). Er verwendet dazu im ganzen fünf Kärtchen; das erſte zeigt Thüringen, Heſſen, Sachſen ꝛc. vom 12. bis Mitte des 15. Jahrhunderts, das zweite die territoriale Entwickelung von 1485—1650, das dritte die erneſtiniſchen Staaten nebſt den Nachbarländern von 1555 bis zur zweiten Theilung Weimars 1645, mit Angabe der Theilungen ſowohl im Geſammthauſe als auch in den einzelnen Linien, das vierte ſämmtliche ſächſiſche Gebiete von 1645—86, das fünfte Sachſen und Polen 1697—1813. Was man hier nicht erwartet, ſind die Terrainſkizzen für die in der ſächſiſchen Geſchichte vier wichtigſten Schlachten, bei Wien, Kollin, Dresden und Leipzig; ihre Aufnahme erklärt ſich wohl aus der Beſtimmung des Blattes für Unterrichtszwecke. Ref. würde es vorgezogen haben, wenn dieſe weggeblieben und der Raum für eine Karte der Haupttheilung von 1485 in größerem Maßſtabe verwendet worden wäre; der hier angewendete iſt zu klein, um von dem für die Reformationsgeſchichte ſo wichtigen vielfachen Ineinandergreifen der beiderſeitigen Gebiete eine Vorſtellung zu geben. Th. Flathe.

Über Mag. Chriſtian Lehmann's Kriegschronik und einige wiederaufgefundene andere Lehmann'ſche Manuſkripte. Von **Joh. Pöſchel.** (Abhandlung zum Jahresbericht der Fürſten- und Landesſchule zu Grimma.) Grimma, Druck von Fr. Bode. 1889.

Der Vf., der ſich ſchon in einer früheren Schrift (eine Erzgebirgiſche Gelehrtenfamilie 1883) die Aufgabe geſtellt hat, die Erinnerung an den älteſten Chroniſten des Erzgebirges, Chriſt. Lehmann, Pfarrer zu Scheibenberg, neu zu beleben, entwirft hier nur das Programm für die Herausgabe des bedeutendſten von Lehmann's Werken, der handſchriftlich auf der Dresdener kgl. Bibliothek befind-

[1]) Vf. hat ſpäter in ähnlicher Weiſe die Entwickelung Baierns dargeſtellt: Darſtellung der geſchichtlichen Entwickelung des bayeriſchen Staatsgebietes (Berlin, D. Reimer. 1890).

lichen Kriegschronik, für deren Veröffentlichung sich bei Gelegenheit der zweihundertjährigen Wiederkehr von Lehmann's Todestag verschiedene erzgebirgische Kreise interessirt haben. Einen vollständigen Abdruck verbietet die Weitschweifigkeit der Handschrift; Ref. würde es für das Gerathenste halten, den Auszug auf die Selbsterlebnisse des Verfassers, auf das, was er außerdem durch Erkundigung bei glaubwürdigen Leuten, durch Benutzung von Kirchenbüchern und anderen Urkunden in Erfahrung gebracht, zu beschränken. Angefügt sind Mittheilungen über drei neuaufgefundene Lehmann'sche Handschriften: Collectanea, in der Ponikau'schen Bibliothek zu Halle, Chronik von Scheibenberg, auf der Stadtbibliothek zu Leipzig und Apologia, veranlaßt durch Zwistigkeiten mit seiner Gemeinde, im Pfarrarchiv zu Scheibenberg. Th. Flathe.

Zur Geschichte der Stadt Pirna im Dreißigjährigen Kriege. Von **Oskar Speck.** (Beigabe zu dem Programm der Realschule mit Progymnasium zu Pirna.) 1889.

Auf Grund der Akten des königlich sächsischen Hauptstaatsarchivs zu Dresden und der Materialien des Rathsarchivs zu Pirna, das aber nur eine geringe Ausbeute bot, weil viele Urkunden bei der Plünderung des Rathhauses durch die Schweden vernichtet wurden, gibt der Vf. eine anziehende Schilderung der Geschicke seiner Heimatstadt im Dreißigjährigen Kriege. Hier fanden 1634 die zum Prager Frieden führenden Verhandlungen zwischen den kaiserlichen und sächsischen Gesandten statt, hier hausten 1639 Banner's wilde Scharen ein halbes Jahr lang und versuchten vergeblich, den Sonnenstein in ihre Gewalt zu bringen. Eine Einleitung weist nach, welche Lasten die unruhige Zeit vor dem Kriege der Stadt bereits auferlegte. Für die Literaturgeschichte findet sich die bemerkenswerthe Notiz, daß 1617 bei der Jubelfeier der Reformation schon ein Lutherspiel auf dem Markte in einem dazu errichteten „Palast" aufgeführt wurde.

Der erste Theil der Schrift schildert die Kriegsereignisse der Jahre 1618—1620, soweit sie Pirna berühren. Wir erhalten eingehende Mittheilungen von der kursächsischen Grenzvertheidigung, von der ersten Besatzung der Stadt, einem Fähnlein Reiter unter Heinrich Ludwig v. Trotha, das 1619 durch Hauptmann Speet's Freifähnlein abgelöst wurde, von den Streitigkeiten der Soldaten mit dem Rathe und der Bürgerschaft, sowie von dem Lausitzer Feldzuge Johann Georg's, an dem sich auch das Pirnaer „Defensionsfähnlein" bethei-

ligte. Der zweite Theil behandelt die schweren Heimsuchungen während des Jahres 1639. Nach dem unglücklichen Treffen bei Chemnitz (4. April) flüchteten die Trümmer des kursächsischen Heeres nach Dresden, Sachsen war den rachegierigen Schweden schutzlos preisgegeben. Am 16. April eröffnete Banner die Belagerung von Pirna und nahm nach einer heftigen Beschießung die Stadt am 23. mit Sturm ein, während sich der tapfere Vertheidiger, der Oberstlieutenant der Artillerie, Johann Siegmund v. Liebenau, auf das Schloß zurückzog. Er hielt sich hier heldenmüthig bis zum 25. September, wo der Feind die zum großen Theil in Asche gelegte Stadt wieder räumte.

Ernst Fischer.

Zur Bewaffnung und Kriegführung der Ritter des deutschen Ordens in Preußen. Von **Georg Bujack**. (Ber. üb. d. altstädt. Gymn. zu Königsberg i. Pr.) Hartung'sche Buchdruckerei. 1888.

Der Vf. erläutert ein 1856 bei der Restauration der Kneiphöfischen Domkirche zu K. vor dem Abkratzen aufgenommenes, vermuthlich gegen das Jahr 1340 hergestelltes, etwa meterhohes Wandgemälde, von dem eine Abbildung in Farbendruck beigegeben wird. Den Haupttheil desselben nehmen drei ruhig dastehende Männer in der Ritterrüstung jener Zeit ein; der obere Theil, einem Friese nicht unähnlich, stellt neun nach links zum Angriff schreitende und den ganzen Oberleib durch den Schild deckende Bewaffnete in vier Gruppen dar; durch die beide Bilder trennende Linie sind bei der I. und III. Gruppe die Füße abgeschnitten, die II. und IV. stehen innerhalb einer bis zum Schilde reichenden Einfriedigung, und zwischen der I. und II., wie zwischen der III. und IV. ist ein Segel gezeichnet, unter dem je zwei menschliche Oberkörper sichtbar werden. Daß hier Ritter nebst Seeleuten auf zwei mit hölzerner Bastei versehenen Schiffen abgebildet seien, ist eine ansprechende Vermuthung Bujack's, gestützt auf die Schilderung eines von Ordensstreitern zu Schiff gegen die Besatzung einer Brücke geführten Kampfes bei Peter von Dusburg, der auch eine navis bellica cum meniis erwähnt. Der Vf. verflicht dann in eine populär gehaltene Erörterung etlicher Quellenzeugnisse über die ritterliche Ausrüstung und Kampfweise dankenswerthe Nachrichten über noch vorhandene Waffenstücke aus der Ordenszeit.

M. Baltzer.

Die wichtigen preußiſchen Reformen der direkten ländlichen Steuern. Von **G. A. Zakrzewski.** Leipzig, Duncker u. Humblot. 1887. (A. u. d. T.: Schmoller's ſtaats- und ſozialwiſſenſchaftliche Forſchungen Bd. 7 Heft 2.)

Geſchichte der preußiſchen Regieverwaltungen 1766—1786. Von **Walther Schultze.** I. Leipzig, Duncker u. Humblot. 1888. (A. u. d. T.: Schmoller's ſtaats- und ſozialwiſſenſchaftliche Forſchungen Bd. 7 Heft 3.)

Seit Dieterici im Jahre 1875 ſeine Archivſtudien zur Geſchichte der Steuerreform in Preußen von 1810 bis 1820 veröffentlichte, welche Schmoller zu einem inhaltreichen und anziehenden Eſſay über die Epochen der preußiſchen Finanzpolitik (Jahrbuch für Geſetzgebung u. ſ. w. 1877 .S. 33—114) Veranlaſſung boten, verging ein Jahrzehnt, ohne daß das Feld der preußiſchen Finanzgeſchichte weiter ausgebaut wurde. Erſt neuerdings erſchienen, zum Theil von Profeſſor Schmoller angeregt, eine Reihe von monographiſchen Aufſätzen und Büchern, welche den Reichthum an archivaliſchen Aktenſtücken ausbeutend, unſere Kenntniſſe in dankenswertheſter Weiſe erweiterten. Von dieſen haben Warſchauer's Geſchichte der preußiſchen Staatslotterien (1885), Franz Schwartz's Organiſation und Verpflegung der preußiſchen Landmilizen im ſiebenjährigen Kriege (1888) und Bielfeld's Geſchichte des magdeburgiſchen Steuerweſens (1888) bereits in dieſer Zeitſchrift Erwähnung gefunden. Mittlerweile gab F. Wagner Finanzielle Rathſchläge aus der Zeit Albrecht Achill's (Forſchungen zur deutſchen Geſchichte 25, 343 ff.) heraus, ein ſehr intereſſanter Abdruck einer Reihe von Rathſchlägen für die Einrichtung und Ordnung der Finanzen vom Jahre 1492 aus dem Nürnberger Archiv, der deutlich zeigt, daß für die Ausgabenwirthſchaft ſich bereits beſtimmte Grundſätze entwickelt haben. Karl Mamroth ferner veröffentlichte in den Forſchungen zur brandenburgiſchen und preußiſchen Geſchichte 1, 281—299 eine Darſtellung der Luxusſteuer in Preußen von 1810 bis 1814, welche aktenmäßig den Verſuch zur Einbürgerung dieſer in Deutſchland ſonſt nicht bekannten Steuern, während Holland, England, Frankreich ſie ſtärker ausgebildet haben, ſchildert. Endlich ſetzte Warſchauer ſeine Studien über die Entwickelung des preußiſchen Lotterieweſens in den Aufſätzen über die Quinen- und Güterlotterie (Schanz' Finanzarchiv 2, 128 ff.) [1]) und die Geſchäftsreſultate der Klaſſenlotterie und die

[1]) Über die Entſtehung und Entwickelung der Klaſſenlotterie in Preußen, 1703—1813 (Tübinger Zeitſchr. f. d. geſ. Staatswiſſenſchaft 1886 Heft 4 S. 665—708).

Verſuche bezüglich ihrer Aufhebung (Schmoller's Jahrbuch für Geſetzgebung N. F. 5, 149—172) fort, welche den Wunſch nach völliger Beſeitigung dieſer eines großen Staates nicht würdigen Einnahmequelle nahe genug legen.

Einen zuſammenfaſſenden Überblick über die Entwickelung des Steuerweſens im brandenburgiſch-preußiſchen Staat bietet Adolf Wagner in ſeinem Lehrbuche der Finanzwiſſenſchaft 3, 106—119 (1886). Wagner betont im Gegenſatz zu Schmoller die Übereinſtimmung der brandenburgiſchen Finanz- und Steuergeſchichte mit den allgemeinen Zügen der deutſchen Territorialfinanzen, beſonders ſeit dem 15. Jahrhundert. Die leitenden Grundſätze der Steuer- und Finanzpolitik, die Organiſation, die adminiſtrativen und techniſchen Einrichtungen des Steuerweſens ſind nach ſeiner Auffaſſung überall ziemlich gleichartig. Nur hat Brandenburg größere praktiſche Erfolge der eingeſchlagenen Politik aufzuweiſen und dieſe verdankt das Land ſeinen ungewöhnlich tüchtigen Herrſchern, den Beamten, der vortrefflichen allgemeinen Organiſation und Verwaltung.

Neben dieſen Aufſätzen ſind dann in ſelbſtändigen Werken die oben genannten Bücher zu Tage getreten.

Zakrzewski's größtentheils auf dem Studium von Akten aus den Archiven zu Berlin, Breslau und Stettin beruhende Schrift bezieht ſich auf Zuſtände in Oſt- und Weſtpreußen, Vor- und Hinterpommern und Schleſien. Die Reformen, die er zur Darſtellung bringt, erſtreckten ſich auf Verbeſſerung der Grundſteuer, die aber nicht reine Grundſteuer, ſondern mehr oder weniger mit einer Berückſichtigung der übrigen Einkommenzweige des platten Landes verbunden wurde, mehr in Preußen und Schleſien, weniger in Pommern.

Die Arbeit bringt viel Neues und vermag frühere Unternehmungen an manchen Punkten richtig zu ſtellen. Die kurze, klare Behandlung des widerſpenſtigen und ſpröden Stoffes verdient durchaus Lob. Den preußiſchen Herrſchern und ihren Beamten wird für die Durchführung der, wenn auch beſcheidenen, ſo doch bedeutſamen Reformen auf dem Gebiete der direkten Steuern volle Anerkennung geſpendet und mit Recht mehrfach hervorgehoben, daß dieſelbe den Bauern entlaſtet hat. In einem Anhange werden unter dem wunderlichen Titel: „Hinterpommerſche Beilagen", vier Aktenſtücke aus der Zeit 1684 bis 1722 zum Abdruck gebracht. Der erſte Abſchnitt, betreffend den Generalhufenſchoß in Oſtpreußen S. 2—37, iſt unter dem Titel: „Die Steuerreform in Oſtpreußen", als Berliner Inauguraldiſſertation im Jahre 1886

erſchienen und hier in erweiterter Geſtalt, mehrfach in demſelben Wortlaut, aufgenommen worden.

Mit einem ſehr viel mehr anſprechenden Thema beſchäftigt ſich Schultze. Bis jetzt hatte die Errichtung der durch Friedrich den Großen im Jahre 1766 eingeführten Regie und ihre Schickſale bis zu der im Jahre 1786 erfolgten Aufhebung eine den wiſſenſchaftlichen Anforderungen der Neuzeit genügende, eingehende Unterſuchung noch nicht erfahren. Daher hat ſich Schultze, indem er, auf die Akten der Generalzoll- und Acciſeadminiſtration im preußiſchen Staatsarchiv geſtützt, an die Löſung dieſer Aufgabe ſich machte, ein großes Verdienſt nicht nur um die preußiſche Verwaltungsgeſchichte, ſondern auch um die Finanzwiſſenſchaft, ſpeziell um die Geſchichte und Theorie der indirekten Beſteuerung erworben. Mit hingebendem Fleiß und ſcharfſinniger, aber maßvoller Kritik iſt ein Bild gezeichnet worden, das, abgeſehen von dem ſelbſtverſtändlichen Reichthum an neuen Einzelnheiten, in der klaren und wirkungsvollen Auseinanderſetzung der die Einrichtung beherrſchenden Grundgedanken, unſer Verſtändnis derſelben in hohem Maße gefördert hat. Überall leuchtet die Zuverläſſigkeit des exakten Hiſtorikers, welcher der nationalökonomiſchen Sachkunde nicht entbehrt und in der weitläufigen und detaillirten Materie vortrefflich bewandert iſt, deſſen Führung man ſich ſomit vertrauensvoll überlaſſen kann, hervor.

Schultze hat der Zeit nach ſein Thema bis zum Jahre 1770 geführt und für die Schilderung der ferneren Entwickelung von 1771 bis zur Aufhebung der Regie einen zweiten Theil in Ausſicht geſtellt. Im vorliegenden Theile beſpricht das erſte Buch die äußere Geſchichte der Regie, ihre Organiſation, ihre Verwaltung und das finanzielle Ergebnis derſelben, während das zweite ſich den Detailfragen der für die Kurmark, in Preußen und den anderen Provinzen geltenden verſchiedenen Tarifen, den Beſtimmungen des Deklarationspatentes vom April 1766, welches die vollzogene Steuerreform erläutert, und den Verhandlungen der zur Begutachtung der beſtehenden Tarife eingeſetzten Kommiſſion zuwendet. In finanzwiſſenſchaftlicher Beziehung bietet gerade das zweite Buch für die grundſätzlichen Fragen der Verbrauchsbeſteuerung viel Belangreiches.

Als die hauptſächlichſten Ergebniſſe, zu denen Schulze gelangt, ſeien hervorgehoben, daß er die Errichtung der Regie auf die Überzeugung des Königs von der Unfähigkeit ſeiner Beamten und auf den Wunſch, die Staatseinnahmen um zwei Millionen Thaler zu erhöhen, zurück-

führt. Ferner betont er den Sozialismus in der Steuerpolitik Friedrich des Großen, der die Armen gar nicht, die Reichen möglichst stark belasten wollte. Endlich sucht er den Nachweis zu erbringen, daß die Regie trotz im ganzen vortrefflicher Organisation sich nicht bewährt habe, sofern die Verwaltungsunkosten zu hoch waren, der Schmuggel zu stark überhandnahm und dementsprechend die Erträge unsicher ausfielen, auch die Mehreinnahmen nicht in dem erwarteten Maße anwuchsen.

Gegen diese Auffassung hat Gustav Schmoller in seinem am 26. Januar 1888 in der königlich preußischen Akademie der Wissenschaft gelesenen Vortrage über die Einführung der französischen Regie durch Friedrich den Großen zum Theil Widerspruch erhoben. Er beruft sich auf Aufschlüsse, welche die Abschriftensammlung der Kabinetsbriefe des Königs, der sog. Minuten, im preußischen Staatsarchive ihm gewährt haben, auf welche Schultze nicht aufmerksam geworden ist und die er somit nicht benutzt hat. Schmoller stellt in Abrede, daß die Regie aus der Mißstimmung des Königs über seine Beamten und aus dem Wunsche nach Vergrößerung der Staatseinnahmen hervorgegangen sei. Er sieht vielmehr in der Einführung der Regie das Bestreben Friedrich's des Großen, die fundamentalen Fortschritte in der Organisation der Staatsverwaltung überhaupt und der indirekten Steuern im speziellen, welche man in anderen Ländern gemacht hatte, auch Preußen zu gute kommen zu lassen. Die Maßregel schließt sich nach Schmoller's Darlegung an ältere Vorbilder an, an die Reorganisation der österreichischen Verwaltung unter Kaiser Maximilian nach französischem Muster. Schmoller vergleicht sie mit den Maßnahmen von Montgelas in Baiern, von Hardenberg und Bülow in Preußen, die fünfzig Jahre später wesentlich auch französische Verwaltungs- und Steuereinrichtungen nachahmten. Übrigens gibt er zum Schlusse zu, daß bis zu einem gewissen Grade die Ansichten Schultze's richtig sind, denn er sagt: „Es handelte sich heute nur darum, zu zeigen, wie die folgenschweren Entscheidungen Friedrich's des Großen vom Frühjahr 1766 nicht in erster Linie zurückgehen auf eine unmotivirte Mißstimmung über seine deutschen Beamten, nicht blos auf zufällige Todesfälle im Kreise der Minister, oder auf Forderungen einer Acciseerhöhung, welche die deutschen Beamten abgelehnt hätten."

Sowie Ref. die Sachlage beurtheilen kann, ist die Schmoller'sche Auseinandersetzung eine Ergänzung der Schultze'schen Darlegung.

Welche Gründe den König hauptsächlich beeinflußt haben, wird sich schwerlich aktenmäßig feststellen lassen. Friedrich der Große mag immerhin den Wunsch gehabt haben, das was nach damaliger Auffassung in den französischen Einrichtungen anerkanntermaßen wirklich gut war, in Preußen einzubürgern, aber er wird sich zur Verwirklichung desselben haben bestimmen lassen durch die Unfähigkeit seiner Beamten und ihre geringe Neigung, auf seine Pläne zur Vergrößerung der Staatseinnahmen einzugehen. Es wird wohl richtig sein, wenn Schmoller behauptet, daß der König nicht gerade zwei Millionen Thaler mehr vom Minister Massow gefordert hatte; die Hauptsache bleibt jedoch die, daß die Vermehrung der Staatseinnahmen ein Bedürfnis war, welches auf dem Wege der ergiebigen indirekten Besteuerung in einer an die musterhaften französischen Einrichtungen anlehnenden Form befriedigt werden sollte. Hält man dies fest — und nach den Mittheilungen Schultze's, seiner besonnenen Kritik, die auch gerade in der ersten Beilage, betreffend die Überlieferung über die Einsetzung der Regie, sich geltend macht, scheint mir das unangreifbar — so liegt es am nächsten, daran zu denken, daß der König durch verschiedene Triebfedern zu dem bedeutsamen Schritte veranlaßt wurde, die für ihn alle in gleichem Maße wichtig waren.

Was die Schmoller'schen Einwände gegen Schultze's Besprechung der Verwaltungskosten anlangt, so sind sie nicht ohne Gewicht. Aber es muß auffallen, daß Schmoller von dem Herabgang der Verwaltungskosten von 14,5 Prozent im Anfang auf 11 Prozent, mit solchem Nachdruck spricht, da die der Berechnung zu Grunde liegenden Zahlen, wie Schulze in der dritten Beilage ausführt, überhaupt keine zuverlässigen sind. Die Thatsache aber eines erheblichen Schmuggels in Preußen verliert durch den Hinweis auf noch bedenklichere Zustände in England nicht an Wahrheit, und die Berufung auf des Königs eigenen Ausspruch, daß es besser geworden sei, kann man deshalb kaum gelten lassen, weil dessen sehnlichster Wunsch, wie aus verschiedenen Stellen bei Schultze ersichtlich, gerade die Unterdrückung der Kontrebande war.

Demnach erscheinen dem Ref. Schultze's Ausführungen in ihren Grundgedanken durchaus richtig. Wilh. Stieda.

Die preußischen Werbungen unter Friedrich Wilhelm I. und Friedrich dem Großen bis zum Beginn des Siebenjährigen Krieges, mit besonderer Berücksichtigung Mecklenburg-Schwerins. Dargestellt nach den Akten des großh. Geh. und Hauptarchivs zu Schwerin. Von **W. v. Schultze.** Schwerin, Bärensprung. 1888.

Der Vf. hat in seinem kleinen Werke, das die brandenburgisch-preußischen Werbungen im Schweriner Herzogthume seit der Regierung des großen Kurfürsten und die aus ihnen entsprungenen Zwistigkeiten behandelt, einen werthvollen Beitrag zur militärischen und politischen Geschichte des preußischen und des mecklenburgischen Staates gebracht. Seine Bemühungen, die Darstellung trotz des naturgemäß einseitigen Standpunktes der als einziger Quelle zu Grunde gelegten Schweriner Akten unparteiisch zu erhalten, sind nicht erfolglos geblieben, wenn auch unleugbar die von ihm unbeachtet gelassene Politische Korrespondenz Friedrich's des Großen und in höherem Maße noch die ungedruckten Akten des Berliner Geheimen Staatsarchivs über „die Differenz mit Mecklenburg" sehr beachtenswerthe Ergänzungen und Aufschlüsse geben, welche die gewaltsamen preußischen Maßnahmen in milderem Lichte erscheinen lassen. (Vgl. den demnächst herauskommenden 3. Band der preußischen Staatsschriften aus der Zeit Friedrich's II.) Einige kleinere Irrthümer, so z. B. S. 102 die Angabe, daß Kurbrandenburg unter Friedrich nicht beim Reichshofrath vertreten worden wäre und S. 109 die Bezeichnung Finckenstein's als zweiten Konferenzministers, lassen sich bei der Herausgabe einer neuen Auflage meistens leicht mit Hülfe der preußischen Publikationen über jene Epoche beseitigen. Otto Kr.

Die deutsche Besiedlung der östlichen Alpenländer, insbesondere Steiermarks, Kärntens und Krains nach ihren geschichtlichen und örtlichen Verhältnissen. Von **Franz v. Krones.** (Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde, herausgegeben von Kirchhoff. III. 5. Heft.) Stuttgart, J. Engelhorn. 1889.

Schon vor zehn Jahren hat der Vf. dieses Buches in einer gehaltvollen Studie (XXVII. Heft der Mitth. des hist. Vereins für Steiermark) „Beiträge zur Geschichte der ältesten, insbesondere deutschen Ansiedlung des steiermärkischen Oberlandes mit nebenläufiger Rücksicht auf ganz Steiermark" veröffentlicht; nun kommt er in der vorliegenden, freilich auf viel breiterer Grundlage und umfassenderen Quellenstudien fußenden Arbeit auf diesen Gegenstand zurück. Während Kämmel in

seinem vortrefflichen Buche die Besiedlung Österreichs mit deutschen Elementen bis zum Ausgang der Karolinger behandelt, führt v. Krones seine Untersuchungen bis in das 13. Jahrhundert. Die ältesten Zeiten (die vorrömische und römische Periode des Landes) werden nur übersichtlich behandelt, ausführlicher die Zeit der Völkerwanderung, die Einwanderung der Slovenen oder Winden, die Langobarden und Baiern, der Slawenenstaat Samo's[1]) bis in die Zeit der Frankenherrschaft. Der Vf. betont, daß die vorslovenische Bevölkerung des Landes von dem Slovenenthume vollständig aufgesaugt wurde, so daß man in der heutigen slovenischen Sprache kaum irgendwelche romanischen oder kelto-illyrischen Bestandtheile nachzuweisen vermag. Auch der Vorrath der von den Slovenen übernommenen vorslawischen Namen von Bergen, Flüssen und Orten Noricums ist verhältnismäßig unbedeutend. Die slawische Besiedlung erfolgte sehr langsam und vollzog sich in einer von Süden gegen Norden zu abnehmenden Dichte. Indem der Vf. zur Darstellung der ältesten deutschen Ansiedlungen auf dem Boden Innerösterreichs übergeht, behandelt er zuerst die geschichtlichen Vorgänge in der Zeit von 865 bis 976. Die intensivere Besiedlung erfolgte erst seit 824, „nach der bewußten Übertragung der Amtsgewalt an baierische Herzoge"; der Sitz der Verwaltung und das dem Herzoge zugewiesene Gut wurden Mittelpunkte deutscher Ansiedlungen. Die Kosten der Besiedlung bestritt „das große Pfalzgut" der ostfränkischen Karolinger und ihrer Nachfolger, der deutschen Könige. Die Germanisirung ging langsam und ohne alle Gewaltthätigkeit von statten. Die Art und Weise, wie sie durchgeführt wurde, wird im einzelnen in durchaus zutreffender Weise (S. 48 ff.) und unter Angabe zahlreicher Quellenbelege geschildert. Der Vf. erörtert hierauf die ältesten Geschlechts- und Besitzverhältnisse, die Gaue und Grafschaften Karantaniens von 976 bis 1039, die Einwirkungen des Investiturstreites auf die östlichen Alpenländer, die Entwicklung der hervorragenden Geschlechter des Landes, die älteste Geschichte der Steiermark, die sog. Püttner Mark, Krain, das Görzer Land, den Georgenberger Erbvertrag, die kirchlichen Stiftungen und die Gründung der bedeutenderen Städte und das Städtewesen in Steiermark, Kärnten und Krain überhaupt,

[1]) Hierüber handelt nun auch Skalla, der erste Přemyslide im Programm der Oberrealschule in Znaim 1889. Skalla tritt für die Identität von Samo und Přemysl ein, Samo wäre der Name, Přemysl das Cognomen.

Istrien, das Erlöschen der alten großen Geschlechter im 12. bis 14. Jahrhundert, dann den geschichtlichen Entwicklungsgang der Besitzverhältnisse, das Lehenswesen und die Ministerialität, die landschaftlichen deutschen Adelsgeschlechter Krains, Kärntens und Steiermarks und den Zustand der bürgerlichen und bäuerlichen Verhältnisse dieser Länder. Zum Schluß werden die deutschen Ortsnamen daselbst aufgezählt und die Wirkungen des deutschen Wesens auf die kulturelle Entwicklung Innerösterreichs betont.

Der Vf. hat das zerstreute Quellenmaterial mit großer Geschicklichkeit zusammengestellt und verwerthet. Er selbst meint, daß eine förmliche Geschichte der Besiedlung des Ostalpenlandes noch wesentlicher Vorarbeiten entbehrt; nichtsdestoweniger wird man gern zugestehen dürfen, daß es ihm gelungen ist, den an sich so spröden Stoff zu einer ansprechenden Darstellung zu verarbeiten.

J. Loserth.

Twelve English Statesmen. Henry the Second. By **J. R. Green.** London, Macmillan & Co. 1888.

Das zweite Bändchen einer Serie von populären Biographien, die Freeman mit Wilhelm dem Eroberer eröffnete, gibt einen wohl angelegten und gleichmäßig ausgeführten Überblick über die Thätigkeit des ersten Plantagenetkönigs und eine kurze Schilderung des englischen Staats- und Gesellschaftslebens im 12. Jahrhundert. Wir erkennen in der Verfasserin die Wittwe des bekannten englischen Historikers, die mit diesem Werke zum ersten Mal als Geschichtschreiberin vor das Publikum tritt.

Das Buch bietet in anziehender Form einen reichen Stoff dar. Besonders zu loben ist die lebhafte und anschauliche Vorführung der mannigfaltigen Thätigkeit der Geistlichen, Bürger und Bauern im dritten Kapitel und die schöne Kleinzeichnerei des neuerwachten Lebens in Kapitel 7 (S. 136 ff.). Die Vf. hat sich unter der Führung von Stubbs mit dem Detail des Materials genügend vertraut gemacht und reproduzirt es mit glücklicher Phantasie. Offenbar hat sie auch den anregenden 17 Verträgen, die Stubbs im vergangenen Jahre veröffentlicht hat, manches zu verdanken. Wir können aber nicht sagen, daß sie sich durch sorgfältiges Studium überall vor Verzerrungen des Bildes gehütet hat. So denkt sie sich unter Feudalismus und mittelalterlichem Staatswesen eine merkwürdige Verbindung von Faustrecht und Absolutismus, wie sie auf dem Festlande noch lange

beſtanden, als ſich England längſt moderner Freiheit erfreute, weshalb ihr dann das geſchilderte friedliche und fröhliche Leben als durchaus vom Geiſt der neuen Zeit durchweht erſcheint (S. 39 ff.). Sie überſchätzt deshalb die Bedeutung des Bürgerſtandes und der Bauern in der geſellſchaftlichen Ordnung des 12. Jahrhunderts und kontraſtirt Heinrich's II. Epoche zu lebhaft mit dem ihr vorangehenden Jahrhundert. Wenn ſie es als ein Charakteriſtikon des engliſchen Mittelalters anſieht, daß dort „local liberties were strong and the feudal system had never been completely established" und darauf die Nichtaufnahme des römiſchen Rechts in England zurückführt (S. 126), oder die ſtraffe Centralgewalt im mittelalterlichen England als möglichen Grund für die generelle Kompetenz der ordentlichen Gerichte auch der Polizei, den Beamten und Soldaten gegenüber angibt (S. 124), ſo ſieht man eben, daß ſie weder ſich über dieſe Begriffe und ihren Zuſammenhang klar geworden iſt, noch für ſo gewagte Generaliſationen eine genügende Grundlage von Kenntniſſen hat.

Über die Abgeſchloſſenheit und Freiheit der engliſchen Kirche beim Regierungsantritte Heinrich's II. macht ſich die Vf. ebenfalls falſche Vorſtellungen. Von der folgenreichen Thätigkeit der päpſtlichen Legaten unter Wilhelm dem Eroberer, Heinrich I. und König Stephan ſcheint ſie gar keine Notiz zu nehmen, wenn ſie (S. 22) behauptet, daß kaum jemals ein päpſtlicher Legat in England gelandet war. Auch kann man Angeſichts der zahlreichen Rebellionen des 13. Jahrhunderts die Behauptung nicht verſtehen, daß ſeit dem Niederreißen vieler Burgen im Jahre 1186 „no armed revolt of the feudal baronage was ever again possible in England" (S. 185). Merkwürdig iſt auch die etymologiſche Herleitung des Beinamens Plantagenet von Herzog Geoffrey's love of hunting over heath and broom (S. 6). Daß unter den ererbten Beſitzungen Heinrich's Lorraine ſtatt Touraine, aufgezählt wird, beruht wohl nur auf einem Druckfehler.

Wenn wir dem Büchlein auch das Verdienſt einer Bereicherung unſerer Kenntniſſe nicht zuſchreiben können, ſo wird es doch als eine durchweg anziehende Einführung in die leitenden engliſchen Kreiſe des 12. Jahrhunderts auch dem ausländiſchen Leſer gute Dienſte leiſten.

Ludwig Riess.

Robert Groſſeteſte, Biſchof von Lincoln. Ein Beitrag zur Kirchen- und Kulturgeſchichte des 13. Jahrhunderts. Von **Joſeph Felten.** Freiburg i. B., Herder. 1887.

Seitdem Luard im Jahre 1861 die Briefe Robert Groſſeteſte's veröffentlicht und Jourdain (1868) die Echtheit gerade der wichtigſten Belegſtücke für das Verhältnis Groſſeteſte's zum Papſte mit ſcheinbar guten Gründen beſtritten hat, bedurfte es — und wir müſſen leider hinzufügen, bedarf es noch — einer genaueren und umfaſſenderen Unterſuchung, um über die Thätigkeit des berühmten Biſchofs von Lincoln in's Reine zu kommen. Die Einwirkung Groſſeteſte's auf ſeine Zeitgenoſſen war eine ſo vielſeitige, daß eine genaue Darlegung ſeiner Lebensſchickſale eine ganze Reihe auch in anderem Zuſammenhange intereſſanter Punkte aufhellen muß: hat man ihn doch zum Vorläufer Wycliffe's geſtempelt, wegen ſeiner Freundſchaft mit Simon de Montfort und des Titels ſeiner verlorenen Schrift über Königthum und Tyrannei in ihm einen Wortführer der ſtändiſchen Partei des 13. Jahrhunderts erblickt und wegen ſeiner zahlreichen wiſſenſchaftlichen Abhandlungen beinahe einen zweiten Ariſtoteles aus ihm gemacht. Aber wie man auch im einzelnen zu den ſchwebenden Kontroverſen Stellung nehmen mag, an der ungeheuren Bedeutung Groſſeteſte's für die politiſche, intellektuelle und kirchliche Entwickelung Englands kann nicht gezweifelt werden.

Deshalb konnte auch Felten (der Verfaſſer einer Biographie Papſt Gregor's IX.) kein lohnenderes Thema wählen, wenn er als ehemaliger Profeſſor der katholiſchen Theologie am Uſhaw College dem Lande ſeiner früheren Wirkſamkeit einen Tribut des Dankes darbringen wollte. Aber leider hat er ſich ſeinem Gegenſtande nicht mit genügender wiſſenſchaftlicher Gründlichkeit und Unparteilichkeit hingegeben, um ſeinem Werkchen dauernden Werth zu verſchaffen. Selbſt in einem Exkurſe über die Echtheit einiger dem großen Biſchof von Lincoln zugeſchriebener Schriften entſcheidet er ſich ganz willkürlich und ohne eigentliche Gründe für oder wider die eine oder die andere der aufgeſtellten Meinungen. Indem er einfach Lingard's Urtheile vergröbert, ſtellt er Matthäus Pariſienſis als einen „anrüchigen", lügneriſchen Schriftſteller hin, dem kein Glauben beizumeſſen ſei. Auch hat Vf. eine gar zu unkritiſche Art, die Urtheile fremder Autoren anzunehmen und zu wiederholen, wenn ſie ſeiner Grundtendenz entſprechen. Über dieſe, ſowie über den ſtark aufgetragen erbaulichen Ton und viele überflüſſige moraliſche Erörterungen,

— wie wenn er z. B. Groſſeteſte's Geringſchätzung des theologiſchen Lehramts mit dem Beiſpiele des „hl. Franciscus Xaverius" vertheidigt, oder das Thema Ecclesia patiens, quia aeterna variirt, oder Heinrich's III. kirchliche Geſinnung in Gegenſatz ſtellt zu dem Ungehorſam Kaiſer Friedrich's II., „der ja doch auch der Kirche ſein Leben und ſeine Kronen zu verdanken hatte", — ſowie über zahlloſe offenbare Einſeitigkeiten darf man Angeſichts der ausgeſprochenen Abſicht mit dem Vf. nicht rechten, zumal ſie zum Theil ein Gebiet betreffen, auf dem jeder Autor volle Freiheit für ſich in Anſpruch nehmen kann. Dagegen iſt unter allen Umſtänden die Unkorrektheit im deutſchen Ausdruck zu tadeln, die ſich an einzelnen Stellen wohl aus der Gewöhnung an Lateinſprechen erklärt. Dahin rechnen wir u. a. Wendungen wie „eine nur kurz (?) währende und phantaſtiſche Beſchwichtigung einer wirklichen Inſubordination" (S. 35), oder „er erzürnte dadurch den Biſchof auf das größte" (S. 36), oder die Wendung, daß nach dem Tode Wilhelm's von Blois „der biſchöfliche Stuhl drei Jahre lang unerledigt (!) blieb". Von der durchgehenden Ungelenkigkeit und Steifheit des Stiles könnte man faſt auf jeder Seite Proben finden.

Da Vf. auch nach der rechtsgeſchichtlichen Seite hin Beachtung verlangt, ſo bedarf es noch der Bemerkung, daß ſich irgend eine neue Anſicht über verfaſſungsgeſchichtliche Dinge in der Schrift nicht findet. Als Einzelheit bemerke ich nur, daß er von der Inſtitution der Scothala, deren Bezeichnung mit ſchottiſchem Ale nichts zu thun hat, ſich ſchon mit Hülfe des Gloſſars in Stubb's Select Charters einen richtigen Begriff hätte verſchaffen können.

Das Buch, das ſeinem Gegenſtande nach keiner Seite hin völlig gerecht wird, kann vielleicht doch den Nutzen haben, einen künftigen Bearbeiter desſelben Stoffes auf manche Akte der biſchöflichen Thätigkeit Robert's hinzuleiten, die ſonſt überſehen oder für gar zu ſelbſtverſtändlich gehalten werden könnten. Ludwig Riess.

Letters of Thomas Carlyle 1826—1836. Edited by Charles Elliot Norton. I. II. London, Macmillan. 1888.

Dieſe Briefe ſind bereits von Froude für ſeine Biographie Carlyle's benutzt worden, doch findet der Herausgeber Gelegenheit, manche falſche Leſungen desſelben richtig zu ſtellen. Die Briefe umfaſſen das Jahrzehnt zwiſchen dem Sartor Resartus und der Geſchichte der franzöſiſchen Revolution; in die geiſtige Werkſtatt Carlyle's geſtatten ſie jedoch nur ſporadiſche Einblicke, zahlreichere und auch tiefere in

den Charakter des eigenthümlichen Mannes, der durch dieſe unbefangenen und nie von ihm für die Öffentlichkeit beſtimmten Mittheilungen unſtreitig in den Augen der Nachwelt nur gewinnen kann. Rührend iſt die kindliche Pietät gegen ſeine Mutter, die theilnehmende Fürſorge für die Geſchwiſter, die liebevolle Anerkennung ſeiner Gattin, in deren Beſitz — man weiß, wie oft er ihr das Leben ſchwer gemacht hat — er ſich für den glücklichſten Menſchen erklären würde, wenn er nicht der ungeſundeſte wäre. Viel iſt in den Briefen von Familienangelegenheiten und den kleinen Vorkommniſſen des täglichen Daſeins die Rede; mit wachſender Deutlichkeit tritt aber darin vornehmlich auch der Grundzug ſeines Weſens, der Stoizismus, hervor, der durch die kleinen Widerwärtigkeiten des Lebens ſich nicht verſtimmen und auch durch die großen ſich weder beugen noch verbittern läßt. „The world looks rough on me but not hostile“ (2, 226), damit fügt er ſich in das Unabänderliche. In dieſem Sinne verſchmerzt er, daß ſeine Bewerbung um eine Profeſſur am St. Andrews College um deswillen vergeblich geblieben, „weil eine Wolke von deutſchem Transſcendentalismus auf ihm lag“, und ergibt ſich drein, amtlos nur von dem Ertrage ſeiner Feder zu leben, läßt er ſich durch die wachſende Anerkennung, welche ſeine Schriften finden, ſo wenig aus dem Gleichgewicht bringen, wie durch hie und da laut werdenden Tadel. „You cannot think, ſchreibt er 1855 an ſeine Mutter, what a comfort the feeling that I am doing an honest work in God's creation, whether I be ever paid for it or not, gives me“. Nirgends tritt dieſer Stoizismus bewundernswürdiger hervor als in der Schilderung von der durch eine Unachtſamkeit des Verlegers verſchuldeten Vernichtung des Manuſkripts zum erſten Bande ſeiner franzöſiſchen Revolution, der ſchweren Arbeit von fünf Monaten, als in der ergebenen Entſchloſſenheit, mit der er zum zweiten Male an ſie geht, ſie beſſer zu machen. Zu bedauern iſt, daß die Briefe nicht vollſtändig abgedruckt ſind. Zahlreiche durch Punkte angegebene Lücken machen den Eindruck, daß da nicht bloß gleichgültige Dinge ausgelaſſen ſind, ſondern gerade ſolche, die der Leſer zu kennen begierig wäre. Th. Flathe.

Charles George Gordon. By colonel Sir **William Butler.** London, Macmillan. 1889.

Im Verlag von Macmillan erſcheint eine Sammlung unter dem Titel: Englishmen of action, zu welcher auch vorliegende, 255 Seiten

ſtarke Biographie Gordon's gehört. Sie behandelt das Leben des berühmten Generals in neun Kapiteln, von ſeiner Geburt bis zu ſeinem Untergang in Chartum, mit Sorgfalt und Wärme; das Athenäum nennt ſie das beſte, was wir über Gordon bis jetzt beſitzen. Das Schlußurtheil Butler's lautet: Gordon war ein Mann ſelbſtlos wie Sidney, von furchtloſem Muth wie Wolfe, von fleckenloſer Ehre wie Outram, von gerader Redlichkeit wie Napier, von ſtandhaftem Glauben wie More. Ein vortreffliches Bild Gordon's iſt dem Buche beigegeben. p.

La littérature française au moyen âge (XI^e — XIV^e siècle). Par Gaston Paris. Paris, Hachette. 1888.

Ein Buch, wie es lange und von vielen Seiten gewünſcht worden iſt, Nutzen ſtiften und reichen Dank ernten wird. Es iſt keine Literaturgeſchichte und will keine ſein: für eine ſolche ſcheint die Zeit noch nicht gekommen, wenigſtens einem Manne nicht, der die Pflichten des Hiſtorikers ſo ernſt nimmt, wie Gaſton Paris. Er gibt uns zunächſt in ſchematiſcher Anordnung — I. weltliche, II. geiſtliche Poeſie, und innerhalb einer jeden 1. Erzählung, 2. Lehrdichtung, 3. Lyrik, 4. Drama — einen Überblick über das gewaltige Literaturmaterial, das uns aus den vier Jahrhunderten von 1000 bis 1400 in der Langue d'oïl überliefert iſt; das Fernhalten alles Provençaliſchen entſpricht wohl mehr der Arbeitstheilung der romaniſchen Philologie, als einer hiſtoriſchen Begründung. Dabei hebt ſich das Bedeutſame und Charakteriſtiſche doch ſcharf genug heraus, und die großen Linien der Entwickelung ſieht leicht durchſchimmern, weſſen Auge gewohnt iſt, die Dinge hiſtoriſch anzuſchauen. Die Vorzüge des Werkchens, Reichthum bei Knappheit und Überſichtlichkeit, wiederholen ſich in den Literaturangaben. Dieſe verweiſen grundſätzlich und mit wenigen Ausnahmen nur auf die neueſte Arbeit, wenn hier die Literatur über einen Autor, ein Werk, einen Stoffkreis zu finden iſt. Alſo ein rein praktiſcher Standpunkt, der aber pädagogiſch — und es liegt hier ein rechtes Studentenbuch vor — doch ſeine ſchweren Bedenken haben dürfte. Geſteht man aber das Princip zu, ſo wird man wenig vermiſſen, wie etwa zu 51 (S. 252) die Arbeit von Borg, Sagan om Athis och Prophilias, Upsala 1882. Ein Irrthum iſt S. 272 bei dem Dit des trois morts et des trois vifs paſſirt, wo dem Grundſatz entgegen eine italieniſche Faſſung angeführt wird; dafür war hier das Buch von A. de Montaiglon, L'alphabet de la mort (Paris 1856) gewiß nicht zu entbehren. E. S.

Schriften der Krakauer Akademie.

1. **Pamiętnik piętnastoletniej działalności Akademii Umiejętności w Krakowie. 1873—1888.** (Gedenkbuch der fünfzehnjährigen Thätigkeit der Akademie der Wissenschaften in Krakau. 1873—1888.) Krakau 1889.

2. Anzeiger der Akademie der Wissenschaften in Krakau 1889. Krakau 1889.

Wir haben diese beiden Publikationen zusammengefaßt, da die zweite gleichsam die Fortsetzung der ersten bildet. Die Akademie hat nämlich beschlossen: 1) ein Buch herauszugeben, in welchem ein Bild ihrer Thätigkeit in den ersten 15 Jahren ihres Bestehens entworfen wird; 2) in monatlichen Heften einen theils in französischer, theils in deutscher Sprache abgefaßten „Anzeiger" zu veröffentlichen, der den Zweck haben soll, die gelehrte europäische Welt in diesen zwei großen Kultursprachen mit den von der Akademie gedruckten wissenschaftlichen Arbeiten in kurzen Inhaltsangaben bekannt zu machen. Beide Beschlüsse sind nur rühmend hervorzuheben. Das erste Buch gibt uns ein anschauliches Bild der ersprießlichen wissenschaftlichen Thätigkeit, welche die Akademie in jenen 15 Jahren, vor allem auf dem Gebiete der Geschichte, entwickelt hat. Wen also dieses Institut, seine Mitglieder, seine Publikationen, seine Konkurse, seine Stipendien, seine Preise, seine Einnahmen und Ausgaben u. s. w. interessiren, der wird in dem erstgenannten, sorgfältig redigirten und hübsch ausgestatteten Buche hinreichenden Aufschluß finden. — Wichtiger noch ist vielleicht die an zweiter Stelle genannte Publikation, denn sie ermöglicht es jedem fremden, der polnischen Sprache nicht mächtigen Gelehrten stets, ohne Unterbrechung, mit den Publikationen der Akademie im Kontakt zu sein. Wir hoffen, daß dieser „Anzeiger" auch weiterhin ebenso regelmäßig erscheinen wird, wie er in diesem Jahre (1889) erschienen ist.

3. **Rozprawy i sprawozdania wydz. histor.-filozoficznego.** (Abhandlungen und Berichte der historisch-philosophischen Klasse.) XXII u. XXIII. Krakau 1888.

Band 22 enthält zwei Abhandlungen, welche auch für den Historiker nicht ohne Bedeutung sein dürften: 1) L. Dargun, Über die Quellen des polnischen Städterechts im 16. Jahrhundert. I. Über die Quellen der strafrechtlichen Verordnungen in den Werken Groicki's. — 2. Wl. Abraham, Die Statuten der Provinzialsynode zu Kalisch im Jahre 1420. Eine rein geschichtliche Arbeit enthält der Band nicht. —

Viel wichtiger für die Geſchichte iſt Band 23. Er enthält: 1) B. Ulanowski, Nikolaus von Blonie, ein polniſcher Kanoniſt aus dem 15. Jahrhundert. — 2) B. Ulanowski, Über die öffentliche Sühne in Polen. — 3) K. Potkański, Der Hufenadel und die Włodikenritter im Palatinat Krakau im 15. und 16. Jahrhundert. Die Entſtehung und urſprüngliche Organiſation des polniſchen Adels iſt in den letzten Jahren ſchon mehrfach zum Gegenſtande eingehender Forſchung gemacht worden; trotzdem iſt die Frage noch weit von ihrer Löſung entfernt. Obige Abhandlung iſt ein keineswegs unweſentlicher Beitrag zu dieſem Streit. Die techniſchen Ausdrücke zagrodowa szlachta und włodycze rycerstwo laſſen ſich im Deutſchen nicht genau wiedergeben. Es wäre ein langer Kommentar nöthig, um ſie erſchöpfend zu erklären. — 4) Fr. Papée, Die älteſte polniſche Urkunde, eine diplomatiſche Studie über die Urkunde des Egidius für das Benediktinerkloſter in Tyniec. — 5) M. Bobrzyński, Das Propinationsrecht im ehemaligen Polen.

4. Monumenta medii aevi historica res gestas Poloniae illustrantia. Tomus XI continet: Actorum saeculi XV ad res publicas Poloniae spectantium indicem edid. A. Lewicki. Cracoviae 1888.

Prof. Lewicki iſt von der Akademie mit der weiteren Herausgabe des Codex epistol. saec. XV betraut worden. Um dieſelbe korrekt durchzuführen, wurde beſchloſſen, vorher ein Verzeichnis aller irgendwo gedruckten Urkunden, Aktenſtücke, Briefſchaften u. ſ. w. aus der Zeit von 1384 bis 1501, welche eine öffentliche Bedeutung haben, zu publiziren. L. hat ſeine Aufgabe auf eine muſtergültige Weiſe gelöſt. In 5118 Nummern haben wir eine Zuſammenſtellung aller an den verſchiedenſten Orten zerſtreuten Aktenſtücke; übergangen ſind ſelbſtverſtändlich diejenigen, welche der 1. Band des Codex epistolaris und überhaupt die Publikationen der Akademie, wie z. B. der von Prochaska herausgegebene Codex epist. M. Ducis Vitoldi enthalten. Für jeden, der ſich mit der polniſchen Geſchichte von 1384 bis 1501 beſchäftigen will, iſt dies ein unentbehrliches, ungemein nützliches und wichtiges Informations- und Nachſchlagebuch. Wie viel Zeit mußte man vorher auf die Aufſuchung dieſes Materials vergeuden. Jetzt hat man es in einem Augenblicke zur Hand. — Daß ſich bei einer ſo großartig angelegten Arbeit auch manche Auslaſſungen und Ungenauigkeiten finden werden, iſt ſelbſtverſtändlich; doch ſind dieſelben im Vergleiche zum Ganzen verſchwindend klein. Jedenfalls gebührt

dem Vf. unſer aufrichtigſter Dank für ſeine mühevolle und ſo gelungene Arbeit. Möchte ihr baldmöglichſt der 2. Band des Codex epistolaris folgen.

5. **Acta historica res gestas Poloniae illustrantia ab a. 1507 ad a. 1795. Tom. IX continet: Stanislai Hosii S. R. E. Cardinalis Episcopi Warmiensis epistolarum tomum II (1551—1558) edid. Fr. Hipler et V. Zakrzewski. Pars I. Cracoviae 1886. Pars II. Cracoviae 1888.**

Den 1. Band dieſer Sammlung, deren Bedeutung weit über Polen hinausreicht (er iſt 1879 erſchienen), hat Ref. bereits in der H. Z. (45, 187) beſprochen und ſeine Herausgabe als muſtergültig charakteriſirt. Sein Urtheil hat ſich mit dem 2. Bande nicht geändert, und die Wichtigkeit des Inhalts ſteigt mit jedem Jahre in demſelben Verhältniſſe, wie das Anſehen des Briefſtellers immer wächſt und wächſt. Die Arbeitstheilung zwiſchen den beiden Herausgebern iſt ſo geblieben, wie ſie von Anfang an war: der Löwenantheil fällt Prof. Zakrzewski zu. Wie ungeheuer das Material anwächſt, können wir aus dieſem Bande erſehen: in dem erſten ſind die Jahre 1525—1550 enthalten, hier haben wir nur die Jahre 1551—1558, und doch iſt der Band ſo ſtark geworden, daß er in zwei Theilen herausgegeben werden mußte. Wir haben demnach in dieſem Bande 1564 Schriftſtücke, theils an, theils von Hoſius geſchrieben, alle aus jenen nicht vollen acht Jahren von ſeiner Ernennung zum Biſchof von Ermland bis zu ſeiner erſten Reiſe nach Rom im Mai 1558. — Nach dieſen Briefſchaften finden wir einen Appendix, welcher 37 Briefe und ſonſtige Schriften enthält, die zwar weder von ihm herrühren noch an ihn gerichtet ſind, aber ſein Leben näher erläutern. Schließlich kommt noch ein Brief von Hoſius ſelbſt vom 11. Mai 1555, welcher im Text ſelbſt übergangen worden iſt. Das wäre der eigentliche Inhalt des Werkes. Ihm voran geht zuerſt eine ſehr leſenswerthe Praefatio, dann Index chronologicus epist., orat., legat., actorum, quae hoc volumine continentur, ferner ein Index alphabeticus eorum, ad quos epist. ab Hosio scriptae und quorum epist. ad Hosium scriptae in hoc volumine inveniuntur, dann kommen Regesta Hosii 1551—1558, und endlich eine von Prof. Zakrzewski nach im Krakauer Stadtarchiv aufgefundenen Materialien geſchriebene Abhandlung: De Stanislai Card. Hosii Familia, cognatis affinibusque. Den Schluß des Werkes bildet ein überaus ſorgfältig angelegter Index

rerum et personarum. — Die Editionsmethode ist ganz dieselbe, wie im 1. Bande, der Text ist ebenso sorgfältig behandelt und erläutert wie dort. Selbstverständlich sind auch hier alle Zusätze der Herausgeber in lateinischer Sprache geschrieben, so daß das Werk der ganzen gelehrten Welt zugänglich ist. Auf den Inhalt gehen wir nicht näher ein; so viel sei nur gesagt, daß wir hier eine Sammlung vor uns haben, deren Tragweite für die Geschichte Europas nicht gering ist, es ist dies ein Werk von internationaler Bedeutung. Wichtiger dürften noch die folgenden Bände werden.

6. Scriptores rerum polonicarum. Tomus XII: Archiwum Komisyi historycznej tom IV. (Archiv der Histor. Kommission. Bd. 4.) Cracoviae 1888.

Der Inhalt des Bandes ist ein ziemlich gemischter; er enthält: 1) B. Ulanowski, Quellenbeiträge zur Geschichte der letzten Jahre Ottokar's II. — 2) Br. Dembiński, Bericht über die Nachforschungen in den Archiven und Bibliotheken Roms, vorwiegend im vatikanischen Archiv: Über die Materialien zur polnischen Geschichte des 16. und 17. Jahrhunderts. Zwei jüngere polnische Historiker, Dr. Abraham und Dr. Dembiński, haben in den Jahren 1885/86 im Auftrage der Historischen Kommission der Krakauer Akademie in Rom Nachforschungen nach Materialien für die Geschichte Polens angestellt, und zwar ersterer für das Mittelalter, letzterer für das 16. und 17. Jahrhundert. Ihre Berichte hat die Kommission in ihrem „Archiv" abzudrucken beschlossen. Hier haben wir den Bericht über die neuere Zeit, da derselbe vom Vf. früher eingereicht wurde. — Den Rest des Bandes (S. 111—531) füllt aus: 3. B. Ulanowski, Kujavische und masovische Urkunden vorwiegend aus dem 13. Jahrhundert. Die Hast, mit welcher der Herausgeber arbeitet, hat sich hier empfindlich an ihm gerächt. Mit welcher Oberflächlichkeit, mit welchem Mangel an Sorgfalt und Genauigkeit diese Schriftstücke hier herausgegeben und bearbeitet worden sind, ist schon mehrfach in deutscher und polnischer Sprache nachgewiesen worden (in der in Posen erscheinenden Zeitschrift für die Geschichte der Provinz Posen und in dem Lemberger Kwartalnik histor. 3, 307—314). so daß wir ruhig über diese Publikation zur Tagesordnung übergehen dürfen.

7. Scriptores rerum polonicarum Tom. XIII: Archiwum Komisyi historycznej tom V. (Archiv der Hiſtor. Kommiſſion. Bd. 5.) Cracoviae 1889.

Der Inhalt des Bandes iſt folgender: B. Ulanowski, Einige Bemerkungen über die Statuten der Krakauer Diöceſanſynoden im 14. und 15. Jahrhundert. — Bericht über die Nachforſchungen in den römiſchen Archiven und Bibliotheken, vorwiegend in dem vatikaniſchen Archiv. Wl. Abraham, Über die Materialien zur Geſchichte Polens im Mittelalter; — es iſt der zweite Theil des Berichtes über die Nachforſchungen in den römiſchen Archiven, den wir ſoeben erwähnt haben. — B. Ulanowski, Die Praxis in Eheangelegenheiten in den geiſtlichen Gerichten des 15. Jahrhunderts. — Modus inquirendi super statu ecclesiae generalis aus der erſten Hälfte des 15. Jahrhunderts veröffentlicht und erklärt von B. Ulanowski. — Exhortatio visitationis synodalis aus der Diöceſe Wloclawek im 14. Jahrhundert, veröffentlicht von Wl. Abraham. — Examen testium super vita et moribus Beguinarum per inquisitorem haereticae pravitatis in Sweydnitz an. 1332 factum, veröffentlicht und erklärt von B. Ulanowski. — Ordinatio bellicae motionis ex an. 1506, veröffentlicht von A. Blumenſtock. — Formulae ad ius canonicum spectantes ex actis Petri Wysz episcopi Cracoviensis (1392—1412) maxima parte depromptae, edidit B. Ulanowski. — Analecta ad historiam iuris canonici in dioecesi Premisliensi, edidit B. Ulanowski. — Des Stanislaus Miński Art und Weiſe der Abhaltung einer Geſandtſchaft (mit der Obedienzerklärung an den Papſt), herausgegeben von J. Korzeniowski. Dieſe Inhaltsangabe zeigt, daß der Band vorwiegend Schriftſtücke und Abhandlungen enthält, die für die Geſchichte des kanoniſchen Rechts ihre Bedeutung haben.

8. Scriptorum rerum polonicarum Tomus XIV continet: Historici diarii domus professae Soc. Jesu ad s. Barbaram annos 1609 ad 1619 edid. **W. Chotkowski.** Cracoviae 1889.

Wir haben hier den 3. Band dieſer höchſt intereſſanten Quellenſchrift vor uns, die um deſto anziehender wird, je weiter ſie fortſchreitet. Das Material wird auch mit jedem neuen Jahre immer reichhaltiger, die Darſtellung und Erzählung voller und breiter; das Tagebuch ſelbſt reicht nur noch bis 1639, es bleiben alſo nur noch 20 Jahre zu veröffentlichen übrig, und doch werden dieſe noch

drei Bände einnehmen. Für die Geſchichte der Jeſuiten in Polen iſt dies jedenfalls eine Quelle erſten Ranges, aber auch für die polniſche politiſche Geſchichte und für die Geſchichte der Jeſuiten im allgemeinen findet ſich hier manches Wichtige. Der Herausgeber hat auch ſeiner Publikation viel mehr Sorgfalt gewidmet, als dem vorigen Bande. Der Text war auch dort ſchon korrekt, aber ſonſt hatte uns der Herausgeber kaum etwas mehr beſcheert. Hier dagegen finden wir eine ausführliche und leſenswerthe Einleitung, gründliche und ſorgfältige Erläuterungen und genaue Perſonen- und Ortsregiſter für alle drei Bände.

9. Starodawne prawa polskiego pomniki. Tom IX. (Alte polniſche Rechtsdenkmäler Bd. 9.) Krakau 1889.

Der Band beſteht aus zwei Theilen, die ſogar eine beſondere Paginirung haben; beide hat Fr. Piekoſiński bearbeitet und herausgegeben. Der erſte Theil bringt die Akten des iudicium banitum supremi iuris castri Golesz ab an. 1405 ad an. 1546, der zweite (viel kleinere) die Akten des Kriminalgerichts von Muszyna aus den Jahren 1647 bis 1765. Wer nur einigermaßen mit dem Zuſtande der Quellen zur polniſchen Rechtsgeſchichte vertraut iſt, der wird ſofort einſehen, wie hochwichtig beide Beſtandtheile dieſes Bandes ſind. Für das deutſche Recht in Polen z. B. ſind die im Druck veröffentlichten Quellen äußerſt ſpärlich, und der erſte Theil dieſes Bandes bringt uns eben Akten eines ſolchen Gerichtes deutſchen Rechts: iuris supremi in castro Golesz, einem befeſtigten Schloſſe, das heute nicht mehr exiſtirt, in der Nähe des Städtchens Kolaczice. Das Gericht ſelbſt war für die Beſitzungen des berühmten Kloſters von Tyniec in der Nähe von Krakau beſtimmt. Ref. ſelbſt hat im 11. Bande der von ihm herausgegebenen Grod- und Terreſtralakten die Veröffentlichung der Akten eines ähnlichen Gerichts zu Sanok begonnen; leider reichen dieſelben nicht ſo hoch hinauf wie die hier publizirten. — Nicht weniger wichtig iſt der zweite Theil des Bandes; ſchade nur, daß er aus einer verhältnismäßig neuen Zeit ſtammt; gerade für die Kriminalgerichtsbarkeit und das Strafrecht in Polen iſt beinahe ſo viel wie nichts gethan; jeder neue Beitrag iſt daher um deſto dankenswerther. — Wir brauchen wohl kaum hinzuzuſetzen, daß der Band überaus korrekt und ſorgfältig edirt iſt; der Name des Herausgebers hat ja einen erprobten Klang. Eine beſondere kleinere Einleitung hat der Heraus-

geber der Polemik gegen eine vom Ref. in der Einleitung zum 11. Bande seiner Grod- und Terrestralakten ausgesprochenen Ansicht gewidmet. Ref. hat nämlich die Existenz eines besonderen oberen adelichen Feudalgerichts in Sanok bestritten, der Herausgeber hält an seiner früheren Ansicht fest. Wir haben hier leider nicht den Raum zur Verfügung, um auf diese Streitfrage näher einzugehen.

10. **Starodawne prawa polskiego pomniki. Tom X cz. I: Libri formularum saeculi XV edid. B. Ulanowski.** (Alte polnische Rechtsdenkmäler Bd. 10 Th. I.) Krakau 1888.

Die Wichtigkeit der mittelalterlichen Formelbücher ist zu allgemein bekannt, als daß es nöthig wäre, uns weiter darüber auszubreiten. Die Arbeit des Herausgebers können wir nur mit Anerkennung erwähnen; er hat sich die Mühe genommen, einige solcher Formelbücher zusammenzusuchen und sie hier sorgfältig und korrekt herauszugeben.

11. **Volumina legum. Vol. IX ab an. 1782 ab an. 1792 acta reipublicae continens. Cracoviae 1889.**

Unter dem Namen Volumina legum versteht man eine von dem Piaristenorden im Jahre 1732 begonnene Sammlung, welche vorwiegend die Konstitutionen der polnischen Reichstage enthielt. Dieselbe wurde bis zum 8. Bande fortgeführt und schloß mit der Konstitution des Reichstages von 1780. Die Originaledition ist längst aus dem Buchhandel verschwunden, in den fünfziger Jahren unseres Jahrhunderts wurde daher ein Neudruck derselben veröffentlicht. Die Fortsetzung der Sammlung war ein längst gefühltes Bedürfnis; es wird nun von der Akademie befriedigt. Der Band enthält nach einer kurzen Einleitung die Konstitutionen der Reichstage von 1782, 1784 und 1786, ferner die Konstitutionen des vierjährigen Reichstags von 1788 bis 1792 und zum Schluß einen Index rerum. Wenn aber die Fortsetzung der Sammlung sehnlichst erwartet wurde, so bildete ein kaum geringeres Desiderium die Abfassung eines Sach- und mehr noch eines Personen- und Ortsregisters für die ganze Sammlung. Nun erscheint die Fortsetzung, zu unserem Erstaunen aber nicht nur ohne die Indices für die vorhergehenden Bände, sondern auch ohne einen Personen- und Ortsindex für diesen (9.) Band. Wenn wir nun erwägen, daß in dem Werke Tausende von Namen vorkommen, die ohne einen solchen Index für den Forscher beinahe nicht existiren, so werden wir beurtheilen können, wie viel dem Werke durch diesen Mangel fehlt.

Ein Perſonen- und Ortsregiſter zu allen neun Bänden der Vol. leg., zu den von Helcel und von Ulanowski veröffentlichten Gerichtsakten herzuſtellen, ſollte von der juriſtiſchen Kommiſſion der Akademie als eine ihrer Hauptpflichten angeſehen werden. Es iſt mir geradezu unerklärlich, wie man dieſen Band ohne einen ſolchen Index dem Buchhandel übergeben konnte.

12. **Proces Filaretów w Wilnie. Dokumenta z „Teki" rektora Twardowskiego zebrał i wydał Dr. Szeliga.** (Der Philaretenprozeß in Wilna. Aktenſtücke aus der „Mappe" des Rektors Twardowski, geſammelt und herausgegeben von Dr. **Szeliga.**) Krakau 1889.

In den Jahren 1822—1824 fungirte an der Univerſität Wilna als Rektor Joſeph Twardowski. Er hatte die Gewohnheit, alle wichtigen Aktenſtücke aus ſeiner Dienſtzeit in Abſchrift oder Original bei ſich zu behalten. Daraus iſt eine ſechs Bände zählende Sammlung entſtanden, deren 1. Band hier Dr. Szeliga veröffentlicht hat. Da ſich die Aktenſtücke vorzugsweiſe auf den Prozeß der Philareten, einer geheimen Studentenverbindung, beziehen, ſo hat der Herausgeber ſeinem Buche dieſen Titel gegeben. Als Einleitung bringt er eine gedrängte Biographie Twardowski's. Die Aktenſtücke ſelbſt ſind überwiegend von großem Intereſſe für die Bedeutung der Verbindung, das Auftreten der ruſſiſchen Behörden, an erſter Stelle des bekannten Senators und Freundes Alexander's I., Nowoſilcow, das Verhalten des Kurators Fürſten Adam Czartoryski, des Rektors und einzelner Profeſſoren und Schüler u. ſ. w. Manches konnte übergangen werden, da es bereits gedruckt war.

13. **St. Windakiewicz, Księgi naczyi polskiej w Padwie.** (Die Bücher der polniſchen Nation in Padua.) Krakau 1888.

Die Arbeit zerfällt in vier Theile. In dem erſten gibt uns der Vf. die Beſchreibung zweier Handſchriften aus Padua, welche ihm ſein Material geliefert; der zweite enthält das Statut der polniſchen Nation; der dritte Acta ad historiam nationis Poloniae spectantia; der vierte endlich das Verzeichnis der Mitglieder der polniſchen Nation von 1592 bis zur Mitte von 1600 vollſtändig, von der Mitte 1600 bis 1749 im Auszuge. Das Material iſt nicht ohne Bedeutung; die Arbeit des Herausgebers ſelbſt läßt hie und da etwas zu wünſchen übrig.

14. **J. Kallenbach, Polacy w Bazylei w XVI wieku.** (Die Polen in Basel im 16. Jahrhundert.) Krakau 1888.

Das Material zu seiner Arbeit hat der Vf. den Universitätsakten von Basel entnommen. Es werden seit der Mitte des 16. Jahrhunderts bis zu seinem Schluß 145 Polen namhaft gemacht, welche die Universität besucht haben.

15. **Fr. Piekosiński, O dynastycznem szlachty polskiej pochodzeniu.** (Über die dynastische Abkunft des polnischen Adels.) Krakau 1888.

Die Herkunft des polnischen Adels ist schon häufig zum Gegenstande wissenschaftlicher Forschungen gemacht worden, die jedoch bisher zu einem befriedigenden Resultate nicht geführt haben. Eben über diese Frage und über die Bildung des polnischen Staates im allgemeinen (beides geht gewöhnlich Hand in Hand), wurde in den Schriften der Akademie schon mancher Strauß ausgefochten; die Abhandlungen von Smolka, Bobrzyński, Piekosiński, die wir in dieser Zeitschrift mehrfach besprochen haben, beschäftigen sich gerade mit diesem Gegenstande. Jetzt gibt Piekosiński ein besonderes Buch heraus, welches er wiederum dieser Frage widmet. Man muß ebenso eingehende Studien über die Urgeschichte Polens gemacht haben, wie der Vf., um sich ein gründlich motivirtes Urtheil über seine Arbeit erlauben zu können. Dem Arbeitsgebiete des Ref. liegt die Sache zu fern, als daß er entscheiden wollte und könnte, ob der Vf. Recht oder Unrecht hat. Soviel muß aber Ref. gestehen, daß er von den Beweisführungen des Vf. nicht überzeugt worden ist. Das Vorhandensein eines Adels ist bei allen Völkern des arischen Stammes eine so gewöhnliche Sache, daß es dem Ref. ganz unbegreiflich ist, warum man gerade bei dem polnischen Volke zu so halsbrechenden Mitteln, wie der Invasionstheorie des Vf., greifen müßte, um die Entstehung des Adels in Polen zu erklären. Ref. ist überhaupt der Meinung, daß die Frage zu sehr von exklusiv polnischem Standpunkte behandelt wird und daher zu keinem befriedigenden Resultat führt. Nur wer sich mit der Entstehung des Adels bei anderen Völkern des arischen Stammes bekannt gemacht hat, wird hier korrekt vorgehen und zu wirklichen Ergebnissen gelangen. Bei einem solchen Mangel an Quellen, wie wir ihn hier haben, muß die Analogie weithin herbeigezogen werden.

16. **Corpus antiquissimorum poetarum Poloniae Latinorum usque ad Joannem Cochanovium. Vol. III: Andreae Cricii carmina con-**

tinens, edidit, praefatione instruxit, adnotationibus illustravit **Casimirus Morawski.** Cracoviae 1888.

Wenn auch die obige Sammlung im allgemeinen uns weniger berührt, so können wir doch den 3. Band derselben nicht übergehen, da er für die polnische Geschichte des 16. Jahrhunderts von Bedeutung ist. Der Bischof Andreas Krzycki (Cricius) war einer der hervorragendsten polnischen Humanisten. Seine Gedichte sind zum großen Theil politisch-satirischen Inhalts, beziehen sich auf die verschiedensten Personen und Begebenheiten, sind daher ohne Kommentar nicht leicht zu verstehen; gründlich erklärt aber bieten sie eine Fülle von interessanten Einzelheiten kultur-historischen Inhalts, die zur Charakteristik jener Epoche nicht wenig beitragen. Jeder Forscher also, der sich mit der Geschichte des 16. Jahrhunderts befaßt, wird dem Vf. wahrhaft dankbar sein für seine sorgfältige, korrekte und gründlich erläuterte Ausgabe der Gedichte Krzycki's. Nur einige von ihnen waren bisher bereits gedruckt, der überaus größte Theil wird hier zum ersten Mal veröffentlicht. X. Liske.

E. Boguslawski, Historya Słowian. I. (Geschichte der Slawen. Bd. 1.) Krakau, Selbstverlag. 1888.

——————, **Szkice lito-windyjskie. I. Lito-windyjskie i windyjskie nazwy gór, rzek, jezior i osad w Europie.** (Litto-windische Skizzen. I. Litto-windische und windische Namen von Bergen, Flüssen, Seen und Ansiedelungen in Europa.) Krakau, Selbstverlag. 1889.

——————, **Obrona mojej „Historyi Słowian" contra Prof. A. Brückner.** (Vertheidigung meiner „Geschichte der Slawen" contra Prof. A. Brückner.) Krakau, Selbstverlag. 1889.

——————, **Jeszcze słówko do Pana Brücknera.** (Noch ein Wörtchen an Herrn Brückner.) Krakau, Selbstverlag. 1889.

Es wird einem wehe um's Herz, wenn man eine Persönlichkeit sieht, wie den Vf. obiger Schriften, der seine Zeit, seine materiellen Hülfsmittel einzig und allein der Abfassung und Veröffentlichung wissenschaftlicher Arbeiten widmet, die in Wirklichkeit nicht nur durchaus gar keinen Nutzen der Wissenschaft bringen, sondern überdies nur noch dazu beitragen können, ungeschulte Leser auf mißliche Abwege zu führen. Wäre Ref. von der Redaktion dieser Zeitschrift nicht ausdrücklich aufgefordert, über obige Arbeiten zu berichten, so hätte er sie einfach übergangen, denn die gelehrte Welt wird durchaus nichts daran verlieren, wenn sie diese Sachen nicht zu Gesichte bekommt.

Dem Vf. fehlt es an der nöthigen Vorbildung, um ein so schwieriges Thema, wie die ursprüngliche Slawengeschichte, zu lösen, zumal er durchaus originell sein und keinem Gelehrten, beileibe aber keinem deutschen, folgen will. Seine Methode beruht vorwiegend darauf, daß er in den europäischen Ländern nach Namen von Ortschaften, Seen, Bergen, Flüssen u. s. w. sucht, die einen ähnlichen Klang haben, wie irgend ein slawisches Wort; wo er einen solchen findet, da sieht er unwiderruflich den Beweis, daß hier ein slawisches Volk angesessen war. Das Hauptkriterium ist dabei noch für ihn die Endung ava oder auch au; wo er auf diese stößt, da kann es auch nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, daß diese Benennung von Slawen abstammt. Zu was für unhaltbaren Resultaten ein solches Verfahren führt, braucht nicht näher auseinandergesetzt zu werden. Dabei ist er voll von Voreingenommenheit. Seine „Geschichte der Slawen" ist zum großen Theil ein panslawistisches Pamphlet; er will durch dasselbe nicht nur wissenschaftliche, sondern auch politische Zwecke erreichen. Er hat aber selbst dafür gesorgt, daß er dies Resultat nicht erlangt, wenn auch sein Werk vernünftiger wäre, als es in Wirklichkeit ist. Er hat nämlich die bisher im Polnischen übliche Orthographie verworfen und eine mit Tausenden von Strichen, Punkten, Dächelchen versehene Orthographie eingeführt, so daß sich nicht Viele finden werden, die sich durch diesen Wirrwarr durchzuarbeiten Lust hätten.

Als diese „Geschichte der Slawen" erschienen war, veröffentlichte der Berliner Professor der slawischen Sprachen und Literatur, A. Brückner, eine eingehende, leidenschaftslos geschriebene Anzeige derselben (in dem vom Ref. herausgegebenen Kwartalnik Historyczny Jahrg. 1889 S. 124—131), in welcher er die ganze Werthlosigkeit der Arbeit nachgewiesen hat. Darauf folgten die unter 2 und 3 oben genannten Schriften. In der letzteren hat Vf. auch nicht einen Einwurf Prof. Brückner's widerlegt, da dieselben überhaupt nicht zu widerlegen sind; er hat aber einen ganz unparlamentarischen Ton angeschlagen, wobei auch Ref. als Redakteur das Seinige bekommen. Diese beiden Schriften hat Prof. Brückner von neuem in seiner gewohnten ruhigen Weise besprochen (Kwart. Histor. Jahrg. 1889 S. 484—485). Bald darauf folgte wiederum die oben zuletzt genannte Schrift, in welcher der Vf. sich selber an Leidenschaftlichkeit überboten hat. Damit können wir wohl dieses Referat schließen. Früchte kann eine solche Polemik nicht bringen; auf der einen Seite steht die Wissenschaft mit

ihrer Methode und Kritik, auf der anderen Voreingenommenheit, Panſlawismus, Germanophobie [und derartige Schrullen, mit anderen Worten alles Mögliche, nur keine Wiſſenſchaft. X. L.

T. Chrzanowski, Badania z historyozofii. Cz. I. Prawo rządzące dziejami ludzkości. (Forſchungen aus der Hiſtorioſophie. Theil I. Das die menſchliche Geſchichte beherrſchende Geſetz.) Warſchau, Selbſtverlag. 1888. Cz. II (Theil II). Krakau, Selbſtverlag. 1889.

J. Niemirycz, Filozofia historyi narodu polskiego. (Philoſophie der Geſchichte der polniſchen Nation.) I. II. Krakau, Selbſtverlag. 1888.

Schon die Titel obiger Werke erwecken nicht viel Vertrauen: „Hiſtorioſophie", „Philoſophie der Geſchichte"; man glaubt ſich in längſt verſchwundene Jahre verſetzt[1]). Schade um die dieſen Arbeiten gewidmete Zeit, ſchade um die Koſten und die Ausſtattung, — die Wiſſenſchaft hat nichts, gar nichts von dieſen beiden Werken. Sie kann ruhig zur Tagesordnung über beide übergehen. Die Grundlage des erſten Werkes iſt eine mathematiſche Schrulle, Vf. hat eine komplizirte mathematiſche Figur konſtruirt, welche uns die Entwickelung hiſtoriſcher Ideen erklären ſoll; ſie ſoll uns zeigen, welchen Zeitraum eine hiſtoriſche Idee gebraucht, um ſich in der menſchlichen Geſellſchaft zu entwickeln, bis zum Zenith zu ſteigen und unterzugehen. Aber wenn man die Geſetze ſtudiren will, welche die Geſchichte eines Volkes beherrſchen, müßte man doch vor allem genau die Geſchichte dieſes Volkes kennen und nicht elementariſche Schnitzer begehen. — Doch genug; es lohnt wirklich nicht, mehr über dieſe Werke zu ſchreiben, wenn auch jedes von ihnen zwei Bände einnimmt. Sollte übrigens die Sache jemand näher intereſſiren, ſo verweiſen wir ihn auf die gründlichen Anzeigen von T. Korzon im Kwart. Histor. Jahrg. 1888 S. 613—624. X. L.

W. Lebiński, Materiały do słownika historycznego języka i starożytności polskich. I. Militaria. (Materialien zu einem hiſtoriſchen Gloſſar der polniſchen Sprache und Alterthümer. I. Militaria.) Poſen, Selbſtverlag. 1889.

Vf. hat ſchon 1885 einen kleinen Verſuch gemacht, ein Gloſſar zuſammenzuſtellen, welches die ſo überaus zahlreichen polniſchen und lateiniſchen Worte enthielte, die in keinem mittelalterlichen Gloſſar zu finden ſind. Damals hat er nur ein kleines Bruchſtück veröffentlicht,

[1]) Wir halten eine „Philoſophie der Geſchichte" nicht für eine antiquirte Aufgabe. A. d. R.

jetzt haben wir einen ſtattlichen Band vor uns, der einzig und allein dem Kampfe und ſeinen Werkzeugen gewidmet iſt. Wenn wir dieſes ſehr verdienſtliche Unternehmen aus vollem Herzen willkommen heißen, ſo wiſſen wir doch nicht, ob die Eintheilung je nach verſchiedenen Verhältniſſen des menſchlichen Lebens entſprechend iſt, ob ſie nicht zu Wiederholungen und andrerſeits wieder zu Auslaſſungen führen wird. Wie viele Worte paſſen nicht nur in militäriſche, ſondern auch andere Verhältniſſe? X. L.

J. Kolaczkowski, Wiadomości tyczące się przemysłu i sztuki w dawnej Polsce. (Nachrichten über die Induſtrie und Kunſt im ehemaligen Polen.) Krakau, Selbſtverlag. 1888.

Das Buch iſt alphabetiſch eingerichtet und enthält Erläuterungen zu mehr als 300 Gegenſtänden aus dem Bereich der Kunſt und Induſtrie, von der Architektur, Malerei, Bildhauerkunſt u. ſ. w. an bis zu den kleinſten Gewerben. Seine Bedeutung wäre eine ſehr große, wenn der Vf. außer Arbeitsfleiß und einer warmen Hingabe für ſeinen Gegenſtand eine gründlichere Schulung und eine wiſſenſchaftliche kritiſche Methode beſäße. Hier finden ſich leider alle nur möglichen Nachrichten faſt ohne alle Kritik zuſammengewürfelt. X. L.

J. S. hr. Dunin-Borkowski, Spis nazwisk szlachty polskiej. (J. S. Graf Dunin-Borkowski, Namensverzeichnis des polniſchen Adels.) Lemberg, Gubrynowicz u. Schmidt. 1888.

Das Buch wäre nicht ohne größeren wiſſenſchaftlichen Belang (zumal der Vf. auch angibt, wann der betreffende Name zuerſt auftritt), wenn es mit einer ſchärferen und ſorgfältigeren Kritik bearbeitet wäre; ſo aber ſind die hier gegebenen Nachrichten nur mit großer Vorſicht aufzunehmen. X. L.

S. Bednarski, Materyały do historyi o drukarniach w Polsce a mianowicie o drukarniach lwowskich i prowincyonalnych. (Materialien zur Geſchichte der Buchdruckereien in Polen, vorwiegend der Lemberger und Provinzialdruckereien.) Lemberg, Selbſtverlag. 1888.

Über die Anfänge der Buchdruckerkunſt in Lemberg und ihre ältere Geſchichte findet ſich hier nicht viel; aber dafür haben wir deſto intereſſantere Nachrichten und Aufſchlüſſe über die Buchdruckereien in Lemberg und in den Provinzialſtädten ſeit 1773, d. h. ſeit der erſten Theilung Polens. X. L.

Die Chronik der Stadtſchreiber von Poſen. Herausgegeben von **A. Warſchauer**. Poſen 1888. (Sonderabdruck aus d. Zeitſchr. d. hiſt. Geſellſch. f. d. Prov. Poſen.)

In verſchiedenen Handſchriften des Poſener Stadtarchives befinden ſich hiſtoriſche Notizen, von den jedesmaligen Stadtſchreibern eingetragen. Dieſe Notizen hat der Herausgeber geſammelt, chronologiſch geordnet, mit einer ſehr leſenswerthen Einleitung, zahlreichen Erläuterungen und einem ſorgfältigen Index verſehen und korrekt herausgegeben. Die älteſte der hier abgedruckten Nachrichten ſtammt aus dem Jahre 1389, die jüngſte aus dem Jahre 1752. Im ganzen ſind ihrer 132 aus einem Zeitraum von 364 Jahren; dabei ſind die Jahre 1633 bis 1707 auch nicht mit einer Nachricht vertreten. Der Inhalt der Aufzeichnungen iſt vorwiegend lokal; es finden ſich aber auch manche, die eine größere und weitergehende Bedeutung haben. Intereſſant iſt u. a. die Nachricht über den ſog. Hühnerkrieg von 1537. — Die in polniſcher Sprache geſchriebenen Aufzeichnungen hat der Herausgeber in's Deutſche überſetzt; dabei hat er ſich einige ſtarke Schnitzer zu Schulden kommen laſſen, ſo S. 105. 107 und 109. Vgl. darüber die Anzeige von F. Boſtel im Kwart. Histor. 3, 325 bis 327. X. L.

Publikationen aus den kgl. preußiſchen Staatsarchiven. XXXVIII. Die älteſten großpolniſchen Grodbücher, herausgegeben von **J. Lekſzycki.** Bd. 2: Peiſern (1390—1400); Gneſen (1390—1399); Koſten (1391—1400). Leipzig, S. Hirzel. 1889.

Dem 1. Bande dieſer hochwichtigen Sammlung, den wir hier bereits beſprochen (H. Z. 61, 364. 365), folgt nach zwei Jahren ein zweiter, ebenſo ſtattlicher Band. Er enthält die Gerichtsakten von Peiſern, Gneſen und Koſten bis zum Jahre 1400 reſp. 1399. Das „Vorwort", welches der Herausgeber ſeiner Sammlung vorausſchickt, iſt ohne Zweifel eingehender, wichtiger und viel mehr wiſſenſchaftlich gehalten, wie das Vorwort des 1. Bandes. Die genaue Beſchreibung der einzelnen Diſtrikte z. B. iſt von keiner geringen Bedeutung: zu wünſchen wäre geweſen, wenn der Herausgeber dieſen ſo intereſſanten Erläuterungen noch eine geographiſche Karte hinzugefügt hätte. Unſere in dieſer Zeitſchrift veröffentlichte Anzeige und die des Prof. Balzer (Kwart. Histor. 2, 571—582) iſt augenſcheinlich nicht ohne Einfluß auf den Herausgeber geblieben. Aus den erſten Zeilen des Vorwortes erſehen wir, daß er unſeren Einwurf, wir hätten hier keine Grod-, ſondern Terreſtral- oder Landgerichtsakten vor uns, als

zutreffend anſieht; er ſagt nämlich ausdrücklich, der 1. Band enthielte die Poſener Landgerichtsprotokolle. Schade, daß er ſein Werk nicht „Die älteſten großpolniſchen Gerichtsbücher" benannt hat, dann wäre alles in Ordnung geweſen. Auch hat der Herausgeber in dem Vorwort das gebracht, was wir in der Einleitung zum 1. Bande vermißt haben, nämlich eine genaue Beſchreibung der von ihm benutzten Handſchriften. Die Beſchreibung könnte vielleicht noch genauer ſein, aber auch ſo iſt ſie uns genehm. — In der Editionsmethode hat er keine Änderungen eingeführt. Er hat ſich nicht einmal bewegen laſſen, die Kopfſtücke der einzelnen Sitzungsprotokolle mit einer beſonderen Numerirung zu verſehen und an den Rändern die entſprechenden Seitenzahlen der Handſchriften anzugeben, und doch wäre dadurch theils die Citirung aus dem Werke, theils die Vergleichung des gedruckten Textes mit den Originalen weſentlich erleichtert worden. Daß infolge deſſen der 2. Band nicht ganz ſo wie der 1. ausgeſehen hätte, wäre doch ein ganz unweſentlicher Umſtand. Der Text der Akten iſt durchaus korrekt wiedergegeben; die beiden Indices ſind ebenſo beſchaffen, wie die des 1. Bandes. — Auf den Inhalt des Werkes können wir uns hier nicht näher einlaſſen, das würde uns zu weit führen. Jedenfalls ſteht der 2. Band an Wichtigkeit dem 1. nicht nach; überhaupt ſind dieſe Poſener Akten wichtiger und intereſſanter, als ebenſolche anderer polniſchen Landestheile aus dieſer Zeit. Für die Rechtszuſtände, für die Kultur, Bildung, Sitten u. ſ. w. der Bevölkerung dieſes Landestheiles iſt dies eine Quelle erſten Ranges. Da ſie nun überdies noch korrekt herausgegeben iſt, ſo können wir nur dem Herausgeber und der Verwaltung der preußiſchen Archive für dieſe Gabe unſeren Dank ausſprechen. X. L.

X. Liske, Akta grodzkie i ziemskie z czasów rzeczypospolitej polskiej. (Grod- und Landgerichtsakten aus der Zeit der Republik Polen.) XIII. XIV. Lemberg, Seyfarth u. Czajkowski. 1888. 1889.

In den beiden verfloſſenen Jahren (1888 und 1889) hat Ref. zwei weitere Bände ſeiner Quellenſammlung veröffentlicht. In Bd. 13, welcher bis zu 93 Druckbogen angeſchwollen iſt, befinden ſich die älteſten Akten von Przemisl und ſeiner Filiale in Przeworsk. Die Landgerichtsakten von Przemisl beginnen mit dem Jahre 1436 und ſind im allgemeinen gut erhalten, die der Filiale beginnen mit 1437, und zwar ſcheint es, daß dieſes Filialgericht eben in dieſem Jahre ſeine Thätigkeit begonnen hat, ſo daß wir dieſe Akten von ihrem

Anfange an besitzen und zwar mit geringen Ausnahmen in einem sehr guten Zustande. Die Grodakten von Przemisl beginnen erst mit 1462, die älteren sind spurlos verschwunden, von da an aber sind sie beinahe vollständig erhalten. Außerdem haben sich hier noch wenigstens in einigen Heften die Akten der Przemisler Colloquia generalia erhalten, ein Unikum in der Wojewodschaft Preußen, da dieselben im übrigen sammt und sonders verschwunden sind. So hat denn Ref. in diesem Bande abgedruckt: die Akten des Landgerichts von Przemisl 1436—1468, die der Filiale von Przeworsk 1437 bis 1468, die des Grodgerichts von Przemisl 1462—1468 und endlich Bruchstücke der Akten der Colloquia generalia von Przemisl aus den Jahren 1437, 1438, 1443, 1445—1448, im ganzen haben wir hier 7395 Verhandlungen in 871 Protokollen. Alles dies hier aufzunehmen, wurde nur dadurch möglich, daß bloß die Akten des ersten Jahres im vollen Tenor, die folgenden, von Verhandlung Nr. 156 Protokoll XXXIII an, vorwiegend in Excerpten gegeben wurden.

Der folgende 14. Band bringt die ältesten Lemberger Akten. Hier sind nun wiederum die Landgerichtsakten beinahe vollkommen vernichtet. Die Lemberger Grodakten beginnen leider erst mit 1440 und sind in den ersten 19 Jahren mit geringen Lücken sehr gut erhalten. Dann folgt eine mehrjährige Lücke und zwar aus einer Zeit, welche gerade für die Geschichte Lembergs überaus wichtig war, der Zeit des Streites zwischen der Magnatenfamilie Odrowaz und dem Adel und den Städten Rothreussens. Als die Übergriffe jener Familie zu weit gingen, schloß im Jahre 1464 der dortige Adel mit der Stadt Lemberg ein Schutz- und Trutzbündnis gegen dieselbe. Gerade aus dieser Zeit, von 1458—1466, fehlen die Grodakten vollkommen, man sieht noch Spuren, daß sie mit Gewalt herausgerissen sind. Da nun eben damals ein Odrowaz Staroſt von Lemberg, d. h. der dortige Grodinhaber war, so liegt die Vermuthung nahe, daß eben er oder eines seiner Werkzeuge die Akten, in welchen für ihn mißliebige Dinge gestanden haben müssen, vernichtet hat. In Bd. 14 haben wir demnach die Lemberger Grodakten 1440—1456 und Fragmente der Terrestral- oder Landgerichtsakten aus den Jahren 1441, 1452—1454 und 1456, und zwar im allgemeinen 3831 Verhandlungen in 1529 Sitzungsprotokollen. In Bd. 13 hatten wir aber 7395 Verhandlungen in nur 871 Sitzungsprotokollen. Dieses sonderbare Zahlenverhältnis läßt sich dadurch erklären, daß wir in Bd. 13 vorwiegend

Landgerichtsakten haben. Das Landgericht hielt seine Sitzungen der Regel nach einmal des Monats, und auf je ein Sitzungsprotokoll entfielen manchmal über 100 Verhandlungen. In Bd. 14 haben wir beinahe ausschließlich Grodakten, das Grodgericht war täglich offen, es wurden jährlich der Regel nach gegen 300 Sitzungen gehalten, für jede wurde ein besonderes Protokoll geführt, auf welches kaum einige Verhandlungen entfielen. — Was den Inhalt der beiden Bände anbetrifft, so sind die Lemberger Akten ohne Zweifel interessanter als die Przemisler, die ziemlich eintönig sind, wie die Terrestralakten überhaupt. — Die ältesten Gerichtsakten des Palatinats Reussen sind mit diesem Bande zu ihrem Abschluß geführt, es bleibt aber noch viel zu thun, um zum Ende des 15. Jahrhunderts oder vielmehr bis 1506 zu gelangen. — Da wegen der Reichhaltigkeit des Lemberger Materials in diesem Bande nur das Jahr 1456 erreicht werden konnte, so beabsichtigt Ref. auch den folgenden Bd. 15 denselben Akten von 1457 an zu widmen. X. L.

Archiwum ks. Lubartowiczów Sanguszków w Sławucie wyd. przez Z. L. Radzimińskiego i B. Gorczaka. Tom II: 1284 do 1506. (Archiv der Fürsten Lubartowicz-Sanguszko in Slawuta, herausgegeben von **Z. L. Radziminski** und **B. Gorczak.** Bd. 2: 1284—1506.) Lemberg, Selbstverlag. 1888.

Der 1. Band dieses Cod. diplom., den wir bereits (H. Z. 62, 362) angezeigt, war eine gemeinsame Arbeit, und das hat sich auch an dem Buche merken lassen. Der 2. Band nun trägt zwar noch zwei von den ursprünglichen drei Namen der Herausgeber auf dem Titel, doch können wir durchaus nicht ersehen, inwiefern der Erstgenannte sich bei der Publikation des 2. Bandes betheiligt hat. Aus den einleitenden Worten ist doch klar, daß der wirkliche Editor nur Gorczak ist. Infolge dessen weist denn auch dieser Band bedeutend weniger Mängel nach als der erste; er ist einheitlich, enthält keine Widersprüche und ist, von geringeren Verstößen abgesehen, im allgemeinen korrekt zu nennen. Wir haben hier 242 Aktenstücke, von denen bisher 32 bereits bekannt waren. Vorwiegend beziehen sie sich auf den Besitzstand der fürstlichen Familie Sanguszko und hier wiederum vor allem auf den Güterkomplex von Tarnow. X. L.

K. Jarochowski, Rozprawy historyczno-krytyczne. (Hiſtoriſch-kritiſche Abhandlungen.) Poſen, Dziennik Poznański. 1889.

Dieſe nach dem Tode des Vf. herausgegebene Sammlung enthält nach einer Einleitung folgende Abhandlungen: 1. Der ſächſiſche Hof und Auguſt II. in den drei Jahren nach dem Altranſtädter Frieden. 2. Zar Peter und Auguſt II. in den drei Jahren nach dem ſog. ſtummen Reichstage von 1717. 3. Die politiſche Korreſpondenz Friedrich's d. Gr. 4. Öſterreichiſche Diplomatie gegenüber Polen am Ende des 18. Jahrhunderts. 5. Im Lande und für das Land, ein Beitrag zur Geſchichte König Stephan's. 6. Aus der vorköniglichen Geſchichte des Johann Sobieski. 7. Die anfängliche Politik König Johann's III. 8. Die deutſche Hiſtoriographie. — Jarochowski war ein emſiger Arbeiter, mit der ganzen Glut ſeines Geiſtes dem hiſtoriſchen Studium gewidmet. Er hat viel zu viel geſchrieben, ein Meiſter der Form war er nicht, vor allem waren ſeine Arbeiten zu gedehnt, zu einförmig, der Unterſchied zwiſchen Wichtigem und Unbedeutendem zu wenig durchgeführt, aber dafür zeichneten ſie ſich durch eine Fülle von neuen Thatſachen aus, die er den verſchiedenſten Archiven entnommen; er hat außer in dem Poſener und einigen anderen Landesarchiven noch ausgiebige Nachforſchungen in denen von Dresden, Berlin, Kopenhagen, Stockholm unternommen. Mit ihm iſt der gründlichſte Kenner der „Sachſenzeit" in Polen zu Grabe gegangen. X. L.

W. Loziński, Lwów starożytny, kartki z historyi sztuki i obyczajów. I. Złotnictwo w dawnych wiekach. 1384—1648. (Altlemberg, Blätter aus der Geſchichte der Kunſt und Sitten. I. Die Goldſchmiedekunſt in den früheren Jahrhunderten. 1384—1648.) Lemberg, Gubrynowicz u. Schmidt. 1889.

Ein überaus intereſſantes und wichtiges Buch. Für die Alterthumskunde Lembergs hat der Vf. hier mehr gethan, als alle Schriftſteller insgeſammt für alle anderen polniſchen Städte. In beſonderen Büchern beabſichtigt der Vf. das Kulturleben von Alt-Lemberg nach allen Seiten zu beleuchten; obigem Buche ſoll eine Darſtellung der Baukunſt folgen, dann eine Geſchichte des Patriziats, der Bürger, ihres Lebens, ihrer Sitten. Hier haben wir eine Geſchichte der Lemberger Goldſchmiedekunſt. Wie reichhaltig die Ergebniſſe des Vf. ſind, zeigt am augenſcheinlichſten der Umſtand, daß bisher aus der Zeit bis 1648 nur zwei Lemberger Goldſchmiede bekannt waren, Vf. bringt uns Nachrichten von beinahe 200. Das Material hat er faſt aus-

ſchließlich aus Archiven geſchöpft und dabei die bisher erhaltenen, bedeutenderen Arbeiten Lemberger Goldſchmiede in gelungenen Abbildungen wiedergegeben. Ein Theil dieſer Erzeugniſſe des Lemberger Gewerbfleißes befindet ſich übrigens im eigenen Beſitze des Vf. Die Entwickelung der Lemberger Goldſchmiedekunſt — beiläufig in einer eines ſo gewandten Schriftſtellers wie der Vf. würdigen Form — hat er nur bis 1648 geführt, da mit dem Ausbruch der Koſackenkriege auch der jähe Verfall von Lemberg beginnt.

X. L.

[X. **Sadok Baracz,** Klasztór i kościół Dominikanów w Krakowie. (Kloſter und Kirche der Dominikaner in Krakau.) Poſen, L. Rzepecki. 1888.

Eine Geſchichte des Krakauer Dominikanerkloſters dürfen wir hier nicht ſuchen, es iſt nur eine loſe, chronikaliſche Zuſammenſtellung aller Nachrichten, die der Vf. über ſeinen Gegenſtand von Anfang an bis auf unſere Zeit auftreiben konnte. Als Materialienſammlung iſt daher die Schrift nicht ohne Werth, wenn auch eine ſchärfere Kritik zu wünſchen geweſen wäre. X. L.

E. Callier, Szkice geograficzno-historyczne. Serya II. (Geographiſch-hiſtoriſche Skizzen. Serie II.) Poſen, W. Simon. 1888.

Über die erſte Serie dieſer „Skizzen" hat Ref. bereits (H. Z. 61, 369) geſchrieben. Das, was dort geſagt wurde, läßt ſich hier nur wiederholen; es iſt einfach eine kritikloſe Zuſammenſtellung von Nachrichten über die Ortſchaften, welche den Vf. beſchäftigen. Dabei iſt die Literatur kaum irgendwo erſchöpfend ausgebeutet. In dieſer zweiten Serie finden wir folgende Abhandlungen: Die Abgrenzung der polniſchen Ukraine von Neurußland 1780/81; über die Klöſter in Lubin, Lad, Tyniec, Sulejow, Mogilno, Czerwińsk, ferner über die Ortſchaften Jarocin, Debno und Kröben, und endlich eine rein hiſtoriſche Abhandlung über Mieszko I. von ſehr geringem Werth. X. L.

H. Koszutski, Obrazek historyczny Mielżyna i kościoła parafialnego w Mielżynku. (Hiſtoriſches Bild von Mielzyn und der Parochialkirche in Mielzynek.) Poſen, W. Simon. 1887.

Der gute Willen des Vf., die Liebe für den Gegenſtand ſind rühmend hervorzuheben, der wiſſenſchaftliche Werth des Buches iſt aber ein ſehr geringer, das wirklich Wichtige ließe ſich auf ein paar Seiten zuſammendrängen. X. L.

L. Zarewicz, Skałka z Kościołem ŚŚ. Michała i Stanisława w Krakowie. (Die Skalka mit der Kirche der hl. Michael und Stanislaus in Krakau.) Krakau, Czas. 1889.

Die sog. Skalka, soviel wie der kleine Felsen mit seiner Kirche in Krakau, ist eine der ältesten Kulturstätten Polens. Hier haben wir eine sorgfältige und kritische Monographie derselben, die alle gerechten Ansprüche befriedigen kann. In drei Abschnitten (einem topographischen, einem historischen, einem beschreibenden) bringt uns der Vf. in anmuthiger Form alles, was er über diese Stiftung seit den ältesten bis auf die neuesten Zeiten aus den Quellen, der erläuternden Literatur und der Autopsie an's Tageslicht fördern konnte. Diese Schrift steht hoch über der des Dominikanerklosters in Krakau. X. L.

X. S. Smoleński, Melsztyn. O zamku i jego panach, o kościele i plebanach z dodatkiem o Domosławicach. (Melsztyn, über das Schloß und seine Herren, über die Kirche und ihre Pfarrer. Mit einer Beilage über Domosławice.) Krakau, Selbstverlag. 1888.

Das altehrwürdige Schloß von Melsztyn, aus dem die berühmte polnische Familie Melsztyński und deren Zweig, die Tarnowski, abstammten, hat bisher noch keinen Historiker gefunden, der eine nach allen Richtungen hin erschöpfende Monographie desselben verfaßt hätte. Auch obige Beschreibung ist keine durchaus befriedigende. Es fehlt dem Vf. an artistischer Bildung, um die übriggebliebenen Ruinen sachgemäß beschreiben und entsprechende Schlüsse aus ihnen ziehen zu können; es fehlt ihm auch an historischer Schulung, um die ältesten Nachrichten einer scharfen Kritik unterziehen zu können. Sonst aber hat er alles gethan, was nur Arbeitsfleiß, Sorgfalt, Liebe zum Gegenstande erreichen konnten. X. L.

A. Szarlowski, Stanisławów i powiat stanisławowski pod względem historycznym i geograficzno-statystycznym. (Stanislau und der Stanislauer Bezirk in historischer und geographisch-statistischer Hinsicht.) Stanislau, Selbstverlag. 1887.

———, **Rys historyczny Stanisławowa.** (Historischer Abriß von Stanislau.) Stanislau, Selbstverlag. 1888.

Ohne ausgiebige archivalische Studien läßt sich eine einigermaßen erschöpfende Monographie irgend einer der Städte Rothreussens nicht abfassen; Vf. obiger beiden Schriften, von denen die zweite ein verbesserter und mit neuen Nachrichten vermehrter Auszug aus der ersten

ist, hat nun in den Stanislauer Archiven Nachforschungen angestellt, diese aber hat er einerseits nicht gründlich durchsucht, andrerseits sich auch nicht mit allen Archiven seiner Stadt bekannt gemacht. So hat er also manche für ihn wichtige Handschrift übergangen, die in Stanislau selbst zu finden war. Wenn er aber auch alles durchsucht hätte, was seine Stadt in ihrem eigenen Bereich aufzuweisen hat, so hätte ihm dies noch nicht das zu einem einigermaßen vollkommenen Bilde nöthige Material gegeben. Ohne Studien in dem in Lemberg befindlichen Landesarchiv der Grod- und Terrestralakten und in der Bibliothek des Ossolińskischen Instituts läßt sich keine erschöpfende Geschichte der Stadt Stanislau schreiben. Da es aber dem Vf. weder an Begabung, noch an Arbeitsfleiß gebricht, so zweifelt Ref. nicht, daß derselbe eine alle wissenschaftlichen Ansprüche befriedigende Geschichte Stanislaus wird zu Stande bringen, wenn es ihm möglich sein wird, die übergangenen Stanislauer Handschriften durchzustudiren und in den Lemberger Archiven eingehende Nachforschungen anzustellen.

X. L.

L. Finkel, Okopy św. Trójcy. (Das Hl.-Dreifaltigkeits-Fort.) Lemberg, Selbstverlag. 1889.

Eine kleine interessante Monographie des Forts, das im Jahre 1692 auf einem Felsenrücken zwischen den Flüssen Zbrucz und Dniestr von den Polen vorwiegend zu dem Zwecke erbaut wurde, um den Türken die Lebensmittelzufuhr für die damals in türkischen Händen befindliche Festung Kamieniec Podolski abzuschneiden. In den Beilagen finden wir einige für die Geschichte des Forts sehr wichtige Schriftstücke, zwei gelungene Pläne (einer des Forts selbst, der andere der Umgegend von Kamieniec) und eine hübsche Zeichnung der Ruinen der im Fort erbauten Kirche. X. L.

Fr. Zych, Powołanie Krzyżaków do Polski. (Berufung der Kreuzherren nach Polen.) Przemyśl, Selbstverlag. 1887.

Viel Neues bringt die Arbeit nicht, das Thema ist schon häufig bearbeitet. Sie ist aber mit Ruhe, Verständnis, gründlicher Literatur- und Quellenkenntnis geschrieben, und auch da, wo es sich um Streitpunkte handelt — es gibt deren nicht wenige — trifft Vf. gewöhnlich das Richtige. So ist denn die Arbeit als sorgfältige und nüchterne Zusammenstellung der neuesten Resultate über das verwickelte Thema willkommen zu heißen. X. L.

K. Gorzycki, Połączenie Rusi czerwonej z Polską przez Kazimierza W. (Vereinigung Rothreußens mit Polen unter Kaſimir dem Großen.) Lemberg, Polniſche Druckerei. 1889.

Die Arbeit läßt noch manches zu wünſchen übrig; weder die Quellen noch die Literatur ſind in ihrer Vollſtändigkeit ausgenutzt, aus den dem Vf. bekannten Urkunden iſt nicht alles zu Tage gefördert, was ein Kennerauge aus ihnen herausgefunden hätte, manches iſt auch nicht klar, hie und da ſogar ſchief dargeſtellt. Auch die Form iſt noch nicht ſo gewandt, wie ſie ſein ſollte. Das Thema ſelbſt iſt für Polens Geſchichte von einer nicht geringen Tragweite und verdiente eine gründliche, ſorgfältige Bearbeitung; die Schwierigkeiten ſind aber nicht gering. X. L.

E. Breiter, Władysław ks. Opolski, pan na Wieluniu, Dobrzyniu i Kujawach, palatyn węgierski i wielkorządca Polski i Rusi. (Wladislaus, Herzog von Oppeln, Herr auf Wielun, Dobrzyn und Kujavien, Palatin von Ungarn und Generalverwalter von Polen und Reußen.) Lemberg, Selbſtverlag. 1889.

Es gibt im 14. Jahrhundert nicht viel Perſönlichkeiten, die ein ſolches Intereſſe in einem gebildeten Leſer erwecken dürften, wie der Herzog Wladislaus von Oppeln, und doch beſitzt weder die deutſche noch die polniſche noch die ungariſche Literatur eine auch nur halbwegs befriedigende Biographie desſelben. Gerade die internationale Rolle dieſes Diplomaten oder vielmehr Intriganten, der aber dabei ein äußerſt begabter Adminiſtrator war, hat die Hiſtoriker abgeſchreckt, ſich mit ihm abzugeben; die Quellen ſchienen eben zu weit zerſtreut. So ſchlimm ſteht es aber nicht, da dieſelben heute beinahe ohne Ausnahme gedruckt ſind, und ſo ſchwer iſt es denn doch nicht, ſich dieſelben zugänglich zu machen. Obige Biographie des Herzogs kann leider weder nach Form noch nach Inhalt auch nur mäßige Anſprüche befriedigen. Das Buch trägt beinahe auf jeder Seite den Stempel „zu früh“ auf der Stirn. Der Vf., deſſen Erſtlingsarbeit wir hier vor uns haben, zeigt ſich einfach ſeinem keineswegs leichten Thema nicht gewachſen. Weder die Quellen noch die Literatur kennt er erſchöpfend, die Kritik iſt eine oberflächliche, ſeichte, das Urtheil unreif, ganze Seiten, vor allem in der Charakteriſtik, werden Szajnocha faſt wörtlich nachgeſprochen, von den zahlreichen Streitfragen werden manche gar nicht berührt, da dem Vf. ihre Exiſtenz unbekannt iſt, andere falſch entſchieden. Das urkundliche Material z. B. über die Verwaltung von Rothreuſſen iſt für den Vf. faſt ſtumm, er hat keine ökonomiſche Vorbildung, um die hier enthaltenen Einzel-

heiten reden zu lassen. Die Sprache endlich ist eine gründlich inkorrekte und strotzt von Fehlern. Jedenfalls wäre es zu wünschen, wenn eine besser geschulte und gründlicher vorgebildete Kraft sich an die Abfassung einer Biographie und Charakteristik Wladislaus' machen möchte. X. L.

R. Hube, Wyrok Lwowski z. r. 1421. (Ein Lemberger Urtheil vom Jahre 1421.) Warschau, Rechtsgeschichtliche Bibliothek. 1888.

Der bekannte Rechtshistoriker Hube hat eine Lemberger Urkunde aus dem Jahre 1421 aufgefunden, dieselbe hier herausgegeben, erläutert und auf Grund derselben eine längere Abhandlung über die Gerichtsbarkeit in Rothreussen geschrieben. Die Ansichten des Vf. kollidiren so häufig mit denen des Ref., daß derselbe hier mehrere Seiten ausfüllen müßte, um diese Streitpunkte zu besprechen und nachzuweisen, daß der Vf., sonst einer der gründlichsten Kenner der polnischen Rechtsgeschichte, gerade mit den Zuständen Rothreussens so wenig vertraut ist, daß er wiederholt zu ganz falschen Resultaten gelangt. Ref. verweist auf die eingehende und ausführliche Besprechung dieser Fragen, die er im Kwart. Histor. 2, 388—399 veröffentlicht hat. X. L.

Über Johann Herburt, Kastellan von Sanok, und seine Chronik. Von **E. Schirmer.** Lemberg 1889. (Sonderabdruck aus dem Jahresbericht des k. k. II. Obergymnasiums in Lemberg.)

Vf. zeigt, daß die Chronik Herburt's (außer vier kurzen Stellen von geringer Bedeutung) nichts wie ein beinahe wörtliches Excerpt aus Kromer ist. Die pädagogische Bedeutung des Buches ist etwas zu oberflächlich behandelt; für den Lebenslauf Herburt's werden einige neue Nachrichten beigebracht. X. L.

A. Kraushar, Czary na dworze Batorego. (Tausendkünstelei am Hofe Bathory's.) Krakau, Gebethner u. Komp. 1889.

Der Titel des Buches deckt sich nicht mit dem Inhalt. Das, was wir in ihm über das Thema finden, läßt sich in einigen Sätzen in Kürze zusammenfassen. Zwei bekannte englische Tausendkünstler, Hocuspocustreiber und Spiritisten, Dr. Johann Dee und Eduard Kelley kommen 1584 nach Polen auf Anrathen des Albrecht Laski, Palatin von Sieradz. Es glückt ihnen, zum Könige zu gelangen, am 27. Mai 1585 geben sie vor Stephan Bathory eine Vorstellung auf dem Schlosse von Niepolomice (einem königlichen Jagdschloß un-

weit von Krakau). Was für einen Eindruck dieſe Vorſtellung auf den König gemacht hat, ſoll nach dem Vf. unbekannt ſein, andere ältere Schriftſteller behaupten aber, er hätte ihren Hocuspocus ſofort aufgedeckt und ſie vom Hofe entfernt. So viel iſt ganz gewiß, daß ſie nicht zum zweiten Male vor dem Könige aufgetreten ſind. Dieſe durchaus nicht reichhaltigen Nachrichten hat der Vf. zu einem ganzen Buche aufgebauſcht. Um z. B. zu erklären, warum der König die beiden Engländer an ſeinen Hof vorgelaſſen, gibt er langwierige Deduktionen über den Charakter und über den Geſundheitszuſtand Stephan's in dieſer Zeit. Als ob die Sache nicht auf's allereinfachſte in drei Worten zu erklären wäre. Spiritiſtiſche Experimente, Goldfabrikation, das Suchen nach dem Stein des Weiſen, Geiſterbeſchwörungen u. ſ. w. waren damals in ganz Europa Mode; was Wunder alſo, daß König Stephan die beiden engliſchen Tauſendkünſtler, denen der Palatin Laski als Ruhmesposaune voranging, zu ſich einlud? Wer iſt berechtigt, daraus den Schluß zu ziehen, daß der König ſelbſt dem Spiritismus huldigte? Viel Lärm um nichts, das wäre in vier Worten die Charakteriſtik des Buches. X. L.

B. Limanowski, Historya ruchu społecznego w drugiej połowie XVIII stulecia. (Geſchichte der geſellſchaftlichen Bewegung in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts.) Lemberg, Polniſche Buchhandlung. 1888.

„Wenig Geſchichte, aber viel Tendenz", ſo hat das Buch zutreffend in kurzen Worten ein polniſcher Kritiker charakteriſirt (Kwart. Histor. 3, 351). Das Buch erfüllt weder, was der Titel, noch auch, was die Einleitung verſpricht. In der Einleitung hören wir nämlich, der Vf. beabſichtige, „den Verlauf der vorrevolutionären geiſtigen Arbeit, die wichtigeren Manifeſtationen der franzöſiſchen Revolution und den Einfluß der letzteren auf andere Nationen" darzuſtellen. In Wirklichkeit aber haben wir hier die Darſtellung der ſozialiſtiſchen Bewegung bis zum Untergange Babeuf's und nichts mehr, und auch dies wird nicht in einem einheitlichen Bilde gegeben, ſondern zerſtückelt, in Abſchnitten, die keinen Zuſammenhang haben, da ſie vorher in Zeitſchriften als beſondere Abhandlungen veröffentlicht waren. Dabei iſt für ihn die franzöſiſche Revolution der Anfang alles Guten und Erſehnten. Der Vf. ſelbſt iſt durch und durch Sozialiſt, tendenziöſer Sozialiſt, dieſen Stempel druckt er jeder Seite ſeines Buches auf, mag es ſich um franzöſiſche oder polniſche Zuſtände handeln. Die polniſchen Verhältniſſe ſind übrigens dürftig und ohne die nöthigen Vorkennt-

niſſe dargeſtellt, die neuere Literatur über dieſelben iſt ihm ganz fremd geblieben; ſogar Korzon's fünfbändiges Werk über die innere Geſchichte Polens unter Stanislaus Auguſt iſt ihm unbekannt, und wie kann man heute etwas über dieſen Gegenſtand ohne dieſes Werk ſchreiben? — So iſt denn das Buch für den Gelehrten von ſehr geringer Bedeutung trotz ſeines Umfanges, trotz der darauf gewandten Mühe. Adepten der ſozialiſtiſchen Ideen werden es wohl anders beurtheilen.

X. L.

X. Waleryan Kalinka, Sejm czteroletni. Tom III: Trzeci maja. (Pater Valerian Kalinka, der vierjährige Reichstag. Bd. 3: Der 3. Mai.) Lemberg, Seyfarth u. Czajkowski. 1888.

Leider war es dem Vf. nicht vergönnt, ſein wichtigſtes Werk zu Ende zu führen; ſoviel dem Ref. aus eigenem Munde des Vf. bekannt war, wollte er es bis zu der denkwürdigen Miniſterialſitzung unter Vorſitz des Königs, auf welcher der Beitritt des Königs zur Konföderation von Targowica beſchloſſen wurde, führen. So weit iſt er nun nicht gekommen. Nach ſeinem Tode wurde aber der 3. Band wenigſtens bis zur Konſtitution vom 3. Mai fertig vorgefunden. Der Vf. hätte vielleicht dieſe Abſchnitte noch hie und da gefeilt, im großen und ganzen wären ſie aber ſo geblieben, wie wir ſie hier haben. Der Inhalt läßt ſich in einigen Sätzen wiedergeben. Wir haben hier die Darſtellung der Ereigniſſe, welche der Proklamation der Konſtitution vom 3. Mai unmittelbar vorangingen: die Vorbereitungen zum Staatsſtreiche, die Sitzung vom 3. Mai, die Annahme der Konſtitution und ihre Würdigung. Die Darſtellung ſelbſt trägt alle die Vorzüge an ſich, die wir ſchon mehrfach an dem Werke des Vf. gerühmt: dieſelbe Klarheit und Durchſichtigkeit der Sprache und Gruppirung, dieſelbe Schärfe der Charakteriſtik und Tiefe des Urtheils u. ſ. w. Über die Entſtehung des Staatsſtreiches und die unmittelbarſten Vorbereitungen zu der Sitzung vom 3. Mai konnte ſogar der Vf. nicht vollkommen in's Reine kommen, die Sache wurde zu geheim betrieben, und die Quellen ſind zu ſpärlich. Einer der wichtigſten Abſchnitte iſt der, welcher die Würdigung der Konſtitution bringt. Der Vf. weiſt ihre Vorzüge, aber auch ihre Mängel nach; er iſt überhaupt ein ſehr ſtrenger Richter ſeiner eigenen Nation: deſto höher iſt ſein Urtheil anzuſchlagen da, wo er lobt, was ihm nicht häufig begegnet.

X. L.

Z. L. Sulima, Polacy w Hiszpanii. 1808—1812. (Die Polen in Spanien. 1808—1812.) Warſchau, Gebethner u. Wolff. 1888.

Der Antheil der polniſchen Regimenter an dem Feldzuge Napoleon's gegen Spanien hat einen kritiſchen Hiſtoriker bisher nicht gefunden. Der Vf. berückſichtigt nur polniſche Denkwürdigkeiten, auch ſie kaum vollſtändig, und excerpirt aus ihnen gerade das, was ihm mundet; von einer kritiſchen Behandlung des Stoffes ſehen wir keine Spur. Auch hat er ſich keine Mühe gegeben, die franzöſiſchen Denkwürdigkeiten und anderweitige Quellen nachzuſchlagen. Er ſcheint von ihnen nicht einmal gehört zu haben. Was die Spanier berichten, daran hat er auch nicht im Traume gedacht. Von einem wiſſenſchaftlichen Werth des Buches kann alſo kaum die Rede ſein. X. L.

X. St. Zaleski, O Masonii w Polsce 1742—1822. (Über die Freimaurerei in Polen 1742—1822.) Krakau, Selbſtverlag. 1889.

Über die Freimaurerei in Polen iſt ſchon manches geſchrieben worden, aber wenig Gründliches. Obiges Buch beruht beinahe ausſchließlich auf Freimaurerquellen und gibt noch das anſchaulichſte Bild dieſer Verbindung, das wir bisher beſitzen. Das Reſultat iſt in einigen Worten dieſes: daß die Freimaurerei in Polen nie tiefere Wurzeln geſchlagen und vor allem als Zeitvertreib und Modeſache von ariſtokratiſchen Herren betrieben wurde. Es war keine leichte Sache, die ſchwer zugänglichen Quellen zu dieſer Arbeit zu erlangen und ſie in einer ſolchen Fülle anzuſammeln, wie es der Vf. gethan; ſo werden denn wohl auch ſpätere Forſchungen auf dieſem Gebiete manches ergänzen und erläutern, im ganzen und großen wird aber die vom Vf. gegebene Darſtellung unangetaſtet bleiben. X. L.

L. Gadon, Przejście Polaków przez Niemcy po upadku powstania listopadowego. (Durchgang der Polen durch Deutſchland nach dem Falle des November-Aufſtandes.) Poſen, Druckerei des Dziennik Poznański. 1889.

Das Büchlein zeigt, mit welchen wahrhaft grenzenloſen Sympathien die im Jahre 1831 nach Frankreich auswandernden Polen in Deutſchland von der Bevölkerung, weniger von den Regierungen, am allerwenigſten von der preußiſchen, aufgenommen wurden. Vf. führt wahrhaft rührende Beiſpiele aus den verſchiedenſten deutſchen Städten an. Meiſt ungedrucktes Material hat dem Vf. den Stoff zu ſeiner anmuthenden Darſtellung gegeben. Für die Kenntnis der damaligen Stimmung in Deutſchland iſt die Arbeit nicht ohne Bedeutung.

X. L.

Korespondencya Ks. Karola Stan. Radziwiłła wojewody wileńskiego 1762—1790, ze zbiorów familijnych wydał K. Waliszewski. (Korrespondenz des Fürsten Karl Stanislaus Radziwill, Palatin von Wilna, 1762 bis 1790. Aus Familiensammlungen herausgegeben von **K. Waliszewski.**) Krakau, Universitätsbuchdruckerei. 1888.

Über den Fürsten Karl Radziwiłł, genannt Panie Kochanku (Prof. Röpell hat diese Worte in dem in dieser Zeitschrift über den Fürsten gedruckten Aufsatze durch „Herrchen Liebes" wiedergegeben), ist schon viel in Denkwürdigkeiten, Briefschaften, Abhandlungen und Büchern geschrieben worden, eine Sammlung seiner Korrespondenz aber haben wir bisher nicht besessen. Waliszewski hatte nun Zutritt zu allen Archiven der fürstlichen Familie und vor allem ihres Hauptes, des Fürsten Anton; er hat also theils in Auszügen, theils im vollen Tenor alles aus der Korrespondenz des Fürsten herausgegeben, was er nur vorfinden konnte. Trotzdem ist die Sammlung gar nicht umfangreich und auch weniger interessant, als es zu erwarten war. Diese Gestalt des auf einem vollen Weinfasse im Hemde einherfahrenden und mit dem betrunkenen Adel fraternisirenden Fürsten hatte für uns überhaupt wenig Anziehungskraft. Seine Korrespondenz macht ihn uns noch widerwärtiger. Er schien bisher einen gewissen Patriotismus zu besitzen, und mit Rücksicht darauf war man geneigt, ihm manches zu verzeihen; jetzt zeigt es sich, daß sein Patriotismus weder ein polnischer noch ein littauischer, sondern höchstens ein Radziwiłł'scher war. Patriotismus ist bei ihm identisch mit Familienegoismus. Außerdem schien er ein Russenfeind zu sein; nun beginnt seine Korrespondenz mit einem Briefe an Katharina II. vom 4. August 1762, in welchem wir lesen: Les mêmes sentiments pour la patrie et les mêmes attachements pour l'Empire de Russie sont des noeuds qui n'en pourront jamais séparer ceux qui porteront le nom Radziwilien, und nun wird weiterhin auf's erbärmlichste um den Andreas-Orden gebettelt, den er nach dem Tode seines Vaters der Kaiserin zurückgeschickt; jener war nämlich Ritter dieses höchsten russischen Ordens. So sieht der Anfang der Korrespondenz dieses „patriotischen" Fürsten aus, nicht weniger charakteristisch ist ein Schreiben aus der Mitte derselben. Fürst Karl hat an der gegen Rußland gerichteten Konföderation von Bar und an ihren Kämpfen Theil genommen. Er hat mehrfach den Eid geleistet, nie den Rücktritt von ihr zu unterzeichnen; trotzdem thut er nicht nur dies, sondern schickt am 20. August 1777 ein Schreiben an Katharina II., in welchem er

wörtlich ſchreibt: A l'avenir, marchant sur les traces de mes ancêtres, je me ferai un devoir des plus doux de me conformer aux intentions salutaires de V. M. Imple. et de porter mon bien, mon sang et ma vie pour sa gloire. — Mit der in der Einleitung vom Herausgeber gegebenen Charakteriſtik des Fürſten können wir uns nicht einverſtanden erklären; gegen die Methode des Herausgebers, z. B. gegen die zu häufigen Auszüge, ließen ſich manche Einwürfe erheben. X. L.

W dwudziestą piątą rocznicę. Powstanie narodowe 1863 i 1864 r. przez B. Limanowskiego. (Am fünfundzwanzigſten Jahrestage. Der Nationalaufſtand 1863 und 1864. Von **B. Limanowski.**) Lemberg, Polniſche Buchhandlung. 1889.

Vf. hat vor mehreren Jahren eine zweibändige Geſchichte des Aufſtandes von 1863 veröffentlicht, jetzt gibt er einen umgearbeiteten Auszug aus derſelben heraus. Das urſprüngliche Werk war nicht viel werth, das neue ſteht ebenſo niedrig. Der Vf. iſt durch und durch tendenziös, voreingenommen, parteiiſch im höchſten Grade, dabei ſind die von ihm benutzten Quellen äußerſt karg und ſpärlich, ſo daß der Verluſt kein ſehr großer wäre, wenn das Buch gar nicht exiſtirte. X. L.

Z. L. S., Ostatnie chwile powstania styczniowego. Tom. III i IV. (Letzte Augenblicke des Januar-Aufſtandes. III. IV.) Poſen, J. K. Zupański. 1888.

Die beiden erſten Bände dieſes Werkes haben wir bereits hier (H. Z. 61, 381) in Kürze beſprochen. Die Bedeutung dieſes Bandes ſtellt ſich auch nicht höher. Vf. beginnt mit den Umwandlungen der Nationalregierung nach der Verhaftung Traugut's am 18. März 1864, von einem eigentlichen Aufſtande war damals kaum noch die Rede. Die Darſtellung des Vf. iſt häufig konfus und unklar, ſein Standpunkt nur allzu oft nicht richtig, ſeine Quellen nicht ausreichend — mit einem Worte: viel Gutes läßt ſich über das Buch nicht ſagen. X. L.

Kwartalnik Historyczny. Organ Towarzystwa Historycznego pod redakcyą Xawerego Liskego. (Hiſtoriſche Quartalſchrift. Organ des Hiſtoriſchen Vereins unter Redaktion von **X. Liske.**) Bd. 2 Heft 3 u. 4. Bd. 3 Heft 1—4. Lemberg, Hiſtor. Verein. 1888. 1889.

Über die erſten ſechs Quartalhefte dieſer vom Ref. herausgegebenen Zeitſchrift iſt hier bereits (H. Z. 61, 383. 384) berichtet worden. Sie

wird ebenſo weitergeführt, wie ſie angelegt worden, nur daß die Hefte des letzten Jahrganges ziemlich bedeutend angewachſen ſind und infolge deſſen eine größere Anzahl von Abhandlungen in ihr abgedruckt werden konnte, wenn auch das Hauptgewicht von der Redaktion auch jetzt vorzüglich auf den Literaturbericht, ſowohl den in- wie ausländiſchen, gelegt wird. Was nur z. B. in der deutſchen Literatur als Abhandlung oder Buch erſchienen iſt und mit den polniſchen Zuſtänden in Verbindung ſteht, wurde hier beſprochen. So bringt Jahrgang 1889 allein 59 Anzeigen deutſch geſchriebener, auf Polen bezüglicher Abhandlungen und Bücher, ohne ſelbſtverſtändlich die deutſchen Werke zu zählen, welche in der „ausländiſchen Bibliographie“ Platz gefunden haben, da ſie mit der polniſchen Geſchichte nicht im Zuſammenhange ſtehen.

An Abhandlungen enthalten die letzten ſechs Quartalhefte die folgenden: W. Czermak, Johann Kaſimir. Probe einer Charakteriſtik. — M. Kawczyński, Die Anfänge der polniſchen Poeſie. — Fr. Piekoſiński, Noch ein Wort über die Urkunde des Kardinals Egidius für Tyniec. — H. Liſicki, Aus den Denkwürdigkeiten eines preußiſchen Miniſters (behandelt die Denkwürdigkeiten des Freiherrn v. Canitz und Dallwitz). — M. Kawczyński, Die urſprünglichen Sitze der europäiſchen Stämme (beſpricht Müllenhoff's deutſche Alterthumskunde Bd. 2). — Wl. Abraham, Die Zuſammenkunft zu Lenczyc im Jahre 1180. — J. B. Antoniewicz, Der „Ostatni“ des Sigismund Kraſiński. — W. Czermak, Frankreich und Polen im 17. und 18. Jahrhundert. — M. Sokołowski, Die kirchliche Kunſt in Rothreußen und in der Bukowina. — N., Prof. Kariejew und ſeine Anſichten über den Untergang Polens. — A. Lewicki, Einige Beiträge zur Geſchichte Kaſimir's des Großen. I. Aus einer in Vergeſſenheit gerathenen Chronik. II. Kaſimir's des Großen Bemühungen um Erlangung der Biſthümer Kamin und Culm für das Erzbisthum Gneſen. — X. Liske, Martin Kromer's Bericht über den Stettiner Kongreß von 1570. — F. Boſtel, Die interimiſtiſche Konſtitution von Radom 1506. — Wl. Loziński, Der Streit eines Druckers mit einem Buchhändler im Jahre 1616 (es handelt ſich um die erſte Ausgabe der Chronik des Johannes Dlugosz). — R. Baudouin de Courtenay, Das Archiv der Grafen de la Gardie in der Univerſitätsbibliothek zu Dorpat. X. L.

Akten und Briefe zur Geſchichte der baltiſchen Frage im 16. und 17. Jahrhundert. Von **G. W. Forſten**. Petersburg, Skorochodow's Typographie. 1889.

Der Herausgeber, Dozent an der Petersburger Univerſität, hat eine Reihe von Arbeiten unter der Feder, welche in ihrer Geſammtheit „die baltiſche Frage und die europäiſche Diplomatie im 16. und 17. Jahrhundert" umfaſſen ſollen. Die Grenzen ſind dann enger durch die Jahre 1544 und 1648 gezogen worden, und zwar wird uns als nächſte Frucht der Studien Forſten's eine Unterſuchung über die Beziehungen Schwedens zu Rußland unter Guſtav Adolf und Chriſtine angekündigt. Da dieſes Werk in ruſſiſcher Sprache erſcheinen wird, iſt es ſehr dankenswerth, daß der Verf. in dem uns vorliegenden Urkundenbuch einen Theil ſeines Materials der europäiſchen Gelehrtenwelt zugänglich gemacht hat. Es iſt eine Auswahl des hiſtoriſchen Quellenſtoffes, den F. aus den Archiven zu Berlin, Dresden, München, Florenz, Rom, Paris, Brüſſel, Kopenhagen und Stockholm zuſammengetragen: im Originaltext mit ſehr ſummariſch gehaltenen ruſſiſchen Inhaltsangaben. Die mitgetheilten Sachen, 130 Nummern, reichen von 1557 bis 1638. Es ſind Briefe, Urkunden, Denkſchriften und Geſandtſchaftsrelationen. Die Bezeichnung „Akten" iſt nicht zutreffend gewählt.

Nun beſitzen wir zwar für die Zeit bis 1582 in livländiſchen, polniſchen und ruſſiſchen Publikationen, namentlich aber für die Jahre 1558—1562, ein ſo reiches Material, daß naturgemäß nicht viel inhaltlich Neues geboten werden konnte. Weniger bekannt iſt trotz der Arbeiten von Pierling, Lerpigny, Ljubowitſch und Anderer, was der Herausgeber über die Pläne der katholiſchen Propaganda, noch weniger was er über die Handelspolitik in den zwanziger und dreißiger Jahren des 17. Jahrhunderts mittheilt; überall aber findet man ſehr erwünſchte Ergänzungen unſeres bisherigen Wiſſensſtandes.

Da uns nicht möglich iſt, den wiſſenſchaftlichen Gewinn, den die „Akten und Briefe" bringen, für den ganzen Umfang des Buches hier darzulegen, beſchränken wir uns darauf, einige Punkte hervorzuheben. Ein Gewinn iſt es, wenn wir einen tieferen Einblick in die Stimmung erhalten, welche inbezug auf Livland im Reiche herrſchte, als die Loslöſung der alten Kolonie ſich vorbereitete und nach dem Jammer des erſten ruſſiſchen Krieges ſich vollzog. Es war doch nicht ſo, daß unter den Fürſten des Reiches keiner ein Herz für die verlaſſenen Reichsgenoſſen gehabt hätte. Kurfürſt Auguſt von Sachſen hatte ein lebhaftes Gefühl für die Ehrenpflicht des Reiches. „Es iſt auch zu bewegen" — ſchreibt er dem Landgrafen von Heſſen — „daß es dem Reich faſt unverantwortlich ſei, alſo zuzuſehen und geſchehen zu laſſen, daß ein Stand nach dem anderen, wie vor wenig Jahren mit Preußen und jetzt mit Livland geſchieht, entzogen worden". Er weiſt darauf hin, daß man an dem Moskowiter einen gefährlichen Nachbarn gewinne, der bei der Erwerbung Livlands gewiß nicht ſtehen bleiben werde. Ein dem geheimen Staatsarchiv zu Berlin entnommener, ſehr umfangreicher „Diskurs, was vor Gefährlichkeit

der Christenheit und sonderlich dem römischen Reich und den umliegenden Königreichen und Landen darauf stehe, wann der Muskowiter Livlands und der Ostsee mächtig werden sollte" scheint zwar livländischen Ursprungs zu sein, zeigt aber, daß man in Brandenburg auf Sympathien glaubte rechnen zu können, und richtet seine Spitze gegen die eigennützige Politik, welche damals von Dänemark in der livländischen Frage befolgt wurde. Es tritt nun zum ersten Mal klar zu Tage, wie Dänemark, indem es scheinbar den Herzog Magnus von Holstein preis gab und durch Sperrung des Sundes Iwan dem Schrecklichen die Zufuhr von Kriegsmaterial zu hemmen suchte, im letzten Grunde doch nur ein ganz spezifisch dänisches Interesse verfolgte, das mit den livländischen Angelegenheiten nur das eine zu schaffen hatte, daß sie den Vorwand zu einem schnöden Vertragsbruch liefern sollten. Dänemark, das durch Verträge mit den Niederlanden, Frankreich, England, Schottland und der Hansa gebunden war, auch in währendem Kriege den Sund der Schiffahrt offen zu halten, meinte, durch ein gegen die Fahrt nach Narwa gerichtetes Gesuch des Königs von Polen und der Lübecker gute Gelegenheit gefunden zu haben, die Verträge so zu deuten, daß sie in Ausnahmefällen ihre Kraft verloren. Spanien dagegen dachte allen Ernstes daran, sich zum Herrn des Sundes zu machen, um, wie dem Kurfürsten von Sachsen von einem seiner Agenten berichtet wurde „die Kronen Polen, Littauen, Livland und Preußen an sich zu bringen". Alle an die Ostsee stoßenden deutschen Lande fühlten sich in ihrem Bestande gefährdet. Ein Memoire des fürstlich pommerschen Gesandten ist bemüht, die Reichsstände und die kaiserlichen Kommissarien davon zu überzeugen, daß, wenn Iwan der Schreckliche Reval und Riga gewinne, Pommern, Mecklenburg, Holstein, Dänemark, Lübeck und Hamburg, ja auch die Mark Brandenburg jeden Augenblick den Erbfeind deutscher Nation in ihren eigenen Landen zu fürchten haben würden.

Daneben aber ging eine andere Strömung, die um jeden Preis einen offenen Bruch des Reiches mit Moskau zu verhindern bemüht war, in dem Zaren den natürlichen Verbündeten wider den Großtürken sah und sich mit der thörichten Hoffnung wiegte, daß es möglich sein werde, Rußland für die katholische Kirche zu gewinnen. Wohl verstanden beides nur, wenn man sich entschließe Livland preis zu geben. Da wurde, um die ohnehin geringe Neigung zum Kriege noch mehr zu dämpfen, die Kriegsmacht des Zaren, „der ohne alles Widersprechen (den Türken ausgenommen) der allermächtigste Potentat der Welt ist", in's Ungeheuerliche übertrieben und der vermeintliche Übermuth der Deutschen gebührend gegeißelt. „Wir Teutschen aber sind so vermessen, daß wir uns dafür halten, wann die ganze Welt auf allen Orten wider uns einbreche, wir wollten jedermann stark genug sein und uns erwehren". Ein Wort, das man auch, wo es als Vorwurf gemeint ist, gerne hört; denn bei aller Zerfahrenheit der Nation gibt es sehr treffend dem Geiste der Wehrhaftigkeit Ausdruck, der trotz allem in Deutschland lebte.

Jene abmahnenden Stimmen aber werden erſt recht verſtändlich, wenn wir ſie auf ihre Quelle verfolgen. Es iſt der am Handel mit Rußland intereſſirte Großkaufmannsſtand, welcher die Augen jeder politiſchen Gefahr gegenüber ſchließt, wo er eine materielle Gefährdung zu fürchten hat. Man kann ſie alle herzählen: Georg Liebenauer aus Augsburg, Joachim Krumhauſen aus Narwa, Hans Pennedos, Nikolaus Pacher, Hermann Bispinkh aus Münſter, Heinrich Stallbruder, vor allem aber Veit Seng aus Nürnberg. Unermüdlich ſind ſie thätig die öffentliche Meinung zu beſtimmen, die Fürſten zu überzeugen, ihren Vortheil zu wahren. Sie gehen ſo weit, den blutigen Iwan als einen milden chriſtlichen Herren zu rühmen, die künftige Vereinigung der Religion als nahe bevorſtehend hinzuſtellen — was um ſo empörender iſt, als dieſe Männer wohl zweifellos Proteſtanten waren und wiſſen mußten, daß der Übertritt des Zaren zur katholiſchen Kirche den Untergang der Reformation bedeutete — und predigen in allen Tonarten die Nothwendigkeit eines Bündniſſes zwiſchen dem Kaiſer und dem Zaren. Es ergibt ſich nun aus den von F. veröffentlichten Materialien, daß aus den Kreiſen Seng und Liebenauer die vielverbreiteten „Zeitungen“ hervorgegangen ſind, welche in dieſem Sinne zu wirken beſtimmt waren.

Ihr Ziel haben jene Beſtrebungen ſchließlich nur halb erreicht. Zu einem Bündnis des Reiches mit Moskau iſt es nicht gekommen, wohl aber wurde der offene Bruch verhindert und die ohnehin geringe Neigung Opfer für Livland zu bringen, noch weſentlich geſchwächt. Beiläufig bieten dieſe Korreſpondenzen und Zeitungen übrigens ſehr intereſſantes Material zur Beurtheilung Iwan's. Die bekannte Vorſtellung des Zaren, daß er baieriſcher Herkunft ſei, wird uns hier verſtändlich. Sie geht auf eine jener wunderlichen Etymologien zurück, in welchen Iwan ſich gefiel. Die Baiern hätten in alten Zeiten in den reußiſchen Landen geſeſſen und ſeien dort das alleredelſte Volk geweſen, alſo daß man ihnen zum Gedächtnis alle Edelen Bojaren nenne. Alle Oſtern begehe der Großfürſt die Erinnerung an ſeine deutſche Herkunft und trage dann über ſeine anderen Gewänder einen langen ſchwarzen deutſchen Mantel, eine halbe brabantiſche Elle hoch, mit Perlen und edlem Geſtein geſchmückt, rings umher nach deutſchem Gebrauch. Auch über die deutſchen Günſtlinge des Zaren erfahren wir neues, namentlich über Kaſpar v. Eberfeld, Adrian Kalb und die vielgenannten livländiſchen Renegaten Taube und Kruſe; die bisher nur ſchlecht aufgehellten Anſchläge des Deutſchmeiſters und, was von beſonderem Intereſſe iſt, die Verhandlungen, die zum Danziger Frieden führten, treten in neues Licht. Die handelspolitiſche Seite der livländiſchen Frage wird erſt durch die Forſten'ſche Publikation in das rechte Licht gerückt, und wenn auch jetzt noch vieles unaufgeklärt bleibt, die Bedeutung, welche den mit einander ſtreitenden Intereſſen Spaniens, Dänemarks, Englands und der übrigen inbezug auf den ruſſiſchen und livländiſchen Handel und mittelbar auf die Löſung der livländiſchen Frage zukommt, läßt ſich in Zukunft nicht mehr übergehen. —

Der Herausgeber druckt seine Texte ab, wie er sie kopirt hat, in der Orthographie und wahrscheinlich auch in der Interpunktion des Originals. Die Abbreviaturen werden nicht aufgelöst, Erläuterungen fehlen, der Index beschränkt sich auf ein Namenregister, ohne das geringste zur Bestimmung derselben zu bieten.

Der Druck selbst ist ziemlich korrekt, vom Herausgeber aber durch zahlreiche Fragezeichen verunstaltet, die uns nur zeigen, daß er selbst seinen Text nicht verstanden hat. Einige Beispiele: zeger (S. 42) ist das sehr gebräuchliche Zeiger, d. h. derjenige, welcher ein Schreiben vorzeigt, sampt (S. 45), hopf (S. 47), scherppfst (S. 48 d. h. schärfst), nicht weniger als 11 Fragezeichen auf S. 53, Bell von Stahl (S. 59 für Schall, der bekannte letzte livländische Ordensmarschall), reinen (S. 67 von rein = Grenze) u. s. w. Wo Konjekturen hineingebracht wurden, sind sie meist recht unglücklich, so z. B. S. 129 für das richtige wihl (will) das in Vorschlag gebrachte „wie", das ganz unsinnig ist. Besser als die deutschen Texte sind die französischen edirt, aber auch hier hätten, ebenso wie in den italienischen und spanischen, durchaus die Abkürzungen aufgelöst werden müssen. **Schiemann.**

France and the Confederate Navy 1862—1868. An international episode. By **John Bigelow.** New York, Harper and brothers. 1888.

Der Vf. hat in amtlicher Stellung eine sehr hervorragende Rolle in dem ebenso wichtigen wie interessanten Kapitel der Geschichte des amerikanischen Bürgerkrieges gespielt, das er in seinem Buche behandelt. Soweit er nicht als handelnde Person berichtet, legt er dem Leser das Aktenmaterial im vollständigen Wortlaut vor. An rein Thatsächlichem von wirklichem Belang hat er jedoch nicht viel Neues zu bieten. Das Wesentlichste über die Beziehungen Napoleon's III. zu den Konföderirten Staaten hinsichtlich des Baues und der Ausrüstung von Kriegsschiffen in den französischen Häfen war schon durch das Werk „The Secret Service of the Confederate States, or How the Confederate Cruisers were Equipped, by James D. Bullock, Naval Representative of the Confederate States in Europe during the Civil War", 2 vols (London 1883), bekannt. Es ist aber immerhin von nicht geringem Werth für die Fixirung des geschichtlichen Urtheils, daß die Vorgänge nun auch von dem entgegengesetzten Standpunkte auf Grundlage der Akten einer gründlichen Beleuchtung unterworfen worden sind. Daß ihre Bedeutung groß genug ist, um ihnen bis auf die letzten Einzelheiten nachzugehen, wird von keiner Seite bestritten werden. Bigelow faßt sein Urtheil in die folgenden Sätze zusammen:

Had Arman's ships (eben die auf Rechnung der Konföderirten Staaten in Frankreich unter Konnivenz der französischen Regierung gebauten Kreuzer — darunter auch Panzerschiffe) been ready for sea a year sooner, as by his contract they should have been, when Mr. Lincoln's cabinet was rent by dissension, and a presidential election was pending, it is not probable that any amount of remonstrance on the part of our diplomatic agents would have prevented their being allowed to embark upon the predatory career for which they were designed.

They would not only have opened every Confederate port to the commerce of the world, but they might have laid every important

city on our seaboard under contribution, the most probable result of which would have been a humiliating peace on the basis of a separation of the Confederate States from the Union, or worse, a rupture between the North Atlantic States and the States of the North west.

Had the war continued but a month longer, the Stonewall[1]) would have had possession of Port Royal, and if two months longer, the city of New York would probably have lain at her mercy. One more defeat, or one less victory of Union arms, would certainly have given the Confederates one, and probably four vessels, each more formidable than anything which floated the Union Jack. The French government intended these vessels should in some way be placed at the disposal of the Confederate government. They only waited for it to show strength enough, or the Union weakness enough, to establish a reasonable presumption that these vessels could decide the contest.

Die Farben sind hier m. E. etwas zu grell aufgetragen. Wenn es für den Nordwesten nicht eine wirthschaftliche Lebensfrage im vollsten Sinne des Wortes gewesen wäre, mit dem Osten und dem Süden verbunden zu bleiben, d. h. die Union wiederherzustellen, so würden die Rebellen längst ihr Ziel erreicht haben. Setzten aber Osten und Westen ihre ganze Kraft ein, so mußten sie schließlich obsiegen, auch wenn es ihnen nicht durch einen glücklichen Zufall gelungen wäre, rechtzeitig die Stricke zu durchschneiden, die Napoleon mit vollendeter Perfidie für die Union drehte. Unbestreitbar ist es jedoch, daß die ohnehin so riesenhaften Opfer an Gut und Blut noch ganz ungeheuer gesteigert worden wären, wenn jene Schiffe die Häfen von Bordeaux und Nantes als konföderirte Kreuzer hätten verlassen können. Hätte B. ein halbes Dutzend Schlachten gewonnen, so würde er sich mithin nicht mehr um sein Vaterland verdient gemacht haben, als er es durch den prompten Entschluß gethan hat, die geforderten 20000 Frs. für die Papiere zu zahlen, die Napoleon's Durchstechereien mit den Agenten der Konföderirten enthüllten.

Darin stimmen Bullock und Bigelow vollständig überein, daß Napoleon sich schändlicher Doppelzüngigkeit und gemeinster Perfidie schuldig gemacht hat. Allein jener zeiht ihn derselben gegen die Konföderirten Staaten und dieser gegen die Union. Beide haben zur Hälfte Recht und zur Hälfte Unrecht. Wenn Benjamin, der Staatssekretär der Konföderation, in seiner Depesche vom 20. September 1864 an Slidell, dem Kaiser „eine Verletzung seiner Pflicht gegen uns" vorwirft (S. 164), so ist das natürlich absurd, und B. ist auch die Erbringung des Beweises dafür vollkommen gelungen, daß die Behauptung der Konföderirten unbegründet ist, Napoleon habe sein ihnen verpfändetes Wort gebrochen. Jeder unbefangene Leser wird aber aus den von ihm abgedruckten Akten den Schluß ziehen, daß er sich von seinem Parteieifer viel zu weit fortreißen läßt, wenn er es auch nicht wahr haben will,

[1]) Eines der von Arman für die Konföderirten gebauten Panzerschiffe. Als Napoleon durch die Enthüllung seiner Intriguen gezwungen worden war, die Ablieferung zu untersagen, wurde der Kreuzer unter anderem Namen an Dänemark verkauft. Dieses verweigerte die Übernahme, und via Corunna und Ferrol brachte ihn Kapitän Page von der Flotte der Konföderirten glücklich nach Kuba. Allein erst im Mai 1865, also nachdem die Rebellion niedergeworfen worden war, langte er daselbst an.

daß Napoleon ihnen nicht die Treue gehalten habe. Er war vorsichtig und schlau genug, seine Worte so zu wählen, daß sie ihm ein Hinterthürchen offen ließen für den Fall, daß er seine Zusagen nicht erfüllen wollte oder konnte; aber jeder Diplomat würde in solcher Lage seine Erklärungen der Hauptsache nach so gedeutet haben, wie Slidell es that, und darum auch wie dieser gehandelt haben. Daß Slidell manche Ungeschicklichkeit begangen und sein sanguinisches Temperament ihn öfters auf Holzwege geführt hat, ist unleugbar. So unzulänglich war er jedoch durchaus nicht als Diplomat, daß B. zu schreiben gebraucht hätte: Had a John Slidell been sent to Paris in 1776, instead of a Benjamin Franklin, who would be bold enough to predict that the present United States would not still be a dependence of Great Britain? So thöricht der Vergleich ist, so unbillig übertreibend ist der mit ihm versetzte Seitenhieb.

Ob und wie weit Bigelow wie Bullock Napoleon zu hart beurtheilt haben, würde erst ersichtlich werden, wenn die Frage seiner Beziehungen zu den Konföderirten in eindringender Weise in Verbindung mit der italienischen und namentlich der mexikanischen Politik Frankreichs dargelegt würde. Den speziellen historischen Interessen der Amerikaner mag durch diese Arbeiten Genüge geschehen sein. Urtheilt man vom Standpunkte des historischen Interesses schlechtweg, so sind sie aber nicht ein fertiger Bau, sondern nur zwei Hauptsteine zu einem solchen.

Besondere Erwähnung verdient noch das kurze vorletzte Kapitel von B.'s Buch, obwohl es eigentlich gar nicht in dasselbe gehört, da es in keinerlei Verbindung mit „Frankreich und der konföderirten Flotte" steht. Am 25. Oktober 1866, erzählt B., habe er in Biarritz von dem Ungenannten, der ihm im September 1863 die vorhin erwähnten Papiere verkauft, die Mittheilung erhalten, daß Prim in geheimer Unterhandlung mit einer europäischen Macht stehe. Der spanische General solle „drei und eine halbe Million" (wohl Dollar), Waffen, Pulver und Kriegsmaterial gegen die Verpflichtung erhalten, to continue the insurrection in Spain und as soon as he succeeds, (to) abandon all the Spanish Antilles. Zweck der Mittheilung war, sich als Vermittler anzubieten, um den Vereinigten Staaten das glänzende Geschäft zuzuwenden. Holst.

Ein Vorſpiel der Konvention von Tauroggen.

Von

Max Lehmann.

Duncker's Abhandlung „Preußen während der franzöſiſchen Okkupation“ hat 1874 einen jüngeren Gelehrten, G. Zippel, zu einem Aufſatz[1]) veranlaßt, deſſen Ergebnis vom Verfaſſer ſelbſt dahin zuſammengefaßt wird: Yorck habe ſeinen Entſchluß gefaßt,

nicht auf ihm ertheilte geheime Inſtruktionen geſtützt, wohl aber in der gut begründeten und vollſtändig berechtigten Überzeugung, daß ſeine That den ihm bekannt gegebenen politiſchen Abſichten ſeines Königs und ſeiner Regierung entſprechen würde.

Dieſer Satz iſt durchaus irrthümlich. Seine Hinfälligkeit im einzelnen nachzuweiſen wird Aufgabe einer beſonderen Abhandlung ſein. Es würde dazu das gedruckte Material ausreichen; doch will ich einen neuen, beſonders ſchlagenden Beweis hinzufügen: das unten abgedruckte, vom 2. Januar 1813 datirte Schreiben des Staatskanzlers Hardenberg an den Major Louis Guſtav v. Thile, Chef der erſten Diviſion des Allgemeinen Kriegsdepartements.

Hier iſt die Rede von dem „Vorhaben des Majors v. Seydlitz, den General Yorck und den General Paulucci zu einer Kapitu-

[1]) „Die preußiſche Regierung und die Konvention von Tauroggen“, Zeitſchrift f. preußiſche Geſchichte 11, 483 ff.

lation zu bringen". Seydlitz war von Yorck mit dem wichtigen Schreiben Paulucci's vom $\frac{19. \text{ November}}{1. \text{ Dezember}}$ 1812 [1]) nach Berlin geschickt worden, um Klarheit über die politischen Absichten der preußischen Regierung zu erlangen. Welchen Bescheid erhielt er? Droysen erzählt: Seydlitz habe in der Audienz vor seiner Rückreise (am 20. Dezember) den König gefragt, ob, wenn der Untergang der französischen Macht so vollständig sei, wie man vermuthen müsse, der König gebiete, daß Yorck streng bei der französischen Allianz verharre; worauf der König geantwortet habe: „Nach den Umständen!" Droysen fügt hinzu, dies sei eine mündliche, ihm als gut verbürgte Überlieferung; daraufhin haben dann Häusser wie Duncker ihre Darstellung eingerichtet. Mit Unrecht. Wir erfahren jetzt aus Hardenberg's Munde, daß der König Kapitulationsverhandlungen mit den Russen ausdrücklich verboten hat. Das wird nach allem, was inzwischen veröffentlicht worden ist, nicht mehr überraschen. Anders steht es mit dem Zusatze, den Hardenberg macht: er wisse nicht, ob dies Verbot des Königs Seydlitz bekannt geworden sei. Eine derartige Unsicherheit und Zerfahrenheit der preußischen Politik dürfte niemand für möglich gehalten haben.

Noch in einem anderen Punkte berichtigt Hardenberg's Schreiben unsere Kenntnis wesentlich. Oberst Maltzahn, von dem der Staatskanzler redet, war der Befehlshaber der in Memel stehenden preußischen Truppen. Wir wußten längst [2]), daß am 27. Dezember zwischen dem preußischen Kommandanten von Memel (Major Trabenfeldt) und dem Marquis Paulucci eine Kapitulation geschlossen wurde. Jetzt ergibt sich, daß sie neben den für die Öffentlichkeit bestimmten Artikeln noch einen geheimen enthielt. Über dessen Inhalt wird das Schreiben von Seydlitz berichtet haben, das Hardenberg am 2. Januar dem Major Thile zurückschickte; leider liegt es nicht mehr vor, alle Nachforschungen nach seinem Verbleib sind vergeblich geblieben. Doch kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß dieser geheime Artikel ge-

[1]) Bei Eckardt, Yorck und Paulucci S. 109 steht irrig: „2. Dezember."
[2]) Seydlitz, Tagebuch 2, 273 ff.

meint ist, wenn Paulucci am 16./28. Dezember an Yorck schreibt: in der Hoffnung, daß Preußen schließlich den einzigen ihm zukommenden Entschluß fassen werde, habe er der Garnison von Memel das Zugeständnis gemacht, beisammen zu bleiben und ihre innere Organisation unter Aufsicht ihrer Offiziere zu behalten [1]). Das war die Bestimmung, von der Hardenberg besorgte, daß sie Preußen auf's äußerste kompromittiren könne, wenn sie nicht wirklich ganz geheim bliebe. — Wenn sie in den Akten der Kommission, welche nachher die Kapitulation zu untersuchen hatte, nicht erwähnt wird, so darf das nicht Wunder nehmen. Es wird sich mit dieser Untersuchung nicht anders verhalten als mit mit der gegen Yorck gerichteten [2]): auch sie wird nach der Lösung des preußisch-französischen Bündnisses nur zum Scheine geführt sein.

Mit anderen Worten: entschlossen wie Major Seydlitz war, es — ohne oder wohl gar gegen den Willen des Königs — zu einer Verständigung mit den Russen zu bringen, begann er sein Werk da, wo er zuerst dem künftigen Bundesgenossen begegnete. Am 26. Dezember Nachmittags traf er in Memel ein [3]); am 27. brachte er die Kapitulation mit Paulucci zu Stande. Dann setzte er seinen Weg zu Yorck fort und erreichte ihn am 29. Morgens in Tauroggen [4]). Hier mußte zunächst sein Bericht über die ablehnende Haltung des Königs verstimmend wirken; die mit den Russen bereits begonnenen Unterhandlungen drohten zu scheitern. Sehr bald aber, noch an demselben Tage, wurden sie wieder aufgenommen und zu dem von den Patrioten heiß ersehnten Abschlusse gebracht. Umstände verschiedener Art wirkten dabei zusammen; wir dürfen für sicher annehmen, daß Seydlitz, der bei Yorck so viel galt, das Seinige that, ihm das letzte Bedenken auszureden.

Den Männern, welche damals, um das Vaterland zu retten, auf eigene Faust Politik trieben, reiht sich auch dieser Seydlitz an.

[1]) Eckardt, Yorck und Paulucci S. 110.
[2]) Droysen, Yorck (Berlin 1852) 2, 337.
[3]) Tagebuch des Majors Trabenfeldt.
[4]) Seydlitz, Tagebuch 2, 246.

Staatskanzler Hardenberg an Major Louis Gustav v. Thile. Berlin 2. Januar 1813.

„In diesem Augenblicke erhalte ich ein Billet vom Grafen St. Marsan[1]), darin er mir meldet, daß die Avantgarde des Herzogs von Tarent am 28. vorigen Monats in Tilsit eingerückt ist, nachdem sie die russische Besatzung geworfen und zwei Bataillons nebst zwei Kanonen genommen habe[2]). Die Division Grandjean und das Corps des Generals Massenbach sollten am 29. in Tilsit einrücken, und die Generale Yorck und Kleist mit der Arrieregarde wurden am Abend erwartet. Vom König von Neapel ist zugleich ein Schreiben an Seine Majestät eingegangen, darin er vermuthlich Anzeige von diesen Vorfällen macht. Das Vorhaben des Majors v. Seydlitz, den General Yorck und den General Palucci zu einer Capitulation zu bringen, wird wohl diesem nach unausgeführt geblieben sein. So gut er es gemeint hat, so hätte er sich doch nicht ermächtigen sollen, den Obersten v. Maltzahn zur Eingehung eines geheimen Artikels zu bewegen, der uns auf's äußerste compromittiren kann, wenn er nicht würklich ganz geheim bleibt, und dem die Erlaubniß Seiner Majestät nicht nur fehlte, sondern dem sogar das ausdrückliche Verbot, daß Seydlitz dergleichen Schritte nicht thun solle, entgegenstand, von dem ich mich aber nicht erinnere, ob es Seydlitz bekannt wurde.

„Ich hoffe, K[nesebeck] wird nun morgen gewiß abgehen können[3]), wenn ich die gestern an den König geschickten Papiere heute zurückerhalte.

„Das Schreiben des ꝛc. v. Seydlitz erfolgt hiebei zurück."

---

[1]) Französischer Gesandter in Berlin.

[2]) Seydlitz, Tagebuch 2, 259. 272.

[3]) Nach Wien.

Der Religionsfrevel nach römiſchem Recht.

Von

Theodor Mommſen.

Die Frage, wie die römiſche Staatsgewalt ſich zu dem nicht nationalen Glauben der Staatsbürger und der Reichsangehörigen geſtellt hat, verdient es wohl allgemein und, ſoweit die Überlieferung dies geſtattet, für den ganzen Verlauf der Entwickelung des römiſchen Staatsweſens von dem formalen Standpunkt des römiſchen Staats- und Criminalrechts aus erwogen zu werden. Es hat der Auffaſſung dieſer Verhältniſſe keinen Vortheil gebracht, daß die Frage überwiegend vom chriſtlichen Standpunkt aus behandelt wird, alſo in Beziehung auf eine einzelne von derartigen Repreſſivmaßregeln betroffene Glaubenskategorie und in Beſchränkung auf die ſpäteſte Epoche der römiſchen Staatsentwickelung, für welche zwar die thatſächlichen Angaben in erdrückender Maſſe uns vorliegen, aber unter dem die alten Ordnungen verflachenden und zerrüttenden Regiment der Cäſaren und ihrer Beamten und in dem wilden Getümmel der Chriſtenhetzen und des Rückſchlags gegen dieſelben bei den Apologeten es ſchwer hält, aus all dem Für und Wider die rechtlichen Normen zu ermitteln, welchen dennoch ein weſentlicher Einfluß auf die praktiſchen Verhältniſſe auch für dieſe Periode nicht abgeſprochen werden kann. Wenn die hier zuſammengefaßten Erwägungen, die möglichſt ſich auf die Grundlinien beſchränken, hoffentlich nicht gerade Neues bringen, vielleicht nur ausſprechen, was

unter den Juriſten nicht wenige wiſſen, ſo dürften ſie denen, die mit der hier mehr vorausgeſetzten als behandelten Geſchichte des kämpfenden und des bekämpften Chriſtenthums ſich beſchäftigen, vielleicht einige Landmarken bezeichnen.[1])

Die Religion des römiſchen Gemeinweſens iſt, wie die Religionen des Alterthums überhaupt, weſentlich national und in der That nichts als die ideale Wiederſpiegelung des Volksgefühls, die Religioſität der in ſacraler Form zu Tage tretende Patriotismus. Demnach fordert die Ordnung der römiſchen Gemeinde von dem römiſchen Bürger römiſchen Glauben und das dieſem Glauben entſprechende Verhalten; und auch die Strafgewalt erſtreckt ſich auf dieſen Kreis. Den drei Kategorien des Rechts, dem Privat-, dem Gemeinde- und dem göttlichen Recht, entſprechen die drei Kategorien des Verbrechens, das private, wie der Diebſtahl, das öffentliche, wie der Landesverrath, das ſacrale, wie die Unterlaſſung des ſchuldigen Opfers, und für eine jede dieſer Kategorien iſt ein beſonderes Strafverfahren geordnet.[2]) Aber die letzte derſelben, das Sacraldelict und der ſacrale Prozeß, ſind als allgemeine Kategorie ſchon in früheſter Zeit untergegangen, weil einerſeits die ſouveräne Gewalt der Gemeinde und damit deren ausſchließliche Befugnis gegen den Bürger auf Todes- oder ſchwere Geldſtrafe zu erkennen, unter der Republik ſich bald feſtſtellte, andererſeits der Bürgerſchaft als ſolcher niemals ein Eingreifen in die ſacralen Ordnungen geſtattet worden iſt. Wohl haben noch in republikaniſcher Zeit die Conſuln ohne Zuziehung der Gemeinde bei Sacraldelicten, namentlich bei Ver-

[1]) Dieſe Auseinanderſetzung iſt veranlaßt worden durch die kürzlich erſchienene Schrift von K. J. Neumann: „Der römiſche Staat und die allgemeine Kirche bis auf Diocletian“. Sie beruht auf einem ſehr anzuerkennenden umfaſſenden Quellenſtudium und entſpricht einem Bedürfnis unſerer Forſchung. Aber die Grundgedanken, z. B. die Annahme einer „Rechtloſigkeit“ des Chriſtenthums ſeit Domitian (S. 16 und ſonſt), ſcheinen mir ſchärferer juriſtiſcher Beſtimmung bedürftig. Mit Anführung der Belege bin ich ſparſam geweſen; wer ſie braucht, wird ſowohl für die frühere wie für die chriſtliche Epoche ſie ohne Mühe finden.

[2]) Staatsrecht 2^3, 50.

letzung der Geſandten, eine Capitalſentenz ausgefällt[1]) und die gleichartige Gewalt des Oberpontifex über die pflichtvergeſſene Prieſterin der Veſta und ihrer Buhlen iſt nie angetaſtet worden; aber dieſe Trümmer zeigen durch ihre Vereinzelung und ihr ſtetig vorſchreitendes Schwinden, daß es ein Sacraldelict als allgemeine Inſtitution in hiſtoriſcher Zeit nicht mehr gegeben hat. Für die Bußen, welche der Pontifex wegen religiöſer Vergehen dem Bürger allerdings auch damals noch auflegen konnte, gab es ſchwerlich einen andern Zwang als den des Gewiſſens[2]), und wenn auch der Begriff des durch keine Buße zu ſühnenden Gottloſen (impius) fortbeſtand, ſo läßt ſich weder ein auf einen ſolchen Spruch gerichtetes Verfahren noch eine bürgerliche Rechtswirkung der Gottloſigkeit erweiſen und es war dies rechtlich nicht mehr als ein ſittlicher Tadel.[3]) Für das Verſtändnis des römiſchen Staatsweſens iſt es weſentlich ſich zu vergegenwärtigen, daß es einſt ein gegen jeden Bürger anwendbares Strafverfahren gegeben hat, von welchem der Veſtalinnenprozeß eine einzelne Anwendung iſt; für das geſchichtliche Rom gibt es kein allgemeines Sacraldelict und keinen allgemeinen Sacralprozeß.

Das ordentliche ſtaatliche Criminalverfahren der früheren Republik iſt ſeinem Umfang nach wenig bekannt; indes ſchon der Umſtand, daß es neben dem Sacralprozeß auftritt, ſchließt den Religionsfrevel von demſelben aus. In der That bietet weder der dafür geordnete Prozeß vor Quäſtoren oder Duovirn, noch bieten die aus dieſer Epoche überlieferten criminellen Kategorien der perduellio und des parricidium eine Anknüpfung an ſacrale Verhältniſſe. Eine Ausnahme macht der Tempeldiebſtahl, das sacrilegium: das ſonſt dem Privatprozeß überlaſſene Verbrechen des Diebſtahls iſt wahrſcheinlich dann, wenn es entweder gegen den Staat oder gegen die Gottheit ſich wendet, als Staatsverbrechen behandelt

[1]) Staatsrecht 2, 112.

[2]) Gewiß iſt oft eine derartige Buße von einem zur Coercition berechtigten Magiſtrat aufgenommen und dadurch zwangskräftig geworden; aber dann war ſie eben im Rechtsſinn nicht mehr pontifical. Vgl. S. 403.

[3]) Vgl. Cicero de leg. 2, 9, 22: periurii poena divina exitium, humana dedecus.

worden.[1]) Aber auf das religiöse Thun und Lassen des Bürgers erstreckt das öffentliche Criminalrecht sich nicht.[2]) Übrigens ist auch dieses Criminalverfahren früh zurückgetreten und kann schon für das letzte Jahrhundert der Republik als obsolet betrachtet werden.

Das ordentliche Criminalverfahren der späteren, insbesondere der nachsullanischen Republik und der ersten Jahrhunderte der Kaiserzeit ist der Quästionenprozeß. Wenngleich er selber nur in der Stadt Rom zur Anwendung kam und das ihn ergänzende, aber wenig bekannte Criminalverfahren vor den Behörden der Bürgerschaften römischen oder nicht römischen Rechts schwerlich gleichartig geordnet gewesen ist, so hat sich doch der Kreis der von Staatswegen zu ahndenden Verbrechen und der Begriff der einzelnen an ihm und durch ihn festgestellt und insofern ist er, auch wo die großen Geschwornencollegien nicht fungirten und über das Abkommen dieser Prozeßform hinaus, bis hinab auf die justinianische Epoche, für das ordentliche Strafverfahren maßgebend gewesen und geblieben. Wenn wir fragen, in wie weit der Religionsfrevel als solcher in diesem System eine Stätte gefunden hat, so wird allerdings der Tempeldiebstahl auch darin dem Diebstahl öffentlichen Guts gleichgestellt; sonst aber scheint der Religionsfrevel darin nicht berücksichtigt zu sein. Denn daß eine Handlung, welche anderweitig den Thatbestand eines strafbaren Verbrechens enthält, Mord, Unzucht, Versagung der dem Beamten schuldigen Ehrenerweisung, dadurch, daß ihr ein religiöses Motiv zu Grunde liegt, ihren strafrechtlichen Charakter nicht ändert, versteht sich von selbst, und das Einschreiten dagegen kann nicht im Rechtssinn als Einschreiten gegen den

[1]) Cicero de leg. 2, 9, 22: sacrum sacrove commendatum qui clepsit rapsitve, parricida esto. Wahrscheinlich hat schon in dieser Zeit, wie später, dem sacrilegium das furtum pecuniae publicae gleichgestanden und hat das aut sacrum aut publicum (St. R. 2, 48) auch nach dieser Seite Geltung.

[2]) Wenn der Verrath des Sibyllenorakels wirklich zum parricidium gerechnet worden ist (Dionys. 4, 62; Val. Max. 1, 1, 13), so ist derselbe auch vielmehr ein Verbrechen gegen das Gemeinwesen als gegen die Gottheit.

Religionsfrevel betrachtet werden. Directe Beſtrafung des Religionsfrevels aber ſcheint ſich in dieſen Ordnungen nicht zu finden: deorum iniuriae diis curae.[1])

Indes die rein negative Behandlung des Religionsfrevels iſt wenigſtens in dem ſpäteren römiſchen Strafrecht wahrſcheinlich nicht unbeſtritten geblieben. Eine der neu aufgeſtellten ſtrafrechtlichen Kategorien war die Schädigung der Hoheit der römiſchen Gemeinde, der maiestas populi Romani; hat ein Frevel gegen die nationale Religion unter dieſen dehnbaren Begriff gezogen werden können? Es ſpricht vieles für die verneinende Antwort. Hätte der Frevel gegen die Staatsgötter criminalrechtlicher Verfolgung unterlegen, ſo hätte eine ſpecielle Bezeichnung dafür ſich bilden müſſen; aber wir finden nicht bloß keine, ſondern die Verwendung des griechiſchen ἄθεος in dieſem Sinne auch bei den Lateinern zeigt unwiderleglich, daß dieſe Kategorie dem römiſchen Strafrecht fremd war. Ferner findet unter den vermuthlich ſchon in den Geſetzen ſelbſt und weiter in den uns vorliegenden Rechtserörterungen zahlreich aufgeſtellten Exemplificationen der maiestas ſich keine dieſes Inhalts. Ebenſo wenig begegnet eine Anwendung davon. Es iſt notoriſch und wird auch ausdrücklich geltend gemacht[2]), daß das Reden und Schreiben gegen die Staatsreligion, ſelbſt wenn es in der verletzendſten Form geſchah, niemals einen Majeſtätsprozeß herbeigeführt hat; unter den ſehr zahlreichen uns bekannten derartigen Prozeſſen wird kein alſo motivirter erwähnt. Es paßt auch vollkommen zu dem allgemeinen Charakter dieſer glaubensloſen Zeit, daß die Staatsreligion wohl den weiterhin zu erörternden polizeilichen Schutz fand, aber der der ſittlichen Grundlage verluſtig gegangene Verſtoß gegen

[1]) Oder wie Tertullian (apol. 28) ſich iure libertatis gegen den unberufenen Vertreter der Gottheit wendet: nolo mihi Iovem propitium esse; tu quis es? me conveniat Ianus iratus ex qua velit fronte; quid tibi mecum est?

[2]) Z. B. bei Tertullian apol. 46. Dieſe Schrift bietet überhaupt unter der chriſtlichen Literatur für die rechtliche Erörterung der hier behandelten Fragen das beſte Fundament und iſt daher hier vorzugsweiſe berückſichtigt worden.

dieſelbe in dem Criminalprozeß, wie Sulla ihn ordnete, keine Stelle erhielt.

Aber in dem Einſchreiten gegen die Chriſtusgläubigen zeigen ſich die Spuren der entgegengeſetzten Auffaſſung. Wohl iſt auch hier deutlich zu erkennen, daß deren Gegner denſelben überwiegend Handlungen zur Laſt legten wie die oben genannten, deren criminelle Strafbarkeit keinem Zweifel unterworfen war. Die ſchlimmſten Mißhandlungen der Chriſten ſind wahrſcheinlich unter falſcher Flagge verübt worden, indem, ungefähr wie heute der rohe Chriſt bei dem Juden, ſo damals der rohe Heide bei dem Chriſten Kindermord und Wolluſtfrevel als Beſtandtheile ihres Rituals betrachtete und der Beweis durch das odium generis humani erſetzt ward.[1]) Als das Chriſtenthum ſich weiter ausbreitete und ſeine Gebräuche allgemeiner bekannt wurden, verſtummten dieſe Anſchuldigungen einigermaßen, obwohl ſie nie völlig verſchwanden, und wurden erſetzt durch das allerdings rationeller conſtruirte Majeſtätsverbrechen, inſofern dies ſubſtantiirt ward durch die Weigerung bei dem Genius des Kaiſers zu ſchwören oder ſonſt dem Kaiſer eine mit religiöſen Ceremonien verknüpfte Ehrenbezeigung zu erweiſen[2]). Dieſe Anſchuldigung war allerdings thatſächlich begründet, wenngleich der für das Majeſtätsverbrechen rechtlich erforderliche Dolus hier nur im juriſtiſch formalen, nicht im ethiſchen Sinn vorhanden war. Aber eine Verurtheilung des Chriſten als ſolchen war auch dies nicht, die unnachſichtliche Durchführung ſolcher Ehrenerweiſung keineswegs ein Verbot des Chriſtenthums. Wenn eine katholiſche Regierung ihre proteſtantiſchen Soldaten anweiſt vor dem Sanctiſſimum zu knieen und

[1]) Deutlicher noch als Tacitus bekannte Äußerungen über die chriſtlichen Brandſtifter zeigt dies die beinahe naive Frage des Plinius (ad Trai. 96), ob das nomen zu beſtrafen ſei oder die flagitia cohaerentia nomini, wobei, wie das weitere Verhör zeigt, an die den Agapen nachgeſagten Verbrechen gedacht iſt.

[2]) Wenn in der Apokalypſe (20, 4) die Rede iſt von Hinrichtungen wegen der Weigerung das Thier und ſein Bildnis anzubeten, ſo iſt daran zu erinnern, daß im griechiſchen Orient von jeher der lebende Kaiſer officiell als Gott aufgefaßt worden iſt.

den, der ſich deſſen weigert, wegen Ungehorſams beſtraft, ſo bedrückt ſie wohl die Proteſtanten, aber verbietet nicht den Proteſtantismus.

Indes bei dieſer indirecten Repreſſion des Chriſtenthums iſt der Römerſtaat nicht ſtehen geblieben. Von den Anfängen ihrer Litteratur an reden die Chriſten von der Verurtheilung, die ſie als ſolche trifft[1]), von dem durch den bloßen Chriſtennamen ſubſtantiirten Capitalverbrechen.[2]) Schon die der älteſten noch im Hellenismus beſchloſſenen Chriſtengemeinde angehörige und aus dieſer in den lateiniſchen Sprachgebrauch übergegangene Bezeichnung deſſen, der für den Chriſtenglauben den Tod erleidet, als des Zeugen, μάρτυς, fordert die gleiche Auffaſſung. Der Chriſt, der wegen eines anderweitigen Verbrechens verurtheilt wird, hat ſein Chriſtenthum nicht nothwendig vor dem Richter bezeugt, wenn daſſelbe auch factiſch die Verurtheilung herbeigeführt hat; als 'Zeuge' wird er nur dann mit der Capitalſtrafe belegt, wenn dieſe durch ſein officielles Bekenntnis des Chriſtenglaubens rechtlich motivirt wird. Dem entſpricht, daß Plinius die Chriſten beſtraft, weil ſie den Göttern die Opfer verweigern.[3]) Dieſe tief greifende und weit zurückreichende, beiden Parteien gemeinſame Auffaſſung des Chriſtenglaubens als ſolchen als capitales Verbrechens kann unmöglich auf den Erlaß eines einzelnen chriſtenfeindlichen Kaiſers zurückgeführt werden, da nirgends von einem

---

[1]) 1. Petr. (ſpäteſtens aus dem Anfang des 2. Jahrh.) 4, 15: *μὴ γάρ τις ὑμῶν πασχέτω ὡς φονεὺς ἢ κλέπτης ἢ κακοποιὸς ἢ ὡς ἀλλοτριεπίσκοπος. εἰ δὲ ὡς Χριστιανός, μὴ αἰσχυνέσθω, δοξαζέτω δὲ τὸν θεὸν ἐν τῷ ὀνόματι τούτῳ.*

[2]) Hermas (unter Hadrian oder Pius) simil. 9, 28: *ὅσοι ποτὲ ἔπαθον διὰ τὸ ὄνομα, ἔνδοξοί εἰσι παρὰ τῷ θεῷ . . . ὅτι ἔπαθον διὰ τὸ ὄνομα τοῦ υἱοῦ τοῦ θεοῦ . . . ὅσοι . . . ἐπ' ἐξουσίαν ἀχθέντες ἐξετάσθησαν καὶ οὐκ ἠρνήσαντο, ἀλλ' ἔπαθον προθύμως, οὗτοι μᾶλλον ἐνδοξότεροί εἰσι παρὰ τῷ κυρίῳ.* Juſtinus apol. 1, 11: *ὡς καὶ ἐκ τοῦ ἀνεταζομένους ὑφ' ὑμῶν ὁμολογεῖν εἶναι Χριστιανούς, γινώσκοντας τῷ ὁμολογοῦντι θάνατον τὴν ζημίαν κεῖσθαι.* Dies wiederholen die Späteren ſtetig.

[3]) In dem Schreiben des Plinius an Trajan (ep. 95) erſcheint die allgemeine Weigerung, die Götter zu verehren, als die Hauptſache, die Anwendung auf das Kaiſerbild nur exemplificatoriſch.

ſolchen Grundgeſetz die Rede iſt und ein ſolches auch von einem einzelnen Kaiſer nicht hätte erlaſſen werden können; die bloße Verordnung blieb nur ſo lange in Kraft, bis ſie ein anders geſinnter Herrſcher in ihr Gegentheil verkehrte. Es muß dieſe Auffaſſung vielmehr im Weſen des römiſchen Criminalrechts begründet geweſen ſein. Wie ſie juriſtiſch motivirt wird, erſehen wir aus Tertullian: er unterſcheidet[1]) in Beziehung auf die Chriſten eine zwiefache Kategorie des Majeſtätsverbrechens, die leichtere der Verweigerung der den Göttern gebührenden Ehre und die ſchwerere der Verletzung des Kaiſers. Alſo hat es neben der oben entwickelten Auffaſſung der maiestas populi Romani, nach welcher der Religionsfrevel nicht unter dieſen Begriff fiel, eine ſtrengere gegeben, welche auch die Verletzung der dii populi Romani auffaßte als Beleidigung der herrſchenden Nation und die Anwendung der Capitalſtrafe alſo auch hier forderte. Begrifflich muß die letztere als die conſequentere bezeichnet werden[2]) und praktiſch empfahl ſie ſich als Legitimation

[1]) Tertullian im apolog. unterſcheidet ſcharf zwiſchen dem crimen laesae Romanae religionis (c. 24; inreligiositatis elogium daſ.; intentatio laesae divinitatis) und dem Vergehen gegen die maiestas imperatorum, das er c. 23 ff. behandelt; dieſe meines Wiſſens ſonſt nirgends wiederkehrende Auseinanderſetzung zeigt den Juriſten. Als maiestas faßt er beide (c. 28: ventum est ad secundum titulum laesae augustioris maiestatis; c. 35: in hac religione secundae maiestatis). Ebenſo faßt er beide inſofern als gleichartig zuſammen, daß er den zweiten Fall bezeichnet c. 28 als secundum sacrilegium: auch c. 10 ſcheinen die Worte itaque sacrilegii et maiestatis convenimur beide Gattungen zu begreifen. Wenn c. 2 als elogia der angeſchuldigten Chriſten die Bezeichnungen homicida, sacrilegus, incestus, publicus hostis aufgeführt werden, alſo sacrilegus neben hostis publicus, d. h. den reus maiestatis, geſetzt iſt, ſo ſoll das Wort hier wohl allgemein den ſchweren Frevel bezeichnen (S. 411 A. 2); daß Tertullian es diſtinctiv für die zweite Kategorie des Majeſtätsverbrechens braucht, iſt mehr als zweifelhaft, und ſelbſt wenn er in der Verlegenheit um eine ſpecielle Benennung dafür zu dieſer gegriffen haben ſollte, würde die Verwendung des Wortes sacrilegium in dieſem Sinne in der Rechtsſprache damit keineswegs erwieſen ſein.

[2]) Griechiſch wird die maiestas wiedergegeben durch ἀσέβεια.

für Chriſtenhaß und Chriſtenhetze.[1]) Wenn wer den Göttern des römiſchen Staats die Huldigung verweigerte, die auch der das Bürgerrecht entbehrende Reichsangehörige ihnen ſchuldete[2]), damit den Staat ſelber verletzte und alſo ſtraffällig ward, wofern ihm nicht, wie dem Juden, eine geſetzliche Ausnahmebeſtimmung zu Statten kam, ſo wurde allerdings jedem, der ſich vor der zuſtändigen Behörde als Chriſten bekannte und demnach dieſe Verweigerung ausſprach, das Zeugnis von Rechtswegen zum Martyrium.

Daß die Beſchwerden und die Invectiven der Chriſten ſich ſtändig gegen dieſen principiellen Rechtsſatz wenden, iſt begreiflich; praktiſch aber iſt in dieſem Sinn wahrſcheinlich nur ausnahmsweiſe verfahren worden und iſt die Regierung gegen den Religionsfrevel durchgängig nicht criminell, ſondern in der weiterhin zu erörternden Weiſe polizeilich vorgegangen. Bis auf die Mitte des 3. Jahrhunderts haben offenbar weniger einzelne Herrſcher als einzelne Statthalter im Sinn der ſtrengeren Auffaſſung des Majeſtätsverbrechens vereinzelte, aber darum nur um ſo ſchwerer empfundene Beſtrafungen verfügt. Wenn dagegen Decius und einige andere Herrſcher der zweiten Hälfte desſelben Jahrhunderts eigentliche Chriſtenverfolgungen angeordnet haben, ſo hat die chriſtenfeindliche Interpretation des Majeſtätsbegriffes ſicher dabei ihre Rolle geſpielt, wenn auch in dieſer wüſten Zeit für und gegen von allem anderen eher geredet wird als von der juriſtiſchen Motivirung.

Aber mit der Erörterung der Stellung des Religionsfrevels innerhalb des geſetzlich geordneten Strafrechts iſt nur die eine

[1]) Logiſch hätte man, von dieſer Auffaſſung ausgehend, auch den bloß negirenden Götterleugner verfolgen können; daß dieſe Conſequenz nicht gezogen ward, erklärt ſich einfach daraus, daß die religiöſe Hetze bekanntlich auf der Innigkeit nicht des Glaubens, ſondern des Glaubenshaſſes beruht. Die Staatsreligion war den damaligen Chriſtenhetzern genau ſo gleichgültig, wie die chriſtliche Religion es den Antiſemiten iſt.

[2]) Vgl. die Acten über die Hinrichtung des Biſchofs Cyprian von Karthago (praef. p. CX bei Hartel): imperatores ... praeceperunt eos qui Romanam religionem non colunt debere Romanas caerimonias recognoscere.

und die minder eingreifende Kategorie der ſtaatlichen Repreſſion erörtert. Bei weitem einſchneidender iſt die Colliſion religiöſer Handlungen mit dem obrigkeitlichen Befehlsrecht ſchlechthin, nach römiſchem Ausdruck mit der magiſtratiſchen Coercition, nach unſerer heutigen, allerdings nur annähernd entſprechenden Bezeichnung mit der Polizei. Zur Orientirung bedarf es einer kurzen Zurechtſtellung der Grundbegriffe.

Die nicht auf die Ausführung der Strafgeſetze gerichtete, ſondern nach freiem Ermeſſen ausgeübte obrigkeitliche Fürſorge für die Ordnung und das Wohl des Gemeinweſens kann nicht gedacht werden ohne die Befugnis des Magiſtrats den widerſetzlichen Bürger entweder indirect durch Zufügung von Rechtsnachtheilen oder direct durch Anwendung der Gewalt zum Gehorſam zu zwingen (coercere). In dem römiſchen Gemeinweſen hat dies zu dem Rechtsſatz geführt, daß der zur Sache competente Magiſtrat jedem zum Gehorſam Verpflichteten nach freiem Ermeſſen und ohne Prozeßform jedes nicht durch die Sitte ausgeſchloſſene[1]) Übel zufügen kann, mag dies zugleich in Form der Strafe vorkommen, wie die Hinrichtung und die Geldbuße, oder dem Strafrecht fremd ſein, wie die Freiheitsberaubung, die Niederreißung des Hauſes, die Zerreißung des Gewandes. Urtheil und Recht iſt dies alſo nicht und es hat dieſe magiſtratiſche Handlung darum auch nur inſofern dauernde Wirkung, als die vollendete Thatſache nicht ungeſchehen gemacht werden kann; der Freiheitsverluſt insbeſondere kann nie mit feſtem Endtermin oder gar auf Lebenszeit alſo auferlegt werden. Der Gegenſatz zu dem eigentlichen Strafverfahren liegt darin, daß die Coercition als außerordentliches Hülfsmittel, gewiſſermaßen als Nothwehr der Gemeinde gegen den Bürger aufgefaßt und daher von der Formulirung ſowohl des Unrechts wie des Einſchreitens dagegen bei ihr abgeſehen wird. Formalen Ausdruck erlangt dieſer Gegenſatz hauptſächlich durch den der Behörden, inſofern für das Strafverfahren beſtimmte Beamte beſtellt ſind, dagegen die Coercition

[1]) Dies gilt von der Körperverſtümmelung allgemein und dem Bürger gegenüber von der Ausweiſung.

in ihrem vollen Umfang als das weſentliche Attribut des Oberamtes erſcheint[1]); man kann füglich beide als ordentliches und außerordentliches Strafverfahren nebeneinander ſtellen. Die enge Zuſammengehörigkeit des Strafrechts und der Coercition zeigt ſich beſonders darin, daß die Inſtitute, welche den Bürger vor dem Mißbrauch der Amtsgewalt ſchützen, die collegialiſche und die tribuniciſche Interceſſion und die Provocation an die Bürgerſchaft, auf beide gleichmäßig bezogen werden. Das von allen formalen Rechtsſchranken gelöſte Verfahren vor dem conſulariſch-ſenatoriſchen Gericht der Kaiſerzeit und dasjenige vor dem Kaiſer ſelbſt laſſen ſich ſowohl als unbeſchränkte Coercition auffaſſen wie als eigentliches Strafverfahren; in dieſen Spitzen fällt beides genau genommen zuſammen.

Die repreſſiven Maßregeln des Staats auf dem Gebiet der Religion gehören überwiegend dieſem adminiſtrativen Kreiſe an und ſind nothwendiger Weiſe beherrſcht durch die davon untrennbare adminiſtrative Willkür. Dennoch wird es nicht überflüſſig ſein, zu unterſuchen, in welchen Richtungen die Religionspolizei der Republik wie des Principats ſich vorzugsweiſe bewegt hat und in welchen Formen ſie zur Anwendung gekommen iſt, alſo was auf dieſem Gebiet dem Verbrechensbegriff und dem Strafverfahren des Kriminalrechts einigermaßen entſpricht.

Als Religionspolizei im eigentlichen Sinn des Wortes können diejenigen Maßregeln nicht wohl bezeichnet werden, welche allgemein die Aufrechthaltung der guten Ordnung bezwecken und nur folgeweiſe die religiöſen Überzeugungen berühren. Dahin gehören zum Beiſpiel die Unterdrückung der Bacchanalienfrevel im Jahre 568 d. St.; die Maßregeln zur Beſeitigung der Menſchenopfer in republikaniſcher Zeit in Italien[2]), unter dem Principat in Gallien[3]) und Africa[4]); die criminelle Behandlung

[1]) Wahrſcheinlich iſt in den die einzelnen Quäſtionen regelnden Ordnungen für deren Kreiſe die magiſtratiſche Coercition geſetzlich unterſagt worden; für das Zuwiderhandeln gab es allerdings keine andere Abhülfe als die tribuniciſche Interceſſion.

[2]) Plinius h. n. 30, 1, 12.

[3]) Plinius h. n. 30, 1, 13. Sueton Claud. 25.

[4]) Tertullian apol. 9.

der Beſchneidung als Caſtration[1]); die von älteſter Zeit bis in die ſpäteſte hinab ſtetig geübte Repreſſion gegen das Treiben der nicht officiell patentirten Wahrſager, der Nativitätſteller und der frommen Induſtrieritter aller Art[2]); das Einſchreiten gegen das öffentliche Auftreten von Predigern neuen Glaubens und Verkündern zukünftiger Dinge und ähnlichen religiöſen Aufregern der Maſſen[3]); das Einſchreiten der republikaniſchen Behörden gegen den Mißbrauch des freien Aſſociationsrechts, und ſeit der generellen und geſetzlichen Normirung desſelben, welche mit dem Eintritt der Monarchie eintrat, die Handhabung derjenigen Bedingungen, an welche dasſelbe in dieſer Epoche geknüpft war. Wie tief vor allem die letzte Kategorie in die religiöſen Verhältniſſe eingegriffen hat, davon zeugen die Bacchanalienprozeſſe nicht minder wie die geſetzliche Ausnahme der jüdiſchen

[1]) Meine R. G. 5, 545. 549. Die Juden wurden von dieſem durch Hadrian allgemein ausgeſprochenen Verbot durch Pius ausgenommen; aber die Beſchneidung eines Nichtjuden wurde auch ferner noch als Caſtration behandelt (Modeſtinus Dig. 48, 8, 11). Die ſtrenge Verfolgung der als sicarii bezeichneten ſamaritaniſchen Secte (vgl. Hippolytus philos. 9, 26) im Fall der Beſchneidung (Origenes contra Cels. 2, 13) beruht wohl auf ihrem Sonderglauben und auf Specialverordnung.

[2]) Der älteſte Vorgang dieſer Art, von dem wir wiſſen, iſt die Ausweiſung der Aſtrologen (Chaldaei: Marquardt, Handb. 6, 92 f.) im Jahre 615 d. St. (Val. Max. 1, 3, 2).

[3]) Paulus sent. 5, 21: vaticinatores qui se deo plenos adsimulant, idcirco civitate expelli placuit, ne humana credulitate publici mores ad spem alicuius rei corrumpantur ... Qui novas sectas vel ratione incognitas religiones inducunt, ex quibus animi hominum moveantur, honestiores deportantur, humiliores capite puniuntur. Modeſtinus Dig. 48, 19, 30: si qui aliquid fecerit, quo leves hominum animi superstitione nominis terrentur, divus Marcus huiusmodi homines in insulam relegari rescripsit. Dieſer Erlaß des Kaiſers Marcus, der übrigens nur genauer präciſirt, was jeder Polizei obliegt, verträgt ſich völlig mit der dieſem Kaiſer nachgerühmten Toleranz gegen die Chriſten (Tertullian apol. 5) und iſt, wie die Aufnahme in die Digeſten zeigt, ſelbſt in dem chriſtlichen Staat in Geltung geblieben (anderer Meinung Neumann a. a. O. 1, 81. 145). Daß die ſtrengen im lugdunenſiſchen Gallien in Marcus letzten Jahren gegen die Chriſten ergriffenen Maßregeln durch dies Reſcript hervorgerufen worden ſind, iſt dennoch wohl möglich, obwohl nichts weniger als gewiß.

Synagoge unter dem Principat, während die Ekkleſia der Chriſten ebenſo wie alle übrigen religiöſen und nicht religiöſen der allgemeinen Regel unterlag.[1]) Vom rechtlichen Standpunkte aus können alle dieſe Anordnungen nur als einzelne Anwendungen der Sicherheits- und Ordnungspolizei gefaßt werden und nicht in dieſem Zuſammenhang eingehender Erörterung unterliegen.[2]) Sie ſind daher auch von dem Verhalten des Staats zu der Religion bis zu einem gewiſſen Grade unabhängig und dasjenige des Senats der Republik dergleichen Vorgängen gegenüber principiell ungefähr dasſelbe wie das Traians und Juſtinians.

Was mit Recht Religionspolizei genannt werden kann, beruht auf dem nationalen Charakter der römiſchen Religion. Die Excluſivität, die dem Nationalgefühl, dem Patriotismus nothwendig eigen iſt, überträgt ſich nicht bloß auf die Religion, ſondern auch auf die Religionspolizei.

Ob eine örtliche Unterſagung nicht römiſcher Gottesverehrung auf römiſchem Boden einſtmals ſtattgefunden hat, kann gefragt werden, iſt aber ohne Zweifel zu verneinen. Es liegt im Weſen der nationalen Religion, daß ſie nur den Bürger angeht und der auf römiſchem Boden verweilende oder ſelbſt domicilirte Fremde wie von der nationalen Gottesverehrung ausgeſchloſſen[3]),

---

[1]) Principiell iſt das Vereinsrecht auch unter dem Principat nicht angetaſtet worden; es geht dies am deutlichſten daraus hervor, daß es den Soldaten ſchlechthin entzogen iſt. Den Bürgern iſt es überhaupt und namentlich zu religiöſen Zwecken geblieben (religionis causa coire non prohibentur: Dig. 47, 22, 1, 1), aber die Vereinsordnungen unterlagen gewiſſen allgemeinen Beſchränkungen und niemand darf zweien Vereinen angehören. Praktiſch läuft die Handhabung des Vereinsrechts unter dem Principat ungefähr hinaus auf diejenige bei unſeren heutigen Univerſitäten.

[2]) Es iſt daher auch nicht nöthig diejenigen Vergehungen gegen Ordnung und Sitte, welche unter das formale Strafrecht gezogen ſind, wie z. B. die Beſchneidung als Caſtration unter das Mordgeſetz, die unerlaubte Aſſociation unter das gegen Vergewaltigung erlaſſene, von denen zu ſcheiden, welche dem Geſchwornenverfahren entzogen blieben.

[3]) Es genügt zu erinnern an den Ruf des Lictors bei gewiſſen Feſten: hostis vinctus mulier virgo exesto (Feſtus ep. p. 82), und an die für

so in seiner eigenen nicht weiter beschränkt wird, als dies die Fürsorge für Ordnung und gute Sitte mit sich bringt. Für das Gemeinwesen der römischen Republik wird dies in hervorragender Weise gefordert durch ihr liberales Verhalten gegenüber den Auswärtigen, in älterer Zeit durch die Freizügigkeit innerhalb des nationalen Auslandes, in späterer gegenüber den Italikern und den Griechen so wie dem fernen Osten durch die Großkaufmannspolitik der entwickelten Republik; mit den Fremden kamen nothwendig auch ihre Götter. So viel wir wissen, ist dem Kultus auch der nicht recipirten ausländischen Gottheiten von der römischen Regierung nur ein einziges Mal eine örtliche Schranke gesetzt worden: am Ende der Republik und am Anfang des Principats wurde der Isiscult innerhalb des römischen Mauerrings von Amtswegen untersagt und insbesondere gegen die capitolinische Isiscapelle energisch eingeschritten.[1]) Daß das römische Nationalgefühl in diesem Fall durch die bloße örtliche Nachbarschaft sich verletzt fühlte, ist begreiflich; davon abgesehen aber hat die Verehrung der ausländischen Götter innerhalb des römischen Machtkreises wohl unter Umständen die römische Sittenpolizei beschäftigt, ist aber, so viel wir wissen, auf speciell religiöse Abwehr zu keiner Zeit getroffen. Die Isis mit ihrem Gefolge, die dea Syria, der persische Mithras sind in Italien und in Rom allem Anschein nach verehrt worden, seit sich Bekenner dafür fanden; unsere Berichte melden nichts, weder von Verhandlungen über Zulassung dieser Culte noch von Ausweisung der Ausländer mit Rücksicht auf ihren Cult oder auch

---

Ausländer an specielle Erlaubnis des Senats geknüpfte Darbringung von Weihgeschenken im capitolinischen Tempel. Bei der Festfeier der eigentlich ausländischen Götter vereinigten sich dagegen Bürger und Nichtbürger (Dionys. 12, 9).

[1]) Preller röm. Myth. 2, 378. Noch Augustus hielt dies aufrecht (Dio 53, 2; 54, 6). In ähnlichem Sinn mißbilligt Livius 25, 1 die ausländischen Culthandlungen in foro Capitolioque. Wie unschicklich aber vom religiösen Standpunkt es war den Isisgläubigen vor das Thor zu verweisen, empfand Agrippa, indem er diese Ausweisung wenigstens auf die Bannmeile erstreckte (Dio 54, 6).

nur von Beſeitigung ihrer Cultſtätten[1]), welche ohne gleichzeitige Ausweiſung der betreffenden Ausländer auch kaum ausführbar geweſen wäre.

Aber durchgreifend und dauernd iſt in perſonaler Beziehung die magiſtratiſche Religionspolizei gehandhabt, der römiſche Bürger zur Erfüllung ſeiner religiöſen Pflichten und zum Feſthalten an der nationalen Religion von Gemeinde wegen angehalten worden. Wenn es unbillig und vor allem unmöglich war dem Ausländer, dem der bürgerliche Cult verſchloſſen wurde, die Ausübung des ſeinigen in der Fremde zu unterſagen, ſo beherrſcht die polizeiliche Beaufſichtigung der patriotiſchen Lebensführung des Bürgers das römiſche Weſen ſchlechthin und die Anwendung auf die Sacra war ſicher davon ein weſentlicher Theil. Wir erfahren freilich wenig von der Ausübung der magiſtratiſchen Coercition zum Behuf der zwangsweiſen Erfüllung der religiöſen Bürgerpflichten und von der Ahndung ſolcher Verſäumniſſe[2]); aber nichtsdeſtoweniger wird ſie in der früheren Republik in ausgedehntem Umfang ſtattgefunden und die den pontificalen Bußen und Strafen mangelnde Exequibilität bis zu einem gewiſſen Grade erſetzt haben (S. 391). In dem glaubensloſen letzten Jahrhundert der Republik war freilich dieſe polizeiliche Controle weſentlich antiquirt und iſt nur noch hie und da als Parteiwaffe zur Anwendung gekommen.

Beſtimmter als die Anhaltung des Bürgers zur Erfüllung ſeiner religiöſen Pflichten tritt das magiſtratiſche Einſchreiten gegen

---

[1]) Die mehrfach erwähnten Ausweiſungen der Juden aus Rom ſind, wie unten gezeigt werden ſoll, entweder durch ihre Proſelytenmacherei veranlaßt, oder ſie richten ſich gegen römiſche Bürger jüdiſchen Glaubens. Ausweiſungen der nicht durch ihre politiſchen Rechte zum römiſchen Glauben verpflichteten Juden aus Rom mögen vorgekommen ſein, aber es fehlen dafür Belege.

[2]) Ein Fall dieſer Art iſt der gegen einen geweſenen Conſul wegen Vernachläſſigung der von ihm in Lavinium zu vollziehenden Opferhandlungen vom Jahre 650 d. St. angeſtellte tribuniciſche Rechenſchaftsprozeß (St. R. 2, 322 A. 1).

die Verehrung der ausländiſchen Gottheiten[1]) oder auch der Gottheiten des Staates in ausländiſchen Formen durch den Bürger in unſerer Überlieferung hervor.[2]) Es ſpricht ſich dies vornehmlich darin aus, daß mit dem Wachſen der römiſchen Bürgerſchaft auch der römiſche Götterkreis ſich ausdehnt und der Eintritt neuer Gottheiten in denſelben durch magiſtratiſche Decrete mit Zuſtimmung des Senats legaliſirt wird.[3]) Wenn dem Bürger der latiniſchen Stadt der Übertritt in die römiſche Bürgergemeinde leicht gemacht, ja an die bloße thatſächliche Überſiedlung geknüpft ward, ſo konnte dies in wirkſamer Weiſe nur dann durchgeführt werden, wenn ihm auch als Bürger von Rom unverwehrt war die Diana von Aricia und die Fortuna von Präneſte zu verehren. In dem geeinigten Latium konnte keine in einer latiniſchen Stadt öffentlich verehrte Gottheit für den Bürger einer anderen latiniſchen Stadt eine auswärtige ſein; es mußte ſich damit der bürgerliche Götterkreis in einen nationalen verwandeln, was hier überdies durch die weſentliche Gleichheit der religiöſen Anſchauungen erleichtert ward. Aber wie Roms Herrſchaft nicht bei Latium ſtehen blieb, ſo gilt das Gleiche auch von dem römiſchen Götterkreis. Es wird eine Conſequenz der Einigung Italiens unter römiſcher Hegemonie ſein, daß wir

---

[1]) Hierauf liegt überall der Nachdruck, auf der religio externa (Liv. 25, 1, 6), der superstitio externa (Tacitus ann. 13, 32), den externae caerimoniae (Sueton Tib. 36), dem ξενίζειν (Dio 52, 36). Der Begriff des Ausländiſchen iſt ſchwankend (St. R. 3, 599 A. 2) und hat ſich im Lauf der Entwickelung verſchoben; für die ſpätere Republik wird darunter verſtanden, was außerhalb des italiſchen den helleniſchen einſchließenden Religionskreiſes liegt, wie denn Sueton a. a. O. die externae caerimoniae als Aegyptii Iudaicique ritus definirt und Tacitus ann. 2, 85 die sacra Aegyptia Iudaicaque dafür ſetzt.

[2]) Liv. 4, 30, 11: ne qui nisi Romani dii neve quo alio more quam patrio colerentur. Cicero de leg. 2, 8, 19: separatim nemo habessit deos neve novos neve advenas nisi publice adscitos.

[3]) St. R. 3, 1049 f. Die Bürgerſchaft iſt dabei, wie überhaupt in ſacralen Dingen, nicht oder doch nur inſofern gefragt worden, als die Einrichtung einer neuen Cultſtätte die Erlangung öffentlichen Bodens in ſich ſchließt.

ſpäterhin ſämmtliche italiſche und ſämmtliche griechiſche Götter als römiſche anerkannt finden, wobei die Cultgemeinſchaft der italiſchen Griechen mit der Stammesheimat in Betracht gekommen ſein wird; die Gegenſeite dieſer Einigung iſt die Erſtreckung der römiſchen Sitten- und Religionspolizei auf ganz Italien, noch bevor dieſes in den römiſchen Bürgerverband aufging.[1]) Von einzelnen helleniſchen Gottheiten können wir die Reception des Apollon und des Aſklepios noch in unſerer Überlieferung verfolgen, während in den meiſten Fällen die officielle Namensgleichung, ſo der Aphrodite mit der Venus, die Stelle der förmlichen Reception vertreten haben mag. Wenn den aus dem ſprachfremden Ausland übernommenen Gottheiten in der Zeit vor dem hannibaliſchen Kriege die Cultſtätte vor den Thoren angewieſen wird[2]), ſo kann darin eine Nachwirkung des Ehrenunterſchiedes gefunden werden, welcher zwiſchen den alten und den neu aufgenommenen Bürgern nicht ſelten hervortritt; aber wie es zwiſchen dieſen und jenen eine Rechtsverſchiedenheit nicht gibt, ſo iſt auch der Gegenſatz der dii indigetes und der dii novensiles im römiſchen Himmel ſicher nur als factiſcher angeſehen worden.[3]) Wenn dieſe Receptionen deutlich den Zweck verfolgten, dem Neubürger die Fortführung ſeines angeſtammten Cults ohne Verletzung ſeiner Bürgerpflicht möglich zu machen, ſo beſtätigen ſie das Fortbeſtehen der Pflicht des Bürgers, der Verehrung der nicht alſo zugelaſſenen fremden Gottheit ſich zu enthalten, und der Pflicht des Magiſtrats ihn im Wege der Coercition daran zu verhindern. In dieſer Richtung, der Unterdrückung des Abfalls der Bürger vom nationalen Glauben durch

---

[1]) Bacas, heißt es in dem Senatsbeſchluß vom Jahre 568, vir ne quis adiese velet ceivis Romanus neve nominus Latini neve socium quisquam. St. R. 3, 696.

[2]) E. Auſt de aedibus sacris p. R. (Marburg 1889) p. 47, der die allzu weitgreifende Ausdehnung dieſes Satzes bei Jordan (Hermes 6, 316 f.) richtig eingeſchränkt hat.

[3]) Daß von den in Rom verehrten Gottheiten nur Jupiter, Mars und Quirinus Prieſter aus der Altbürgerſchaft (flamines maiores) erhielten, beweiſt freilich, daß von dem alten ſtändiſchen Gegenſatz dies nicht gilt.

Einſchreiten gegen die Proſelytenmacher wie gegen die Proſelyten ſelbſt, liegen weſentlich alle der Religionspolizei im eigentlichen Sinn zuzuzählenden Handlungen der römiſchen Regierung, von denen uns Kunde geblieben iſt. Aus republikaniſcher Zeit gehört hieher die Ausweiſung der Juden im Jahre 615.[1]) In der Epoche des Principats, wo wir über dieſe Vorgänge mehr erfahren, tritt dies beſtimmter hervor. Die vom nationalen Glauben ſich abwendenden Bürger zu haſſen und zu ſtrafen wird noch unter dem den neuen Religionen perſönlich geneigten Alexander von einem ihm nahe ſtehenden Staatsmann als Regentenpflicht bezeichnet.[2]) In dieſem Sinn hat Auguſtus den keltiſchen Nationalcultus ausdrücklich den römiſchen Bürgern, und nur dieſen unterſagt.[3]) Wenn von den übrigen polytheiſtiſchen Culten dieſer Epoche nichts Ähnliches berichtet wird, ſo iſt dies wohl nur in geringem Maße darauf zurückzuführen, was allerdings nicht bezweifelt werden kann, daß es bei dem Durcheinander der Bürger- und der Nichtbürgerbevölkerung dieſer Zeit praktiſch kaum ausführbar war den Bürger von religiöſen Handlungen abzuhalten, welche dem Nichtbürger nicht verwehrt werden konnten und ſollten. Hauptſächlich liegt dabei vielmehr zu Grunde, daß in den polytheiſtiſchen Culten der ausländiſche Gott den einheimiſchen nicht ausſchließt. Der römiſche Bürger, welcher die Iſis und den Mithras göttlich verehrte, ſagte darum dem capitoliniſchen Jupiter keineswegs auf. Von dieſem Geſichtspunkt aus ſcheint im Lauf der Kaiſerzeit man praktiſch dazu gelangt zu ſein jeden mit dem nationalen verträglichen ausländiſchen Kultus, falls er nicht gegen die Sittenpolizei verſtieß, auch dem römiſchen Bürger frei zu

---

[1]) Val. Max. 1, 3, 2: Cn. Cornelius Hispallus praetor ... Iudaeos, qui Sabazi Jovis cultu Romanos inficere mores conati erant (nach einem andern Auszug: qui Romanis tradere sacra sua conati erant), repetere domos suas coegit (der zweite Auszug fügt hinzu: arasque privatas e publicis locis abiecit). Vgl. Schürer Geſch. des jüd. Volkes 2, 505.

[2]) Dio 52, 36 in der Anſprache des Mäcenas an Auguſtus: *τὸ μὲν θεῖον πάντως αὐτός τε σέβου κατὰ τὰ πάτρια καὶ τοὺς ἄλλους τιμᾶν ἀνάγκαζε· τοὺς δὲ δὴ ξενίζοντάς τι περὶ αὐτὸ καὶ μίσει καὶ κόλαζε.*

[3]) Sueton Claud. 25.

geben [1]); die zahlreichen Weihungen, welche nationale und ausländiſche Gottheiten zugleich nennen, dürfen auf eine ſolche der Völkermiſchung des damaligen Reiches angemeſſene Tendenz zurückgeführt werden. Aber von den monotheiſtiſchen Religionen gilt das Gegentheil: der Jude und der Chriſt waren zugleich nothwendig, vom Standpunkt des nationalen Glaubens aus, „Atheiſten“ [2]) und ihr Gott nicht damit zufrieden, wenn ihm Verehrung neben den übrigen ſogar in der kaiſerlichen Hauscapelle erwieſen ward. Wenn ein römiſcher Bürger ſich zu einer dieſer Religionen bekannte, ſo war er unzweifelhaft ein Abtrünniger [3]) vom nationalen Glauben und unterlag als ſolcher auch nach derjenigen Auffaſſung, welche darin das Majeſtätsverbrechen nicht fand (S. 397), der magiſtratiſchen Coercition.

Daß die gegen Juden und Chriſten verfügten Coercitionen ganz überwiegend gegen die zu dieſen Religionen ſich bekennenden römiſchen Bürger, ſelbſtverſtändlich mit Einſchluß der unter dieſen Proſelyten machenden Nichtbürger, ſich wandten, zeigt die Prüfung der einzelnen uns überlieferten Fälle. Daß dies von der einzigen aus republikaniſcher Zeit berichteten Judenverfolgung gilt, iſt ſchon bemerkt worden (S. 406 A. 1). Auch für die harten, unter Tiberius über die Juden in Rom verhängten Maßregeln gab nicht bloß der Übertritt einer vornehmen römiſchen Dame zum jüdiſchen Glauben den erſten Anſtoß [4]), ſondern was wichtiger

---

[1]) Minucius Felix Octav. 6: (Romani) dum universarum gentium sacra suscipiant, etiam regna meruerunt. Athenagoras supplic. 1 lobt die Kaiſer Marcus und Commodus, daß ſie jeden örtlichen Cultus geſtatten: *τὸ μὲν οὖν μηδ' ὅλως θεὸν ἡγεῖσθαι ἀσεβὲς καὶ ἀνόσιον νομίσαντες, τὸ δὲ οἷς ἕκαστος βούλεται χρῆσθαι ὡς θεοῖς ἀναγκαῖον.*

[2]) Unter den *ἄθεοι* werden bei den heidniſchen Schriftſtellern der Kaiſerzeit beſtändig die Juden (ſo Dio 67, 14) und die Chriſten verſtanden. Auch in der angeführten dem Mäcenas in den Mund gelegten Anſprache heißt es weiter: *μήτ' οὖν ἀθέῳ τινὶ μήτε γόητι συγχωρήσῃς εἶναι.* Die einfache Negation des nationalen Glaubens, wie ſie ſchon in der regen Schriftſtellerei dieſer Epoche vielfach ſich geltend macht, wird nie in gleicher Weiſe gefaßt.

[3]) Tertullian, apol. 24: nec Romani habemur qui non Romanorum deum colimus.

[4]) Joſephus 18, 3, 5.

iſt, ſie richtete ſich weſentlich gegen diejenigen ſtadtrömiſchen Juden, die durch Freilaſſung das römiſche Bürgerrecht erlangt hatten und bei ihrem alten Glauben geblieben waren[1]), während im Übrigen der jüdiſche Glaube erlaubt war und blieb. Nicht anders wird das analoge, aber weniger genau bekannte Einſchreiten des Claudius gegen die ſtadtrömiſchen Juden aufzufaſſen ſein.[2]) Noch Severus unterſagte nicht das Juden- und das Chriſtenthum, ſondern den Übertritt zu beiden.[3]) Auch was von einzelnen Unterſuchungen wegen jüdiſchen oder chriſtlichen Glaubens gemeldet wird, bezieht ſich, wo uns irgend genauere Kunde wird, auf Converſionen; ſo in der unter Nero geführten gegen die Pomponia Graecina[4]), der älteſten, über die unſere

[1]) Philon leg. ad Gai. 23. 24. Tacitus ann. 2, 85. Sueton Tib. 36. Joſephus a. a. O. Ihr Bürgerrecht bezeugt ſchon Tacitus mit den Worten libertini generis; ausdrücklicher noch ſagt Philon: *Ῥωμαῖοι δὲ ἦσαν οἱ πλείονς ἀπελευθερωθέντες*, und weiterhin: *αἰχμάλωτοι ἀχθέντες εἰς Ἰταλίαν ὑπὸ τῶν κτησαμένων ἠλευθερώθησαν, οὐδὲν τῶν πατρίων παραχαράξαι βιασθέντες.* Sie richteten, heißt es weiter, ihre Proſeuchen ſich ein, heiligten den Sabbat und ſandten die Tempelſteuer nach Jeruſalem, und Auguſtus *οὔτε ἐξῴκισε τῆς Ῥώμης ἐκείνους οὔτε τὴν Ῥωμαικὴν ἀφείλετο πολιτείαν, ὅτι καὶ τῆς Ἰουδαικῆς ἐφροντίζοντο.* Auch die Form der Repreſſion wird deutlich durch das Bürgerrecht der betreffenden Perſonen beſtimmt (S. 416 A. 2). Daher kommt auch die Befreiung der Juden vom Kriegsdienſt dieſen nicht zu gute (Joſephus a. a. O.). Ich bedauere, in meiner RG. 5, 498 das weſentliche Moment des Bürgerrechts überſehen und daher den Handel ſchief dargeſtellt zu haben.

[2]) Dio 60, 6. Sueton Claud. 25. Act. apost. 18, 2. Dieſe Maßregel knüpft nicht bloß an eine frühere gleichartige an (Dio: *πλεονάσαντας αὖθις*), worunter nur die tiberiſche verſtanden werden kann, ſondern das gegen die Juden in Anwendung gebrachte Coercitiv fordert ihr Bürgerrecht (S. 398 A. 1); Nichtbürger hätte man in ſolchem Fall ſicher einfach ausgewieſen.

[3]) Vita 17, 1: Judaeos fieri sub gravi poena vetuit: idem etiam de Christianis sanxit. An Beſchränkung des Verbots auf die römiſchen Bürger kann hier bei den Juden nicht gedacht werden und alſo auch wohl bei den Chriſten nicht; dagegen ſieht es faſt ſo aus, als habe er die früher zum Chriſtenthum übergetretenen Perſonen nicht behelligt wiſſen wollen, und ſo tritt er auch bei Tertullian auf, wenn gleich das Chriſtenthum keineswegs, wie das Judenthum, durch ihn zur religio licita wurde.

[4]) Tacitus ann. 13, 32.

Quellen berichten, in derjenigen gegen die Angehörigen des flaviſchen Kaiſerhauſes und deren Genoſſen unter Domitian[1]), in der gegen den in Rom thätigen Lehrer des Chriſtenthums Ptolemäos und deſſen Convertiten unter Pius vor dem Stadtpräfecten Urbicus geführten.[2]) Der Beſchneidung ſich zu unterwerfen zog noch im Anfang des 3. Jahrhunderts nur für den römiſchen Bürger die Strafe der Relegation nach ſich.[3]) Damit ſoll keineswegs geſagt ſein, daß in dieſer Epoche dem Nichtbürger der Übertritt zum Juden- oder zum Chriſtenthum von Rechtswegen freigeſtanden habe[4]); im Gegentheil konnte dem Athener und dem Antiochener, welcher ſich zum Chriſtenthum bekannte, mit demſelben Recht wie dem Römer der 'Atheismus' vorgeworfen werden, nur daß die Gottesleugnung hier ſich auf einen anderen Götterkreis bezog. Vor den betreffenden Municipalbehörden war die Stellung dieſer Abtrünnigen vielfach wohl eine ſchwerere als die des abtrünnigen römiſchen Bürgers vor den römiſchen Beamten, da der Religionsfrevel in dieſen Kreiſen wohl meiſtens weniger lax genommen ward[5]); und ſofern die Reichsbehörden in ſolchen Fällen eingriffen, hatten ſie von Rechtswegen dem Statutarrecht ihre Entſcheidungen zu confor-

[1]) Dio 67, 15: *ἐπήχθη δὲ ἀμφοῖν ἔγκλημα ἀθεότητος, ὑφ' ἧς καὶ ἄλλοι ἐς τὰ τῶν Ἰουδαίων ἤθη ἐξοκέλλοντες πολλοὶ κατεδικάσθησαν.*

[2]) Dieſe Unterſuchung hat Juſtins zweite Apologie veranlaßt.

[3]) Paulus, sent. 5, 22, 3: cives Romani, qui se Iudaico ritu vel servos suos circumcidi patiuntur, bonis ademptis in insulam perpetuo relegantur: medici capite puniuntur. Der Nichtbürger ſcheint im gleichen Falle ſelber ſtraffrei geblieben zu ſein. Davon unabhängig iſt die Beſtrafung deſſen, der die Beſchneidung vollzieht oder bewirkt, gleich derjenigen des Caſtranten (S. 400 A. 1), wobei man ſich zu erinnern hat, daß der Act meiſt an Kindern vollzogen wird.

[4]) Daß die Religionspolizei nicht bloß gegen Bürger zur Anwendung kam, zeigt am deutlichſten der Brief des Plinius.

[5]) Als nach der Zerſtörung Jeruſalems die Antiochener meinten, daß damit die privilegirte Stellung der Juden überhaupt beſeitigt ſei, wurden die dortigen Juden gezwungen den Göttern zu opfern, *ὥσπερ νόμος ἐστὶ τοῖς Ἕλλησιν*, und diejenigen, die ſich deſſen weigerten, verbrannt (Joſephus b. Jud. 7, 3, 3); es erſcheint dies als die durch den Wegfall der Privilegien nothwendig gegebene Conſequenz.

miren. Auch würde man der offenbar beabſichtigten Repreſſion der den Nationalglauben offen verleugnenden Confeſſionen praktiſch die Spitze abgebrochen haben, wenn man dem reichsangehörigen Nichtbürger hierin eine Freiheit ließ, die dem Bürger verſagt war. Unter allen Umſtänden aber hat ſich die magiſtratiſche Coercition weſentlich gerichtet gegen den Abfall vom nationalen Glauben.

Es ſoll weiter nach der formalen Seite hin dargelegt werden, daß die magiſtratiſche Coercition, wo ſie als Religionspolizei auftritt oder auch die allgemeine Sittenpolizei[1]) in das religiöſe Gebiet eingreift, ſich vollzieht ohne feſte Benennung der Contravention, ohne feſte Normen für den Thatbeſtand, ohne feſt geordnete Prozeßform und ohne feſt normirte Strafſätze. Dieſe weſentlich negative Darlegung wird weiter beſtätigen, daß die hier in Frage kommenden Repreſſivmaßregeln nicht dem Gebiet der Rechtspflege angehören, wie willkürlich dieſe immer in dem Criminalprozeß der Kaiſerzeit gehandhabt worden iſt, ſondern der magiſtratiſchen Coercition, in der ihrem Weſen nach eine Abhängigkeit von der Individualität des einzelnen Beamten und von der jeweiligen Volksſtimmung und überhaupt eine Unſtetigkeit waltet, wie ſie in der Rechtspflege auch in dieſer Epoche des Verfalls keineswegs wahrgenommen wird.

Es fehlt für die religiöſe Contravention den römiſchen Ordnungen an einer techniſchen Bezeichnung; kaum daß für einzelne Fälle derſelben, wie das Nativitätſtellen (mathematici) und den Fremdglauben (superstitio externa) ſich geläufige, wenn auch nicht juriſtiſch feſte Bezeichnungen ausgeprägt haben. Das sacrilegium kann dafür nicht ausgegeben werden. Techniſch bezeichnet dasſelbe im Strafrecht das durch die Heiligkeit des Ortes qualificirte furtum, den Tempelraub (ἱεροσυλία) und in ſtrengerer Rede ſowie durchaus bei den Juriſten wird das etymologiſch durchſichtige Wort nicht anders verwendet. Aber im gemeinen Leben iſt es ſchon früh[2]), ähnlich wie das durch

[1]) Selbſtverſtändlich ſind dabei diejenigen Handlungen ausgenommen, welche durch Specialgeſetz unter beſtimmte Strafgeſetze ſubſumirt ſind (S. 401 A. 2).

[2]) So ſchon Terentius Eun. 5, 3, 2; Adelph. 3, 2, 6.

Anwendung von Gewalt qualificirte furtum, das latrocinium, allgemein auf jedes beſonders ſchändliche Verfahren bezogen und ungefähr wie unſer Frevel gebraucht worden.[1]) In dieſer Weiſe wird es vielfältig, aber keineswegs in präciſer Beſchränkung auf den Religionsfrevel, von den Gegnern der Chriſten auf dieſe angewandt[2]). Noch in den Verordnungen des vierten Jahrhunderts hat es keine feſte rechtliche Beziehung, ſondern wird ohne Unterſchied von jedem ſchweren Verbrechen geſetzt.[3]) Erſt nachdem das Chriſtenthum Staatsreligion geworden iſt, hat der in der That erſt damit in das Strafrecht eintretende Begriff des religiöſen Delicts dieſes in ſeiner erſten Hälfte wenigſtens dafür eine Anknüpfung bietende Wort ſich als techniſches angeeignet[4]). — Daher tritt dieſe Coercition, ſo weit

[1]) In rhetoriſchen Phraſen (z. B. Liv. 4, 20, 5: prope sacrilegium ratus sum Cosso spoliorum suorum Caesarem ... subtrahere testem) und bei den Poeten der auguſtiſchen Zeit weiſen die Wörterbücher dafür zahlreiche Belege nach.

[2]) Auch bei Minucius Felix (c. 25. 28) und bei Tertullian (apol. c. 2), wo etwa zu leſen iſt: sic soletis dicere homicidae: nega [et laniabere, nec] laniari iubere sacrilegum, si confiteri perseveraverit, wobei nach nec zu ergänzen iſt soletis; ferner c. 15. 24. 44 ad Scap. 2. 4. Die incorrecte Beziehung des Ausdruckes auf die Chriſten rügt er ad Scap. 2: nos quos sacrilegos existimatis nec in furto umquam deprehendistis, nedum in sacrilegio. In dem allgemeineren Werth als frevelhaft findet ſich das Wort bei Minucius c. 9. 17 und bei Tertullian apol. c. 12. Sollte es daſelbſt c. 2. 10 als Gegenſatz zu maiestas, incestus, parricidium zu faſſen ſein, was nicht ſicher iſt (vgl. S. 396 A. 1), ſo iſt es dort für die geringere Kategorie der maiestas verwendet worden, weil es dafür an einem techniſchen Worte mangelte; aber feſte Bezeichnung iſt es dafür keineswegs geweſen.

[3]) So findet ſich das Wort bezogen auf den Ehebruch in einer Verordnung vom Jahre 339 (C. Th. 11, 36, 4); auf das Majeſtätsverbrechen in einer vom Jahre 364 (C. Th. 9, 42, 6); auf die Münzfälſchung in einer vom Jahre 381 (C. Th. 9, 38, 6); auf die Steuerdefraudation in einer anderen von demſelben Jahre (C. Th. 13, 11, 1).

[4]) Vom Religionsvergehen wird das Wort geſetzt in Verordnungen vom Jahre 381 (C. Th. 5, 6, 1), 383 (C. Th. 7, 3, 1), 386 (C. Th. 8, 8, 3), 391 (C. Th. 16, 10, 11), 398 (C. Th. 16, 2, 31), 412 (C. Th. 16, 5, 52 pr.), 426 (C. Th. 16, 7, 7), 455 (C. Just. 1, 5, 8, 2); ebenſo in der ſicher nicht von Ulpian herrührenden Pandektenſtelle 48, 4, 1 pr.

ſie überhaupt in die Rechtsbücher Eingang gefunden hat, daſelbſt auf nicht in der Darſtellung de publicis iudiciis, das heißt im Criminalrecht, ſondern in den Schriften de officio proconsulis [1]), welche das außerordentliche Verfahren und das Polizeirecht behandeln, und in den allgemeinen Rechtscompendien nicht unter einem der benannten Titel des Strafrechts, ſondern in den ſuppletoriſchen Abſchnitten [2]) oder auch in dem allgemein ergänzenden de poenis.[3])

Es fehlt ferner für die religiöſe Contravention an der legislatoriſchen Norm. Die ſchon erwähnte Scheu des republikaniſchen Regiments ſacrale Angelegenheiten zur Entſcheidung an die Comitien zu bringen hat es wahrſcheinlich hauptſächlich herbeigeführt, daß von derartigen Volksſchlüſſen ſo gut wie gar keine Spur gefunden wird. Vielmehr ſind die Magiſtrate und, ſeitdem dieſe von dem Senat abhängig geworden ſind, der Senat als die höchſte Verwaltungsbehörde die rechten Träger dieſer Coercition.[4]) Beſtimmt zeichnet ſich das Verhältnis in dem Bacchanalienprozeß vom Jahre 568 d. St.: der Senat weiſt die beikommenden Magiſtrate an gegen die Contravenienten die capitale Coercition zur Anwendung zu bringen, alſo über Bürger wie über Nichtbürger, wenn auch bei jenen unter Zulaſſung der Provocation, das Todesurtheil zu ſprechen.[5]) Dieſe vom Senat ertheilten Directiven beziehen ſich in republikaniſcher Zeit auf den einzelnen

---

[1]) Lactantius inst. 5, 11, 19: Domitius de officio proconsulis libro septimo rescripta principum nefaria collegit, ut doceret, quibus poenis affici oporteret eos, qui se cultores dei confiterentur.

[2]) Ein ſolcher iſt Paulus sent. 5, 21: de vaticinatoribus et mathematicis.

[3]) Der die Beſtimmungen über die Beſchneidung enthaltende Abſchnitt bei Paulus sent. 5, 22, hat zwar im weſtgothiſchen Auszug die Überſchrift eingebüßt, aber die in dieſem Auszug unmittelbar vorangehende Stelle über die Verrückung der Grenzſteine wird in dem Corpus der Gromatiker aus dem Titel de poenis angeführt.

[4]) St. R. 3, 1174 f.

[5]) Eis, heißt es im Beſchluß, rem caputalem faciendam censuere. Ob ſogar die Provocation ausgeſchloſſen war, iſt unſicher (St. R. 2, 112 Anm. 2).

Fall und können nicht als legislatorische Acte angesehen werden, wenngleich das Präcedens auch hier seine Wirkung geübt haben wird. Unter dem Principat wird zunächst durch Senatsbeschlüsse, wie namentlich durch einen vom Jahre 16 n. Chr. hinsichtlich der Nativitätsteller, dann auch durch kaiserliche Erlasse die magistratische Coercition für einzelne Fälle an einen bestimmten Thatbestand gebunden [1]; principielle Regulirung des Religionsfrevels überhaupt ist auch damals nicht eingetreten und dem Ermessen des Magistrats hier immer ein weiterer Spielraum geblieben, als ihn das ordentliche Strafrecht zuließ.

Ebensowenig gibt es auf diesem Gebiete eine geordnete Prozeßform. Selbstverständlich muß bei jedem Coercitionsfall, wenn er nicht notorisch ist oder unter den Augen des Magistrats eintritt, dieser durch die Feststellung des Thatbestandes (cognitio) sich die Überzeugung von der Nothwendigkeit seines Einschreitens verschaffen; und wenn es in Folge dieses Einschreitens zur Provocation kommt, ist er an die im Strafrecht geordneten Formen des Volksgerichts auch in diesem Fall gebunden. Aber in welcher Weise er sich jene Überzeugung verschafft, steht lediglich in seinem Ermessen [2]; und seitdem für den ordentlichen Strafprozeß die großen Geschwornenhöfe eingeführt sind, kann das Coercitionsverfahren auch bezeichnet werden als das rein magistratische ohne Mitwirkung von Geschwornen oder, insofern das Verfahren vor jenen Geschwornenhöfen jetzt als der ordo iudiciorum erscheint, gefaßt werden als das Verfahren extra ordinem, der außerordentliche Criminalprozeß. Dieser Gegensatz kommt allerdings in dem Verfahren gegen Nichtbürger nicht zur Anwendung und

[1]) Ulpian coll. leg. Mos. 15, 2, 1. Dio 57, 15. Die gleichzeitig hingerichteten römischen Bürger (Tacitus ann. 2, 32) sind wohl als Mitschuldige Libos vom Senat verurtheilt worden (St. R. 2, 123 A. 2), da der Senatsbeschluß für solche Capitalsentenzen keine Rechtsgrundlage bietet.

[2]) Für die Epoche vor dem Eintritt der großen Geschwornengerichte gilt dies auch für das Strafverfahren: der Mordprozeß vor dem quaestor parricidii kann auch nur als Cognition angesehen werden. Für diese Epoche sind die beiden Verfahren einfach ordentliches und außerordentliches Strafverfahren und beruht ihr Gegensatz auf dem der Behörden.

ebenſowenig weder in dem exceptionellen conſulariſch-ſenatoriſchen Criminalprozeß noch in dem vor dem Kaiſer, da bei allen dieſen Kategorien Criminalprocedur und Coercition nicht überhaupt, aber prozeſſualiſch zuſammenfallen; und mit dem Abkommen des Quäſtionenverfahrens im Laufe des 3. Jahrhunderts[1]) fällt der prozeſſualiſche Gegenſatz überhaupt weg. Immer bleibt es bemerkenswerth, daß uns nicht bloß kein Fall dieſer Kategorie bekannt iſt, in welchem das Geſchwornengericht entſchieden hätte[2]), ſondern auch alle hieher gehörigen Contraventionen, welche in die Rechtsbücher aufgenommen worden ſind, in ihnen, wie ſchon bemerkt ward, unter den außerordentlichen ſtehen. Auch daß in dem älteſten derartigen Verfahren, von dem wir Kunde haben, dem gegen die Pomponia Graecina im Jahre 57 n. Chr. (S. 408 A. 4) die Entſcheidung gegen die Weiſe dieſer Zeit ihrem Ehemann zugewieſen ward, hängt wohl damit zuſammen, daß in einem ſolchen Fall ein ordentlicher Prozeß vor Geſchwornen rechtlich nicht hätte herbeigeführt werden können.

Endlich und vor allem mangelt es bei dieſem Verfahren im Allgemeinen an der feſt geordneten Strafe, wenn auch in den eben erwähnten beſonderen Fällen, wo Senatsbeſchluß oder Kaiſerverordnung eine Grundlage geſchaffen haben, dieſe die Normirung der Strafe einſchließt. Das Eintreten oder Nichteintreten der Ahndung iſt auch bei erwieſenem Thatbeſtand willkürlich und um ſo mehr die Bemeſſung des Rechtsnachtheils von dem Belieben der Beamten abhängig. Dies zeigt ſich auf das Deutlichſte in dem Einſchreiten gegen die Chriſten. Es liegt im Weſen des Strafrechts, daß der Magiſtrat, von beſonderen Verhältniſſen abgeſehen, den Übelthäter zu ermitteln verpflichtet iſt und noch mehr, daß das conſummirte Verbrechen nicht ungeſchehen gemacht

[1]) St. R. 2, 226.

[2]) Die Verwandten Domitians ſind ſicher von dem Kaiſer abgeurtheilt worden. Auch Plinius ep. 96 ſpricht nur von cognitiones de Christianis. Die römiſchen Bürger, die er als des Chriſtenthums angeſchuldigt nach Rom ſchickte, hätten dort vor das Gericht des Kaiſers oder des Senats gezogen oder allenfalls wegen verletzter Majeſtät vor die Geſchwornen geſtellt werden können; wahrſcheinlich hat in dieſen Fällen regelmäßig der Kaiſer geſprochen.

werden kann; eifrige Statthalter haben auch in der That den Chriſten ſuchen laſſen wie den Dieb[1]) und auch denjenigen beſtraft, der den Chriſtenglauben wahrheitswidrig ableugnete oder davon zurückgetreten war.[2]) Die Chriſtenverfolgungen unter Decius und ſpäter ſind vielfach dieſe Wege gegangen, entſprechend der oben (S. 397) bezeichneten criminellen Auffaſſung des Religionsfrevels. Aber bis dahin hielt die Regierung, wie es ſcheint ohne Ausnahme, als leitende Grundſätze das gerade Gegentheil feſt: nur auf Anzeige wird gegen den Chriſten eingeſchritten, worin das Compromiß mit dem Volkshaß deutlich zu Tage tritt, und wer auf Befragen erklärt nicht oder nicht mehr Chriſt zu ſein, iſt ſtraffrei, ſelbſt wenn er ſeinen Glauben nur mit den Lippen verleugnet.[3]) Mit Recht zogen die Apologeten des Chriſtenthums daraus den Schluß, daß die Regierung ſelber den Chriſtenglauben gar nicht als Verbrechen anſehe und behandle; daß die Befreiung des Chriſtenglaubens auch von der polizeilichen Repreſſion daraus noch keineswegs mit Nothwendigkeit folgt, haben ſie begreiflicher Weiſe hinzuzufügen unterlaſſen. — Weiter zeigt ſich derſelbe Standpunkt in der Ungleichheit der Ahndung. Geſchlecht, Alter und Stand können in dem ſtrafrechtlichen Verfahren nur beiläufig in Betracht kommen. Umgekehrt iſt bei dem Einſchreiten gegen die Chriſten, wo im Sinne der Regierung maßvoll verfahren ward, allem Anſchein nach darauf weſentlich Rückſicht genommen

---

[1]) So verfuhr Plinius, bis Trajan ſchrieb (ep 97): conquirendi non sunt. Dagegen heißt es von einem eifrigen Statthalter der Lugdunenſis unter Marcus (Euſebius h. e. 5, 1, 14): *δημοσίᾳ ἐκέλευσεν ὁ ἡγεμὼν ἀναζητεῖσθαι πάντας ἡμᾶς.* Celſus bei Origenes contra Cels. 8, 72: *ὑμῖν δὲ καὶ πλανᾶταί τις ἔτι λανθάνων, ἀλλὰ ζητεῖται πρὸς θανάτου δίκην.*

[2]) Plinius fragt an: detur paenitentiae venia, an ei qui omnino Christianus fuit desisse non prosit. Der erwähnte Statthalter der Lugdunenſis ſchritt in der That auch gegen die *ἔξαρνοι* ein zum großen Vortheil der chriſtlichen Sache, bis der Kaiſer dies inhibirte (Euſeb. h. e. 5, 1, 33. 47).

[3]) Origenes contra Cels. 2, 13: *Χριστιανοὶ δὲ μόνοι* (von den Miſſethätern) *μέχρι τελευταίας ἀναπνοῆς ὑπὸ τῶν δικαστῶν ἐπιτρέπονται ἐξομοσάμενοι τὸν Χριστιανισμὸν καὶ κατὰ τὰ κοινὰ ἔθη θύσαντες καὶ ὀμόσαντες οἵκοι γενέσθαι καὶ ζῆν ἀκινδύνως.* Einzelne chriſtliche Secten erklärten in der That dieſe Eide und Opfer für indifferent.

worden.[1]) Wenn, wie früher gezeigt ward (S. 403), hier wesentlich die Verletzung der patriotischen Pflichten geahndet wurde, so stieg die sittliche Schuld wie die Gefahr des bösen Beispiels mit der Höhe der staatlichen Stellung, und es war nur in der Ordnung sie bei dem Senator ganz anders anzusehen, als bei dem niedrig gestellten und gar bei dem ursprünglich heimatfremden Bürger. Formale Gleichheit der Behandlung würde in diesem Fall gerechtem Tadel unterliegen. Endlich begegnen wir, wenigstens in gewissem Maße, den für die Coercition charakteristischen, dem Strafrecht fremden Repressivmaßregeln: die Ausweisung, die als Criminalstrafe nicht vorkommt, ist hier gegen die Proselytenmacher regelmäßig zur Anwendung gekommen und wenn dies nicht in gleichem Maße von den römischen Bürgern gilt, weil dieselben nach römischer Ordnung nicht ausgewiesen werden können, so sind doch über diese außerordentliche Coercitivmittel mit analoger Wirkung verhängt worden.[2])

Wir stehen am Schluß. Diese Darlegung hat ihren Zweck erfüllt, wenn sie warnt vor der hergebrachten Weise von Christenverfolgungen schlechthin zu reden und den Gegensatz der drei hier zu Grunde liegenden Rechtsbegriffe zu deutlicher Anschauung

[1]) Plinius Worte: sitne aliquod discrimen aetatum an quamlibet teneri nihil a robustioribus differant, weisen darauf hin, daß in seinem Consilium diese Ansicht geäußert ward.

[2]) Die römischen Bürger jüdischen Glaubens, gegen welche Tiberius und Claudius einschritten, wurden nicht geradezu ausgewiesen, sondern indirect gezwungen Italien oder doch die Hauptstadt zu verlassen. Tiberius (vgl. S. 408 A. 1) wies dieselben, soweit er sich ihrer nicht im Wege der Zwangsaushebung zum Kriegsdienst entledigen konnte, an, entweder sich der profani ritus zu enthalten oder Italien zu verlassen, widrigenfalls sie der Freiheit verlustig gehen würden (sub poena perpetuae servitutis, nisi obtemperarent: Sueton), womit vielleicht die — allerdings im Wege der Coercition herbeizuführende — factisch dauernde Einsperrung bezeichnet wird, oder, falls die rechtliche Entziehung der Freiheit gemeint ist, ein Übergriff der Kaisergewalt vorliegt. Die Maßregel des Claudius (S. 408 A. 2), die sich nur auf die Stadt bezog, beschränkte sich nach Dio darauf den Juden die Ausübung ihres Gottesdienstes zu untersagen; wenn die weniger genauen Berichte von Ausweisung sprechen, so liegt sicher zu Grunde, daß dieses Verbot die Juden indirect nöthigte die Hauptstadt zu verlassen.

bringt: des criminellen Einſchreitens gegen den Chriſten wegen eines ihm zur Laſt gelegten nicht religiöſen Verbrechens; des criminellen Einſchreitens wegen des unter den Begriff der maiestas gezogenen Religionsfrevels und des polizeilichen Einſchreitens insbeſondere gegen den zum Chriſtenthum abfallenden römiſchen Bürger. Die erſte dieſer Kategorien gehört rechtlich überall nicht hieher. Die zweite iſt der älteren Rechtsauffaſſung und der älteren Rechtspraxis fremd. Hinſichtlich der dritten befand ſich die römiſche Regierung in einer ſchwierigen Lage. Wenn für die römiſche Nationalität der römiſche Glaube nur ein anderer Ausdruck war, ſo hat der römiſche Staat gegenüber einem Proſelytismus, der den römiſchen Glauben aufhebt, in Selbſtvertheidigung geſtanden und auch die Geſchichte erkennt das Recht der Nothwehr an. Der derartigen jüdiſchen Propaganda hat das republikaniſche Rom und ſelbſt noch das vereinigte Italien ſich mit Erfolg erwehrt, weil dieſelbe auf ein mächtiges durch Sprach- und Sittengemeinſchaft gefeſtetes und durch die Herrſcherſtellung über die Provinzen gehobenes Nationalbewußtſein traf und dieſes die nationale Religion auch in den Kreiſen aufrecht hielt, welchen die Gläubigkeit im eigentlichen Sinn abhanden gekommen war. Aber vertheidigen läßt ſich nur, was beſteht, nicht Schemen und Namen. Die unter dem Principat ſich vollziehende allmähliche Ausgleichung der herrſchenden italiſchen Bürgerſchaft und der beherrſchten Unterthanen, der Ausſchluß der nicht den beiden bevorrechteten Ständen angehörigen Maſſen von jedem Antheil am Regiment, das Erſtrecken des formalen Bürgerrechts auf weitere und immer weitere überſeeiſche Kreiſe und vielleicht mehr noch das maſſenhafte Eindringen geweſener Sklaven aus aller Herren Ländern in die Bürgerſchaft haben dieſes Nationalgefühl untergraben, zunächſt es in die bevorrechteten Stände zurückgedrängt und es ſchließlich zerſtört. Daß dem kriegsgefangen nach Rom gebrachten und in der Unfreiheit bei ſeinem Glauben gelaſſenen Juden, wenn er dann zur Freilaſſung gelangt, mit dem Nationalgefühl auch der nationale Glaube erwachſen ſoll und deſſen Fehlen amtlich geahndet wird, iſt nicht bloß grauſam, ſondern vor allem lächerlich und unmöglich. Es iſt charakteriſtiſch

für Tiberius, daß er dies hat durchſetzen wollen; aber nach dem Ende der erſten Dynaſtie iſt in umfaſſender Weiſe und gegen geringe Leute dergleichen wohl nie wieder unternommen worden. [1]) Das Eindringen einer nicht nationalen Religion in den römiſchen Staat iſt unter dem Principat auf Gegenwehr nicht in dem Grade geſtoßen wie in der republikaniſchen Epoche; das Chriſtenthum hat den römiſchen Glauben nicht zerſtört, ſondern erſetzt. Die zwiſchen dem freien Gemeinweſen und dem Judenthum unvermeidliche Fehde war zwiſchen dem Principat und dem Chriſtenthum im Grunde genommen nicht geboten, wenn auch die Erbſchaft dieſer Fehde, der Haß der Maſſen von den Juden auf die Chriſten ſich übertrug. Diejenige Nationalität, welche die Republik zu vertheidigen hatte, war im Schwinden begriffen [2]), wenngleich die Formen das Weſen überlebten und die Regierung es nicht ausſprechen durfte, was jeder empfand, daß das römiſche Bürgerthum in die Reichsangehörigkeit aufgegangen war und der Römerglaube werde folgen müſſen. [3]) Es kam hinzu, daß die aus der fremdländiſchen Religion, wo ſie im Unterthanenkreis nationalen Rückhalt hatte, dem römiſchen Regiment erwachſenden Verlegenheiten und Gefahren bei dem Chriſtenthum wegfielen [4]),

[1]) Daß unter Domitian auch diejenigen zur Judenſteuer herangezogen wurden, die, ohne übergetreten zu ſein, doch nach jüdiſcher Weiſe lebten (Sueton Dom. 12), läßt ſich mit crimineller Ahndung des Proſelytismus ſchlechthin nicht vereinigen.

[2]) Das empfanden auch die Gegner. Ubi religio, fragt Tertullian apol. 6, ubi veneratio maioribus debita a vobis? habitu victu instructu sensu, ipso denique sermone proavis renuntiastis. laudatis semper antiquitatem et nove de die vivitis.

[3]) Hadrian, ſcharfſichtig wie wenige Kaiſer und wie kein anderer Kaiſer von allem Specialpatriotismus frei, hat dies wohl empfunden. Die Erzählung, daß er überall dem unſichtbaren Gott habe Tempel erbauen wollen, aber davon abgeſtanden habe, weil dann alle Reichsangehörigen Chriſten werden würden (vita Alex. 43), iſt wohl ſpäter nachgefärbt, aber kann im weſentlichen richtig ſein.

[4]) Die beſſere Behandlung des Juden unter dem Principat beruht mehr noch auf dieſem Moment als auf der alten im Oſten in die vorrömiſche Epoche hinaufreichenden ſtaatlichen Anerkennung des Judenthums. Das letztere iſt wenigſtens in dieſer Epoche ſo entſchieden vom nationalen

das ja in gewiſſer Hinſicht in's Leben getreten iſt als denationaliſirtes Judenthum; daß dieſer von der Nationalität überhaupt abſehende Glaube der univerſal gewordenen helleniſchen Geiſtesbildung und dem aus dieſer ſich entwickelnden Monotheismus ſo wie auf dem politiſchen Gebiet der analogen Reichsangehörigkeit entgegenkam; daß die mit keinem Regiment verträglichen Sabbathprivilegien von den Chriſten nicht in Anſpruch genommen wurden [1]) und dieſelben den Leiſtungen für den Staat, insbeſondere dem Kriegsdienſt ſich praktiſch gleich jedem anderen Bürger unterzogen [2]); daß den Chriſten dieſer Epoche vor der Entwickelung der Epiſkopalordnung und der ökumeniſchen Concilien die Centraliſation und damit die Staatsgefährlichkeit abging. Die Zumuthung, daß der capitoliniſche Jupiter dem Chriſtengott zu weichen habe, verletzte wohl die Ohren der leitenden Männer auch der antoniniſchen und der ſeveriſchen Zeit; aber wäre es möglich politiſch-civiliſatoriſche Fragen ohne Erinnerungen und ohne Leidenſchaften zu behandeln, ſo hätte man es ſich eingeſtehen müſſen, daß das römiſche Reich, wie es war, mit dem Chriſtenglauben ſich wohl vertrug und dieſer eigentlich nur auf dem religiöſen Gebiet zum Ausdruck brachte, was politiſch bereits ſich vollzogen hatte. Die Regierung konnte einerſeits ſich dem nicht verſchließen, daß das Chriſtenthum politiſch mindeſtens ungefährlich war, andrerſeits im Hinblick auf die Reſte des alten Nationalgefühls und den Fanatismus der Maſſen es nicht wagen den 'Atheismus' offen zu- und den Staatsglauben fallen zu laſſen. Zwiſchen dieſen doppelten Erwägungen ihr Inconſequenz und Schwanken

---

Weſen durchdrungen, daß ein Aufgehen der Maſſen in dasſelbe nicht zu beſorgen war; bei dem Chriſtenthum verhielt ſich dies umgekehrt, und darum ſtand dem nationalrömiſchen Glauben der univerſale Gott der Chriſten weit ſchärfer negirend gegenüber als der Herr Zebaoth.

[1]) Vgl. Tertullian apol. 21.

[2]) Anders kann der Hiſtoriker nicht urtheilen. Die bei den chriſtlichen Schriftſtellern gegen Kriegsdienſt und Amt geltend gemachten Bedenken ruhen vorzugsweiſe auf den damit verknüpften Eiden und Opfern; und trotz dieſer Bedenken waren notoriſch gerade die Lager und der Hof von jeher Mittelpunkte der Chriſtianiſirung.

vorzuwerfen iſt im Allgemeinen kaum gerechtfertigt, wie oft auch im einzelnen Fall dieſer Tadel zutreffen mag. Ausgeſprochen hat die Rechtsgleichheit des Chriſten einzig derjenige Kaiſer, der wie kein anderer modern und kühl gedacht und von der Verehrung wie von dem Banne der Vergangenheit ſich gelöſt hat, der Kaiſer Hadrianus: indem er in ſeinem berühmten Erlaſſe an den Statthalter von Aſien anordnete, daß der Chriſt nur wegen des ihm zur Laſt gelegten nicht religiöſen Verbrechens zur Rechenſchaft gezogen werden dürfe und den falſchen Ankläger auch in dieſem Falle unnachſichtlich die geſetzliche Strafe treffe[1]), gab er den Chriſtenglauben geradezu frei. Im Allgemeinen hielten die Kaiſer zwar den Standpunkt der polizeilichen Contravention auf geſchehene Anzeige feſt und ſtraften, wo es ſich nicht gut vermeiden ließ, brachten aber die Coercition in einer Weiſe zur Anwendung, daß die Repreſſion ſo weit wie möglich zurücktrat. Der Chriſt als ſolcher befand ſich freilich in ſtetiger Rechtsunſicherheit und es wurde der Chriſtengemeinde nicht geſtattet, offen als ſolche aufzutreten; thatſächlich aber überwog entſchieden die Toleranz. Zum Verlaſſen dieſes Standpunktes und zur Behandlung des Chriſtenglaubens als capitalen Verbrechens iſt die Regierung wohl oft gedrängt worden, aber im Großen und Ganzen hat ſie widerſtanden. Die chriſtlichen Martyrien ſind arge Zeugen einer argen Zeit; aber über den einzelnen Greueln darf nicht vergeſſen werden, wie dies in Laienkreiſen noch oft genug geſchieht, was der Chriſt Origenes um die Mitte des 3. Jahrhunderts ausſpricht[2]): „es ſind wohl Opfer gefallen, um die Übrigen im Glauben zu beſtärken, aber wenige von Zeit zu Zeit und leicht zu zählende ſind für das Chriſtenthum geſtorben.“ Auch von dieſen Todesurtheilen ſind ſicher die meiſten, eben wie das über den Stifter der Religion ſelbſt verhängte, durch den blinden Fanatismus

[1]) Anders kann das Reſcript an Minicius Fundanus (Juſtin apol. 1, 67) nicht gefaßt werden, deſſen grundloſe Verdächtigung der beſte Beweis iſt, wie wenig ſich die Neueren in den Standpunkt der römiſchen Regierung dem Chriſtenthum gegenüber zu finden vermögen.

[2]) contra Cels. 3, 8: *ὑπομνήσεως χάριν ... ὀλίγοι κατὰ καιροὺς καὶ σφόδρα εὐαρίθμητοι ὑπὲρ τῆς Χριστιανῶν εὐσεβείας τεθνήκασι.*

der Maſſen und die bei Plinius ſo deutlich ſich kennzeichnende Schwäche einzelner Statthalter herbeigeführt worden; erſt in der zweiten Hälfte des 3. Jahrhunderts iſt unter den roheſten Herrſchern, wie Decius, Valerianus, Galerius das Regiment ſelbſt jenem Fanatismus zeitweiſe verfallen, der dann raſch, zumal bei ſeinem Übermaß und bei ſeiner Unſtetigkeit, im Gegenſchlag dem Chriſtenthum zunächſt mit dem Heidenthum die Parität und bald über dieſes die Herrſchaft gab. Der Übertritt der Herrſcher zu dem neuen Glauben und die Umwandlung desſelben zur Religion des Staats hat das Regiment vielmehr geſtützt als geſchwächt. Die Indifferenz gegen die religiöſe und überhaupt die geiſtige Bewegung, welche den Principat der erſten drei Jahrhunderte unſerer Zeitrechnung charakteriſirt, war kein Element der Stärke; der im vierten Jahrhundert gemachte Verſuch unter der Flagge des abſtracten Monotheismus allen Confeſſionen die Parität zu gewähren erwies ſich raſch als unhaltbar. Die Stellung der Kirche zum Staat in dem chriſtianiſirten und im weſentlichen die Chriſtenheit in ſich zuſammenfaſſenden Römerreich iſt durchaus verſchieden von derjenigen der Folgezeit und der Gegenwart; die Nachfolger Conſtantins haben ihr abſolutes Regiment vorzugsweiſe durch ihre Kirchenherrſchaft durchgeführt und in der Geiſtlichkeit wohl auch Opponenten, aber viel häufiger Werkzeuge gefunden.

Die rechtliche Behandlung des Religionsfrevels bei den Römern kann nicht wohl in ihrem Zuſammenhang verſtanden werden, wenn nicht neben der Regel die Ausnahme, die Behandlung der Juden, wenigſtens in den Grundzügen auseinander geſetzt wird. Auch bei dieſen Unterſuchungen kann man nicht umhin, zu bedauern, daß die ſtaatsrechtliche Seite dabei nicht in's Auge gefaßt, insbeſondere die Frage kaum auch nur aufgeworfen wird, was das römiſche Recht, indem es dem Juden beſondere Rechte und beſondere Pflichten beilegt, unter dieſem Begriff verſtanden und ob die Schickſale des jüdiſchen Volkes unter römiſcher Herrſchaft nicht auf denſelben eingewirkt haben.

Die Juden, das heißt die Stadt Hierosolyma mit den dazu gehörigen Toparchien, sind in den römischen Staat eingetreten mit derjenigen politischen Selbständigkeit, wie sie mit der unterthänigen Reichsangehörigkeit überhaupt vereinbar ist.[1]) Der Begriff des Juden muß hiebei nothwendig politisch verstanden werden, eben wie der des Antiocheners oder des Sequaners. Denn das Heimathrecht ist nach römischer Ordnung für Bürger wie für Nichtbürger ausschließlich: der Reichsangehörige hat wie nur einen Vater so auch nur eine patria und kann nicht zugleich Beneventaner und Capuaner, nicht zugleich Ancyraner und Laodicener sein[2]), wenn er gleich auch außerhalb seiner Heimath als Metöke an dem Gemeinwesen seines Wohnorts betheiligt ist und in diesem je nach Umständen selbst zu bürgerlichen Ämtern gelangen kann.[3]) Auch die Juden der Diaspora, die Angehörigen der in den griechischen Städten eingerichteten Judengemeinden, zum Beispiel des *πολίτευμα τῶν ἐν Βερενίκῃ Ἰουδαίων*[4]), sind von Rechtswegen nicht Bürger der Gemeinde ihres Wohnorts, sondern ihrer Heimathgemeinde: sie sind jüdische als incolae im Ausland lebende Gemeindeglieder. Gemeinschaften solcher incolae zu religiösen Zwecken begegnen auch sonst[5]); eine exceptionelle Stellung ist diesen jüdischen wohl insofern verliehen worden, als ihnen Gerichtsbarkeit für ihre Angehörigen eingeräumt worden ist, während sonst allem Anschein nach man

---

[1]) Staatsrecht 3, 716 f. Beispielsweise adressirt Kaiser Claudius: *Ἱεροσολυμιτῶν ἄρχουσι βουλῇ δήμῳ, Ἰουδαίων παντὶ ἔθνει.*

[2]) Die Einheitlichkeit des Ortsbürgerrechts in der römischen Rechtsordnung tritt vielleicht am schärfsten hervor in den Ausnahmen, welche die Rechtsbücher verzeichnen: der Freigelassene mehrerer Patrone und der in Adoption gegebene Sohn hat, wenn die Freilasser oder die Väter verschiedenen Gemeinden angehören, ebenso mehrfaches Heimathrecht wie er mehrere Patrone oder mehrere Väter hat (vgl. Staatsrecht 3, 788 A. 1; S. 801 A. 1).

[3]) Staatsrecht 3, 803 f. In wie weit dies auf die Juden der Diaspora Anwendung findet, steht dahin; bei den alexandrinischen kann davon nicht die Rede sein, da Alexandreia vor Severus kein Stadtrecht gehabt hat.

[4]) C. I. G. 5261.

[5]) Dahin gehören z. B. die cultores Iovis Heliopolitani Berytenses qui Puteolis consistunt (C. I. L. X, 1634, vgl. 1579).

den Metökengenoſſenſchaften dergleichen wenigſtens halb politiſche Befugnis verſagt hat; aber im weſentlichen wird ihre Rechtsſtellung dadurch nicht geändert. Die Privilegien dieſer Art, welche die römiſche Regierung zugeſtand, verlieh ſie den Juden im politiſchen Sinn und vorausſetzlich wird der Kreis der Privilegirten durch die confeſſionelle Stellung der Individuen weder ausgedehnt noch eingeſchränkt worden ſein. Die befreite Religionsübung hat allerdings ſich beſchränken müſſen auf die am jüdiſchen Cultus feſthaltenden Juden und konnte die chriſtliche Ekkleſia ſelbſt dann nicht ſchützen, wenn dieſe aus Juden im politiſchen Sinn beſtand; denn nur die Synagoge als ſolche iſt von dem römiſchen Vereinsgeſetz ausgenommen.[1]) Aber diejenigen Privilegien, welche nicht auf die nationale Religionsübung unmittelbar ſich beziehen, wie zum Beiſpiel die Befreiung vom heidniſchen Opfer und die vom Kriegsdienſt, ſind vermuthlich dem politiſchen Juden auch dann zugekommen, wenn er confeſſionell das Judenthum verleugnete. Umgekehrt werden dem Nichtjuden dadurch, daß er confeſſionell ſich mehr oder minder förmlich zum Judenthum bekannte, die bürgerlichen Sonderrechte des Juden noch nicht von Rechtswegen zugefallen ſein. Nach beiden Seiten hin können Ausnahmebeſtimmungen beſtanden haben; nach beiden Seiten hin mag man, auch wenn es ſolche nicht gab, praktiſch von der Norm oft abgewichen ſein, den politiſchen Juden, der als Heide lebte, zum Soldaten genommen, den Nichtjuden, der den Sabbath heiligte, an dieſem nicht geladen haben. Überliefert iſt weder jenes noch dieſes und als Regel wird daran feſtgehalten werden müſſen, daß die römiſche Regierung hier einer unterworfenen Nation mit Rückſicht auf ihre Religion eine Sonderſtellung eingeräumt hat, aber die rechtliche Perſonalſtellung des Individuums nach der urſprünglichen römiſchen Ordnung nicht wohl von ſeiner Confeſſion

[1]) Hierin, in dem Beſuch oder Nichtbeſuch der Synagoge, wird dem heidniſchen Publikum und insbeſondere den Stadtrömern der Gegenſatz der Juden und der Chriſten wohl zuerſt entgegengetreten ſein, namentlich wenn, wie dies wahrſcheinlich geſchah, die Polizei, welche die Synagogen gewähren laſſen mußte, gegen die Ekkleſien einſchritt.

abgehangen haben kann. Damit ſtimmt auch überein, daß, wie früher gezeigt ward (S. 408 A. 1), unter der juliſch-claudiſchen Dynaſtie dem zum römiſchen Bürgerrecht gelangten geborenen Juden die jüdiſchen Privilegien nicht zu Gute kamen.

Mit der Zerſtörung Jeruſalems und der Auflöſung des jüdiſchen Staatsweſens verloren dieſe Einrichtungen ihr ſtaatsrechtliches Fundament. Die gens Iudaeorum, wie noch die Inſchrift des Titusbogens ſie nennt, hörte damit auf, zu exiſtiren; diejenigen Juden, welche die perſönliche Freiheit behielten, können wenigſtens zunächſt nichts geweſen ſein als peregrini dediticii, Freie ohne politiſche Heimat.[1]) Wenn nach Joſephus die in den griechiſchen Städten conſtituirten Judenſchaften von der Vernichtung der jüdiſchen Nation nicht betroffen worden ſind[2]), ſo iſt dies eine der ihm geläufigen Verſchleierungen. Die damals überall in der Diaſpora ausbrechenden Judenaufſtände haben ihren ſehr realen Grund gehabt; mit dem Untergang der jüdiſchen Gemeinde war es auch mit dem *πολίτευμα τῶν ἐν Βερενίκῃ Ἰουδαίων* und den ähnlichen Gemeinden zu Ende. Daß es ſeitdem rechtlich Juden nicht mehr gab, beſtätigt negativ das faſt vollſtändige Fehlen der Iudaei unter den durch die Inſchriften maſſenweiſe überlieferten politiſchen Heimatangaben[3]), poſitiv die in Smyrna unter Hadrian

[1]) Am ſchärfſten definirt den Begriff der nullius certae civitatis cives Ulpian 20, 14. Staatsrecht 3, 138 f., wo aber mit Unrecht geſagt iſt, daß es unter dem Principat wirkliche dediticii nicht mehr gegeben hat; die Juden nach Veſpaſian gehören allerdings in dieſe Kategorie. Daß dieſe Metökengenoſſenſchaften unmittelbar nach der Kataſtrophe der politiſchen Judengemeinde unter die Bürger der betreffenden Städte eingereiht worden ſind, entſpricht weder den ſtaatlichen Verhältniſſen der Zeit noch der gegen die Juden in dieſen Städten damals herrſchenden Stimmung. Später mögen ſie wie andere heimathloſe Individuen vielfach, vielleicht durchgängig Ortsbürgerrecht erlangt haben.

[2]) Am beſtimmteſten ant. 12, 3, 1.

[3]) Wenn abgeſehen wird von den vorveſpaſianiſchen Inſchriften (ſo außer C. I. G. 5261 auch daſ. 4838 und Lebas-Waddington 294: *Νικήτας Ἰάσονος* als Metöke von Jaſos) und denen, in welchen von den Synagogen der Juden oder der Hebräer die Rede iſt, das Wort alſo ſicher confeſſionellen Werth hat, bleibt eine verſchwindend kleine Zahl (C. I. G. 2916. 9922; C. I. L. VIII, 7150. 7155. 7530. 7710. 8423. 8499), wo die Bezeichnung Iudaeus

auftretende Bezeichnung *οἱ ποτὲ Ἰουδαῖοι*[1]), „die geweſenen Juden“.

An die Stelle der privilegirten Nation trat jetzt die privilegirte Confeſſion, die religio licita[2]): die Ausübung des jüdiſchen Cultus wurde gegen klingende Entſchädigung des capitoliniſchen Jupiter freigegeben und das *πολίτευμα* der Juden in Berenike beſtand fort als deren *συναγωγή*. Veſpaſians fiscus Iudaicus war einfach eine Licenz für den Beſuch der Synagoge.[3]) Wer dieſe begehrte, hatte bei der betreffenden Behörde ſich als Jude zu bekennen (profiteri).[4]) Wer dies unterließ, war ohne Zweifel von den im Übrigen fortbeſtehenden Privilegien der Juden, der Befreiung vom Kriegsdienſt und dem Sabbathrecht ausgeſchloſſen, vermuthlich auch ſtraffällig, wenn er die Synagoge beſuchte. Damit war die rechtliche Verknüpfung der confeſſionellen Befreiung mit dem Perſonalſtand aufgehoben. Der geborne Jude unterlag von Rechtswegen der Steuer nicht, wenn er nicht als Jude lebte[5]) und umgekehrt konnte jetzt auch der römiſche Bürger das Recht der jüdiſchen Religionsübung gewinnen. Selbſtverſtändlich folgt daraus keineswegs, daß dies in dem freien Belieben eines jeden ſtand; die professio gab der Regierung das Mittel an die Hand die Erlaubnis zu geben wie zu verweigern und wenn bei gebornen Juden, zum Beiſpiel dem Hiſto-

(*Ἑβραῖος* C. I. G. 9922) der Form nach als Heimatangabe gefaßt werden könnte, die aber ebenfalls confeſſionell zu verſtehen nichts hindert.

[1]) C. I. G. 3148.

[2]) Tertullian apol. 21.

[3]) Dio 66, 7: *ἐπ' ἐκείνου* (Veſpaſian) *διδραχμον ἐτάχθη τοὺς τὰ πάτρια αὐτῶν ἔθη περιστέλλοντας τῷ Καπιτωλίῳ Διὶ κατ' ἔτος ἀποφέρειν.* Tertullian apol. 18: Iudaei palam lectitant (ihre heiligen Bücher): vectigalis libertas: vulgo aditur sabbatis omnibus. Wenn der Hain der Egeria den Juden „vermiethet“ wird (Juvenal 1, 13), ſo iſt auch wohl nur gemeint, daß dort die Anlegung einer Synagoge verſtattet wurde. Daß dieſe Abgabe auch in den griechiſchen Städten erhoben ward, ſagt ausdrücklich Joſephus bell. 7, 6, 6.

[4]) Es war Mißbrauch, wenn dieſe Steuer von dem nach jüdiſchem Brauch lebenden improfessus gefordert ward (Sueton Dom. 12).

[5]) Sueton Dom. 12.

riker Flavius Josephus und seiner Descendenz jenes geschah, so werden Personen der besseren Stände nichtjüdischer Herkunft wohl nicht leicht zum Übertritt zugelassen worden sein.

Es bleibt noch übrig einen Blick auf die Organisation der jüdischen Gemeinden in der Zeit nach Vespasian zu werfen und wenigstens der Frage Raum zu geben, wie sich diese Ordnungen zu den älteren verhielten. Indes die im Orient bestehenden Einrichtungen, den jüdischen Patriarchat und das jüdische Synhedrion der späteren Zeit zu erörtern, würde hier zu weit führen; bis zu einem gewissen Grade ist hier eine Erneuerung des alten ἔθνος nicht gerade zugelassen, aber doch von der Regierung tolerirt worden. Für die Organisation der jüdischen Gemeinden des Occidents[1]) in nachvespasianischer Zeit bieten die Inschriften der sinkenden Kaiserzeit einigermaßen ausreichendes Material.[2]) Merkwürdiger Weise werden die Juden auch im Occident durchaus als Griechen behandelt: nicht bloß überwiegt in ihren Inschriften die griechische Sprache, sondern auch in den lateinischen Documenten, selbst in den kaiserlichen Erlassen wird die Verbindung selbst und werden deren Ämter griechisch bezeichnet. Zu Grunde liegt die Gemeinschaft der Zugehörigen der einzelnen Cultstätte, nach römischem Ausdruck der cultores, hier gefaßt als συναγωγή. Die Benennungen der einzelnen Cultgemeinden, die uns nur in geringer Zahl und fast ausschließlich[3]) aus der Stadt Rom überliefert sind, haben die für die römischen Straßennamen der Spätzeit übliche Form[4]) und sind höchst wahrscheinlich entlehnt von

---

[1]) Die Belege für die occidentalische Synagogenordnung erstrecken sich außer auf Rom auch auf Italien (Brixia, Capua, Puteoli) und auf Africa (Sitifis und Hamman Lif. eph. epigr. 7. n. 147).

[2]) Emil Schürers Abhandlung über die Gemeindeverfassung der Juden in Rom in der Kaiserzeit (Leipzig 1879) hat dasselbe in musterhafter Weise gesammelt und geordnet.

[3]) Die A. 1 angeführte africanische Inschrift nennt eine sinagoga Naron ...

[4]) Auf die bei gewissen Collegien auftretenden decuriones einzugehen ist hier nicht der Ort. Abgesehen von den Gesindecollegien, die den öffentlichen Ordnungen überhaupt nicht angehören, sind sie von dem municipalen Ordo völlig verschieden.

den Namen der Straßen, in denen die betreffende Synagoge lag.[1]) In der Organiſation iſt das bezeichnendſte Moment dasjenige, welches das collegium von der politiſchen Gemeinde ſondert, das Fehlen eines repräſentativen Körpers, eines Senats. Das collegium faßt ſeine Beſchlüſſe regelmäßig durch die Geſammtheit der ordentlichen Mitglieder und dieſe iſt hier der ordo. Dies gilt auch für die jüdiſchen Synagogen der Stadt Rom; wenigſtens ſind bisher nirgends Älteſte vorgekommen[2]) und wenn aus dem Auftreten des γερουσιάρχης man auf das Vorhandenſein einer γερουσία geſchloſſen hat, ſo hat wohl vielmehr die Verſammlung der ordentlichen Mitglieder hier γερουσία geheißen. — Als Vorſteherbenennungen begegnen vier: διὰ βίου, ἀρχισυνάγωγος, γερουσιάρχης, ἄρχων. Die beiden erſten, διὰ βίου und γερουσιάρχης treten neben einander auf und nicht minder findet ſich der ἄρχων ſowohl neben dem γερουσιάρχης wie neben dem ἀρχισυνάγωγος, ſo daß deren Verſchiedenheit feſtſteht.[3]) Ob dieſe Stellungen collegialiſch oder monarchiſch geordnet waren, läßt ſich aus den Zeugniſſen nicht entnehmen; hinſichtlich der Dauer ſteht die Lebenslänglichkeit für die erſte durch die Benennung ſelbſt feſt und für den Archon die Jährigkeit durch die mehrfach begegnende Iteration ſowohl wie durch andere Zeugniſſe.[4]) Vergleichen wir hiemit die für die italiſchen Collegien beſtehenden Ordnungen, ſo treten darin, allerdings mit mancherlei Abweichungen im Einzelnen, hauptſächlich zwei Vorſteherkategorien

---

[1]) Große dem 4. Jahrhundert angehörige, zum Theil wohl noch ungedruckte Liſtentrümmer haben gezeigt, daß es damals üblich war die Stadtbevölkerung nach Straßenſchaften zu ſcheiden, beiſpielsweiſe als Caelimontienses, Statuaevalerianenses (den vicus statuae Valerianae nennen ältere Inſchriften), Vicucorvenses. Dem entſprechen die Synagogen der Ἀγριππήσιοι, Αὐγουστήσιοι, Καμπήσιοι oder Campi, Σιβουρήσιοι; auch unter jenen Straßenſchriften finden ſich Campi.... und Suburenses.

[2]) Eine ſpäte und unklare lykiſche Inſchrift nennt die Θήκη Εἰσαμβατίου Ἰουδέου πρεσβυτέρου (S. Reinach, revue des études juives 10 p. 76).

[3]) Schürer 41 = C. I. L. X, 1893: dia viu et gerusiarches. Archon und Archiſynagogos neben einander: Schürer 19. 42; Vater Archiſynagogos, Sohn Archon: Schürer 5; Vater Gerusiarches, Sohn Archon: Schürer 14.

[4]) Schürer a. a. O. S. 23.

hervor, der oder die magistri quinquennales oder quinquennales ſchlechtweg, welche nicht ſelten in der Steigerung auftreten als quinquennales perpetui, und die wechſelnden curatores.[1]) Wenn nach dem früher Bemerkten die *συναγωγή* und die *γερουσία* ſich verhalten wie collegium und ordo, alſo ſachlich zuſammenfallen, ſo werden auch der *ἀρχισυνάγωγος* und der *γερουσιάρχης* zu identificiren ſein und es ſteht dem kein Zeugnis im Wege. Ihr Gegenbild findet dieſe Stellung in dem quinquennalis der Collegien, während der quinquennalis perpetuus dem *διὰ βίου* der Juden entſpricht. Dem niedriger ſtehenden *ἄρχων* entſpricht in der römiſchen Ordnung der curator. Der jüdiſche Archontat ſcheint im Lauf der Zeit erblich geworden zu ſein, da unmündige Kinder ſich in dieſer Stellung finden, auch der *μελλάρχων* mehrfach vorkommt; wahrſcheinlich hat die verantwortliche Verwaltung an demſelben gehaftet und iſt auf dieſem Wege, ähnlich wie in den Municipien der Decurionat, in den Collegien die Cura erblich geworden. Daß dieſe Stellungen auch in der jüdiſchen Ordnung zunächſt als quaſimagiſtratiſche gedacht ſind, beweiſt die einzeln daneben auftretende Erwähnung des *ἱερεύς*[2]), wie denn auch in den römiſchen Collegien neben jenen Beamten mitunter der sacerdos begegnet. Der Patronat endlich tritt bei der Synagoge ſelten auf unter der politiſchen Benennung des *προστάτης*, gewöhnlich unter den Namen des *πατήρ* und der *μητήρ*, wie dies bekanntlich bei den Collegien ebenfalls häufig geſchieht. Faßt man die Geſammtheit der Inſtitutionen in's Auge, ſo zeigt ſich in den Benennungen, beſonders in *γερουσία*

---

[1]) Belege wird, wer ſie braucht, mit Leichtigkeit finden; insbeſondere geben Deſſaus Indices zu C. I. L. XIV einen guten Überblick dieſer Einrichtungen. Erwähnung verdient außerdem die kürzlich in Rom gefundene Inſchrift der negotiantes eborarii (Bull. della comm. munic. di Roma 1887 p. 4), weil darin die Stellung der verſchiedenen Vorſteher zu Tage tritt: bevor die Curatoren die Aufnahme der neuen Mitglieder vollziehen, ſollen ſie deswegen ſich mit dem (oder den) Quinquennalen benehmen.

[2]) *Ἱερεύς* neben dem Archon: Schürer 5; neben dem archisynagogus: Cod. Theod. 16, 8. 4. Auch den *ὑπηρέτης* (Schürer n. 30) faßt Schürer als Tempeldiener.

und ἄρχων, allerdings eine Anlehnung an die Ordnung, wie ſie in vorveſpaſianiſcher Zeit den Juden auch außerhalb ihrer Heimat wenigſtens an einzelnen Orten zugeſtanden hatte (S. 422 A. 4); aber die Inſtitutionen ſelbſt entſprechen genau der italiſchen von Rechtswegen auch für die jüdiſchen cultores maßgebenden Collegienordnung. Es iſt möglich, daß, ſo lange es noch politiſch ein ἔθνος der Juden gab, alſo bis auf Veſpaſian, die politiſche Organiſation der jüdiſchen incolae, wie ſie für Alexandreia und Berenike uns bekannt iſt, bei den in der Diaſpora lebenden Juden allgemeiner beſtanden hat, als gewöhnlich angenommen wird und daß es auch in den größeren Centren des Occidents derartige Judenſchaften gegeben hat; für Rom legt das Feſthalten der Bezeichnungen γερουσία und ἄρχων dies nahe. Aber nachdem es politiſch nur noch „ehemalige Juden“ gab, wird die ſtaatsrechtliche Conſequenz auch praktiſch gezogen worden ſein und haben die Juden nur noch auf dem religiöſen Gebiet, römiſch ausgedrückt, als collegia cultorum fortbeſtanden.

König Erich XIV. von Schweden als Politiker.

Von

Fritz Arnheim.

Die Politik Erich's XIV. von Schweden (1560—68) hat in den letzten Jahrzehnten eine recht verschiedene Beurtheilung seitens der Geschichtsforscher erfahren. Einige derselben — vor allem die Mehrzahl der schwedischen Historiker — erachten es für ihre Pflicht, „in unserer Zeit der Ehrenrettungen“[1]) den „Glorienschein“ und „idealen Schleier zu entfernen, den man früher so gern über die Fehler und Schwächen Erich's auszubreiten pflegte“[2]), und „Missethaten zu enthüllen, wie sie sonst nur von Banditen begangen zu werden pflegen und einen der dunkelsten Flecke in der Geschichte der Königsherrschaft bilden“[3]). Von derartigen Gesichtspunkten ausgehend, erblicken sie in Erich nichts anderes, als den „übel gearteten Sohn des ehrwürdigsten

---

[1]) Ahlqvist, Om Sturemorden; in Historiskt Bibliotek, herausgegeben von K. Silfverstolpe (Stockholm 1877), S. 141. Auch an anderer Stelle (Hist. Bibl. [1878] S. III u. IV) macht A. einem Vertheidiger Erich's, J. Mankell, dem Verfasser der Abhandlung: „Erik XIV's fall“ (Stockholm 1876), den Vorwurf, seine „Palette sei an rosenrothen Farben“ allzu reich.

[2]) Vgl. Ahlqvist, Konung Erik XIV's sista lefnadsår (Stockholm 1878) S. 3 u. 147, und Westling, Det Nordiska Sjuårskrigets historia; in Hist. Bibl. (1879) S. 598.

[3]) Svedelius, Minne af Riksmarskalken Grefve Svante Sture; in Svenska Akademiens Handlingar (Stockholm 1876) 51, 304.

Vaters“[1]), den „größten Schurken aller gekrönten Häupter Europas“[2]), den „Politiker“, welcher „jeder Klugheit und Festigkeit ermangelte[3]), den König endlich, „der uns ein Gefühl der Sympathie auch nicht in seinem Unglück zu entlocken vermag“[4]).

Indessen auch der Vertheidiger und Freunde entbehrt König Erich keineswegs. In ihren Augen ist er nicht der launenhafte, wankelmüthige Politiker, sondern der weitblickende Staatsmann, der „Mann der großen Politik“[5]), welcher „Schweden auf die Bahn der Eroberungen und in die großen Zusammenhänge der europäischen Politik führte“, dessen „kühne Entwürfe und deren nicht minder kühne Ausführung“[6]) allenthalben in Europa die lebhafteste Bewunderung erregten.

Bei einer so ungleichen Beurtheilung der Politik Erich's wird es wohl kaum überflüssig erscheinen, wenn auch wir einen kurzen Augenblick bei jenem vielgerühmten und vielgeschmähten Monarchen verweilen, um seine politische Bedeutung an der Hand der neuesten Forschungen nochmals zu prüfen.

Als Flüchtling hatte Gustav Erichson im Jahre 1520 sein heißgeliebtes Vaterland betreten. Bei seinem Tode (1560) hinterließ er ein mächtiges, innerlich wie äußerlich gekräftigtes Reich. Der Protestantismus war zu allgemeiner Geltung gelangt, das Erbrecht des Hauses Wasa feierlich bestätigt, der trotzige Adel in Abhängigkeit und Unterthänigkeit gebracht. Handel und Wandel blühten, im sicheren Schutze einer starken Flotte.

Auch in der auswärtigen Politik hatte Gustav große Erfolge errungen. Namentlich der Abschluß der Defensivallianz mit Frankreich (Montiers sur Saulx 2. Juli 1542) war ein Akt von weittragender Bedeutung. Denn dieses Bündnis bildete das erste Glied in der schier unendlichen Reihe von Verträgen, durch welche die Geschicke jener

[1]) Svedelius a. a. O. S. 141.

[2]) Froude, History of England from the fall of Wolsey to the death of Elisabeth (London 1863) 7, 96. Anm. 1: „He [Eric] was the greatest ruffian among the crowned heads of Europe“.

[3]) Westling a. a. O. S. 598.

[4]) Thure Annerstedt, Resningen 1568 (Göteborg 1880) S. 2.

[5]) G. Droysen, Gustav Adolf (Leipzig 1869) 1, 19.

[6]) J. G. Droysen, Geschichte der preußischen Politik (Leipzig 1859) 2, 2, 410.

beiden Mächte ſpäter, vor allem im 17. und 18. Jahrhundert, ſo eng aneinander gekettet werden ſollten[1]).

Aber noch weit mehr zeigte ſich bei dem Wiederaufleben der „Baltiſchen Frage", einen wie großen Aufſchwung Schweden unter Guſtav genommen hatte, wie es vollkommen die Kraft und die Fähigkeit beſaß, innigen Antheil an den großen politiſchen Fragen zu nehmen, welche die damalige Zeit bewegten.

Auch das ruſſiſche Reich war unter Iwan IV. (1530—84) zu hoher Blüte gelangt. Um ſeinem Handel neue Bahnen eröffnen und in die europäiſche Politik kraftvoll eingreifen zu können, bedurfte es vor allem eines feſten Stützpunktes an den Geſtaden der Oſtſee. Der Krieg, den Iwan in dieſer Abſicht mit Schweden um den Beſitz der Provinz Finland führte (1555—57), verlief völlig reſultatlos. Weit beſſer glückte es ihm mit ſeinem Angriff auf den livländiſchen Ordensſtaat[2]).

In Livland herrſchten Zuſtände der traurigſten Art. Uneinigkeit, Neid, Zwietracht, Gleichgültigkeit und Zügelloſigkeit überall. „Jeder bat einen anderen um Hülfe; niemand wollte ſich ſelbſt helfen." Die Biſchöfe des Landes, an ihrer Spitze der Erzbiſchof von Riga, fürchteten die Macht des katholiſchen Ordensmeiſters. Die Städte waren nur auf Vermeidung eines Kampfes zum Schutze ihrer Handelsintereſſen bedacht. Der Adel, welcher eines feſten, inneren Zuſammenhanges entbehrte, ſuchte nur um jeden Preis ſeine Privilegien aus dem allgemeinen Schiffbruche zu retten. Der Ordensmeiſter endlich war ſo gut wie wehrlos und nicht im Stande, ſich, geſchweige denn

---

[1]) Vgl. Sprinchorn, Om Sveriges politiska förbindelser med Frankrike före Gustaf II Adolfs död; in Hist. Bibl. (1880) S. 3 ff. Über Ort und Zeit des Vertrages von 1542 vgl. die ungemein intereſſanten Aufſchlüſſe, welche O. S. Rydberg in „Sverges traktater med främmande magter" (Stockholm 1888), 4, 246—260, mittheilt. Auch der Wortlaut iſt daſelbſt abgedruckt.

[2]) Ich verweiſe an dieſer Stelle auf Schirren, Quellen zur Geſchichte des Unterganges livländiſcher Selbſtändigkeit, aus dem ſchwediſchen Reichsarchiv (Reval 1861—1881), ſieben Bände; Bienemann, Briefe und Urkunden zur Geſchichte Livlands, 1558—1562 (Riga 1865—1876), fünf Bände; Claës Annerſtedt, Grundläggningen af svenska väldet i Livland, 1558—1563 (Upſala 1868); M. G. Schybergſon, Finlands historia (Helſingfors 1887) 1, 266 ff.; ſowie L. G. Titander, Kriget mellan Sverige och Ryssland åren 1555—1557 (Weſterås 1888).

andere gegen den drohenden Ansturm erfolgreich zu vertheidigen. Und nunmehr rächte sich auch das Fehlen eines freien, nationalen Bauernstandes, indem die ländlichen Bewohner gleichgültig einem Kampfe zusahen, der für sie vielleicht nur einen Wechsel in den Unterdrückern, vielleicht aber auch eine Befreiung von jeder Pein bedeuten konnte[1]).

Unter diesen Umständen kann es nicht befremden, daß der morsch gewordene livländische Ordensstaat sogleich beim Einbruch der wilden russischen Horden in Trümmer sank. Angstvoll blickten die einzelnen Bestandtheile nach Vertheidigern aus und wandten sich hülfesuchend an ihre Nachbarn, Schweden, Dänemark, Polen, das deutsche Reich und die Hansa.

Unzweifelhaft hat der alte schwedische König den Ernst der Sachlage in Livland richtig erkannt, wie er z. B. an Erich (8. und 10. Dez. 1558) schreibt: „Wir geben es Dir, lieber Sohn zu bedenken, ob es nicht besser, vorzukommen als zuvorgekommen, nicht besser, dem Hund zur Zeit das Stück zu nehmen, als von ihm gebissen zu werden“[2]). Aber diesen so einsichtsvollen Worten eine ebenso entschlossene That folgen zu lassen, das wagte er nicht. Vielmehr bezeichnete er die Ansichten seines Sohnes Johann, der im Einverständnis mit seinem Halbbruder Erich bereits seit 1557 mit den Livländern in Unterhandlungen stand, als „kindisch“[3]), wies im Jahre 1559 nach reiflicher Überlegung die Bitte des Ordensmeisters Gotthart v. Kettler, ihm eine Geldsumme gegen Verpfändung einiger livländischen Schlösser zu leihen, zurück und richtete sein Hauptaugenmerk einzig darauf, daß „Einmall zwischen S. L. [Kettler] vnnd dem Muskouiter einigkeit gepflantzet wurde“[4]).

Natürlich sahen sich die Livländer in ihrer Bedrängnis nunmehr nach anderen Helfern um. Die Städte wandten sich an die Hansa, die jedoch ihren früheren Einfluß allzusehr eingebüßt hatte, durch innere Parteiungen allzu heftig zerrissen war, um zu Gunsten der bedrängten Brüder im Osten kräftig eingreifen zu können. Der Ordensmeister bat Kaiser Ferdinand zu wiederholten Malen dringend um Hülfe, wurde indessen von diesem jedesmal mit leeren Versprechungen

[1]) Vgl. Annerstedt, Grundläggningen u. s. w. S. 1 ff.

[2]) E. G. Geijer, Geschichte Schwedens (Hamburg 1834) 2, 140 Anm. 1.

[3]) Schirren 4, 72: „sådane barslige meninger“.

[4]) Schirren 5, 172 (Instruktion Gustav's an seine livländischen Gesandten, 12. Juli 1560).

abgeſpeiſt[1]), ſo daß der Selbſterhaltungstrieb ihn ſchließlich zwang, ſich am 31. Auguſt 1559 unter polniſchen Schutz zu begeben. Seinem Beiſpiel folgte wenige Wochen ſpäter (15. September) der Rigaer Erzbiſchof. Der Biſchof von Öſel räumte das Recht der Biſchofsernennung dem Dänenkönig Friedrich ein, nachdem dieſer den Schutz des Stiftes ihm feierlich zugeſagt hatte, und auch die Stadt Reval eröffnete mit Dänemark Verhandlungen, welche auf eine Einverleibung in dieſen Staat abzielten.

Mit anderen Worten, es hatte den Anſchein, als würde Schweden bei der Theilung Livlands völlig leer ausgehen und die günſtige Gelegenheit, ſeinen Beſitz am ſüdlichen Oſtſeeufer zu erweitern, unbenutzt vorübergehen laſſen.

Wenn das nicht ſo geſchah, ſo war es vornehmlich das Verdienſt Erich's, der in Gemeinſchaft mit Johann in nähere Beziehungen zu der Stadt Reval trat, Beziehungen, die er, nachdem ſein Bruder ſich 1559 nach England begeben, wider Wiſſen und Willen des königlichen Vaters derart förderte, daß ſich im folgenden Jahre Geſandte aus Reval in Stockholm einfanden, um den Beiſtand Guſtav's zu erbitten[2]).

Nach dem Tode des ſchwediſchen Königs (29. Sept. 1560) nahmen dieſe Verhandlungen einen beſchleunigten Verlauf. Bereits am 3. Januar 1561 erklärte Erich den Abgeſandten, er wolle ſie gegen Jedermann vertheidigen und in allen ihren Rechten, Freiheiten und Privilegien ſchützen, wenn ſie ſich der Krone Schweden unterthan geben wollten. Im März entſandte er eine Heeresabtheilung unter Claës Chriſterſon Horn nach Reval, und wenige Wochen ſpäter (4. Juni) huldigte ihm dieſe Stadt[3]).

Man hat ſchwediſcherſeits mehrfach das Verdienſt Erich's in dieſer Angelegenheit zu ſchmälern verſucht und beiſpielsweiſe behauptet: „Was den Plan einer großen Oſtſeeherrſchaft angeht, ſo muß man bezweifeln, daß in jener Zeit überhaupt ein Regent einen derartigen Plan hegte.

[1]) Kaiſer Ferdinand an Kettler, Wien 5. Juli 1560: „Was wir auch unſſerstaills diſen betrangten Lannden zutroſſt vnnd rettung, vnnd damit dieſelben bey dem Heilligen Reich erhallten werden, mögen rathen vnnd helffen khönnen, daran ſolle bey vnns khain mangl erſcheinen". (Schirren 5, 147.)

[2]) Cl. Annerſtedt S. 4—13 u. 39—41.

[3]) Cl. Annerſtedt S. 31 ff. Bezüglich der Übergabe Revals vgl. die Aktenſtücke bei Rydberg a. a. O. 4, 329—349.

Der Verfall des Schwertordens rief ganz naturgemäß bei allen ſeinen Nachbarn den Wunſch hervor, nach Auflöſung des Ordens ſich deſſen reiche Hinterlaſſenſchaft anzueignen. Die Regenten von Rußland, Dänemark, Polen arbeiteten ja auch auf dieſes Ziel hin, ohne daß man ihnen deshalb tiefſinnige Pläne zugeſchrieben hätte“ [1]).

Einem derartigen Urtheil wird man kaum unbedingt beipflichten können.

Wie viel vortheilhafter hatte ſich doch die Lage jener Staaten geſtaltet, im Vergleich zu derjenigen Schwedens! Dort einfaches Zugreifen bei der ſich darbietenden günſtigen Gelegenheit, hier zwei ſich heftig befehdende Strömungen des Zauderns und des ſchnellen Handelns. König Erich allein war es, der ſogleich mit klarem Blick erkannte, daß eine zögernde Politik in dieſem Falle einen unvermeidlichen moraliſchen und materiellen Verluſt für Schweden nach ſich zog, der mit den Augen des weitblickenden Staatsmannes bemerkte, daß der Beſitz Revals, des Brückenkopfes von Livland, geradezu eine Lebensfrage für das junge ſchwediſche Reich war. Mit rückſichtsloſer Leidenſchaft, mit unerſchütterlicher, eiſerner Konſequenz verfolgte er ſein Ziel, „das dominium maris Baltici, die durch die Oſtſeeherrſchaft zu erlangende Macht im europäiſchen Norden“ [2]). Keine Schranke erſchien für ihn hiebei unüberſteiglich, kein Hindernis unüberwindlich; und dieſem Ziele opferte er ſogar ſeine perſönlichen Neigungen. Daher ſeine Verhandlungen mit Reval hinter dem Rücken des eigenen Vaters; daher endlich auch ſein einträchtiges Zuſammengehen mit dem ihm ſo unſympathiſchen Bruder Johann [3]).

Freilich war dieſe Eintracht nicht von langer Dauer.

König Guſtav hatte die Krone ſeinem älteſten Sohne Erich, den übrigen Söhnen Herzogthümer vermacht, und zwar Johann Finland,

[1]) Ahlqviſt, Konung Eriks XIV's sista lefnadsår S. 148.

[2]) G. Droyſen, Guſtav Adolf 1, 15.

[3]) Danzay, franzöſiſcher Geſandter in Kopenhagen, an Katharina von Medici, 28. September 1568: „Il y a longtemps que ceulx qui congnoissent le naturel de ces deulx princes ont prédict ceste diuision, car il est certain quil[s] ne se sont jamais aymez ne peu demeurer ensemble sans querelle“ (ſ. Ahlqviſt, Om Sturemorden, Hist. Bibl. [1877] S. 140 Anm. 1). Ferner heißt es in dem Kopiebuch desſelben: „... une je ne scay quelle hayne et enuye qui a tousjours este entre ces deulx princes des leur enfance“ (Ahlqviſt, Erik XIV's sista lefnadsår S. 173).

Magnus Östergötland und die Dalarne, Karl endlich Nerike, Vermland und Södermanland. Diese Maßregel sollte und mußte bald die Quelle brüderlicher Zwietracht werden, wie denn auch König Erich einmal zu seinem vertrauten Rathgeber Göran Persson[1]) geäußert hat: „Mein Vater machte mir schwere Tage, als er die Herzogthümer meinen Brüdern gab“[2]).

Nur widerwillig erkannte Herzog Johann auf dem Reichstage zu Arboga 1561 die sogenannten „Arbogaartikel“ an, durch welche die Herzogsgewalt in hohem Maße eingeschränkt und geschwächt wurde. Empört über den ihm vermeintlich zugefügten Schimpf, warf er sich in die Arme des Finland benachbarten Polenreiches und knüpfte mit König Sigismund Verbindungen an, die eine Vermählung mit dessen jüngerer Schwester Katharina bezweckten.

Früher hatte zwischen den beiden Herrschern Polens und Schwedens ein leidlich gutes Verhältnis bestanden, und Erich war anfangs dem Heiratsprojekt seines Bruders auch wohlgeneigt gewesen. Dies änderte sich jedoch bald nach der Besetzung Revals, als der schwedische König erkannte, daß Lage, Tradition und Politik des damaligen Nachbarreiches jedes Zusammengehen mit Schweden von vornherein völlig ausschlossen, und daß Schweden naturgemäß zu Rußland, Polen zu Dänemark hinneigen mußte. Demgemäß sehen wir bereits im Mai 1561 eine schwedische Gesandtschaft auf dem Wege nach Nowgorod, welche wenige Monate später (August) mit dem Zaren ein Bündnis abschloß[3]), während zu derselben Zeit eine Annäherung Polens an Dänemark stattfand, obwohl Erich dem polnischen König erklärte, er sei nur infolge der „assidua Revalensium apud nos sollicitatio“ nach Livland gekommen[4]).

Mit diesen Vorgängen stand es in engem Zusammenhange, wenn der schwedische König seit Beginn des Jahres 1562 die von Johann geplante Heirat eifrig widerrieth. Aber er predigte tauben Ohren, und schon am 19. Juni begab sich der Herzog selbst zu Schiffe nach Danzig. Immer entschiedener und drohender wurden die Briefe seines

[1]) Vgl. Silfverstolpe, Om Jöran Persson och konungens nämnd; in Svensk historisk Tidskrift (1881) 1, 302—392.

[2]) A. Fryxell, Berättelser ur Svenska historien (Stockholm 1831), 2. Aufl., 3, 260.

[3]) Abgedruckt bei Rydberg (in deutscher Sprache) 4, 351—355.

[4]) Bienemann 5, 169.

Bruders, der ihm durch einen besonderen Boten schleunige Umkehr anbefahl. Dennoch reiste Johann im September nach Kowno zur Fortführung der Vermählungsverhandlungen, in deren Verlaufe er — es ist dies für seine Gesinnung sehr bezeichnend — ausdrücklich erklärte, „er habe nicht größere Verpflichtungen zu erfüllen, als andere Fürsten des römischen Reiches“ [1]). Am 4. Oktober feierte er darauf zu Wilna seine Vermählung mit der Schwester des polnischen Königs.

Möglich immerhin, daß ihm — wie von schwedischer Seite behauptet wird — bei diesem Schritte die Absicht vollkommen ferne lag, sich auf die Seite des Feindes gegen König und Vaterland zu stellen [2]). Jedenfalls hatte er aber durch seine Heirat gegen die klaren Bestimmungen der „Arboga-Artikel“ gefehlt und jede Maßregel Erich's gegen ihn war demnach nicht nur von menschlichem, sondern auch von streng juristischem Standpunkte aus völlig gerechtfertigt.

Gleichwohl beschritt Erich anfangs nicht den Weg der Gewalt. Erst als die näheren Bestimmungen des Übereinkommens mit Sigismund bekannt wurden, denen zufolge Johann gegen ein Darlehen von 120000 Thalern sieben Schlösser zugesichert erhielt, welche an der Grenze zwischen Schwedens und Polens livländischen Besitzungen lagen, — erst da nahm er zu ernsten Maßregeln seine Zuflucht. Er erklärte dem Herzog in einem Briefe, er habe über ihn Dinge vernommen, an die er nicht recht glauben könne, die aber, wofern sie wahr seien, seinem Eide, der Reichskonstitution und den Familientraditionen zuwiderliefen [3]), und als Johann auch jetzt noch den schuldigen Gehorsam versagte, stellte er ihm unter Androhung des Verlustes seines Herzogthums die Alternative, ob er zu Polen oder zu Schweden halten, ob er die in seinem Besitze befindlichen Schlösser abtreten oder durch seine Weigerung als offener Feind des schwedischen Reiches sich bekennen wolle.

Die theils ausweichende, theils abweisende Antwort des Herzogs brachte den Stein in's Rollen. Nachdem noch eine angeblich von Johann in Upland angezettelte Verschwörung an's Tageslicht gekommen, erhielt dieser am 23. April 1563 den Befehl, innerhalb dreier Wochen in Schweden zu erscheinen, um sich gegen die Anklage

---

[1]) „Responsum datum oratoribus regiis Caunae ad conditiones matrimoniales 24/9. 1562 propositas“; vgl. Cl. Annerstedt a. a. O. S. 73.

[2]) Cl. Annerstedt S. 53.

[3]) Cl. Annerstedt S. 88 u. 89.

des Landesverrathes zu vertheidigen. Sechs Tage ſpäter erfolgte die Einberufung eines Reichstages nach Stockholm auf den 1. Juni. Zur feſtgeſetzten Zeit fanden ſich die Abgeordneten ein und erklärten einhellig und einſtimmig nach Ablauf der geſtellten Friſt (7. Juni), der Herzog habe ſich „gegen König, Reich und unſer geliebtes Vaterland vergangen“ und Leben, Gut, ſowie jeden Erbanſpruch verwirkt, „wofern Seine Königl. Maj. nicht aus beſonderer Gnade und Gunſt dieſe Sache gnädigſt vermitteln wolle“[1]).

Nunmehr erkannte Johann, daß an eine friedliche Beilegung des Bruderzwiſtes nicht mehr zu denken ſei, rüſtete mit großem Eifer und bewarb ſich auch um die Hülfe ſeines Schwagers. Aber Erich, der den Ausgang des Streites vorausgeahnt, hatte bereits früher ſeine Maßnahmen getroffen. Mit ſtarker Heeresmacht ließ er ſeinen Bruder, deſſen Vorbereitungen ſich noch in ihrem erſten Stadium befanden, in ſeiner Reſidenzſtadt Åbo belagern und nach ſchneller Eroberung dieſer Veſte mit ſeiner Gemahlin als Gefangenen auf das feſte Schloß Gripsholm führen.

Es ſind dem Verhalten des Schwedenkönigs gelegentlich dieſes Bruderzwiſtes Vorwürfe nicht erſpart geblieben. So iſt geſagt worden: „Staatsklugheit und Bruderliebe hätten ihn [Erich] veranlaſſen müſſen, dieſe Frage behutſam zu behandeln und, wenn irgend möglich, den irregeleiteten [Johann] zur Sache Schwedens zurückzuführen. Aber er trat im Gegentheil nur um ſo ſchroffer gegen Polen auf, theils durch offene Feindſeligkeiten, theils durch geheime Umtriebe, wodurch natürlich Johann's Stellung erſchwert und die Möglichkeit einer Wiederannäherung an Schweden entfernt wurde.“ Weiter heißt es dann: „Es kann wohl die Frage aufgeworfen werden, ob Erich nicht aus Staatsklugheit die Streitfrage friedlich hätte erledigen können und müſſen, ohne daß Schweden oder ſeine eigene Machtſtellung deshalb mehr gelitten hätten, als dies durch den Bruderkampf geſchah.“ „Aber die Verſöhnlichkeit und Ehrlichkeit, die hiezu unumgänglich nothwendig geweſen, fehlten ihm völlig.“ „Seine Herrſchbegier, ſein Mißtrauen gegen jeden, der ſich über die große Menge zu erheben wagte, waren mehr als hinreichend, um ſeinen Bruder in's feindliche Lager zu treiben“[2]).

[1]) Vgl. Stiernman, Alla riksdagars och mötens beslut (Stockholm 1728) 1, 257—260.

[2]) Cl. Annerſtedt S. 74 u. 89.

Wie wenig ein derartiges Urtheil gerechtfertigt erscheint, glauben wir durch unsere obige Darstellung erwiesen zu haben. Freilich läßt es sich nicht leugnen, daß Erich nicht immer mit offenen Waffen gekämpft hat. Ihm hieraus aber einen Vorwurf machen zu wollen, wäre durchaus unberechtigt. Folgte er hierin doch nur dem Beispiel seines Bruders, der in Gemeinschaft mit dem polnischen Schwager zum Nachtheil des schwedischen Vaterlandes landesverrätherische Pläne ausheckte. Oder kann man etwa Johann's Übereinkommen mit Sigismund mit einem anderen Namen bezeichnen, wenn die „Arboga-Artikel" doch ausdrücklich festsetzten, kein Herzog dürfe ohne die Erlaubnis des Königs einen Krieg beginnen und Bündnisse bezw. Unterhandlungen mit fremden Fürsten eingehen?

Auch von dem Vorwurf „mangelnder Bruderliebe" ist Erich ganz und gar freizusprechen; denn wir haben ja gesehen, wie er sich scheute, die Waffen gegen den Bruder zu ergreifen, wie er alles versuchte, um jenem den Weg zur Umkehr zu erleichtern. Ist es doch in dieser Beziehung recht bezeichnend, daß er ihm noch nach dem 7. Juni Unterwerfung anbot, freilich unter harten Bedingungen[1]). Nachdem aber alle seine Bemühungen fehlgeschlagen, mußte er so handeln, wie er handelte. In seinen kühnen, weitausgreifenden Plänen wurde er gar sehr durch die Theilung der Gewalt zwischen ihm und seinen Brüdern gestört. Sollte er es unter solchen Umständen etwa ruhig mitansehen, wie einer derselben die Abhängigkeit von ihm abzuschütteln drohte, wie er sich durch eine Heirat mit einer fremden, den schwedischen Interessen feindlichen Macht verband, wie er ihm dadurch offen den Fehdehandschuh in's Gesicht warf[2])? Und dies in einer Zeit, wo Erich überall sich von Feinden umgeben sah, wo ein Krieg mit Dänemark gewissermaßen vor der Thüre stand. In einem solchen Moment war es ein Akt politischer Nothwendigkeit, den Gegner im Innern schnell zu Boden zu werfen, ein Akt, bei welchem er — auch dies ist bezeichnend — durch die vox populi kraftvoll unterstützt wurde, wie die Vorgänge auf dem Stockholmer Reichstage 1563 klar erweisen.

Genug, jedenfalls ist es durchaus unangemessen, dem schwedischen König Mangel an Bruderliebe und Staatsklugheit vorzuwerfen,

[1]) Cl. Annerstedt S. 97.

[2]) Vgl. die Worte G. Droysen's in dem Aufsatz „Aus den dänischen Büchern". Neues Archiv für sächsische Geschichte 2, 383.

dagegen zu behaupten, daß Johann damals mit Recht „der lauten Stimme des verletzten Stolzes und Zornes Gehör gab und Gewalt mit Gewalt zu vergelten gedachte“[1]).

Bereits im Jahre 1559 war ein Krieg zwischen Schweden und Dänemark als unvermeidlich angesehen worden. Nach dem Tode Gustav's hatte es anfangs den Anschein, als würde sich ein besseres Verhältnis zwischen diesen beiden Staaten anbahnen. Wenigstens sehen wir 1561 eine schwedische Gesandtschaft in Kopenhagen, um bei Friedrich „umb bestendige verbundtniß oder sonsten treglichen friedenscontract uff 30 Jahr oder zum wenigsten um einen Anstand auf 3, 5 oder 6 Jahr“[2]) nachzusuchen. Ob freilich dieses Anliegen ein ernstgemeintes gewesen, muß zum mindesten fraglich erscheinen. Wahrscheinlich verfolgte Erich vielmehr nur den Zweck, Zeit für seine kühnen Pläne zu gewinnen, die sich noch im Stadium der Vorbereitung befanden.

Friedrich indessen erkannte die wahren Absichten des Schwedenkönigs und verstand sich nur zu einem einjährigen Waffenstillstand[3]), den er auf's eifrigste zur Werbung neuer Bundesgenossen benutzte. So kam es am 13. Juni 1563 zu einem Schutz- und Trutzbündnis mit der Hansestadt Lübeck, welche von Erich durch die strenge Durchführung des Verbotes des „Narwahandels“ und das Aufbringen zahlreicher lübischer Fahrzeuge in ihren Handelsinteressen schwer geschädigt worden war[4]).

---

[1]) Cl. Annerstedt S. 93. — Es mag noch besonders hervorgehoben werden, daß neuerdings ein schwedischer Historiker, A. Nilsson, in der Abhandlung „Den svenska riksdagen under Erik XIV's regering“ (Karlstad 1886) die Verbindungen Johann's mit dem polnischen Könige ebenfalls als „in hohem Grade tadelnswerthe“ bezeichnet (S. 24) und bezüglich der Verurtheilung auf dem Stockholmer Reichstage äußert: „Das Urtheil muß wohl als streng angesehen werden. Doch ist es sicherlich nie die Absicht des Königs gewesen, dasselbe zur Ausführung zu bringen. Kurz darauf bot er dem Herzog einen Vergleich unter recht billigen Bedingungen an, die dieser jedoch nicht annahm“ (S. 27).

[2]) Archiv f. sächs. Gesch. 2, 384.

[3]) Elfsborg, 27. August 1561. Abgedruckt bei Rydberg a. a. O. 4, 356—358.

[4]) In diesem Vertrage wird stark betont, daß Erich Lübeck's „freye fart vnd handtirung in der Ossisch“ so sehr „turbirt“ und „vnns zu verachtung vnnsere baide, das Denische vnnd Norwegische wappen im schült vnnd sigeln

Ungleich wichtiger als dieſe Bundesgenoſſenſchaft[1]) geſtaltete ſich für Dänemark die Annäherung an Polen, welche Erich vergebens zu durchkreuzen verſuchte. Im Sommer und Herbſt des Jahres 1563 wurde zu Stralſund und Stettin verhandelt und am 5. Oktober das Bündnis unterzeichnet[2]). Aber ſchon vorher ſehen wir Sigismund zu Gunſten des däniſchen Königs thätig. In der Hoffnung, alle Oſtſeeſtaaten zu einem großen Bunde gegen Schweden zu vereinigen, ſuchte er allenthalben Mißtrauen gegen dieſes Reich zu erwecken, richtete in dieſer Abſicht vertrauliche Schreiben an die Hanſeſtädte Lübeck und Danzig, an die Herzöge von Pommern und von Mecklenburg, ſandte nach Brandenburg, um die dortigen Herrſcher zur Verhinderung ſchwediſcher Werbungen zu veranlaſſen und verſuchte ſogar eine Annäherung an Rußland, die freilich zurückgewieſen wurde[3]).

Am werthvollſten aber war für Friedrich ſeine Verbindung mit dem ſächſiſchen Kurfürſten Auguſt, der als Schwiegerſohn Chriſtian's III. und mit dieſem durch „die gleiche uſurpatoriſche Stellung“[4]) eng verbunden, auch zu Gunſten des Schwagers ſeinen hochbedeutenden Einfluß im heiligen römiſchen Reiche wirkſam geltend zu machen wußte.

Es war das Beſtreben Erich's, die in allen dieſen Bündniſſen liegende Gefahr für Schweden zu vermindern, indem er ſich bemühte, möglichſt zahlreiche und angeſehene europäiſche Mächte ſeinen Intereſſen dienſtbar zu machen und dadurch den Schachzug des Dänenkönigs zu

---

zu fuhrenn vnnd zu gebrauchenn angenomen“ habe. Ferner heißt es, der ſchwediſche König habe „ohne einichen vnnſern verdiennſt vnd vrſachen einen veindlichen neyth vnnd eiffer gegenn vnns gefaßt“. Doch ſcheint dieſer „neyth“ keineswegs allein auf ſchwediſcher Seite beſtanden zu haben; denn in einem Separatartikel verpflichtete ſich Friedrich II. ausdrücklich zur Beſtätigung der lübiſchen Privilegien, „do auf vnns des konnigreichs Schwedenn könnigeliche regierung einichermaſſen gelanngen mochte“. — Vertrag und Separatartikel abgedruckt bei Rydberg 4, 499—519.

[1]) Der dänenfreundliche Hubert Languet ſchreibt am 26. April 1563: „Aiunt quidam Danum valde impelli ad istud bellum a Lubecensibus . . . Antiquus est rithmus de Lubecensibus: Praelia poscunt, nec bene noscunt, ensibus uti“. Huberti Langueti epistolae secretae (Halle 1699) 2, 239.

[2]) Abgedruckt bei Rydberg 4, 519—530.

[3]) Cl. Annerſtedt S. 114 u. 115.

[4]) J. G. Droyſen, Pr. Pol. 2, 2, 398.

vereiteln. Diesem Zweck dienten vor allem seine zahlreichen Brautwerbungen, mit denen wir uns nunmehr ein wenig zu beschäftigen haben.

Bereits im Jahre 1557 waren durch die schwedischen Gesandten Rosenberger und Helsing Unterhandlungen wegen einer Vermählung des Prinzen Erich mit der Prinzessin Elisabeth von England eingeleitet worden, die jedoch an der Ungeneigtheit und dem Widerspruche der königlichen Stiefschwester Elisabeth's völlig scheiterten[1]). Erst nach dem Tode der „katholischen" Maria kamen die Vermählungsverhandlungen in lebhafteren Fluß, wie ja denn überhaupt das Königthum der „jungfräulichen Elisabeth" eine fast ununterbrochene Reihe von Bewerbungen gewesen, „die sie stets ermuthigte und mehr als einmal herausforderte"[2]). In einem Schreiben vom 6. Mai 1559 an Erich erklärte sie, treu dieser Politik, sie könne sich „unmöglich in ein solches Arrangement einlassen", hoffe jedoch, „daß die abschlägige Antwort ... nicht eine Freundschaft hindern werde, die sie sehnlichst sich zu bewahren wünsche"[3]).

Unter solchen Umständen kann es nicht befremden, wenn Erich das letzte Wort in dieser Angelegenheit noch nicht für gesprochen erachtete und das Heiratsprojekt eifrig weiter betrieb. Seine Briefe an die englische Königin waren, wohl nicht ohne Absicht, in überschwänglicher Sprache gehalten. „Durch Meere, Gefahren und Feinde"

---

[1]) Am 3. April 1560 erklärt der schwedische Gesandte zu London, Dionysius Beurreus, daß Rosenberger und Helsing „on their return from England three years ago reported the difficulties which they had experienced in Queen Mary's Court in the prosecution of their master's suit for the hand of the Princess Elisabeth, who was treated by her sister with the utmost harshness and was so closely guarded that it was difficult to obtain access to her". Calendar of State Papers, Foreign Series, of the Reign of Elisabeth [1559—1560] (London 1865) S. 500 u. 501.

[2]) Vgl. K. Häbler, Die jungfräuliche Königin und ihre Bewerber; in Zeitschrift für Geschichte und Politik, herausgeg. von Zwiedineck-Südenhorst, Jahrg. 1888 S. 182—200.

[3]) Cal. of State Papers [1558—1559] (London 1863) S. 239. — Die schwedischen Gesandten waren G. J. C. Holgeri und Charles de Mornay (vgl. S. 191). Am 16. August schreibt Cecil: „The ambassadors of Sweden have taken their leave re infecta" (S. 483). Über die abschlägige Antwort der Königin vom 23. Juli vgl. S. 404—405.

wollte er zu ihr eilen, „in der Hoffnung, sie werde seine Treue und seinen Eifer nicht schelten“[1]), und trotz ihrer Ungeneigtheit, „diese Art von einsamem Leben zu verändern“[2]), begab sich in seinem Auftrage im Herbst 1559 Herzog Johann nach England, um die Bewerbung offiziell zu betreiben. Obwohl Elisabeth die Propositionen König Gustav's[3]) zurückwies, „da Gott ihren Sinn mit so großer Liebe zum Cölibat durchtränkt habe“[4]), trug sie gegen die schwedischen Abgesandten gleichwohl ein ganz besonders freundliches Wesen zur Schau, welches sogar bei Philipp II. von Spanien die Befürchtung hervorrief, der schwedische Prinz sei Elisabeth's „next favorite“[5]). Es ist daher immerhin verzeihlich, wenn Johann bei seiner Rückkehr nach Schweden (Mai 1560) erklärte, die persönliche Anwesenheit Erich's werde einen schleunigen Heiratsabschluß herbeiführen[6]). Der alte König Gustav, welcher die Hinzögerung der Verhandlungen schwer empfunden hatte und überhaupt dem Heiratsprojekte wenig

[1]) Cal. of State Papers [1558—1559] S. 373. Stockholm, 12. Juli.

[2]) Cal. of State Papers [1558—1559] S. 404. Am 25. August schreibt Elisabeth an Gustav, sie wäre sehr betrübt „that he had solicited an alliance to which she could not by any means induce herself to assent. Would he only ask her goodwill to express itself i any other way, she would respond most promptly“ (S. 501).

[3]) Cal. of State Papers [1559—1560] S. 190—191. Am 14. Dezember wurden die 10 Propositionen überreicht. Punkt 4: „He [Eric] shall reside in England, which he shall not leave without the Queen's permission nor shall he interfere in the affairs of England.“ Punkt 6: „England and Sweden shall each preserve its own laws and customs; nor shall either middle with the affairs of the other.“

[4]) Cal. of State Papers [1559—1560] (London 1865) S. 86 (Elisabeth an Gustav, 8. Nov.).

[5]) Froude, History of England 7, 147.

[6]) Erich's Spezialgesandter Rosenberger schreibt am 22. Mai 1560 aus Amsterdam: „Lestlich ist auch mein gantz dienstlich vnnd demottig ehrmanenn E. K. M. wolten sich nicht seumen mit der kumpst dann wie ehr wie besser, Ich vornheme das die Engelischenn gros verlangenn habenn nach E. K. M. ankumpst.“ Handlingar rörande Skandinaviens historia 26, 10. Vgl. „Hertig Eriks och Svante Stures rådslag om . . . den Engelska handeln. Calmar 28. Januar 1560“; in „Meddelanden från Svenska riksarkivet“ 2, 82 (Stockholm 1878). Dagegen schreibt Challonger an Cecil, 12. November 1559: „The world here counts the labour of the Duke of Finland lost.“ Cal. of State Papers [1559—1560] S. 102.

geneigt gewesen war, wollte anfangs von einer Freierreise Erich's nichts wissen[1]); doch gab er schließlich seine Zustimmung, nachdem Reichsrath und Reichsstände auf dem Stockholmer Reichstage (30. Juli 1560) erklärt hatten, sie wären „schuldig und pflichtig", Erich „bei seinem christlichen Vorhaben in jeglicher Weise und auf's beste förderlich zu sein"[2]). Schon befand sich dieser auf dem Wege nach Elfsborg, um von dort aus in See zu stechen, als die Nachricht vom Tode seines Vaters ihn nach Stockholm zurückrief.

Was früher nur eine Lieblingsidee gewesen, wurde jetzt für Erich geradezu eine zwingende Nothwendigkeit. Welch lockende Aussicht bot sich für seinen kühnen Ehrgeiz, wenn es ihm gelang, einen schwedisch-russisch-englischen Bund zu stiften! So kam denn bereits auf dem Reichstage zu Arboga 1561 das Heiratsprojekt von neuem zur Sprache. Wiederum willigten die Stände einhellig und einstimmig in jene Freierreise „zum Nutzen und Vortheil des Reiches wie Seiner Königl. Maj."[3]). Kaum hatte der junge schwedische König aber Elfsborg verlassen, als ihn (Sept. 1561) ein heftiger Sturm auf hoher See zur Umkehr nöthigte.

Schon zu Beginn des Jahres 1561 waren am Londoner Hofe Gerüchte von einer Bewerbung Erich's um Maria Stuart, die schöne Wittwe Franz' II. von Frankreich aufgetaucht[4]), Gerüchte, die im

[1]) Noch am 23. Juli 1560 rieth er in einem Gutachten zum vorläufigen Aufschub in der „engelsche sach". Abgedruckt in Svenska Riksdagsakter, utg. g. O Alin et E. Hildebrand (Stockholm 1888) 1, 709—714.

[2]) Abgedruckt in Svenska Riksdagsakter 1, 714—722. Merkwürdigerweise heißt es im zweiten Artikel der Reichspropositionen Gustav's: „Die Heiratsverhandlungen, die Wir bei der englischen Königin haben betreiben lassen, sind jetzt soweit gediehen, daß dabei nichts mehr fehlt als die eigene Gegenwart Unseres lieben Sohnes Erich" (S. 668). Diese Äußerungen passen wenig zu dem Gutachten vom 23. Juli!!

[3]) Vgl. Stiernman a. a. O. 1, 249. — Anfang 1561 begab sich bereits Erich's Kanzler Gyllenstjerna nach England, um alles vorzubereiten. Über seine dortige Aufnahme heißt es: „The time now bids to make gaod contenance to the Chancellor of Sweden." Man hoffte durch Cecil's Beistand den Widerstand Elisabeth's zu brechen. So schreibt Erich an denselben (14. Sept. 1561), er hoffe durch seine Hülfe „to be successful, in which case he will thoroughly compensate him". Cal. of State Papers [1561—1562] (London 1866) S. 122. 306.

[4]) Arnold Rosenberger schreibt am 27. Januar 1561: „Derohalben mich ettlicher leut eitelheit und leichtfertigkeit, ja auch jrer grossen vntrew zum

Laufe der Zeit eine immer bestimmtere Gestalt annahmen. In ganz Schottland erzählte man sich, die Königin Maria Stuart und ihre Anhänger wünschten sehnlich eine derartige Heirat[1]). Diese Gerüchte entbehrten keineswegs der Begründung. Im Februar 1561 war Charles de Mornay, ein französischer Edelmann in schwedischen Diensten, nach Frankreich gekommen, um dem Pariser Hofe den Tod Gustav's zu notifiziren und ganz allgemein gehaltene Freundschaftsversicherungen zu überbringen. Bald begann Mornay jedoch auf eigene Faust mit den Herzögen von Guise Verhandlungen anzuknüpfen, welche auf eine Vermählung Erich's mit ihrer Nichte Maria Stuart abzielten; nicht ohne Erfolg, wie ein Brief der Königinwittwe Katharina von Medici beweist: sie und ihr Sohn begehrten nichts mehr, als Maria mit einem Fürsten vermählt zu sehen, der zu Schottland und England in so freundschaftlichem Verhältnis stehe, wie der Schwedenkönig[2]).

Wenn Erich die von ungefähr sich ihm darbietenden günstigen Umstände nach Möglichkeit auszubeuten suchte, so haben wir es mit einem politischen Schachzug zu thun, nicht etwa mit einem galanten Abenteuer. Denn eine nahe Verbindung mit jenen einflußreichen Herzögen, ein hiedurch ausgeübter Druck auf die jungfräuliche Königin und ihre Lords, — alles dies mußte ihm sehr erwünscht erscheinen.

---

hochstenn verwundert, wie sie sich sollichenn heimlichenn vnd vnbillichen practickenn so bösslich vnderstehen dorffenn, vnnd einenn andern handell, als mit der nachgelassenenn von FrankReich, Königin zw Schottlandt ect fürstellen, Meinen damit den wol angefangenen vnd lange gepflogenen Englischen handel zuuerhinderen, vmbzustossen vnd zuuerderbenn, Quod certe non caret suspicione, das solliche von dem Frantzosischen hoffe nit solten geschmieret sein." Handl. rör. Skand. hist. 25, 3. Chantonnay an Philipp II., 26. Juli 1561: „Elisabeth fears that if she [Mary] were in Scotland, she will mary the King of Sweden or some other powerful Prince . . . As for her marriage with the King of Sweden, it can as easily be effected in France as in Scotland." Cal. of State Papers [1561—1562] S. 207.

[1]) Cal. of State Papers [1561—1562] S. 85. Am 24. September heißt es ferner von Erich: „Though this King had entertained great love for the Queen of England, yet her delays and the diligence which the Guises used to induce him to espouse their neice, had made him change his mind . . . The Queen of Scots and her party desire such a marriage." (S. 321.)

[2]) Sprinchorn, in Hist. Bibl. (1880) S. 18—20.

In der That erregte die Ankunft einer schwedischen Gesandtschaft auf schottischem Boden (Februar 1562) zu London allgemeine Bestürzung, da man ihre näheren Instruktionen nicht kannte[1]) und die Befürchtung hegte, ihre Sendung „könnte einige Verdrießlichkeit zwischen den beiden Königinnen verursachen“[2]). Bald aber erfuhr man, die Schotten seien wenig geneigt, daß Maria ihr Vaterland verließe oder einen Gemahl nähme, der sich außerhalb der Grenzen Schottlands aufhielte[3]). Auch hieß es, Maria selbst billige dieses Heiratsprojekt keineswegs[4]), wie sie auch später ausdrücklich versicherte, „nit schwedisch“ zu sein, und zu der beabsichtigten Vermählung mit dem Dänenkönig ihre Zustimmung gab[5]).

Erich mußte demnach bald erkennen, daß es ihm kaum gelingen würde, Schottland und das mit diesem in enger Beziehung stehende Frankreich enger an seine Seite zu ketten[6]). Jedoch entging es seinem politischen Scharfblick nicht, daß er diesen Mißerfolg wettmachen könne, wenn er es vermochte, auf deutschem Boden eine antidänische Partei zu gründen.

In Frage kamen hiebei vor allem Hessen, Weimar und Lothringen.

Um eine Verbindung mit Hessen zu ermöglichen, bewarb sich Erich seit Oktober 1562 um die Hand der Prinzessin Christine,

[1]) Randolph schreibt (21. Februar 1562) aus Edinburgh über den schwedischen Botschafter P. Brahe in Schottland: „His traffics are not yet known“ Cal. of State Papers [1561—1562] S. 531; desgleichen am 29. Mai: „Their purposes are not yet come to light.“ Cal. of State Papers [1562] (London 1867) S. 59.

[2]) Cal. of State Papers [1561—1562] S. 580. Aus Antwerpen wird am 28. Mai 1562 gemeldet: „There is . . . talk that he [Eric] is a suitor to the Scottish Queen. Cal. of State Papers [1562] S. 58.

[3]) Handl. rör. Skand. hist. 25, 1 Anm. 1.

[4]) „Cannot hear whom she [Mary] shall marry . . . For Sweden she says she will not.“ Cal. of State Papers [1562] S. 560.

[5]) Vgl. G. Droysen, Gustav Adolf 1, 18, und Archiv f. sächs. Gesch. 5, 6 ff.

[6]) Heinrich v. Guise an Erich, Joinville 9. Juli 1563: Er sei „sorry that he cannot satisfy his demand in an affair of such importance, which concerns the greatness and ornament of their whole house“. Cal. of State Papers [1563] (London 1869) S. 447; vgl. S. 426: Ein neuer Gesandter in Schottland angekommen. „It is suspected, he comes to renew the old suit for his master to marry this Queen [Mary].“

während die Verhandlungen mit England noch weitergingen. Der alte Landgraf Philipp war dem Heiratsprojekt wohlgeneigt, und auch sein Sohn Wilhelm äußerte zu dem Kurfürsten August von Sachsen: „Das ich den schwedischen hairad mit meiner Schwester so gern gefordert sehe, dan waß lusts ich darzu habe, haben e. L. selbst wol von mir verstanden“[1]). Doch kamen die Unterhandlungen nicht recht vorwärts, da Erich die Vermählung von einer vorher abzuschließenden schwedisch-hessischen Konföderation abhängig machte, an der Mitgift der Prinzessin lange herummäkelte und überhaupt die ganze Angelegenheit möglichst lange hinauszuschieben suchte[2]). Gleichwohl war das von ihm erzielte Resultat insofern ein höchst günstiges, als Philipp von dem Dänenkönig als „gut schwedisch“ gefürchtet wurde[3]).

Die Stellung Weimars beruhte in jener Zeit ganz und gar auf dem Gegensatze zu dem albertinischen Kurstaat, und es bedurfte daher keiner besonderen Prophetengabe, um vorauszusagen, welche Haltung Weimar demnächst in dem bevorstehenden schwedisch-dänischen Kriege einnehmen würde. Hiezu kam, daß der regierende Herzog Johann Friedrich in dem unzufriedenen deutschen Reichsadel, vor allem in dessen Leiter, dem kühnen, verschlagenen Wilhelm v. Grumbach[4]), einen verhängnisvollen Bundesgenossen gefunden hatte, der seine abergläubischen Neigungen und seine Vorliebe für die geheimen Künste benutzte, um ihn durch einen Bauernknaben aus der Nähe

[1]) Archiv f. d. sächs. Gesch. 2, 396. — Am 22. Oktober 1562 wird gemeldet: „The King of Sweden shall mary the Landgrave of Hesse's daughter. Ambassadors have arrived at Marburg from Sweden.“ Cal. of State Papers [1562] S. 384; vgl. S. 389. Dort heißt es von Christine: „She is of good stature, very fair, but lean faced and about twenty years of age.“

[2]) Noch am 15. Juni 1563 schrieb der Landgraf; „Wir können aus dem König von Schweden nit wohl richten, was sein Gemüth.“ Vgl. Schwabe, Heiratspläne König Erich's XIV. von Schweden, in N. Archiv f. sächs. Gesch. N. F. 9, 51. Am 16. März 1563 wird aus Straßburg geschrieben: „The landgrave is making great preparations for the marriage of his daughter with the King of Sweden.“ Cal. of State Papers [1563] S. 207.

[3]) Friedrich an August von Sachsen, 18. Oktober 1563 (?); abgedruckt bei Westling, Det Nordiska Sjuårskrigets historia. Hist. Bibl. (1879) S. 443.

[4]) Vgl. Ortloff, Gesch. d. Grumbach'schen Händel. Jena, 1868—1870.

von Gotha, welcher ſich des Umgangs mit Engeln rühmte, die ihm die Zukunft enthüllten, ganz nach ſeinen Abſichten zu lenken[1]). Zieht man ferner in Betracht, daß die Bewegung, welche ſich an den Namen Grumbach's knüpfte, aus dem Rahmen einer Privatfehde weit heraustrat, daß Grumbach gerade zu dieſer Zeit den Vorſchlag des Dänenkönigs, bei ihm Dienſte zu nehmen, rundweg abwies, daß er „Praktiken" begann, um Schweden Frankreich zu nähern, und ſich zu einer Reiſe nach Lothringen bereit erklärte, um dort ein Bündnis mit Erich zu vermitteln[2]), ſo lag es auf der flachen Hand, daß eine Parteinahme Weimars für Dänemark von vornherein gänzlich ausgeſchloſſen war.

Ein lothringiſch-ſchwediſches Bündnis ſchloß für Dänemark unermeßliche Gefahren in ſich, da die Herzoginwittwe Chriſtine von Lothringen, die Tochter des vertriebenen Königs Chriſtian II., als nahe Verwandte der Monarchen Frankreichs und Spaniens bei ihren ehrgeizigen Plänen zur Wiedererlangung des väterlichen Erbes immerhin auf die Hülfe dieſer beiden Herrſcher zählen konnte. Mit lebhaftem Schrecken ſah daher Friedrich, wie ſich die drohenden Wolken mehr und mehr über ſeinem Haupte zuſammenballten. Seine Rettung beruhte einzig darauf, daß es ihm gelang, den Gegner zum Kriege zu reizen, bevor jener ſeine politiſchen und militäriſchen Vorbereitungen zu Ende geführt hatte. Dieſer Abſicht war ſeine herausfordernde Stellung in der „Dreikronenfrage" zuzuſchreiben.

Bereits unter Guſtav hatte die Aufnahme des ſchwediſchen Abzeichens der „Drei Kronen" in das däniſche Wappen (1548) zu heftigen Proteſten Anlaß geboten. Kaum hatte Erich den Thron beſtiegen, ſo fügte er die däniſchen „drei Löwen" und die norwegiſche „Axt des heiligen Olaf" ſeinem Wappen hinzu. Leicht hätte es zu einer Einigung kommen können, aber Friedrich gab den Vermittlungsvorſchlägen Erich's nicht um Haaresbreite nach, wie er denn überhaupt offen erklärte, daß „wir die fürderung der wappen, als dern unſer reputation hengen thut, mith unter die fürnembſte ſetzen"[3]), ohne indeſſen die Friedensverhandlungen mit Schweden abzubrechen, um in den Augen

[1]) Wegele, Wilhelm v. Grumbach, H. Z. 2, 430.

[2]) Vgl. Ortloff 1, 367—370. 450.

[3]) Mollerup, Bidrag til den nordiske Syvaarskrigs Historie; in Dansk historisk Tidskrift, Raekke V; 2, 572 Anm. 2.

Europas als der friedliebende Monarch zu erscheinen. Aber auch Erich erheuchelte Friedensliebe und ließ am 26. November 1562 im ganzen Schwedenreiche den Friedensabschluß mit Dänemark verkündigen, um den Dänenkönig einerseits im Falle eines Krieges als leichtfertigen Ruhestörer zu brandmarken, andrerseits über seine wahren Absichten zu täuschen, bis seine Verhandlungen mit den fremden Mächten zu einem endgültigen Abschluß gediehen[1]).

Freilich war dieser unnatürliche Zustand auf die Dauer unhaltbar.

Im Januar 1563 hatte Erich nach Deutschland Abgesandte geschickt, um den Vermählungstraktat mit dem „hessischen Fräulein" abzuschließen. Dieselben wurden jedoch von Friedrich in Kopenhagen unter den nichtigsten Vorwänden an der Fortsetzung ihrer Reise gehindert und trotz wiederholter Proteste des Schwedenkönigs nicht in Freiheit gesetzt, da man auf ihn hiedurch in der „Dreikronenfrage" einen Druck auszuüben hoffte. Aber der Dänenkönig hatte die Rechnung ohne den Wirth gemacht. Denn seine Gesandten, welche bald darauf mit einem Ultimatum nach Schweden gingen, kehrten mit dem Bescheide zurück, Erich werde sich nur dann zur Ablegung der dänischen und norwegischen Abzeichen verstehen, wenn von dänischer Seite bezüglich des schwedischen Wappens ein gleicher Schritt geschehe[2]).

Nicht genug hiemit: im April stach eine dänische Flotte in See, mit dem bestimmten Auftrage, alle Fahrzeuge aufzubringen, die, mit Proviant und Munition beladen, von oder nach Schweden gingen. Am 30. Mai begegnete ihr eine schwedische Flotte, 19 Segel stark, welche unter dem Befehle des Admirals Jakob Bagge in der Ostsee kreuzte, um eine zweite Gesandtschaft nach Hessen in Rostock zu landen. Bei dem gespannten Verhältnis zwischen den beiden Völkern war es leicht erklärlich, wenn sich bald auf hoher See ein heftiges Seegefecht entspann. Dasselbe endigte mit einer entscheidenden Niederlage der Dänen.

Gleichwohl kam es auch jetzt noch nicht zu einer Kriegserklärung; einerseits, weil Erich einen freilich vergeblichen Versuch machte, Lübeck

[1]) Pfalzgraf Hans Georg v. Veldenz, Erich's Schwager, theilt Ponickau mit: „wan er die ganze welt erlangte bis auf die hölle, so wurde er die gewiß auch haben wollen". Vgl. Handl. rör. Sver. hist. utg. af Fryxell 3, 3, und Schwabe a. a. O. S. 53.

[2]) Vgl. Mollerup S. 573 ff. 584.

von Dänemark zu trennen und zur Beobachtung der Neutralität zu veranlaſſen; andrerſeits, weil zu dieſer Zeit von verſchiedenen Mächten „Interpoſitionsverſuche“ vorbereitet wurden.

An der Spitze der europäiſchen Friedenspartei ſtand der ſächſiſche Kurfürſt Auguſt, der, obwohl Friedrich's Schwager und gegen den ſchwediſchen König feindlich geſinnt, einem Kriege durchaus abhold war, da er während der Kriegsjahre eine Schädigung des deutſchen Oſtſeehandels befürchtete. In ſeinen Beſtrebungen, die Streitobjekte jener beiden feindlichen Mächte in Güte zu begleichen, erfuhr er durch eine Anzahl deutſcher Fürſten wirkſame Förderung, vor allem durch die Herzöge von Pommern[1]), Heinrich von Braunſchweig, Albrecht von Brandenburg, den brandenburgiſchen Kurfürſten Joachim II., „der ein ſchiedlicher, frommer Mann“ war[2]), und den zukünftigen Schwiegervater Erich's, den heſſiſchen Landgrafen.

Im Frühjahr 1563 ſchickte Kurfürſt Auguſt einen Abgeſandten an Philipp von Heſſen, um ihn zu gemeinſamem Vorgehen aufzufordern. Im Bunde mit dem Brandenburger und Braunſchweiger gelang es dieſen beiden, Kaiſer Ferdinand zur Ausſchreibung eines Friedenskongreſſes nach Roſtock auf den 31. Juli zu veranlaſſen. Von allen Seiten ſtrömten die Bevollmächtigten zum Geſtade der Oſtſee. Sogar von ſpaniſcher Seite wurde die Abſendung eines Bevollmächtigten angekündigt[3]). Gleichwohl mußten die „rathe“, welche man „dan neben den anderen unterhendlern . . . gegenn Roſtock abgeferttiget, und nichtt ohne unſtätten, eine lange zeitt gantz vorgeblich und faſt ſchimpfflich alda warten laſſen“, „ungeſchaffter ding“[4]) heimkehren; denn ſchwediſche Geſandte fanden ſich nicht ein; vermuthlich, weil ihnen der Statthalter in Kopenhagen und der Befehlshaber der däniſchen Oſtſeeflottille freies Geleit abgeſchlagen hatte.

[1]) Gleichwohl erfährt der Kardinal Granvella am 12 März 1564, „daß „les ducs de Pommern l'aydent [Erich], tant de gens de cheval que par la mer, contre ceulx de Lubecke.“ Papiers d'état du Cardinal de Granvelle, p. p. Weiß (Paris 1849) 7, 404.

[2]) J. G. Droyſen, Pr. Pol. 2, 2, 414.

[3]) Pap. d'état 7, 200. Granvella an Gonzalo Perez, Brüſſel 8. September 1563: „Alla havia buelto Coebel dende Lubeque, y para tractar no se esperava sino los deputados del dicho rey de Sueden.“

[4]) Auguſt von Sachſen an den Prinzen von Oranien, Dresden 7. März 1564. Abgedruckt in Archives de la maison d'Orange (Leyden 1841) 1, 215. 216.

Es ist nun schwedischerseits behauptet worden, daß König Erich „das Reich in den langen, brudermörderischen Krieg mit Dänemark verwickelte — einen Krieg, welcher durch den glühenden Nationalhaß, den er hervorrief, dem skandinavischen Norden so theuer zu stehen kam“ [1]).

Ein solcher Vorwurf ist aber keineswegs begründet. Erich mußte die offenkundigen Feindseligkeiten Dänemarks mit Repressalien beantworten, wollte er nicht in den Augen Europas als Schwächling erscheinen. Auch wäre wohl kaum etwas Wesentliches ausgerichtet worden, hätten selbst Abgesandte aus Schweden an jenem Kongresse Theil genommen. Ist es doch bezeichnend, daß die Kriegserklärung Dänemarks an demselben Tage erfolgte, an welchem die Rostocker Versammlung eröffnet werden sollte. Es drängte eben alles zur Waffenentscheidung hin.

So begann denn der „Nordische Siebenjährige Krieg“ [2]).

Auf dänischer Seite standen Polen und Lübeck, auf schwedischer einige Hansestädte. Wenn Erich demnach auch nur auf wenige, schwache Bundesgenossen zu zählen vermochte, so darf seine Lage doch keineswegs als eine ungünstige bezeichnet werden. Die Anhänglichkeit seiner Unterthanen, die Unterstützung, welche er in seinen Unternehmungen durch den einheimischen Adel erfuhr, vor allem aber seine reichen pekuniären Hülfsquellen müssen um so höher angeschlagen werden,

---

[1]) Ahlqvist, Konung Erik's XIV. sista lefnadsår. S. 147.

[2]) Im Stettiner Friedensinstrument (13. Dez. 1570) [abgedruckt bei Rydberg 4, 380—408) wird u. a. auf „die mannichfalte schande- vnd schmegetichte“ hingewiesen, „die bei konig Erichs zeiten ausgegangen vnd dardurch beides orts obrigkeite vnd vnderthanen groblich vorletzt vnd angegriessen, die vneinigkeit vnnd den wiederwillen zwischen beiden Kon W. vast mehren, vorbittern vnd den angefangnen krieg vorlengernn helffen“. Mehrere dieser Flugschriften auf dänischer Seite sind von Rördam in Monumenta Historicae Danicae Bd. 2 (Kopenhagen 1875) publizirt worden. Wie lebhaft auch der Federkampf auf beiden Seiten gewesen, zeigt die wahrscheinlich 1570 verfaßte Chronik Axel Gyldenstjerna's, die den Verfasser der auf Erich's Veranlassung veröffentlichten „Vera et brevis eorum narratio quae tum in pacificatione quam terrestri bello inter Suevos et Danos tractata et gesta sunt“ als „Schanddichter“, sein Werk als „Schandschrift“ bezeichnet. — Es verlohnte sich wohl einmal, die Publizistik des „Nordischen Siebenjährigen Krieges“ einer näheren Untersuchung zu unterziehen.

als der Dänenkönig nur geringe Geldmittel beſaß[1]) und von dem Adel, der ſich „in ſehr großem Zorn und Haß“ gegen ihn befand, keine Hülfe zu gewärtigen hatte[2]). So heißt es denn auch in einem Briefe Philipp's von Heſſen an Auguſt: „So iſt warlich Schweden nicht zuuerachten, dann er am gelde ſehr mechtig vnd eß nicht vernart oder verpancketirt hat, wie ettliche, ſo den krieg leicht machen, fürgeben“[3]).

Freilich fiel der Feldzug des Jahres 1563 zu Ungunſten Erich's aus. Zur See fand nämlich nur ein unentſchiedenes Treffen bei der Inſel Öland ſtatt, während zu Lande die Dänen die Eroberung des Hafens Elfsborg und die Entſetzung der Veſte Halmſtad als Errungenſchaften aufzuweiſen vermochten.

Für das Jahr 1564 hegte man demzufolge am Kopenhagener Hofe die beſten Hoffnungen, wie u. a. ein Brief des däniſchen Feldherrn Günther v. Schwarzburg an Wilhelm von Oranien beweiſt (6. Jan. 1564), in welchem es heißt, der ſchwediſche König könne ſchon jetzt als halbbeſiegt gelten, zumal in ſeinem Lande Peſt und Hungersnoth eine ſchaurige Ernte hielten[4]).

Bald ſollte ſich aber zeigen, wie ſehr man ſich in Erich getäuſcht. Es erweckt faſt den Anſchein, als hätten ihn die erlittenen Niederlagen mit friſchem Muth erfüllt. Während er ſich vorher in der Defenſive gehalten, begann er jetzt auch als Angreifer aufzutreten, nachdem er im Laufe des Winters mit äußerſter Kraftanſpannung die Rüſtungen zu Ende geführt hatte. Ein ſtarkes ſchwediſches Heer beſetzte däniſches Gebiet, und auch zur See wie in Livland[5]) war Fortuna den ſchwediſchen Waffen meiſtens hold, ſo daß die militäriſche Kampagne Erich's im Jahre 1564 als eine außerordentlich glückliche bezeichnet werden muß.

Der politiſche Feldzug des Schwedenkönigs in dieſem Jahre nahm gleichfalls im allgemeinen einen günſtigen Verlauf. Freilich

[1]) Später heißt es einmal: „Regem Daniae aiunt, exhaustis tam publicis quam privatis opibus, a subditis suis quasi impulsum, ut copias suas dimittat et bello gerendo amplius abstineat.“ Pap. d'état (Paris 1850) 8, 203.

[2]) Pap. d'état 7, 623—629 (en très grand ire et hayne).

[3]) Archiv f. d. ſächſ. Geſch. 2, 403.

[4]) Arnoldi, Hiſtoriſche Denkwürdigkeiten S. 271, benutzt bei Weſtling a. a. O. S. 467.

[5]) Vgl. Th. Annerſtedt, Svenska väldet i Livland 1564—1570 (Göteborg 1877) S. 8 ff.

gelang es Friedrich, einen Bruch zwiſchen Schweden und Heſſen herbeizuführen.

Wie ſchon früher erwähnt, hatte Erich ſeine Werbungen bei Eliſabeth fortgeſetzt, während er zu gleicher Zeit um die Hand der heſſiſchen Prinzeſſin Chriſtine anhielt. Er erklärte der Königin brieflich, „ſeine Liebe zu ihr bleibe unverändert“ und noch jetzt ſei er bereit, „ſein Reich, ſeinen Reichthum und ſogar ſein Leben in ihrem Dienſte zu opfern“. Sie möge daher nochmals erwägen, „wie große Vortheile ihr und ihrem Reiche aus einer ſolchen Heirat erwachſen würden“ [1]). Auch als Eliſabeth, nachdem ſie von den anderweitigen Heiratsplänen Erich's Kunde erhalten, die Fortſetzung des Briefwechſels ablehnte [2]), ſehen wir den König einem in Schweden weilenden engliſchen Kaufmann ein neues Schreiben an die Königin mitgeben. Dieſer berühmte „Buhlenbrief“ [3]) vom 15. Oktober 1563 wurde in Kopenhagen aufgefangen und von dem Dänenkönig nach Dresden, von dort aus nach Kaſſel geſandt. Anfangs wollte der Landgraf an die Echtheit des Schreibens nicht glauben, und mit dieſer Anſicht ſtand er nicht vereinzelt da [4]). Als aber jeder Zweifel geſchwunden, legte er dem ſchwediſchen Geſandten Nils Gyllenſtjerna und deſſen Begleitern das corpus delicti vor, um es ihnen „ſelbſt rechtſchaffen unter die Naſe zu reiben“, und forderte ſie auf, ſogleich (Febr. 1564) das Land zu verlaſſen [5]).

---

[1]) Erich an Eliſabeth, 31. Oktober 1562. Cal. of State Papers [1562] S. 412.

[2]) Am 10. Februar 1563 ſchreibt ſie z. B. an Erich: „It is not necessary, that fuller letters should be sent, more especially, as at the present time she has been informed by certain trustworthy men, his subjects, that he is negociating a marriage with the daughter of the Landgrave of Hesse. Cal. of State Papers [1563] S. 121.

[3]) Abgedruckt in Papiers d'état 7, 227 f. Das Original befindet ſich in Dresden; vgl. Schwabe a. a. O. S. 58.

[4]) Auch Granvella hielt den Brief anfangs für untergeſchoben; vgl. Pap. d'état 7, 550.

[5]) Vgl. Schwabe a. a. O. S. 54 ff. Am 18. Februar 1564 wird nach England berichtet: „Some of the letters of the King of Sweden to the Queen of England having been intercepted by the King of Denmark, copies have been sent to the Landgrave, whereby he perceives, how leightly the king has behaved towards his daughter. The King ought to have told his mind at once. The Landgrave has always been

Dieſer Mißerfolg der Politik Erich's wurde indeſſen reichlich dadurch aufgewogen, daß es ihm gelang, im deutſchen Reiche wie im übrigen Europa neue Freunde zu gewinnen, alte Freunde noch feſter denn zuvor an ſeine Seite zu feſſeln. So kam es beiſpielsweiſe im September zu einem Friedensvertrag mit Rußland auf ſieben Jahre[1]), durch den Polen in ſeinen Angriffsplänen auf Livland faſt völlig lahmgelegt wurde. Von noch höherer Bedeutung aber waren für ihn die näheren Beziehungen, die er mit dem Herzoge von Weimar und der Herzogin-Wittwe Chriſtine von Lothringen anzuknüpfen wußte.

Herzog Friedrich[2]) zeigte ſich unter dieſen Umſtänden nicht abgeneigt, mit Erich in nähere Verbindung zu treten, als dieſer durch Gyllenſtjerna mit ihm Verhandlungen eröffnen ließ. Bald ſchwirrten in ganz Europa Gerüchte „von eine ſeltzamen handel, als ſolten Schweden, Lottringen, und etzliche vorneme evangeliſche fürſten im Reich in tractatibus ſtehen, deutſch und ander kriegsvolck auffzuſprengen und Denemarck ein banckett zu ſchencken“[3]). Ja, es hieß ſogar, man beabſichtige eine Vermählung des ſchwediſchen Königs mit der lothringiſchen Prinzeſſin Renate, um alsdann mit vereinten ſpaniſch-franzöſiſch-lothringiſch-ſchwediſchen Kräften Dänemark dem Herzog von Lothringen zu verſchaffen[4]).

Dieſe Gerüchte waren keineswegs unbegründet. In Lothringen hatte man den Gang der Ereigniſſe im hohen Norden mit geſpannter Aufmerkſamkeit verfolgt. Bevor man jedoch einen entſcheidenden

---

ready to complete the marriage, but the King has always delayed it. The Landgrave therefore considers that he and his daughter are free from this engagement.“ Cal. of State Papers [1564—1565] (London 1870) S. 50. In dem Schreiben Erich's vom 15. Oktober 1563 heißt es u. a.: „Quam falsum sit quod iam dudum de regina Sertiae connubio mecum futuro sunt [delatores] ablocuti, ipsi Scoti non negabunt, ... sicut et illud quod de filia Langravii [ut audio] T. S. dixerunt, non magis est veritati consentaneum.“ Man habe ihn getäuſcht; „quam ego simulationem vice versa per filiam Landgravii volui recompensare.“ Er hoffe „quam amantissime“ auf eine baldige günſtige Antwort.

[1]) Abgedruckt bei Rydberg a. a. O. 4, 369—378.

[2]) Ortloff 2, 67.

[3]) Archives de la maison d'Orange 1, 328. 329.

[4]) Ortloff 2, 68.

Schritt unternahm, wollte man vor allem darüber Klarheit haben, welche Haltung König Philipp von Spanien in dieſer Frage beobachten würde. Und dies blieb nicht lange zweifelhaft.

Beide nordiſche Herrſcher hatten ſich um die Unterſtützung desſelben beworben, Friedrich in einem direkten Schreiben [1]), Erich indirekt durch einen Brief an die Statthalterin der Niederlande, Margarethe von Parma, in welchem er, geſtützt auf die Nachricht, der König von Spanien ſei nicht abgeneigt, „mit uns ſonderliche vereinigung aufzurichten", für dieſen Fall gelobte, nur dann mit ſeinen Gegnern Frieden zu ſchließen, wenn auch ſeine getreuen Bundesverwandten in denſelben inbegriffen würden" [2]). Philipp war jedoch nicht gewillt, zu Gunſten einer der beiden Parteien aus der von ihm ſtreng beobachteten Neutralität herauszutreten, und ließ daher dem Dänenkönige erwidern, er habe mit um ſo lebhafterem Bedauern vom Ausbruch des Krieges erfahren, als er „von großem, rechtſchaffenen Wunſch und Eifer" beſeelt ſei, „überall Frieden, Einigkeit und allgemeine Ruhe zu ſtiften und zu bewahren" [3]).

Unter dieſen Umſtänden kann es nicht befremden, wenn ſich am lothringiſchen Herzogshofe zwei Strömungen heftig befehdeten. Die einen widerriethen ein Bündnis mit Schweden, bevor man geſehen hätte, „welche Folgen aus dem däniſch-ſchwediſchen Kriege entſtehen würden, der jene beiden Fürſten noch jetzt in Unkoſten verſetze"; und überhaupt ſei es „für die Katholiken vortheilhafter, dieſelben darin zu beſtärken, ſich gegenſeitig aufzufreſſen (manger) und zu ruiniren" [4]). Die anderen bezeichneten dagegen den „Beiſtand" des „Schweden" (Erich's) als einen „großen Vortheil" und wünſchten daher ſehnlichſt, „ihn vermittelſt einer Allianz ihrer Partei zuzuführen (mettre en ligue) und in gutem Einverſtändnis mit ihm zu ſtehen (avoir son intelligence)" [5]). Natürlich befolgte die Herzogin-Wittwe, welche leidenſchaftlich die Wiedererlangung des däniſchen Vatererbes wünſchte, die Rathſchläge der letzteren und ſetzte ſich mit Erich in

---

[1]) Vom 17. Januar 1564. Pap. d'état 7, 308—310.

[2]) 7. Juli 1563. Vgl. Sprinchorn, Om Sveriges förbindelser med Nederländerna från äldsta tider till år 1614; in Svensk hist. Tidskr. 5, 127. 128 (1885).

[3]) Pap. d'état 7, 310—312.

[4]) Ebenda 7, 394. 558.

[5]) Ebenda 8, 33. 110.

Verbindung, wobei ihr Grumbach, der bereits seit einigen Jahren in französisch-lothringischem Solde stand, als Vermittler diente[1]). Schon am 4. September erfuhr der Rathgeber Granvella's in der lothringischen Frage, Bolwiller, von der Ankunft eines schwedischen Botschafters in Lothringen „mit großem Gefolge" (en grand equipage)[2]), und wenige Wochen darauf gelangte an die Herzogin-Wittwe ein von Mornay im Auftrage Erich's abgefaßtes Schreiben, der Schwedenkönig wolle Friedrich bekriegen, solange genannte Dame es nur wünschenswerth erachte[3]). Bald darauf begannen die beiderseitigen Verhandlungen.

Auch in Deutschland wuchs der Anhang des schwedischen Königs beträchtlich. Am Rhein war sein Schwager, der Pfalzgraf Johann Georg, für ihn thätig. Die Herzöge von Braunschweig und von Mecklenburg, sowie einige junge sächsische Fürsten traten ebenfalls auf seine Seite. Von dem Markgrafen Hans von Küstrin erfuhr man, er solle „bös dänisch seyn, und es werde mit ihm wie mit mehrern andern viel practiciret, um sich wider Dänemark brauchen zu lassen"[4]). Genug, man sah es „gentzlich dafür an, daß der Schwede in seinem trutz von denen, so sich in Deutschland ahn Ihn hengen, nicht weinigk gesterckt werde"[5]).

Auch in diesem Jahre legte man seitens der europäischen Friedenspartei die Hände nicht in den Schoß. Je klarer man erkannte, daß ein weiteres Umsichgreifen des Kriegsbrandes sich nur schwer verhüten ließe, um so eifriger arbeitete man an seiner Löschung. Die Fürsten, welche 1563 die Interpositionsversuche veranstaltet hatten, traten diesmal mehr in den Hintergrund, und ihre Rolle übernahm Kaiser Ferdinand, später sein Sohn Maximilian, für welche ein lebhaftes Interesse dabei in Frage kam. Denn abgesehen davon, daß die durch den Krieg hervorgerufene Unsicherheit der Seefahrt in der Ostsee auf den deutschen Handel in hohem Grade schädigend zurück-

[1]) Vgl. Ortloff 2, 65. Auch heißt es: „qu'en un besoing ce sera contre Dannemarq que seroit bien nostre avantaige, que Krumbach s'est offert à nous servir." Pap. d'état 7, 518.

[2]) Pap. d'état 8, 304.

[3]) „Jeusques au bon plésir et comodité de ladicte dame". Pap. d'état 8, 660.

[4]) Archiv f. d. sächs. Gesch. 5, 36 (1867).

[5]) August von Sachsen an seinen Schwager Friedrich, 24. Oktober 1564; Archiv f. d. sächs. Gesch. 5, 47.

wirkte, daß ferner ein Mitglied des deutschen Reiches (Lübeck) an dem Kampfe selbst Theil nahm, — so nahmen vor allem die Gerüchte eines Bündnisses zwischen Erich und den aufrührerischen Parteien im Reiche eine immer bestimmtere und drohendere Gestalt an.

So erging denn an Dänemark, Schweden, Polen, Lübeck und einige andere Mächte die Aufforderung, sich am 22. Mai des laufenden Jahres zu einem Friedenskongreß in Rostock einzufinden[1]). Zur festgesetzten Zeit erschienen die kaiserlichen Kommissare und die Gesandten mehrerer eingeladenen wie nicht eingeladenen Staaten, wenngleich „die Kay. Mayt. diese handlung als vor sich angestelltt und unnß andere Chur und Fürsten nur darzu gezogen haben“[2]). Nur die schwedischen Delegirten blieben aus, obwohl der Dänenkönig ihnen auf ausdrücklichen Wunsch des deutschen Kaisers freies Geleit zugesichert hatte, und es hieß sogar, die kaiserlichen Boten an Erich wären in Stockholm gefangen gesetzt worden[3]). Wenn auch die Grundlosigkeit dieser Gerüchte sich bald herausstellte, so wurde es doch bald augenscheinlich, „daß diese Versammlung ohne jedes günstige Ergebnis sich auflösen würde“[4]). Schon drohten die polnischen Gesandten mit ihrer Abreise, schon war man im Begriff, zur Auflösung der Versammlung zu schreiten, als ein Brief Erich's (vom 9. Juli) in Rostock eintraf, der zwar „mit größerer Liebenswürdigkeit und Höflichkeit“ abgefaßt war, „als der Zustand jenes barbarischen Volkes es mit sich zu bringen scheint“, der jedoch eigentlich nichts anderes als eine höfliche Ablehnung der Aufforderung zur Beschickung des Kongresses enthielt[5]). Daher

[1]) Auch Philipp von Spanien schrieb bereits Anfang 1564 an Friedrich, „que plusieurs aultres potentatz et princes du Saint-Empire, et signament l'empereur et le roy des Romains, s'ilz en seront requis, joinctement avez sadicte majesté [Philippe], s'employeront de bien bon cœur à traicter procurer et arrester quelque bon accord, et que leur intervention et payne ne sera pas infructueuse.“ Pap. d'état 7, 311. Wiederum wurde Cobel von ihm nach Rostock delegirt.

[2]) Kurfürst August an König Friedrich, Königstein 10. Juli 1564; Archiv f. sächs. Gesch. 5, 25.

[3]) Pap. d'état 8, 161.

[4]) „Hunc conventum absque ullo fructu propediem dissolutum iri.“ Pap. d'état 8, 161.

[5]) Pap. d'état 8, 275. 276. Erich schlug Kalmar als Vereinigungspunkt vor und bat „ut et Caesar et reliqui principes legatos suos tunc adiungant.“

reiſten auch die kaiſerlichen Kommiſſare kurz darauf in ihre Heimat zurück, wo ſie erklärten, daß „Schweden annders nit dann mit ſonderer maß die guetlich unnderhandlung einreumen wollen, unnd alſo diſer Zeit zu fruchtbarer handlung wenig hoffnung mehr geweſen“ [1]).

Wenig beſſeren Erfolg hatten die Vermittlungsverſuche der Königin-Wittwe Dorothea von Dänemark, welche durch den Krieg ihres Sohnes gegen Erich „wehmutiglich in ihrer mutterlichen vorſorge“ [2]) berührt worden war, und bereits ſeit Beginn des Jahres 1564, namentlich aber ſeit dem 10. November 1564 ſich angelegentlich bemühte, „durch gotts hilff die mittelsperſon zu ſein“ [3]). Dieſe Haltung des Schwedenkönigs erſcheint indeſſen durchaus gerechtfertigt, wenn man bedenkt, daß er ſich in jener Zeit auf dem Höhepunkte ſeiner Macht befand [4]), wie denn gerade damals ein Zeitgenoſſe ſchreibt: „Unns wird geſagt, das der Schwede der entlichen meinung ſey, Es geſche auch uber kurz oder langk, das er darnach zu trachten entſchloſſen, wie er einu ſolcher Herr ſein moge, als der König auf Hiſpanien iſt“ [5]).

So legten denn die beiden feindlichen Herrſcher von neuem die Hand an das Schwert.

Das Jahr 1565 nahm für Schweden einen wenig günſtigen Verlauf. Zwar konnten ſie ſich auch jetzt noch mit vollem Recht als die alleinigen Herren der Oſtſee betrachten; zu Lande aber vermochten ſie nur die Eroberung von Varberg als Errungenſchaft aufzuweiſen, während die Dänen nach einem verheerenden Einfall in Weſtergötland unter ihrem tapferen, entſchloſſenen Führer Daniel v. Rantzau am 20. Oktober bei Axtorna (Halland) einen entſcheidenden Sieg davon-

---

[1]) Maximilian an Auguſt, Wien 5. Auguſt 1564; Archiv f. ſächſ. Geſch. 5, 26.

[2]) Aarsberetninger fra det Kongelige Geheimearchiv (Kopenhagen 1852—1855) 1, 154 [29. Sept. 1563].

[3]) Pap. d'état 7, 544 und Aarsberetninger 1, 183—185.

[4]) Granvella an Bollwiller, 19. Dez. 1564: „A ce que l'on entend, les affaires dudict de Dannemarche vont fort mal.“ Etwas ſpäter heißt es von Friedrich, er befinde ſich „en la peyne qu'il mérite ayant entreprins sa guerre avec bien peu de fondement.“ Vgl. Pap. d'état 8, 559. 597.

[5]) Brief Albrecht's von Preußen vom 22. September 1564; Archiv f. ſächſ. Geſch. 5, 33.

trugen [1]) und die Veſten Elfsborg wie Bohus erfolgreich vertheidigten.

Auch in den Beziehungen Erichs zu den übrigen europäiſchen Mächten vollzog ſich ein Umſchwung zu ſeinen Ungunſten, vor allem durch den offenen Übergang des Kaiſers zu ſeinen Gegnern. Am 20. Juli ſandte Maximilian den Hofrath Philipp v. Zotten zum ſächſiſchen Kurfürſten mit einer Inſtruktion des Inhalts, er, der Kaiſer, habe an Erich ein Schreiben abgehen laſſen, in welchem er über die Nichtbeſchickung des Kongreſſes vom vorigen Jahre lebhafte Klage führe; auch beabſichtige er demnächſt die Publizirung eines Mandates gegen Schweden. Als Urſachen ſeines Verfahrens bezeichnete er die Störung des Oſtſeehandels und die Bedrohung von Mitgliedern des deutſchen Reiches. Den wichtigſten Grund verſchwieg er wohlweislich, nämlich ſeine Befürchtungen, die Verbindung des ſchwediſchen Königs mit dem Herzog von Weimar und mit Wilhelm v. Grumbach, der bereits am 4. Februar 1564 von Ferdinand in die Reichsacht erklärt worden war, werde Unruhen im heiligen römiſchen Reiche hervorrufen [2]). Kurfürſt Auguſt ſetzte alle Hebel in Bewegung, um den Kaiſer zu einem beſchleunigten Vorgehen gegen Erich zu veranlaſſen. Er ſolle, ſchreibt er, „die nottdurfft diſer großwichtigen ſachen für ſich erwegen, und wan gleich von den Churfürſten einhellige antwort derenthalben nicht gefallen ſolt, Jedoch dorinnen Irer Mat. authoritet und des Reichs nutz und wolfart furtſetzen“ [3]). In der That nahmen die vier rheiniſchen Kurfürſten eine andere Haltung ein, als Auguſt. „Eintrechtiglich“ erklärten ſie, „das mit Publication ſolcher Mandaten nit zu eilen, ſondern dieſelbig noch zur zeit, und ſonderlich dieweill der Reichstag ſo nahend vor der Thür, biß daſelbſt eingeſtellt und alßdann auf ſolchem Reichstag die ſach ... nit allein durch Ire Liebden und derſelben Mitchurfürſten, ſondern auch andere Fürſten und gemeine Stände des heil. Reichs dauon nottürftiglich tractirt, erwogen und berathſchlagt ... werden ſolte“ [4]). Aber das Gewicht ihrer Stimmen wog diejenige des ſächſiſchen Kurfürſten bei weitem nicht

[1]) Vgl. L. G. Tidander, Studier öfver slaget vid Axtorna den 20. okt. 1565 (Halmſtad 1888).

[2]) Der Text der Inſtruktion zum Theil abgedruckt im Archiv f. ſächſ. Geſch. 5, 48. 49.

[3]) Archiv f. ſächſ. Geſch. 5, 50.

[4]) Ebenda 5, 51.

auf, und ſo wurden denn am 5. November die kaiſerlichen Mandate erlaſſen, denen zufolge es als Landesfriedensbruch betrachtet werden ſollte, Schweden mit Waffen, Truppen und Munition zu verſehen [1]).

Dieſes Vorgehen Maximilian's wurde von Erich durch die Anknüpfung noch engerer Verbindungen mit den Höfen von Weimar und Lothringen keineswegs wettgemacht.

Die Gerüchte von den „Praktiken" des Herzogs Johann und ſeines Rathgebers Grumbach erreichten in dieſem Jahre ihren Höhepunkt. Es hieß, Grumbach habe von Erich große Geldſummen erhalten und vermittelſt derſelben, namentlich in Niederſachſen, zahlreiche Truppen geworben, als deren Befehlshaber man Grumbach, v. Roſenberg, den Herzog Franz von Sachſen-Lauenburg und andere bezeichnete, und als deren Aufgabe allgemein die Züchtigung des Biſchofs von Würzburg, ſowie anderer Feinde des deutſchen Reichsadels, der Angriff auf Lübeck und der Verſuch einer Eroberung Dänemarks galten. So ungefähr lautete das Grundthema der Gerüchte, die in unzähligen Variationen verbreitet und geglaubt wurden [2]), deren wahrer Kern jedoch ein ganz geringfügiger war.

[1]) Abgedruckt bei Rördam, Monumenta Historiae Danicae 2, 190 bis 196 (Kopenhagen 1875) und bei Rydberg 4, 532—537. In dieſen Mandaten behauptet der Kaiſer u. a.: „daſſ allerhand vnruehige practicken vnd bewerbung im Reich, ſonderlich aber in Nider Sachſen fürlauffen vnd ſein lieb [Erich] gentzlich vorhabens ſein ſolle . . ., derſelben die gantze Oſtſee vnderwürffig zu machen." Da der Schwedenkönig nun „alle biſſcher angepoten gütliche vnderhandlung, auch rechtliche vnpartheiſche erkanntnuſſ auſſgeſchlagen" habe und neben anderem „vnziemlichen fürnemen" es auch wage, „die domination in der Oſtſee zu affectieren", ſo erklärt der Kaiſer ſchließlich, er habe „auff gehabten zeittigen rath etlicher Unſerer vnd des Heiligen Reichs friedliebender churfürſten, auch anſehenlicher fürſten, für ein notturft angeſehen, den berürten Schwediſchen fürhaben, practicken vnd anſchlegen, . . . mit gebürlichem, zeittigem einſehen zu begegnen."

[2]) Vgl. Ortloff 2, 251—275. 351—357. Einer der wenigen Männer, welche dieſe Gerüchte mit Mißtrauen aufnahmen, war der Landgraf von Heſſen. Derſelbe ſchrieb am 6. April 1565 dem ſächſiſchen Kurfürſten, er glaube nicht, daß Grumbach Geldunterſtützung erhalte, denn der König von Schweden, als ein mißtrauiſcher Herr, werde nicht auf einmal 300000 Thaler, noch auch die Herzogin von Lothringen, wenn ſie es anders thun wolle, 200000 Kronen ſo liederlich von ſich geben. Ortloff 2, 263.

Der Gesandte Erich's, Matts Ditmarsch, wurde am Hofe zu Gotha mit offenen Armen (Anfang 1565) empfangen und kehrte bald in seine Heimat mit einer Instruktion zurück, welche u. a. die Sätze enthielt, der Krieg zwischen Dänemark und Schweden sei infolge der beständigen Aufreizungen seitens des Kurfürsten August entstanden, dessen Vertrauten geäußert hätten, Dänemark müsse Schweden haben, es koste, was es wolle, und der selbst durch Geldsummen und Truppen den Krieg befördert hätte, so daß Erich nicht auf Bestand eines Friedens rechnen könne, solange jener sich im Besitze der Kurwürde befände. Unter solchen Umständen sei es für Schweden äußerst vortheilhaft, ein Bündnis mit dem Herzog von Weimar einzugehen und zur Anwerbung von 8—10000 Reitern und von 50—60 Fähnlein Fußvolk eine Summe von 300000 Thalern vorzustrecken.

Der naive Egoismus Grumbach's und Johann's, der in diesen Worten zu Tage trat, wurde von Erich vollkommen durchschaut. Ihre Absicht, ihn ihren eigenen Interessen dienstbar zu machen, suchte er dadurch zu durchkreuzen, daß er die Verhandlungen hinzögerte, ohne sie völlig abzubrechen, und zwar mit gutem Erfolge[1]).

Mit Lothringen waren, wie schon früher erwähnt, die Unterhandlungen durch ein Schreiben des Vertrauten Erich's, Charles de Mornay, eingeleitet worden, in welchem dieser die Herzogin-Wittwe ersuchte, einen Gesandten nach Schweden zu schicken, um dort über die Wiedererlangung ihres väterlichen Besitzthums Berathungen zu pflegen. Einige Monate später begab sich Arnold Rosenberger (Jan. 1565) nach den Niederlanden, um mit der dort zum Besuche weilenden Herzogin-Wittwe (Juli) offiziell über ein Bündnis zwischen beiden Staaten zu verhandeln[2]). Noch waren die furchtbaren schwedischen Niederlagen nicht erfolgt; noch galt der Dänenkönig, den man in Lothringen nur „den dänischen Occupator“[3]) nannte, als fast

[1]) Ortloff 2, 289—291.

[2]) Der Prinz von Oranien an Ludwig von Nassau, Brüssel 30. Juli 1565: „L'on m'at dict passé deux ou trois jours qu'il y sont arrivé fors Zwédoit en Anvers et que le mariage passe avant avecques la Princesse de Loraine.“ Archives de la maison d'Orange 1, 395. 396.

[3]) Pap. d'état an verschiedenen Orten, z. B. 8, 456.

beſiegt[1]); noch beſaß Chriſtine am ſpaniſchen Hofe mächtige Freunde und Gönner[2]). Um ſo freudiger ergriff ſie die günſtige Gelegenheit, ihrem Todfeinde etwas am Zeuge zu flicken. Bald erfuhr man, „die alte Herzoginne“ ſei nach Amſterdam gekommen; zudem „ſol ire dochter, Madame René, dem Konig zu Schweden elichen verſprochen, und eine ſtatliche bündtnis zwiſchen Schweden, Lothringen und etlichen Staaden im Hailigen Reiche beſchloſſen ſain wieder Denmarck und ſaine adherente“[3]). Nachdem die Vorverhandlungen zum Abſchluß gediehen, fanden ſich im September Geſandte aus Schweden ein, „mit ſehr viel umfangreicheren und deutlicheren Anerbietungen, als man vermuthen konnte“, ſo daß man denjenigen als „nicht weiſe“ bezeichnen müſſe, „der dieſelben zurückweiſen würde“[4]). Sie beantragten nämlich eine Allianz und eine Vermählung ihres Herrn mit der Prinzeſſin Renate, wogegen Erich Norwegen als Entgelt verlangte, nicht etwa Dänemark, „umſomehr, als ja Dänen und Schweden einander lieben wie Hunde und Katzen, und nicht mehr noch weniger als Engländer und Franzoſen“[5]).

Wenn Erich ſich jetzt um die Hand der lothringiſchen Prinzeſſin bewarb, ſo beweiſt dies, wie ſehr er bei ſeinen Heiratsplänen von politiſchen Geſichtspunkten ausging; denn zweifelsohne hat er ſich wenig für dieſe katholiſche Heirat begeiſtert. Dieſem Umſtande iſt es wohl auch allein zuzuſchreiben, wenn er den Vermählungsverhandlungen ein etwas langſameres Tempo gab und durch ſeine Schweſter

---

[1]) „Le roy de D. est fort bas et ses affaires en très-maulvais termes.“ Pap. d'état 9, 64. Noch am 10. Oktober 1565 heißt es: „Les forces dudict Dannois se diminuent.“ Pap. d'état 9, 575.

[2]) Granvella macht dem ſpaniſchen Könige am 17. Februar 1565 den Vorſchlag, Chriſtine wenigſtens im geheimen durch 200000 — 300000 Scudi zu unterſtützen. Pap. d'état 9, 22: „que V. M. la ayudasse abiertamente, o sino, que dissimulando alomenos so mano de 200 o 300 mil escudos.“

[3]) Archives de la maison d'Orange 1, 468.

[4]) Pap. d'état 9, 571. Granvella ſchreibt: „Il y a quatre ambassadeurs de Suède qui sont venuz en Lorraine qui debvront ouffrir comme j'entendz, merveilles, et peult-estre meetre en avant le mariaige de madame la princesse“ (S. 562). Über den Zeitpunkt der Abreiſe der Legaten aus Schweden vgl. Nilſſon, Den svenska riksdagen under Erik's XIV. regering (Stockholm 1886) S. 36 Anm. Dort ſind die Angaben Weſtling's (a. a. O. 540) rektifizirt.

[5]) Pap. d'état 9, 660 ff.

Cäcilia, die Gemahlin des Markgrafen Chriſtoph von Baden, mit Eliſabeth von England von neuem wegen einer ehelichen Verbindung in Verbindung trat[1]).

Noch von einer anderen Seite her erhielt der ſchwediſche König Unterſtützung, nämlich von Hans von Küſtrin. Als Sohn der Tochter Hans' I. von Dänemark erhob er Anſprüche auf Theile von Schleswig, Holſtein und Norwegen[2]) und rüſtete ſich, als Friedrich an ihn das Anſuchen richtete, ſeine Anſprüche bis auf günſtigere Zeiten zurückzuſtellen, energiſch zu einem Angriffe, indem er zu gleicher Zeit überall verbreiten ließ, der ſchwediſche König habe mit ihm verhandelt und ihm außerordentlich günſtige Bedingungen angeboten. Gleichwohl kam es nicht zum Kriege; einerſeits, weil der deutſche Kaiſer mehrere Male vermittelnd eingriff; andrerſeits, weil Albrecht von Brandenburg ſeinem ungeſtümen Großvetter zu bedenken gab, daß Polen ſeine Rüſtungen übel aufnehmen und Friedrich ſich hülfeſuchend an Spanien und das Haus Burgund wenden werde. Und „nun löſchte Hans, der plötzlich die ganze antiſchwediſche Richtung ſich im Nacken fühlte, raſch das Geſpenſt hinweg, das er ſelbſt an die Wand gemalt hatte, indem er auf den däniſchen Vorſchlag einging, mit ſeinen Anſprüchen gelegenere Zeiten abzuwarten"[3]).

Auch in dieſem Jahre fehlte es nicht an Interpoſitionsverſuchen. Bereits 1565 kamen pommerſche Geſandte nach Stockholm, um dort zwiſchen Schweden und Dänemark zu vermitteln. Nach langer Hinzögerung der Antwort erklärte ſich Erich zur Beſchickung eines Friedenskongreſſes bereit und ſchlug als Verſammlungsort die Stadt Kalmar vor. Mit dieſer Wahl war jedoch der Dänenkönig wenig einverſtanden. Er behauptete, Kalmar wäre ein „locus hostilis" und weit von Polen entfernt; viel geeigneter erſcheine ihm Roſtock oder, „weil es da ſtirbt", eine andere deutſche Stadt. Auch hielt er es „nicht ohne urſach bedencklich, das der Schwed die Er bey der handlung

[1]) Pap. d'état 9, 576. Erich ſagt 1565 in einem Schreiben an die engliſche Königin, daß „though the machinations of his enemies have hitherto prevented him from marrying her, yet such is his earnest wish". Cal. of State Papers [1564—1565] S. 277.

[2]) Pap. d'état 8, 146.

[3]) Vgl. J. G. Droyſen, Pr. Pol. 2, 2, 422—424; Archiv f. ſächſ. Geſch. 5, 38—45, und Weſtling S. 541. 542.

haben will, das wir und unsere Einigungsverwandten an die ortt, die Ime gefellig, zur handlung schicken sollen“ [1]). Es wäre unberechtigt, Erich eines Vorwurfes deshalb bezichtigen zu wollen, weil er in dieser Angelegenheit wenig Geneigtheit zur Nachgiebigkeit bekundete. Denn man darf nicht vergessen, daß er gerade in jener Zeit den höchsten Gipfel der Machtstellung erreicht hatte und mit Fug und Recht sich der Hoffnung hingeben konnte, er werde den verhaßten Gegner bald völlig zu Boden geschlagen haben. Freilich mußte auch er die Wandelbarkeit des Glückes erkennen.

Wenige Wochen, nachdem er seine ersten Niederlagen erlitten, erfolgte ein zweiter Vermittlungsversuch. Derselbe ging von französischer Seite aus, wo man von Anfang an eifrig im Interesse des allgemeinen Friedens gearbeitet hatte [2]). Der französische Bevollmächtigte am Kopenhagener Hofe, Danzay, begab sich im Sommer 1565 im Auftrage seines Monarchen nach Stockholm, um dort zu Gunsten eines besseren Verhältnisses zwischen den beiden feindlichen nordischen Mächten zu wirken. Anfangs hatte es den Anschein, als würde seine Friedensmission einen glücklichen Ausgang haben. Wenigstens vermochte er Erich zur Aufstellung von Friedensbedingungen zu bewegen, die als durchaus billige, wenn auch nicht als allzu milde, angesehen werden mußten. Kaum aber war er mit denselben nach Kopenhagen zurückgekehrt, als das Kriegsglück sich auf die Seite der Dänen neigte. Natürlich wies nunmehr König Friedrich die schwedischen Bedingungen zurück und machte Gegenvorschläge, die für Erich völlig unannehmbar waren [3]). So standen die Dinge zu Ende des Jahres 1565.

---

[1]) Friedrich an die Herzöge von Pommern (24. Aug.) und Kurfürst August (22. Aug.); Archiv f. sächs. Gesch. 5, 55 f.

[2]) Sprinchorn, On Sveriges Politiska förbindelser med Frankrike. Hist. Bibl. [1880] S. 19.

[3]) Vgl. Westling S. 523–525. 530–531. In der Flugschrift „Rerum bello Suetico gestarum series et narratio succincta“ bemerkt der Vf., ein guter Freund von Danzay: „Nonnihil rex Suetiae visus est inclinare in sententiam Danzaëi atque moderatiora promittere.“ Vgl. Rördam a. a. O. 2, 171. Auch auf dem Stockholmer Reichstage von 1565 wird der König von der Anschuldigung freigesprochen, die Ursache zum Kriege gewesen zu sein oder den Frieden verhindert zu haben. Ja, die Stände bitten ihn, den listigen Unterhandlungen des Feindes nicht Glauben zu schenken. Vgl. Nilsson a. a. O. S. 36. 37.

Ein nicht minder ungünstiges Schicksal hatten die fortgesetzten Vermittlungsversuche der Königin-Wittwe Dorothea von Dänemark, einen Interpositionstag, „vff die Grentze oder nach Calmar“ [1]) einzuberufen; weniger durch die Schuld Erich's, welcher „billiche fridliche handlung Leiden mag, Wie er dan uarlich zuerkhennen gibtt“, als, „dieweill E. l. (ihr Sohn Friedrich) wie aus derselben schreiben vermerckt, bessere raht wissen“ [2]).

Die politischen Ereignisse des Jahres 1566 zeigten auf's deutlichste, daß der Glücksstern des Schwedenkönigs mehr und mehr im Niedergange begriffen war. Eine der wichtigsten Maschen in dem Netze, mit welchem er Dänemark zu umgeben gedachte, war zweifelsohne seine Verbindung mit dem Herzog von Weimar und Wilhelm v. Grumbach. Daher hatte er denn auch Frühjahr 1566 Dietrich v. Örtzen nach Weimar mit einem sorgfältig ausgearbeiteten Bündnisprojekte entsandt, welches u. a. die Bestimmung enthielt, der Feind des einen Landes solle als der des anderen angesehen, der Angriff auf einen der beiden Alliirten mit Unterstützung der Truppen des anderen abgewehrt werden. Um dieses Anerbieten noch lockender zu gestalten, erklärte Erich sogar seine Bereitwilligkeit, nach Abschluß des Vertrages zehn Tonnen Goldes nach Deutschland senden zu wollen. Gleichwohl zogen sich die Verhandlungen derart in die Länge, daß erst im Oktober Dr. Justus Jonas sich im Auftrage des sächsischen Herzogs auf die Reise nach Schweden begab, um die Antwort seines Monarchen auf die Vorschläge des schwedischen Königs zu überbringen. Dem Inhalt seiner Instruktionen zufolge sollte er die Erklärung abgeben, sein Herr sei stets beflissen gewesen, Ruhe und Frieden im deutschen Reiche aufrecht zu erhalten, habe bei dem würzburgischen Handel großen Lärm verhütet, und es werde ihm Unglimpf und beschwerliche Nachrede entstehen, wenn er sich in den schwedisch-dänischen Krieg einmische, der ihn nicht angehe. Hinderlich sei dabei vor allem der Umstand, daß der Kurfürst von Sachsen mit Dänemark nahe verwandt und ihm zugethan sei, so daß ein Bündnis mit Schweden Johann zum Feind von Sachsen machen müsse, mit welchem er ja in Erbverbrüderung und höchstbetheuerter Erbeinigung stehe. Mit anderen Worten, der Herzog von Weimar lehnte ein Bündnis

[1]) Aarsberetninger fra det Kongelige Geheimearchiv 1, 183—185.
[2]) Ebenda 1, 192. 193 (5. März 1565).

mit Erich rundweg ab, denn seine anderweitigen Propositionen trugen einen so naiven Egoismus zur Schau, daß der König von Schweden wohl kaum auf dieselben jemals eingegangen wäre. Freilich ist diese Instruktion überhaupt nie zu seiner Kenntnis gelangt; denn Justus Jonas gerieth auf seiner Reise in dänische Gefangenschaft, weshalb die beiderseitigen Verhandlungen natürlich vorläufig ein Ende fanden [1]).

Bezüglich Lothringen's faßten die zu Stockholm versammelten Reichstagsmitglieder am 11. März 1566 einen schnellen Entschluß. „Dieweil durch Gottes wunderbare Fügung die eheliche Verbindung mit Elisabeth von England verhindert und durch die Kühnheit wie Bosheit verrätherischer Inländer wie Ausländer eine Heirat mit der Königin von Schottland und der Tochter des Landgrafen von Hessen gleichfalls unmöglich geworden", forderten sie nämlich Erich auf, die Vermählungsverhandlungen mit der Prinzessin Renate ungesäumt zu dem gewünschten Abschluß zu führen, und gelobten gleicher Zeit, dieselbe als schwedische Königin und alle ihre Nachkommen als gesetzliche Throneserben anzuerkennen, obwohl sie aus dem Geschlechte des alten Königs Christian herstamme [2]). Man hätte erwarten können und sollen, Erich werde den Wunsch seiner Unterthanen zu dem seinigen machen und mit Aufbietung aller seiner Kräfte das lothringische Heiratsprojekt betreiben. Aber nichts davon! Zwar reiste im Juni eine neue schwedische Gesandschaft unter Nils Sture nach Deutschland; aber von einem Erfolge war nichts zu hören, nichts zu sehen; und dies ist sehr natürlich, da ja der schwedische König schon damals gewillt war, sich mit der schönen Soldatentochter Karin Månsdotter, jener im Sumpfe aufgewachsenen lieblichen Blume, zu vermählen [3]). Freilich erwiesen die späteren Ereignisse, wie wenig Vortheil es Erich gebracht hat, politische Interessen seinen persönlichen Neigungen unterzuordnen.

Auch in diesem Jahre sehen wir verschiedene Mitglieder europäischer Herrscherfamilien, theils direkt, theils indirekt mit rühmenswerthem Eifer an dem Zustandekommen des Friedens arbeiten.

---

[1]) Vgl. Ortloff 3, 56—58. 361—364, sowie Westling S. 564. 565.
[2]) Stiernman a. a. O. 1, 270—271.
[3]) Vgl. Ahlqvist, Karin Månsdotter (Stockholm 1873).

Die däniſche Königin-Wittwe Dorothea hatte wohl erkannt, daß, „wan Dennemarck vnd Schweden zuſamen halten, ſich niemant balde in feindtſchafft gegen ſie auffleinen dorffe“, und dieſerhalb ſich brieflich an den ſchwediſchen König gewandt[1]). Dieſer traute jedoch anfangs wenig ihren „ſanften aber falſchen Worten“ und beantwortete ihr Schreiben erſt am 8. Auguſt. Er führte in demſelben darüber Klage, daß Friedrich „gantz vnuorſehens vnd ohne alle rechtmeſſige fug vnd vrſachen denn krieg wider vns angefangen“, ſprach „von die billiche conditiones, die wir jme fürſchlagen laſſen; aber es gehet nun jn der welt vileicht alſo zu, das die kinder vngerathen vnd jren eltern gutten rath nicht folgen, auch weder trew oder glauben halten“. Er verlange gleichwohl nichts anderes, als Genugthuung für das vergoſſene Blut, für den erlittenen Schaden und dafür, „das er vns auch jn vnnſer heyrats ſachen allewege ſchedlich geweſen vnd dieſelbigen zuuorhindern ſich vnderſtanden“[2]). Natürlich wirkte dieſe „etwas trutzliche“ Antwort Erich's auf den Dänenkönig wie in's Feuer gegoſſenes Öl, und Dorothea mußte mit „gantz betriebtem gemuet vnd hertzleid“ anſehen, wie ſich der Krieg, der ihr „anfangs vnd allezeit zum hochſten zu wider geweſen“, ſich von neuem nur um ſo heftiger entſpann[3]).

Nicht beſſer glückte es der Miſſion des franzöſiſchen Geſandten Danzay, der die däniſchen Friedensvorſchläge nach Stockholm überbrachte. Denn die dort verſammelten Reichsſtände erklärten am 10. März 1566 einſtimmig, ſie würden niemals zu den unverſchämten Friedensbedingungen Friedrich's ihre Einwilligung geben und lieber Leben, Gut und Blut opfern, um den alten Erbfeinden kraftvollen Widerſtand leiſten zu können[4]). Auf die Einmüthigkeit des ſchwediſchen Volkes geſtützt, ſtellte Erich nunmehr ſeinerſeits Bedingungen, die für den Dänenkönig völlig unannehmbar waren und demnach jede weitere Annäherung zwiſchen jenen beiden Herrſchern verhinderten.

[1]) Aarsberetninger fra det Kongelige Geheimearchiv 1, 212 (12. Mai 1566).

[2]) Ebenda 3, 6—8 (Kopenhagen 1861—1865).

[3]) Dorothea an Erich, 15. September 1566; Aarsberetninger 3, 10—14.

[4]) Stiernman 1, 266—269. Vgl. Nilſſon S. 39. 40. Derſelbe ſagt u. a.: „Die Forderungen waren wirklich derart, daß weder der König noch die Stände Luſt verſpüren konnten, auf dieſelben einzugehen.

Ein nicht minder ſchlechtes Reſultat erzielten die Interpoſitionsverſuche, welche von deutſcher Seite ausgingen. Denn der Kaiſer Maximilian, der ſelbſt ſchwer von den Türken bedroht wurde und ſeine ganze Aufmerkſamkeit im Sommer 1566 dem Oſten des Reiches zuwenden mußte, vermochte ſeinen Bemühungen und Ermahnungen nicht den gerade jetzt ſo nothwendigen Nachdruck zu verleihen, und auch die Hanſa beſaß allzu geringe Macht, um durch ihre Intervention auch nur einigermaßen Einfluß auf den Gang der Ereigniſſe im Norden ausüben zu können[1]).

Wir ſtehen nunmehr an dem Wendepunkte des Schickſals König Erich's. Noch befand er ſich an der Spitze des ſchwediſchen Staates, mächtig und ungebeugt, gehoben und getragen durch die Liebe, die Achtung und Verehrung ſeiner Unterthanen. Bald ſollte ein verhängnisvoller Umſchlag eintreten.

Die kriegeriſchen Ereigniſſe des Jahres 1566 waren nicht von hervorragender Natur, und es wäre daher durchaus ungerechtfertigt, wollte man behaupten, die Niederlage, welche Nils Sture vor der Veſte Bohus erlitten, habe militäriſch den Untergang des Schwedenkönigs verurſacht. Vom politiſchen Geſichtspunkte aus iſt hingegen jene kleine Niederlage für ſeine Regierung von entſcheidender Bedeutung geweſen.

Bereits ſeit einiger Zeit war Erich von tiefem Mißtrauen gegen den Adel ſeines Landes erfüllt, von welchem er bei ſeinen letzten Unternehmungen wenig Förderung erfahren hatte, vor allem gegen das hochangeſehene Geſchlecht der Sture, die noch vor wenigen Jahrzehnten an der Spitze des ſchwediſchen Staates und ſich oft als Nebenbuhler des Hauſes Waſa gezeigt hatten. Ihren Umtrieben ſchrieb er — übrigens ohne jede Berechtigung — vornehmlich das Scheitern ſeiner verſchiedenen Heiratsprojekte zu; ihren Einfluß und ihren Widerſtand befürchtete er bei ſeiner beabſichtigten Vermählung mit Karin Månsdotter. Dieſe Spannung, welche auf dem Gegenſatze zwiſchen König und Adel beruhte[2]), war auf die

[1]) Vgl. Weſtling S. 561.

[2]) Svedelius, Minne af Grefve Svante Sture; in Svenska Akademiens Handlingar 51, 139 ff. Auch Th. Annerſtedt betont in ſeiner Abhandlung: Resningen 1568 (Göteborg 1880) S. 8—10 ſcharf dieſen Gegenſatz. Mit ſeinen übrigen Ausführungen kann ich mich keineswegs einverſtanden

Dauer unerträglich, und es ist daher nicht von vornherein als ein politischer Fehler zu betrachten, wenn Erich die Niederlage von Nils Sture benutzte, um ein Exempel zu statuiren, wenn er denselben, um seine Macht dem Adel vor Augen zu führen, auf einem elenden Klepper, einen Strohkranz auf dem Haupte, am 15. Juni 1566 in schimpflichem Aufzuge durch die Straßen von Stockholm führen ließ. Sonderbar erscheint einzig, daß er ihn schon nach wenigen Tagen wieder in Gnaden aufnahm und mit der Fortführung der lothringischen Vermählungsverhandlungen betraute; und es sind daher auch nicht wenige, welche behaupten, schon bei jener Gelegenheit sei die zeitweilige Geistesverwirrung (mania transitoria)[1]), des Königs zu Tage getreten.

Gleichwohl ist es kaum nöthig, zu einer derartigen Erklärung seine Zuflucht zu nehmen; vielmehr läßt sich das Verhalten Erich's aus seiner unsicheren politischen Lage heraus leicht verstehen, freilich nicht rechtfertigen, da ja die späteren Ereignisse erwiesen, wie wenig es ihm durch seinen versöhnlichen Schritt gelang, das Geschehene wieder gut zu machen. Der Adel war und blieb seiner Person entfremdet; ja, nicht wenige Anzeichen sprechen dafür, daß man sich bereits damals auf jener Seite vielfach mit dem Gedanken getragen hat, gegen den Landesherrscher die Fahne des Aufruhrs zu erheben. Wie es z. B. bereits November 1566 in einem Schreiben des Dänenkönigs an seinen Schwager August heißt, Charles de Mornay, der inzwischen in dänische Gefangenschaft gerathen, habe erklärt, „daß wofern der Schwede sich mit seinem Bruder Herzog Hannes in Finland nit verträge und ledig laß, die Ritter- und Landschaft bedacht

erklären. Es ist vielleicht übertrieben, Erich den „Bauernkönig" nennen zu wollen; aber es läßt sich nicht bestreiten, daß er auf den Reichstagen stets Gehör und Theilnahme gefunden. Jedenfalls gehen Annerstedt's Äußerungen (S 7. 8) viel zu weit.

[1]) Ahlqvist (Erik's XIV sista lefnadsår S. 10) bezeichnet ihn, gestützt auf die Autorität des bekannten schwedischen Psychiatrikers G. Kjellberg als „maniakalisk", und in der That kann man sein Irresein „transitorisch, verbunden mit Zwangsvorstellungen und Sinnesdelirien" nennen. Als prädisponirende Momente mögen seine sinnlichen Neigungen und sein Jähzorn, als accessorische seine Mißerfolge und vor allem seine Furcht vor dem Geschlecht der Sture gelten. Vgl. Krafft-Ebing, Lehrbuch der Psychiatrie, 2. Aufl. (Stuttgart 1883), 1, 25, 66 ff. 120 ff. 147 ff. 230 ff.

ſei, jenen zu verlaſſen und gedachten König zu einem König aufzuwerfen“ [1]).

Das „unglückſeligſte Jahr“ [2]) 1567 begann mit einer Reihe von Hiobsbotſchaften. Bereits im November 1566 waren Johann Friedrich und Wilhelm v. Grumbach vom Kaiſer in die Acht erklärt worden. Im Februar 1567 begann die Belagerung der Veſte Grimmenſtein durch den Vollſtrecker der Acht, den Kurfürſten Auguſt von Sachſen, und am 4. April mußten ſich beide auf Gnade und Ungnade ergeben. Erſterer wurde in langwierige Gefangenſchaft geführt, letzterer unter den grauſamſten Qualen zu Tode gemartert.

Nicht minder unheilvoll geſtaltete ſich für Erich ſein neues Übereinkommen mit Rußland. Die Verhandlungen, welche ſeit Herbſt 1566 ſtattfanden, waren für Erich um ſo peinlicher und bedenklicher, als Zar Iwan ſich nur unter der Bedingung zur Ratifikation des Bündniſſes von 1564 verſtehen wollte, daß die Gemahlin Johann's, Katharina Jagellonika, ihm als Frau ausgeliefert würde. Wie ſehr der Schwedenkönig von Zweifeln und Gewiſſensbiſſen geplagt wurde, zeigt die Inſtruktion vom 22. Oktober 1566, in welcher er ſeinen Geſandten empfiehlt, Iwan an die Worte der „heiligen Schrift“ zu erinnern, „daß der Menſch nicht trennen dürfe, was von Gott zuſammengefügt worden“. Doch werde er gern nach dem Tode ſeines Bruders dem Begehren des Zaren „unverzüglich“ (medh thett förste ordh) willfahren. Freilich heißt es dann in der Beiinſtruktion vom 27. Oktober an Nils Gyllenſtjerna, den Führer der Geſandtſchaft, er ſolle dann in die Auslieferung Katharina's einwilligen, „wenn kein anderer Ausweg zu finden ſei und man ſonſt mit den Ruſſen in offene Fehde gerathen würde“.

Es kam, wie Erich befürchtet hatte. Man erklärte den ſchwediſchen Abgeſandten in Moskau, der Großfürſt werde den früher abgeſchloſſenen Frieden nicht aufrecht erhalten, „wofern er nicht die N. (Katharina) erhielte“; andernfalls dagegen „der Königl. Schwed. Maj. gegen alle ihre Feinde beiſtehen“. So ſah ſich Gyllenſtjerna denn, ſeiner letzten Inſtruktion gemäß, am 16. Februar 1567 genöthigt, mit Iwan einen Traktat abzuſchließen, in welchem Erich u. a. ſich ver-

[1]) Vgl. G. Droyſen, Guſtav Adolf 1, 27 Anm.

[2]) „Infelicissimus regis Erici annus.“ (Eriks dagbok.) Vgl. Fryxell, Berättelser ur Svenska historien 3, 309.

pflichten mußte, „die“ auszuliefern, „welche unſer Bruder Johann gehabt hat“.

Es muß zur Ehre Erich's hinzugefügt werden, daß dieſer Vertrag von ihm niemals ratifizirt worden iſt, wie das noch heutzutage in Moskau bewahrte Original deutlich zeigt. Es war ihm eben nur darum zu thun, Polen zu täuſchen und den Vertheidigern Livlands Luft zu verſchaffen[1]).

Als Haupthindernis bei allen ſeinen Unternehmungen betrachtete Erich ſeit langer Zeit das Geſchlecht der Sture, deſſen Rache er zudem ſeit dem 15. Juni 1566 überall und jederzeit beſorgen mußte. Mit kalter Entſchloſſenheit ging er zu Werke. Im Mai 1567 berief er einen Gerichtshof, um jene wie andere angeſehene Häupter des Adels wegen angeblicher verrätheriſcher Umtriebe abzuurtheilen. Elend und verrufen waren die Ankläger, ſchwach und zweifelhaft ihre Argumente. Bei der Zuſammenſetzung des Gerichtshofes war es indeſſen nur ſelbſtverſtändlich, wenn gleichwohl eine Verurtheilung erfolgte. Am 21. Mai wurde Nils Sture, welcher ſoeben mit dem Jawort der Prinzeſſin Renate aus Lothringen nach Stockholm zurückgekehrt

---

[1]) Vgl. En svensk beskickning till Ryssland under Erik's XIV regering in Svensk Hist. Tidskr. (1887) 7, 325 ff., ſowie Hjärne, Ur brefvexlingen emellan Konung Johann III. och Tsar Ivan Vasilievitj. Hist. Bibl. (1880) S. 533 ff. 541. Eine vollſtändige Überſicht über alle dieſe Frage betreffenden Aktenſtücke gibt Rydberg 4, 538—575. Sehr bemerkenswerth erſcheint die geſchickte Hinhaltung der ruſſiſchen Geſandtſchaft, welche im Mai 1567 zur Abholung der Prinzeſſin und Ratifikation des Bündniſſes eintraf. Erſt am 11. April 1568 gelang es einem zweiten ruſſiſchen Geſandten, einen hierauf bezüglichen Brief Iwan's dem Schwedenkönig zu überreichen. Die Antwort Erich's vom 18. iſt, wie Rydberg richtig bemerkt, durchaus „in ſchwebenden Ausdrücken“ abgefaßt und von den beiden Hauptpunkten darin kaum die Rede. Am 23. Juni 1568 endlich erklärt der Reichsrath in Stockholm die Auslieferung Katharina's nach Rußland für unmöglich, da das Gerücht, Iwan habe ſich von ſeiner Gemahlin ſcheiden laſſen, ſich nicht beſtätige, und andrerſeits Johann wider alles Erwarten am Leben geblieben ſei. „Unter ſolchen Umſtänden wäre aber die Auslieferung gegen Gottes heiliges Gebot und Geſetz.“ . . . Die frühere Annahme, Erich habe 1568 voll Verzweiflung dann das Auslieferungsverſprechen erneuert, wofür vielfach das Schreiben Johann's an Cäcilia von Baden (13. Okt. 1568) als Beweis angeführt wird, — dieſe Annahme wird von Rydberg an der Hand der letzten Ausſagen Göran Perſſon's ſchlagend widerlegt.

war, in Gefangenschaft gesetzt. Drei Tage später stieß ihn der König mit eigener Hand in einem Anfall von Raserei als „Reichsverräther" nieder, und zu derselben Zeit ereilte mehrere seiner Verwandten und Freunde ein gleiches Geschick[1]).

Durch diesen Mord, der, obwohl in einem Augenblick der Sinnesverwirrung geschehen, dennoch durchaus politischer Natur gewesen war, wurde freilich nichts gebessert, der in immer helleren Flammen auflodernde Brand nicht gelöscht. Der unglückliche Verlauf des Feldzuges von 1567, der Unwille, den die Ermordung der Häupter des Adels in allen Schichten der Bevölkerung hervorrief, nöthigte den „königlichen Mörder", der Gegenpartei Konzessionen zu machen. Den Adel begabte er mit neuen Freiheiten und Privilegien. Die Angehörigen der hingemordeten Opfer überhäufte er mit zahlreichen Beweisen seiner Gnade. Einen der Ankläger, seinen getreuesten Rathgeber, Göran Persson, ließ er gefangen nehmen und vor einen Gerichtshof stellen, der nur aus Gegnern jenes früher allmächtigen Günstlings zusammengesetzt war. Seinen Bruder Johann endlich entließ er aus der Gefangenschaft, nachdem derselbe seine Ehe mit Karin Månsdotter und die mit ihr bereits erzeugten Söhne als rechtmäßige Erben des schwedischen Königsthrones anerkannt hatte.

Am 4. Juli 1568 feierte Erich seine Vermählung mit jenem Mädchen unter großem Pompe. Aber nur wenige Mitglieder des Adels hatten sich eingefunden, und auch die beiden Brüder Johann und Karl fehlten bei dem feierlichen Akt. Die Ursache ihres Nichterscheinens sollte er bald genug zu seinem Schrecken erfahren.

Die versöhnliche Stimmung des schwedischen Königs war nicht von langer Dauer gewesen. Bald sehen wir den zum Tode verurtheilten Göran Persson wiederum im Besitze aller seiner früheren Ämter und Würden; ja es wurde allgemein geglaubt, Erich werde seinen Bruder Johann von neuem der kaum wiedererlangten Freiheit berauben und dessen Gemahlin seinem Versprechen gemäß an den russischen Zaren ausliefern.

Da, am 10. Juli, erfolgte in Eskilstuna[2]) die Empörung der

---

[1]) Vgl. Svedelius a. a. O. S. 209 ff., und Ahlqvist, Om Sturemorden in Hist. Bibl. 1877. Endlich finden sich viele Aktenstücke zur Geschichte des Sture-Mordes abgedruckt in Handl. rör. Skand. hist. 4, 57—232.

[2]) Die frühere Angabe, der Ausbruch sei am 12. Juli in Badstena erfolgt, muß nach den Untersuchungen Th. Annerstedt's in „Resningen 1568"

beiden Herzöge. Als der König am 16. hievon bestimmtere Kunde erhielt, hatte die Bewegung bereits Riesenfortschritte gemacht. Nichts half es, daß er nunmehr die Hand zur Versöhnung darbot, daß er sich bereit erklärte, einen für Dänemark äußerst vortheilhaften Frieden abzuschließen, um dadurch wenigstens die äußeren Feinde vom Halse zu schaffen, daß er endlich in einem Mandat (vom 26. Juli) an sein Volk und die Stände des Reiches seinen tiefen Groll gegen die Brüder Luft machte und alle ihre Verräthereien aufzählte, die sie „trotz ihrer vielen guten Worte mit Brief, Siegel und Eiden" schamloser Weise ausgeübt[1]). Mit Schrecken mußte er sehen, wie seine früheren Anhänger scharenweise den neuen Sternen folgten.

Bald standen die Aufrührer vor den Mauern Stockholms, und der König sah sich genöthigt, mit ihnen Unterhandlungen zu eröffnen. Noch schwebten die Verhandlungen, als am Morgen des 29. September die Empörer in die Stadt eindrangen und ihn, der von allen seinen Truppen im Stiche gelassen wurde, „zur Ergebung" zwangen, nachdem man ihm ein „gnädiges Gefängnis" gelobt[2]).

Am 25. Januar 1569 erklärten die Bischöfe nnd der Adel des Landes ihn für abgesetzt und zu „ewiger, aber fürstlicher Gefangenschaft" verurtheilt[3]). Noch acht Jahre fristete er ein trauriges, beklagenswerthes Leben, von seinem mißtrauischen Bruder Johann von Schloß zu Schloß geschleppt und der Obhut strenger, ja grausamer Kerkermeister anvertraut.

Es hat nicht an zahlreichen Befreiungsversuchen gefehlt, welche vorzugsweise von Männern aus den niederen Schichten der Bevölkerung ausgingen, da er sich deren Liebe, Achtung und Sympathie durch sein mannhaftes Auftreten gegen die Übergriffe und Bedrückungen des Adels in reichem Maße erworben hatte. Daher ist auch die schwedischerseits aufgestellte Behauptung durchaus zu verwerfen, daß „die Hoffnung auf eine reiche Geldbelohnung, nachdem der gefangene

S. 67. 120—121 rektifizirt werden. Vgl. auch J. Mankell, Erik's XIV fall. (Stockholm 1876).

[1]) Vgl. Ahlqvist, Konung Erik XIV sista lefnadsår S. 22. 23.

[2]) Vgl. Ahlqvist a. a. O. S. 28 ff.; Th. Annerstedt S. 79 ff.

[3]) Stiernman a. a. O. 1, 286—311.

König wieder zur Herrſchaft gekommen“ [1]), hiebei eine bedeutende Rolle geſpielt habe. Wenngleich aber alle jene Verſuche gutgemeint, alle jene Verſchwörer von den edelſten Motiven beſeelt geweſen, ſo haben ſie doch, da die Befreiung mißglückte, den Tod ihres geliebten Herrſchers unwiſſentlich nur beſchleunigt.

Seit Februar 1572 war ſein Tod beſiegelt. Am 21. Juni 1573 erhielten ſeine Kerkermeiſter im Auftrage Johann's eine ſehr charakteriſtiſche Vollmacht, in welcher es u. a. heißt, ſie ſollten im erforderlichen Falle „das Leben Erich's derart verkürzen, daß ſie ihm einen ſo ſtarken Trank aus Merkurium oder Opium bereiteten, daß er nur noch wenige Stunden weiterleben könne“. Will er den Trank nicht nehmen, ſo ſollen ſie ihn dazu zwingen. Werden ſie plötzlich durch Verſchwörer überraſcht, ſo ſollen ſie ihn auf einen Stuhl ſetzen, an Händen und Füßen binden und zur Ader laſſen, bis er verblute, und, wenn auch dies unmöglich, ihn mit Polſtern und Kopfkiſſen erſticken [2]). Am 10. März 1575 wurde dieſes Todesurtheil durch einen Beſchluß der Reichsſtände gewiſſermaßen erneuert [3]). Am 26. Februar 1577, Morgens 2 Uhr, endete König Erich XIV. ſein Leben durch Gift, welches ſeine Kerkermeiſter ihm dargereicht.

Wir ſind am Schluſſe unſerer Betrachtung angelangt.

Unzweifelhaft iſt König Erich einem unverdient herben Geſchick zum Opfer gefallen. Denn wenn man auch nicht beſtreiten kann, daß er ſich, namentlich während der letzten Periode ſeiner Regierungszeit, nicht wenige politiſche Fehler und Mißgriffe zu Schulden kommen ließ, ſo darf man doch nicht vergeſſen, daß er es war, der dem Namen Schwedens überall in Europa Furcht und Achtung erzwang und den Grundſtein zu der Macht und der Weltpolitik ſeines Vaterlandes legte. Nur zum Theil haben Unſtätigkeit, Planloſigkeit und Sinnesverwirrung ſeine ſchließlichen Mißerfolge verſchuldet, vor allem vielmehr das unglückſelige Verhängnis, daß die von ihm ausgeſtreute

[1]) Ahlqviſt a. a. O. S. 49. Auch Dorothea von Dänemark ſchreibt am 8. Mai 1570: „Hoffen wir, das der liebe Got ... auch konig Erich widerumb loſ machen vnd alſo zwiſchen e. l. vnd jme eine beſtendige freundſchafft vnd nachparſchafft wircken, vnd dieſen ietzigen, der nit ordentlicher wegs zum konige worden, vom ſtul ſturtzen werde.“ Aarsberetningar 3, 84.

[2]) Abgedruckt bei Ahlqviſt S. 118—120: „En dryck aff opium eller mercurium så starck, att han öffver någre thimer icke kan leffve.“

[3]) Stiernman 1, 331—333. Vgl. Meddellanden från Svenska Riksarkivet 5, 102. 103 (Stockholm 1881).

Saat noch zu unreif, der Boden für seine kühnen, umfassenden Pläne noch nicht geebnet gewesen.

Hätte Schweden bereits damals die Macht besessen, welche es erst in späteren Kämpfen errang, hätte es bereits damals sich auf eine für politische Unternehmungen glückliche Vergangenheit stützen können, wie dies später Gustav Adolf vermochte, — sicherlich wäre König Erich nicht das tragische Los beschieden worden, als Gefangener hinter düsteren Kerkermauern durch Meuchelmord zu enden, sicherlich hätte er nicht nur als im Volksliede gefeierter königlicher Dulder, sondern auch als Wohlthäter seines Volkes bei den späteren Generationen des von ihm heißgeliebten Vaterlandes ein gesegnetes Angedenken hinterlassen [1]).

---

[1]) Schließlich sei es mir noch gestattet, auch an dieser Stelle dem Herrn Oberbibliothekar Dr. Cl. Annerstedt in Upsala meinen ehrerbietigsten Dank für die Liebenswürdigkeit auszusprechen, mit der er einige für die Politik Erich's recht wichtige Schriften mir zugänglich gemacht hat.

Miscellen.

Winterfeldt und der Urſprung des Siebenjährigen Krieges.

Das erſte der im folgenden mitgetheilten Schriftſtücke iſt der Bericht Winterfeldt's, durch deſſen falſche Datirung Varnhagen[1]) ſo viel Verwirrung angerichtet hat: nicht 1756, ſondern 1754 unternahm der General die hier geſchilderte Reiſe nach Böhmen und Sachſen. Die Bedeutung des Berichts für die Geſchichte des Feldzugs von 1756 bedarf keiner Erläuterung. — Nr. 2 und 3 vervollſtändigen unſere Nachrichten über die preußiſchen Rüſtungen des Jahres 1756. — Nr. 4 beſtätigt, was ſchon aus Varnhagen[2]) zu entnehmen war, daß Winterfeldt in der That dem Könige gerathen hat, dem drohenden Angriffe der Gegner zuvorzukommen. Erwogen wurde, wie aus Nr. 1 hervorgeht, eine ſolche defenſive Offenſive bereits 1754. M. L.

1. Immediatbericht des Generalmajors Winterfeldt. „Barſchau, eine Meile von Polckwitz, 14. Auguſt 1754."

„E. K. M. melde . . . , daß ich meine Tour aus Böhmen und Sachßen zurückgelegt habe und vorgeſtern, den 12., hier in Schleſien angekommen bin. Es hat mich auf meiner Reiſe alles mehr favoriſirt, als ich mich vorhero davon verſprechen können, indem ich nicht allein vier der practicabelſten Paſſagen des böhm- und ſächſchen Grenz-

[1]) Leben des Generals Winterfeldt (Berlin 1830) S. 116.

[2]) a. a. O. S. 114 f.

gebirges, und zwar von Zwickau gegen Eger bis Auſſig an der Elbe, ſelbſt bereiſet, ſondern auch auf dem Königſtein geweſen bin und ſelbige ganze Gegend geſehn habe. Zu dieſer letzten Tour und welche mich große Satisfaction macht, hat mich der Generallieutnant v. Pirch, welcher Commandant auf dem Königſtein iſt und welchen ich bei meiner Ankunft noch im Carlsbade antraf und mit demſelben noch einige Tage in einem Quartier zuſammen logirt habe, ſelbſten Anlaß gegeben, indem er als ein alter treuherziger Mann mir inſtändigſt erſuchte, ich möchte ihm bei meiner Retour auf dem Königſtein beſuchen, dabei aber auch zugleich avertirte, daß ich von Peterswalde aus mit meinen Wagen nicht würde zu ihm gelangen können, ſondern anſtatt deſſen, wenn ich keine Detour über Pirna machen wollte, ſo müßte ich in Auſſig ein Schiff nehmen und ſchwimmen auf der Elbe bis zu ihm herunter. Da mir aber mehr daran gelegen war, zu wiſſen, wie man zu Lande dahin kommen könnte, ſo richtete ich meine Reiſe dergeſtalt ein, daß ich zu Pferde von Töplitz aus über Auſſig und Peterswalde des Abends, da es finſter werden wollte, in Gishübel ankam und allda Nacht bleiben mußte. Da ich nun in meinem Quartier, mir ganz unwiſſend ſtellend, von meinem Wirth erfuhr, daß Königſtein nur eine Meile von da gelegen wäre, und er mir ſelbſten den beſten Weg über Cotta und Naundorff, als welcher aber auch nur zu Pferde zu paſſiren wäre, dahin bringen wollte, ſo machte ich mir des Morgens umb 4 Uhr mit ſelbigen auf dem Weg und kam in 3 Stunden Zeit bei der Feſtung an. Das Défilé von Klein-Cotta zu paſſiren und bis auf der Höhe und Plaine zwiſchen Naundorff und Leopoldtshayn zu kommen, habe ich über eine halbe Stunde zu Fuß zugebracht, indem es nicht möglich war, heraufzureiten. Der alte General Pirch freuete ſich ſehr über meiner Ankunft und hat mich ſelbſten, ſo ſchlecht zu Fuß er auch iſt, auf der ganzen Feſtung herumgeführt, zeigete mir auch die neue Arbeit, ſo vom General Thier[1]) dirigirt wird, und ſagte dabei: ‘Es iſt zu nichts nütz und geſchieht nur, unſern Gefangenen, deren 100 daran arbeiten, etwas zu thun zu geben.’ Der Ort, woran ſie denn anjetzo arbeiten, iſt auch gar nicht gegen der Elbe zu, ſondern nach dem Walde und dem Dorfe Roſenthal und ſo weiter herum rechter Hand ausgeſtochen gegen dem Wege, der nach der Feſtung herauf geht, umb ſolchen ebener und bequemer zu machen. Nota bene: das Dorf Roſenthal

[1]) Jedenfalls iſt Generalmajor v. Dyherrn gemeint.

iſt zwar in meiner Charte nicht benannt, indeſſen iſt es die Gegend zwiſchen der Stadt und Hütten Pfaffendorff. Mit der Zeit ſoll es auch linker Hand bis nach der Stadt und Elbe herum geführt werden, welches aber noch 10 Jahr Zeit erfordert, wo es nicht ſtärker als jetzo pouſſirt wird. Oben auf der Feſtung ſind gegen der Elbe zu zwei Schießſcharten, in welcher von jeden eine 16pfündige Kanon gepflanzt war, als von da ſie die Elbe auf- und unterwärts mit einem Prellſchuß zu beſtreichen vermeinen. Es will aber nichts damit ſagen, und iſt es ein purer Haſard, wann von dieſen beiden Örtern denen auf der Elbe vorbeipaſſirenden eine Kugel auf dem Kopf fallen ſollte. Nota bene: Tetſchen deckt und verhindert die Paſſage auf der Elbe viel mehr. Der General Pirch ſagte mir auch ſelbſten, daß Königſtein nichts deckte, ſondern eine Puppe wäre, wo der hochſelige König von Polen mit geſpielt und die Gegend lieb gehabt hätte.

„Da ich nun meinen Wagen von Gishübel nach Pirna beſtellt hatte, ſo bin ich bis dahin, und zwar über Struppen, geritten, umb das in der Charte marquirte Défilé, welches ſich bis an der Elbe heranzieht, auch ſelbſten zu ſehen. Wann ich nun alles dieſes nicht ſelbſten geſehn hätte, ſo würde ich der Relation des Major Henning's[1]), welcher doch alles der wahren Beſchaffenheit gemäß obſervirt und beſchrieben hat, nicht geglaubt haben. Es iſt gewiß der feſteſte Poſten vor einer Armee, die ſich nicht ins freie Feld getraut, ſo ich kenne, dabei aber auch wirklich an dem, daß ſie ſich, ſowie E. M. vor meiner Abreiſe die Gnade hatten, mir zu ſagen, allda einſperren und ſelbſten die Gurgel zuſchnüren; denn wann ſie nicht lange vorher Anſtalt und hinlängliche Magazins machen, welches aber nicht zu vermuthen, ſo müſſen ſie verhungern. Acht bis zehn Tage rechne ich höchſtens, daß ſie auf daſiger Höhe eine Meile lang und eine kleine halbe Meile breit, vor 4000 Pferde Fourage haben können; ſolches aber auch nicht eher als im Monat Juli, weil alles ſpät wächſt und reif wird. Dieſen Poſten auch ganz zu beſetzen und ſo zu decken, daß man nicht ſchwach beſetzte Örter finden ſollte, umb die Höhe ohne ſonderliche Reſiſtance zu gewinnen, rechne ich eine Diſtance von wenigſtens anderthalb Meilen. Solches können ſie aber mit ihre Truppen nicht beſtreiten, und welches ich, wann die Gnade haben

[1]) In kurſächſiſchen Dienſten; vgl. Politiſche Korreſpondenz Friedrich's des Großen 10, 153.

werde, mich E. M. den 21. dieſes ſelbſt zu Füßen zu legen, mündlich mit mehreren detailliren werde.

„Was E. M. wegen dem öſtreichiſchen Deſſein ſchon vorher ... eingeſehen haben, und daß nämlich ſelbige, wann ſie was durch Sachßen tentiren ſollten, ſich gewiß an der Elbe halten würden, ſolches bin ich anjetzo vollenkommen überzeuget, indem es ihnen von Eger über Zwickau zu difficil, und auch überhaupt wohl niemals einen Operationsplan von dieſer Seite machen werden, wann ſie E. M. mit Dero Armee gegen denen beiden Gegenden à portée wiſſen. Sollten nun E. M. ſogar ſchon zuvorgekommen und bis Leutmeritz Meiſter von der Elbe ſein, ſo vermuthe ich zwar wohl, daß ſie, umb doch wenigſtens etwas Diverſion zu machen, von der Seite von Eger über Plau und Reichenbach gegen Zwickau ein Corps ſchicken möchten; wann man aber Meiſter von Zwickau oder vielmehr von dem Défilé des rothen Berges bei Lichtenthane, 3/4 Meile vor Zwickau, als auch von Alt-Schönfeldt, welches wiederum 1/4 Meile vor Lichtenthane und ein admirabler Vorpoſten iſt, ſo glaube ich, daß man allda mit einem Corps von 8 bis 10000 Mann das ganze Deſſein einer Armee von 30 bis 40000 Mann zernichten und ſie in großer Verlegenheit ſetzen kann.

„Mit einer Armee und dem dabei nöthigen Train von Sachßen aus in Böhmen zu dringen, iſt kein beſſerer und ſicherer Weg als über Auſſig. Ich habe auch anjetzo allda einen ganz neuen Weg decouvrirt, da man aus dem Lager von Schönwalde bei Peterswalde ganz commode zwiſchen den Geyersberg und Auſſig nach Culm ins Thal herunterkommen und alſo, die große Landſtraße nach Auſſig mitgerechnet, und welche anjetzo noch beſſer zurecht gemacht wird, in 2 Colonnen marſchiren und die Bagage zwiſchen ſich nehmen kann. Der Poſtmeiſter in Peterswalde getraut ſich, den neuen Weg mit 50 Gulden Unkoſten im Stande zu ſetzen.

„Mit kleine Corps und welche keine ſchwere Bagage bei ſich haben, kann man nicht allein in der Kreuz und Quere im Sächßiſchen Gebirge, ſondern auch aus ſelbigen nach Böhmen an unterſchiedenen Orten durchkommen, und hält es beſonders gar nicht ſchwer, bis nach Kemnitz, Freyberg und Zwickau zu kommen, weil dahin gebahnte Landſtraßen. Auch geht es noch an, von Kemnitz über Anneberg nach Caden, als auch von Kemnitz über Tſchopa, Marienberg und Sebaſtianberg nach Commotau in der Plaine von Böhmen zu kommen, weil es bergherunter geht. Aber wieder zurück, hält es dagegen ſehr ſchwer,

indem, wo man anſtatt herunter nur 4 Pferde vor einen Wagen braucht, wiederum zurück und heraufwärts wohl 12 Pferde haben muß. Überhaupt würde es höchſt nöthig ſein, daß alles Fuhrwerk auf engen Geleiſe möchte geſetzt werden, indem man ſonſten auch in Sachßen und was ſie noch das platte Land nennen, ſchon Difficultäten, umb durchzukommen, finden wird oder doch wenigſtens die breiten Wagens den Marſch, welchen man ſonſten des Tages in 6 bis 8 Stunden thun kann, faſt noch einmal ſo lange aufhalten.

„Das mehreſte von Major Kalben[1]) ſeiner Expedition, als welcher im Carlsbade bei mich geweſen, habe ich ſchon von ihm, und da er dasjenige, was ich nachhero zum Theil auch ſelbſten geſehen, recht accurat obſervirt und deutlich beſchrieben hatte, ſo bin ich alſo auch deſto gewiſſer von der Richtigkeit des übrigen, ſo ich ihm noch committirt habe, verſichert. Und hoffe ich, daß ich E. M. bei meiner Retour auf alle nur vorkommende Fälle und nachdem es E. M. ... wollen regulirt haben, in Allerunterthänigkeit werde Nachricht geben können.

„Den Generalfeldzeugmeiſter Marſchall[2]) habe ich noch in Töplitz gefunden. Er hat mich ungemein höflich begegnet und ganz natürlich von allem geſprochen. Er meint auch, daß es in ein paar Jahren gewiß wiederum losgehen würde, indem es ſich allenthalben zu ſehr verwickelte und der Anfang bereits zur See auf denen americanſchen Küſten ſchon gemacht würde. Die Frantzoſen machten ſich ſehr formidable zur See, worauf aber die Engländer weniger, als ſie doch billig Urſache hätten, reflectirten, und zwar ſolches aus puren Hochmuth und eigener Präſumtion, indem ſie ſich nicht einbildeten, daß ihnen jemals eine Puiſſance in der Marine gleichkommen könnte. Deſſen Secretär, welcher vermuthlich ſeinem Herrn alles nachſpricht, hat zu einen von meinen Leuten, der ſich auch Sekretär nennen und mit ihm Bekanntſchaft machen müſſen, erzählt: man ſei in Wien ſowohl von denen jetzigen ruden Attaquen E. M. Cavallerie als von denen Verändrungen und Manoeuvres der Infanterie hinlänglich informirt und ſuche nicht allein das Nützliche bei ihnen zu imitiren, ſondern auch die gehörige Präcautiones darwider zu nehmen und ihre Leute dagegen zu dreſſiren. Die jetzige ſtarke Attaquen von E. M. Cavallerie

[1]) Heinrich Detlof v. Kalben, bei Leuthen als Chef eines Freibataillons gefallen.

[2]) Ernſt Freiherr v. M., in öſterreichiſchen Dienſten.

ſei eine Nachahmung und Verbeſſerung desjenigen, was man von der ihrigen in der erſten Campagne nützliches geſehen. Ihre Infanterie habe ſeit Jahr und Tag zu ihrer Avantage ſehr changirt. Die einzige Schwierigkeit, ſo ſich bei ihnen annoch finde, um alle ihre Regimenter auf gleicher Art zu dreſſiren, zu egaler Accurateſſe zu gewöhnen und überhaupt alles gleichförmig zu machen, ſei die Disharmonie und Verſchiedenheit ihrer Generals, auch Commandeurs derer Regimenter, welche ein jeder ſein Regiment nach ſeiner Phantaſie zu exerciren und zu dreſſiren bishero gewohnt geweſen; allein die Kaiſerin glaube dieſen Schwierigkeiten durch ihrer Gegenwart bei denen Campements bald abzuhelfen. Noch fünf Jahr Frieden würde ihre Truppen ſchon in dem Stand ſetzen, obzwar nicht den geſchwinden Krieg und gleich Bataillen gegen uns zu wagen, jedennoch aber durch Detours und den langſamen Krieg, worzu ihre Leute, welche die Fatiguen mehr als die unſrigen gewohnt, weit geſchickter wären, uns abzumatten und den Frieden wünſchend zu machen.

„Den Obriſtlieutnant Pflug[1]), der in der letzten Campagne Adjutant bei General Naſſau[2]) war, habe ich noch in Töplitz gefunden. Er hat mir einen ſolchen vernünftigen Discours gehalten, der mich theils charmirt, dabei aber auch embarraſſirt hat, umb ihm dasjenige, worüber ich mich nicht mit ihm einlaſſen wollte, daß es jemals geſchehn könnte, noch daran gedacht würde, plauſible zu contradiciren. Er ſagte mir: Die Kaiſerin wollte Schleſien gerne wieder haben und zielten alle ihre Arrangements dahin ab; ſolches könnte aber nicht anders geſchehn als durch Beihülfe ihrer jetzt lebenden Alliirten. Denn ſobald als nur die geringſte Veränderung in dem jetzigen Syſtema käme, es ſei durch Abſterben des König von Englands oder einer Veränderung in Rußland, ſo wäre alle Hoffnung und das ganze jetzige Project über den Haufen. Da nun aber alles dieſes leicht geſchehn könnte, beſonders das Abſterben des Königs von England bald zu vermuthen wäre, ſo preſſirte ſie ſo viel als möglich, ihr Deſſein je ehr je lieber auszuführen. Es wäre denn zwar gewiß, daß es E. M. ſchwer fallen würde, den ganzen combinirten Schwarm zu reſiſtiren, wann man ſolchen abwarten und ſich damit überſchwemmen laſſen wollte. Man müßte alſo präveniren, und Sachßen, auch Hannover

[1]) In ſächſiſchen Dienſten; vgl. W(arnéry), Campagnes de Frédéric (1788) p. 12.

[2]) Aus ſächſiſchen Dienſten in preußiſche übergetreten.

zuforderſt aus dem Wege räumen, welches beides mit 40000 Mann und in drei Wochen Zeit möglich, und man folglich alſo damit fertig wäre, ehe die Öſtreicher zuſammen ſein und Partie nehmen könnten, weil ihre mehreſte Cavallerie und alle Huſaren in Ungern liegen. Man könnte aus Sachßen ſowohl von der Armee als auch jungen Mannſchaft auf dem Lande über 20000 Mann ziehen; denn wann man nur von die Kreiſe die ordinäre Zahl, ſo ſonſten zu die 4 Kreisregimenter notirt geweſen, ſich liefern ließe, ſo machte es ſchon allein 8000 Mann. Die Hälfte Armee müßte E. M. in die Hände fallen, und Geld genung könnte man auch noch ziehen, zumal von denen Leipzigern, welchen es auch nicht ſchadete, weil ſelbige die einzigen von allen Sachßen, ſo uns feind und der Handlung von E. M. Unterthanen conträr wären. Wann auch Leipzig ruinirt würde, ſo würde Breslau und Franckfurth deſto mehr profitiren und die ganze Handlung an ſich ziehn.

„Ich habe ihm replicirt, daß, wann einer von der Kaiſerin ihren Alliirten, und zwar die Ruſſen, anfingen zu agiren, ſo würden auch nicht allein die Öſtreicher ſelbſt, ſondern die Sachßen und Hannoveraner, welche dieſes Deſſein mit concertirt, ſich gleich zuſammenziehn und ebenfalls parat ſein; die Öſtreicher würden ſodann gleich mit einer ſtarken Armee in Schleſien zu dringen ſuchen, als wogegen man ebenfalls eine ſtarke Armee ſtellen müßte, folglich alsdann zu ſchwach bliebe, nach ſeinem Project das geringſte auf Sachßen und Hannover zu tentiren.

„Er bleibt aber dabei und meinet: daß (1) die Sachßen ganz ſtill ſitzen und ſo lange neutral zu ſein ſcheinen würden, bis E. M. erſtlich verwickelt wären und bis ein favorabel Tempo vor ihnen käme. Wann man ihnen aber ſolches nicht ausführen ließe, ſondern prävenirte, ſo wäre alles mit einmal aus. Über Halle wäre man gleich mitten im Lande, und ein großer Theil ihrer Truppen abgeſchnitten. Sie hätten ſich Anno 1744 zwar geſchwinde zuſammengezogen, aber in 3 Corps bei Dresden, Freyberg und Zwickau einige Wochen zugebracht, ehe ſie alles Nöthige herbeiſchaffen und ſich im Marſch nach Böhmen ſetzen können. Sie wären auch damals noch in viel beſſere Umbſtände geweſen als jetzo, und der Herzog von Weiſſenfels als ein viver Herr hätte durchgegriffen; ſolches maaßte ſich aber anjetzo niemand an. (2) Denen Öſtreichern betreffend, als deren Verfaſſung er auch kennete, ſo könnten ſie ohnmöglich ſo geſchwinde zuſammen ſein, umb in Schleſien Progreſſen zu machen,

daß E. M. nach der ſächßſchen Expedition nicht noch Zeit genung hätten, das Corps in Schleſien zu verſtärken.

„Überhaupt denkt der Obriſtlieutnant Pflug ſo gut und nützlich zu E. M. Intereſſe und Abſichten, als ich noch keinen ins Große von der Art kenne, und verlaſſen kann man ſich auch umb ſo mehr auf ihm, weil er das Capital ſeiner Frauen ſchon zum Theil in E. M. Landen gebracht hat und ſich in der Marck oder Schleſien ein Gut ankaufen will. Er geht Anfang künftigen Monat Septembers nach Warſchau zu dem littauſchen Kronfeldherrn Fürſt Radziwil, bei welchen er Generaladjutant, und habe ich wohl von ihm gemerkt, daß, wann er nicht Hoffnung haben ſollte, von E. M. emploirt zu werden, andere Dienſte ſuchen wird.

„Als ich in Töplitz war, kamen juſt die Prager Zeitungen an, und worin aus Caminjec unter dem 26. Juni gemeldet wurde, daß ſich bei Otzackoff 25000 Türken, bei Chotzim 15000 Türken und bei Bender auch 15000 Türken zuſammenzögen, und daß ſie bei Chotzim die Feldartillerie nebſt Proviantwagens und Handmühlen verſammleten. Es kamen auch zu gleicher Zeit, wie mir der Poſtmeiſter ſagte, Briefe aus Prag an, in welche man ſich ſehr verlegen über der Nachricht bezeigt hätte.

„Kurz vorher, als ich zu Auſſig eintraf, war ein Hauptmann vom Hildtburghauſchen Regiment, welcher ſich einige Zeit in Berlin bei dem General Puebla[1]) ſoll aufgehalten haben, en courrier auf das eiligſte nach Prag durchpaſſirt. Den Feldmarſchall Seckendorff haben Ihro M. die Kaiſerin ins Lager bei Collin zu kommen invitiren laſſen und welches das erſte Mal, daß ihm Ihro M. die Kaiſerin Selbſt ſprechen werden. Das Quartier vor ihm und des Erbprinzen von Anſpach Durchlaucht, als welchen er dahin begleiten wird, war ſchon den 6. dieſes in Dresden beſtellt. Sonſten kann man aber in ganz Böhmen nicht das geringſte von verdächtigen Anſtalten und daß ſie etwas prämeditirten, merken. An Verbeſſerung der Fuhrmannsſtraße von Prag über Commotau, Marienberg und Kemnitz auf der Route nach Leiptzig wird zwar ſtark gearbeitet; es geſchicht aber der Handlung zum Beſten, weil ſich die Kaufleute beſchwert haben, daß die Meſſen und der Commers wegen des bisherigen üblen Weges litten. Indeſſen ſteht auf allen Paſſagen an

[1]) Öſterreichiſcher Geſandter in Berlin.

der ſächſchen Grenze ein Pfahl, worin eingeſchnitten: ‘Militäriſche Marſchroute von Prag gegen Sachßen’ und vice versa.

„Anbei erlauben E. M. noch . . ., daß ich meine dem Generallieutnant v. Pirch verſprochene Commiſſion . . . ausrichten darf. Derſelbe legt ſich E. M. zu Füßen und bittet demüthigſt vor deſſen Neveu, welcher ſich unter die Hofpagen zu Potsdam befindet und er vor zwei Jahren an E. M. geſchickt hat, . . . zu ſorgen. Er hat deſſen beide jüngſte Brüder auch ebenfalls aus Pommern nach Dresden kommen laſſen und läſſet ſie allda erziehen und ihnen, umb zu E. M. Dienſt einmal nützlich zu ſein, alles nöthige lernen. Es ſind ein paar hübſche artige Burſche. Dieſen Herbſt wird der Generallieutnant nebſt ſeinen Bruder, dem Generalmajor, ſelbſten nach Pommern gehn und ihren Bruder, der allda ohnweit Stolpe wohnt und vor der Vermehrung der Familie ſorgt, einige 1000 Rthl., ſo ſie erſpart, überbringen.“

2. Immediatbericht des Generallieutenants Winterfeldt. Berlin 20. Juni 1756.

„Was E. K. M. mir ſowohl wegen Anſchaffung einer gewiſſen Anzahl Pferde als auch ſonſten außerdem zu notiren allergnädigſt befohlen haben, ſolches iſt noch alles in meinem Quartier zu Potsdam mit ſolcher Präcaution verwahrt, daß niemand als ich ſelbſten dazu kommen kann. Wann ich nun E. M. . . . Intention gemäß, ſo ich gleich anjetzo erhalten, etwas gewiſſes in Allerunterthänigkeit melden ſoll, ſo werden E. M. . . . erlauben, daß ich unter dem Prätext, meine daſige Sachen abzuholen, oder auch wegen dem Kaſernenbau herüberkommen darf. Denn wenn ich auch alles, was zu dem einſchlägt, ſo E. M. befehlen, wollte herbringen laſſen, ſo muß ich doch wegen Anſchaffung derer Pferde wiſſen, ob mit dem Generalmajor Retzow, welcher ſolche nach dem vorigten Plan durch die Landräthe als auch anderen dazu choiſirten ſicheren Leuten an gewiſſe Örter in E. M. Landen in Empfang nehmen laſſen ſollte, anjetzo ebenfalls concertiren oder einen anderen Plan formiren ſoll.“

3. Immediatbericht des Generallieutenants Winterfeldt. Potsdam 26. Juni 1756.

„Zu E. K. M. allergnädigſten Approbation.

„(1) Ohne die 10347 Pferde, ſo aus allen Provincien zuſammengebracht, müſſen noch 5740 Pferde angekauft werden. Dieſe nun

„(2) Das Stück à 40 Rthlr. gerechnet, beträgt die Summe von 229600 Rthlr.

„(3) Wann unter dieſer obigen Summa nicht wenigſtens 40000 Rthlr. an Golde, das Silbergeld aber in Acht- und Vier-Groſchenſtücken gezahlt wird, ſo macht es den Einkauf umb deſto beſchwerlicher und hält ſolchen auf.

„(4) Werden E. M. ſo gnädig ſein und ordonniren, wo ich heute oder morgen gleich auf Abſchlag ein 16000 Rthlr. hier und in Berlin empfangen kann, umb ſowohl die 261 Pferde vor das Proviantfuhrweſen, welches das Württemberg'ſche Regiment mitnehmen ſoll[1]), in 6 Tagen anzuſchaffen, als auch die 117 Stück Artilleriepferde, von welche mir der Obriſtlieutnant Dieskau auf E. M. ... Befehl anjetzo noch avertirt hat.

„(5) Wann ſonſten E. M. heute Nachmittag nichts Preſſantes an mich zu befehlen haben, ſo wollte ich nach Berlin herüber und kommen morgen Vormittag wieder, umb alles im Train zu bringen und auch den Director Gräbnitz[2]) wegen die mecklenburgſche Lieferungen abzufertigen."

4.[3]) Immediatbericht des Generallieutenants Winterfeldt. Berlin 13. Juli 1756.

„E. K. M. melde . . ., daß der Obriſtlieutnant Pflug, nachdem er mein Avertiſſement richtig erhalten, vor vier Tagen aus dem Karlsbade abgegangen und ſogleich hier angekommen iſt. Derſelbe iſt denn, nachdem er alle wahrſcheinliche Umbſtände zuſammengehalten, der Meinung, daß ſie[4]) dieſes Jahr nicht losbrechen, oder es müßten die Ruſſen zugleich mit ins Spiel ſein, ſondern nur durch verdächtige Mouvements E. M. allarmiren und dahin bringen wollen, daß E. M. Sich Depenſe machen, Dero Armee zuſammenhalten und ſogar mit ſelbiger dieſen Winter durch Poſtirung an der Grenze wachen müßten. Auf künftiges Frühjahr aber machten ſie gar kein Geheimniß mehr

[1]) Nach Pommern; vgl. H. Z. 56, 409.

[2]) v. Grävenitz, Direktor und Landrath der Priegnitz.

[3]) Am 12. Juli hatte Winterfeldt an den Kabinetsrath Eichel geſchrieben: „Daß ich die Pferde zuſammenbringen werde, kann ich nunmehro faſt zuverläſſig überſehen. Falls nur nicht auf's neue noch mehrere verlangt werden, ſo wie mir geſtern befohlen worden, auf das Moritz'ſche Regiment auch mit zu rechnen, gleich der Berlinſchen Garniſon."

[4]) Die Öſterreicher.

daraus. Das einzige, was ihm noch verdächtig vorkäme, als ob ſie dieſen Herbſt noch was tentiren möchten, wären die jetzige übereilete Demarchen derer Sachſen, als welche (1) vor 3 Tagen Wittenberg völlig verlaſſen und die Garniſon nach Dresden gezogen hätten. (2) Alle Beurlaubte von der Infantrie wären bereits ſchon, und theils durch Eſtafetts, eingeholt, und zwar unter dem einfältigen Prätext, ſie ſollten die Wege verbeſſern helfen. An der Cavallerie lautet (3) die Ordre, ſie ſollten wegen des theuren Fouragepreiſes in andere und wohlfeilere Quartiere rücken; dabei laſſen ſie aber die ausrangirte Pferde nicht allein wieder einziehen, ſondern haben auch Lieferanten ausgeſchickt, umb ſich noch mehr zu remontiren. Sie würden auch die Infanterie zu augmentiren ſchon wieder angefangen haben, fürchten ſich aber vor E. M. und wollen dahero die Land-Milice retabliren, umb daraus unvermerkt die Augmentation zu machen. Geld dazu hätten ſie etwas, weil ſie in Jahr und Tag faſt niemanden als das ſtipulirte Quantum an E. M. Unterthanen bezahlt[1]) und doch vieles vom ganzen Lande eingenommen hätten. Er glaubte alſo, es müßte was concertirt ſein mit denen Öſtreichern, zumal er verſichert wäre, daß ſie, ohne Prinz Karln darunter zu rechnen, der von oben her aus denen Niederlanden agiren ſollte, mit zwei Corps gegen E. M. ihre Operations anfangen würden, und zwar erſtlich in Schleſien, als auch, zweitens, durch und mit die Sachſen hierher in der Churmark. Sie ließen auch die Regimenter aus Italien kommen und könnten nunmehro die ganze Macht gegen E. M. anwenden, weil ihnen nichts im Wege wäre, denn die Ruſſen und Franzoſen ſäßen wenigſtens ſtill, wann ſie ihnen auch nicht beſonders hülfen.

„Die öſtreichſche Cavallrie wäre zwar ſchon ziemlich an Pferden complett. Sie hätten aber ſehr viele ſchlechte darunter; dieſe wollten ſie nun an diejenige Regimenter, ſo in Ungern ſtehen blieben, zurücklaſſen und die hervorziehende nach Mähren und Böhmen mit der neuen Remonte, ſo der Lieferante Altwather anjetzo aufkauft, dadurch wieder complettiren. Sie wollen 20 Regimenter Cavallerie bei Wien campiren laſſen. Als die im Karlsbade von E. M. geweſene Officiers ſich zur Abreiſe angeſchickt, ſo iſt der Obriſte Müffling[2]) zum Graf

[1]) Vgl. Flathe, Geſchichte von Sachſen 2, 435. 446.
[2]) In kaiſerlichen Dienſten.

Buckoi, der zu Wien in großer Connexion und Ansehen ist, gekommen und hat ihm auf der Promenade, ohne daß sie den Obristlieutnant Pflug, der hinter ihnen gewesen, observirt, leise zugeredet, daß alle dasige preußische Officiers Ordre erhalten, schleunig zu ihren Regimentern zu gehen; es müßte also wohl was zu bedeuten haben. Und ob er zwar keine weitere Antwort von dem Graf Buckoi desfalls verstanden, als daß er gesaget: Tant mieux! so urtheilete er dennoch daraus, wie sie gerne haben wollten, daß E. M. nur den Anfang machen möchten.

„Der Graf Chotek[1]) und General Collowrath[2]) wären Tages vor seiner Abreise ins Karlsbad angekommen. Letzterer erwartete seine Schwester, die Ministrin Gräfin Brühl, als vor welcher das Quartier schon vor einiger Zeit bestellt und parat gehalten wäre.

„Übrigens bleibt er der Meinung, daß, wann sie sich ja determiniren sollten, vor den Herbst nicht fertig wären.

„Ich wünschte übrigens, daß E. M. die Gnade haben und ihm selbsten sprechen wollten, so könnte er auch die Vorschläge decouvriren, auf was Art man durch Polen aus Rußland her von allem sicher benachrichtigt wäre.

„Mit meiner Pferde-Negoce geht es gut, und kann ich nunmehro, aller mir von denen Lieferanten gemachten Schwierigkeiten ohngeachtet, schon übersehen, Ende dieses Monats, so wie E. M. befohlen, 4000 Stück zusammen zu haben. Ob sie nun zwar denen Lieferanten zu der Zeit müssen abgenommen werden, so wäre es dennoch zu machen, daß, wann E. M., umb keine vorzeitige Ombrage zu geben, die Pferde nicht alle hier bei Berlin wollen zusammenkommen lassen, solche an andern Orten auf einige Zeit könnten untergebracht werden, und wollte ich einen Plan deshalb entwerfen.

„Wann die östreichsche Anstalten so verdächtig werden sollten, daß E. M. obligirt wären, Dero Armee auf jetzigen Fuß zusammen zu behalten oder gar Postirung zu machen, so wünschte ich lieber heute als morgen zu präveniren.

„Sollten die östreichschen und sächsischen Remonten, so, aus dem Holsteinschen kommend, das Hannoversche passiren müssen, nicht können aufgehalten werden?

---

[1]) Wohl Graf Johann Chotek, böhmischer Kanzler.

[2]) Graf Cajetan Kolowrat, österreichischer Feldzeugmeister.

„Ob die Sachsen sich von Seiten E. M. was befürchteten, wäre daraus abzunehmen, wann der König von Polen eher als zur gesetzten Zeit, gegen Ende August, nach Polen abzureisen Anstalt machen sollte."

Bleistift-Notizen des Kabinetsraths Eichel über die Befehle des Königs.

„Pflug hierkommen lassen.

„M[eine] heutige Nachrichten noch so, daß Ich nichts Positives sagen kann, indem voller Contradictionen.

„Reisen sie in Pol[en], so ist nicht sicher.

„Wegen Pf[erde] unterbringen [kann] noch nicht sagen, bis erst sehe, wie die Sachen gehen.

„Rühren [sie] was in Ital[ien], so ist nicht Augenblick zu säumen.

„Sachs[en] hätte Nachr[icht], wollten bei Pirna zusammenkommen.

„Wegen öst[reichsche] Remonte, wann Krieg wäre, sehr recht, aber da nicht, könnte nur Soupçons geben.

„Podew[ils] muß nochmal sprechen.

„Ob nicht möglich, unter der Hand aufzuhalten und zu trainiren?"

Literaturbericht.

Ältere Univerſitätsmatrikeln. I. Univerſität Frankfurt a. O. Nach der Originalhandſchrift unter Mitwirkung von **Georg Liebe** und **Emil Theuner** herausgegeben von **Ernſt Friedländer.** II. [1649—1811.]

A. u. d. T.: Publikationen aus den kgl. preußiſchen Staatsarchiven. XXXVI. Leipzig, S. Hirzel. 1888.

Dem 1. Bande dieſes Unternehmens iſt raſch der zweite gefolgt, welcher die Frankfurter Matrikel von der Mitte des 17. Jahrhunderts bis zur Aufhebung der Univerſität führt. Das über den 1. Band Bemerkte (H. Z. 24, 345) gilt auch für den vorliegenden. Das in Ausſicht geſtellte Perſonen- und Ortsregiſter wird bei der Maſſe des Stoffes nur dann in den Rahmen eines Bandes zu bringen ſein, wenn die Namen nicht unter einander, ſondern fortlaufend hinter einander gedruckt werden. Wanbald.

Die Wormſer Annalen. Eine Quellenunterſuchung. Von **Albert Köſter.** Leipzig, G. Fock. 1887.

Der Vf. weiſt die unter dem Namen Annales Wormatienses bekannte, für das 13. Jahrhundert werthvolle Geſchichtsquelle als eine Kompilation nach und ſucht die einzelnen Beſtandtheile näher feſtzuſtellen. Als ſolche findet er darin namentlich gleichzeitige Bürgeraufzeichnungen — die eigentlichen Wormſer Annalen — und eine ältere Biſchofschronik. Stellen, welche ihm weder in dieſe noch in jene zu paſſen ſcheinen, will er auf „verſchiedene Aufzeichnungen mannigfachen Inhalts“ und auf eine (ſpätere) Bürgerchronik zurückführen. Alles ſei in einem Wormſer Sammelbande vereinigt geweſen, aus welchem die vier erhaltenen Handſchriften abzuleiten ſeien. Das

weſentliche Ergebnis der Unterſuchung iſt die richtige Scheidung zwiſchen bürgerlichen und biſchöflichen Beſtandtheilen innerhalb der heutigen Überlieferung.

Ganz verfehlt iſt dagegen der Exkurs am Schluſſe über die beiden Urkunden König Heinrich's (VII) für Worms vom 3. und 4. Auguſt 1232, inſofern die Unechtheit der erſteren Urkunde aus ſtiliſtiſchen Gründen nachgewieſen werden ſoll. Die Verſchiedenheit der Kanzleiformen in beiden Stücken erklärt ſich einfach daraus, daß die Urkunde vom 3. Auguſt ein in feierlicher Form ausgefertigtes Diplom, die vom 4. Auguſt ein in Briefform gehaltener Erlaß iſt. Beide Formen ſind in der Kanzlei König Heinrich's zahlreich vertreten. **Wanbald.**

Zur Biographie der hl. Eliſabeth, Landgräfin von Thüringen. Roſtocker Inauguraldiſſertation von **Hellmuth Mielke.** Roſtock, Boldt. 1888.

Nach zwei Abſchnitten über die Heiligſprechung Eliſabeth's und über die Quellen zur Geſchichte ihres Lebens behandelt der Vf. ihre Jugend, ihr Verhältnis zum Franziskanerorden und zu Konrad von Marburg, endlich ihre Entfernung vom Hofe. Er hält dieſe für eine freiwillige, auf ihren religiöſen Anſchauungen beruhende. Für das Kapitel über die Quellen hat er die faſt gleichzeitig erſchienene gründliche Unterſuchung von G. Börner (Neues Archiv f. ält. d. Geſchichtskunde 13, 431 ff.) nicht mehr benutzen können. Die fleißige Arbeit iſt leider durch viele Druckfehler entſtellt. **Wanbald.**

Würtembergiſche Neujahrsblätter. Sechſtes Blatt. Stuttgart, Gundert. 1819.

Das vorliegende, 48 Seiten ſtarke „Blatt", das von Profeſſor Julius Hartmann herrührt, enthält ungedruckte Aufzeichnungen von Ulmer Bürgern und Bewohnern der Alb, namentlich von einem Schuhmacher Heberle. Die Greuel und Heimſuchungen des Dreißigjährigen Krieges treten aus den ſchlichten Erzählungen dem Leſer ergreifend entgegen. **G. Egelhaaf.**

Fürſtenbergiſches Urkundenbuch. VI. Tübingen, in Kommiſſion von H. Laupp. 1889.

Der 6. Band dieſes vom fürſtlich Fürſtenbergiſchen Archiv herausgegebenen Werkes enthält die Urkunden der Jahre 1360—1469, die wichtigeren im vollen Wortlaut, die unwichtigeren im Auszuge. Wie der Name des Hauptherausgebers, F. L. Baumann, ſchon ver-

bürgt, ſo iſt das Werk mit unermüdlicher Sorgfalt und Umſicht gearbeitet; die Herren Tumbült, Riezler, Maierhofer und Schulte, welche Baumann unterſtützt haben, verdienen in ihrem Theile vollauf dieſelbe Anerkennung, da auch ſie ihr Möglichſtes gethan haben, damit das Werk allen Anforderungen entſpreche. Beſonders nützlich iſt das am Schluß aufgeſtellte Orts- und Perſonenverzeichnis, mit deſſen Hülfe die Lokal- und Spezialforſchung vollen Gewinn aus dem maſſenhaft (auf 456 Seiten) angehäuften Material ziehen kann. Die Urkunden beziehen ſich meiſt auf Schenkungen, Verleihungen, Rechtshändel, Vergleiche u. ſ. w.; doch haben manche auch politiſches Intereſſe, ſo z. B. der Bund der 22 Reichsſtädte gegen ihre Hegauer Feinde vom 9. Oktober 1441. Hierbei zeigt ſich der Fleiß und die Umſicht der Herausgeber in vortheilhafteſtem Licht; denn um die ganze Sachlage voll zu erhellen, ſind aus handſchriftlichen und gedruckten Jahrbüchern und ſonſtigen Aufſchrieben reiche Mittheilungen über die Vorgänge jener Zeit gemacht, welche zum Verſtändnis der Urkunden ungemein beitragen. G. Egelhaaf.

Urkundenbuch der Stadt Straßburg. IV. Zweite Hälfte. Stadtrechte und Aufzeichnungen über biſchöflich-ſtädtiſche und biſchöfliche Ämter. Von **Alois Schulte** und **Georg Wolfram.** Straßburg, Trübner. 1888.

A. u. d. T.: Vierter Band der Urkunden und Akten der Stadt Straßburg. Herausgegeben mit Unterſtützung der Landes- und der Stadtverwaltung. Erſte Abtheilung.

Alles, was ich in der H. Z. 58, 539 ff. zum Lobe des 2. und 3. Bandes des Straßburger Urkundenbuches ſagen konnte, gilt auch von dem jetzt vorliegenden Theile des 4. Bandes, und die Anzeige desſelben darf ſich deshalb kurz faſſen. Er bringt zunächſt die drei Stadtrechte, welche in dem Zeitraume von 1270—1322 entſtanden ſind, aber man würde ſehr irren, wenn man mit dem Abdrucke derſelben die Arbeit ihrer Herausgeber erſchöpft glaubte. Für das ſogenannte vierte Stadtrecht von 1270 gibt es allerdings eine Originalausfertigung von 1279, welche zu Grunde gelegt werden konnte, aber für das fünfte Stadtrecht von 1300—1322 oder genauer für die im Laufe dieſer Jahre angenommenen, zur Ergänzung des vierten Stadtrechts beſtimmten Statuten mußte auf eine ſehr verwickelte handſchriftliche Überlieferung zurückgegriffen werden, und das 1322 redigirte ſehr umfaſſende ſechſte Stadtrecht war erſt geradezu herzuſtellen. Und nicht viel anders liegt die Sache bei den meiſten der

im Abdrucke auf die Stadtrechte folgenden Aufzeichnungen über die Ämter in der Stadt (Schultheiß, Burggraf, Zoll, Münze und Hausgenossen), über bischöfliche Ämter und Lehen: fast überall lagen mehrere abweichende Redaktionen vor, aus denen erst die ursprüngliche Überlieferung herzustellen war. Mit einem Worte, das Maß der auf diesen Band verwendeten Arbeit und zwar einer sehr umständlichen und schwierigen Arbeit geht weit über das hinaus, welches sonst ein Band Urkunden auch bei größter Sorgsamkeit des Herausgebers zu erfordern pflegt. Wie sich die Herausgeber in diese Arbeit getheilt haben, mag man in der Vorrede nachlesen; ich gehe umsoweniger darauf ein, als sie selbst dort sagen, daß sich die Abgrenzung nicht streng aufrecht erhalten ließ, „so daß das ganze Werk als eine gemeinsame Arbeit beider Herausgeber bezeichnet werden darf". In der That trägt es einen einheitlichen Charakter, und man würde, wenn man es nicht wüßte, nicht leicht darauf kommen, daß zwei an demselben thätig gewesen sind. Da nun Schulte's Arbeitsweise auf diesem Gebiete vom 3. Bande her bekannt ist, gereicht es Wolfram, dem wir hier zum ersten Male begegnen, nur zum Ruhme, daß seine Leistung sich von der seines Genossen nicht unterscheidet. Nur in der Einleitung zu dem von ihm bearbeiteten sechsten Stadtrechte S. 47 ist mir aufgefallen, daß er die Erzählung Königshofen's über die Entstehung dieses Stadtrechts bringt, während Schulte schon S. 15 den lateinischen Text der Notae hist. Argentin. abgedruckt hatte, auf welche Königshofen selbst zurückgeht.

Den Schluß des Halbbandes bilden ein Namenregister und ein sehr ausführliches Sachregister, nach dem Vorwort beide von Wolfram gearbeitet. Das letzte macht den reichen hier für die Kenntnis städtischen Lebens niedergelegten Stoff auf's bequemste benutzbar. Dem ersten aber ist die Bemerkung vorangeschickt: „das Register ist nach denselben Editionsgrundsätzen wie im 1. Bande aufgestellt", d. h. natürlich nicht Herr Wolfram, sondern die mit der Leitung des Urkundenbuches betraute Kommission hat sich nicht entschließen können, von einem Registersysteme abzugehen, gegen welches wegen seiner Künstlichkeit und Schwerfälligkeit von Weiland, von mir und, soweit ich mich erinnere, auch anderwärts begründete Bedenken erhoben worden sind. Ich bedauere das umsomehr, weil nach jener Bemerkung auch die Hoffnung fallen gelassen werden muß, daß das noch ausstehende Hauptregister für den 2. und 3. Band, für welches neben Nachträgen die erste Hälfte des 4. Bandes aufgespart wurde, nach

anderen Grundſätzen aufgeſtellt werden wird, welche mehr als die bisherigen die praktiſche Brauchbarkeit berückſichtigen.

Noch eine Ausſtellung, die aber ebenfalls ſich nicht an die Bearbeiter des hier beſprochenen Halbbandes richtet, mag ich nicht unterdrücken. Bd. 2, 3 und 4, 2 bilden ein Ganzes für ſich: ſie umfaſſen in der angegebenen Reihenfolge die politiſchen, die privatrechtlichen und die ſtadtrechtlichen Urkunden eines und desſelben Zeitraums. Bei anderen Publikationen der Art würde man nun wohl, wenn nicht jeder Band ein beſonderes Regiſter erhalten ſoll, das Geſammtregiſter an's Ende jener Bänderreihe gebracht haben. Statt deſſen hat 4, 2 ſein beſonderes Regiſter bekommen, das Regiſter für die anderen Bände aber ſoll hier zwiſchen 3 und 4, 2 eingeſchoben werden, obwohl 3 auch die Liſten der Behörden enthält, für welche 4, 2 zum Theil die Statuten bringt. Man kann ſagen, das ſind äußerliche Abſonderlichkeiten, welche den inneren Werth des Straßburger Urkundenbuches nicht beeinträchtigen, und niemand iſt weiter davon entfernt, das zu beſtreiten, als gerade ich, der ich jenen Werth vielmehr rückhaltslos anerkannt habe. Aber das vermag ich nicht einzuſehen, weshalb ſolche durch nichts gebotene Abſonderlichkeiten beliebt worden ſind. Indeſſen ich möchte dieſe Anzeige, welche der inneren Tüchtigkeit des Gebotenen gerecht zu werden wünſcht, nicht mit einem Mißklange ſchließen, und ſo weiſe ich lieber noch auf die Thatſache hin, daß jetzt erfüllt iſt, was ich in der Anzeige des 3. Bandes in Ausſicht ſtellte: Straßburg erfreut ſich, nachdem das Urkundenbuch durch die ſtadtrechtlichen Aufzeichnungen vervollſtändigt iſt, für ſeine ältere Geſchichte bis 1332 eines ſo reichen und ſo vortrefflich bearbeiteten Urkundenmaterials wie wenige deutſche Städte, vielleicht ſogar wie keine andere. Winkelmann.

Kleine Straßburger Chronik (1424—1615). Herausgegeben von **Rudolf Reuß.** Straßburg, J. H. Ed. Heitz (Heitz & Mündel). 1889.

Der Herausgeber hat zwei von einander unabhängige Notizenreihen, die er in der gleichen Handſchrift auf der Straßburger Stadtbibliothek vorgefunden hat, mit einander vereinigt und dem neuen Ganzen den Namen „Kleine Straßburger Chronik" verliehen. Die eine Aufzeichnung „Denckwürdige Sachen allhie in Straßburg vorgeloffen undt begeben" reicht von 1552—1592, während die andere, „pro memoria" betitelt, erheblich höher, bis zum Jahre 1424, hinaufgreift, jedoch erſt für die letzten Jahrzehnte des 16. und den Anfang

des 17. Jahrhunderts reichhaltiger wird und mit dem Jahre 1615 abſchließt. Unſeren kritiſchen Grundſätzen entſpricht dies Verfahren nicht; wenigſtens hätte innerhalb der ſogenannten Chronik die verſchiedene Herkunft der einzelnen Notizen angemerkt werden müſſen.

Der Herausgeber gedenkt mit dieſer Veröffentlichung den zeitlichen Zuſammenhang herzuſtellen zwiſchen den bis jetzt von ihm herausgegebenen Aufzeichnungen zur Geſchichte Straßburgs[1]) im 16. und 17. Jahrhundert, die zum Theil bereits in dieſer Zeitſchrift Bd. 44 von W. Wiegand eine eingehende Würdigung erfahren haben. Indem nämlich die Imlin'ſche Chronik von 1500—1591, die Beſchreibung des biſchöflichen Krieges bis 1593 reicht, der veröffentlichte Theil der Aufzeichnungen des Malers Walther aber erſt mit dem Jahre 1618 beginnt, liegt hier eine Lücke vor, die nun durch obige „Kleine Straßburger Chronik" wenigſtens für die Zeit von 1593—1615 ausgefüllt werden ſoll. Reuß gedenkt dann noch, jene Aufzeichnungen des Malers Walther, die bis zum Jahre 1676 reichen, vollſtändig herauszugeben, um ſo den Zuſammenhang mit den Aufzeichnungen Reißeiſſen's herzuſtellen. „Damit wäre dann der einſt verſprochene Cyklus Straßburger Chroniken von Königshofen's zahlreichen Nachfolgern an bis in das 18. Jahrhundert hinein glücklich abgeſchloſſen". Das könnte den Glauben erwecken, als ob von einer zuſammenhängenden Straßburger Geſchichtſchreibung innerhalb dieſer Periode die Rede ſein könnte. Das iſt aber keineswegs der Fall; der Werth des Gebotenen iſt ſehr verſchiedenartig und reicht — abgeſehen von den Aufzeichnungen Reißeiſſens — nicht entfernt an die Bedeutung der erſten Fortſetzungen Königshofen's heran. Das trifft ganz beſonders zu bei dieſer neueſten Veröffentlichung, und jene Lücke, von welcher der Herausgeber redet, wird leider nur ſehr äußerlich ausgefüllt. Für die politiſche Geſchichte Straßburgs wird aus dieſer Veröffentlichung

[1]) Ich zähle ſie hier außer den Reißeiſſen'ſchen Aufzeichnungen auf: La chronique Strasburgeoise de Jean-Jacques Meyer 1873. — Straßburg im 16. Jahrhundert, 1500—1591 (Auszug aus der Imlin'ſchen Familienchronik bei Stöber, Alsatia 1873/74). — Die Beſchreibung des Biſchöflichen Krieges anno 1592. 1878. — Straßburg im Dreißigjährigen Kriege. Fragment aus der Straßburger Chronik des Malers Johann Jakob Walther. 1879.

faſt gar nichts gewonnen; das einzige hiſtoriſche Intereſſe haben hier die Mittheilungen aus den Jahren 1591—1593 über die Einziehung der Klöſter ſeitens der Stadt; auch hier macht man die Wahrnehmung, daß es die Frauenklöſter waren, welche in dieſer Hinſicht den hartnäckigſten Widerſtand leiſteten. Sonſt aber könnte man ſich vorſtellen, man läſe den lokalen Theil der Zeitung einer kleinen Stadt; es iſt ein vollſtändiges Stillleben, das uns hier entgegentritt, viele Mittheilungen über Bauten, die allerdings für die Topographie des alten Straßburg werthvolle Beiträge gewähren, Rathsbeſchlüſſe über Interna der Stadtverwaltung, die man beſſer thut in den Rathsprotokollen nachzuleſen, polizeiliche Verordnungen, Witterungsberichte, Tagesneuigkeiten über Naturereigniſſe, Feuersbrünſte, Hinrichtungen, Unglücksfälle ꝛc., die in ſpärlichem Maße die Jahre ausfüllen müſſen. Hiezu kommt noch, daß wir von ſehr vielen dieſer Notizen auch ſonſt bereits Kenntnis haben, für die frühere Zeit aus der Straßburger Archivchronik (Code historique de Strassbourg II) und der Fortſetzung Königshofen's bei Mone Quellenſammlung zur badiſchen Geſchichte Bd. 3, ſowie aus den vom Herausgeber ſelbſt gebrachten Veröffentlichungen und endlich in letzter Zeit aus der Büheler'ſchen Chronik. Inzwiſchen hat nämlich die Geſellſchaft für die Erhaltung hiſtoriſcher Denkmäler des Elſaſſes die Aufgabe in die Hand genommen, an welche bisher der Herausgeber allein ſeine Kräfte geſetzt hat, und beſchloſſen, alles, was ſich noch von Bruchſtücken ungedruckter Straßburger vorfindet, zu veröffentlichen. Herr Kanonikus Dacheux, der Biograph Geilers von Kaiſersberg, hat bereits den Anfang gemacht mit der Herausgabe der „kleinen Münſterchronik" und der genannten Straßburger Chronik von Sebald Büheler im Bulletin de la société pour la conservation des monuments historiques d'Alsace, IIe sér. XIII. vol., und R. hat ſich der ebenſo ſchwierigen als mühevollen Arbeit unterzogen, die namentlich für die ſpätere elſäſſiſche Geſchichte ſo wichtigen, aber leider auch in dem Straßburger Brande verloren gegangenen Collectaneen von Specklin, ſoweit es möglich iſt, aus den erhaltenen handſchriftlichen Auszügen wiederherzuſtellen (13. und 14. vol.). Durch die jetzt erfolgte Vollendung dieſes Werkes hat der Herausgeber ſich ein größeres Verdienſt erworben.

H. Witte.

Chroniken der Reformationszeit nebſt einer Darſtellung der Frankfurter Belagerung von 1552. Bearbeitet von **R. Jung.** Frankfurt a. M., Jügel. 1888.

A. u. d. T.: Quellen zur Frankfurter Geſchichte. Auf Veranlaſſung und aus den Mitteln der Adminiſtration des Dr. Johann Friedrich Böhmerſchen Nachlaſſes herausgegeben von H. Grotefend. II.

Die in dieſem Bande vereinigten Quellen gehören einer Zeit an, in welcher der Werth der Chroniken gegen den der reichlich vorhandenen Akten im Ganzen ſchon erheblich zurücktritt. Bei weitem das größte Intereſſe bietet das bereits früher, doch in ungenügender Weiſe bekannt gemachte Tagebuch des Frankfurter Kanonikus Wolfgang Königſtein (1520—1548). Von den übrigen Aufzeichnungen betreffen die meiſten theils die Vorgänge der Jahre 1546 und 1547, theils die Belagerung der Stadt Frankfurt im Jahre 1552. Über letzteres Ereignis hat der Bearbeiter aus dem reichen Material des Frankfurter Stadtarchivs eine ſelbſtändige größere Abhandlung beigefügt, die zwar als ſolche Lob verdient, aber in einer Quellenſammlung auch als Zugabe eigentlich nicht am Platz iſt. Die Behandlung der Texte iſt zweckentſprechend und die Auswahl der beigegebenen Noten verſtändig. Ein von R. Jung begonnenes, von K. Schellhaß vollendetes Orts- und Perſonenregiſter, dem auch einzelne ſachliche Schlagworte eingefügt ſind, erleichtert die Benutzung des ſtattlichen Bandes. Wanbald.

Die Kölner Revolution (1396). Ihre Begründung und Darſtellung. Von **Hermann Keuſſen.** Köln, Du Mont-Schauberg. 1888.

Referent hat auf die Wichtigkeit dieſer intereſſanten kleinen Schrift bereits im Literariſchen Centralblatt 1889, Sp. 1436 f. ausführlich aufmerkſam gemacht und begnügt ſich deshalb hier mit einer orientirenden Notiz. Keuſſen ſtellt als Verfaſſer des „Neuen Buches", der vom demokratiſchen Parteiſtandpunkt aus geſchriebenen Schilderung der Kölner Revolution von 1396, den Kölner Stadtſchreiber Gerlach vom Hauwe feſt. In einer Anmerkung (S. 17 Anm. 2) hebt Höhlbaum hervor, daß es nöthig ſei, den Einfluß der niederländiſchen Stadtverfaſſungen auf die Ausarbeitung des damals in Köln entſtandenen Verbundbriefes zu unterſuchen. Eine ſolche Unterſuchung wäre in der That ſehr dankenswerth. G. v. Below.

Urkundenbuch des Kloſters Paulinzelle. Herausgegeben von **Ernſt Anemüller.** Erſtes Heft (1068—1314). Jena, G. Fiſcher. 1889.
A. u. d. T.: Thüringiſche Geſchichtsquellen. IV.

Vom Archivrath Profeſſor Anemüller in Rudolſtadt geſammelt, von ſeinem Sohne, Gymnaſiallehrer in Detmold, bearbeitet, iſt dieſes Urkundenbuch eine ganz vortreffliche Leiſtung, an der nach keiner Seite hin etwas auszuſetzen bleibt. Die Bezeichnung der Herkunft der Stücke, ihrer äußeren Merkmale und der vorhandenen Drucke und Regeſten, die Behandlung der Texte und der ihnen vorgeſetzten Inhaltsangaben, die Umrechnung der Daten und die Beſchreibung der Siegel — alles iſt durchaus zweckentſprechend und bei aller Knappheit mit der wünſchenswerthen Genauigkeit gemacht, ſo daß ich nichts zu erinnern finde als die irrthümliche Deutung des Ausſtellers der Urkunde S. 84 Theodericus episc. Vironensis als eines Biſchofs von „Verona“. Es iſt vielmehr der Biſchof von Wierland, einer Provinz Eſtlands. Und ſollte im Original der Urkunde S. 72, Nr. 60 unter den Zeugen wirklich verzeichnet ſein: Lambertus episc. Livolensis? Ein ſolches Bisthum gibt es nicht. Man möchte Livonensis beſſern, aber Lambert war nicht Biſchof von Livland, ſondern von Selonien (Semgallen). Hoffentlich läßt die Fortſetzung nicht zu lange warten; der thüringiſche Geſchichtsverein aber, der durch die Veranſtaltung dieſes Urkundenbuches ſich zu ſeinen früheren Verdienſten ein neues hinzu erworben hat und, wie man ſieht, über ſehr tüchtige Kräfte verfügt, möge dadurch angetrieben werden, nun auch endlich die Arbeit in Angriff zu nehmen, welche wohl am ſchmerzlichſten vermißt wird, nämlich ein Urkundenbuch oder wenigſtens die Regeſten der Landgrafen von Thüringen. Winkelmann.

Die Jeſuiten und das Herzogthum Braunſchweig. Auf Grund gedruckter und handſchriftlicher Quellen dargeſtellt von **Friedrich Koldewey.** Braunſchweig, Schwetſchke u. Sohn. 1889.

Es ſind keine auf beſonderen wiſſenſchaftlichen Werth Anſpruch machende Arbeiten, welche Koldewey hier bietet, aber immerhin enthalten die aus verſchiedenen Veranlaſſungen entſtandenen kleinen Aufſätze manches für den Kulturhiſtoriker Intereſſante. Die Notizen über den deutſchen Edelmann Ludolf Klencke von der Hämelſchenburg, welcher anfang des 17. Jahrhunderts von der Inquiſition zu Rom gefangen geſetzt wurde und ſpäter unter dem Einfluß der Jeſuiten zum Katholizismus übertrat, ferner diejenigen über den

etwas urwüchsigen Pastor Johannes Bissendorf, welcher 1629 wegen seiner Schmähungen auf die katholische Kirche verbrannt wurde, und endlich die über die braunschweigische Prinzessin Elisabeth Christine, welche auf Wunsch ihres Großvaters Katholikin und österreichische Kaiserin wurde und als Mutter Maria Theresia's starb, sind auch für den Historiker nicht werthlos. A. Z.

Das Freiberger Stadtrecht. Von **H. Ermisch.** Leipzig, Giesecke & Devrient. 1889.

Der trefflichen Ausgabe des Freiberger Bergrechtes (H. Z. 60, 349) hat Ermisch eine nicht minder gelungene Ausgabe des Freiberger Stadtrechtes als „Festgabe zum 800jährigen Regierungs-Jubiläum des Hauses Wettin" folgen lassen, und Ref., dem eine ziemliche Anzahl solcher Festgaben zu Gesicht gelangt ist, steht nicht an, die vorliegende hinsichtlich des wissenschaftlichen Werthes obenan zu stellen.

Das Freiberger Stadtrecht war bereits ziemlich gut von Klotzsch (in Schott, Samml. 3, 1775) und recht mangelhaft von Walch (Sam. Beitr. 3, 1773) herausgegeben; doch hat E. nicht nur alle auffindbaren Handschriften sei es neu verglichen, sei es überhaupt erst herangezogen und damit den ersten zuverlässigen Text geliefert, sondern diesem auch eine werthvolle Einleitung vorangestellt und ein sorgfältiges Wort- und Sachregister hinzugefügt, auf welches Ref. Juristen und Historiker besonders hinweisen möchte.

Die Untersuchung der gesammten handschriftlichen Überlieferung hat die Richtigkeit der früheren Annahme von E. (H. Z. 55, 342) ergeben, daß die erste Niederschrift des Stadtrechtes in dem Jahrzehnt nach der Einnahme Freibergs durch König Adolf erfolgt ist, 1297—1307, wahrscheinlich vor 1305. Jüngere Handschriften nämlich bezeichnen den Landesherrn an den seltenen Stellen, wo dieses geschieht, stets als König, während er in der ältesten und gleichzeitigen Handschrift des Freiberger Rathes Markgraf heißt, dafür steht aber dieses Wort hier überall auf einer Rasur und ist offenbar von einer jüngeren Hand nachgetragen. Auch auf dem beigegebenen Facsimile ist dieses deutlich erkennbar. Näheres über die Entstehungsgeschichte ergeben weder Urkunden noch das Werk selbst. In der wenig systematischen Gliederung des Stoffes entspricht es im übrigen durchaus dem Charakter der meisten Rechtsbücher des Mittelalters, und auch als Quelle des oder der Verfasser läßt sich positiv nur das Gewohnheitsrecht nach-

weisen. Dabei ergeben sich selbstverständlich mancherlei Parallelen zu anderweitigen Rechtsquellen, welche der Herausgeber in den Noten zu den einzelnen Abschnitten unter Berücksichtigung auch der neueren Literatur fleißig nachgewiesen hat, und sie sind insofern recht beachtenswerth, als sie uns Rückschlüsse auf die Herkunft der ersten Ankömmlinge in Freiberg gestatten. Ref. muß es sich an diesem Orte versagen, auf die Folgerungen näher einzugehen, welche sich hieraus für die Geschichte der Kolonisation und Germanisation nicht nur des Landes Meißen ergeben. Ebenso sieht er von einer Darlegung des Inhalts des Stadtrechtes ab und begnügt sich zum Schluß mit der Angabe, daß die schon früher auf Grund der Mittheilungen von Klotzsch vielfach bemerkte Geschichte des Widerstandes, welchen Freiberg zu Gunsten seines Stadtrechtes den Verordnungen seiner Landesherren im 16. Jahrhundert und speziell den Konstitutionen des Kurfürsten August von 1572 entgegensetzte, vgl. Stobbe, Gesch. d. D. Rechtsquellen 2, 226 f., von E. unter Zuziehung eines reichen handschriftlichen Materials S. 70 ff. eingehend geschildert worden ist. v. d. Ropp.

Die Matrikel der Universität Rostock. I. Michaelis 1419 bis Michaelis 1499. Mit Unterstützung des großh. mecklenburg-schwerinischen Ministeriums und der Ritter- und Landschaft beider Mecklenburg herausgegeben von **Adolf Hofmeister**. Rostock, in Kommission bei Stiller (G. Russer). 1889.

Bei der Rostocker Universität wird ein handschriftlicher Schatz aufbewahrt, ein seit der Stiftung der Universität in ununterbrochener Folge fortgeführtes Verzeichnis der Immatrikulirten. In den langen Reihen der hier uns entgegentretenden Personennamen, welche auf den ersten Anblick wenig wissenschaftliche Ausbeute verspricht, birgt sich doch bei näherem Eingehen eine werthvolle Quelle, welche erst durch vollständige Veröffentlichung für die Wissenschaft recht nutzbar gemacht werden konnte. Der Herausgeber zeigt sich der von ihm erwählten Arbeit vollkommen gewachsen. Durch Unterstützung des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin und durch ständische Bewilligungen aus den Landeskassen zu Rostock und Neubrandenburg wurde das Unternehmen finanziell ermöglicht, und der jetzt vollendete erste Band stellt sich den gleichartigen schon vorhandenen Arbeiten für mehrere ältere Universitäten würdig zur Seite. Die Bedeutung der hier offen gelegten Geschichtsquelle erstreckt sich nicht blos auf diese einzelne Universität und das Land Mecklenburg; denn erstere war lange Zeit hindurch eine bevorzugte Bildungsstätte auch für zahlreiche Nichtmecklenburger (nament-

lich für die Söhne des skandinavischen Nordens, und war noch im 16. und 17. Jahrhundert hochangesehen. Eine vom Herausgeber mitberücksichtigte Ergänzung der Matrikel bilden die Dekanatsbücher der einzelnen Fakultäten, von denen jedoch nur das der facultas artium (der philosophischen Fakultät) in das 15. Jahrhundert zurückreicht. Für die äußere Form der vorliegenden Ausgabe hat die Bearbeitung der Akten der Universität Erfurt von Weissenborn (1881 und 1884) als Vorbild gedient, für den Abdruck des Textes sind im allgemeinen die in Band 1 des Mecklenburgischen Urkundenbuches aufgestellten Grundsätze befolgt worden. Die dem Dekanatsbuche der Artistenfakultät entnommenen Stücke sind in kleinerer Schrift am Schlusse der einzelnen Halbjahre eingeschaltet worden. Die Zahl der von Michaelis 1419 bis Michaelis 1499 geschehenen Immatrikulationen beträgt 12035. In dem gleichen Zeitraume fanden 435 Magisterpromotionen statt und 2532 erwarben den Grad eines „baccalarius artium". Die Hauptzahl der Immatrikulirten stellen Mecklenburg, Pommern, die Mark und die Landstriche der unteren Elbe, Lüneburg, Hamburg, Lübeck, Holstein und Schleswig; auch Preußen, Braunschweig, Magdeburg und Westfalen sind noch stark vertreten, spärlicher dagegen der sächsische Kurkreis, Meißen und Thüringen. Nur ausnahmsweise kommt ein Schlesier, Franke, Bayer oder Anwohner des Mittel- und Oberrheins vor. Unter den Nichtdeutschen ragen der Zahl nach die Angehörigen der drei skandinavischen Reiche weit hervor, sie erreichen für den hier in Betracht kommenden Zeitraum die Zahl von 1100. Nach ihnen sind die Niederländer, besonders aus der Diöcese Utrecht, am stärksten vertreten, mit etwa 400 Namen. J. Wiggers.

Beiträge zur Geschichte der Saldria. Festschrift, herausgegeben zur Feier des dreihundertjährigen Bestehens der Saldern'schen Schule. Brandenburg a. H., J. Wiesike's Buchdruckerei. 1889.

Höhere Lehranstalten, welche heute auf eine mehrhundertjährige Wirksamkeit zurückblicken, stellen in ihrer Gründungs- und Entwickelungsgeschichte gewöhnlich ein beachtenswerthes Stück allgemeiner Kulturgeschichte selbst dar. Sie verdankten ihre Entstehung nicht einfach dem Beschlusse einer städtischen oder königlichen Behörde, durch den heutzutage kurzer Hand eine Lehranstalt in's Leben gerufen wird, sondern gewöhnlich dem Wohlthätigkeitssinne und der Tüchtigkeit einzelner Personen. Zeiten der Blüte und des Verfalles durchlebten sie unter dem günstigen oder ungünstigen Einflusse wechselnder politischer und allgemeiner Kulturverhältnisse. Dies gilt auch von der Saldern'schen Schule

zu Brandenburg a. H., der gemeinsamen Schöpfung einer edlen Frau, Gertrud v. Saldern, der Wittwe des 1575 gestorbenen kurfürstl. Kämmerers Matthias v. Saldern, und des geschäftskundigen, humanistisch gebildeten Brandenburger Bürgermeisters Simon Roter. Jene schenkte der altstädtischen Schule den in der Altstadt Brandenburg belegenen Bischofshof zum Wohnsitze und überwies ihr auch eine an jenem Hofe haftende Holzgerechtigkeit; Roter wirkte als der treue, einsichtsvolle Berather der Frau, welcher die Schenkung gegen die von mehreren Saldern'schen Lehnerben dagegen erhobenen Einsprüche zu sichern wußte. Es gelang ihm nach Überwindung großer Schwierigkeiten 1589 das Werk zu Stande zu bringen, so daß die altstädtische Schule als Saldria 1889 das Jubiläum ihres 300jährigen Bestehens festlich begehen konnte. Zur Feier des Tages haben zwei Lehrer der Anstalt, Dr. Tschirch und Dr. Mann, eine Festschrift erscheinen lassen, welche schätzenswerthe Beiträge zur Geschichte der Saldria darbietet. Der Erstere hat die Geschichte der Gründung und der ersten Blüte der Schule bis zum Dreißigjährigen Kriege dargestellt, der Andere ihre Schicksale vom Jahre 1797 an bis jetzt. Beide Autoren haben mit gleicher wissenschaftlicher Strenge und Genauigkeit gearbeitet und in ansprechender, klarer Weise von den Wandlungen erzählt, welche die Anstalt selbst und die pädagogischen und didaktischen Grundsätze im Laufe der Zeiten erfahren haben. Die schwierigere Aufgabe aber war Tschirch zugefallen, der mit großer Mühe erst die Quellen zu einer Geschichte der Gründung der Saldria aus den Magistrats-, Kirchen- und staatlichen Archiven aufsuchen und sichten mußte und doch manche Lücke in der Überlieferung nicht auszufüllen vermochte. Aus seinem „Beitrag" entnehmen wir, daß die Altstadt Brandenburg schon um 1385 eine Pfarrschule besaß, in welcher Latein mit Rücksicht auf den kirchlichen Dienst der Chorknaben betrieben wurde. Zu einer weiteren Entwickelung gelangte sie erst, als die Reformation befruchtend auch auf das geistige Leben in der Mark Brandenburg einwirkte. Damals sind aus ihr Georg Sabinus und Andreas Bochow, später Hofprediger der Kurfürstin Elisabeth zu Spandau, hervorgegangen. Bochow selbst war eine Zeit lang Rektor der altstädtischen Schule, und nach ihm bekleideten das Amt Zacharias Garcäus, einer der ersten märkischen Chronisten, und der als lateinischer Dichter hervorragende Kaspar Prätorius. Über das Leben und die wissenschaftliche Thätigkeit dieser Männer hat Tschirch eingehende, interessante Mittheilungen gemacht. Zu den Rekto.en der Schule gehörte, wenn auch nur auf kurze Zeit, auch der oben erwähnte Simon Roter, geboren 1524 zu Neumark in Schlesien, ein Zögling Trotzendorf's und dann ein Schüler Melanchthon's. 1551 wurde er zum Stadtschreiber und 1561 zum Bürgermeister von Brandenburg gewählt, und er hat sich in diesem Amte bis zu seinem Tode im Jahre 1595 als „ein rechter Vertreter des tüchtigen und bildungsfreundlichen Bürgerthumes" bewährt. Das Lebens- und Charakterbild, welches Tschirch von Roter und dessen Freundin, der Frau v. Saldern, entwirft, gehört zu den anziehendsten Partien der Festschrift und ist werth, in weiteren Kreisen bekannt zu werden. — Die Saldern'sche

Schule, mit größeren Lehrzimmern ausgestattet, ging im Beginne des 17. Jahrhunderts unter der Leitung tüchtiger Rektoren einer hohen Blüte entgegen, so daß sie eine Zeit lang für die bedeutendste märkische Lehranstalt angesehen wurde (ut omnibus in Marchia scholis palmam praeripuerit, heißt es in einer Nachricht vom Jahre 1650); allein der Dreißigjährige Krieg traf sie mit fast völliger Vernichtung. Ihre Schülerzahl sank von 400 auf 10 herab, und die Anstalt blieb während des ganzen 17. Jahrhunderts im tiefsten Verfall. Erst unter dem Rektorate Lev. Joh. Schlicht's, von 1708 bis 1715, begann sie sich wieder zu heben, bis unter dem grillenhaften Rektor Joh. Heyn (1739 bis 1743) ein neuer Rückgang eintrat, der dahin führte, daß die oberen Klassen der Anstalt mit denen des neustädtischen Gymnasiums 1791 vereinigt wurden und die Saldern'sche Schule nur noch als Bürgerschule fortbestand. Über den Zeitraum von 1622 bis 1797 hat Tschirch nur kurze Bemerkungen in Annalenform mittheilen können als Grundlinien einer eingehenden Schulgeschichte, die einer späteren Zeit vorbehalten bleiben mußte.

Mit dem Jahre 1797 beginnt die Arbeit Mann's, eine Schulgeschichte im engeren Sinne des Wortes, denn sie macht uns mit den inneren Verhältnissen der Anstalt, den Lehrplänen, der Klassenfrequenz und mit finanziellen Angelegenheiten bekannt. Dennoch ist sie nicht etwa nur eine Sammlung von schulstatistischem Material, sondern eine geschichtliche Darstellung mit einem idealen Inhalt. Sie schildert nämlich die unermüdlichen Anstrengungen der Rektoren und Lehrer um die Hebung der Anstalt, welche als Bürgerschule keinen rechten Platz in dem Organismus des höheren Schulwesens der neueren Zeit finden konnte und entweder zur Volksschule herabsinken oder zur Realschule sich erheben mußte. Es war der Lohn der langjährigen Bemühungen des Kollegiums und seiner Vertreter, daß das letztere geschah, daß die Saldria den Rang einer Realschule oder jetzt eines Realgymnasiums erhielt und damit die Bedeutung wiedergewann, welche die Stifterin ihr einst für alle Zeit hatte sichern wollen. J. Heidemann.

Urkundliche Geschichte des Landes Sternberg. Von **Wilhelm** und **Berthold Freier.** Zielenzig, Rosenzweig. 1888.

Die beiden Verfasser haben in brüderlicher Gemeinschaft den Plan gefaßt, die Geschichte des östlich der Oder gelegenen Landes Sternberg, ihrer engeren Heimat, in wissenschaftlich-populärer Form darzustellen. Beide bekunden die zur Abfassung einer solchen Schrift nothwendigen Erfordernisse, genaue Ortskunde, einen gewissen Lokalpatriotismus, der zur Erforschung heimatlicher Sagen und Ereignisse anregt, und umfassende Quellenkenntnis. Die von ihnen benutzten Geschichtsquellen sind S. 21—26 zusammengestellt, jedoch fehlt in dem Verzeichnis die Marchia illustrata des Pastors Elias Lockel in Drossen, welche über die Zeit des Großen Kurfürsten eigenthümliche Nachrichten enthält. Durch die Benutzung der Kirchenbücher vieler sternbergischen Ortschaften haben

die Verfaſſer neue beachtenswerthe Quellen erſchloſſen. Das Werk, welches lieferungsweiſe erſcheint und mit der 15. Lieferung bis zum Tode des Markgrafen Johann von Küſtrin 1571 geführt iſt, ſoll einen allgemein geſchichtlichen Theil und einen zweiten, die Geſchichte der Kirchen und Schulen, der Verwaltung und Gerichtsverfaſſung, der ſternbergiſchen Adelsfamilien u. a. umfaſſen und eine Sammlung von ſternbergiſchen Urkunden als Zugabe bringen. Ein Abſchnitt „Wanderung durch das Land Sternberg“ macht uns mit der Eigenart der Bewohner der Landſchaft, der Städte und Dörfer und ihren urſprünglich ſlawiſchen und dann germaniſirten Namen bekannt, während ein zweiter uns von Sagen und „alten Geſchichten“ erzählt. Erſt im dritten Abſchnitt beginnt die eigentliche Geſchichte Sternbergs. Das Land, bis um 1250 ein Theil Schleſiens und mit dieſem bis 1163 zum polniſchen Reiche gehörig, wurde nach 1241 einem Sohne des ſchleſiſchen Herzogs Heinrich des Frommen, Namens Mieſko, zuertheilt, welchem auch das Gebiet um Lebus bei einer Erbtheilung zugefallen war. Beide Landſchaften blieben auch in ſpäterer Zeit in einem engen Zuſammenhange, nachdem ſie um 1250 an Brandenburg gekommen waren. Die Frage, wie dieſer Übergang an das Markgrafenthum ſich vollzogen hat, iſt bis jetzt noch nicht gelöſt. Von den ſieben Hiſtorikern, deren Anſichten die Verfaſſer zuſammenſtellen, haben ſich einige für eine Eroberung durch die Brandenburger, andere für einen Verkauf oder eine Verpfändung von Seiten des ſchleſiſchen Fürſten ausgeſprochen, obwohl ſichere Beweiſe für die eine oder die andere Anſicht nicht vorhanden ſind. Man hat dabei überſehen, daß der ſtaatsrechtlichen Erwerbung, welcher Art dieſelbe auch geweſen ſein mag, eine thatſächliche durch deutſche Koloniſten voraufging, die das Gebiet germaniſirten und ſeinen Beſitz den Deutſchen ſicherten. Der genauere Nachweis dieſer Koloniſation wäre eine dankenswerthe Aufgabe, gleichſam eine Ergänzung zu K. Weinhold's Schrift über die Verbreitung und die Herkunft der Deutſchen in Schleſien im 13. Jahrhundert. 1241 erhielt nach Riedel's Cod. d. I, 19, 124 ein Graf Mrochko von dem Biſchofe Heinrich von Lebus die Erlaubnis, bei Zielenzig, dem Hauptorte des Landes Sternberg, deutſche Anſiedler aufzunehmen und ihnen große Vorrechte zu gewähren; drei Jahre ſpäter kam der Templerorden in das Land, der zahlreiche Güter erwarb und die Germaniſirung derſelben eifrig betrieb. Den Fortgang dieſer Koloniſation kann nur die Lokalforſchung erſchließen, welche an den Ortsnamen und mit Hülfe der Urkunden das Vordringen des germaniſchen Elementes darlegt. — Die weiteren Schickſale des Landes Sternberg haben die Verfaſſer ſo erzählt, daß ſie dieſelben ſtetig im Zuſammenhange mit den geſchichtlichen Ereigniſſen in der Mark Brandenburg und im Deutſchen Reiche darſtellten. In der Berückſichtigung der brandenburgiſchen und deutſchen Geſchichte aber haben ſie, wohl aus Fürſorge für das Intereſſe eines ſehr weiten Leſerkreiſes, des Guten doch zu viel gethan. Es mag noch hingehen, daß ſie z. B. Karl's IV., Wenzel's und ſeiner Nachfolger eingehend gedachten; aber die Erzählung von dem Märtyrertode des Johann Pomuk daneben war

überflüſſig, da er in keiner Beziehung zum Lande Sternberg geſtanden hat. Dem Leſer entſchwindet daher alle Augenblicke der Zuſammenhang in der ſternbergiſchen Geſchichte. Erſt im Zeitalter der Reformation, als die Neumark in Johann von Küſtrin, dem Bruder Joachim's II., einen beſonderen fürſtlichen Herrn erhalten hatte, gewinnt in der Darſtellung der Verfaſſer die ſternbergiſche Geſchichte auch größere Selbſtändigkeit und Überſichtlichkeit und reicheren Inhalt. Das Werk im ganzen, lebendig und anregend geſchrieben, ſtellt ſich als eine brandenburgiſch-preußiſche Geſchichte mit beſonderer Berückſichtigung des Landes Sternberg dar, welche in ihren lokalgeſchichtlichen Abſchnitten einen ſehr weſentlichen Fortſchritt gegen früher erſchienene Bearbeitungen der ſternbergiſchen Geſchichte bezeichnet. Einzelne Angaben des Buches bedürfen jedoch der Berichtigung. Die Stammburg der Quitzow's in der Priegnitz hieß nicht Klötze (S. 229), ſondern Kleetzke; und die Überlieferung, daß die Quitzow's 24 Burgen in der Mark beſeſſen haben, iſt längſt als eine Fabel erwieſen. — Die Bezeichnung der neumärkiſchen Dörfer Wubieſer, Zäckerick, Gabow und Alt-Rüdnitz als Ketzerdörfer beruht nicht auf einer Entſtellung von Kietzer- (d. h. Fiſcher-) dörfer (S. 280), ſondern hat einen viel bedeutſameren Urſprung. Wie Wattenbach nachgewieſen hat, beſtanden in jenen Dörfern im 14. Jahrhundert Waldenſer- und im 15. Jahrhundert Huſitengemeinden, welche von der Inquiſition verfolgt und zerſtört worden ſind. In der Bezeichnung Ketzerdörfer hat ſich noch eine Erinnerung an dieſen Thatbeſtand erhalten. — Der S. 361 erwähnte letzte Propſt des Kollegiatſtiftes Soldin hieß nicht Krembkow, ſondern Krempzow, und für Johannes Erttmer — Name eines Soldiner Domherrn — iſt J. Erttmann zu leſen; dieſer Domherr iſt übrigens identiſch mit dem wenige Zeilen weiter genannten katholiſchen Prieſter Johann Erdmann. — Der Lebuſer Biſchof Dr. Johann Horneburg ſtarb nicht 1552 (S. 375), ſondern erſt 1555. — Endlich ſei noch einer überflüſſigen Ergänzung eines Urkundenſatzes gedacht. Ludwig der Römer beruft ſich einmal auf ſeine Vorgänger mit der Bemerkung, „denen Gott Gnade" und dazu iſt S. 191 in Klammern ergänzt: ſchenke! Der Satz aber heißt einfach: denen Gott gnade oder genade, d. h. gnädig ſei.

J. Heidemann.

Akten der Ständetage Preußens, königlichen Antheils (Weſtpreußen). Herausgegeben von **Franz Thunert**. I. Lfg. 1 (1466—1471). Danzig, A. W. Kaſemann. (Ohne Jahr.) 1889.

A. u. d. T.: Schriften des weſtpreußiſchen Geſchichtsvereins.

Gleich nachdem der weſtpreußiſche Geſchichtsverein im Frühjahr 1879 geſtiftet worden war, einigte er ſich mit dem zu Königsberg beſtehenden Vereine für die Geſchichte der Provinz Preußen (jetzt für die Geſchichte von Oſt- und Weſtpreußen genannt) inbetreff der Herausgabe der Ständeakten dahin, daß er ſelbſt die Ständetage des

weſtlichen Theiles für die Zeit der polniſchen Herrſchaft und ihre Akten zur Bearbeitung übernahm. Jedoch hat der Verein, der ſich inzwiſchen durch Perlbach's pommerelliſches Urkundenbuch und durch das von Woelky bearbeitete Urkundenbuch des Bisthums Kulm in die gelehrte Welt würdig eingeführt hat, für jene ohne Frage höchſt wichtige, aber ebenſo gewiß auch äußerſt ſchwierige und unangenehme Aufgabe erſt unlängſt einen Bearbeiter finden können, welcher ſich in einer recht gelungenen Doktorarbeit als ein gewiſſenhafter und tüchtiger Forſcher auf dem Gebiete unſerer heimatlichen Geſchichte bewährt hat. Daß der Herausgeber ſich entſchloſſen hat, in der Anlage des Werkes wie in der äußern Form ganz und gar dem von Toeppen gegebenen Beiſpiele zu folgen, kann nur gebilligt werden. Da aber in dem vorliegenden Heftchen von zehn Bogen nur erſt fünf Jahre (Nov. 1466 bis Dez. 1471) behandelt ſind und für dieſe nur Aktenmaterial abgedruckt wird, ſo mag es hier bei dieſer einfachen Anzeige ſein Bewenden haben; bemerken will ich nur noch, daß auch die höchſt belehrenden und das Studium der Akten fördernden „Rückblicke", welche Toeppen am Schluſſe der einzelnen Abſchnitte gegeben hat, uns nicht vorenthalten werden ſollen. — Ich ſchließe mit dem aufrichtigen Wunſche für ein volles Gelingen des ſchwierigen Werkes.

K. Lohmeyer.

Aus Tilſit's Vergangenheit. I. — III. Zweite Ausgabe. Tilſit, W. Lohauß. 1888. 1890.

Da die hier angezeigte Darſtellung der neueſten Geſchichte einer der größeren Mittelſtädte Oſtpreußens eigentlich wiſſenſchaftliche Anſprüche nicht machen kann, auch nach der Abſicht des Verfaſſers nicht gerade machen ſoll, ſo dürfte es genügen, nur den bunten Inhalt der einzelnen Bändchen kurz anzugeben. Der erſte Theil (Tilſit ſeit dem großen Kriege) bringt neben denjenigen Veränderungen, welche das Äußere der Stadt ſeit den Befreiungskriegen erfahren hat, zugleich auch ſolche Punkte aus der innern Entwickelung zur Darſtellung, für welche die Beſprechung von Äußerlichkeiten Gelegenheit abgab; zunächſt alſo: Landwege und Eiſenbahnen, Waſſer und Waſſerbauten (Brücken und Hafen), Straßen- und Stadterweiterung, Kirchen und andere Gebäude, dabei zugleich: Verfaſſung und Verwaltung der Stadt, Gerichtsweſen, kirchliche Angelegenheiten, Schulen, Garniſon, Armen- und Krankenpflege, geſellige Vereine u. dgl. Aus dem zweiten Theile (Tilſiter Leben ſeit den Freiheitskriegen, I: bis 1848) ſeien hervorgehoben, als

den weitaus größten Raum einnehmend: der unglückliche Krieg von 1806/7 (unter Benutzung tagebuchartiger Aufzeichnungen zweier angesehenen Bürger der Stadt), die Kriegsschäden in der Franzosenzeit, die schönen Künste im alten Tilsit (das Theater bis 1845, Musik, namentlich die Musikvereine), geselliges Leben (darunter Schützengilde und gesellige Vergnügungen), der Gewerbeverein und seine Stiftungen, Überschwemmungen. Dazwischen stehen kurze Lebensbilder verdienter Tilsiter sowie aller Geistlichen und Bürgermeister. Im dritten Theile endlich (1848—1858) füllt weit über die Hälfte eine sehr ausführliche, aber den politischen Parteistandpunkt mehr, als jetzt noch nöthig und billig sein dürfte, herauskehrende Schilderung des politischen Lebens der Stadt während jenes Jahrzehents. Die Bezeichnung als zweite Ausgabe bezieht sich darauf, daß die ganze Arbeit vorher bereits in einer Tilsiter Zeitung abgedruckt gewesen ist. Bei der Umformung in ein Buch hätte aber der Verfasser mehr, als es vielleicht geschehen ist, und strenger darauf ausgehen müssen, die einer solchen stückweise gefertigten Arbeit nur zu leicht anhaftenden Mängel auszumerzen. K. Lohmeyer.

Die kurische Nehrung und ihre Bewohner. Von **Adalbert Bezzenberger**. Stuttgart, Engelhorn. 1889.

A. u. d. T.: Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde, herausgegeben von A. Kirchhoff. Bd. 3 Heft 4.

An dieser trefflich gelungenen geographisch-linguistisch-historischen Arbeit kommt an dieser Stelle nur die historische Seite in Betracht, und da sind es zwei Punkte, welche unsere Aufmerksamkeit fesseln: die Lösung der Frage, seit wie lange der lettische oder, wie er sich in richtiger Anknüpfung an seine lokale Herkunft selbst nennt, der kurische Theil der Bevölkerung jener so höchst eigenthümlichen, fast nur aus beweglichem Dünensande bestehenden Landzunge daselbst angesessen ist, und sodann die Geschichte der einzelnen Ortschaften der Nehrung, derjenigen sowohl, welche noch heute bestehen, wie derjenigen, welche von der Wanderdüne verschüttet sind, und deren Reste auf der Westseite derselben allmählich wieder zum Vorschein kommen.

Wenngleich die ältesten, der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts angehörenden schriftstellerischen und urkundlichen Erwähnungen der kurischen Nehrung so sprechen, daß man zu dem Schlusse kommen könnte, sie müsse damals noch unbewohnt gewesen sein, so beweisen

doch die archäologiſchen Funde, welche übrigens der Verfaſſer an der einſchlagenden Stelle (Abſchnitt IV, S. 82—93) ebenfalls ausgiebig behandelt, daß bereits in der (oſtbaltiſchen) jüngeren Steinzeit die Bevölkerung, wenigſtens doch an einzelnen Stellen, nicht ganz ſchwach geweſen ſein kann; auf die ethnographiſche Zugehörigkeit der Bewohner laſſen aber weder dieſe Funde, noch die ſpäterer Kulturperioden irgend einen Schluß thun. Daß weiterhin der Deutſche Orden auch deutſche Anſiedler auf die Nehrung gezogen hat, zeigen ſeine Urkunden; über die dortige Urbevölkerung aber, ob ſie pruziſch oder littauiſch oder lettiſch, oder ob und wieweit ſie vielleicht ſchon damals gemiſcht geweſen iſt, davon erhalten wir keine Kunde. Noch in ſeinem nur ein Jahr älteren Schriftchen „Über die Sprache der preußiſchen Letten“ erklärte der Verfaſſer mit der zeitlichen Anſetzung der Einwanderung der kuriſchen Letten, deren feſtländiſches Gebiet ſich auch über den Bezirk von Memel erſtreckt, auf die Nehrung rückwärts kaum über den Anfang des 16. Jahrhunderts hinausgehen zu können, während Bielenſtein, gleich ihm ein gründlicher Kenner dieſer Dinge, als er jenes Buch in den Göttinger Gel. Anzeigen (1888 Nr. 10) ſehr ausführlich beſprach, die Möglichkeit damit viel weiter zurückzugehen ſchon damals nicht für ausgeſchloſſen hielt. Die ſehr eingehende, äußerſt ſcharfſinnige und durchaus ſelbſtändige Unterſuchung in Abſchnitt V (S. 93—118) führt nun auch Bezzenberger zu dem Ergebnis, daß die lettiſche Einwanderung auf die Nehrung wahrſcheinlich ſchon gleich nach den Verheerungen durch die Ordenskriege begonnen haben muß, daß die Letten ſich zunächſt auf der ſüdlichen Hälfte feſtgeſetzt haben und erſt, nachdem dieſe erfüllt war, ſowohl nach Norden auf der Nehrung ſelbſt, als nach Südweſten, über die Nordküſte Samlands hin weitergezogen ſeien[1]). Die Geſchichte der Nehrung und ihrer einzelnen Ortſchaften behandelt Abſchnitt II (S. 20—66) hauptſächlich nach archivaliſchen Akten der mannigfaltigſten Art, wobei auf die Ordenszeit nur ein Sechſtel des Raumes fällt. — Abſchnitt III, der von der Bewaldung und von den wandernden Dünen handelt, bringt auch die Geſchichte und die Art und Weiſe der heutigen Feſtlegung der Dünen zur Darſtellung, und der Schlußabſchnitt VI (S. 119—131) gibt ein anſprechendes und lehrreiches Bild von der Lebensweiſe und den Ernährungsverhältniſſen der heutigen Bewohner dieſes von aller Welt abgeſchloſſenen Landſtriches. — Da die einzelnen Abſchnitte keine

[1]) S. 107 Z. 11 v. u. im Text lies Südweſten ſtatt Südoſten.

den Inhalt angebende Überschriften führen, auch Seitenüberschriften fehlen, so wäre ein kurzes Inhaltsverzeichnis doppelt nöthig und erwünscht gewesen. K. Lohmeyer.

Geschichte der österreichischen Gesammtstaatsidee 1526—1804. Von **Herm. Ign. Bidermann**. Zweite Abtheilung. 1705 — 1740. Innsbruck, Wagner. 1889.

In fast allen Staaten der Neuzeit kann man zwei Strömungen bemerken, von denen die eine, gewöhnlich von den Regenten ausgehend, sich zum Ziele setzt, den Staat möglichst einheitlich, die Verbindung seiner Bestandtheile möglichst innig zu gestalten, während die andere an der Lockerung der staatlichen Bande zu gunsten provinzieller Sonderinteressen arbeitet. Die Geschichte des Kampfes beider Strömungen ist besonders dann von Interesse, wenn die eine derselben endlich zum Siege gelangt ist, wenn also entweder aus dem Wirrwarr föderativer Bestrebungen schließlich der Einheitsstaat, wie es z. B. in Preußen der Fall war, hervorging, oder umgekehrt die centrifugalen Kräfte das Staatswesen vollständig zerstört haben. In Österreich ist weder das eine noch das andere der Fall. Der Kampf währt hier noch fort, und wenn es zu der Zeit, als der erste Theil des vorliegenden Buches erschien, noch den Anschein hatte, als werde die „Gesammtstaatsidee", trotz großen Widerstandes schließlich doch triumphiren, so ist seitdem eine Art Rückbildung erfolgt, deren Ende sich vorläufig noch nicht absehen läßt. Dies war auch der Grund, weshalb der Vf., wie er in der Vorrede selbst bekennt, nur mit Unlust und Selbstüberwindung an die Fortsetzung der vor mehr als zwanzig Jahren begonnenen Arbeit schritt. Vielleicht hängt es damit zusammen, daß auch das Buch als solches keinen besonders erfreulichen Eindruck macht. Ein Werk, das nur 78 Seiten Text, dagegen 293 Seiten Anmerkungen enthält, muthet von vornherein seltsam an; aber auch der Text ist mehr ein Abdruck von Collectaneen zu einem Buche, als ein wirkliches Buch zu nennen. Zum Theil liegt dies freilich am Stoffe. Eine „Gesammtstaatsidee", welche sich zielbewußt und stätig in den Regierungshandlungen der einzelnen Herrscher bethätigt, wie sie z. B. in Preußen gar wohl erkennbar ist, war in Österreich in der Zeit, welche der Vf. behandelt, kaum vorhanden; was er vorführt, sind bloße Anläufe, schwächliche Versuche, die oft schon sehr bald wieder zurückgenommen wurden, jedenfalls aber keine nachhaltigen Wirkungen hervorbrachten. Anzuerkennen ist ja gewiß

der mühevolle Fleiß, der alle dieſe kleinen und kleinſten Notizen, in denen ſich ein Streben, Öſterreich zu centraliſiren, erkennen läßt, zuſammengetragen hat; er iſt aber auf einen wenig dankbaren Gegenſtand verwendet worden. Am meiſten Beachtung verdient noch die auf Seite 38 des Buches abgedruckte Denkſchrift, aber es iſt bezeichnend, daß weder ihr Verfaſſer bekannt iſt, noch auch die Denkſchrift ſelbſt, ſoviel wir wiſſen, irgend welchen Erfolg hatte. Th. Tupetz.

Maria Thereſia als Geſetzgeberin. Von **Auguſt Herrmann**. Wien, A. Hölder. 1888.

Die Enthüllung des Denkmales der großen Kaiſerin Maria Thereſia zu Wien hat eine ziemlich große Anzahl von Schriften, welche ſich mit dieſer Regentin beſchäftigen, in's Leben gerufen; zu ihnen gehört auch die von Hermann. Dem Inhalte nach iſt ſie zum größten Theile ein Wiederabdruck aus der Sammlung von Geſetzen und Verordnungen, welche in den Jahren 1786 und 1787 unter dem Titel: „Maria Thereſien's Geſetze" erſchienen iſt; als Ergänzung dazu dienten Bruchſtücke aus dem ſogenannten „Codex Austriacus", welcher in den Jahren 1704—1777 von Guarient, Herrenleben und Freiherrn von Pöck herausgegeben wurde. Neue Quellen wurden dadurch nicht erſchloſſen; das Buch iſt auch gar nicht in erſter Reihe für den Geſchichtskenner, ſondern für das große Publikum beſtimmt: es ſoll nach dem Wunſche des Herausgebers von „Angehörigen aller Stände", insbeſondere auch „in Haus und Familie" mit Intereſſe geleſen werden. Ob ſich eine bloße Geſetzesſammlung mit ihrer unvermeidlichen Trockenheit und namentlich eine Sammlung von Geſetzen in der vielfach verſchnörkelten und veralteten Sprache des vorigen Jahrhunderts zu dieſem Zwecke eignet, darf allerdings billig bezweifelt werden. Am meiſten Intereſſe für weitere Kreiſe dürften noch die Vorſchriften über die Unterthänigkeits- und Robotverhältniſſe, dann jene über kirchliche und Unterrichtsangelegenheiten, endlich jene über Handel und Gewerbe zu erwecken im Stande ſein, obwohl auch ſie, der Natur der Sache nach, nichts enthalten, was nicht ſchon aus anderen Werken bekannt wäre. Am meiſten zu empfehlen wäre das Buch für Lehrer der Geſchichte an höheren Klaſſen der Mittelſchulen, welchen andere Quellenwerke nicht immer zur Hand ſind und welche daher bei Vorführung der Geſchichte der Kaiſerin Maria Thereſia das hier angezeigte Buch für ſich ſelbſt und für ihre Schüler mit Vortheil benutzen könnten. Th. Tupetz.

Die Erwerbung der Bukowina durch Österreich. Von **Johann Polek**. Czernowitz, H. Pardini. 1889.

Über die Art, wie die Erwerbung der Bukowina durch Österreich zu Stande kam, ist man durch das große Werk Arneth's über Maria Theresia im allgemeinen zur Genüge unterrichtet; trotzdem bietet die hier zu besprechende Arbeit, ein winziges Büchlein von bloß 55 Seiten im kleinsten Format, dessen Inhalt allerdings zweckmäßiger in einer wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlicht worden wäre, manches, was auch nach Arneth's Buch noch Beachtung verdient, zumal von Seite derjenigen, welche sich für die Landesgeschichte der Bukowina interessiren. Die Quellen, welche der Verfasser benutzte, befinden sich in der Registratur und im Archiv des k. k. Reichskriegsministeriums in Wien und werden, wie der Vf. mittheilt, noch in einem zweiten Werke über die Kolonisation der Bukowina Verwendung finden. Die neuen Aufschlüsse, welche die Arbeit enthält, betreffen die Rekognoszierung des Landes vor der wirklichen Besetzung, die Einzelheiten der militärischen Besitznahme und die Streitigkeiten bei der Grenzregulirung.

Th. Tupetz.

Kremsier. Festschrift zum fünfundzwanzigjährigen Jubiläum des Vereins „Concordia". Kremsier, Eigenthum des Vereins. 1889.

Ein stattlicher Band, wie er bei Vereinsfestschriften nicht eben gewöhnlich ist, vereinigt alles, was in Bezug auf die als erzbischöfliche Residenz und Sitz des „Kremsierer Reichstages" auch weiteren Kreisen bekannte mährische Stadt nur irgend wissenswerth erscheinen kann: eine schwungvoll geschriebene Schilderung der „Umgebung Kremsiers", welche wohl den Wunsch zu erregen vermag, dieselbe aus eigener Anschauung kennen zu lernen; einen „Abriß" der Geschichte der Stadt überhaupt und eine Darstellung der Thätigkeit der Gemeindevertretung in den Jahren 1864—1888 insbesondere; dann Aufsätze über die bauliche Entwickelung und das gegenwärtige Aussehen der Stadt, über das Schulwesen und über das Vereinsleben derselben; endlich drei Verzeichnisse: 1. der auf Kremsier bezüglichen Handschriften und Druckwerke, 2. der Bischöfe und Erzbischöfe von Olmütz, (welche bekanntlich in Kremsier ihren Sitz hatten und noch haben), dann der Pröbste und Bürgermeister von Kremsier, und 3. ein Verzeichnis hervorragender Männer, welche in Kremsier geboren sind oder daselbst gewirkt haben. Zu letzteren gehört auch Dr. August Benesch, der

langjährige Bürgermeiſter von Kremſier, mit deſſen Bildnis das Buch geſchmückt iſt.

Was die geſchichtlichen Abſchnitte betrifft, welche für die Leſer der H. Z. von beſonderem Intereſſe ſind, ſo iſt die ältere Geſchichte der Stadt faſt nur ein Wiederabdruck deſſen, was ſchon in der von Direktor J. Stöckl aus Anlaß des zweihundertjährigen Beſtandes des k. k. deutſchen Staatsgymnaſiums zu Kremſier (Programm dieſes Gymnaſiums 1887) enthalten war; in der Darſtellung der letzten Jahrzehnte tritt beſonders die Geſtalt des ſchon genannten Bürgermeiſters Dr. Auguſt Beneſch, leider auch des letzten deutſchen Bürgermeiſters, den die Stadt beſeſſen hat, bedeutungsvoll hervor. Es iſt lehrreich zu ſehen, wie auch in Kremſier alle großen und werthvollen Einrichtungen von deutſcher Bürgerkraft geſchaffen werden, wie auch hier die nationalen Gegner ſich des vollendeten Werkes bemächtigen, um daraus für ihre Partei Nutzen zu ziehen, und wie ſie doch nicht einmal die ſittliche Kraft haben, das Gemeinweſen auf der ſchon gewonnenen Höhe zu erhalten, geſchweige denn auf den errungenen Grundlagen weiter zu bauen. Bei alledem ſpricht aus der vorliegenden Schrift, welche aus einer beſiegten und gegenwärtig in der Minderheit befindlichen Partei hervorgegangen iſt, ein ſo ſtarkes nationales Selbſtbewußtſein, ein ſolches Vertrauen auf die eigene Kraft und eine ſo lebendige Schaffensluſt, daß wohl auch für das Deutſchthum Kremſiers von der Zukunft wieder beſſere Tage erhofft werden können.

Th. Tupetz.

Jahresbericht über die ungariſch-hiſtoriſche Literatur im Jahre 1887.

Sämmtliche Arbeiten über prähiſtoriſche Funde findet der Leſer in der Zeitſchrift: Archäologiai Ertesitö (Archäologiſcher Anzeiger), auf welche Ref. hiemit verweiſt. Als Einzelwerk erſchien eine Unterſuchung Woſinski's[1]).

Die Funde aus der Römerzeit verzeichnet am vollſtändigſten gleichfalls die erwähnte Zeitſchrift, wozu noch die Mittheilungen der Wiener archäologiſchen und epigraphiſchen Geſellſchaft kommen. — Récſey[2]) hat ſich gegen die theilweiſe noch übliche Bezeichnung Sem-

[1]) Woſinski, das prähiſtoriſche Schanzwerk von Lengyel. Budapeſt, Kilian. (Sonderabdruck aus der Ungar. Revue 1888.)

[2]) Récſey, Sopron, der alte Name der Stadt und die römiſchen Inſchriften. Ödenburg 1887. (Ungariſch.)

pronium für Ödenburg ausgesprochen und den Namen Scarabantia als den richtigen bezeichnet. — Robert Fröhlich[1]) leugnet den römischen Ursprung der sog. Römerschanzen im ungarischen Tiefland. Allerdings fallen sie nicht in die Richtung des Limes Pannonicus und können auch nicht mit dem Limes Dacicus in Zusammenhang gebracht werden; auch haben sich bisher in unmittelbarer Nähe der Schanzen keine römischen Funde ergeben. Zudem hat das sog. Banat immer als Barbarenland gegolten. Fröhlich schreibt die Erbauung der Schanzen als Grenzwehren einem germanischen Stamme zu. — Über die Abstammung der Magyaren und über die Eroberung des Landes liegt diesmal kein Werk vor.

Auf das Zeitalter der Arpáden übergehend, nenne ich zunächst eine vortreffliche Monographie über den heiligen Gebhard, dem Bischofe von Csanád, zugleich Missionär und Erzieher Emrich's, des Sohnes Stefan des Heiligen[2]). Vf. ist auch der strittigen Frage über das Verhältnis der Legenden Gerhard's zu einander und zur ungarischen Bilderchronik näher getreten. — Der Schicksale des deutschen Ritterordens im Burzenland gedachte Salles[3]). — Das hochwichtige, die türkische Abstammung der Kumanen bezeugende Sprachdenkmal, den Codex Cumanicus, hat nach dem Vorgang des Grafen Kúun und Arm. Vámbéry auch der russische Sprachforscher Radloff besprochen[4]).

In den Zeitraum der Könige aus verschiedenen Häusern fällt das wichtige Werk: Relationes Collectorum Ponticiorum in Hungaria (s. unter Kirchengeschichte). Hier nenne ich zunächst die Arbeiten Steinherz's über Ludwig den Großen[5]). Nach einer Erörterung der diplomatischen Beziehungen Ludwig's während der

---

[1]) Fröhlich R., die sog. Römerschanzen in der Bácska. (Ungar. Revue 1887 S. 762.)

[2]) Karácsonyi J., Leben und Werke des hl. Gebhard (Gellért). Budapest 1887. (Ungarisch.)

[3]) Salles Felix, Annales de l'ordre Teutonique. Wien, Braumüller. (Vgl. Deutsche Lit.-Ztg. 1887 Nr. 20.)

[4]) Radloff, das türkische Sprachmaterial des Codex Cumanicus der Bibliothek der Markus-Kirche in Venedig. Leipzig, Voß.

[5]) Die Beziehungen Ludwig's I. von Ungarn zu Karl IV. In den Mittheil. d. Inst. f. österr. Gesch.-F. 8, 2, 219. — Auf S. 65 desselben Heftes steht die Untersuchung Zimmermann's über die viel besprochene Urkunde Ludwig's von 1380 über das Asylrecht der Marienburger Kirche, welche Zimmermann für echt erklärt.

Jahre 1342—1358 und insbesondere der neapolitanisch-ungarischen Verhältnisse untersucht Steinherz die Beziehungen Ludwig's zu jenen Mächten (die Kurie, Venedig und Genua), welche vielfach bestimmend auf sein Verhältnis zu Karl IV. einwirkten. — Im Anhang stellt er die Angaben über die Persönlichkeit des Archidiakonus von Küküllö zusammen (siehe unten). Da Polen zur Zeit Ludwig's mit Ungarn in Personalunion stand, mag auch auf den einschlägigen Urkundenband der Monumenta historica Poloniae verwiesen sein[1]). Für die Geschichte Ludwig's seit 1358 und aller seiner Nachfolger bis zur Schlacht von Mohács ist das von Gelcich bearbeitete, von L. Thallóczy ergänzte und mit einem gut orientirenden Vorwort versehene „Diplomatarium relationum reipublicae Ragusanae cum regno Hungariae" von Wichtigkeit[2]). Wir ersehen daraus, mit welch großer Klugheit sich die Republik Ragusa in den Kriegen zwischen Ludwig I., Sigismund und Matthias I. einerseits, Venedig und der stets mächtiger vordringenden Türkenmacht andrerseits, trotz der anerkannten Schutzhoheit Ungarns eine scheinbar unabhängige Stellung zu bewahren wußte. — Gleichfalls urkundliches Material über die Beziehungen Ragusas aus den Jahren 1419—1424 veröffentlichte Ljubič[3]). — Über die Zeit der Hunyade verdient zunächst die Arbeit Csánki's genannt zu werden, der die Abstammung dieser Familie, ihren ersten Grundbesitz im Hunyader Komitat und ihre Beziehungen zu den benachbarten Grundbesitzern auf Grund urkundlichen Materials besprach[4]). Eine im ungarischen Landesarchiv aufbewahrte Urkunde ergibt die Thatsache, daß König Sigismund im Jahre 1409 die Burg Hunyad sammt umliegendem Besitz dem Vater des Johannes Hunyadi, Vojk, geschenkt habe. Die Familie Hunyadi war ursprünglich wallachischen Ursprunges, wie fast alle ihrer Nachbarn. Der Verdienste halber, welche sie sich in den Türkenkämpfen erwarben, erhielten diese wallachischen Knez, einer nach dem anderen, als Belohnung ungarischen adelichen Besitz. Um einen solchen handelt es sich auch in der oben

[1]) Piekosinski, Mon. medii aevi historica res gestas Poloniae illustrantia. X. 1333—1386. (Vgl. H. Z. Bd. 61 H. 2.)

[2]) Budapest, Verlag d. ungar. Akademie. Von den Besprechungen nenne ich jene von Krones (in der N. Fr. Pr. v. 10. Juli 1887). Vgl. Ungar. Revue 1889 Heft I—II.

[3]) Monumenta histor. Slavorum meridiol. XVII.

[4]) Csánki, das Comitat Hunyad und die Hunyaden. (Erschien zuerst in den Századok 1887 Heft 8.)

angezogenen Urkunde. Vojk wird in derſelben „aulae nostrae miles“ genannt und hat als ſolcher ohne Zweifel des öftern am königlichen Hofe geweilt. Johannes Hunyadi erhielt anbetracht dieſer Umſtände, eine vorwiegend militäriſche Erziehung. — Erſt unter Matthias I. erkalteten die innigen Beziehungen der engeren Heimat zu der Familie; das Schloß von Vajda-Hunyad trat hinter dem glänzenderen von Viſegrád und Ofen in den Hintergrund. Doch exiſtirt auch von Matthias eine Urkunde, in welcher er den wallachiſchen Leibeigenen der Burg Hunyad den Bau einer Kapelle geſtattet. — Über den Waffengefährten Johannes Hunyadi's verbreitete ſich Kervael[1]). — Über Matthias Hunyadi hat Zerffi türkiſche Berichte geſammelt[2]), A. Hoffmann hat deſſen Beziehungen zu Friedrich III. geſchildert[3]), Hermann der Schickſale St. Pöltens während der ungariſchen Okkupation gedacht[4]). — Das große illuſtrirte Werk von Asbóth[5]), welches ſowohl in ungariſcher, wie deutſcher Form erſchienen iſt, bringt mancherlei Beiträge zur Türkengeſchichte, ſo über die Belagerungen der Veſte Jajcza ꝛc. — Über die Zeit der letzten Jagellonen liegen nur kleinere, in Zeitſchriften erſchienene Arbeiten vor. Darunter nennenswerth jene von Márki[6]), der über die Belagerung der Burg Sólymos (Beſitz Georg's von Brandenburg) durch den Bauernanführer Dózſa aus einer Münchener Handſchrift Neues zu ſagen wußte.

Was die neuere Geſchichte betrifft, ſo zeigte Acſády[7]) in Zahlen, auf welch' mächtigem Grundkomplex ſich der Einfluß der Oligarchen

---

[1]) Kervael L., Jean de Capistran, son siècle et son influence. Paris, Hatton. 1887.

[2]) In den Transactions of the Royal Historical Society. (New Series. 1884.)

[3]) Kaiſer Friedrich's Beziehungen zu Ungarn in den Jahren 1464—1485. Breslau, Köbner. 1887. Vgl. Mitth. d. Inſt. f. öſterr. Geſch.-F. 8, 644.

[4]) A. Hermann, zur Geſchichte der Stadt Pölten. (Programm d. Gymnaſiums daſelbſt. 1887.)

[5]) Bosnien und Herzegowina. Die deutſche Ausgabe erſchien in Wien, Hölder. Vgl. Liter. Centralblatt 1888 Nr. 49. Eine engliſche Überſetzung erſchien 1890.

[6]) A. Márki, aus der Zeit Georg Dózſa's. (In den Századok 1887 S. 193.)

[7]) Zur Finanzgeſchichte Ungarns unter Ferdinand I. (Erſchien auch in deutſcher Überſetzung in der Ungar. Revue 1887 S. 418.

zur Zeit der Gegenkönige Ferdinand's I. und Zápolya's aufbaute; in 24 Komitaten befanden sich 51 % des Bodens in der Hand weniger Mächtiger. — Auf die in der H. Z. bereits besprochenen drei Werke von Fellner, Rosenthal und Hintze (sämmtlich über die unter Ferdinand I. durchgeführte Centralisation und Organisation der obersten Behörden) sei hier nur kurz verwiesen; sie bieten auch für die ungarische Geschichte Einschlägiges. — In den Rahmen der schier endlosen Türkenkriege unter Ferdinand fallen mehrere der in den Noten erwähnten Werke[1]). — Das Leben des K. Békés, des vom Wiener Hof begünstigten Rivalen Stefan Báthory's, schilderte in populärer Form L. Szádeczky[2]), der sich überhaupt die Erforschung der Geschichte Stefan Báthory's als Fürst von Siebenbürgen und König von Polen als Lebensziel gesteckt hat[3]). — Über die unheilvollen Zeiten um das Jahr 1600 in Siebenbürgen handelt u. a. Roth[4]) und Hormuzaki's[5]) nachgelassenes Werk. — Der frühverstorbene Bischof Arn. Ipolyi[6]) hat sich als Helden seiner letzten größeren Arbeit den Diplomaten Johann Rimay erwählt, der in Diensten Stefan Báthory's, dann Bocskay's, Illésházy's, der Thurzó's und schließlich Bethlen Gábor's wechselvolle Schicksale erfuhr. Die Biographie enthält auch 191 ungedruckte Briefe, unter deren Schreibern

---

[1]) Cserghеö, die erloschenen Linien des Hauses Jurisić. Auch deutsch übersetzt in der Ungar. Revue 1887 S. 368. Bringt die erste authentische Biographie des heldenmüthigen Vertheidigers von Güns, Nik. Jurisić (1532). — Acsády, Burg Drégel und ihr Held, G. Szondi. (Erschien in den Századok 1887 S. 36.) — Nogueira, der Mönchsritter Nik. Durand de Villegaignon. Leipzig, Brockhaus. 1887. — Leben und Thaten des Feldhauptmanns Kaspar v. Winzer. Tölz, Huttler. 1887. — Falkmann, Graf Sigmund VI. zur Lippe und seine Zeit. II. Detmold, Meyer. 1887.

[2]) Erschien in Budapest bei Mehner, 1887.

[3]) Die Wahl Stephan Báthory's zum König von Polen. (Ungarisch.) Budapest, Verlag der Akademie. Vgl. den Auszug in der Ungar. Revue 1889 (Juniheft). Ferner: Stephan Báthory und eine ungar. Verschwörung (s. Ungar. Revue 1887 S. 383).

[4]) Roth, aus trüber Zeit. Hermannstadt, Krafft. 1887. Vgl. Lit. Cbl. 1888 Nr. 24 und Deutsche Lit.-Ztg. 1888 Nr. 18.

[5]) Hormuzaki, Fragmente zur Gesch. d. Rumänen. Bukarest 1884. Vgl. H. Z. 57, 176.

[6]) A. Ipolyi, die Schriften und Korrespondenz Joh. Rimay's. (Ungar.) Budapest, Verlag d. ungar. Akad. 1887.

wir Karl v. Zierotin, die Thurzó, Drugeth, Nic. Pálffy, Nic. Eſzterházy, dem geſchmeidigen Georg Hoffmann und Cäſar Gall, Herberſtein, Johannes von Köln nebſt mehreren deutſchen Gelehrten begegnen. (Rimay glänzte auch als geiſtlicher Dichter und Überſetzer.) Von Zierotin finden wir ein bisher unbekanntes Tagebuch abgedruckt. Neu iſt der Nachweis, daß Bethlen Gábor die Feſtung Waitzen weder direkt noch indirekt dem Paſcha von Ofen übergeben oder verſprochen habe. Die Veſte hat der Paſcha einfach durch Überrumpelung erworben und dann, um ſein Vorgehen zu bemänteln, Bethlen des Einverſtändniſſes beſchuldigt. — Schmidt's Arbeit über Bethlen's Beziehungen zu Polen liegt nunmehr auch deutſch vor[1]). — Alex. Szilágyi, der für die Geſchichte Bethlen Gábor's mehr geleiſtet, als alle ſeine Vorgänger zuſammen, hat außer den in den „Századok" und im „Történelmi Tár" veröffentlichten Urkunden einen Codex diplomaticus[2]) zur Geſchichte dieſes Fürſten herausgegeben, der fortan für Jeden, welcher ſich mit dieſer Zeit beſchäftigt, unentbehrlich ſein wird. — Briefe Bethlen's an die polniſchen Stände enthält auch ein polniſches Werk[3]). — Intereſſante Aufſchlüſſe über die durch die franzöſiſchen Agenten Talleyrand und Rouſſel, ferner durch den ſiebenbürgiſchen Geſandten Karl Tarerandus in Moskau geführten Verhandlungen bietet eine im Hiſtor. Archiv erſchienene Arbeit. Das Ziel dieſer Verhandlungen war der Abſchluß eines Schutz- und Trutzbündniſſes zwiſchen Bethlen, dem Zaren, der Pforte und Schweden[4]), deſſen Spitze ſich in erſter Reihe gegen den von Jeſuiten geleiteten Sigismund III. von Polen kehren ſollte. Auch der König von England zeigte ſich bereit, dem Bunde beizutreten. Der unerwartete Tod Bethlen's machte aber allen dieſen Plänen ein raſches Ende. — Das von Krüner gezeichnete Charakterbild Bethlen's iſt in dieſer Zeitſchrift erſchienen und genügt es daher darauf hinzuweiſen[5]). — In

[1]) W. Schmidt, das Verhältnis G. Báthory's und G. Bethlen's zur polniſchen Krone. (Ungar. Revue 1888 Heft 4—6.)

[2]) Alex. Szilágyi, Bethlen Gábor fejedelem levelezése. Budapeſt, Verlag d. ungar. Akad. 1887.

[3]) Sokolowski, Monumenta Poloniae Historica. V. 1621—1631. Lemberg, Verlag d. Akad.

[4]) Die Sendung Talleyrand's und Ruſſel's an den Zaren. Erſchien in der Történelmi Tár. (Hiſtor. Archiv [1887] 10, 53—78.)

[5]) Fr. Krüner, Bethlen Gábor, Fürſt von Siebenbürgen. (H. Z. Bd. 58 H. 4.)

dieſen Zuſammenhang gehört auch eine neue Biographie über den ſiebenbürgiſchen Parteigänger Paul Béldi [1]). — Über die im Jahre 1886 erſchienene Monographie des Prinzen Sigismund Rákóczy (von Al. Szilágyi), liegt jetzt ein deutſcher Auszug vor [2]). — Das große, von Alex. Szilágyi redigirte Unternehmen der ſiebenbürgiſchen Reichstagsakten [3]) iſt abermals um einen weiteren Band bereichert worden, der die Geſchichte von 22 Reichstagen theilweiſe revolutionärer Natur aus der für das Land ſo verhängnisvollen Zeit vom Oktober 1658 bis September 1661 umfaßt und nicht nur das geſammte urkundliche Material, ſondern auch vortreffliche Einleitungen enthält. Der vom Kaiſer, der Pforte und ſeinem eigenen Lande ob des unglücklichen polniſchen Krieges verlaſſene, von den Ständen auf den Befehl des Großveziers abgeſetzte Georg II. Rákóczy wollte ſich noch immer nicht in ſein Schickſal fügen. Andrerſeits entpuppte ſich der von den Türken auf den Thron erhobene Akuſius Barcſay als rachſüchtiger und habſüchtiger Fürſt, der die Partei Rákóczy's bis auf's Blut verfolgte und von der für den Großtürken eingeforderten rieſigen Kriegskontribution einen Theil insgeheim für ſich zurückbehielt. Der noch immer reiche und mächtige Rákóczy jagte ihn mit bewaffneter Macht unter die Fittige des türkiſchen Paſcha von Boros Jenö, und wenn dann auch Rákóczy bei Gyalu Schlacht und Leben verlor, ſo war die Krone für Barcſay doch nicht mehr zu erlangen. Der Türke als Sieger erhob Joh. Kemény, den aus der Tatarengefangenſchaft heimgekehrten Feldherrn und Rath Rákóczy's, auf den Thron, der indes, um den verrätheriſchen Räubereien der Paſchas ein Ende zu machen, insgeheim mit Leopold I. in Unterhandlungen trat und zugleich Barcſay enthaupten ließ. Der Wiener Hof ſtellte aber ſo harte Bedingungen und verſchob die Hülfeleiſtung ſo lange, bis die Pforte das Geheimnis errieth und das unglückliche Siebenbürgen abermals mit ſeinen Horden überſchwemmte. Kemény fiel auf dem Schlachtfeld, worauf nach Ali Paſchas Geheiß die Stände Michael Apaffi als Fürſt huldigen mußten. Dies in Kürze der Rahmen, in welchen die Reichstage einzufügen ſind. Da Ref. in den

---

[1]) Wolfg. Déak, Béldi Pál. (Von 1621 bis 1639.) Budapeſt, Mehner. (Aus den Hiſtoriſchen Lebensbildern.)

[2]) Acſády, Prinz S. Rákóczy. (Ungar. Revue 1887 S. 204.)

[3]) Monumenta Comitialia Regni Transylvaniae. XII. Budapeſt, Verlag d. ungar. Akademie. 1887.

Jahresberichten der Geschichtswissenschaft (Jahrgang 1887) einen erschöpfenden Bericht über das Werk veröffentlichte, verweist er auf ihn. — Die schon im vorigen Jahresbericht erschienene und in dieser Zeitschrift auch schon besprochene deutsche Übersetzung von Salamon's wichtigem Werke[1]) hat eine große Anzahl von lobenden Anzeigen hervorgerufen. — Über die Lage der ungarischen Hörigen unter der Türkenherrschaft hat außer Salamon auch Kálmán gehandelt[2]). — Die Geschichte der in den ersten Zeiten Freund und Feind gefährlichen Freibeutern, die Geschicke der an die Armagnacs erinnernden ungarischen Haiduken, welche dann Bocskay dauernd ansiedelte und die fortan bei allen aufständischen Bewegungen als wackere Arrièregarde dienten, schilderte J. Dudás[3]).

Zu der Geschichte der Türkenkriege unter Leopold I. liegen zahlreiche Arbeiten vor. Zunächst ist außer Forst[4]) und Hirsch[5]) die Arbeit von Nottebohm[6]) zu nennen. Vf. untersucht die Quellen über die Schlacht von St. Gotthard, sodann die Aufstellungen beider Heere und deren Stärke und bietet endlich ein Bild der eigentlichen Schlacht, wobei er zu folgendem Resultat kommt: Die Schlacht von St. Gotthard verlief in Wahrheit anders, als die offiziellen Schilderungen es erzählen. Sowohl Montecuccoli's Berichte, als

---

[1]) Fr. Salamon, Ungarn im Zeitalter der Türkenherrschaft. Autorisirte deutsche Übersetzung von G. Jurányi. Leipzig, Häffel. 1887. Vgl. H. Z. 1888 Bd. 59 H. 1; D. Lit.-Ztg. 1887 Nr. 27; Lit. Centralbl. 1887 Nr. 17; Ungar. Revue 1888 S. 198; Mitth. aus d. hist. Lit. 1888 S. 353.

[2]) M. Kálmán, das Verhältnis der ungarischen Leibeigenen zum Grundherrn und zum Staate von 1514—1600. (Ungarisch.) Budapest 1887, S. 59.

[3]) J. Dudás, Geschichte der freien Haiduken im 16. und 17. Jahrhundert. (Ungarisch.) Szegedin 1887.

[4]) H. Forst, Graf Walrad von Nassau-Usingen bei den oberrheinischen Kreistruppen im Türkenkrieg. 1664. (Annalen des Vereins für nassauische Alterthumskunde u. Gesch.-Forsch. 1887 Bd. 20 H. 1.)

[5]) Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg. II. Polit. Verhandlungen. Theil 7. Von Fr. Hirsch. (Hieher gehört Bd. 2 Abschn. 5, die Verhandlungen über die Türkenhülfe betr.)

[6]) W. Nottebohn, Montecuccoli und die Legende von St. Gotthard. Berlin, Gärtner. 1887. Vgl. die Antwort von Zwiedinek-Südenhorst in den Mittheilungen des Instituts f. österr. Gesch.-Forschung 10 (1889), 443.

auch das Antwortschreiben Leopold's, noch mehr aber die durch den Generalissimus beeinflußten Schriften haben bewirkt, daß sich über die Schlacht eine Reihe von Mythen gebildet habe. Sie alle leisteten an Übertreibungen und Überschätzungen ein Erkleckliches. In Wirklichkeit hat es Montecuccoli an entscheidender Initiative und an schöpferischem Entschluß mangeln lassen. Die Schlacht selbst verlief wie folgt: Ein Theil des türkischen Heeres überschritt ohne Erlaubnis des Großveziers Achmed am 1. August die Raab. Der Großvezier, der dem zügellosen und unbotmäßigen Raubgesindel eine Lektion ertheilen wollte, sah ihnen die ganze Zeit hindurch mit dem Gros seiner Armee unbeweglich zu. Inzwischen hatten die erwähnten Janitscharen und Spahi-Abtheilungen sowohl die Kaiserlichen, als auch die Reichshülfsarmee in solche Unordnung gebracht, daß die Führer derselben schon daran dachten, die Schlacht abzubrechen und sich zu verschanzen. Zum Glück wendete sich seit dem Eingreifen der noch frischen französischen Hülfstruppen die Entscheidung. Die Türken wurden spät abends über die Raab zurückgedrängt, wobei viele von ihnen den Tod in den Wellen fanden. Nach dem Gesagten kann daher von einem entscheidenden Sieg nicht die Rede sein. (Die einschlägige ungarische Literatur, insbesonders die gleichzeitigen ungarischen Berichte, hat Vf. nicht benutzt.) — Über den Aufstand Thökölyi's[1]) und die Verfolgungen der Protestanten handeln mehrere verdienstvolle Arbeiten. Krauske[2]) schilderte die Bemühungen Friedrich Wilhelm's, im Bunde mit Kursachsen, mit dem Corpus Evangelicorum und schließlich allein das Los der ungarischen Protestanten zu mildern.

Über das Entscheidungsjahr im Türkenkrieg, 1686, namentlich über die Wiedereroberung von Ofen liegen auch diesmal eine Reihe Arbeiten vor. Götz veröffentlichte die „authentischen Berichte des Markgrafen Karl von Baden-Durlach aus dem Feldlager vor Ofen[3])." Über den Antheil der Baiern berichtet eine Regimentsgeschichte[4]). —

---

[1]) Gergely, Emrich Thökölyi und die französische Diplomatie. (In Történelmi Tár. 1887.) — M. Boros, der Kurutzen-Krieg. (Ungarisch.) Stuhlweißenburg 1887.

[2]) Krauske, der große Kurfürst und die protestantischen Ungarn. H. Z. (1887) 58, 465—496.

[3]) Erschienen im Történelmi Tár. 1887 und im Sonderabdruck bei Kilian, Budapest.

[4]) Staudinger, das kgl. baier. Infanterie-Regiment Nr. 2 Kronprinz (vorher La Rosa). Bd. 1. München 1886. Vgl. Allg. Ztg. 1886 Nr. 55.

Kleinere Arbeiten berichten über den Antheil der Armenier und des ſpaniſchen Herzogs von Bejar. — Kohn[1]) beſprach die Haltung der in Ofen anſäſſigen jüdiſchen Bevölkerung. Er gibt zu, daß dieſe bei der reſultatloſen Belagerung von 1684 den Türken beigeſtanden habe, behauptet aber, daß ſie im Jahre 1686 ſich gänzlich neutral verhalten hätten. Nach der Eroberung wurden übrigens die Überlebenden als Gefangene unter die Sieger vertheilt. — Über die langwierigen Verhandlungen, welche der Wiedergewinnung Siebenbürgens durch die Kaiſerlichen vorangingen, haben die 1870 erſchienenen zwei erſten Bände des Diplomatarium Alvinczianum Aufſchluß ertheilt. Vor kurzem hat ſich nun eine zweite, vollſtändigere Handſchrift der Verhandlungen vorgefunden, aus welcher wir nun auch den Schluß der letzteren erſehen[2]). Michael Teleki, der allmächtige Miniſter Apaffi's, hatte lange gehofft, als unabhängiger Faktor, ſozuſagen als ehrlicher Makler, zwiſchen dem Kaiſer und der Pforte den Frieden herbeiführen zu können und zugleich für Siebenbürgen nicht nur möglichſt viele Garantien inbetreff deſſen Freiheiten, ſondern aus den Partes noch territorialen Gewinn für das Land herausſchlagen zu können. Die unerwartet großen und entſcheidenden Siege der Kaiſerlichen, in erſter Reihe die Rückeroberung Ofens, machten indes dieſen Hoffnungen ein Ende. Umſonſt verhandelten Joh. Haller, Franz Gyulai und Peter Alvinczi mit dem Wiener Hofe. Siebenbürgen mußte ſich ſozuſagen ohne Bedingungen den Kaiſerlichen ergeben, und mit ſeiner Selbſtändigkeit war es vorüber. Teleki, der ſich während der Schlußverhandlungen mehr im Hintergrund gehalten, ſchloß mit Pater Dunod den verfaſſungswidrigen Pakt von Kecſeſora ab, wofür ſich übrigens der Hof durch Bereicherung der Teleki'ſchen Silberkammer dankbar bezeigte (S. 229). Daß Apaffi in den letzten Jahren ſeines Schattenfürſtenthums wirklich geiſteskrank geweſen, dafür liegt nun (S. 222) ein urkundlicher Beweis vor. Ebenſo wird Caraffa's Unmenſchlichkeit und die Ausſchreitungen der Soldateska auf's neue beſtätigt. — Der Hauptheld der nach Wiedereroberung Ungarns in Scene geſetzten Verfolgung der Proteſtanten, Centraliſation und

[1]) Kohn, eine angebliche Denkſchrift der jüdiſchen Bevölkerung Ofens 1686. (In Századok 1887 S. 827.)

[2]) S. Gergely und V. Pettkó, Diplomatarium Alvinczianum. II. Budapeſt, Verlag der Akademie. 1887.

Reaktion, Primas Kollonitſch, hat in Maurer[1]) einen gewiſſenhaften Biographen gefunden, dem aber leider die einſchlägige ungariſche Literatur verborgen und die ungariſchen Rechtsverhältniſſe fremd blieben. — Über die in's Leben gerufenen neuen Komitate und über die Anſiedelung deutſcher Koloniſten liegen mehrere kleine Arbeiten vor[2]).

Die wichtigſte Arbeit zur Geſchichte des Aufſtandes Franz Rákóczy's, bzw. eine Vorarbeit zu ihr iſt der zweite Band der Geſchichte der Familie Bercſényi von K. Thaly[3]). Graf Nikolaus Bercſényi war der wärmſte und feurigſte Anhänger und Freund Rákóczy's. Nachdem es beiden gelungen war, im letzten Moment den Häſchern zu entfliehen, knüpften ſie in Polen mit Auguſt II., ferner durch Vermittelung Du Héron's, des franzöſiſchen Reſidenten in Warſchau, mit Ludwig XIV. Verhandlungen an. Der kaiſerliche Geſandte, dann Jakob Sobieski und Miniſter Beuchling trachteten ihnen zwar nach dem Leben, doch gelang es ihnen ſich zu retten. Erſt im Jahre 1703 fühlte ſich Ludwig XIV. durch ein Memoriale[4]) Bercſényi's bewogen, mit Rákóczy einen Vertrag einzugehen und ſich zu Geldleiſtungen zu verpflichten. Bercſényi eilte hierauf mit einer kleinen Truppe voraus in die Heimat und gelangte, ohne auf Widerſtand zu ſtoßen, bis Debreczin. Hiemit ſchließt der in erſter Reihe auf Urkunden des Archivs des franzöſiſchen auswärtigen Miniſteriums baſirende Band. — Die Verhandlung Rákóczy's mit Kurfürſt Max Emanuel von Baiern, den Rákóczy zur Annahme der ungariſchen Krone zu überreden ſuchte, hat Heigel[5]) geſchildert. — Nicht unerwähnt darf der Nachweis bleiben, daß dem Feldherrn Károlyi von Seite des kaiſerlichen Feldherrn Pálffy als Lohn für ſeinen Abfall von Rákóczy und für den

[1]) J. Maurer, Kardinal Leopold Graf Kollonitſch, Primas von Ungarn. Innsbruck, Rauch. 1887. Vgl. Hiſt. Jahrbuch d. Görres-Geſellſch. 1888 S. 320 und Archiv f. kath. Theologie 1888 H. 2.

[2]) Iványi, das neue Komitat Bodrog 1686—1882. Budapeſt, Aigner. 1887. — F. Millecker, die erſten deutſchen Anſiedlungen zwiſchen Donau, Theiß und Maros. (Erſchien im Anzeiger d. ſüdungar. Geſellſch. 1887 H. 2.)

[3]) Koloman Thaly, die gräfliche Familie Bercſényi de Székes. Bd. 2. (Ungariſch.) Budapeſt, Verlag d. Akad. 1887. Vgl. den Aufſatz Acſády's: „Graf Nicol. Bercſényi", in der Ungar. Revue 1887 S. 397. (Deutſch.)

[4]) Das Memoriale hat Thaly in den Hiſt. Abhandlungen der ungar. Akademie 1887 publizirt. S. Ungar. Revue 1887 S. 412.

[5]) K. Heigel, Hiſtoriſche Vorträge und Studien. 3. Serie. München, Rieger. 1887. (Hieher gehört der Vortrag Nr. 6.)

Abſchluß des Friedens von Szathmár ſchon im vorhinein der Grafentitel zugeſichert war [1]). — Daß die letzten Rákóczy vom Mannesſtamm der Arpáden, die Familie Habsburg dagegen nur mütterlicher Seite von den Arpáden abſtamme, hat Thaly [2]) nachgewieſen; desgleichen, daß die direkte Abſtammungslinie der Rákóczy nur dreimal, jene der Habsburg dagegen fünfmal unterbrochen wurde.

Wir gehen zur Regierung Karl's III. und ſeiner Nachfolger über. Die Urſachen des äußeren und inneren Niederganges Ungarns hat Béla Grünwald in einem mittlerweile (1888) erſchienenen größeren Werke mit Scharfſinn entwickelt. Vorläufig muß ſich daher Ref. auf das im Berichtsjahr als Einleitung erſchienene Kapitel beſchränken, von dem auch eine deutſche Überſetzung vorliegt [3]). Das Buch ſelbſt iſt ohne Zweifel das bedeutendſte, welches die nationale Geſchichtſchreibung ſeit Dezennien hervorgebracht hat. — Über den unglücklichen Türkenkrieg von 1736 bis 1739 erſchienen neue Memoiren [4]). — Über die Verhandlungen des Friedens von Belgrad und die Einwirkungen des franzöſiſchen Geſandten Marquis de Villeneuve erfahren wir aus einem franzöſiſchen Werke Neues [5]). — Über die Geſchichte der Königin Maria Thereſia iſt nichts von Bedeutung erſchienen. — Zur Geſchichte Joſef's II. und Leopold's II. muß das neu aufgelegte Werk Hermann's [6]) genannt werden, welches über die Lage der Siebenbürger Sachſen während der genannten Zeit intereſſante Aufſchlüſſe bietet. Im Anhang des Buches finden ſich mehrere „Vorſtellungen" und „Remonſtrationen" ſeitens der ſächſiſchen Nation und des Comes Bruckenthal an die Wiener Miniſter. Als Nachtrag gab

---

[1]) Kol. Thaly, zur Geſchichte des Friedens von Szathmár. (In Századok 1887 H. 5 S. 465.)

[2]) M. Wertner, Kol. Thaly über die letzten Rákóczy. (Im Berliner Herold 1887 H. 1—2.)

[3]) B. Grünwald, das alte Ungarn. (Ungar. Revue 1887 S. 492.)

[4]) Mannſtein, Memoiren über den Türkenkrieg 1736—1739. (Ruſſ. Revue 1887 Bd. 15.)

[5]) Albert Vandal, Une ambassade française en Orient sous Louis XV. Paris, Plon. 1887. Vgl. D. Lit.-Ztg. 1887 Nr. 22 und Revue Critique 1887 Nr. 31.

[6]) G. Hermann, das alte und das neue Kronſtadt. Ein Beitrag zur Geſchichte von Siebenbürgen im 18. Jahrhundert. Bearbeitet von Oskar Meltzl. Bd. 2. Hermannſtadt, Michaelis. 1887. Vgl. übrigens die Anzeige Loſerth's in H. Z. 60, 366, und Lit. Centralbl. 1888 Nr. 37.

Meltze[1]) die an Josef II. gerichteten Gravamina des ungarischen Adels heraus. — Über die unter Franz I. durch die „kroatische Nationalitätsidee“ hervorgerufenen literarisch-politischen Bewegungen verbreiten sich mehrere kroatische Arbeiten[2]). — Sämmtliche Werke des konservativen Parteiführers aus der Zeit der Reformbewegung, des Grafen Aurel Dezsewffy hat Jos. Ferenczy[3]) gesammelt und mit Kommentaren versehen herausgegeben. — Ein zweites Sammelwerk bietet die sämmtlichen Reden des Barons Josef Eötvös, vor 1848 einer der Führer der sog. liberalen Doktrinäre und Vorkämpfer der freiheitlichen Reformpläne[4]). — Einen wehmüthigen, wenngleich andrerseits herzerhebenden Eindruck macht Bd. 2 von Széchényi's Reden[5]), ein theueres, von der ungarischen Akademie allzu spät veröffentlichtes Vermächtnis. Anton Zichy hat als Herausgeber dieser Bruchstücke es nicht an Mühe und Sorgfalt fehlen lassen und in erster Reihe für einen die einzelnen Reden verbindenden Kommentar gesorgt. In rhetorischer Beziehung haben Széchényi's Reden niemals viel gegolten; er hat es, gleich Deák, überhaupt verschmäht, mit rhetorischen Floskeln sich auf Effekthascherei zu verlegen. Aber als Äußerungen eines vielerfahrenen, tiefsinnigen, von der reinsten Überzeugung und Vaterlandsliebe, leider aber auch von Schwermuth erfüllten Geistes werden sie immer das Interesse in hohem Grade fesseln. — Mehreren Sitzungen des Reichstages von 1840 hat auch der baierische Minister Lerchenfeld[6]) beigewohnt und gelegentlich Deák, Beöthy und Paul Nagy, den stimmbegabten Führer der Opposition sprechen gehört.

Der Freiheitskampf von 1848 bis 1849 hat von seiner Anziehungskraft auf das Lesepublikum noch immer nichts eingebüßt. Zeuge

---

[1]) O. Meltzl, die Gravaminalvorstellungen des siebenbürgischen Adels an Joseph II. 1787. (Archiv f. siebenbürg. Landeskunde 1887 S. 367.)

[2]) Smiciclas, Entstehung und Entwickelung der nationalen Idee in Kroatien 1790—1835. (Im Agramer Rad Bd. 80.) — Pliverić, der kroatische Staat. Agram, Hartmann. 1887.

[3]) Sämmtliche Werke des Grafen Aur. Dezsewffy. Budapest, Mehner. 1887. (Ungarisch.)

[4]) Reden des B. Jos. Eötvös 1840—1867. (Ungarisch.) Budapest, M. Ráth. 1887.

[5]) Die Werke des Grafen Stefan Széchényi. Bd. 2. Reden. Herausgegeben im Auftrag der Ungar. Akad. von Anton Zichy. Budapest.

[6]) Aus den Papieren des kgl. baier. Staatsministers Max Freiherrn v. Lerchenfeld. Nördlingen, Beck. 1887.

deſſen eine an ein halbes Hundert ſtreifende Anzahl von Arbeiten. Manches darunter iſt naturgemäß ohne wiſſenſchaftlichen Werth. Einige Werke verdienen dagegen als Bereicherung unſeres Wiſſens bezeichnet zu werden. Darunter die Arbeiten von Iványi[1]) und Thym[2]). — Joſ. Szinnyei[3]) führte über die Vorfälle während der Belagerung Komorns ein bis in die kleinſten Details reichendes Tagebuch. — Auch bemerke ich, daß die hiſtoriſche Zeitſchrift „Hazánk“ faſt ausſchließlich Arbeiten über dieſe Epoche enthält.

In die Zeit ſeit 1849 fallen die „Erinnerungen“ Klapka's, von denen eine deutſche Überſetzung erſchienen iſt[4]). Neue Aufſchlüſſe über die Schickſale der mit Koſſúth in die Türkei geflüchteten Emigranten, insbeſonders über die Ereigniſſe in Kutahijah und dann ſpäter in Nordamerika hat K. László[5]) veröffentlicht, für deren Glaubwürdigkeit ein dem Werke beigegebenes Schreiben Koſſúth's ſich verbürgt. — Ürmöſſy[6]) begann mit der Herausgabe eines größeren Werkes über die neueſte Zeitgeſchichte Siebenbürgens, hat es aber beim erſten Hefte bewenden laſſen, welches nur die Ereigniſſe vom Juli 1849 bis Anfang 1851 beſpricht. — Über die erſte Begegnung Deák's mit dem Grafen Beuſt in Angelegenheit des Ausgleichs (1866, 20. Dez.), hat Cſengeri, der Intimus Deáks, eine wahrheitsgetreue Darſtellung hinterlaſſen[7]).

Allgemeines. Handbücher. Bibliographie. Von Handbüchern iſt nur die durch Sebeſtyén[8]) beſorgte neue Auflage des

[1]) Stef. Iványi, Maria Thereſiopel im Jahre 1848—1849. Mit 227 Urkunden. Verlag der Stadt. 1887. (Ungariſch.)

[2]) Joſ. Thym, der Freiheitskampf in Süd-Ungarn. Bd. 1. Budapeſt, Aigner. 1887.

[3]) Joſ. Szinnyei, Komorn im Jahre 1848—1849. (Ungariſch.) Budapeſt, Aigner. 1887. Erſchien früher in Fortſetzungen im Hazánk.

[4]) G. Klapka, aus meinen Erinnerungen. Zürich, Verlagsbuchhandlung. 1887. Vgl. H. Z. 61, 333 und Lit. Centralbl. 1887 Nr. 32.

[5]) K. László, Tagebuchblätter über die politiſchen Flüchtlinge des Jahres 1848. (Ungariſch.) Budapeſt, Franklin. 1887.

[6]) 17 Jahre aus der Geſchichte Siebenbürgens. Bd. 1. (Ungariſch.) Klauſenburg, Demjén. 1887.

[7]) Ant. Cſengeri, die Begegnung Beuſt's mit Deák. (In der Ungar. Revue 1887 S. 160 auch in deutſcher Überſetzung erſchienen.)

[8]) Mich. Horváth, Geſchichte der Ungarn in kurzer Darſtellung. 6. Aufl., beſorgt von J. Sebeſtyén. (Ungariſch.) Budapeſt, Franklin.

Horváth'ſchen Lehrbuches und eine neue Auflage des Handbuches des Ref. zu erwähnen [1]), das an der Spitze jedes Kapitels die einſchlägigen Quellen und Literatur aufweiſt. — Aus Vámbéry's Feder [2]) erſchien die erſte Geſchichte Ungarns in engliſcher Sprache. — Von Sammelwerken iſt Bd. 3 der ſämmtlichen Werke Arn. Ipolyi's zu verzeichnen [3]), der diejenigen Reden enthält, welche der Verewigte als Präſident der Hiſtoriſchen Geſellſchaft gehalten hat. (Über Ungarns Kriegsgeſchichte, über die Handelsgeſchichte Ungarns, zur Geſchichte der Paulaner, und Dominikaner in Ungarn, Geſchichte von Neuſohl, Studien zur Kulturgeſchichte.) — Panyák [4]) verdanken wir ein nützliches bibliographiſches Repertorium. — Die Bibliothek des Graner Fürſtprimas [5]) zählt 13500 lateiniſche, 11500 deutſche und 6500 ungariſche Werke. Beſonders wichtig iſt die 3000 Nummern betragende Flugſchriftenliteratur über das Jahr 1848—1849, ſpeziell für die Geſchichte der Wiener Freiheitsbewegung.

Quellenwerke und Unterſuchungen. An dieſer Stelle iſt der 5. Band der Urkunden aus dem Zeitalter der Anjou [6]) zu nennen, welcher 369 Urkunden zumeiſt privatrechtlicher Natur aus den Jahren 1347—1352 enthält. — Der einſchlägigen polniſchen Urkundenſammlung (von Piekoſinski und Sokolowski) und des **Diplomatarium Ragusanum** iſt ſchon oben gedacht worden. — Bd. 4 des Urkundenwerkes zur Geſchichte der Familie Károlyi [7]) fällt in die Regierungs-

[1]) L. Mangold, pragmatiſche Geſchichte der Ungarn. 2. Aufl. (Ungar.) Budapeſt, Franklin.

[2]) Arm. Vámbéry u. Hellprin, Hungary in ancient, mediaeval and modern times. London. Vgl. die Londoner Academy 1887 Nr. 804. Vámbéry pflegt überdies im Athenaeum von Zeit zu Zeit über die ungar.-hiſtor. Literatur Bericht zu erſtatten (ſ. 1887 in der Nummer vom 2. Juli und 1888, 7. Juli).

[3]) Arn. Ipolyi, kleinere Schriften. Herausgegeben von V. Bunyitai. Bd. 3. (Ungariſch.) Budapeſt, Franklin.

[4]) E. Panyák, Repertorium der in den Programmen der Mittelſchulen Ungarns erſchienenen Aufſätze und Abhandlungen. 1850—1887. Budapeſt, Franklin.

[5]) Catalogus bibliothecae Joannis Cardinalis Simor. Gran, Selbſtverlag. 1887.

[6]) Emr. Nagy, Codex diplomaticus hungaricus andegavensis. V. Budapeſt, Verlag d. Akad.

[7]) Kol. Géreſi, Codex diplomaticus de Nagy Károly. IV. 1600 bis 1700. Budapeſt, Pfeiffer.

zeit Gabriel Bethlen's, der beiden George Rákóczy und ihrer Nachfolger. Der hervorragendste Repräsentant dieser schon damals angesehenen und reichen Familie war Michael Károlyi, der Schwager Bethlen's, der von Ferdinand III. die Baronie erhielt und speziell mit dem um die Ausgleichung der Gegensätze stets bemühten Palatin Eszterházy auf gutem Fuße stand. — Michael's Erstgeborener, Adam, brachte die Jesuiten nach Szathmár und war ein unbedingter Anhänger der kaiserlichen Politik. Der zweite Sohn, Ládislaus Károlyi, stand bei Leopold I. in besonderer Gunst. — Von geringerer Bedeutung für die Landesgeschichte erweist sich vorläufig der Urkundenband zur Geschichte der Grafen Sztáray [1]). — Allen, welche im Archiv der Wiener Hofkammer nach Hungarica forschen, wird Schönherr's Arbeit [2]) erwünschte Dienste leisten. — Von Fr. Zimmermann rühren zwei verdienstvolle Arbeiten her [3]).

Von Quellenuntersuchungen und Biographien von historischen Schriftstellern sind zunächst eine Reihe deutscher Arbeiten zu verzeichnen. Heinemann [4]) versuchte die verloren gegangene Quelle der späteren ungarischen Chronisten, sowie die von Aventinus zu rekonstruiren. — Rademacher [5]) wies nach, daß Aventinus besagte „Ungarische Chronik" nicht ohne Kritik, doch nicht in hervorragendem Maße benutzt habe. — Roethe's [6]) und Rosner's [7]) Arbeiten kennt Ref. nur dem Titel nach. — Steinherz stellte in seiner oben erwähnten Arbeit die wenigen Nachrichten zur Geschichte des Johannes

---

[1]) Jul. Nagy, Codex diplomaticus der gräflichen Familie Sztáray. Bd. 1. 1224—1396. Budapest, Selbstverlag.

[2]) Jul. Schönherr, die im Wiener Hofkammer-Archiv befindlichen, auf Ungarn Bezug nehmenden Urkunden. 1339—1700. (Történelmi Tár 10, 559.)

[3]) Fr. Zimmermann, Urkunden des Stadtarchivs Bistritz in Siebenbürgen von 1286—1526 (Archiv. Zeitschr. Bd. 12) und: Das Archiv der Stadt Hermannstadt. Selbstverlag des Archivs. Vgl. H. Z. (1888) 60, 363.

[4]) Heinemann, zur Kritik ungar. Geschichtsquellen im Zeitalter der Arpáden. (Neues Archiv d. Gesellsch. f. ältere deutsche Gesch.-Kunde 13, 61.)

[5]) Rademacher, Aventin und die ungar. Chronik. (Ebenda 13, 559.) Vgl. auch von ihm: Die ungar. Chronik als Quelle deutscher Geschichte. (Progr.-Abhandl.) Leipzig, Fock.

[6]) Röthe, Heinrich's v. Mügeln ungar. Reimchronik. Erschien in der Zeitschr. f. deutsches Alterthum (1887) 18, 345.

[7]) Rosner, über die ungarisch-polnische Chronik. (Im Rocznik filareczki 1886 Bd. 1.)

de Küküllö zuſammen. Dieſer Hiſtoriker ſtammte aus vornehmer Familie, hieß eigentlich Johann Apród de Tóth-Sólymos, war 1351 noch königlicher Notar, 1359 ſchon Archidiakon von Küküllö, ſeit 1359 aber Generalvikar am Graner Kapitel. — Über den Hiſtoriker Szerémi veröffentlichte J. Dudás zwei Arbeiten [1]). In der einen wies er deſſen Abſtammung von einer in Syrmien angeſiedelten ungariſchen Familie nach, in der zweiten würdigte er deſſen Werk vom kritiſchen Standpunkt. — G. D. Teutſch [2]), der Neſtor der ſächſiſchen Hiſtoriker, gedachte der Anfänge der deutſchen Hiſtoriographie in Siebenbürgen. Zunächſt beſprach er die einſchlägigen Stellen der deutſchen und byzantiniſchen Chroniſten, insbeſonders gelegentlich des Mongoleneinfalles; ſodann die ſteieriſche Reimchronik und die zur Zeit des Auftauchens der erſten Türkenhorden ſich zeigenden Spuren der einheimiſchen Chroniſten, insbeſonders die Aufzeichnungen des Hermannſtädter Stadtſchreibers Goldner, die Werke von Enea Silvio, Bonfini und endlich Schedel's Liber cronicarum. — Graf A. Széchen's Eröffnungsrede [3]) iſt trotz ihrer Kürze reich an ſcharfſinnigen Bemerkungen. — G. Bauch's Arbeit [4]) über den Hofhiſtoriographen Ferdinand's I. und zugleich Erzieher Max II., C. Urſinus Velius, iſt weitaus die umfangreichſte Quellenarbeit und berichtigt eine Reihe landläufiger Irrthümer. — Király [5]) veröffentlichte eine Studie über den Grafen Ladislaus Székely (1716—1772), der mehrere kirchengeſchichtliche Arbeiten und eine Zeitgeſchichte hinterließ, welche er 1763 zu ſchreiben begann. — Über die kroatiſche Hiſtoriographie der letzten Dezennien verbreitet ſich Racki. [6]) — Die Tagebuchblätter des Barons Fr. Pod-

---

[1]) J. Dudás, War der Hiſtoriker Szerémi ein Serbe? (Századok 21, 462.) — Derſelbe, die Zeitgeſchichte Szerémi's. Eine Quellenſtudie. (Ungariſch.) Budapeſt.

[2]) G. D. Teutſch, über die Anfänge der ſiebenbürgiſch-ſächſiſchen Geſchichtſchreibung. Rede. (Archiv f. ſiebenbürg. L.-K. 1887 S. 443.)

[3]) Die Bedeutung der Siebenbürgiſchen Geſchichte und Geſchichtſchreibung. Erſchien auch in deutſcher Überſetzung. Ungar. Revue 1887 S. 646.

[4]) G. Bauch, Caſp. Urſinus Velius. Budapeſt, Kilian. (Sonderabdruck aus der Ungar. Revue 1887.)

[5]) P. Király, das Leben des Grafen Ladisl. Székely. (Budap. Szemle 51, 224.)

[6]) Rački, die kroatiſche Geſchichtsforſchung während der letzten 50 Jahre. (Im Rad Bd. 80.) Agram.

maniczky[1]), der als Intimus des Miniſterpräſidenten Tisza viele Jahre eine Rolle ſpielte, entſprachen den Erwartungen in keiner Weiſe. Vf. ſchweigt über die politiſchen Fragen faſt gänzlich. Das Werk hat nur für die ſoziale Geſchichte der adelichen Kreiſe vor 1848 Bedeutung.

Kirchengeſchichte. Von der ſchon beſprochenen Biographie des hl. Gebhard abgeſehen, iſt für die Zeit der Arpáden auf dieſem Gebiet nichts Wichtiges zu verzeichnen. Um ſo größere Bedeutung beſitzt der neue Band der **Monumenta Vaticana.**[2]) — Über die Geſchichte der aus Ungarn in den päpſtlichen Schatz gefloſſenen Summen war man bisher auf die lückenhaften Angaben bei Jaffé, Potthaſt und Theiner angewieſen. Jetzt liegen endlich die vom ungariſchen Hochklerus herausgegebenen Steuerliſten und Berichte der päpſtlichen Steuerſammler im Original vor. Zunächſt aus den Jahren 1275—1372. Zuſammen finden ſich Berichte und Rechnungen von 13 Steuerſammlern und deren Gehülfen. Die nachweisbar geſammelten Summen betrugen 7472 Mark Silber und 39096 Goldgulden, wozu indes auch Polen etwas über 10000 Goldgulden beitrug. Dieſe Summen wurden zunächſt bei den päpſtlichen Bankieren in Preßburg (Hambotto), Florenz (Alſani und Bardi), ferner in Wien (bei Eslarn) deponirt. Einen beträchtlichen Theil der Summen verſchlang indes das Hülfsperſonal der päpſtlichen Legaten, wie letztere ſelbſt, welche regelmäßiges Gehalt bezogen. Unter den Anjou-Königen mußten die Päpſte von Avignon mit ſüß-ſauerer Miene einen Theil des Peterspfennigs wieder den ungariſchen Königen abtreten. Robert Karl verweigerte anfangs dem Legaten die Erlaubnis zur Steuereintreibung, und der auf der Synode von Ofen verſammelte Klerus ſtimmte ihm wacker bei. Die Oppoſition des Königs war aber bloß ein wohlberechneter Schachzug, um einen Theil der Beute für ſich zu gewinnen. Nachdem Johann XXII. nachgegeben, mußte auch der Klerus bluten. — Im Jahre 1356 überließ Innocenz VI. den Zehnten Ludwig dem

---

[1]) B. Fr. Podmaniczky, Tagebuch-Fragmente. (Ungariſch.) Bd. 1. 1824—1844. Budapeſt, Grill.

[2]) Monumenta Vaticana Historiam Regni Hungariae illustrantia. Series I. Tomus I. Relationes Collectorum Pontificiorum in Hungaria. Herausgegeben von Arn. Ipolyi und L. Fejérpataky. Budapeſt, Franklin. 1887.

Großen, unter der Verpflichtung, gegen die „süditalienischen Ketzer und Empörer" einen Kreuzzug zu unternehmen. (Schon vorher waren die in Ungarn gesammelten Summen, statt wie verkündigt zu einem Kreuzzug in's gelobte Land, von den Päpsten zu gunsten Karl's von Anjou und seines Sohnes verwendet worden.) Im Jahre 1359 verweigerte auch Ludwig dem neuen Legaten die Erlaubnis zum Sammeln. Der hohe Klerus war nämlich finanziell derart zerrüttet, daß der König fürchten mußte, er werde seinen Pflichten, insbesonders der Ausrüstung von Banderien, nicht mehr nachkommen können; doch gab der König nochmals nach, und alle Opposition sowie Appellation des Klerus führte zu keinem Resultate. Interessant ist die Nachricht, daß der Legat Bonaito de Casetino dem König Wenzel von Böhmen 580 mährische Mark lieh, deren Rückzahlung Vater Wenzel seinem 1301 zum König von Ungarn erwählten, gleichnamigen Sohne zur Pflicht machte. — Am ärgsten trieb es der zur Förderung der Wahl Robert Karl's entsendete Kardinal Gentilis, der sich seine kostspieligen Gastereien durch das Land bezahlen ließ und dessen Hochmuth beinahe die Wahl seines Schützlings vereitelte. Als sowohl der Klerus wie die Orden die Zahlung der geforderten Summen verweigerten, bedrohte er alle mit dem Bann. Dennoch blieben viele im Rückstand, so der Fürstprimas von Ungarn allein mit 603 Mark Silber. Gentilis' Übermuth ging schließlich so weit, daß er einzelne Prälaten zwang, sich seines Schutzes gegen die damaligen gewaltthätigen Oligarchen, ja sogar gegen die Macht des Königs zu bedienen, bzw. ihn zu erkaufen. Daß Johann XXII. die Hälfte der Einkünfte der erledigten Pfründen forderte, ist allbekannt; auch bezüglich Ungarns machte er keine Ausnahme. Da die Steuern für die päpstliche Kasse unter König Sigismund immer mehr in die Höhe gingen, kann man dem Erscheinen des 2. Bandes nicht ohne Interesse entgegensehen. — Bd. 2 der Kirchengeschichte von L. Warga[1]) behandelt (vom calvinischen Standpunkt) die „Neue Zeit"; die Geschichte des ungarischen Protestantismus ist dem heutigen Stand der Forschung entsprechend bearbeitet. — Über Honterus liegt eine kleine Biographie vor[2]). —

---

[1]) L. Warga, Geschichte der christlichen Kirche. Bd. 2. (Ungarisch.) Sárospatak.

[2]) H. Neugeboren, Joh. Honterus, der Reformator der Sachsen in Siebenbürgen. Barmen.

Auch unedirte Briefe von Luther, Melanchthon und Stöckel erſchienen[1]). — Lokalhiſtoriſchen Werth beſitzt das Werk Doleſchall's[2]).

Summariſch nenne ich ſchließlich zwei bedeutendere Arbeiten aus der Literaturgeſchichte[3]), ferner ein preisgekröntes Werk über die Geſchichte des ungariſchen Theaters[4]). — Márjáſy's Rechtsgeſchichte[5]) iſt um zwei neue Bände bereichert worden; Vf. vertritt den altliberalen Standpunkt. — Als bahnbrechend kann G. Wenzel's Werk[6]) bezeichnet werden. — Lehrreich iſt auch das Werk von Péch[7]) über die Bergwerke von Schemnitz, welche beſonders zu den Zeiten Bocskay's, Bethlen's und G. Rákóczy's mannigfache Schickſale erlebten. Endlich lieferte Fournier[8]) einen Beitrag zur ungariſchen Handelsgeſchichte unter der Regierung Maria Thereſia. **Ludwig Mangold.**

Corpus documentorum inquisitionis haereticae pravitatis neerlandicae. Verzameling van stukken betreffende de pauselyke en bisschoppelyke inquisitie in de Nederlanden. Uitgegeven door **Paul Fredericq.** Eerste deel. Tot aan de herinrichting der inquisitie onder keizer Karel V. (1025—1520). Gent, J. Vuylsteke; 's Gravenhage, Martinus Nyhoff. 1889.

Es iſt eine eigenthümliche Arbeit, welche wir hier zu beſprechen haben. Profeſſor Fredericq iſt es gelungen, zuerſt in Lüttich und nachher in Gent,

---

[1]) E. Abel, unedirte Briefe von Luther, Melanchthon und Stöckel. (Ungar. Revue 1887 S. 705.)

[2]) E. R. Dolleſchal, das erſte Jahrhundert aus dem Leben der Peſter evangeliſchen Kirchengemeinde. Budapeſt, Hornyánszky.

[3]) Zoltán Beöthy, Geſchichte der ungar. Proſa-Literatur. (Ungariſch.) Bd. 2. 1774—1788. Budapeſt, Akad. — Joſ. Ferenczy, Geſchichte der ungar. Journaliſtik 1780—1867. Budapeſt, Lauffer. Wichtig zur Reformepoche 1840—1848.

[4]) Joſ. Bayer, Geſchichte des ungariſchen Schauſpiels. (Ungariſch.) Budapeſt, Hornyánszky.

[5]) B. Márjáſſy, Geſchichte der ungar. Geſetzgebung. (Ungariſch.) Bd. 2. 1440—1564. Bd. 3. 1564—1711. Raab, Selbſtverlag.

[6]) G. Wenzel, Geſchichte der ungariſchen Landwirthſchaft. (Ungariſch.) Budapeſt, Akademie.

[7]) Ant. Pech, Geſchichte der niederungariſchen Bergſtädte. (Ungariſch.) Bd. 2. 1600—1650. Budapeſt, Akademie,

[8]) Aug. Fournier, Handel und Verkehr in Ungarn und Polen um die Mitte des 18. Jahrhunderts. (Archiv f. öſterr. Geſch. Bd. 69. Vgl. Lit. Centralbl. 1888 Nr. 10; Deutſche Lit.-Ztg. 1888 Nr. 30; Revue Critique 1888 Nr. 10.)

ein hiſtoriſches Seminar zu ſchaffen (einen cours pratique nennen es die franzöſiſch redenden Belgier), eine Inſtitution, welche ſich ſonſt weder in Belgien noch in Holland trotz der verſchiedenen Verſuche einzelner Profeſſoren behaupten konnte. In Lüttich haben die Beſucher des Seminars jeder für ſich ihre Arbeiten gemacht, einige derſelben ſind von F. in zwei Fascikeln in den Jahren 1883/4 herausgegeben worden [1]), zuſammen mit einigen von ihm ſelber verfaßten Aufſätzen, welche er ſeinen Schülern als Vorbilder hingeſtellt hatte. Jetzt dagegen hat er zuſammen mit ſeinen Schülern die Arbeit unternommen, deren erſte Frucht uns hier vorliegt, als ein ſtattlicher, mehr als 600 Seiten umfaſſender Band. Eine derartige Arbeit eignete ſich ſehr zu einem Zuſammenwirken, wie er es bezweckte, wenn auch ſonſt in dieſer Weiſe von der in einem Seminar üblichen Methode abgewichen wird. Der Stoff mußte aus einer übergroßen Zahl der verſchiedenſten Bücher und Archivalien zuſammengeſchleppt werden, wozu eben die Mitwirkung mehrerer von großem Nutzen war, wenn auch F. ſich die Oberaufſicht derart vorbehielt, daß wir ihn mit Recht als den Verfaſſer bezeichnen können. Trotz aller Sorgfalt und allem Eifer des Sammelns meint er aber keineswegs Anſpruch auf Vollſtändigkeit für ſeine Arbeit erheben zu können: das Material ſei dazu viel zu ſehr zerſtreut, es bleibe gewiß, daß ihm und ſeinen Schülern noch vieles entgangen iſt, was er ſpäter noch einzuſchalten oder nachzuliefern hofft.

Daß eine derartige Arbeit an der Zeit ſei, wird wohl nicht beſtritten werden; die Geſchichte der Inquiſition in den Niederlanden vor Karl V. iſt doch zugleich die Geſchichte der religiöſen Kämpfe, welche während des Mittelalters in den Niederlanden ausgefochten wurden und ein Vorſpiel des großen Kampfes des 16. Jahrhunderts bilden. So bildet auch dieſer Band eine Art Einleitung zu der großen Sammlung der Akten der Inquiſition während des Reformationszeitalters, welche die folgenden Bände dieſes Werkes ausfüllen und gewiß wichtige Beiträge zur Kenntnis der niederländiſchen Geſchichte enthalten werden. Schon in dieſem Buche erſieht man, wie der niederländiſche Boden zur Aufnahme der ketzeriſchen Lehren und namentlich der von aller offiziellen Religion abweichenden Sekten vorbereitet wurde.

Der vorliegende Band enthält zuerſt eine Einleitung, in welcher das Weſen der Inquiſition in den Niederlanden während des Mittelalters beſprochen wird; dann ein chronologiſches Verzeichnis der Ketzer und Ketzereien mit Angabe der Seiten, wo dieſelben behandelt ſind, und ein gleichartiges Verzeichnis der päpſtlichen und biſchöflichen Inquiſitoren. Dann folgen die Akten. Dieſelben ſind ſehr verſchiedener Art: Briefe, Auszüge aus Chroniken, päpſtliche Bullen und Breven, Dekrete und ſonſtige Erlaſſe von Konzilien, Provinzialſynoden,

[1]) Travaux du cours pratique d'histoire nationale de Paul Frédéricq. Dissertations sur l'histoire des Pays Bas au XVI^e siècle. Gand, J. Vuylsteke; La Haye, M. Nyhoff. 1883/84.

Biſchöfen, Inquiſitoren u. ſ. w., ſpäter auch von Landesfürſten und von anderen weltlichen Obrigkeiten aller Art, Auszüge aus ſtädtiſchen Rechnungen und ſonſtigen Akten, auch Prozeßakten, zuſammen (einige ſpäter aufgefundene und in einem Anhang zuſammengeſtellte ausgenommen) 437 Nummern Die Liſte der dazu benutzten Archivalien und Bücher, welche dann folgt, umfaßt nicht weniger als 233 Nummern. Zwei Regiſter, ein chronologiſches der Akten, ein alphabetiſches der Perſonen und Orte und der wichtigſten in den Akten vorkommenden Materien, ſchließen den Band, der alſo als ein ſelbſtändiges Werk betrachtet werden kann, der auch, wenn die weiteren Bände nicht erſchienen, gewiß ſeinen Platz unter den Quellen zur niederländiſchen Geſchichte verdient.

Die Akten ſelbſt ſind, ſoviel wir es beurtheilen können, mit Sorgfalt edirt. Immer iſt dem Text eine Mittheilung des Inhalts vorangeſchickt, welche nicht ſelten ausführlich genug gefaßt iſt, um die langwierige Lektüre der Urkunde für den, welchem es nur um den Inhalt im allgemeinen zu thun iſt, überflüſſig zu machen: dazu in niederländiſcher Sprache verfaßt; eine getreue Wiedergabe des Inhalts hat Ref., ſo oft er den Auszug mit dem Dokument verglichen hat, immer in erſterem vorgefunden. Ebenſo verdienen die Citate das Lob der Vollſtändigkeit und Genauigkeit.

Es würde das Maß einer Anzeige weit überſchreiten, wenn wir hier die Ergebniſſe dieſer Arbeit in ihrem ganzen Umfange angeben wollten; nur einiges ſei geſtattet hervorzuheben.

Zuvor müſſen wir noch bemerken, der Vf. hat das Wort Niederlande im weiteſten Umfange gebraucht; alle Länder, welche einſt zum Gebiet niederländiſcher Landesherren gehörten, ſind aufgenommen, wie das heutige Großherzogthum Luxemburg, das Bisthum Kamerich, die Grafſchaft Artois u. ſ. w., auch wenn ſie nur vorübergehend als ein Theil der Niederlande gerechnet wurden. Er hat dazu die Zeit der burgundiſch-öſterreichiſchen Herrſchaft in ihrer größten Ausdehnung als Ausgangspunkt genommen. Ref. will nicht mit ihm rechten, inwiefern man alle jene Gebiete, welche damals unter einem Szepter vereint waren, zu den Niederlanden rechnen kann. Zwei der Einleitung beigefügte einander gegenübergeſtellte Karten, die eine die politiſche, die andere die kirchliche Eintheilung jener Gebiete darſtellend, veranſchaulichen die ſonſt leicht Verwirrung und Verſehen veranlaſſenden Zuſtände der Niederlande in jenen Zeiten, ſie erleichtern es Jedermann, ſich in dem wunderbaren Wirrwarr von geiſtlichen und weltlichen Gebieten und deren Kreuzungen zurecht zu finden. Schon dieſe Verhältniſſe mußten das Inquiſitionsverfahren bedeutend erſchweren, namentlich wenn zwiſchen den verſchiedenen geiſtlichen und weltlichen Gewalten weder Friede noch Eintracht beſtand, wie das in den Niederlanden ſo oft der Fall war.

Die erſten Akten, welche aufgenommen ſind, datiren aus dem 11. Jahrhundert, ſie betreffen wenige einzelne Fälle von Ketzerverfolgung durch die Biſchöfe von Lüttich und Kamerich. Theilweiſe ſind ſie wohl durch die von Gregor VII.

ſtammende Verſchärfung der kirchlichen Zucht veranlaßt. Dann folgen Auszüge aus Chroniken und einzelnen Briefen und Akten, den berüchtigten Tanchelm und deſſen Ketzerei betreffend (1111—1115). Gegen das Ende des 12. Jahrhunderts ändert ſich der Charakter der Ketzerei, welches bisher entweder einzelne Dogmen angegriffen hatte oder wie die des Tanchelm mehr eine Auflehnung gegen die Kirche und die von derſelben gehandhabten Sitte war; katharische Meinungen fangen an ſich zu verbreiten, und bald treten geiſtliche wie weltliche Gewalten gegen ſie auf. Namentlich in Flandern fanden die waldenſiſchen und andere Sekten, unter welchen mehrere katharische, Anhänger. Auf die große Verfolgung der erſten Hälfte des 13. Jahrhunderts beziehen ſich zwar zahlreiche Urkunden, jedoch tragen dieſelben theilweiſe mehr einen allgemeinen Charakter ohne ſpezielle Beziehungen auf die Niederlande, namentlich beziehen ſie ſich auf die walloniſchen Landestheile. Erſt allmählich verbreitete ſich die Ketzerei nach dem Norden zu, nach 1250 erſcheinen zahlreiche Akten, welche Brabant betreffen. Aber erſt im 14. Jahrhundert, als neben waldenſiſchen und katharischen Sekten auch Beggarden, Beghinen u. ſ. w. von den Inquiſitoren verfolgt zu werden anfangen, werden die Länder, welche dem Utrechter Biſchof unterworfen waren, in den Akten genannt. Namentlich die Beghinen, deren Inſtitution faſt als eine ſpeziell niederländiſche gelten kann, waren in jenen Landen nicht weniger als in Flandern verbreitet, ſie ſcheinen nach dieſen Akten mehr den deutſchen als den franzöſiſchen Ländern eigen geweſen zu ſein; während dagegen die Flagellanten zuerſt mehr in dem Süden auftraten. Die Kirche trat dem Fanatismus der letzteren erſt dann mit Entſchiedenheit entgegen, als ſie unter ihnen auch Anhänger anderer Sekten zu vermuthen begann und jene wunderliche Form der Askeſe einen häretiſchen Charakter annahm.

Unter dem Einfluß des kirchenfreundlichen Kaiſers Karl IV., von welchem zahlreiche Urkunden mitgetheilt ſind, wird dann ſehr ſcharf gegen die Beghiner u. ſ. w. aufgetreten, dann und wann jedoch finden dieſelben Vertheidiger in Landesfürſten und bürgerlichen Gewalten. Gegen das Ende des Jahrhunderts regen ſich mehr wikleſitiſche Meinungen, dann folgt Hus' Auftreten und deſſen Verurtheilung durch das Konſtanzer Konzil, vor welchem der holländiſche Prieſter Johann v. Altmar ſeine Meinungen als ketzeriſch abſchwor. Während ſich ſchon viele im Lande jener revolutionären Beſtrebung anſchloſſen, ſieht man hingegen die der Kirche gehorſame Bewegung, welche von Gert Grote geleitet wurde, ſich derſelben deſto entſchiedener entgegenſtellen; der Deventer Magiſter wünſcht jede Ketzerei mit aller Schärfe geſtraft. Das 15. Jahrhundert nimmt faſt ſoviel Platz ein wie die anderen alle zuſammen, was jedoch einigermaßen den zahlreichen und ausführlichen Auszügen aus der Chronik von Johann de Clercq und ſonſtigen Akten und Mittheilungen, den großen Utrechter Waldenſerprozeß des Jahres 1460 betreffend, zuzuſchreiben iſt. Wie bekannt, galt es dabei zugleich der Zauberei wie der Ketzerei, welche unter dem Namen „Vauderie" ſonderbar genug zuſammengefaßt und vermiſcht waren; die Ver-

urtheilten haben nicht nur ſchon im nächſten Jahr Berufung eingelegt, ſondern ſind auch nach 30 Jahren vom Pariſer Parlament freigeſprochen und rehabilitirt worden. Ein noch größeres Material liefern die Sporta et sportula fragmentorum des Kamericher Dechanten Carlier, eine nur in den Haager, Groninger und Brüſſeler Bibliotheken befindliche Incunabel, in welcher jener Theologe und Kanoniſt ſeine Gutachten veröffentlicht hatte über faſt alle Fälle der Ketzerei in den Bisthümern Kamerich, Atrecht und Douai, in denen er zu Rath gezogen wurde. Das Büchlein, über welches der Vf. in der Zeitſchrift „Archief voor Nederlandsche Kerkgeschiedenis, 3, 1" (1888) bereits eine Abhandlung geſchrieben hat, iſt wie ein Spiegel der kirchlichen Zuſtände jener Länder in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Allerhand Ketzereien, aber auch ſchon viele Gotteslästerungen werden in jenen Jahren verfolgt; namentlich viele Ordensgeiſtliche verkünden ketzeriſche Lehren in ihren Predigten, während das niedere Volk mehr und mehr die Ehrerbietung vor der Kirche und ihren Geſetzen verliert. Freilich Prozeſſe wie die gegen die Inquiſitoren von Atrecht konnten nicht umhin, die Autorität derſelben erheblich zu beeinträchtigen.

In jenen letzten Zeiten fängt die weltliche Obrigkeit an, Antheil an der Verfolgung zu nehmen. Bereits vor dem Jahre 1520 ſieht man Karl V. die Gotteslästerer mit beſtimmten Strafen belegen, auch urtheilt dann und wann ein Schöffengericht oder ein Gerichtshof in Fällen, über welche vorhin ausſchließlich die Inquiſitoren zu Gericht geſeſſen hatten. Freilich hatten ſie ſich auch früher betheiligt, allein nur zur Vollſtreckung des Urtheils des geiſtlichen Gerichts. Und letzteres war ausſchließlich der geiſtlichen Gewalt, entweder des Papſtes oder der Biſchöfe, unterworfen. So lange man nur mit vereinzelten Fällen zu thun hatte, genügte dies; eine einigermaßen allgemeine Auflehnung gegen die Kirche fand in den Niederlanden nirgendwo ſtatt, ſowenig wie Widerſtand gegen die Inquiſition. Merkwürdig iſt es, wahrzunehmen, wie im Anfang des 16. Jahrhunderts, in den Jahren unmittelbar vor der Reformation, die Inquiſition mehr die der allgemeinen Rohheit entſpringende Gotteslästerung zu bekämpfen hatte als eigentliche Ketzereien. Jedoch, wir wollen hier keine Schlüſſe ziehen; der Vf. hat ſich ja vorbehalten, ſelber auf Grund des hier veröffentlichten Materials, auch wenn es nicht ganz vollſtändig ſein ſollte, eine Geſchichte der Inquiſition in den Niederlanden während des Mittelalters zu ſchreiben: als Vorläufer einer Geſchichte der Glaubenskämpfe des 16. Jahrhunderts, deren Akten in den folgenden Bänden des Corpus documentorum inquisitionis Neerlandicae enthalten ſein werden. P. L. M.

Bydragen en Mededeelingen van het **Historisch Genootschap** gevestigd **te Utrecht.** Elfde deel. Utrecht, Koemink en Zoon. 1888.

Wenn das Intereſſe der in dem vorjährigen Bande der Bydragen en Mededeelingen aufgenommenen Artikel nach deren Größe bemeſſen wird, gebührt der Preis gewiß den von Herrn Profeſſor

Wynne veröffentlichten Mémoires sur la guerre faite aux Provinces Unies en l'année 1672 par Mr. Abraham de Wicquefort. Denn dieſelben umfaſſen nicht weniger als 275 Seiten, während die denſelben zugefügten Erläuterungen des Herausgebers noch dreißig ausfüllen. Dazu ſind dieſe Memoiren, deren Entſtehungszeit zwar nicht genau zu beſtimmen iſt, die aber jedenfalls vor dem das Jahr 1672 umfaſſenden Theile der Histoire des Provinces Unies desſelben Autors geſchrieben ſind, ein keineswegs zu verachtender Beitrag zur Geſchichte, aus einer ſehr unterrichteten und fähigen Feder ſtammend. Allein es gilt hier nur einen Wiederabdruck, da die nämliche Schrift ſchon im Jahre 1857 in den Berigten der Geſellſchaft veröffentlicht iſt. Freilich findet man hier neben dem damals gedruckten Text der Utrechter Handſchrift auch die Varianten eines anſcheinend früher abgefaßten in Leiden befindlichen Manuſkripts, welche keineswegs unerheblich und öfters für Wicquefort's Art und Weiſe recht kennzeichnend ſind. Man ſieht, wie er ſich in ſeiner Darſtellung und in ſeinem Urtheil nach den Umſtänden richtet. Eine nutzloſe Arbeit war dieſe zweite Ausgabe alſo keineswegs. Allein das Intereſſe der Geſchichtsfreunde richtet ſich weit mehr auf die Veröffentlichung einer aus der bekannten Sammlung des Sir Thomas Philips in Cheltenham von der niederländiſchen Regierung angekauften Handſchrift, einer leider nicht vollſtändigen eigenhändigen Denkſchrift über die Amtsführung Oldenbarnevelts von einem Zeitgenoſſen, einem der höchſten Beamten der Republik, des vom Jahre 1587 bis zu ſeinem Tode im Jahre 1628 ſein Amt verwaltenden Generalſchatzmeiſters der Union, Georg de Bye. Prof. Fruin hat ſich der Mühe der Herausgabe unterzogen und der Schrift eine kurze Einleitung und Erläuterungen zugefügt, welche den Werth derſelben weſentlich erhöhen. Letzterer beſteht weniger darin, daß hier viel Neues geboten wird, als darin, daß wir hier die aufrichtige perſönliche Auffaſſung eines in die Staatsgeſchäfte völlig eingeweihten Mannes vor uns haben, der nur für ſich und ſeine Kinder ſchreibt und ſich beſtrebt, gerecht und unparteiiſch zu ſein. Und eben an ſolchen, den Stempel des Individuellen tragenden Schriften mangelt es in der niederländiſchen Hiſtoriographie. Freilich warnt der Herausgeber gleich am Anfang der Einleitung, man ſolle ſeine Erwartungen nicht zu hoch ſpannen, de Bye könne unmöglich unparteiiſch ſein, ſchon ſeine Stellung als erſter Finanzbeamter der Union zwinge ihn, einer anderen politiſchen Auffaſſung zu huldigen als der Advokat. Wie

dieſe Auffaſſung die ganze Darſtellung der Schrift beherrſcht, wie fortwährend die Handlungen der Advokaten beurtheilt werden von einem Standpunkt, der dem ſeinigen entgegengeſetzt iſt, und wie nicht allein falſche Urtheile, ſondern ſogar in einzelnen Fällen vollſtändige Verſchiebungen der Thatſachen ſich vorfinden, wird vom Herausgeber treffend und klar, wie wir dieſes von ihm gewohnt ſind, nachgewieſen. Jedenfalls aber kommt der Denkſchrift de Bye's von jetzt an eine Stelle unter den Quellen zur Geſchichte Oldenbarnevelt's zu.

Wenn auch nicht ſo ſtark wie im vorigen Jahre, ſo hat ſich der Utrechter Archivar S. Müller doch auch an dieſem Bande erheblich betheiligt. Er hat ihn eröffnet mit der Ausgabe der Denkſchriften des Utrechter Edelmannes Herbaren v. Mynden, einer Sammlung von hiſtoriſchen Aufzeichnungen über die niederländiſche und ſpeziell Utrechter Geſchichte im 16. Jahrhundert, welche zwar früher öfter benutzt und theilweiſe gedruckt, jedoch nie zuſammen herausgegeben wurde. Drei kleinere Utrechter Chroniken, ſämmtliche älter als Beka, ſind ferner von ihm herausgegeben und mit Einleitungen verſehen. Dieſelben gehören zu dem Älteſten, was wir über Utrecht beſitzen; ihr Verhältnis zu Beka wird vom Herausgeber unterſucht. Es ſind: Annalen des Kapitels von Sanct Maria, welche ſchon von Serrure publizirt, aber vollſtändig vergeſſen waren; ein Catalogus episcoporum Ultraiectensium, von welchem nur das nackte Verzeichnis der Biſchöfe in den Monumenta (Scriptores XIII p. 295) gedruckt iſt; das ſchon von A. Mathaeus herausgegebene Büchlein Bella campestria inter episcopos Traiectenses et comites Hollandiae. Der Herausgeber weiſt nach, daß die erſte und die letzte Chronik als Quellen des Beka anzuſehen ſind, für deſſen Utrechter Nachrichten man bis jetzt keine andere Quelle als die holländiſche Chronik von Stoke nachweiſen konnte, und daß der Catalogus von Heda gebraucht iſt, eben da, wo er von Beka abweicht.

Prof. Höhlbaum veröffentlicht drei Briefe der Stadt London an die Stadt Dordrecht aus dem Jahre 1359, welche von Dr. Rieß bei ſeinen Forſchungen für das Hanſiſche Urkundenbuch aufgefunden wurden; ſie behandeln Vorkommniſſe des täglichen Lebens, die aber, wie der Herausgeber bemerkt, wichtig ſind zur Veranſchaulichung des Handelsverkehrs jener Tage. Es gilt dies namentlich von der damals ſo viel vorkommenden Beſchlagnahme von Schiffen.

Eine Korreſpondenz aus dem Jahre 1798 zwiſchen Behörden und Geſandten der bataviſchen Republik, die Deportation der drei verhafteten Häupter der Orangiſten, des Exrathpenſionärs van de Spiegel, des Grafen Bentinck-Rhoon und Repelaer betreffend, welche glücklicherweiſe nie zur Ausführung gelangte, wird von Hingman, dem Chartermeiſter des niederländiſchen Reichsarchivs mitgetheilt, während Ref. ſelber einige Briefe des Wilhelm I. von Oranien und ſeiner dritten Frau Charlotte von Bourbon an deren letzteren Bruder, den Dauphin von Auvergne, zur Ergänzung der in des Grafen de la Borde Buch: Charlotte de Bourbon (Paris, Fischbacher. 1888) gedruckten Korreſpondenz derſelben herausgegeben hat.

So bietet dieſer Band ſehr Verſchiedenes, immer aber des Intereſſanten genug, um die fortwährende Thätigkeit der Utrechter hiſtoriſchen Geſellſchaft zu bezeugen, welche in den letzten Jahren ſchon ſo Bedeutendes bei beſchränkten Mitteln geleiſtet hat und der niederländiſchen Geſchichte noch ſo Vieles verſpricht.

P. L. M.

Histoire de la constitution de la ville de Dinant au moyen-âge. Par **H. Pirenne.** Gand, Librairie Clemm. 1889.

Die vorliegende Schrift, von einem Profeſſor der Univerſität Gent verfaßt, hat die deutſche Literatur über Städteweſen weit ausgiebiger benutzt, als es in ſo manchen deutſchen Monographien über die Verfaſſungsgeſchichte einzelner Städte geſchehen iſt. Während dieſe ſich oft faſt nur auf das Material zur Geſchichte der betreffenden einen Stadt beſchränken, hält Pirenne es nicht für überflüſſig, bei der Darſtellung der Entwickelung von Dinant auch z. B. (um nur Arbeiten aus der neueſten Zeit namhaft zu machen) die Unterſuchungen von Stöckert über Magdeburg und von Reinhold über Weſel zu verwerthen. Wird ſein Buch ſchon durch dieſen Vorzug empfohlen, ſo darf es auch im übrigen als ein werthvoller Beitrag zur Geſchichte des mittelalterlichen Städteweſens bezeichnet werden. Es iſt eine in gefälliger Form geſchriebene, ſehr lehrreiche Arbeit. Um das Buch zu würdigen, muß man ſich daran erinnern, daß Dinant im Mittelalter weit größere Bedeutung als heute gehabt hat; namentlich war es durch ſeine Metallinduſtrie ausgezeichnet. Erſt die Verwüſtung der Stadt durch Karl den Kühnen (1466) bildet einen Wendepunkt. P. hat die Zeit der Blüte Dinants zum Gegenſtand ſeiner Darſtellung gewählt. Ganz kurz ſchildert er jedoch in einem Anhang auch noch die Entwickelung der Stadtverfaſſung bis in's 18. Jahrhundert; treffend beſchreibt er dabei in Übereinſtimmung mit Koſer's kürzlich in dieſer Zeitſchrift erſchienenen Aufſatze über „Die Epochen der abſoluten Monarchie“ das Vordringen des abſoluten Landes-

fürſtenthums gegenüber den Gemeinden. — Hinſichtlich des Urſprungs der Stadtverfaſſung ſtimmt P. der von dem Ref. in dieſer Zeitſchrift Bd. 58 u. 59 und in ſeiner „Entſtehung der deutſchen Stadtgemeinde“ geltend gemachten Auffaſſung in mehreren Punkten zu; in anderen polemiſirt er dagegen. Es mag hier nur die wichtigſte Differenz beſprochen werden. P. beſtreitet, daß die Stadtgemeindegewalt aus der Landgemeindegewalt hervorgegangen iſt, weil in Dinant als Kompetenz der Kommunalorgane nicht die Regelung von Maß und Gewicht (welche ja Landgemeindekompetenz iſt) erwähnt werde. Nun nennen die Quellen allerdings nicht gerade dieſe Kompetenz als Funktion der ſtädtiſchen Kommunalorgane, wohl aber die Lebensmittelpolizei, die Aufſicht über die venalia; um die ſelbſtändige Ausübung dieſes Rechtes ſehen wir die Bürgerſchaft im 13. Jahrhundert ſtreiten (S. 32). Die Lebensmittelpolizei iſt jedoch nichts anderes, als eine beſondere Anwendung des Rechtes der Ordnung von Maß und Gewicht, und wird überdies ausdrücklich als Landgemeindekompetenz erwähnt (meine Stadtgemeinde S. 5). Meine früher ausgeſprochene Anſicht, daß der Graf von Namur in älterer Zeit Gemeindeherr (Allmendeobereigenthümer) von Dinant iſt, ſehe ich durch P.'s Gegenbemerkungen nicht für widerlegt an; dieſelben beſtätigen ſie vielmehr. Dem Grafen von Namur aber wird in der Aufzeichnung aus der Zeit kurz vor 1047 (ſo beſtimmt P. ihr Alter) auch ausdrücklich die Regelung von Maß und Gewicht zugeſprochen. Bei P. iſt man eigentlich überraſcht, eine Ablehnung der Auffaſſung von der weſentlichen Identität von Stadt- und Landgemeindegewalt zu finden, da er ganz im Sinne Sohm's ſehr präzis das Verhältnis zwiſchen Kommunal- und öffentlichem Gericht beſchreibt. G. v. Below.

John Richard Green's Geſchichte des engliſchen Volkes. Nach der verbeſſerten Auflage des Engliſchen von 1888 überſetzt von E. Kirchner. I. II. Berlin, S. Cronbach. 1889.

Als im Jahre 1874 Green's engliſche Geſchichte in ihrer erſten, kürzeren Faſſung erſchienen und in England mit ganz ungewöhnlichem Beifall aufgenommen worden war, widmete kein geringerer als Reinhold Pauli dem Werke in dieſer Zeitſchrift[1]) eine eingehende Beſprechung. Originalität der Auffaſſung, Friſche und Lebendigkeit der Darſtellung, die, frei von jeder parteipolitiſchen Einſeitigkeit unbefangen „von ganz entgegengeſetzten Geſichtspunkten aus, die Tendenzen der Zeit zu würdigen verſteht“, eingehende Berückſichtigung der Kulturgeſchichte, insbeſondere der gewaltigen ſozialen und religiöſen Bewegungen des 14. Jahrhunderts, das waren die Vorzüge, die Pauli dem Green'ſchen Buche nachrühmte. Green's Geſchichte des engliſchen

[1]) Bd. 34 S. 205—211.

Volkes erſchien dann in den Jahren 1874—1883 in erweiterter Form; ſie hat aber auch in dieſer alle die Vorzüge bewahrt, die ein ſo berufener Beurtheiler wie Pauli dem Buche von 1874 zuerkannte; der Erfolg wuchs von Jahr zu Jahr, und ſeit Macaulay hat wohl kein geſchichtliches Werk in England eine ſolche Verbreitung gefunden, als das Green's. Und in der That, ich wüßte kein anderes populär gehaltenes Geſchichtswerk zu nennen, das ſo ſehr den Bedürfniſſen eines allgemein gebildeten Leſerkreiſes entſpräche. Namentlich gilt dies für die Darſtellung des Mittelalters und der Reformationszeit, während, wie dies auch Pauli hervorhebt, in der Darſtellung der neueren Zeit die Kraft Green's mehr und mehr zu erlahmen ſcheint. Ganz vortrefflich ſind die literariſchen Überſichten: die Charakteriſtiken Chaucer's und Wyclif's, Thomas Morus', als des Vertreters der engliſchen Renaiſſance, Shakſpeare's, Milton's, deſſen „Verlorenes Paradies" als das Epos der verlorenen Sache des Puritanismus eingehend gewürdigt wird, und Bunyan's, des Dichters der Pilgerreiſe, dürften zu dem beſten gehören, was über dieſe Geſtalten der engliſchen Literatur geſchrieben worden iſt.

Nimmt nun auch die kulturgeſchichtliche und namentlich die literargeſchichtliche Seite der Entwickelung des engliſchen Volkes einen verhältnismäßig großen Raum ein, ſo kommt doch auch die politiſche Geſchichte und die Kriegsgeſchichte zu ihrem Rechte. Denn, wenn auch die Vorrede zur erſten Ausgabe ſtark an Buckle anklingt und der Vf. ſtets danach geſtrebt zu haben erklärt, „daß ſein Werk nie zu einer Trommel- und Trompetengeſchichte herabſinken möge", ſo werden doch beiſpielsweiſe die normanniſchen Könige und die Plantagenets, die den Vertretern der ſtrengen Buckle'ſchen Richtung außerordentlich wenig wichtig erſcheinen müßten, in eingehender und unbefangener Weiſe gewürdigt, und trotz aller in der Vorrede ausgeſprochenen Geringſchätzung der geſchichtlichen Bedeutung der Kriege, finden die Schlachten bei Crecy und Azincourt eine eingehende, klare Schilderung, die erkennen läßt, daß Green nicht ohne Empfindung iſt für den kriegeriſchen Ruhm ſeiner Nation.

Nach dem Geſagten darf die von Alfred Stern durch ein über Green's Leben und wiſſenſchaftliche Bedeutung orientirendes Vorwort eingeleitete Überſetzung der Geſchichte des engliſchen Volkes dankbar begrüßt werden. Zum Lobe derſelben genügt es, zu ſagen, daß ſich die Überſetzung durchweg wie ein deutſches Originalwerk lieſt; nur ſelten fallen Anglizismen und andere Verſtöße auf: ſo 1, 39 man

brachte „Grund" in Boten; 1, 368 durfte das engliſche „student" nicht mit Student ſondern mit Gelehrter überſetzt werden; auch „episcopal family" war nicht durch „biſchöfliche Familie", ſondern durch Umgebung des Biſchofs wiederzugeben; auch „Nordmann" ſtatt Normanne klingt fremdartig. Doch das ſind Kleinigkeiten, die den Werth der Überſetzung kaum beeinträchtigen. Zu bedauern iſt, daß der Verleger dem Werke nicht die vortrefflichen Karten des engliſchen Originals beigegeben hat; namentlich die angelſächſiſche Periode iſt ohne ſolche recht ſchwer verſtändlich. Ein beſonderer Vorzug der deutſchen Überſetzung iſt es dagegen, daß ſie auf der Grundlage der im Jahre 1888 von der Wittwe Green's herausgegebenen neueſten Auflage abgefaßt werden konnte. S. Herrlich.

A history of agriculture and prices in England from the year after the Oxford Parliament (1259) to the commencement of the Continental War (1793), compiled entirely from original and contemporaneous records by **James E. Thorold Rogers.** III—VI. Oxford, Clarendon Press. 1882—1887.[1])

Von der ſtattlichen Reihe umfaſſender wirthſchaftsgeſchichtlicher Darſtellungen, welche die hiſtoriſche Literatur Englands heute aufzuweiſen hat, übertrifft an Bedeutung und Menge des ausgeſchachteten wiſſenſchaftlichen Materials ſchwerlich irgend eine das umfängliche Werk, in dem Rogers die Entwickelung des Ackerbaues und der Preiſe in England vom Ausgange des dreizehnten bis an die Schwelle unſeres Jahrhunderts zu ſchildern unternommen hat. Die beiden erſten, ſchon 1866 veröffentlichten Bände führten die Darſtellung bis zum Eintritt des Hauſes Lancaſter, von den hier zu beſprechenden reicht der vierte (1882) von 1401 bis 1582, der fünfte (1887) bis 1702 — jeder von einem Urkundenbande begleitet.

Trotz der Voranſtellung im Titel liegt der Schwerpunkt der Arbeit nicht in der Geſchichte des Ackerbaues, weder quantitativ noch qualitativ. Ihr iſt, wenn man die Mittheilungen über die Kornpreiſe nicht hinzu rechnen will, in den beiden darſtellenden Bänden nur je ein Kapitel gewidmet, dem ſich im übrigen nur eine Reihe zerſtreuter Notizen u. a. Rubriken zugeſellen. Der Inhalt aber gerade dieſer beiden Kapitel reizt den Leſer, vornehmlich den deutſchen, zu Widerſpruch und mannigfachen Ausſtellungen. Die beiden Zweige agrar-

[1]) Vgl. H. Z. 17, 215; 19, 347.

hiſtoriſcher Forſchung nämlich, denen man ſich bei uns bisher, als den wichtigſten, vor allem zugewandt hat, ſind auffallend vernachläſſigt. Einmal hat man in Deutſchland die Entſtehung und Entwickelung der Flurſyſteme, ihre zeitliche Aufeinanderfolge und ihre örtlichen Verſchiedenheiten feſtzuſtellen geſucht, um ſo erſt die generellen Grundlagen für eine Geſchichte des Ackerbaues zu beſtimmen; dieſen Weg haben die beiden Meiſter agrargeſchichtlicher Unterſuchung Hanſſen und Meitzen eingeſchlagen. Zweitens iſt man den Beziehungen zwiſchen Gutsherren und Bauern nachgegangen, d. h. dem nicht bloß rechtlich, ſondern auch ökonomiſch von jeher wichtigſten und folgenreichſten Verhältnis, das ſich an die Beſtellung des Bodens geknüpft hat — auf dieſem Gebiete haben Juriſten und Nationalökonomen wetteifernd eine Anzahl trefflicher, territorial feſt fundirter Unterſuchungen veröffentlicht. Der engliſche Forſcher hat die erſte der beiden Kategorien von Fragen nur geſtreift und für die zweite mancherlei Notizen, aber keine ſyſtematiſche, auf Geſetzes- oder Kontraktsbeſtimmungen eingehende, auf lokale und zeitliche Unterſchiede achtende Darſtellung gegeben. Wer geneigt iſt, der Geſchichte die Aufgabe einer Erklärung der gegenwärtigen Dinge zu vindiziren, dem wird das letztere beſonders bedauerlich erſcheinen. Denn was könnte lehrreicher ſein, als bis in's einzelnſte den Prozeß zu verfolgen, der zuletzt zu ſo kritiſchen Zuſtänden führte, wie ſie heute auf dem platten Lande Englands herrſchen — zu ſehen, warum nun doch endlich der Gentry, die den rechtlich freien, wirthſchaftlich aber geknechteten Kleinpächterſtand zum Fußſchemel ihrer politiſchen Herrſchaft gemacht hatte, die Vergeltung naht für uralte Sünden: für jene Zuſtände, die man noch vor wenigen Jahrzehnten, war man Tory, für naturgemäß hielt, hegte man aber liberaliſirende Anſchauungen, als eine der früheſten und deshalb preiswürdigſten Errungenſchaften engliſcher Volksfreiheit und einen der größten Vorzüge der raſchreifenden Entwickelung Altenglands vor dem zurückgebliebenen Kontinent proklamirte, wie Macaulay es that. — R. hat ſein Hauptaugenmerk der techniſchen Entwickelung der Ackerbeſtellung im einzelnen gewidmet. Für die Methode, die er dabei befolgt, findet man ein deutſches Analogon erſt, wenn man auf Langethal's Geſchichte der deutſchen Landwirthſchaft zurückgeht. Ganz wie jener es vielfach gethan, nur noch viel ausſchließlicher, benutzt er gleichzeitige theoretiſche Schriften zurück, wenn man kurze Anweiſungen, praktiſche Handbücher, wie man ſie heute nennen würde, ſo bezeichnen darf. So macht er

für seine Darstellung der agrarischen Verhältnisse im 15. und 16. Jahrhundert Fitzherbert's 1523 erschienenes Buch über den Haushalt zur hauptsächlichen und fast einzigen Quelle; für den Ausgang des 16. und 17. Jahrhunderts zieht er die ähnlichen, wenn auch weiter fortgeschrittenen, hier und da auch mit besonderer Tendenz geschriebenen Werke von Norden, Markham, Blith u. A. heran und entnimmt ihnen vielfache Details über die angebauten Fruchtsaaten, über Pflügung und Pflege des Ackers, über Weiden und Viehhaltung und über den Haushalt der kleinen Pächter. Man wäre versucht, zu vermuthen, daß die von R. hauptsächlich verwertheten und von ihm als so reich gerühmten Akten und Rechnungsbestände von Oxford und Cambridge zur Ergänzung und Illustrirung jener allgemeinen zeitgenössischen Angaben zum Mindesten für die späteren Zeiten eine stärkere Ausnutzung zugelassen hätte, etwa derjenigen ähnlich, welche neuerdings zu monographischer Bearbeitung der Wirthschaftsbücher einzelner Domänen und Privatgüter geführt hat; aber man wird doch die Zusammenstellung des in diesen quasi sekundären Quellen enthaltenen Stoffes als nützlich und verdienstvoll anerkennen müssen, da sie von früheren Epochen vielfach allein Kunde geben, und auch für spätere, an Überlieferung reichere, den allgemeinen Rahmen für die Darstellung dieser Dinge darzubieten vermögen.

Der Muth, die Vorzüge heimischer Forschung rühmend hervorzuheben, sinkt aber dem deutschen Leser vollends, sobald er zu den bei weitem den größten und wichtigsten Theil des Buches ausmachenden Abschnitten gelangt, die der Preisgeschichte gewidmet sind. Sie ist das Stiefkind unter allen Disziplinen der deutschen Wirthschaftshistorie noch heute, und da, wo wir kaum die ersten Ansätze nicht etwa der Untersuchung, sondern nur der Sammlung des Stoffes aufzuweisen haben, wird hier ein Werk dargeboten, das sich selbst durch Beides erst die Grundlagen schafft und darauf eine umfassende Darstellung aufzubauen unternimmt. Wenn sich der Vf. in dem Vorwort zum 3. Bande des geringen Beifalls seiner Landsleute getröstet mit dem Gedanken, daß es nicht überall, namentlich nicht in Deutschland, der mater omnium virum ungewürdigt geblieben sei, so hat er alle Ursache dazu, das Gleiche auch von den inzwischen veröffentlichten Theilen seines Werkes anzunehmen. Mit unendlichem Fleiße sind in den beiden Urkundenbänden die Preisexcerpte aus den Rechnungsbüchern und Kontrakten, die R. vorgelegen haben, zusammengetragen, schon in Tabellenform und nach Gegenständen,

Jahren und Orten geordnet. Dies Material erſcheint bearbeitet wieder in einer Reihe den einzelnen Waarenkategorien gewidmeten Kapiteln der Darſtellung; nach einander werden in beiden Bänden in derſelben Folge behandelt: Getreide, Heu und Stroh, Wolle und Felle, Vieh, die Produkte der Hofwirthſchaft (Käſe, Butter, Eier u. ſ. w.), für den Ackerbau nöthige Gegenſtände (Salz, Eiſen, Stahl), Geräthe und Werkzeuge, Baumaterialien, Metalle, Fiſche, Ale und Bier, Textilwaaren und Kleidung, Papier, Dinte, Bücher, verſchiedene Artikel, fremde Produkte, Wein, Früchte, Zucker, Transportkoſten. Dieſen Kapiteln gehen voran zur Einleitung und Grundlegung Erörterungen über die ſoziale und territoriale Vertheilung des Wohlſtandes in England, über Handel und Märkte, indirekte und direkte Beſteuerung, Münze, Maß und Gewichte. So werthvoll auch die Beiträge zur Handels- und Gewerbe-, zur ſozialen und Finanzgeſchichte ſein mögen, die in ihnen enthalten ſind, die größte Bedeutung kommt den zwei zuletzt genannten Abſchnitten zu, die das unerläßliche und dabei ſo unendlich ſchwer zu eruirende Fundament für jede Preisgeſchichte bilden.

Ihnen und unter den eigentlich preisgeſchichtlichen Kapiteln dem wichtigſten, dem von den Kornpreiſen, iſt die größte Sorgfalt zugewandt, möglichſt jede Preisänderung der Edelmetalle, die Bewegung der Kornpreiſe aber Jahr für Jahr notirt. Ein kurzer Abſchnitt über die Anſetzung der Preisdurchſchnitte orientirt über die Methode, die bei der Aufſtellung der reichlich beigegebenen, der Darſtellung ſehr förderlichen generellen Tabellen befolgt iſt. Zwei Kapitel über den Gewinn der landwirthſchaftlichen Arbeit und über die Preisbewegung in dem ganzen Zeitabſchnitt überhaupt geben endlich das gewonnene Reſultat; ein — durch eine ſchon zuvor geführte Unterſuchung über den Preis der Arbeit vorbereiteter — Abſchnitt von der Kaufkraft der Löhne zieht wiederum aus jenem die werthvollſten Schlüſſe für die Kenntnis der geſammten ſozialen Entwickelung.

Wenn der Autor in der Vorrede zum 4. Bande ſein hiſtoriſches und nationalökonomiſches Glaubensbekenntnis in dem Satze niederlegt, er hoffe, daß in nicht zu ferner Zeit alle Geſchichtſchreibung, die das Studium des Volkes — d. h. insbeſondere ſeiner materiellen Zuſtände — vernachläſſige, und alle Nationalökonomie, die ihre deduktiven Schlüſſe nicht durch die Beobachtung der Thatſachen korrigire, als unvollſtändig, ja ſelbſt werthlos zur Seite geworfen würden, ſo bleibt er, wenigſtens was den erſten Theil ſeiner Forderung

betrifft, nicht bei den Worten. Durch Überblicke über die allgemeine Entwickelung nicht bloß, sondern auch sonst, wo immer es möglich erschien, sucht er den Zusammenhang, der immer und überall zwischen politischer und wirthschaftlicher Geschichte besteht, aufzudecken.

Die Quellen für die ganze Arbeit sind im wesentlichen die Rechnungen, Wirthschaftsbücher, Kaufkontrakte und sonstigen wirthschaftlichen Arten der Besitzungen gewesen, die durch die Jahrhunderte hindurch die materielle Basis für die Colleges der Universitäten Oxford und Cambridge und für kleinere Stiftungen gebildet haben und die freilich die denkbar günstigste Gelegenheit zur Ansammlung einer Menge von urkundlichen Überlieferungen dieser Art darboten. Obwohl die lokale Beschränktheit des Urkundenmaterials nicht so groß ist, wie es auf den ersten Blick erscheint — die Bedürfnisse so großer Komplexe und Anstalten brachten die Anknüpfung von Handelsverbindungen mit ziemlich entfernten Märkten mit sich — so wird doch hier künftiger Arbeit noch viel Raum bleiben bis zur Herstellung einer ganz England in gleicher Intensität umfassenden Preisgeschichte. Das mindert aber nicht im geringsten weder das Verdienst des Vf., eine breite und feste Grundlage geschaffen und für den künftigen Bau die entscheidenden Umrisse festgestellt zu haben, noch die Pflicht des Beurtheilers, den staunenswerthen Fleiß, der bei der Herbeischaffung des Stoffes, die Umsicht, die bei seiner Verwerthung angewandt ist, ohne Rückhalt anzuerkennen.

Curt Breysig.

Henry the Seventh. By **James Gairdner.** London, Macmillan and Co. 1889.

Das veröffentlichte Aktenmaterial zur Geschichte Heinrich's VII. ist an Umfang mit den über seines Sohnes Regierung zu Tage geförderten Schätzen nicht zu vergleichen. Auf eine rein aktenmäßige Darstellung, wie sie für Heinrich VIII. möglich ist, werden wir hier wohl dauernd verzichten müssen und immerhin zufrieden sein, daß uns von Polydor Vergil, Bernard André und Fabyan wenigstens für einzelne Abschnitte zeitgenössische Mittheilungen überliefert sind. Dennoch ist die Bereicherung unserer Kenntnis durch das besonders von Gairdner selbst, dann von Bergenroth, Brown und Campbell erschlossene Material eine sehr beträchtliche, und hierfür liefert G.'s Buch über Heinrich VII. zum ersten Mal in einer umfassenden Darstellung den Beweis. Wenn auch jede Quellenangabe fehlt, so lehrt doch der erste Blick, daß G. neben seiner eigenen die Arbeit der

anderen Herausgeber, vor allem Bergenroth's Veröffentlichungen aus Simancas, in vollstem Umfang für diese, populären Zwecken bestimmte Lebensbeschreibung ausgenutzt hat. Sie zeigt somit, auch für den Fachmann völlig genügend die Erweiterung unserer Kenntnis seit der letzten ausgiebigen Behandlung der Epoche durch Pauli. Das gilt vornehmlich für die englisch-spanischen Beziehungen, ihre Bedeutung in Heinrich's Politik überhaupt, insbesondere in seiner Stellungnahme zu den französisch-bretonischen Verwickelungen, für die Vorbereitung und den Abschluß der beiden Ehen der spanischen Prinzessin Katharina. Recht charakteristische Einzelheiten fügen sich neu zu den eigenen Eheplänen des seit 1503 verwittweten Königs, so des früh alternden Monarchen fast unglaublicher Gedanke, selbst die eigene Schwiegertochter heimzuführen, und seine ernstlichen und beharrlichen Bemühungen um die Wittwe Philipp's von Castilien, die wahnsinnige Johanna (vgl. dazu Pauli S. 625). — Einen Irrthum Bacon's (Ausgabe von Lumby S. 11), dem noch Pauli (S. 522) gefolgt ist, daß Heinrich nach seinem Siege bei Bosworth auffälliger Weise in geschlossenem Wagen in London eingezogen sei, hat G. schon früher (Memorials of Henry VII, Pref. p. 25 f.) beseitigt; hier kommt er (S. 33) noch einmal darauf zurück. — Mit Recht tritt er der Annahme entgegen, daß Perkin Warbeck lediglich als Kreatur Margarethens von Burgund seine Prätendentenlaufbahn begonnen habe (S. 104, vgl. schon „Memorials" Pref. S. 30 ff.), er verwirft damit Polydor Vergil's Erzählung, den Hall und Bacon hier wie an anderen Stellen nur übertreibend ausgeschrieben haben. Bei der Haltung Ferdinand's und Isabella's zu Warbeck's ganzem Abenteuer (S. 109, vgl. 115) hätte doch die von Bergenroth („Calendar" 1, 147 Note) schon hervorgehobene Thatsache nicht unerwähnt bleiben sollen, daß Perkin bis zu seiner Gefangennahme in ihrem Briefwechsel nur als der „angebliche Herzog von York" und erst nach derselben mit seinem eigentlichen längst bekannten Namen erscheint. Fiel es ihnen auch nicht entfernt ein, sich gleich Maximilian in die Angelegenheit zu mischen, der Betrüger war doch ein starker Faktor in ihren Berechnungen gegenüber England, sie hielten sich die Hände frei. Wie wir übrigens Maximilian's Beziehungen zu Perkin genauer kennen lernen, so auch seine späteren zu Edmund de la Pole, für dessen Geschichte G.'s Darstellung mancherlei Neues bringt. — Erwünscht wäre nur gewesen, wenn Heinrich's innerer, vor allem seiner Handelspolitik, für die Schanz ja eingehend vorgearbeitet hat, ein breiterer Raum

gegönnt wäre, gerade hierin knüpfte mehr, als es auf den ersten Blick scheinen sollte später Thomas Wolsey unter Heinrich VIII. an dessen größeren Vater an. Sonst bleibt es erfreulich, wie dies populäre Werk neben trefflicher Erfüllung seines nächsten Zweckes auch den wissenschaftlichen Anforderungen an eine selbständige, unsere Kenntnis seit den letzten Bearbeitungen wesentlich fördernde Forschung Genüge leistet.

Wilhelm Busch.

Recueil des instructions données aux ambassadeurs et ministres de France depuis les traités de Westphalie jusqu'à la révolution française, publié sous les auspices de la commission des archives diplomatiques au ministère des affaires étrangères. II. Suède. Par A. Geffroy. Paris, F. Alcan. 1885.[1])

Die Herausgabe der Abtheilung „Schweden" hätte wohl kaum besseren Händen anvertraut werden können, als A. Geffroy, dem ausgezeichneten Kenner der nordischen Verhältnisse und Verfasser des trefflichen zweibändigen Werkes: „Gustave III et la cour de France" (Paris 1867 ff.) sowie mehrerer anderer Schriften auf dem Gebiete der skandinavischen Geschichte. Die meisterhafte „Introduktion", die auch als Sonderabdruck in der „Revue des deux mondes" 1885 erschienen, zeugt in glänzender Weise von der Belesenheit des Vf. und von der Hingebung, mit welcher er sich in seine Aufgabe vertieft hat. Den Umstand, daß die Darstellung der französisch-schwedischen Beziehungen im 18. Jahrhundert nur zwölf Seiten der 102 Seiten umfassenden Einleitung beansprucht, glauben wir mit gutem Grunde darauf zurückführen zu dürfen, daß G. bereits im 1. Bande seiner Arbeit über Gustav III eine erschöpfende Schilderung von den diplomatischen Verhandlungen zwischen Frankreich und Schweden in der sog. „Freiheitszeit" gegeben, wie er denn auch oft genug auf diesen Band verweist. Auch der Einwand, daß der Vf. den Beziehungen zwischen Frankreich und Schweden im 17. und 18. Jahrhundert eine zu große Bedeutung beimißt, ist nur scheinbar berechtigt. Denn die Namen Chanut, d'Avaux, Feuquière, Pomponne, Courtin, Breteuil, Vergennes zeigen, wie sehr es der französischen Regierung daran lag, ihre Interessen am Stockholmer Königshofe durch hervorragende, bewährte Diplomaten vertreten zu lassen. Mit voller Berechtigung sagt G. (S. 33): „L'alliance suédoise n'est rien moins, entre les mains de Louis XIV, qu'un principal moyen pour la direction générale de l'Europe." Nur infolge des Bündnisses mit Schweden vermochte Frankreich im Zeitalter Ludwig's XIV. in den politischen wie kommerziellen Streitfragen des Nordens die Vermittlerrolle zu spielen und sich in Deutschland Gehör und Gehorsam zu verschaffen, wie es dementsprechend in der Instruktion an Pomponne vom 19. Dezember 1665 heißt:

[1]) Vgl. H. Z. 56, 136.

„La couronne de Suède est celle qui, par toutes sortes de raisons, doit sans contestation aucune tenir le premier rang, soit par la puissance, soit par ...“ — Wie wir aus verschiedenen Instruktionen ersehen, war die französische Diplomatie auch nach Beendigung des nordischen Krieges eifrig bemüht, die alten guten Beziehungen zu Schweden aufrecht zu erhalten; vornehmlich, um nicht das Übergewicht Rußlands im Norden allzusehr erstarken und die zur chronischen Krankheit gewordene „nordische Frage“ in eine „nordische Krisis“ ausarten zu lassen. Es läßt sich nicht leugnen, daß die französische Regierung bei dieser Gelegenheit durch Unterstützung der dem Königthum feindlich gesinnten Hutpartei in verderblicher Weise in die Geschicke Schwedens im 18. Jahrhundert eingegriffen. Aber sie selbst hat ihr fehlerhaftes Vorgehen später richtig erkannt und unumwunden eingestanden, wie der Inhalt der (bereits früher von Flassan im 6. Bande seiner „Histoire de la diplomatie française“ auszüglich mitgeteilten) Instruktion an Breteuil vom 23. April 1766 auf's deutlichste beweist In derselben Instruktion finden sich auch die Worte: „Il faut augmenter le pouvoir monarchique en Suède“, was einen völligen Umschwung in der schwedischen Politik Frankreichs bedeutet. Dieser Umschwung kann nicht hoch genug angeschlagen werden; denn durch ihn vornehmlich wurde der Entwickelung der „nordischen Frage“ jene Richtung gegeben, die mit dem Staatsstreich Gustav's III. vom 19. August 1772 ihren vorläufigen Abschluß fand. — Interessant ist die gelegentliche Bemerkung des Vf. (S. 25), daß sich im Archiv des französischen Auswärtigen Amts ein Dankesbrief des schwedischen Königspaares vom 3. April 1767 an Ludwig XV. wegen Tilgung ihrer beträchtlichen persönlichen Schulden befindet, sowie ein Schreiben Adolf Friedrich's an den Herzog von Choiseul vom 3. Mai 1768, welches von dem nunmehr bestehenden guten Einvernehmen mit der französischen Regierung zeugt (S. 418 Anm.). — Verschiedene Irrthümer, die der Vf. sich hat zu Schulden kommen lassen, sind bereits 1886 von Prof. Weibull im 6. Bande der Svensk historisk tidskrift S. 39—54 berichtigt worden. Wir selbst müssen dem einiges Wenige hinzufügen. Wenn G. (S. 96) sagt: „La coopération suédoise à la guerre de Sept ans ne fut certes pas inutile“, so widerspricht dies nicht nur dem wahren Sachverhalt, sondern auch dem Wortlaut der mitgetheilten Instruktion an Breteuil vom 23. April 1766: „Vous êtes à portée, Monsieur, d'être instruit des manœuvres qui ont avili aux yeux de toute l'Europe le militaire suédois dans cette guerre (S. 409)“. Wenn er ferner (S. 95 u. 98) behauptet, von den Verhandlungen zwischen der schwedischen Regierung und den Alliirten Frühjahr 1757 habe das Thronfolgerpaar keine Kenntniß erhalten, so wird dies durch in der „Politischen Korrespondenz Friedrich's d. Gr.“ mitgetheilte Briefe der Königin Ulrike an ihren Bruder Friedrich zur Genüge widerlegt. Desgleichen läßt sich die Ansicht des Vf. über die Stellung des preußischen Königs zu dem Stockholmer Staatsstreiche 1772 nach den Ergebnissen der Abhandlung von Hjelt: „Sveriges ställning till

utlandet närmast efter revolutionen 1772" (Helsingfors, 1887) nicht mehr aufrecht erhalten. — Wir können die Lektüre des mit einem vorzüglichen Inhaltsverzeichnis, Index und Supplement (u. a. einige bisher unbekannte Briefe des Grafen Görtz) ausgestatteten Buches nur warm empfehlen.

F. Arnheim.

La famille de Madame de Sévigné en Provence. Par le Marquis **de Saporta.** Paris, Plon. 1889.

Der Vf. hat unter obigem Titel eine Reihe von Skizzen über Abkömmlinge der Madame de Sévigné — die, wie man weiß, ihre berühmten Briefe in die Provence richtete und dort 1696 bei ihrer Tochter starb — vornehmlich über deren Tochter und Enkelin, sowie über die Gatten dieser beiden Damen, zusammengefaßt. Für die politische Geschichte haben die Abschnitte 4 und 5 des Saporta'schen Buches einigen Werth. Der Vf. schildert in diesen zwei Kapiteln recht anschaulich mit Zuhilfenahme neuer archivalischer Dokumente, sowie der Darstellungen älteren und jüngeren Datums die Belagerung Toulons im Jahre 1707 durch die Österreicher und deren Verbündete und hebt insbesondere die Verdienste des Gouverneurs der Provence, des Grafen de Grignan, des Schwiegersohns der Madame de Sévigné, bei der Abwehr der wiederholten Angriffe der Belagerer hervor. Seine Mittheilungen ergänzen und modifiziren unsere Kenntnisse von diesen Ereignissen in einigen nicht unwesentlichen Momenten. Auch das 2. Kapitel, in welchem S. die Thätigkeit Grignan's in einer früheren Periode, während der ersten Jahre nach erfolgtem Widerrufe des Edikts von Nantes, schildert, enthält manche wissenswerthe Thatsache. Doch dürfte der Hauptwerth der Publikation weniger in der Bereicherung unserer Kenntnisse über Ereignisse, deren Betrachtung in das Gebiet der politischen Geschichte gehört, als in der Schilderung des Privatlebens einer Familie des französischen Provinzadels um die Wende des 17. und 18. Jahrhunderts liegen. Freilich hat der Vf. keineswegs den Versuch gemacht, die einzelnen Erscheinungen, die sich ihm darboten, unter einem allgemeinen Gesichtspunkte zu betrachten; doch wird der künftige Forscher auf dem Gebiete der französischen Kulturgeschichte seinem Buche manches werthvolle Detail entnehmen können. Sehr erwünscht sind ferner die Mittheilungen S.'s über den Ritter v. Perrin, der an der Herausgabe der Briefe der Sévigné so hervorragenden Antheil genommen hat, und über seine Beziehungen zur Familie der Sévigné.

Den Schluß des nicht ohne Anmuth, wenn auch ohne den Tiefblick des Hiſtorikers geſchriebenen Buches, das durch zwei treffliche Bilder der Madame de Sévigné und ihrer Enkelin, der Marquiſe de Simiane geſchmückt iſt, bilden Mittheilungen aus dem Briefwechſel Grignan's, der Madame de Simiane und deren Tochter, der Madame de Vence, ſowie Auszüge aus einem zu Beginn des 18. Jahrhunderts verfaßten Aufſatze über André de Mathieu Caſtellar und ſeine Beziehungen zu Condé und Turenne. **Pribram.**

Charakterbilder aus der franzöſiſchen Revolution. Von **Arthur Kleinſchmidt**. Wien, Peſt, Leipzig, A. Hartleben. 1889.

Die Lebendigkeit, welche der Vf. ſeiner Darſtellung zu geben verſtanden hat, erhöht deren Anſchaulichkeit, läßt ihn aber doch wohl einmal an dieſer Stelle vergeſſen, was er an jener geſagt hat. So heißt es von Danton S. 130: „In täglicher Berührung mit Perſonen von Rang, oft mit den Miniſtern ſelbſt, konnte er ſich zum Politiker, Geſetzgeber und Staatsmanne ſchulen"; acht Zeilen weiter leſen wir, Danton ſei „ein dunkler Winkeladvokat" geweſen, und doch iſt von derſelben Zeit die Rede; beide Notizen wollen ſich nicht recht vertragen. Aber als eine populäre, in Biographien erzählte Geſchichte der Revolution iſt das Buch brauchbar. **Ed. Sch.**

La mission de Talleyrand à Londres, en 1792. Correspondance inédite de Talleyrand avec le département des affaires étrangères, le général Biron etc. Ses lettres d'Amérique à lord Lansdowne. Par **E. Pallain.** Paris, Plon. 1889.

Mignet ſagte einmal zu Pallain: „Talleyrand iſt nur von Schmeichlern oder von Schmähern beurtheilt worden, ohne daß man ſein diplomatiſches Wirken jemals genau unterſucht hätte, das doch der wichtigſte und wirklich nationale Theil ſeines Daſeins iſt". Die vorliegende Korreſpondenz zeigt von neuem, daß die Haltung Talleyrand's in Fragen der auswärtigen Politik einheitlicher iſt, als man bei den zahlreichen Wechſelfällen ſeines Lebens meinen ſollte. Seine volkswirthſchaftlichen Ideen blieben ſich gleich, wie ſein Wunſch, die Induſtrie und den Handel Frankreichs entwickelt zu ſehen, ein Wunſch, den die revolutionäre Umwälzung vielleicht mehr als irgend einen anderen Wunſch erfüllt hat, und für das wirthſchaftliche Gedeihen ſuchte er ebenſowohl wie die neue verfaſſungsmäßige Regierung die wohlwollende Neutralität Englands, ſo lange ſich irgend darauf

hoffen ließ. Er war in dieſem Punkte im Einverſtändnis mit Mirabeau. Es muß faſt ſelbſtverſtändlich ſcheinen, daß Männer wie dieſe in dem verfaſſungsmäßig regierten England und auch in dem im Gegenſatz zu Öſterreich und zu der alten Staatsordnung emporgekommenen Preußen natürliche Bundesgenoſſen ſahen und ſich mit ihnen zu einigen hofften. Wirklich hatte Talleyrand, als er im Juli 1792 London verließ, die Anerkennung der Verfaſſung und die Zuſicherung der Neutralität in England erreicht, und erſt die feindſelige Haltung Frankreichs gegen Holland, verbunden mit den zunehmenden inneren Wirren, änderte die Geſinnung des engliſchen Volkes und die Haltung der engliſchen Regierung, wohl nicht, ohne daß dieſe aus den inneren und äußeren Verlegenheiten Frankreichs Nutzen zu ziehen hoffte. Die meiſten Schriftſtücke, welche dieſe Vorgänge klarlegen, ſind von Forſchern wie Sybel und Sorel ſchon eingeſehen worden; einige, wie die Briefe, welche der General Biron, der Freund Mirabeau's und Talleyrand's, mit Talleyrand wechſelte, ferner die Briefe, welche Talleyrand an Lord Lansdown richtete, ſind von P. erſt wieder hervorgezogen worden. Man ſieht, wie Talleyrand mit einer in Frankreich wie in England gewürdigten Geſchicklichkeit ſeine Sache führt, und ſeine durch Sachlichkeit und Klarheit ausgezeichneten Depeſchen und Briefe lieſt man noch heute mit Vergnügen. Viele Einzelheiten ſind höchſt belehrend. Daß die unter gleichem Geſichtspunkte betriebenen Verhandlungen Talleyrand's in London und Ségur's in Berlin nicht zu dem gewünſchten Bündnis führten, dafür mühten ſich verrätheriſche Einflüſſe, die ſich bis in die franzöſiſchen Miniſterien ſelbſt verloren. Die ſog. öſterreichiſche Partei in Paris wußte wohl, was auf dem Spiele ſtand, wenn jenes Bündnis geſchloſſen wurde, und ſo ſorgte ſie durch allerlei Mittel, auch durch Verdächtigungen in der Preſſe, dafür, daß den beiden Diplomaten große und kleine Hinderniſſe in den Weg gelegt wurden. Als Talleyrand zum erſten Mal nach London reiſte, gab man ihm den General v. Gontaut, Herzog von Biron, zum Begleiter, angeblich, damit er Pferde für die Armee einkaufe, thatſächlich, damit er dem Biſchof die Wege etwas ebnete; denn Herr v. Gontaut-Biron, noch bekannter unter dem Namen eines Herzogs von Lauzun, hatte viele Freunde in England und trug unter den Adelichen, welche ſich der Revolution angeſchloſſen hatten, einen der glänzendſten Namen. Daß er dieſen hergeben ſollte, um eine diplomatiſche Aktion der konſtitutionellen Regierung zu decken, war ſeinen reaktionären Standes-

genoſſen ein Greuel, und worauf verfielen ſie? Sie kauften in Paris Schuldſcheine des ritterlichen und leichtlebigen Herzogs auf, fügten einige falſche Schuldſcheine hinzu, ſpielten dieſelben ihren franzöſiſchen Geſinnungsgenoſſen in die Hände und veranlaßten ſie, den Herzog um Zahlung anzugehen. Biron war eben angekommen, als unerbittliche Gläubiger ihn bedrängten und, da weder ſeine noch Talleyrand's Mittel zu ſofortiger Zahlung ausreichten, in das Schuldgefängnis führen ließen. Vergeblich ſuchte Talleyrand ihn dadurch zu befreien, daß er einen geſandtſchaftlichen Charakter, den er in der That nicht hatte, für ihn in Anſpruch nahm. Einige Freunde retteten den Herzog durch Zahlung und Bürgſchaft und ſorgten dafür, daß er ſchleunigſt und in der Stille nach Frankreich zurückkehrte. Er ſchrieb dann an den Kriegsminiſter Narbonne: „Wenn ich nicht wüßte, daß Du ein rechtlicher Mann und mein Freund biſt, wenn ich nur über das Verhalten eines Miniſters zu urtheilen hätte, der in den Händen meiner Feinde eine Gefahr für mich iſt, ſo wäre die Vermuthung ſchwer abzuweiſen, daß hier eine abſcheuliche Perfidie vorliegt". Erreicht war, daß auf die Talleyrand'ſche Sendung von vornherein der Fluch der Lächerlichkeit fiel. Nur durch Intriguen dürfte auch der Umſtand zu erklären ſein, daß die Sendung keinen öffentlichen und amtlichen Charakter hatte. Talleyrand konnte als Mitglied der konſtituirenden Verſammlung verfaſſungsmäßig kein Amt bekleiden, auch kein diplomatiſches. Wollte man, wie billig, auf ſeine einſichtsvolle Mitwirkung nicht verzichten, ſo mochte man ihn als Beirath mitgehen laſſen. Verkehrt war es, ihm als einem Privatmanne eine ſelbſtändige Stellung anzuweiſen, die trotz allen ihm mitgegebenen Empfehlungen zweifelhaft und zweideutig war, und verkehrt war es auch, die Sendung nicht einem Diplomaten von vornehmem Namen zu übertragen, der amtlich als Geſandter oder Botſchafter auftrat und für Talleyrand's Wirken den Namen hergab. Während England in Paris regelrecht vertreten war, hielt Frankreich zu dieſer entſcheidenden Zeit in London nur einen Geſchäftsträger geringeren Ranges, Hirſinger mit Namen, den Talleyrand als unfähig bezeichnete und deſſen Rückberufung er ſich ausbat. Auf Talleyrand's wiederholtes Verlangen wurde endlich im April 1792, wohl ſchon zu ſpät, in der Perſon des Marquis v. Chauvelin wieder ein Geſandter in London beglaubigt, und dieſer war nun bis zur Hinrichtung Ludwigs XVI. nominelles Oberhaupt der Geſandtſchaft. Ein Unſtern ſchwebte nun einmal über dieſen Verhandlungen Talleyrand's.

Man möchte sie die wichtigsten nennen, welche das umgewandelte Frankreich in jenen Jahren geführt hat; daß sie nothwendig hätten mißglücken müssen, wäre vermessen, zu behaupten. P. sagt in einem Rückblick auf das Verhalten Englands kurz vor Ausbruch des Krieges: „Großbritannien versprach seine Neutralität: es verweigerte seine Vermittelung beim Kaiser, beim Könige von Preußen und bei den Generalstaaten, diese Vermittelung, die zu versuchen, so ruhmreich gewesen wäre und die einen Krieg in seinen Anfängen hätte aufhalten können, der, von kurzen Waffenstillständen abgesehen, mehr als 20 Jahre dauern und erst in den Berathungen des Wiener Kongresses endigen sollte unter der Oberleitung Talleyrand's selbst." Ed. Sch.

Papiers de Barthélemy, ambassadeur de France en Suisse 1792 à 1797, publiés sous les auspices de la commission des archives diplomatiques par **Jean Kaulek.** IV. Avril 1794 à février 1795. Paris, Felix Alcan. 1889.

A. u. d. T.: Inventaire analytique des archives du ministère des affaires étrangères.

Wie in den früheren Bänden[1]), so lernen wir auch in diesem den Gesandten Barthélemy als einen fleißigen und umsichtigen Beobachter und Berichterstatter kennen, und wir sehen, daß sein Amt kein Ruheposten war. Der unter den obwaltenden Verhältnissen besonders schwierige Verkehr an der schweizerisch-französischen Grenze, die Reklamationen von hüben und drüben, die zu dieser Zeit oft mißliche und verantwortungsvolle Ausstellung von Pässen, der Aufenthalt von Emigranten in der Schweiz, die von ihnen und von anderer Seite dort in Umlauf gesetzten falschen Assignaten, die Überwachung der Einwirkung der fremden Diplomaten auf die Entschließungen der Schweizer Behörden, die Mittheilung und allmähliche Sichtung der umlaufenden Gerüchte über politische und kriegerische Vorgänge, die kombinirende Darlegung und Beleuchtung der Stellung Frankreichs zu den verbündeten Mächten, wie sie durch den Gang des Krieges namentlich am Mittel- und Unterrhein und in Polen und durch die Entschließungen der einflußreichen Höfe bedingt war: das alles beschäftigte den Gesandten in buntem Wechsel, und Kaulek's Sammelwerk ermöglicht, fast für jeden Tag festzustellen, was der Gesandte vornahm und was er der heimischen Behörde berichtete. Der Maß-

[1]) Vgl. H. Z. 59, 181; 61, 175; 63, 155.

ſtab, nach welchem K. dieſe Berichte je nach ihrer größeren oder geringeren Wichtigkeit entweder ganz oder theilweiſe wörtlich abdruckt, oder in einem Auszuge wiedergibt, oder endlich dem Inhalte nach und oft nur mit einem Worte bezeichnet und anführt, wird, wie für die früheren Bände, ſo auch für dieſen wohl überall, wo man eine Kontrolle üben kann, Billigung finden; bei der umfangreichen Anlage des Werkes iſt in zweifelhaften Fällen eher zu viel als zu wenig mitgetheilt. Wir heben an Einzelheiten Folgendes hervor. Am 16. April 1794 wurde der Geſandte von Paris her aufgefordert, durch Vermittelung eines Vertreters irgend einer neutralen Macht für die amtliche Beſcheinigung zu ſorgen darüber, daß Ludwig Stanislaus Xaver Capet (ſpäter König Ludwig XVIII.) noch am Leben ſei, denn ohne ein ſolches Lebensatteſt könne die Erhebung der lebenslänglichen Rente nicht erfolgen, die der Staat dieſer Perſon früher ſchuldig geweſen ſei. Barthélemy antwortete nach 14 Tagen, daß er das verlangte Atteſt nicht beſchaffen könne. — Wiederholt wird der Frau v. Staël gedacht, die damals in der Schweiz weilte und ihren von der Schreckensherrſchaft bedrohten Pariſer Freunden manchen nützlichen Dienſt erwies. Barthélemy ſchreibt im April: „Frau v. Staël iſt vor einigen Tagen hier (Bern) durchgekommen. Sie will in Zürich ihren lieben Mathieu Montmorency treffen. Sie hat einen von ihr verfaßten kleinen Roman bei ſich, Zulma betitelt, der nur Liebe athmet. Ich glaube, daß ſie von dem kleinen Cupido recht gequält wird. Man wird ſie in Zürich nicht gern ſehen.“ — Franzöſiſche Agitationen in deutſchen Ländern werden mehrfach zugeſtanden, ſo von Bacher, dem erſten Sekretär der franzöſiſchen Geſandtſchaft in der Schweiz, der unter dem 1. Juli nach Paris meldet: „Ich bin jetzt beſchäftigt, die Markgrafſchaft Baden, den Schwarzwald und das würtembergiſche Land zu bearbeiten, um die Leute vorzubereiten, uns im nächſten September oder früher gut aufzunehmen, wenn wir dazu gelangen, eine Armee am Oberrhein zu bilden, um den Fluß zu überſchreiten und die Stellung von Ulm an der oberen Donau zu gewinnen. Das iſt das Wichtigſte, was wir thun können, und das einfachſte Mittel, um ganz Deutſchland zum Aufſtand zu bringen. Ich habe umſichtige Agenten, die mich aus allen Kräften unterſtützen. Es ſind ſchon einzelne Erhebungen vorgekommen, es herrſcht geheime Unzufriedenheit, und ſie wird bei der erſten Gelegenheit zum Ausbruch kommen.“ Die Franzoſen hatten ein wachſames Auge auf alle Vorgänge und Erſcheinungen, die ſie als günſtig oder als ungünſtig

für ſich ausdeuten zu können meinten, wie denn der Agent Rivalz in Baſel im Juli nach Paris ſchrieb: „Das Wort ‘Freiheit’ iſt im Theater in Leipzig mit Beifallsrufen begrüßt worden“. Unter dem 26. Juli meldet Barthélemy: „Der Schrecken iſt groß in Frankfurt wie in ganz Deutſchland. Die Kaufleute in der Schweiz ſind von ihren Handelsfreunden in Frankfurt benachrichtigt worden, daß ſie jeden Handelsverkehr unterlaſſen müſſen.“ — Über Mißhelligkeiten unter den verbündeten Mächten wurde man in Paris in der Regel ſchnell unterrichtet; ein beträchtlicher Theil der vorliegenden Korreſpondenz beſchäftigt ſich mit dieſem Thema ausſchließlich. Bacher ſchreibt am 8. Auguſt: „Die Uneinigkeit der Mächte tritt mehr und mehr zu Tage. Der Wiener Hof ſieht ſich in Polen von Katharina und Friedrich Wilhelm angeführt und am Rhein von Möllendorff und Kalckreuth. Das Mißtrauen iſt ſo groß, daß es zwiſchen Preußen und Öſterreichern ſehr bald zu lebhaften Auseinanderſetzungen kommen muß.“ Vom preußiſchen Hofe heißt es: „Die Verlegenheiten des polniſchen Krieges haben die Partei des Prinzen Heinrich von Preußen, des alten Hertzberg, der Generale Möllendorff und Kalckreuth geſtärkt, welche die Verblendung Friedrich Wilhelm's immer beklagt und alle ebenſo unmoraliſchen als unpolitiſchen Kombinationen des jungen preußiſchen Kabinets heimlich gehindert haben.“ — Im September gab Bacher nach Paris Meldung von einem Plane, für welchen Pitt von den emigrirten franzöſiſchen Prinzen gewonnen ſein ſollte und welcher dahin ging, den Dauphin und ſeine Schweſter mittels Beſtechung der Wachen aus dem Gefängnis zu entführen. — Merkwürdig und voll ſonderbarer Illuſionen iſt ein Bericht, der im Oktober u. a. über die Univerſität Jena und die damals dort herrſchenden Aufregungen und Unruhen erſtattet wurde: „Die Univerſität Jena iſt heute der Herd der Ideen. Der öffentliche Unterricht in Frankreich würde viel gewinnen, wenn die Regierung ſich entſchlöſſe, ausgeſuchte franzöſiſche Studenten dort hinzuſchicken, die ſich mit Literatur beſchäftigten und zugleich feurige Patrioten wären. Sie würden ihre deutſchen Kommilitonen mit Begeiſterung erfüllen, und dieſe würden dann, in ihre Heimat zurückgekehrt, die franzöſiſchen Grundſätze verbreiten und ungemein viel dazu beitragen, die öffentliche Meinung zu läutern und aufzuklären. Einige alte Profeſſoren voll eingeroſteter ariſtokratiſcher Vorurtheile erlebten, daß die Studenten, von einigen jungen Franzoſen elektriſirt, ihre Hörſäle mieden und ſie dem Hungertode preisgaben. Als ſie das ſahen, bekehrten ſie ſich ſchnell zur

Revolution, ſo daß jetzt die ganze Univerſität Jena auf der Höhe der Ereigniſſe ſteht. Dieſe Dinge ſind werth, dem Wohlfahrtsausſchuſſe bekannt zu werden; er wird mit Vergnügen ſehen, daß der Herzog von Sachſen-Weimar ſeit Beginn der Revolution nicht aufgehört hat, ſich um die Freunde der Freiheit verdient zu machen." — Die Verhandlungen begannen, die zum Abſchluß des Baſeler Friedens führten, und in demſelben Bericht heißt es von einem Schreiben des Adjutanten Möllendorff's, mit dem die franzöſiſche Geſandtſchaft ſchon ſeit einiger Zeit auf gutem Fuße ſtand: „Es berührt die geſammte politiſche und militäriſche Lage der preußiſchen Armee; dieſe ſcheint nur einen Vorwand zu ſuchen, um über den Rhein zurückzugehen, ohne daß der Rückzug einem Abfall von den Verbündeten gar zu ähnlich ſieht, aber auch ohne daß der Rückzug in demüthigender Weiſe durch die Franzoſen erzwungen ſcheint". Möllendorff hatte einen Unterhändler in Baſel, der dort den beiderſeitigen Verkehr ſchon vor Eröffnung der offiziellen Verhandlungen vermittelte; an dieſen war das Schreiben zunächſt gerichtet, er hatte es der Geſandtſchaft überreicht, und ſie ſandte es in franzöſiſcher Überſetzung nach Paris. Der Adjutant ſchrieb dem Unterhändler: „ . . . Hier geht alles gut; ſorgt, daß es auch bei Euch gut geht. Wir müſſen zu erreichen ſuchen, daß man uns zum Rückzuge Zeit läßt. Andernfalls könnte der Marſchall ſich ärgern und eine Schlacht wagen. Er hat Verſtärkungen erhalten. Wozu die Scharmützel, wenn man den Frieden will und ſich darauf vorbereitet? Man ſchone Cleve und das preußiſche Weſtfalen, man behandle unſere gefangenen Offiziere beſſer, man greife Koblenz nicht an . . . Suchen Sie zu erfahren, ob uns die Republik Südpreußen garantiren würde, wenn man ſich mit ihr verbände, und ob ſie auf einen Frieden einginge, der den polniſchen Aufſtand beendet." Nicht das am wenigſten intereſſante Moment in allen dieſen Verhandlungen iſt die Haltung Möllendorff's, den wir hier ſo viel eigene Politik treiben ſehen, wie ſie vor ihm kein preußiſcher General und nach ihm wohl nur Yorck getrieben hat. **Ed. Sch.**

Les Représentants du peuple en mission et la justice révolutionnaire dans les départements en l'an II (1793—1794). Par **Henri Wallon.** I. La Vendée. II. L'ouest et le sud-ouest. Paris, Hachette et Cie. 1889.

Eine zuſammenfaſſende Geſchichte der revolutionären Juſtiz in den Provinzen fehlte bisher, trotz zahlreicher Vorarbeiten für einzelne

Landſchaften und Städte. Wallon's auf Grund reichen Materials ausgearbeitetes Werk erweitert ſich zu einem anſchaulichen Bilde des revolutionären Treibens außerhalb der Hauptſtadt überhaupt. Auf klerikalem Standpunkt ſtehend, iſt er doch unparteiiſch genug, um die Gewaltthätigkeiten der antirevolutionären Parteien in der Vendée z. B. keineswegs zu beſchönigen. Eine große Zahl von Inſtruktionen, Verhören, Protokollen u. ſ. w. iſt wörtlich mitgetheilt. Das Werk würde als eine willkommene Ergänzung der üblichen Darſtellungen der Revolutionsgeſchichte, in welchen die Provinzen oft zu kurz kommen, anzuſehen ſein. Ed. Sch.

Le divorce de Napoléon. Par **Henri Welschinger.** Paris, Plon. 1889.

Welſchinger hat für ſeine Arbeiten eine Reihe von Urkunden benutzen können, welche von Thiers ziemlich oberflächlich eingeſehen worden ſind und unter dem zweiten Kaiſerreich unzugänglich waren. An bemerkenswerthen Einzelheiten würden folgende hervorzuheben ſein. W. macht darauf aufmerkſam, daß der Artikel 274 des Code die Eheſcheidung durch wechſelſeitige Zuſtimmung verbietet, ſobald die Frau über 45 Jahre alt iſt. Bei der Scheidung im Jahre 1809 würde die Kaiſerin Joſephine einigen, freilich ſchließlich doch kaum ausreichenden Schutz an dieſer Beſtimmung gehabt haben, wenn ſie bei ihrer bürgerlichen Eheſchließung mit dem General Bonaparte im Jahre 1796 ihr Geburtsjahr — 1763 — richtig angegeben hätte; bekanntlich machte ſie ſich damals unter des Generals galanter Zuſtimmung jünger als ſie war, indem ſie 1767 geboren zu ſein behauptete. Napoleon's Werbung um die Schweſter des Kaiſers Alexander ſcheiterte theils, weil die Kaiſerin-Mutter gegen die Verbindung war, theils, weil der Zar Zuſagen wegen Polens verlangte, die Napoleon nicht geben wollte. Die orthodoxe Religion der Großfürſtin würde für Napoleon kein Hindernis gebildet haben; er hatte ſeinen Geſandten Caulaincourt ausdrücklich anweiſen laſſen, in dieſem Punkte nachgiebig zu ſein. Daß die öſterreichiſche Heirat zuerſt von Wien aus angeregt wurde, findet hier trotz aller Ableugnungen Metternich's eine neue Beſtätigung. Metternich ſah in dieſer Verbindung mit Recht einen Rettungsanker für die öſterreichiſche Monarchie, welche andernfalls die Koſten der franzöſiſch-ruſſiſchen Allianz hätte bezahlen müſſen. Kaiſer Franz iſt der erſte geweſen, der zu Anfang Dezember 1809 zum Grafen Narbonne von einer Familienver-

bindung zwiſchen dem franzöſiſchen und dem öſterreichiſchen Hofe ſprach, nachdem Metternich die Sache mit Narbonne bereits eingeleitet und dabei ausdrücklich geſagt hatte: „Dieſe Idee rührt von mir allein her“. Daß die vom Kardinal Feſch unter Dispens des Papſtes kurz vor der Krönung vorgenommene Trauung kirchlich gültig war, ſelbſt wenn ſie ohne Zeugen ſtattgefunden hat, kann ebenſo wenig bezweifelt werden, wie daß die Scheidung, welche das Offizialat von Paris ausſprach, ſich auf nicht ſtichhaltige Gründe ſtützte. Zeugen ſcheinen in der That nicht anweſend geweſen zu ſein, wiewohl die Tradition der kaiſerlichen Familie wiſſen wollte, Talleyrand und Berthier hätten als ſolche fungirt, oder zwei Adjutanten, wie Frau v. Rémuſat behauptet. Daß Feſch die Ehe für kirchlich gültig hielt, geht daraus hervor, daß er der Kaiſerin einen Trauſchein ausſtellte; der Kaiſer, der über die Ausſtellung desſelben ärgerlich war, wußte ihn in ſeine Gewalt zu bringen. Die unter einem Eide abgegebenen, hier wörtlich mitgetheilten Ausſagen der Männer, welche Cambacérès im Auftrage Napoleon's dem Offizialat vorſtellte, damit ſie über die Abſichten des Kaiſers bei der Trauung Zeugnis ablegten, würden, was den Kardinal Feſch, Talleyrand und Berthier angeht, wiſſentliche Meineide enthalten, wenn Talleyrand und Berthier wirklich Zeugen der Trauung geweſen wären. Zweifel bleiben, doch iſt es wahrſcheinlich, daß Napoleon keine Zeugen zuließ, in der Abſicht, dieſen Umſtand ſpäterhin einer eingeſchüchterten kirchlichen Behörde gegenüber als Nichtigkeitsgrund zu verwerthen. Die Bedenken, welche der Erzbiſchof von Wien hinſichtlich der Nichtigkeitserklärung äußerte, gab er auf, als Metternich ihn wiſſen ließ, daß der Kaiſer Franz die betreffende Beſcheinigung in den Händen des franzöſiſchen Geſandten für ausreichend halte; man beugte ſich auch in Wien vor dem Willen Napoleon's. Die Protokolle des Pariſer Offizialats ergeben, daß man hier wenigſtens zu Anfang der Verhandlungen einigen Widerſtand verſuchte. Die am wenigſten beneidenswerthe Rolle in dem ganzen Handel hat offenbar der Kardinal Feſch geſpielt. Höchſt ſonderbar nimmt es ſich aus, daß W. an drei Stellen ſeines Buches auf die ganz und gar nicht hierher gehörige Scheidungsklage König Milan's von Serbien Bezug nimmt.

Ed. Sch.

Acta nationis Germanicae Universitatis Bononiensis ex archetypis tabularii Malvezziani iussu Instituti Germanici Savignyani ediderunt **Ernestus Friedlaender** et **Carolus Malagola.** Berolini, typ. et imp. G. Reimeri. 1887.

Dieſes glänzend ausgeſtattete Werk erfüllt lang gehegte Wünſche und bietet bei der Bedeutung, welche die Univerſität Bologna im früheren Mittelalter für die gelehrte Bildung der Deutſchen hatte, Anregung und Stoff zu Studien mannigfacher Art. Der Text macht den Eindruck der Zuverläſſigkeit, und wenn manche Namen in zweifellos verſtümmelter Form erſcheinen, ſo wird das nicht den Herausgebern, ſondern den Mängeln ihrer Vorlagen zuzuſchreiben ſein; Ref. weiß aus Erfahrung, daß es in älteren Matrikeln bei Eintragung der Namen keineswegs immer ſehr genau genommen wurde. Das umfangreiche Regiſter läßt, was Erklärung und Nachweiſung der Ortsnamen anlangt, allerdings viel zu wünſchen übrig, und es würde leicht ſein, eine lange Reihe von Berichtigungen beizubringen. Doch iſt billigerweiſe zu berückſichtigen, daß die Aufgabe des Bearbeiters bei einem über ganz Deutſchland und Deutſch-Öſterreich ſich erſtreckenden Arbeitsgebiete keine leichte war. Wanbald.

Bibliotheca Historica Sueo-Gothica. Af **C. G. Warmholtz.** Register. Leipzig, O. Harrassowitz; Upsala, Lundequistska bokhandeln. 1889.

Die Benutzung der von Warmholtz begonnenen und nach ſeinem Tode in gleichem Geiſte fortgeſetzten Bibliotheca Historica Sueo-Gothica (Bd. 1—7 Stockholm 1782—93, Bd. 8—15 Upſala 1801—17) war bisher durch Fehlen eines Regiſters ſehr erſchwert. Dem hochverdienten Stockholmer Oberbibliothekar Prof. Klemming haben wir nun endlich die Herausgabe eines Regiſters zu den mehr als 10000 Nummern jener Sammlung zu verdanken. A. Anderſſon, welcher mit der Herausgabe betraut worden, hat ſeine keineswegs leichte Aufgabe nach Anſicht des Ref. glänzend gelöſt, und auch ohne vorheriges Studium der kurzen Einleitung kann man ſich jetzt an der Hand des geſchickt angelegten Regiſters leicht und ſchnell in der umfangreichen Sammlung zurechtfinden. — Mit beſonderer Freude haben wir auch die Nachricht der Einleitung begrüßt, daß der Archivar im Stockholmer Reichsarchiv, C. G. U. Silfverſtolpe, ſich zur Zeit mit der Herausgabe einer Fortſetzung des Warmholtz'ſchen Werkes für das 19. Jahrhundert beſchäftigt; umſomehr, als die von Silfver-

ſtolpe ſeit langen Jahren in der **Svensk historisk tidskrift** veröffentlichten vortrefflichen „Bibliographien“ deutlich zeigen, daß derſelbe für eine derartige Aufgabe in beſonders hohem Maße befähigt iſt. **Fritz Arnheim.**

Sverges traktater med främmande magter jemte andra dit hörande handlingar. Utgifne af O. S. Rydberg. IV. (1521—1571). Stockholm, Norstedt och söner. 1888.

Nachdem 1883 der zweite Theil der Sverges traktater erſchienen (ſ. H. Z. 45, 559), liegt jetzt auch der 4. Band vor. Die Veröffentlichung des 3. iſt nämlich zweckmäßigerweiſe noch verſchoben worden, da er die Jahre 1409—1520 umfaſſen ſoll, und für dieſe Zeit die Publikation der „Hanſerezeſſe“ noch nicht zum Abſchluß gelangt iſt, von welcher der Herausgeber mit Recht wichtige Aufſchlüſſe über die politiſchen Verhältniſſe des Nordens erwartet. — Der 4. Band der Sverges traktater behandelt ein für die Geſchichte Schwedens hochbedeutſames halbes Jahrhundert, deſſen Anfangs- bzw. Endpunkt die Erhebung Guſtav Waſa's und der Stettiner Friede bezeichnen. Aus dieſer Epoche werden uns — abgeſehen von den zahlreichen Beilagen und dem ſtattlichen Anhang — nicht weniger denn 62 Bündniſſe, Verträge, Manifeſte u. ſ. w. mitgetheilt, von denen einige als verloren gegolten hatten, andere ungedruckt waren; und zwar liegen dieſe Urkunden in einem geradezu muſtergültigen Texte vor, der nur durch eine ebenſo mühevolle wie ſorgſame Vergleichung der verſchiedenen Redaktionen und Handſchriften erzielt werden konnte, die ſich in verſchiedenen Bibliotheken und Archiven Europas zerſtreut vorfinden. — Wir wollen aus der Fülle des mitgetheilten Materials wenigſtens das Wichtigſte hier kurz berühren. Auf den erſten Seiten finden wir eine größere Anzahl von Urkunden, darunter einige bisher ungedruckte, welche geeignet ſind, über die Lostrennung Schwedens von Dänemark helleres Licht zu verbreiten, desgleichen mehrere für die Geſchichte der ſchwediſch-hanſeatiſchen Beziehungen ungemein wichtige Aktenſtücke aus dem Lübecker Archiv. Von hervorragendem Intereſſe ſind auch die Verträge Guſtav's mit den Niederlanden aus den Jahren 1525—1527 nebſt den dazu gehörigen Beilagen, welche hier zum erſten Male vollſtändig im Drucke vorliegen. Recht werthvoll erſcheint ferner die Veröffentlichung des ſchwediſch-franzöſiſchen Traktats von 1542, der weniger wegen ſeiner nächſten Folgen als deshalb berühmt iſt, weil er der erſte in der zahlreichen Reihe von Verträgen geweſen, durch welche in den beiden folgenden Jahrhunderten die Geſchicke dieſer Mächte ſo eng in einander verflochten werden ſollten. Es iſt das Verdienſt Rydberg's, den bisher unvollſtändigen und fehlerhaften Text in ſeiner urſprünglichen Faſſung wiederhergeſtellt und zugleich Zeit und Ort der Datirung richtig angegeben zu haben. Der Vertrag iſt nämlich Montiers ſur Saulx, den 2. Juli datiert, nicht, wie verſchiedentlich früher fälſchlich angegeben, Seaux bzw. Regny, den

1. bzw. 11. Juli (ausführlicher S. 255 u. 256). In ganz neuem Lichte erſcheinen endlich die Verhandlungen Guſtav's mit Kaiſer Karl V. während der Jahre 1550—1551. Es iſt dem Herausgeber u. a. gelungen, den angeblichen Friedensvertrag von 1550, an deſſen Vorhandenſein er während der Drucklegung anfangs (S. 299—301) noch geglaubt, durch ſpäter im Wiener Archiv aufgefundene Aktenſtücke (S. 460—464) vollſtändig aus der Welt zu ſchaffen. — Von den an Zahl weit geringereren Urkunden aus der Zeit Erich's XIV. wollen wir nur die auf die Übergabe Revals bezüglichen Aktenſtücke, den Traktat mit Rußland von 1564 und den ſehr ausführlich behandelten Stettiner Frieden (S. 380—444) erwähnen. — Weit wichtiger für die Geſchichte Schwedens unter Erich XIV. ſind eine Anzahl von Verträgen u. ſ. w., die im „Anhang" ihren Platz gefunden, wie z. B. der Traktat vom 13. Juni 1563 zwiſchen Lübeck und König Friedrich II. von Dänemark, das Bündnis des letzteren mit Sigismund von Polen vom 5. Oktober desſelben Jahres und die kaiſerlichen Mandate vom 5. November 1565, die übrigens — was R. überſehen — bereits von Rördam im 2. Bande der Monumenta historiae Danicae Kopenhagen 1875 (S. 190—196), freilich in fehlerhaftem Text, veröffentlicht worden ſind. — Mit ganz beſonderer Freude aber hat Ref. den umfangreichen Exkurs begrüßt (S. 538—577), den R. der bekannten Frage über die Auslieferung der Gemahlin Johann's, Katharina Jagellonika, durch Erich XIV. an den ruſſiſchen Czaren Iwan Waſſiliewitſch widmet. Der vollſtändige Abdruck der für dieſe Frage überhaupt in Betracht kommenden Urkunden beſtätigt die von dem Ref. an anderer Stelle aufgeſtellte Behauptung, daß die Darſtellung, welche Th. Annerſtedt in der Abhandlung „Resningen 1568" (Göteborg 1880) hierüber gegeben, eine tendenziös entſtellte iſt, und daß es ſich mit der hiſtoriſchen Wahrheit keineswegs verträgt, alle Regierungshandlungen des unglückſeligen Erich als die eines ſchlechten Politikers bzw. moraliſch verworfenen Menſchen anzuſehen.

Für den der ſchwediſchen Sprache nicht kundigen Hiſtoriker ſei ſchließlich noch bemerkt, daß der größte Theil der Urkunden in lateiniſcher, beſonders aber in deutſcher Sprache abgefaßt worden iſt, wie denn ja in jener Zeit der deutſche Einfluß in Schweden nicht hoch genug angeſchlagen werden kann.

Fritz Arnheim.

Svenska riksdagsakter jämte andra handlingar som höra till statsförfattningens historia under tidehvarfvet 1521—1718. I. heft 1 (1521—1544). Med understöd af statsmedel utg. af Emil Hildebrand och Oscar Alin. I. heft 2 (1544—1560). Med understöd af statsmedel utgifven af Emil Hildebrand. Stockholm, Norstedt och söner. 1887. 1888.

Seit einer Reihe von Jahren erſcheinen in Schweden mehrere Urkundenpublikationen, welche für die Geſchichte Schwedens im Zeitalter der Refor-

mation viel wichtiges Material beibringen. Wir denken hiebei vor allem an die Regiſtratur Guſtav's I., welche mit Band 11 nunmehr bis zum Jahre 1537 reicht, und an Rydberg's Sverges traktater med främmande magter, deren 4. Band die Zeit von 1521 bis 1571 umfaßt. An dieſe beiden Serien reiht ſich würdig die Veröffentlichung der svenska riksdagsakter. Mit umſo größerer Erwartung ſind wir zur Lektüre dieſer Publikation geſchritten, als ja der Name der Editoren Alin und E. Hildebrand auch außerhalb Schwedens einen guten Klang beſitzt und der letztere als Herausgeber der svensk historisk tidskrift wie als Verfaſſer der Schrift „Wallenſtein und ſeine Verbindungen mit den Schweden“ in den deutſchen Forſcherkreiſen beſonders hoch geſchätzt wird. Unſere Erwartungen ſind nicht betrogen worden, wir dürfen die svenska riksdagsakter als eine Muſterpublikation in jeglicher Hinſicht bezeichnen. Es iſt oft geradezu erſtaunlich, welche Sorgſamkeit und welchen Scharfſinn die Herausgeber bei der Kritik entfaltet haben. Nicht minder ſchätzenswerth ſind die Bemerkungen, die ſie zum beſſeren Verſtändnis der einzelnen Urkunden — als „Einleitung“, wie ſie es beſcheiden nennen — faſt ſtets vorausſchicken. Hiezu geſellt ſich dann noch die Reichhaltigkeit des Urkundenmaterials (253 Urkunden nebſt Anhang) von den verſchiedenen Herren-, Reichs- und Handelstagen, Rathszuſammenkünften, Kirchenverſammlungen u. ſ. w. Auf den Inhalt brauchen wir umſoweniger ausführlich einzugehen, als bereits die gediegenen Recenſionen von C. Th. Odhner und J. Fr. Nyſtröm in der Svensk historisk tidskrift 7, 25—29 und 8, 34—36 hierüber vorliegen. Hervorheben wollen wir nur, daß der bekannte Stockholmer Reichstag von 1560 und die beiden für Schwedens Geſchichte ſo wichtigen Reichstage zu Weſterås 1527 und 1544 ſowohl hinſichtlich des äußeren Umfanges wie der Wichtigkeit der mitgetheilten Aktenſtücke nach beſonders ergiebig ausgefallen ſind. Während in den erſten Zeiten, wo die Herrſchaft Guſtav Waſa's noch auf ſchwachen Füßen ſtand, die auf die innere ſtaatliche und kirchliche Entwickelung bzw. auf die äußeren Beziehungen zu den Nachbarſtaaten (Dänemark und die Hanſeſtädte) bezüglichen Urkunden weitaus die Mehrheit bilden, ſehen wir in den Urkunden aus ſpäterer Zeit zu wiederholten Malen Anzeichen einer großen europäiſchen Politik. So heißt es in einer Reichstagsproposition von Strengnäs 1547, jedenfalls im Hinblick auf die Kämpfe des Schmalkaldener Bundes mit dem Kaiſer: „Item zu beratſlahen, deweilo deſſe gefarlichen kreige itz in Theutzlandt vorhanden und man noch nit wiſſen kan, worhin ſich ſulchs endten mucht, ob es der k. M:t geradten ſein ſolt ſich zu einen teyll zu ſlahen und auff was mittel; Oder aber ob es geradten ſey ſich gleichſt ahn kein part zu henghen (S. 519)“.

Wir ſchließen unſer Referat mit dem Wunſche, daß die svenska riksdagsakter, namentlich auch infolge ihrer Wichtigkeit für die Reformationsgeſchichte und für die Beziehungen Schwedens zu Deutſchland, ein zahlreiches deutſches Leſerpublikum finden mögen. Wir dürfen wohl auf das baldige Er-

ſcheinen des 2. Bandes hoffen, der jedenfalls die Regierungszeiten Erich's XIV., Johann's und Karl's IX. umfaſſen wird, und für den durch gediegene Vorarbeiten, wie A. Niſſon's 'Den svenska riksdagen under Erik XIV's regering' (Karlſtad 1886) und S. Bergh's 'Karl IX och den svenska Adeln' 1607—1609 (Upſala 1882) unſer Intereſſe beſonders rege gemacht worden iſt. Fritz Arnheim.

Teater och drama under Gustaf III. Af **Oscar Levertin.** Stockholm, H. Gebers förlag. 1889.

Die Abhandlung Levertin's iſt anregend geſchrieben, beruht auf eingehenden Studien in ſchwediſchen Archiven und bringt manchen wichtigen Beitrag zur Kultur- und Literaturgeſchichte Schwedens in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Die fünf Kapitel behandeln die einzelnen Schaubühnen, ihr Repertoir, die Aufführungen bei Hofe und in der bürgerlichen Geſellſchaft, die ſoziale Bedeutung des ſchwediſchen Theaters, Kritik, Zenſur, Publikum u. ſ. w. Wie ein rother Faden zieht ſich durch das ganze Buch der große Einfluß, den Guſtav III auf die Entwickelung der ſchwediſchen Bühne ausübte, wie er denn ja als dramatiſcher Dichter nicht unbedeutende Erfolge erzielte, bisweilen ſelbſt als Schauſpieler auftrat und durch den Bau des noch heutzutage beſtehenden Stockholmer Opernhauſes einen würdigen Kunſttempel ſchuf. Die ſchwediſche Muſe dieſer Zeit muß im allgemeinen als eine Nachahmuug der franzöſiſchen bezeichnet werden, was allerdings nicht wundernehmen kann, da ja die Königin Ulrike ihren Sohn Guſtav völlig in franzöſiſchen Anſchauungen erzogen hatte. So wurden denn auch meiſtens franzöſiſche Werke in ſchwediſcher Überſetzung aufgeführt, von deutſchen nur „Minna v. Barnhelm" von „Prof. (sic!) Leſſing" und einige Dramen Kotzebue's. Recht intereſſant iſt der Nachweis des Vf. (S. 154—90), daß die Vorgänge bei Hofe und in der Geſellſchaft, die Ereigniſſe der inneren und äußeren Politik Schwedens häufig in gleichzeitigen dramatiſchen Dichtungen ihren Wiederhall fanden. Der Behauptung des Vf. (S. 1) während der „Freiheitszeit" habe bei den Gönnern der dramatiſchen Kunſt eine „allzugeringe Opferwilligkeit" beſtanden, kann Ref. nicht beipflichten. Von der Königin Ulrike, der Schweſter Friedrich's des Großen, gilt geradezu das Gegentheil, namentlich bezüglich der franzöſiſchen Komödie. Als Beiſpiel führe ich ein undatirtes Schreiben des kunſtſinnigen Grafen A. Horn an jene Königin an, welches ſich im Konzept in der Stockholmer kgl. Bibliothek befindet und dem Vf.

entgangen zu ſein ſcheint. In dieſem Briefe rühmt nämlich Horn ganz beſonders „les progrès qu'on fait [dans] les beaux arts et les spectacles en Suède depuis l'heureux moment que V. M. est venue partager le trône de Notre auguste Maître [Adolphe-Frédéric]“ und „les soins continents que Vous vous donnez, Madame, pour attirer et Vous attacher les plus distingués et habiles dans tous les métiers.“

Fritz Arnheim.

Marskalk Bernadotte. Skildringar ur hans lif och hans tid (1763—1810). Af **Anton Blomberg.** Stockholm, A. Bonnier. 1888.

Der Titel des Buches würde beſſer „Napoleon Bonaparte. Skildringar ur hans lif och hans tid“ lauten, denn von Bernadotte ſelbſt iſt nur ſehr wenig die Rede. In einer umfangreichen Einleitung (70 Seiten) wird z. B. der Zuſtand des franzöſiſchen Heeres vor und nach der Revolution geſchildert, während die Angaben über die Thätigkeit Bernadotte's als Kriegsminiſter kaum 13 Seiten beanſpruchen. Von einer Dispoſition oder auch nur einer formgewandten Darſtellung iſt gar nicht die Rede; vielmehr wimmelt das Buch von Wiederholungen und Gemeinplätzen. Die beiden Publikationen von Jung: „Bonaparte et son temps“ und „Lucien Bonaparte et ses Mémoires“ ſind nur flüchtig benutzt, dagegen findet ſich eine Unmenge von anderen franzöſiſchen, deutſchen, ſchwediſchen und engliſchen Citaten, wobei es dem Ref. jedoch noch ſehr zweifelhaft erſcheint, ob der Vf. dieſe Arbeiten auch alle geleſen hat. Schlecht beglaubigte Anekdoten und ſeitenlange wörtliche Überſetzungen aus anderen Quellen bilden den Hauptinhalt der für den Hiſtoriker völlig werthloſen und für Liebhaber von pikanter Lektüre berechneten Kompilation. Eine wohlthuende Ausnahme macht in dieſer Beziehung nur das 8. Kapitel (S. 200—17), welches die Geſandtſchaft Bernadotte's in Wien behandelt und recht flott geſchrieben iſt. — Die Annahme des Vf. (S. 243), die ſpätere Gemahlin Bernadotte's, Déſirée Clary, habe in ihrer Jugend „geringe Neigung für den Schwager ihrer Schweſter (Napoleon) gehegt“, wird durch die von Hochſchild in dem Büchlein „Désirée, reine de Suède et de Norvége“ S. 9—20 aus dem kgl. Familienarchiv in Stockholm abgedruckten Briefe widerlegt. Auch die vom Vf. S. 276 Anm. mitgetheilte Anekdote über ein Geſpräch zwiſchen Napoleon und Frau v. Staël iſt nach den

Ergebniſſen der neueſten Forſchung nicht mehr aufrecht zu erhalten.[1]) Endlich hätte der Vf., da er ſo fleißig citirt, auch die Arbeit von Täglichsbeck: „Die Fahnen des Infanterieregiments v. Treskow (No. 17) im Gefecht bei Halle a. S. ꝛc., unter Benutzung der Akten des kgl. Kriegsarchivs in Berlin" (Halle 1886) bei ſeiner Schilderung des Gefechtes bei Halle (S. 393—401) recht gut benutzen können. Möchte doch einer der zahlreichen namhaften ſchwediſchen Hiſtoriker es unternehmen, eine dem heutigen Stande der Forſchung entſprechende Geſchichte Bernadotte's zu ſchreiben, an der es leider bis jetzt völlig fehlt, denn weder Touchard Lafoſſe noch Sarrans Jeune, noch endlich G. Svederus haben es verſtanden, ſeine Thätigkeit kritiſch zu prüfen und unbefangen zu ſchildern. F. Arnheim.

S. Barthelemy under Svenskt välde. Af **E. O. E. Högström.** Upsala, Almqvist och Wiksells boktr.-aktiebolag. 1888.

Die Diſſertation Högſtröm's ſchildert die Schickſale der kleinen Antilleninſel Barthélémy unter ſchwediſcher Oberherrſchaft. Von Frankreich 1784 an Guſtav III. abgetreten, ſpielte ſie, wie wir aus den Angaben des Vf. erſehen, während der langwierigen Kämpfe zwiſchen Franzoſen, Engländern und Amerikanern in den weſtindiſchen Gewäſſern als Freihafen und Zwiſchenhandelsplatz eine nicht unwichtige Rolle, führte u. a. 1785 zur Gründung einer weſtindiſchen Handelskompagnie und bildete 1814—1830 eine nicht unbedeutende Einnahmequelle für Schweden. Die Freigebung der engliſchen Kolonien Weſtindiens für die Amerikaner, Anfang 1831, war der Todesſtoß für ihren blühenden Tranſithandel. Von Jahr zu Jahr ſank ihr Wohlſtand, namentlich auch infolge der ewigen Reibereien zwiſchen den einzelnen Amtsbehörden der Inſel, und ſie erforderte einen jährlichen Zuſchuß aus der kgl. Privatkaſſe, welcher 1844—1845 von der Regierung übernommen wurde. Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten und Italien (1868—1870) wegen koſtenloſer Abtretung der Inſel führten zu keinem Reſultat, und erſt die 1876 mit Frankreich begonnenen Unterhandlungen waren mit Erfolg gekrönt (Pariſer Vertrag vom 31. Oktober 1877). Am 16. März 1878 kehrte die bis auf einen verſchwindenden Bruchtheil von einer katholiſchen, franzöſiſch redenden Bevölkerung bewohnte Kolonie in den Schoß des Mutterlandes zurück. — Einige kleine Irrthümer finden ſich in der Diſſer-

[1]) Vgl. H. Z. 63, 164 ff.

tation; so muß es Seite 24 „das feindselige Verhalten zwischen Schweden und Frankreich“ anstatt „England“ heißen. Im übrigen ist die mit sorgfältiger Benutzung umfangreicher Archivalien des Stockholmer Reichsarchivs ausgearbeitete kleine Abhandlung gerade jetzt von besonderem Interesse. F. Arnheim.

Finlands historia. Af **M. G. Schybergson.** I. II. Helsingfors, G. W. Edlund. 1887. 1889.

Von der rühmlichen Thätigkeit der finnischen Geschichtsforscher zeugt eine Reihe von Schriften, die letzthin erschienen sind, und die ein allgemeines Interesse recht wohl beanspruchen dürfen, wie Hjelt's Sveriges ställning till utlandet närmast efter 1772 års statshvälfning, Danielson's „Die nordische Frage in den Jahren 1746—1751“ und Schybergson's Finlands historia. — Letztere ist ein stilistisch meisterhaftes, populärwissenschaftliches Werk, aus dem auch der Fachgelehrte vielfache Belehrung zu schöpfen vermag, da sich der Vf. nicht damit begnügt, das umfangreiche gedruckte Material für seine Darstellung zu verwerthen, sondern auch — besonders im 2. Bande — die für die Geschichte Finlands sehr ergiebigen Bestände des Stockholmer Reichsarchivs geschickt herangezogen und fleißig benutzt hat.

Der 1. Band, welcher die Geschichte Finland's bis zum Regierungsantritt Karl's XII. behandelt, zeigt uns deutlich den frühzeitigen Einfluß des schwedischen Mutterlandes. Das 13., 14. und 15. Jahrhundert finnischer Geschichte bilden eine fast ununterbrochene Folge von glücklichen und unglücklichen Kämpfen der Schweden gegen die russischen Nachbarn, namentlich gegen das mächtige Großfürstenthum Nowgorod, und eine Epoche friedlicher Entwickelung tritt erst unter Gustav Wasa ein, dessen Bestrebungen für die politische und kommerzielle Hebung Finlands in Schybergson einen ebenso unbefangenen wie scharfsinnigen Beobachter gefunden haben. Das Resultat seiner Untersuchungen ist völlig geeignet, dem Ruhmeskranz dieses genialen Monarchen ein neues Blatt hinzuzufügen. Weniger können wir uns mit den Ansichten des Vf. über die Regierung Johann's III. befreunden, wenn es auch begreiflich erscheint, daß die kurze Selbständigkeitsepoche Finlands unter diesem Könige und seine lebhafte Fürsorge für das Land das Urtheil eines Finnen günstig beeinflussen müssen. Aber zweifelsohne geht er zu weit, wenn er (S. 297) behauptet, die Gefangennahme Johann's durch Erich XIV. (1563) habe „einen poetischen Schimmer über die Zeit Johann's ausgebreitet“. Desgleichen läßt sich sein hartes Urtheil über die Verhandlungen, welche die Auslieferung der Gemahlin Johann's, Katharina Jagellonika, an den russischen Zaren betrafen, nach den neuesten Forschungen nicht mehr aufrechterhalten (vgl. Rydberg's Sverges traktater med främmande magter Bd. 4 Anhang). — Interessant ist die Mittheilung, daß Johann es gewesen, der sich in einem Briefe vom 11. Juli 1581 zum ersten Male als „Großfürst über

Finnland und Karelen" bezeichnete (S. 314 Anm. 1). — Das Ende des 16. Jahrhunderts wird man nach den eingehenden Ausführungen des Vf. als eine vorübergehende Periode des Niedergangs für Finland bezeichnen müſſen; nicht allein wegen der blutigen Kämpfe mit Rußland, die den Wohlſtand des Landes auf lange Jahre zerrütteten, und wegen der Thronſtreitigkeiten zwiſchen Karl von Södermanland und ſeinem königlichen Neffen Sigismund, an welchem die Finnen in dankbarer Erinnerung an Johann III. lange in treuer Anhänglichkeit hingen, ſondern namentlich infolge der heftigen Spannung zwiſchen den unterdrückten Bauern und dem zu mächtigem Aufſchwung gelangten Adel, welche 1596 den unter dem Namen „klubbekriget" bekannten Bauernaufſtand und im Verlaufe desſelben Szenen herbeiführte, die mit den Vorgängen in den ſüdlicheren europäiſchen Ländern zu Beginn der Reformation große Ähnlichkeit zeigten. Unter den thatkräftigen ſchwediſchen Herrſchern des 17. Jahrhunderts trugen dagegen zahlreiche wirthſchaftliche und politiſche Reformen zur Beförderung der Wohlfahrt des Landes und ſeiner Bewohner bei, vor allem die adeliche Güterreduktion unter Karl XI., deren unermeßlicher Einfluß ſich noch heutzutage, wie der Vf. klar nachweiſt, allenthalben in Finland klar erkennen läßt.

In dem 2. Bande wird die Geſchichte Finlands bis auf die neueſten Zeiten, d. h. den Landtag des Jahres 1888 fortgeführt. — Ohne Zweifel haben die Finnen im nordiſchen Kriege von den Ruſſen viel Ungemach erlitten, und es erſcheint begreiflich, wenn Vf. die Regierung Karl's XII. als „eine der trübſten Epochen in der Geſchichte Finlands" bezeichnet (S. 58) und behauptet, es ſei „einer der dunkelſten Punkte" im Leben dieſes Monarchen, „daß er Finland ohne Schutz gelaſſen (S. 56)". Aber einen „unerfahrenen Jüngling" (S. 2) aus ihm machen zu wollen, das heißt ihn unterſchätzen. Ungerechtfertigt erſcheint auch das harte Urtheil des Vf. über den Grafen Ch. E. Lewenhaupt, einen der Oberbefehlshaber im ſchwediſch-ruſſiſchen Kriege 1741—1743 (S. 113). Jeder, der die Darſtellung Malmſtröm's (Sveriges politiska historia III, 56 u. 57) geleſen, wird ſich wohl kaum des Eindrucks erwehrt haben, daß die Hinrichtung des Grafen 1743 ein Juſtizmord geweſen iſt, wie ihn die Geſchichte kaum ſchlimmer kennt. Hieran wird auch nichts durch die Bemerkung des Vf. geändert, daß dieſe Beſtrafung „von finniſchem Standpunkte als eine Sühne für die Unfälle betrachtet wurde, von denen Finland heimgeſucht worden (S. 125)". Die wahre Urſache der ſchwediſchen Mißerfolge war nicht ſowohl die Unfähigkeit des Oberbefehlshabers als vielmehr die Zerfahrenheit und Uneinigkeit der Parteileitung in Stockholm, der Zwiſt zwiſchen „Hüten" und „Mützen", der nicht nur auf dem Reichstage, ſondern auch im Kriegslager lauten Wiederhall fand und ein energiſches Vorgehen des ſchwediſchen Heeres gegen Petersburg im November 1741 ganz unmöglich machte. Rückhaltloſe Anerkennung verdient die Objektivität, mit welcher der Verfaſſer die Reformverſuche Sprengtporten's und die Tendenzen

des Anjalabundes ſchildert, und auch die Lobesworte, die er (S. 278) der Regierung Guſtav's III. ſpendet, wird man nur billigen können. Großes Intereſſe beanſpruchen endlich die Kapitel, welche die Vorgeſchichte des Krieges 1808—1809, deſſen Verlauf und die erſten Jahre des Großfürſtenthums unter ruſſiſcher Oberherrſchaft behandeln. Der Schluß berührt faſt ausſchließlich die ökonomiſche Lage des Landes und ſeine Leiſtungen auf dem Gebiet von Kunſt und Wiſſenſchaft, gewährt jedoch bisweilen nicht unintereſſante Einblicke in die innere Politik des ruſſiſchen Reiches. — Schätzenswerth ſind die häufig eingeflochtenen ſtatiſtiſchen und nationalökonomiſchen Notizen ſowie die eingehenden Unterſuchungen über die kirchliche Entwickelung. Beſondere Erwähnung verdienen auch das vortreffliche Regiſter und die Einleitung zum 2. Bande, welche ein gedrängtes, aber überſichtliches Bild von den Leiſtungen Finlands auf dem Gebiete der vaterländiſchen Geſchichtsforſchung entwirft. Fritz Arnheim.

Deutſche Pilgerreiſen nach dem heiligen Lande. Von **Reinhold Röhricht**. Gotha, Fr. Perthes. 1889.

Wir haben hier zum Theil eine erneute Bearbeitung der von Röhricht in Gemeinſchaft mit H. Meisner herausgegebenen deutſchen Pilgerreiſen nach dem heiligen Lande (vgl. H. Z. 46, 561 f.) vor uns. Ausgelaſſen ſind die Texte der Pilgerſchriften und die Ergänzungen zu Tobler's Bibliographia geographica Palaestinae. Letztere ſollen demnächſt durch eine von R. in Ausſicht geſtellte vollſtändige Sammlung der bis 1888 nachweisbaren Palaestinensia erſetzt werden. Dadurch, daß das Buch vermittelſt Ausſcheidung der gelehrten Materialien eine handlichere Form erhalten hat, wird es, dem Wunſche des Vf. entſprechend, wohl auch leichter Eingang in weitere Kreiſe finden. Die deutſchen Pilgerreiſen verdienen in der That wegen der Fülle von Nachrichten für die Geſchichte der Familien und einzelner Perſönlichkeiten, wegen der reichen Beiträge zum Kultur- und Wirthſchaftsleben des 14. bis 17. Jahrhunderts die allgemeinſte Beachtung. Die „Hiſtoriſche Darſtellung" in der neuen Ausgabe hat vor allem durch die vermehrten Literaturnachweiſe und Einzelnotizen in den Anmerkungen ſelbſtändigen Werth. Ganz bedeutend iſt das Pilgerverzeichnis erweitert. Gegenüber 81 Seiten in der alten, zählt es in der vorliegenden Bearbeitung 221 Seiten. Hierzu wird ſich freilich aus den Archiven, beſonders auch der adelichen Familien, noch mancher Nachtrag ergeben. Erwähnt ſei hier, daß der 1450 mit Herzog Johann von Cleve nach Paläſtina gepilgerte Goswin v. Ketteler (S. 135) — ſein Name fehlt übrigens im Regiſter — auf einer zweiten

Reise nach dem heiligen Lande 1478 am 29. September in Rhodus gestorben ist (vgl. Necr. des Stifts Beckum Msc. I, 90, St. A. Münster). Die Beschreibung der Pilgerfahrt der Söhne dieses Goswin v. Ketteler, Dietrich und Gotthard, aus dem Jahre 1519, hat Hoogeweg im neuesten Bande der Westfälischen Zeitschrift (47, 1, 165—208) veröffentlicht. Ilgen.

Die moderne Entwickelung des Schuhmachergewerbes in historischer, statistischer und technischer Hinsicht. Ein Beitrag zur Kenntnis unseres Gewerbewesens. Von **Moritz Schöne**. Jena, Fischer. 1888.

A. u. d. T.: Conrad's Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle, Bd. 5 Heft 5.

Der Zweck der Untersuchung ist in erster Linie nicht historische, sondern praktische Belehrung. Es kam dem Vf. darauf an, dem Bedürfnis der Gegenwart nach Aufklärung über den augenblicklichen Stand des Gewerbes zu dienen. Das historische Element in dem Buche beschränkt sich demgemäß auf die Entwickelung der letzten 40 Jahre; was über die voraufgehende Zeit beigebracht wird, beruht nicht auf quellenmäßiger Forschung. Für das Gebiet der nach Staaten besonders zu betrachtenden Gestaltungen, wie sie Statistik und Gesetzgebung aufweisen, sind die Verhältnisse des Königreichs Sachsen, als des gewerblich fortgeschrittensten Bundesstaates, zu Grunde gelegt worden, ohne daß jedoch die allgemeine Entwickelung außer Augen gelassen wird. Die Hauptmomente derselben sind bekannt; sie decken sich im wesentlichen mit den typischen Erscheinungen, welche überhaupt die Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrhundert charakterisiren: völlige Umgestaltung der Produktions- und Absatzverhältnisse infolge der Verkehrssteigerung, der Maschinentechnik, der Befreiung von den Schranken der Zunftverfassung, Zunehmen des Großbetriebs und der Arbeitstheilung auf der einen, Verkleinerung der Betriebe, oft bis zum Zwergbetrieb, auf der andern Seite. Alles das ist in anschaulicher Weise an dem einzelnen Gewerbe dargestellt. Aus einer Betrachtung der Löhne und Preise wird die Erkenntnis gewonnen, daß der Verdienst der Gehülfen, namentlich seit den siebziger Jahren, nicht unerheblich gestiegen ist. Zum Schluß werden die Fragen der Fachbildung, des Befähigungsnachweises, sowie der zukünftigen Organisation des Handwerks erörtert, dem der Vf. bei tüchtigen Leistungen noch immer den Platz neben der Großindustrie gesichert glaubt. Hintze.